

Benennung	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
	Gala- bezw. Heimathsanzug	Mütze	Heimathshelm	Mantel	Großer Koffer (Wisch)	Wasserdichter Sack	Tropenhelm	Uebergüge dazu	Baumw. weiße Anzüge	Korley-Drecksanzüge	Lederhütschube	Ledergamaschen	Morgenschube	Baumw. Hemden	Unterhofen	Strümpfe	Fußschutzhü
Einzelpreis:	60 M.	4,50 M.	15 M.	40 M.	30 M.	8,75 M.	11 M.	1,50 M.	17 M.	19,50 M.	12 M.	14 M.	8 M.	21 M. das Dg.	4,50 M.	6,50 M. das Dg.	3,50 M. das Dg.
Feldwebel	1	1	1	1	1	1	1	2	4	3	2	1	1	6	6	Dg.	6
Unteroftiziere, einschließlich Schreiber	1	1	1	1	1	1	1	2	4	3	2	1	1	6	6	1	6
Lazarethgehülfen	1	1	1	1	1	1	1	2	4	3	2	1	1	6	6	1	6
Unterbüchsen- macher	1	1	1	1	1	1	1	2	4	3	2	1	1	6	6	1	6

Die deutsche kolonial-gesetzgebung

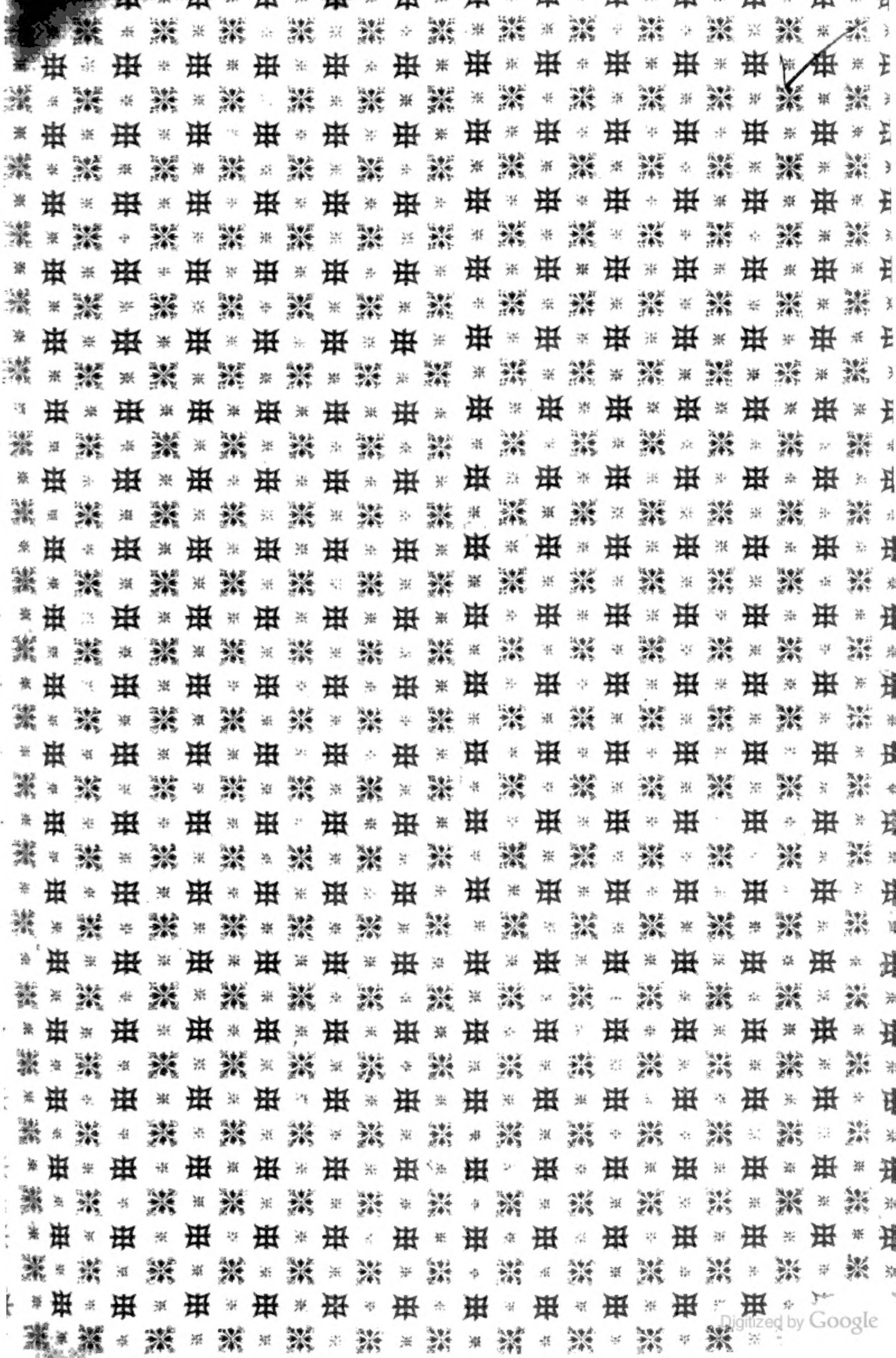
Germany



THE UNIVERSITY OF CHICAGO

1968

THE UNIVERSITY OF CHICAGO



Jules A. Boyd Jr.

Band 1-8

x

Die

c

deutsche Kolonial-Gesetzgebung.

Sammlung

der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze,
Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen,
mit Anmerkungen und Sachregister.

v. /

Auf Grund amtlicher Quellen und zum dienstlichen Gebrauch

herausgegeben

von

Riebow,
Gerichts-Assessor.



Berlin 1893.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68-70.

Mit Vorbehalt aller Rechte aus dem Gesetze vom 11. Juni 1870.

NOV 12 1924

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Die Centralverwaltung der deutschen Schutzgebiete.

	Seite
1. Bekanntmachung, betreffend die Zuständigkeit der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes	3
2. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung eines Kolonialraths. Vom 10. Oktober 1890	3
3. Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung des Erlasses zu 2. Vom 10. Oktober 1890	4
4. Geschäftsordnung des Kolonialrathes	5
5. Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete. Vom 30. März 1892	7
6. Die vom Kolonialrath gefaßten Beschlüsse, betreffend die Zulassung ausländischer Gesellschaften zum Geschäftsbetrieb in den Schutzgebieten und die Berechtigung der Eingeborenen zu Verfügungen öffentlich rechtlicher Natur	8

B. Die Rechtsverhältnisse der Beamten in den Schutzgebieten.

7. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Kaiserlichen Beamten in den Schutzgebieten. Vom 31. Mai 1887	9
8. Gesetz, betreffend die Zurückbeförderung der Hinterbliebenen im Auslande angestellter Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes. Vom 1. April 1888	10
9. Erlaß, betreffend die Tagegelder und Fuhrkosten der Beamten. Vom 8. Oktober 1888	10
10. Circular, betreffend dasselbe. Vom 4. November 1889	12
11. Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten. Vom 23. April 1879	12
12. Verordnung, betreffend den Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung. Vom 23. April 1879	19
13. Erlaß, betreffend die Anlegung und Verwerthung der Ersparnisse der Beamten in den Schutzgebieten und des deutschen Personals bei den Schutztruppen. Vom 21. März 1892	21
14. Verordnung, betreffend den Dienstgrad der in den deutschen Schutzgebieten angestellten Beamten. Vom 4. September 1892	22

C. Die Rechtspflege in den Schutzgebieten.

15. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete	23
16. Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit. Vom 10. Juli 1879	28
17. Allgemeine Verfügung des Königlich preussischen Justizministers, betreffend die im Auslande zu erledigenden Eruchungsschreiben der Justizbehörden. Vom 20. Mai 1887. (Auszug)	36
18. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Kongostaate. Vom 25. Juli 1890	41

	Seite
19. Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande. Vom 4. Mai 1870 . . .	53
20. Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 6. Februar 1875. 3. Abschnitt: Erfordernisse der Eheschließung . . .	56
21. Instruktion des Reichskanzlers zu dem Gesetz vom 4. Mai 1870. Vom 1. März 1871	58
22. Erlaß vom 11. Dezember 1885 an die auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 zur Ausübung standesamtlicher Befugnisse ermächtigten diplomatischen Vertreter und Konsuln des Reiches	66
D. Internationale Vereinbarungen, welche die deutschen Schutzgebiete betreffen.	
23. Protokoll, betreffend die deutschen und französischen Besitzungen an der Westküste von Afrika und in der Südsee. Vom 24. Dezember 1885	79
24. Erklärung, betreffend die Abgrenzung der deutschen und englischen Macht-sphären im Westlichen Stillen Ocean. Vom 10. April 1886	83
25. Erklärung, betreffend die gegenseitige Handels- und Verkehrsfreiheit in den deutschen und englischen Besitzungen und Schutzgebieten im Westlichen Stillen Ocean. Vom 10. April 1886	86
26. Erklärung zwischen der Kaiserlich Deutschen und Königlich Portugiesischen Regierung, betreffend die Abgrenzung ihrer beiderseitigen Besitzungen und Interessensphären in Südafrika. Vom 30. Dezember 1886	89
27. Abkommen zwischen Deutschland und England. Vom 1. Juli 1890	92
28. Die Kongoakte. Vom 26. Februar 1885	102
29. Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz nebst Deklaration. Vom 2. Juli 1890	127

Zweiter Theil.

Bestimmungen für die einzelnen Schutzgebiete.

A. Gemeinsame Bestimmungen für die drei westafrikanischen Schutzgebiete.

30. Allerhöchster Erlaß, betreffend den Rang des Gouverneurs von Kamerun und der Kommissare der westafrikanischen Schutzgebiete. Vom 25. Mai 1885	179
31. Verordnung, betreffend den Erlaß von Verordnungen auf dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens. Vom 19. Juli 1888	179

B. Die Schutzgebiete von Kamerun und Togo.

I. Gemeinsame Bestimmungen.

32. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten. Vom 3. August 1888	180
33. Verfügung behufs Uebertragung konsularischer Befugnisse, sowie des Rechtes zum Erlasse polizeilicher und sonstiger, die Verwaltung betreffender Strafvorschriften auf Beamte der Schutzgebiete von Kamerun und Togo. Vom 29. März 1889	182
34. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse. Vom 2. Juli 1888	183
35. Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit. Vom 7. Juli 1888	188
36. Verfügung, betreffend die Führung der Grundbücher und das Verfahren in Grundbuchsachen. Vom 7. Juli 1888	201
37. Verordnung, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes. Vom 21. April 1886	217

II. Das Schutzgebiet von Kamerun.

a. Grenzen desselben.

38. Abkommen zwischen Deutschland und England über die Nordgrenze von Kamerun, die Ambas-Bai und die Behandlung der gegenseitigen Staatsangehörigen in Bezug auf Handel und Verkehr	217
---	-----

b. Rechtspflege.

39. Verordnung, betreffend das Schürfen im Schuggebiet von Kamerun. Vom 28. November 1892 223
40. Verordnung, betreffend die Verleihung ausschließlicher Berechtigungen. Vom 14. Dezember 1889 227
41. Verordnung, betreffend die Führung des Handelsregisters. Vom 25. November 1887 227

c. Allgemeine Verwaltung.

42. Verordnung, betreffend die Meldepflicht der Nichteingeborenen. Vom 4. Februar 1891 229
43. Verordnung, betreffend die Ausübung der Jagd auf Elefanten und Flusspferde. Vom 29. November 1892 230

d. Handel und Verkehr insbesondere.

44. Verordnung, betreffend die Einführung der deutschen Reichsmarkrechnung. Vom 10. Oktober 1886 231
- 44a. Verordnung, betreffend die Feststellung des Werthverhältnisses einiger fremder Goldmünzen zur deutschen Reichsmark. Vom 28. Januar 1887 231
45. Verordnung, betreffend Einführung neuer Maße für den Handel mit Palmöl und Palmkernen. Vom 14. Dezember 1886 232
46. Verordnung, betreffend Aufstellung einer Statistik. Vom 22. Januar 1890 233
47. Verordnung, betreffend dasselbe. Vom 22. Juli 1890 233
48. Verordnung, betreffend dasselbe. Vom 19. Juni bezw. 16. Dezember 1892 234
49. Verordnung, betreffend den Handelsbetrieb an Bord der die Häfen und Rheden des Kamerungebietes anlaufenden Schiffe. Vom 15. Oktober 1886 235
50. Verordnung, betreffend die Einfuhr von Schußwaffen und Munition 236

e. Der Schiffsverkehr insbesondere.

51. Verordnung, betreffend die Verpflichtung der Schiffsführer zur Abgabe ihrer Schiffspapiere, Manifeste und Ladescheine. Vom 20. Juli 1885 236
52. Verordnung, betreffend die Abfassung der Schiffsmanifeste. Vom 1. Juni 1889 237
53. Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Rhede von Kamerun. Vom 6. Oktober 1887 237
54. Verordnung, betreffend die von den Seeschiffen in Kamerun zu entrichtenden Hafengebühren. Vom 10. Februar 1891 238
55. Verordnung, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der den Häfen von Kamerun anlaufenden Schiffe. Vom 23. November 1890 239
56. Bekanntmachung zu Nr. 55 vom 15. März 1892 240
57. Instruktion zum Vollzug der Verordnung Nr. 55 und der Bekanntmachung Nr. 56. Vom 15. März 1892 240
58. Verordnung für den Hafen von Kamerun, betreffend das Löschen und Laden an Sonn- und Feiertagen. Vom 8. März 1892 241

f. Zoll- und Steuerwesen.

59. Verordnung, betreffend die Einführung einer Abgabe auf den Handel mit Spirituosen. Vom 20. Juli 1885 241
60. Verordnung, betreffend die Aufhebung der bisherigen Ausfuhrzölle und die Erhebung von Einfuhrzöllen. Vom 8. November 1887 242
61. Verordnung, betreffend die Ausführung der Verordnung über die Erhebung und Rückvergütung der Zölle. Vom 8. November 1887 243
62. Verordnung, betreffend die Abänderung des Zolltarifs. Vom 26. Mai 1891 245
63. Verordnung, betreffend die Erhebung eines Einfuhrzolles von Geweben. Vom 21. November 1891 246
64. Bekanntmachung, betreffend die Verzollung von Geweben. Vom 17. März 1892 247

g. Rechtsverhältnisse der Eingeborenen.

65. Verordnung, betreffend die Verpfändung von Elfenbein und sonstigen Handelsgegenständen, sowie die Einlösung bereits verfallener Pfandstücke. Vom 18. April 1886 248

	Seite
66. Verordnung, betreffend den Erwerb und Verlust, sowie die Beschränkung des Grundeigenthums. Vom 27. März 1888.	249
67. Verordnung, betreffend das Eingeborenen-Schiedsgericht für den Dualla- stamm. Vom 16. Mai 1892	251
68. Verordnung, betreffend die Erhöhung der Gebühren für das summarische Gerichtsverfahren. Vom 7. September 1891	252
69. Verordnung, betreffend die Anwerbung und Ausfuhr von Eingeborenen. Vom ^{6. Juni} / _{7. October} 1887	253

III. Das Schutzgebiet von Togo.

a. Allgemeine Verwaltung.

70. Verordnung, betreffend die Veröffentlichung von Gesetzen und Verordnungen. Vom 6. September 1886	254
71. Verordnung, betreffend den Impfwang. Vom 8. März 1889	254
72. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Kriegsmaterial nach Dahomeh während der Dauer der Blockade. Vom 11. April 1890	255
73. Polizeiverordnung. Vom 21. Juni 1891	255
74. Verordnung, betreffend die Meldepflicht der Europäer. Vom 10. Ok- tober 1892	257
75. Verordnung, betreffend die Ausfuhr von Rindvieh. Vom 20. No- vember 1892	258

b. Handel und Verkehr insbesondere.

76. Verordnung, betreffend die Einführung der deutschen Reichsmarkrechnung und die Feststellung des Werthverhältnisses einiger fremder Goldmünzen zur deutschen Reichsmark. Von 1887	258
77. Verordnung, betreffend die Einführung von Maßen und Gewichten für den Handel mit Palmöl und Palmkernen. Vom 6. September 1887	259
78. Verordnung, betreffend den Handel mit Palmkernen. Vom 7. Februar 1890	260
79. Verordnung, betreffend den Verkauf von Hinterladern und Munition. Vom 14. Dezember 1890	262
80. Verordnung, betreffend die Einfuhr von Schusswaffen und Munition. Vom 16. September 1892	262
81. Ausführungsbestimmungen zu Nr. 80. Vom 16. September 1892	264
82. Verordnung, betreffend das Lagern von Schießpulver in Klein-Popo und Umgegend. Vom 24. November 1892	266
83. Verordnung zum Zwecke der Aufstellung einer Ein- und Ausfuhrstatistik. Vom ^{27. August 1890} / _{15. Juni 1891}	267
84. Verordnung, betreffend den Handelsbetrieb an Bord von Schiffen. Vom 1. November 1892	268

c. Der Schiffsverkehr insbesondere.

85. Verordnung, betreffend Verpflichtung der Schiffsführer zur Abgabe ihrer Manifeste. Vom 15. Februar 1888	268
86. Verordnung, betreffend das Löschen und Laden an Sonn- und Feiertagen. Vom 1. Oktober 1891	269
87. Verordnung, betreffend die Verhütung der Einschleppung ansteckender Krank- heiten. Vom 20. September 1892	269
88. Bekanntmachung, betreffend Ausführung von Nr. 87	270

d. Zoll- und Steuerwesen.

89. Verordnung, betreffend das Verfahren bei Erhebung von Einfuhrzöllen. Vom 1. Oktober 1888.	271
90. Verordnung, betreffend die Vergütung für Verlust, entstanden durch Aus- sichern des Rums und durch Bruch der in Kisten verpackten Flaschen mit Genever. Vom 26. Juli 1887	275
91. Verordnung, betreffend Abänderung von Nr. 89. Vom 28. Februar 1890	275

	<i>Seite</i>
92. Verordnung, betreffend die Erhöhung des Einfuhrzolles auf Spirituosen. Rom 21. Mai 1892	276
93. Verordnung, betreffend die Erhebung einer Firmenabgabe. Rom ^{27. Oktober 1890} 25. Mai 1891	278
<u>c. Rechtsverhältnisse der Eingeborenen.</u>	
94. Verordnung, betreffend Landerwerbungen innerhalb des Togogebietes. Rom 15. Januar 1888	279
95. Verordnung, betreffend die Anwerbung von Eingeborenen des Togogebietes zu Diensten außerhalb des Schutzgebietes. Rom 24. Dezember 1891	280
96. Verordnung, betreffend die Befreiung der in Sklaverei gehaltenen Personen. Rom 15. Januar 1893	281
<u>C. Das südwestafrikanische Schutzgebiet.</u>	
<u>I. Rechtspflege.</u>	
97. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet. Rom 21. Dezember 1887	282
98. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse 2c. Rom 10. August 1890	283
99. Dienstamweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem süd- westafrikanischen Schutzgebiet. Rom 27. August 1890	287
100. Verfügung, betreffend die Verleihung von MinenkonzeSSIONen durch Häupt- linge des Schutzgebietes. Rom 19. April 1886	298
101. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung von MinenkonzeSSIONen durch Häuptlinge in der Interessensphäre. Rom 1. April 1890	299
102. Verordnung, betreffend den Erwerb von Grundeigenthum. Rom 1. Oktober 1888	299
103. Nachtrag zu Nr. 102, betreffend den Abschluß von Pachtverträgen. Rom 1. Mai 1892	299
104. Verordnung, betreffend das Bergwesen. Rom 15. August 1889	300
105. Verordnung, betreffend Beschwerden gegen Entscheidungen der Bergbehörde. Rom 14. Juli 1890	310
106. Verordnung, betreffend das Bergwesen. Rom 6. September 1892	310
107. Verordnung, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes. Rom 8. November 1892	313
<u>II. Allgemeine Verwaltung.</u>	
108. Verordnung, betreffend die Lungenseuche des Rindviehs. Rom 1. März 1887	313
109. Verordnung, betreffend die Ausübung der Jagd. Rom 4. Januar 1892	314
<u>III. Handel und Verkehr insbesondere.</u>	
110. Verordnung, betreffend das Halten von Viehposten längs des Swachaub- flusses von Nomdas bis Gorebis. Rom 4. August 1888	316
111. Verordnung, betreffend die Freihaltung der Straßen nach Walfischbai. Rom 17. Mai 1891	316
112. Verordnung, für die Frachtfahrer von und nach Walfischbai. Rom 17. Mai 1891	316
113. Bekanntmachung, betreffend den Handel mit Spirituosen. Rom 1. April 1890	317
114. Verordnung, betreffend die Einfuhr von Feuerwaffen und Munition. Rom 10. August 1892	318
<u>IV. Zoll- und Steuerwesen.</u>	
115. Verordnung, betreffend die Erhebung von Ausfuhrzöllen	320
116. Bekanntmachung, betreffend die Einführung einer Abgabe für die Benutzung der Wasserstelle in Otyimbingue. Rom 26. Juni 1891	321
<u>V. Rechtsverhältnisse der Eingeborenen.</u>	
117. Verordnung, betreffend das Verbot der Anwerbung und Fortführung von Berg-Damara's. Rom 17. Mai 1891	322

D. Das afrikanische Schutzgebiet.

I. Grenzen des Schutzgebietes, die Schutzherrschaft und ihre Organe.

118.	Vereinbarung mit dem Kongostaat über die Grenze in Ostafrika	323
119.	Kaiserlicher Schutzbrief für die Gesellschaft für Deutsche Kolonisation. Vom 27. Februar 1885	323
120.	Vereinbarung mit Frankreich über die Erwerbung der festländischen Besitzungen des Sultans von Zanzibar und der Insel Mafia durch Deutschland	324
121.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Führung des Prädikats Excellenz durch den Gouverneur von Deutsch-Ostafrika. Vom 14. Februar 1891	325
122.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Rangverhältnisse und Uniformen der Kaiserlichen Beamten in Deutsch-Ostafrika. Vom 3. Juni 1891	325
123.	Allerhöchster Erlaß, betreffend dasselbe. Vom 30. September 1892	326
124.	Verfügung, betreffend die Ausübung konsularischer Befugnisse und den Erlaß polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften. Vom 1. Januar 1891	326
125.	Gouvernementsbefehl, betreffend die Tagegelde der Beamten. Vom 9. März 1892	327
126.	Gouvernementsbefehl, betreffend dasselbe. Vom 1. August 1892	329
127.	Gouvernementsbefehl, betreffend den Erwerb von Grundeigenthum durch Beamte und Militärpersonen. Vom 15. Mai 1891	330
128.	Gesetz, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe. Vom 22. März 1891	330
129.	Allerhöchste Ordre, betreffend die organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe. Vom 9. April 1891	334
130.	Gouvernementsbefehl, betreffend Theilung der Kaiserlichen Schutztruppe in eine eigentliche Schutztruppe und Polizeitruppe. Vom 21. November 1891	353
131.	Gouvernementsbefehl, betreffend dasselbe. Vom 1. Februar 1892	354
132.	Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen die Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppe. Vom 3. Juni 1891	358
133.	Allerhöchste Ordre, betreffend die Ehrengerichte der deutschen Offiziere der Kaiserlichen Schutztruppe. Vom 16. Juni 1891	362

II. Rechtspflege.

134.	Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiet der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft. Vom 18. November 1887	363
135.	Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika. Vom 1. Januar 1891	364
136.	Dienstabweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Deutsch-Ostafrika. Vom 12. Januar 1891	368
137.	Verordnung, betreffend Eigenthumserwerb an Grundstücken. Vom 1. September 1891	379
138.	Verordnung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz. Vom 17. Februar 1893	380

III. Allgemeine Verwaltung.

139.	Vertrag zwischen der Reichsregierung und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft. Vom 20. November 1890	382
140.	Verordnung, betreffend die Meldepflicht der Europäer. Vom 13. Februar 1892	388

IV. Handel und Verkehr insbesondere.

141.	Verordnung, betreffend den Kautschukhandel. Vom 3. September 1890	388
142.	Verordnung, betreffend die Ausübung des Schankgewerbes. Vom 1. August 1891	389
143.	Verordnung, betreffend den Verkauf von Opium und gleichartigen Genußmitteln. Vom 2. September 1891	390

	Seite
144. <u>Verordnung, betreffend die Einführung von Feuerwaffen jeder Art und die dabei zu erfüllenden Förmlichkeiten. Vom 9. Juli 1892</u>	390
145. <u>Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und des Umlaufs fremder Kupfermünzen. Vom 17. Januar 1893</u>	392
146. <u>Verordnung, betreffend die Haftbarkeit und Sicherheitsleistung von Karawanen. Vom 30. September 1892</u>	393

V. Der Schiffsverkehr insbesondere.

147. <u>Gesetz, betreffend eine Postdampfschiffs-Verbindung mit Ostafrika. Vom 1. Februar 1890</u>	394
148. <u>Vertrag über die Einrichtung und den Betrieb einer regelmäßigen deutschen Postdampfer-Verbindung mit Ostafrika. Vom 5. bezw. 9. Mai 1890</u> .	396
149. <u>Bekanntmachung, betreffend Bestellung von Lootsen. Vom 27. Oktober 1891</u>	407
150. <u>Verordnung, betreffend die Einführung einer Hafengebühr für einheimische Fahrzeuge. Vom 18. Juni 1891</u>	407
151. <u>Cirkular-Erlaß, betreffend dasselbe. Vom 8. August 1891</u>	408
152. <u>Hafenordnung für den Hafen von Dar-es-Salam. Vom 25. November 1891</u>	409

VI. Zoll- und Steuerwesen.

153. <u>Zollordnung</u>	410
154. <u>Tarif der östlichen Zone des konventionellen Kongobedens</u>	420
155. <u>Verordnung, betreffend die Einrichtung zollfreier Niederlagen. Vom 10. Januar 1892</u>	422
156. <u>Gouvernementsbefehl, betreffend die zollamtliche Behandlung der kaiserlichen Kriegsschiffe. Vom 9. Juli 1891</u>	426
157. <u>Verordnung, betreffend die Zollbefreiung christlicher Missionsgesellschaften. Vom 13. Januar 1892</u>	426
158. <u>Verordnung, betreffend die Erhebung einer Holzschlaggebühr. Vom 26. Mai 1891</u>	427
159. <u>Verordnung, betreffend die Besteuerung von geistigen Getränken. Vom 1. August 1891</u>	428
160. <u>Verordnung, betreffend die Erhebung einer Verbrauchssteuer. Vom 1. August 1891</u>	429
161. <u>Verordnung, betreffend die Erhebung einer Steuer von den innerhalb des Schutzgebietes hergestellten Spirituosen. Vom 16. Januar 1893</u>	430

VII. Rechtsverhältnisse der Eingeborenen.

162. <u>Verordnung, betreffend die Ertheilung des Rechts zur Führung der Reichsflagge an Eingeborene. Vom 28. Juli 1891</u>	431
163. <u>Verordnung, betreffend den Freilauß von Sklaven. Vom 1. September 1891</u>	431

E. Das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie.

I. Grenzen des Schutzgebietes, die Schutzherrschaft und ihre Organe.

164. <u>Abkommen mit England, betreffend die Abgrenzung der deutschen und britischen Besitzungen auf Neu-Guinea</u>	433
165. <u>Kaiserlicher Schutzbrief für die Neu-Guinea-Kompagnie. Vom 17. Mai 1885</u>	434
166. <u>Kaiserlicher Schutzbrief für die Neu-Guinea-Kompagnie. Vom 13. Dezember 1886</u>	436
167. <u>Erlaß, betreffend die Befugnisse des Landeshauptmanns der Neu-Guinea-Kompagnie. Vom 24. Juni 1886</u>	437
168. <u>Verordnung, betreffend die Veröffentlichung von Verordnungen der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie und des Landeshauptmanns, sowie die Ermächtigung des Landeshauptmanns zum Erlaß von Verordnungen in dringlichen Fällen. Vom 24. Juni 1886</u>	437

	Seite
169. Verfügung, betreffend die Ermächtigung der Neu-Guinea-Kompagnie zum Erlass polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Strafvorschriften. Vom 3. August 1888	438
170. Allerhöchste Instruktion für das Verhalten der Kommandanten der Kaiserlichen Kriegsschiffe im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie	439
171. Instruktion für den Landeshauptmann in Bezug auf Anträge an die Kommandanten Kaiserlicher Kriegsschiffe auf Gewährung von Schutz und Unterstützung. Vom 7. Juni 1887	439
172. Verordnung behufs Uebertragung der Befugnisse des ehemaligen Landeshauptmanns auf den Kaiserlichen Kommissar. Vom 6. Mai 1890	440
173. Verfügung behufs Uebertragung konsularischer Befugnisse auf den Kommissar. Vom 23. Mai 1890	441
174. Verordnung, betreffend die dem Landeshauptmann zustehenden richterlichen und Verwaltungsbefugnisse. Vom 15. Juni 1892	442
<u>II. Rechtspflege.</u>	
175. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie. Vom 5. Juni 1886	442
176. Verordnung, betreffend dasselbe. Vom 13. Juli 1888	444
177. Verordnung, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse auf den Salomoninseln. Vom 11. Januar 1887	447
178. Erlass, betreffend die Ausdehnung von Verfügungen des Reichskanzlers auf die Inseln der Salomonengruppe. Vom 24. Januar 1887	447
179. Verordnung, betreffend die Ausdehnung von Verordnungen der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie auf die Inseln der Salomonengruppe. Vom 7. Februar 1887	448
180. Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit. Vom 1. November 1886	449
181. Dienstanweisung, betreffend dasselbe. Vom 3. August 1888	459
182. Anweisung, betreffend die Ausführung von Zustellungen im Gerichtsbezirke des Bismarck-Archipels und der Salomoninseln. Vom 30. Dezember 1887	462
183. Verordnung, betreffend den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke. Vom 20. Juli 1887	469
184. Anweisung, betreffend das Verfahren bei dem Grunderwerb der Neu-Guinea-Kompagnie. Vom 10. August 1887	472
185. Verfügung zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke. Vom 30. Juli 1887	475
186. Verordnung, betreffend Einrichtung von Grundbuchbezirken, Zeitpunkt für Anlegung von Grundbüchern und Anträge auf Eintragung von Grundeigenthum in das Grundbuch. Vom 6. Dezember 1887	490
186a. Verordnung, betreffend die Einrichtung von Grundbuchbezirken. Vom 16. Oktober 1888	491
187. Verordnung, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes auf den Salomoninseln. Vom 1. März 1888	492
188. Verordnung, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 4. Mai 1870 über die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes. Vom 22. Februar 1887	492
189. Instruktion zu dem Gesetze vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes. Vom 12. November 1886	494
190. Verordnung, betreffend die Erhebung von Gebühren für die auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 vorzunehmenden Geschäfte. Vom 12. November 1886	508
<u>III. Allgemeine Verwaltung.</u>	
191. Verfügung, betreffend Aenderung der Amtsbefugnisse der Stationsvorsteher. Vom 4. Dezember 1889	509
192. Verordnung, betreffend die Erlaubniß zur Ausübung einiger Gewerbebetriebe. Vom 13. Januar 1887	510

	Seite
193. <u>Verordnung, betreffend die Reichsmarkrechnung und die gesetzlichen Zahlungsmittel. Vom 19. Januar 1887</u>	511
194. <u>Verordnung, betreffend das Meldewesen. Vom 18. August 1887</u>	512
195. <u>Verordnung, betreffend den Straßen- und Marktverkehr. Vom 15. Mai 1888</u>	514
196. <u>Verordnung, betreffend die Ausübung der Jagd auf Paradiesvögel. Vom 11. November 1891</u>	515

IV. Der Schiffsverkehr insbesondere.

197. <u>Verordnung, betreffend die Errichtung von Seemannsämtern. Vom 7. Juli 1887</u>	516
198. <u>Verordnung, betreffend Ordnung des Verkehrs in den Häfen. Vom 13. Dezember 1889</u>	516
199. <u>Polizeivorschrift, betreffend das Verhalten von Schiffsmannschaften am Lande. Vom 6. Juli 1887</u>	517
200. <u>Quarantäneordnung. Vom 29. September 1891</u>	518

V. Zoll- und Steuerwesen.

201. <u>Verfügung, betreffend den Erlaß einer Zollverordnung durch die Neu-Guinea-Kompagnie. Vom 7. Juni 1888</u>	522
201a. <u>Zollverordnung. Vom 30. Juni 1888</u>	523
202. <u>Verordnung, betreffend die Erhebung einer Gewerbe- und Einkommensteuer</u>	530

VI. Rechtsverhältnisse der Eingeborenen.

203. <u>Verfügung zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Juni 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie. Vom 1. November 1886</u>	532
204. <u>Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen. Vom 7. Juli 1888</u>	532
205. <u>Strafverordnung, betreffend das Verbot der Verabfolgung von Waffen, Munition, Sprengstoffen und Spirituosen an Eingeborene, sowie der Beführung von Eingeborenen aus dem Schutgebiete als Arbeiter. Vom 13. Januar 1887</u>	532
206. <u>Verordnung, betreffend eine Abänderung von Nr. 205. Vom 27. Januar 1888</u>	534
207. <u>Verordnung, betreffend die Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen als Arbeiter. Vom 15. August 1888</u>	535
208. <u>Verordnung, betreffend die Zurückbeförderung von eingeborenen Arbeitern. Vom 20. Februar 1890</u>	549
209. <u>Verordnung, betreffend die Arbeiterdepots. Vom 16. August 1888</u>	549
210. <u>Verordnung, betreffend die Erhaltung der Disziplin unter den farbigen Arbeitern. Vom 22. Oktober 1888</u>	552
211. <u>Verordnung, betreffend dasselbe. Vom 19. Dezember 1889</u>	553
212. <u>Verordnung, betreffend die gesundheitliche Kontrolle der als Arbeiter angeworbenen Eingeborenen. Vom 19. November 1891</u>	553
213. <u>Strafverordnung für die Eingeborenen. Vom 21. Oktober 1888</u>	555

F. Das Schutgebiet der Marshall-Inseln.

I. Organe der Schuttherrschaft.

214. <u>Verordnung, betreffend den Erlaß von Verordnungen auf dem Gebiete der Allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens. Vom 15. Oktober 1886</u>	563
215. <u>Verfügung, behufs Uebertragung konsularischer Befugnisse auf den Kommissar für das Schutgebiet der Marshall-Inseln. Vom 29. März 1889</u>	564

II. Rechtspflege.

216. <u>Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutgebiete der Marshall- u. Inseln. Vom 13. September 1886</u>	564
---	-----

	Seite
217. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutgebiete der Marschall-Inseln. Vom 7. Februar 1890	567
218. Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutgebiete der Marschall- u. Inseln. Vom 2. Dezember 1886	569
219. Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutgebiete der Marschall-Inseln. Vom 10. März 1890	580
220. Verordnung, betreffend den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke. Vom 22. Juni 1889	583
221. Verfügung zur Ausführung von Nr. 220. Vom 27. Juni 1889	586
<u>III. Allgemeine Verwaltung.</u>	
222. Verordnung, betreffend den Erlaß von amtlichen Bekanntmachungen. Vom 24. August 1887	602
223. Vertrag zwischen dem Auswärtigen Amt und der Jaluit-Gesellschaft, betreffend die Verwaltung des Schutgebietes. Vom 21. Januar 1888	603
224. Verordnung, betreffend den Erwerb von herrenlosem Land, den Betrieb der Perlfischerei und die Ausbeutung von Guanolagern. Vom 28. Juni 1888	606
225. Verordnung, betreffend die polizeiliche An- und Abmeldung der Fremden. Vom 15. März 1887	607
226. Verordnung, betreffend unterhaltlose Fremde. Vom 5. Juni 1889	608
<u>IV. Handel und Verkehr insbesondere.</u>	
227. Polizeiverordnung für die Insel Jabwor. Vom 22. Mai 1887	609
228. Polizeiverordnung für Nauru (Pleasant Island)	610
229. Verordnung, betreffend die Einführung der deutschen Reichsmarkrechnung. Vom 1. Juli 1888	611
230. Verordnung, betreffend den Verkauf von Waffen, Munition, Sprengstoffen und berauschenden Getränken an Eingeborene der Marschall-Inseln oder andere auf denselben sich aufhaltende Farbige. Vom 3. Juni 1886	611
231. Nachtrag zu Nr. 230. Vom 8. Januar 1887	612
232. Verordnung, betreffend das Ausfuhrverbot von Waffen, Munition und Sprengstoffen. Vom 23. Mai 1887	612
233. Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Feuerwaffen, Schießbedarf und Sprengstoffen in Pleasant Island. Vom 16. April 1888	613
<u>V. Der Schiffsverkehr insbesondere.</u>	
234. Verordnung, betreffend die Verpflichtung nichtdeutscher Schiffe zur Meldung bei dem Vertreter der Kaiserlichen Regierung zu Jaluit. Vom 2. Juni 1886	614
234a. Nachtrag zu Nr. 234. Vom 8. Januar 1887	616
235. Hafensordnung für den Hafen von Jaluit. Vom 26. Januar 1887	616
236. Verordnung, betreffend den Hafen von Jaluit als Einflarungshafen. Vom 28. Juni 1888	617
237. Quarantäneordnung. Vom 17. November 1891	618
<u>VI. Steuerwesen.</u>	
238. Verordnung, betreffend die Erhebung von Gewerbesteuern	620
239. Verordnung, betreffend die Erhebung von persönlichen Steuern	620
240. Verordnung, betreffend die Art der Steuererhebung. Vom 28. September 1888	622
241. Verordnung, betreffend die zwangsweise Eintreibung rückständiger Steuern. Vom 11. Dezember 1888	623
<u>VII. Rechtsverhältnisse der Eingeborenen.</u>	
242. Verfügung zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 13. September 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutgebiete der Marschall- u. Inseln. Vom 2. Dezember 1886	623

	<u>Seite</u>
243. <u>Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen. Vom 26. Februar 1890</u>	624
244. <u>Verordnung, betreffend den Erwerb von Grundeigenthum und die Anmeldung der bestehenden Ansprüche Fremder auf Grundeigenthum. Vom 8. Januar 1887</u>	624
245. <u>Verordnung, betreffend Verträge mit Eingeborenen über unbewegliche Sachen. Vom 28. Juni 1888</u>	625
246. <u>Verordnung, betreffend das Kreditgeben an Eingeborene und die Anmeldung alter Schulden derselben. Vom 25. Januar 1887</u>	625
246a. <u>Verordnung, betreffend das Kreditgeben an Eingeborene. Vom 14. August 1887</u>	626
247. <u>Verordnung, betreffend Verträge mit Eingeborenen über höhere Werthobjekte. Vom 16. Oktober 1889</u>	627
248. <u>Strafverordnung für die Eingeborenen. Vom 10. März 1890</u>	627

Anhang.

249. <u>Freundschafts-, Handels- und Schiffsfahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Sultan von Sansibar. Vom 20. Dezember 1885</u>	636
250. <u>Generalakte der Samoa-Konferenz in Berlin. Vom 14. Juni 1889</u>	656

Nachtrag.

251. <u>Verordnung über die Führung der Reichsflagge. Vom 8. November 1892</u>	684
252. <u>Vorschriften, betreffend die von dem Gouverneur von Deutsch-Ostafrika zu führende Flagge und das ihm gegenüber von der Kaiserlichen Marine zu beobachtende Ceremoniell</u>	685
253. <u>Verordnung, betreffend das Aufgebot von Landansprüchen im südwestafrikanischen Schutzzgebiet. Vom 2. April 1893</u>	686
254. <u>Erlaß, betreffend Abänderung des § 15 der Instruktion vom 1. März 1871 zu dem Gesetz vom 4. Mai 1870. Vom 15. April 1893</u>	689
255. <u>Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reiches. Vom 1. Juli 1872</u>	689
256. <u>Abkommen zwischen der deutschen und englischen Regierung über die Festsetzung der Grenze zwischen dem Kamerun- und dem Delßußgebiete</u>	695

Berichtigungen.

1. Zu Nr. 50, Seite 234. Die Verordnung ist von dem Kaiserlichen Gouverneur am 16. März 1893 erlassen worden. Sie weicht von der Verordnung für Togo im Wortlaut nur darin ab, daß in § 1 das Wort „öffentlichen“ fortgelassen ist, weil die Lagerung von Waffen und Munition auch in Privatlagerhäusern stattfindet, die jedoch unter amtlicher Aufsicht stehen.

2. Zu Nr. 59, Seite 239. Die Zahlung der Abgabe hat jetzt ausschließlich an die Gouvernementskasse in Kamerun zu erfolgen.

3. Auf Seite 442 Nr. 175 § 1 lies statt Reichs-Gesetzbl. S. 179, S. 197.

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

A

Die Centralverwaltung der deutschen Schutzgebiete.

1. Bekanntmachung, betreffend die Zuständigkeit der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.*)

Die seit dem 1. April d. J. im Auswärtigen Amt gebildete IV. Abtheilung wird nach einer Verfügung des Reichskanzlers vom 29. Juni fortan den Namen „Kolonial-Abtheilung“ führen.

Soweit es sich um die Beziehungen zu auswärtigen Staaten und um die allgemeine Politik handelt, bleibt die Kolonial-Abtheilung dem Staatssekretär des Auswärtigen Amts unterstellt. In allen eigentlichen Kolonialangelegenheiten dagegen, insbesondere auch in allen organisatorischen Fragen, wird in Zukunft die Kolonial-Abtheilung derartig selbstständig unter der Verantwortung des Reichskanzlers fungiren, daß der Abtheilungsdirigent dem obersten Chef der Reichsverwaltung unmittelbar die erforderlichen Vorträge erstattet und unter der Bezeichnung „Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung“ die von der Lehren ausgehenden Schriftstücke selbst zeichnet.

Es wird sich empfehlen, Schreiben und sonstige Sendungen, welche für die Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts bestimmt sind, mit einem bezüglichen Vermerke zu versehen.

2. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung eines Kolonialraths.

Vom 10. Oktober 1890.

(Reichs-Gesetzblatt S. 179.)

Ich genehmige, daß bei der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts als sachverständiger Beirath für koloniale Angelegenheiten ein Kolonialrath errichtet wird, und beauftrage Sie, die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Potsdam, den 10. Oktober 1890.

Wilhelm.
v. Caprivi.

An den Reichskanzler.

*) Deutsches Kolonialblatt 1890 S. 119.

3. Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung des Allerhöchsten Erlasses, betreffend die Errichtung eines Kolonialraths.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses, betreffend die Errichtung eines Kolonialrathes, vom 10. Oktober 1890 (Reichs-Gesetzblatt S. 179) wird Folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Mitglieder des Kolonialraths werden vom Reichskanzler ernannt. Die mit Kaiserlichem Schutzbrief ausgestatteten oder in den Schutzgebieten durch die Anlage wirtschaftlicher Unternehmungen von bedeutendem Umfang in Thätigkeit befindlichen Kolonial-Gesellschaften werden aufgefordert werden, aus ihrer Mitte Mitglieder zum Kolonialrath in Vorschlag zu bringen. Im Uebrigen erfolgt die Berufung aus den Kreisen der Sachverständigen nach dem Ermessen des Reichskanzlers.

§ 2.

Die Mitglieder des Kolonialraths versehen ihr Amt als Ehrenamt. Die auswärtigen erhalten für die Theilnahme an den Sitzungen eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung nach Maßgabe einer besonderen Verfügung.

§ 3.

Die Ernennung der Mitglieder erfolgt für je eine Sitzungsperiode des Kolonialraths. Die Zeitdauer dieser Perioden beträgt ein Jahr.

§ 4.

Der Kolonialrath tritt auf Berufung des Reichskanzlers unter dem Vorsitz des Leiters der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes oder des mit seiner Stellvertretung beauftragten Beamten der Kolonial-Abtheilung zusammen.

Er hat sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von der Kolonial-Abtheilung überwiesen werden, und ist befugt, über selbstständige Anträge seiner Mitglieder Beschluß zu fassen.

Der Geschäftsgang wird durch eine vom Reichskanzler genehmigte Geschäftsordnung geregelt.

§ 5.

Mitglieder der Kolonial-Abtheilung sowie Vertreter anderer Behörden können mit Genehmigung des Reichskanzlers den Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen.

§ 6.

Der Kolonialrath wählt aus seiner Mitte einen ständigen Ausschuß von drei Personen, welcher außerhalb der Sitzungen der Hauptversammlung von der Kolonial-Abtheilung um sein Gutachten in einzelnen Fragen mündlich oder schriftlich befragt werden kann.

Berlin, den 10. Oktober 1890.

Der Reichskanzler.

v. Caprivi.

4. Geschäftsordnung des Kolonialraths.

§ 1.

Die Sitzungen des Kolonialraths und die Gegenstände der Tagesordnung werden vom Vorsitzenden bestimmt. Derselbe eröffnet, leitet und schließt die Berathungen.

§ 2.

Ueber jeden Gegenstand der Tagesordnung findet eine allgemeine und eine besondere Berathung statt.

Ueber Gegenstände von größerer Bedeutung kann der Vorsitzende vor oder während der Berathung aus der Mitte des Kolonialraths Berichtserstatter ernennen.

§ 3.

Werden Berichtserstatter bestellt, so ist diesen bei Beginn und am Schluß der Berathung das Wort zu ertheilen. Im Uebrigen wird den Mitgliedern des Kolonialraths das Wort nach der Reihenfolge ertheilt, wie sie sich gemeldet haben.

§ 4.

Bei Berathung eines von Mitgliedern des Kolonialraths eingebrachten Antrags kann der Antragsteller oder bei einer Mehrheit von Antragstellern einer derselben bei Beginn der Berathung nach dem Berichtserstatter und am Schluß der Berathung vor dem Berichtserstatter das Wort verlangen. Sind keine Berichtserstatter ernannt, so ist den Antragstellern bei Beginn und am Schluß der Berathung das Wort zu ertheilen.

§ 5.

Vorlagen gehen den Mitgliedern des Kolonialraths schriftlich zu. In der Regel soll die Zusendung einige Tage vor Beginn der Berathung stattfinden.

Anträge von Mitgliedern, welche sich nicht lediglich auf den Gang der Verhandlung beziehen, sind auf Verlangen des Vorsitzenden oder von mindestens drei Mitgliedern schriftlich einzureichen.

Anträge von Mitgliedern, welche einen selbstständigen Gegenstand der Tagesordnung und Berathung bilden sollen, sind stets schriftlich zu stellen. Anträge dieser Art werden jedoch nur dann zur Berathung gestellt, wenn sie von mindestens drei Mitgliedern unterstützt sind.

§ 6.

Bei Beginn jeder Sitzungsperiode findet die Wahl des in § 6 der Verfügung des Reichskanzlers vom 10. Oktober 1890 bezeichneten ständigen Ausschusses statt.

§ 7.

Gegenstände der Berathung der Hauptversammlung können besonderen Ausschüssen von drei bis fünf Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen werden.

§ 8.

Die Ausschüsse haben über die ihnen überwiesenen Gegenstände an die Hauptversammlung Bericht zu erstatten. In jedem einzelnen Fall ist zu beschließen, ob der Bericht schriftlich oder mündlich sein soll.

§ 9.

Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter desselben und einen Berichterstatter. Eine Protokollirung der Sitzungen findet nur auf besonderen Wunsch der Ausschüsse statt.

§ 10.

Die Wahlen für die Ausschüsse erfolgen nach absoluter Mehrheit; ist diese nicht erreicht, so findet zwischen denjenigen zwei Mitgliedern, welche die größte Stimmenzahl erreicht haben, eine engere Wahl statt.

Der Vorsitzende nimmt an den Wahlen nicht Theil.

§ 11.

Die Abstimmung erfolgt in der vom Vorsitzenden bestimmten Art nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als verneint oder der Antrag als abgelehnt.

Der Vorsitzende des Kolonialraths nimmt an der Abstimmung nicht Theil.

§ 12.

Ueber die Sitzungen des Kolonialraths wird von einem von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied der Kolonial-Abtheilung ein Protokoll geführt, welches den Hergang der Sitzung wiedergeben und die Anträge, die Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen enthalten muß.

Das Protokoll liegt während der nächsten Sitzungen zur Einsicht aus und wird, wenn dagegen kein Einspruch erhoben ist, als genehmigt betrachtet. Das Protokoll der letzten Sitzung gilt als genehmigt, wenn der ständige Ausschuss keinen Einspruch erhebt.

Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Protokolle.

§ 13.

Die Mitglieder des Kolonialraths sind, sobald dies bei einem Gegenstande von dem Vorsitzenden gewünscht wird, zur Geheimhaltung der Beratungen verpflichtet.

Der Vorsitzende kann einen Bericht über den Gang der Beratungen im Reichsanzeiger und bei geeigneten Gegenständen im Kolonialblatt veröffentlichen.

5. Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete.

Vom 30. März 1892.

(Reichs-Gesetzblatt S. 369.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Etat der Schutzgebiete gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres durch Gesetz festgestellt.

§ 2.

Baldmöglichst nach Schluß des Etatsjahres, spätestens aber in dem auf dasselbe folgenden zweiten Jahre ist dem Bundesrath und dem Reichstag eine Uebersicht sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben des ersteren Jahres vorzulegen.

In dieser Vorlage sind die über- und außeretatmäßigen Ausgaben zur nachträglichen Genehmigung besonders nachzuweisen.

Die Erinnerungen der Rechnungslegung werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

§ 3.

Ueber die Verwendung aller Einnahmen ist durch den Reichskanzler dem Bundesrath und dem Reichstag zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

§ 4.

Erfordern außerordentliche Bedürfnisse eines Schutzgebiets die Aufnahme einer Anleihe oder die Uebernahme einer Garantie, so erfolgt dies auf dem Wege der Gesetzgebung.

§ 5.

Für die aus der Verwaltung eines Schutzgebiets entstehenden Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen dieses Gebiets.

§ 6.

Der dem Gesetze, betreffend die Feststellung des Haushalts Etats für die Schutzgebiete Kamerun, Togo und das südwestafrikanische Schutzgebiet, für das Etatsjahr 1892/93 als Anlage beigefügte Etat der Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1892/93 hat auch für die Etatsjahre 1893/94 und 1894/95 für die Etatsaufstellung der Schutzgebiete als Norm zu gelten.*)

*) Reichs-Gesetzblatt 1892 S. 371.

§ 7.

Auf Schutzgebiete, deren Verwaltungskosten ausschließlich von einer Kolonialgesellschaft zu bestreiten sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Für das ostafrikanische Schutzgebiet treten die Vorschriften unter §§ 1, 2 und 3 dieses Gesetzes erst mit dem 1. April 1894 in Kraft, sofern nicht durch Kaiserliche Verordnung ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1892.

(L. S.)

Wilhelm.
Graf v. Caprivi.

6. Die vom Kolonialrath gefassten Beschlüsse, betreffend die Zulassung ausländischer Gesellschaften zum Geschäftsbetrieb in den Schutzgebieten und die Berechtigung der Eingeborenen zu Verfügungen öffentlich rechtlicher Natur.

(Deutsches Kolonialblatt 1891 S. 331.)

A. Juristische Personen des Auslandes, insofern sie Erwerbsgesellschaften sind, insbesondere Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, bedürfen zur Ausübung ihres Geschäftsbetriebes innerhalb des Schutzgebietes der Genehmigung der Regierung.

Es sollen Anordnungen getroffen werden, damit dieser Grundsatz unverzüglich auch in den deutschen Interessensphären in Kraft gesetzt werde.

B. Ausländische Gesellschaften (A) haben vor ihrer Zulassung im Schutzgebiet den Nachweis genügender Mittel (genügenden verbenden Kapitals) zu erbringen.

C. Ausländische Gesellschaften (A) haben eine Zweigniederlassung in demjenigen Schutzgebiete zu begründen, in welchem sie Zulassung zum Betriebe beantragen. Nach dem Ermessen der Regierung kann die Bestellung eines Vertreters und die Begründung eines Gerichtsstandes im Schutzgebiet als genügend erachtet werden.

D. 1. Die von den eingeborenen Häuptlingen gewährten Befugnisse öffentlich rechtlicher Natur sind nicht als rechtsbeständig anzuerkennen. Insbesondere gilt dies für:

- a) ausschließliche Wege- und Eisenbahnkonzessionen,
- b) Handelsmonopole,
- c) das ausschließliche Recht zum Bergbau,
- d) die Verleihung von Bergwerksberechtigungen und Rechten an Grund und Boden über das gesammte Gebiet eines Stammes oder einen größeren oder unbestimmten Theil desselben.

2. Sofern die Regierung Rechte der vorstehend unter a bis d beschriebenen Art einer Erwerbsgesellschaft einräumt, muß die Ausübung solcher Rechte unter der Form einer in Deutschland oder im Schutzgebiet nach deutschem Rechte begründeten Gesellschaft erfolgen.

B.

Die Rechtsverhältnisse der Beamten in den Schutzgebieten.

7. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Kaiserlichen Beamten in den Schutzgebieten.

Vom 31. Mai 1887.

(Reichs-Gesetzblatt S. 211.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Durch Beschluß des Bundesraths kann bestimmt werden, daß den Kaiserlichen Beamten, welche in den deutschen Schutzgebieten eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung zu bringen ist.*)

§ 2.

Die Gouverneure, Kanzler und Kommissare für die deutschen Schutzgebiete können durch Kaiserliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1887.

(L. S.)

Wilhelm.
Graf v. Bismarck.

*) Einen derartigen Beschluß hat der Bundesrath in der Sitzung vom 22. Dezember 1891 in Bezug auf sämtliche Schutzgebiete gefaßt.

8. Gesetz, betreffend die Zurückbeförderung der Hinterbliebenen im Auslande angestellter Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes.

Vom 1. April 1888.

(Reichs-Gesetzblatt S. 131.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Die im § 8 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate u., vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137) enthaltene Bestimmung, wonach die Familien der Berufskonsuln, wenn Letztere während ihrer Amtsdauer sterben, auf Bundeskosten in die Heimath zurückbefördert werden, wird auf die Hinterbliebenen sämmtlicher aus der Reichsstafie besoldeten pensionsberechtigten Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes, deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, ausgedehnt.*

Ausgenommen bleiben die Hinterbliebenen solcher Reichsbeamten, welche in Grenzorten oder in dem Zollgebiet angeschlossenen ausländischen Gebietstheilen angestellt sind.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1888 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 1. April 1888.

(L. S.)

Friedrich.

Fürst v. Bismarck.

9. Erlaß an den Kaiserlichen Gouverneur von Kamerun und die Kaiserlichen Kommissare für Togo, Deutsch-Südwestafrika und die Marschallinseln**), betreffend die Tagelöhner und Fuhrkosten der Beamten.

Vom 8. Oktober 1888.

Für die Vergütung, welche den Beamten der unter Reichsverwaltung stehenden Schutzgebiete bei Dienstreisen zu gewähren ist, waren allgemeine Normen in Ermangelung ausreichender Erfahrungen bisher nicht aufgestellt worden.

*) Die Hinterbliebenen der nicht unter diese Kategorie fallenden Beamten in den Schutzgebieten haben einen gesetzlichen Anspruch nicht, doch kann ihnen im Verwaltungswege die gleiche Vergünstigung gewährt werden.

***) Für Deutsch-Ostafrika sind besondere Bestimmungen getroffen, voral. die Gouvernementsbefehle vom 9. März und 1. August 1892.

Der Zeitpunkt erscheint nunmehr gekommen, eine solche generelle Regelung des Gegenstandes herbeizuführen.

Dabei wird zu unterscheiden sein zwischen den im Interesse der lokalen Verwaltung in den Grenzen der Schutzgebiete selbst unternommenen Reisen und denjenigen Reisen, welche aus anderem dienstlichen Anlaß, namentlich infolge einer Veränderung im Bestande des Beamtenpersonals außerhalb des Schutzgebietes zur Ausführung gelangen.

Die Reisen der zweiten Kategorie werden in ihren äußeren Umständen im Allgemeinen den Dienstreisen der gesandtschaftlichen und konsularbeamten entsprechen, deren Vergütung sich nach der Allerhöchsten Verordnung vom 23. April 1879 regelt. Diese Verordnung wird demzufolge mit den sich bei Einschiffungen auf kaiserlichen Kriegsschiffen ergebenden Modalitäten nach wie vor auf solche Dienstreisen der Beamten in den Schutzgebieten sinn- gemäße Anwendung finden, insbesondere dann, wenn es sich um Dienst- antritts- bzw. Versetzungsreisen von Reichsbeamten oder weißen Lokal- beamten handelt, hinsichtlich der Letzteren jedoch nur insoweit, als nicht für den betreffenden Fall eine abweichende Bestimmung besonders getroffen wird.

In allen diesen Fällen erfolgt die Zahlung der Entschädigung erst nach der diesseitigen Festsetzung der bezüglichlichen Liquidation. Bei Regelung der Kosten für etwaige Dienst- antritts- bzw. Versetzungsreisen von eingeborenen Lokalbeamten ist nach dem örtlichen Gebrauche event. nach pflichtmäßigem Ermessen des Chefs der Lokalbehörde, unter Beobachtung thunlichster Spar- samkeit, zu verfahren und der verauslagte Betrag in die dienstliche Ausgaben- liquidation aufzunehmen.

Was dagegen die verhältnißmäßig zahlreichen Reisen betrifft, welche zur Erledigung von Dienstgeschäften innerhalb des Schutzgebietes stattfinden, so werden hierbei die mit der Bewilligung von reglementsmäßigen Fuhrkosten und Tagegeldern verknüpften Voraussetzungen vielfach fehlen bzw. nicht voll- kommen zutreffen.

Die Beamten werden bei derartigen Reisen in der Regel auf die Be- nutzung der den Lokalbehörden zur Verfügung stehenden Transportmittel angewiesen sein und mit denselben ausreichen, so daß ihnen persönlich beson- dere Fuhrkosten nur in seltenen Fällen erwachsen werden.

Auch für den Unterhalt dürften besondere Kosten kaum entstehen, wenn die Beamten bei Touren ins Innere den Proviant in der Hauptsache von ihrem Stationsorte aus mitzuführen haben. Dazu kommt die Erwägung, daß es nicht angezeigt erscheint, die knapp dotirten Budgets der erst in den Anfangs- stadien der Entwicklung begriffenen Schutzgebiete zu Gunsten der Beamten mit Tagegelder-Zahlungen zu belasten, welche, in der reglementsmäßigen Höhe bemessen, unter den lokalen Verhältnissen der Schutzgebiete den that- sächlichen Bedarf der Beamten in den meisten Fällen übersteigen.

Unter diesen Umständen empfiehlt sich für Reisen dieser Kategorie die Regelung der Frage auf der Grundlage, daß nur die für die Dienstreisen nachweislich erwachsenen bzw. nothwendig gewesenen besonderen Auslagen den Beamten erstattet werden.*) Dieselben haben zu diesem Behufe für jede Reise eine thunlichst mit Belägen zu versehende genaue Spezifikation auf-

*) Bezüglich der Tagegelder gilt diese Bestimmung nur noch für das Schutzgebiet der Marschallinseln, im Uebrigen vergl. Nr. 10.

zustellen, welche seitens des Chefs der Lokalbehörde hinsichtlich ihrer Wichtigkeit zu prüfen und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen ist. Der betreffende Betrag kann alsdann in die dienstliche Ausgabenrechnung aufgenommen werden.

Berlin, den 8. Oktober 1888.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage
v. Holstein.

10. Cirkular an das Kaiserliche Gouvernement von Kamerun und die Kaiserlichen Kommissariate für Togo und Südwestafrika, betreffend die Tagegelder der Beamten.

(Auszug.)

Auf Grund der gemachten Vorschläge habe ich die Tagegelder für die höheren Beamten der drei Schutzgebiete auf täglich 15 Mk. — fünfzehn Mark — festgesetzt. Bis zu dieser Höhe können in besonderen Fällen auch den weißen Subaltern- und Unterbeamten, für welche im Allgemeinen geringere Sätze ausreichen werden, Tagegelder gezahlt werden. Farbige Beamte sind vorkommendenfalls nach billigem Ermessen des Chefs der betreffenden Lokalbehörde bezw. der Landesverwaltung zu entschädigen.

Diese Tagegelder bleiben indessen jedenfalls für diejenige Zeit, während deren ein Beamter auf Kaiserlichen Kriegsschiffen befindlich gewesen bezw. an Bord derselben verpflegt worden ist, außer Ansatz. Inwiefern sonst noch eine Einschränkung der Tagegelder-Liquidationen nach Maßgabe der Entfernung zwischen dem Reiseziel und dem Amtssitze der Beamten oder aus anderen Gründen generell bezw. im konkreten Falle zu veranlassen sein wird, überlasse ich der pflichtmäßigen Prüfung und Entscheidung der Herren Chefs der Landesverwaltung in den drei Schutzgebieten.

Die für Rechnung der bezüglichen Schutzgebiete unmittelbar aus der Gouvernements- bezw. Kommissariats-Kasse zu berichtenden Tagegelder- (event. auch Fuhrkosten-) Liquidationen bedürfen zur rechnungsmäßigen Justifikation der Beträge einer durch den Chef der betreffenden Lokalbehörde bezw. der Landesverwaltung zu vollziehenden Richtigkeitsbescheinigung.

Berlin, den 4. November 1889.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage
v. Holstein.

11. Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten.*)

Bom 23. April 1879.
(Reichs-Gesetzblatt S. 127.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des § 18 des Ge-

*) Diese Verordnung findet auf die Beamten in den Schutzgebieten entsprechende Anwendung. Vergl. Nr. 9.

gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§ 1.

Die etatsmäßigen gesandtschaftlichen und Konsularbeamten erhalten bei Dienstreifen Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

	außerhalb Reichsgebiets Mark.	innerhalb Reichsgebiets Mark.
I. die Botschafter	40	30
II. die außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister	30	24
III. die Ministerresidenten, die ständigen Geschäftsträger, die Generalkonsuln und die ersten Botschaftssekretäre	25	18
IV. die übrigen Botschaftssekretäre, die Legationssekretäre, die Konsuln, die Vizekonsuln, die Dolmetscher und Dragomans und die Gesandtschaftsprebiger	20	12
V. die Kanzleivorsteher und Kanzlisten bei den Gesandtschaften, die Kanzler, Kassirer, Registratoren und Sekretäre bei den Konsulaten	15	9
VI. die Unterbeamten	5	3

Bewegt sich eine Dienstreife an demselben Tage innerhalb und außerhalb des Reichsgebiets, so wird für den Tag des Uebergangs aus Deutschland in das Ausland der höhere, für den Tag der Rückkehr in das Inland der niedrigere Tagegeldersatz gewährt.

§ 2.

Erfordert eine Dienstreife einen außergewöhnlichen Kostenaufwand, so kann der Tagegeldersatz (§ 1) von dem Reichskanzler angemessen erhöht werden.

§ 3.

Etatsmäßig angestellte Beamte, welche*) außerhalb ihres Amtssitzes kommissarisch beschäftigt werden, erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung neben ihrem vollen etatsmäßigen Dienst Einkommen Tagegelder, deren Höhe der Reichskanzler in jedem Falle bestimmt.

Wenn gesandtschaftliche und Konsularbeamte infolge bestehender Uebung oder infolge der zeitweisen Verlegung der Residenz des betreffenden fremden Hofes mit Genehmigung des Reichskanzlers vorübergehend ihren Aufenthalt außerhalb ihres Amtssitzes nehmen, so können denselben für die Dauer dieses Aufenthalts gleichfalls Tagegelder nach Festsetzung des Reichskanzlers gewährt werden.

*) Die hier folgenden Worte „im Auslande“ sind in Wegfall gekommen (Verordnung vom 7. Februar 1881 R. G. B. S. 27, Art. 1).

§ 4.

Aufgehoben.*)

§ 5.

An Fuhrkosten einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung erhalten:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Segelschiffen gemacht werden können:

1. die im § 1 unter I bis V bezeichneten Beamten für das Kilometer 13 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang außerhalb des Reichsgebiets 6 Mark, innerhalb desselben 3 Mark.

Hat einer der im § 1 unter I bis IV bezeichneten Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so erhält er für denselben 7 Pfennig für das Kilometer.

2. die daselbst unter VI bezeichneten Beamten für das Kilometer 7 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang außerhalb des Reichsgebiets 2 Mark, innerhalb desselben 1 Mark;

II. bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Segelschiffen zurückgelegt werden können:

	außer- halb	inner- halb des Reichsgebiets
	Mark.	Mark.
1. die im § 1 unter I bis III bezeichneten Beamten	1,00	0,80
2. die daselbst unter IV bezeichneten Beamten . .	0,70	0,60
3. die daselbst unter V bezeichneten Beamten . .	0,50	0,40
4. die daselbst unter VI bezeichneten Beamten . .	0,30	0,30

für das Kilometer der nächsten benutzbaren Straßenverbindung.

Sobald erweislich höhere Fuhrkosten als die unter I und II festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§ 6.

Die Fuhrkosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nacheinander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Fuhrkosten zu Grunde zu legen.

§ 7.

Für Dienstgeschäfte am Amtssitze des Beamten und für solche Dienstgeschäfte, welche Beamte, die einer Gesandtschaft oder einem Konsulate vorstehen, in geringerer Entfernung als acht Kilometer, die übrigen Beamten

*) Verordnung vom 7. Februar 1881, Art. 2.

in geringerer Entfernung als zwei Kilometer von ihrem Amtssitze vornehmen, werden weder Tagegelder noch Fuhrkosten gewährt.

Für einzelne Orte kann durch den Reichskanzler bestimmt werden, daß den Beamten bei den außerhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Dienstgeschäften die für erforderlich gewesene Transportmittel verauslagten Kosten sowie die verauslagten Brücken- und Fährgelder zu erstatten sind.

Die Bestimmungen der Nr. 11 des Tarifs zum Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten, vom 1. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) werden durch Vorstehendes nicht berührt.

§ 8.

Die etatsmäßig angestellten Beamten erhalten bei Neu- und Wiederanstellungen sowie bei Versetzungen eine Vergütung für allgemeine Umzugskosten einschließlich der den Gesandten und Konsuln bisher gewährten bezw. nach § 8 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137) zustehenden Einrichtungsgelder, und zwar in folgenden Beträgen:

Die Vortraster erhalten 100 pCt., die übrigen einer Gesandtschaft und die einem Konsulate vorstehenden Beamten 50 pCt. des einmaligen Jahresbetrages ihres persönlichen Gehalts, alle anderen Beamten die im § 20 zu b bestimmten Sätze.

Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte der vorgedachten Beträge.

Die vorstehend festgesetzte Vergütung wird für diejenigen zu Gesandten oder selbstständigen Konsuln ernannten Beamten um ein Drittel erhöht, welche bis zu dieser Ernennung einer Gesandtschaft oder einem Konsulate noch nicht oder nur einer Gesandtschaft oder einem Konsulate von geringerem Range vorgestanden haben.

§ 9.

Wird einem Gesandten oder Konsul eine Dienstwohnung mit möblirten Empfangsräumen zugewiesen, so erhält derselbe nur zwei Drittel der im § 8 festgesetzten Vergütung.

§ 10.

Die erste Hälfte der Vergütung für allgemeine Umzugskosten wird mit dem Tage der Ernennung des Beamten, die zweite Hälfte mit dem Tage seines Eintreffens an dem neuen Amtssitze fällig.

Hat der Beamte infolge eigener Entschließung oder Schuld den Posten nicht angetreten, so ist derselbe zur Wiedererstattung der ihm etwa bereits gezahlten Hälfte der Vergütungssumme verpflichtet.

Wird dem Beamten vor dem Eintreffen auf dem ihm verliehenen Posten eine andere Stelle übertragen, so kann die ihm etwa bereits gezahlte Hälfte der Vergütungssumme auf die ihm für die neue Stellung zustehende Vergütung angerechnet werden.

§ 11.

Wird ein Beamter unter Belassung an seinem bisherigen Amtssitze zum Vortrater einer Gesandtschaft oder eines Konsulats befördert, so hat er die

für das ihm übertragene höhere Amt in den §§ 8 und 9 bestimmte Vergütung abzüglich des für das bisher von ihm bekleidete Amt bezogenen Vergütungsbetrages zu beanspruchen. Derselbe Anspruch steht dem Vorsteher einer gesandtschaftlichen oder konsularischen Behörde zu, wenn sein Posten im Range erhöht wird.

§ 12.

Die etatsmäßig angestellten Beamten erhalten in den im § 8 bezeichneten Fällen für den Umzug von ihrem bisherigen nach dem neuen Wohnorte eine Vergütung der speziellen Umzugskosten, und zwar:

1. sämtliche Beamte für den Transport (ausschließlich Verpackung und Versicherung) der Gegenstände der häuslichen Einrichtung die wirklich gezahlten Beträge, auf Grund spezieller und belegter Liquidationen, mit der Maßgabe, daß, falls und insoweit der Transport der Gegenstände mittelst Eilfracht erfolgt ist, nur ein Drittel der hierfür gezahlten Beträge zur Vergütung gelangt;
2. die in § 1 unter I bis IV bezeichneten Beamten 10 Pfennig,
die daselbst unter V bezeichneten Beamten 8 =
die daselbst unter VI bezeichneten Beamten 7 =
für jedes mitgenommene Familienmitglied; die im § 1 unter I bis IV bezeichneten Beamten für jeden mitgenommenen Diensthofen 7 =
pro Kilometer der kürzesten benutzbaren Straßenverbindung.

Außerdem ist der Miethszins zu vergüten, welchen der versetzte Beamte für die Wohnung an seinem bisherigen Aufenthaltsorte während der Zeit von dem Verlassen des Letzteren bis zu dem Zeitpunkte hat aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Miethsverhältnisses möglich wurde. Diese Vergütung darf jedoch längstens für den Zeitraum eines Jahres gewährt werden.

Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben gleichfalls eine Entschädigung und zwar höchstens bis zum Jahresbetrage des ortsüblichen Miethswerthes der von ihm benutzten Wohnung gewährt werden.

§ 13.

Die zur Feststellung der speziellen Umzugskosten-Vergütung in jedem einzelnen Falle erforderlichen Beläge hat der Beamte bei Verlust seines Anspruchs auf diese Vergütung innerhalb Jahresfrist nach seinem Eintreffen auf dem neuen Posten an das Auswärtige Amt abzusenden.

§ 14.

Für die Dienstantritts- oder Versetzungsreise erhalten die zum Bezüge von Umzugskosten berechtigten Beamten Fuhrkosten nach Maßgabe des § 5 dieser Verordnung für ihre Person sowie, wenn sie nicht während des Umzuges ihr volles etatsmäßiges Dienst Einkommen beziehen, Tagegelder nach Maßgabe der §§ 1 und 2 dieser Verordnung für die zur Ausführung der Umzugsreise nach Entscheidung des Reichskanzlers durchschnittlich erforderliche Zeit.

§ 15.

Bei Berechnung der Entfernungen für die Feststellung sowohl der Fuhrkosten wie der speziellen Umzugskosten wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

§ 16.

Für die Höhe der Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten ist nicht der persönliche Rang des Beamten, sondern das Amt, welches er etatsmäßig bekleidet, und zwar bei Neu- und Wiederanstellungen und Versetzungen nicht das Amt, aus welchem, sondern dasjenige, in welches er versetzt wird, maßgebend.

§ 17.

Den Gesandtschafts-Attachés stehen weder Tagegelder noch Fuhr- oder Umzugskosten zu. Nur wenn dieselben seitens des Reichskanzlers mit einem Kommissorium betraut werden, erhalten sie für die Dauer desselben Tagegelder und Fuhrkosten nach Bestimmung des Reichskanzlers.

§ 18.

Die übrigen nicht etatsmäßig angestellten Beamten erhalten bei Dienstreisen sowie bei ihrer Anstellung und Versetzung und bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb ihres Wohnorts Tagegelder und Fuhrkosten nach Bestimmung des Reichskanzlers, jedoch höchstens bis zu demjenigen Betrage, welcher nach Maßgabe dieser Verordnung den etatsmäßigen Beamten, deren Funktionen sie zu versehen bestimmt sind, zustehen. Spezielle Umzugskosten werden ihnen nicht gewährt. Allgemeine Umzugskosten können sie ausnahmsweise, jedoch in jedem Falle nur bis zum Betrage von höchstens 1500 Mark erhalten, wenn sie in überseeischen Ländern Verwendung finden.

§ 19.

Die Bestimmungen des § 18 finden auch auf die im inneren Dienste des Reichs oder im Dienste eines Bundesstaats etatsmäßig angestellten Beamten, welche im gesandtschaftlichen oder Konsulardienste des Reichs außeretatsmäßig verwandt werden, Anwendung. Wird ein solcher Beamter später im gesandtschaftlichen oder Konsulardienste etatsmäßig angestellt, so ist auf die ihm alsdann gemäß § 8 zustehende Vergütung für allgemeine Umzugskosten der Betrag der ihm etwa auf Grund des § 18 bereits gezahlten allgemeinen Umzugskostenvergütung anzurechnen. Der Berechnung der speziellen Umzugskosten ist alsdann die Entfernung zwischen demjenigen Orte, wo der betreffende Beamte zuletzt etatsmäßig angestellt gewesen ist, und seinem neuen Wohnorte zu Grunde zu legen.

§ 20.

Werden gesandtschaftliche oder Konsularbeamte in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzt, so sind ihnen gemäß § 40 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873

(Reichs-Gesetzbl. S. 61) die Kosten des Transports ihrer Einrichtungsgegenstände bis zu dem innerhalb des Reichs von ihnen gewählten Wohnorte nach den wirklich gezahlten Beträgen, auf Grund spezieller und belegter Liquidationen, zu erstatten.

Daneben erhalten sie:

- a) für ihre Person Fuhrkosten nach Maßgabe des § 5 sowie, wenn sie nicht während des Umzuges ihr volles etatsmäßiges Dienst Einkommen beziehen, Tagegelder nach Maßgabe der §§ 1 und 2 dieser Verordnung;
- b) allgemeine Umzugskosten, und zwar:
- | | |
|---|------------|
| die im § 1 unter I bezeichneten Beamten . . . | 2500 Mark, |
| die daselbst unter II bezeichneten Beamten . . . | 2000 " |
| die daselbst unter III bezeichneten Beamten . . . | 1200 " |
| die daselbst unter IV bezeichneten Beamten . . . | 600 " |
| die daselbst unter V bezeichneten Beamten . . . | 400 " |
| die daselbst unter VI bezeichneten Beamten . . . | 200 " |
- mit der Maßgabe, daß Beamte ohne Familie nur die Hälfte dieser Beträge erhalten;
- c) die im § 12 dieser Verordnung festgesetzten Vergütungen für die Umzugsreisen der Familienmitglieder und Diensthofen sowie die ebendort festgesetzten Miethszins- oder Miethswerthts-Entschädigungen.

§ 21.

Gesandtschaftliche und Konsularbeamte, welche, ohne ihre etatsmäßige Stellung im Auslande beizubehalten, in eine etatsmäßige Stelle des Auswärtigen Amtes versetzt oder zur Beschäftigung in das Auswärtige Amt einberufen werden, erhalten für den Umzug von ihrem bisherigen Posten nach Berlin die im vorgehenden Paragraphen festgesetzten Vergütungen.

§ 22.

Auf Wahlkonsuln und die von diesen angestellten Personen finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 23.

Gegenwärtige Verordnung findet auf alle diejenigen dienstlichen Reisen und Verwendungen der Beamten Anwendung, welche nach dem 30. April d. J. ihren Anfang nehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Wiesbaden, den 23. April 1879.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

12. Verordnung, betreffend den Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung.

Vom 23. April 1879.

(Reichs-Gesetzblatt S. 134.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u., verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des § 14 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), was folgt:

§ 1.

Anträge der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten auf Bewilligung von Urlaub sind unter Angabe der Veranlassung und des Zwecks der unmittelbar vorgesetzten Behörde oder dem unmittelbar vorgesetzten Beamten einzureichen.

§ 2.

Unseren Botschaftern, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministern und Ministerresidenten wird der Urlaub von Uns auf Antrag des Reichskanzlers bewilligt.

In allen anderen Fällen wird der Urlaub vom Reichskanzler erteilt; jedoch können die einer Gesandtschaft oder einem Konsulate vorstehenden Beamten ihren Untergebenen zu Reisen außerhalb Deutschlands Urlaub bis zur Dauer einer Woche erteilen.

§ 3.

Wird ein Urlaub zu Wiederherstellung der Gesundheit nachgesucht, so ist dem Antrage eine ärztliche Bescheinigung beizufügen.

Der Reichskanzler ist berechtigt, die Beibringung einer solchen Bescheinigung ausnahmsweise zu erlassen.

§ 4.

Der beurlaubte Beamte hat dafür zu sorgen, daß ihn während der Abwesenheit von seinem Amtssitze Verfügungen der vorgesetzten Behörden erreichen können.

§ 5.

Bei Ertheilung des Urlaubs ist gleichzeitig für die Vertretung des beurlaubten Beamten Sorge zu tragen.

§ 6.

Erhält ein Gesandter Urlaub von mehr als 14 Tagen, so wird dem ihn vertretenden Geschäftsträger aus den nach den §§ 7 und 9 dieser Verordnung eintretenden Abzügen für die gesammte Dauer des Urlaubs eine Dienstaufwands = Entschädigung gewährt, welche bei den Botschaften auf

15 pCt., bei den übrigen Gesandtschaften auf 20 pCt. des auf die Urlaubszeit entfallenden Betrages der dem Gesandten zustehenden Repräsentationsgelder zu bemessen ist.

In allen anderen Fällen hängt die Gewährung und die Festsetzung der dem Vertreter des beurlaubten Beamten zu bewilligenden Dienstaufwandsentschädigung von dem Ermessen des Reichskanzlers ab.

§ 7.

Bei einem Urlaube von mehr als 3 bis zu 6 Monaten wird für den drei Monate übersteigenden Zeitraum die Hälfte des vollen etatsmäßigen Dienst Einkommens, bei einem Urlaube von mehr als 6 Monaten für den 6 Monate übersteigenden Zeitraum das gesammte Dienst Einkommen des Beurlaubten einbehalten.

Bei Berechnung dieser Fristen wird, falls der Urlaub von einem außerhalb Europas gelegenen Orte aus angetreten wird, die zur Hin- und Rückreise im Durchschnitt erforderliche, vom Reichskanzler festzusetzende Zeit in den Urlaub nicht eingerechnet.

Die Einbehaltung der Hälfte des Dienst Einkommens fällt fort, wenn der Beamte in einem der im § 51 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 erwähnten außereuropäischen Länder*) angestellt ist und von dort aus den Urlaub antritt.

§ 8.

Gemäß § 14 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 findet in Krankheitsfällen sowie in den durch den Eintritt eines Beamten in den Reichstag verursachten Abwesenheitsfällen eine Einbehaltung des persönlichen Gehalts nicht statt.

Außerdem ist der Reichskanzler befugt, beurlaubte Beamte ausnahmsweise im Genuße ihres persönlichen Gehalts auch nach Verlauf der im § 7 bezeichneten Fristen zu belassen.

§ 9.

Erhält ein Gesandter Urlaub von mehr als 14 Tagen, so werden demselben 20 pCt. der Repräsentationsgelder, auf die Zeit vom Beginn des Urlaubs bis zum Eintritt der im § 7 bestimmten Einbehaltung des halben oder gesammten Dienst Einkommens berechnet, in Abzug gebracht.

In allen anderen Urlaubsfällen bestimmt der Reichskanzler, ob und in welchem Betrage, bis zum Eintritt der Einbehaltung des halben oder gesammten Dienst Einkommens, der Abzug eines Theils der Ortszulage zur Deckung der Stellvertretungskosten stattzufinden hat; dieser Abzug darf 20 pCt. des auf die Zeit vom Beginn des Urlaubs bis zum Eintritt der Einbehaltung entfallenden Betrages der Ortszulage nicht übersteigen.

§ 10.

Bei Berechnung der einzubehaltenden oder in Abzug zu bringenden Beträge für Theile von Monaten werden die Letzteren stets zu 30 Tagen angenommen.

*) Diese sind Ost- und Mittelasien, Mittel- und Südamerika. Sämmtliche Schutzgebiete sind denselben gleichgestellt worden. Vergl. Nr. 7.

§ 11.

Bis zum Eintritt der im § 7 bezeichneten Einbehaltung des halben oder gesammten Dienst Einkommens haben die beurlaubten Beamten alle nach den jetzt bestehenden Bestimmungen nicht erstattungsfähigen amtlichen Ausgaben der von ihnen bekleideten Stelle zu tragen.

§ 12.

Die Urlaubsbewilligung kann jederzeit zurückgenommen werden, wenn das dienstliche Interesse es erheischt.

§ 13.

Für den Urlaub der Wahlkonsuln bleiben an Stelle der vorstehenden Anordnungen die hierfür im § 6 der allgemeinen Dienstinstruktion für die Konsuln vom 6. Juni 1871 gegebenen Bestimmungen in Kraft.

§ 14.

Gegenwärtige Verordnung findet auf alle diejenigen Beurlaubungen der Beamten Anwendung, welche nach dem 30. April d. J. ihren Anfang nehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Wiesbaden, den 23. April 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

13. Erlaß, betreffend die Anlegung und Verwerthung der Ersparnisse der Beamten in den Schutzgebieten und des deutschen Personals bei den Schutztruppen.

Um den Beamten in den Schutzgebieten und dem deutschen Personal bei den Schutztruppen die Anlegung und Verwerthung ihrer Ersparnisse zu erleichtern, bestimme ich, wie folgt:

1. Es ist den vorgedachten Beamten u. in den Schutzgebieten gestattet, über ihre fälligen Gehaltsansprüche ganz oder theilweise in der Art zu verfügen, daß durch Vermittelung der Legationskasse die nicht erhobenen Beträge
 - a) zu Heimathszahlungen an dritte Personen,
 - b) zu Einlagen bei der städtischen Sparkasse in Berlin,
 - c) zum Ankauf von Schuldverschreibungen der Deutschen Reichs- oder Preussischen Staatsanleihe über einen Nominalbetrag von mindestens 1000 (Eintausend) Mark verwendet werden.
2. Die Einlagen bei der städtischen Sparkasse werden mit drei Prozent verzinst und können den Betrag von 1000 (Eintausend) Mark nicht

übersteigen. Erreicht die Einlage diesen Betrag, so erfolgt deren Abhebung und Verwerthung zum Ankauf einer Schuldverschreibung, falls der Gehaltsempfänger vorher nichts Anderes bestimmt hat.

3. Die Legationskasse kontrolirt die Auslosung der Schuldverschreibungen und legt die fälligen Zinsen derselben bei der städtischen Sparkasse an.
4. Für die nach Maßgabe der Bestimmungen unter 1 zu bewirkende Verwendung von Gehaltsabzügen bedarf es eines nach Eintritt der Fälligkeit der betreffenden Gehaltsrate bei der obersten Behörde des Schutzgebiets auf dem vorgeschriebenen Dienstwege einzureichenden Antrages.

Die Gehaltsquittungen haben ohne Rücksicht auf den Abzug über den vollen Betrag zu lauten. Die Ueberweisung des anzulegenden Betrages an die Legationskasse erfolgt durch Einziehung eines entsprechend geringeren Betrages.

Wird die Gehaltszahlung nicht bei der Legationskasse, sondern bei der Kasse des Schutzgebiets geleistet, so wird der zu überweisende Betrag bei dieser für die Abrechnung mit der Legationskasse in Einnahme gestellt.

5. Die Legationskasse übernimmt durch ihre Vermittelung keine Haftung für die angelegten Gelder.

Berlin, den 21. März 1892.

Auswärtiges Amt.

Kolonial-Abtheilung.

Kaiser.

14. Verordnung, betreffend den Diensteid der in den deutschen Schutzgebieten angestellten Beamten.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen *rc.*, verordnen auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), im Namen des Reichs, was folgt:

Der Diensteid der in den deutschen Schutzgebieten angestellten Beamten, welche nicht Reichsbeamte im Sinne des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) sind, wird in nachstehender Form geleistet:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser treu und gehorsam sein, meine Dienstpflichten nach Maßgabe der Gesetze und der mir zu ertheilenden Instruktionen treu und gewissenhaft erfüllen und das Beste des Reichs und seiner Schutzgebiete fördern will, so wahr mir Gott helfe *rc.*

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Swinemünde, den 4. September 1892.

In Bord M. V. „Kaiseradler“.

(L. S.)

Wilhelm I. R.
Graf v. Caprivi.

C.

Die Rechtspflege in den Schutzgebieten.

15. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete.*)

(Reichs-Gesetzblatt 1888 S. 75.)

§ 1.

Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus.

*) Das ursprüngliche Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 16. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) hatte vier Paragraphen und entsprach in den §§ 1, 2 und 4 den gleichen Paragraphen des jetzigen Gesetzes. § 3 lautete:

Durch Kaiserliche Verordnung kann

1. bestimmt werden, daß in den Schutzgebieten auch andere als die im § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Personen der Gerichtsbarkeit unterliegen;
2. dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten die Befugnis erteilt werden, bei Erlaß polizeilicher Vorschriften (§ 4 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit) gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen;
3. die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen (§ 31 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit) den Gerichten der Schutzgebiete in der Weise übertragen werden, daß
 - a) eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft stattfindet und der Staatsanwalt von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten aus der Zahl der in den Schutzgebieten befindlichen Kaiserlichen Beamten oder der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen oder der sonstigen achtbaren Gerichtseingefessenen zu bestellen ist,
 - b) soweit es die Verhältnisse gestatten, eine Voruntersuchung geführt wird, deren Regelung besonderer Kaiserlicher Verordnung vorbehalten bleibt,

§ 2.

Das bürgerliche Recht, das Strafrecht, das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsverfassung bestimmen sich für die Schutzgebiete nach den Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 197), welches, soweit nicht nachstehend ein Anderes vorgeschrieben ist, mit der Maßgabe Anwendung findet, daß an Stelle des Konsuls der vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an Stelle des Konsulargerichts das nach Maßgabe der Bestimmungen über das Letztere zusammengesetzte Gericht des Schutzgebietes tritt.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch Kaiserliche Verordnung festgesetzt.

§ 3.

Durch Kaiserliche Verordnung kann:

1. bestimmt werden, daß in den Schutzgebieten auch andere als die im § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Personen der Gerichtsbarkeit unterliegen;*)
2. eine von den nach § 2 dieses Gesetzes maßgebenden Vorschriften abweichende Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen einschließlich des Bergwerkseigenthums erfolgen;
3. in Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, Gefängniß bis zu einem Jahre, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände angedroht werden;
4. vorgeschrieben werden, daß in Strafsachen
 - a) die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft eintritt,

c) an der Hauptverhandlung außer dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten vier Beisitzer Theil zu nehmen haben,

d) im Uebrigen die Vorschriften Anwendung finden, welche für die im § 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten;

4. als Berufungs- und Beschwerdegericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkursachen und in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten das hanseatische Oberlandesgericht oder ein deutsches Konsulargericht, und in Rechtsachen, bei welchen Eingeborene als Beklagte oder Angeeschuldigte betheilt sind, ein Gerichtshof im Schutzgebiet bestimmt und in dem Verfahren vor dem Berufungs- oder Beschwerdegericht der Anwaltszwang ausgeschlossen werden;
5. für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen einfachere Bestimmungen vorgeschrieben werden.

Durch Gesetz vom 7. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wurde dem § 3 als Ziffer 6 hinzugefügt:

6. eine von den nach § 2 dieses Gesetzes maßgebenden Vorschriften abweichende Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen erfolgen.

Das Gesetz vom 15. März 1888 (Reichs-Gesetzblatt S. 71) gab dem Gesetz die gegenwärtige Fassung, ermächtigte den Reichskanzler zur Bekanntmachung mit den Aenderungen und bestimmte, daß es mit dem Tage der Verkündung in Kraft trete.

Die Bekanntmachung ist datirt vom 19. März 1888, die Veröffentlichung derselben ist erfolgt am 23. März.

*) Vergleiche jedoch § 49 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit, welcher durch obige Bestimmung unberührt bleibt.

- b) eine Voruntersuchung stattfindet, deren Regelung der Verordnung vorbehalten bleibt,
- c) der § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit keine Anwendung findet;
5. die Bestimmung des § 232 der Strafprozessordnung mit der Maßgabe erweitert werden, daß dem Gericht die Ermächtigung, den Angeklagten von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu entbinden, nur für solche Fälle ertheilt werden darf, in welchen nach dem Ermessen des Gerichts voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung miteinander, zu erwarten steht;
 6. angeordnet werden, daß in Straffachen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§ 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört, in der Hauptverhandlung eine Zuziehung von Beisitzern nicht erforderlich ist;
 7. die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen den Gerichten der Schutzgebiete in der Weise übertragen werden, daß für diese Sachen, soweit nicht auf Grund der Nr. 3*) etwas Anderes bestimmt wird, die Vorschriften Anwendung finden, welche für die im § 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Straffachen gelten;
 8. an Stelle der Enthauptung eine andere, eine Schärfung nicht enthaltende Art der Vollstreckung der Todesstrafe angeordnet werden;
 9. als Berufs- und Beschwerdegericht ein Konsulargericht oder ein Gerichtshof im Schutzgebiet bestimmt und über die Zusammensetzung des letzteren Gerichtshofes sowie über das Verfahren in Berufs- und Beschwerdesachen, welche vor einem dieser Gerichte zu verhandeln sind, mit der Maßgabe Anordnung getroffen werden, daß das Gericht mindestens aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen muß;
 10. für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen die Anwendung einfacherer Bestimmungen vorgeschrieben werden;
 11. insoweit die Kosten der Rechtspflege von einer mit einem Kaiserlichen Schutzbriefe versehenen Kolonialgesellschaft zu bestreiten sind, bestimmt werden, daß die Vorschrift im § 46 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit außer Anwendung bleibt;
 12. die Verlängerung aller zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich festgestellten Fristen angeordnet werden.

*) Hier liegt ein durch Zusätze des Reichstags zu dem ursprünglichen Entwurf verursachtes Redaktionsversehen vor. Es müßte heißen: „Nr. 4.“ Von den in Nr. 4 ertheilten Befugnissen ist bisher kein Gebrauch gemacht worden.

§ 4.

Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) findet für die Schutzgebiete mit der Maßgabe Anwendung, daß dasselbe durch Kaiserliche Verordnung auch auf andere Personen als auf Reichsangehörige ausgedehnt werden kann und an Stelle des Konsuls der von dem Reichskanzler zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigte Beamte tritt.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§ 5.

Die Befugnisse, welche den deutschen Konsuln im Auslande nach anderen als den beiden im § 2 und § 4 bezeichneten Gesetzen zustehen, können durch den Reichskanzler Beamten in den Schutzgebieten übertragen werden.

§ 6.

Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen kann durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit von dem Reichskanzler verliehen werden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, diese Befugniß einem anderen Kaiserlichen Beamten zu übertragen.

Auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältniß der Reichsangehörigkeit finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355), sowie Artikel 3 der Reichsverfassung und § 4 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag, vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 145) entsprechende Anwendung.

Im Sinne des § 21 des bezeichneten Gesetzes sowie bei Anwendung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 119) gelten die Schutzgebiete als Inland.

§ 7.

Durch Kaiserliche Verordnung können Eingeborene der Schutzgebiete in Beziehung auf das Recht zur Führung der Reichsflagge (Gesetz, betreffend die Nationalität der Rauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867, Bundes-Gesetzbl. S. 35) den Reichsangehörigen gleichgestellt werden.

Die Führung der Reichsflagge infolge der Verleihung dieses Rechts hat nicht die Wirkung, daß das betreffende Schiff als deutsches Seefahrzeug im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 1 und § 2 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt beteiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) gilt.

§ 8.

Deutschen Kolonialgesellschaften, welche die Kolonisation der deutschen Schutzgebiete, insbesondere den Erwerb und die Verwerthung von Grundbesitz, den Betrieb von Land- oder Plantagenwirthschaft, den Betrieb von

Bergbau, gewerblichen Unternehmungen und Handelsgeschäften in denselben zum ausschließlichen Gegenstand ihres Unternehmens und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in den deutschen Schutzgebieten haben oder denen durch Kaiserliche Schutzbriefe die Ausübung von Hoheitsrechten in den deutschen Schutzgebieten übertragen ist, kann auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrages (Statuts) durch Beschluß des Bundesraths die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten der Kolonialgesellschaft nur das Vermögen derselben.*)

Der Beschluß des Bundesraths und im Auszuge der Gesellschaftsvertrag sind durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 9.

Der Gesellschaftsvertrag hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten:

1. über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft;
2. über die Vertretung der Gesellschaft Dritten gegenüber;
3. über die Befugnisse der die Gesellschaft leitenden und der die Leitung beaufsichtigenden Organe derselben;
4. über die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder;
5. über die Jahresrechnung und Vertheilung des Gewinns;
6. über die Auflösung der Gesellschaft und die nach derselben eintretende Vermögensvertheilung.

§ 10.

Deutsche Kolonialgesellschaften, welche die im § 8 erwähnte Fähigkeit durch Beschluß des Bundesraths erhalten haben, unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers. Die einzelnen Befugnisse desselben sind in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

§ 11.

Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

*) Derartige Gesellschaften sind:

- a) die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft (Beschluß des Bundesraths vom 4. Juli 1889);
- b) die Kamerun-Land- und Plantagen-Gesellschaft (Beschluß des Bundesraths vom 14. November 1889);
- c) die Kaiser Wilhelmsland-Plantagen-Gesellschaft (Beschluß des Bundesraths vom 5. Februar 1891);
- d) die Eisenbahn-Gesellschaft für Deutsch-Ostafrika [Usambara-Linie] (Beschluß des Bundesraths vom 29. Oktober 1891);
- e) die Astrolabe-Kompagnie (Beschluß des Bundesraths vom 22. Dezember 1891).

Das Recht der Korporationen nach preussischem Landrecht ist verliehen:

- a) der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika (Allerhöchste Ordre vom 13. April 1885);
- b) der Neu-Guinea-Kompagnie (Allerhöchste Ordre vom 12. Mai 1886).

Daneben bestehen Gesellschaften nach bürgerlichem Recht, Kommanditgesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften.

Der Reichskanzler ist befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Theile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Die Ausübung der Befugniß zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen (Absatz 1) und von Verordnungen der im Absatz 2 bezeichneten Art kann vom Reichskanzler der mit einem Kaiserlichen Schutzbriefe für das betreffende Schutzgebiet versehenen Kolonialgesellschaft, sowie den Beamten des Schutzgebietes übertragen werden.

16. Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit.

Vom 10. Juli 1879.

(Reichs-Gesetzblatt S. 197.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen *rc.*, verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Konsulargerichtsbarkeit wird in den Ländern ausgeübt, in welchen ihre Ausübung durch Herkommen oder durch Staatsvertrag gestattet ist.

Der Konsulargerichtsbarkeit sind die in den Konsulargerichtsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen unterworfen.

§ 2.

Die Konsulargerichtsbezirke werden von dem Reichskanzler nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr bestimmt.

§ 3.

In Betreff des bürgerlichen Rechts ist anzunehmen, daß in den Konsulargerichtsbezirken die Reichsgesetze, das preussische Allgemeine Landrecht und die das bürgerliche Recht betreffenden allgemeinen Gesetze derjenigen preussischen Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, gelten.

In Handelsfachen kommt zunächst das in dem Konsulargerichtsbezirke geltende Handelsgewohnheitsrecht zur Anwendung.

§ 4.

In Betreff des Strafrechts ist anzunehmen, daß in den Konsulargerichtsbezirken das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich und die sonstigen Strafbestimmungen der Reichsgesetze gelten.

Die in den Konsulargerichtsbezirken geltenden Strafgesetze der Landesregierungen bleiben außer Anwendung, insofern nicht durch Staatsverträge oder Herkommen etwas Anderes bestimmt ist.

Der Konsul ist befugt, für seinen Gerichtsbezirk oder einen Theil desselben polizeiliche Vorschriften mit verbindlicher Kraft für die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen zu erlassen und die Nichtbefolgung derselben mit Geldstrafen bis zum Betrage von einhundertfünfzig Mark zu bedrohen. Diese Vorschriften sind sofort in Abschrift dem Reichskanzler mitzutheilen.

Der Reichskanzler ist befugt, die von dem Konsul erlassenen polizeilichen Vorschriften aufzuheben.

Die Verkündung der polizeilichen Vorschriften sowie die Verkündung der Aufhebung derselben erfolgt in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel.

§ 5.

Die Konsulargerichtsbarkeit wird durch den Konsul (§ 2 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, vom 8. November 1867 — Bundes-Gesetzbl. S. 137 —) und durch das Konsulargericht ausgeübt.

Der Konsul ist zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt, wenn er dazu von dem Reichskanzler ermächtigt ist.

Der Reichskanzler kann neben dem Konsul, sowie an Stelle desselben einem anderen Beamten die Befugnisse des Konsuls bei Ausübung der Gerichtsbarkeit übertragen.

§ 6.

Das Konsulargericht besteht aus dem Konsul als Vorsitzenden und zwei Beisitzern, insoweit dieses Gesetz nicht die Zuziehung von vier Beisitzern vorschreibt.

Den Beisitzern steht ein unbeschränktes Stimmrecht zu.

§ 7.

Der Konsul ernannt für die Dauer eines jeden Jahres aus den achtbaren Gerichtseingesessenen oder in Ermangelung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern seines Bezirks vier Beisitzer und mindestens zwei Stellvertreter.

§ 8.

Die Beeidigung der Beisitzer erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahres. Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte: „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers des deutschen Konsulargerichts getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

Die Beisitzer leisten den Eid, indem Jeder einzeln, unter Erhebung der rechten Hand, die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“ Ist ein Beisitzer Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Bethuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Bethuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet. Ueber die Beeidigung wird ein Protokoll aufgenommen.

§ 9.

Ist die Zuziehung von vier Beisitzern in den Fällen, in welchen sie durch dieses Gesetz vorgeschrieben ist, nicht ausführbar, so genügt die Zuziehung von zwei Beisitzern.

Ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zuziehung von zwei Beisitzern nicht ausführbar, so tritt an die Stelle des Konsulargerichts der Konsul.

Die Gründe, aus welchen die Zuziehung von Beisitzern nicht ausführbar, müssen in dem Sitzungsprotokoll bemerkt werden.

§ 10.

Der Konsul hat die Personen zu bestimmen, welche die Berrichtungen der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher (Zustellungs- und Vollstreckungsbeamten) auszuüben haben. Sofern diese Personen nicht bereits den Diensteid als Konsulatsbeamte abgelegt haben, sind sie vor ihrem Amtsantritte auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

Das Verzeichniß der Gerichtsvollzieher ist in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen.

§ 11.

Der Konsul hat die Personen, welche zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zuzulassen sind, zu bestimmen. Die Zulassung ist widerruflich.

Gegen die Verfügung des Konsuls, durch welche der Antrag einer Person auf Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft abgelehnt oder die Zulassung zurückgenommen wird, findet Beschwerde an den Reichskanzler statt.

Das Verzeichniß der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen ist in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen.

§ 12.

Soweit dieses Gesetz nicht abweichende Vorschriften enthält, ist für die durch das Gerichtsverfassungsgesetz und die Konkursordnung den Amtsgerichten zugewiesenen Sachen der Konsul, für die den Schöffengerichten sowie für die den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen Sachen das Konsulargericht zuständig.

In den zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten, welche in den im § 3 Absatz 1 bezeichneten preussischen Landestheilen in erster Instanz zur Zuständigkeit der Amtsgerichte oder der Landgerichte gehören, ist der Konsul zuständig.

§ 13.

Die Vorschriften der Titel 13 bis 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf die Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die im § 183 vorgesehene Frist zwei Wochen beträgt.

II. Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkursfachen.

§ 14.

Auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und auf Konkursfachen finden die Civilprozeßordnung und die Konkursordnung nebst ihren Einführungsgesetzen sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für die im § 3 Absatz 1 bezeichneten preussischen Landestheile zur Ausführung jener Reichsgesetze erlassen oder neben denselben in Geltung sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 15.

Das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor dem Konsul sowie vor dem Konsulargericht regelt sich nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung über das Verfahren vor den Amtsgerichten mit der Maßgabe, daß auch die Vorschriften der §§ 313 bis 319 der Civilprozeßordnung Anwendung finden.

§ 16.

In den vor das Konsulargericht gehörenden Sachen nehmen die Beisitzer nur an der mündlichen Verhandlung sowie an den im Laufe oder auf Grund derselben ergehenden Entscheidungen Theil.

§ 17.

Die Berrichtungen der Staatsanwaltschaft werden in Ehesachen im Falle des § 585, sowie in Entmündigungssachen in den Fällen der §§ 607, 620 Absatz 4, 624 Absatz 3, 626 Absatz 3 der Civilprozeßordnung vom Konsul einer der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen oder in Ermangelung solcher einem anderen achtbaren Gerichtseingeweihten übertragen.

Im Uebrigen findet eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht statt.

§ 18.

In den zur Zuständigkeit des Konsuls gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 12 Absatz 1) finden, sofern der Werth des Streitgegenstandes die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt, Rechtsmittel nicht statt.

Im Uebrigen ist in den vor dem Konsul oder dem Konsulargericht verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie in Konkursfachen zur Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung das Reichsgericht zuständig.

Gegen die Entscheidungen des Reichsgerichts findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

§ 19.

Die Vorschrift des § 540 Absatz 3 der Civilprozeßordnung findet keine Anwendung, wenn die angegriffene Verfügung vom Konsul erlassen ist.

§ 20.

Das Rechtsmittel der Berufung wird bei dem Konsul eingelegt. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung der Berufungsschrift. Auf die Einlegung

findet die Vorschrift des § 74 Absatz 1 der Civilprozeßordnung keine Anwendung. Der Konsul hat eine Abschrift der Berufungsschrift der Gegenpartei von Amtswegen in Gemäßheit des § 164 der Civilprozeßordnung zustellen zu lassen und die Prozeßakten dem Berufungsgerichte zu übersenden.

Das Letztere hat den Termin zur mündlichen Verhandlung von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung des Termins erfolgt an den für die Berufungsinstanz bestellten und dem Reichsgerichte durch Vermittelung des Konsuls oder durch die Partei selbst rechtzeitig benannten Prozeßbevollmächtigten oder Zustellungsbevollmächtigten, in Ermangelung eines solchen an die Partei selbst.

Die Fristbestimmungen in den §§ 481, 484 der Civilprozeßordnung bemessen sich nach dem Zeitpunkte der Bekanntmachung des Termins an den Berufungsbeklagten.

III. Verfahren in Strafsachen.

§ 21.

Auf Strafsachen finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Einführungsgesetzes zu derselben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 22.

Der Konsul übt die Berechtigungen des Amtsrichters und des Vorsitzenden der Strafkammer aus.

§ 23.

Auf die Zuziehung der Beisitzer findet die Vorschrift des § 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 24.

Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

Die Zustellungen, die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen sowie die Strafvollstreckung werden durch den Konsul veranlaßt.

§ 25.

Soweit nach der Strafprozeßordnung die Staatsanwaltschaft wegen einer gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlung einzuschreiten hat, ist der Konsul hierzu von Amtswegen verpflichtet. Er hat insbesondere die der Staatsanwaltschaft im vorbereitenden Verfahren obliegenden Ermittlungen anzustellen.

§ 26.

Eine Voruntersuchung findet nicht statt.

Die Bestimmungen des § 126 der Strafprozeßordnung bleiben außer Anwendung.

Die Vereidigung eines Zeugen im vorbereitenden Verfahren ist auch aus den im § 65 Absatz 2 der Strafprozeßordnung bezeichneten Gründen zulässig.

§ 27.

In die Stelle der öffentlichen Klage tritt in den Fällen, in welchen nicht sofort das Hauptverfahren eröffnet wird, die Verfügung des Konsuls über die Einleitung des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten. Diese Verfügung hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen.

Der Beschluß, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, hat auch die Beweismittel anzugeben.

§ 28.

In der Hauptverhandlung sind vier Beisitzer zuzuziehen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Gegenstande hat, welches weder zur Zuständigkeit der Schöffengerichte noch zu den in den §§ 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Handlungen gehört.

§ 29.

Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

§ 30.

In das Protokoll über die Hauptverhandlung sind die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen aufzunehmen.

§ 31.

Ist die strafbare Handlung ein zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehöriges Verbrechen, so hat der Konsul die zur Strafverfolgung erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen sowie die Untersuchungshandlungen, in Ansehung deren Gefahr im Verzug obwaltet oder die Voraussetzungen des § 65 Absatz 2 der Strafprozeßordnung vorliegen, vorzunehmen und demnächst die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen Gerichte des Inlands, im Falle des § 9 Absatz 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung dem Oberreichsanwalt zu übersenden.

§ 32.

In den Fällen der §§ 45, 449 der Strafprozeßordnung beträgt die Frist zwei Wochen.

§ 33.

Gegen die in Strafsachen wegen Uebertretungen erlassenen Entscheidungen sind Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 34.

In anderen Strafsachen findet gegen die Urtheile des Konsulargerichts das Rechtsmittel der Berufung statt.

§ 35.

Ueber Beschwerden gegen Entscheidungen des Konsuls entscheidet das Konsulargericht. Die Bestimmung des § 23 Absatz 1 der Strafprozeßordnung findet hierbei keine Anwendung.

In den Fällen des § 353 der Strafprozeßordnung ist der Konsul zur Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung befugt.

§ 36.

Zur Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Konsulargerichts sowie über das Rechtsmittel der Berufung ist das Reichsgericht zuständig.

Gegen die Entscheidungen des Reichsgerichts findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

§ 37.

In den Fällen der §§ 353, 355, 358, 360 der Strafprozeßordnung beträgt die Frist zwei Wochen.

§ 38.

Die Frist zur Anfechtung einer Entscheidung beginnt für den Nebenkläger im Falle des § 439 der Strafprozeßordnung mit der Bekanntmachung der Entscheidung an den Beschuldigten.

§ 39.

Der Konsul kann Zeugen und Sachverständige, welche zur Rechtfertigung der Berufung benannt sind, vernehmen und beeidigen, wenn die Voraussetzungen des § 65 Absatz 2 der Strafprozeßordnung vorliegen. Die Protokolle über diese Vernehmungen sind dem Oberreichsanwalt zu übersenden. Die Vorschriften der §§ 223, 250 Absatz 2 der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 40.

Der Angeklagte kann in der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bertheidiger vertreten lassen.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

Insoweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, ist über dieselbe auch dann zu verhandeln, wenn weder der Angeklagte noch ein Vertreter desselben erschienen ist.

Im Uebrigen finden die im dritten Abschnitt des dritten Buchs der Strafprozeßordnung gegebenen Vorschriften Anwendung.

§ 41.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens kann von Amtswegen erfolgen.

§ 42.

In Strafsachen, in welchen der Konsul oder das Konsulargericht in erster Instanz erkannt hat, steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu.

IV. Verfahren in den Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören.

§ 43.

In den durch § 12 Absatz 2 der Zuständigkeit des Konsuls zugewiesenen Angelegenheiten bestimmt sich das Verfahren nach den für die im § 3 Absatz 1 bezeichneten preussischen Landestheile geltenden Vorschriften, insoweit diese Vorschriften nicht Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, welche in den Konsulargerichtsbezirken fehlen.

Für die Verhandlung und Entscheidung über die nach Maßgabe der bezeichneten Vorschriften gegen die Entscheidungen des Konsuls zulässigen Rechtsmittel ist das Reichsgericht zuständig.

V. Schlußbestimmungen.

§ 44.

In den Rechtsachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, gelten das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige, sowie für Rechtsanwälte. In den Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, sind in Betreff des Gebührenwesens, soweit reichsgesetzliche Vorschriften nicht bestehen, die Bestimmungen der in den im § 3 Absatz 1 bezeichneten preussischen Landestheilen geltenden Landesgesetze maßgebend.

Soweit die Gebühren der Rechtsanwälte durch Ortsgebrauch geregelt sind, kommt dieser zunächst zur Anwendung.

§ 45.

Die Einrückung einer öffentlichen Bekanntmachung in den Reichs-Anzeiger ist nicht erforderlich.

§ 46.

Geldstrafen fließen zur Reichskasse.

§ 47.

Neue Gesetze erlangen, soweit nicht reichsgesetzlich etwas Anderes bestimmt wird, in den Konsulargerichtsbezirken nach Ablauf von vier Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem das betreffende Stück des Reichs-Gesetzblatts oder der preussischen Gesefsammlung in Berlin ausgegeben worden ist, verbindliche Kraft.

§ 48.

Dieses Gesetz tritt für alle Konsulargerichtsbezirke gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte werden die Bestimmungen der §§ 22 bis 24 des Konsulargesetzes vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137) und die Zusatzbestimmung des § 3 des Gesetzes vom 22. April 1871 (Bundes-Gesetzbl. S. 87) aufgehoben.

§ 49.

Die Militärgerichtsbarkeit wird durch dieses Gesetz nicht berührt.*)

*) Vergl. § 3 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete.

§ 50.

Soweit die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes anhängigen Rechts- sachen nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen sind, tritt an die Stelle des Appellationsgerichts in Stettin das Reichsgericht. Die an dem bezeichneten Tage bei dem Appellationsgericht in Stettin anhängigen Sachen gehen in der prozessualischen Lage, in welcher sie sich befinden, auf das Reichsgericht über. Auf die Entscheidungen des Reichsgerichts findet die Bestimmung des § 18 Absatz 3 und des § 36 Absatz 2 Anwendung.

§ 51.

Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beige- drucktem Kaiserlichen Inſiegel.

Gegeben Bad Ems, den 10. Juli 1879.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

17. Allgemeine Verfügung des Königlich preussischen Justiz- ministers vom 20. Mai 1887, betreffend die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden.

(J. M. Bl. S. 139. Auszug.)

Bei dem Erlaß und der geschäftlichen Behandlung von solchen Ersuchungs- schreiben und Anträgen, welche im Auslande zu erledigen sind, wird seitens der Justizbehörden nach vielfachen Wahrnehmungen nicht immer sachgemäß verfahren. Zur Vermeidung der hieraus entstehenden Weiterungen sieht sich der Justizminister veranlaßt, die Gesichtspunkte, welche in derartigen Ange- legenheiten zu berücksichtigen sind, soweit diese Anträge nicht die Fest- nahme oder Auslieferung verfolgter Personen betreffen, zusammen- zustellen und die nachstehenden Anordnungen den Justizbehörden zur sorg- fältigen Beachtung zu empfehlen.

I. Rechtshülfe.

A. Allgemeine Bemerkungen.

Begriff und
Arten der
Rechtshülfe.

1. Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich auf die Ersuchen um Vornahme gerichtlicher Amtshandlungen im Auslande (Rechtshülfe), gleichviel ob dieselben Angelegenheiten der freiwilligen oder der streitigen Gerichts- barkeit betreffen.

Form der
Ersuchungs-
schreiben.

2. Das Ersuchen um Rechtshülfe erfolgt mittels eines in deutscher Sprache an die ersuchte Behörde gerichteten Schreibens, welches von der ersuchenden Behörde zu unterzeichnen ist. Unstatthast ist die Form eines Randschreibens.

Namens des Gerichts hat der Vorsitzende oder der Untersuchungs- richter mit Angabe seines Amtscharakters zu unterzeichnen.

Der Unterschrift ist das Amtssiegel beizudrücken.

3. Das Ersuchungsschreiben muß den Gegenstand des Ersuchens vollständig und deutlich bezeichnen.

Inhalt der
Ersuchungs-
schreiben.

Bei Ersuchen um Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen oder um Abnahme von Eiden ist in dem Schreiben hervorzuheben, welche Personen nach den inländischen Vorschriften das Recht haben, der Vernehmung bzw. der Eidesabnahme beizuwohnen. Damit ist, falls solche Personen bezeichnet sind und nicht mit Rücksicht auf den Aufenthaltort dieser Personen die Benachrichtigung derselben von dem Termine in anderer Weise zweckmäßig erscheint, die Bitte zu verbinden, die ersuchende Behörde von dem anberaumten Termine rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Letztere hat dann die Betheiligten von dem Termine in Kenntniß zu setzen (vergl. jedoch für Norwegen Ziffer 36).

Die Uebersendung von Akten zur Erläuterung des Ersuchens ist unstatthaft. Ist zur Erledigung des Ersuchens die Kenntniß des Akteninhalts erforderlich, so ist eine gedrängte Darstellung des Sachverhältnisses in das Ersuchungsschreiben aufzunehmen oder demselben als Anlage beizufügen. Bedarf es der Mittheilung von Urkunden, so ist eine beglaubigte Abschrift derselben beizufügen, das Original aber nur dann, wenn dessen Einsicht unentbehrlich erscheint.

4. Alle im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben, einschließlich der auf Zustellungen gerichteten, sind, wenn sie von einem Amtsgerichte oder von dem Untersuchungsrichter bei einem Landgerichte ausgehen, vor dem Abgange dem Präsidenten des Landgerichts vorzulegen. Derselbe hat zu prüfen, ob das Schreiben den gegebenen Bestimmungen entspricht und zur Weiterbeförderung geeignet ist; eventuell ist von ihm auf die schleunige Beseitigung etwaiger Mängel hinzuwirken. Auf den Bericht, mit welchem das Ersuchungsschreiben dem Justizminister oder dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten eingereicht wird, bzw. auf das Ersuchungsschreiben selbst, falls dasselbe unmittelbar an seine Adresse befördert wird, hat der Präsident zum Zeichen, daß das Gesuch ihm vorgelegen hat, und daß es von ihm zur Beförderung für geeignet befunden worden ist, den Vermerk zu setzen: Gesehen (Datum), der Landgerichtspräsident. Der Unterschrift ist in diesem Falle das Amtssiegel nicht beizufügen.

Vorgängige
Prüfung der
Ersuchungs-
schreiben durch
den
Landgerichts-
präsidenten.

5. Ob das Ersuchen unmittelbar oder durch Vermittelung des Justizministers bzw. in eiligen Fällen des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an seine Adresse zu befördern ist, entscheidet sich nach den unten folgenden Bestimmungen (vergl. Ziffer 6, 7, 11, 12, 14, 20).

Beförderung
der
Ersuchungs-
schreiben.

Alle im unmittelbaren Geschäftsverkehr beförderten Ersuchungsschreiben, insbesondere auch die an die diplomatischen Vertreter des Reichs und an die Konsuln (vergl. Ziffer 11 und 12) abgehenden Sendungen sind von der absendenden Behörde zu frankiren. Zur Erleichterung der postalischen Behandlung dieser Schreiben empfiehlt sich für die äußere Adresse derselben die Anwendung lateinischer Schriftzeichen, soweit in dem betreffenden fremden Lande die deutsche Sprache nicht als Landessprache gilt.

Die an diplomatische Beamte oder an Konsuln gerichteten Ersuchen sind zur Vermeidung von Verzögerungen in der Erledigung der gestellten Anträge auf dem Briefumschlage nicht als für die Person des zuständigen Beamten,

sondern als für die betreffende Amtsstelle bestimmt zu bezeichnen und deshalb z. B. An das Kaiserlich deutsche Konsulat zu N. zu adressiren.

Ersuchen um
Zustellungen.

6. Das Ersuchen um eine im Auslande zu bewirkende Zustellung ist zu richten:

- a) an die zuständige Behörde des fremden Staates in denjenigen Fällen, in welchen nach den bestehenden Vereinbarungen ein unmittelbarer Schriftwechsel mit den Behörden des betreffenden Staates zulässig ist (vergl. Ziffer 33: Oesterreich-Ungarn, jedoch Ausnahme Abj. 3 daselbst; 35: Rußland; 37: Schweiz. Ausnahme s. Ziffer 27 Abj. 2: Dänemark);

in anderen Fällen:

- b) an denjenigen deutschen Konsul, in dessen Amtsbezirk die Person, an welche die Zustellung erfolgen soll, sich befindet, falls anzunehmen ist, daß die Zustellung ohne diplomatische Verwendung bei der fremden Regierung bewirkt werden kann;

sonst

- c) an den bei dem fremden Staat beglaubigten diplomatischen Vertreter des Reichs.

Die in Rede stehenden Ersuchen sind unmittelbar an ihre Adresse zu übersenden.

Die unter b angegebene Voraussetzung trifft ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Person, welcher zugestellt werden soll, allgemein zu, sobald es sich um eine Zustellung in den Bezirken der mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln (vergl. Ziffer 13), in Großbritannien und Irland oder in den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen (vergl. Ziffer 29) oder in den Vereinigten Staaten von Amerika (vergl. Ziffer 42) handelt, in den übrigen Ländern aber nur dann, wenn diejenige Person, an welche die Zustellung erfolgen soll, erweislich oder muthmaßlich die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt.

Handelt es sich um die Zustellung einer Ladung, so können in der Ladung zwar die prozessualischen Nachtheile hervorgehoben werden, welche für den Geladenen durch sein Ausbleiben in dem Termin entstehen würden, dagegen ist von der Androhung von Strafen und Nachtheilen anderer Art für den Fall der Nichtbefolgung der Ladung, z. B. von Geldstrafen bei der Ladung von Zeugen, von der Androhung der Vorführung und Verhaftung bei der Ladung von Angeeschuldigten oder Angeklagten abzusehen, da die Verwirklichung solcher Androhungen, solange der Geladene sich im Auslande befindet, in der Regel nicht ausführbar ist und die ausländischen Behörden aus solchen Androhungen Anlaß nehmen können, die Zustellung abzulehnen. Es ist deshalb für die hier in Rede stehenden Ladungen das für Ladungen im Inlande übliche Formular nicht zu benutzen. Die vorstehende Bestimmung findet jedoch nicht Anwendung, wenn die Ladung im Bezirk eines mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuls einer dieser Gerichtsbarkeit unterworfenen Person zugestellt werden soll.

Für alle Ladungen, welche im Auslande zugestellt werden müssen, ist bei der Anberaumung des Termins nach Maßgabe der örtlichen und Verkehrsverhältnisse und unter Berücksichtigung des durch die Inanspruchnahme ausländischer Behörden entstehenden Zeitverlustes eine geräumige Frist offen zu lassen (vergl. für Rußland Ziffer 35).

Den diplomatischen Vertretern und den Konsuln des Reichs mit Ausnahme der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugten Konsuln ist nicht gestattet, die Zustellung eines zum Zweck der Pfändung erlassenen gerichtlichen Zahlungs- oder Leistungsverbots an den im Auslande befindlichen Drittschuldner auszuführen. Ersuchen an die diplomatischen Vertreter oder an die nicht mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln um solche Zustellungen sind deshalb zu unterlassen: vielmehr ist zur Bewirkung von Zustellungen der in Rede stehenden Art die Rechtshilfe der zuständigen auswärtigen Behörde auf dem Ziffer 20 angegebenen Wege in Anspruch zu nehmen.

Hinsichtlich der Ersuchen um Zustellungen in den deutschen Schutzgebieten ist Ziffer 9 zu vergleichen.

B. Ersuchen an die Gerichtsbehörden in den deutschen Schutzgebieten.

7. Ersuchungsschreiben, welche in den Schutzgebieten zur Erledigung gebracht werden sollen, sind bis auf Weiteres dem Justizminister bezw. in eiligen Fällen unmittelbar dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zur Weiterbeförderung einzureichen. Beförderung der Ersuchungsschreiben nach den Schutzgebieten.

8. (Abgeändert durch die allgemeine Verfügung vom 1. Mai 1891. Es werden daselbst das Gesetz, die Kaiserlichen Verordnungen und die Dienstauweisungen aufgeführt, welche die amtliche Zuständigkeit der Gerichtsbehörden in den Schutzgebieten regeln.)

9. Zustellungen an Personen, welche sich in einem Schutzgebiet befinden, sind mittels Ersuchens der Gerichtsbehörde zu bewirken; bei Ladungen ist der Termin unter Offenlassung einer besonders geräumigen Frist zu bemessen. Ersuchen um Zustellungen in den Schutzgebieten.

10. Die Ersuchungsschreiben an die Gerichtsbehörden der Schutzgebiete um Zwangsvollstreckungen in bürgerlichen Sachen sind in entsprechender Anwendung des § 700 der Civilprozessordnung von dem Prozessgericht zu erlassen. Der Befügung einer vollstreckbaren Ausfertigung bedarf es nicht. Ersuchen um Zwangsvollstreckungen in den Schutzgebieten.

II. Gesuche außerhalb des Gebiets der Rechtshilfe.

43. Außerhalb des Gebiets der im Auslande zu erwirkenden Rechtshilfe hat eine Korrespondenz inländischer Justizbehörden mit Behörden des Auslandes regelmäßig nicht stattzufinden, auch nicht in der Form, daß ein an eine ausländische Behörde gerichtetes Ersuchungsschreiben dem Justizminister oder dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zur Beförderung auf diplomatischem Wege überreicht wird. Vielmehr ist in allen Fällen, in welchen für eine inländische Justizbehörde die Anregung einer außerhalb des Gebiets der Rechtshilfe liegenden Thätigkeit der Behörden eines außerdeutschen Staats in Frage kommt, deshalb unter Beobachtung der in Ziffer 4 gegebenen Vorschriften an den Justizminister und in besonders schleunigen Fällen unmittelbar an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu berichten.

Dies gilt auch für den Fall, daß eine inländische Justizbehörde eine amtliche Auskunft über fremdes Recht zu erhalten wünscht, und zwar selbst dann, wenn nach Ansicht der inländischen Behörde die Auskunft von einem Gerichte des anderen Staats zu erteilen ist. Zu diesem Zweck hat die inländische Justizbehörde ihrem Antrage eine in deutscher Sprache abgefaßte

Im Allgemeinen.

kurze Darstellung des Thatbestandes, um dessen rechtliche Beurtheilung es sich handelt, in Strassachen zugleich den Wortlaut der nach inländischem Recht zur Anwendung kommenden Bestimmungen beizufügen.

Wenn es sich jedoch zur Entscheidung der Frage, ob ein Ausländer, welcher im Inlande als Kläger auftritt, dem Beklagten wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten (§ 102 der Civilprozeßordnung, § 419 der Strasprozeßordnung) oder den in § 85 des Gerichtskostengesetzes bestimmten Kostenvorschuß zu zahlen hat, um Erlangung einer Auskunft darüber handelt, ob nach den Gesetzen des betreffenden fremden Staates ein Deutscher in gleichen Fällen zur Sicherheitsleistung bezw. zu einer besonderen Vorauszahlung oder zur Sicherstellung der Gerichtskosten verpflichtet ist, so ist die Beibringung dieses Nachweises regelmäßig der ausländischen Partei aufzugeben, da der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten es ablehnt, im Interesse der ausländischen Partei nach dieser Richtung hin seine Vermittelung eintreten zu lassen.

Eine Korrespondenz der inländischen Behörden mit den im Auslande beglaubigten diplomatischen Vertretern des Reichs ist in allen diesen Angelegenheiten ausgeschlossen.

Saßbefondere in Strassachen.

44. In Strassachen können Gerichte und Staatsanwälte, soweit ein unmittelbarer Schriftwechsel mit ausländischen Behörden statthaft ist (vergl. Biffer 27: Dänemark, 33: Oesterreich-Ungarn, 35: Rußland und 37: Schweiz), mit auswärtigen Staatsanwälten und Polizeibehörden insofern in unmittelbarem Schriftwechsel treten, als bei der Untersuchung oder der Strafvollstreckung Handlungen in Frage kommen, die nicht in das Gebiet der Rechtshülfe fallen, z. B. polizeiliche Ermittlungen, Auskunftsertheilung u. dergl.

Den Staatsanwälten bleibt auch in denjenigen Grenzgebieten, in welchen bisher ein die gedachten Angelegenheiten betreffender unmittelbarer Geschäftsverkehr mit außerdeutschen Staatsanwälten und Polizeibehörden ohne einen denselben regelnden Staatsvertrag in Uebung gewesen ist, die Fortsetzung dieses Verkehrs in der durch den vorhergehenden Absatz bestimmten Begrenzung bis auf Weiteres gestattet.

Ersuchen in Rassenangelegenheiten.

45. Bedarf es in Rassenangelegenheiten einer Anfrage u. s. w. bei einem Konsul oder bei einer solchen ausländischen Behörde, mit welchen die Justizbehörden in unmittelbarem Geschäftsverkehr zu treten befugt sind (vergl. Biffer 27: Dänemark, 33: Oesterreich-Ungarn, 35: Rußland und 37: Schweiz), so hat nicht die Gerichtskasse, sondern der Präsident des betreffenden Landgerichts den Schriftwechsel zu führen. Der Unterschrift des Präsidenten ist das Amtssiegel beizudrücken.

Kommt es in solchen Angelegenheiten auf eine Anfrage u. s. w. bei den Behörden eines anderen als der vorbezeichneten Länder an und kann das Ersuchen nicht durch Vermittelung des zuständigen Konsuls erledigt werden, so hat der Landgerichtspräsident an den Justizminister zu berichten.

Weitreibung von Gerichtskosten im Auslande.

46. Mit keinem ausländischen Staat sind Verträge abgeschlossen, welche die Weitreibung von im Inlande entstandenen Gerichtskosten im Auslande gewährleisten, auch lehnen es erfahrungsgemäß die ausländischen Regierungen ab, zu diesem Zwecke ihre Mitwirkung eintreten zu lassen. Anträge um zwangsweise Einziehung solcher Kosten von Personen, welche in außerdeutschen Staaten sich aufhalten, können deshalb, abgesehen von den Ländern, in welchen

Konsulargerichtsbarkeit geübt wird (vergl. Ziffer 13), keinen Erfolg haben und sind zu unterlassen.

Die Einziehung von Gerichtskosten im Auslande ist vielmehr nur im Wege einer vor dem zuständigen ausländischen Gericht gegen den Kostenschuldner anzustellenden Klage möglich; von der Erhebung einer solchen ist aber in der Regel Abstand zu nehmen, da dieselbe meist unverhältnißmäßig hohe Aufwendungen erfordern wird und im Erfolg sehr zweifelhaft ist. Sollten ausnahmsweise besondere Umstände die Einklagung von Gerichtskosten im Auslande angezeigt erscheinen lassen, so ist vorher unter Darlegung der Gründe für die Zweckmäßigkeit dieses Vorgehens an den Justizminister zu berichten.

Es bleibt jedoch den Gerichtskassen in den dazu geeigneten Fällen unbenommen, zu versuchen, ob durch Vermittelung des zuständigen Konsuls in der Ziffer 45 angegebenen Weise der Kostenschuldner zur freiwilligen Beichtigung seiner Schuld bestimmt werden kann.

Berlin, den 20. Mai 1887.

Der Justizminister.
Friedberg.

18. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Kongo=Staate über die Auslieferung der Verbrecher und die Gewährung sonstiger Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den deutschen Schutzgebieten in Afrika und dem Gebiete des Kongo=Staates.

Vom 25. Juli 1890.

(Reichs-Gesetzblatt 1891 S. 91.)

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Majestät der König der Belgier, Souverän des Kongo=Staates, übereingekommen sind, die Auslieferung der Verbrecher und die Gewährung sonstiger Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den deutschen Schutzgebieten in Afrika und dem Gebiete des Kongo=Staates durch einen Vertrag zu regeln, haben Allerhöchstdieselben zu diesem Zweck mit Vollmacht versehen, und zwar:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:
den Herrn Friedrich Johann Grafen von Alvensleben,
Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevoll-

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, et Sa Majesté le Roi des Belges, Souverain de l'État Indépendant du Congo étant convenus de régler, par un Traité, l'extradition des malfaiteurs et de s'assurer une assistance réciproque en matière pénale, entre les territoires de protectorat allemand en Afrique et l'État Indépendant du Congo, ont muni dans ce but de Leurs pleins pouvoirs, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

Mr. Friedrich Johann Comte d'Alvensleben, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des

mächtigen Minister bei Seiner
Majestät dem Könige der
Belgier und Wirklichen Ge-
heimen Rath,

Seine Majestät der König der
Belgier, Souverän des
Kongo=Staates:

den Herrn Edmond van Eet-
velde, General-Administrator
des Departements der aus-
wärtigen Angelegenheiten des
Kongo=Staates,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung
ihrer in guter und gehöriger Form
befundenen Vollmachten, über folgende
Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Hohen vertragschließenden
Theile verpflichten sich durch gegen-
wärtigen Vertrag hinsichtlich der im
Eingang bezeichneten beiderseitigen
Gebiete, sich diejenigen Personen,
welche in dem unter den Vertrag
fallenden Gebiete des ersuchenden
Theiles wegen einer der nachstehend
aufgeführten strafbaren Handlungen,
die in diesem Gebiete begangen ist,
sei es als Thäter oder Theilnehmer
verurtheilt oder angeklagt oder zur
Untersuchung gezogen sind und in
dem unter den Vertrag fallenden
Gebiete des ersuchten Theiles sich
innerhalb des Bereiches der daselbst
bestehenden Behörden aufhalten, in
allen nach den Bestimmungen des
Vertrages zulässigen Fällen einander
auszuliefern, sofern die betreffende
Handlung zugleich nach der Gesetz-
gebung des Gebietes, in welchem sich
die verfolgte Person aufhält, als eine
der nachstehend aufgezählten Straf-
thaten anzusehen ist.

Die im Vorstehenden in Bezug ge-
nommenen Strathaten sind:

1. Todtschlag, Mord, Gistmord,
Eltermord und Kindesmord;

Belges et Conseiller intime
actuel,

Sa Majesté le Roi des Belges,
Souverain de l'État Indé-
pendant du Congo:

Mr. Edmond van Eetvelde,
Administrateur Général du
Département des Affaires
Étrangères de l'État Indé-
pendant du Congo,

lesquels, après s'être communiqué
leurs pleins pouvoirs trouvés en
bonne et due forme, sont convenus
des articles suivants:

Article 1^{er}.

Les Hautes Parties contractantes
s'engagent par le présent Traité ap-
plicable aux régions prémentionnées,
à se livrer réciproquement, dans tous
les cas admis par les clauses du dit
Traité, les personnes qui à cause
d'une des infractions ci-après énu-
mérées commise dans le territoire
de la partie réclamante soumis au
présent Traité, ont été, comme
auteurs ou complices condamnées ou
mises en accusation ou soumises à
une poursuite judiciaire et qui se
trouvent dans le territoire de la
partie requise, soumis au présent
Traité, à la portée de l'action des
autorités y établies, pourvu que le
fait constitue en même temps, d'après
la législation du territoire où se
trouve la personne poursuivie une
des infractions ci-après énumérées.

Les infractions pour lesquelles
l'extradition aura lieu, sont les sui-
vantes:

1. Meurtre, assassinat, empoisonne-
ment, parricide et infanticide;

- | | |
|--|---|
| 2. vorsätzliche Abtreibung der Leibesfrucht; | 2. Avortement volontaire; |
| 3. Aussetzung einer hilflosen Person oder vorsätzliche Verlassung einer solchen in hilfloser Lage; | 3. Exposition d'une personne incapable de se protéger ou abandon prémédité d'une telle personne dans un état qui la prive de tout secours; |
| 4. Unterdrückung, Verwechslung und Unterschlebung eines Kindes; | 4. Suppression, substitution ou supposition d'enfant; |
| 5. Menschenraub und Entführung; einschließlich der Entführung einer minderjährigen Person des einen oder anderen Geschlechts; | 5. Rapt et enlèvement, y compris l'enlèvement d'une personne mineure de l'un ou de l'autre sexe; |
| 6. vorsätzliche und rechtswidrige Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen; | 6. Privation volontaire et illégale de la liberté individuelle d'une personne; |
| 7. Eindringen in eine fremde Wohnung; | 7. Attentat à l'inviolabilité du domicile; |
| 8. Bedrohung; | 8. Menaces; |
| 9. unbefugte Bildung einer Bande in der Absicht, Personen oder Eigenthum anzugreifen; | 9. Formation illégale d'une bande dans le but d'attenter aux personnes ou aux propriétés; |
| 10. mehrfache Ehe; | 10. Bigamie; |
| 11. Nothzucht; | 11. Viol; |
| 12. Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen; | 12. Attentat à la pudeur avec violence ou avec menaces; |
| 13. Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Personen unter vierzehn Jahren sowie Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen; | 13. Attentat à la pudeur commis sur la personne ou à l'aide de la personne d'un enfant de l'un ou de l'autre sexe, âgé de moins de quatorze ans; |
| 14. Ruppelei; | 14. Excitation à la débauche; |
| 15. vorsätzliche Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche unter erschwerenden Umständen begangen ist oder welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat; | 15. Coups portés ou blessures faites volontairement à une personne avec des circonstances aggravantes ou qui ont eu pour conséquence une maladie paraissant incurable ou une incapacité permanente de travail ou la perte de l'usage absolu d'un organe, une mutilation grave ou la mort sans l'intention de la donner; |
| 16. Diebstahl, Raub und Erpressung; | 16. Vol, rapine et extorsion; |
| 17. Unterschlagung und Untreue; | 17. Abus de confiance; |
| 18. Betrug; | 18. Escroquerie; |

- | | |
|---|--|
| <p>19. betrügllicher Bankerutt und betrüglliche Benachtheiligung einer Konkursmasse;</p> <p>20. Meineid;</p> <p>21. falsches Zeugniß und falsches Gutachten eines Sachverständigen oder Dolmetschers;</p> <p>22. Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;</p> <p>23. Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, einem Andern zu schaden, sowie wissentlicher Gebrauch falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, einem Andern zu schaden;</p> <p>24. vorsätzliche und rechtswidrige Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem Andern zu schaden;</p> <p>25. Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Marken oder Siegeln, in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wissentlicher Gebrauch falscher oder gefälschter Stempel, Stempelzeichen, Marken oder Siegel;</p> <p>26. Falschmünzerei, nämlich Nachmachen und Verändern von Metall- und Papiergeld, sowie wissentliches Ausgeben und Umlauffetzen von nachgemachtem oder verfälschtem Metall- oder Papiergeld;</p> <p>27. Nachmachen und Verfälschen von Banknoten und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staates, von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wissentliches</p> | <p>19. Banqueroute frauduleuse et lésion frauduleuse à une masse faillie;</p> <p>20. Faux serment;</p> <p>21. Faux témoignage ou fausse déclaration d'un expert ou d'un interprète;</p> <p>22. Subornation de témoin, expert ou interprète;</p> <p>23. Faux en écritures ou dans des dépêches télégraphiques commis avec une intention frauduleuse ou à dessein de nuire, ainsi qu'usage de dépêches télégraphiques ou titres faux ou falsifiés fait avec connaissance ou avec une intention frauduleuse ou à dessein de nuire;</p> <p>24. Destruction, dégradation ou suppression volontaire et illégale d'un titre public ou privé, commis dans le but de causer du dommage à autrui;</p> <p>25. Contrefaçon ou falsification de timbres, poinçons, marques ou sceaux dans le but d'en faire usage comme de vrais, et usage fait avec connaissance, de timbres, poinçons, marques ou sceaux contrefaits ou falsifiés;</p> <p>26. Fausse monnaie, comprenant contrefaçon et altération de monnaies de métal et de papier, et émission et mise en circulation, avec connaissance, de monnaies de métal ou de papier contrefaites ou altérées;</p> <p>27. Contrefaçon et falsification de billets de banque et d'autres titres d'obligation et valeurs en papier quelconques émis par l'État ou sous l'autorité de l'État par des corporations, sociétés ou particuliers ainsi qu'émission et mise en circulation, avec</p> |
|---|--|

Ausgeben und Inumlassehen von solchen nachgemachten oder gefälschten Banknoten, Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren;

28. vorsätzliche Brandstiftung;
29. Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;
30. Bestechung öffentlicher Beamten;
31. folgende strafbare Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:
vorsätzliche Versenkung oder Zerstörung eines Schiffes,
vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes,
Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehreren Schiffsteuten auf Verabredung gemeinschaftlich geleistet ist;
32. vorsätzliche Gefährdung eines Eisenbahntransports und vorsätzliche Störung der Benutzung einer öffentlichen Telegraphenanstalt;
33. vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache;
34. Verhehlung von Sachen, welche durch eine der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Straftaten erlangt worden sind.

Ist die strafbare Handlung außerhalb des unter den Vertrag fallenden Gebietes des ersuchenden Theiles begangen, so soll die Auslieferung gleichfalls bewilligt werden, wenn die Gesetzgebung des Gebietes, aus welchem die Auslieferung nachgesucht wird, wegen einer im Gebiete eines fremden Staates begangenen gleichen Handlung die Verfolgung gestattet.

Artikel 2.

Die Auslieferung soll auch wegen Versuch einer der im Artikel 1 auf-

connaissance, de ces billets de banque, titres d'obligations ou autres valeurs en papier contrefaits ou falsifiés;

28. Incendie volontaire;
29. Détournement et concussion de la part de fonctionnaires publics;
30. Corruption de fonctionnaires publics;
31. Les faits punissables suivants des capitaines de navire et de gens de l'équipage sur des bâtiments de mer:
Submersion ou destruction volontaires d'un navire,
Échouement volontaire d'un navire,
Résistance avec violences et voies de fait envers le capitaine, si cette résistance a été complotée par plusieurs gens de l'équipage;
32. Mise en péril volontaire d'un transport par chemin de fer ou entrave volontaire des communications télégraphiques publiques;
33. Dégradation ou destruction volontaires et illégales des biens d'autrui;
34. Recèlement d'objets obtenus à l'aide d'une des infractions prévues par la présente convention.

Au cas où l'infraction a été commise hors du territoire de la partie requérante, soumis au traité, l'extradition sera également accordée si la législation du pays requis autorise la poursuite des mêmes faits commis dans le territoire d'un État étranger.

Article 2.

L'extradition aura aussi lieu pour la tentative des infractions énumé-

geführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Gesetzgebung der betreffenden beiderseitigen Gebiete mit Strafe bedroht ist.

Artikel 3.

Die Verpflichtung zur Auslieferung erstreckt sich deutscherseits nicht auf Reichsangehörige sowie auf Eingeborene der deutschen Schutzgebiete, für die Regierung des Kongo-Staates nicht auf Angehörige des Letzteren.

Ist der Verfolgte Angehöriger eines dritten Staates, so kann der ersuchte Theil von dem gestellten Auslieferungsantrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntniß setzen. Wenn diese Regierung den Verfolgten ihrerseits beansprucht, um denselben vor ihre Gerichte zu stellen, so kann der ersuchte Theil nach seiner Wahl ihn der genannten Regierung oder dem ersuchenden Theile ausliefern.

Artikel 4.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die bei der Regierung des Kongo-Staates reklamirte Person in dem Gebiete des Kongo-Staates oder die von Seiten der genannten Regierung reklamirte Person in dem Gebiete des Deutschen Reichs oder in einem deutschen Schutzgebiete wegen derselben strafbaren Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden ist oder sich noch in Untersuchung befindet oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die bei der Regierung des Kongo-Staates reklamirte Person in dem Gebiete des Kongo-Staates oder die von Seiten der genannten Regierung reklamirte Person in dem Gebiete des Deutschen Reiches oder in einem

rées à l'article 1^{er}, lorsque la tentative est punissable d'après la législation des deux Pays contractants.

Article 3.

L'obligation de l'extradition ne s'étend pas pour l'Allemagne aux sujets allemands ni aux indigènes des territoires de protectorat allemand, pour l'État Indépendant du Congo, à ceux qui en sont les sujets.

Si l'individu poursuivi appartient à un 3^e État, la partie requise pourra informer de la demande d'extradition le Gouvernement auquel appartient cet individu. Si ce Gouvernement réclame, à son tour, la personne poursuivie pour la faire juger par ses tribunaux, la partie requise peut à son choix la livrer à l'un ou à l'autre Gouvernement.

Article 4.

L'extradition n'aura pas lieu si la personne réclamée au Gouvernement de l'État Indépendant du Congo a été poursuivie et mise hors de cause ou est encore poursuivie ou a déjà été punie dans le territoire de l'État Indépendant du Congo au sujet des mêmes infractions pour lesquelles l'extradition est demandée; il en sera de même d'une personne réclamée par le Gouvernement de cet État et qui se trouverait dans les mêmes conditions dans le territoire de l'Empire allemand ou dans un des territoires de protectorat allemand.

Lorsque la personne réclamée à l'État Indépendant du Congo est poursuivie ou condamnée dans le territoire de cet État ou que la personne réclamée par celui-ci est poursuivie ou condamnée dans l'Empire

deutschen Schutzgebiete wegen einer anderen strafbaren Handlung verfolgt wird oder verurtheilt ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung der Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der gegen sie erkannten oder zu erkennenden Strafe aufgeschoben werden.

Die Verpflichtung zur Auslieferung einer von der Regierung des Kongo-Staates reklamierten Person fällt weg, wenn vor Ausführung der Auslieferung ein Antrag auf Ablieferung dieser Person nach dem Gebiete des Deutschen Reichs eingeht, welchem nach gesetzlicher Vorschrift entsprochen werden muß. Die Bewilligung der Auslieferung aus einem deutschen Schutzgebiete soll stets als unter der Bedingung geschehen gelten, daß ein solcher Antrag auf Ablieferung bis zur Ausführung der Auslieferung nicht eingegangen ist.

Artikel 5.

Wenn eine reklamierte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung sie durch die Auslieferung verhindert wird, so soll dieselbe dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt den dadurch Beeinträchtigten überlassen, ihre Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Artikel 6.

Die ausgelieferte Person darf in dem Gebiete, nach welchem die Auslieferung bewilligt worden ist, wegen einer anderen vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung, als derjenigen, welche zu der Auslieferung Anlaß gegeben hat, weder zur Untersuchung gezogen noch bestraft, noch von da nach einem anderen Lande weitergeliefert werden, es sei denn, daß die Regierung oder Behörde,

allemand ou dans un des territoires de protectorat allemand à cause d'une autre infraction, son extradition sera différée jusqu'à la fin de ces poursuites et l'accomplissement de la peine prononcée ou à prononcer contre elle.

L'obligation de l'extradition d'une personne réclamée par le Gouvernement de l'État Indépendant du Congo cesse d'exister si, avant l'accomplissement de l'extradition, une demande est faite de transférer cette personne au territoire de l'Empire allemand, demande à laquelle il doit être donné suite d'après la législation en vigueur. Le consentement à l'extradition d'une personne, se trouvant dans un des territoires de protectorat allemand sera toujours censé être donné sous la condition qu'une pareille demande de transfert n'aura été produite, avant que l'extradition n'a eu lieu.

Article 5.

Si un individu réclamé a contracté envers des particuliers des obligations que son extradition l'empêche de remplir, il sera néanmoins extradé, et il restera libre aux personnes lésées de poursuivre leurs droits devant l'autorité compétente.

Article 6.

La personne extradée ne pourra être ni poursuivie ni punie, ni livrée à un autre pays par l'État auquel l'extradition a été accordée à raison d'infractions commises avant l'extradition, autres que celles pour lesquelles cette extradition a été obtenue, à moins que le Gouvernement ou l'autorité compétente qui a accordé l'extradition n'y consente ou que la personne extradée après avoir

welche die Auslieferung bewilligt hat, ihre Zustimmung dazu erteilt oder die ausgelieferte Person, nachdem sie wegen der strafbaren Handlung, welche zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder endgültig freigesprochen worden ist, während eines Monats im Lande bleibt oder nach Verlassen desselben wieder in dasselbe zurückkehrt.

Artikel 7.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn zu der Zeit, wo sie beantragt wird, nach der Gesetzgebung des Gebietes, in welchem der Verfolgte sich aufhält, bereits Verjährung der strafrechtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Artikel 8.

Die Auslieferung soll bewilligt werden auf Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses oder auf Grund einer von der zuständigen Behörde erlassenen Verfügung, durch welche das Hauptverfahren eröffnet oder die Verweisung des Beschuldigten vor den erkennenden Richter bewirkt wird, oder auch auf Grund eines von der zuständigen Behörde erlassenen, den Thatbestand, sowie die darauf anwendbare strafgesetzliche Bestimmung genau angegebenden Haftbefehls oder einer die gleiche Geltung habenden sonstigen Urkunde, insofern die bezeichneten Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des ersuchenden Theiles vorschreibt.

Die Anträge auf Auslieferung erfolgen im diplomatischen Wege. Jedoch kann dieselbe in Angelegenheiten, welche schleuniger Erledigung bedürfen, von der obersten Behörde des betreffenden deutschen Schutzgebietes bei dem Generalgouverneur des Kongostaates, sowie umgekehrt von diesem bei der obersten Behörde des betref-

été punie ou acquittée à cause des faits qui ont motivé l'extradition ne reste un mois dans le pays ou n'y revienne après l'avoir quitté.

Article 7.

L'extradition ne pourra avoir lieu si, au moment où elle est demandée, la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays dans lequel la personne poursuivie se trouve.

Article 8.

L'extradition sera accordée sur le fondement d'une sentence de condamnation ou sur le fondement d'une ordonnance édictée par l'autorité compétente et décrétant l'ouverture de la poursuite principale ou le renvoi de l'inculpé devant la juridiction répressive, ou encore sur le fondement d'un mandat d'arrêt ou d'un autre acte ayant la même force, décerné par l'autorité compétente et renfermant l'indication précise du fait incriminé et de la loi appliquée, pour autant que ces documents soient produits en original ou en expédition authentique dans les formes prescrites par la législation de la Partie requérante.

Les demandes d'extradition seront adressées par la voie diplomatique. Toutefois elles pourront en cas d'urgence, être adressées par l'autorité supérieure compétente du territoire de protectorat allemand au Gouverneur Général de l'État Indépendant du Congo et réciproquement par celui-ci à l'autorité supérieure com-

fenden deutschen Schutzgebieten beantragt werden.

Artikel 9.

Der wegen einer unter Artikel 1 oder 2 fallenden strafbaren Handlung Verfolgte darf in dringenden Fällen vorläufig festgenommen werden auf Grund einer amtlichen Mittheilung der zuständigen Behörde des die Auslieferung betreibenden Theils, welche auf das Vorhandensein einer der im Artikel 8 aufgeführten Urkunden gestützt ist.

In diesem Falle wird der vorläufig Festgenommene wieder auf freien Fuß gesetzt werden, wenn nicht binnen dreier Monate nach seiner Festnahme der Auslieferungsantrag gemäß dem Artikel 8 gestellt worden ist.

Artikel 10.

Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitze des Auszuliefernden befinden, sollen, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen, dem ersuchenden Theile mit übergeben werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht bloß auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf Alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen könnte.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den oben erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen ihnen dieselben nach dem Schlusse des strafrechtlichen Verfahrens kostenfrei zurückgegeben werden.

Artikel 11.

Die vertragsschließenden Theile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten zu verlangen, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden und seinem Transporte bis zur Grenze erwachsen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Riebow, Die Kolonial-Gesetzgebung.

pétente du territoire de protectorat allemand.

Article 9.

L'individu poursuivi ou condamné à raison de l'une des infractions énumérées aux art. 1 et 2 peut, en cas d'urgence, être provisoirement arrêté sur le fondement d'une communication officielle faite par l'autorité compétente du pays qui poursuit l'extradition et se basant sur l'existence de l'un des actes énumérés dans l'art. 8.

Dans ce cas l'individu arrêté provisoirement sera mis en liberté si, dans les 3 mois après son arrestation la demande d'extradition n'a pas été faite conformément à l'article 8.

Article 10.

Tous les objets saisis qui au moment de l'arrestation se trouvent en possession de l'individu à extraditer, seront remis à la Partie requérante, à moins que des raisons spéciales ne s'y opposent, et cette remise s'étendra non seulement aux objets soustraits, mais à tout ce qui pourrait servir de preuve de l'infraction.

Sont cependant réservés les droits des tiers sur les objets sus-mentionnés qui devront leur être restitués sans frais après la fin du procès.

Article 11.

Les Parties contractantes renoncent à requérir la restitution des frais, qui leur surviennent du chef de l'arrestation et de l'entretien de l'individu à extraditer et de son transport jusqu'à la frontière. Elles consentent au contraire de part et d'autre à les supporter elles-mêmes.

Artikel 12.

Die vertragsschließenden Theile gestatten ausdrücklich die Auslieferung mittels Durchführung Auszuliefernder durch ihr unter den Vertrag fallendes Gebiet auf Grund einfacher Beibringung einer der im Artikel 8 aufgeführten Urkunden, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, vorausgesetzt, daß die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt wird, in dem gegenwärtigen Vertrage inbegriffen ist und nicht unter die Bestimmung des Artikels 7 fällt.

Die Durchführung findet auf Kosten des ersuchenden Theils statt.

Artikel 13.

Wenn in einem in den deutschen Schutzgebieten in Afrika oder in dem Kongo-Staate schwebenden Strafverfahren einer der vertragsschließenden Theile die Vernehmung von Zeugen, welche sich in dem betreffenden Gebiete des anderen Theils aufhalten, oder irgend eine andere dort vorzunehmende Untersuchungshandlung für nothwendig erachtet, so wird ein entsprechendes Ersuchungsschreiben auf dem im Artikel 8 Absatz 2 bezeichneten Wege mitgetheilt und demselben, nach Maßgabe der Gesetzgebung des Gebietes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen.

Die vertragsschließenden Theile verzichten gegenseitig auf alle Ersuchungssprüche wegen der aus der Ausführung des Ersuchens entspringenden Kosten, sofern es sich nicht um Gutachten in Straf- oder Handelsfachen oder Sachen der gerichtlichen Medizin handelt, welche mehrere Termine erfordern.

Artikel 14.

Wenn in einem in den deutschen Schutzgebieten in Afrika oder in dem

Article 12.

Il est formellement stipulé que l'extradition par voie de transit d'un individu livré à l'une des Parties contractantes à travers leurs territoires soumis au traité sera accordée sur la simple production en original ou en expédition authentique de l'un des actes énumérés à l'art. 8, pourvu que le fait servant de base à l'extradition soit compris dans le présent Traité et ne rentre point dans les dispositions de l'art. 7.

Le transit a lieu aux frais de la Partie requérante.

Article 13.

Lorsque, dans la poursuite d'une affaire pénale dans les territoires de protectorat allemand en Afrique ou dans l'État Indépendant du Congo, une des Parties contractantes jugera nécessaire l'audition de témoins se trouvant sur le territoire de l'autre Partie, ou tout autre acte d'instruction une commission rogatoire sera envoyée à cet effet par la voie indiquée à l'art. 8, 2^e alinéa, et il y sera donné suite en observant les lois du pays où les témoins seront invités à comparaître, ou l'acte devra avoir lieu, pour autant que des considérations spéciales ne s'y opposent pas.

Les Parties contractantes renoncent de part et d'autre à toute réclamation par rapport à la restitution des frais qui resulteraient de l'exécution de la commission rogatoire à moins qu'il ne s'agisse d'expertises criminelles, commerciales ou médico-légales exigeant plusieurs vacations.

Article 14.

Lorsque dans une cause pénale dans les territoires de protectorat

Kongo-Staate schwebenden Strafverfahren einer der vertragschließenden Theile das persönliche Erscheinen eines Zeugen für nothwendig erachtet, welcher sich in dem betreffenden Gebiete des anderen Theils aufhält, so wird ein entsprechender Antrag unter Beifügung der für den Zeugen bestimmten Ladung auf dem im Artikel 8 Absatz 2 bezeichneten Wege gestellt und der Zeuge, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen, von der ersuchten Regierung oder Behörde unter Mittheilung der Ladung zu einer Erklärung darüber aufgefordert werden, ob er derselben Folge zu leisten bereit ist. Ueber die dem Zeugen zu bewilligende Entschädigung wird im einzelnen Falle zwischen der ersuchenden und der ersuchten Regierung oder Behörde eine Verständigung stattfinden.

In keinem Falle darf ein Zeuge, welcher infolge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Behörden des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, in der er als Zeuge erscheinen soll, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Artikel 15.

Wenn in einem in den deutschen Schutzgebieten in Afrika oder in dem Kongo-Staate schwebenden Strafverfahren die Mittheilung von Beweisstücken oder von Urkunden, die im Gewahrsam der Behörden des betreffenden Gebiets des anderen Theils sich befinden, für nothwendig oder nützlich erachtet wird, so soll deshalb ein entsprechendes Ersuchen auf dem im Artikel 8 Absatz 2 bezeichneten

allemand en Afrique ou dans l'État Indépendant du Congo une des Parties contractantes juge nécessaire la comparaison personnelle d'un témoin se trouvant dans le territoire de l'autre Partie, une demande sera faite, en y joignant l'invitation destinée au témoin, par la voie indiquée à l'art. 8, 2^e alinéa et le témoin, à moins que des considérations spéciales ne s'y opposent, sera engagé par le Gouvernement ou l'autorité compétente requis, lors de la remise de l'invitation à déclarer s'il est prêt à s'y rendre. Quant à l'indemnité à accorder au témoin, un accord interviendra dans chaque cas particulier entre le Gouvernement ou l'autorité requis et le Gouvernement ou l'autorité requérant.

Aucun témoin, quelleque soit sa nationalité, qui, cité dans l'un des deux pays, comparaitra volontairement devant les autorités de l'autre pays, ne pourra y être poursuivi ni détenu pour des infractions ou condamnations antérieures, ni sous prétexte de complicité dans les faits, objets du procès, où il figurera comme témoin.

Article 15.

Lorsque dans une cause pénale dans les territoires de protectorat allemand en Afrique ou dans l'État Indépendant du Congo la communication de pièces de conviction ou de documents se trouvant entre les mains des autorités du territoire de l'autre Partie sera jugée nécessaire ou utile, la demande en sera faite par la voie indiquée à l'art. 8, 2^e alinéa, et l'on y donnera suite, pour

Wege gestellt und demselben, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen, stattgegeben werden, dies jedoch nur unter der Bedingung, daß die Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die vertragsschließenden Theile verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kosten, welche aus der Ausantwortung und Rücksendung der Beweisstücke und Urkunden bis zur Grenze entstehen.

Artikel 16.

Die vertragsschließenden Theile werden sich im diplomatischen Wege von denjenigen verurtheilenden Erkenntnissen gegenseitig Mittheilung machen, welche wegen strafbarer Handlungen, die eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen nach sich ziehen können, in den deutschen Schutzgebieten in Afrika gegen Angehörige des Kongo-Staates und in diesem Staate gegen Deutsche, welche in den deutschen Schutzgebieten in Afrika ihren Wohnsitz haben, oder gegen Personen, welche in denselben geboren sind, erlassen werden.

Artikel 17.

Auf die Auslieferung der Verbrecher und die Gewährung sonstiger Rechtshülfe in Strassachen zwischen dem Gebiete des Deutschen Reichs und dem Gebiete des Kongo-Staates finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung. Die Regelung dieses Gegenstandes zwischen den genannten beiden Gebieten bleibt einer besonderen Vereinbarung vorbehalten.

Artikel 18.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht werden.

autant qu'il n'y ait pas de considérations spéciales qui s'y opposent, à la condition toutefois de restituer les pièces de conviction et les documents.

Les Parties contractantes renoncent, de part et d'autre à requérir la restitution des frais résultant de l'envoi et de la restitution des pièces et documents jusqu'à la frontière.

Article 16.

Les Parties contractantes se communiqueront réciproquement par la voie diplomatique les jugements et arrêts de condamnations qui ont été prononcés pour des infractions pouvant entraîner une peine d'emprisonnement de plus de six semaines dans les territoires de protectorat allemand en Afrique contre des sujets de l'État Indépendant du Congo et dans cet État contre des Allemands résidant dans les territoires de protectorat allemand en Afrique ou contre des personnes qui y sont nées.

Article 17.

Les dispositions du présent Traité ne s'appliquent pas à l'extradition des malfaiteurs ni à l'assistance réciproque en matière pénale entre le territoire de l'Empire allemand et le territoire de l'État Indépendant du Congo. Cet objet sera réglé entre les deux Pays par une convention spéciale.

Article 18.

Le présent Traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées aussitôt que possible.

Derselbe soll zwei Monate nach Austausch der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten und in Kraft bleiben bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage, an welchem er von einem der vertragschließenden Theile aufgekündigt wird.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit dem Abdruck ihrer Botschafte versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift zu Brüssel, den fünfundzwanzigsten Juli 1890.

(L. S.) Alvensleben.

(L. S.) Edm. van Eetvelde.

Il entrera en vigueur deux mois après l'échange des ratifications et restera en vigueur jusqu'à l'expiration de six mois après le jour où l'une des deux Parties contractantes l'aura dénoncé.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait en double original à Bruxelles, le vingt-cinq Juillet 1890.

(L. S.) Alvensleben.

(L. S.) Edm. van Eetvelde.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und der Austausch der Ratifikations-Urkunden hat am 21. März 1891 zu Brüssel stattgefunden.

19. Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande.

Vom 4. Mai 1870.

(Bundes-Gesetzblatt S. 599.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der Bundeskanzler kann einem diplomatischen Vertreter des Bundes für das ganze Gebiet des Staates, bei dessen Hofe oder Regierung derselbe beglaubigt ist, und einem Bundeskonsul für dessen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilen, bürgerlich gültige Eheschließungen von Bundesangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Bundesangehörigen zu beurkunden.

§ 2.

Die zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigten Beamten (§ 1) haben über die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle getrennte Register zu führen. Die vorkommenden Fälle sind in protokollarischer Form unter fortlaufender Nummer in die Register einzutragen. Jedes Register wird in zwei gleichlautenden Originalen nach einem Formular geführt, welches von dem Bundeskanzler vorgeschrieben wird. Das Formular soll für alle Beamten ein übereinstimmendes sein.

Am Jahreschlusse hat der Beamte die Register abzuschließen und das eine Exemplar derselben dem Bundeskanzler einzusenden. Gleichzeitig hat er den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten aus den Registern einen Auszug der Fälle mitzutheilen, welche Angehörige derselben betreffen.

Wenn im Laufe des Jahres in ein Register eine Eintragung nicht erfolgt ist, so hat der Beamte eine amtliche Bescheinigung hierüber am Jahreschlusse dem Bundeskanzler einzusenden.

§ 3.

Der Schließung der Ehe muß das Aufgebot vorangehen. Vor Beginn desselben sind dem Beamten die zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1. ihre Geburtsurkunden;
2. die zustimmende Erklärung derjenigen Personen, deren Einwilligung nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen sind.

Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen, oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§ 4.

Das Aufgebot geschieht durch eine Bekanntmachung des Beamten, welche die Vornamen, die Familiennamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten muß. Diese Bekanntmachung muß an der Thür oder an einer in die Augen fallenden Stelle vor oder in der Kanzlei des Beamten eine Woche hindurch ausgehängt bleiben. Erscheint an dem Amtssitze des Beamten eine Zeitung, so ist die Bekanntmachung außerdem einmal darin einzurücken, und die Eheschließung nicht vor Ablauf des dritten Tages von dem Tage an zulässig, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben ist. Unter mehreren an dem bezeichneten Orte erscheinenden Zeitungen hat der Beamte die Wahl.

§ 5.

Wenn eine der aufzubietenden Personen innerhalb der letzten sechs Monate ihren Wohnsitz außerhalb des Amtsbezirks (§ 1) des Beamten gehabt hat, so muß die Bekanntmachung des Aufgebots auch an dem früheren Wohnsitz nach den dort geltenden Vorschriften erfolgen, oder ein gehörig beglaubigtes Zeugniß der Obrigkeit des früheren Wohnorts darüber beigebracht werden, daß daselbst Ehehindernisse in Betreff der einzugehenden Ehe nicht bekannt seien.

§ 6.

Der Beamte kann aus besonders dringenden Gründen von dem Aufgebote (§§ 4 und 5) ganz dispensiren.

§ 7.

Die Schließung der Ehe erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nacheinander gerichtete feierliche Frage des Beamten:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit dem gegenwärtigen anderen Theile eingehen wollen,
und durch die bejahende Antwort der Verlobten und durch den hierauf erfolgenden Ausspruch des Beamten,
daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

§ 8.

Die Ehe erlangt mit dem Abschlusse vor dem Beamten bürgerliche Gültigkeit.

§ 9.

Die über die geschlossene Ehe in die Register einzutragende Urkunde (Heirathsurkunde) muß enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der die Ehe eingehenden Personen;
2. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. die auf Befragen des Beamten abgegebene Erklärung der Verlobten, sowie die erfolgte Verkündigung ihrer Verbindung;
5. die Unterschrift der anwesenden Personen.

§ 10.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Eheschließung (§§ 3 bis 9) finden auch Anwendung, wenn nicht beide Verlobte, sondern einer derselben ein Bundesangehöriger ist.

§ 11.

Die Eintragung der Geburt eines Kindes in die Register kann von dem Beamten nur vorgenommen werden, nachdem sich derselbe durch Vernehmung des Vaters des Kindes oder anderer Personen die Ueberzeugung von der Richtigkeit der einzutragenden Thatfachen verschafft hat.

Diese Eintragung muß enthalten:

1. den Ort, den Tag und die Stunde der Geburt;
2. das Geschlecht des Kindes;
3. die ihm beigelegten Vornamen;
4. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe, sowie den Wohnort der Eltern und zweier bei der Eintragung zuzuziehender Zeugen;
5. die Unterschrift des Vaters, wenn er anwesend ist, und der vorgedachten Zeugen.

§ 12.

Die Eintragung eines Todesfalls in die Register erfolgt auf Grund der Erklärung zweier Zeugen.

Sie muß enthalten:

1. Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, dessen Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohn- und Geburtsort;
 2. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten;
 3. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen;
 4. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
- soweit diese Verhältnisse bekannt sind;
5. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Zeugen, welche die Erklärung abgeben, und, wenn es Verwandte des Verstorbenen sind, den Grad ihrer Verwandtschaft;
 6. Unterschrift der Zeugen.

§ 13.

Insofern durch die Gesetze eines Bundesstaates den diplomatischen Vertretern und Konsuln in Ansehung der Eheschließungen, sowie der Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle der Angehörigen dieses Staats von einer besonderen Ermächtigung nicht abhängige oder ausgedehntere Befugnisse, als die im gegenwärtigen Gesetze bestimmten, beigelegt sind oder künftig beigelegt werden, stehen diese Befugnisse für die bezeichneten Angehörigen auch den diplomatischen Vertretern des Bundes und den Bundeskonsuln zu.

§ 14.

Auf die Gebühren, welche für die durch das gegenwärtige Gesetz den Beamten des Bundes überwiesenen Geschäfte und insbesondere für die Ausfertigungen und Abschriften aus den Personenstands-Registern zu erheben sind, findet der § 38 des Bundesgesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137) Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundesinsiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1870.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

20. Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Vom 6. Februar 1875.

Dritter Abschnitt.

Erfordernisse der Eheschließung.

§ 28.

Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich.

Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig.

§ 29.

Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, solange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes.

Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen.

Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

§ 30.

Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§ 31.

Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§ 29) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebiets keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können.

§ 32.

Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.

§ 33.

Die Ehe ist verboten:

1. zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie,
2. zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern,
3. zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades,
ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht,
4. zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, solange dieses Rechtsverhältniß besteht,
5. zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen.

Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig.

§ 34.

Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist.

§ 35.

Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen.

Dispensation ist zulässig.

§ 36.

Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§ 28 bis 35 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts maßgebend.

Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe.

§ 37.

Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig.

Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden.

§ 38.

Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniß abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniß ohne Einfluß.

Ein Gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern.

§ 39.

Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben.

§ 40.

Die Befugniß zur Dispensation von Eshindernissen steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

21. Instruktion des Reichskanzlers zu dem Gesetze vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande.

Vom 1. März 1871.

Diejenigen diplomatischen Vertreter und Konsuln des Deutschen Reichs, welchen auf Grund des hier angeschlossenen Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) die Befugniß zur Abschließung von Ehen sowie

zur Beurkundung von Geburten, Heirathen und Sterbefällen Bundesangehöriger übertragen wird, sowie die in Abwesenheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen zu ihrer Stellvertretung berufenen Personen haben sich, neben den Vorschriften des gedachten Gesetzes, die nachfolgenden Bestimmungen zur Richtschnur zu nehmen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Jeder zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigte Beamte hat drei fest gebundene Register von starkem Papier, das eine für die Heiraths-, das andere für die Geburts-, das dritte für die Sterbefälle anzuschaffen. Dieselben sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden, zu foliiren, auf der letzten Seite mit einem Attest über die Zahl der Folien unter Siegel und Unterschrift des Amtes zu versehen und in dem Amtskloakale an einem besonders gesicherten Orte zu verwahren. In den Registern darf nichts radirt oder zwischen die Zeilen eingeschaltet werden.

Das nach § 2 Alinea 2 des Gesetzes dem Reichskanzler jährlich einzureichende zweite Exemplar ist auf dünnerem Papier und auf einzelnen Bogen zu führen. Ist ein Bogen vollgeschrieben, so wird ein zweiter, dritter etc. mittels eines durch das Amtssiegel zu befestigenden Fadens angeheftet.

§ 2.

Der Beamte hat sich zu vergewissern, daß die Personen, deren Geburt oder Sterbefall zu beurkunden ist, Bundesangehörige sind; bei Eheschließungen genügt es nach § 10 des Gesetzes, daß auch nur einer der Verlobten die Eigenschaft als Bundesangehöriger besitzt. Der Nachweis der Bundesangehörigkeit ist durch schriftliche Urkunden, namentlich durch noch nicht abgelaufene, von der kompetenten Heimathsbehörde ausgestellte Pässe, Heimathsscheine etc., durch konsularische Schuttscheine, Patente etc. zu führen.

§ 3.

Die Eintragungen in die Register erfolgen nach der Zeitfolge hintereinander, ohne daß ein Zwischenraum zwischen der vorhergehenden und der unmittelbar darauf folgenden Eintragung gelassen werden darf.

Der Tag der Eintragung selbst, sowie der Tag der Geburt oder des Todesfalls, um den es sich handelt, sind mit Worten, die Namen mit besonders großen, in die Augen fallenden Buchstaben zu schreiben.

§ 4.

Da es wesentlich darauf ankommt, daß die Eintragungen in den Registern besonders deutlich und leserlich geschrieben werden, so kann der Beamte die Eintragung unter seiner unmittelbaren Aufsicht durch eine Person, die sich durch eine gute Handschrift auszeichnet, bewerkstelligen lassen; es muß aber jede Eintragung von dem Beamten, von den Zeugen und von allen Betheiligten eigenhändig unterschrieben werden. Sind unter den Letzteren Personen, welche nicht schreiben können, so ist deren Handzeichen oder, wenn sie auch ein solches zu machen nicht im Stande sind, der Grund hiervon von dem Beamten besonders zu beglaubigen.

Als Zeugen dürfen in der Regel nur unbescholtene großjährige Personen zugelassen werden.

§ 5.

Die Eintragung in die Register ist nicht als ein bloßer Vermerk über die zu beurkundende Thatsache (Heirath, Geburts- oder Sterbefall), sondern in Form eines über den ganzen Hergang aufgenommenen vollständigen Protokolls, in der Regel in deutscher Sprache, zu bewirken.

Wenn Personen bei der Handlung sich betheiligen, welche der deutschen Sprache überhaupt nicht oder nicht vollkommen mächtig sind, so hat der Beamte dafür zu sorgen, daß denselben der Inhalt der Verhandlung vollständig zur Kenntniß gebracht werde; es ist in dem Protokoll zu vermerken, daß und in welcher Weise dies geschehen ist.

Unter besonderen Umständen und namentlich, wenn der Beamte der deutschen Sprache selbst nicht recht mächtig ist, soll es demselben gestattet sein, sich auch einer anderen Sprache zu bedienen; es ist jedoch in einem solchen Falle dafür zu sorgen, daß diejenigen Personen, welche nicht der gewählten Sprache mächtig sind, von dem Inhalt der Verhandlung vollständig Kenntniß erhalten.

§ 6.

Die den Parteien auf ihr Verlangen auszuhändigende Urkunde über die geschlossene Ehe, den Geburts- oder Todesfall ist durch die Ausfertigung der in das betreffende Register eingetragenen bezüglichen Verhandlung unter Siegel und Unterschrift des Beamten in nachstehender Form zu ertheilen:

Nachstehende Verhandlung, welche Blatt . . . Band . . . des bei der Deutschen Gesandtschaft (dem Deutschen Konsulate zc.) zu in Gemäßheit des Bundesgesetzes vom 4. Mai 1870 geführten Registers über Eheschließungen (Geburten, Sterbefälle) eingetragen ist, und welche wörtlich, wie folgt, lautet:
 (hier ist das betreffende Protokoll einzurücken)
 wird hiermit zu öffentlichem Glauben unter Siegel und Unterschrift der Gesandtschaft (des Konsulats zc.) zu ausgefertigt.

N. N., den . . . ten 18 . . .

(Amtscharakter und Unterschrift des Beamten.)
 (Siegel.)

Gebühr.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Für Eheschließungen.

§ 7.

Wenn die Schließung einer Ehe vor dem Beamten beantragt wird, so hat derselbe die Identität und Dispositionsfähigkeit der Interessenten festzustellen und zu prüfen, ob die zur bürgerlichen Gültigkeit einer Ehe nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten vorgeschriebenen Bedingungen voranden sind.

Von der Beibringung der im § 3 des Gesetzes bezeichneten Papiere kann nur unter den im Gesetze erwähnten Umständen abgesehen werden.

Behauptet ein Interessent den Tod der im § 3 des Gesetzes Alinea 1 unter Nr. 2 bezeichneten Personen, so sind die Todtenscheine derselben in beglaubigter Form beizubringen; doch ist es unter besonderen Umständen gestattet, von der Beibringung dieser Papiere ebenfalls abgesehen, wenn der Beamte anderweitig genügende Ueberzeugung von der Richtigkeit der Behauptung gewonnen hat.

§ 8.

Ueber den Antrag auf Schließung der Ehe und die angestellten Erörterungen (§ 7) ist eine Verhandlung aufzunehmen.

Hat der Beamte hiernach die Ueberzeugung gewonnen, daß der bürgerlichen Gültigkeit der beabsichtigten Ehe keine Hindernisse entgegenstehen, so ist unter Beachtung des § 5 des Gesetzes das Aufgebot durch eine Bekanntmachung des Beamten in der deutschen und in der Landessprache nach dem hier folgenden Formular zu bewirken:

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß

der N. N. (Vorname und Familienname), seines Standes (Gewerbes), geboren in N., . . . Jahre alt, wohnhaft in N., Sohn des N. und der N. in N.

und

die N. N. (Vorname und Familienname), geboren in N., . . . Jahre alt, wohnhaft in N., Tochter des N. und der N. in N.

beabsichtigen, sich miteinander zu verheirathen und diese Ehe in Gemäßheit des Bundesgesetzes vom 4. Mai 1870 vor dem unterzeichneten Beamten abzuschließen.

N. N., den . . .^{ten} 18 . .

(Amtscharakter und Unterschrift des Beamten.)

(Siegel.)

Affigirt den

Refigirt und zu den Akten den

Diese Bekanntmachung muß eine Woche an der Thür oder an einer in die Augen fallenden Stelle vor oder in der Amtskanzlei aushängen, nach Ablauf dieser Frist aber, mit dem Affiktions- und Refiktionsvermerk versehen, zu der oben bezeichneten Verhandlung genommen werden. Wegen Bekanntmachung in einer Zeitung sind die Bestimmungen des Gesetzes zu beachten.

§ 9.

Wohnen die Brautleute in verschiedenen Amtsbereichen, so steht es ihnen frei, darauf anzutragen, daß der Beamte, an welchen sie sich zuerst gewendet haben, nach erlassenen Aufgebote die betreffende Verhandlung mit den dazu gehörigen Urkunden urschriftlich an den Beamten, in dessen Bereich der andere Theil seinen Wohnsitz hat, übersendet. Letzterer hat alsdann auch seinerseits zu prüfen, ob die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich notwendigen Erfordernisse vorhanden sind. Findet er hiergegen nichts zu erinnern, so ist das Aufgebot zu veranlassen.

Nach Ablauf der im § 4 des Gesetzes bestimmten Frist hat er den zuerst gedachten Beamten unter Wiederbeifügung der ihm überhändigten Verhandlung mit ihren Anlagen zu benachrichtigen, daß das Aufgebot erfolgt und Einspruch nicht erhoben worden ist. Der Zurückbehaltung einer Abschrift der Verhandlung bedarf es nicht; vielmehr genügt es, wenn über den ganzen Hergang ein Vermerk zu den Akten gebracht wird, aus welchem das Datum der Verhandlung und der Beamte, der sie aufgenommen hat, hervorgehen.

Ein ähnliches Verfahren findet statt, wenn der frühere Wohnsitz einer der aufzubietenden Personen, an welchem nach § 5 des Gesetzes das Aufgebot zu erfolgen hat, zu dem Amtsbereiche eines anderen Beamten gehört.

§ 10.

Eine Dispensation von dem Aufgebote darf nur in besonders dringenden Fällen erfolgen, namentlich bei eintretender plötzlicher Todesgefahr eines der beiden Verlobten, oder wenn dieselben den Verzicht des Beamten zu verlassen beabsichtigen und eine Verzögerung der Abreise um die Dauer der Aufgebotsfrist sehr wesentliche Nachtheile für sie herbeiführen würde.

§ 11.

Sämmtliche in einem Jahre vorkommenden Ehescheidungs- und Aufgebotsverhandlungen sind, chronologisch geordnet, aktenmäßig zu sammeln und neben den drei Registern aufzubewahren.

§ 12.

Werden auf Grund des Aufgebots gegen die beabsichtigte Eheschließung Einwendungen erhoben, so können sich dieselben entweder auf ein dem Beamten bis dahin nicht bekannt gewordenes gesetzliches Ehehinderniß oder auf Privatansprüche seitens einer dritten Person gründen. Im ersteren Falle ist, wenn das Hinderniß bescheinigt oder unter Beweis gestellt wird, die Eheschließung so lange zu versagen, bis der Beamte das Hinderniß nach genauer Prüfung für nicht erwiesen befindet, oder bis das Hinderniß gehoben ist. Einsprüche dritter Personen finden überhaupt nur Berücksichtigung, wenn sie sich auf ein älteres förmliches Ehegelöbniß oder auf eine glaubhaft nachgewiesene, unter dem Versprechen der Ehe erfolgte Schwängerung gründen. Gelingt es den Parteien nicht, den Widersprechenden zur Zurücknahme des Widerspruchs — allenfalls gegen Bestellung einer Sicherheit für etwaige im Wege Rechtsens zu erstreitende Entschädigung — zu bewegen oder den Beamten von der Unwirksamkeit des Ehegelöbnisses, bezw. von dem Nichtvorhandensein einer Schwängerung zu überzeugen, so ist die Eheschließung auszuweisen und an den Reichskanzler unter ausführlicher Darlegung des Sachverhältnisses behufs Ertheilung weiterer Weisung zu berichten.

Sind keine Einwendungen erhoben oder geben die erhobenen zu keinem Aufschub Veranlassung, so ist mit der Eheschließung zu verfahren.

Die Brautleute müssen persönlich vor dem Beamten erscheinen, welcher zu der Eheschließung ein der Würde der Handlung angemessenes Lokal im Amtsgebäude zu bestimmen hat.

Die Eheschließung selbst erfolgt in der im § 7 des Gesetzes vorgeschriebenen Weise.

Ueber den ganzen Hergang ist in dem Register für Heirathen ein Protokoll nach dem folgenden Formular aufzunehmen:

Verhandelt zu N. N. den ersten (zweiten etc.)
Achtzehnhundert

Vor mir, dem unterzeichneten Beamten, erschienen heute im
Amtslokale, bekannt und verfügungsfähig:

1. der (Vorname und Familienname), seines Standes (Gewerbes), . . Jahre alt, aus gebürtig, wohnhaft in, Sohn des und der, in (Vor- und Familienname, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern);
2. die (Vor- und Familienname), Jahre alt, aus gebürtig, wohnhaft in, Tochter des und der in (wie ad 1);
3. der N. N. (Vor- und Familienname), Jahre alt, seines Standes (Gewerbes), aus gebürtig, wohnhaft in, als erster Zeuge;
4. der N. N. etc. (wie ad 3), als zweiter Zeuge;
5. }
6. } die sonst noch anwesenden Personen.
etc. }

Die beiden unter Nr. 1. und 2. aufgeführten Personen, nämlich der etc. N. N. und die etc. N. N., erklärten, daß es ihre Absicht sei, eine Ehe miteinander einzugehen und dieselbe in der durch das Gesetz vom 4. Mai 1870 vorgeschriebenen Form abzuschließen.

Da die in diesem Gesetze angeordneten Förmlichkeiten erfüllt sind, so richtete ich, der unterzeichnete Beamte, in Gemäßheit des § 7 des genannten Gesetzes sowohl an den etc. N. N. als auch an die etc. N. N. einzeln die Frage, ob es ihre ernstliche und gewisse Absicht sei, mit dem gegenwärtigen anderen Theile eine Ehe einzugehen, und forderte sie auf, wenn dies der Fall sei, diese ihre Absicht durch ein lautes und deutliches „Ja“ zu bekunden.

Nachdem von beiden Theilen die Bejahung dieser Frage in einer der Aufforderung entsprechenden Weise erfolgt war, so erklärte ich, der unterzeichnete Beamte, den etc. N. N. und die etc. N. N. kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute.

Diese Verhandlung ist hierauf den Eheleuten, den beiden Zeugen sowie den übrigen Anwesenden vorgelesen, von denselben genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden (mit Ausnahme des des Schreibens unfundigen N. N., welcher die Verhandlung unterkreuzt hat — mit Ausnahme des N. N., welcher, wie hiermit bezeugt wird, an den Händen gelähmt ist und deshalb nicht unterschreiben konnte).

Geschlossen wie oben.

(Unterschriften.)

(Amtscharakter und Unterschrift des Beamten.)

2. Bei Geburten.

§ 13.

Die Eintragung der Geburt eines Kindes in das Register für Geburtsfälle erfolgt auf den Antrag des Vaters oder bei unehelichen Kindern auf den Antrag der Mutter oder ihrer Angehörigen, unter Beachtung der im § 11 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen nach dem folgenden Formular:

Verhandelt zu den ersten (zweiten zc.)
Achtzehnhundert

Vor mir, dem unterzeichneten Beamten, erschien heute im Amtslokale, bekannt und verfügungsfähig:

Der (die zc.), welcher (welche) mir erklärte, daß am ersten zc. Achtzehnhundert und um Uhr vormittags (nachmittags) dem preussischen (sächsischen zc.) Unterthan (Stand oder Gewerbe) N. N. (Vor- und Familienname), wohnhaft in N., von seiner Ehefrau, der früheren mecklenburgischen (sachsenaltenburgischen zc.) Staatsangehörigen N. N. (Vor- und Familiennamen), wohnhaft in N., ein Kind Geschlechts geboren und diesem Kinde d Name beigelegt worden sei. (Ist die erklärende Person nicht der Vater oder die Mutter, so ist noch eine Angabe über die Basis der Anzeige, z. B. Auftrag der Eltern, hinzuzufügen.)

Diese von mir aufgenommene Erklärung ist geschehen in Anwesenheit der beiden Zeugen, nämlich:

1. N. N. (Vor- und Familienname, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe, Wohnort),
2. N. N. (wie ad 1).

Gegenwärtige Urkunde ist den Erschienenen vorgelesen und von denselben unterzeichnet worden.

Geschlossen wie oben.

(Unterschriften.)

(Amtscharakter und Unterschrift des Beamten.)

§ 14.

Als Zeugen sind, wenn sonst keine Bedenken entgegenstehen, womöglich solche Personen zuzuziehen, welche der Geburt des Kindes, um welches es sich handelt, persönlich beigewohnt haben, und ist in diesem Falle weniger auf Geschlecht und Nationalität der Zeugen, wohl aber unbedingt auf Unbescholtenheit derselben zu sehen.

§ 15.

Entstehen Bedenken über die Richtigkeit der Angaben des die Geburt Anmeldenden oder ist die Anzeige länger als drei Tage nach der Geburt verzögert worden, so hat der Beamte durch Vernehmung des Geburtshelfers, der Hebamme oder anderer Personen, welche Auskunft zu erteilen ver-

mögen, anderweiten Beweis zu erheben, und bis dies geschieht, die Eintragung in das Register auszufehen.

Die Eintragung ist auch dann auszufehen, wenn dem Kinde zur Zeit der Anmeldung ein Vorname noch nicht gegeben worden ist.

§ 16.

In allen Fällen, wo die Eintragung einer Geburt in das Register ausgefetzt werden muß, ist über die Anmeldung und über die sich an dieselbe knüpfenden weiteren Erörterungen eine Verhandlung aufzunehmen und auf dieselbe bei der später wirklich erfolgenden Eintragung in das Register kurz zu verweisen.

Diese Verhandlungen sind, nach Jahrgängen chronologisch geordnet, altenmäßig zusammenzufassen und neben den drei Registern aufzubewahren.

3. Für Todesfälle.

§ 17.

Die Eintragung eines Todesfalles in das Register für Sterbefälle erfolgt nach folgendem Formular:

Verhandelt zu den ersten (zweiten zc.) Achtzehnhundert und

Vor mir, dem unterzeichneten Beamten, erschienen heute im Amtslokale

- | | | |
|--------|---|--|
| 1. der | } | (Vor- und Familienname, Alter, |
| 2. der | | Stand oder Gewerbe und Wohnort der beiden Zeugen, |
| | | und wenn es Verwandte des Verstorbenen sind, Grad ihrer Verwandtschaft), |

welche beide übereinstimmend erklärten, daß am ten Achtzehnhundert um Uhr nachmittags (nachts zc.) in N. N. verstorben sei:

der (die) (Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, dessen Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohn- und Geburtsort), Ehefrau (Ehemann) der (des) (Vor- und Familiennamen des Ehegatten), Sohn (Tochter) des (Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen),

worüber gegenwärtige Verhandlung aufgefetzt und nach Vorlesung von den Anzeigenden unterschrieben wurde.

Geschlossen wie oben.

(Unterschriften der Deklaranten.)

(Amtscharakter und Unterschrift des Beamten.)

Hat der Verstorbene Abkömmlinge hinterlassen, so sind deren Namen, Alter zc. in das Protokoll aufzunehmen.

§ 18.

Als Zeugen sind wo möglich solche Personen zuzuziehen, welche entweder dem Hinscheiden des Verstorbenen beigewohnt oder von dessen Tode zuverlässige Kenntniß erhalten haben.

§ 19.

Entstehen Bedenken über die Richtigkeit der Angaben der Zeugen, oder kann nach den besonderen Umständen des Falls der Tod durch Zeugenaussagen nicht füglich festgestellt werden, so bleibt es dem pflichtmäßigen Ermessen der Beamten überlassen, noch anderweitige Erörterungen, namentlich die Vernehmung eines Arztes, welcher den angeblich Verstorbenen in der letzten Krankheit behandelt hat, zu veranlassen oder die Vermittelung der Lokalbehörden anzurufen.

§ 20.

In allen Fällen, in welchen die Eintragung des Todesfalls nicht streng nach Vorschrift des § 12 des Gesetzes oder sofort nach der Anmeldung des Todesfalls hat bewirkt werden können, ist eine Verhandlung aufzunehmen, aus welcher die stattgehabten Erörterungen und namentlich die Nothwendigkeit der Abweichung von der gesetzlichen Regel zu erkennen sind. Alle derartigen Verhandlungen sind, chronologisch geordnet, in ein besonderes Aktenstück für jedes Jahr zusammenzufassen und neben den drei Registern aufzubewahren.

§ 21.

Für die auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 und dieser Instruktion vorgenommenen Berrichtungen sind provisorisch nachstehende, im Einvernehmen mit dem Ausschusse des Bundesraths für Handel und Verkehr festgesetzte Gebühren zu erheben:

1. für die Eintragung in das Register, die vorhergegangenen Verhandlungen und die Ausfertigung der Urkunde
 - a) bei Eheschließungen drei Thaler, jedoch können in den Fällen der §§ 9 und 12 der gegenwärtigen Instruktion bis fünf Thaler erhoben werden;
 - b) bei Geburten und Sterbefällen ein Thaler. Wenn die Vermögensverhältnisse der Zahlungspflichtigen dies erforderlich erscheinen lassen, erfolgt die Eintragung in das Register inkl. der vorhergegangenen Verhandlung gebührenfrei;
2. für die Ausfertigung und Bekanntmachung des Aufgebots ein Thaler.
 Insertionskosten (§ 4 des Gesetzes) und sonstige baare Auslagen sind besonders zu erstatten.

22. Erlaß an die auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 zur Ausübung standesamtlicher Befugnisse ermächtigten diplomatischen Vertreter und Konsuln des Reichs.

Vom 11. Dezember 1885.

I. Zuständigkeit des Beamten.

§ 1.

Die Ermächtigung wird persönlich ertheilt. Standesamtliche Befugnisse dürfen von einem diplomatischen oder konsularischen Beamten des Reichs nicht eher ausgeübt werden, als bis demselben für seine Person auf dem betreffenden Posten die nach § 1 des

Die Ermächtigung wird persönlich ertheilt. Stellvertretung.

Gesetzes erforderliche Ermächtigung vom Reichskanzler erteilt worden ist. Da diese Ermächtigung persönlich erteilt wird, so dürfen auch die in Abwesenheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen zur Stellvertretung des Beamten berufenen Personen sich nicht ohne Weiteres für ermächtigt halten, Amtshandlungen auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 vorzunehmen. Dieselben bedürfen vielmehr einer besonderen Ermächtigung für ihre Person. Es ist daher, sofern nicht ein Vertreter für Abwesenheits- und sonstige Verhinderungsfälle schon mit Ermächtigung versehen ist, bei den für Vertretungsfälle seitens eines ermächtigten Beamten zu machenden Vorschlägen stets auch die Frage zu berücksichtigen, ob dem in Vorschlag gebrachten Vertreter auch die standesamtlichen Befugnisse zu übertragen sein werden. Ist bei diesseitiger Anordnung einer Vertretung die Ermächtigung zu standesamtlichen Akten dem Vertreter nicht ausdrücklich erteilt worden, so ist dieselbe, sofern die Ertheilung wünschenswerth und unbedenklich erscheint, hier ohne Verzug besonders nachzusuchen.

Die für einen Vertretungsfall erteilte Ermächtigung gilt nur für die Dauer der Vertretung, für welche sie erteilt ist.

§ 2.

Der ermächtigte Beamte ist nur zur Beurkundung der Geburts- und Sterbefälle zuständig, welche in seinem Amtsbezirk oder, wenn er als Vertreter ermächtigt ist, in dem Amtsbezirk des von ihm vertretenen Beamten sich ereignet haben.

Zuständigkeit beschränkt sich auf den Amtsbezirk.

Im Falle des Auffindens eines neugeborenen Kindes oder einer Leiche ist, sofern der Ort der Geburt oder des Todes nicht feststeht, die Beurkundung in dem Geburts- bezw. Sterberegister desjenigen Amtsbezirks vorzunehmen, in welchem das Kind oder die Leiche aufgefunden wurde.

§ 3.

Geburts- und Sterbefälle, welche sich auf deutschen Schiffen während der Reise außerhalb des Amtsbezirks eines ermächtigten Beamten ereignet haben, sind lediglich nach Vorschrift der §§ 61 ff. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) und der dazu ergangenen, mit meinen Cirkular-Erlässen vom 12. August 1875 und 2. Oktober 1878 den Kaiserlichen Konsulaten zugefertigten „Anweisung in Betreff der Beurkundung von Geburten und Sterbefällen auf Seeschiffen während der Reise“ durch den Schiffer zu bewirken. Nur in ihrer Eigenschaft als Seemannsämtler (§ 4 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872) haben die Kaiserlichen Konsulate bei derartigen Fällen insoweit mitzuwirken, als der Schiffer zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Geburts- oder Sterbeurkunde demjenigen Konsulate, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben und das Konsulat eine dieser Abschriften bei sich aufzubewahren, die andere aber demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes bezw. der Verstorbene ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen hat.

Geburts- und Sterbefälle auf Seereisen.

§ 4.

Geburts- und Sterbefälle, welche sich auf anderen als Seereisen (z. B. während einer Eisenbahnfahrt, auf Flußschiffen) ereignen, würden streng genommen von dem Beamten zu beurkunden sein, in dessen Bezirk die Geburt

Geburts- und Sterbefälle auf anderen als Seereisen.

oder der Tod erfolgt, oder, sofern der Ort nicht feststeht, das Kind oder die Leiche aufgefunden bezw. ihr Vorhandensein zuerst wahrgenommen ist. In Berücksichtigung der dabei sich ergebenden Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten wird es jedoch für zulässig zu erachten sein, daß die Beurkundung von demjenigen Beamten vorgenommen wird, in dessen Bezirk die Ankunft erfolgt, das Kind bezw. die Leiche den Wagen oder das Schiff verläßt.

II. Einrichtung und Führung der Register im Allgemeinen.

§ 5.

Einrichtung der Register. Der ermächtigte Beamte muß die im § 1 Absatz 1 der Instruktion vom 1. März 1871 vorgeschriebenen drei fest gebundenen Register zu seiner Verfügung haben und in vorgeschriebener Weise einrichten, wenn auch Anmeldungen zu den Registern noch nicht erfolgt sind.

Die einzelnen Bogen, aus welchen das zweite — am Jahreschlusse dem Reichskanzler einzusendende — Exemplar besteht, sind nicht ineinander zu legen, sondern vorschriftsmäßig (§ 1 Absatz 2 der Instruktion) aneinander zu heften, und zwar in solcher Weise, daß der durch das Amtssiegel zu befestigende Faden die einzelnen Bogen der Länge nach zusammenhält.

§ 6.

Hand frei zu lassen.

Neben den Eintragungen ist — in beiden Exemplaren der Register — ein Rand von solcher Breite frei zu lassen, daß derselbe nöthigenfalls Raum für Randvermerke bietet. Sofern ein solcher nöthig werdender Vermerk am Rande nicht Platz finden würde, ist der Rand des betreffenden Blattes in der Weise zu erweitern, daß auf dem Blattrande ein Blattstreifen von geeigneter Breite aufgeheftet wird, welcher unter dem Dienstsiegel mit dem Hauptblatte zu verbinden ist. Dieser Blattstreifen ist nach Eintragung des Randvermerks nach dem Hauptblatte zu einzuschlagen.

§ 7.

Numerirung der Eintragungen.

Die Vorschrift im § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870, wonach die vorkommenden Fälle unter fortlaufender Nummer einzutragen sind, hat, da die Register am Jahreschlusse geschlossen werden, nur die Eintragungen eines Jahres im Auge. Die erste Eintragung jedes Jahres ist daher in jedem einzelnen Register mit Nr. 1 zu bezeichnen. Dieses hat auch dann zu geschehen, wenn die betreffende Eintragung für das laufende Jahr die einzige bleiben sollte.

Die Nummer ist nicht vor oder neben, sondern über die Verhandlung zu setzen, und zwar so, daß sie über der Mitte der ersten Zeile der Verhandlung sich befindet, also wie folgt:

Nr. 1.

Verhandelt zu, den
Achtzehnhundert

§ 8.

Keine Zwischenräume zwischen den einzelnen Eintragungen.

Zwischen den einzelnen Eintragungen, sowie zwischen der letzten Eintragung und dem Abschlußvermerke dürfen keine Zwischenräume bleiben. Wo sich solche gleichwohl ergeben sollten, sind dieselben zu durchstreichen. Dies

gilt gleichmäßig für beide von dem Beamten zu führenden Exemplare der Register.

§ 9.

Die Namen der bei der Verhandlung beteiligten Personen sind in beiden Exemplaren mit besonders in die Augen fallenden Buchstaben zu schreiben. Auch ist darauf zu achten, daß die Schreibweise der in der Verhandlung angegebenen Namen mit den bezüglichen Unterschriften übereinstimmt. Um diese Übereinstimmung zu sichern, wird es sich empfehlen, in geeigneten Fällen die Namen von den Beteiligten vor Beginn der Verhandlung auf einen Zettel niederschreiben zu lassen.

Schreibweise der Namen der Erschienenen.

§ 10.

Die Vornamen der Erschienenen dürfen nicht wegbleiben. Bei mehreren Vornamen genügt derjenige, welcher als Rufname dient. Abkürzungen, z. B. „P.“ statt „Paul“, sind in der Verhandlung wie bei der Unterschrift zu vermeiden. Es ist seitens aller Erschienenen wie der Familienname, so auch der Vorname bei der Unterschrift auszusprechen. Vornamen, die bereits in der Verhandlung vorgekommen sind, müssen bei jeder durch das Formular — wie namentlich bei Eheschließungen — erforderlichen Wiederholung in derselben Vollständigkeit aufgeführt werden wie das erste Mal.

Aufführung der Vornamen.

§ 11.

Wie bei den Vornamen (§ 10), so sind auch im Uebrigen Abkürzungen (z. B. „geb.“ oder „geb.“ statt „geborene“) zu vermeiden.

Abkürzungen.

§ 12.

Da Einschaltungen zwischen den Zeilen und direkte Abänderungen des Wortlauts der Eintragung unzulässig sind, so sind, wenn in der Urkunde Worte oder Sätze irrtümlich ausgelassen wurden oder aus anderen Gründen bei der Verhandlung (vor Abschluß derselben) ein Zusatz erforderlich wird, die hinzuzufügenden Worte nicht in die Verhandlung selbst einzuschalten. Vielmehr sind die hinzuzufügenden Worte unter deutlicher Verweisung auf die Stelle, zu welcher, bezw. auf die Worte, zwischen welche sie gehören, an den Rand zu schreiben, und ist sodann die Zahl der zugehörigen Zeilen und bezw. Worte unter den hinzugefügten Worten zu bemerken, der Randvermerk zu datiren, den Erschienenen vorzulesen und von ihnen sowie von dem Beamten zu unterzeichnen.

Zusätze bei der Verhandlung.

§ 13.

In entsprechender Weise ist bei Löschungen und anderweiten Abänderungen (Berichtigungen) zu verfahren, welche im Laufe der Verhandlung erforderlich werden. Es sind also, wenn sich vor Abschluß der Verhandlung ergibt, daß die geschriebenen Worte einer Berichtigung bedürfen, die betreffenden Worte nicht zu durchstreichen; vielmehr ist am Rande neben der betreffenden Stelle zu bemerken, daß und welche Zeilen und Worte nicht zu gelten haben und bezw. welche Worte an Stelle derselben zu lesen sind; dieser Randvermerk ist zu datiren, den Erschienenen vorzulesen und von denselben sowie von dem Beamten zu unterzeichnen.

Abänderungen und sonstige Abänderungen (Berichtigungen) bei der Verhandlung.

Eine Durchstreichung würde nur zulässig sein, wenn sich im Vordruck des Formulars (§ 19 dieses Cirkulars) Worte befinden, die beseitigt werden sollen; es würde aber auch in diesem Falle des vorgedachten Randvermerks bedürfen.

§ 14.

Abänderungen
(Berichtigungen)
nach Schluß der
Verhandlung.

Ohne Beziehung der Erschienenen können Abänderungen (Berichtigungen) von dem Beamten nicht vorgenommen werden. Kann die Abänderung nicht vor Abschluß der Verhandlung selbst vorgenommen werden (§§ 12, 13), also insbesondere, wenn sich die Nothwendigkeit einer Berichtigung erst nach Abschluß der Verhandlung (durch die Unterschrift des Beamten) herausstellt, so erübrigt nur, daß mit den Erschienenen, welche hierzu von Neuem zu laden sind, oder, wenn dieses unausführbar, mit anderweiten, zu der Erklärung geeigneten Personen eine neue Verhandlung zur Richtigstellung der in der Verhandlung abgegebenen Erklärungen am Rande der ursprünglichen Verhandlung aufgenommen wird; diese Verhandlung ist zu datiren, mit den Worten „Geschlossen wie oben“ zu schließen und von den Erschienenen und dem Beamten mit Angabe seines Amtscharakters zu unterschreiben.

§ 15.

Eintragung von
Randvermerken
nach Einreichung
des zweiten
Exemplars.

Die auf den Inhalt der Verhandlung bezüglichen Randvermerke sind in beiden Exemplaren der Register gleichzeitig und übereinstimmend einzutragen. Es ist also nicht zulässig, nachdem das zweite Exemplar nach Berlin eingereicht ist, in dem bei dem Beamten zurückgebliebenen Exemplare einen Randvermerk einzutragen. Die Einreichung einer Abschrift des Letzteren würde zur Vervollständigung des zweiten hier aufbewahrten Exemplars nicht genügen. Vielmehr wird, wenn sich nach Einreichung des zweiten Exemplars die Nothwendigkeit eines Randvermerks ergibt, hierher zu berichten und mit dem Berichte der Entwurf zu dem in Aussicht genommenen Randvermerke vorzulegen sein, damit eventuell das zweite Exemplar zur Eintragung des Vermerks von hier aus dem Beamten zugefertigt werden kann.

§ 16.

Beurkundung
auf Grund
schriftlicher An-
zeige unzulässig.

Die Beurkundung in Form eines bloßen Vermerks auf Grund einer schriftlichen Anzeige ist nach dem Gesetze vom 4. Mai 1870 und der Instruktion vom 1. März 1871 unzulässig. Hat sich der Geburts- oder Todesfall in einer öffentlichen Entbindungs-, Kranken- oder ähnlichen Anstalt ereignet, so genügt die schriftliche Anzeige des Vorstehers der Anstalt also nicht, um daraufhin eine Eintragung vorzunehmen. Vielmehr bedarf es auch in solchem Falle der Aufnahme einer Verhandlung nach Maßgabe der vorgeschriebenen Formulare.

§ 17.

Beurkundung
der die Familie
des Beamten be-
treffenden Fälle.

Die Beurkundungen, welche ihre eigene Familie betreffen, sind die mit Ermächtigung versehenen diplomatischen Vertreter und Konsuln des Reichs, wie in meinem Cirkular-Erlasse vom 28. April 1877 bemerkt ist, vorzunehmen befugt. Es wird aber von der durch das Gesetz und die Instruktion vorgeschriebenen Form der Beurkundung nicht abzuweichen, insbesondere also nicht durch den Beamten selbst eine Erklärung über die zu beurkundende Thatsache zu Protokoll zu geben sein. Vielmehr wird der

Beamte eine bei dem Geburts- bezw. Sterbefall zugegen gewesene oder sonst über denselben zuverlässig unterrichtete Person (Arzt, Hebamme u.) zu veranlassen haben, mit den weiter erforderlichen Zeugen vor ihm zur Erstattung der Anzeige zu erscheinen. Bei der Beurkundung einer Geburt wird auch, wie in dem Formular für die Beurkundung der Geburten (§ 13 der Instruktion) vorgesehen, ausdrücklich zu bemerken sein, daß die Anzeige im Auftrage des Vaters des Kindes geschehe.

§ 18.

In dem Protokolle muß bemerkt sein, daß und wie denjenigen Erschienenen, welche der deutschen Sprache oder der ausnahmsweise gewählten anderen Verhandlungssprache (§ 5 Abs. 2 und 3 der Instruktion) nicht oder nicht vollkommen mächtig sind, der Inhalt der Verhandlung zur Kenntniß gebracht worden ist. Auch muß, wenn ausnahmsweise in anderer als deutscher Sprache verhandelt wurde, ersichtlich gemacht werden, in welcher fremden Sprache die Verhandlung statt hatte.

Verdolmetschung der Verhandlungen.

Wenn ein Dolmetscher zugezogen wird, so ist derselbe unter den Erschienenen aufzuführen.

§ 19.

Werden zur Eintragung in die Register vorgedruckte Formulare benutzt, so müssen Letztere mit den in der Instruktion vorgeschriebenen Formularen (unbeschadet der nachfolgend in den §§ 25, 33 vorgesehenen Abänderungen) durchaus übereinstimmen. Wenn eine Abänderung (Durchstreichung) des Vordrucks und bezw. eine Einschaltung erforderlich wird, so ist nach Maßgabe des oben §§ 12, 13 Bemerkten zu verfahren.

Formulare mit Vordruck.

§ 20.

Ungerechtfertigte Abweichungen von dem vorgeschriebenen Formular sind, wie bei Benutzung von Vordruckformularen (§ 19) so auch im Uebrigen zu vermeiden. Es ist daher beispielsweise unzulässig, da, wo in den Formularen von dem Beamten die Rede ist („Vor mir, dem unterzeichneten Beamten“, „ich, der unterzeichnete Beamte“), statt dieses Wortes ein anderes Wort wie „Konsul“ u. zu wählen. Auch sind den Namen der Erschienenen Prädikate wie „Herr“, „Frau“, „Fräulein“ — welche im Formular nicht vorgesehen — nicht voranzustellen.

Abweichungen vom Formular sind zu vermelden.

§ 21.

Die Angabe der Staatsangehörigkeit darf da, wo sie im Formular vorgesehen ist, nicht unterbleiben. Dieselbe wird durch die Angabe des Geburtsorts nicht ersetzt.

Angabe der Staatsangehörigkeit.

Reichsangehörige sind nicht schlechtweg als solche (bezw. als „der deutsche Reichsangehörige“ oder „der deutsche Staatsangehörige“), sondern als Staatsangehörige des Bundesstaats, dem sie angehören (z. B. der königlich preussische, der hamburgische Staatsangehörige), wenn sie dem Reichslande Elsaß-Lothringen angehören, als „der Angehörige von Elsaß-Lothringen“ oder als „der elsass-lothringische Staatsangehörige“ zu bezeichnen.

Eine Person, welche früher die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate bejessen hat, gegenwärtig aber nur unter deutschem Schutze steht, ist als

„der deutsche Schutzgenosse, frühere Staatsangehörige“, ein schweizerischer Staatsangehöriger, für welchen als deutschen Schutzgenossen eine standesamtliche Thätigkeit des Beamten in Anspruch genommen wird, als „der schweizerische Staatsangehörige und deutsche Schutzgenosse“ zu bezeichnen.

Die Bezeichnung „österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger“ ist zu vermeiden. Die betreffenden Personen sind entweder „österreichische“ oder „ungarische“ Staatsangehörige. Im Zweifel würde der Betreffende als „Angehöriger der österreichisch-ungarischen Monarchie“ bezeichnet werden können.

§ 22.

Besondere in die
Verhandlung
aufzunehmende
Vermerke (Ver-
weisung auf be-
sondere Ver-
handlung, auf
Ver-
dolmetschung etc.).

Was außer dem regelmäßigen Inhalt der Eintragung bei der Verhandlung zu vermerken ist, muß in die Verhandlung selbst, also vor den dieselbe abschließenden Worten („Geschlossen wie oben“) aufgenommen werden.

Hiernach hat insbesondere der Hinweis auf stattgehabte Ermittlungen, auf die besonders aufgenommene Verhandlung, nicht etwa am Rande, sondern in der Verhandlung selbst Aufnahme zu finden. Es würde also beispielsweise, um auf die besondere Verhandlung, welche in gewissen Fällen über Anmeldung eines Geburts- oder Todesfalls (§§ 15, 16, 20 der Instruktion) und die daran zu knüpfenden Erörterungen aufzunehmen ist, zu verweisen, unmittelbar vor den Worten „Geschlossen wie oben“ folgender Absatz einzuschalten sein:

„Ueber die Anmeldung der Geburt (bezw. des Todesfalls) und die daran geknüpften Erörterungen ist eine Verhandlung vom (bezw. eine besondere Verhandlung vom heutigen Tage) aufgenommen worden.“

Auch der Vermerk, daß und in welcher Weise den der Verhandlungssprache nicht oder nicht vollkommen mächtigen Personen der Inhalt der Verhandlung zur Kenntniß gebracht wurde (§ 5 der Instruktion, §§ 18 und 27 des gegenwärtigen Erlasses), hat vor Schluß der Verhandlung (vor den Worten „Geschlossen wie oben“) Platz zu finden.

§ 23.

Schlußvermerk.
(„Geschlossen
wie oben.“)

Die Verhandlungen sind mit den Worten „Geschlossen wie oben“ abzuschließen. Es ist diesen Worten weder etwas hinzuzufügen noch sonst an denselben oder an dem ihnen zukommenden Platze (unmittelbar vor den Unterschriften) etwas zu ändern, noch statt ihrer ein abweichender Schlußvermerk zu wählen.

§ 24.

Unterschriften.

Auf den Schlußvermerk („Geschlossen wie oben“) folgen nur noch die Unterschriften, und zwar zunächst die Unterschriften der Erschienenen, sodann unter Auführung des Amtscharakters die des Beamten. Gleich den Handzeichen der Erschienenen sind auch solche Unterschriften derselben, welche mit anderen als deutschen oder lateinischen (wie beispielsweise mit griechischen, arabischen) Schriftzeichen stattgefunden haben, zu beglaubigen und ist dabei der unterzeichnete Name mit deutschen bezw. lateinischen Buchstaben wiederzugeben.

Der zur Verhandlung zugezogene und eventuell unter den Erschienenen aufzuführende Dolmetscher hat mit den übrigen Erschienenen (also vor dem Beamten) zu unterschreiben. Die von dem Beamten nach § 4 der Instruktion etwa zur Bewerkstelligung der Eintragung (zum Niederschreiben des Protokolls) zugezogene Person hat das Protokoll nicht mit zu unterschreiben.

Der Beamte hat die Verhandlung nicht mit dem Zusatz „Standesbeamter“ oder „stellvertretender Standesbeamter“ zu unterzeichnen, sondern mit Angabe des Amtscharakters, also beispielsweise in folgender Fassung:

Der Kaiserliche Gesandte (Geschäftsträger)

N. N.

oder

Der Kaiserliche Generalkonsul (Konsul)

N. N.

oder

Der Verweser des Kaiserlichen Konsulats

N. N.

oder

Der mit Vertretung des Kaiserlichen Generalkonsuls beauftragte
Vizekonsul (Kanzler)

N. N.

III. Führung des Eheschließungsregisters insbesondere.

§ 25.

Das im § 12 der Instruktion vorgeschriebene Formular für das über Eheschließungen aufzunehmende Protokoll ist gemäß § 9 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in der Weise zu ergänzen, daß bei Ausführung der Erschienenen zu 1 und 2 die Staatsangehörigkeit angegeben wird. Es wird also hinter: „1. der“ einzuschalten sein: „. Staatsangehörige“ — z. B. „1. Der Königlich preussische Staatsangehörige“ (Vornamen u. wie im Formular) — und ebenso wird hinter „2. Die . . .“ einzuschalten sein: „. . . Staatsangehörige“ — z. B.: „2. Die hamburgische Staatsangehörige“ (Vor- und Familienname u. wie im Formular).

Angaben betreffs
der Staats-
angehörigkeit,
des Standes
(Gewerbes) und
Wohnorts.

Auf die Angabe der Staatsangehörigkeit der Verlobten kommt es um so mehr an, als die Rechtsgültigkeit der Eheschließung davon abhängt, daß, wenn nicht beide Verlobte, wenigstens einer derselben Reichsangehöriger oder deutscher Schutzgenosse ist.*)

Die Staatsangehörigkeit der Eltern der Verlobten und der außer den Verlobten bei der Verhandlung erschienenen Personen ist nicht anzugeben. Dagegen bedarf es nach Maßgabe des Gesetzes (§ 9) und der Instruktion (§ 12) der Angabe von Stand oder Gewerbe eventuell der Angabe „ohne Gewerbe“ sowie der Angabe des Wohnorts bei dem Verlobten zu 1 und der Verlobten zu 2 des Protokolls, sowie bei den zugezogenen Zeugen. Derselben Angaben bedarf es auch bei Ausführung der Eltern der beiden Verlobten (unter 1 und 2 des Protokolls). Insbesondere muß, wie der Wohnort des Vaters, so auch der der Mutter zum Ausdruck kommen, was eventuell, wenn bei beiden Eltern derselbe Wohnort anzugeben ist, in der Weise geschehen kann, daß nach Angabe der Namen, des Alters, des

*) Anders in den deutschen Schutzgebieten, vergl. Nr. 15 § 4.

Standes oder Gewerbes der Eltern fortgefahren wird „Beide wohnhaft zu“. Soweit die Eltern verstorben, ist ihr letzter Wohnort anzugeben.

§ 26.

Anerkennung
eines unehelichen Kindes
bei der Eheschließung der Eltern.

Wenn die Mutter eines unehelichen Kindes mit dessen Vater die Ehe schließt und Letzterer das Kind als sein Kind anzuerkennen bereit ist, so ist es zulässig und zur Wahrung der Rechte des Kindes empfehlenswerth, eine bezügliche Erklärung des Vaters in dem Protokoll über die Eheschließung aufzunehmen.

Diese Erklärung würde in einem besonderen Absätze, welcher vor dem mit den Worten „Diese Verhandlung“ beginnenden Schlußabsätze einzuschalten ist, Platz finden können, und würden dabei die einzelnen anerkannten Kinder mit sämmtlichen ihnen beigelegten Vornamen und unter Angabe des Tages und Ortes ihrer Geburt genau zu bezeichnen sein.

§ 27.

Verdolmetschung
der Eheschließungsverhandlung.

Die Verhandlung muß ersichtlich machen, daß und in welcher Weise den der Verhandlungssprache nicht oder nicht vollkommen mächtigen Personen der Inhalt der Verhandlung zur Kenntniß gebracht worden ist (§ 18 dieses Erlasses). Es genügt nicht, wenn in dem Protokoll etwa nur bemerkt wird, daß die Verhandlung (das darüber aufgenommene Protokoll) den Betreffenden in der ihnen geläufigen Sprache „vorgelesen“ worden ist. Es wird vielmehr eine Fassung zu wählen sein, welche jeden Zweifel darüber ausschließt, daß auch der Inhalt der vorangegangenen mündlichen Verhandlung, mit welcher die Eheschließung erfolgte, zur Kenntniß der Betreffenden gelangt ist. Zu diesem Behufe würde beispielsweise folgende Fassung für den Schlußabsatz des Protokolls („Diese Verhandlung zc.“) gewählt werden können:

Diese Verhandlung, von deren Inhalt dem unter 3 aufgeführten, der deutschen Sprache nicht (nicht vollkommen) mächtigen Zeugen durch den als Dolmetscher zugezogenen, unter 5 aufgeführten Erschienenen in der dem Letzteren wie dem Zeugen geläufigen Sprache Kenntniß gegeben worden, ist hierauf den Eheleuten sowie den übrigen Anwesenden vorgelesen, von denselben genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden.

oder es würde der Schlußabsatz („Diese Verhandlung zc.“) unverändert wie im Formular bleiben und in besonderem Satze (nach den Worten „eigenhändig unterschrieben worden“) hinzuzufügen sein:

Dem unter 3 aufgeführten, der deutschen Sprache nicht (nicht vollkommen) mächtigen Zeugen ist durch den als Dolmetscher zugezogenen, unter 5 aufgeführten Erschienenen in der dem Letzteren wie dem Zeugen geläufigen Sprache von dem Inhalt der Verhandlung Kenntniß gegeben worden.

§ 28.

Unterschrift der Ehefrau.

Bei der Unterschrift des über eine Eheschließung aufgenommenen Protokolls hat die Ehefrau, da die Ehe bereits mit dem der Unterschrift vorangegangenen Ausspruch des Beamten zum Abschluß gelangt ist — außer mit ihren Vor-

namen — mit dem Familiennamen ihres Ehemannes zu unterschreiben und den von Geburt und sonst bisher von ihr geführten Familiennamen als Zusatz (z. B. geborene und verwittwet gewesene geschiedene) beizufügen.

IV. Führung des Geburtsregisters insbesondere.

§ 29.

Die Eintragung der Geburt eines Kindes in das Geburtsregister, welche bei ehelichen Geburten auf Antrag des Vaters, bei unehelichen auf Antrag der Mutter oder ihrer Angehörigen zu erfolgen hat (§ 13 der Instruktion vom 1. März 1871), wird bei einem unehelich geborenen, vor der Beurkundung seiner Geburt aber durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinde auf den gemeinschaftlichen Antrag des Vaters und der Mutter (oder deren Angehörigen) zu bewirken sein.

Antrag auf Beurkundung der Geburt eines legitimierten Kindes.

§ 30.

Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so hat die Eintragung nicht im Geburts-, sondern nur im Sterberegister zu geschehen (§ 35 dieses Erlasses). Ist das Kind aber, wenn auch kurze Zeit, nach der Geburt verstorben, so ist die Geburt im Geburtsregister und der Tod im Sterberegister je für sich zu beurkunden.

Beurkundung einer Todtgeburt und der Geburt eines bald nach der Geburt verstorbenen Kindes.

§ 31.

Erfolgt die Geburtsanzeige durch den Vater des Kindes, so wird, um keinen Zweifel über die Identität zwischen dem Anzeigenden und dem Vater Raum zu geben, an der betreffenden Stelle des Formulars das Wort „ihm“ eingeschaltet werden können, so daß die Stelle lautet „vormittags (nachmittags) ihm, dem preußischen (sächsischen) Unterthan“. Auch würde nichts dagegen einzuwenden sein, wenn dem Eingange des Formulars in solchen Fällen eine vereinfachte Fassung gegeben und hinter dem Worte „verfügungsfähig“ fortgefahren würde, wie folgt:

Geburtsanzeige durch den Vater.

„der preußische (sächsische u.) Unterthan (Stand oder Gewerbe) N. N. (Vor- und Familienname), wohnhaft in N., welcher mir erklärte, daß ihm am ersten u. Achtzehnhundert und um Uhr vormittags (nachmittags) von seiner Ehefrau“ u.

§ 32.

Bei der Bezeichnung der Eltern des Kindes, des Anzeigenden und der zugezogenen beiden Zeugen ist das Alter und der Geburtsort derselben nicht anzugeben, wohl aber die Staatsangehörigkeit aller bei der Verhandlung Erschienenen und des Vaters des Kindes sowie bei der Mutter des Kindes die frühere Staatsangehörigkeit, d. h. die Staatsangehörigkeit, welche sie besaß, ehe sie durch die Eheschließung mit ihrem Ehemanne dessen Staatsangehörigkeit erwarb.

Bezeichnung der Eltern des Kindes und der bei der Geburtsanzeige Erschienenen (Alter und Geburtsort derselben nicht erforderlich, wohl aber die Staatsangehörigkeit, — bei der Mutter die frühere Staatsangehörigkeit).

Besitzt die Mutter zur Zeit der Eintragung dieselbe Staatsangehörigkeit wie vor ihrer Verheirathung, so kann sie nicht schlechtweg als die frühere „preußische (bayerische u.) Staatsangehörige“ bezeichnet werden; vielmehr wird an der betreffenden Stelle des Formulars eine die Fortdauer der

früheren Staatsangehörigkeit zum Ausdruck bringende Fassung zu wählen sein, etwa wie folgt:

Der auch früher „ Staatsangehörigen“.

§ 33.

Geburtsort des Kindes; Wohnort der Eltern.

Nach § 11 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 muß die Eintragung in das Geburtsregister den Ort der Geburt enthalten. Das Formular (§ 13 der Instruktion) hat diese Angabe nicht besonders vorgesehen. Die in dieser Hinsicht vorhandene Lücke wird zweckmäßig dadurch ausgefüllt werden können, daß vor den Worten des Formulars „ein Kind Geschlechts“ die Worte „in seiner Wohnung zu N.“ oder sonstige den Umständen entsprechende Worte eingeschaltet werden. Es wird hierdurch aber die Angabe des Wohnorts der Eltern des Kindes („wohnhaft in N.“) nicht entbehrlich und wird also nicht nur bei Benennung des Vaters eine bezügliche Angabe zu machen sein („wohnhaft in N.“), sondern es wird auch bei Benennung der Mutter deren Wohnort und im Anschluß daran der Geburtsort ausdrücklich aufzuführen sein (also: „von seiner Ehefrau der, wohnhaft in N., in seiner Wohnung zu N., ein Kind z.“).

§ 34.

Aussetzung der Eintragung eines Geburtsfalls (besondere Verhandlung).

Die besondere Verhandlung, welche bei Aussetzung der Eintragung eines Geburtsfalls nach § 16 der Instruktion über die Anmeldung und die sich an dieselbe knüpfenden weiteren Erörterungen aufzunehmen ist, ist gemäß § 16 Absatz 2 der Instruktion zu den Nebenakten des Geburtsregisters zu nehmen. Dem am Jahreschlusse einzureichenden zweiten Exemplare des Geburtsregisters ist weder die Urschrift noch eine Abschrift der Verhandlung beizufügen.

Dagegen darf in der später wirklich erfolgenden Eintragung der Hinweis auf die besonders aufgenommene Verhandlung niemals unterbleiben. Die für diesen Hinweis zu wählende Fassung ergibt sich aus dem oben § 22 Bemerkten.

Der Einholung diesseitiger Genehmigung zu einer nachträglichen Eintragung bedarf es regelmäßig nicht. Es wird aber von dem Beamten sorgfältig zu prüfen sein, ob der Vater des Kindes, bei unehelichen Kindern die Mutter zur Zeit der Anmeldung und Beurkundung und auch zur Zeit der Geburt unzweifelhaft die Reichsangehörigkeit oder Schutzgenossenschaft besitzt und bezw. besaß.*) Bei einem durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinde würde erforderlich sein, daß zur Zeit der Geburt und der Eheschließung die Mutter sowie zur Zeit der Anmeldung und Eintragung der Vater die Reichsangehörigkeit unzweifelhaft besessen hätte bezw. besäße. Auch darf sich die Eintragung selbstverständlich nicht auf solche zurückliegenden Fälle beziehen, welche außerhalb des Gebiets, für welches der Beamte zuständig ist, sich ereignet haben (vergl. §§ 1 bis 4 dieses Erlasses).

V. Führung des Sterberegisters insbesondere.

§ 35.

Beurkundung einer Todtgeburt im Sterberegister.

Bei der Beurkundung einer Todtgeburt oder des in der Geburt erfolgten Todes des Kindes, welche im Sterberegister zu erfolgen hat (§ 30 dieses Erlasses), ist das im § 13 der Instruktion vorgeschriebene Formular

*) Vergl. § 25 Anmerkung.

mit entsprechender Abänderung („ein todttes Kind Geschlechts geboren“ oder „ein Kind Geschlechts geboren worden und in der Geburt verstorben sei“) zu benutzen.

Da übrigens die Eintragung eines Todesfalls auf Grund der Erklärung zweier Zeugen erfolgt, so wird sich empfehlen, das im § 13 der Instruktion vorgeschriebene Formular bei der Beurkundung einer Todtgeburt in der Weise zu ergänzen, daß bei Benennung der beiden Zeugen am Schlusse der Verhandlung bei einem derselben — unter 1 oder unter 2 — hinzugefügt wird: „welcher eine mit der vorstehenden Erklärung übereinstimmende Erklärung abgab“ oder wenn beide Zeugen dieselbe abgeben, daß hinter den Worten „der beiden Zeugen“ zugesügt wird: „welche eine mit der vorstehenden Erklärung übereinstimmende Erklärung abgaben“.

§ 36.

Die Eintragung muß alle im Formular vorgeschriebenen Angaben enthalten. Demgemäß muß, wenn die Anzeige von Verwandten des Verstorbenen gemacht wird, der Grad der Verwandtschaft sogleich bei Benennung des Erschienenen (z. B. Vater des Verstorbenen) ersichtlich gemacht werden.

Angabe der Verwandtschaft des Anzeigenden und der Staatsangehörigkeit des Verstorbenen und seiner Eltern.

Die Staatsangehörigkeit des Verstorbenen muß stets (auch wenn der Verstorbene im Kindesalter verstarb) angegeben sein. Auch ist bei Aufzählung der Eltern des Verstorbenen deren Staatsangehörigkeit neben den sonst vorgeschriebenen Daten, soweit bekannt, stets besonders anzugeben (z. B. Sohn des N. N., Kaufmanns und der N. N., geborenen N. N., ohne Gewerbe, Beide preussische Staatsangehörige und wohnhaft zu N.).

Auf die frühere (vor der Verheirathung besessene) Staatsangehörigkeit der Mutter (des Verstorbenen) kommt es hier nicht an.

§ 37.

War die verstorbene Person unverheirathet, so ist, außer wenn sie im Kindesalter stand, an der Stelle des Formulars, wo sonst die Bezeichnung als „Ehemann (Ehefrau) der (des) N. N.“ stattzufinden hätte, das Wort „ledig“ aufzunehmen.

Angaben über die persönlichen und Familienverhältnisse des Verstorbenen („ledig“).

Soweit die persönlichen Familienverhältnisse des Verstorbenen (§ 12 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1870, § 17 der Instruktion vom 1. März 1871) nicht bekannt sind, ist dies in der Verhandlung ersichtlich zu machen. Eine Aussetzung der Eintragung zu dem Zwecke, um über die nicht weiter bekannten persönlichen und Familienverhältnisse des Verstorbenen Ermittlungen anzustellen, hat nicht stattzufinden.

VI. Abschluß der Register und Einsendung des zweiten Exemplars und der Registerauszüge.

§ 38.

Der Abschluß der Register, welcher am Jahreschlusse zu bewirken ist, darf nicht mit Rücksicht darauf, daß schon angemeldete Geburts- oder Todesfälle noch nicht zur Eintragung gelangen konnten, oder aus sonstigen Gründen hinausgeschoben werden. Doch kann der Abschluß nur durch einen auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 ermächtigten Beamten erfolgen.

Abschluß der Register

Für den Vermerk, mit welchem die Register abgeschlossen werden, empfiehlt sich nachstehende Fassung:

Abgeschlossen für das Jahr Eintausendachthundert und
mit einer (zwei zc.) Eintragung (Eintragungen)

N. (Ort), den 18 . . .

Der Kaiserliche Gesandte (Konsul zc.).

(Siegel.)

N. N.

Haben keine Eintragungen stattgefunden, so wird der Vermerk in dem bei dem Beamten verbleibenden Exemplare (dem gebundenen Register) — ein zweites Exemplar ist in solchem Falle nicht entstanden — ebenso wie vorstehend zu lauten haben, nur mit der Aenderung, daß es statt „mit einer (zwei zc.) Eintragung (Eintragungen)“ heißt: „ohne Eintragung“.

Der Vermerk ist von dem Tage zu datiren, an welchem er durch die Unterschrift des Beamten thatsächlich vollzogen wird.

§ 39.

Einreichung des
zweiten Exem-
plars eventuell
einer Patent-
anzeige.

Das zweite Exemplar der Register ist mit einem besonderen Berichte — welcher andere Gegenstände nicht berühren darf — einzureichen.

Hat im Laufe des Jahres eine Eintragung in einem der Register nicht stattgefunden, so ist nicht eine Abschrift des Abschlußvermerks, welcher in dem bei dem Beamten verbleibenden gebundenen Register aufzunehmen ist (§ 38 dieses Erlasses), einzureichen, sondern lediglich die im § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 vorgeschriebene amtliche Bescheinigung (Patent-anzeige), für die sich folgende Fassung empfiehlt:

Ich bescheinige hierdurch amtlich, daß in das bei der Kaiserlichen Gesandtschaft (dem Kaiserlichen Konsulate zc.) zu geführte Register im Jahre Eintausendachthundert und eine Eintragung nicht erfolgt ist.

N. N., den 18 . . .

Der Kaiserliche Gesandte (Konsul zc.).

(Siegel.)

N. N.

Eine solche Bescheinigung ist getrennt für jedes der drei Register, in welchem keine Eintragung statt hatte, einzureichen.

§ 40.

Einreichung von
Register-
auszügen an die
Bundes-
regierungen.

Die im § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 vorgesehene Einreichung von Registerauszügen (beglaubigten Abschriften der betreffenden Eintragungen) an die Bundesregierungen hat für Preußen an die Königlichen Oberpräsidien der betreffenden Provinzen, für die Hansestädte an den betreffenden Senat zu erfolgen.

Sind bei Eheschließungen beide Verlobte Reichsangehörige, aber Angehörige verschiedener Bundesstaaten, so ist ein Auszug an jede der betreffenden Bundesregierungen zu schicken.

In dem Berichte, mit welchem das zweite Exemplar beim Jahresschluß hierher eingereicht wird, ist zu bemerken, an welche Bundesregierungen

(Königlich preussische Oberpräsidien) die Einsendung der die einzelnen Fälle betreffenden Auszüge erfolgt ist.)*

§ 41.

Diejenigen Beamten, welchen die standesamtlichen Befugnisse auch für die unter deutschem Schutze stehenden Schweizer ertheilt worden sind, haben die auf Letztere bezüglichen Auszüge aus den Registern nicht direkt nach Bern mitzutheilen, sondern dieselben behufs weiterer Veranlassung hierher einzureichen. In dem Berichte, mit welchem die Einreichung dieser Auszüge erfolgt, ist der Heimathsort bezw. die Gemeinde und der Kanton, welchem die Betreffenden angehören, anzugeben, soweit nicht diese Angaben sich in den bezüglichen Verhandlungen schon finden.

Berlin, den 11. Dezember 1885.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Hellwig.

D.

Internationale Vereinbarungen, welche die deutschen Schutzgebiete betreffen.

23. Protokoll, betreffend die deutschen und französischen Besitzungen an der Westküste von Afrika und in der Südsee.

Vom 24. Dezember 1885.

Nachdem die Regierung Sr. Majestät des Deutschen Kaisers und die Regierung der Französischen Republik beschlossen haben, die Beziehungen, welche sich aus einer Erweiterung ihrer Souveränitäts- oder Protektoratsrechte über Gebiete an der Westküste von Afrika und in der Südsee ergeben, im Sinne eines gegenseitigen guten Einverständnisses zu regeln, haben die mit gehörigen Vollmachten versehenen Unterzeichneten,

Le Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne et le Gouvernement de la République Française ayant résolu de régler, dans un esprit de bonne entente mutuelle, les rapports qui peuvent résulter entre eux de l'extension de leurs droits respectifs de souveraineté ou de protectorat sur la côte occidentale d'Afrique et en Océanie, les Soussignés,

*) Um die für die Aufbewahrung der fraglichen Urkunden zuständigen Standesämter ermitteln zu können, ist durch Runderlaß vom 14. April 1890 angeordnet worden, daß in Bezug auf Geburten in diese Berichte Angaben über den letzten inländischen Wohnort oder den Geburtsort der Eltern aufgenommen werden, soweit solche in den bezüglichen Verhandlungen nicht enthalten sind.

der Graf v. Bismarck-Schönhausen, Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amt, und
 der Baron de Courcel, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Französischen Republik bei Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser,
 sich über folgende Bestimmungen geeinigt:

I.

Biafra-Bai.

Die Regierung Sr. Majestät des Deutschen Kaisers verzichtet zu Gunsten Frankreichs auf alle Souveränitäts- oder Protektoratsrechte über die südlich vom Campoßluß gelegenen Gebiete, welche von deutschen Reichsangehörigen erworben und unter das Protektorat Sr. Majestät des Kaisers gestellt worden sind. Dieselbe übernimmt die Verpflichtung, sich einer jeden politischen Einwirkung südlich von einer Linie zu enthalten, welche dem genannten Fluß von seiner Mündung bis zu dem zehnten Grad östlicher Länge von Greenwich (sieben Grad vierzig Minuten östlicher Länge von Paris) und von diesem Punkte ab dessen Breitenparallel bis zu dem Schnidepunkt des letzteren mit dem fünfzehnten Grad östlicher Länge von Greenwich (zwölf Grad vierzig Minuten östlicher Länge von Paris) folgt.

Die Regierung der Französischen Republik verzichtet auf alle Rechte und alle Ansprüche, welche sie bezüglich der nördlich von derselben Linie gelegenen Gebiete geltend machen könnte, und übernimmt die Verpflichtung, sich einer jeden politischen Einwirkung nördlich von dieser Linie zu enthalten.

Keine der beiden Regierungen wird Maßregeln ergreifen, welche die Freiheit der Schiffahrt und des Handels

le Comte de Bismarck-Schoenhausen, Sous-Secrétaire d'État au Département des Affaires Etrangères, et

le Baron de Courcel, Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire de la République Française auprès de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, dûment autorisés à cet effet,

sont convenus des stipulations suivantes:

I.

Golfe de Biafra.

Le Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne renonce, en faveur de la France, à tous droits de souveraineté ou de protectorat sur les territoires qui ont été acquis au sud de la rivière Campo par des sujets de l'Empire allemand et qui ont été placés sous le protectorat de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne. Il s'engage à s'abstenir de toute action politique au sud d'une ligne suivant la dite rivière, depuis son embouchure jusqu'au point où elle rencontre le méridien situé par dix degrés de longitude Est de Greenwich (sept degrés quarante minutes de longitude Est de Paris) et, à partir de ce point, le parallèle prolongé jusqu'à sa rencontre avec le méridien situé par quinze degrés de longitude Est de Greenwich (douze degrés quarante minutes de longitude Est de Paris).

Le Gouvernement de la République Française renonce à tous droits et à toutes prétentions qu'il pourrait faire valoir sur des territoires situés au nord de la même ligne, et il s'engage à s'abstenir de toute action politique au nord de cette ligne.

Aucun des deux Gouvernements ne devra prendre de mesures qui puissent porter atteinte à la liberté

der Angehörigen der anderen Regierung in dem Theil des Campo-Flusses, welcher die Grenze bilden und von den Angehörigen beider Länder gemeinsam benutzt werden wird, beeinträchtigen könnten.

II.

Sklaventüste.

Die Regierung der Französischen Republik erkennt das deutsche Protectorat über das Togo-Gebiet an und verzichtet auf die Rechte, welche sie infolge ihrer Beziehungen zu dem König Mensa hinsichtlich des Gebietes von Porto Seguro geltend machen könnte.

In gleicher Weise verzichtet die Regierung der Französischen Republik auf ihre Rechte bezüglich Klein Popo und erkennt das deutsche Protectorat über dieses Land an.

Den französischen Kaufleuten in Porto Seguro und Klein Popo verbleibt für ihre Person und für ihr Eigenthum, sowie für ihre Handelsunternehmungen bis zum Abschluß der unten vorgeesehenen Zollabmachung die Vergünstigung der gleichen Behandlung, welche sie gegenwärtig genießen. Alle Vortheile oder Freiheiten, welche etwa den deutschen Staatsangehörigen gewährt werden sollten, werden ihnen in gleicher Weise zufallen. Namentlich behalten sie die Befugniß, ihre Waaren zwischen ihren Faktoreien und Magazinen in Porto Seguro und Klein Popo und dem angrenzenden französischen Gebiet frei hin- und herzubefördern und auszutauschen, ohne zur Zahlung irgend welcher Abgabe genöthigt zu sein. Die gleiche Befugniß wird auf Grund der Gegenseitigkeit den deutschen Kaufleuten zugesichert.

Die Deutsche und Französische Regierung behalten sich vor, nach vorheriger Untersuchung an Ort und

Rebow, Die Kolonial-Gesetzgebung.

de la navigation et du commerce des ressortissants de l'autre Gouvernement sur les eaux de la rivière Campo, dans la portion qui restera mitoyenne et dont l'usage sera commun aux ressortissants des deux pays.

II.

Côte des Esclaves.

Le Gouvernement de la République Française, en reconnaissant le protectorat allemand sur le territoire de Togo, renonce aux droits qu'il pourrait faire valoir sur le territoire de Porto Seguro, par suite de ses relations avec le roi Mensa.

Le Gouvernement de la République Française renonce également à ses droits sur le Petit Popo et reconnaît le protectorat allemand sur ce territoire.

Les commerçants français à Porto Seguro et au Petit Popo conserveront pour leurs personnes et pour leurs biens, de même que pour les opérations de leur commerce, jusqu'à la conclusion de l'arrangement douanier prévu ci dessous, le bénéfice du traitement dont ils jouissent actuellement, et tous les avantages ou immunités qui seraient accordés aux nationaux allemands leur seront également acquis. Ils conserveront notamment la faculté de transporter et d'échanger librement leurs marchandises entre leurs comptoirs ou magasins de Porto Seguro et du Petit Popo et le territoire français limitrophe, sans être astreints au paiement d'aucun droit. La même faculté sera assurée, à titre de réciprocité, aux négociants allemands.

Les Gouvernements Allemand et Français se réservent, d'ailleurs, de se concerter, après enquête faite sur

Stelle, über den Erlass gemeinsamer Zollbestimmungen für ihre beiderseitigen Gebiete zwischen den englischen Besitzungen an der Goldküste im Westen und Dahomey im Osten sich zu verständigen.

Die Grenze zwischen dem deutschen und dem französischen Gebiet an der Sklaventküste soll an Ort und Stelle durch eine gemischte Kommission festgesetzt werden. Die Grenzlinie wird von einem an der Küste zu bestimmenden Punkt zwischen den Gebieten von Klein Popo und Agoué ausgehen. Bezüglich des Laufes dieser Linie nach Norden wird auf die Grenzen der einheimischen Stämme Rücksicht genommen werden.

Die Deutsche Regierung übernimmt die Verpflichtung, sich einer jeden politischen Einwirkung östlich von der so bestimmten Linie zu enthalten. Die Französische Regierung übernimmt die Verpflichtung, sich einer jeden politischen Einwirkung westlich von derselben Linie zu enthalten.

III.

Küste von Senegambien; Flußgebiet im Süden.

Die Regierung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers verzichtet auf alle Rechte oder Ansprüche, welche sie bezüglich der zwischen dem Rio Nunez und dem Mellacorée gelegenen Gebiete, namentlich bezüglich Koba und Kabitaï geltend machen könnte, und erkennt die Souveränität Frankreichs über diese Gebiete an.

IV.

Südsee.

Die Regierung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers verpflichtet sich gegenüber der Regierung der Französischen Republik nichts zu unternehmen, was eine eventuelle Besitzergreifung der Inseln und Riffe, welche die Gruppe der „Inseln unter dem Wind“ in der

les lieux, afin d'arriver à l'établissement de réglemens douaniers communs aux deux pays sur les territoires compris entre les possessions anglaises de la Côte d'Or à l'ouest, et le Dahomey à l'est.

La limite entre les territoires allemands et les territoires français de la Côte des Esclaves sera fixée sur les lieux par une commission mixte. La ligne séparative partira d'un point sur la côte à déterminer entre les territoires du Petit Popo et d'Agoué. Dans le tracé de cette ligne vers le nord, il sera tenu compte des délimitations des possessions indigènes.

Le Gouvernement Allemand s'engage à s'abstenir de toute action politique à l'est de la ligne ainsi déterminée. Le Gouvernement Français s'engage à s'abstenir de toute action politique à l'ouest de la même ligne.

III.

Côte de Sénégambie; rivières du Sud.

Le Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne renonce à tous droits ou prétentions qu'il pourrait faire valoir sur des territoires situés entre le Rio-Nunez et la Mellacorée, notamment sur le Coba et le Kabitaï, et reconnaît la souveraineté de la France sur ces territoires.

IV.

Océanie.

Le Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, s'engage envers le Gouvernement de la République Française à ne rien entreprendre qui puisse entraver une prise de possession éventuelle par la France des îles et îlots formant le

Südsee bilden und an den Tahiti- oder Gesellschafts-Archipel anschließen, durch Frankreich hindern könnte. Sie übernimmt dieselbe Verpflichtung bezüglich des Archipels der Neu-Hebriden, welcher in der Nähe von Neu-Caledonien liegt.

Die Regierung der Französischen Republik übernimmt für den Fall, daß Frankreich von einer der oben erwähnten Inselgruppen Besitz ergreift, die Verpflichtung, die von deutschen Staatsangehörigen erworbenen Rechte zu achten, namentlich bezüglich der Anwerbung von eingeborenen Arbeitern, und sich zu diesem Zweck mit der Kaiserlich Deutschen Regierung ins Einvernehmen zu setzen.

In doppelter Ausfertigung vollenzogen zu Berlin den vierundzwanzigsten Dezember Ein Tausend Achthundert fünfundsachtzig.

(Unterschriften.)

groupe dit des Iles Sous le Vent, en Océanie, et se rattachant à l'archipel de Tahiti ou de la Société. Il prend le même engagement à l'égard de l'archipel des Nouvelles Hébrides, situé à proximité de la Nouvelle Calédonie.

Le Gouvernement de la République Française, dans le cas d'une prise de possession par la France de l'un des groupes d'Iles susmentionnés, prend l'engagement de respecter les droits acquis des sujets allemands, notamment en ce qui concerne le recrutement des travailleurs indigènes, et de se concerter, à cet effet, avec le Gouvernement Impérial d'Allemagne.

Fait en double à Berlin, le vingt-quatre Décembre mil huit cent quatre-vingt cinq.

24. Erklärung, betreffend die Abgrenzung der deutschen und englischen Machtphären im Westlichen Stillen Ocean.

Vom 10. April 1886.

Nachdem die Regierung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und die Regierung Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland beschlossen haben, eine Abgrenzung der deutschen und englischen Machtphären im Westlichen Stillen Ocean vorzunehmen, haben die mit gehöriger Vollmacht versehenen Unterzeichneten

1. der Graf H. v. Bismarck, Unter-Staatssekretär des auswärtigen Amtes Seiner Kaiserlichen Majestät,
2. Sir Edward Baldwin Malet, außerordentlicher und

24. Declaration relating to the demarcation of the German and British spheres of influence in the Western Pacific.

The Government of His Majesty the German Emperor and the Government of Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland having resolved to define the limits of the German and British spheres of influence in the Western Pacific, the Undersigned duly empowered for that purpose, viz.

1. Count Herbert Bismarck, His Imperial Majesty's Under Secretary of State for Foreign Affairs,
2. Sir Edward Baldwin Malet, Her Britannic Majesty's Ambas-

bevollmächtigter Botschafter Ihrer
britischen Majestät,
namens ihrer Regierungen die nach-
stehende Erklärung vereinbart:

I.

In dieser Erklärung ist unter dem
Ausdruck „Westlicher Stiller Ocean“
der Theil des Stillen Oceans zu ver-
stehen, welcher zwischen dem 15. Grad
nördlicher Breite und dem 30. Grad
südlicher Breite, und zwischen dem
165. Längengrad westlich und dem
130. Längengrad östlich von Green-
wich liegt.

II.

Es wird eine Demarkationslinie in
dem Westlichen Stillen Ocean ver-
einbart, ausgehend von einem Punkt
in der Nähe von Mitre Rock an der
Nordostküste von Neu-Guinea unter
dem achten Grad südlicher Breite,
welcher die Grenze zwischen den
deutschen und den britischen Besitzungen
an jener Küste bildet, und diesem
Breitenparallel folgend bis zum Punkt
A und von da weiter zu den Punkten
B, C, D, E, F und G, wie auf den
beifolgenden Karten angegeben ist,
welche Punkte folgende Lage haben:

- A: 8° südl. Breite,
154° östl. Länge von Green-
wich,
B: 7° 15' südl. Breite,
155° 25' östl. Länge,
C: 7° 15' südl. Breite,
155° 35' östl. Länge,
D: 7° 25' südl. Breite,
156° 40' östl. Länge,
E: 8° 50' südl. Breite,
159° 50' östl. Länge,
F: 6° nördl. Breite,
173° 30' östl. Länge,
G: 15° nördl. Breite,
173° 30' östl. Länge.

Der Punkt A ist bezeichnet auf
der britischen Admiralitätskarte 780

sador Extraordinary and Pleni-
potentiary,
have agreed on behalf of their
respective Governments to make the
following Declaration:

I.

For the purpose of this Declara-
tion the expression „Western Pacific“
means that part of the Pacific Ocean
lying between the 15th parallel of
North latitude and the 30th parallel
of South latitude, and between the
165th Meridian of longitude West
and the 130th Meridian of longitude
East of Greenwich.

II.

A conventional line of demarcation
in the Western Pacific is agreed to,
starting from the North East coast
of New Guinea at a point near
Mitre Rock on the eighth parallel
of South latitude, being the bound-
ary between the German and
British possessions on that coast
and following that parallel to point
A and thence continuing to points
B, C, D, E, F and G, as indicated
in the accompanying Charts; which
points are situated as follows:

- A: 8° South lat.^{de}
154° long.^{de} East of Greenwich,
B: 7° 15' South lat.^{de}
155° 25' East long.^{de}
C: 7° 15' South lat.^{de}
155° 35' East long.^{de}
D: 7° 25' South lat.^{de}
156° 40' East long.^{de}
E: 8° 50' South lat.^{de}
159° 50' East long.^{de}
F: 6° North lat.^{de}
173° 30' East long.^{de}
G: 15° North lat.^{de}
173° 30' East long.^{de}

The point A is indicated on the
British Admiralty Chart 780 „Pacific

„Pacific Ocean“ (South West Sheet), die Punkte B, C, D und E sind bezeichnet auf der britischen Admiralitätskarte 214 (South Pacific Solomon Islands); und die Punkte F und G auf der britischen Admiralitätskarte 781 „Pacific Ocean“ (North West Sheet).

III.

Deutschland verpflichtet sich, weder Gebietserwerbungen zu machen, noch Schutzherrschaften anzunehmen, noch der Ausdehnung des britischen Einflusses entgegenzutreten, und alle früheren Gebietserwerbungen oder Schutzherrschaften aufzugeben in demjenigen Theil des Westlichen Stillen Oceans, welcher im Osten, Südosten oder Süden von der erwähnten Theilungslinie liegt.

IV.

Großbritannien verpflichtet sich, weder Gebietserwerbungen zu machen, noch Schutzherrschaften anzunehmen, noch der Ausdehnung des deutschen Einflusses entgegenzutreten, und alle früheren Gebietserwerbungen oder Schutzherrschaften aufzugeben in demjenigen Theil des Westlichen Stillen Oceans, welcher im Westen, Nordwesten oder Norden von der erwähnten Theilungslinie liegt.

V.

Wenn fernere Vermessungen ergeben sollten, daß irgend welche Inseln, die jetzt auf den erwähnten Karten, als auf der einen Seite der bezeichneten Theilungslinie liegend angegeben sind, in Wirklichkeit auf der anderen Seite liegen: so wird die bezeichnete Linie so geändert werden, daß solche Inseln auf derselben Seite der Linie erscheinen, auf welcher sie gegenwärtig auf den erwähnten Karten angegeben sind.

Ocean“ (South West Sheet); the points B, C, D and E are indicated on the British Admiralty Chart 214 (South Pacific Solomon Islands) and the points F and G on the British Admiralty Chart 781 „Pacific Ocean“ (North West Sheet).

III.

Germany engages not to make acquisitions of territory, accept Protectorates, or interfere with the extension of British influence and to give up any acquisitions of territory or Protectorates already established in that part of the Western Pacific lying to the East, South-East or South of the said conventional line.

IV.

Great Britain engages not to make acquisitions of territory, accept Protectorates or interfere with the extension of German influence and to give up any acquisitions of territory or Protectorates already established in that part of the Western Pacific lying to the West, North-West or North of the said conventional line.

V.

Should further surveys show that any Islands now indicated on the said Charts as lying on one side of the said conventional line, are in reality on the other side: the said line shall be modified so that such islands shall appear on the same side of the line as at present shown on the said Charts.

VI.

Diese Erklärung findet keine Anwendung auf die Schiffer-Inseln (Samoa), mit welchen Deutschland, Großbritannien und die Vereinigten Staaten Verträge abgeschlossen haben, noch auf die Freundschafts-Inseln (Tonga), mit welchen Deutschland und Großbritannien Verträge abgeschlossen haben, noch auf die Niue-Insel (Savage-Insel), welche Inselgruppen nach wie vor ein neutrales Gebiet bilden sollen, noch auf irgend welche Inseln oder Plätze im Westlichen Stillen Ocean, welche jetzt unter der Souveränität oder dem Schutze irgend einer anderen civilisirten Macht, außer Deutschland oder Großbritannien, stehen.

In doppelter Ausfertigung vollzogen zu Berlin, den sechsten April Ein Tausend Achthundert Sechszundachtzig.

(L. S.) Graf Bismarck.
(L. S.) Edward B. Malet.

25. Erklärung, betreffend die gegenseitige Handels- und Verkehrsfreiheit in den deutschen und englischen Besitzungen und Schutzgebieten im Westlichen Stillen Ocean.

Vom 10. April 1886.

Nachdem die Regierung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland beschlossen haben, sich nach erfolgter Abgrenzung der deutschen und der englischen Macht-sphären im Westlichen Stillen Ocean gegenseitige Handels- und Verkehrsfreiheit in ihren dortigen, innerhalb der durch die gegenwärtige Erklärung bestimmten Grenzen liegenden Be-

VI.

This Declaration does not apply to the Navigator Islands (Samoa), which are affected by Treaties with Germany, Great Britain and the United States; nor to the Friendly Islands (Tonga) which are affected by Treaties with Germany and Great Britain; nor to the Island of Niue (Savage-Island) which groups of Islands shall continue to form a neutral region; nor to any Islands or places in the Western Pacific which are now under the sovereignty or protection of any other civilized Power than Germany or Great Britain.

Declared and signed in duplicate at Berlin, this sixth day of April one thousand eight hundred and eighty six.

(L. S.) Graf Bismarck.
(L. S.) Edward B. Malet.

25. Declaration relating to the reciprocal freedom of trade and commerce in the German and British possessions and protectorates in the Western Pacific.

The Government of His Imperial Majesty The German Emperor and the Government of Her Majesty The Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland having resolved to guarantee to each other, so soon as the German and British spheres of influence in the Western Pacific have been demarcated, reciprocal freedom of trade and commerce in their possessions and protectorates within the limits specified

sitzungen und Schutzgebieten zuzusichern, haben die mit gehörigen Vollmachten versehenen Unterzeichneten

der Graf Herbert v. Bismarck,
Unter = Staatssekretär des Auswärtigen Amtes Sr. Kaiserlichen Majestät,

und

Sir Edward Baldwin Malet,
außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter Ihrer britischen Majestät

namens ihrer Regierungen die nachstehende Erklärung vereinbart:

in the present declaration, The Undersigned

Count Herbert Bismarck, His Imperial Majesty's Under Secretary of State for Foreign Affairs

and

Sir Edward Baldwin Malet, Her Britannic Majesty's Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary

having been duly empowered to that effect, have agreed on behalf of their respective Governments to make the following Declaration:

I.

Im Sinne der gegenwärtigen Erklärung wird unter dem Ausdruck „Westlicher Stiller Ocean“ derjenige Theil des Stillen Oceans verstanden, welcher zwischen dem 15. Grad nördlicher Breite und dem 30. Grad südlicher Breite, und zwischen dem 165. Längengrad westlich und dem 130. Längengrad östlich von Greenwich liegt.

II.

Die Kaiserliche Regierung und die Königlich großbritannische Regierung kommen überein, daß die beiderseitigen Staatsangehörigen befugt sein sollen, alle Besitzungen oder Schutzgebiete des anderen Staates in dem Westlichen Stillen Ocean zu besuchen, sich daselbst niederzulassen, alle Art von Eigenthum daselbst zu erwerben und zu besitzen und alle Art von Handel und Gewerbe sowie von landwirthschaftlichen und industriellen Unternehmungen zu betreiben, unter denselben Bedingungen und Gesetzen und im Genuß derselben Freiheit des religiösen Bekenntnisses, desselben Schutzes und derselben Privilegien wie die Angehörigen desjenigen Staates, welcher dort die Souveränitäts- oder Protektoratsrechte ausübt.

1.

For the purpose of this declaration the expression „Western Pacific“ means that part of the Pacific Ocean lying between the 15th parallel of North latitude and the 30th parallel of South latitude; and between the 165th meridian of longitude west and the 30th meridian of longitude east of Greenwich.

II.

The Government of His Majesty The Emperor and the Government of Her Britannic Majesty agree that the subjects of either State shall be free to resort to all the possessions or protectorates of the other State in the Western Pacific, and to settle there and to acquire and to hold all kinds of property, and to engage in all descriptions of trade and professions, and agricultural and industrial undertakings, subject to the same conditions and laws, and enjoying the same religious freedom and the same protection and privileges as the subjects of the Sovereign or Protecting State.

III.

In allen deutschen und britischen Besitzungen und Schutzgebieten im Westlichen Stillen Ocean sollen die Schiffe beider Staaten in jeder Beziehung gegenseitig die gleiche Behandlung sowohl wie die Behandlung der meistbegünstigten Nation genießen; und Waaren jedweden Ursprungs, welche von den beiderseitigen Staatsangehörigen unter irgend welcher Flagge eingeführt werden, sollen keinerlei anderen oder höheren Abgaben unterworfen sein als diejenigen, welche von den Angehörigen des anderen Staates oder irgend einer dritten Macht eingeführt werden.

IV.

Alle streitigen Ansprüche auf Land, welches vor Proklamirung der Souveränität oder des Protektorats durch eine der beiden Regierungen von einem deutschen Staatsangehörigen in einer britischen Besitzung oder einem britischen Schutzgebiet oder von einem britischen Staatsangehörigen in einer deutschen Besitzung oder einem deutschen Schutzgebiet erworben ist, sollen durch eine von den beiden Regierungen für diesen Zweck zu ernennende gemischte Kommission untersucht und entschieden werden. Der Anspruch kann jedoch durch die Ortsbehörden allein entschieden werden, wenn derjenige, welcher den Anspruch auf das Land erhebt, ausdrücklich hierauf anträgt.

V.

Beide Regierungen verpflichten sich, in dem Westlichen Stillen Ocean keine Strafniederlassungen einzurichten oder Sträflinge dorthin zu bringen.

VI.

In dieser Erklärung sollen die Worte „Besitzungen und Schutzgebiete im Westlichen Stillen Ocean“ nicht auf die Kolonien bezogen werden, welche

III.

In all the German and British possessions and protectorates in the Western Pacific the ships of both States shall in all respects reciprocally enjoy equal treatment, as well as most favoured nation treatment; and merchandise of whatever origin imported by the subjects of either State under whatever flag shall not be liable to any other or higher duties than that imported by the subjects of the other State or of any Third Power.

IV.

All disputed claims to land alleged to have been acquired by a German subject in a British possession or protectorate or by a British subject in a German possession or protectorate prior to the proclamation of sovereignty or of protectorate by either of the two Governments, shall be examined and decided by a Mixed Commission to be nominated for that purpose by the two Governments. The claim may however be settled by the local authority alone, if the claimant to the land makes formal application to that effect.

V.

Both Governments engage not to establish any penal settlements in, or to transport convicts to the Western Pacific.

VI.

In this declaration the words „possessions and protectorates in the Western Pacific“ shall not include the Colonies which now have

jezt bereits vollständig eingerichtete Regierungen mit gesetzgebenden Körperschaften haben.

Gegenwärtige Erklärung tritt mit dem Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

In doppelter Ausfertigung vollzogen zu Berlin, den zehnten April Eintausend Achthundert sechsundachtzig.

(L. S.) Graf Bismarck.
(L. S.) Edward B. Malet.

fully constituted Governments and legislatures.

The present declaration shall take effect from the date of its signature.

Declared and signed in duplicate at Berlin, this tenth day of April one thousand eight hundred and eighty six.

(L. S.) Graf Bismarck.
(L. S.) Edward B. Malet.

26. Erklärung zwischen der Kaiserlich Deutschen und Königlich Portugiesischen Regierung, betreffend die Abgrenzung ihrer beiderseitigen Besitzungen und Interessensphären in Südafrika.

Bom 30. Dezember 1886.

Die Regierung Sr. Majestät des Deutschen Kaisers und die Regierung Sr. Majestät des Königs von Portugal und Algarvien, von dem gleichen Wunsche befeelt, die zwischen dem Deutschen Reiche und Portugal bestehenden freundschaftlichen Beziehungen enger zu knüpfen und für die friedliche Mitwirkung beider Mächte an der Erschließung Afrikas im Interesse der Kultur und des Handels eine feste und gesicherte Grundlage zu gewinnen, haben beschlossen, gewisse Grenzen in Südafrika festzustellen, innerhalb deren einer jeden der beiden Mächte die Freiheit ihrer Aktion behufs stetiger Entwicklung der kolonialisatorischen Thätigkeit gewahrt werden soll.

Zu diesem Zweck haben die Unterzeichneten, der

Legationsrath Richard von Schmidthals, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Sr. Majestät des Deutschen Kaisers, und Henrique de Barros Gomes, Staatsrath Sr. Allergetreuesten

O Governo de Sua Magestade o imperador de Allemanha e o Governo de Sua Magestade El Rei de Portugal e dos Algarves, animados do identico desejo de estreitar ainda mais a relações amigaveis existentes entre a Allemanha e Portugal e assentar uma firme e segura base para a pacifica cooperação das duas Potencias no intuito de desenvolver na Africa a civilização e o commercio, resolveram estabelecer na Africa Meridional limites defenidos dentro dos quaes cada uma das duas Potencias tenha plena liberdade de acção para o constante progresso da sua actividade colonisadora.

Para este fim os abaixo assignados,

Conselheiro de Legação Ricardo de Schmidthals, Enviado Extraordinario e Ministro Plenipotenciario de Sua Magestade o Imperador de Allemanha, e Henrique de Barros Gomes, do Conselho de Sua Magestade

Majestät und Sein Minister und Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten, der ihnen ertheilten Ermächtigung gemäß, sich über nachstehende Artikel geeinigt:

Artikel 1.

Die Grenzlinie, welche in Südwestafrika die deutschen und portugiesischen Besitzungen scheiden soll, folgt dem Laufe des Kunenefflusses von seiner Mündung bis zu denjenigen Wasserfällen, welche südlich von Humbe beim Durchbruch des Kunene durch die Serra Canna gebildet werden. Von diesem Punkte ab läuft die Linie auf dem Breitenparallel bis zum Kubango, dann im Laufe dieses Flusses entlang bis zu dem Orte Andara, welcher der deutschen Interessensphäre überlassen bleibt, und von da in gerader Richtung östlich bis zu den Stromschnellen von Catima am Zambeze.

Artikel 2.

Die Grenzlinie, welche in Südostafrika die deutschen Besitzungen von den portugiesischen Besitzungen scheiden soll, folgt dem Laufe des Flusses Rovuma von seiner Mündung bis zu dem Punkte, wo der M'Sinjeß in den Rovuma mündet, und läuft von dort nach Westen weiter auf dem Breitenparallel bis zu dem Ufer des Nyassa-Sees.

Artikel 3.

Die Regierung Sr. Majestät des Deutschen Kaisers erkennt das Recht Sr. Majestät des Königs von Portugal an, in denjenigen Gebieten, welche zwischen den portugiesischen Besitzungen von Angola und Mozambique liegen, unbeschadet der dort von anderen Mächten etwa bisher erworbenen Rechte Seinen souveränen und civilisatorischen Einfluß geltend

Fidelissima e Seu Ministro e Secretario d'Estado dos Negocios Estrangeiros, devidamente autorizados, convieram em nome dos Seus Governos nos artigos seguintes:

Artigo 1º.

A fronteira entre as Possessões allemãs e portuguezas no Sudoeste de Africa seguirá pelo curso do rio Cunene desde a sua embocadura até ás cataractas que aquelle rio forma no sul do Humbe ao atravessar a serra Canná. Deste ponto em diante seguirá o paralelo até ao rio Cubango, d'ahi o curso deste rio até o logar de Andara, que ficará na esphera dos interesses allemães, e deste logar seguirá a fronteira em linha recta na direcção de Leste até os rapidos de Catima no Zambeze.

Artigo 2º.

A fronteira que a Sueste de Africa fica separando as Possessões allemãs das portuguezas, seguirá o curso do rio Rovuma desde a sua foz até a confluencia do rio M'Sinje e d'ahi para oeste o paralelo até á margem do lago Nyassa.

Artigo 3º.

Sua Magestade o Imperador de Allemanha reconhece a Sua Magestade Fidelissima o direito de exercer a sua influencia soberana e civilisadora nos territorios que separam as Possessões portuguezas de Angola e Moçambique, sem prejuizo dos direitos que ahi possam ter adquirido até agora outras Potencias, e obriga-se em harmonia com este

zu machen, und verpflichtet sich in Gemäßheit dieser Anerkennung, dort weder Gebietserwerbungen zu machen, noch Schutzherrschaften anzunehmen, noch der Ausdehnung des portugiesischen Einflusses entgegenzutreten.

Die Regierung Sr. Majestät des Königs von Portugal und Algarvien übernimmt die gleiche Verpflichtung hinsichtlich der laut Artikel 1 und 2 dieses Uebereinkommens der deutschen Machtphäre überlassenen Gebiete.

Artikel 4.

Die deutschen Reichsangehörigen sollen in den portugiesischen Besitzungen Afrikas und die portugiesischen Staatsangehörigen sollen in den deutschen Besitzungen Afrikas mit Bezug auf den Schutz ihrer Personen und ihres Vermögens, auf den Erwerb und die Uebertragung beweglichen und unbeweglichen Eigenthums, sowie auf die Ausübung ihres Gewerbes ohne Unterschied die gleiche Behandlung und dieselben Rechte wie die Angehörigen des Staates, welcher die Souveränitäts- oder Protektoratsrechte ausübt, genießen.

Artikel 5.

Die Kaiserlich deutsche und die Königlich portugiesische Regierung behalten sich vor, weitere auf Erleichterung des Handels und der Schifffahrt, sowie auf Regelung des Grenzverkehrs in den beiderseitigen afrikanischen Besitzungen bezügliche Vereinbarungen zu treffen.

Zusatzartikel.

Dieses Uebereinkommen wird in Kraft treten und für die beiden vertragsschließenden Mächte bindend sein, sobald dasselbe von den portugiesischen Cortes angenommen und in den amtlichen Blättern beider Länder veröffentlicht sein wird.

reconhecimento a não fazer naquelles territorios aquisições de dominio, a não aceitar nelles Protectorados, e finalmente a não pôr ahí quaesquer obstaculos á extensão da influencia portugueza.

Sua Magestade El Rei de Portugal e dos Algarves toma sobre si identicas obrigações no que respeita aos territorios que, segundo os artigos 1º e 2º deste convenio, ficam pertencendo á esphera de acção da Allemanha.

Artigo 4º.

Os subditos allemães nas Possessões portuguezas de Africa e os subditos portuguezes nas Possessões allemães Africanas gosarão, no que respeita á protecção de suas pessoas e bens, á aquisição e transmissão de propriedades mobiliarias e immobiliarias, e ao exercicio de sua industria, do mesmo tratamento sem differença alguma e dos mesmos direitos dos subditos da Nação que exercer a Soberania ou o Protectorado.

Artigo 5º.

O Governo allemão e o Governo portuguez reservão negociar ulteriormente accordos especiaes que facilitem o commercio e a navegação e regulem o trafico nas fronteiras das suas Possessões africanas.

Artigo adicional.

Este convenio entrará em vigor e será obrigatorio para os dois Governos depois de approvedo pelas Côrtes Portuguezas e oficialmente publicado nos dois Paizes.

In doppelter Ausfertigung vollzogen zu Lissabon den dreißigsten Dezember 1886.

von Schmidthalz.

Vorstehendes Uebereinkommen ist von den portugiesischen Cortes angenommen und im Reichs-Anzeiger und dem Diario do Governo vom 21. Juli 1887 veröffentlicht worden.

Feito e assignado em duplicado em Lisboa aos trinta dias de Dezembro de mil oitocentos e oitenta e seis.

Barros Gomes.

27. Abkommen zwischen Deutschland und England.

Vom 1. Juli 1890.

Die Unterzeichneten:

Der Reichskanzler, General der Infanterie v. Caprivi,

Der Geheime Legationsrath im Auswärtigen Amt Dr. Krauel,

Der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter Ihrer Britannischen Majestät Sir Edward Baldwin Malet,

Der Vorsteher der Afrikanischen Abtheilung Ihrer Majestät Auswärtigen Amtes, Sir Henry Percy Anderson,

haben nach Berathung verschiedener die Colonialinteressen Deutschlands und Großbritanniens betreffender Fragen namens Ihrer Regierungen folgendes Abkommen getroffen:

Artikel 1.

In Ostafrika wird das Gebiet, welches Deutschland zur Geltendmachung seines Einflusses vorbehalten wird, begrenzt:

1. Im Norden durch eine Linie, welche an der Küste vom Nordufer der Mündung des Umbe-Flusses ihren Ausgang nimmt und darauf in gerader Richtung zum Zipe-See läuft. Dem Ostufer des Sees entlang und um das Nordufer desselben herumführend, überschreitet die Linie darauf den Fluß Lumi, um die Landschaften Taveta und Dschagga in der Mitte

The Undersigned:

The Chancellor of the German Empire General v. Caprivi,

The Privy Counsellor in the Foreign Office Dr. Krauel,

Sir Edward Baldwin Malet, Her Britannic Majesty's Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary,

Sir Henry Percy Anderson, Chief of the African Department of Her Majesty's Foreign Office,

have after discussion of various questions affecting the colonial interests of Germany and Great Britain, come to the following agreement on behalf of their respective Governments:

Article 1.

In East Africa, the sphere in which the exercise of influence is reserved to Germany is bounded:

1. To the north by a line which, commencing on the coast at the north bank of the mouth of the river Umba, runs direct to Lake Jipé, passes thence along the eastern side, and round the northern side of the lake, and crosses the river Lumé; after which it passes midway between the territories of Taveita and Chagga, skirts the northern base of

zu durchschneiden und dann, entlang an dem nördlichen Abhang der Bergkette des Kilima-Ndscharo, in gerader Linie weiter geführt zu werden bis zu demjenigen Punkte am Ostufer des Victoria-Nianza-Sees, welcher von dem ersten Grad südlicher Breite getroffen wird. Von hier den See auf dem genannten Breitengrade überschreitend, folgt sie dem Letzteren bis zur Grenze des Kongostaates, wo sie ihr Ende findet. Es ist indessen Einverständnis darüber vorhanden, daß die deutsche Interessensphäre auf der Westseite des genannten Sees nicht den Mfumbiro-Berg umfaßt. Falls sich ergeben sollte, daß dieser Berg südlich des genannten Breitengrades liegt, so soll die Grenzlinie in der Weise gezogen werden, daß sie den Berg von der deutschen Interessensphäre ausschließt, gleichwohl aber zu dem vorher bezeichneten Endpunkte zurückkehrt.

2. Im Süden durch eine Linie, welche, an der Küste von der Nordgrenze der Provinz Mozambique ausgehend, dem Laufe des Flusses Rovuma bis zu dem Punkte folgt, wo der M'sinje-Fluß in den Rovuma mündet, und von dort nach Westen weiter auf dem Breitenparallel bis zu dem Ufer des Nyassa-Sees läuft. Dann sich nordwärts wendend, setzt sie sich längs den Ost-, Nord- und Westufern des Sees bis zum nördlichen Ufer der Mündung des Songwe-Flusses fort. Sie geht darauf diesen Fluß bis zu seinem Schnittpunkte mit dem 33. Grad östlicher Länge hinauf und folgt ihm weiter bis zu demjenigen Punkte, wo er der Grenze des in dem ersten Artikel der Berliner Konferenz beschriebenen geographischen Kongobekens, wie dieselbe auf der dem 9. Protokoll der Konferenz beigefügten Karte gezeichnet ist, am nächsten kommt. Von hier geht sie in gerader Linie auf die vorher ge-

the Kilimanjaro range, and thence is drawn direct to the point on the eastern side of Lake Victoria Nyanza which is intersected by the first parallel of south latitude: thence, crossing the lake on that parallel, it follows the parallel to the frontier of the Congo Free State where it terminates. It is however, understood that, on the west side of the lake, the sphere does not comprise Mount Mfumbiro: if that mountain shall prove to lie to the south of the selected parallel the line shall be deflected so as to exclude it, but shall nevertheless return so as to terminate at the above-named point.

2. To the south by a line which, starting on the coast at the northern limit of the Province of Mozambique, follows the course of the River Rovuma to the point of confluence of the Msinje: thence it runs westward along the parallel of that point till it reaches Lake Nyassa: thence, striking northward, it follows the eastern, northern and western shores of the lake to the northern bank of the mouth of the river Songwe; it ascends that river to the point of its intersection by the 33rd degree of east longitude; thence it follows the river to the point where it approaches most nearly the boundary of the geographical Congo-basin defined in the first Article of the act of Berlin as marked in the map attached to the 9th Protocol of the Conference; from that point it strikes direct to the above-named boundary; and follows it to the point of its intersection by the 32nd degree of east

dachte Grenze zu und führt an derselben entlang bis zu deren Schnittpunkte mit dem 32. Grad östlicher Länge, sie wendet sich dann in gerader Richtung zu dem Vereinigungspunkte des Nord- und Südarms des Kilambo-Flusses, welchem sie dann bis zu seiner Mündung in den Tanganika-See folgt.

Der Lauf der vorgedachten Grenze ist im Allgemeinen nach Maßgabe einer Karte des Nyassa-Tanganika-Plateaus angegeben, welche im Jahre 1889 amtlich für die britische Regierung angefertigt wurde.

3. Im Westen durch eine Linie, welche von der Mündung des Flusses Kilambo bis zum 1. Grad südlicher Breite mit der Grenze des Kongo-Staates zusammenfällt.

Das Großbritannien zur Geltendmachung seines Einflusses vorbehaltene Gebiet wird begrenzt:

1. Im Süden durch die vorher erwähnte Linie von der Mündung des Umbe-Flusses zu dem Punkte der Grenze des Kongo-Freistaates, welcher von dem 1. Grad südlicher Breite getroffen wird. Der Berg Mfumbiro ist in dieses Gebiet eingeschlossen.

2. Im Norden durch eine Linie, welche an der Küste am Nordufer des Juba-Flusses beginnt, dem genannten Ufer des Flusses entlangläuft und mit der Grenze desjenigen Gebiets zusammenfällt, welches dem Einflusse Italiens im Gallalande und in Abessinien bis zu den Grenzen Aegyptens vorbehalten ist.

3. Im Westen durch den Kongo-Freistaat und durch die westliche Wasserscheide des oberen Nilbeckens.

Artikel 2.

Um die in dem vorstehenden Artikel bezeichnete Abgrenzung zur Ausführung zu bringen, zieht Deutschland seine Schutzherrschaft über Witu zu Gunsten von Großbritannien zurück.

longitude; from which point it strikes direct to the point of confluence of the northern and southern branches of the river Kilambo; and thence follows that river till it enters Lake Tanganyika.

The course of the above boundary is traced in general accordance with a map of the Nyassa-Tanganika Plateau officially prepared for the British Government in 1889.

3. To the west by a line which, from the mouth of the river Kilambo to the 1st parallel of south latitude, is conterminous with the Congo Free State.

The sphere in which the exercise of influence is reserved to Great Britain is bounded:

1. To the south by the above-mentioned line running from the mouth of the river Umba to the point where the 1st parallel of south latitude reaches the Congo Free State. Mount Mfumbiro is included in the sphere.

2. To the north by a line, commencing on the coast, at the north bank of the mouth of the river Juba: thence it ascends that bank of the river and is conterminous with the territory reserved to the influence of Italy in Gallaland and Abyssinia as far as the confines of Egypt.

3. To the west by the Congo Free State, and by the western watershed of the basin of the Upper-Nile.

Article 2.

In order to render effective the delimitation recorded in the preceding Article, Germany withdraws, in favour of Great Britain, her Protectorate over Witu. Great Britain

Großbritannien verpflichtet sich, die Souveränität des Sultans von Witu über das Gebiet anzuerkennen, welches sich von Kipini bis zu dem im Jahre 1887 als Grenze festgesetzten Punkte gegenüber der Insel von Kweihu erstreckt.

Deutschland verzichtet ferner auf seine Schutzherrschaft über die an Witu grenzende Küste bis nach Kismaju und auf seine Ansprüche auf Gebiete des Festlandes nördlich vom Tana-Flusse und auf die Inseln Patta und Manda.

Artikel 3.

In Südwestafrika wird das Gebiet, welches Deutschland zur Geltendmachung seines Einflusses vorbehalten wird, begrenzt:

1. Im Süden durch eine Linie, welche an der Mündung des Oranje-Flusses beginnt und an dem Nordufer des Flusses bis zu dem Punkte hinaufgeht, wo derselbe vom 20. Grad östlicher Länge getroffen wird.

2. Im Osten durch eine Linie, welche von dem vorher genannten Punkte ausgeht und dem 20. Grad östlicher Länge bis zu seinem Schnittpunkte mit dem 22. Grad südlicher Breite folgt. Die Linie läuft sodann diesem Breitengrade nach Osten entlang bis zu dem Punkte, wo er von dem 21. Grad östlicher Länge getroffen wird, sie führt darauf in nördlicher Richtung den genannten Längengrad bis zu seinem Zusammentreffen mit dem 18. Grad südlicher Breite hinauf, läuft dann in östlicher Richtung diesem Breitengrade entlang, bis er den Tschobe-Fluß erreicht und setzt sich dann im Thalweg des Hauptlaufes dieses Flusses bis zu dessen Mündung in den Zambese fort, wo sie ihr Ende findet.

Es ist Einverständnis darüber vorhanden, daß Deutschland durch diese Bestimmung von seinem Schutzgebiete

engages to recognize the sovereignty of the Sultan of Witu over the territory extending from Kipini to the point opposite the island of Kwyhoo fixed as the boundary in 1887.

Germany also withdraws her Protectorate over the adjoining coast up to Kismayu, as well as her claims to all other territories on the mainland to the north of the Tana, and to the islands of Patta and Manda.

Article 3.

In Southwest Africa the sphere in which the exercise of influence is reserved to Germany is bounded:

1. To the south by a line commencing at the mouth of the Orange river, and ascending the north bank of that river to the point of its intersection by the 20th degree of east longitude.

2. To the east by a line commencing at the above-named point, and following the 20th degree of east longitude to the point of its intersection by the 22nd parallel of south latitude; it runs eastward along that parallel to the point of its intersection by the 21st degree of east longitude; thence it follows that degree northward to the point of its intersection by the 18th parallel of south latitude; it runs eastward along that parallel till it reaches the river Chobe, and descends the centre of the main channel of that river to its junction with the Zambesi, where it terminates.

It is understood that under this arrangement Germany shall have free access from her Protectorate to

aus freien Zugang zum Zambesi mittelst eines Landstreifens erhalten soll, welcher an keiner Stelle weniger als 20 englische Meilen breit ist.

Das Großbritannien zur Geltendmachung seines Einflusses vorbehaltene Gebiet wird im Westen und Nordwesten durch die vorher bezeichnete Linie begrenzt. Der N'Gami-See ist in dasselbe eingeschlossen.

Der Lauf der vorgedachten Grenze ist im Allgemeinen nach Maßgabe einer Karte wiedergegeben, welche im Jahre 1889 amtlich für die britische Regierung angefertigt wurde.

Die Festsetzung der Südgrenze des britischen Walfischbaigebiets wird der Entscheidung durch einen Schiedsspruch vorbehalten, falls nicht innerhalb zweier Jahre von der Unterzeichnung dieses Uebereinkommens eine Vereinbarung der Mächte über die Grenze getroffen ist. Beide Mächte sind darüber einverstanden, daß, solange die Erledigung der Grenzfrage schwebt, der Durchmarsch und die Durchfuhr von Gütern durch das streitige Gebiet für die beiderseitigen Unterthanen frei und daß die Behandlung der Letzteren in dem Gebiete in jeder Hinsicht eine gleiche sein soll. Von Durchgangsgütern wird kein Zoll erhoben und bis zur Ordnung der Angelegenheit soll das Gebiet als neutrales betrachtet werden.

Artikel 4.

In Westafrika:

1. Die Grenze zwischen dem deutschen Schutzgebiete von Togo und der britischen Goldküstentolonie geht an der Küste von dem bei den Verhandlungen der beiderseitigen Kommissare vom 14. und 28. Juli 1886 gesetzten Grenzzeichen aus und erstreckt sich in nördlicher Richtung bis zu dem Parallelkreis $6^{\circ} 10'$ nördlicher Breite. Von hier aus geht sie westlich dem genannten Breitengrade entlang bis

the Zambesi by a strip of territory which shall at no point be less than 20 English miles in width.

The sphere in which the exercise of influence is reserved to Great Britain is bounded to the west and northwest by the above-mentioned line. It includes Lake Ngami.

The course of the above boundary is traced in general accordance with a map officially prepared for the British Government in 1889.

The delimitation of the southern boundary of the British territory of Walfish-Bay is reserved for arbitration unless it shall be settled by the consent of the two Powers within two years from the date of the conclusion of this agreement. The two Powers agree that, pending such settlement, the passage of the subjects, and the transit of goods, of both Powers, through the territory now in dispute shall be free, and the treatment of their subjects in that territory shall be in all respects equal. No dues shall be levied on goods in transit. Until a settlement shall be effected the territory shall be considered neutral.

Article 4.

In West Africa:

The boundary between the German Protectorate of Togo and the British Gold Coast-Colony commences, on the coast, at the marks set up after the negotiations between the Commissioners of the two Countries of the 14th and 28th of July 1886; and proceeds direct northwards to the $6^{\circ} 10'$ parallel of north latitude; thence it runs along that parallel westwards till it reaches the left

zum linken Ufer des Aka-Flusses und steigt hierauf den Thalweg des Letzteren bis zu dem Breitenparallel $6^{\circ} 20'$ nördlicher Breite hinauf. Sie läuft sodann auf diesem Breitengrade in westlicher Richtung weiter bis zu dem rechten Ufer des Dschawe oder Shavoe-Flusses, folgt diesem Ufer dieses Flusses bis zu dem Breitenparallel, welcher durch den Punkt der Einmündung des Deine-Flusses in den Volta bestimmt wird, um dann nach Westen auf dem gedachten Breitengrade bis zum Volta fortgeführt zu werden. Von diesem Punkte an geht sie am linken Ufer des Volta hinauf, bis sie die in dem Abkommen von 1888 vereinbarte neutrale Zone erreicht, welche bei der Einmündung des Dakka-Flusses in den Volta ihren Anfang nimmt.

Jede der beiden Mächte verpflichtet sich, unmittelbar nach dem Abschluß dieses Abkommens alle ihre Beamten und Angestellten aus demjenigen Gebiete zurückzuziehen, welches durch die obige Grenzfestsetzung der anderen Macht zugetheilt ist.

2. Nachdem für beide Regierungen glaubhaft nachgewiesen ist, daß sich am Golfe von Guinea kein Fluß befindet, welcher dem auf den Karten angegebenen und in dem Abkommen von 1885 erwähnten Rio del Rey entspricht, so ist als vorläufige Grenze zwischen dem deutschen Gebiete von Kamerun und dem angrenzenden britischen Gebiete eine Linie vereinbart worden, die, von dem oberen Ende des Rio del Rey-Kriefs ausgehend, in gerader Richtung zu dem etwa $9^{\circ} 8'$ östlicher Länge gelegenen Punkt läuft, welcher auf der Karte der britischen Admiralität mit „Rapids“ bezeichnet ist.

Artikel 5.

Es wird vereinbart, daß durch Verträge und Abkommen, welche von

Rebow, Die Kolonial-Gesetzgebung.

bank of the river Aka; ascends the midchannel of that river to the $6^{\circ} 20'$ parallel of north latitude; runs along that parallel westward to the right bank of the river Dchawe or Shavoe; follows that bank of the river till it reaches the parallel corresponding with the point of confluence of the river Deine with the Volta; it runs along that parallel westward till it reaches the Volta; from that point it ascends the left bank of the Volta till it arrives at the neutral zone established by the agreement of 1888, which commences at the confluence of the river Dakka with the Volta.

Each Power engages to withdraw, immediately after the conclusion of this agreement, all its officials and employés from territory which is assigned to the other Power by the above delimitation.

2. It having been proved to the satisfaction of the two Powers that no river exists on the gulf of Guinea corresponding with that marked on maps as the Rio del Rey, to which reference was made in the agreement of 1885, a provisional line of demarcation is adopted between the German sphere in the Cameroons and the adjoining British sphere, which, starting from the head of the Rio del Rey creek, goes direct to the point, about $9^{\circ} 8'$ of east longitude marked „Rapids“ in the British Admiralty chart.

Article 5.

It is agreed that no treaty or agreement, made by or on behalf of

oder zu Gunsten einer der beiden Mächte in den Gegenden nördlich vom Benue getroffen werden, daß Recht der anderen Macht, im freien Durchgangsverkehr und ohne Zahlung von Durchgangszöllen nach und von den Ufern des Tschad-Sees Handel zu treiben, nicht beeinträchtigt werden soll.

Von allen Verträgen, welche in dem zwischen dem Benue und Tschad-See belegenen Gebiete geschlossen werden, soll die eine Macht der anderen Anzeige erstatten.

Artikel 6.

Bei allen in den Artikeln 1 bis 4 bezeichneten Abgrenzungslinien können Berichtigungen, welche mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse nothwendig erscheinen, durch Vereinbarung der beiden Mächte getroffen werden.

Insbefondere ist Einverständnis darüber vorhanden, daß bezüglich der in Artikel 4 bezeichneten Grenzen so bald als möglich Kommissare behufs Herbeiführung einer solchen Berichtigung zusammentreten sollen.

Artikel 7.

Jede der beiden Mächte übernimmt die Verpflichtung, sich jeglicher Einmischung in diejenige Interessensphäre zu enthalten, welche der anderen durch Artikel 1 bis 4 des gegenwärtigen Uebereinkommens zuerkannt ist. Keine Macht wird in der Interessensphäre der anderen Erwerbungen machen, Verträge abschließen, Souveränitätsrechte oder Protectorate übernehmen oder die Ausdehnung des Einflusses der anderen hindern.

Es besteht Einverständnis darüber, daß Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, die Ausübung von Souveränitätsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der Letzteren, nicht zu gestatten ist.

either Power to the north of the river Benue, shall interfere with the free passage of goods of the other Power, without payment of transit-dues, to and from the shores of Lake Chad.

All treaties made in territories intervening between the Benue and Lake Chad shall be notified by one Power to the other.

Article 6.

All the lines of demarcation, traced in Articles 1 to 4, shall be subject to rectification by agreement between the two Powers in accordance with local requirements.

It is specially understood that, as regards the boundaries traced in Article 4, Commissioners shall meet with the least possible delay for the object of such rectification.

Article 7.

The two Powers engage that neither will interfere with any sphere of influence assigned to the other by Articles 1 to 4. One Power will not, in the sphere of the other, make acquisitions, conclude treaties, accept sovereign rights or protectorates, nor hinder the extension of influence of the other.

It is understood that no Companies nor individuals, subject to one Power, can exercise sovereign rights in a sphere assigned to the other, except with the assent of the latter.

Artikel 8.

Die beiden Mächte verpflichten sich, in allen denjenigen Theilen ihrer Gebiete innerhalb der in der Akte der Berliner Konferenz von 1885 bezeichneten Freihandelszone, auf welche die fünf ersten Artikel der genannten Akte am Tage des gegenwärtigen Abkommens anwendbar sind, die Bestimmungen dieser Artikel in Anwendung zu bringen. Hiernach genießt der Handel vollständige Freiheit; die Schifffahrt auf den Seen, Flüssen und Kanälen und den daran gelegenen Häfen ist frei für beide Flaggen; keine ungleiche Behandlung mit Bezug auf den Transport oder Küstenhandel ist gestattet; Waaren jeder Herkunft sollen keine anderen Abgaben zu entrichten haben als solche, welche, unter Ausschluß ungleicher Behandlung, für die zum Nutzen des Handels gemachten Ausgaben erhoben werden mögen; Durchgangszölle dürfen nicht erhoben und keine Monopole oder Handelsbegünstigungen gewährt werden.

Den Angehörigen beider Mächte ist die freie Niederlassung in den beiderseitigen Gebieten, soweit dieselben in der Freihandelszone gelegen sind, gestattet.

Insbefondere herrscht Einverständnis darüber, daß in Gemäßheit dieser Bestimmungen von jedem Hemmnis und jedem Durchgangszoll frei sein soll der beiderseitige Güterverkehr zwischen dem Nyassa-See und dem Kongostaat, zwischen dem Nyassa- und Tanganika-See, auf dem Tanganika-See und zwischen diesem See und der nördlichen Grenze der beiden Sphären.

Artikel 9.

Handels- und Bergwerkskonzessionen sowie Rechte an Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen der einen Macht inner-

Article 8.

The two Powers engage to apply in all the portions of their respective spheres, within the limits of the Free Zone defined by the Act of Berlin of 1885, to which the first five Articles of that Act are applicable at the date of the present agreement, the provisions of those Articles according to which trade enjoys complete freedom; the navigation of the lakes, rivers, and canals, and of the ports on those waters, is free to both flags; and no differential treatment is permitted as regards transport or coasting trade; goods, of whatever origin, are subject to no dues, except those, not differential in their incidence which may be levied to meet expenditure in the interest of trade; no transit dues are permitted; and no monopoly or favour in matters of trade can be granted.

The subjects of either Power will be at liberty to settle freely in their respective territories situated within the freetrade Zone.

It is specially understood that in accordance with these provisions the passage of goods of both Powers will be free from all hindrances, and from all transit-dues, between Lake Nyassa and the Congo State, between Lakes Nyassa and Tanganyika, on Lake Tanganyika, and between that lake and the northern boundary of the two spheres.

Article 9.

Trading and mineral concessions, and rights to real property, held by companies or individuals, subjects of one Power, shall, if their

halb der Interessensphäre der anderen Macht erworben haben, sollen von der Letzteren anerkannt werden, sofern die Gültigkeit derselben genügend dargethan ist. Es herrscht Einverständnis darüber, daß die Konzessionen in Gemäßheit der an Ort und Stelle gültigen Gesetze und Verordnungen ausgeübt werden müssen.

Artikel 10.

In allen Gebieten Afrikas, welche einer der beiden Mächte gehören oder unter ihrem Einfluß stehen, sollen Missionare beider Länder vollen Schutz genießen; religiöse Duldung und Freiheit für alle Formen des Gottesdienstes und für geistlichen Unterricht werden zugesichert.

Artikel 11.

Großbritannien wird seinen ganzen Einfluß ausbieten, um ein freundschaftliches Uebereinkommen zu erleichtern, wodurch der Sultan von Sansibar seine auf dem Festland gelegenen und in den vorhandenen Konzessionen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft erwähnten Besitzungen nebst Dependenzien sowie die Insel von Mafia an Deutschland ohne Vorbehalt abtritt. Es herrscht Einverständnis darüber, daß Se. Hoheit gleichzeitig für den aus dieser Abtretung entstehenden Verlust an Einnahmen eine billige Entschädigung erhalten soll. *)

Deutschland verpflichtet sich, die Schutzherrschaft Großbritanniens anzuerkennen über die verbleibenden Besitzungen des Sultans von Sansibar mit Einfluß der Inseln Sansibar

validity is duly established, be recognized in the sphere of the other Power. It is understood that concessions must be worked in accordance with local laws and regulations.

Article 9.

In all territories in Africa belonging to, or under the influence of either Power, Missionaries of both countries shall have full protection. Religious toleration and freedom for all forms of divine worship and religious teaching are guaranteed.

Article 11.

Great Britain engages to use all her influence to facilitate a friendly arrangement by which the Sultan of Zanzibar shall cede absolutely to Germany his possessions on the mainland comprised in existing concessions to the German-East African Company, and their dependencies, as well as the island of Mafia. It is understood that His Highness will, at the same time, receive an equitable indemnity for the loss of revenue resulting from such cession.

Germany engages to recognize a Protectorate of Great Britain over the remaining dominions of the Sultan of Zanzibar, including the islands of Zanzibar and Pemba, as

*) Die Abtretung ist gegen Zahlung einer Entschädigung von 4 Millionen Mark durch einen Notenwechsel zwischen der englischen und deutschen Regierung vom 27. bezw. 28. Oktober 1890 erfolgt. Die Entschädigung ist von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft gezahlt worden, welche zu diesem Zweck und zur Aufbringung der Mittel für dauernde wirtschaftliche Anlagen das Privilegium zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen im Betrage von 10 556 000 Mark erhalten hat (vergl. D. Kol. Bl. 1890 S. 307).

und Pemba sowie über die Besitzungen des Sultans von Witu und das benachbarte Gebiet bis Kismaju, von wo die deutsche Schutzherrschaft zurückgezogen wird. Es herrscht Einverständnis darüber, daß Ihrer Majestät Regierung, falls die Abtretung der deutschen Küste nicht vor der Uebernahme der Schutzherrschaft über Sansibar durch Großbritannien stattgefunden hat, bei der Uebernahme jener Schutzherrschaft die Verpflichtung übernehmen wird, allen ihren Einfluß aufzuwenden, um den Sultan zu veranlassen, jene Abtretung gegen Gewährung einer billigen Entschädigung so bald als möglich vorzunehmen.

Artikel 12.

1. Vorbehaltlich der Zustimmung des britischen Parlaments wird die Souveränität über die Insel Helgoland nebst deren Zubehörungen von Ihrer Britischen Majestät an Se. Majestät den Deutschen Kaiser abgetreten.

2. Die deutsche Regierung wird den aus dem abgetretenen Gebiet herkommenden Personen die Befugniß gewähren, vermöge einer vor dem 1. Januar 1892 von ihnen selbst oder bei minderjährigen Kindern von deren Eltern oder Vormündern abzugebenden Erklärung die britische Staatsangehörigkeit zu wählen.

3. Die aus dem abgetretenen Gebiet herkommenden Personen und ihre vor dem Tage der Unterzeichnung dieser Uebereinkunft geborenen Kinder bleiben von der Erfüllung der Wehrpflicht im Kriegsheer und in der Flotte in Deutschland befreit.

4. Die zur Zeit bestehenden heimischen Gesetze und Gewohnheiten bleiben, soweit es möglich ist, unverändert fortbestehen.

5. Die deutsche Regierung verpflichtet sich, bis zum 1. Januar 1910 den zur Zeit auf dem abgetretenen

well as over the dominions of the Sultan of Witu, and the adjacent territory up to Kismaju from which her Protectorate is withdrawn. It is understood that, if the cession of the German coast has not taken place before the assumption by Great Britain of the protectorate of Zanzibar, Her Majesty's Government will, in assuming the protectorate, accept the obligation to use all their influence with the Sultan to induce him to make that cession, at the earliest possible period in consideration of an equitable indemnity.

Article 12.

1. Subject to the assent of the British Parliament, the sovereignty over the Island of Heligoland, together with its Dependencies, is ceded by Her Britannic Majesty to His Majesty the Emperor of Germany.

2. The German Government will allow to all persons, natives of the territory thus ceded, the right of opting for British Nationality by means of a declaration to be made by themselves and, in the case of children under age, by their parents or guardians, which must be sent in before the 1st of January 1892.

3. All persons, natives of the territory thus ceded, and their children born before the date of the signature of the present agreement, are free from the obligation of service in the military and naval forces of Germany.

4. Native laws and customs now existing will, as far as possible remain undisturbed.

5. The German Government binds itself not to increase the Custom's tariff at present in force in the

Gebiet in Geltung befindlichen Zolltarif nicht zu erhöhen.

6. Alle Vermögensrechte, welche Privatpersonen oder bestehende Korporationen der britischen Regierung gegenüber in Helgoland erworben haben, bleiben aufrecht erhalten; die ihnen entsprechenden Verpflichtungen gehen auf Se. Majestät den Deutschen Kaiser über. Unter dem Ausdruck „Vermögensrechte“ ist das Signalrecht des Lloyd inbegriffen.

7. Die Rechte der britischen Fischer, bei jeder Witterung zu ankern, Lebensmittel und Wasser einzunehmen, Reparaturen zu machen, die Waaren von einem Schiff auf das andere zu laden, Fische zu verkaufen, zu landen und Netze zu trocknen, bleiben unberührt.

Berlin, den 1. Juli 1890.

v. Caprivi.
R. Frauel.
Edward B. Malet.
S. Percy Anderson.

territory thus ceded until the 1st of January 1910.

6. All rights to property, which private persons or existing corporations have acquired in Heligoland in connection with the British Government, are maintained; obligations resulting from them are transferred to His Majesty the Emperor of Germany. It is understood that the above term „rights to property“ includes the right of signalling now enjoyed by Lloyds.

7. The rights of British fishermen with regard to anchorage in all weathers, to taking in provisions and water, to making repairs, to transhipment of goods, to the sale of fish, and to the landing and drying of nets, remain undisturbed.

Berlin, 1st July 1890.

28. Die Kongoakte.

(Uebersetzung.)

Acte Général de la Conférence
de Berlin.

Du 26 février 1885.

(Reichs-Gesetzblatt S. 215.)

Generalakte der Berliner
Konferenz.

Vom 26. Februar 1885.

Au nom de Dieu tout-puissant,

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté le Roi de Danemark, Sa Majesté le Roi d'Espagne, le Président des États-Unis d'Amérique, le Président de la République

Im Namen des Allmächtigen Gottes,

Se. Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und Apostolischer König von Ungarn, Se. Majestät der König der Belgier, Se. Majestät der König von Dänemark, Se. Majestät der König von Spanien, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika,

Française, Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, Impératrice des Indes, Sa Majesté le Roi d'Italie, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg etc., Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves etc. etc., Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège etc. etc. et Sa Majesté l'Empereur des Ottomans,

Voulant régler dans un esprit de bonne entente mutuelle les conditions les plus favorables au développement du commerce et de la civilisation dans certaines régions de l'Afrique, et assurer à tous les peuples les avantages de la libre navigation sur les deux principaux fleuves Africains qui se déversent dans l'Océan Atlantique; désireux d'autre part de prévenir les malentendus et les contestations que pourraient soulever à l'avenir les prises de possession nouvelles sur les côtes de l'Afrique, et préoccupés en même temps des moyens d'accroître le bien-être moral et matériel des populations indigènes, ont résolu, sur l'invitation qui Leur a été adressée par le Gouvernement Impérial d'Allemagne d'accord avec le Gouvernement de la République Française, de réunir à cette fin une Conférence à Berlin et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

(Hier folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

Lesquels, munis de pleins-pouvoirs qui ont été trouvés en bonne et due forme, ont successivement discuté et adopté:

1° Une Déclaration relative à la liberté du commerce dans le bassin du Congo, ses embouchures et pays circonvoisins,

der Präsident der Französischen Republik, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, Se. Majestät der König von Italien, Se. Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg etc., Se. Majestät der König von Portugal und Algarvien etc. etc., Se. Majestät der Kaiser aller Rußen, Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen etc. etc. und Se. Majestät der Kaiser der Ottomanen,

in der Absicht, die für die Entwicklung des Handels und der Civilisation in gewissen Gegenden Afrikas günstigsten Bedingungen im Geiste guten gegenseitigen Einverständnisses zu regeln und allen Völkern die Vortheile der freien Schifffahrt auf den beiden hauptsächlichsten, in den Atlantischen Ocean mündenden afrikanischen Strömen zu sichern; andererseits von dem Wunsche geleitet, Mißverständnissen und Streitigkeiten vorzubeugen, welche in Zukunft durch neue Besitzergreifungen an den afrikanischen Küsten entstehen könnten und zugleich auf Mittel zur Hebung der sittlichen und materiellen Wohlfahrt der eingeborenen Völkerchaften bedacht, haben infolge der von der Kaiserlich deutschen Regierung im Einverständniß mit der Regierung der Französischen Republik an Sie ergangenen Einladung beschlossen, zu diesem Zweck eine Konferenz in Berlin zu verjammeln, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

welche, versehen mit Vollmachten, die in guter und gehöriger Form befunden worden sind, nacheinander berathen und angenommen haben:

1. eine Erklärung, betreffend die Freiheit des Handels in dem Becken des Kongo, seinen Mündungen und den angrenzenden

- avec certaines dispositions connexes;
- 2° Une Déclaration concernant la traite des esclaves et les opérations qui sur terre ou sur mer fournissent des esclaves à la traite;
 - 3° Une Déclaration relative à la neutralité des territoires compris dans le bassin conventionnel du Congo;
 - 4° Un Acte de navigation du Congo, qui, en tenant compte des circonstances locales, étend à ce fleuve, à ses affluents et aux eaux qui leur sont assimilées, les principes généraux énoncés dans les articles 108 à 116 de l'Acte final du Congrès de Vienne et destinés à régler, entre les Puissances signataires de cet Acte, la libre navigation des cours d'eau navigables qui séparent ou traversent plusieurs États, principes conventionnellement appliqués depuis à des fleuves de l'Europe et de l'Amérique, et notamment au Danube, avec les modifications prévues par les traités de Paris de 1856, de Berlin de 1878, et de Londres de 1871 et de 1883;
 - 5° Un Acte de navigation du Niger, qui, en tenant également compte des circonstances locales, étend à ce fleuve et à ses affluents les mêmes principes inscrits dans les articles 108 à 116 de l'Acte final du Congrès de Vienne;
 - 6° Une Déclaration introduisant dans les rapports internationaux des règles uniformes relatives aux occupations qui pourront avoir lieu à l'avenir sur les côtes du Continent Africain;
- Vändern, nebst einigen damit zusammenhängenden Bestimmungen;
2. eine Erklärung, betreffend den Sklavenhandel und die Operationen, welche zu Lande oder zur See diesem Handel Sklaven zuführen;
 3. eine Erklärung, betreffend die Neutralität der in dem konventionellen Kongobecken einbegriffenen Gebiete;
 4. eine Kongo-Schiffahrtsakte, welche unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auf diesen Strom, seine Nebenflüsse und auf die denselben gleichgestellten Gewässer die in den Artikeln 108 bis 116 der Schlußakte des Wiener Kongresses enthaltenen allgemeinen Grundsätze ausdehnt, welche zum Zweck haben, zwischen den Signatärmächten jener Akte die freie Schiffahrt auf den mehrere Staaten trennenden oder durchschneidenden schiffbaren Wasserläufen zu regeln, und welche seitdem vertragsmäßig auf Flüsse Europas und Amerikas und namentlich auf die Donau, mit den durch die Verträge von Paris 1856, von Berlin 1878 und London 1871 und 1883 vorgeesehenen Veränderungen angewendet worden sind;
 5. eine Niger-Schiffahrtsakte, welche gleichfalls unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auf diesen Strom und seine Nebenflüsse die in den Artikeln 108 bis 116 der Schlußakte des Wiener Kongresses enthaltenen Grundsätze ausdehnt;
 6. eine Erklärung, welche in die internationalen Beziehungen einheitliche Regeln für zukünftige Besitzergreifungen an den Küsten des afrikanischen Festlandes einführt;

Et ayant jugé que ces différents documents pourraient être utilement coordonnés en un seul instrument, les ont réunis en un Acte général composé des articles suivants.

Chapitre I.

Déclaration relative à la liberté du commerce dans le bassin du Congo, ses embouchures et pays circonvoisins, et dispositions connexes.

Article 1.

Le commerce de toutes les nations jouira d'une complète liberté:

1° Dans tous les territoires constituant le bassin du Congo et de ses affluents. Ce bassin est délimité par les crêtes des bassins contigus, à savoir notamment les bassins du Niari, de l'Ogowé, du Schari et du Nil, au Nord; par la ligne de faite orientale des affluents du lac Tanganyka, à l'Est; par les crêtes des bassins du Zambèze et de la Logé, au Sud. Il embrasse, en conséquence, tous les territoires drainés par le Congo et ses affluents, y compris le lac Tanganyka et ses tributaires orientaux.

2° Dans la zone maritime s'étendant sur l'Océan Atlantique depuis le parallèle situé par 2° 30' de latitude Sud jusqu'à l'embouchure de la Logé.

La limite septentrionale suivra le parallèle situé par 2° 30', depuis la côte jusqu'au point où il rencontre le bassin géographique du Congo, en

und, von der Ansicht ausgehend, daß diese verschiedenen Dokumente nützlicherweise in einer einzigen Urkunde miteinander zu verbinden seien, dieselben zu einer aus folgenden Artikeln bestehenden Generalakte vereinigt haben.

Kapitel I.

Erklärung, betreffend die Freiheit des Handels in dem Becken des Kongo, seinen Mündungen und den angrenzenden Ländern, nebst einigen damit zusammenhängenden Bestimmungen.

Artikel 1.

Der Handel aller Nationen soll vollständige Freiheit genießen:

1. In allen Gebieten, welche das Becken des Kongo und seiner Nebenflüsse bilden. Dieses Becken wird begrenzt durch die Höhenzüge der daran grenzenden Becken, nämlich insbesondere die Becken des Niari, des Ogowé, des Schari und des Nils im Norden, durch die östliche Wasserscheide der Zuflüsse des Tanganika-Sees im Osten, durch die Höhenzüge der Becken des Zambèze und des Logé im Süden. Es umfaßt demnach alle Gebiete, welche von dem Kongo und seinen Nebenflüssen durchströmt werden, einschließlich des Tanganika-Sees und seiner östlichen Zuflüsse.

2. In dem Seegebiete, welches sich an dem Atlantischen Ocean von dem unter 2° 30' südlicher Breite belegenen Breitengrade bis zu der Mündung des Logé erstreckt.

Die nördliche Grenze folgt dem unter 2° 30' belegenen Breitengrade von der Küste bis zu dem Punkte, wo er mit dem geographischen Becken des Kongo

évitant le bassin de l'Ogowé auquel ne s'appliquent pas les stipulations du présent Acte.

La limite méridionale suivra le cours de la Logé jusqu'à la source de cette rivière et se dirigera de là vers l'Est jusqu'à la jonction avec le bassin géographique du Congo.

- 3^o Dans la zone se prolongeant à l'Est du bassin du Congo, tel qu'il est délimité ci-dessus, jusqu'à l'Océan Indien, depuis le cinquième degré de latitude Nord jusqu'à l'embouchure du Zambèze au Sud; de ce point la ligne de démarcation suivra le Zambèze jusqu'à cinq milles en amont du confluent du Shiré et continuera par la ligne de faite séparant les eaux qui coulent vers le lac Nyassa des eaux tributaires du Zambèze, pour rejoindre enfin la ligne de partage des eaux du Zambèze et du Congo.

Il est expressément entendu qu'en étendant à cette zone orientale le principe de la liberté commerciale les Puissances représentées à la Conférence ne s'engagent que pour elles-mêmes et que ce principe ne s'appliquera aux territoires appartenant actuellement à quelque État indépendant et souverain qu'autant que celui-ci y donnera son consentement. Les Puissances conviennent d'employer leurs bons offices auprès des Gouvernements établis sur le littoral Africain de la mer des Indes afin d'obtenir ledit consentement et, en tout cas, d'assurer au transit de toutes les nations

zusammentrifft, ohne indeß das Becken des Ogome, auf welchen die Bestimmungen des gegenwärtigen Actes keine Anwendung finden, zu berühren.

Die südliche Grenze folgt dem Laufe des Loge bis zu der Quelle dieses Flusses und wendet sich von dort nach Osten bis zur Vereinigung mit dem geographischen Becken des Kongo.

3. In dem Gebiete, welches sich östlich von dem Kongobekken in seinen oben beschriebenen Grenzen bis zu dem Indischen Ocean erstreckt, von dem fünften Grade nördlicher Breite bis zu der Mündung des Zambese im Süden; von letzterem Punkte aus folgt die Grenzlinie dem Zambese bis fünf Meilen aufwärts von der Mündung des Schire und findet ihre Fortsetzung in der Wasserscheide zwischen den Zuflüssen des Nyassa-Sees und den Nebenflüssen des Zambese, um endlich die Wasserscheidelinie zwischen dem Zambese und Kongo zu erreichen.

Man ist ausdrücklich darüber einig, daß bei Ausdehnung des Grundsatzes der Handelsfreiheit auf dieses östliche Gebiet die auf der Konferenz vertretenen Mächte sich nur für sich selbst verpflichten, und daß dieser Grundsatz auf Gebiete, welche zur Zeit irgend einem unabhängigen und souveränen Staate gehören, nur insoweit Anwendung findet, als der Letztere seine Zustimmung erteilt. Die Mächte beschließen, ihre guten Dienste bei den an der afrikanischen Küste des Indischen Oceans bestehenden Regierungen einzulegen, um die fragliche Zustimmung zu erhalten und für alle Fälle der Durch-

les conditions les plus favorables.

Article 2.

Tous les pavillons, sans distinction de nationalité, auront libre accès à tout le littoral des territoires énumérés ci-dessus, aux rivières qui s'y déversent dans la mer, à toutes les eaux du Congo et de ses affluents, y compris les lacs, à tous les ports situés sur les bords de ces eaux, ainsi qu'à tous les canaux qui pourraient être creusés à l'avenir dans le but de relier entre eux les cours d'eau ou les lacs compris dans toute l'étendue des territoires décrits à l'article 1. Ils pourront entreprendre toute espèce de transports et exercer le cabotage maritime et fluvial ainsi que la batellerie sur le même pied que les nationaux.

Article 3.

Les marchandises de toute provenance importées dans ces territoires, sous quelque pavillon que ce soit, par la voie maritime ou fluviale ou par celle de terre, n'auront à acquitter d'autres taxes que celles qui pourraient être perçues comme une équitable compensation de dépenses utiles pour le commerce et qui, à ce titre, devront être également supportées par les nationaux et par les étrangers de toute nationalité.

Tout traitement différentiel est interdit à l'égard des navires comme des marchandises.

Article 4.

Les marchandises importées dans ces territoires resteront affranchies de droits d'entrée et de transit.

Les Puissances se réservent de décider, au terme d'une période de

fuhr aller Nationen die günstigsten Bedingungen zu sichern.

Artikel 2.

Alle Flaggen, ohne Unterschied der Nationalität, haben freien Zutritt zu der gesammten Küste der oben aufgeführten Gebiete, zu den Flüssen, die daselbst in das Meer einmünden, zu allen Gewässern des Kongo und seiner Nebenflüsse, einschließlich der Seen, zu allen Häfen an diesen Gewässern sowie zu allen Kanälen, welche etwa in Zukunft zu dem Zweck angelegt werden, um die Wasserstraßen oder Seen innerhalb der in dem Artikel 1 beschriebenen Gebiete zu verbinden. Sie dürfen jede Art von Beförderung unternehmen und Küsten-, Fluß- und Rahnschiffahrt unter den gleichen Bedingungen wie die Landesangehörigen ausüben.

Artikel 3.

Waaren jeder Herkunft, welche in diese Gebiete unter irgend einer Flagge auf dem See-, Fluß- oder Landwege eingeführt werden, sollen keine anderen Abgaben zu entrichten haben als solche, welche etwa als billiger Entgelt für zum Nutzen des Handels gemachte Ausgaben erhoben werden und in dieser ihrer Eigenschaft gleichmäßig von den Landesangehörigen und den Fremden jeder Nationalität zu tragen sind.

Jede ungleiche Behandlung, sowohl bezüglich der Schiffe wie der Waaren, ist untersagt.

Artikel 4.

Die in diese Gebiete eingeführten Waaren bleiben von Eingangs- und Durchgangszöllen befreit.

Die Mächte behalten sich vor, nach Ablauf einer Periode von zwanzig

vingt années, si la franchise d'entrée sera ou non maintenue.

Article 5.

Toute Puissance qui exerce ou exercera des droits de souveraineté dans les territoires susvisés ne pourra y concéder ni monopole ni privilège d'aucune espèce en matière commerciale.

Les étrangers y jouiront indistinctement, pour la protection de leurs personnes et de leurs biens, l'acquisition et la transmission de leurs propriétés mobilières et immobilières et pour l'exercice des professions, du même traitement et des mêmes droits que les nationaux.

Article 6.

Dispositions relatives à la protection des indigènes, des missionnaires et des voyageurs, ainsi qu'à la liberté religieuse.

Toutes les Puissances exerçant des droits de souveraineté ou une influence dans lesdits territoires s'engagent à veiller à la conservation des populations indigènes et à l'amélioration de leurs conditions morales et matérielles d'existence et à concourir à la suppression de l'esclavage et surtout de la traite de noirs; elles protégeront et favoriseront, sans distinction de nationalités ni de cultes, toutes les institutions et entreprises religieuses, scientifiques ou charitables créées et organisées à ces fins ou tendant à instruire les indigènes et à leur faire comprendre et apprécier les avantages de la civilisation.

Les missionnaires chrétiens, les savants, les explorateurs, leurs escortes, avoir et collections seront

Jahren zu bestimmen, ob die Zollfreiheit der Einfuhr beizubehalten ist oder nicht.

Artikel 5.

Keine der Mächte, welche in den oben bezeichneten Gebieten Souveränitätsrechte ausübt oder ausüben wird, kann daselbst Monopole oder Privilegien irgend einer Art, die sich auf den Handel beziehen, verleihen.

Die Fremden sollen daselbst mit Bezug auf den Schutz ihrer Personen und ihres Vermögens, den Erwerb und die Uebertragung beweglichen und unbeweglichen Eigenthums und die Ausübung ihres Gewerbes ohne Unterschied die gleiche Behandlung und dieselben Rechte wie die Landesangehörigen genießen.

Artikel 6.

Bestimmungen hinsichtlich des Schutzes der Eingeborenen, der Missionare und Reisenden sowie hinsichtlich der religiösen Freiheit.

Alle Mächte, welche in den gedachten Gebieten Souveränitätsrechte oder einen Einfluß ausüben, verpflichten sich, die Erhaltung der eingeborenen Bevölkerung und die Verbesserung ihrer sittlichen und materiellen Lebenslage zu überwachen und an der Unterdrückung der Sklaverei und insbesondere des Negerhandels mitzuwirken; sie werden ohne Unterschied der Nationalität oder des Kultus alle religiösen, wissenschaftlichen und wohlthätigen Einrichtungen und Unternehmungen schützen und begünstigen, welche zu jenem Zweck geschaffen und organisiert sind, oder dahin zielen, die Eingeborenen zu unterrichten und ihnen die Vortheile der Civilisation verständlich und werth zu machen.

Christliche Missionare, Gelehrte, Forscher, sowie ihr Gefolge, ihre Habe und ihre Sammlungen bilden gleich-

également l'objet d'une protection spéciale.

La liberté de conscience et la tolérance religieuse sont expressément garanties aux indigènes comme aux nationaux et aux étrangers. Le libre et public exercice de tous les cultes, le droit d'ériger des édifices religieux et d'organiser des missions appartenant à tous les cultes ne seront soumis à aucune restriction ni entrave.

Article 7.

Régime postal.

La Convention de l'Union postale universelle révisée à Paris le 1^{er} juin 1878 sera appliquée au bassin conventionnel du Congo.

Les Puissances qui y exercent ou exerceront des droits de souveraineté ou de protectorat s'engagent à prendre, aussitôt que les circonstances le permettront, les mesures nécessaires pour l'exécution de la disposition qui précède.

Article 8.

Droit de surveillance attribué à la Commission Internationale de navigation du Congo.

Dans toutes les parties du territoire visé par la présente Déclaration où aucune Puissance n'exercerait des droits de souveraineté ou de protectorat, la Commission Internationale de la navigation du Congo, instituée en vertu de l'article 17, sera chargée de surveiller l'application des principes proclamés et consacrés par cette Déclaration.

Pour tous les cas où des difficultés relatives à l'application des principes établis par la présente Déclaration viendraient à surgir, les Gouvernements intéressés pourront convenir de faire appel aux bons offices

falls den Gegenstand eines besonderen Schutzes.

Gewissensfreiheit und religiöse Duldung werden sowohl den Eingeborenen wie den Landesangehörigen und Fremden ausdrücklich gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung aller Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen, welcher Art Kultus dieselben angehören mögen, soll keinerlei Beschränkung noch Hinderung unterliegen.

Artikel 7.

Regelung des Postwesens.

Die am 1. Juni 1878 zu Paris revidirte Uebereinkunft, betreffend den Weltpostverein, soll auf das konventionelle Kongobecken Anwendung finden.

Die Mächte, welche daselbst Souveränitäts- oder Protektoratsrechte ausüben oder ausüben werden, verpflichten sich, sobald die Umstände es gestatten, die erforderlichen Maßnahmen zur Ausführung der vorstehenden Bestimmung zu treffen.

Artikel 8.

Aufsichtsrecht der Internationalen Schifffahrts-Kommission des Kongo.

In allen denjenigen Theilen des in der gegenwärtigen Erklärung ins Auge gefaßten Gebietes, wo von keiner Macht Souveränitäts- oder Protektoratsrechte ausgeübt werden sollten, ist es Aufgabe der gemäß Artikel 17 eingesetzten Internationalen Schifffahrtskommission des Kongo, über die Anwendung der in dieser Erklärung aufgestellten und gebilligten Grundsätze zu wachen.

In allen Fällen, wo bezüglich der Anwendung der in der gegenwärtigen Erklärung aufgestellten Grundsätze Schwierigkeiten entstehen, können die interessirten Regierungen dahin übereinkommen, die guten Dienste der

de la Commission Internationale en lui déferant l'examen des faits qui auront donné lieu à ces difficultés.

Chapitre II.

Déclaration concernant la traite des esclaves.

Article 9.

Conformément aux principes du droit des gens, tels qu'ils sont reconnus par les Puissances signataires, la traite des esclaves étant interdite, et les opérations qui, sur terre ou sur mer, fournissent des esclaves à la traite devant être également considérées comme interdites, les Puissances qui exercent ou qui exerceront des droits de souveraineté ou une influence dans les territoires formant le bassin conventionnel du Congo déclarent que ces territoires ne pourront servir ni de marché ni de voie de transit pour la traite des esclaves de quelque race que ce soit. Chacune de ces Puissances s'engage à employer tous les moyens en son pouvoir pour mettre fin à ce commerce et pour punir ceux qui s'en occupent.

Chapitre III.

Déclaration relative à la neutralité des territoires compris dans le bassin conventionnel du Congo.

Article 10.

Afin de donner une garantie nouvelle de sécurité au commerce et à l'industrie et de favoriser, par le maintien de la paix, le développement de la civilisation dans les contrées mentionnées à l'article 1 et placées sous le régime de la liberté commerciale, les Hautes Parties signataires du présent Acte et celles qui y adhéreront par la suite s'engagent

Internationalen Kommission in Anspruch zu nehmen, indem sie dieselbe mit Prüfung der Umstände beauftragen, welche zu jenen Schwierigkeiten Anlaß gegeben haben.

Kapitel II.

Erklärung, betreffend den Sklavenhandel.

Artikel 9.

Da nach den Grundsätzen des Völkerrechts, wie solche von den Signatärmächten anerkannt werden, der Sklavenhandel verboten ist und die Operationen, welche zu Lande oder zur See diesem Handel Sklaven zuführen, ebenfalls als verboten anzusehen sind, so erklären die Mächte, welche in den das konventionelle Kongobecken bildenden Gebieten Souveränitätsrechte oder einen Einfluß ausüben oder ausüben werden, daß diese Gebiete weder als Markt noch als Durchgangsstraße für den Handel mit Sklaven, gleichviel welcher Klasse, benutzt werden sollen. Jede dieser Mächte verpflichtet sich zur Anwendung aller ihr zu Gebote stehenden Mittel, um diesem Handel ein Ende zu machen und diejenigen, welche ihm obliegen, zu bestrafen.

Kapitel III.

Erklärung, betreffend die Neutralität der in dem konventionellen Kongobecken einbegriffenen Gebiete.

Artikel 10.

Um dem Handel und der Industrie eine neue Bürgschaft der Sicherheit zu geben und durch die Aufrechterhaltung des Friedens die Entwicklung der Civilisation in denjenigen Ländern zu sichern, welche im Artikel 1 erwähnt und dem System der Handelsfreiheit unterstellt sind, verpflichten sich die Hohen Theile, welche die gegentwärtige Akte unter-

à respecter la neutralité des territoires ou parties de territoires dépendant desdites contrées, y compris les eaux territoriales, aussi longtemps que les Puissances qui exercent ou qui exerceront des droits de souveraineté ou de protectorat sur ces territoires, usant de la faculté de se proclamer neutres, rempliront les devoirs que la neutralité comporte.

Article 11.

Dans le cas où une Puissance exerçant des droits de souveraineté ou de protectorat dans les contrées mentionnées à l'article 1 et placées sous le régime de la liberté commerciale serait impliquée dans une guerre; les Hautes Parties signataires du présent Acte et celles qui y adhéreront par la suite s'engagent à prêter leurs bons offices pour que les territoires appartenant à cette Puissance et compris dans la zone conventionnelle de la liberté commerciale soient, du consentement commun de cette Puissance et de l'autre ou des autres parties belligérantes, placés pour la durée de la guerre sous le régime de la neutralité et considérés comme appartenant à un État non-belligérant; les parties belligérantes renonceraient, dès lors, à étendre les hostilités aux territoires ainsi neutralisés, aussi bien qu'à les faire servir de base à des opérations de guerre.

Article 12.

Dans le cas où un dissentiment sérieux, ayant pris naissance au sujet ou dans les limites des territoires mentionnés à l'article 1 et placés sous le régime de la liberté

zeichnen, und diejenigen, welche ihr in der Folge beitreten, die Neutralität der Gebiete oder Theile von Gebieten, welche den erwähnten Ländern angehören, einschließlich der territorialen Gewässer, zu achten, solange die Mächte, welche Souveränitäts- oder Protectoratsrechte über diese Gebiete ausüben oder ausüben werden, von dem Rechte, sich für neutral zu erklären, Gebrauch machen und den durch die Neutralität bedingten Pflichten nachkommen.

Artikel 11.

Falls eine Macht, welche Souveränitäts- oder Protectoratsrechte in den im Artikel 1 erwähnten und dem Freihandelsystem unterstellten Ländern ausübt, in einen Krieg verwickelt werden sollte, verpflichten sich die Hohen Theile, welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen, sowie diejenigen, welche ihr in der Folge beitreten, ihre guten Dienste zu leihen, damit die dieser Macht gehörigen und in der konventionellen Freihandelszone einbegriffenen Gebiete, im gemeinsamen Einverständnis dieser Macht und des anderen oder der anderen der kriegführenden Theile, für die Dauer des Krieges den Gesetzen der Neutralität unterstellt und so betrachtet werden, als ob sie einem nichtkriegführenden Staate angehörten. Die kriegführenden Theile würden von dem Zeitpunkte an darauf Verzicht zu leisten haben, ihre Feindseligkeiten auf die also neutralisirten Gebiete zu erstrecken oder dieselben als Basis für kriegerische Operationen zu benutzen.

Artikel 12.

Falls sich zwischen den Mächten, welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen, oder denjenigen, welche etwa in der Folge derselben beitreten, ernste Meinungsverschiedenheiten mit

commerciale, viendrait à s'élever entre des Puissances signataires du présent Acte ou des Puissances qui y adhéreraient par la suite, ces Puissances s'engagent, avant d'en appeler aux armes, à recourir à la médiation d'une ou de plusieurs Puissances amies.

Pour le même cas, les mêmes Puissances se réservent le recours facultatif à la procédure de l'arbitrage.

Chapitre IV.

Acte de navigation du Congo.

Article 13.

La navigation du Congo, sans exception d'aucun des embranchements ni issues de ce fleuve, est et demeurera entièrement libre pour les navires marchands, en charge ou sur lest, de toutes les nations, tant pour le transport des marchandises que pour celui des voyageurs. Elle devra se conformer aux dispositions du présent Acte de navigation et aux règlements à établir en exécution du même Acte.

Dans l'exercice de cette navigation, les sujets et les pavillons de toutes les nations seront traités, sous tous les rapports, sur le pied d'une parfaite égalité, tant pour la navigation directe de la pleine mer vers les ports intérieurs du Congo, et vice-versâ, que pour le grand et le petit cabotage, ainsi que pour la battellerie sur le parcours de ce fleuve.

En conséquence, sur tout le parcours et aux embouchures du Congo, il ne sera fait aucune distinction entre les sujets des États riverains et ceux des non-riverains, et il ne sera concédé aucun privilège exclusif de navigation, soit à des sociétés

Bezug auf die Grenzen oder innerhalb der Grenzen der im Artikel 1 erwähnten und dem Freihandelssystem unterstellten Gebiete ergeben, so verpflichten sich jene Mächte, bevor sie zur Waffengewalt schreiten, die Vermittelung einer oder mehrerer der befreundeten Mächte in Anspruch zu nehmen.

Für den gleichen Fall behalten sich die gleichen Mächte vor, nach ihrem Ermessen auf ein schiedsrichterliches Verfahren zurückzugreifen.

Kapitel IV.

Kongo-Schiffahrtsakte.

Artikel 13.

Die Schiffahrt auf dem Kongo, ohne Ausnahme irgend einer der Verzweigungen oder Ausläufe dieses Flusses, soll für die Kauffahrteischiffe aller Nationen, mögen sie mit Ladung oder Ballast fahren, vollkommen frei sein und bleiben, sowohl bezüglich der Beförderung von Waaren wie von Reisenden. Sie hat sich zu richten nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrtsakte und den in Ausführung derselben zu erlassenden Vorschriften.

Bei Ausübung dieser Schiffahrt sollen die Angehörigen und Flaggen aller Nationen in jeder Hinsicht auf dem Fuße einer vollkommenen Gleichheit behandelt werden, sowohl für die direkte Schiffahrt vom offenen Meer nach den inneren Häfen des Kongo und umgekehrt, als für die große und kleine Küstenschiffahrt und für die Rahnschiffahrt auf dem ganzen Laufe des Flusses.

Demgemäß soll auf dem ganzen Laufe und an den Mündungen des Kongo keinerlei Unterschied zwischen den Angehörigen der Uferstaaten und der Nichtuferstaaten gemacht und keine ausschließliche Schiffahrtsvergünstigung weder an irgend welche

ou corporations quelconques, soit à des particuliers.

Ces dispositions sont reconnues par les Puissances signataires comme faisant désormais partie du droit public international.

Article 14.

La navigation du Congo ne pourra être assujettie à aucune entrave ni redevance qui ne seraient pas expressément stipulées dans le présent Acte. Elle ne sera grevée d'aucune obligation d'échelle, d'étape, de dépôt, de rompre charge, ou de relâche forcée.

Dans toute l'étendue du Congo, les navires et les marchandises transitant sur le fleuve ne seront soumis à aucun droit de transit, quelle que soit leur provenance ou leur destination.

Il ne sera établi aucun péage maritime ni fluvial basé sur le seul fait de la navigation, ni aucun droit sur les marchandises qui se trouvent à bord des navires. Pourront seuls être perçus des taxes ou droits qui auront le caractère de rétribution pour services rendus à la navigation même, savoir:

1° Des taxes de port pour l'usage effectif de certains établissements locaux tels que quais, magasins, etc. etc.

Le tarif de ces taxes sera calculé sur les dépenses de construction et d'entretien desdits établissements locaux, et l'application en aura lieu sans égard à la provenance des navires ni à leur cargaison.

2° Des droits de pilotage sur les sections fluviales où il paraîtrait nécessaire de créer des stations de pilotes brevetés.

Riebow, Die Kolonial-Gesetzgebung.

Gesellschaften oder Körperschaften, noch an Privatpersonen verliehen werden.

Diese Bestimmungen werden von den Signatärmächten, als künftig einen Bestandtheil des internationalen öffentlichen Rechts bildend, anerkannt.

Artikel 14.

Die Schifffahrt auf dem Kongo soll keinerlei Beschränkung oder Abgabe unterliegen, die nicht ausdrücklich in der gegenwärtigen Akte vereinbart ist. Dieselbe soll keinerlei Stations-, Stapel-, Niederlage-, Umschlag- oder Aufenthaltsverpflichtung unterworfen sein.

In der ganzen Ausdehnung des Kongo sind die den Strom passirenden Schiffe und Waaren, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft oder Bestimmung, von jeder Art Durchgangszoll befreit.

Es soll keinerlei See- oder Flußabgabe erhoben werden, welche sich einzig und allein auf die Thatfache der Schifffahrt gründet, noch auch irgend ein Zoll von Waaren, die sich an Bord der Schiffe befinden. Vielmehr sollen nur solche Gebühren oder Abgaben zur Erhebung gelangen, die den Charakter eines Entgeltes für der Schifffahrt selbst geleistete Dienste tragen, nämlich:

1. Hafengebühren für die thatsächliche Benutzung gewisser örtlicher Einrichtungen, wie Quais, Lagerhäuser u. s. w.

Der Tarif für diese Gebühren soll nach den Kosten der Herstellung und der Unterhaltung der bezüglichen örtlichen Einrichtungen berechnet und ohne Rücksicht auf die Herkunft der Schiffe und auf ihre Ladung angewendet werden.

2. Lootsengebühren auf diejenigen Flußstrecken, wo die Einrichtung von Stationen geprüfter Lootsen nothwendig erscheint.

Le tarif de ces droits sera fixe et proportionné au service rendu.

- 3° Des droits destinés à couvrir les dépenses techniques et administratives, faites dans l'intérêt général de la navigation, y compris les droits de phare, de fanal et de balisage.

Les droits de cette dernière catégorie seront basés sur le tonnage des navires, tel qu'il résulte des papiers de bord, et conformément aux règles adoptées sur le Bas-Danube.

Les tarifs d'après lesquels les taxes et droits, énumérés dans les trois paragraphes précédents, seront perçus, ne comporteront aucun traitement différentiel et devront être officiellement publiés dans chaque port.

Les Puissances se réservent d'examiner, au bout d'une période de cinq ans, s'il y a lieu de reviser, d'un commun accord, les tarifs ci-dessus mentionnés.

Article 15.

Les affluents du Congo seront à tous égards soumis au même régime que le fleuve dont ils sont tributaires.

Le même régime sera appliqué aux fleuves et rivières ainsi qu'aux lacs et canaux des territoires déterminés par l'article 1, paragraphes 2 et 3.

Toutefois les attributions de la Commission Internationale du Congo ne s'étendront pas sur lesdits fleuves, rivières, lacs et canaux, à moins de l'assentiment des États sous la souveraineté desquels ils sont placés. Il est bien entendu aussi que pour les territoires mentionnés dans l'ar-

Der Tarif für diese Abgaben soll fest und dem geleisteten Dienste angemessen sein.

3. Gebühren zur Bestreitung der technischen und Verwaltungsausgaben, die im allgemeinen Interesse der Schifffahrt gemacht worden sind, einschließlich der Gebühren für Leuchttürme, Leuchtfeuer und Baken.

Die Gebühren der letzteren Art sollen nach dem Tonnengehalte der Schiffe, wie sich derselbe aus den Schiffspapieren ergibt, nach Maßgabe der für die untere Donau eingeführten Vorschriften berechnet werden.

Die Tarife, nach denen die in den vorhergehenden drei Absätzen aufgezählten Gebühren und Abgaben erhoben werden, dürfen keinerlei differentielle Behandlung enthalten und sind in jedem Hafenplatze amtlich zu veröffentlichen.

Die Mächte behalten sich vor, nach Ablauf eines Zeitraumes von fünf Jahren zu prüfen, ob eine Revision der oben erwähnten Tarife, auf Grund gemeinschaftlichen Einverständnisses, angezeigt erscheint.

Artikel 15.

Die Nebenflüsse des Kongo sollen in jeder Hinsicht denselben Gesetzen wie der Strom selbst unterworfen sein.

Die gleichen Gesetze gelten auch für die größeren und kleineren Flüsse, sowie für die Seen und Kanäle in den durch Artikel 1 Absatz 2 und 3 näher bezeichneten Gebieten.

Doch sollen sich die Befugnisse der Internationalen Kommission des Kongo auf die gedachten größeren und kleineren Flüsse, Seen und Kanäle nur dann erstrecken, wenn die Staaten, unter deren Souveränität jene Gewässer stehen, ihre Zustimmung erteilen. Auch bleibt wohlverstanden

ticle 1, paragraphe 3, le consentement des États souverains de qui ces territoires relèvent demeure réservé.

Article 16.

Les routes, chemins de fer ou canaux latéraux qui pourront être établis dans le but spécial de suppléer à l'innavigabilité ou aux imperfections de la voie fluviale sur certaines sections du parcours du Congo, de ses affluents et des autres cours d'eau qui leur sont assimilés par l'article 15 seront considérés, en leur qualité de moyens de communication, comme des dépendances de ce fleuve et seront également ouverts au trafic de toutes les nations.

De même que sur le fleuve, il ne pourra être perçu sur ces routes, chemins de fer et canaux que des péages calculés sur les dépenses de construction, d'entretien et d'administration, et sur les bénéfices dus aux entrepreneurs.

Quant au taux de ces péages, les étrangers et les nationaux des territoires respectifs seront traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Article 17.

Il est institué une Commission Internationale chargée d'assurer l'exécution des dispositions du présent Acte de navigation.

Les Puissances signataires de cet Acte, ainsi que celles qui y adhéreront postérieurement, pourront, en tout temps, se faire représenter dans ladite Commission, chacune par un Délégué. Aucun Délégué ne pourra disposer de plus d'une voix, même dans le cas où il représenterait plusieurs Gouvernements.

für die im Artikel 1 Absatz 3 erwähnten Gebiete die Zustimmung der souveränen Staaten, zu denen diese Gebiete gehören, vorbehalten.

Artikel 16.

Straßen, Eisenbahnen oder Seitenkanäle, welche zu dem besonderen Zweck erbaut werden, um der Nichtschiffbarkeit oder den Mängeln der Wasserstraße auf gewissen Strecken des Kongo, seiner Nebenflüsse, und den anderen, durch Artikel 15 Letzteren gleichgestellten Wasserläufen abzuhelpfen, sollen in ihrer Eigenschaft als Verkehrsmittel als zu diesem Strome gehörig angesehen werden und gleichfalls dem Handel aller Nationen geöffnet sein.

Ebenso wie auf dem Strome können auch auf diesen Straßen, Eisenbahnen und Kanälen nur solche Abgaben erhoben werden, welche nach Maßgabe der Aufwendungen für Herstellung, Unterhaltung und Betrieb, einschließlich des den Unternehmern zustehenden Gewinnes, in Ansatz zu bringen sind.

Bei Bestimmung der Höhe dieser Abgaben sollen die Fremden und die Angehörigen der betreffenden Gebiete auf dem Fuße vollständiger Gleichheit behandelt werden.

Artikel 17.

Eine Internationale Kommission wird eingesetzt, um die Ausführung der Bestimmungen der gegenwärtigen Schifffahrtsakte zu sichern.

Die Signatärmächte dieser Akte, sowie die Mächte, welche später derselben beitreten, können sich jederzeit in der gedachten Kommission, jede durch einen Abgesandten, vertreten lassen. Kein Abgesandter kann über mehr als eine Stimme verfügen, selbst dann nicht, wenn er mehrere Regierungen vertritt.

Ce Délégué sera directement rétribué par son Gouvernement.

Les traitements et allocations des agents et employés de la Commission Internationale seront imputés sur le produit des droits perçus conformément à l'article 14, paragraphes 2 et 3.

Les chiffres desdits traitements et allocations, ainsi que le nombre, le grade et les attributions des agents et employés, seront inscrits dans le compte-rendu qui sera adressé chaque année aux Gouvernements représentés dans la Commission Internationale.

Article 18.

Les Membres de la Commission Internationale, ainsi que les agents nommés par elle, sont investis du privilège de l'inviolabilité dans l'exercice de leurs fonctions. La même garantie s'étendra aux offices, bureaux et archives de la Commission.

Article 19.

La Commission Internationale de navigation du Cougo se constituera aussitôt que cinq des Puissances signataires du présent Acte général auront nommé leurs Délégués. En attendant la constitution de la Commission, la nomination des Délégués sera notifiée au Gouvernement de l'Empire d'Allemagne, par les soins duquel les démarches nécessaires seront faites pour provoquer la réunion de la Commission.

La Commission élaborera immédiatement des règlements de navigation, de police fluviale, de pilotage et de quarantaine.

Ces règlements, ainsi que les tarifs à établir par la Commission, avant d'être mis en vigueur, seront soumis à l'approbation des Puissances représentées dans la Commission. Les

Der Abgesandte wird direkt von seiner Regierung bezoldet.

Die Gehälter und Bezüge der Agenten und Angestellten der Internationalen Kommission werden auf den Ertrag der gemäß Artikel 14 Absatz 2 und 3 zu erhebenden Abgaben verrechnet.

Die Höhe der fraglichen Gehälter und Bezüge, sowie die Anzahl, der Grad und die Amtsbefugnisse der einzelnen Agenten und Angestellten sind in den Rechenschaftsbericht aufzunehmen, welcher jedes Jahr an die in der Internationalen Kommission vertretenen Regierungen zu erstatten ist.

Artikel 18.

Die Mitglieder der Internationalen Kommission, sowie die von ihr ernannten Agenten sind in der Ausübung ihrer Funktionen mit dem Privileg der Unverletzlichkeit besetzt. Der gleiche Schutz soll sich auf die Amtsräume, Bureaus und Archive der Kommission erstrecken.

Artikel 19.

Die Konstituierung der Internationalen Schifffahrtskommission des Kongo soll erfolgen, sobald fünf der Signatärmächte der gegenwärtigen Generalakte ihre Abgesandten ernannt haben. Bis zur Konstituierung der Kommission soll die Ernennung der Delegirten der Regierung des Deutschen Reichs angezeigt werden, welche ihrerseits die erforderlichen Schritte einleiten wird, um die Vereinigung der Kommission herbeizuführen.

Die Kommission hat unverzüglich Bestimmungen über die Schifffahrt, die Flußpolizei, das Lootsen- und Quarantänewesen auszuarbeiten.

Diese Bestimmungen, sowie die von der Kommission festzusetzenden Tarife sind vor ihrer Inkraftsetzung der Genehmigung der in der Kommission vertretenen Mächte zu unterbreiten

Puissances intéressées devront faire connaître leur avis dans le plus bref délai possible.

Les infractions à ces règlements seront réprimées par les agents de la Commission Internationale, là où elle exercera directement son autorité, et ailleurs par la Puissance riveraine.

Au cas d'un abus de pouvoir ou d'une injustice de la part d'un agent ou d'un employé de la Commission Internationale, l'individu qui se regardera comme lésé dans sa personne ou dans ses droits pourra s'adresser à l'Agent Consulaire de sa nation. Celui-ci devra examiner la plainte; s'il la trouve *prima facie* raisonnable, il aura le droit de la présenter à la Commission. Sur son initiative, la Commission, représentée par trois au moins de ses Membres, s'adjoindra à lui pour faire une enquête touchant la conduite de son agent ou employé. Si l'Agent Consulaire considère la décision de la Commission comme soulevant des objections de droit, il en fera un rapport à son Gouvernement qui pourra recourir aux Puissances représentées dans la Commission et les inviter à se concerter sur des instructions à donner à la Commission.

Article 20.

La Commission Internationale du Congo, chargée aux termes de l'article 17 d'assurer l'exécution du présent Acte de navigation, aura notamment dans ses attributions:

- 1° La désignation des travaux propres à assurer la navigabilité du Congo selon les besoins du commerce international.

Die interessirten Mächte haben binnen kürzester Frist ihre Ansicht zu äußern.

Uebertretungen dieser Bestimmungen werden da, wo die Internationale Kommission ihre Machtbefugnisse unmittelbar ausübt, von den Agenten derselben, anderwärts von dem betreffenden Uferstaate geahndet.

Im Falle eines Amtsmißbrauchs oder einer Rechtsverletzung von Seiten eines Agenten oder Angestellten der Internationalen Kommission soll es dem Betreffenden, der sich in seiner Person oder seinen Rechten verletzt fühlt, freistehen, sich an den konsularischen Agenten seiner Nation zu wenden. Letzterer hat die Beschwerde zu prüfen und kann dieselbe, sofern er sie *prima facie* begründet findet, der Kommission vortragen. Auf seinen Antrieb hat die Kommission, vertreten durch mindestens drei ihrer Mitglieder, mit ihm gemeinschaftlich eine Untersuchung über das Verfahren ihres Agenten oder Angestellten herbeizuführen. Wenn der konsularische Agent die Entscheidung der Kommission für rechtlich anfechtbar hält, so hat er darüber an seine Regierung zu berichten, welche sich mit den in der Kommission vertretenen Mächten in Verbindung setzen und dieselben einladen kann, über die der Kommission zu ertheilenden Weisungen eine Berständigung zu treffen.

Artikel 20.

Die nach Artikel 17 mit Ueberwachung der Ausführung der gegenwärtigen Schiffsahrtsakte betraute Internationale Kommission des Kongo zählt namentlich zu ihren Befugnissen:

1. Die Bestimmung der Arbeiten, welche geeignet sind, die Schiffbarkeit des Kongo entsprechend den Bedürfnissen des internationalen Handels zu sichern.

Sur les sections du fleuve où aucune Puissance n'exercera des droits de souveraineté, la Commission Internationale prendra elle-même les mesures nécessaires pour assurer la navigabilité du fleuve.

Sur les sections du fleuve occupées par une Puissance souveraine, la Commission Internationale s'entendra avec l'autorité riveraine.

- 2° La fixation du tarif de pilotage et celle du tarif général des droits de navigation, prévus au 2° et au 3° paragraphes de l'article 14.

Les tarifs mentionnés au 1^{er} paragraphe de l'article 14 seront arrêtés par l'autorité territoriale, dans les limites prévues audit article.

La perception de ces différents droits aura lieu par les soins de l'autorité internationale ou territoriale pour le compte de laquelle ils sont établis.

- 3° L'administration des revenus provenant de l'application du paragraphe 2 ci-dessus.
- 4° La surveillance de l'établissement quarantenaire établi en vertu de l'article 24.
- 5° La nomination des agents dépendant du service général de la navigation et celle de ses propres employés.

L'institution des sous-inspecteurs appartiendra à l'autorité territoriale sur les sections occupées par une Puissance, et à la Commission Internationale sur les autres sections du fleuve.

La Puissance riveraine notifiera à la Commission Internationale la nomination des sous-inspecteurs qu'elle aura

Auf denjenigen Strecken des Stromes, wo keine Macht Souveränitätsrechte ausübt, hat die Internationale Kommission selbst die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Schiffbarkeit des Flusses zu treffen.

Auf den im Besitz einer souveränen Macht befindlichen Strecken hat sich die Internationale Kommission mit der Uferobrigkeit zu verständigen.

2. Die Festsetzung des Lootsentarifs sowie des allgemeinen Tarifs für die im zweiten und dritten Absatz des Artikels 14 vorgesehenen Schiffsabgaben.

Die im ersten Absatz des Artikels 14 erwähnten Tarife werden innerhalb der durch den gedachten Artikel bestimmten Grenzen von der territorialen Obrigkeit festgesetzt.

Die Erhebung der verschiedenen Abgaben erfolgt durch die internationalen oder territorialen Obrigkeiten, für deren Rechnung sie eingeführt sind.

3. Die Verwaltung der nach obigem Absatz 2 erzielten Einkünfte.
4. Die Ueberwachung der in Gemäßheit des Artikels 24 geschaffenen Quarantäneanstalt.
5. Die Ernennung der zu dem allgemeinen Schiffsdienst gehörigen Agenten, sowie ihrer eigenen Angestellten.

Die Einsetzung von Unteraufssehern erfolgt für die im Besitz einer Macht befindlichen Stromstrecken durch die Territorialgewalt, für die übrigen Stromstrecken durch die Internationale Kommission.

Der Uferstaat hat der Internationalen Kommission die Ernennung der von ihm eingesetzten Unteraufseher anzuzeigen und

institués et cette Puissance se chargera de leur traitement.

Dans l'exercice de ses attributions, telles qu'elles sont définies et limitées ci-dessus, la Commission Internationale ne dépendra pas de l'autorité territoriale.

Article 21.

Dans l'accomplissement de sa tâche, la Commission Internationale pourra recourir, au besoin, aux bâtiments de guerre des Puissances signataires de cet Acte et de celles qui y accéderont à l'avenir, sous toute réserve des instructions qui pourraient être données aux commandants de ces bâtiments par leurs Gouvernements respectifs.

Article 22.

Les bâtiments de guerre des Puissances signataires du présent Acte qui pénètrent dans le Congo sont exempts du paiement des droits de navigation prévus au paragraphe 3 de l'article 14; mais ils acquitteront les droits éventuels de pilotage ainsi que les droits de port, à moins que leur intervention n'ait été réclamée par la Commission Internationale ou ses agents aux termes de l'article précédent.

Article 23.

Dans le but de subvenir aux dépenses techniques et administratives qui lui incombent, la Commission Internationale instituée par l'article 17 pourra négocier en son nom propre des emprunts exclusivement gagés sur les revenus attribués à ladite Commission.

Les décisions de la Commission tendant à la conclusion d'un emprunt devront être prises à la majorité de deux tiers des voix. Il est entendu que les Gouvernements représentés à la Commission ne

seinerseits für die Befoldung der Letzteren Sorge zu tragen.

In der Ausübung ihrer oben bezeichneten und abgegrenzten Befugnisse ist die Internationale Kommission von der Territorialgewalt unabhängig.

Artikel 21.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe kann die Internationale Kommission, im Nothfalle, die Kriegsschiffe der Mächte, welche diese Akte unterzeichnen, sowie derjenigen, die ihr künftig beitreten, zur Hülfe ziehen, unbeschadet der den Kommandanten dieser Schiffe von ihren betreffenden Regierungen etwa ertheilten Instruktionen.

Artikel 22.

Die in den Kongo einlaufenden Kriegsschiffe der die gegenwärtigen Akte unterzeichnenden Mächte sind von Entrichtung der im Absatz 3 des Artikels 14 vorgesehenen Schiffsabgaben befreit. Sie haben indeß die eventuellen Lootsen- sowie die Hafengebühren zu leisten, sofern nicht ihre Intervention von der Internationalen Kommission oder deren Agenten nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels nachgesucht worden ist.

Artikel 23.

Zur Deckung der ihr obliegenden Ausgaben für technische und Verwaltungszwecke kann die durch Artikel 17 eingesetzte Internationale Kommission im eigenen Namen Anleihen schließen, zu deren Sicherstellung ausschließlich die der gedachten Kommission zugewiesenen Einkünfte dienen.

Die auf den Abschluß einer Anleihe gerichteten Beschlüsse der Kommission müssen mit einer Majorität von zwei Drittel der Stimmen gefaßt sein. Unter allen Umständen bleibt die Annahme ausgeschlossen, als ob

pourront, en aucun cas, être considérés comme assumant aucune garantie, ni contractant aucun engagement ni solidarité à l'égard desdits emprunts, à moins de conventions spéciales conclues par eux à cet effet.

Le produit des droits spécifiés au 3^e paragraphe de l'article 14 sera affecté par priorité au service des intérêts et à l'amortissement desdits emprunts, suivant les conventions passées avec les prêteurs.

Article 24.

Aux embouchures du Congo, il sera fondé, soit par l'initiative des Puissances riveraines, soit par l'intervention de la Commission Internationale, un établissement quarantenaire qui exercera le contrôle sur les bâtiments tant à l'entrée qu'à la sortie.

Il sera décidé plus tard, par les Puissances, si et dans quelles conditions un contrôle sanitaire devra être exercé sur les bâtiments dans le cours de la navigation fluviale.

Article 25.

Les dispositions du présent Acte de navigation demeureront en vigueur en temps de guerre. En conséquence, la navigation de toutes les nations, neutres ou belligérantes, sera libre, en tout temps, pour les usages du commerce sur le Congo, ses embranchements, ses affluents et ses embouchures, ainsi que sur la mer territoriale faisant face aux embouchures de ce fleuve.

Le trafic demeurera également libre, malgré l'état de guerre, sur les routes, chemins de fer, lacs et canaux mentionnés dans les articles 15 et 16.

von den in der Kommission vertretenen Regierungen irgend eine Garantie übernommen oder irgend eine Verbindlichkeit oder Bürgschaft bezüglich der fraglichen Anleihen eingegangen werde, es sei denn, daß sie besondere Abkommen zu diesem Zweck getroffen hätten.

Der Ertrag der im dritten Absatz des Artikels 14 aufgeführten Abgaben soll in erster Linie zur Bezahlung der Zinsen der gedachten Anleihen und zu ihrer Tilgung, nach Maßgabe der mit den Darleihern getroffenen Abkommen verwendet werden.

Artikel 24.

An den Mündungen des Congo soll, sei es auf Initiative der Uferstaaten, sei es auf Dazwischentreten der Internationalen Kommission, eine Quarantäneanstalt geschaffen werden, deren Aufgabe es ist, die Kontrolle über die ein- und auslaufenden Schiffe auszuüben.

Es bleibt späterer Entscheidung der Mächte vorbehalten, ob und unter welchen Bedingungen eine gesundheitliche Kontrolle über die Schiffe auch im Gebiete der eigentlichen Stromschiffahrt auszuüben ist.

Artikel 25.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrtsakte sollen in Kriegszeiten in Kraft bleiben. Demgemäß soll auf dem Congo, seinen Verzweigungen, Nebenflüssen und Mündungen, sowie auf den, Letzeren gegenüberliegenden Theilen des Küstenmeeres die Schiffahrt aller Nationen, neutraler wie kriegsführender, zu jeder Zeit für den Gebrauch des Handels frei sein.

Der Handel soll gleichfalls, ungeachtet des Kriegszustandes, frei bleiben auf den in den Artiken 15 und 16 erwähnten Straßen, Eisenbahnen, Seen und Kanälen.

Il ne sera apporté d'exception à ce principe qu'en ce qui concerne le transport des objets destinés à un belligérant et considérés, en vertu du droit des gens, comme articles de contrebande de guerre.

Tous les ouvrages et établissements créés en exécution du présent Acte, notamment les bureaux de perception et leurs caisses, de même que le personnel attaché d'une manière permanente au service de ces établissements, seront placés sous le régime de la neutralité et, à ce titre, seront respectés et protégés par les belligérants.

Chapitre V.

Acte de navigation du Niger.

Article 26.

La navigation du Niger, sans exception d'aucun des embranchements ni issues de ce fleuve, est et demeurera entièrement libre pour les navires marchands, en charge ou sur lest, de toutes les nations, tant pour le transport des marchandises que pour celui des voyageurs. Elle devra se conformer aux dispositions du présent Acte de navigation et aux règlements à établir en exécution du même Acte.

Dans l'exercice de cette navigation, les sujets et les pavillons de toutes les nations seront traités, sous tous les rapports, sur le pied d'une parfaite égalité, tant pour la navigation directe de la pleine mer vers les ports intérieurs du Niger, et vice-versâ, que pour le grand et le petit cabotage, ainsi que pour la batellerie sur le parcours de ce fleuve.

En conséquence, sur tout le parcours et aux embouchures du Niger, il ne sera fait aucune distinction entre les sujets des États riverains

Dieser Grundsatz erleidet eine Ausnahme nur bezüglich der Beförderung von Gegenständen, welche für einen Kriegsführenden bestimmt und nach dem Völkerrecht als Kriegskontrebande anzusehen sind.

Alle in Ausführung der gegenwärtigen Akte geschaffenen Werke und Einrichtungen, namentlich die Hebestellen und ihre Maschinen, sowie die bei diesen Einrichtungen dauernd angestellten Personen sollen den Gesetzen der Neutralität unterstellt sein und demgemäß von den Kriegsführenden geachtet und geschützt werden.

Kapitel V.

Niger-Schiffahrtsakte.

Artikel 26.

Die Schiffahrt auf dem Niger, ohne Ausnahme irgend einer der Verzweigungen oder Ausläufe dieses Flusses, soll für die Rauffahrteischiffe aller Nationen, mögen sie mit Ladung oder Ballast fahren, vollkommen frei sein und bleiben, sowohl bezüglich der Beförderung von Waaren wie von Reisenden. Sie hat sich zu richten nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrtsakte und den in Ausführung derselben zu erlassenden Vorschriften.

Bei Ausübung dieser Schiffahrt sollen die Angehörigen und Flaggen aller Nationen in jeder Hinsicht auf dem Fuße vollkommener Gleichheit behandelt werden, sowohl für die direkte Schiffahrt vom offenen Meere nach den inneren Häfen des Niger und umgekehrt, als für die große und kleine Küstenschiffahrt und für die Rahnschiffahrt auf dem ganzen Laufe des Flusses.

Demgemäß soll auf dem ganzen Laufe und an den Mündungen des Niger keinerlei Unterschied zwischen den Angehörigen der Uferstaaten und

et ceux des non-riverains, et il ne sera concédé aucun privilège exclusif de navigation, soit à des sociétés ou corporations quelconques, soit à des particuliers.

Ces dispositions sont reconnues par les Puissances signataires comme faisant désormais partie du droit public international.

Article 27.

La navigation du Niger ne pourra être assujettie à aucune entrave ni redevance basées uniquement sur le fait de la navigation.

Elle ne subira aucune obligation d'échelle, d'étape, de dépôt, de rompre charge, ou de relâche forcée.

Dans toute l'étendue du Niger, les navires et les marchandises transitant sur le fleuve ne seront soumis à aucun droit de transit, quelle que soit leur provenance ou leur destination.

Il ne sera établi aucun péage maritime, ni fluvial, basé sur le seul fait de la navigation, ni aucun droit sur les marchandises qui se trouvent à bord des navires. Pourront seuls être perçus des taxes ou droits qui auront le caractère de rétribution pour services rendus à la navigation même. Les tarifs de ces taxes ou droits ne comporteront aucun traitement différentiel.

Article 28.

Les affluents du Niger seront à tous égards soumis au même régime que le fleuve dont ils sont tributaires.

Article 29.

Les routes, chemins de fer ou canaux latéraux qui pourront être

der Nichtuferstaaten gemacht und keine ausschließliche Schifffahrtsbegünstigung weder an irgend welche Gesellschaften oder Körperschaften, noch an Privatpersonen verliehen werden.

Diese Bestimmungen werden von den Signatärmächten, als künftig einen Bestandtheil des internationalen öffentlichen Rechts bildend, anerkannt.

Artikel 27.

Die Schifffahrt auf dem Niger soll keinerlei Beschränkung oder Abgabe unterliegen, welche sich einzig und allein auf die Thatsache der Schifffahrt gründet.

Dieselbe soll keinerlei Stations-, Stapel-, Niederlage-, Umschlags- oder Aufenthaltspflichtung unterworfen sein.

In der ganzen Ausdehnung des Niger sind die den Strom passirenden Schiffe und Waaren, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft oder Bestimmung, von jeder Art Durchgangszoll befreit.

Es soll keinerlei See- oder Flußabgabe erhoben werden, welche sich einzig und allein auf die Thatsache der Schifffahrt gründet, noch auch irgend ein Zoll von Waaren, die sich an Bord der Schiffe befinden. Vielmehr sollen nur solche Gebühren oder Abgaben zur Erhebung gelangen, die den Charakter eines Entgeltes für der Schifffahrt selbst geleistete Dienste tragen. Die Tarife für diese Gebühren oder Abgaben sollen keinerlei differentielle Behandlung enthalten.

Artikel 28.

Die Nebenflüsse des Niger sollen in jeder Hinsicht denselben Gesetzen wie der Strom selbst unterworfen sein.

Artikel 29.

Straßen, Eisenbahnen oder Seitenkanäle, welche zu dem besonderen

établis dans le but spécial de suppléer à l'innavigabilité ou aux imperfections de la voie fluviale sur certaines sections du parcours du Niger, de ses affluents, embranchements et issues seront considérés, en leur qualité de moyens de communication, comme des dépendances de ce fleuve et seront également ouverts au trafic de toutes les nations.

De même que sur le fleuve, il ne pourra être perçu sur ces routes, chemins de fer et canaux, que des péages calculés sur les dépenses de construction, d'entretien et d'administration, et sur les bénéfices dus aux entrepreneurs.

Quant au taux de ces péages, les étrangers et les nationaux des territoires respectifs seront traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Article 30.

La Grande Bretagne s'engage à appliquer les principes de la liberté de navigation énoncés dans les articles 26, 27, 28, 29, en tant que les eaux du Niger, de ses affluents, embranchements et issues sont ou seront sous sa souveraineté ou son protectorat.

Les règlements qu'elle établira pour la sûreté et le contrôle de la navigation seront conçus de manière à faciliter autant que possible la circulation des navires marchands.

Il est entendu que rien dans les engagements ainsi pris ne saurait être interprété comme empêchant ou pouvant empêcher la Grande Bretagne de faire quelques règlements de navigation que ce soit, qui

Zweck erbaut werden, um der Nichtschiffbarkeit oder den Mängeln der Wasserstraße auf gewissen Strecken des Niger, seiner Nebenflüsse, Verzweigungen und Ausflüsse abzuhelpfen, sollen in ihrer Eigenschaft als Verkehrsmittel als zu diesem Strome gehörig angesehen werden und gleichfalls dem Handel aller Nationen geöffnet sein.

Ebenso wie auf dem Strome können auch auf diesen Straßen, Eisenbahnen und Kanälen nur solche Abgaben erhoben werden, welche nach Maßgabe der Aufwendungen für Herstellung, Unterhaltung und Betrieb, einschließlich des den Unternehmern zustehenden Gewinnes, in Ansatz zu bringen sind.

Bei Bestimmung der Höhe dieser Abgaben sollen die Fremden und die Angehörigen der betreffenden Gebiete auf dem Fuße vollständiger Gleichheit behandelt werden.

Artikel 30.

Großbritannien verpflichtet sich, die in den Artikeln 26, 27, 28, 29 mit Bezug auf die Freiheit der Schifffahrt aufgestellten Grundsätze zur Anwendung zu bringen, insoweit die Gewässer des Niger, seiner Nebenflüsse, Verzweigungen und Ausflüsse sich unter britischer Souveränität oder britischem Protectorat befinden oder befinden werden.

Die Bestimmungen, welche es zur Sicherung und Kontrolle der Schifffahrt erlassen wird, werden so abgefaßt sein, daß der freie Verkehr der Handelsschiffe so viel wie möglich erleichtert wird.

Es versteht sich, daß keine der so übernommenen Verpflichtungen in dem Sinne ausgelegt werden kann, als wenn infolge derselben Großbritannien verhindert wäre oder sein könnte, beliebige Bestimmungen für

ne seraient pas contraires à l'esprit de ces engagements.

La Grande Bretagne s'engage à protéger les négociants étrangers de toutes les nations faisant le commerce dans les parties du cours du Niger qui sont ou seront sous sa souveraineté ou son protectorat, comme s'ils étaient ses propres sujets, pourvu toutefois que ces négociants se conforment aux règlements qui sont ou seront établis en vertu de ce qui précède.

Article 31.

La France accepte sous les mêmes réserves et en termes identiques les obligations consacrées dans l'article précédent, en tant que les eaux du Niger, de ses affluents, embranchements et issues sont ou seront sous sa souveraineté ou son protectorat.

Article 32.

Chacune des autres Puissances signataires s'engage de même, pour le cas où elle exercerait dans l'avenir des droits de souveraineté ou de protectorat sur quelque partie des eaux du Niger, de ses affluents, embranchements et issues.

Article 33.

Les dispositions du présent Acte de navigation demeureront en vigueur en temps de guerre. En conséquence, la navigation de toutes les nations, neutres ou belligérantes, sera libre en tout temps pour les usages du commerce sur le Niger, ses embranchements et affluents, ses embouchures et issues, ainsi que sur la mer territoriale faisant face aux embouchures et issues de ce fleuve.

die Schifffahrt zu treffen, welche nicht mit dem Geiste dieser Verpflichtungen in Widerspruch stehen.

Großbritannien verpflichtet sich, den fremden Kaufleuten aller Nationen, welche in den jetzt oder zukünftig seiner Souveränität oder seinem Protectorat unterstehenden Strecken des Niger Handel treiben, Schutz zu gewähren, als wären es seine eigenen Unterthanen, vorausgesetzt jedoch, daß die betreffenden Kaufleute den auf Grund des Vorstehenden ergangenen oder in Zukunft ergehenden Bestimmungen nachkommen.

Artikel 31.

Frankreich übernimmt, insoweit die Gewässer des Niger, seiner Nebenflüsse, Verzweigungen und Ausläufe sich unter seiner Souveränität oder seinem Protectorat befinden oder befinden werden, die in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Verpflichtungen unter denselben Vorbehalten und in dem gleichen Wortlaut.

Artikel 32.

Jede der übrigen Signatärmächte verpflichtet sich in gleichem Sinne für den Fall, daß sie in Zukunft Souveränitäts- oder Protectoratsrechte über irgend einen Theil des Niger, seiner Nebenflüsse, Verzweigungen und Ausflüsse ausüben sollte.

Artikel 33.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Schifffahrtsakte sollen in Kriegzeiten in Kraft bleiben.

Demgemäß soll auf dem Niger, seinen Verzweigungen und Nebenflüssen, seinen Mündungen und Ausflüssen, sowie auf den, den Mündungen und Ausflüssen dieses Stromes gegenüberliegenden Theilen des Küstenmeeres die Schifffahrt aller Nationen, neutraler wie kriegsführender, zu jeder Zeit für den Gebrauch des Handels frei sein.

Le trafic demeurera également libre, malgré l'état de guerre, sur les routes, chemins de fer et canaux mentionnés dans l'article 29.

Il ne sera apporté d'exception à ce principe qu'en ce qui concerne le transport des objets destinés à un belligérant et considérés, en vertu du droit des gens, comme articles de contrebande de guerre.

Chapitre VI.

Déclaration relative aux conditions essentielles à remplir pour que des occupations nouvelles sur les côtes du Continent Africain soient considérées comme effectives.

Article 34.

La Puissance qui dorénavant prendra possession d'un territoire sur les côtes du Continent Africain situé en dehors de ses possessions actuelles, ou qui, n'en ayant pas eu jusque-là, viendrait à en acquérir, et de même, la Puissance qui y assumera un protectorat, accompagnera l'acte respectif d'une notification adressée aux autres Puissances signataires du présent Acte, afin de les mettre à même de faire valoir, s'il y a lieu, leurs réclamations.

Article 35.

Les Puissances signataires du présent Acte reconnaissent l'obligation d'assurer dans les territoires occupés par elles, sur les côtes du Continent Africain, l'existence d'une autorité suffisante pour faire respecter les droits acquis et, le cas échéant, la liberté du commerce et du transit dans les conditions où elle serait stipulée.

Der Handel soll gleichfalls, ungeachtet des Kriegszustandes, frei bleiben auf den in dem Artikel 29 erwähnten Straßen, Eisenbahnen und Kanälen.

Dieser Grundsatz erleidet eine Ausnahme nur bezüglich der Beförderung von Gegenständen, welche für einen Kriegführenden bestimmt und nach dem Völkerrecht als Kriegskontrebande anzusehen sind.

Kapitel VI.

Erklärung, betreffend die wesentlichen Bedingungen, welche zu erfüllen sind, damit neue Besitzergreifungen an den Küsten des afrikanischen Festlandes als effektive betrachtet werden.

Artikel 34.

Diejenige Macht, welche in Zukunft von einem Gebiete an der Küste des afrikanischen Festlandes, welches außerhalb ihrer gegenwärtigen Besitzungen liegt, Besitz ergreift, oder welche, bisher ohne dergleichen Besitzungen, solche erwerben sollte, desgleichen auch die Macht, welche dort eine Schutzherrschaft übernimmt, wird den betreffenden Akt mit einer an die übrigen Signatärmächte der gegenwärtigen Akte gerichteten Anzeige begleiten, um dieselben in den Stand zu setzen, gegebenenfalls ihre Reklamationen geltend zu machen.

Artikel 35.

Die Signatärmächte der gegenwärtigen Akte anerkennen die Verpflichtung, in den von ihnen an den Küsten des afrikanischen Kontinents besetzten Gebieten das Vorhandensein einer Obrigkeit zu sichern, welche hinreicht, um erworbene Rechte und, gegebenenfalls, die Handels- und Durchgangsfreiheit unter den Bedingungen, welche für Letztere vereinbart worden, zu schützen.

Chapitre VII.
Dispositions générales.

Article 36.

Les Puissances signataires du présent Acte général se réservent d'y introduire ultérieurement et d'un commun accord les modifications ou améliorations dont l'utilité serait démontrée par l'expérience.

Article 37.

Les Puissances qui n'auront pas signé le présent Acte général pourront adhérer ses dispositions par un acte séparé.

L'adhésion de chaque Puissance est notifiée, par la voie diplomatique, au Gouvernement de l'Empire d'Allemagne, et par celui-ci à tous les États signataires ou adhérents.

Elle emporte de plein droit l'acceptation de toutes les obligations et l'admission à tous les avantages stipulés par le présent Acte général.

Article 38.

Le présent Acte général sera ratifié dans un délai qui sera le plus court possible et qui, en aucun cas, ne pourra excéder un an.

Il entrera en vigueur pour chaque Puissance à partir de la date où elle l'aura ratifié.

En attendant, les Puissances signataires du présent Acte général s'obligent à n'adopter aucune mesure qui serait contraire aux dispositions du dit Acte.

Chaque Puissance adressera sa ratification au Gouvernement de l'Empire d'Allemagne, par les soins de qui il en sera donné avis à toutes

Kapitel VII.
Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 36.

Die Signatärmächte der gegenwärtigen Generalakte behalten sich vor, in dieselbe nachträglich und auf Grund gemeinsamen Einverständnisses diejenigen Abänderungen oder Verbesserungen aufzunehmen, deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden sollte.

Artikel 37.

Die die gegenwärtige Generalakte nicht unterzeichnenden Mächte können ihren Bestimmungen durch einen besonderen Akt beitreten.

Der Beitritt jeder Macht wird auf diplomatischem Wege zur Kenntniß der Regierung des Deutschen Reichs und von dieser zur Kenntniß aller der Staaten gebracht, welche diese Generalakte unterzeichnen oder derselben nachträglich beitreten.

Er bringt zu vollem Recht die Annahme aller Verpflichtungen und die Zulassung zu allen Vortheilen mit sich, welche durch die gegenwärtige Generalakte vereinbart worden sind.

Artikel 38.

Gegenwärtige Generalakte soll binnen kürzester und keinesfalls den Zeitraum eines Jahres überschreitender Frist ratifizirt werden.

Sie tritt für jede Macht von dem Tage ab in Kraft, an welchem Letztere die Ratifikation vollzogen hat.

Inzwischen verpflichten sich die diese Generalakte unterzeichnenden Mächte, keinerlei Maßnahmen zu treffen, welche den Bestimmungen dieser Akte zuwiderlaufen würden.

Jede Macht wird ihre Ratifikation der Regierung des Deutschen Reichs zugehen lassen, durch deren Vermittelung allen anderen Signatärmächten

les autres Puissances signataires du présent Acte général.

Les ratifications de toutes les Puissances resteront déposées dans les archives du Gouvernement de l'Empire d'Allemagne. Lorsquetoutes les ratifications auront été produites, il sera dressé acte du dépôt dans un protocole qui sera signé par les Représentants de toutes les Puissances ayant pris part à la Conférence de Berlin et dont une copie certifiée sera adressée à toutes ces Puissances.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent Acte général et y ont apposé leur cachet.

Fait à Berlin, le vingt-sixième jour du mois de février mil huit cent quatre-vingt cinq.

der gegenwärtigen Generalakte davon Kenntniß gegeben werden wird.

Die Ratifikationen aller Mächte bleiben in den Archiven der Regierung des Deutschen Reichs aufbewahrt. Wenn alle Ratifikationen beigebracht sind, so wird über den Hinterlegungsakt ein Protokoll errichtet, welches von den Vertretern aller Mächte, die an der Berliner Konferenz theilgenommen haben, unterzeichnet und wovon eine beglaubigte Abschrift allen diesen Mächten mitgetheilt wird.

Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten gegenwärtige Generalakte unterzeichnet und ihre Siegel beigesezt.

Geschehen zu Berlin, am sechsundzwanzigsten Februar Eintausendacht-hundertfünfundachtzig.

(Hier folgen die Unterschriften.)

Die vorstehende Vereinbarung ist diesseits am 8. April 1885 ratifizirt worden. Die übrigen Mächte, mit Ausschluß der Vereinigten Staaten von Amerika, welche erklärt hatten, die Akte nicht ratifiziren zu wollen, haben dieselbe ebenfalls ratifizirt. Ueber die Niederlegung der Ratifikationsurkunden ist ein Protokoll am 19. April 1886 unterzeichnet worden.

29. General-Akte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz nebst Deklaration.

Vom 2. Juli 1890.

(Reichs-Gesetzblatt 1892 S. 605.)

(Uebersetzung.)

Au Nom de Dieu Tout-Puissant.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand; Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc., et Roi Apostolique de Hongrie; Sa Majesté le Roi des Belges; Sa Majesté le Roi de Danemark; Sa Majesté le Roi d'Espagne et en Son nom Sa Majesté la Reine Régente du Royaume; Sa Majesté le Roi

Im Namen Gottes des Allmächtigen.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs; Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc., und Apostolischer König von Ungarn; Seine Majestät der König der Belgier; Seine Majestät der König von Dänemark; Seine Majestät der König von Spanien und in Seinem Namen Ihre Majestät

Souverain de l'État Indépendant du Congo; le Président des États-Unis d'Amérique; le Président de la République Française; Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Impératrice des Indes; Sa Majesté le Roi d'Italie; Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, etc.; Sa Majesté le Shah de Perse; Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, etc., etc.; Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies; Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, etc., etc.; Sa Majesté l'Empereur des Ottomans et Sa Hautesse le Sultan de Zanzibar.

Également animés de la ferme volonté de mettre un terme aux crimes et aux dévastations qu'engendre la traite des esclaves africains, de protéger efficacement les populations aborigènes de l'Afrique et d'assurer à ce vaste continent les bienfaits de la paix et de la civilisation;

Voulant donner une sanction nouvelle aux décisions déjà prises dans le même sens et à diverses époques par les Puissances, compléter les résultats qu'elles ont obtenus et arrêter un ensemble de mesures qui garantissent l'accomplissement de l'oeuvre qui fait l'objet de leur commune sollicitude:

Ont résolu, sur l'invitation qui leur a été adressée par le Gouvernement de Sa Majesté le Roi des Belges, d'accord avec le Gouvernement de Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Impératrice des Indes, de réunir à cet effect une Conférence à

die Königin-Regentin des Königreichs; Seine Majestät der König-Souverän des Unabhängigen Kongo-Staates; der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika; der Präsident der Französischen Republik; Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien; Seine Majestät der König von Italien; Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg etc.; Seine Majestät der Schah von Persien; Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien etc.; Seine Majestät der Kaiser aller Rußen; Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen etc.; Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen und Seine Hoheit der Sultan von Zanzibar;

einmüthig von dem festen Willen befeelt, den Verbrechen und Verwüstungen, welche der afrikanische Sklavenhandel hervorruft, ein Ziel zu setzen, die eingeborenen Völkerschaften Afrikas wirksam zu schützen und diesem ausgedehnten Kontinent die Wohlthaten des Friedens und der Civilisation zu sichern;

und in der Absicht, den bereits in gleichem Sinne und zu verschiedenen Zeiten von den Mächten gefaßten Beschlüssen eine neue Sanction zu geben, die Resultate, zu denen sie gelangt, zu vervollständigen und einheitliche Maßregeln aufzustellen, welche die Vollendung des Werkes sichern, das den Gegenstand ihrer gemeinsamen Sorge bildet;

haben in Folge der von der Regierung Seiner Majestät des Königs der Belgier im Einverständnis mit der Regierung Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, an Sie ergangenen Einladung beschloßen, zu diesem Zweck

Bruxelles, et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

eine Konferenz in Brüssel zu vereinigen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Hier folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

Lesquels, munis de pleins pouvoirs qui ont été trouvés en bonne et due forme, ont adopté les dispositions suivantes:

welche, versehen mit Vollmachten, die in guter und gehöriger Form befunden worden sind, die folgenden Bestimmungen angenommen haben:

Chapitre I.

Pays de traite. — Mesures à prendre aux lieux d'origine.

Kapitel I.

Länder des Sklavenhandels. Maßregeln, welche in den Gebieten zu treffen sind, in denen der Sklavenhandel seinen Ursprung hat.

Article 1.

Les Puissances déclarent que les moyens les plus efficaces pour combattre la traite à l'intérieur de l'Afrique sont les suivants:

Artikel 1.

Die Mächte erklären, daß die wirksamsten Mittel zur Bekämpfung des Sklavenhandels im Innern Afrikas folgende sind:

- 1° Organisation progressive des services administratifs, judiciaires, religieux et militaires dans les territoires d'Afrique placés sous la souveraineté ou le protectorat des nations civilisées;
- 2° Établissement graduel, à l'intérieur, par les Puissances de qui relèvent les territoires, de stations fortement occupées, de manière que leur action protectrice ou répressive puisse se faire sentir avec efficacité dans les territoires dévastés par les chasses à l'homme;
- 3° Construction de routes et notamment de voies ferrées reliant les stations avancées à la côte et permettant d'accéder aisément aux eaux intérieures et sur le cours supérieur des fleuves et rivières qui seraient coupés par des rapides et des cataractes en vue de substituer des moyens

1. fortschreitende Organisation der Verwaltung, der Gerichtsbarkeit, sowie der kirchlichen und militärischen Einrichtungen in den der Hoheit oder dem Protectorate der civilisirten Nationen unterstellten Gebieten Afrikas;
2. allmälige Errichtung von Stationen im Innern seitens der Mächte, zu denen die betreffenden Gebiete im Abhängigkeitsverhältnis stehen, und zwar mit einer derart starken Besatzung, daß in den durch die Menschenjagden verwüsteten Gebieten ein kräftiger Schutz der Eingeborenen und eine wirksame Unterdrückung des Sklavenhandels ausgeübt werden können;
3. Anlage von Straßen und namentlich Eisenbahnen, welche die vorgeschobenen Stationen mit der Küste verbinden und einen bequemen Zugang zu den Binnengewässern und zu dem oberen Laufe der durch Schnellen und Katarakte unterbrochenen Ströme und Flüsse gestatten, um auf

- économiques et accélérés de transport au portage actuel par l'homme;
- 4° Installation de bateaux à vapeur sur les eaux intérieures navigables et sur les lacs, avec l'appui de postes fortifiés établis sur les rives;
 - 5° Établissement de lignes télégraphiques assurant la communication des postes et des stations avec la côte et les centres d'administration;
 - 6° Organisation d'expéditions et de colonnes mobiles, qui maintiennent les communications des stations entre elles et avec la côte, en appuient l'action répressive et assurent la sécurité des routes de parcours;
 - 7° Restriction de l'importation des armes à feu, au moins des armes perfectionnées, et des munitions dans toute l'étendue des territoires atteints par la traite.

Article 2.

Les stations, les croisières intérieures organisées par chaque Puissance dans ses eaux et les postes qui leur servent de ports d'attache, indépendamment de leur mission principale, qui sera d'empêcher la capture d'esclaves et d'intercepter les routes de la traite, auront pour tâche subsidiaire:

- 1° De servir de point d'appui et au besoin de refuge aux populations indigènes placées sous la souveraineté ou le protectorat de l'État de qui relève la station, aux populations indépendantes, et temporairement à toutes autres en cas de danger

diese Weise billige und schnellere Transportmittel an die Stelle des jetzt üblichen Trägerdienstes zu setzen;

4. Einführung von Dampfschiffen auf den schiffbaren Flüssen des Innern und auf den Seen, sowie zu deren Unterstützung Anlegung von befestigten Stützpunkten an den Ufern;
5. Errichtung von Telegraphenlinien zur Sicherung der Verbindung der Stützpunkte und Stationen mit der Küste und den Verwaltungscentren;
6. Organisation von Expeditionen und mobilen Truppenkörpern, welche die Verbindung der Stationen unter sich und mit der Küste aufrecht erhalten, bei der Unterdrückung des Sklavenhandels mitwirken und die Verkehrswege sichern;
7. Beschränkung der Einfuhr der Feuerwaffen, wenigstens der vollkommensten, sowie der Munition in der ganzen Ausdehnung der von dem Sklavenhandel berührten Gebiete.

Artikel 2.

Die Stationen, die von jeder der Mächte auf ihren Gewässern angeordneten Kreuzfahrten und die für diese als Schutzhäfen bestimmten Stützpunkte haben, abgesehen von ihrer Hauptaufgabe, nämlich der Verhinderung der Sklavenjagden und der Absperrung der dem Sklavenhandel dienenden Straßen, nach folgende Nebenbestimmungen:

1. den eingeborenen Völkern, welche der Oberhoheit oder dem Schutze des Staates unterstellt sind, von dem die Station abhängig ist, sowie den unabhängigen Völkern und bei drohender Gefahr zeitweise allen anderen als Schutz- und nöthigen-

imminent; de mettre les populations de la première de ces catégories à même de concourir à leur propre défense; de diminuer les guerres intestines entre les tribus par la voie de l'arbitrage; de les initier aux travaux agricoles et aux arts professionnels, de façon à accroître leur bien-être, à les élever à la civilisation et à amener l'extinction des coutumes barbares, telles que le cannibalisme et les sacrifices humains;

- 2° De prêter aide et protection aux entreprises du commerce d'en surveiller la légalité en contrôlant notamment les contrats de service avec les indigènes et de préparer la fondation de centres de cultures permanents et d'établissements commerciaux;
- 3° De protéger, sans distinction de culte, les missions établies ou à établir;
- 4° De pourvoir au service sanitaire et d'accorder l'hospitalité et des secours aux explorateurs et à tous ceux qui participent en Afrique à l'oeuvre de la répression de la traite.

Article 3.

Les Puissances qui exercent une souveraineté ou un protectorat en Afrique, confirmant et précisant leurs déclarations antérieures, s'engagent à poursuivre graduellement, suivant que les circonstances le permettront, soit par les moyens indiqués ci-dessus, soit par tous autres qui leur paraîtront convenables, la répression de la traite, chacune dans ses possessions respectives et sous sa direction propre. Toutes les fois qu'elles le jugeront possible, elles prêteront

falls Zufluchtsort zu dienen; die Völkerschaften der erstervähnten Kategorie in den Stand zu setzen, zu ihrer eigenen Vertheidigung beizutragen; die inneren Kriege zwischen den Stämmen auf schiedsrichterlichem Wege zu vermindern; dieselben mit Ackerbau und Gewerbe vertraut zu machen, um so ihren Wohlstand zu heben, sie zur Civilisation zu erziehen und die Ausrottung barbarischer Bräuche, wie des Kannibalismus und der Menschenopfer herbeizuführen;

2. Hilfe und Schutz den Handelsunternehmungen zu gewähren, deren Gesetzmäßigkeit zu überwachen, namentlich auch durch Kontrolle der Dienstverträge mit den Eingeborenen, und die Gründung von dauernden Kulturcentren und Handelsniederlassungen vorzubereiten;
3. ohne Unterschied des Kultus die bereits bestehenden oder noch zu begründenden Missionen zu schützen;
4. für Krankenpflege zu sorgen und den Forschern sowie allen denen, die sich in Afrika an dem Werk der Unterdrückung des Sklavenhandels betheiligen, Gastfreundschaft und Hilfe zu gewähren.

Artikel 3.

Die Mächte, welche in Afrika Souveränitätsrechte oder eine Schutzherrschaft ausüben, verpflichten sich in Bestätigung und näherer Bestimmung ihrer früheren Erklärungen, nach und nach, je nachdem es die Umstände zulassen, sei es durch die oben erwähnten Mittel oder durch jedes andere, das ihnen zuträglich erscheinen sollte, die Unterdrückung des Sklavenhandels, eine jede in ihren bezüglichen Besitzungen und unter ihrer eigenen Leitung, zu betreiben. So oft sie es

leurs bons offices aux Puissances qui, dans un but purement humanitaire accompliraient en Afrique une mission analogue.

Article 4.

Les Puissances exerçant des pouvoirs souverains ou des protectorats en Afrique pourront toutefois déléguer à des compagnies munies de chartes, tout ou partie des engagements qu'elles assument en vertu de l'article 3. Elles demeurent néanmoins directement responsables des engagements qu'elles contractent par le présent Acte général et en garantissent l'exécution.

Les Puissances promettent accueil, aide et protection aux associations nationales et aux initiatives individuelles qui voudraient coopérer dans leurs possessions à la répression de la traite, sous la réserve de leur autorisation préalable et révocable en tout temps, de leur direction et contrôle, et à l'exclusion de tout exercice des droits de la souveraineté.

Article 5.

Les Puissances contractantes s'obligent, à moins qu'il n'y soit pourvu déjà par des lois conformes à l'esprit du présent article, à édicter ou à proposer à leurs législatures respectives, dans le délai d'un an au plus tard à partir de la date de la signature du présent Acte général, une loi rendant applicables, d'une part, les dispositions de leur législation pénale qui concernent les attentats graves envers les personnes, aux organisateurs et coopérateurs des chasses à l'homme, aux auteurs de la mutilation des adultes et enfants mâles et à tous individus participant à la capture des esclaves

für möglich erachten, werden sie denjenigen Mächten ihre guten Dienste leihen, welche in rein humanitärer Absicht eine ähnliche Aufgabe in Afrika erfüllen sollten.

Artikel 4.

Die Mächte, welche Hoheitsrechte oder eine Schutzherrschaft in Afrika ausüben, können gleichwohl die Verpflichtungen, die sie kraft Artikel 3 übernehmen, insgesammt oder zum Theil an Gesellschaften, die mit Schutzbriefen versehen sind, übertragen. Sie bleiben nichtsdestoweniger direkt für die Verpflichtungen verantwortlich, welche sie durch die gegenwärtige Generalakte eingehen, und stehen für die Ausführung derselben ein.

Die Mächte versprechen den nationalen Vereinigungen und den individuellen Bestrebungen, welche an der Unterdrückung des Sklavenhandels in ihren Besitzungen mitwirken wollen, Entgegenkommen, Hülfe und Schutz unter dem Vorbehalt ihrer vorgängigen und jederzeit widerruflichen Ermächtigung, ihrer Leitung und Beaufsichtigung, sowie unter Ausschluß jeder Ausübung von Hoheitsrechten.

Artikel 5.

Die Contrahirenden Mächte verpflichten sich, sofern nicht schon durch Gesetze, die dem Geist des gegenwärtigen Artikels entsprechen, dafür Sorge getragen ist, innerhalb des Verlaufs von spätestens einem Jahre vom Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Generalakte ab, ein Gesetz zu erlassen oder bei ihren betreffenden gesetzgebenden Körperschaften in Vorschlag zu bringen, das einerseits die Bestimmungen ihrer Strafgesetze über die schwereren Vergehen gegen die Person auf die Veranstalter und Teilnehmer von Menschenjagden, auf diejenigen, welche sich der Verstümmelung von Er-

par violence; — et, d'autre part, les dispositions qui concernent les attentats à la liberté individuelle, aux convoyeurs, transporteurs et marchands d'esclaves.

Les co-auteurs et complices des diverses catégories spécifiées ci-dessus de capteurs et trafiquants d'esclaves seront punis de peines proportionnées à celles encourues par les auteurs.

Les coupables qui se seraient soustraits à la juridiction des autorités du pays où les crimes ou délits auraient été commis seront mis en état d'arrestation, soit sur communication des pièces de l'instruction de la part des autorités qui ont constaté les infractions, soit sur toute autre preuve de culpabilité, par les soins de la Puissance sur le territoire de laquelle ils seront découverts, et tenus sans autre formalité à la disposition des tribunaux compétents pour les juger.

Les Puissances se communiqueront, dans le plus bref délai possible, les lois ou décrets existants ou promulgués en exécution du présent article.

Article 6.

Les esclaves libérés à la suite de l'arrestation ou de la dispersion d'un convoi à l'intérieur du continent seront renvoyés si les circonstances le permettent, dans leur pays d'origine; sinon, l'autorité locale leur facilitera, autant que possible, les moyens de vivre et, s'ils le désirent, de se fixer dans la contrée.

wachsenen und Kindern männlichen Geschlechts schuldig machen, und auf alle Teilnehmer am gewaltjamen Sklavensfange, sowie andererseits die Bestimmungen über die Vergehungen gegen die persönliche Freiheit auf die Sklavenhändler, Führer und Transporteure, für anwendbar erklärt.

Die Teilnehmer und Gehülfen der verschiedenen vorbezeichneten Kategorien der Sklavenfänger und Händler sollen mit Strafen belegt werden, welche zu den durch die Thäter wirkten im Verhältniß stehen.

Die Schuldigen, die sich der Rechtsprechung der Behörden des Landes entzogen haben, in welchem die Verbrechen oder Vergehen begangen sind, sollen entweder auf Grund der von den Behörden, welche die Gesetzesverletzung festgestellt haben, übermittelten Untersuchungsakten oder auf Grund jedes anderen Beweises ihrer Straffälligkeit auf Betreiben derjenigen Macht, in deren Bereich sie betroffen worden, in Haft genommen werden und ohne weitere Förmlichkeit zur Verfügung der für ihre Aburtheilung kompetenten Gerichte gehalten werden.

Die Mächte werden sich binnen möglichst kurzer Frist die bereits vorhandenen oder in Ausführung des gegenwärtigen Artikels erlassenen Gesetze oder Verordnungen mittheilen.

Artikel 6.

Die infolge des Anhaltens oder der Auflösung eines Sklaventransportes im Innern des Kontinents frei gewordenen Sklaven sollen, sofern die Umstände es gestatten, in ihr Heimathland zurückgesandt werden; andernfalls soll ihnen die Ortsbehörde nach Möglichkeit die Beschaffung von Lebensmitteln und, falls sie es wünschen, die Niederlassung im Lande erleichtern.

Article 7.

Tout esclave fugitif qui, sur le continent, réclamera la protection des Puissances signataires, devra l'obtenir et sera reçu dans les camps et stations officiellement établis par elles ou à bord des bâtiments de l'État navigant sur les lacs et rivières. Les stations et les bateaux privés ne sont admis à exercer le droit d'asile que sous la réserve du consentement préalable de l'État.

Article 8.

L'expérience de toutes les nations qui ont des rapports avec l'Afrique ayant démontré le rôle pernicieux et prépondérant des armes à feu dans les opérations de traite, et dans les guerres intestines entre tribus indigènes, et cette même expérience ayant prouvé manifestement que la conservation des populations africaines, dont les Puissances ont la volonté expresse de sauvegarder l'existence, est une impossibilité radicale si des mesures restrictives du commerce des armes à feu et des munitions ne sont établies, les Puissances décident, pour autant que le permet l'état actuel de leurs frontières, que l'importation des armes à feu et spécialement des armes rayées et perfectionnées ainsi que de la poudre, des balles et des cartouches, est, sauf dans les cas et sous les conditions prévus à l'article suivant, interdite dans les territoires compris entre le 20° parallèle nord et le 22° parallèle sud et aboutissant vers l'ouest à l'océan Atlantique, vers l'est à l'océan Indien et ses dépendances, y compris les îles adjacentes au littoral jusqu'à 100 milles marins de la côte.

Artikel 7.

Jeder flüchtige Sklave, welcher auf dem Continent den Schutz der Signatärmächte anruft, soll ihn erhalten und soll in ihren von Amtswegen errichteten Lagern und Stationen oder an Bord der die Seen und Flüsse befahrenden staatlichen Schiffe Aufnahme finden. Die Privatstationen und Privatschiffe sollen das Asylrecht nur unter Vorbehalt der vorgängigen staatlichen Genehmigung ausüben dürfen.

Artikel 8.

Da die Erfahrung aller Nationen, die mit Afrika in Beziehung stehen, gezeigt hat, welche verderbliche und hervorragende Rolle bei der Ausübung des Sklavenhandels sowie bei den inneren Kriegen zwischen eingeborenen Stämmen die Feuerwaffen spielen, und da diese Erfahrung selbst klar erwiesen hat, daß die Erhaltung der afrikanischen Völkerschaften, deren Fortbestehen zu sichern der ausdrückliche Wille der Mächte ist, vollkommen unmöglich ist, wenn hinsichtlich des Handels mit Feuerwaffen und Munition keine Einschränkungsmaßregeln getroffen werden, so bestimmen die Mächte, daß, soweit es der gegenwärtige Zustand ihrer Grenzen ermöglicht, die Einfuhr von Feuerwaffen und besonders von gezogenen und vervollkommeneten Gewehren, sowie von Schießpulver, Kugeln und Patronen, abgesehen von den im folgenden Artikel vorgesehenen Fällen und Bedingungen, in den zwischen dem 20. Grad nördlicher und dem 22. Grad südlicher Breite gelegenen und westlich vom Atlantischen Ocean, östlich vom Indischen Ocean begrenzten Territorien und deren Dependenzen einschließlich der längs dem Meeresufer bis auf 100 Seemeilen von der Küste entfernt belegenen Inseln verboten sein soll.

Article 9.

L'introduction des armes à feu et de leurs munitions, lorsqu'il y aura lieu de l'autoriser dans les possessions des Puissances signataires qui exercent des droits de souveraineté ou de protectorat en Afrique, sera réglée, à moins qu'un régime identique ou plus rigoureux n'y soit déjà appliqué, de la manière suivante, dans la zone déterminée à l'article 8.

Toutes armes à feu importées devront être déposées, aux frais, risques et périls des importateurs, dans un entrepôt public placé sous le contrôle de l'administration de l'État. Aucune sortie d'armes à feu ni de munitions importées ne pourra avoir lieu des entrepôts sans l'autorisation préalable de l'administration. Cette autorisation sera, sauf les cas spécifiés ci-après, refusée pour la sortie de toutes armes de précision telles que fusils rayés, à magasin ou se chargeant par la culasse, entières ou en pièces détachées, de leurs cartouches, des capsules ou d'autres munitions destinées à les approvisionner.

Dans les ports de mer et sous les conditions offrant les garanties nécessaires, les Gouvernements respectifs pourront admettre aussi les entrepôts particuliers, mais seulement pour la poudre ordinaire et les fusils à silex et à l'exclusion des armes perfectionnées et de leurs munitions.

Indépendamment des mesures prises directement par les Gouvernements pour l'armement de la force publique et l'organisation de leur défense, des exceptions pourront être admises, à titre individuel, pour des personnes offrant une garantie suffisante que l'arme et les munitions qui leur seraient délivrées ne seront

Artikel 9.

Die Einfuhr von Feuerwaffen und Munition soll, falls sie in den Bereichen der Signatärmächte, welche Souveränitätsrechte oder eine Schutzherrschaft in Afrika ausüben, gestattet werden soll, sofern noch keine gleichen oder strengeren Bestimmungen dajelbst bestehen, für die im Artikel 8 bezeichnete Zone in folgender Weise geregelt werden.

Sämmtliche importirten Feuerwaffen müssen auf Kosten, Risiko und Gefahr des Importeurs in einem öffentlichen, der Aufsicht der Staatsverwaltung unterstellten Lagerhause deponirt werden. Eine Herausgabe der importirten Feuerwaffen und Munition aus dem Lagerhause darf ohne vorgängige Erlaubniß nicht stattfinden. Diese Erlaubniß soll, abgesehen von den nachfolgend bezeichneten Fällen, für alle Präzisionswaffen, als gezogene Gewehre, Magazingewehre oder Hinterlader, ganz oder auseinandergenommen, nebst deren Patronen, Zündhütchen und anderem für dieselben bestimmten Munitionsbedarf verweigert werden.

An Seehafenplätzen und unter Bedingungen, welche die nöthige Sicherheit verbürgen, können die betreffenden Regierungen auch Privatlagerhäuser zulassen, dies jedoch nur für gewöhnliches Schießpulver und für Feuersteingewehre unter Ausschluß der vervollkommeneten Waffen und deren Munition.

Unabhängig von den seitens der Regierungen direkt für die Bewaffnung der öffentlichen Macht und für die Organisation ihrer Vertheidigung getroffenen Maßregeln können besondere Ausnahmen gestattet werden für solche Personen, die eine hinreichende Sicherheit dafür gewähren, daß die ihnen ausgehändigte Waffe nebst

pas données, cédées ou vendues à des tiers, et pour les voyageurs munis d'une déclaration de leur Gouvernement constatant que l'arme et ses munitions sont exclusivement destinées à leur défense personnelle.

Toute arme, dans les cas prévus par le paragraphe précédent, sera enregistrée et marquée par l'autorité préposée au contrôle, qui délivrera aux personnes dont il s'agit des permis de port d'armes, indiquant le nom du porteur et l'estampille de laquelle l'arme est marquée. Ces permis, révocables en cas d'abus constaté, ne seront délivrés que pour cinq ans, mais pourront être renouvelés.

La règle ci-dessus établie de l'entrée en entrepôt s'appliquera également à la poudre.

Ne pourront être retirés des entrepôts pour être mis en vente que les fusils à silex non rayés ainsi que les poudres communes dites de traite. A chaque sortie d'armes et de munitions de cette nature destinées à la vente, les autorités locales détermineront les régions où ces armes et munitions pourront être vendues. Les régions atteintes par la traite seront toujours exclues. Les personnes autorisées à faire sortir des armes ou de la poudre des entrepôts s'obligeront à présenter à l'administration, tous les six mois, des listes détaillées indiquant les destinations qu'ont reçues les dites armes à feu et les poudres déjà vendues, ainsi que les quantités qui restent en magasin.

Munition nicht an Dritte vergeben, abgetreten oder verkauft wird, sowie für Reisende, die mit einer Bescheinigung ihrer Regierung versehen sind, dahin lautend, daß die Waffe nebst Munition ausschließlich zu ihrer persönlichen Vertheidigung bestimmt ist.

Jede Waffe soll in den im Vorstehenden vorgeesehenen Fällen von der Aufsichtsbehörde registriert und gestempelt werden; die Letztere hat auch den in Frage kommenden Personen Erlaubnißscheine zum Tragen der Waffen auszustellen, mit der Angabe des Namens der zum Tragen der Waffe berechtigten Person und des Stempels, mit welchem die Waffe versehen ist. Diese im Falle erwiesenen Mißbrauchs widerruflichen Erlaubnißscheine sollen nur auf fünf Jahre ausgestellt, können jedoch wieder erneuert werden.

Die vorstehende Bestimmung über die Deponirung im Lagerhause ist in gleicher Weise auf Schießpulver anzuwenden.

Aus den Lagerhäusern dürfen für den Handel nur nichtgezogene Feuersteingewehre und gewöhnliches Schießpulver, sogenanntes „Handelspulver“, herausgegeben werden. Bei jeder Herausgabe derartiger Gewehre und Munition zu Handelszwecken sollen die Ortsbehörden die Bezirke bestimmen, innerhalb deren diese Waffen und Munition verkauft werden können. Die vom Sklavenhandel berührten Distrikte sollen stets ausgeschlossen bleiben. Diejenigen Personen, welchen die Entnahme von Waffen oder Schießpulver aus den Lagerhäusern gestattet worden ist, müssen sich verpflichten, der Verwaltungsbehörde alle sechs Monate genaue Listen mit der Angabe der Bestimmung der verkauften Feuerwaffen und des verkauften Schießpulvers, sowie des noch für den Verbrauch restirenden Bestandes einzureichen.

Article 10.

Les Gouvernements prendront toutes les mesures qu'ils jugeront nécessaires pour assurer l'exécution aussi complète que possible des dispositions relatives à l'importation, à la vente et au transport des armes à feu et des munitions, ainsi que pour en empêcher soit l'entrée et la sortie par leurs frontières intérieures, soit le passage vers les régions où sévit la traite.

L'autorisation de transit, dans les limites de la zone spécifiée à l'article 8, ne pourra être refusée lorsque les armes et munitions doivent passer à travers le territoire d'une Puissance signataire ou adhérente occupant la côte, vers des territoires à l'intérieur placés sous la souveraineté ou le protectorat d'une autre Puissance signataire ou adhérente, à moins que cette dernière Puissance n'ait un accès direct à la mer par son propre territoire. Si cet accès était complètement interrompu, l'autorisation de transit ne pourra non plus être refusée. Toute demande de transit doit être accompagnée d'une déclaration émanée du Gouvernement de la Puissance ayant des possessions à l'intérieur, et certifiant que les dites armes et munitions ne sont pas destinées à la vente, mais à l'usage des autorités de la Puissance ou de la force militaire nécessaire pour la protection des stations de missionnaires ou de commerce, ou bien des personnes désignées nominativement dans la déclaration. Toutefois, la Puissance territoriale de la côte se réserve le droit d'arrêter, exceptionnellement et provisoirement, le transit des armes de précision et des munitions à travers son territoire si, par suite de troubles à l'intérieur ou d'autres graves dangers, il y avait lieu de craindre

Artikel 10.

Die Regierungen werden alle Maßregeln treffen, welche sie für erforderlich erachten zur Sicherung einer möglichst vollständigen Durchführung der Bestimmungen über die Einfuhr, den Verkauf und den Transport von Feuerwaffen und Munition, sowie zur Verhinderung der Ein- und Ausfuhr über ihre inneren Grenzen und der Durchfuhr nach den Gebieten, wo der Sklavenhandel herrscht.

Die Durchfuhrerlaubnis darf innerhalb der Grenzen der im Artikel 8 bezeichneten Zone nicht verweigert werden, wenn die Waffen und Munition durch das Gebiet einer Macht, welche diese Orte gezeichnet hat oder derselben beigetreten ist und sich im Besitze der Küste befindet, nach im Innern gelegenen Gebieten überführt werden sollen, welche unter der Souveränität oder dem Protectorat einer anderen Macht stehen, welche diese Orte gezeichnet hat oder derselben beigetreten ist, sofern nicht diese letztere Macht durch ihr eigenes Gebiet einen direkten Zugang zum Meere besitzt. Sollte dieser Zugang vollständig abgeschnitten sein, so darf die Durchfuhrerlaubnis ebenso wenig vorenthalten werden. Jedem Transitgesuch muß eine von der Regierung der im Innern angehörenden Macht abgegebene Erklärung beigefügt sein, in welcher bezeugt wird, daß die besagten Waffen und Munition nicht zum Verkauf, sondern zur Verwendung bei den Behörden der betreffenden Macht oder für das zum Schutz der Missions- oder Handelsstationen nothwendige Militär oder für namentlich in der Erklärung bezeichnete Personen bestimmt sind. Gleichwohl behält sich die Territorialmacht der Küste das Recht vor, ausnahmsweise und provisorisch die Durchfuhr von Präzisionswaffen und Munition durch ihr Gebiet zu beanstanden,

que l'envoi des armes et munitions ne pût compromettre sa propre sûreté.

Article 11.

Les Puissances se communiqueront les renseignements relatifs au trafic des armes à feu et des munitions, aux permis accordés ainsi qu'aux mesures de répression appliquées dans leurs territoires respectifs.

Article 12.

Les Puissances s'engagent à adopter ou à proposer à leurs législatures respectives les mesures nécessaires afin que les contrevenants aux défenses établies par les articles 8 et 9 soient partout punis, ainsi que leurs complices, outre la saisie et la confiscation des armes et munitions prohibées, soit de l'amende, soit de l'emprisonnement, soit de ces deux peines réunis, proportionnellement à l'importance de l'infraction et suivant la gravité de chaque cas.

Article 13.

Les Puissances signataires qui ont en Afrique des possessions en contact avec la zone spécifiée à l'article 8, s'engagent à prendre les mesures nécessaires pour empêcher l'introduction des armes à feu et des munitions, par leurs frontières intérieures, dans les régions de la dite zone, tout au moins celle des armes perfectionnées et des cartouches.

Article 14.

Le régime stipulé aux articles 8 à 13 inclusivement restera en vigueur pendant douze ans. Dans le

menn wegen Unruhen im Innern oder anderer ernster Gefahren zu befürchten ist, daß durch die Beförderung der Waffen und Munition ihre eigene Sicherheit gefährdet werden kann.

Artikel 11.

Die Mächte werden sich über den Vertrieb der Feuerwaffen und Munition, über die bewilligten Erlaubnißscheine und über die in ihren betreffenden Gebieten getroffenen Repressionsmaßregeln Nachricht zugehen lassen.

Artikel 12.

Die Mächte verpflichten sich, diejenigen Maßregeln zu treffen oder ihren betreffenden gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, welche nöthig sind, um außer der Beschlagnahme und Konfiskation der verbotenen Waffen und Munition eine Bestrafung der Uebertreter der Verbotsbestimmungen der Artikel 8 und 9 sowie ihrer Mitschuldigen herbeizuführen, sei es durch Geldstrafe, Freiheitsstrafe oder Beides, entsprechend der Schwere der Uebertretung und der Bedeutung des einzelnen Falles.

Artikel 13.

Die Signatärmächte, welche in Afrika Besitzungen haben, die sich mit der im Artikel 8 begrenzten Zone berühren, verpflichten sich, Maßregeln zu treffen, welche erforderlich sind, um die Einfuhr von Feuerwaffen und Munition über ihre Inlandsgrenzen nach den Gebieten der besagten Zone zu verhindern, zum wenigsten die der vervollkommenen Gewehre und der Patronen.

Artikel 14.

Die in den Artikeln 8 bis einschließlich 13 vereinbarte Regelung soll auf zwölf Jahre in Kraft bleiben.

cas où aucune des Parties contractantes n'aurait, douze mois avant l'expiration de cette période, notifié son intention d'en faire cesser les effets, ni demandé la révision, il continuera de rester obligatoire pendant deux ans, et ainsi de suite, de deux en deux ans.

Chapitre II.

Routes des caravanes et transports d'esclaves par terre.

Article 15.

Indépendamment de leur action répressive ou protectrice aux foyers de la traite, les stations, croisières et postes dont l'établissement est prévu à l'article 2 et toutes autres stations établies ou reconnues aux termes de l'article 4 par chaque Gouvernement dans ses possessions, auront en outre pour mission de surveiller, autant que les circonstances le permettront, et au fur et à mesure du progrès de leur organisation administrative, les routes suivies sur leur territoire par les trafiquants d'esclaves, d'y arrêter les convois en marche ou de les poursuivre partout où leur action pourra s'exercer légalement.

Article 16.

Dans les régions du littoral connues comme servant de lieux habituels de passage ou de points d'aboutissement aux transports d'esclaves venant de l'intérieur, ainsi qu'aux points de croisement des principales routes de caravanes traversant la zone voisine de la côte déjà soumise à l'action des Puissances souveraines ou protectrices, des postes seront établis dans les conditions et sous les réserves mentionnées à l'article 3, par

Dieselbe soll, falls keine der kontrahierenden Parteien zwölf Monate vor Ablauf dieses Zeitraums ihre Absicht, sie außer Wirksamkeit zu setzen, bekannt gegeben oder eine Revision beantragt haben sollte, auf zwei weitere Jahre verbindlich bleiben und so fort von je zwei zu zwei Jahren.

Kapitel II.

Karawanenwege und Sklaventransporte zu Lande.

Artikel 15.

Abgesehen von ihrer auf Unterdrückung des Sklavenhandels und Schutz gegen denselben an seinen Ursprungsstätten gerichteten Thätigkeit sollen die Stationen, die Kreuzfahrten und die Stützpunkte, deren Einrichtung im Artikel 2 vorgesehen ist, sowie alle anderen Stationen, welche gemäß Artikel 4 von einer jeden Regierung in ihrem Bereiche errichtet oder anerkannt sind, noch außerdem die Aufgabe haben, soweit es die Umstände ermöglichen und je nach dem Fortschritt in der Organisation ihrer Verwaltung, die auf ihrem Gebiete von den Sklavenhändlern benutzten Wege zu überwachen, die auf dem Marsche befindlichen Sklavenzüge anzuhalten oder dieselben so weit zu verfolgen, als sie geleglich dazu berechtigt sind.

Artikel 16.

In den Küstengebieten, welche als Durchgangsplätze oder Endpunkte der aus dem Innern kommenden Sklaventransporte bekannt sind, sowie an den Kreuzungspunkten der hauptsächlichsten Karawanenstraßen derjenigen Zone, welche der schon unter der Einwirkung souveräner oder Schutzrechte ausübender Mächte stehenden Küste benachbart ist, sollen innerhalb der Bedingungen und Vorbehalte des Artikels 3 seitens der Behörden,

les autorités dont relèvent les territoires, à l'effet d'intercepter les convois et de libérer les esclaves.

Article 17.

Une surveillance rigoureuse sera organisée par les autorités locales dans les ports et les contrées avoisinant la côte, à l'effet d'empêcher la mise en vente et l'embarquement des esclaves amenés de l'intérieur, ainsi que la formation et le départ vers l'intérieur de bandes de chasseurs à l'homme et de marchands d'esclaves.

Les caravanes débouchant à la côte ou dans son voisinage, ainsi que celles aboutissant à l'intérieur dans une localité occupée par les autorités de la Puissance territoriale, seront, dès leur arrivée, soumises à un contrôle minutieux quant à la composition de leur personnel. Tout individu qui serait reconnu avoir été capturé ou enlevé de force ou mutilé, soit dans son pays natal, soit en route, sera mis en liberté.

Article 18.

Dans les possessions de chacune des Puissances contractantes, l'administration aura le devoir de protéger les esclaves libérés, de les rapatrier, si c'est possible, de leur procurer des moyens d'existence et de pourvoir en particulier à l'éducation et à l'établissement des enfants délaissés.

Article 19.

Les dispositions pénales prévues à l'article 5 seront rendues applicables à tous les actes criminels ou délictueux accomplis au cours des opérations qui ont pour objet le

welchen die betreffenden Gebiete unterstehen, Stützpunkte errichtet werden, um von dort aus die Sklaventransporte abzufangen und die Sklaven in Freiheit zu setzen.

Artikel 17.

An den Seehafenplätzen und in den der Küste benachbarten Gegenden sollen seitens der Ortsbehörden strenge Aufsichtsmaßregeln getroffen werden, um den Verkauf und die Einschiffung der aus dem Innern ausgeführten Sklaven, sowie die Bildung von Menschenjäger- und Sklavenhändlerbanden und deren Ausbruch nach dem Innern zu verhindern.

Die an der Küste oder in deren Nähe anlangenden Karawanen, sowie diejenigen, welche im Innern einen von der betreffenden Territorialmacht besetzten Platz erreichen, sollen bei ihrer Ankunft einer eingehenden Kontrolle mit Bezug auf die Zusammensetzung ihres Personals unterworfen werden. Jede Person, von der sich erweist, daß sie eingefangen, gewaltsam entführt oder verstümmelt worden, sei es im Geburtslande oder unterwegs, soll in Freiheit gesetzt werden.

Artikel 18.

In den Gebieten einer jeden der vertragschließenden Mächte soll die Verwaltung verpflichtet sein, die befreiten Sklaven zu beschützen, dieselben, wenn möglich, in ihre Heimath zurückzusenden, ihnen Existenzmittel zu beschaffen und besonders für die Erziehung und Unterbringung der verlassenen Kinder Sorge zu tragen.

Artikel 19.

Die im Artikel 5 vorgesehenen Strafbestimmungen sollen auf alle bei Ausübung des Sklaventransportes und des Sklavenhandels zu Lande begangenen Verbrechen und Vergehen

transport et le trafic des esclaves par terre, à quelque moment que ces actes soient constatés.

Tout individu qui aurait encouru une pénalité, à raison d'une infraction prévue par le présent Acte général, sera soumis à l'obligation de fournir un cautionnement avant de pouvoir entreprendre une opération commerciale dans les pays où se pratique la traite.

Chapitre III.

Répression de la traite sur mer.

§ 1.

Dispositions générales.

Article 20.

Les Puissances signataires reconnaissent l'opportunité de prendre d'un commun accord des dispositions ayant pour objet d'assurer plus efficacement la répression de la traite dans la zone maritime où elle existe encore.

Article 21.

Cette zone s'étend entre, d'une part, les côtes de l'océan Indien (y compris celles du golfe Persique et de la mer Rouge), depuis le Belouchistan jusqu'à la pointe de Tangalane (Quilimane), et, d'autre part, une ligne conventionnelle qui suit d'abord le méridien de Tangalane jusqu'au point de rencontre avec le 26° degré de latitude sud; se confond ensuite avec ce parallèle, puis contourne l'île de Madagascar par l'est en se tenant à 20 milles de la côte orientale et septentrionale, jusqu'à son intersection avec le méridien du cap d'Ambre. De ce point, la limite de la zone est déterminée par une ligne oblique qui va rejoindre la côte du Belou-

in Anwendung kommen, sobald deren Begehung festgestellt ist.

Jede Person, welche sich eine Bestrafung wegen einer in der gegenwärtigen Generalakte vorgesehenen Uebertretung zugezogen hat, soll zur Stellung einer Kaution verpflichtet werden, bevor sie wieder zu Handelsunternehmungen in den Ländern, wo der Sklavenhandel herrscht, zugelassen werden darf.

Kapitel III.

Unterdrückung des Sklavenhandels zur See.

§ 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 20.

Die Signatärmächte halten es für zweckmäßig, gemeinsam Bestimmungen zu erlassen, um die Unterdrückung des Sklavenhandels innerhalb derjenigen Meereszone, wo er noch besteht, in wirksamerer Weise zu sichern.

Artikel 21.

Diese Zone wird begrenzt auf der einen Seite von den Küsten des Indischen Ozeans (einschließlich derjenigen des Persischen Meerbusens und des Rothen Meeres), von Belutschistan bis zum Kap von Tangalane (Quilimane), und andererseits von einer konventionellen Linie, welche zunächst dem Meridian von Tangalane bis zu dessen Schnittpunkt mit dem 26. Grad südlicher Breite folgt, sich hierauf mit diesem Parallellkreis vereinigt und dann östlich um die Insel Madagaskar führt, 20 Meilen von deren Ost- und Nordküste entfernt, bis sie den Meridian des Kap Amber erreicht. Von diesem Punkt aus wird die Grenze der Zone durch eine in schräger Richtung nach der Küste von

chistan, en passant à 20 milles au large du cap Raz-el-Had.

Article 22.

Les Puissances signataires du présent Acte général, entre lesquelles il existe des conventions particulières pour la suppression de la traite, se sont mises d'accord pour restreindre les clauses de ces conventions concernant le droit réciproque de visite, de recherche et de saisie des navires en mer, à la zone susdite.

Article 23.

Les mêmes Puissances sont également d'accord pour limiter le droit susmentionné aux navires d'un tonnage inférieur à 500 tonneaux.

Cette stipulation sera révisée dès que l'expérience en aura démontré la nécessité.

Article 24.

Toutes les autres dispositions des conventions conclues entre les dites Puissances pour la suppression de la traite, restent en vigueur pour autant qu'elles ne sont pas modifiées par le présent Acte général.

Article 25.

Les Puissances signataires s'engagent à prendre des mesures efficaces pour prévenir l'usurpation de leur pavillon et pour empêcher le transport des esclaves sur les bâtiments autorisés à arborer leurs couleurs.

Article 26.

Les Puissances signataires s'engagent à prendre toutes les mesures

Belutschistan zurückführende Linie bestimmt, welche in einer Entfernung von 20 Meilen vom Kap Raz-el-Had vorbeiführt.

Artikel 22.

Diejenigen Signatärmächte der gegenwärtigen Generalakte, zwischen welchen besondere Abmachungen behufs Unterdrückung des Sklavenhandels bestehen, sind übereingekommen, die Klauseln dieser Abmachungen, welche das wechselseitige Recht des Besuchs, der Durchsuchung und Beschlagnahme von Schiffen auf See betreffen, auf die obgedachte Zone einzuschränken.

Artikel 23.

Dieselben Mächte sind gleichfalls darüber einig, daß das vorerwähnte Recht auf Schiffe von weniger als 500 Tonnen Gehalt zu beschränken ist.

Diese Bestimmung soll einer Revision unterzogen werden, sobald die Erfahrung eine solche nothwendig erscheinen läßt.

Artikel 24.

Alle anderen Bestimmungen der zwischen den besagten Mächten behufs Unterdrückung des Sklavenhandels vereinbarten Abmachungen bleiben in Kraft, soweit sie durch die gegenwärtige Generalakte nicht verändert werden.

Artikel 25.

Die Signatärmächte verpflichten sich, wirksame Maßregeln zu treffen, um die mißbräuchliche Führung ihrer Flagge, sowie den Sklaventransport auf denjenigen Schiffen zu verhindern, welche berechtigt sind, ihre Flagge zu führen.

Artikel 26.

Die Signatärmächte verpflichten sich, alle diejenigen Maßregeln zu

nécessaires pour faciliter le prompt échange des renseignements propres à amener la découverte des personnes qui se livrent aux opérations de la traite.

Article 27.

Un Bureau international au moins sera créé; il sera établi à Zanzibar. Les Hautes Parties contractantes s'engagent à lui faire parvenir tous les documents spécifiés à l'article 41, ainsi que les renseignements de toute nature susceptibles d'aider à la répression de la traite.

Article 28.

Tout esclave qui se sera réfugié à bord d'un navire de guerre sous pavillon d'une des Puissances signataires sera immédiatement et définitivement affranchi, sans que cet affranchissement puisse le soustraire à la juridiction compétente, s'il a commis un crime ou délit de droit commun.

Article 29.

Tout esclave retenu contre son gré à bord d'un bâtiment indigène aura le droit de réclamer sa liberté.

Son affranchissement pourra être prononcé par tout agent d'une des Puissances signataires, à qui le présent Acte général confère le droit de contrôler l'état des personnes à bord des dits bâtiments, sans que cet affranchissement puisse le soustraire à la juridiction compétente, si un crime ou délit de droit commun a été commis par lui.

treffen, welche erforderlich sind, um den pünktlichen Austausch der zur Ermittlung der den Sklavenhandel betreibenden Personen geeigneten Auskünfte zu erleichtern.

Artikel 27.

Mindestens ein Internationales Bureau soll errichtet werden; dasselbe soll seinen Sitz in Zanzibar haben. Die Hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, alle im Artikel 41 bezeichneten Dokumente sowie Auskünfte jeder Art, welche geeignet sind, zur Unterdrückung des Sklavenhandels beizutragen, an dasselbe gelangen zu lassen.

Artikel 28.

Ein jeder Sklave, welcher sich an Bord eines unter der Flagge einer der Signatärmächte fahrenden Kriegsschiffes geflüchtet hat, soll unverzüglich und ohne Vorbehalt die Freiheit erhalten; er kann aber hierdurch nicht dem zuständigen Richter entzogen werden, falls er ein Verbrechen oder Vergehen im Sinne des gemeinen Rechts begangen hat.

Artikel 29.

Ein jeder wider seinen Willen an Bord eines einheimischen Schiffes zurückgehaltene Sklave soll das Recht haben, seine Freiheit zu beanspruchen.

Derselbe soll von jedem Beamten einer der Signatärmächte, welchem die gegenwärtige Generalakte das Recht verleiht, den Personalbestand am Bord der besagten Schiffe zu kontrolliren, für frei erklärt werden können, ohne daß eine solche Befreiung ihn dem zuständigen Richter entziehen kann, wenn er ein Verbrechen oder Vergehen im Sinne des gemeinen Rechts begangen hat.

§ 2.

Règlement concernant l'usage du pavillon et la surveillance des croiseurs.

1. Règles pour la concession du pavillon aux bâtiments indigènes, le rôle d'équipage et le manifeste des passagers noirs.

Article 30.

Les Puissances signataires s'engagent à exercer une surveillance rigoureuse sur les bâtiments indigènes autorisés à porter leur pavillon dans la zone indiquée à l'article 21, et sur les opérations commerciales effectuées par ces bâtiments.

Article 31.

La qualification de bâtiment indigène s'applique aux navires qui remplissent une des deux conditions suivantes:

- 1^o Présenter les signes extérieurs d'une construction ou d'un gréement indigène;
- 2^o Être montés par un équipage dont le capitaine et la majorité des matelots soient originaires d'un des pays baignés par les eaux de l'océan Indien, de la mer Rouge ou du golfe Persique.

Article 32.

L'autorisation d'arborer le pavillon d'une des dites Puissances ne sera accordée à l'avenir qu'aux bâtiments indigènes qui satisferont à la fois aux trois conditions suivantes:

- 1^o Les armateurs ou propriétaires devront être sujets ou protégés de la Puissance dont ils demandent à porter les couleurs;
- 2^o Ils seront tenus d'établir qu'ils possèdent des biens-fonds dans la circonscription de l'autorité à qui est adressée leur de-

§ 2.

Regulativ, betreffend die Führung der Flagge und die Ueberwachung durch die Kreuzerschiffe.

1. Vorschriften für die Verleihung des Flaggenrechts an einheimische Schiffe, für die Musterrollen und für die Listen der schwarzen Passagiere.

Artikel 30.

Die Signatärmächte verpflichten sich, innerhalb der im Artikel 21 angegebenen Zone die zum Führen ihrer Flagge berechtigten einheimischen Schiffe sowie die von denselben vermittelten Handelsunternehmungen streng zu überwachen.

Artikel 31.

Die Bezeichnung „einheimisches Schiff“ findet auf solche Schiffe Anwendung, welche eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllen.

1. sie müssen eine einheimische Bauart und Takelung zeigen;
2. von der Besatzung müssen der Kapitän und die Mehrzahl der Matrosen Eingeborene eines der vom Indischen Ocean, vom Rothen Meer oder vom Persischen Meerbusen bejähnten Länder sein.

Artikel 32.

Das Recht, die Flagge einer der genannten Mächte zu führen, soll den einheimischen Schiffen künftig nur verliehen werden, wenn sie gleichzeitig den folgenden drei Bedingungen entsprechen:

1. die Rheder oder Schiffseigner müssen Unterthanen oder Schutzbefohlene derjenigen Macht sein, deren Flagge sie führen wollen;
2. sie sind gehalten, nachzuweisen, daß sie im Bereich der Behörde, an welche ihr diesbezügliches Gesuch gerichtet ist, Grundeigenthum

mande ou de fournir une caution solvable pour la garantie des amendes qui pourraient être éventuellement encourues;

- 3° Les dits armateurs ou propriétaires, ainsi que le capitaine du bâtiment, devront fournir la preuve qu'ils jouissent d'une bonne réputation et notamment n'avoir jamais été l'objet d'une condamnation pour faits de traite.

Article 33.

L'autorisation accordée devra être renouvelée chaque année. Elle pourra toujours être suspendue ou retirée par les autorités de la Puissance dont le bâtiment porte les couleurs.

Article 34.

L'acte d'autorisation portera les indications nécessaires pour établir l'identité du navire. Le capitaine en sera détenteur. Le nom du bâtiment indigène et l'indication de son tonnage devront être incrustés et peints en caractères latins à la poupe, et la ou les lettres initiales de son port d'attache, ainsi que le numéro d'enregistrement dans la série des numéros de ce port, seront imprimés en noir sur les voiles.

Article 35.

Un rôle d'équipage sera délivré au capitaine du bâtiment au port de départ par l'autorité de la Puissance dont il porte le pavillon. Il sera renouvelé à chaque armement du bâtiment ou, au plus tard, au bout d'une année, et conformément aux dispositions suivantes:

besitzen, oder eine genügende Kaution zu stellen zur Sicherheit für die etwa von ihnen verwirkten Geldstrafen;

3. die besagten Rheder oder Schiffseigner sowie der Kapitän des betreffenden Schiffes müssen den Nachweis erbringen, daß sie sich eines guten Rufes erfreuen und insbesondere noch niemals sich wegen Sklavenhandels eine Verurtheilung zugezogen haben.

Artikel 33.

Die bewilligte Berechtigung muß jedes Jahr erneuert werden. Dieselbe soll jederzeit von derjenigen Macht, deren Flagge das Schiff führt, zeitweilig aufgehoben oder zurückgezogen werden können.

Artikel 34.

Die Berechtigungsurkunde soll die zum Erweis der Identität des betreffenden Schiffes erforderlichen Angaben enthalten. Der Kapitän hat dieselbe in Gewahrsam zu nehmen. Der Name des einheimischen Schiffes sowie dessen Tonnengehalt sollen am Heck in eingelegten und bemalten lateinischen Buchstaben angegeben sein; der oder die Anfangsbuchstaben seines Heimathshafens nebst der Registernummer des Nummernverzeichnisses dieses Hafens sollen in schwarzer Farbe auf die Segel gedruckt werden.

Artikel 35.

Zu dem Abgangshafen soll dem Kapitän des betreffenden Schiffes seitens der Behörde derjenigen Macht, deren Flagge es führt, eine Musterrolle ausgeantwortet werden. Dieselbe soll bei jeder neuen Ausreise des Schiffes oder spätestens nach Verlauf eines Jahres und in Gemäßheit folgender Bestimmungen erneuert werden.

- 1° Le rôle sera, au moment du départ, visé par l'autorité qui l'a délivré;
 - 2° Aucun noir ne pourra être engagé comme matelot sur un bâtiment sans qu'il ait été préalablement interrogé par l'autorité de la Puissance dont ce bâtiment porte le pavillon ou, à défaut de celle-ci, par l'autorité territoriale, à l'effet d'établir qu'il contracte un engagement libre;
 - 3° Cette autorité tiendra la main à ce que la proportion des matelots ou mousses ne soit pas anormale par rapport au tonnage ou au gréement des bâtiments;
 - 4° L'autorité qui aura interrogé les hommes préalablement à leur départ les inscrira sur le rôle d'équipage, où ils figurent avec le signalement sommaire de chacun d'eux en regard de son nom;
 - 5° Afin d'empêcher plus sûrement les substitutions, les matelots pourront, en outre, être pourvus d'une marque distinctive.
1. die Musterrolle muß bei der Abfahrt von der Behörde, die sie ausgeantwortet hat, geprüft sein;
 2. kein Schwarzer soll auf einem Schiffe als Matrose eingestellt werden können, ohne daß zuvor von der Behörde derjenigen Macht, deren Flagge das Schiff führt, oder, in Ermangelung dieser, von der betreffenden Territorialbehörde ein Verhör mit ihm vorgenommen worden ist, um festzustellen, daß er ein freies Vertragsverhältniß eingeht;
 3. diese Behörde soll darauf achten, daß die Zahl der Matrosen oder Schiffszungen zum Tonnengehalt und zum Takelwerk der Schiffe nicht außer Verhältniß stehe;
 4. die Behörde, welche die betreffenden Personen vor ihrer Abfahrt in Verhör genommen, soll dieselben in die Musterrolle eintragen, wo sie in der Weise aufzuführen sind, daß neben dem Namen eines Jeden eine allgemeine Beschreibung seiner Person vermerkt wird;
 5. um Unterschleichen um so sicherer zu verhüten, können die Matrosen außerdem mit einer Unterscheidungsmarke versehen werden.

Article 36.

Lorsque le capitaine d'un bâtiment désirera embarquer des passagers noirs, il devra en faire la déclaration à l'autorité de la Puissance dont il porte le pavillon ou, à défaut de celle-ci, à l'autorité territoriale. Les passagers seront interrogés et, quand il aura été constaté qu'ils s'embarquent librement, ils seront inscrits sur un manifeste spécial donnant le signalement de chacun d'eux en regard de son nom,

Artikel 36.

Wenn der Kapitän des Schiffes schwarze Passagiere einzuschiffen wünscht, so muß er davon der Behörde derjenigen Macht, deren Flagge das Schiff führt, oder, in Ermangelung dieser, der Territorialbehörde Anzeige machen. Die Passagiere sollen in ein Verhör genommen und, wenn sich herausstellt, daß sie sich freiwillig eingeschifft haben, in ein besonderes Verzeichniß eingeschrieben werden, welches neben dem Namen

et indiquant notamment le sexe et la taille. Les enfants noirs ne pourront être admis comme passagers qu'autant qu'ils seront accompagnés de leurs parents ou de personnes dont l'honorabilité serait notoire. Au départ, le manifeste des passagers sera visé par l'autorité indiquée ci-dessus, après qu'il aura été procédé à un appel. S'il n'y a pas de passagers à bord, mention expresse en sera faite sur le rôle d'équipage.

Article 37.

A l'arrivée dans tout port de relâche ou de destination, le capitaine du bâtiment produira devant l'autorité de la Puissance dont il porte le pavillon ou, à défaut de celle-ci, devant l'autorité territoriale, le rôle d'équipage et, s'il y a lieu, les manifestes de passagers antérieurement délivrés. L'autorité contrôlera les passagers arrivés à destination ou s'arrêtant dans un port de relâche, et fera mention de leur débarquement sur le manifeste. Au départ, la même autorité apposera de nouveau son visa au rôle et au manifeste, et fera l'appel des passagers.

Article 38.

Sur le littoral africain et dans les îles adjacentes, aucun passager noir ne sera embarqué à bord d'un bâtiment indigène en dehors des localités où réside une autorité relevant d'une des Puissances signataires.

Dans toute l'étendue de la zone prévue à l'article 21, aucun passager noir ne pourra être débarqué d'un bâtiment indigène hors d'une localité où réside une autorité relevant d'une des Hautes Parties con-

eines jeden auch dessen Signalement aufweist und insbesondere die Größe und das Geschlecht angiebt. Kinder von Schwarzen dürfen als Passagiere nur dann zugelassen werden, wenn sie von ihren Eltern oder von Personen von notorischer Ehrenhaftigkeit begleitet sind. Bei der Abfahrt soll das Verzeichniß der Passagiere nach erfolgtem Aufrufe derselben von der vorerwähnten Behörde visirt werden. Wenn sich keine Passagiere an Bord befinden, soll dies in der Musterrolle ausdrücklich erwähnt werden.

Artikel 37.

In jedem Anlege- oder Bestimmungshafen soll der Kapitän des Schiffes bei der Ankunft der Behörde derjenigen Macht, deren Flagge das Schiff führt, und, in Ermangelung dieser, der Territorialbehörde die Musterrolle und nöthigenfalls die zuvor ausgestellten Verzeichnisse der Passagiere vorlegen. Die Behörde soll die an dem Bestimmungsorte angelangten oder in einem Anlegehafen sich aufhaltenden Passagiere kontrolliren und ihre Ausschiffung in dem Verzeichniß vermerken. Bei der Abfahrt soll dieselbe Behörde abermals ihr Visa auf die Musterrolle und auf das Verzeichniß setzen und die Passagiere aufrufen.

Artikel 38.

An der afrikanischen Küste und auf den anliegenden Inseln darf kein schwarzer Passagier außerhalb der Vertlichkeiten, wo eine Behörde der Signatärmächte ihren Sitz hat, an Bord eines einheimischen Schiffes eingeschifft werden.

In der ganzen Ausdehnung der im Artikel 21 vorgesehene Zone darf kein schwarzer Passagier anders als an einem Orte, wo eine Behörde der Hohen vertragsschließenden Theile ihren Sitz hat, und ohne daß diese

tractantes et sans que cette autorité assiste au débarquement.

Les cas de force majeure qui auraient déterminé l'infraction à ces dispositions devront être examinés par l'autorité de la Puissance dont le bâtiment porte les couleurs, ou, à défaut de celle-ci, par l'autorité territoriale du port dans lequel le bâtiment inculpe fait relâche.

Article 39.

Les prescriptions des articles 35, 36, 37 et 38 ne sont pas applicables aux bateaux non pontés entièrement, ayant un maximum de dix hommes d'équipage et qui satisferont à une des deux conditions suivantes:

- 1° S'adonner exclusivement à la pêche dans les eaux territoriales;
- 2° Se livrer au petit cabotage entre les différents ports de la même Puissance territoriale, sans s'éloigner de la côte à plus de 5 milles.

Ces différents bateaux recevront, suivant les cas, de l'autorité territoriale ou de l'autorité consulaire, une licence spéciale, renouvelable chaque année et révocable dans les conditions prévues à l'article 40, et dont le modèle uniforme, annexé au présent Acte général, sera communiqué au Bureau international de renseignements.

Article 40.

Tout acte ou tentative de traite, légalement constaté à la charge du capitaine, armateur ou propriétaire d'un bâtiment, autorisé à porter le pavillon d'une des Puissances signa-

Behörde der Ausschiffung beimohnt, von einem einheimischen Schiffe ausgeschifft werden.

Wenn Fälle von höherer Gewalt die Uebertretung dieser Bestimmungen veranlaßt haben sollten, soll die Behörde derjenigen Macht, deren Flagge das betreffende Schiff führt, oder, in Ermangelung dieser, die Territorialbehörde desjenigen Hafens, in welchem das verdächtige Schiff angelegt hat, solche einer Prüfung unterziehen.

Artikel 39.

Die Vorschriften der Artikel 35, 36, 37 und 38 sollen keine Anwendung finden auf Schiffe, welche kein Volldeck haben, deren Schiffsmannschaft sich höchstens auf zehn Personen beläuft und welche einer der beiden, folgenden Bedingungen entsprechen:

1. ausschließlich dem Fischfang auf den Territorialgewässern nachgehen;
2. den kleinen Küstenhandel zwischen den verschiedenen Hafenplätzen derselben Territorialmacht betreiben, ohne sich auf mehr als fünf Meilen von der Küste zu entfernen.

Diese verschiedenen Schiffe sollen, je nach Lage des Falles, von der Landesbehörde oder der Konsulatsbehörde einen besonderen Erlaubnißschein erhalten, welcher jedes Jahr zu erneuern ist, unter den im Artikel 40 vorgesehenen Bedingungen widerrufen werden kann, und von dem nach dem Formular der Anlage der gegenwärtigen Generalakte dem Internationalen Auskunfts-bureau Kenntniß zu geben ist.

Artikel 40.

Alle Fälle von Sklavenhandel oder von versuchtem Sklavenhandel, welche dem Kapitän, dem Rheder, oder dem Eigner eines Schiffes, das berechtigt ist, die Flagge einer der Signatär-

taires, ou ayant obtenu la licence prévue à l'article 39, entraînera le retrait immédiat de cette autorisation ou de cette licence. Toutes les infractions aux prescriptions du paragraphe 2 du chapitre III seront punies, en outre, des pénalités édictées par les lois et ordonnances spéciales à chacune des Puissances contractantes.

Article 41.

Les Puissances signataires s'engagent à déposer au Bureau international de renseignements les modèles types des documents ci-après:

- 1° Titre autorisant le port du pavillon;
- 2° Rôle d'équipage;
- 3° Manifeste des passagers noirs.

Ces documents, dont la teneur peut varier suivant les règlements propres à chaque pays, devront renfermer obligatoirement les renseignements suivants, libellés dans une langue européenne:

- I. En ce qui concerne l'autorisation de porter le pavillon:
 - a) Le nom, le tonnage, le grément et les dimensions principales du bâtiment;
 - b) Le numéro d'inscription et la lettre signalétique du port d'attache;
 - c) La date de l'obtention du permis et la qualité du fonctionnaire qui l'a délivré.
- II. En ce qui concerne le rôle d'équipage:
 - a) Le nom du bâtiment, du capitaine et de l'armateur ou des propriétaires;

mächte zu führen, oder die im Artikel 39 vorgesehene Erlaubniß erhalten hat, gesetzlich nachgewiesen sind, sollen die unverzügliche Zurücknahme dieser Berechtigung oder dieser Erlaubniß nach sich ziehen. Alle Uebertretungen der Vorschriften des § 2 des Kapitels III sollen außerdem mit den in den besonderen Gesetzen und Verordnungen einer jeden der vertragschließenden Mächte angedrohten Strafen bestraft werden.

Artikel 41.

Die Signatärmächte verpflichten sich, bei dem Internationalen Auskunftsbureau die Modellformulare für die nachstehenden Urkunden niederzulegen:

1. die Urkunde über die Berechtigung zur Führung der Flagge;
2. die Musterrolle;
3. das Verzeichniß der schwarzen Passagiere.

Diese Urkunden, deren Fassung je nach der Verschiedenheit der einem jeden Lande eigenthümlichen Vorschriften wechseln kann, müssen stets die folgenden, in einer europäischen Sprache abgefaßten Nachweise enthalten:

- I. Was die Berechtigung zur Führung der Flagge betrifft:
 - a) den Namen, den Tonnengehalt, die Takelung und die hauptsächlichsten Angaben über die Raumverhältnisse des Schiffes;
 - b) die Registernummer und den Signalbuchstaben des Heimathshafens;
 - c) das Datum der Ertheilung des Erlaubnißscheins sowie die amtliche Eigenschaft des Ausstellers.
- II. Was die Musterrollen betrifft:
 - a) den Namen des Schiffes, des Kapitäns und des Rheders oder der Eigener;

- b) Le tonnage du bâtiment;
- c) Le numéro d'inscription et le port d'attache du navire, sa destination, ainsi que les renseignements spécifiés à l'article 25.

III. En ce qui concerne le manifeste des passagers noirs:

Le nom du bâtiment qui les transporte et les renseignements indiqués à l'article 36, et destinés à bien identifier les passagers.

Les Puissances signataires prendront les mesures nécessaires pour que les autorités territoriales ou leurs consuls envoient au même Bureau des copies certifiées de toute autorisation d'arborer leur pavillon, dès qu'elle aura été accordée, ainsi que l'avis du retrait dont ces autorisations auraient été l'objet.

Les dispositions du présent article ne concernent que les papiers destinés aux bâtiments indigènes.

2. De l'arrêt des bâtiments suspects.

Article 42.

Lorsque les officiers commandant les bâtiments de guerre de l'une des Puissances signataires auront lieu de croire qu'un bâtiment d'un tonnage inférieur à 500 tonneaux et rencontré dans la zone ci-dessus indiquée, se livre à la traite ou est coupable d'une usurpation de pavillon, ils pourront recourir à la vérification des papiers de bord.

Le présent article n'implique aucun changement à l'état de choses actuel en ce qui concerne la juridiction dans les eaux territoriales.

Article 43.

Dans ce but, un canot, commandé par un officier de vaisseau en uni-

- b) den Tonnengehalt des Schiffes;
- c) die Registernummer und den Heimathshafen des Schiffes, den Bestimmungsort desselben sowie die im Artikel 25 im Einzelnen angegebenen Nachweise.

III. Was die Verzeichnisse der schwarzen Passagiere betrifft:

den Namen des Schiffes, das dieselben befördert, sowie die im Artikel 36 behufs sicherer Feststellung ihrer Identität angeordneten Angaben.

Die Signatärmächte werden die erforderlichen Maßregeln treffen, damit die Territorialbehörden oder ihre Konsuln beglaubigte Abschriften von einer jeden Ermächtigung, ihre Flagge zu führen, sobald eine solche ertheilt worden ist, sowie auch eine Benachrichtigung über die Zurücknahme einer jeden solchen Ermächtigung dem bezeichneten Bureau übersenden.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Artikels betreffen nur die für die einheimischen Schiffe bestimmten Papiere.

2. Die Sistirung verdächtiger Schiffe.

Artikel 42.

Wenn die kommandirenden Offiziere von Kriegsschiffen einer der Signatärmächte Grund haben, anzunehmen, daß ein Schiff von weniger als 500 Tonnen Gehalt, innerhalb der vorbezeichneten Zone betroffen, dem Sklavenhandel dient oder sich der mißbräuchlichen Führung einer Flagge schuldig macht, so können sie eine Prüfung der Schiffspapiere vornehmen.

Der gegenwärtige Artikel soll keine Veränderung der gegenwärtigen Jurisdiktionsverhältnisse in den Territorialgewässern begründen.

Artikel 43.

Zu dem gedachten Zweck kann ein von einem Schiffsoffizier in Uniform

forme, pourra être envoyé à bord du navire suspect, après qu'on l'aura hélé pour lui donner avis de cette intention.

L'officier envoyé à bord du navire arrêté devra procéder avec tous les égards et tous les ménagements possibles.

Article 44.

La vérification des papiers de bord consistera dans l'examen des pièces suivantes:

- 1° En ce qui concerne les bâtiments indigènes, les papiers mentionnés à l'article 41;
- 2° En ce qui concerne les autres bâtiments, les pièces stipulées dans les différents traités ou conventions maintenus en vigueur.

La vérification des papiers de bord n'autorise l'appel de l'équipage et des passagers que dans les cas et suivant les conditions prévus à l'article suivant.

Article 45.

L'enquête sur le chargement du bâtiment ou la visite ne peut avoir lieu qu'à l'égard des bâtiments navigant sous le pavillon d'une des Puissances qui ont conclu ou viendraient à conclure les conventions particulières visées à l'article 22, et conformément aux prescriptions de ces conventions.

Article 46.

Avant de quitter le bâtiment arrêté, l'officier dressera un procès-verbal suivant les formes et dans la langue en usage dans le pays auquel il appartient.

Ce procès-verbal doit être daté et signé par l'officier, et constater les faits.

befehltes Boot an Bord des verdächtigen Schiffes geschickt werden, nachdem dieses vorher angerufen und von diesem Vorhaben in Kenntniß gesetzt worden ist.

Der an Bord des angehaltenen Schiffes gesandte Offizier soll mit der größtmöglichen Rücksicht und Schonung vorgehen.

Artikel 44.

Die Prüfung der Schiffspapiere soll in der Untersuchung der folgenden Dokumente bestehen, nämlich:

1. der im Artikel 41 erwähnten Papiere bei den einheimischen Schiffen;
2. der in den verschiedenen fortbestehenden Verträgen oder Vereinbarungen vorgeschriebenen Dokumente bei den übrigen Schiffen.

Die Prüfung der Schiffspapiere ermächtigt zum Aufruf der Schiffsmannschaft und der Passagiere nur in den Fällen und nach den Bestimmungen des folgenden Artikels.

Artikel 45.

Die Prüfung der Schiffsladung oder die Durchsichtung darf nur bei den unter der Flagge derjenigen Mächte fahrenden Schiffe stattfinden, welche die im Artikel 22 angezogenen besonderen Vereinbarungen abgeschlossen haben oder abschließen sollten, und nur in Uebereinstimmung mit den Vorschriften dieser Vereinbarungen.

Artikel 46.

Vor dem Verlassen des angehaltenen Schiffes soll der Offizier in den Formen und in der Sprache des Landes, welchem er angehört, ein Protokoll aufnehmen.

Dieses Protokoll muß von dem Offizier mit Datum und Unterschrift versehen werden und soll den Sachverhalt feststellen.

Le capitaine du navire arrêté, ainsi que les témoins, auront le droit de faire ajouter au procès-verbal toutes explications qu'ils croiront utiles.

Article 47.

Le commandant d'un bâtiment de guerre qui aurait arrêté un navire sous pavillon étranger doit, dans tous les cas, faire un rapport à son Gouvernement en indiquant les motifs qui l'ont fait agir.

Article 48.

Un résumé de ce rapport, ainsi qu'une copie du procès-verbal dressé par l'officier envoyé à bord du navire arrêté, seront, le plus tôt possible, expédiés au Bureau international de renseignements, qui en donnera communication à l'autorité consulaire ou territoriale la plus proche de la Puissance dont le navire arrêté en route a arboré le pavillon. Des doubles de ces documents seront conservés aux archives du Bureau.

Article 49.

Si, par suite de l'accomplissement des actes de contrôle mentionnés dans les articles précédents, le croiseur est convaincu qu'un fait de traite a été commis à bord durant la traversée ou qu'il existe des preuves irrécusables contre le capitaine ou l'armateur pour l'accuser d'usurpation de pavillon, de fraude ou de participation à la traite, il conduira le bâtiment arrêté dans le port de la zone le plus rapproché, où se trouve une autorité compétente de la Puissance dont le pavillon a été arboré.

Der Kapitän des angehaltenen Schiffes sowie die Zeugen sollen das Recht haben, dem Protokoll irgend welche von ihnen für nützlich erachteten Erklärungen beifügen zu lassen.

Artikel 47.

Der Befehlshaber eines Kriegsschiffes, welcher ein unter fremder Flagge fahrendes Schiff angehalten hat, muß in allen Fällen bei seiner Regierung einen Bericht darüber mit der Angabe der Gründe seines Vorgehens einreichen.

Artikel 48.

Eine Inhaltsangabe dieses Berichts nebst einer Abschrift des von dem an Bord des angehaltenen Schiffes geschickten Offizier aufgenommenen Protokolls soll so bald als möglich an das Internationale Auskunftsbureau befördert werden, welches dieselben alsdann an die nächste Konsulats- oder Territorialbehörde derjenigen Macht, deren Flagge das auf der Fahrt angehaltene Schiff geführt hat, mittheilen wird. Duplikate dieser Urkunden sollen in den Archiven des Bureau in Verwahrung zurückbehalten werden.

Artikel 49.

Wenn in Ausübung der in den vorhergehenden Artikeln erwähnten Aufsichtsmassregeln der Befehlshaber des Kreuzers sich davon überzeugt, daß an Bord ein Fall von Sklavenhandel während der Fahrt vorgekommen ist, ohne daß gegen den Kapitän oder den Rheder unumstößliche Beweise für die Begründung einer Anklage wegen mißbräuchlicher Flaggenführung, wegen Unterschleifs oder Theilnahme am Sklavenhandel vorliegen, so soll er das angehaltene Schiff in den nächsten Hafen der Zone führen, in welchem sich eine zuständige Behörde derjenigen Macht befindet, deren Flagge geführt worden ist.

Chaque Puissance signataire s'engage à désigner dans la zone et à faire connaître au Bureau international de renseignements les autorités territoriales ou consulaires, ou les délégués spéciaux qui seraient compétents dans les cas visés ci-dessus.

Le bâtiment soupçonné peut également être remis à un croiseur de sa nation, si ce dernier consent à en prendre charge.

3. De l'enquête et du jugement des bâtiments saisis.

Article 50

L'autorité visée à l'article précédent, à laquelle le navire arrêté a été remis, procédera à une enquête complète, selon les lois et règlements de sa nation, en présence d'un officier du croiseur étranger.

Article 51.

S'il résulte de cette enquête qu'il y a eu usurpation de pavillon, le navire arrêté restera à la disposition du capteur.

Article 52.

Si l'enquête établit un fait de traite défini par la présence à bord d'esclaves destinés à être vendus ou d'autres faits de traite prévus par les conventions particulières, le navire et sa cargaison demeurent sous séquestre, à la garde de l'autorité qui a dirigé l'enquête.

Le capitaine et l'équipage seront déférés aux tribunaux désignés aux articles 54 et 56. Les esclaves

Jede Signatärmacht verpflichtet sich, in der Zone diejenigen Territorial- oder Konsulatsbehörden oder besonders delegirten Personen, welche in den oben vorgesehenen Fällen zuständig sein sollen, zu bezeichnen und dem Internationalen Auskunfts-bureau bekannt zu geben.

Das verdächtige Schiff kann auch einem Kreuzerschiff seiner Nation übergeben werden, falls dieses Letztere einwilligt, dasselbe zu übernehmen.

3. Von dem Untersuchungs- und Spruchverfahren bei der Sistirung von Schiffen.

Artikel 50.

Die im vorstehenden Artikel gedachte Behörde, welcher das angehaltene Schiff überantwortet worden ist, soll nach den Gesetzen und Vorschriften ihrer Nation in Gegenwart eines Offiziers des fremden Kreuzerschiffes zu einem ausführlichen Untersuchungsverfahren schreiten.

Artikel 51.

Wenn diese Untersuchung ergibt, daß ein Fall von mißbräuchlicher Flaggenführung vorliegt, so soll das angehaltene Schiff der Verfügung desjenigen verbleiben, welcher dasselbe aufgebracht hat.

Artikel 52.

Wenn die Untersuchung ergibt, daß ein Fall von Sklavenhandel vorliegt, sofern nämlich zum Verkauf bestimmte Sklaven an Bord gewesen, oder daß andere, in den besonderen Vereinbarungen vorhergesehene Fälle von Sklavenhandel vorliegen, so soll das Schiff und seine Ladung unter Aufsicht derjenigen Behörde, welche die Untersuchung geleitet hat, sequestrirt bleiben.

Der Kapitän und die Schiffsmannschaft sollen den in den Artikeln 54 und 56 bezeichneten Gerichtshöfen über-

seront mis en liberté après qu'un jugement aura été rendu.

Dans les cas prévus par cet article, il sera disposé des esclaves libérés conformément aux conventions particulières conclues ou à conclure entre les Puissances signataires. A défaut de ces conventions, les dits esclaves pourront être remis à l'autorité locale, pour être renvoyés, si c'est possible, dans leur pays d'origine; sinon cette autorité leur facilitera, autant qu'il dépendra d'elle, les moyens de vivre, et, s'ils le désirent, de se fixer dans la contrée.

Article 53.

Si l'enquête prouve que le bâtiment est arrêté illégalement, il y aura lieu de plein droit à une indemnité proportionnelle au préjudice éprouvé par le bâtiment détourné de sa route.

La quotité de cette indemnité sera fixée par l'autorité qui a dirigé l'enquête.

Article 54.

Dans le cas où l'officier du navire capteur n'accepterait pas les conclusions de l'enquête effectuée en sa présence, la cause serait, de plein droit, déferée au tribunal de la nation dont le bâtiment capturé aurait arboré les couleurs.

Il ne sera fait d'exception à cette règle que dans le cas où le différend porterait sur le chiffre de l'indemnité stipulée à l'article 53, lequel sera fixé par voie d'arbitrage, ainsi qu'il est spécifié à l'article suivant.

wiesen werden. Die Sklaven sollen in Freiheit gesetzt werden, sobald ein Urtheil ergangen ist.

In den in diesem Artikel vorgesehenen Fällen soll über die Sklaven entsprechend den zwischen den Signatarmächten abgeschlossenen oder abzuschließenden besonderen Vereinbarungen verfügt werden. In Ermangelung solcher Vereinbarungen können die besagten Sklaven der Ortsbehörde zugestellt werden, um, wenn es möglich ist, in ihr Heimathsland zurückgeschickt zu werden; andernfalls soll ihnen diese Behörde, soviel von ihr abhängt, zur Beschaffung von Lebensmitteln und, wenn sie es wünschen, zur Niederlassung im Lande behülflich sein.

Artikel 53.

Wenn die Untersuchung ergibt, daß das Schiff zu Unrecht angehalten worden ist, so soll dasselbe einen unzweifelhaften Rechtsanspruch auf eine dem Schaden, den das von seiner Fahrt abgebrachte Schiff erlitten, entsprechende Entschädigung haben.

Der Betrag dieser Entschädigung soll von der Behörde, welche die Untersuchung geleitet hat, festgesetzt werden.

Artikel 54.

Falls der Offizier des aufbringenden Schiffes sich nicht bei den Entscheidungen des in seiner Gegenwart vorgenommenen Untersuchungsverfahrens beruhigen sollte, so ist die Angelegenheit dem Gerichtshof derjenigen Nation zu übertragen, deren Flagge das aufgebrachte Schiff geführt hat.

Von dieser Regel soll eine Ausnahme nur für den Fall eintreten, daß über den Betrag der im Artikel 53 vorgesehenen Entschädigung eine Meinungsverschiedenheit entstehen sollte; in diesem Falle soll der Betrag gemäß den Bestimmungen des folgen-

den Artikels durch Schiedsspruch festgesetzt werden.

Article 55.

L'officier capteur et l'autorité qui aura dirigé l'enquête désigneront, chacun dans les quarante-huit heures, un arbitre, et les deux arbitres choisis auront eux-mêmes vingt-quatre heures pour désigner un surarbitre. Les arbitres devront être choisis, autant que possible, parmi les fonctionnaires diplomatiques, consulaires ou judiciaires des Puissances signataires. Les indigènes se trouvant à la solde des Gouvernements contractants sont formellement exclus. La décision est prise à la majorité des voix. Elle doit être reconnue comme définitive.

Si la juridiction arbitrale n'est pas constituée dans les délais indiqués, il sera procédé, pour l'indemnité comme pour les dommages-intérêts, conformément aux dispositions de l'article 58, paragraphe 2.

Article 56.

Les causes sont déferées, dans le plus bref délai possible, au tribunal de la nation dont les prévenus ont arboré les couleurs. Cependant les consuls ou toute autre autorité de la même nation que les prévenus, spécialement commissionnés à cet effet, peuvent être autorisés par leur Gouvernement à rendre les jugements aux lieu et place des tribunaux.

Article 57.

La procédure et le jugement des infractions aux dispositions du chapitre III auront toujours lieu aussi sommairement que le permettent les lois et règlements en vigueur dans

Artikel 55.

Der Offizier des aufbringenden Schiffes und die Behörde, welche die Untersuchung geleitet hat, sollen beiderseits binnen 48 Stunden je einen Schiedsrichter vorschlagen, und diese beiden Schiedsrichter sollen ihrerseits binnen 24 Stunden einen Obmann wählen. Die Schiedsrichter müssen, soweit als möglich, aus den diplomatischen, konsularischen oder richterlichen Beamten der Signatärmächte gewählt werden. Die bei den vertragschließenden Regierungen in Sold stehenden Eingeborenen sind ausdrücklich ausgeschlossen. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit. Sie soll eine endgültige sein.

Wenn das Schiedsgericht nicht in den angegebenen Fristen gebildet ist, soll sich das Verfahren wegen der Entschädigung und der Schadensfestsetzung nach den Bestimmungen des Artikels 58 Absatz 2 richten.

Artikel 56.

Die streitigen Fälle werden so bald als möglich dem Gerichtshofe der Nation überwiesen, deren Flagge die Angeeschuldigten geführt haben. In dessen können die Konsuln oder jede andere derselben Nation wie die Angeeschuldigten zugehörige Behörde, sofern sie besonderen Auftrag hierzu erhalten haben, durch ihre Regierung ermächtigt werden, an Stelle der betreffenden Gerichtshöfe Recht zu sprechen.

Artikel 57.

Das Verfahren sowohl als das Urtheil in Betreff der Uebertretungen der Bestimmungen des Kapitels III sollen stets so summarisch gehalten sein, als es die Geseze und Ver-

les territoires soumis à l'autorité des Puissances signataires.

Article 58.

Tout jugement du Tribunal national ou des autorités visées à l'article 56 déclarant que le navire arrêté ne s'est point livré à la traite sera exécuté sur-le-champ, et pleine liberté sera rendue au navire de continuer sa route.

Dans ce cas, le capitaine ou l'armateur du navire arrêté sans motif légitime de suspicion ou ayant été soumis à des vexations, aura le droit de réclamer des dommages-intérêts dont le montant serait fixé de commun accord entre les Gouvernements directement intéressés ou par voie d'arbitrage, et payé dans le délai de six mois à partir de la date du jugement qui a acquitté la prise.

Article 59.

En cas de condamnation, le navire séquestré sera déclaré de bonne prise au profit du capteur.

Le capitaine, l'équipage et toutes autres personnes reconnus coupables seront punis, selon la gravité des crimes ou délits commis par eux, et conformément à l'article 5.

Article 60.

Les dispositions des articles 50 à 59 ne portent aucune atteinte ni à la compétence, ni à la procédure des tribunaux spéciaux existants ou de ceux à créer pour connaître des faits de traite.

ordnungen verstaten, welche in den den Signatärmächten unterstellten Gebieten in Kraft sind.

Artikel 58.

Ein jedes Urtheil des nationalen Gerichtshofes, oder der im Artikel 56 bezeichneten Behörden, welches dahin lautet, daß das angehaltene Schiff nicht dem Sklavenhandel nachgegangen ist, soll auf der Stelle vollzogen und demgemäß dem betreffenden Schiffe volle Freiheit gegeben werden, seine Fahrt fortzusetzen.

In diesem Falle soll der Kapitän oder der Rheder des ohne gesetzlichen Grund angehaltenen oder Beeinträchtigungen ausgesetzten Schiffes einen Rechtsanspruch auf Schadenersatz haben, dessen Betrag durch Vereinbarung der unmittelbar interessirten Regierungen oder durch Schiedsspruch festgesetzt und innerhalb einer Frist von sechs Monaten, vom Tage des die Beschlagnahme aufhebenden Urtheils an gerechnet, erstattet werden soll.

Artikel 59.

Im Falle einer Verurtheilung soll das sequestrirte Schiff zu Gunsten dessen, der es aufgebracht hat, für gute Prise erklärt werden.

Der Kapitän, die Schiffsmannschaft und alle anderen für schuldig erkannten Personen sollen je nach der Schwere der von ihnen begangenen Verbrechen oder Vergehen und in Gemäßheit des Artikels 5 bestraft werden.

Artikel 60.

Die Bestimmungen der Artikel 50 bis 59 berühren weder die Zuständigkeit noch das Verfahren der zur Entscheidung über die auf den Sklavenhandel bezüglichen Strafthaten eingesetzten oder einzusetzenden Sondergerichte.

Article 61.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à se communiquer réciproquement les instructions qu'elles donneront, en exécution des dispositions du chapitre III, aux commandants de leurs bâtiments de guerre navigant dans les mers de la zone indiquée.

Chapitre IV.

Pays de destination dont les institutions comportent l'existence de l'esclavage domestique.

Article 62.

Les Puissances contractantes dont les institutions comportent l'existence de l'esclavage domestique et dont, par suite de ce fait, les possessions situées dans ou hors l'Afrique servent, malgré la vigilance des autorités, de lieux de destination aux esclaves africains, s'engagent à en prohiber l'importation, le transit, la sortie ainsi que le commerce. La surveillance la plus active et la plus sévère possible sera organisée par elles sur tous les points où s'opèrent l'entrée, le passage et la sortie des esclaves africains.

Article 63.

Les esclaves libérés en exécution de l'article précédent seront, si les circonstances le permettent, renvoyés dans leur pays d'origine. Dans tous les cas, ils recevront des lettres d'affranchissement des autorités compétentes et auront droit à leur protection et à leur assistance afin de trouver de moyens d'existence.

Article 64.

Tout esclave fugitif arrivant à la frontière d'une des Puissances mentionnées à l'article 62 sera réputé

Artikel 61.

Die Hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, die Instruktionen, welche sie in Ausführung der Bestimmungen des Kapitels III den Kommandanten ihrer innerhalb der bezeichneten Meereszone fahrenden Kriegsschiffe geben werden, sich gegenseitig mitzutheilen.

Kapitel IV.

Bestimmungsländer, deren Institutionen das Bestehen der Hausflaverei gestatten.

Artikel 62.

Die vertragsschließenden Mächte, deren Institutionen das Bestehen der Hausflaverei gestatten, und deren innerhalb oder außerhalb Afrikas belegene Gebiete in Folge davon, trotz der Wachsamkeit der Behörden, als Absatzplätze für afrikanische Sklaven dienen, verpflichten sich, deren Einfuhr, Transit und Ausfuhr, sowie den Handel mit denselben zu verhindern. Eine möglichst wirksame und strenge Ueberwachung wird von ihnen an denjenigen Orten gehandhabt werden, wo die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von afrikanischen Sklaven stattfindet.

Artikel 63.

Die in Ausführung des vorigen Artikels befreiten Sklaven sollen, wenn es die Umstände erlauben, in ihr Heimathsland zurückgeschickt werden. Sie sollen in allen Fällen von den zuständigen Behörden Freibriefe erhalten, auch haben sie ein Recht auf Schutz und Beistand, um sich ihren Lebensunterhalt zu beschaffen.

Artikel 64.

Ein jeder flüchtige Sklave, welcher die Grenze einer der im Artikel 62 erwähnten Mächte erreicht, ist für

libre et sera en droit de réclamer des autorités compétentes des lettres d'affranchissement.

frei zu erachten und soll berechtigt sein, bei den zuständigen Behörden einen Freibrief zu beanspruchen.

Article 65.

Toute vente ou transaction dont les esclaves visés aux articles 63 et 64 auraient été l'objet par suite de circonstances quelconques, sera considérée comme nulle et non avenue.

Artikel 65.

Jeder Verkaufsvertrag oder jede Vereinbarung, deren Gegenstand die in den Artikeln 63 und 64 bezeichneten Sklaven infolge irgend welcher Umstände gewesen sein sollten, ist für null und nichtig zu erachten.

Article 66.

Les navires indigènes portant le pavillon d'un des pays mentionnés à l'article 62, s'il existe des indices qu'ils se livrent à des opérations de traite, seront soumis par les autorités locales, dans les ports, qu'ils fréquentent, à une vérification rigoureuse de leur équipage et des passagers, tant à l'entrée qu'à la sortie. En cas de présence à bord d'esclaves africains, il sera procédé judiciairement contre le bâtiment et contre toutes personnes qu'il y aura lieu d'inculper. Les esclaves trouvés à bord recevront des lettres d'affranchissement par les soins des autorités qui auront opéré la saisie des navires.

Artikel 66.

Die einheimischen Schiffe, welche die Flagge einer der im Artikel 62 erwähnten Mächte führen, sollen, wenn Anzeichen dafür vorhanden sind, daß sie Sklavenhandel betreiben, von den Ortsbehörden in den Häfen, welche sie anlaufen, einer strengen Untersuchung ihrer Mannschaft und Passagiere, sowohl bei ihrer Ankunft als bei ihrer Abfahrt, unterzogen werden. Falls sich an Bord afrikanische Sklaven befinden, soll gegen das Schiff und gegen alle Personen, welche verdächtig erscheinen, gerichtlich vorgegangen werden. Die an Bord angetroffenen Sklaven sollen von den Behörden, welche die Sistirung der Schiffe bewerkstelligt haben, Freibriefe erhalten.

Article 67.

Des dispositions pénales en rapport avec celles prévues par l'article 5 seront édictées contre les importateurs, transporteurs et marchands d'esclaves africains, contre les auteurs de mutilation d'enfants ou d'adultes mâles et ceux qui en trafiquent, ainsi que contre leurs co-auteurs et complices.

Artikel 67.

Strafbestimmungen sollen im Zusammenhang mit den im Artikel 5 vorgesehenen gegen alle diejenigen erlassen werden, welche Handel mit afrikanischen Sklaven, deren Import oder Transport betreiben, sowie gegen diejenigen, welche Verstümmelungen von Kindern oder Erwachsenen männlichen Geschlechts vornehmen, oder welche mit solchen Verstümmelten Handel treiben, ebenso gegen die Theilnehmer und Gehülfen.

Article 68.

Les Puissances signataires reconnaissent la haute valeur de la loi sur la prohibition de la traite des noirs, sanctionnée par Sa Majesté l'Empereur des Ottomans le 4/16 décembre 1889 (22 Rebi-ul-Akhir 1307), et elles sont assurées qu'une surveillance active sera organisée par les autorités ottomanes, particulièrement sur la côte occidentale de l'Arabie et sur les routes qui mettent cette côte en communication avec les autres possessions de Sa Majesté Impériale en Asie.

Article 69.

Sa Majesté le Shah de Perse consent à organiser une surveillance active dans les eaux territoriales et sur celles des côtes du golfe Persique et du golfe d'Oman qui sont placées sous sa souveraineté, ainsi que sur les routes intérieures qui servent au transport des esclaves. Les magistrats et les autres autorités recevront à cet effet les pouvoirs nécessaires.

Article 70.

Sa Hautesse le Sultan de Zanzibar consent à prêter son concours le plus efficace pour la répression des crimes et délits commis par les trafiquants d'esclaves africains sur terre comme sur mer. Les tribunaux institués à cette fin dans le Sultanat de Zanzibar appliqueront strictement les dispositions pénales prévues à l'article 5. Afin de mieux assurer la liberté des esclaves libérés, tant en vertu des dispositions du présent Acte général que des décrets rendus en cette matière par Sa Hautesse et ses prédécesseurs, un bureau d'affranchissement sera établi à Zanzibar.

Artikel 68.

Die Signatärmächte erkennen den hohen Werth des von Seiner Majestät dem Kaiser der Ottomanen unter dem 4./16. Dezember 1889 (22. Rebi-ul-Akhir, 1307) sanctionirten Gesetzes über die Verhinderung des Sklavenhandels an, und sie halten sich versichert, daß wirksame Ueberwachungsmaßregeln von den ottomanischen Behörden werden getroffen werden, besonders an der Westküste Arabiens und auf den Straßen, welche diese Küste mit den übrigen Gebieten Seiner Kaiserlichen Majestät in Asien in Verbindung setzen.

Artikel 69.

Seine Majestät der Schah von Persien willigt ein, in den Territorialgewässern und den Gewässern der Seiner Hoheit unterstellten Küsten des Persischen Meerbusens und des Golfs von Oman wirksame Aufsichtsmaßregeln zu treffen, in gleicher Weise auf den Straßen im Innern, welche dem Sklaventransport dienen. Den Behörden und sonstigen Obrigkeiten sollen zu diesem Zweck die erforderlichen Ermächtigungen ertheilt werden.

Artikel 70.

Seine Hoheit der Sultan von Zanzibar willigt ein, auf das Nachdrücklichste an der Unterdrückung der von den Händlern mit afrikanischen Sklaven zu Lande und zur See begangenen Verbrechen und Vergehen mitzuwirken. Die zu diesem Zweck innerhalb des Sultanats von Zanzibar eingesetzten Gerichtshöfe sollen die im Artikel 5 vorgeesehenen Strafbestimmungen sorgfältig in Anwendung bringen. Um desto gewisser den in Freiheit gesetzten Sklaven ihre Freiheit zu sichern, soll kraft der Bestimmungen der gegenwärtigen Generalakte, sowie der in derselben Angelegenheit von Seiner Hoheit und den

Article 71.

Les agents diplomatiques et consulaires, et les officiers de marine des Puissances contractantes prêteront, dans les limites des conventions existantes, aux autorités locales leur concours, afin d'aider à réprimer la traite là où elle existe encore; ils auront le droit d'assister aux procès de traite qu'ils auront provoqués, sans pouvoir prendre part à la délibération.

Article 72.

Des bureaux d'affranchissement ou des institutions qui en tiennent lieu seront organisés par les administrations des pays de destination des esclaves africains, aux fins déterminées à l'article 18.

Article 73.

Les Puissances signataires s'étant engagées à se communiquer tous les renseignements utiles pour combattre la traite, les Gouvernements que concernent les dispositions du présent chapitre échangeront périodiquement avec les autres Gouvernements les données statistiques relatives aux esclaves arrêtés et libérés, ainsi que les mesures législatives ou administratives prises afin de réprimer la traite.

Vorgängern Seiner Hoheit erlassenen Dekrete ein Bureau für Freilassungsangelegenheiten in Zanzibar errichtet werden.

Artikel 71.

Die diplomatischen und konsularischen Beamten, sowie die Marineoffiziere der vertragschließenden Mächte sollen innerhalb der Bestimmungen der bestehenden Vereinbarungen den Ortsbehörden in der Unterdrückung des Sklavenhandels, wo er noch besteht, Beistand leisten; sie sollen das Recht haben, den Prozessen wegen Sklavenhandels, welche von ihnen anhängig gemacht worden sind, beizuwohnen, ohne an der Berathung theilnehmen zu dürfen.

Artikel 72.

Zu dem im Artikel 18 bezeichneten Zweck sollen von den Verwaltungsbehörden der Abjaskländer für afrikanische Sklaven Bureaus für Freilassungsangelegenheiten oder Anstalten, welche an die Stelle dieser treten, errichtet werden.

Artikel 73.

Da die Signatärmächte sich verpflichtet haben, sich alle zur Bekämpfung des Sklavenhandels dienlichen Anskünfte mitzutheilen, so werden die Regierungen, die von den Vorschriften des gegenwärtigen Kapitels betroffen werden, in bestimmten Zwischenräumen mit den anderen Regierungen die auf die Anhaltung und Befreiung von Sklaven bezüglichen statistischen Angaben, sowie die behufs Unterdrückung des Sklavenhandels im Wege der Gesetzgebung oder der Verwaltung getroffenen Maßregeln gegenseitig austauschen.

Chapitre V.

Institutions destinées à assurer l'exécution de l'Acte général.

§ 1.

Du Bureau international maritime.

Article 74.

Conformément aux dispositions de l'article 27, il est institué à Zanzibar un Bureau international où chacune des Puissances signataires pourra se faire représenter par un délégué.

Article 75.

Le Bureau sera constitué dès que trois Puissances auront désigné leur représentant.

Il élaborera un règlement fixant le mode d'exercice de ses attributions. Ce règlement sera immédiatement soumis à la sanction des Puissances signataires qui auront notifié leur intention de s'y faire représenter et qui statueront à cet égard dans le plus bref délai possible.

Article 76.

Les frais de cette institution seront répartis, à parts égales, entre les Puissances signataires mentionnées à l'article précédent.

Article 77.

Le Bureau de Zanzibar aura pour mission de centraliser tous les documents et renseignements qui seraient de nature à faciliter la répression de la traite dans la zone maritime.

A cet effet, les Puissances signataires s'engagent à lui faire parvenir, dans le plus bref délai possible:

- 1° Les documents spécifiés à l'article 41;

Riebow, Die Kolonial-Gesetzgebung.

Kapitel V.

Einrichtungen zur Sicherung der Ausführung der Generalakte.

§ 1.

Das Internationale maritime Bureau.

Artikel 74.

In Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels 27 wird in Zanzibar ein Internationales Bureau errichtet, bei dem sich eine jede der Signatärmächte durch einen Delegirten vertreten lassen kann.

Artikel 75.

Das Bureau soll konstituiert werden, sobald drei Mächte ihren Vertreter ernannt haben.

Dasselbe soll ein Regulativ ausarbeiten, welches die Art der Ausübung seiner Befugnisse feststellt. Dies Regulativ soll unverzüglich der Sanction derjenigen Signatärmächte unterbreitet werden, welche ihre Absicht bekannt gegeben haben, sich vertreten zu lassen, und welche darüber möglichst schnell Beschluß fassen sollen.

Artikel 76.

Die Kosten dieser Einrichtung sollen zu gleichen Theilen unter die im vorgehenden Artikel erwähnten Signatärmächte vertheilt werden.

Artikel 77.

Dieses Bureau in Zanzibar soll die Sammelstelle aller zur Förderung der Unterdrückung des Sklavenhandels in der besagten Meereszone geeigneten Urkunden und Auskünfte bilden.

Zu diesem Zweck verpflichten sich die Signatärmächte, an dasselbe binnen möglichst kurzer Zeit gelangen zu lassen:

1. die im Artikel 41 bezeichneten Dokumente;

- 2° Le résumé des rapports et la copie des procès-verbaux visés à l'article 48;
- 3° La liste des autorités territoriales ou consulaires et des délégués spéciaux compétents pour procéder à l'égard des bâtimens arrêtés, aux termes de l'article 49;
- 4° La copie des jugemens et arrêts de condamnation rendus conformément à l'article 58;
- 5° Tous les renseignements propres à amener la découverte des personnes qui se livrent aux opérations de la traite dans la zone susdite.

Article 78.

Les archives du Bureau seront toujours ouvertes aux officiers de la marine des Puissances signataires autorisés à agir dans les limites de la zone définie à l'article 21, de même qu'aux autorités territoriales ou judiciaires et aux consuls spécialement désignés par leurs Gouvernemens.

Le Bureau devra fournir aux officiers et agents étrangers autorisés à consulter ses archives, les traductions en une langue européenne des documents qui seraient rédigés dans une langue orientale.

Il fera les communications prévues à l'article 48.

Article 79.

Des Bureaux auxiliaires en rapport avec le Bureau de Zanzibar pourront être établis dans certaines parties de la zone, en vertu d'un accord préalable entre les Puissances intéressées.

Ils seront composés des délégués de ces Puissances et établis conformément aux articles 75, 76 et 78.

2. den Inhalt der Berichte und die Abschrift der Protokolle, welche im Artikel 48 vorgesehen sind;
3. die Liste der Territorial- oder Konsulatsbehörden und der besonderen Delegirten, welche für das Verfahren mit Bezug auf angehaltene Schiffe nach den Bestimmungen des Artikels 49 zuständig sind;
4. die Abschrift der in Gemäßheit des Artikels 58 ergangenen Urtheile und Verurtheilungen;
5. alle zur Ermittlung der Personen, welche in der obenbezeichneten Zone Sklavenhandel betreiben, geeigneten Auskünfte.

Artikel 78.

Die Archive des Bureaus sollen den Marineoffizieren der Signatärmächte, welche innerhalb der Grenzen der im Artikel 21 bezeichneten Zone thätig zu sein befugt sind, stets zugänglich sein; ebenso den Territorial- oder Gerichtsbehörden und den von ihren Regierungen besonders bezeichneten Konsuln.

Das Bureau soll den fremden Offizieren und Beamten, welche befugt sind, die Archive einzusehen, von denjenigen Dokumenten, welche in einer morgenländischen Sprache abgefaßt sind, Uebersetzungen in einer europäischen Sprache liefern.

Dasselbe soll die im Artikel 48 vorgesehenen Mittheilungen machen.

Artikel 79.

In Verbindung mit dem Bureau in Zanzibar können in gewissen Theilen der Zone nach vorgängigem Einverständniß der interessirten Mächte Hilfsbureaus errichtet werden.

Dieselben sollen aus den Delegirten dieser Mächte gebildet und den Artikeln 75, 76 und 78 entsprechend eingerichtet werden.

Les documents et renseignements spécifiés à l'article 77, en tant qu'ils concernent la partie afférente de la zone, leur seront envoyés directement par les autorités territoriales et consulaires de cette région, sans préjudice de la communication au Bureau de Zanzibar prévue par le même article.

Article 80.

Le Bureau de Zanzibar dressera, dans les deux premiers mois de chaque année, un rapport sur ses opérations et celles des bureaux auxiliaires pendant l'année écoulée.

§ 2.

De l'échange entre les Gouvernements des documents et renseignements relatifs à la traite.

Article 81.

Les Puissances se communiqueront, dans la plus large mesure et le plus bref délai qu'elles jugeront possibles:

- 1^o Le texte des lois et règlements d'administration existants ou édictés par application des clauses du présent Acte général;
- 2^o Les renseignements statistiques concernant la traite, les esclaves arrêtés et libérés, le trafic des armes, des munitions et des alcools.

Article 82.

L'échange de ces documents et renseignements sera centralisé dans un Bureau spécial rattaché au Département des Affaires Étrangères à Bruxelles.

Denselben sollen die im Artikel 77 vorgesehenen Urkunden und Auskünfte, soweit sie den in Betracht kommenden Theil der Zone betreffen, direkt von den Territorial- und Konsulatsbehörden dieses Bereichs übersandt werden, jedoch unbeschadet der in demselben Artikel vorgesehenen Mittheilung an das Bureau in Zanzibar.

Artikel 80.

Das Bureau in Zanzibar soll innerhalb der ersten beiden Monate eines jeden Jahres einen Bericht über seine Thätigkeit und diejenige der Hilfsämter während des verfloffenen Jahres erstatten.

§ 2.

Von dem Austausch der auf den Sklavenhandel bezüglichen Urkunden und Auskünfte unter den Regierungen.

Artikel 81.

Die Mächte sollen sich unter einander in möglichst ausführlicher Weise und kürzester Frist mittheilen:

1. den Wortlaut der in Anwendung der Bestimmungen der gegenwärtigen Generalakte bestehenden oder erlassenen Gesetze und Verwaltungsverordnungen;
2. die statistischen Nachweise, welche sich auf den Sklavenhandel, die angehaltenen und befreiten Sklaven, sowie den Waffen-, Munitions- und Spirituosenhandel beziehen.

Artikel 82.

Der Austausch dieser Urkunden und Auskünfte soll seine Centralstelle in einem mit dem Auswärtigen Amt in Brüssel verbundenen besonderen Bureau haben.

Article 83.

Le Bureau de Zanzibar lui fera parvenir, chaque année, le rapport mentionné à l'article 80 sur ses opérations pendant l'année écoulée et sur celles des bureaux auxiliaires qui viendraient à être établis conformément à l'article 79.

Article 84.

Les documents et renseignements seront réunis et publiés périodiquement et adressés à toutes les Puissances signataires. Cette publication sera accompagnée, chaque année, d'une table analytique des documents législatifs, administratifs et statistiques mentionnés aux articles 81 et 83.

Article 85.

Les frais de bureau, de correspondance, de traduction et d'impression qui en résulteront, seront supportés par toutes les Puissances signataires et recouverts par les soins du Département des Affaires Étrangères à Bruxelles.

§ 3.

De la protection des esclaves libérés.

Article 86.

Les Puissances signataires ayant reconnu le devoir de protéger les esclaves libérés dans leurs possessions respectives s'engagent à établir, s'il n'en existe déjà, dans les ports de la zone déterminée à l'article 21 et dans les endroits de leurs dites possessions qui seraient des lieux de capture, de passage et d'arrivée d'esclaves africains des bureaux ou des institutions en nombre jugé suffisant par elles et qui seront chargés spécialement de les affranchir et de les protéger, conformé-

Artikel 83.

Das Bureau in Zanzibar soll an dasselbe jedes Jahr den im Artikel 80 gedachten Bericht über seine Thätigkeit im letztverfloffenen Jahre sowie über diejenige der Hülfämter gelangen lassen, welche in Gemäßheit des Artikels 79 errichtet werden sollten.

Artikel 84.

Die Urkunden und Nachweisungen sollen gesammelt und dann in bestimmten Zeitfolgen veröffentlicht und allen Signatärmächten mitgetheilt werden. Der Veröffentlichung soll jedes Jahr ein Sachregister über die in den Artikeln 81 und 83 erwähnten Urkunden aus dem Gebiete der Gesetzgebung, der Verwaltung oder der Statistik beigelegt werden.

Artikel 85.

Die Bureau-, Uebersetzungs- und Druckkosten sollen von allen Signatärmächten getragen und durch Vermittelung des Auswärtigen Amtes in Brüssel eingezogen werden.

§ 3.

Von dem Schutz der in Freiheit gesetzten Sklaven.

Artikel 86.

Nachdem die Signatärmächte es als Pflicht anerkannt haben, die befreiten Sklaven in ihren Gebieten zu schützen, machen sie sich verbindlich, in den Häfen der im Artikel 21 bestimmten Zone und an denjenigen Orten ihrer gedachten Gebiete, woselbst Sklavensfang betrieben wird oder welche Durchgangs- und Ankunftsplätze von afrikanischen Sklaven sind, Bureaus und Anstalten in einer nach ihrem Ermessen hinreichenden Anzahl einzurichten, falls solche noch nicht vorhanden sind; dieselben sollen

ment aux dispositions des articles 6, 18, 52, 63 et 66.

Article 87.

Les bureaux d'affranchissement ou les autorités chargées de ce service délivreront les lettres d'affranchissement et en tiendront registre.

En cas de dénonciation d'un fait de traite ou de détention illégale, ou sur le recours des esclaves eux-mêmes, les dits bureaux ou autorités feront toutes les diligences nécessaires pour assurer la libération des esclaves et la punition des coupables.

La remise des lettres d'affranchissement ne saurait, en aucun cas, être retardée, si l'esclave est accusé d'un crime ou délit de droit commun. Mais, après la délivrance des dites lettres, il sera procédé à l'instruction en la forme établie par la procédure ordinaire.

Article 88.

Les Puissances signataires favoriseront, dans leurs possessions, la fondation d'établissements de refuge pour les femmes et d'éducation pour les enfants libérés.

Article 89.

Les esclaves affranchis pourront toujours recourir aux bureaux pour être protégés dans la jouissance de leur liberté.

Quiconque aura usé de fraude ou de violence pour enlever à un esclave libéré ses lettres d'affranchissement, ou pour le priver de sa liberté, sera considéré comme marchand d'esclaves.

die besondere Aufgabe haben, die Sklaven in Gemäßheit der Bestimmungen der Artikel 6, 18, 52, 63 und 66 in Freiheit zu setzen und in Schutz zu nehmen.

Artikel 87.

Die Bureaus für Befreiungsangelegenheiten oder die zu gleichem Zweck eingesetzten Behörden sollen die Freibriefe ausstellen und darüber Register führen.

Sobald ein Fall von Sklavenhandel oder ungesetzlicher Freiheitsberaubung zur Anzeige gelangt, oder auf Antrag der Sklaven selbst, sollen die besagten Bureaus oder Behörden die Befreiung der Sklaven sowie die Bestrafung der Schuldigen auf das Angelegentlichste betreiben.

Die Ausstellung der Freibriefe darf keineswegs verzögert werden, wenn der betreffende Sklave wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach gemeinem Recht unter Auflage steht. Jedoch soll nach der Ausstellung der besagten Briefe die Sache im ordentlichen Gerichtsverfahren zum Austrag gebracht werden.

Artikel 88.

Die Signatärmächte sollen in ihren Gebieten die Errichtung von Zufluchtsstätten für die befreiten Frauen und Erziehungsanstalten für die in Freiheit gesetzten Kinder begünstigen.

Artikel 89.

Die in Freiheit gesetzten Sklaven können sich stets an die Bureaus wenden, um im Genuße ihrer Freiheit beschützt zu werden.

Wer List oder Gewalt angewendet hat, um einem in Freiheit gesetzten Sklaven seinen Freibrief zu nehmen, oder denselben seiner Freiheit zu berauben, soll als Sklavenhändler angesehen werden.

Chapitre VI.

Mesures restrictives du trafic des spiritueux.

Article 90.

Justement préoccupées des conséquences morales et matérielles qu'entraîne pour les populations indigènes l'abus des spiritueux, les Puissances signataires sont convenues d'appliquer les dispositions des articles 91, 92 et 93 dans une zone délimitée par le 20° degré latitude nord et par le 22° degré latitude sud, et aboutissant vers l'ouest à l'océan Atlantique et vers l'est à l'océan Indien et à ses dépendances, y compris les îles adjacentes au littoral jusqu'à 100 milles marins de la côte.

Article 91.

Dans les régions de cette zone où il sera constaté que, soit à raison des croyances religieuses, soit pour d'autres motifs, l'usage des boissons distillées n'existe pas ou ne s'est pas développé, les Puissances en prohiberont l'entrée. La fabrication des boissons distillées y sera également interdite.

Chaque Puissance déterminera les limites de la zone de prohibition des boissons alcooliques dans ses possessions ou protectorats, et sera tenue d'en notifier le tracé aux autres Puissances dans un délai de six mois.

Il ne pourra être dérogé à la susdite prohibition que pour des quantités limitées, destinées à la consommation des populations non indigènes et introduites sous le régime et dans les conditions déterminées par chaque Gouvernement.

Kapitel 6.

Maßregeln, betreffend die Beschränkung des Handels mit Spirituosen.

Artikel 90.

In gerechter Besorgniß wegen der moralischen und materiellen Folgen, welche der Mißbrauch der Spirituosen bei den eingeborenen Völkerschaften mit sich bringt, sind die Signatärmächte übereingekommen, die Bestimmungen der Artikel 91, 92 und 93 innerhalb einer Zone in Anwendung zu bringen, welche vom 20. Grad nördlicher Breite und vom 22. Grad südlicher Breite begrenzt wird und sich im Westen bis an den Atlantischen Ocean, im Osten bis an den Indischen Ocean und seine Dependenzen einschließlich der bis zu einer Entfernung von 100 Seemeilen am Meeresufer gelegenen Inseln erstreckt.

Artikel 91.

In denjenigen Theilen dieser Zone, in welchen erweislich, sei es aus religiösen oder anderen Gründen, keine Spirituosen konsumirt werden, oder der Genuß derselben sich nicht eingebürgert hat, sollen die Mächte die Einfuhr derselben verhindern. Die Fabrikation der geistigen Getränke soll daselbst ebenfalls untersagt sein.

Jede Macht soll innerhalb ihrer Besitzungen oder Schutzgebiete die Grenzen der der Spirituosenperre unterworfenen Zone bestimmen und soll gehalten sein, einen Abriß derselben binnen sechs Monaten den anderen Mächten mitzutheilen.

Ausnahmen von dem obenerwähnten Verbot können nur für beschränkte Quantitäten verstattet werden, wenn dieselben für den Gebrauch der Nichteingeborenen bestimmt sind, und wenn sie in Gemäßheit der von einer jeden Regierung erlassenen Vorschriften und Bedingungen eingeführt werden.

Article 92.

Les Puissances ayant des possessions ou exerçant des protectorats dans les régions de la zone qui ne sont pas placées sous le régime de la prohibition et où les spiritueux sont actuellement importés librement ou soumis à un droit d'importation inférieur à 15 francs par hectolitre à 50° centigrades, s'engagent à établir sur ces spiritueux un droit d'entrée qui sera de 15 francs par hectolitre à 50° centigrades, pendant les trois années qui suivront la mise en vigueur du présent Acte général. A l'expiration de cette période, le droit pourra être porté à 25 francs pendant une nouvelle période de trois années. Il sera, à la fin de la sixième année, soumis à révision, en prenant pour base une étude comparative des résultats produits par ces tarifications, à l'effet d'arrêter alors, si faire se peut, une taxe minima dans toute l'étendue de la zone où n'existerait pas le régime de la prohibition visé à l'article 91.

Les Puissances conservent le droit de maintenir et d'élever les taxes au delà du minimum fixé par le présent article dans les régions où elles le possèdent actuellement.

Article 93.

Les boissons distillées qui seraient fabriquées dans les régions visées à l'article 92 et destinées à être livrées à la consommation intérieure, seront grevées d'un droit d'accise.

Ce droit d'accise, dont les Puissances s'engagent à assurer la per-

Artikel 92.

Die Mächte, welche Besitzungen oder Protectorate in denjenigen Theilen der Zone innehaben, welche dem Verbot nicht unterliegen, und wo die Spirituosen gegenwärtig frei eingeführt werden, oder wo der Einfuhrzoll weniger als 15 Franken für das Hektoliter von 50 Grad (centigrades) Alkoholgehalt beträgt, verpflichten sich, auf diese Spirituosen einen Einfuhrzoll von 15 Franken für das Hektoliter von 50 Grad Alkoholgehalt zu legen, und zwar für die Dauer von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die gegenwärtige Generalakte in Kraft tritt. Bei Ablauf dieses Zeitabschnittes kann der Zoll auf 25 Franken für die Dauer von ferneren drei Jahren erhöht werden. Am Ende des sechsten Jahres soll derselbe auf Grundlage einer vergleichenden Untersuchung der durch diese Tarifbestimmungen gezeitigten Ergebnisse einer Revision unterzogen werden, damit alsdann, wenn möglich, in dem ganzen Gebiete derjenigen Zone, wo das im Artikel 91 vorgesehene Verbot nicht in Kraft stehen sollte, ein Minimalzoll festgesetzt wird.

Die Mächte behalten sich das Recht vor, in denjenigen Gebieten, wo sie dasselbe zur Zeit besitzen, die Zollsätze auch über das im gegenwärtigen Artikel festgesetzte Minimum hinaus aufrecht zu erhalten oder zu erhöhen.

Artikel 93.

Die Spirituosen, welche in den im Artikel 92 bezeichneten Gebieten fabrizirt werden sollten und für den Bedarf im Innern bestimmt sind, sollen mit einer Steuer belegt werden.

Diese Steuer, deren Erhebung die Mächte, soweit möglich, zu sichern sich

ception dans la limite du possible, ne sera pas inférieur au minimum des droits d'entrée fixé par l'article 92.

Article 94.

Les Puissances signataires qui ont en Afrique des possessions en contact avec la zone spécifiée à l'article 90 s'engagent à prendre les mesures nécessaires pour empêcher l'introduction des spiritueux, par leurs frontières intérieures, dans les territoires de la dite zone.

Article 95.

Les Puissances se communiqueront, par l'entremise du Bureau de Bruxelles, dans les conditions indiquées au chapitre V, les renseignements relatifs au trafic des spiritueux dans leurs territoires respectifs.

Chapitre VII.

Dispositions finales.

Article 96.

Le présent Acte général abroge toutes stipulations contraires des conventions antérieurement conclues entre les Puissances signataires.

Article 97.

Les Puissances signataires, sans préjudice de ce qui est stipulé aux articles 14, 23 et 92, se réservent d'introduire au présent Acte général, ultérieurement et d'un commun accord, les modifications ou améliorations dont l'utilité serait démontrée par l'expérience.

Article 98.

Les Puissances qui n'ont pas signé le présent Acte général pourront être admises à y adhérer.

verpflichten, soll nicht niedriger sein als der im Artikel 92 festgesetzte Minimalsatz der Einfuhrzölle.

Artikel 94.

Die Signatärmächte, welche in Afrika Besitzungen haben, welche an die im Artikel 90 bezeichnete Zone grenzen, verpflichten sich, die erforderlichen Maßregeln zu treffen, um zu verhindern, daß Spirituosen über ihre Inlandgrenzen in das Gebiet der erwähnten Zone eingeführt werden.

Artikel 95.

Die Mächte werden sich durch Vermittelung des Bureau's in Brüssel, entsprechend den Bestimmungen des Kapitels V, die auf den Spirituosenhandel in ihren betreffenden Gebieten bezüglichen Nachweisungen mittheilen.

Kapitel VII.

Schlußbestimmungen.

Artikel 96.

Die gegenwärtige Generalakte hebt alle entgegenstehenden Bestimmungen der früher zwischen den Signatärmächten abgeschlossenen Vereinbarungen auf.

Artikel 97.

Die Signatärmächte behalten sich vor, unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 14, 23 und 92, in die gegenwärtige Generalakte nachträglich und auf Grund gemeinsamen Einverständnisses diejenigen Abänderungen oder Verbesserungen aufzunehmen, deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden sollte.

Artikel 98.

Den Mächten, welche die gegenwärtige Generalakte nicht unterzeichnet haben, kann gestattet werden, derselben beizutreten.

Les Puissances signataires se réservent de mettre à cette adhésion telles conditions qu'elles jugeraient nécessaires.

Si aucune condition n'est stipulée, l'adhésion emporte de plein droit l'acceptation de toutes les obligations et l'admission à tous les avantages stipulés par le présent Acte général.

Les Puissances se concerteront sur les démarches à faire pour amener l'adhésion des États dont le concours serait nécessaire ou utile pour assurer l'exécution complète de l'Acte général.

L'adhésion se fera par un acte séparé. Elle sera notifiée par la voie diplomatique au Gouvernement de Sa Majesté le Roi des Belges, et par celui-ci à tous les États signataires et adhérents.

Article 99.

Le présent Acte général sera ratifié dans un délai qui sera le plus court possible et qui, en aucun cas, ne pourra excéder un an.

Chaque Puissance adressera sa ratification au Gouvernement de Sa Majesté le Roi des Belges, qui en donnera avis à toutes les autres Puissances signataires du présent Acte général.

Les ratifications de toutes les Puissances resteront déposées dans les archives du Royaume de Belgique.

Aussitôt que toutes les ratifications auront été produites, ou au plus tard un an après la signature du présent Acte général, il sera dressé, acte du dépôt dans un Protocole

Die Signatärmächte behalten sich das Recht vor, für diesen Beitritt diejenigen Bedingungen zu stellen, welche sie für erforderlich erachten sollten.

Falls keine besondere Bedingung gestellt wird, so begründet der Beitritt zu vollem Recht die Uebernahme aller Verpflichtungen und die Zulassung zu allen Vortheilen, welche in der gegenwärtigen Generalakte vereinbart worden sind.

Die Mächte werden sich über die Schritte verständigen, welche zu thun sind, um den Beitritt derjenigen Staaten herbeizuführen, deren Mitwirkung zur Sicherung der vollständigen Ausführung der Generalakte nothwendig oder ersprießlich sein sollte.

Der Beitritt wird durch einen besonderen Akt vollzogen werden. Er wird auf diplomatischem Wege der Regierung Seiner Majestät des Königs der Belgier und durch deren Vermittelung allen Signatärstaaten und beitretenden Staaten bekannt gegeben werden.

Artikel 99.

Gegenwärtige Generalakte soll binnen kürzester Zeit und keinesfalls den Zeitraum eines Jahres überschreitender Frist ratifizirt werden.

Jede Macht wird ihre Ratifikation der Regierung Seiner Majestät des Königs der Belgier zugehen lassen, welche allen anderen Signatärmächten der gegenwärtigen Generalakte davon Kenntniß geben wird.

Die Ratifikationen aller Mächte bleiben in den Archiven des Königreichs Belgien aufbewahrt.

Wenn alle Ratifikationen beigebracht sind, oder spätestens ein Jahr nach der Unterzeichnung der gegenwärtigen Generalakte, wird über den Hinterlegungsakt ein Protokoll errichtet,

qui sera signé par les Représentants de toutes les Puissances qui auront ratifié.

Une copie certifiée de ce Protocole sera adressée à toutes les Puissances intéressées.

Article 100.

Le présent Acte général entrera en vigueur dans toutes les possessions des Puissances contractantes le soixantième jour à partir de celui où aura été dressé le Protocole de dépôt prévu à l'article précédent.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent Acte général et y ont apposé leur cachet.

Fait à Bruxelles, le deuxième jour du mois de juillet mil huit cent quatre-vingt-dix.

welches von den Vertretern aller Mächte, welche ratifizirt haben, unterzeichnet wird.

Eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls wird allen beteiligten Mächten übermittelt.

Artikel 100.

Die gegenwärtige Generalakte tritt in allen Gebieten der vertragschließenden Mächte in Kraft am sechzigsten Tage nach demjenigen Tage, an welchem das im vorigen Artikel erwähnte Hinterlegungsprotokoll aufgenommen worden ist.

Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten gegenwärtige Generalakte unterzeichnet und ihr Siegel beigefügt.

Geschehen zu Brüssel, am 2. Juli 1890.

(Hier folgen die Unterschriften.)

Annexe
à l'Acte général (article 39).

Autorisation

de naviguer au petit cabotage sur la côte orientale d'Afrique conformément à l'article 39.

Nom du bateau avec indication du genre de construction et de gréement.	Nationalité. Tonnage.	Port d'attache.	Nom du capitaine.	Nombre des hommes d'équipage.	Nombre maximum de passagers.	Parages dans lesquels le bateau doit naviguer.	Observations générales.

La présente autorisation doit être renouvelée le

Qualité du fonctionnaire qui a délivré le permis:

Anlage
zu der Generalakte (Artikel 39).

(Uebersetzung.)

Ermächtigung
zur Küstenschifffahrt an der ostafrikanischen Küste in Gemäßheit des Artikels 39.

Name des Schiffes nebst Angabe seiner Bauart und seiner Tafelung.	Nationalität.	Tonnen- gehalt.	Heimaths- hafen.	Name des Kapitäns.	Anzahl der Schiffs- mannschaft.	Größte Anzahl der Passagiere.	Grenzen, innerhalb deren das Schiff fahren darf.	Allgemeine Bemerkungen.

Die gegenwärtige Ermächtigung muß erneuert werden am
Sämtliche Eigenschaften des Ausstellers des Erlaubnißscheins:

Déclaration.

Les Puissances réunies en Conférence à Bruxelles, qui ont ratifié l'Acte général de Berlin du 26 février 1885 ou qui y ont adhéré,

Après avoir arrêté et signé de concert, dans l'Acte général de ce jour, un ensemble de mesures destinées à mettre un terme à la traite des nègres sur terre comme sur mer et à améliorer les conditions morales et matérielles d'existence des populations indigènes,

Considérant que l'exécution des dispositions qu'elles ont prises dans ce but impose à certaines d'entre elles, qui ont des possessions ou exercent des protectorats dans le Bassin conventionnel du Congo, des obligations qui exigent impérieusement, pour y faire face, des ressources nouvelles,

Sont convenues de faire la Déclaration suivante:

Les Puissances signataires ou adhérentes qui ont des possessions ou exercent des protectorats dans le dit Bassin conventionnel du Congo pourront, pour autant qu'une autorisation leur soit nécessaire à cette fin, y établir sur les marchandises importées des droits dont le tarif ne pourra dépasser un taux équivalent à 10% de la valeur au port d'importation, à l'exception toutefois des spiritueux, qui sont régis par les dispositions du chapitre VI de l'Acte général de ce jour.

Après la signature du dit Acte général, une négociation sera ouverte entre les Puissances qui ont ratifié l'Acte général de Berlin ou qui y ont adhéré, à l'effet d'arrêter, dans la limite maxima de 10% de la valeur, les conditions du régime

(Uebersetzung.)

Erklärung.

Die zur Konferenz in Brüssel vereinigten Mächte, welche die Berliner Generalakte vom 26. Februar 1885 ratifizirt haben oder derselben beigetreten sind,

nachdem sie in der Generalakte des heutigen Tages übereinstimmend eine Zusammenstellung der Maßregeln verfaßt und unterzeichnet haben, welche bestimmt sind, dem Skavenhandel zu Lande wie zur See ein Ziel zu setzen und die moralische und materielle Lage der eingeborenen Völkerschaften zu verbessern,

und in Erwägung, daß die Ausführung der Bestimmungen, die sie zu diesem Zweck getroffen haben, gewissen Mächten unter ihnen, welche im konventionellen Kongobeden Besizungen haben oder eine Schutzherrschaft ausüben, Verpflichtungen auferlegt, deren Erfüllung gebieterisch neue Hülfsmittel erheischt,

sind übereingekommen, die folgende Erklärung abzugeben:

Die Signatärmächte oder die beitretenden Mächte, welche in dem bezeichneten konventionellen Kongobeden Besizungen haben oder eine Schutzherrschaft ausüben, können daselbst, soweit überhaupt eine Ermächtigung dazu für sie erforderlich ist, von den eingeführten Waaren Zölle erheben, deren Tarif einen 10 pCt. des Wertes im Einfuhrhafen gleichkommenden Satz nicht übersteigen darf, jedoch mit Ausnahme der Spirituosen, für welche die Bestimmungen des Kapitels VI der Generalakte vom heutigen Tage maßgebend sind.

Nach Unterzeichnung der erwähnten Generalakte werden zwischen den Mächten, welche die Berliner Generalakte ratifizirt haben oder derselben beigetreten sind, Verhandlungen eröffnet werden, um innerhalb der Maximalgrenze von 10 pCt. des

douanier à instituer dans le Bassin conventionnel du Congo.

Il reste néanmoins entendu:

- 1° Qu'aucun traitement différentiel ni droit de transit ne pourront être établis;
- 2° Que, dans l'application du régime douanier qui sera convenu, chaque Puissance s'attachera à simplifier, autant que possible, les formalités et à faciliter les opérations du commerce;
- 3° Que l'arrangement à résulter de la négociation prévue restera en vigueur pendant quinze ans à partir de la signature de la présente Déclaration.

A l'expiration de ce terme et à défaut d'un nouvel accord, les Puissances contractantes se retrouveront dans les conditions prévues par l'article 4 de l'Acte général de Berlin, la faculté d'imposer à un maximum de 10% les marchandises importées dans le Bassin conventionnel du Congo leur restant acquise.

Les ratifications de la présente Déclaration seront échangées en même temps que celles de l'Acte général du même jour.

En foi de quoi, les soussignés Plénipotentiaires ont dressé la présente Déclaration et y ont apposé leur cachet.

Fait à Bruxelles, le deuxième jour du mois de juillet mil huit cent quatre-vingt-dix.

(Unterschriften.)

Vorstehende Generalakte nebst Deklaration ist ratifizirt worden; die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden hat bei der Königlich belgischen Regierung stattgefunden.

Der Präsident der Französischen Republik hat der Ratifikation der Generalakte den Vorbehalt einer weiteren Vereinbarung über die Bestimmungen der Artikel 21, 22, 23, 42 bis 61 beigelegt.

Werthes die Bedingungen des im konventionellen Kongobecken einzuführenden Zollsystems zu vereinbaren.

Gleichwohl bleibt vereinbart:

1. daß keine ungleiche Behandlung stattfindet und kein Durchgangszoll erhoben wird;
2. daß bei Anwendung des vereinbarten Zollsystems eine jede Macht sich bestreben wird, die Formalitäten soviel wie möglich zu vereinfachen und die Handelsunternehmungen zu erleichtern;
3. daß die auf Grund der in Aussicht genommenen Verhandlungen getroffene Vereinbarung für den Zeitraum von fünfzehn Jahren von der Unterzeichnung der gegenwärtigen Erklärung ab in Kraft bleibt.

Bei Ablauf dieses Termins und in Ermangelung eines neuen Uebereinkommens tritt für die vertragsschließenden Mächte dasjenige Verhältniß wieder ein, welches im Artikel 4 der Berliner Generalakte in Aussicht genommen ist; jedoch verbleibt ihnen das Recht, die in das Gebiet des konventionellen Kongobeckens eingeführten Waaren mit einem Zoll bis zum Höchstbetrage von 10 pCt. zu belegen.

Die Ratifikationen der gegenwärtigen Erklärung sollen gleichzeitig mit denen der Generalakte vom heutigen Tage ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die gegenwärtige Erklärung erlassen und ihr Siegel beigelegt.

Geschehen zu Brüssel, am 2. Juli 1890.

Zweiter Theil.

Bestimmungen für die einzelnen
Schutzgebiete.



A.

Gemeinsame Bestimmungen für die drei
westafrikanischen Schutzgebiete.

30. Allerhöchster Erlaß,
betreffend den Rang des Gouverneurs von Kamerun und
der Kommissare der westafrikanischen Schutzgebiete.

Auf Ihren Bericht vom 25. d. Mts. will Ich hiermit Meinem Gouverneur für das Schutzgebiet von Kamerun den Rang der Räte I. Klasse, Meinen Kommissaren in dem Togo-Gebiete und in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete den Rang der Räte III. Klasse beilegen, *) beides mit der Maßgabe, daß diese Rangklassen den bezeichneten Kolonialbeamten nur innerhalb der betreffenden Schutzgebiete und für ihre Amtsdauer zustehen. **) ***)

Berlin, den 25. Mai 1885.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

31. Verordnung, betreffend den Erlaß von Verordnungen
auf dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und
Steuerwesens für die westafrikanischen Schutzgebiete.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u., verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhält-

*) Die Ehrenbezeugungen im internationalen Verkehr sind demgemäß die für die Gesandten bezw. Generalkonsuln vorgesehene.

***) Hinsichtlich des Ranges des Kanzlers von Kamerun finden mit Kaiserlicher Genehmigung die für die Stellung der Geschäftsträger bei den Kaiserlichen Missionen geltenden Grundsätze Anwendung (Rang der Räte IV. Klasse).

****) Die Beschreibung der Uniformen der Beamten findet sich abgedruckt im D. Kol.-Bl. 1890, S. 1.

Riebow, Die Kolonial-Gesetzgebung.

nisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886, im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Der Gouverneur für das Kamerungebiet, der Kommissar für das Togo-gebiet und der Kommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet werden, jeder für den ihm unterstellten Amtsbezirk, ermächtigt, auf dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens Verordnungen zu erlassen. Dieselben sind sofort in Abschrift dem Reichskanzler mitzutheilen, welcher befugt ist, die erlassenen Verordnungen aufzuheben.

§ 2.

Die Verkündung der Verordnungen erfolgt in ortsüblicher Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Tafel des Regierungsgebäudes.

§ 3.

Gegen Strafbescheide, welche auf Grund der in Gemäßheit des § 1 erlassenen Verordnungen ergehen, steht den Betroffenen Beschwerde an den Reichskanzler (Auswärtiges Amt) zu.

Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, es kann jedoch von der Behörde, gegen deren Strafbescheid Beschwerde erhoben wird, die vorläufige Einstellung der Vollstreckung verfügt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Salzburg, den 19. Juli 1886.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

B.

Die Schutzgebiete von Kamerun und Togo.

I. Gemeinsame Bestimmungen.

32. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnen im Namen des Reichs für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) nebst den dasselbe abändernden

und ergänzenden Gesetzen vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 80) und vom 31. Mai 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 211), sowie das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, vom 20. April 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) nebst dem Abänderungsgesetze vom 5. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) finden, soweit nicht in den nachfolgenden Artikeln ein Anderes bestimmt ist, auf die Rechtsverhältnisse der Beamten der Schutzgebiete von Kamerun und Togo, welche ihr Dienst Einkommen aus den Fonds dieser Schutzgebiete beziehen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß, wo in jenen Gesetzen von dem Reich, dem Reichsdienst, den Reichsfonds oder anderen Einrichtungen des Reichs die Rede ist, das betreffende Schutzgebiet und dessen entsprechende Einrichtungen zu verstehen sind.

Artikel 2.

Zum Falle des § 66 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. März 1873 erfolgt die Entscheidung über die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand durch den Kaiser.

Artikel 3.

Die Befugnisse, welche nach den im Artikel 1 bezeichneten Gesetzen der obersten Reichsbehörde zustehen, werden, soweit nicht durch diese Verordnung ein Anderes bestimmt ist, durch den Reichskanzler ausgeübt.

Ingleichen erfolgen die in § 5 Absatz 1, §§ 18, 39, 52 und § 68 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. März 1873 sowie in § 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1887 vorgesehenen Bestimmungen und Entscheidungen ausschließlich durch den Reichskanzler.

Die nach § 66 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. März 1873 von dem Reichskanzler zu treffende Entscheidung ist endgültig.

Artikel 4.

Der Reichskanzler bestimmt, inwieweit einem in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten die Kosten des Umzugs nach dem innerhalb des Reichs von demselben gewählten Wohnorte zu gewähren sind.

Artikel 5.

Die auf das Disziplinarverfahren bezüglichen Bestimmungen in §§ 84 bis 124 des Gesetzes vom 31. März 1873 bleiben außer Anwendung.

Die Entscheidung über die Entferrnung eines Beamten aus dem Amt erfolgt, falls derselbe eine Kaiserliche Bestallung erhalten hat, durch den Kaiser, andernfalls durch den Gouverneur von Kamerun.

Vor der Entscheidung ist der Beamte zu hören und der Thatbestand unter Berücksichtigung der von dem Beamten geltend gemachten Entlastungsmomente festzustellen.

Wegen die Entscheidung des Gouverneurs findet Beschwerde an den Reichskanzler statt. Dieselbe ist bei dem Gouverneur anzumelden; die Frist zur Anmeldung beträgt drei Monate. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Artikel 6.

Die im § 127, § 128 Absatz 2, § 131 des Gesetzes vom 31. März 1873 der obersten Reichsbehörde übertragenen Befugnisse werden von dem obersten Beamten in dem Schutzgebiet ausgeübt. Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an den Reichskanzler statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Potsdam, den 3. August 1888.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf v. Bismarck.

33. Verfügung behufs Uebertragung konsularischer Befugnisse, sowie des Rechtes zum Erlasse polizeilicher und sonstiger, die Verwaltung betreffender Strafvorschriften auf Beamte der Schutzgebiete von Kamerun und Togo.

Auf Grund des § 5 und des § 11 Absatz 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), wird für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo Folgendes bestimmt:

§ 1.

In jedem der beiden Schutzgebiete hat der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigte Beamte zugleich die Befugnisse wahrzunehmen, welche den deutschen Konsuln nach § 16 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 35) und nach § 35 des Gesetzes vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137) zustehen. Dasselbe gilt von den Befugnissen, welche den deutschen Konsulaten als Seemannsämtern nach der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 432) und nach sonstigen Reichsgesetzen obliegen. *)

*) Vergleiche:

1. Das Gesetz, betreffend die Verpflichtung deutscher Rauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 432).
2. § 62 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes u. vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23).
3. §§ 14, 15, 20, 28 des Gesetzes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, vom 27. Juli 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 549).
4. §§ 12, 57, 62, 66, 91 bis 93 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute, vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329).
5. § 21, Nr. 4 des Gesetzes, betreffend die Aenderung der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 11).
6. § 136 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97).

Die für die Konsuln geltenden Ausführungsbestimmungen zu den im vorhergehenden Absatz genannten Gesetzesvorschriften finden entsprechende Anwendung.

In den bezeichneten Angelegenheiten werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs vom 1. Juli 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) erhoben.

§ 2.

Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigte Beamte ist für beide Schutzgebiete, der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz in Togo ermächtigte Beamte ist für das Schutzgebiet von Togo befugt, polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz in Togo ermächtigte Beamte hat seine Verordnungen (Absatz 1) sofort in Abschrift dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten mitzutheilen. Der Letztere ist befugt, diese Verordnungen aufzuheben oder abzuändern.

§ 3.

Diese Verfügung tritt am 1. Juli 1889 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1889.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

34. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo.

Vom 2. Juli 1888.

(Reichs-Gesetzblatt S. 211.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u., verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 197) tritt für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Abänderungen am 1. Oktober 1888 in Kraft.*)

*) Vergl. § 3 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Nr. 15).

§ 2.

Der Gerichtsbarkeit (§ 1) unterliegen alle Personen, welche in dem Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten, oder bezüglich deren, hierbon abgesehen, ein Gerichtsstand innerhalb des Schutzgebiets nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist, die Eingeborenen jedoch nur, soweit sie dieser Gerichtsbarkeit besonders unterstellt werden.

§ 3.

Der Gouverneur von Kamerun bestimmt mit Genehmigung des Reichskanzlers, wer als Eingeborener im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist und inwieweit auch Eingeborene der Gerichtsbarkeit (§ 1) zu unterstellen sind.

§ 4.

Für das Schutzgebiet von Kamerun wird in Kamerun und für das Schutzgebiet von Togo wird in Togo eine Gerichtsbehörde erster Instanz errichtet.*)

§ 5.

Als Berufungs- und Beschwerdegericht wird an Stelle des Reichsgerichts (Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit §§ 18, 36, 43) für die Schutzgebiete eine Gerichtsbehörde in Kamerun errichtet, welche aus dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten als Vorsitzendem und vier Beisitzern besteht.

Auf die Beisitzer und den Gerichtsschreiber finden die Vorschriften in § 6 Absatz 2, §§ 7, 8 und 10 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§ 6.

Die Zustellungen werden ausschließlich durch den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten veranlaßt.

Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die innerhalb des Schutzgebietes, in welchem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, zu bewirkenden Zustellungen mit der nach den vorhandenen Mitteln möglichen Sicherheit erfolgen. Er erläßt die hierfür erforderlichen Anordnungen und überwacht deren Befolgung.

Zustellungen außerhalb des Schutzgebietes erfolgen im Wege des Ersuchens.

§ 7.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind in dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden in den Schutzgebieten alle Entscheidungen, einschließlich der auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden, von Amtswegen zuzustellen. Diese Vorschrift findet auch auf die Zustellung der Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle an den Schuldner, sowie der Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlüsse an den Schuldner und den Drittschuldner Anwendung.

Für Beschlüsse, welche lediglich die Prozeß- oder Sachleitung, einschließlich der Bestimmung oder Aenderung von Terminen betreffen, genügt die Verkündung.

*) Vergl. Nr. 15 § 2.

Die Beglaubigung der zuzustellenden Schriftstücke kann in allen Fällen durch den Gerichtsschreiber erfolgen.

Soll durch eine Zustellung eine Frist gewahrt oder der Lauf der Verjährung oder einer Frist unterbrochen werden, so treten die Wirkungen der Zustellung bereits mit der Einreichung des zuzustellenden Schriftstücks bei der Gerichtsbehörde ein, sofern die Zustellung demnächst bewirkt wird.

Bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Ladung kann die Gerichtsbehörde anordnen, daß eine Einrückung in öffentliche Blätter nicht erforderlich sei.

Wohnt eine Partei außerhalb des Schutzgebietes, in welchem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, so kann, falls sie nicht einen daselbst wohnhaften Prozeßbevollmächtigten bestellt hat, angeordnet werden, daß sie eine daselbst wohnhafte Person zum Empfange der für sie bestimmten Schriftstücke bevollmächtige. Diese Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Der Zustellungsbevollmächtigte ist bei der nächsten gerichtlichen Verhandlung oder, wenn die Partei vorher dem Gegner einen Schriftsatz zustellen läßt, in diesem zu benennen. Geschieht dies nicht, so können alle späteren Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung durch Anheftung an die Gerichtstafel bewirkt werden.

Der Nachweis über die erfolgte Zustellung ist zu den Gerichtsakten zu bringen.

§ 8.

In dem Verfahren vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz findet in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkursfachen und in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten der § 16 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde unter Mitwirkung der Beisitzer erfolgt, wenn die angefochtene Entscheidung unter Mitwirkung von Beisitzern ergangen ist.

In dem Verfahren zweiter Instanz ist eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten und findet der § 269 der Civilprozeßordnung keine Anwendung.

Die Vorschriften in §§ 464 und 468 der Civilprozeßordnung gelten auch für das Verfahren zweiter Instanz.

§ 9.

Die Zwangsvollstreckung im Schutzgebiete erfolgt ausschließlich durch den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten. Der Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung bedarf es nicht, soweit dieselbe von dem Gerichtsschreiber der Gerichtsbehörde erster Instanz im Schutzgebiete zu ertheilen sein würde.

Der Beamte kann nach Anordnung der Zwangsvollstreckung mit der Ausführung andere Personen beauftragen, welche nach seinen Anweisungen zu verfahren haben.

§ 10.

Vollstreckbare Ausfertigungen dürfen von dem Gerichtsschreiber nur auf Anordnung des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten ertheilt werden.

§ 11.

In Strafsachen findet die Hauptverhandlung ohne die Zuziehung von Beisitzern statt, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§ 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört.

§ 12.

Der Angeklagte kann auf seinen Antrag oder von Amtswegen wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsortes oder wegen sonstiger Hindernisse von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe oder Einziehung allein oder in Verbindung miteinander zu erwarten steht.

§ 13.

Die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen wird für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo der Gerichtsbehörde erster Instanz in Kamerun übertragen.

Für diese Sachen finden die Vorschriften Anwendung, welche für die im § 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten.

§ 14.

In dem Verfahren vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz finden in Strafsachen die §§ 23 und 29 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit Anwendung, der § 23 mit der im § 8 Absatz 1*) bezeichneten Maßgabe.

Die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat Anspruch auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung, wenn er sich am Orte des Berufungsgerichts befindet.

In den im § 13 Absatz 1 bezeichneten Sachen ist die Bertheidigung auch in der Berufungsinstanz nothwendig. In der Hauptverhandlung ist die Anwesenheit des Bertheidigers erforderlich; der § 145 der Strafprozeßordnung findet Anwendung.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Vorschriften im § 40 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.

§ 15.

Die Todesstrafe ist durch Erschießen oder Erhängen zu vollstrecken.

Der Gouverneur von Kamerun bestimmt, welche der beiden Vollstreckungsarten in dem einzelnen Falle stattzufinden hat.

§ 16.

In dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden im Schutzgebiete finden das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher,

*) Es ist § 8 obiger Verordnung gemeint.

für Zeugen und Sachverständige, sowie für Rechtsanwälte keine Anwendung.

Die Vorschriften, welche an Stelle der bezeichneten Gesetze zu treten haben, werden von dem Reichskanzler erlassen.

§ 17.

Der Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke regelt sich, soweit nicht in dieser Verordnung abweichende Bestimmungen getroffen sind, nach den Vorschriften des preussischen Rechts, insbesondere des Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Berechtigkeiten vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 433).

§ 18.

Die Auflassungserklärungen des eingetragenen Eigenthümers und des neuen Erwerbers (§ 2 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872) können auch schriftlich erfolgen. Eine gleichzeitige Abgabe beider Erklärungen ist nicht erforderlich.

§ 19.

Die auf die Grundschuld und auf das Bergwerkseigenthum bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über den Eigenthumserwerb, sowie die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bleiben außer Anwendung.

Die an Stelle der Letzteren zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften werden vom Reichskanzler erlassen.

§ 20.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Grundstücke der Eingeborenen keine Anwendung. Jedoch bleiben Grundstücke, welche in das Grundbuch eingetragen sind, den Bestimmungen der §§ 17 bis 19 unterworfen, auch wenn sie in das Eigenthum eines Eingeborenen übergehen.

§ 21.

Die Voraussetzungen für den Erwerb von Grundstücken durch Verträge mit den Eingeborenen oder durch Besitzergreifung von herrenlosem Land werden mit Genehmigung des Reichskanzlers von dem Gouverneur von Kamerun festgestellt.

Die Eintragung der in dieser Weise erworbenen Grundstücke erfolgt auf Grund einer über den Eigenthumserwerb erteilten Bescheinigung des obersten Beamten des Schutzgebietes oder eines von diesem hierzu ermächtigten anderen Beamten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Marmorpalais, den 2. Juli 1888.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

35. Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo.

Vom 7. Juli 1888.

Zur Ausführung der Vorschriften über die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo wird Folgendes bestimmt:

§ 1.

Personen, welche der Gerichtsbarkeit unterliegen.

(Zu den §§ 2, 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. Juli 1888.)

Die Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo erstreckt sich nach zwei Richtungen auf einen weiteren Kreis von Personen, als die Konsulargerichtsbarkeit. Der Ersteren sind unterworfen:

1. nicht nur Reichsangehörige und Schutzgenossen, sondern auch Ausländer; ausgenommen sind nur Eingeborene (vgl. Verordnung vom 2. Juli 1888 § 3), soweit sie nicht durch die von dem Gouverneur mit Genehmigung des Reichsanzlers zu treffenden Bestimmungen der Gerichtsbarkeit unterstellt werden;
2. nicht nur alle Personen, welche im Schutzgebiete wohnen oder sich dort aufhalten, sondern auch solche Personen, hinsichtlich deren, ohne daß sie dort Wohnsitz oder Aufenthalt haben, ein Gerichtsstand nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist (z. B. in den Fällen der §§ 24, 29, 31, 32 der Civilprozeßordnung).

§ 2.

Gerichtsbehörden.

(Zu § 5 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit; §§ 2, 3 Nr. 9 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete; §§ 4, 5 der Verordnung vom 2. Juli 1888.)

1. Die Gerichtsbehörden erster Instanz haben in den von ihnen ausgehenden Schriftstücken

- a) sofern es sich um Geschäfte handelt, welche unter Zuziehung der Beisitzer erledigt werden, die Bezeichnung als „Kaiserliches Gericht des Schutzgebietes von Kamerun“ bzw. „von Togo“,
- b) sofern es sich um Geschäfte handelt, welche von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten ohne Zuziehung von Beisitzern erledigt werden, die Bezeichnung als „Kaiserlicher Richter des Schutzgebietes von Kamerun“ bzw. „von Togo“

anzuwenden.

2. Die Gerichtsbehörde zweiter Instanz hat in den von ihr ausgehenden Schriftstücken

- a) in den unter 1a bezeichneten Fällen (Verordnung vom 2. Juli 1888 § 8 Absatz 1, § 14 Absatz 1) die Bezeichnung als

„Kaiserliches Obergericht der Schutzgebiete von Kamerun und Togo“,

- b) in den unter 1b bezeichneten Fällen die Bezeichnung als „Kaiserlicher Oberrichter der Schutzgebiete von Kamerun und Togo“

anzuwenden.

3. Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit sind ermächtigt:

- a) für die Gerichtsbehörde erster Instanz in Kamerun der Kanzler in Kamerun,
 b) für die Gerichtsbehörde erster Instanz in Togo der Kaiserliche Kommissar in Togo,
 c) für die Gerichtsbarkeit zweiter Instanz der Gouverneur von Kamerun.

Für den Fall der Behinderung des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten gilt der zur allgemeinen Vertretung desselben durch Anordnung des Reichskanzlers berufene Beamte auch als zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigt. Es ist jedoch zu beachten, daß in der höheren Instanz kein Richter mitwirken darf, welcher in der unteren Instanz bei Erlassung der angefochtenen Entscheidung beteiligt war (Civilprozeßordnung § 41 Nr. 6, Strafprozeßordnung § 23 Absatz 1). Für den Fall, daß aus diesem Grunde oder aus sonstigen Ursachen der allgemeine Vertreter des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten an der Vertretung behindert ist, ist ein außerordentlicher Vertreter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch den Gouverneur von Kamerun.

4. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten führen die Dienstaufsicht über die bei der betreffenden Gerichtsbehörde angestellten Beamten und regeln die Vertretung derselben im Falle der Behinderung.

Die Dienstaufsicht über die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten wird durch den Gouverneur von Kamerun geübt. Die von den Ersteren erlassenen allgemeinen Anordnungen, insbesondere über Zustellungen und Zwangsvollstreckungen, sind dem Gouverneur mitzutheilen. Derselbe kann die getroffenen Bestimmungen aufheben oder abändern, sowie selbst allgemeine Anordnungen des bezeichneten Inhalts auch für die Gerichtsbehörden erster Instanz erlassen.

5. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten sind befugt, geeigneten Personen die Erledigung einzelner zu ihrer Zuständigkeit gehöriger Geschäfte dauernd oder in bestimmten Fällen zu übertragen. Diese Befugniß erstreckt sich nicht auf die Urtheilsfällung, die Entscheidung über Durchsuchungen und Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie auf die Ernennung und Beeidigung der Beisitzer und die Zulassung der Rechtsanwaltschaft. — Im Falle einer dauernden Uebertragung ist die beauftragte Person mittelst Handschlags an Eidesstatt zur getreulichen Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Die dauernde Uebertragung hindert den Beamten nicht, jederzeit Geschäfte der betreffenden Art selbst wahrzunehmen.

Der Beauftragte handelt im Namen der Gerichtsbehörde, derselbe ist in den betreffenden Schriftstücken als an Stelle des Beamten handelnd zu bezeichnen.

6. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten sind befugt, die Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb des Amtssitzes der Gerichtsbehörde anzuordnen.

§ 3.

Beisitzer.

(Zu den §§ 7 bis 9 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Die Worte, welche der Vorsitzende bei der Beeidigung der Beisitzer an die zu Beeidigenden zu richten hat, lauten:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers des Kaiserlichen Gerichts des Schutzgebietes von (des Kaiserlichen Obergerichts der Schutzgebiete von Kamerun und Togo) getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

2. Die auf Ernennung und Beeidigung der Beisitzer und deren Stellvertreter sich beziehenden Verhandlungen und Protokolle sind zu besonderen Akten zu nehmen.

3. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten haben Namen, Stand und Staatsangehörigkeit der von ihnen ernannten Beisitzer und Stellvertreter dem Reichskanzler anzuzeigen.

§ 4.

Gerichtsschreiber.

(Zu § 10 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Als Gerichtsschreiber ist eine hierzu geeignete Person, welche am Amtssitze des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten wohnen muß, von dem Letzteren zu bestellen.

2. Der Gerichtsschreiber hat vor seinem Amtsantritt einen Eid dahin zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Gerichtsschreibers getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

3. In dem Falle, daß die Erledigung einzelner zur Zuständigkeit des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten gehörenden Geschäfte einer anderen Person übertragen wird (§ 2 Nr. 5), kann dieser auch die Bestellung des bei Erledigung des Geschäftes zuzuziehenden Gerichtsschreibers aufgetragen werden. Im Falle der dauernden Bestellung eines solchen Gerichtsschreibers ist derselbe mittelst Handschlags an Eidesstatt zur getreulichen Erfüllung seiner Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 5.

Rechtsanwälte.

(Zu § 11 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten haben ein Verzeichniß der von ihnen zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen zu führen.

2. Die Bedingungen der Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft sind dem Ermessen des Beamten überlassen. Der Besitz der Reichsangehörigkeit ist nicht erforderlich. Wenn geeignete Personen mit juristischer Vorbildung nicht vorhanden sind, kann der Beamte unter Umständen auch aus anderen Berufsclassen zuverlässige Personen, welche die nöthige Geschäftskenntniß besitzen, zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zulassen. Eine Beerdigung der Rechtsanwälte findet nicht statt.

§ 6.

Zustellungen.

(Zu den §§ 6, 7 der Verordnung vom 2. Juli 1888.)

1. In dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden der Schutzgebiete erfolgen die Zustellungen sämtlich auf Veranlassung der Gerichtsbehörde. Dies gilt sowohl von Zustellungen von Amtswegen (s. Nr. 2) als von solchen auf Betreiben der Parteien (s. Nr. 3). Der Unterschied zwischen beiden Arten von Zustellungen beruht lediglich darin, daß die Letzteren nur dann von der Gerichtsbehörde veranlaßt werden, wenn die Partei einen auf die Bewirkung der Zustellung gerichteten Antrag gestellt hat, während es bei Zustellungen von Amtswegen eines solchen Parteiantrags nicht bedarf. Zu dem Antrag einer Partei auf Bewirkung der Zustellung genügt, abgesehen von dem Gesuche um Bewilligung einer öffentlichen Zustellung (§ 187 der Civilprozeßordnung), eine mündliche Erklärung. Ist das zuzustellende Schriftstück ein Schriftsatz oder eine sonstige von der Partei ausgehende Erklärung, so hat die Gerichtsbehörde nach Einreichung des Schriftstücks auch ohne ausdrücklichen Parteiantrag für die Zustellung Sorge zu tragen, wenn aus dem Inhalte des Schriftstückes hervorgeht, daß und wem es zugestellt werden soll.

2. Von Amtswegen erfolgen:

A. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten: die Zustellung der Abschrift der Berufungsschrift an die Gegenpartei, sowie die Zustellung aller gerichtlichen Entscheidungen, nicht bloß (wie nach § 294 Absatz 3 der Civilprozeßordnung) der nicht verkündeten, sondern auch der verkündeten (§ 7 Absatz 1 der Verordnung), insbesondere auch der Urtheile. Ebenso werden Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle dem Gläubiger und dem Schuldner und Beschlüsse, durch welche eine Forderung gepfändet oder überwiesen wird, dem Gläubiger, dem Schuldner und dem Drittschuldner von Amtswegen zugestellt (Verordnung vom 2. Juli 1888 § 7 Absatz 1).

Ausgenommen sind nur:

- a) Beschlüsse, welche lediglich die Prozeß- und Sachleitung einschließlich der Bestimmung und Aenderung von Terminen betreffen, insbesondere auch Beweisbeschlüsse (§ 7 Absatz 2 der Verordnung); bei diesen genügt die Verkündung und zwar ohne Rücksicht auf die Anwesenheit der Parteien bei derselben;
- b) Arrestbefehle: die Zustellung derselben an den Gläubiger erfolgt zwar ebenfalls von Amtswegen (§ 294 Absatz 3, § 809 Absatz 2 der Civilprozeßordnung), die Zustellung an den Schuldner dagegen findet nur auf Antrag des Gläubigers statt (§ 802 Absatz 2

dasselbst), damit nicht durch vorzeitige Bekanntgebung des verfügten Arrestes an den Schuldner die demnächstige Vollstreckung des Arrestes in ihrem Erfolge gefährdet werde. Dieses Interesse des Gläubigers fällt jedoch weg, wenn derselbe mit dem Antrag auf Erlaß des Arrestbefehls zugleich die Vollstreckung desselben, z. B. durch Bezeichnung des Arrestgegenstandes (der zu pfändenden beweglichen Sachen oder Forderungen u. s. w.) beantragt. In diesem Fall ist anzunehmen, daß mit dem Antrag auf Erlaß des Arrestbefehls auch die Zustellung desselben beantragt sei, und demzufolge mit dem Arrestbefehl zugleich die Zustellung desselben und die betreffende Vollstreckungsmaßregel zu verfügen.

- B. in Strassachen: alle Zustellungen mit Ausnahme der Zeugenladungen im Falle des § 219 der Strafprozeßordnung.
- C. im Konkursverfahren: alle Zustellungen (§ 66 Absatz 2 der Konkursordnung).
- D. in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit: alle vom Gericht ausgehenden Zustellungen; jedoch ist hier eine förmliche Zustellung nur nothwendig, insofern es (z. B. wegen Beginn einer Frist und dergl.) einer Beurkundung der Zustellung bedarf (§ 1 Absatz 1 des preussischen Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung).

3. Auf Betreiben der Parteien erfolgen:

- A. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zustellung von Schriftsätzen seitens einer Partei an die andere mit Ausnahme der Berufungsschrift (vgl. Nr. 2 A) und die Zustellung von Arrestbefehlen an den Schuldner (vgl. Nr. 2 A b);
- B. in Strassachen: die Zustellung von Zeugenladungen im Falle des § 219 der Strafprozeßordnung.

4. Auch in den Schutzgebieten besteht die Zustellung, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Uebergabe, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks (§ 156 Absatz 1 der Civilprozeßordnung). Die Beglaubigung kann aber hier in allen Fällen (nicht, wie nach § 156 Absatz 2 der Civilprozeßordnung, nur bei Zustellungen von Amtswegen) durch den Gerichtsschreiber erfolgen (§ 7 Absatz 3 der Verordnung). Der Gerichtsschreiber hat bei Zustellungen auf Betreiben der Parteien die erforderlichen Abschriften (§ 155 der Civilprozeßordnung) auf Verlangen auch anzufertigen.

5. Die Vorschriften über die Person, an welche die Zustellung zu erfolgen hat (§§ 157 bis 164 der Civilprozeßordnung), sind auch in den Schutzgebieten zu beachten; jedoch tritt an Stelle der §§ 160, 161 der § 7 Absatz 6 der Verordnung.

6. Die §§ 165 bis 181 der Civilprozeßordnung finden in den Schutzgebieten keine Anwendung. An ihre Stelle treten die Anordnungen, welche von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten gemäß § 6 der Verordnung erlassen werden (oben § 2 Nr. 4). Diese Anordnungen können für eine einzelne Zustellung mit Rücksicht auf die Umstände des Falls besonders oder allgemein für alle Fälle, in denen nicht etwas Abweichendes bestimmt wird, getroffen werden. Dieselben können sich beziehen auf die Personen, durch welche die Zustellungen zu bewerkstelligen sind, und die

Uebermittlung der Austräge an dieselben; auf Ort und Zeit der Zustellungen; auf diejenigen Personen, welchen an Stelle des Empfängers das zuzustellende Schriftstück bezw. die Abschrift desselben übergeben werden darf, wenn der Empfänger nicht angetroffen wird; auf das Verfahren, wenn keine Person angetroffen wird, an welche die Uebergabe bewirkt werden kann; auf den Nachweis der erfolgten Zustellung. Ein solcher Nachweis ist stets schriftlich zu den Akten zu bringen (§ 7 Absatz 7 der Verordnung). Bei den Anordnungen bezüglich der Form dieses Nachweises ist zu beachten, daß durch den Letzteren festgestellt werden muß, welches Schriftstück in Ausfertigung oder Abschrift übergeben ist.

7. Zustellungen, welche in einer bei einer Gerichtsbehörde in den Schutzgebieten anhängigen Rechtsangelegenheit erforderlich werden, aber außerhalb des Schutzgebietes, in welchem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, zu bewirken sind, erfolgen im Wege des Ersuchens (§ 6 Absatz 3 der Verordnung).

8. Das Ersuchen ist zu richten:

- a) bezüglich einer im Deutschen Reich zu bewirkenden Zustellung: an den Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Zustellung ausgeführt werden soll (§ 162 des Gerichtsverfassungsgesetzes);
- b) bezüglich einer in einem anderen deutschen Schutzgebiete oder im Bezirke eines deutschen Konsulargerichts zu bewirkenden Zustellung: an die Gerichtsbehörde des betreffenden Schutzgebietes bezw. an den betreffenden Konsul; hiernach ist insbesondere auch dann zu verfahren, wenn von einer der Gerichtsbehörden im Schutzgebiete von Kamerun eine Zustellung im Schutzgebiete von Togo oder von der Gerichtsbehörde des letzteren Schutzgebietes eine Zustellung im Schutzgebiete von Kamerun zu veranlassen ist;
- c) bezüglich einer in einem ausländischen Staate zu bewirkenden Zustellung an die in §§ 182 bis 184 der Zivilprozessordnung bezeichneten Behörden und Beamten.

9. Die öffentliche Zustellung erfolgt in den bei den Gerichtsbehörden der Schutzgebiete anhängigen Rechtsangelegenheiten nach den Vorschriften in §§ 186 bis 189 der Zivilprozessordnung. Jedoch kann die Gerichtsbehörde bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Ladung anordnen, daß eine Einrückung in öffentliche Blätter nicht erforderlich sei (§ 7 Absatz 5 der Verordnung). In einem solchen Falle gilt die Ladung als zugestellt, wenn seit der Anheftung des Schriftstücks an der Gerichtstafel zwei Wochen verstrichen sind (§ 189 Absatz 2 der Zivilprozessordnung).

10. Die in § 190 der Zivilprozessordnung bezüglich des Eintritts der Wirkungen der Zustellung für Zustellungen mittelst Ersuchens anderer Behörden oder Beamten und für öffentliche Zustellungen gegebene Vorschrift ist durch § 7 Absatz 4 der Verordnung auf alle Zustellungen ausgedehnt, welche in den bei den Gerichtsbehörden der Schutzgebiete anhängigen Rechtsangelegenheiten auf Betreiben der Parteien erfolgen.

11. Im Schutzgebiete zu bewirkende Zustellungen in einer bei einem deutschen Gerichte anhängigen Rechtsangelegenheit erfolgen auf Ersuchen desselben durch die Gerichtsbehörde erster Instanz in der in Nr. 4 bis 6 bezeichneten Weise. Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Be-

amte hat auf Grund des Nachweises der Zustellung (vgl. Nr. 6) das im § 185 Absatz 2 der Civilprozeßordnung bezeichnete Zustellungszeugniß auszustellen und nur dieses, nicht auch den Nachweis oder die sonst etwa bei der Gerichtsbehörde entstandenen Akten, dem ersuchenden Gerichte zu übersenden.

§ 7.

Zwangsvollstreckungen.

(Zu den §§ 9, 10 der Verordnung vom 2. Juli 1888.)

1. Aus welchen Titeln eine Zwangsvollstreckung stattfindet, unter welchen Voraussetzungen insbesondere von den Gerichtsbehörden in den Schutzgebieten erlassene Urtheile vollstreckbar sind, bestimmt sich nach §§ 644 bis 661, 702 der Civilprozeßordnung.

2. Die Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung (Civilprozeßordnung §§ 662 ff.) einer von einer Gerichtsbehörde der Schutzgebiete erlassenen Entscheidung, eines vor derselben abgeschlossenen Vergleichs oder einer von derselben aufgenommenen Urkunde der im § 702 Nr. 5 der Civilprozeßordnung bezeichneten Art kann erforderlich werden, wenn die Parteien dieselbe zum Zwecke einer Zwangsvollstreckung außerhalb des Schutzgebietes (s. unten Nr. 10, 11) beantragen.

Die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung erfolgt nach Maßgabe der §§ 662 bis 670 der Civilprozeßordnung, jedoch in allen Fällen (nicht bloß in denen der §§ 666, 669) nur auf Anordnung des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten (§ 10 der Verordnung).

3. Die Zwangsvollstreckung innerhalb eines jeden der beiden Schutzgebiete ist in allen Fällen Sache der Gerichtsbehörde erster Instanz. Die Zwangsvollstreckung wird von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten angeordnet (§ 9 der Verordnung).

4. Der Gläubiger, welcher eine Zwangsvollstreckung im Schutzgebiete beantragt, hat den Titel, aus welchem dieselbe erfolgen soll, nur dann vorzulegen, wenn sich der Titel nicht in den Akten der Gerichtsbehörde (Nr. 3) befindet.

Die Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung liegt dem Gläubiger nicht ob, soweit diese Ausfertigung von dem Gerichtsschreiber der Gerichtsbehörde (Nr. 3) zu ertheilen sein würde (§ 9 Absatz 1 der Verordnung). Die Beibringung ist danach insbesondere erforderlich, wenn zur Zeit der Stellung des Antrags der Rechtsstreit noch bei dem Obergericht in Kamerun anhängig ist (§ 662 Absatz 2 der Civilprozeßordnung).

5. In den Fällen, in welchen der Gläubiger eine vollstreckbare Ausfertigung nicht beizubringen hat (Nr. 4 Absatz 2), darf die Zwangsvollstreckung nur unter denselben Voraussetzungen angeordnet werden, unter welchen nach §§ 664, 665 der Civilprozeßordnung die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung zulässig ist. Auf die Anordnung der Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften über Anhörung des Schuldners, über die Klage auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel, über Einwendungen gegen die Letztere, über die Bemerkung der erfolgten Ertheilung auf der Urchrift des Urtheils (§§ 666 bis 668, 670 der Civilprozeßordnung) entsprechende Anwendung.

6. Die Vorschriften über den Beginn der Zwangsvollstreckung (§§ 671 bis 673 der Civilprozeßordnung) finden auf Zwangsvollstreckungen in den Schutzgebieten mit der Maßgabe Anwendung, daß in den in Nr. 5 bezeichneten Fällen an Stelle der Vollstreckungsklausel (§ 671 a. a. D.) die Anordnung der Zwangsvollstreckung tritt.

7. In den Schutzgebieten erfolgt die Ausführung der Zwangsvollstreckung auch in den Fällen, in welchen sie nach der Civilprozeßordnung den Gerichtsvollziehern zugewiesen ist, durch den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten; derselbe kann mit der Ausführung andere Personen beauftragen, welche nach seinen Anweisungen zu verfahren haben (§ 9 Absatz 2 der Verordnung). Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen. Der schriftliche Auftrag tritt bei Anwendung der Vorschriften der §§ 675 bis 677 der Civilprozeßordnung an die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung. Die Vorschriften der §§ 678 bis 683 kommen nicht zur Anwendung; an ihre Stelle treten die Anweisungen, welche der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte den mit der Ausführung der Zwangsvollstreckung beauftragten Personen erteilt hat. Bei Ertheilung dieser Anweisung ist dafür Sorge zu tragen, daß über jede Vollstreckungshandlung eine schriftliche Nachricht zu den Akten gebracht wird.

8. Die mit der Ausführung der Zwangsvollstreckung beauftragte Person (Nr. 7) hat die in der Civilprozeßordnung (§§ 712, 713, 716, 720 bis 725, 727, 746, 751, 769 bis 771, 777) dem Gerichtsvollzieher zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten, soweit nicht durch die ihr erteilten Anweisungen (Nr. 7) etwas Anderes bestimmt wird.

9. Auf die in den §§ 730, 739 und 744 der Civilprozeßordnung vorgesehenen Zustellungen bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Forderungen und andere Vermögensrechte finden die §§ 6, 7 (vergl. insbesondere § 7 Absatz 1) der Verordnung und § 6 dieser Anweisung Anwendung. Im Falle des § 739 Absatz 3 sind die Erklärungen des Drittschuldners stets an die Gerichtsbehörde zu richten.

10. Soll im Deutschen Reich eine Zwangsvollstreckung auf Grund einer in den Schutzgebieten erlassenen Entscheidung oder einer dort aufgenommenen vollstreckbaren Urkunde erfolgen, so hat der Gläubiger sich eine vollstreckbare Ausfertigung des Titels erteilen zu lassen (vergl. Nr. 1, 2) und auf Grund derselben die Zwangsvollstreckung selbst zu betreiben. Ein Ersuchen an deutsche Gerichte seitens der Gerichtsbehörde des Schutzgebietes findet nicht statt. Jedoch kann, soweit die Zwangsvollstreckung durch einen deutschen Gerichtsvollzieher zu bewirken ist, der Gläubiger zur Beauftragung desselben sich der Vermittelung der Gerichtsbehörde bedienen, welche ihrerseits den Auftrag unter Beifügung der vollstreckbaren Ausfertigung dem Gerichtsschreiber desjenigen Amtsgerichts übersendet, in dessen Bezirk der Auftrag ausgeführt werden soll (§ 674 Absatz 2 der Civilprozeßordnung; § 162 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

11. Soll die Zwangsvollstreckung aus einem der in Nr. 10 bezeichneten Titel in einem anderen deutschen Schutzgebiete erfolgen, so hat die Gerichtsbehörde erster Instanz auf Antrag des Gläubigers die Gerichtsbehörde des betreffenden Schutzgebietes um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen (§ 700 Absatz 2 der Civilprozeßordnung). Diese Bestimmung findet auch im Verhältnis der Schutzgebiete von Kamerun und Togo zu einander Anwendung.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Zwangsvollstreckung im Bezirk eines deutschen Konsulargerichts erfolgen soll; jedoch ist dem an den Konsul zu richtenden Ersuchungsschreiben eine vollstreckbare Ausfertigung beizufügen.

12. Mit der Zwangsvollstreckung, welche aus einem der in Nr. 10 bezeichneten Titel in einem ausländischen Staate erfolgen soll, hat die Gerichtsbehörde sich nicht zu befassen, deren Betrieb vielmehr dem Gläubiger zu überlassen.

13. Ersucht ein deutsches Gericht gemäß § 700 Absatz 2 der Civilprozessordnung um Bewirkung einer Zwangsvollstreckung im Schutzgebiete, so ist dieselbe auf Grund des Ersuchens anzuordnen, ohne daß die Vollstreckbarkeit nachzuprüfen ist. Die Vollstreckung erfolgt in der in Nr. 7 bis 9 bezeichneten Weise.

§ 8.

Bestimmungen für Strassachen.

(Zu den §§ 11 bis 15 der Verordnung vom 2. Juli 1888 und § 21 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Die Verfügung, durch welche der Angeklagte vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden wird (§ 12 der Verordnung), kann, wenn sie von Amtswegen erfolgt oder ein bezüglicher Antrag von dem Beschuldigten schon vorher gestellt war, gleichzeitig mit der Mittheilung des Termins der Hauptverhandlung an den Angeklagten erfolgen. Die Verfügung wird von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten erlassen. Derselbe hat dabei zu prüfen, ob die im § 12 der Verordnung bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Erscheint in der Hauptverhandlung nach Ansicht des Gerichts die Verhängung einer höheren Strafe als der im § 12 bestimmten angezeigt, so muß die Verhandlung vertagt und der Angeklagte zu dem neuen Termine vorgeladen und eventuell vorgeführt werden.

Unter allen Umständen muß, wenn ohne die Anwesenheit des vom Erscheinen entbundenen Angeklagten verhandelt werden soll, derselbe, falls seine richterliche Vernehmung nicht schon im Vorverfahren erfolgt ist, durch einen ersuchten oder beauftragten Richter über den Gegenstand der Anschuldigung vernommen werden (Strafprozessordnung § 232 Absatz 2, 3). Nöthigenfalls ist diese Vernehmung nach Maßgabe des § 2 Nr. 5 dieser Anweisung einer anderen geeigneten Person zu übertragen. Für das im § 231 der Strafprozessordnung vorgesehene Ungehorsamsverfahren bedarf es hingegen einer vorgängigen richterlichen Vernehmung des Angeklagten nicht.

2. Das Verfahren in den durch § 13 der Verordnung für beide Schutzgebiete dem Gericht erster Instanz in Kamerun übertragenen Schwurgerichtssachen regelt sich nach den Vorschriften, welche für die im § 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strassachen gelten. Es findet daher auch der § 9 des bezeichneten Gesetzes Anwendung, wonach in dem Falle, daß die Zuziehung von vier Weisigern nicht ausführbar ist, die Zuziehung von zwei Weisigern genügen soll. Dieser Fall wird auch dann als gegeben anzusehen sein, wenn infolge der Zuziehung von vier Weisigern in erster Instanz nach Lage der Verhältnisse keine ausreichende Zahl von Weisigern für die eventuelle Verhandlung in der Berufungsinstanz verwend-

bar bliebe, da bei dem Obergericht (§ 5 der Verordnung) eine Verminderung der Zahl von vier Beisitzern unter keinen Umständen gestattet ist, die Personen aber, welche in erster Instanz als Beisitzer mitgewirkt haben, von der Mitwirkung in der Berufungsinstanz ausgeschlossen sind.

3. In Schwurgerichtssachen muß der Angeklagte sowohl in der ersten, als in der zweiten Instanz einen Verteidiger haben (Strafprozeßordnung § 140 Absatz 1, Verordnung vom 2. Juli 1888 § 14 Absatz 4). In diesen Sachen und ebenso in den Fällen, in welchen nach § 140 Absatz 2 der Strafprozeßordnung die Verteidigung eine nothwendige ist, ist dem Beschuldigten, welcher einen Verteidiger noch nicht gewählt hat, ein solcher von Amtswegen zu bestellen, sobald das Hauptverfahren eröffnet wird. Beim Mangel geeigneter, zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassener Personen ist als Verteidiger ein anderer achtbarer Gerichtseingeseffener zu bestellen.

4. Auf das Strafverfahren in der Berufungsinstanz finden, soweit nicht in den §§ 36 bis 40 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkheit und in den §§ 5 und 14 der Verordnung vom 2. Juli 1888 etwas Anderes bestimmt ist, die Vorschriften des dritten Abschnitts im dritten Buche der Strafprozeßordnung Anwendung. Da die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft nicht stattfindet, so erfolgt im Falle der Einlegung der Berufung die Uebersendung der Akten (Strafprozeßordnung § 362, Gesetz über die Konsulargerichtsbarkheit § 39) unmittelbar an das Obergericht.

5. Soweit nach der Vorschrift des § 420 der Strafprozeßordnung vor Erhebung der Privatklage wegen Beleidigungen nachgewiesen werden muß, daß die Sühne erfolglos versucht worden, ist für diesen Vergleichsversuch der zur Ausübung der Gerichtsbarkheit ermächtigte Beamte zuständig. Derselbe kann mit der Vornahme solcher Versuche andere Personen allgemein oder im einzelnen Falle beauftragen.

Erscheint der Beschuldigte in dem zur Sühneverhandlung bestimmten Termine nicht, so wird angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle. — Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit der Sühneverhandlung kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Termine erschienen ist. Kommt im Termin ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen.

§ 9.

Kostenwesen.

(Zu § 16 der Verordnung vom 2. Juli 1888.)

1. In den Rechtsachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Konkursordnung oder die Strafprozeßordnung Anwendung finden, werden die wirklich aufgewendeten Auslagen erhoben. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen sowie die Tagegelber und Reisekosten der Gerichtsbeamten werden in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der Umstände desselben festgesetzt.

Außerdem werden in den bezeichneten Rechtsachen Gebühren nach Maßgabe des angehängten Tarifs erhoben.

Bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, kann, in Strafsachen jedoch nur, soweit es sich um

das Verfahren auf erhobene Privatklage handelt, dem Antragsteller die Zahlung eines zur Deckung der Auslagen erforderlichen Vorschusses auferlegt werden. Die Ausführung der Zwangsvollstreckung (§ 7 Nr. 7 dieser Anweisung) kann in allen Fällen von der vorgängigen Zahlung eines solchen Vorschusses abhängig gemacht werden.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Privatklagesachen kann, insofern es sich um ein gebührenpflichtiges Verfahren handelt, der Antragsteller zur Zahlung eines entsprechenden Gebührenvorschusses verpflichtet werden.

Schuldner der entstandenen Auslagen und Gebühren ist derjenige, welchem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind, oder welcher dieselben durch eine vor der Gerichtsbehörde abgegebene oder derselben mitgetheilte Erklärung übernommen hat. In Ermangelung eines anderen Schuldners ist derjenige, welcher das Verfahren beantragt hat, Schuldner der entstandenen Auslagen und Gebühren. Die Verpflichtung zur Zahlung vorzuschießender Beträge (Absatz 3 und 4) bleibt bestehen, wenn auch die Kosten des Verfahrens einem Anderen auferlegt oder von einem Anderen übernommen sind.

2. In den Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, werden vorbehaltlich der Vorschriften in den folgenden Absätzen Kosten nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) erhoben.

Bei Vormundschaften, mit Ausnahme der gesetzlichen Vormundschaft, ist von dem Kapitalbetrag des Vermögens des Mündels, auf welches sich die Vormundschaft erstreckt, insofern dasselbe über 150 Mark beträgt, zu erheben:

- a) von je 50 Mark des Betrages bis zu 300 Mark,
- b) von je 100 Mark des Mehrbetrages bis zu 600 Mark,
- c) von je 150 Mark des Mehrbetrages bis zu 1500 Mark,
- d) von je 300 Mark des Mehrbetrages 50 Pfennige.

3. Der Ansatz der Gebühren und Auslagen erfolgt durch die Gerichtsbehörde der Instanz.

Gegen die in Kostensachen ergehenden Entscheidungen der Gerichtsbehörden erster Instanz findet Beschwerde an die Gerichtsbehörde zweiter Instanz statt.

T a r i f

für die Erhebung von Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkursjachen und Strafsachen.

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

Eine Gebühr wird erhoben:

1. für das Verfahren in erster Instanz;
2. für das Verfahren in der Berufungsinstanz;
3. für die Ausführung der Zwangsvollstreckung.

Die Erhebung der Gebühr erfolgt nach dem Werthe des Streitgegenstandes, im Falle der Nr. 3 nach dem Werthe des zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruchs. Für die Werthsberechnung sind die Vorschriften der Civilprozessordnung §§ 3 bis 9 und der Konkursordnung § 136 maßgebend.

Bei nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen wird der Werth zu 2000 Mark, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 Mark und nicht über 50 000 Mark angenommen.

1. Verfahren in erster Instanz.

A. Soweit das Verfahren durch Endurtheil erledigt ist, werden erhoben:

- a) von einem Streitgegenstande bis zum Betrage von 150 Mark einschließlich von jeder Mark 10 Pfennige,
- b) von dem Mehrbetrage bis zu 1500 Mark einschließlich
. von jeder Mark 5 Pfennige,
- c) von dem Mehrbetrage von jeder Mark 1 Pfennig.

Die im vorhergehenden Absatz bezeichneten Sätze ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn die Erledigung durch Versäumnisurtheil oder durch ein auf Grund Anerkenntnisses oder Verzichts erlassenes Urtheil erfolgt ist.

B. Soweit nach Erhebung der Klage das Verfahren in anderer Weise erledigt ist, wird die Gebühr nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde, jedoch nicht über die in Nr. 1 A, Schlußabsatz, bezeichneten Sätze hinaus, bestimmt.

2. Verfahren in der Berufungsinstanz.

A. Soweit das Verfahren durch Endurtheil erledigt ist, wird die um ein Viertel erhöhte Gebühr unter 1 A erhoben.

B. Soweit nach Zustellung der Berufungsschrift das Verfahren in anderer Weise erledigt ist, findet die Vorschrift unter 1 B mit der Maßgabe Anwendung, daß die Gebühr nicht die um ein Viertel erhöhten Sätze unter 1 A, Schlußabsatz, übersteigen darf.

3. Ausführung der Zwangsvollstreckung.

Für das Verfahren von dem Beginn der Ausführung einer Zwangsvollstreckung (§ 7 Nr. 7 dieser Anweisung) bis zu der durch die betreffende Handlung und die aus ihr sich ergebenden weiteren Vollstreckungshandlungen zu erlangenden Befriedigung des Gläubigers wird die Gebühr unter 1 A, Schlußabsatz, erhoben.

Die Gebühr wird nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde, jedoch nicht über die Hälfte der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Sätze, bestimmt, soweit das Verfahren

- a) durch Zurücknahme des Antrags oder durch Leistung an die Person, welche die Zwangsvollstreckung ausführt, erledigt oder
- b) zufolge der Vorschrift des § 691 der Civilprozeßordnung eingestellt oder beschränkt und demnächst nicht fortgesetzt oder
- c) wegen Mangels eines geeigneten Gegenstandes ohne Erfolg geblieben ist.

II. Konkursfachen.

Für das Konkursverfahren wird erhoben:

1. wenn dasselbe auf Grund der Schlußvertheilung aufgehoben ist, die Gebühr unter I 2 A.,
2. wenn dasselbe auf Grund eines Zwangsvergleichs aufgehoben oder wenn es eingestellt ist, die Hälfte dieser Gebühr.

Die Gebühr wird nach dem Betrage der Aktiomasse erhoben. Auf die Werthsestfestsetzung findet der § 3 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

III. Strafsachen.

1. Für das Verfahren auf erhobene Privatklage werden in erster Instanz erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) wenn das Verfahren vor Beginn der Hauptverhandlung erledigt ist | 10 Mark, |
| b) wenn nach Beginn der Hauptverhandlung Einstellung des Verfahrens erfolgt ist | 20 „ |
| c) wenn außer dem Falle unter b die Instanz durch Urtheil beendet ist | 50 „ |

Dieselben Sätze sind für die Berufungsinstanz zu erheben.

2. In anderen Strafsachen wird nach rechtskräftig erkannter Strafe eine Gebühr für das gesammte Verfahren, einschließlich der Berufungsinstanz, erhoben. Der Betrag der Gebühr wird nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde, jedoch nicht über 500 Mark, festgesetzt.

§ 10.

Geschäftsgang.

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Jeder zur Ausübung der Gerichtsbarkeit von dem Reichskanzler ermächtigte Beamte hat demselben am Schlusse des Geschäftsjahres eine Geschäftsübersicht einzureichen. Die Berichte der Gerichtsbehörden erster Instanz sind durch Vermittelung des Gouverneurs von Kamerun einzureichen.

3. Der Geschäftsverkehr mit Behörden und Beamten außerhalb des Schutzgebietes erfolgt ausschließlich durch die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten.

§ 11.

Besondere Bestimmung für das Schutzgebiet von Kamerun.

In dem Schutzgebiete von Kamerun bedürfen die Anordnungen des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten der Zustimmung des Gouverneurs, soweit sie betreffen:

1. die dauernde Uebertragung einzelner richterlicher Geschäfte auf andere Personen (§ 2 Nr. 5);
2. die Ernennung von Beisitzern (§ 3);
3. die Bestellung und Entlassung von ständigen Gerichtsschreibern (§ 4)
4. die Zulassung von Rechtsanwältinnen (§ 5);
5. die allgemeine Beauftragung von Personen mit der Vornahme von Sühneversuchen (§ 8 Nr. 5).

Berlin, den 7. Juli 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Bismarck.

36. Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Führung der Grundbücher und das Verfahren in Grundbuchsachen in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo.

Vom 7. Juli 1888.

Für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo wird auf Grund des § 19 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo, vom 2. Juli d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 211) das Folgende verfügt:

I. Einrichtung der Grundbücher.

§ 1.

Für jedes der beiden Schutzgebiete wird ein Grundbuch angelegt, in welches die durch Nichteingeborene erworbenen Grundstücke eingetragen werden.

§ 2.

Die Grundbücher werden nach dem Formular in Anlage A eingerichtet. Jedes Grundstück enthält ein eigenes Grundbuchblatt. Es kann jedoch für mehrere in demselben Grundbuchbezirk liegende Grundstücke desselben Eigentümers ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt angelegt werden, wenn daraus nach dem Ermessen der Grundbuchbehörde keine Verwirrung zu befürchten ist.

Die Grundbuchblätter eines Grundbuches erhalten fortlaufende Nummern nach dem Zeitpunkt der Anlegung.

§ 3.

Jedes Grundbuchblatt besteht aus einem Titel und drei Abtheilungen. Der Titel giebt in der ersten Hauptspalte an:

1. die Bezeichnung des Grundstücks nach Lage und Begrenzung, nach seinem etwaigen besonderen Namen und sonstigen Kennzeichen unter Bezugnahme auf die bei den Grundakten befindliche Karte (§§ 21, 36), sowie thunlichst die Eigenschaft des Grundstücks nach Kultur und Art der Benutzung;
2. die Größe des Grundstücks.

Die für die Bezeichnung des Grundstücks nach dem Steuerbuch bestimmte Unterpalte ist vorläufig noch offen zu lassen.

Sind mehrere Grundstücke in demselben Grundbuchblatt vereinigt, so sind dieselben unter fortlaufenden Nummern gesondert in der ersten Hauptspalte aufzuführen.

Die zweite Hauptspalte ist zu Abschreibungen bestimmt.

§ 4.

In die erste Spalte der ersten Abtheilung ist einzutragen:

der Eigenthümer nach Vor- und Zunamen, nach Stand, Gewerbe oder anderen unterscheidenden Merkmalen, Wohnort oder Aufenthaltsort; eine juristische Person nach ihrer gesetzlichen oder in der

Verleihungsurkunde enthaltenen Benennung; eine Handelsgesellschaft, Aktiengesellschaft und Genossenschaft unter ihrer Firma und Bezeichnung des Orts, wo sie ihren Sitz hat;

in die zweite Spalte:

das Datum der Eintragung, der Rechtsgrund derselben (Auflassung, Testament, Erbbescheinigung, Bescheinigung des obersten Beamten nach § 21 Absatz 2 der Verordnung vom 2. Juli 1888 u. dgl. m.), sowie die Vermerke über Zuschreibungen;

in die dritte Spalte:

auf Antrag des Eigenthümers der Erwerbspreis oder die Schätzung des Werths nach einer öffentlichen Taxe und bei Gebäuden die Feuerversicherungssumme mit Angabe des Tages der Versicherung.

§ 5.

In die erste Hauptspalte der zweiten Abtheilung werden eingetragen:

1. dauernde Lasten und wiederkehrende Geld- und Naturalleistungen, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen;
2. die Beschränkungen des Eigenthums und des Verfügungsrechts des Eigenthümers.

In die zweite Hauptspalte „Veränderungen“ werden alle Veränderungen eingetragen, welche die in der ersten Hauptspalte vermerkten Rechte und Beschränkungen erleiden.

Ist ein in der ersten Hauptspalte eingetragenes Recht aufgehoben, so erfolgt die Löschung in der Hauptspalte „Löschungen“; die Löschung einer Veränderung wird unter der zweiten Hauptspalte in der Nebenspalte „Löschungen“ bewirkt.

§ 6.

In die erste Hauptspalte der dritten Abtheilung werden die Hypotheken eingetragen.

In die zweite Hauptspalte „Veränderungen“ sind alle Veränderungen (Uebertragungen, Verpfändungen etc.) der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Posten, sowie etwaige Beschränkungen des Verfügungsrechtes über dieselben zu vermerken.

Die Nebenspalte „Löschungen“ in der zweiten Hauptspalte ist für die Löschung der Veränderungen, die Hauptspalte „Löschungen“ zur Löschung der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Posten bestimmt.

§ 7.

Für jedes Grundbuchblatt werden besondere Grundakten gehalten.

§ 8.

Die Einsicht der Grundbücher und Grundakten ist Jedem gestattet, welcher nach dem Ermessen des Vorstehers der Grundbuchbehörde ein rechtliches Interesse dabei hat.

II. Zuständigkeit und Verfahren.

§ 9.

Die Bearbeitung der Grundbuchsachen gehört zur Zuständigkeit der mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten (Grundbuchrichter).

§ 10.

Der Grundbuchrichter verfährt, soweit nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist, nur auf Antrag.

Die Anträge werden mündlich bei dem Grundbuchrichter angebracht oder schriftlich eingereicht. Mündliche Anträge auf Eintragungen oder Löschungen sind von dem Grundbuchrichter aufzunehmen.

§ 11.

Schriftliche, zu einer Eintragung oder Löschung erforderliche Anträge und Urkunden, sowie die Vollmachten von Personen, welche als Bevollmächtigte Anträge stellen oder Erklärungen abgeben, müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt sein. Jedoch bedürfen schriftliche Anträge, welchen die beglaubigten Urkunden beiliegen, in denen die Beteiligten die beantragte Eintragung oder Löschung schon bewilligt haben, keiner besonderen Beglaubigung.

Der Aufnahme eines besonderen Protokolls über die Beglaubigung oder der Zuziehung von Zeugen bedarf es nicht.

§ 12.

Urkunden und Anträge der öffentlichen Behörden der Schutzgebiete, des Reichs oder eines Bundesstaates bedürfen, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und unterschiegelt sind, keiner Beglaubigung.

§ 13.

Sind die zur Eintragung oder Löschung erforderlichen Urkunden oder Vollmachten von einer ausländischen Behörde ausgestellt oder beglaubigt, und ist die Befugnis dieser Behörde zur Ausstellung öffentlicher Urkunden nicht durch Staatsverträge des Deutschen Reichs verbürgt, oder sonst dem Grundbuchamt bekannt, so muß die Befugnis der ausländischen Behörde zur Aufnahme des Aktes und deren Unterschrift auf gesandtschaftlichem oder konsularischem Wege festgestellt werden.

§ 14.

Die Anträge sowohl als die Urkunden sind genau mit dem Zeitpunkt des Einganges bei der Grundbuchbehörde zu versehen.

Dieselben bleiben, soweit nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist, in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift bei den Grundakten.

§ 15.

Die Verfügungen auf die Anträge sind vom Grundbuchrichter zu erlassen.

Die auf Grund der Verfügungen vorzunehmenden Eintragungen können von dem Gerichtsschreiber als Grundbuchführer ausgeführt werden. In diesem Falle soll die Verfügung den Inhalt der Eintragung wörtlich angeben.

§ 16.

Bei allen Einschreibungen in das Grundbuch ist der Tag der Einschreibung anzugeben; die in die zweite und dritte Abtheilung einzutragenden Posten sind in jeder Abtheilung mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Einschreibungen sind im Grundbuch von dem Grundbuchrichter und, sofern sie von dem Grundbuchführer vorgenommen sind, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 17.

Der Grundbuchrichter hat die Rechtsgültigkeit der vollzogenen Auflassung, Eintragungs- oder Löschungsbevolligung nach Form und Inhalt zu prüfen.

Ergiebt die Prüfung für die beantragte Eintragung oder Löschung ein Hinderniß, so hat der Grundbuchrichter dasselbe dem Antragsteller bekannt zu machen.

§ 18.

Bei mehreren Eintragungsgesuchen für dasselbe Grundstück erfolgt die Eintragung in der durch den Zeitpunkt der Vorlegung der Gesuche bei der Grundbuchbehörde bestimmten Reihenfolge und aus gleichzeitig vorgelegten Gesuchen zu gleichem Recht, wenn nicht in denselben eine andere Reihenfolge bestimmt ist.

Werden mehrere Auflassungserklärungen desselben Eigenthümers zu Gunsten verschiedener Personen vorgelegt, bevor auf eine derselben eine Eintragung erfolgt ist, so unterbleibt die Eintragung bis zur Erledigung des Widerspruchs.

§ 19.

In den Fällen, in welchen der Erwerb des Eigenthums an Grundstücken eine Auflassungserklärung des bisher eingetragenen Eigenthümers nicht voraussetzt, kann der Eigenthümer von dem Grundbuchrichter durch Geldstrafen bis zu je 150 Mark zur Eintragung seines Eigenthums angehalten werden, wenn ein dinglich oder zu einer Eintragung Berechtigter dieselbe beantragt.

Bestreitet der angebliche Eigenthümer die Thatsachen, welche zur Begründung des Antrages geltend gemacht sind, so ist der Antragsteller auf den Prozeßweg zu verweisen.

§ 20.

Die Eintragung des Eigenthümers ist dem bisher eingetragenen Eigenthümer und den aus dem Grundbuch ersichtlichen dinglich Berechtigten bekannt zu machen.

§ 21.

Wenn ein Grundstück, welches von einem eingetragenen Grundstück abgezweigt werden soll, auf ein anderes Blatt zu übertragen ist, so muß das einzutragende Grundstück nach den im § 3 bestimmten Merkmalen unter

Beifügung einer die Lage und Größe des Grundstücks in beglaubigter Form ergebenden Karte bezeichnet werden.

§ 22.

Soll die Abtretung einer Hypothek ins Grundbuch eingetragen werden, so ist mit der Abtretungserklärung die Hypothekenurkunde vorzulegen.

Die Abtretungserklärung muß den Namen des einzutragenden Erwerbers der Hypothek enthalten. Der Annahmeerklärung desselben bedarf es nicht.

Die Eintragung der Abtretung wird auf der Hypothekenurkunde vermerkt und dieser Vermerk mit der Unterschrift und dem Siegel der Grundbuchbehörde versehen.

§ 23.

Erfolgt eine Theilabtretung, so ist von der Hypothekenurkunde eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift anzufertigen und zugleich auf die Haupturkunde der Vermerk, welcher Theil der Hypothek abgetreten und auf die beglaubigte Abschrift der Vermerk, für wen und über welchen Theil derselben die Abschrift gefertigt ist, zu setzen.

Soll die Theilabtretung eingetragen werden, so sind die Haupturkunde und die beglaubigte Abschrift der Grundbuchbehörde vorzulegen und ist die Eintragung der Abtretung gemäß § 22 auf beiden Urkunden und außerdem neben dem Eintragungsvermerk auf der Haupturkunde zu vermerken:

Noch gültig auf (mit Angabe der Summe).

§ 24.

Die Vorschriften des § 22 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Hypothek auf andere Weise erworben oder wenn sie verpfändet wird.

§ 25.

Vormerkungen werden in der ersten Hauptspalte der zweiten Abtheilung eingetragen, wenn durch dieselben das Recht eines Erwerbers auf Auflassung oder auf Eintragung eines Eigenthumsüberganges oder auf ein in diese Abtheilung einzutragendes Recht, — in der ersten Hauptspalte der dritten Abtheilung, wenn durch sie das Recht auf eine Hypothek gesichert werden soll.

In gleicher Weise ist bei Vormerkungen zur Sicherung der Löschung eingetragener Rechte zu verfahren.

Die endgültige Eintragung an der Stelle einer Vormerkung erfolgt mit Bewilligung dessen, gegen welchen die Vormerkung gerichtet war, oder auf Vorlegung einer rechtskräftigen, richterlichen Entscheidung, durch welche derselbe zur Bewilligung der Eintragung oder zur Bestellung des Rechts verurtheilt ist.

§ 26.

Die Löschung der Eintragungen in der zweiten und dritten Abtheilung darf, sofern nicht die Löschung von Amtswegen vorgeschrieben ist, nur auf Antrag des im Grundbuch eingetragenen Eigenthümers des Grundstücks oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde erfolgen.

§ 27.

Zur Begründung des Löschantrages einer in der zweiten Abtheilung eingetragenen Last genügt die von dem Eigenthümer vorzulegende Lösungsbewilligung des eingetragenen Berechtigten oder dessen Rechtsnachfolgers.

§ 28.

Zur Begründung des Antrages des Eigenthümers, eine Hypothek zu löschen, gehört entweder

1. die von dem Gläubiger erteilte Quittung oder Lösungsbewilligung, oder
2. der Nachweis der rechtskräftigen Beurtheilung des Gläubigers, die Lösung zu bewilligen, oder
3. der Nachweis der eingetretenen Vereinigung (Konfusion oder Konsolidation).

Mit dem Antrage muß die über die Eintragung ausgefertigte Urkunde oder das rechtskräftige Erkenntniß, durch welches die Urkunde nach erfolgtem Aufgebot für kraftlos erklärt worden ist, vorgelegt werden.

§ 29.

Die Lösung einer Post wird von der Grundbuchbehörde auf der Urkunde vermerkt.

Bei Lösung der ganzen Post wird außerdem die Urkunde durch Zerschneiden vernichtet.

Bei der Lösung eines Theiles der Post wird der zu löschende Theil von dem ausgeworfenen Geldbetrag abgeschrieben und diese Theillösung auf der Urkunde vermerkt.

§ 30.

Eine aus Versehen des Grundbuchamts gelöschte oder bei Ab- und Umschreibungen nicht übertragene Post ist auf Verlangen des Gläubigers oder von Amtswegen mit ihrem früheren Vorrecht wieder einzutragen. Diese Wiedereintragung wirkt jedoch nicht zum Nachtheil derjenigen, die nach der Lösung Rechte an dem Grundstücke oder auf eine der gelöschten gleich- oder nachstehende Post in redlichem Glauben erworben haben.

III. Von der Bildung der Urkunden über Eintragungen im Grundbuch.

§ 31.

Der Eigenthümer kann jederzeit eine beglaubigte Abschrift des vollständigen Grundbuchblattes seines Grundstücks oder des Titels und der ersten Abtheilung verlangen.

§ 32.

Ueber die Eintragung einer Vormerkung, über Eintragungen in der zweiten, Veränderungen und Lösungen in der zweiten und dritten Abtheilung erhalten die Beteiligte und die Behörde, welche die Eintragung

nachgesucht hat, von der Grundbuchbehörde eine Benachrichtigung, welche die Eintragungsförmel wörtlich enthält. Zu den Beteiligten gehört immer der eingetragene Eigenthümer.

§ 33.

Ueber die Eintragungen der Hypotheken werden Hypothekenbriefe ausgefertigt. Mit dem Hypothekenbrief wird die Schuldurkunde durch Schnur und Siegel verbunden.

Ein Verzicht auf die Ausfertigung des Hypothekenbriefs ist zulässig. In diesem Falle erhalten der Eigenthümer und der Gläubiger eine Benachrichtigung nach Vorschrift des § 32.

§ 34.

Der Hypothekenbrief besteht aus der Ueberschrift, dem vollständigen Eintragungsvermerk derjenigen Post, für welche er ausgefertigt wird, den für die Prüfung der Sicherheit der Post erheblichen Nachrichten aus dem Grundbuchblatt und der Unterschrift der Grundbuchbehörde mit Datum und Siegel.

Derselbe wird nach Formular B ausgefertigt.

§ 35.

Die bei einer Hypothek eingetragenen Veränderungen und Löschungen werden von der Grundbuchbehörde auf dem Hypothekenbrief unter Beifügung des Siegels vermerkt.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 36.

Die erste Anlegung des Grundbuchblattes erfolgt auf Antrag des Eigenthümers. Derselbe kann zur Stellung des Antrags nur in den Fällen des § 19 dieser Verfügung angehalten werden.

In dem Antrag ist das einzutragende Grundstück nach den im § 3 bestimmten Merkmalen zu bezeichnen.

Dem Antrag ist außer den zur Begründung des behaupteten Eigenthums dienenden Urkunden eine Karte beizufügen, welche in beglaubigter Form die Lage und Begrenzung des Grundstücks veranschaulichen und von einem die Größe und Beschaffenheit des Grundstücks, sowie die auf demselben aufgerichteten Grenzzeichen ergebenden Vermessungsprotokoll begleitet sein muß.

§ 37.

Ist die Vermessung des Grundstücks und die Aufnahme einer Karte zur Zeit unausführbar, so kann die Eintragung auch ohne Karte und Vermessungsprotokoll vorgenommen werden, falls das Grundstück so genau bezeichnet wird, daß über die Lage und die Grenzen desselben kein Zweifel besteht.

Verfügungen eines Rechtsnachfolgers des zuerst eingetragenen Eigenthümers über das Grundstück oder Theile desselben können nur eingetragen

werden, wenn die Karte oder das Vermessungsprotokoll über den Gegenstand der Verfügung nachgebracht sind.

§ 38.

Die Kosten für die Bearbeitung der Grundbuchsachen werden nach dem beigefügten Tarif erhoben.

§ 39.

Diese Verfügung tritt gleichzeitig mit der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo, vom 2. Juli 1888 in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Bismarck.

Anlage A.

Grundbuch

des

Schutzgebietes von Kamerun.

Band I. — Blatt Nr. 6. — Faktorei Nr. 1 in Kamerun.

Bezeichnung des Grundstücks.				Abzeichnungen.					
Nr.	Bestandtheile.	Nr. des Steuerbuchsch.	Größe.			Nr. des Steuerbuchsch.	Größe.		
			ha	a	m		ha	a	m
1.	Faktorei Nr. 1 in Kamerun, an der Kameruner Bucht zwischen der Mündung des B. Baches und der Faktorei Nr. 2, mit Wohngebäude, Waarenhaus und Gartenanlagen . . Karte und Vermessungsprotokoll Bl. 10 der Grundakten.		2					50	
2.	Der Palmenwald am Flußufer südöstlich von der Faktorei bis zur Mündung des N. Baches und landeinwärts bis zur Grenze des Dorfbezirks von W.		150						

Aus Nr. 1 ist ein Theil der Gartenanlage am Südostende der Besitzung übertragen auf Band IV Bl. 10

Karte und Vermessungsprotokolle dortselbst.

Eingetragen am

R. F.

Erste Abtheilung.

Nr.	Eigenthümer.	Zeit und Grund des Erwerbs.	Werth.	
			Mark.	Pf.
1.	Wilhelm Schulze, Kaufmann in Ham- burg.	Auf Grund der Bescheini- gung des Gouverneurs von Kamerun vom eingetragen am R. F.		
2.	Moriz Ferdinand Stubenberg, Kaufmann in Ham- burg.	Auf Grund der Auflassung vom eingetragen am R. F. Der Palmenwald (Nr. 2 des Titelblatts) ist ein- getragen auf Grund der Bescheinigung des Gou- verneurs von Kamerun vom am R. F.	Kaufpreis vom	10 000 —
3.	Dr. Karl Ferdinand Stubenberg in Kamerun.	Auf Grund der Erb- bescheinigung vom eingetragen am R. F.		

Zweite Abtheilung.

Nr.	Betrag.		Dauernde Lasten und Einschränkungen des Eigenthums.	Veränderungen.		Löschungen. Nr.
	Mark.	Pf.		Ein- tragung.	Löschung.	
1.			<p>Ein Vorkaufsrecht auf Nr. 1 des Titelblatts für den Kaufmann Karl Leopold Friedmann in Ham- burg auf Grund des Ver- trages</p> <p>vom</p> <p>eingetragen</p> <p>am</p> <p>R. F.</p>			<p>1. Geldsicht am</p> <p>.....</p> <p>R. F.</p>
2.			<p>Die Zwangsversteigerung ist eingeleitet.</p> <p>Eingetragen</p> <p>am</p> <p>R. F.</p>			

Nr.			1. Hypotheken.	
	Mark.	Pf.		
1.	15 000 — 5 000 — 10 000 —		Fünfzehntausend Mark Darlehn, zu $4\frac{1}{2}$ pCt. jährlich vom 1. Januar 1889 an verzinslich, gegen jederzeitige Dreimonatskündigung rückzahlbar, eingetragen für den Tabakhändler Dietrich Brauburger in Bremen auf Grund der Schuldurkunde vom am	
			R.	F.
2.	6 000 —		Vormerkung auf eine Hypothek von Sechstausend Mark für den Kaufmann Philipp Schmidt in Togo, eingetragen auf Grund Ersuchens des Kaiserlichen Gerichts zu Togo vom am	Umgeschrieben in eine Hypothek von Sechstausend Mark Kaufgeldrest mit 5 pCt. vom 1. Februar 1889 an verzinslich, von da an drei Jahre unkündbar und später nach dreimonatlicher Kündigung zahlbar, eingetragen auf Grund Urtheils des Kaiserlichen Gerichts zu Togo vom am
			R. F.	R. F.
3.	8 000 —		Achttausend Mark, zu 5 pCt. jährlich vom 1. Juli 1889 an in halbjährlichen Raten verzinslich und auf dreimonatliche Kündigung rückzahlbar, eingetragen für den Rentier Felix Bauerschmidt auf Grund der Schuldurkunde vom am	
			R.	F.

Anlage B.**Hypothekenbrief**

über

die im Grundbuch von Kamerun Band I Blatt Nr. 6 auf der Faktorei Nr. 1 in Kamerun, Abtheilung III Nr. 3 eingetragenen 8000 Mark.

Abtheilung III.

Nr. 3. 8000 Mark. Achttausend Mark, zu 5 pCt. jährlich vom 1. Juli 1889 an in halbjährlichen Raten verzinslich und auf dreimonatliche Kündigung rückzahlbar, eingetragen für den Rentier Felix Bauerschmidt in Berlin auf Grund der Schulurkunde vom am

Bestandtheile der Faktorei Nr. 1:

1. Faktorei Nr. 1 in Kamerun, an der Kameruner Bucht zwischen der Mündung des B.-Baches und der Faktorei Nr. 2, mit Wohngebäude, Waarenhaus und Gartenanlagen 2 Hektar.
2. Der Palmenwald am Flußufer südöstlich der Faktorei bis zur Mündung des D.-Baches und landeinwärts bis zur Grenze des Dorfbezirks W. 150 Hektar.

Abschreibungen:

Auß Nr. 1 ist ein Theil der Gartenanlage am Südostende der Besitzung übertragen auf Band IV Bl. 10 50 Ar.

Eigenthümer: Dr. Karl Ferdinand Stubenberg in Kamerun.

Erwerbspreise: 10000 Mark im Jahre
Eingetragen sind:

in der zweiten Abtheilung:

Nr. 1 gelöscht.

in der dritten Abtheilung:

1. 5000 Mark

2. 6000 Mark.

Urkundlich ausgefertigt, Kamerun, den

Kaiserlicher Richter des Schutzgebietes von Kamerun.

(Siegel.)

N.

Der Gerichtsschreiber

J.

Kostentarif für Grundbuchsachen.

§ 1.

Für die Eintragung des Eigenthümers einschließlich der vorausgehenden Verhandlungen, insbesondere der Entgegennahme der Auflassungserklärungen, sowie für die Eintragung des Erwerbspreises oder der Werthschätzung:

bei Grundstücken bis 1 ha Fläche	5,00 Mark
von mehr als 1 ha bis 10 ha für jeden Hektar mehr	1,50 =
von mehr als 10 ha für jeden Hektar mehr	0,50 =

Für die Eintragung des Eigenthümers bei Anlegung des Grundbuchblatts einschließlich des vorgängigen Verfahrens wird die Hälfte der vorstehenden Kosten als Zuschlag erhoben.

Wird für mehrere Grundstücke desselben Eigenthümers ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt angelegt, so werden die Flächen der einzelnen Grundstücke bei Berechnung der Kosten zusammengerechnet.

Bei Abschreibung eines Theilstückes und Uebertragung desselben auf ein anderes Grundbuchblatt werden Kosten nach § 1 nur für die Eintragung auf Letzteres berechnet.

Im Falle des § 37 der Verfügung, betreffend die Führung der Grundbücher und das Verfahren in Grundbuchsachen, wird behufs der Berechnung der Kosten die Größe von dem Grundbuchrichter abgeschätzt.

§ 2.

Für jede endgültige Eintragung in der 2. und 3. Abtheilung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte:

- | | |
|---|------------|
| a) von dem Betrage bis zu 500 Mark von je 100 Mark | 0,50 Mark, |
| b) von dem Mehrbetrage bis zu 5000 Mark von je 100 Mark | 0,20 " |
| c) von dem Mehrbetrage von je 100 Mark | 0,10 " |

§ 3.

Für die Eintragung von Veränderungen aller Art, Vormerkungen und Verfügungsbeschränkungen einschließlich der vorgeschriebenen Benachrichtigungen der Interessenten die Hälfte der Sätze des § 2.

§ 4.

Für jede Löschung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte die Hälfte der zu § 2 und $\frac{2}{5}$ der zu § 3 für die Eintragung bestimmten Sätze.

§ 5.

Für Aufnahme von mündlichen Anträgen, welche den Eintragungen oder Löschungen im Grundbuch als Grundlage dienen, oder für die gerichtliche Beglaubigung solcher Anträge sind zu erheben:

- soweit sie auf die Eintragung des Eigenthums sich beziehen, $\frac{1}{5}$ der Sätze zu § 1,
- soweit sie auf anderweite Eintragungen oder Löschungen sich beziehen, $\frac{1}{5}$ der Sätze zu §§ 2 bis 4.

Für Aufnahme oder Beglaubigung solcher Anträge sind die gleichen Beträge zu entrichten.

§ 6.

Für

- die Ertheilung des Hypothekenbriefs oder für die Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift des vollständigen Grundbuchblatts $\frac{3}{5}$ der Sätze zu § 2, jedoch nicht über 10 Mark,
- die Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift des Titels und der ersten Abtheilung des Grundbuchblatts die Hälfte der Sätze zu § 2, jedoch nicht über 5 Mark.

§ 7.

Ergiebt sich bei Berechnung der Kosten in den Fällen der §§ 2 bis 6 ein geringerer Betrag als 0,50 Mark, so wird letzterer Betrag in Ansatz gebracht.

§ 8.

Für jede einzelne Benachrichtigung eines dinglich Berechtigten von einer erfolgten Eigenthumsveränderung werden 0,50 Mark erhoben, wenn der Werth des dinglichen Rechts 100 Mark übersteigt.

Die bei der Eintragung des Eigenthümers stattfindende Benachrichtigung des bisherigen Eigenthümers und die Aufforderung an den Eigenthümer, sein Eigenthum eintragen zu lassen, sowie die Festsetzung der für den Fall der Nichtbefolgung angedrohten Geldstrafe unterliegen keinem besonderen Kostensatz.

§ 9.

Werden Urkunden, deren Vorlegung zur Erwirkung von Eintragungen nothwendig war, von den Beteiligten ohne Uebergabe einer für die Grundakten bestimmten Abschrift zurückgefordert, so sind für jeden Bogen der auf Anordnung des Grundbuchrichters zu fertigenden Abschrift 0,50 Mark zu entrichten. Die Beglaubigung der von den Beteiligten überreichten Abschriften erfolgt kostenfrei.

§ 10.

Wird der Antrag auf Eintragung des Eigenthümers als unbegründet zurückgewiesen, so hat der Antragsteller $\frac{1}{5}$ der im § 1 bestimmten Kosten zu zahlen.

§ 11.

Außer den in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Kosten werden die baaren Auslagen erhoben, welche durch das Verfahren verursacht sind.

§ 12.

Der Grundbuchrichter kann die Einleitung des Verfahrens von der Zahlung eines Vorschusses der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig machen.

37. Verordnung, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo.

Vom 21. April 1886.

(Reichs-Gesetzblatt S. 128.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen *ic.*, verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 (Reichs-Gesetzblatt S. 75) im Namen des Reichs was folgt:

Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870

(Bundes-Gesetzblatt S. 599) tritt für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, am 1. Juli 1886 in Kraft*).

Der Gouverneur von Kamerun bestimmt, vorbehaltlich der Genehmigung des Reichskanzlers, wer als Eingeborener im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 21. April 1886.

L. S.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

II. Das Schutzgebiet von Kamerun.

a. Grenzen desselben.

Neben Artikel 1 der Vereinbarung mit Frankreich vom 24. Dezember 1885 (Nr. 23) und Artikel 4 Ziffer 2 des Abkommens mit England vom 1. Juli 1890 (Nr. 27) kommt noch der folgende Notenwechsel in Betracht:

38. Abkommen zwischen Deutschland und England über die Nordgrenze von Kamerun, die Umbas-Bai und die Behandlung der gegenseitigen Staatsangehörigen in Bezug auf Handel und Verkehr.

aa. Note Lord Granvilles an den Kaiserlichen Botschafter in London.

Foreign Office.

April 29th 1885.

Monsieur l'Ambassadeur,

In my Note of the 19th ultimo I had the honour to forward to Your Excellency the Draft of a Memorandum of Agreement for separating and defining the spheres of action of Great Britain and Germany in those parts of Africa where the Colonial interests of the two Countries might conflict. In the subsequent negotiations it has been notified that the German Government accept the proposed Agreement with certain modifications. I am consequently now in a position to state that Her Majesty's Government are prepared, on receiving the assent of the German Government, formally to adhere to the following arrangement.

Great Britain engages not to make acquisitions of territory, accept Protectorates, or interfere with the extension of German influence in that part of the Coast of the Gulf of Guinea or in the interior districts to the east of the following line: that is, on the Coast, the right River bank of the Rio del Rey entering the Sea between 8° 42' and 8° 46' longitude East of Greenwich: in the interior, a line following the right river bank of the Rio del Rey from the said mouth to its source, thence striking

*) Vergl. § 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete.

direct to the left river bank of the Old Calabar or Cross River and terminating after crossing that river at the point about $9^{\circ} 8'$ of longitude east of Greenwich marked „Rapids“ on the English Admiralty Chart.

Germany engages not to make acquisitions, accept Protectorates, or interfere with the extension of British influence in that part of the Coast of the Gulf of Guinea lying between the right river bank of the mouth of the Rio del Rey as above described and the British Colony of Lagos; nor in the interior to the west of the line traced in the preceding paragraph.

Both Powers agree to withdraw any Protectorates already established within the limits thus assigned to the other, a reservation being specially made as to the Settlement of Victoria, Ambas Bay which will continue to be a British Possession.

Germany engages to withdraw her Protest against the hoisting of the British Flag at Santa Lucia Bay, and to refrain from making acquisitions of territory or establishing Protectorates on the Coast between the Colony of Natal and Delagoa Bay.

I shall be glad to receive from Your Excellency a formal Notification that the German Government accept the arrangement above recorded.

I have the honour to be etc.

Granville.

His Excellency the Count Münster.

bb. Note des Kaiserlichen Botschafters in London an Lord Granville.

Deutsche Botschaft.

London, den 7. Mai 1885.

Mylord!

Ew. Excellenz Note vom 29. April d. J., betreffend die Verhandlungen zwischen der Kaiserlichen und der Königlich Großbritannischen Regierung über eine Trennung und Abgrenzung der beiderseitigen Machtsphären in den Gebieten am Golf von Guinea, habe ich zu erhalten die Ehre gehabt. Es wird darin ein Uebereinkommen nachstehenden Inhalts vorgeschlagen:

Großbritannien verpflichtet sich, keine Gebietserwerbungen zu machen, keine Schutzherrschaften anzunehmen und der Ausbreitung deutschen Einflusses nicht entgegenzuwirken in demjenigen Theile der Küste und des Inlandes von Guinea, welcher östlich von der Linie liegt, die aufwärts gebildet wird durch die rechte Uferseite des zwischen dem $8^{\circ} 42'$ und $8^{\circ} 46'$ östlicher Länge in die See mündenden Rio del Rey bis zu seiner Quelle und von dort in gerader Linie die Richtung nach der linken Uferseite des Alt-Kalabar- oder Groß-Flusses nimmt, diesen Fluß überschreitet und ungefähr auf dem $9^{\circ} 8'$ östlicher Länge an einem Punkte endigt, der auf der englischen Admiralitätskarte als „Rapids“ bezeichnet ist.

Deutschland verpflichtet sich, keine Gebietserwerbungen zu machen, keine Schutzherrschaften anzunehmen und der Ausbreitung britischen Einflusses nicht entgegenzuwirken in demjenigen Theil der Küste und des Inlandes von Guinea, welcher zwischen der, wie vorstehend angegeben, an der Mündung des Rio del Rey beginnenden Linie und der britischen Kolonie Lagos liegt. Beide Mächte kommen überein, alle Schutzherrschaften, welche sie innerhalb der hiernach dem anderen Theil zugestandenen Grenzen schon errichtet haben, aufzugeben, wobei jedoch eine besondere Ausnahme für die Niederlassung der

Missionare in Victoria an der Ambas-Bai gemacht wird, welche eine britische Besizung bleiben soll.

Deutschland erklärt sich bereit, die eingelegte Verwahrung gegen das Hisfen der britischen Flagge in Santa-Lucia-Bai zurückzuziehen und an der Küste zwischen der Kolonie Natal und der Delagoa-Bai keine Gebiets-erwerbungen zu machen oder Schutzherrschaften zu übernehmen.

Nachdem Ew. Exzellenz in der oben erwähnten Note vom 29. April mitgetheilt haben, daß die Königlich Großbritannische Regierung bereit sei, sobald die Deutsche Regierung ihre Zustimmung erkläre, das vorstehend vorgeschlagene Uebereinkommen formell als bindend anzuerkennen, bin ich ermächtigt worden, die Annahme dieses Uebereinkommens seitens der Kaiserlichen Regierung zu erklären.

Ich benutze diesen Anlaß, Mylord, zc.

Münster.

Er. Exzellenz Lord Granville.

cc. **Note Lord Granvilles an den Kaiserlichen Botschafter in London.**

Foreign Office.

29. April 1885.

Monsieur l'Ambassadeur,

Your Excellency is aware that in the agreement for defining the limits of the territorial jurisdiction of Great Britain and Germany on the West Coast of Africa in the neighbourhood of the Cameroons, which I proposed to Count Herbert Bismarck, and of which I am to-day requesting the formal acceptance by the German Government, I made an express exception as regards Ambas Bay on account of the rights there of Baptist Missionaries whom Her Majesty's Government could not undertake to transfer against their will to German jurisdiction.

I stated however at the time, and I have the authority of the Secretary of State for the Colonies to repeat that if the German Government should be able themselves to come to a satisfactory arrangement with the Missionaries, there being no political necessity involved, the difficulty as to the cession of Ambas Bay would disappear, and Her Majesty's Government would be ready to agree to its being included in the territories to be placed, in accordance with this arrangement, under German protection.

I have the honour to be etc.

Granville.

His Excellency Count Münster etc.

dd. **Note des Kaiserlichen Botschafters in London an Lord Granville.**

Deutsche Botschaft.

London, den 7. Mai 1885.

Mylord!

In der Note Ew. Exzellenz vom 29. April d. J., welche sich auf die Abgrenzung der deutschen und englischen Nachtsphären im Golf von Guinea bezieht, ist ausgesprochen, daß die Niederlassung von Victoria in der Ambas-Bai einstweilen eine britische Besizung bleibe. Ew. Exzellenz haben jedoch mit Bezug auf die über die Cession der Ambas-Bai stattgehabten Verhandlungen durch Note von demselben Tage im Einverständniß mit dem Herrn

Staatssekretär für die Kolonien die dem Grafen Bismarck gegebene Zusage wiederholt, daß die Cession der Amba-Bai keine politische Schwierigkeit biete, und daß die englische Regierung derselben zustimmen werde, sobald die deutsche Regierung eine Verständigung mit der englischen Missionsgesellschaft herbeigeführt haben wird.

Indem ich den Empfang dieser Note und das Einverständnis beider Regierungen über den Inhalt derselben bestätige, benutze ich die Gelegenheit, um zc.

Münster.

Er. Excellenz Lord Granville.

ee. Note Lord Granvilles an den Kaiserlichen Botschafter in London.

Foreign Office.

May 16. 1885.

Monsieur l'Ambassadeur,

Dr. Krauel, in his recent interviews respecting the arrangement now concluded regarding the Protectorates of Great Britain and Germany on the African Coast, stated that it is the wish of the German Government that the settlement of the boundary between the British and German Protectorates on the Gulf of Guinea should be followed by negotiations for a Commercial Arrangement ensuring equality of treatment for the trade of the two Countries in the respective Protectorates. It was pointed out that while Her Majesty's Government fully accepted the principle of equality of treatment it was premature to negotiate the adoption of formal engagements as the question of the administration of the Protectorates must first be settled. Dr. Krauel urged that at any rate such assurances might be exchanged as might satisfy traders that there would be no differential treatment, and that no excessive duties would be imposed. These assurances Her Majesty's Government have no difficulty in giving, and I have consequently to request Your Excellency to convey to the German Government the following expression of their views and intentions.

Her Majesty's Government cannot at present make any definite declaration as to the limit of duties to be imposed; but they are prepared to give the assurance that those duties will be levied solely for the purpose of meeting the expenses necessary to enable them to carry out the obligations imposed upon them by the Protectorates, and that they will be as moderate as possible.

They are prepared to give every assurance that there shall be no differential treatment of Foreigners or foreign goods.

They will be fully prepared to apply to the British Protectorates the provisions of the second paragraph of the 5^{tho} Article of the Act of Berlin which secures protection to the Persons and Property of Foreigners, and to engage that there shall be no differential treatment of Foreigners as to Settlement or Access to the Markets, it being understood that the regulation of these questions must be subject to administrative dispositions in the interests of Commerce and of order.

They are ready to undertake that no less than four months notice shall be given by the local Authorities of the adoption of any alteration in the tariff of duties.

I have to request Your Excellency to explain that these assurances are given subject only to a receipt of a reciprocal undertaking from the German Government as regards the German Protectorates, and I shall be glad to learn from Your Excellency whether the German Government are prepared to give such an undertaking.

I have the honour to be etc.

Granville.

His Excellency the Count Münster etc.

ff. Note des Kaiserlichen Botschafters in London an Lord Granville.

Deutsche Botschaft.

London, den 2. Juni 1885.

Mylord!

Ew. Excellenz haben mir in der Note vom 16. d. M. eine Zusammenstellung derjenigen Grundsätze übermittelt, welche die Königlich Großbritannische Regierung zum Zwecke der Regelung des Handels und Verkehrs in den ihrer Schutzherrschaft unterworfenen Gebieten am Golf von Guinea einzuhalten bereit ist. Ew. Excellenz fügten hinzu, daß die Verpflichtung, diese Grundsätze zur Anwendung zu bringen, unter der Bedingung ausgesprochen wäre, daß für die deutschen Schutzgebiete am Golf von Guinea seitens der Kaiserlichen Regierung gleiche Zusicherungen ertheilt würden.

Ich habe nicht unterlassen, meiner Hohen Regierung die erwähnte Note Ew. Excellenz zu unterbreiten, und bin jetzt ermächtigt worden, dieselbe, wie folgt, zu beantworten.

Mit Rücksicht auf die von der Königlich Großbritannischen Regierung ertheilten Zusagen erklärt sich die Regierung Sr. Majestät des Kaisers bereit, in ihren Schutzgebieten am Golf von Guinea die nachstehenden Verpflichtungen zu übernehmen:

Zölle sollen nur insoweit erhoben werden, als dies zur Deckung der durch die Uebernahme der Schutzherrschaft entstehenden Kosten für erforderlich erachtet wird. Die Zollsätze sollen so niedrig als möglich bemessen werden, ohne jedoch an einen bestimmten Höchstbetrag gebunden zu sein.

Es soll keine ungleiche Behandlung von englischen Unterthanen oder von englischen Gütern stattfinden.

Die in Absatz 2 Artikel 5 der Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. Februar d. J. enthaltenen Bestimmungen, welche der Person und dem Eigenthum von Ausländern Schutz gewährleisten, sollen in den deutschen Schutzgebieten für englische Unterthanen zur Anwendung kommen, und vorbehaltlich gewisser Verwaltungsvorschriften im Interesse des Handels und der öffentlichen Ordnung keine ungleiche Behandlung von englischen Unterthanen in Bezug auf Niederlassung oder Zugang zu den Handelsmärkten gestattet sein.

Etwasige Abänderungen in dem Zolltarif sollen mindestens vier Monate vor ihrer Einführung von den Ortsbehörden bekannt gemacht werden.

Ich benutze ic.

Münster.

Sr. Excellenz Lord Granville.

gg. Note Lord Roseberns an den Kaiserlichen Botschafter in London.

Foreign Office.

Juli 27. 1886.

Monsieur l'Ambassadeur,

On the 29th of April 1885 Earl Granville notified to His Excellency Count Münster the adherence of Her Majesty's Government to an arrangement under which a specified line of demarcation would separate the districts on the Gulf of Guinea within which Great Britain and Germany would respectively be free to acquire territory, accept Protectorates and exercise influence. On the 7th of the ensuing month Count Münster notified the acceptance of the arrangement by the German Government.

The line agreed upon follows, in the interior, the right River bank of the Rio del Rey from the mouth of the River to its source, thence strikes direct to the left River bank of the Old Calabar or Cross River, and terminates after cropping the River at the point, about 9° 8' of longitude East of Greenwich marked „Rapids“ on the English Admiralty Chart.

The German Government have proposed an extension of the line into the interior. Her Majesty's Government have accepted the proposal. The suggestions of Her Majesty's Government as to the direction which the extended line should take, and as to its limitation, have been adopted by the German Government.

I have consequently now formally to state that Her Majesty's Government are prepared, on receiving the assent of the German Government, to agree to an extended line of demarcation which, starting from the point on the left River bank of the Old Calabar or Cross River, where the original lines terminated, shall be continued diagonally to such a point on the right bank of the River Benue to the East of Yola, close to that place as may be found on examination to be practically suited for the demarcation of a boundary.

Her Majesty's Government undertake to apply to the districts to the west of the extended line the assurances as to the Regulation of Trade given in Earl Granville's note of May 16. 1885, provided that the German Government give reciprocal assurances as regards the districts to the East of the line corresponding with those given in Count Münster's note of the 2^d of June 1885.

I should be glad to receive from Your Excellency a formal notification that the German Government accept the line and give the requisite assurances.

I have the honour to be etc.

His Excellency the Count Hatzfeldt etc.

Rosebery.

hh. Note des Kaiserlichen Botschafters in London an Lord Rosebery.

Deutsche Botschaft.

London, den 2. August 1886.

Mylord!

Im Anschluß an die zwischen dem Grafen Münster und Lord Granville gewechselten Noten vom 29. April und vom 7. Mai v. J., betreffend die Abgrenzung der deutschen und englischen Interessensphären am Golf von

Guinea, haben Ew. Exzellenz die Güte gehabt, mich in der Note vom 27. v. Mts. zu benachrichtigen, daß die Königlich Großbritannische Regierung gewillt ist, mit der Kaiserlichen Regierung eine fernere Abgrenzung in jenen Gebieten vorzunehmen. Es wird in dieser Note ein Uebereinkommen nachstehenden Inhalts vorgeschlagen:

Von dem Endpunkte der ursprünglichen, durch die Noten vom 29. April und 7. Mai v. J. festgesetzten Grenzlinie aus, der auf der englischen Admiralitätskarte als „Rapids“ bezeichnet ist, soll die neue verlängerte Linie ihren Anfang nehmen, und zwar soll sie von den als „Rapids“ bezeichneten Stromschnellen des Alt-Calabar beginnend, in diagonalen Richtung zu einem Punkte auf dem rechten Ufer des Benue-Flusses im Osten und in der unmittelbaren Nähe der Stadt Yola, laufen, welcher sich, nach vorgenommener Untersuchung, praktisch als zur Festsetzung dieser Grenze geeignet herausstellen wird.

Die Regierung Ihrer Majestät der Königin ertheilt die Zusicherung, daß die auf den Handel bezüglichen Bestimmungen, wie sie in der Note Lord Granvilles vom 16. Mai 1885 niedergelegt sind, auch auf die Gebiete im Westen der neuen, verlängerten Grenzlinie Anwendung finden sollen, vorausgesetzt, daß die Kaiserliche Regierung eine der Note des Grafen Münster vom 2. Juni 1885 analoge Zusicherung für die östlich der neuen Linie gelegenen Gebiete abgibt.

Ew. Exzellenz haben die Güte gehabt, hinzuzufügen, daß die Königlich Großbritannische Regierung bereit sei, das vorstehende Uebereinkommen formell als bindend anzuerkennen, wenn dasselbe die Zustimmung der Kaiserlichen Regierung finde. Ich bin daher beauftragt worden und beehre mich, Ew. Exzellenz zu erwidern, daß die Kaiserliche Regierung dem von Ew. Exzellenz vorgeschlagenen Uebereinkommen ihre Zustimmung ertheilt.

Mit der ausgezeichnetsten zc.

Graf v. Hafffeldt.

Er. Exzellenz dem Herrn Grafen v. Rosenbergh zc.

b. Rechtspflege.

39. Verordnung, betreffend das Schürfen im Schutzgebiet von Kamerun.

Vom 28. November 1892.

Reichs-Gesetzbl. S. 1045.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc., verordnen für das Schutzgebiet von Kamerun auf Grund des § 1 und des § 3 Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888, S. 75), im Namen des Reichs was folgt:

§ 1.

Gegenstände des Bergbaues.

Die Auffuchung folgender Mineralien, nämlich:

1. Edelsteine,

2. Edelmetalle (Gold, Silber, Platin) und andere Metalle, gediegen oder als Erze,
 3. Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Schwefel oder zur Darstellung von Alaun, Vitriol oder Salpeter verwendbar sind,
 4. Steinkohle, Braunkohle und Graphit,
 5. Bitumen in festem und flüssigem Zustande,
- unterliegt innerhalb des Schutzgebiets von Kamerun den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2.

Bestellung von Vertretern im Schutzgebiet.

Personen, welche in dem Schutzgebiet schürfen wollen und dort nicht ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, müssen einen im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und denselben der Bergbehörde bezeichnen.

Das Gleiche gilt für Gesellschaften, welche im Schutzgebiet nicht ihren Sitz haben, und für Mitbetheiligte, welche nicht eine Gesellschaft bilden, deren Vertretung gesetzlich geregelt ist.

Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so ist die Bergbehörde befugt, den Vertreter zu bestellen.

§ 3.

Schürferlaubniß.

Wer schürfen will, hat bei der Bergbehörde um Ertheilung der Erlaubniß nachzusuchen. Die Schürferlaubniß wird für die Dauer von sechs Monaten ertheilt. Für dieselbe ist monatlich von der Ertheilung ab im Voraus eine Gebühr von fünf Mark zu entrichten. Wird die Gebühr nicht bei der Fälligkeit gezahlt, so ist die Schürferlaubniß erloschen.

§ 4.

Schürfregister.

Die Bergbehörde hat ein Schürfregister zu führen. In dasselbe ist einzutragen:

1. das Datum der Ertheilung der Schürferlaubniß, sowie des Ablaufs derselben,
2. der Name des Berechtigten und dessen etwaiger Rechtsnachfolger,
3. das Gebiet, für welches die Schürferlaubniß ertheilt ist,
4. das Erlöschen der Schürferlaubniß.

Die Eintragung ist unter fortlaufender Nummer nach der Zeitfolge der Ertheilung zu bewirken.

Ueber die Ertheilung der Schürferlaubniß wird dem Berechtigten ein Schürfschein ausgefertigt.

Die Einsicht des Schürfregisters steht Jedermann frei.

§ 5.

Die Schürferlaubniß ist übertragbar.

Der Uebergang derselben wird durch Eintragung im Schürfregister gültig. Für die Eintragung ist eine besondere Gebühr von zehn Mark zu entrichten.

§ 6.

Rechte des Schürfers.

Die Schürferlaubnis giebt dem Inhaber das Recht, in dem Gebiet, für welches sie ertheilt ist, auf einer von ihm zu wählenden kreisförmigen Fläche von zwei Kilometer Durchmesser zu schürfen und dabei Andere von dem Schürfen auf dieser Fläche auszuschließen. Vor Beginn der Schürfarbeiten hat der Schürfer die von ihm gewählte Bodenfläche durch ein im Mittelpunkt derselben aufgestelltes Merkmal zu bezeichnen, auf welchem sein Name und die Registernummer seiner Schürferlaubnis anzugeben sind. Das Merkmal muß mindestens zwei Kilometer von dem Merkmal des nächsten Schürfkreises entfernt sein.

§ 7.

Der Schürfer ist berechtigt, den von ihm gewählten Schürfkreis zu wechseln. Das neue Schürfermerkmal darf nicht aufgestellt werden, bevor das frühere Schürfermerkmal entfernt ist.

§ 8.

Verbot des Schürfens.

Auf öffentlichen Plätzen, Wegen, Straßen und Friedhöfen darf nicht geschürft werden.

Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des allgemeinen Interesses entgegenstehen.

§ 9.

Unter Gebäuden und in einem Umkreise um dieselben bis zu fünfzig Meter, sowie in eingefriedigten Bodenflächen darf nur geschürft werden, wenn der Eigenthümer seine Genehmigung dazu ertheilt hat.

§ 10.

Nebenrechte des Schürfers.

Der Schürfer ist berechtigt, während der Dauer seiner Schürferlaubnis nach Anweisung der Bergbehörde und vorbehaltlich der dem Grundeigenthümer etwa zu gewährenden Entschädigung eine Bodenfläche von höchstens zwei Hektar zur Errichtung der erforderlichen Baulichkeiten und zum Weiden von Zugthieren und Vieh zu benutzen. Grundstücke, auf welchen das Schürfen untersagt ist, dürfen hierzu nicht gewählt werden.

§ 11.

Auffindung von Mineralien.

Der Schürfer, welcher einen Fund macht, hat der Bergbehörde nach Maßgabe der von der Letzteren zu erlassenden Vorschriften Anzeige zu erstatten.

Die Bergbehörde hat festzustellen, ob das Mineral am Fundorte in abbauwürdiger Beschaffenheit vorkommt. Wird ein solches Vorkommen festgestellt, so hat die nach Absatz 1 erstattete Anzeige die Wirkung, dem Schürfer für die Gewinnung des Minerals die Rechte des Finders zu wahren. Die näheren Bestimmungen über den Inhalt und Umfang dieser Rechte bleiben vorbehalten.

§ 12.

Bergbehörde.

Die Aufgaben der Bergbehörde werden von dem Gouverneur wahrgenommen. Gegen dessen Entscheidungen kann binnen einer Frist von drei Monaten Beschwerde an den Reichskanzler eingelegt werden.

§ 13.

Strafbestimmungen.

Mit Geldstrafe bis zu viertausend Mark oder mit Gefängniß bis zu vier Monaten wird bestraft:

1. wer unbefugt auf die im § 1 dieser Verordnung bezeichneten Gegenstände Schürf- oder Gewinnungsarbeiten treibt,
2. wer unbefugt ein Schürfmerkmal aufstellt,
3. wer die im § 11 dieser Verordnung vorgeschriebene Anzeige von einem Funde unterläßt.

§ 14.

Der Schürfer, welcher wider besseres Wissen bei der Bergbehörde die unwahre Anzeige erstattet, daß er Mineralien der im § 1 unter 1 und 2 bezeichneten Art gefunden habe, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§ 15.

Die nach § 1 der Verordnung vom 2. Juli 1888 für das Schutzgebiet von Kamerun bezüglich der bergrechtlichen Verhältnisse bisher maßgebenden Bestimmungen werden für das gedachte Schutzgebiet aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Pless, den 28. November 1892.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf v. Caprivi.

40. Verordnung, betreffend die Verleihung ausschließlicher Berechtigungen.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, *) verordnet der Kaiserliche Gouverneur, wie folgt:

§ 1.

Demjenigen, welcher in dem Schutzgebiet von Kamerun Veranstaltungen trifft, um Gegenstände zu gewinnen, herzustellen oder zu verarbeiten, welche bisher aus dem Schutzgebiete nicht ausgeführt wurden, kann, sofern dies zur Hebung des Handels oder der Kultur nützlich erscheint, ein ausschließliches Recht auf die Gewinnung, Verwerthung und die Ausfuhr jener Gegenstände ertheilt werden.

*) § 11 Absatz 3.

§ 2.

Demjenigen, welcher in Gegenden des Schutzgebietes, woselbst bisher Weiße nicht angesiedelt waren, eine Niederlassung anlegt und dadurch dem hiesigen Handel neue Gebietstheile erschließt, kann innerhalb dieser Gebietstheile ein ausschließliches Recht zum Handelsbetrieb in dem Sinne erteilt werden, daß Handelsniederlassungen Dritter daselbst ausgeschlossen sind.

Die Grenzen des Gebietes, für welches diese Berechtigung Geltung hat, werden vom Kaiserlichen Gouvernement festgesetzt.

§ 3.

Die in §§ 1 und 2 bezeichneten Rechte werden auf eine Zeitdauer von längstens zehn Jahren verliehen. Die Verleihung kann an Bedingungen geknüpft werden. Die verliehenen Rechte können ohne Entschädigung aufgehoben werden, wenn dies im Interesse der Schutzgebiete erforderlich ist.

Anträge auf Ertheilung der gedachten Rechte sind unter Darlegung der in Betracht kommenden Verhältnisse schriftlich bei dem Kaiserlichen Gouvernement in Kamerun einzureichen.

§ 4.

Es wird vorbehalten, für die Ertheilung der in §§ 1 und 2 bezeichneten Rechte eine besondere Patentgebühr zu entrichten. Dieselbe soll 5 Prozent des Werthes der Gegenstände nicht überschreiten, welche in dem privilegierten Industrie- oder Handelsbetriebe aus dem Schutzgebiete ausgeführt werden.

§ 5.

Dritte, welche den ausschließlich verliehenen Berechtigungen zuwiderhandeln, werden vorbehaltlich des zu leistenden Schadenersatzes mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Kamerun, den 14. Dezember 1889.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Freiherr v. Soden.

41. Verordnung, betreffend die Führung des Handelsregisters.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1886 verordnet der Kaiserliche Gouverneur, was folgt:

Artikel 1.

Vom 1. Januar 1888 ab wird bei dem Kaiserlichen Gouvernement in Kamerun ein Handelsregister nach beifolgendem Formular geführt.

Artikel 2.

Jeder Kaufmann oder jede Handelsgesellschaft, welche innerhalb des Schutzgebietes eine Handelsniederlassung besitzt, ist zur Anmeldung der Firma behufs Eintragung in das Handelsregister verpflichtet.

Artikel 3.

Die Anmeldung hat sämtliche Zweigniederlassungen zu umfassen, welche sich entweder im Schutzgebiete selbst oder an der westafrikanischen Küste und in dem daran grenzenden Binnenlande befinden.

c. Allgemeine Verwaltung.

42. Verordnung, betreffend die Meldepflicht der Nicht-
eingeborenen.

§ 1.

Jeder Nichteingeborene, welcher im Schutzgebiete Kamerun zu mehr als einmonatlichem Aufenthalte sich niederläßt, ist verpflichtet, sich schriftlich oder mündlich beim Kaiserlichen Gouvernement oder beim Bezirksamt innerhalb eines Monats, vom Tage seiner Ankunft im Schutzgebiete an gerechnet, zu melden.

§ 2.

Die Meldung eines Neuanziehenden hat zu enthalten: Vor- und Zuname, Tag, Monat und Jahr der Geburt, Staatsangehörigkeit, Angabe, ob ledig, verheirathet, verwittwet, den Wohnort im Schutzgebiete, den letzten Wohnsitz vor Ankunft im Schutzgebiete, Religion, Militärverhältniß, Stand oder Gewerbe.

§ 3.

Verläßt eine meldepflichtige Person das Schutzgebiet dauernd, so hat sich dieselbe beim Kaiserlichen Gouvernement oder beim Bezirksamt mündlich oder schriftlich abzumelden.

§ 4.

An Stelle des Neuanziehenden oder des Abziehenden kann für die Erfüllung der Meldepflicht haftbar gemacht werden der im Schutzgebiete sich aufhaltende Dienstherr, Arbeitgeber, Vorgesetzte oder Ehegatte desselben.

Für diese Personen beginnt im Falle des § 3 die einmonatliche Meldefrist mit dem Tage der Abreise des Abzumeldenden.

§ 5.

Im Schutzgebiete vorkommende Geburten von Nichteingeborenen sind durch den ehelichen Vater, eventuell durch die Mutter innerhalb eines Monats beim Kaiserlichen Gouvernement oder beim Bezirksamte mündlich oder schriftlich anzumelden.

Binnen gleicher Frist sind Todesfälle durch den im Schutzgebiete wohnenden Dienstherrn, Arbeitgeber, Vorgesetzten, Ehegatten oder durch denjenigen Nichteingeborenen zur Anzeige zu bringen, welcher mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hatte.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 10 Tagen bestraft.

§ 7.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. April 1891 für das Schutzgebiet Kamerun in Kraft; durch dieselbe wird die nach dem Reichsgesetze vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Per-

sonenstandes von Bundesangehörigen im Auslande begründete Pflicht zur Anmeldung von Geburts- und Sterbefällen beim Standesbeamten nicht berührt.

Kamerun, den 4. Februar 1891.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

Zimmerer.

43. Verordnung, betreffend die Ausübung der Jagd auf Elefanten und Flusspferde.

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 wird für das Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1.

Wer die Jagd auf Elefanten oder Flusspferde gewerbsmäßig betreibt oder betreiben läßt, hat vorher einen Erlaubnißschein (§ 2) zu lösen.

Das Gleiche gilt für solche Personen, welche im Schutzgebiete sich aufhalten, ohne im Dienste desselben oder des Deutschen Reiches oder einer im Schutzgebiete angefessenen Firma oder Erwerbsgesellschaft oder Mission zu stehen, wenn sie die Jagd auf solche Thiere ausüben wollen.

§ 2.

Der Erlaubnißschein wird vom Kaiserlichen Gouvernement für eine bestimmte, in demselben zu bezeichnende Zeit ertheilt.

Die hierfür zu entrichtende Gebühr beträgt

im Falle des § 1 Absatz 1 . . .	2000 bis 5000 Mark,
im Falle des § 1 Absatz 2 . . .	200 bis 5000 Mark.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen § 1 Absatz 1 werden mit Geldstrafe von 2000 bis 5000 Mark, solche gegen Absatz 2 mit Geldstrafe von 100 bis 5000 Mark bestraft.

Außer der Geldstrafe ist die nicht bezahlte Gebühr (§ 2) nachträglich von dem Verurtheilten zu erheben, auch kann neben der Strafe auf Einziehung des Gewehres, welches der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, erkannt werden.

§ 4.

Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Gefängnißstrafe bis zum Höchstbetrage von drei Monaten umzuwandeln.

§ 5.

Dem Gouverneur ist es vorbehalten, Forschungsreisenden, auf welche der § 1 Absatz 2 Anwendung findet, den Erlaubnißschein gebührenfrei zu ertheilen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1893 für das Schutzgebiet Kamerun in Kraft.

Kamerun, den 29. November 1892.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Zimmerer.

d. Handel und Verkehr insbesondere.

44. Verordnung, betreffend die Einführung der deutschen Reichsmarkrechnung.

§ 1.

Vom 10. Oktober 1886 an gilt die deutsche Reichsmarkrechnung im Kamerungebiet.

§ 2.

Von diesem Zeitpunkte ab gelten als gesetzliche Zahlungsmittel die:

Zwanzigmarkstücke,
Zehnmarkstücke,
Einhalberstücke,
Zweimarkstücke,
Einmarkstücke,
Fünzigpfennigstücke,
Zwanzigpfennigstücke aus Nickelmetall, *)
Zehnpfennigstücke,
Fünfpfennigstücke,
Zweipfennigstücke.
Einpennigstücke.

§ 3.

Betreffs der früher nach Krus abgeschlossenen Verträge wird das Werthverhältniß, wie folgt, festgesetzt:

1 Krus = 20 Mark,
 = 80 Liter Palmöl,
 = 160 Liter Palmkerne.

Kamerun, den 10. Oktober 1886.

Freiherr v. Soden,
Kaiserlicher Gouverneur.

44a. Verordnung, betreffend die Feststellung des Werthverhältnisses einiger fremder Goldmünzen zur deutschen Reichsmark.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1886 verordnet der unterzeichnete Kaiserliche Gouverneur, wie folgt:

*) Zusatz vom 22. Juli 1887.

Innerhalb des deutschen Schutzgebietes von Kamerun werden die nachstehenden fremden Goldmünzen als gesetzliche Zahlungsmittel angenommen und deren Werthverhältniß zur deutschen Reichsmark, wie folgt, festgesetzt:

1 £ engl.	=	20 Mark,
1 franz. 20 Frcs.	=	16 Mark.

Kamerun, den 28. Januar 1887.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Freiherr v. Soden.

45. Verordnung, betreffend Einführung neuer Maaße für den Handel mit Palmöl und Palmkernen.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1886 verordnet der Kaiserliche Gouverneur, wie folgt:

Mit dem 1. Januar 1887 treten*) für den Handel mit Palmöl und Palmkernen die nachstehenden Maaße in Kraft:

I. Für Palmöl:

1 Maß	enthaltend	80 Liter	gleich	1 Stu,
1 =	=	40 =	=	$\frac{1}{2}$ =
1 =	=	20 =	=	1 Keg,
1 =	=	10 =	=	1 Biggen,
1 =	=	4 =	=	1 Bar.

II. Für Palmkerne.

1 Maß	enthaltend	160 Liter	gleich	1 Stu,
1 =	=	80 =	=	$\frac{1}{2}$ =
1 =	=	40 =	=	1 Keg,
1 =	=	8 =	=	1 Bar.

Kamerun, den 14. Dezember 1886.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Freiherr v. Soden.

46. Verordnung, betreffend Aufstellung einer Statistik.

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 verordnet der Kaiserliche Gouverneur, was folgt:

§ 1.

Zum Zwecke der Aufstellung einer Statistik über die Einfuhr und Ausfuhr müssen vom 1. April l. J. ab alle im Schutzgebiete Kamerun zur Uebergabe an die Zollbehörde gelangenden Schiffsmanifeste entweder in einer

*) Hier folgten die Worte „im Kamerunflusse“. Durch Verordnung vom 19. März 1887 ist obige Verordnung vom 1. April 1887 ab auf das ganze Schutzgebiet ausgedehnt worden.

besonderen Rubrik die Werthsangabe der einzelnen zur Ausschiffung kommenden Waarengattungen in Markwährung ausgedrückt enthalten, oder es müssen, wenn die Werthsangabe dem Manifeste nicht beigefügt wurde, Duplikate der bezüglichen Fakturen gleichzeitig mit dem Manifeste übergeben werden.

§ 2.

Jede im Schutzgebiete angelegte Handelsfirma oder Erwerbsgesellschaft, sowie jeder Besitzer einer Pflanzung hat innerhalb der auf den Ablauf eines Kalendervierteljahres folgenden sechs Wochen ein vollständiges Verzeichniß der innerhalb dieses Vierteljahres aus dem Schutzgebiete ausgeführten Erzeugnisse, unter Beifügung der Maße oder des Gewichtes und bei Elefantenzähnen außerdem noch der Stückzahl, bei der Zollbehörde einzureichen.

§ 3.

Die Nichtbefolgung der in den vorstehenden Paragraphen aufgestellten Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark geahndet. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 ist der Empfänger der Waaren für die Geldstrafe haftbar.

Wird nach Verhängung einer Strafe die nachträgliche Erfüllung der in den §§ 1 und 2 enthaltenen Vorschriften angeordnet, so kann im Ungehorsamsfalle wiederholte Bestrafung eintreten.

§ 4.

Der Kaiserliche Gouverneur kann ausnahmsweise gestatten, daß die unterlassene Werthsangabe (§ 1) durch eine nachträgliche Schätzung der Waaren ersetzt werde.

§ 5.

Die Verordnung tritt mit dem 1. April l. J. für das Schutzgebiet Kamerun in Kraft.

Kamerun, den 22. Januar 1890.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

Zimmerer.

47. Verordnung, betreffend Aufstellung einer Statistik.

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete und die Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 verordnet der Unterzeichnete, was folgt:

Einziges Paragraph.

Die nach § 2 der Gouvernementsverordnung vom 22. Januar d. J., betreffend Aufstellung einer Statistik über die Einfuhr und Ausfuhr, vierteljährlich bei der Zollbehörde einzureichenden Verzeichnisse über die aus dem Schutzgebiete Kamerun ausgeführten Erzeugnisse müssen die Angabe des Werthes der einzelnen ausgeführten Waarenmengen unter Zugrundelegung

des letzten, hier bekannten europäischen Marktpreises enthalten. Verantwortlich für die Richtigkeit der Werthangaben ist der Verschiffer der Waaren.

Bei Zuwiderhandlungen greifen die in der Verordnung vom 22. Januar d. J. festgesetzten Strafbestimmungen Platz.

Kamerun, den 22. Juli 1890.

Der stellvertretende Kaiserliche Gouverneur.

Graf Pfeil.

48. Verordnung, betreffend Aufstellung einer Statistik.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1886 verordnet der Kaiserliche Gouverneur, was folgt:

§ 1.

Für die Aufstellung einer erschöpfenden Statistik über die Aus- und Einfuhr des Schutzgebietes von Kamerun werden unter Aufrechthaltung der hierfür bereits erlassenen Verordnungen vom 22. Januar 1890 und 22. Juli 1890 die folgenden Vorschriften erlassen:

A. Spätestens innerhalb sechs Wochen nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres haben sämtliche Empfänger von in das Schutzgebiet eingeführten Waaren an die Zollverwaltung in Kamerun ein genaues Verzeichniß einzureichen, welches enthalten muß:

- a) die Bezeichnung der zur Ausshiffung gelangten Waarengattungen,
- b) *)
- c) die Menge der empfangenen Waaren nach Maß oder Gewicht,
- d) den Werth der einzelnen Waarengattungen in Marktwährung,
- e) den Namen des Schiffes, mit welchem die Waaren anlangten.

B. Spätestens sechs Wochen nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres hat Jeder, der Erzeugnisse des Schutzgebietes aus demselben ausführt, ein genaues Verzeichniß derselben bei der Zollverwaltung in Kamerun einzureichen. Dieses Verzeichniß hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der ausgeführten Gegenstände,
- b) die Maße oder Gewichte und
- c) den Werth derselben,
- d) bei Elefantenzähnen außerdem noch die Stückzahl,
- e) *)
- f) den Namen des Schiffes, mit welchem die Verschiffung erfolgte.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 werden mit Ordnungsstrafen bis zu 300 Mark bestraft.

Wird nach Verhängung einer Strafe die nachträgliche Erfüllung der in § 1 enthaltenen Vorschriften angeordnet, so kann im Ungehorsamsfalle wiederholte Bestrafung eintreten.

*) Hier war vorgeschrieben, daß die Ursprungs- und Bestimmungsländer angegeben werden sollten. Aufgehoben durch die Verordnung vom 16. Dezember.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1892 in Kraft.

Für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni l. J. sind die in § 1 erwähnten Verzeichnisse innerhalb der gleichen sechswöchentlichen Frist und bei Vermeidung der Strafen des § 2 bei der Zollverwaltung in Kamerun einzureichen.

Die Vorschriften über Abgabe der Zolldeklarationen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Kamerun, den $\frac{19. \text{ Juni}}{16. \text{ Dezember}}$ 1892.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Zimmerer.

49. Verordnung, betreffend den Handelsbetrieb an Bord der die Häfen und Rheden des Kamerungebiets anlaufenden Schiffe.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1886 verordnet der Kaiserliche Gouverneur, wie folgt:

Artikel 1.

Innerhalb des Kamerungebiets ist der Handel mit geistigen Getränken an Bord aller Schiffe, welche die Häfen und Rheden dieses Gebiets anlaufen, verboten.

Jede einzelne Uebertretung dieses Verbots wird mit einer Geldbuße nicht niedriger als 100 und nicht höher als 500 Mark bestraft, außerdem mit Beschlagnahme der verkauften Getränke.

Artikel 2.

Dagegen ist der Handel mit allen anderen Gegenständen an Bord von Schiffen gestattet, vorausgesetzt, daß diese mit einem vom Gouverneur zu erteilenden Erlaubnißschein versehen sind. Nur der Verkauf von Feuerwaffen und Munition ist unter allen Umständen verboten.

Artikel 3.

Der vom Gouverneur ausgestellte Erlaubnißschein ist nur für einen Monat und für dasjenige Schiff gültig, auf dessen Namen er lautet.

Die dafür zu entrichtende Gebühr beträgt für jedes Schiff 250 Mark den Monat.

Artikel 4.

Jede einzelne Uebertretung der Artikel 2 und 3 dieser Verordnung wird mit einer Geldbuße nicht unter 100 und nicht über 500 Mark bestraft, sowie eintretendenfalls mit Beschlagnahme der verkauften Feuerwaffen und Munition.

Artikel 5.

Für die in gegenwärtiger Verordnung festgesetzten Strafen ist das Schiff bzw. der Kapitän und Rheder desselben haftbar, ohne Rücksicht darauf, wer

die Uebertretung verschuldet und ob sie mit oder ohne Vorwissen des Kapitäns oder des Rheders stattgefunden hat.

Artikel 6.

An die Kaiserlichen Kriegsschiffe können Getränke und Lebensmittel jeder Art auch ohne Erlaubnißschein verkauft werden, desgleichen auch an alle übrigen im Flusse wohnhaften Europäer, vorausgesetzt, daß die verkauften Gegenstände zum persönlichen Gebrauch und nicht zum Wiederverkauf bestimmt sind.

Artikel 7.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Kamerun, den 15. Oktober 1886.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Freiherr v. Soden.

50. Verordnung, betreffend die Einfuhr von Schußwaffen und Munition.

Ein mit der bezüglichen Verordnung für Togo Nr. 80 vollständig gleichlautender Entwurf wird inzwischen in Kraft getreten sein.

e. Der Schiffsverkehr insbesondere.

51. Verordnung, betreffend die Verpflichtung der Schiffsführer zur Abgabe ihrer Schiffspapiere, Manifeste und Ladescheine.

Der Kaiserliche Gouverneur verordnet hiermit, wie folgt:

Vom 1. September d. J. an hat jeder Führer eines in Kamerun einlaufenden Schiffes*) seine Schiffspapiere, sowie eine Abschrift seines Manifestes auf der Gouvernementskanzlei (Loß-Platte, geöffnet von 10 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags) und zwar innerhalb der ersten 24 Stunden seines Herseins abzuliefern.

Rechtzeitig vor Abgang des Schiffes hat dessen Führer ein Manifest über die hier eingenommenen Produkte, sowie eine Bescheinigung des Hafenmeisters über richtige Bezahlung der schuldigen Lootsen- und Betonungsgebühren einzureichen, worauf ihm die Schiffspapiere wieder ausgeliefert werden.

Lootsen- und Betonungsgebühren sind fürs erste noch an die mit dem Amte eines Hafenmeisters betraute Firma C. Boermann zu bezahlen.

*) Die hier folgenden Worte „die den Verkehr an der Küste und im Flussdelta vermittelnden Fahrzeuge ausgenommen“ sind durch Bekanntmachung vom 13. Juni 1889 aufgehoben worden.

Sonstige Gebühren sind nicht zu entrichten. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 300 Mark bestraft.

Kamerun, den 20. Juli 1885.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Freiherr v. Soden.

52. Verordnung, betreffend die Abfassung der Schiffsmanifeste.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1886 verfügt der unterzeichnete Gouverneur, wie folgt:

Artikel 1.

In den von jedem Schiffsführer unmittelbar nach Ankunft des Schiffes hier selbst an die Zollverwaltung abzugebenden Manifesten müssen sämtliche für die einzelnen Küstenplätze des Kamerungebiets bestimmten Waaren, und zwar nach den einzelnen Bestimmungsorten getrennt, aufgeführt sein.

Das an den Kaiserlichen Bezirksamtman in Viktoria abzugebende Manifest braucht bloß diejenigen Waaren zu enthalten, welche an den nördlich von Kamerun gelegenen Küstenplätzen, Kriegsschiffsbucht, Viktoria, Dibundschu-Plantage, Dibundi u. s. w. wirklich gelöscht werden.

Artikel 2.

Die in den Manifesten aufgeführten Frachstücke sind genau nach Zahl, Inhalt, Brutto- und Nettogewicht zu bezeichnen.

Die einfache Bezeichnung als Paket, Kiste u. s. w. ohne nähere Angabe ist somit als ungenügend zu vermeiden.

Artikel 3.

Am Schlusse jeden Manifestes ist dessen Uebereinstimmung mit den Angaben der einzelnen Konnossemente und Ladebücher von dem Schiffsführer oder dessen Stellvertreter zu bescheinigen.

Artikel 4.

Die Schiffsführer, deren Manifeste den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, unterliegen einer Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark.

Artikel 5.

Vorstehende Verordnung tritt vom 1. Oktober d. J. ab in Kraft.

Kamerun, den 1. Juni 1889.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Freiherr v. Soden.

53. Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Rhede von Kamerun.

Auf Grund der Verordnung vom 19. Juli 1886 verordnet der Kaiserliche Gouverneur, wie folgt:

Die Rhede von Kamerun beginnt an jener Stelle des Kamerunflusses, welche durch eine von Suellaba nach Kap Kamerun gezogene grade Linie bestimmt wird, und erstreckt sich bis zum Hafen von Kamerun, welcher an seinem stromabwärts gelegenen Theile durch eine Linie begrenzt wird, die von der Hufe (Landzunge) Manoka durch Tonne E bis zur gegenüberliegenden Hufe Greenpatsch gezogen gedacht wird.

Kamerun, den 6. Oktober 1887.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

Zimmerer.

54. Verordnung, betreffend die von den Seeschiffen in Kamerun zu entrichtenden Hafenabgaben.

§ 1.

Seeschiffe, welche in den Hafen von Kamerun (vergl. Verordnung vom 6. Oktober 1887) einlaufen, haben eine Gebühr zu entrichten, welche beträgt:

bei Schiffen unter 600 brit. Reg.-Tons . . . 50 Mark,

bei Schiffen von 600 und mehr, jedoch nicht

700 brit. Reg.-Tons 54 =

bei Schiffen von 700 und mehr, jedoch nicht

800 brit. Reg.-Tons 63 =

und in diesem Zahlenverhältniß aufsteigt, so daß z. B. ein Schiff von 3000 und mehr, jedoch nicht 3100 Reg.-Tons, 270 Mark zu entrichten hat.

§ 2.

Die Gebühr ist mit dem Einlaufen in den Hafen fällig und bei dem Kaiserlichen Gouvernement vor dem Wiederauslaufen des Schiffes, spätestens jedoch am dritten Tage nach dem Einlaufen zu erlegen.

Auf Antrag des Schiffers kann der Gouverneur in besonderen Fällen die Zahlungsfrist verlängern.

§ 3.

Die Nichteinhaltung der Vorschrift des § 2 kann mit Ordnungsstrafen bis 300 Mark geahndet werden.

§ 4.

Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

a) Kauffahrteischiffe, welche weder Ladung löschen noch nehmen.

Als Ladung ist nicht zu erachten der Proviant, das Wasser und das Ausrüstungsmaterial, insbesondere die Kohlen, welche das Schiff zur Fortsetzung seiner Reise einnimmt, ferner die Post.

b) Kauffahrteischiffe, welche bloß Passagiere und deren Reisegepäck nach und von Kamerun befördern.

§ 5.

Seeschiffe, welche einer im Schutzgebiete von Kamerun angelegenen Firma gehören und lediglich den Verkehr längs der Küste von Kamerun und mit den unmittelbar angrenzenden Schutzgebieten der Engländer im Nord-

westen und Westen, der Franzosen und Spanier im Süden, sowie mit den Inseln Fernando Po, Principe, San Thomé und Anno Bom vermitteln (sogenannte Küstenfahrer), haben, falls sie nicht nach § 4 von der Entrichtung der Gebühr befreit sind, nur die Hälfte derselben zu entrichten.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1891 in Kraft; mit diesem Zeitpunkte ist die Verordnung vom 26. Juni 1887 über die Hafenabgaben in Kamerun, sowie der noch geltend gewesene § 16 der außer Geltung getretenen Lootsenordnung vom 15. September 1885 aufgehoben.

Kamerun, den 10. Februar 1891.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

Zimmerer.

55. Verordnung, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der den Hafen von Kamerun anlaufenden Schiffe.

§ 1.

Jedes Seeschiff, welches den Hafen von Kamerun anlauft, unterliegt einer gesundheitspolizeilichen Kontrolle,

- a) wenn es aus einem Hafenplatz kommt, welcher als der Pest, der Cholera, des gelben Fiebers oder der Pocken verdächtig anzusehen ist,
- b) wenn es während der Reise mit einem solchen Hafen, wie unter a) bezeichnet, oder mit einem Schiffe, welches einen solchen Hafen berührt hatte, Verkehr gehabt hat,
- c) wenn während der Reise ein den Verdacht der obigen Krankheiten erregender Krankheitsfall sich ereignet hat.

§ 2.

Jedes dieser Kontrolle unterliegende Schiff hat beim Einlaufen in den Hafen die (gelbe) Quarantäneflagge am Fockmast aufzuziehen.

§ 3.

Solange die Quarantäneflagge weht, ist jeder Verkehr des verdächtigen Schiffes mit dem Festlande und mit anderen im Hafen liegenden Schiffen verboten.

§ 4.

Sobald nach Examining durch die Gesundheitspolizeibehörde kein Grund zur Verhängung einer weiteren Quarantäne vorliegt, wird das Schiff sofort zum freien Verkehr zugelassen und zum Zeichen hiervon die Quarantäneflagge niedergeholt.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 2000 Mark bestraft.

Kamerun, den 23. November 1890.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

v. Puttkamer.

56. Bekanntmachung zu Nr. 55.

Im Vollzuge der Verordnung vom 23. November 1890, betreffend gesundheitspolizeiliche Maßregeln im Hafen von Kamerun, gebe ich hiermit Folgendes bekannt:

Bis auf Weiteres sind alle Häfen und Rheden der westafrikanischen Küste als verdächtig anzusehen, und haben demnach alle Seeschiffe, welche mit einem solchen Plage Verkehr gehabt haben, beim Einlaufen in den Hafen von Kamerun die Quarantäneflagge aufzuziehen.

Für Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung ist in erster Linie der Schiffer haftbar; dies gilt auch für die durch die Schiffsbesatzung oder Passagiere verübten Uebertretungen so lange, als der Schiffer nicht beweisen kann, daß ihm die Verhütung der Uebertretung unmöglich war.

Kamerun, den 15. März 1892.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Zimmerer.

57. Instruktion zum Vollzug der Verordnung vom 23. November 1890, betreffend gesundheitspolizeiliche Maßregeln im Hafen von Kamerun und zur Bekanntmachung von heute.

Die nach den vorstehend aufgeführten Vorschriften gebotene gesundheitspolizeiliche Kontrolle wird in der Weise geübt, daß sofort nach dem Einlaufen eines Seeschiffes in den hiesigen Hafen der Regierungsarzt sich an Bord begiebt und überzeugt, ob die Voraussetzungen für Verhängung oder Nichtverhängung der Quarantäne gegeben sind. Im letzteren Falle ordnet derselbe die Wiederholung der Quarantäneflagge an, im ersteren erklärt er das Schiff als vorläufig unter Quarantäne befindlich und verständigt alsbald den Gouverneur.

In jedem Falle hat der Regierungsarzt den Gesundheitspaß einzufordern, welcher, wenn rein, in der Regel neben der Erklärung des Schiffers, daß kein Fall von ansteckenden Krankheiten an Bord seit Ausstellung des Gesundheitspasses vorgekommen ist, genügen wird, dem Schiffe den freien Verkehr zu gestatten. Im entgegengesetzten Falle, oder wenn das Schiff einen Hafen oder Küstenplatz angelassen hat, welcher als von einer epidemischen Krankheit heimgesucht dem Gouvernement bekannt ist, hat der Regierungsarzt auch dann, wenn ihm ein reiner Gesundheitspaß übergeben werden sollte, sich durch Vorstellung der sämtlichen Passagiere, sowie der ganzen Schiffsmannschaft von dem Gesundheitszustande an Bord zu überzeugen und demnach das Weitere zu verfügen.

In Zweifelsfällen ist unter vorläufiger Erklärung des Schiffes als unter Quarantäne befindlich sofort die Entscheidung des Gouverneurs einzuholen.

Hat das Schiff keinen Gesundheitspaß, so ist dieselbe Kontrolle durch Besichtigung sämtlicher auf dem Schiffe befindlichen Personen auszuüben.

Bevor die Wiederholung der Quarantäneflagge angeordnet ist, darf das Schiff von Niemandem als dem Regierungsarzt betreten werden.

Die Post kann in das Postboot jederzeit abgegeben werden.

Im Falle der Verhinderung des Regierungsarztes bestimmt der Gouverneur einen anderen Beamten zur Vornahme der gesundheitspolizeilichen Kontrolle, welcher unter Hinweglassung der persönlichen Besichtigung im Uebrigen nach den vorstehend für den Regierungsarzt maßgebenden Bestimmungen zu verfahren hat.

Für die gesundheitspolizeiliche Kontrolle des Schiffes ist jedesmal eine Gebühr von 20 Mark = 1 \mathcal{L} zur Gouvernementskasse vom Schiffe zu entrichten, welche spätestens beim Ausklariren durch den Zollverwalter zu erheben ist.

Kamerun, den 15. März 1892.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Zimmerer.

58. Verordnung für den Hafen von Kamerun, betreffend das Löschen und Laden an Sonn- und Feiertagen.

Auf Grund des § 5 und des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888, S. 75) und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 wird für den Hafen von Kamerun hierdurch verordnet, wie folgt:

§ 1.

An Sonn- und Feiertagen dürfen Güter oder Waaren nur gegen eine vom Schiffer an das Kaiserliche Gouvernement oder zuständige Bezirksamt zu entrichtende Abgabe von Schiffen aus- oder eingeladen werden.

Als Feiertag gilt der erste Weihnacht-, Oster- und Pfingstfeiertag, sowie der Himmelfahrtstag.

§ 2.

Die zu entrichtende Gebühr beträgt für die Dampfschiffe Mark 100 (Einhundert), für Segelschiffe Mark 60 (sechszig).

§ 3.

Bei Zuwiderhandlungen verfällt der Schiffsführer des Dampfers in eine Strafe von Mark 500 (Fünfhundert), der Schiffsführer des Seglers in eine solche von Mark 300 (Dreihundert).

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Kamerun, den 8. März 1892.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Zimmerer.

f. Zoll- und Steuerveresen.

59. Verordnung, betreffend die Einführung einer Abgabe auf den Handel mit Spirituosen im Kamerungebiete.

Der Kaiserliche Gouverneur verordnet hiermit, wie folgt:

Jedes im Kamerungebiet bestehende Geschäftshaus, welches mit Spirituosen, welcher Art dieselben auch sein mögen, handelt, hat hierfür eine jährliche Abgabe von 2000 Reichsmark an die Gouvernementskasse zu entrichten.

Wenn ein im Kamerungebiete angezessenes Geschäftshaus in ebendiesem Gebiete noch weitere Zweighäuser besitzt, so ist für diese eine besondere Abgabe nicht zu bezahlen; dagegen ist von solchen im Kamerungebiete befindlichen Zweighäusern, deren Hauptniederlassung sich außerhalb dieses Gebiets befindet, sofern sie mit Spirituosen handeln, die volle Abgabe von 2000 Mark zu entrichten.

Die hier in Rede stehende Abgabe wird auch noch für das letzte Viertel des laufenden Jahres, und zwar mit 500 Mark erhoben.

Aus dem Ertrage dieser Abgabe soll zunächst ein besonderer Fonds gebildet und derselbe mit der Zeit zur endgültigen Ablösung sämtlicher bisher unter dem Namen „Kumi“ von den hiesigen europäischen Häusern an die einheimischen Häuptlinge alljährlich entrichteten Abgaben verwandt werden. Dieser Fonds soll bis auf Weiteres bei der Deutschen Reichsbank in Berlin hinterlegt werden.

Die Zahlung dieser Abgabe seitens der einzelnen Geschäftshäuser muß vom Jahre 1886 ab jedes Jahr bei der Gouvernementskasse praenumerando erfolgen und spätestens bis zum 1. April, sei es in deutschem Gelde, sei es in englischem Golde.

Doch bleibt es den einzelnen Häusern unbenommen, die fragliche Abgabe auch sofort bei der Deutschen Reichsbank in Berlin unter dem Titel Kamerunfonds einzuzahlen.

Die Bescheinigung über die daselbst erfolgte Hinterlegung ist spätestens bis zum 1. Juni jeden Jahres dem Gouverneur vorzuweisen.

Die für das letzte Vierteljahr des laufenden Jahres zu entrichtende Abgabe von 500 Mark muß in einer der beiden oben bezeichneten Weisen entweder durch Baarzahlung oder durch Vorweisen einer Empfangsbescheinigung der Deutschen Reichsbank spätestens bis 1. Januar 1886 erfolgt sein.

Sollte ein Geschäftshaus, obwohl es diese Abgabe nicht entrichtet hat, doch erwiesenermaßen mit Spirituosen Handel treiben, so hat es den dreifachen Betrag der jährlichen Abgabe sofort zu entrichten, auch kann ihm als Strafe das Recht zum Verkauf von Spirituosen im Kamerungebiet überhaupt entzogen werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft werden.

Kamerun, den 20. Juli 1885.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Freiherr v. Soden.

60. Verordnung, betreffend die Aufhebung der bisherigen Ausfuhrzölle und die Erhebung von Einfuhrzöllen.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1886, betreffend den Erlaß von Verordnungen auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens für die westafrikanischen Schutzgebiete verordnet hiermit der Kaiserliche Gouverneur, wie folgt:

1.

Die durch Verordnung vom 20. Juli 1885 eingeführten Zölle auf Palmöl und Palmkerne treten mit dem 1. Januar 1888 außer Kraft.

2.

In Stelle der im vorstehenden Artikel aufgeführten Ausfuhrzölle werden innerhalb des Schutzgebietes von Kamerun Einfuhrzölle nach Maßgabe des beigefügten Zolltarifs erhoben.*)

3.

Die am 1. Januar 1888 vorhandenen Bestände der in Gemäßheit dieses Tarifs zollpflichtigen, schon vor diesem Termine in das Schutzgebiet eingeführten Waaren unterliegen der nachträglichen Verzollung nach Maßgabe dieses Tarifs.

4.

Die im Schutzgebiet ansässigen Firmen und Händler, welche außerhalb des Schutzgebietes an der westafrikanischen Küste Handelsniederlassungen besitzen, haben Anspruch auf Rückvergütung des im Schutzgebiete erhobenen Zolles, falls sie zollpflichtige Waaren aus dem Schutzgebiete nach diesen ihren Handelsniederlassungen wiederausführen. Die Entscheidung darüber, ob die Letzteren als Niederlassungen derselben Firma oder desselben Händlers anzusehen sind, bleibt dem Gouverneur vorbehalten; derselbe kann die Rückvergütung auch eintreten lassen, wenn jene Niederlassungen nicht denselben Namen oder dieselbe Firma führen wie das wiederausführende Geschäft. Bei den unter Litt. A. des Zolltarifs aufgeführten Spirituosen findet die Rückvergütung nur statt, wenn dieselben im gleichen Alkoholgehalte, den sie bei der Einfuhr hatten, wieder ausgeführt werden.

5.

Die Ausführung der in vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen über Erhebung und Rückvergütung der Zölle wird durch besondere Verordnung geregelt.

Kamerun, den 8. November 1887.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

Zimmerer.

61. Verordnung, betreffend die Ausführung der Verordnung über die Erhebung und Rückvergütung der Zölle.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1886, betreffend den Erlaß von Verordnungen auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens für die westafrikanischen Schutzgebiete, verordnet der Kaiserliche Gouverneur, was folgt:

1.

Spätestens bis zum 15. Januar 1888 haben sämtliche im Schutzgebiete ansässigen Firmen und Händler ein genaues Verzeichniß der am 1. Januar 1888 in ihrem Besitze gewesenen, von diesem Tage ab zollpflichtigen

*) Der ursprüngliche Tarif ist abgeändert worden. Vergl. Nr. 62 und 63.

und bis dahin unverzollten Waaren bei der Kaiserlichen Zollverwaltung einzureichen. Dasselbe muß von einer nach dem beigelegten Muster abgefaßten eidesstattlichen Versicherung begleitet sein. (Siehe Formular A.)*)

2.

Die auf Grund dieses Verzeichnisses zu entrichtenden Zölle müssen spätestens bis zum 1. April 1888 bei der Kaiserlichen Zollverwaltung eingezahlt sein.

3.

Vom 1. Januar 1888 ab hat innerhalb des Schutzgebietes jeder Empfänger zollpflichtiger Waaren binnen 3 Tagen vom Empfange an ein schriftliches Verzeichniß derselben in doppelter Ausfertigung, sowie ein Exemplar des betreffenden Konnossements bei der Kaiserlichen Zollverwaltung einzureichen.

Das Verzeichniß muß die nach dem beifolgenden Muster abgefaßte eidesstattliche Versicherung enthalten. (Siehe Formular B.)

4.

Spätestens zwei Monate nach Empfang der Waaren ist der Zoll in deutschem Gelde oder auch in englischem oder französischem Golde nach dem für das Schutzgebiet festgesetzten Kurse bei der Kaiserlichen Zollverwaltung gegen schriftliche Quittung zu entrichten.

5.

Die Nichteinhaltung der in Art. 1, 3 und 4 bestimmten Fristen wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark geahndet, welche vom Kaiserlichen Gouverneur zu verhängen ist. Von Verhängung einer Strafe ist abzusehen, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, daß die Einhaltung der Frist unmöglich war; eine bereits verhängte Strafe ist in diesem Falle wieder aufzuheben.

6.

Die Beamten der Zollverwaltung sind befugt, behufs Kontrolle der abgegebenen Zollerklärungen die Geschäftsbücher, Facturen und sonstigen Belege der Zollpflichtigen, sowie deren Waarenlager einzusehen.

7.

Jede Zollhinterziehung wird mit Geldstrafe im fünfzigfachen Betrage des hinterzogenen Zolles, sowie mit Einziehung der hinterzogenen Waaren geahndet.

Eine uneinbringliche Geldstrafe ist in entsprechende Gefängnißstrafe umzuwandeln. Die Strafverfügung wird vom Kaiserlichen Gouverneur erlassen.

8.

Wer auf Grund des Artikels 4 der Verordnung vom 8. November 1887, betreffend „die Aufhebung der bisherigen Ausfuhrzölle und die Erhebung von Einfuhrzöllen“, die Rückvergütung des Zolles beantragt, hat diesen Antrag so zeitig an die Zollverwaltung zu richten, daß eine zollamtliche Kontrolle möglich ist, und spätestens drei Tage nach Verschiffung der Waaren ein vollständiges Verzeichniß der wiederausgeführten Waaren in doppelter Ausfertigung

*) Der Abdruck des Formulars konnte, weil dasselbe kaum noch praktische Bedeutung hat, unterbleiben.

unter Angabe des früher entrichteten Zolles, des Tages der Verschiffung, des Namens des Schiffes, mit welchem die Wiederausfuhr erfolgen soll, und des Namens der Handelsniederlassung des Bestimmungsortes, sowie ein Exemplar des betreffenden Konnossements einzureichen und dem Verzeichnisse eine nach beifolgendem Muster abgefaßte eidesstattliche Versicherung (siehe Formular C.) beizufügen.

9.

Die Geschäfte der Zollverwaltung werden in Viktoria von dem daselbst eingesetzten Kaiserlichen Beamten versehen. Den an der Nordküste befindlichen Faktoreien steht es frei, ihre Zahlungen entweder in Viktoria oder unmittelbar bei der Kaiserlichen Zollverwaltung in Kamerun zu leisten.

Die südlich von Kamerun befindlichen Faktoreien haben die in den Artikeln 3 und 8 erwähnten Verzeichnisse und Konnossemente mit erster Gelegenheit an die Zollverwaltung in Kamerun einzusenden und binnen zwei Monaten vom Tage der Absendung den Zoll zu entrichten.

10.

Beschwerde gegen Verfügungen der Zollverwaltung werden durch den Kaiserlichen Gouverneur entschieden.

Gegen die Entscheidungen des Gouverneurs ist die weitere Beschwerde an den Reichskanzler zulässig. Dieselbe ist durch Vermittelung des Gouverneurs einzureichen.

Kamerun, den 8. November 1887.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung:
Zimmerer.

Formular B.

Vorderseite.

Ich, der Unterszeichnete, Vertreter des Hauses
in, erkläre hiermit an Eidesstatt, daß ich am 18 . . .
mit dem schiffe an zollpflichtigen Waaren mehr nicht empfangen
habe, als die nachbezeichneten Bestände:

		Angaben der Maße resp. Gewichte zc.	Zollbetrag in Mark. Pf.
Positionen des Zolltarifs	bis einschließ- lich 49 pCt. Tralles	Rum . . . Genever . . . Spiritus . . . zc.	. . . Liter zu . . . Mark
		. . . (Stück, Kilo, Tonnen)	
		Summa . . .	

Wohnsitz des Vertreters und Datum:

Unterschrift des Vertreters oder Erklärenden:

NB. Andere als die vorgedruckten Maße, Gewichte zc. dürfen nicht angegeben werden.

Rückseite.

Quittung.

Den Betrag von Mark . . . Pf., in Worten:
 von in für die umstehend verzeichneten
 Waaren heute empfangen zu haben, bescheinigt

Kamerun, den 18 . .

Der Kaiserliche Zollverwalter.

Formular C.

Vorderseite.

Ich, der Endesunterzeichnete, Vertreter des Hauses
 in, erkläre hiermit an Eidesstatt, daß ich die nachbezeichneten
 bei ihrer Einfuhr ins deutsche Schutzgebiet verzollten Waaren am
 des Monats mit dem schiffe an die dasselbe Haus ver-
 tretende Firma in wieder verschifft habe, und zwar:

		Angabe der Maße resp. Gewichte zc.	Zollbetrag in Mark. Pf.
Positionen des Zolltarifs	} bis einschließ- lich 49 pCt. { Tralles	Num. Genever Liter zu Mark Spiritus	
		zc. (Stück, Kilo, Tonnen)	
		Summa	

und beantrage demgemäß auf Grund des Artikel 4 der Verordnung vom
 8. November 1887, betreffend die Aufhebung der bisherigen Ausfuhrzölle
 und die Erhebung von Einfuhrzöllen, die Rückvergütung des obigen Zoll-
 betrages.

Wohnsitz des Vertreters und Datum:

Unterschrift des Vertreters oder Erklärenden:

NB. Andere als die vorgedruckten Maße, Gewichte zc. dürfen nicht angegeben
 werden.

Rückseite.

Quittung.

Umstehendem Antrage entsprechend ist heute dem Vertreter der Firma
 in, Herrn, der früher bezahlte Zoll
 im Betrage von Mark . . . Pf., in Worten:, von
 der Kaiserlichen Zollverwaltung wieder zurückerstattet worden, worüber der-
 selbe hiermit quittirt.

Kamerun, den 18 . .

Unterschrift des Empfängers:

Die Kaiserliche Zollverwaltung.

62. Verordnung, betreffend die Abänderung des Zolltarifs.

Vom 26. Mai 1891.

Unter Berücksichtigung einer im Text und in Anlage 2 nachträglich vorgenommenen Aenderung.

Auf Grund des § 2 der Verfügung des Reichskanzlers von 29. März 1889, betreffend die Uebertragung konsularischer Befugnisse und der Befugniß zum Erlaß polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften auf die Beamten der Schutzgebiete von Kamerun und Togo, wird für das Schutzgebiet von Kamerun hiermit verordnet, was folgt:

1.

Vom 26. September 1891 ab werden bei der Einfuhr von Waaren Zölle nach Maßgabe des anliegenden Zolltarifs erhoben. Derselbe tritt mit diesem Tage an die Stelle des durch die Verordnung Nr. 24,*) betreffend die Aufhebung der Ausfuhrzölle und die Erhebung von Einfuhrzöllen, vom 8. November 1887 festgesetzten Tarifs.

2.

Die am 26. September 1891 vorhandenen Bestände an Waaren, für welche der mit diesem Tage in Kraft tretende Tarif höhere Zollsätze als die bis dahin geltenden festsetzt, unterliegen nach Maßgabe der eingetretenen Erhöhung der Verzollung.

3.

Bis zum 10. Oktober 1891 haben die im Schutzgebiet ansässigen Firmen und Händler ein Verzeichniß ihrer am 26. September 1891 vorhanden gewesenen, nach vorstehendem Artikel der nachträglichen Verzollung unterworfenen Waarenbestände der Kaiserlichen Zollverwaltung einzureichen. Dasselbe muß von einer nach dem beigefügten Muster abgefaßten eidesstattlichen Versicherung begleitet sein.

Die nachträglich zu entrichtenden Zollbeträge müssen bis zum 26. November 1891 bei der Kaiserlichen Zollverwaltung eingezahlt sein.

4.

Die Bestimmungen über Rückvergütung (4. der Verordnung Nr. 24)*) und über das Verfahren in Zollsachen (3. bis 10. der Verordnung Nr. 25)*) bleiben in Kraft.

Anlage 1.**Zolltarif.**)**Anlage 2.

Ich, der endesunterzeichnete Vertreter des Hauses
in erkläre hiermit an Eidesstatt, daß ich — das von mir
vertretene Haus — am 26. September 1891 am hiesigen Orte von den

*) 24 und 25 hier Nr. 60 und 61.

**) Vergleiche den vervollständigten Zolltarif bei Nr. 63, welcher nur die Position B. 6 neu enthält.

in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Waarengattungen die von mir daneben vermerkten Bestände und nicht mehr auf Lager hatte, nämlich:

(Inser. das Verzeichniß der Waaren, für die eine Zollerhöhung eintritt, nebst Einheitsmaßen.)

Wohnsitz des Vertreters und Datum:

Unterschrift des Vertreters oder an seiner Stelle Erklärenden:

63. Verordnung, betreffend die Erhebung eines Einfuhrzolles von Geweben und den demgemäß vervollständigten Zolltarif.

Auf Grund des § 2 der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889, betreffend die Uebertragung des Rechts zum Erlaß polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften auf die Beamten der Schutzgebiete von Kamerun und Togo, wird für das Schutzgebiet von Kamerun hiermit verordnet, was folgt:

§ 1.

Vom 1. April 1892 ab wird außer den nach dem am 26. September d. J. in Kraft getretenen Zolltarife erhobenen Einfuhrzöllen ein Einfuhrzoll von 0,20 Mark für das Kilogramm aller zu Bekleidungs Zwecken verwendbaren Gewebe erhoben.

§ 2.

Die am 1. April 1892 vorhandenen Bestände an solchen Geweben unterliegen der Nachverzollung.

§ 3.

Bis zum 10. April 1892 haben die im Schutzgebiete ansässigen Firmen und eingeborenen Händler ein Verzeichniß ihrer am 1. April 1892 vorhanden gewesenen Bestände an für Bekleidungs Zwecke verwendbaren Geweben der Kaiserlichen Zollverwaltung einzureichen.

Dasselbe muß von einer nach dem beigelegten Muster abgefaßten eidesstattlichen Versicherung begleitet sein.

Die Beträge für die Nachverzollung müssen bis zum 1. Juni 1892 bei der Kaiserlichen Zollverwaltung eingezahlt sein.

§ 4.

Der dieser Verordnung gemäß erweiterte Zolltarif ist in Anlage 2 beigelegt.

§ 5.

Die Bestimmungen über Rückvergütung (4. der Verordnung Nr. 24)* und über das Verfahren in Zollsachen (3. bis 10. der Verordnung Nr. 25)* bleiben in Kraft.

Kamerun, den 21. November 1891.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

v. Schuckmann.

*) Nr. 24 und 25 hier Nr. 60 und 61.

Anlage 1.

Ich, der untenunterzeichnete Vertreter des Hauses
 in erkläre
 hiermit an Eidesstatt, daß ich — das von mir vertretene Haus — am
 1. April 1892 am hiesigen Plage und bei abhängigen Händlern nur den
 nachfolgenden Bestand an für Bekleidungs-zwecke verwendbaren Geweben und
 nicht mehr auf Lager hatte, nämlich (einzurücken der Gesamtbestand der
 Gewebe, für welche der neue Zoll in Kraft tritt) kg netto
 à 0,20 Mk. Zoll = . . . Mk.

Wohnsitz des Vertreters und Datum, Unterschrift des Vertreters oder
 an seiner Stelle Erklärenden.

Anlage 2.

Vervollständigter Zolltarif.

A. Spirituosen mit Ausnahme von Bier und Wein.

1. Rum	} bis einschl. 49% Tralles à Liter	0,20 Mk.
Genever		0,20 "
Spiritus		0,20 "
2. Rum	} über 49% Tralles à Liter	0,40
Genever		0,40
Spiritus		0,40
alle sonstigen alkoholhaltigen Getränke, als		
Liköre, Schnäpse u.	} in Flaschen à Liter	0,40
		in Gebinden à Liter

Hierbei wird jeder angefangene Liter, d. h. jedes einen vollen Liter
 nicht angegebende Uebermaß, als voller Liter gerechnet.

B. Andere Waaren:

1. Feuerwaffen jeder Gattung à Stück	2,50 Mk.
2. Pulver, gewöhnliches à kg	0,15 "
" Jagd= " "	0,20 "
3. Tabak " "	0,20
4. Salz, à Tonne zu 1000 kg	10,00
5. Reis à kg	0,02 "
6. Gewebe, alle zu Bekleidungs-zwecken verwendbaren à kg	0,20

64. Bekanntmachung, betreffend die Verzollung
 von Geweben.

Die Verordnung vom 21. November 1891, durch welche vom 1. April l. J.
 ab alle zu Bekleidungs-zwecken verwendbaren Gewebe mit einem Einfuhrzoll
 von 20 Pf. das Kilo belegt werden, hat, wie ich aus verschiedenen Anfragen
 entnehme, Anlaß zu Meinungs-verschiedenheiten bezüglich ihrer Auslegung gegeben,
 weshalb ich mich veranlaßt sehe, die folgenden Erläuterungen zu geben:

Zollpflichtige Gewebe sind alle dichten oder undichten durch Maschinen-
 oder Handarbeit aus Faserstoffen jeder Art, also nicht bloß aus Baumwolle,
 hergestellten Stoffe und Zeuge mögen sie gewirkt, gestrickt, filirt oder gewebt

sein, wenn sie zu Bekleidungs Zwecken für Weiße oder für Farbige (Eingeborene) verwendet werden können.

Letzteres bestimmt sich nach der bei Weißen und Eingeborenen üblichen Art, sich zu kleiden; es ist daher z. B. ein Gewebe, welches der Europäer als Bettlaken oder Tischtuch verwenden würde, der Eingeborene dagegen außerdem noch als Hüftentuch, zollpflichtig, ebenso wie dies ein Taschentuch ist, weil es der Eingeborene als Kopftuch, Halstuch und Hüftentuch für Kinder verwendet.

Ob die Gewebe zu Kleidern verarbeitet sind oder nicht, ist bezüglich der Zollpflichtigkeit gleichgültig; Puffsachen, wenn sie Gewebe sind, müssen auch verzollt werden.

Am richtigsten wird derjenige die Verordnung auslegen, der von der Annahme ausgeht, die Regierung beabsichtige alle in das Schutzgebiet zum Verkaufe eingeführten Gewebe für zollpflichtig zu erklären.

Die Verzollung findet nach dem Bruttogewicht statt, welches in der Deklaration stets anzugeben ist.

Für Tara wird ohne Rücksicht auf die Art der Verpackung ein Abzug von 7 Prozent des Bruttogewichts gewährt.

Die am 1. April l. J. bereits ausgepackten Waaren sind nach dem Nettogewichte zur Nachverzollung zu deklariren.

Schließlich bringe ich noch in Erinnerung, daß den doppelt einzureichenden Zolldeklarationen die zugehörigen Konnossemente und in Zweifelsfällen die Originalfacturen beizulegen sind.

Kamerun, den 17. März 1892.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Zimmerer.

g. Rechtsverhältnisse der Eingeborenen.

65. Verordnung, betreffend die Verpfändung von Elfenbein und sonstigen Handelsgegenständen, sowie die Einlösung bereits verfallener Pfandstücke.

Artikel 1.

Elfenbein und sonstige von den Eingeborenen an die fremden Kaufleute in Pfand gegebene Gegenstände sind in Zukunft, sofern nicht eine anderweitige schriftliche Abmachung getroffen ist, binnen Jahresfrist vom Tage der Verpfändung an einzulösen, widrigenfalls dieselben verfallen und Eigenthum des Pfandnehmers werden.

Artikel 2.

Der Eingeborene hat das Recht, von dem Pfandnehmer einen Pfandschein zu verlangen, in welchem der Tag der Verpfändung und der in Pfand gegebene Gegenstand, sowie der darauf ausgeliehene Betrag angegeben sein muß. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch oder geht der Pfandschein verloren, so sind die Bücher des Pfandinhabers maßgebend.

Artikel 3.

Sämmtliche Pfandstücke, welche sich derzeit im Besitze der fremden Kaufleute befinden, müssen spätestens bis zum 1. Januar 1887 eingelöst werden, widrigenfalls sie verfallen und Eigenthum des Pfandinhabers werden.

Artikel 4.

Artikel 3 findet auf Gewehre neuer Konstruktion keine Anwendung, deren Rückgabe an die Verpfänder bleibt somit nach wie vor unterjagt.

Kamerun, den 18. April 1886.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Freiherr v. Soden.

Form des Pfandscheines.

Heute hat N. N. (Name des Agenten und der Firma) von N. N. (Name des eingeborenen Händlers) den nachstehenden Gegenstand (genaue Bezeichnung des Pfandes) in Pfand erhalten und darauf folgenden Vorschuß gegeben (Angabe der Summe bezw. der Waaren).

Kamerun, (Datum).

(Name des Agenten und der Firma.)

66. Verordnung, betreffend den Erwerb und Verlust, sowie die Beschränkungen des Grundeigenthums.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1886 verordnet der Kaiserliche Gouverneur, wie folgt:

§ 1.

Verträge, durch welche das Eigenthum an Grundstücken erworben werden soll, die bisher im Eigenthume oder Besitze von Eingeborenen sich befanden, bedürfen vom 1. April d. J. ab zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Kaiserlichen Gouverneurs.

§ 2.

Die Ertheilung dieser Genehmigung kann an Bedingungen geknüpft werden, deren Nichterfüllung innerhalb der dafür festgesetzten Zeit den Verlust des Eigenthums für den Erwerber und seine Rechtsnachfolger von Rechts wegen zur Folge hat.

§ 3.

In diesem Falle gehen die Grundstücke nebst den darauf errichteten mit ihnen verbundenen Gebäuden und Werken frei von allen Lasten in das Eigenthum der Regierung des Schutzgebietes über.

Der Kaiserliche Gouverneur kann aus Billigkeitsrücksichten dem bisherigen Besitzer gestatten, daß innerhalb einer hierfür anzuberaumenden, abschließenden Frist die vorbezeichneten Gebäude und Werke ganz oder theilweise hinweggenommen werden dürfen.

§ 4.

Die Besitzer solcher innerhalb des Schutzgebietes gelegener Grundstücke, welche schon vor dem 1. April 1888 erworben waren, sind verpflichtet, dieselben innerhalb einer Frist von vier Jahren in Benutzung zu nehmen.

Ein Grundstück ist als in Benutzung genommen anzusehen, wenn und insoweit auf demselben Gebäude oder andere Werke errichtet und benützt werden, Gärten, Felder, Pflanzungen angelegt und bearbeitet werden, oder dasselbe in landwirthschaftlichen oder industriellen Betrieb genommen, sowie zur Gewinnung von Mineralien ausgebeutet wird, nicht aber, wenn es nur zur Jagd oder zum Einsammeln wildwachsender pflanzlicher Erzeugnisse verwendet wird.

§ 5.

Die im vorstehenden Paragraphen bezeichnete Frist beginnt für die vor dem 1. April 1888 erworbenen Grundstücke mit diesem Tage, für die seit diesem Tage erworbenen mit dem Tage des den Erwerb begründenden Vertragsabschlusses.

§ 6.

Der fruchtlose Ablauf der in §§ 4 und 5 bezeichneten Frist hat die in § 3 Absatz 1 bestimmten Wirkungen. Das Gleiche ist der Fall, wenn und insoweit ein Grundstück, welches früher in Benutzung genommen war, mindestens vier Jahre hindurch nicht mehr in Benutzung genommen worden ist. *)

§ 7.

Der in den §§ 2, 3 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 bestimmte Eigenthumsübergang ist vom Kaiserlichen Gouverneur durch Beschluß auszusprechen und hiervon Abschrift dem im Schutzgebiete anwesenden Eigenthümer oder dessen Vertreter zuzustellen.

Diesen Personen steht das Recht zu, innerhalb einer vom Tage der Zustellung an beginnenden Frist von zwei Monaten die Aufhebung des Beschlusses auf der Kanzlei des Kaiserlichen Gouverneurs durch schriftlich eingereichte oder zu Protokoll erklärte Beschwerde zu beantragen.

Die Beschwerde kann nur darauf gegründet werden, daß die Voraussetzungen für die Erlassung des angefochtenen Beschlusses nicht vorhanden waren, und muß zugleich die Beweismittel hierfür bezeichnen.

Nach Erhebung der Beweise und Prüfung des Ergebnisses hat der Kaiserliche Gouverneur durch abermaligen Beschluß über die Beschwerde zu entscheiden.

Gegen diesen Beschluß findet innerhalb zweimonatlicher Frist, deren Lauf von Zustellung desselben an den im Schutzgebiete anwesenden Eigenthümer oder dessen Vertreter, außerdem vom Tage der Erlassung desselben beginnt, weitere Beschwerde an den Reichskanzler statt.

§ 8.

Das Grundeigenthum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles für ein Unternehmen, dessen Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechtes erfordert, gegen vollständige Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

*) Vergleiche jedoch §§ 20, 21 der Verordnung vom 2. Juli 1888 (Nr. 34).

Ob solche Gründe vorliegen, entscheidet der Kaiserliche Gouverneur, und findet gegen dessen Entscheidung ein Rechtsmittel nicht statt.

Falls über die Höhe der zu leistenden Entschädigung eine Vereinbarung nicht zu Stande kommt, hat hierüber der Richter nach Anhörung der Beteiligten zu entscheiden.

Kamerun, den 27. März 1888.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Freiherr v. Soden.

67. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung, betreffend Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für den Duallastamm.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, verordnet der Kaiserliche Gouverneur in Abänderung der Verordnung vom 7. Oktober 1890, wie folgt:

§ 1.

Streitigkeiten zwischen Eingeborenen des Duallastammes sind durch den eingeborenen Häuptling des Beklagten zu erledigen, wenn in bürgerlichen Streitsachen der Werth des Streitgegenstandes 100 Mark (5 Aru) nicht überschreitet und in Strafsachen der Gegenstand der Urtheilsfindung eine That bildet, deren Ahndung keine höhere Strafe als 300 Mark oder 6 Monate Gefängniß erfordert.

§ 2.

Wegen die Entscheidungen der Häuptlinge ist Berufung an ein neu zu bildendes Eingeborenen-Schiedsgericht zulässig.

Dasselbe ist zugleich als erstinstanzliches Gericht zuständig für diejenigen Civil- und Strafprozesse, welche nicht zur Zuständigkeit der Häuptlinge gehören. Das Verbrechen des Mordes und des Todtschlages bleibt jedoch der Jurisdiktion des Schiedsgerichts entzogen. Auch ist dasselbe nicht befugt, auf Todesstrafe sowie auf eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erkennen.

§ 3.

Für die Rechtspflege des Schiedsgerichts sind die an Ort und Stelle in Uebung stehenden Gebräuche und Gewohnheiten maßgebend.

§ 4.

Die Mitglieder des Eingeborenen Schiedsgerichts sowie deren Stellvertreter werden durch den Kaiserlichen Gouverneur ernannt. Die Ernennung ist jederzeit widerruflich.

§ 5.

Das Schiedsgericht ernennt einen Vorsitzenden, welcher die Verhandlungen zu leiten, sowie einen Sekretär, welcher über jeden Streitfall ein Protokoll zu führen hat. Das Protokoll, welches das Datum des Sitzungstages, die Namen der Richter und der Parteien, den Gegenstand und Grund

des Rechtsstreites,* sowie die erlassene Entscheidung enthalten muß, ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Protokolle eines Jahres sind chronologisch zu einem Aktenstücke zu vereinigen und können von dem Gouverneur und dessen Stellvertreter jederzeit eingesehen werden. Auch steht dem Gouverneur sowie dem von ihm beauftragten Beamten jederzeit frei, den Sitzungen des Eingeborenen-Schiedsgerichts beizuwohnen.

§ 6.

Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts ist Berufung an den Kaiserlichen Gouverneur oder dessen Stellvertreter zulässig. Dieselbe muß binnen einer Woche nach Verkündung der Entscheidung schriftlich oder mündlich beim Gouvernementssekretär eingelegt werden.

§ 7.

Die der Kompetenz des Eingeborenen-Schiedsgerichts nicht unterworfenen Strafsachen sind der Jurisdiktion des Kaiserlichen Gouverneurs bzw. dessen Stellvertreters vorbehalten.

§ 8.

Vorstehende Verordnung tritt sofort an die Stelle der Verordnung vom 7. Oktober 1890.

Kamerun, den 16. Mai 1892.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Zimmerer.

68. Verordnung, betreffend die Erhöhung der Gebühren für das summarische Gerichtsverfahren.*)

Einziges Paragraph.

Die vom Kläger bei Anbringung der Klage zu zahlende Vorladungsgebühr beträgt vom 1. Oktober d. J. ab in

1. bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
 - a) für das Prozeßverfahren ausschließlich der Zwangsvollstreckung: 1 Mark für jedes Aru der Klageforderung, jedoch wenigstens 4 Mark,
 - b) für die Ausführung der Zwangsvollstreckung die Hälfte des Satzes unter a,
2. Strafsachen: 20 Mark,
3. gemischten Prozessen (Civil- und Strafsachen) den um die Gebühr zu 2 erhöhten Satz zu 1.

Kamerun, den 7. September 1891.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung:
v. Schuckmann.

*) Ein derartiges Verfahren findet Anwendung bei Streitigkeiten der Eingeborenen untereinander und bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten derselben mit Europäern.

69. Verordnung, betreffend die Anwerbung und Ausfuhr von Eingeborenen aus dem Schutzgebiete.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1886 verordnet der Kaiserliche Gouverneur hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Das Anwerben von Eingeborenen des deutschen Schutzgebietes für Arbeitszwecke außerhalb der Grenzen dieses Gebietes ist verboten.

Artikel 2.*)

Zuwiderhandlungen gegen das in Art. 1 erlassene Verbot werden mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten für jeden angeworbenen oder ausgeführten Eingeborenen bestraft. In besonders leichten Fällen kann auf Geldstrafe bis zu 50 Mark für jeden angeworbenen oder ausgeführten Eingeborenen erkannt werden.

Eine uneinbringliche Geldstrafe ist in Gefängnißstrafe umzuwandeln, wobei ein Betrag von 3 bis 15 Mark gleich einem Tage Gefängniß zu erachten ist.

Bei Eingeborenen kann an Stelle der Gefängnißstrafe auf Zwangsarbeit in gleicher Dauer erkannt werden.

Artikel 3.

Der Versuch des in der Verordnung bezeichneten Vergehens ist strafbar.

Artikel 4.

Dampfer und Segelschiffe, welche überseeische Fahrten machen, bedürfen zur Anwerbung von Eingeborenen für diese Fahrten der Genehmigung des Gouverneurs.

Dampfer, Segelschiffe, Kutter und dergleichen, welche zur Vermittelung des Küstenverkehrs bestimmt und regelmäßig in einem der Hafenplätze des Schutzgebietes stationirt sind, haben die Erlaubniß, Eingeborene für den Schiffsdienst ohne vorherige Genehmigung des Gouverneurs anzuwerben.

Küstenfahrzeuge, welche regelmäßig in einem außerhalb des Schutzgebietes gelegenen Hafenplätze stationirt sind, bedürfen zur Anwerbung von Eingeborenen ebenfalls der Genehmigung des Gouverneurs.

Artikel 5.*)

Zuwiderhandlungen gegen das in Art. 4 erlassene Verbot werden mit Geldstrafe im Betrage von 50 Mark für jeden angeworbenen oder ausgeführten Eingeborenen bestraft.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafen kommen die Bestimmungen des Art. 2 zur Anwendung.

Artikel 6.

Der Gouverneur ist befugt, in besonderen Fällen unter den von ihm für erforderlich erachteten Bedingungen von dem Verbote zu dispensiren.

Kamerun, den $\frac{6. \text{ Juni}}{7. \text{ Oktober}}$ 1887.

Der Kaiserliche Gouverneur.

*) Art. 2 und 5 enthalten den durch die Verordnung vom 7. Oktober abgeänderten Text.

III. Das Schutzgebiet von Togo.

a. Allgemeine Verwaltung.

70. Verordnung, betreffend die Veröffentlichung von Gesetzen und Verordnungen.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Juli 1886 verordnet der Kaiserliche Kommissar, was folgt:

Einziger Paragraph.

Gesetze, Allerhöchste Verordnungen, sowie Verordnungen des Kaiserlichen Kommissars werden dadurch veröffentlicht, daß eine Anzeige mit Inhaltsangabe in dem am Tische des Kaiserlichen Kommissars an öffentlicher Stelle befindlichen Aushängelasten angeheftet, und daß zugleich eine Ausfertigung der betreffenden Urkunde selbst in dem Geschäftszimmer des Sekretärs während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht ausgelegt wird.

Wagida, den 6. September 1886.

Der Kaiserliche Kommissar
Falkenthal.

71. Verordnung, betreffend den Impfszwang.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli und 15. Oktober 1886 verordnet der Kaiserliche Kommissar, was folgt:

§ 1.

Alle Kinder unter dem Alter von 12 Jahren müssen innerhalb 4 Wochen von heute an geimpft sein; sie können im Weigerungsfalle zwangsweise dem Impfarzt vorgeführt werden; deren Eltern, Pfllegeeltern, Vormünder, Lehrer, Erzieher, sowie jene Personen, welchen die Sorge für dieselben obliegt, sind dafür verantwortlich, daß sie dem Impfarzte zur Impfung vorgeführt werden.

§ 2.

Die Leiter sämtlicher hiesiger Faktoreien sind verpflichtet, die von ihnen beschäftigten Personen, ohne Unterschied des Alters, dem Impfarzte zu stellen; es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Beschäftigung eine länger dauernde oder eine nur vorübergehende ist. Weigert sich die also beschäftigte Person, sich dem Impfarzte zu stellen, und ist der Fall der zwangsweisen Vorführung (§ 1) nicht gegeben, so ist der Leiter der Faktorei verpflichtet, die betreffende Person aus seinem Dienste zu entlassen.

Keiner der hiesigen Faktoreien bezw. deren Leitern ist es von heute ab gestattet, Personen, welche nicht nachweislich innerhalb des letzten Jahres, von heute an zurückgerechnet, geimpft worden sind, Beschäftigung zu geben.

§ 3.

Schuldhaftes Nichterfüllen der in den vorstehenden Paragraphen aufgestellten Verpflichtungen oder Zuwiderhandlung gegen die dort enthaltenen Verbote

werden in jedem einzelnen Falle, d. h. bezüglich jeder impfpflichtigen Person, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. und Haft bis zu 30 Tagen oder mit einer dieser Strafarten geahndet.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage für Klein-Popo in Kraft.

§ 5.

Der Regierungsarzt in Klein-Popo wird an jedem Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von nachmittags 2 Uhr ab unentgeltlich impfen; auch nicht impfpflichtige Personen, seien es Leute aus Klein-Popo oder von anderstwoher, werden in obigen Terminen unentgeltlich geimpft werden.

§ 6.

Jeder mit Erfolg Geimpfte erhält einen Impfschein.
Klein-Popo, den 8. März 1889.

Der Kaiserliche Kommissar.
Zimmerer.

72. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Kriegsmaterial aus dem Togogebiet nach Dahomeh während der Dauer der Blockade.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1886 verordnet der Kaiserliche Kommissar, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr von Kriegsmaterial, insbesondere Gewehren jeder Art, Hieb- und Stichwaffen, Pulver und Sprengstoffen, aus dem Schutzgebiet nach Dahomeh ist bis auf Weiteres verboten.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 3.

Der Versuch einer Uebertretung der Verordnung ist strafbar.
Sebbe bei Klein-Popo, den 11. April 1890.

Der Kaiserliche Kommissar a. i.
v. Buttamer.

73. Polizeiverordnung.

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 verordne ich hiermit, was folgt:

§ 1.

Jeder Hauseigentümer oder Hausmiether muß auf der Seeseite in Länge seines Grundstückes einen festen Weg in der Breite von 2 Metern und in der Verlängerung des an der Deutschen Faktorei (J. N. Victor) vorbeiführenden, von Amtswegen angelegten Weges innerhalb 4 Wochen nach

Bekanntmachung dieser Verordnung herstellen, auch den an der Lagune von Amtswegen angelegten festen Weg auf 4 Meter verbreitern.

§ 2.

An jedem Mittwoch und Sonnabend von 4 Uhr ab muß seitens der an der See oder Lagune wohnenden Hausbesitzer oder Hausmiether eine Reinigung in der Länge des ganzen Grundstückes bis zur See und Lagune vorgenommen werden; ebenso in den Straßen von Klein-Popo vor jedem Grundstück bis zur halben Breite desselben, wenn ein Gegenüber vorhanden, bis zur ganzen, wenn keins vorhanden ist.

Der Beginn der Reinigung wird durch Klingeln bekannt gemacht.

§ 3.

Der Marktplatz muß täglich 5 Uhr nachmittags von den den Markt besuchenden Händlerinnen abwechselnd gereinigt werden. Vor dem Beginn der Reinigung muß eine Besprengung des zu reinigenden Ortes mit Wasser stattfinden.

§ 4.

Das Zuführen von Abfallstoffen zur Lagune ist untersagt; dieselben sind sämmtlich in die See abzuführen mit Ausnahme von Glas, welches mindestens 3 Fuß tief am Strande vergraben werden muß.

§ 5.

Das Berrichten der großen Nothdurft im Freien innerhalb der an den beiden Enden von Klein-Popo hinter der Mission und hinter dem Aite Njavon'schen Hause angebrachten, schwarz-weiß-roth gestrichenen Pfähle, sowohl an der See, wie an der Lagune ist verboten.

§ 6.

Schweine, Schafe und Ziegen in Klein-Popo frei umherlaufen zu lassen, ist bei Vermeidung der Strafe des Abschießens derselben verboten.

§ 7.

Leichen dürfen nur an den für die einzelnen Plätze Klein-Popo, Badji, Degbenu und Adjido vom Amtsvorsteher in Gemeinschaft mit den zuständigen Häuptlingen angewiesenen Plätzen ausgestellt werden.

§ 8.

Zur Abgabe von Völlerschüssen und Gewehrjalden bei Festen ist 24 Stunden vorher die Erlaubniß des Amtsvorstehers einzuholen.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen jede in den obigen Paragraphen enthaltene Bestimmung wird in jedem einzelnen Falle mit einer Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft. Der Amtsvorsteher von Klein-Popo ist berechtigt, eine Strafe bis zu 20 Mark zu verhängen. Im Unvermögensfalle tritt an die Stelle der Geldstrafe eine entsprechende Freiheitsstrafe, welche vom Kaiserlichen Kommissar festgesetzt wird.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli in Kraft.

Klein-Popo, den 21. Juni 1891.

Der Kaiserliche Kommissar.
Graf Pfeil.

74. Verordnung, betreffend die Meldepflicht der Europäer.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R. G. Bl. 1888, S. 75), und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 wird für das Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1.

Jeder Europäer und Weiße, welcher sich länger als eine Woche im Schutzgebiete aufzuhalten beabsichtigt oder aufhält, ist verpflichtet, sich schriftlich oder mündlich bei dem Kaiserlichen Kommissariat in Sebbe baldmöglichst, spätestens aber innerhalb acht Tagen nach seiner Ankunft im Schutzgebiete zu melden. Bezüglich der erkrankten Weißen, welche zur Wiederherstellung der Gesundheit das Schutzgebiet betreten, hat die Anmeldung innerhalb 24 Stunden nach Ankunft im Aufenthaltsort zu erfolgen.

§ 2.

Die Meldung hat zu enthalten: Vor- und Zunamen des Neuankommenden, seiner Eltern bezw. des nächsten noch lebenden Angehörigen und deren Wohnort, Tag, Monat und Jahr und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit, Angabe, ob ledig, verheirathet, verwittwet oder geschieden, event. den Geburtsnamen und Wohnort des Ehegatten, den Wohnort oder Aufenthaltsort im Schutzgebiete, den letzten Wohnsitz vor Ankunft im Schutzgebiete, Religion, Stand oder Gewerbe, bei Deutschen auch Angabe über Militärverhältnisse.

§ 3.

Verläßt eine meldepflichtige Person das Schutzgebiet dauernd, so hat die Abmeldung beim Kaiserlichen Kommissariat schriftlich oder mündlich innerhalb drei Tagen nach der Abreise zu erfolgen.

§ 4.

Für die rechtzeitige Meldung sind außer dem Meldepflichtigen verantwortlich der Hausvorstand, der Dienstherr, Arbeitgeber oder Ehegatte.

§ 5.

Bereits im Schutzgebiete ansässige Europäer und Weiße haben binnen einer Frist von vier Wochen vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung die Meldung nach Maßgabe des § 2 nachzuholen.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Sebbe, den 10. Oktober 1892.

Der Kaiserliche Kommissar.
v. Puttkamer.

75. Verordnung, betreffend die Ausfuhr von Rindvieh.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, und der Verordnung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr von Rindvieh aus dem Schutzgebiete Togo zur See oder über die Landgrenzen ist verboten.

§ 2.

Der Kaiserliche Kommissar behält sich vor, in besonderen Fällen ausnahmsweise die Ausfuhr einer bestimmten Anzahl von Rindern unter Ertheilung eines Erlaubnißscheines zu gestatten.

§ 3.

Viehtransporte, welche nur durchpassiren, also über die eine Grenze ein- und über die andere wieder ausgeführt werden, sind nach Eintritt ins Gebiet bei dem nächsten Amtsvorsteher anzumelden. Dieser ertheilt einen Passirschein, wofür eine Gebühr von 1 Mark für das Stück Vieh zu entrichten ist.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften werden mit Geldstrafe von 20 bis 200 Mark bestraft.

Sebbe, den 20. November 1892.

Der Kaiserliche Kommissar.
v. Buttamer.

b. Handel und Verkehr insbesondere.

76. Verordnung, betreffend die Einführung der deutschen Reichsmarkrechnung und die Feststellung des Werthverhältnisses einiger fremder Goldmünzen zur deutschen Reichsmark.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Juli 1886 wird Folgendes bestimmt:

§ 1.

Vom 1. August 1887 an gilt die deutsche Reichsmarkrechnung im Togogebiet.

§ 2.

Von diesem Zeitpunkte ab gelten als gesetzliche Zahlungsmittel die:

Zwanzigmarkstücke,
Zehnamarkstücke,
Einthalerstücke,
Zweimarkstücke,
Einmarkstücke,
Fünzigpfennigstücke,

Zwanzigpfennigstücke,
Zehnpfennigstücke,
Fünfpfennigstücke,
Zweipfennigstücke,
Einpennigstücke.

§ 3.

Außerdem werden die nachstehenden fremden Goldmünzen als gesetzliche Zahlungsmittel angenommen, und wird deren Werthverhältniß zur deutschen Reichsmark, wie folgt, bestimmt:

1 Pfund Sterling englisch 20 Mark,
1 französisches Zwanzigfrankenstück 16 Mark.

. den 1887.

Der Kaiserliche Kommissar.

In Vertretung:

Grade.

77. Verordnung, betreffend die Einführung von Maßen und Gewichten für den Handel mit Palmöl und Palmkernen.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1886 wird bestimmt:

§ 1.

Vom 1. Januar des Jahres 1888 ab treten im Togogebiet für den Handel mit Palmöl und Palmkernen die nachfolgenden Maße und Gewichte in Kraft:

I. Für Palmöl:

1 Maß, enthaltend 1 Gallone = 4,543 Liter,
1 " " 5 Gallonen = 22,717 "
1 " " 10 " = 45,435 "

II. Für Palmkerne:

1 Maß, enthaltend 60 kg guter getrockneter Palmkerne,
1 " " 30 kg " "
1 " " 15 kg " "

Beim Handel mit Palmkernen ist der Verkauf sowohl nach Maß wie nach Gewicht zulässig. Als Gewichte sind die im Deutschen Reich gültigen anzuwenden, nämlich:

„Gewichte zu 50 kg, 25 kg, 10 kg, 5 kg, 2,50 kg, 2 kg, 1 kg, 0,50 kg, 200 g, 100 g, 50 g, 20 g, 10 g, 5 g.“

Dementsprechend kommen nur die in Deutschland gebräuchlichen Dezimal- und Centesimalwaagen oder die allgemein üblichen Hand- und Balancewaagen in Anwendung.

§ 2.

Es dürfen nur geachtete, mit amtlichem Beglaubigungstempel versehene Maße, Gewichte oder Waagen angewendet werden.

Die Bestimmung findet auch auf den zum Ausmessen der Delfässer bisher gebräuchlichen Rojestock Anwendung, dessen fernere Benutzung ein-
weilen gestattet bleibt.

§ 3.

Kaufleute oder sonstige Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauch in ihrem Geschäft geeignete, mit dem amtlichen Beglaubigungstempel nicht ver-
sehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß-
und Gewichtspolizei schuldig machen, sind, sofern nicht die Zuwiderhandlung durch eine schwerere Strafe nach Maßgabe der Gesetze bedroht ist, mit Geld-
strafe bis zu 100 Mark (Einhundert Mark) oder mit Haft bis zu vier Wochen zu bestrafen. — Neben der Geldstrafe oder Haft ist auf Einziehung der
vorschriftswidrigen Maße, Gewichte, Waagen oder sonstigen Maßwerkzeuge zu erkennen.

§ 4.

Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt die
Polizeiverordnung für den Handelsplatz Bagida vom 12. September 1885
außer Kraft.

Klein-Popo, den 6. September 1887.

Der stellvertretende Kaiserliche Kommissar.

Im Auftrage:

D a n c k w a r d t.

78. Verordnung, betreffend den Handel mit Palmkernen.

Auf Antrag der Handelskammer von Klein-Popo und Porto Seguro
wird hiermit Folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Handel mit Palmkernen, welche mehr als 10 pCt. Schalen ent-
halten, ist verboten.

Aus diesem Grunde unterliegt der Handel mit Palmkernen überhaupt
der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieser Verordnung.

§ 2.

Es werden zunächst zwei Revisionsstellen eingerichtet — für Klein-Popo
auf der Südwestseite von Adjido, für Porto Seguro an der Landungs-
stelle —, auf welchen je ein Beamter stationirt ist, der alle durchkommenden
Ladungen von Palmkernen auf ihren Schalengehalt zu prüfen hat. Diesen
Beamten müssen alle Palmkernladungen zur Prüfung vorgelegt werden, ehe
sie zum Verkaufe kommen.

§ 3.

Die in § 2 vorgeschriebene Prüfung von Palmkernen erstreckt sich auf
alle durchpassirenden Kerne, gleichviel ob dieselben erst zum Verkauf an-
geboten werden oder bereits vorher in das Eigenthum einer Faktorei über-
gegangen sind.

§ 4.

Nach vollzogener Analyse bezw. Prüfung der Kerne weist der Beamte alle Ladungen, welche mehr als 10 pCt. Schalen enthalten, zurück und bringt Namen und Wohnort des Besitzers sofort zur Anzeige.

Für alle Ladungen, welche vorschriftsmäßig gefunden werden, ertheilt der Beamte eine Abfertigungsbescheinigung und zwar durch Check mit laufender Nummer, Namen des Besitzers und ungefähre Angabe der Quantität.

§ 5.

Wer den Abfertigungsbeamten in irgend einer Weise in seiner Amtsthätigkeit behindert oder zu behindern versucht, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 6.

Wer Palmkerne in Empfang nimmt, ohne daß ihre Zulässigkeit nach Maßgabe dieser Verordnung durch Check nachgewiesen ist, wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark bestraft.

§ 7.

Zur Untersuchung angenommen und abgefertigt werden Palmkerne nur von 6 Uhr morgens bis 5 Uhr abends.

Kerne dürfen von Faktoreien nur zwischen 6 Uhr morgens und 6 Uhr abends eingenommen werden; jedoch ist es erlaubt, das Messen, Wiegen oder Uebernehmen von Ladungen, welche vor 6 Uhr abends begonnen, auch nach dieser Zeit zu vollenden.

§ 8.

Angestellten oder Beauftragten der Faktoreien ist es verboten, sich zwecks Beeinflussung der Inhaber von Kernladungen in der Nähe der Abfertigungsstellen aufzuhalten.

Geschieht dieses dennoch, so ist der Beamte verpflichtet, den Betreffenden zur Anzeige zu bringen, und haftet die Faktorei, in deren Dienst der Angezeigte steht, selbst für die Uebertretung.

§ 9.

Der Handel mit Palmkernen ist auf Adjido überhaupt verboten.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 11.

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1890 in Kraft.

Sebbe, den 7. Februar 1890.

Der Kaiserliche Kommissar a. i.
v. Puttkamer.

79. Verordnung, betreffend den Verkauf von Hinterladern und Munition.

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 wird bestimmt:

§ 1.

Der Verkauf von Hinterladern jeder Art und zugehöriger Munition innerhalb des Logogebietes ist verboten.

§ 2.

Die im Schutzgebiete ansässigen Firmen haben ihre gegenwärtigen Lagerbestände an Hinterladern und Patronen dem Kaiserlichen Kommissariate spätestens bis zum 1. Januar schriftlich nachzuweisen und eine solche Nachweisung des jeweiligen Bestandes am Schlusse eines jeden Vierteljahres zu wiederholen.

§ 3.

Der Kommissar bezw. dessen Stellvertreter ist befugt, auf Antrag in jedem einzelnen Falle Ausnahmen von dem Verbote des § 1 durch schriftliche Ermächtigung eintreten zu lassen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung werden mit Geldstrafe bis 300 Mark geahndet.

§ 5.

Die Verordnung tritt mit dem 20. d. M. in Kraft.
Sebbe, den 14. Dezember 1890.

Der Kaiserliche Kommissar a. i.
Krabbes.

80. Verordnung, betreffend die Einfuhr von Schußwaffen und Munition.*)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R. G. Bl. 1888, S. 75), und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 wird für das Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1.

Wer Feuerwaffen, Munition oder Schießpulver in das Schutzgebiet einführt, hat diese Waaren auf eigene Gefahr und Kosten in einem unter amtlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Lagerhause niederzulegen.

Die für diesen Zweck bestimmten öffentlichen Lagerhäuser, sowie die Behörden, welchen die Aufsicht darüber obliegt, werden durch amtliche Bekanntmachung bezeichnet werden.

*) Vergl. Nr. 29 Art. 8 bis 14.

§ 2.

Die Einfuhr von Feuerwaffen, Schießpulver und Munition darf nur zur See erfolgen. Ueber die Landgrenzen kann die Einfuhr ausnahmsweise auf Grund einer besonderen Erlaubniß der Verwaltung stattfinden. Diese Erlaubniß darf nur für eine bestimmte Zahl von Feuerwaffen oder eine bestimmte Menge Munition und Schießpulver erteilt werden und zwar nur dann, wenn hinreichende Sicherheit dafür vorhanden ist, daß die einzuführenden Waaren nicht an Dritte vergeben, abgetreten oder verkauft werden.

§ 3.

Eine Entnahme von Feuerwaffen, Munition und Schießpulver aus dem Lagerhause findet nur mit vorgängiger schriftlicher Erlaubniß der Aufsichtsbehörde statt.

§ 4.

Vorbehaltlich der in diesem und in dem folgenden Paragraphen bezeichneten Ausnahmen wird die Erlaubniß zur Entnahme (§ 3) von Präzisionswaffen, als gezogene Gewehre, Magazingewehre oder Hinterlader, sei es im Ganzen oder in Theilen, nebst deren Patronen, Zündhütchen und anderem für sie bestimmten Munitionsbedarf nicht erteilt werden.

Besondere Ausnahmen können gestattet werden für solche Personen, die eine hinreichende Sicherheit dafür gewähren, daß die ihnen ausgehändigte Waffe nebst Munition nicht an Dritte vergeben, abgetreten oder verkauft wird, sowie für Reisende, die mit einer Bescheinigung ihrer Regierung versehen sind, dahin lautend, daß die Waffe nebst Munition ausschließlich zu ihrer persönlichen Vertheidigung bestimmt ist.

§ 5.

Die Vorschriften des § 4 finden keine Anwendung auf die von der Verwaltung direkt für die Bewaffnung der öffentlichen Macht und für die Organisation der Landesvertheidigung getroffenen Maßregeln.

§ 6.

Jede Waffe soll in den im § 4, Absatz 2, vorgezeichneten Fällen von der Aufsichtsbehörde registriert und gestempelt werden. Die Letztere hat auch den in Frage kommenden Personen Erlaubnißscheine zum Führen der Waffen auszustellen, mit der Angabe des Namens der zum Führen der Waffe berechtigten Person und des Stempels, mit welchem die Waffe versehen ist. Diese im Falle erwiesenen Mißbrauchs widerrufenen Erlaubnißscheine sollen nur auf fünf Jahre ausgestellt, können jedoch wieder erneuert werden.

§ 7.

Personen, welche beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Besitz von Feuerwaffen anderer Art als nichtgezogenen Steinlochgewehren sind, haben innerhalb sechs Wochen diese Waffen zur Registrierung und Stempelung bei der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 8.

Für den Handel dürfen nur nichtgezogene Feuersteingewehre und gewöhnliches Schießpulver, sogenanntes Handlungspulver, aus den Lagerhäusern herausgegeben werden.

§ 9.

Bei jeder Herausgabe derartiger Gewehre und Munition zu Handelszwecken hat die Aufsichtsbehörde die Bezirke zu bestimmen, innerhalb deren diese Waffen und Munition verkauft werden können. Zum Handel in den vom Sklavenhandel berührten Bezirken dürfen auch solche Gewehre und das gewöhnliche Schießpulver nicht herausgegeben werden.

§ 10.

An Seehafenplätzen und unter Bedingungen, welche hinreichende Sicherheit verbürgen, können auch Privatlagerhäuser von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden, jedoch nur für die Unterbringung von gewöhnlichem Schießpulver und Feuersteingewehren unter Ausschluß der vervollkommenen Waffen und deren Munition.

§ 11.

Diejenigen Personen, welchen die Entnahme von Waffen oder Schießpulver aus den Lagerhäusern gestattet worden ist, haben der Aufsichtsbehörde alle sechs Monate genaue Listen mit der Angabe der Bestimmung der verkauften Feuerwaffen und des verkauften Schießpulvers, sowie des noch vorhandenen Bestandes einzureichen.

§ 12.

Durch amtliche Bekanntmachung wird die Höhe der für Feuerwaffen, Munition und Schießpulver in den öffentlichen Lagerhäusern zu entrichtenden Lagergebühren festgesetzt werden.

§ 13.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünftausend — 5000 — Mark, allein oder in Verbindung miteinander, bestraft. Die Feuerwaffen, die Munition und das Schießpulver, welche Gegenstand der Zu widerhandlung sind, unterliegen der Einziehung.

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1892 in Kraft.

Sebbe, den 16. September 1892.

Der Kaiserliche Kommissar.
v. Puttkamer.

81. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 16. September 1892, betreffend die Einfuhr von Schusswaffen und Munition.

1. Die Verordnungen

- a) betreffend den Verkauf von Hinterladern und zugehöriger Munition innerhalb des Togogebietes vom 14. Dezember 1890,

b) betreffend die Aufbewahrung von Pulver in den Orten Klein-Popo, Badji und Abjido vom $\frac{19. \text{Februar}}{9. \text{April}}$ 1892 *)

bleiben vorläufig in Kraft.

2. Als Lagerhäuser für Feuerwaffen und Munition — mit Ausnahme von Schießpulver — dienen die Zollschuppen in Klein-Popo und Lome. Schießpulver ist in Klein-Popo, wie bisher, in dem östlich des Ortes am Strande gelegenen Pulverschuppen unter Aufsicht der Zollbehörde zu lagern, in Lome ist für Schießpulver bis zur Fertigstellung des zu errichtenden Pulvermagazins die Benutzung der zur Zeit gebräuchlichen Privatpulverschuppen unter Aufsicht der Zollbehörde gestattet.

3. Die Gebühr für die Lagerung der Feuerwaffen und Munition mit Ausnahme von Schießpulver beträgt: Zu §§ 1 und 2 d. V.

	Für jeden Monat oder einen Theil desselben nach 48stündiger Freilagerung	
	M.	Pf.
Feuerwaffen irgend welcher Art oder Beschaffenheit	pro Stück	5
Patronen, gefüllt oder ungefüllt, irgend welcher Beschaffenheit	: hundert Stück oder weniger	25
Zündhütchen	: tausend oder weniger	25
Alles andere Material zum Laden von Feuerwaffen	: fünf Kilogramm oder weniger	25

Die Gebühr ist zahlbar jedesmal bei Entnahme der betreffenden Gegenstände.

4. Das Löschen von Feuerwaffen, Munition und Schießpulver in Porto Seguro und allen anderen in dieser Verordnung nicht ausdrücklich genannten Küstenorten wird verboten; dagegen ist dasselbe für Bagida unter gewissen Voraussetzungen, über welche der Vorsteher des Amtes Lome mit besonderer Anweisung versehen wird, gestattet. Die Entscheidung über die ausnahmsweise zu gestattende Einfuhr über die Landgrenzen des Schutzgebietes bleibt dem Kaiserlichen Kommissar vorbehalten. Zu §§ 2 und 4 d. V.

5. Die Erlaubniß zum Führen von Feuerwaffen anderer Art als nichtgezogene Steinschloßgewehre erteilt der Kaiserliche Kommissar auf die Dauer von jedesmal zwei Jahren gegen eine Gebühr von 5 Mark, welche für Revolver und Pistolen auf 2,50 Mark ermäßigt wird. Zu § 6 d. V.

Der Erlaubnißschein ist der Zollbehörde bei Entnahme der Waffe und Munition vorzuzeigen, von derselben zu registriren und mit der Registernummer nebst Stempel und Unterschrift zu versehen.

6. Die für den Handel bestimmten nichtgezogenen Feuersteingewehre und gewöhnliches Schießpulver, sogenanntes Handlungspulver, dürfen innerhalb des ganzen Togogebietes verkauft werden. Zu §§ 8 und 9 d. V.

7. Nichtgezogene Vorderlader, z. B. die sogenannten daneguns, werden bis auf Weiteres den nichtgezogenen Steinschloßgewehren gleich behandelt.

*) Vergl. jetzt die Verordnung vom 24. November 1892 (Nr. 82).

8. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde werden, soweit nichts Anderes bestimmt ist, von den Zollämtern wahrgenommen.

9. Gegen die Maßnahmen der Aufsichtsbehörden ist binnen einer Frist von vierzehn Tagen Beschwerde beim Kaiserlichen Kommissar zulässig.

Sebbe, den 16. September 1892.

Der Kaiserliche Kommissar.
v. Buttlamer.

82. Verordnung, betreffend das Lagern von Schießpulver in Klein-Popo und Umgegend.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 wird unter Aufhebung der Verordnung vom 19. Februar d. J. verordnet, wie folgt:

§ 1.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit soll in den Orten Klein-Popo, Badji und Adjido bezw. in einer dort befindlichen Faktorei oder sonstigen Baulichkeit oder in der Nähe einer solchen Schießpulver in größeren Mengen nicht mehr gelagert oder aufbewahrt werden. Die Menge Schießpulver, welche ferner dort gehalten werden darf, wird für den einen offenen Laden führenden Kaufmann auf höchstens 30 kg, für andere Personen auf höchstens 10 kg festgesetzt.

§ 2.

Für die Lagerung und Aufbewahrung von Schießpulver in größeren Mengen ist der östlich von Klein-Popo erbaute Pulverschuppen bestimmt. In demselben kann von morgens 6 $\frac{1}{2}$ Uhr bis nachmittags 5 $\frac{1}{2}$ Uhr gearbeitet werden, wenn die Pulverlagge, ein weißes P auf schwarzem Grunde, an dem Schuppen bezw. einem Flaggenmast aufgezogen ist.

§ 3.

Das Fischen mit Fackellicht, sowie das Anzünden von Feuern in einer Entfernung von 300 Metern westlich und 200 Metern östlich vom Pulverschuppen ist untersagt.

§ 4.

Das zu Klein-Popo in Mengen von mehr als 30 kg gelandete Pulver muß innerhalb zwei Stunden, spätestens bis nachmittags 5 $\frac{1}{2}$ Uhr, in den Pulverschuppen übergeführt werden.

§ 5.

Wegen Erweiterung oder Benutzung des Pulverschuppens durch Firmen oder Personen, welche bei dem Bau des Schuppens nicht beteiligt gewesen sind, wird das Kaiserliche Kommissariat in jedem einzelnen Falle Bestimmung treffen.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1000 — Eintausend — Mark, im Unvermögensfalle mit Freiheitsstrafe belegt.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Sebbe, den 24. November 1892.

Der Kaiserliche Kommissar.
v. Puttkamer.

83. Verordnung zum Zwecke der Aufstellung einer Ein- und Ausfuhrstatistik.

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 verordnet der Kaiserliche Kommissar, was folgt:

§ 1.

Zum Zwecke der Aufstellung einer Statistik über die Einfuhr und Ausfuhr von Waaren muß vom 1. Juli 1891 ab in der Spalte 10 der den Zollämtern Klein-Popo bezw. Lome einzureichenden Deklarationen über die Einfuhr der Einkaufspreis jeder einzelnen Waarengattung in Markwährung vermerkt und als Unterlage für die Prüfung Originalfaktura vorgelegt werden.

§ 2.

Jede exportirende Firma oder Person muß innerhalb vier Wochen nach dem Schlusse eines jeden Vierteljahres ein Verzeichniß der innerhalb desselben verschifften Waaren oder Produkte unter Angabe der Maße, Gewichte, Stückzahl (bezw. des sonstigen in Anwendung kommenden Maßstabes) bei den genannten Zollämtern einreichen.

§ 3.

Die Nichtbefolgung der in den vorstehenden Paragraphen aufgestellten Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark geahndet. In der die Strafe festsetzenden Verfügung wird zugleich eine Frist zur nachträglichen Erfüllung der obigen Vorschriften bestimmt und tritt im Ungehorsamsfalle wiederholte Bestrafung ein.

§ 4.

Die Vorschriften der Zollverordnung vom 1. Oktober 1888 bezw. 15. März 1890 werden durch die obigen Paragraphen nicht berührt.

Sebbe, den 27. August 1890.
15. Juni 1891.

84. Verordnung, betreffend den Handelsbetrieb an Bord von Schiffen auf den Rheden des Togogebietes.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, und der Verordnung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Der Handel mit allen im Togogebiete zollpflichtigen Waaren ist an Bord der die Rhede dieses Gebietes anlaufenden Schiffe verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße von 50 bis 500 Mark bestraft. Außerdem tritt Beschlagnahme der betreffenden Waaren ein.

§ 3.

Für Uebertretungen der Verordnung seitens der Schiffsbesatzung ist der Schiffer haftbar, für Uebertretungen seitens Angestellter von Handelshäusern der Faktoreivorsteher, Hauptagent oder Inhaber, falls er unterläßt, die zur Verhinderung des verbotenen Handels nothwendige Aufmerksamkeit anzuwenden.

§ 4.

Nahrungs- und Genußmittel, welche nicht zum Weiterverkauf bestimmt sind, dürfen jederzeit an Bord von Schiffen auf den Rheden des Togogebietes gekauft werden.

§ 5.

Anderer Gegenstände dürfen, wenn sie lediglich zum eigenen Gebrauch bestimmt sind, mit in jedem Falle besonders einzuholender Erlaubniß der Behörde an Bord von Schiffen auf den Rheden des Togogebietes gekauft werden.

Die Erlaubniß wird vom Kommissar oder den Amtsvorstehern schriftlich mittelst Ausstellung eines Erlaubnißscheins erteilt, wofür in jedem Falle eine Schreibgebühr von 50 Pf. zu entrichten ist.

§ 6.

Die Verordnung vom 9. Juli 1887 wird hiermit aufgehoben.

§ 7.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Sebbe, den 1. November 1892.

Der Kaiserliche Kommissar.

v. Puttkamer.

c. Der Schiffsverkehr insbesondere.

85. Verordnung, betreffend Verpflichtung der Schiffsführer zur Abgabe ihrer Manifeste.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Juli 1886 wird Folgendes bestimmt:

1. Jeder Führer eines die Küstenplätze des Togo-gebiets anlaufenden Schiffes hat eine Abschrift des Ladungsmanifestes innerhalb der ersten vier- undzwanzig Stunden seiner Ankunft bei dem Kaiserlichen Kommissar bezw. beim Amtsvorsteher abzuliefern.

2. Vor Abgang eines Schiffes hat dessen Führer ein Manifest über die eingenommenen Produkte einzureichen. In dem Manifeste muß die Anzahl der Frachtstücke, deren Gewicht und Inhalt angegeben sein.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 300 Mark bestraft.

4. Die Verordnung vom 9. Juli v. J., betreffend die Verpflichtung der Schiffsführer zur Ablieferung ihrer Schiffspapiere und Manifeste, tritt hiermit außer Kraft.

Klein-Popo, den 15. Februar 1888.

Der Kaiserliche Kommissar.
v. Puttkamer.

86. Verordnung, betreffend das Löschen und Laden an Sonn- und Feiertagen.

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 verordne ich hiermit, wie folgt:

In dem Schutzgebiete von Togo darf an Sonn- und Feiertagen nur gegen eine vom Schiffsführer an das Kaiserliche Kommissariat vorher zu entrichtende Gebühr von 20 Mark von Schiffen aus- bezw. in Schiffe eingeladen werden. Als Sonn- und Feiertage gelten nicht der sogenannte „zweite“ Ofter, der „zweite“ Pfingst- und „zweite“ Weihnachtsfeiertag.

Bei Zuwiderhandlungen verfällt der Schiffsführer in eine Strafe von 100 Mark.

Die Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Sebbe, den 1. Oktober 1891.

Der stellvertretende Kaiserliche Kommissar.
Graf Pfeil.

87. Verordnung, betreffend die Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten.

Zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung ansteckender Krankheiten im Wege des Schiffsverkehrs wird auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, und der Verordnung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 (Reichs-Gesetzbl. 1888, S. 75) verordnet, wie folgt:

§ 1.

Schiffe, welche aus einem Hafen kommen, wo ansteckende Krankheiten, als Cholera, gelbes Fieber, Pest, Pocken u. a., herrschen, oder auf welchen während der Reise Fälle von Erkrankungen an solchen Krankheiten vor-

gekommen sind, haben beim Anlaufen einer der Rheden des Schutzgebietes die Quarantäneflagge (Flagge Q des internationalen Signalbuchs) zu führen.

§ 2.

Solange die Quarantäneflagge an Bord weht, ist jeder Verkehr des Schiffes mit dem Lande und anderen auf der Rhede ankernden Schiffen und Fahrzeugen streng verboten.

§ 3.

Alle in obiger Weise verdächtigen Schiffe unterliegen nach ihrer Ankunft einer gesundheitspolizeilichen Kontrolle, welche durch den Kaiserlichen Regierungsarzt bezw. durch beauftragte Beamte ausgeübt wird.

§ 4.

Die Quarantäneflagge darf nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Behörde oder des beauftragten Beamten niedergeholt werden, wonach der Verkehr mit dem Schiffe freigegeben ist.

§ 5.

Weitere Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden im Wege besonderer Bekanntmachung erlassen.

§ 6.

Die von dem Schiffe für die gesundheitspolizeiliche Kontrolle zu entrichtende Gebühr beträgt 20 Mark.

Alle übrigen durch Ausübung der Kontrolle entstehenden Auslagen sind von dem Schiffe zu tragen.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§ 8.

Die Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Sebbe, den 20. September 1892.

Der Kaiserliche Kommissar.
v. Puttkamer.

88. Bekanntmachung.

1. Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit Anordnung weiterer Maßregeln zur Ausführung der Verordnung vom heutigen Tage, betreffend Quarantäne, für die Rhede von Klein-Povo der Kaiserliche Regierungsarzt Stabsarzt Wicke beauftragt ist.

2. Schiffe, welche im Sinne der obigen Verordnung als verdächtig anzusehen sind und andere Rheden des Schutzgebietes anzulaufen beabsichtigen, haben sich vorher der gesundheitspolizeilichen Kontrolle in Klein-Povo zu unterziehen.

3. Für die Rhede Vome behalte ich mir besondere Bestimmung vor.

Sebbe, den 20. September 1892.

Der Kaiserliche Kommissar.
v. Puttkamer.

d. Zoll- und Steuerwesen.

89. Verordnung, betreffend das Verfahren bei Erhebung von Einfuhrzöllen in dem Schutzgebiete von Togo.

Vom 1. Oktober 1888.

Nachdem in der „Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich über die Einführung eines Zollsystems in den beiderseitigen Gebieten an der Sklavenküste“ vom 25. Mai 1887 (Reichs-Anzeiger vom 1. Juni 1887) der nachfolgende gemeinschaftliche Zolltarif vereinbart worden ist:*) verordnet der Kaiserliche Kommissar auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1886, was folgt:

§ 1.

Die Zollgeschäfte werden unter der Oberaufsicht des Kommissars von dem Zollverwalter geführt, welchem die Zollassistenten und Zollwächter unterstehen. Zollbeamte.

§ 2.

Läuft ein Handelsschiff einen der Plätze des Schutzgebietes an, so hat sich ein Zollbeamter (in der Regel ein Zollwächter) in einem die Reichszollflagge führenden Boote an Bord zu begeben. Eintreffen eines Schiffes. Verzeichniß der zur Löschung bestimmten Güter.

Derselbe ist berechtigt, zu verlangen, daß er mit jedem zu dem Schiffe fahrenden Boote gegen angemessene — im Streitfalle von dem Kommissar eintretendenfalls nachträglich zu bestimmende — Vergütung befördert werde.

Der Zollbeamte hat sodann den Führer des Schiffes von den Verpflichtungen in Kenntniß zu setzen, welche demselben durch die gegenwärtige Verordnung auferlegt sind.

Hiernach hat der Schiffsführer dem Zollbeamten ein Verzeichniß der zur Landung an dem betreffenden Orte bestimmten Waaren zu übergeben.

§ 3.

Vor der Rückkehr des Zollbeamten an das Land dürfen — von dem Fall eines Nothstandes abgesehen — Waaren aus dem Schiffe nicht gelöscht werden. Verhütung des Schmuggels.

§ 4.

Die Zollbeamten haben die gelöschten Waaren alsbald nach deren Landung und vor der Weiterbeförderung in ein Verzeichniß zu bringen und bezüglich ihrer Zollpflichtigkeit zu untersuchen. Insofern Letztere sich ergeben hat, sind die Waaren nach Bedarf abzuwägen, bezw. abzumessen oder abzuzählen. Untersuchung ankommender Güter.

Eine etwaige Nichtübereinstimmung dieses Verzeichnisses der wirklich gelandeten Waaren mit dem Verzeichniß der zur Landung bestimmten Waaren (§ 2) ist auf Verlangen des Zollbeamten von den Betheiligten (Schiffsführer und Empfänger) alsbald aufzuklären.

*) Der Zolltarif ist abgeändert worden. Vergl. die Verordnung vom 28. Februar 1890 (Nr. 91).

§ 5.

Unterlagen der
Zollberechnung.
(Handels-
statistik.)

Jeder Handeltreibende, welcher Waaren einführt, ist verpflichtet, der Zollbehörde (Zollverwalter bezw. Zollassistent) eine ZolldeklARATION über alle ihm zugehenden Waarensendungen unter Beifügung der Konnossemente und sonstiger Belege alsbald nach dem Empfange einzureichen. Die Konnossemente und Belege werden mit der Zollrechnung zurückgegeben.

Jeder der gedachten Handeltreibenden hat dem Kommissar binnen zwei Wochen nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres ein Verzeichniß der empfangenen zollpflichtigen Waaren einzureichen und an Eidesstatt unter demselben zu versichern, daß dieses von ihm eingereichte Verzeichniß vollständig sei.

Außerdem haben die genannten Handeltreibenden dem Kommissar und dem Zollverwalter die Einsicht in ihre Handelsbücher und Lagerbestände jederzeit zu gestatten.

§ 6.

Fälligkeit des
Zolles.

Die Zölle werden mit dem Empfang der Waaren fällig und sind, unbeschadet der Befugniß der Zollbehörde, in besonderen Fällen die Einführung zollpflichtiger Waaren nur gegen gleichzeitige Entrichtung des Zolles zu gestatten, spätestens an dem auf den Empfangstag folgenden Tage mit dem Betrage, welcher von der Zollbehörde in der Zollrechnung angegeben ist, bei der in Letzterer bezeichneten Klasse einzuzahlen.

Geschieht dieses nicht, so hat der Zollverwalter ohne Weiteres das Verwaltungszwangsverfahren einzuleiten.

Eine Aufsechtung dieser Verfügung findet nicht statt.

Wenn der Antrag auf Stundung innerhalb der Zahlungsfrist gestellt worden ist, so soll, bevor über denselben entschieden ist, die Zwangsvollstreckung nicht angeordnet werden, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge liegt.

§ 7.

Reklamationen.

Reklamationen gegen Grund oder Höhe der Verzollung werden nur dann berücksichtigt, wenn sie binnen einer Frist von zwei Wochen, welche mit der Zustellung der Zollrechnung beginnt, bei dem Kommissar angebracht werden.

Gegen die Festsetzung des Kommissars findet innerhalb einer gleichen von der Zustellung dieser Entscheidung ab laufenden Nothfrist der Rekurs an den Reichskanzler (Auswärtiges Amt) nur statt, wenn die beanspruchte Herabsetzung des Zolles sich auf einen Betrag von wenigstens 1500 — ein-tausend fünf-hundert — Mark beläuft.

Der Rekurs ist bei dem Kommissar schriftlich einzulegen.

Diese Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung; jedoch kann der Kommissar, wenn eine Reklamation erhoben ist, auf Antrag die Aussetzung der zwangsweisen Beitreibung anordnen.

§ 8.

Stundung.

Die Zahlung der Zölle kann auf Antrag von dem Kommissar für längstens zwei Monate gestundet werden.

Die Stundung kann nur unter folgenden Bedingungen gewährt werden:

a) Der Zollpflichtige unterwirft sich einer von dem Kommissar im Voraus zu bestimmenden, eintausend Mark nicht überschreitenden Ordnungsstrafe für den Fall, daß er bis zum Ablauf der gewährten Frist den gestundeten Zollbetrag nicht entrichtet. Die festgesetzte Ordnungsstrafe wird von dem Kommissar im Verwaltungswege eingezogen.

b) Wird der schuldige Zollbetrag nach Ablauf der Frist nicht entrichtet, so wird derselbe auf dem Verwaltungswege und, ohne daß ein vorheriges Verfahren irgend einer Art stattfindet, mittelst Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Zollpflichtigen eingezogen.

In den Fällen zu a und b findet eine Beschwerde nicht statt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 9.

Auf Antrag des Zollpflichtigen kann der Kommissar in besonderen Ausnahmefällen die Aufnahme von Waaren, welche einem schnellen Verderben nicht ausgesetzt sind, in den Zollspeicher gestatten. In diesem Falle wird der Zollbetrag erst mit der Abnahme der Waaren aus dem Speicher oder mit dem Ablauf der für die Lagerung bestimmten Frist fällig.

Zollspeicher.

Dieser Antrag ist stets vor Landung der Waaren durch Vermittelung des Zollverwalters zu stellen.

Die Aufnahme der Waaren in den Zollspeicher und die damit verbundene Stundung des Zollbetrages findet nur unter folgenden Bedingungen statt:

a) Die Frist, innerhalb deren die Lagerung stattfindet, wird von dem Kommissar bestimmt; sie darf 6 Monate nicht überschreiten.

b) Für jede Woche und jeden Kubikmeter des von den Waaren im Speicher beanspruchten Raumes sind von dem Zollpflichtigen 25 Pfennige zu entrichten.

c) Auf die pünktliche Entrichtung des Zollbetrages und der Lagergelder finden die Vorschriften des § 8 Anwendung. Außerdem räumt der Zollpflichtige dem Kommissar die Befugnis ein, daß statt der Einziehung des Zollbetrages nach fruchtlosem Verlaufe der für die Entrichtung desselben bestimmten Frist die zollpflichtigen Waaren ohne ein gerichtliches und außergerichtliches Verfahren im Verwaltungswege öffentlich versteigert werden. Aus dem Erlös werden der Betrag der geschuldeten Zölle, sowie die Kosten der Lagerung und der Versteigerung abgeführt; der Ueberschuß wird dem Zollpflichtigen ausgehändigt, der Fehlbetrag wird von dem Letzteren im Verwaltungswege eingezogen. Eine Beschwerde oder ein gerichtliches Verfahren findet nicht statt.

d) Da dem Zollpflichtigen die Beschaffenheit des Speichers, die Art des Verschlusses und der Bewachung innerhalb und außerhalb desselben, sowie die sonst getroffenen Maßregeln bekannt sind, so hat derselbe von der Zollverwaltung des Schutzgebietes keine weitere Verpflichtung zur Erhaltung der Waaren zu fordern. Mit dem von dem Kommissar genehmigten Antrag auf Aufnahme der Waaren in den Zollspeicher entsagt der Zollpflichtige jedem Anspruch an die Zollverwaltung auf Ersatz des Schadens, welcher innerhalb der Lagerzeit den von ihm eingebrachten Waaren zugefügt wird. Insbesondere ist die Zollverwaltung von jeder Verantwortung frei für den Schaden, den die Waaren im Zolllager durch Feuer, Wasser, Feuchtigkeit oder durch einen anderen Unfall und höhere Gewalt erleiden.

§ 10.

Strafbestim-
mungen. Krimi-
nelle Strafen.

Wer einem der Zollbeamten (§ 1) in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer denselben während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift;

wer die Versicherung an Eidesstatt (§ 5 Absatz 2) wissentlich falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung wissentlich falsch aussagt; wird nach Maßgabe der bestehenden Gesetze wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt bezw. wegen falscher Versicherung an Eidesstatt bestraft.

Im Falle der Beleidigung eines Zollbeamten hat auch der amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen.

§ 11.

Konfiskation.

Die Einziehung von Waaren kann verfügt werden:

1. bei Zollhinterziehung, ohne Rücksicht darauf, ob die zollpflichtigen Waaren dem Defraudanten oder einem Anderen gehören;

2. bei einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung des § 3; in diesem Falle können auch nicht zollpflichtige Waaren eingezogen werden.

Die Einziehung ist zu verfügen, wenn eine Bestrafung wegen einer falschen Versicherung an Eidesstatt erfolgt ist; sind die der Verzollung entzogenen Waaren nicht mehr vorhanden, so tritt deren Werth an ihre Stelle.

§ 12.

Ordnungs-
(Geld-) Strafe.

Neben oder statt der in § 11 Absatz 1 bezeichneten Einziehung kann jedem Schuldigen eine Ordnungsstrafe bis zu fünfhundert Mark auferlegt werden.

Dieselbe Strafe kann bei Nichterfüllung einer der in § 2 Absatz 2 und letzter Absatz, § 4 Absatz 2 und § 5 bezeichneten Verpflichtungen eintreten. Ist in der die Strafe festsetzenden Verfügung unter Androhung einer weiteren Strafe eine Frist zur nachträglichen Erfüllung bestimmt, so kann ein Zwang zu der Letzteren im Ungehorsamsfalle durch wiederholte Bestrafungen bis zu einem Gesamtbetrage von eintausend fünfhundert Mark in jedem einzelnen Falle ausgeübt werden.

Eine Umwandlung einer nicht beizutreibenden Geldstrafe in Freiheitsstrafe findet nicht statt.

§ 13.

Befugniß zur
Straf-
verhängung und
Beschwerde
gegen dieselbe.

Die in §§ 8, 9, 11 und 12 aufgeführten Strafen werden von dem Zollverwalter verhängt und alsbald vollstreckt.

Gegen dessen Verfügung ist Beschwerde an den Kommissar binnen einer Nothfrist von zwei Wochen zulässig, welche mit der Zustellung der Entscheidung beginnt. Die Vollziehung der Letzteren wird durch die Einlegung der Beschwerde nicht aufgehalten.

In den Fällen des § 12 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 und 3 steht nur dem Kommissar die Befugniß der Strafverhängung zu.

§ 14.

Vertretung des
Kommissars
und Zollver-
walters durch
Beauftragte.

Der Kommissar kann sich in der Ausübung der ihm nach § 1, § 2 Absatz 2, § 5 Absatz 2 und 3, § 7 Absatz 4, §§ 8 und 9 beigelegten Zuständigkeiten durch einen Beauftragten vertreten lassen.

Das Gleiche gilt von dem Zollverwalter in dem Falle des § 6 Absatz 2.

Der Auftrag ist jederzeit widerruflich; derselbe kann beschränkt und unbeschränkt, allgemein und für den einzelnen Fall erteilt werden.

§ 15.

Die beiden Verordnungen vom 26. Juli 1887:
betreffend Kontrolle der eingeführten zollpflichtigen Waaren und
betreffend Zahlung der Zölle und Einbringen zollpflichtiger Waaren,
werden aufgehoben.

Aufhebung
älderer Verord-
nungen.

§ 16.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Klein-Popo, den 1. Oktober 1888.

Inkraftsetzung.

Der Kaiserliche Kommissar.

In Vertretung:

v. Puttkamer.

90. Verordnung, betreffend die Vergütung für Verlust, entstanden durch Ausfickern des Rums und durch Bruch der in Kisten verpackten Flaschen mit Genever.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1886 verordnet der Kaiserliche Kommissar, wie folgt:

1.

Eine Kontrolle des durch Eintrocknen und Ausfickern des Rums, ebenso wie des durch Bruch der in Kisten verpackten Flaschen mit Genever entstandenen Verlustes findet nicht statt.

Die Zollerhebung geschieht auf Grund des vom Zollwächter angefertigten Verzeichnisses in Verbindung mit der Ausschiffungsaufgabe.

Dagegen tritt eine Vergütung ein, welche beträgt:

auf Rum 5 pCt.

auf Genever 10 pCt.

2.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Einführung des Zolltarifs in Kraft.

Klein-Popo, den 26. Juli 1887.

Der Kaiserliche Kommissar.

In Vertretung:

Grade.

91. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung vom 1. Oktober über das Verfahren bei Erhebung von Einfuhrzöllen.

In Abänderung der entgegenstehenden Bestimmungen der Verordnung, betreffend das Verfahren bei Erhebung von Einfuhrzöllen in dem Schutz-

gebiete von Togo, vom 1. Oktober 1888, verordnet der Kaiserliche Kommissar auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1886 zufolge einer neuerdings zwischen Deutschland und Frankreich über die Einführung eines Zollsystems in den beiderseitigen Gebieten an der Sklavenküste getroffenen Uebereinkunft vom 26. Dezember 1889, was folgt:

§ 1.

An Stelle des bisherigen Zolltarifs kommen die nachstehend verzeichneten Zollsätze*) zur Geltung:

Gegenstände der Verzollung	Einheiten					
	deutsche		französische		englische	
	Mark	Pf.	Frks.	Cent.	Schill.	Pence
Genever pro Kiste zu 8 Litern	—	64	—	80	—	7680/1000
		96	1	20	—	11520/1000
		1	60	2	—	1
Rum pro Liter	—	3 ² / ₁₀	—	4	—	384/1000
		4 ⁸ / ₁₀	—	6	—	576/1000
		8	—	10	—	960/1000
Tabak pro Kilogramm	—	20	—	25	—	2400/1000
Pulver pro 100 Pfund englisch	5	—	6	25	5	—
Gewehre pro Stück	1	—	1	25	1	—
Salz pro Tonne zu 1000 kg	8	—	10	—	8	—

§ 2.

Als gesetzliches Zahlungsmittel bei Erhebung der Zölle gelten alle deutschen, französischen und englischen Goldmünzen, sowie die französischen silbernen Fünfsfrankenstücke und die deutschen Einthalersstücke, während die Scheidemünzen nur bis zu 20 Mark, die französischen bis zu 50 Franken und die englischen bis zu 40 Schilling in Zahlung genommen zu werden brauchen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt vom 15. März 1890 ab in Kraft.

Sebbe, den 28. Februar 1890.

Der Kaiserliche Kommissar a. i.
v. Puttkamer.

92. Verordnung, betreffend die Erhöhung des Einfuhrzollens auf Spirituosen.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 verordne ich hiermit, was folgt:

*) Vergl. die Verordnung vom 21. Mai 1892.

§ 1.

Vom 2. April d. J. ab wird, soweit der nachstehende Satz in dem Zolltarif für Togo nicht erreicht ist, von sämtlichen in das deutsche Schutzgebiet Togo eingeführten Spirituosen aller Art ein Zoll von 12 Mark für 100 Liter von 50° Alkoholgehalt erhoben.*)

§ 2.

Für die nach dem 1. April bis zum Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung vom 13. Mai d. J., betreffend die Erhöhung des Spirituosenzolles, in das Schutzgebiet Togo eingeführten Spirituosen tritt Nachverzollung ein.

Die Deklarationen hierüber, deren Richtigkeit von den Ausstellern an Eidesstatt zu versichern ist, sind bis zum 31. d. Mts. den Kaiserlichen Zollämtern in Klein-Popo und Lome einzureichen. Gleichzeitig ist der betreffende Zollbetrag zu entrichten.

§ 3.

Spirituosen, welche im Schutzgebiet fabriziert werden und für den Bedarf im Gebiet bestimmt sind, werden mit einer Steuer von 12 Mark für 100 Liter von 50° Alkoholgehalt belegt.**)

§ 4.

Wer Spirituosen im Schutzgebiete fabrizieren will, hat der Kaiserlichen Zollverwaltung hiervon vier Wochen vor Eröffnung des Betriebes Anzeige zu erstatten. Der Erlaß besonderer Bestimmungen über die Kontrolle des Fabrikationsbetriebes und den Modus der Steuerzahlung bleibt vorbehalten.

§ 5.

Jede unvollständige Deklaration in Bezug auf Menge und Beschaffenheit der Spirituosen wird mit Einziehung der betreffenden Waare und Zahlung des vierfachen Zollbetrages bestraft.

§ 6.

Jede versuchte oder vollendete Hinterziehung des Eingangszolles oder der Verbrauchssteuer auf Spirituosen wird mit 300 bis 3000 Mark, im Unvermögensfalle mit 14 Tagen bis sechs Monaten Gefängnis bestraft.

§ 7.

Die Strafbestimmungen der §§ 11 und 12 der Zollverordnung vom 1. Oktober 1888, soweit sie Spirituosen betreffen, treten außer Kraft.

Klein-Popo, den 21. Mai 1892.

Der Kaiserliche Kommissar.
In Vertretung:
Kurz.

*) Vergl. Nr. 29, Artikel 92.

**) Vergl. Nr. 29, Artikel 93.

93. Verordnung, betreffend die Erhebung einer Firmenabgabe.

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 verordnet der Kaiserliche Kommissar, was folgt:

§ 1.

Jede im Schutzgebiete von Logo bestehende Firma, welche Import- und Exporthandel treibt, hat eine Jahresabgabe zu entrichten.

§ 2.

Der Betrag derselben wird für jede solche Firma, welche nur eine Handelsniederlassung innerhalb des Schutzgebietes besitzt, auf 1000 Mark festgesetzt; bei denjenigen Firmen, welche mehrere Handelsniederlassungen im Schutzgebiete haben, wird eine der Letzteren als Hauptgeschäft mit dem Jahresbetrage von 1000 Mark besteuert, und ist für jede weitere Zweigniederlassung innerhalb des Küstengebietes eine besondere Abgabe von 500 Mark jährlich zu entrichten.*)

§ 3.

Als „Küstengebiet“ im Sinne des vorigen Paragraphen ist das Gebiet landeinwärts bis auf 20 km Entfernung von der Meeresküste zu verstehen.

§ 4.

Von Zweigniederlassungen, welche außerhalb des Küstengebietes im Binnenlande liegen, wird eine Jahressteuer von 100 Mark erhoben.

§ 5.

Im Schutzgebiete ansässige Geschäftshäuser und Händler, welche nur importiren, nicht exportiren, haben eine Jahresabgabe von 600 Mark zu zahlen. *)

Besitzen dergleichen Geschäftstreibende indessen mehr als eine Handelsniederlassung innerhalb des Schutzgebietes, so werden ihre Zweigniederlassungen zu derselben Steuer herangezogen, wie diejenigen der im § 1 bezeichneten Firmen.

§ 6.

Nicht im Schutzgebiete angelegene Hausirhändler bedürfen zum Handelsbetriebe innerhalb desselben eines beim Kommissariat nachzuzuchenden Erlaubnißscheines. Die Erlaubniß wird mit einjähriger Gültigkeitsdauer und gegen Erlegung einer Gebühr von 500 Mark ertheilt.

§ 7.

Die Jahresabgabe ist vom 1. Januar 1891 ab in vierteljährlichen Raten praenumerando an die Kommissariatskasse in deutschem oder englischem

*) Die Beträge waren ursprünglich auf 800, 400 und 500 Mark festgesetzt. Die Erhöhung ist durch Verordnung vom 25. Mai 1891 eingeführt worden und am 1. Juli 1891 in Kraft getreten. Bereits fällige, aber gestundete Raten wurden der Erhöhung nicht unterworfen.

Gelde zu entrichten; dem Ermessen des Kommissars bleibt auf Antrag in jedem einzelnen Falle die Genehmigung einer anderen Zahlungsweise vorbehalten.

§ 8.

Die Abgabe wird auch noch für das laufende Quartal postnumerando erhoben und der vorstehenden Verordnung in dieser Beziehung ausdrücklich rückwirkende Kraft erteilt.

§ 9.

Bei Nichterfüllung der obigen Bestimmung kann außer Nacherhebung des etwa fälligen Steuerbetrages Geldstrafe bis zu 500 Mark eintreten.

Sebbe, den 27. Oktober 1890
25. Mai 1891.

Der Kaiserliche Kommissar.

e. Rechtsverhältnisse der Eingeborenen.

94. Verordnung, betreffend Landerwerbungen innerhalb des Togogebietes.

1.

Landerwerbungen innerhalb des Togogebietes bedürfen, sofern die erworbene Fläche 10 Hektare übersteigt und bisher im Besitze von Eingeborenen war, der Genehmigung des Kaiserlichen Kommissars.

2.

Das Gesuch um Genehmigung hat der Erwerber mündlich oder schriftlich beim Kommissariate anzubringen; dasselbe muß nachstehende Angaben enthalten:

1. Name des Erwerbers,
2. Name des bisherigen Eigentümers,
3. thunlichst genaue Bezeichnung des Landes (einheimischer Name, geographische Lage, Umfang, Grenzen etc.).

3.

Bezüglich der über solche Landerwerbungen abgeschlossenen Verträge gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 1. Januar 1888.*)

4.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit einer Geldbuße von nicht unter 100 Mark und bis zu 2000 Mark bestraft.

Klein-Popo, den 15. Januar 1888.

Der Kaiserliche Kommissar.
v. Puttkamer.

*) Die zum Zweck der Anlegung eines Grundbuches erlassene Verordnung bestimmte, daß die Verträge über Grunderwerb entweder vor dem Kaiserlichen Kommissar zu verlautbaren oder in urkundlicher Form einzureichen sind.

95. Verordnung, betreffend die Anwerbung von Eingeborenen des Togogebietes zu Diensten außerhalb des Schutzgebietes.

§ 1.

Die Anwerbung von Eingeborenen des Togogebietes zu Diensten außerhalb des Schutzgebietes ist nur mit Genehmigung des Kaiserlichen Kommissars gestattet.

Diese Genehmigung ist in jedem einzelnen Falle schriftlich nachzusuchen und wird in gleicher Form erteilt werden.

§ 2.

Für die Anwerbung eines jeden Eingeborenen zu dem angegebenen Zweck ist, falls der Dienst nicht länger als ein Jahr dauern soll, eine Gebühr von 5 Mark, für jedes begonnene weitere Jahr eine Gebühr von 2½ Mark an das Kaiserliche Kommissariat zu entrichten.

§ 3.

Die Gebühr für das erste Dienstjahr, sowie die Hälfte des dem Eingeborenen ausbedungenen Gesamtlohnes ist bei Abschluß des Dienstvertrages, der Rest nach Beendigung der Dienstzeit zu zahlen.

§ 4.

Im Falle des Todes eines Eingeborenen während seiner Dienstzeit außerhalb des Schutzgebietes ist, außer der fälligen Löhnung, der volle Lohnbetrag für den Monat, in welchem der Eingeborene gestorben, und der Betrag für die auf diesen Monat folgenden zwei Monate zum Zwecke der Uebermittlung an die erbberechtigten Hinterbliebenen zu entrichten.

Ist der Tod im Gefecht erfolgt, ohne daß kriegerische Verwendung ausdrücklich vorbedungen gewesen, so ist der Betrag von Mk. 250 zur Entschädigung für die Hinterbliebenen zu entrichten.

§ 5.

Sämmtliche in vorstehenden Paragraphen erwähnten Zahlungen sind an das Kaiserliche Kommissariat in Sebbe zu leisten.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die obigen Bestimmungen werden in jedem einzelnen Fall mit einer Geldstrafe von nicht unter 300 Mark bestraft.

§ 7.

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich nicht auf Dienstverhältnisse, welche Eingeborene mit der Kaiserlichen Regierung bezw. deren Bevollmächtigten oder als kaufmännische Gehülfsen irgendwelcher Art mit kaufmännischen Firmen eingehen.

§ 8.

Das Hinterland von Togo jenseits der nördlichen Grenzlinie gilt nicht als Ausland im Gegensatze zum Schutzgebiete im Sinne des § 1 dieser Verordnung.

Sebbe, den 24. Dezember 1891.

Der Kaiserliche Kommissar.
Graf Pfeil.

96. Verordnung, betreffend die Befreiung der in Sklaverei gehaltenen Personen.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 verordne ich hiermit, wie folgt:

§ 1.

Personen, welche sich im Zustande der Sklaverei, Hausklaverei oder Hörigkeit befinden, erlangen ihre volle Freiheit dadurch, daß ihr bisheriger Herr ein ihr Verhältniß zu ihm lösendes Rechtsgeschäft (Kauf, Tausch, Schenkung u. s. w.) mit einem Dritten oder mit ihnen selbst abschließt.

§ 2.

Jeder Loskauf eines Sklaven ist von dem Befreienden innerhalb vier Wochen dem Kaiserlichen Kommissar oder dem Amtsvorsteher des Bezirkes, in welchem der Freigewordene oder der Befreiende seinen Wohnsitz hat, anzuzeigen, worauf auf Antrag dem Sklaven unter Siegel und Unterschrift ein Freibrief unentgeltlich auszustellen ist. In gleicher Weise kann auch solchen Personen, welche kraft einer behördlichen Verfügung oder aus sonst einem Grunde die Freiheit erlangt haben, ein Freibrief erteilt werden.

§ 3.

Eine zwischen dem Loskaufenden und dem Losgekauften getroffene Vereinbarung, wonach dieser die Loskaufsumme ganz oder theilweise abverdienen soll, ist zulässig, doch muß eine derartige Vereinbarung vor einer der in § 2 genannten Behörden schriftlich abgeschlossen werden und unterliegt der Genehmigung derselben. Die Behörde hat das Interesse des Losgekauften dabei zu wahren und insbesondere darauf zu achten, daß der abzuverdienende Betrag weder die vereinbarte Loskaufsumme noch die landesüblichen Preise übersteigt.

Die dem Losgekauften in Anrechnung gebrachten Raten dürfen nicht unter den üblichen Lohnsätzen bleiben. Unzulässig ist eine Vereinbarung, wonach auf den abzuverdienenden Betrag Lieferungen des Loskaufenden an Lebensmitteln, Kleidungsstücken und dergleichen in Anrechnung gebracht werden.

§ 4.

Sowohl dem Loskaufenden wie dem Losgekauften ist von Amtswegen eine Ausfertigung der im vorigen Paragraphen erwähnten Vereinbarung auszuhändigen. Auf derselben sind seiner Zeit die abverdienten Beträge von der Behörde zu vermerken.

§ 5.

Es steht dem Losgekauften frei, jederzeit den ganzen Rest oder einen Theil des Restes der abzuverdienenden Summe abzuführen und dadurch das Dienstverhältniß aufzuheben oder entsprechend zu verkürzen.

§ 6.

Auch im Falle des § 3 ist der auf diese Weise Losgekaupte alsbald nach Bezahlung der Loskaufsumme, welcher die Vereinbarung der Stundung derselben gleichsteht, als Freier zu betrachten, welchem von der zuständigen Behörde ein Freibrief ertheilt werden kann. Dem neuen Dienstherrn stehen nur die Rechte gegen den Losgekauften zu, welche in der vor der Behörde getroffenen Vereinbarung ihre Begründung haben.

§ 7.

Diejenige Behörde, in deren Amtsbezirk der Losgekaupte seinen Wohnsitz hat, hat auch über die pflichtmäßige Ausführung der getroffenen Vereinbarung zu wachen.

§ 8.

Jede der erwähnten Behörden des Schutzgebietes hat ein Register zu führen, in das jeder angemeldete Loskauf unter fortlaufender Nummer einzutragen ist.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen die Paragraphen 2 bis 5 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Gefängniß bis zu drei Monaten tritt, bestraft.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Geltung und hat auch auf alle etwa früher bereits vereinbarten Abverdienstungsverträge rückwirkende Kraft.

Sebbe, den 15. Januar 1893.

Der Kaiserliche Kommissar.
v. Puttkamer.

C.

Das südwestafrikanische Schutzgebiet.

I. Rechtspflege.

97. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet.

Vom 21. Dezember 1887.

(Reichs-Gesetzblatt S. 535.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u., verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 (Reichs-Gesetzblatt S. 75) im Namen des Reichs, was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 197) tritt für das südwestafrikanische Schutzgebiet in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, am 1. Januar 1888 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beige drucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 21. Dezember 1887.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf v. Bismarck.

98. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet.

Vom 10. August 1890.

(Reichs-Gesetzblatt S. 171.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzblatt 1888, S. 75), für das südwestafrikanische Schutzgebiet in Ergänzung der Verordnung vom 21. Dezember 1887 (Reichs-Gesetzblatt S. 535) im Namen des Reichs, was folgt:*)

§ 1.

Der Gerichtsbarkeit (§ 1 der Verordnung vom 21. Dezember 1887) unterliegen alle Personen, welche in dem Schutzgebiet wohnen oder sich aufhalten oder bezüglich deren, hiervon abgesehen, ein Gerichtsstand innerhalb des Schutzgebietes nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist, die Eingeborenen jedoch nur, soweit sie dieser Gerichtsbarkeit besonders unterstellt werden.

§ 2.

Der Kaiserliche Kommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet bestimmt mit Genehmigung des Reichskanzlers, wer als Eingeborener im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist, und inwieweit auch Eingeborene der Gerichtsbarkeit (§ 1) zu unterstellen sind.

§ 3.

Für das Schutzgebiet werden an den vom Reichskanzler zu bestimmenden Orten Gerichtsbehörden erster Instanz errichtet**)

§ 4.

Als Berufungs- und Revidierungsgericht wird an Stelle des Reichsgerichts (Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit §§ 18, 36, 43) für das Schutzgebiet eine Gerichtsbehörde zweiter Instanz am Sitze des Kaiserlichen Kommissars errichtet, welche aus dem vom Reichskanzler zur Ausübung der

*) Vergl. § 3 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Nr. 15).

***) Vergl. Nr. 15 § 2.

Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten als Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht.

Auf die Beisitzer und den Gerichtsschreiber finden die Vorschriften im § 6, Absatz 2 §§ 7, 8 und 10 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§ 5.

Die Zustellungen werden ausschließlich durch die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten veranlaßt.

Dieselben haben dafür zu sorgen, daß die innerhalb des Bezirks, in welchem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, zu bewirkenden Zustellungen mit der nach den vorhandenen Mitteln möglichen Sicherheit erfolgen. Sie erlassen unter der Oberaufsicht des Kaiserlichen Kommissars die hierfür erforderlichen Anordnungen und überwachen der Befolgung.

Zustellungen in dem Verfahren zweiter Instanz, sowie Zustellungen in dem Verfahren erster Instanz außerhalb des Bezirks, in welchem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, erfolgen im Wege des Ersuchens.

§ 6.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind in dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden in dem Schutzgebiet alle Entscheidungen, einschließlich der auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden, von Amtswegen zuzustellen. Diese Vorschrift findet auch auf die Zustellung der Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle an den Schuldner, sowie der Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlüsse an den Schuldner und den Drittschuldner Anwendung.

Für Beschlüsse, welche lediglich die Prozeß- oder Sachleitung, einschließlich der Bestimmung oder Aenderung von Terminen betreffen, genügt die Verkündung.

Die Beglaubigung der zuzustellenden Schriftstücke kann in allen Fällen durch den Gerichtsschreiber erfolgen.

Soll durch eine Zustellung eine Frist gewahrt oder der Lauf der Verjährung oder einer Frist unterbrochen werden, so treten die Wirkungen der Zustellung bereits mit der Einreichung des zuzustellenden Schriftstücks bei der Gerichtsbehörde ein, sofern die Zustellung demnächst bewirkt wird.

Bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Ladung kann die Gerichtsbehörde anordnen, daß eine Einrückung in öffentliche Blätter nicht erforderlich sei.

Wohnt eine Partei außerhalb des Bezirks, in welchem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, so kann, falls sie nicht einen daselbst wohnhaften Prozeßbevollmächtigten bestellt hat, angeordnet werden, daß sie eine daselbst wohnhafte Person zum Empfange der für sie bestimmten Schriftstücke bevollmächtige. Diese Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Der Zustellungsbevollmächtigte ist bei der nächsten gerichtlichen Verhandlung oder, wenn die Partei vorher dem Gegner einen Schriftsatz zustellen läßt, in diesem zu benennen. Geht dies nicht, so können alle späteren Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung durch Anheftung an die Gerichtstafel bewirkt werden.

Der Nachweis über die erfolgte Zustellung ist zu den Gerichtsakten zu bringen.

§ 7.

In dem Verfahren vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz nehmen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkursfachen und in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten die Beisitzer nur an der mündlichen Verhandlung, sowie an den im Laufe oder auf Grund derselben ergehenden Entscheidungen Theil. Jedoch erfolgt die Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde unter Mitwirkung der Beisitzer, wenn die angefochtene Entscheidung unter Mitwirkung von Beisitzern ergangen ist.

In dem Verfahren zweiter Instanz ist eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten, und findet der § 269 der Civilprozeßordnung keine Anwendung.

Die Vorschriften in §§ 464 und 468 der Civilprozeßordnung gelten auch für das Verfahren zweiter Instanz.

§ 8.

Die Zwangsvollstreckung im Schutzgebiet erfolgt ausschließlich durch die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten, welche unter Oberaufsicht des Kaiserlichen Kommissars die hierfür erforderlichen Anordnungen erlassen. Der Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung bedarf es nicht, soweit dieselbe von dem Gerichtsschreiber der Gerichtsbehörde, durch welche die Zwangsvollstreckung zu erfolgen hat, zu ertheilen sein würde.

Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten können nach Anordnung der Zwangsvollstreckung mit der Ausführung andere Personen beauftragen, welche nach ihren Anweisungen zu verfahren haben.

§ 9.

Vollstreckbare Ausfertigungen dürfen von dem Gerichtsschreiber nur auf Anordnung des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten ertheilt werden.

§ 10.

In Strafsachen findet die Hauptverhandlung ohne die Zuziehung von Beisitzern statt, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§ 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört.

§ 11.

Der Angeklagte kann auf seinen Antrag oder von Amtswegen wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsortes oder wegen sonstiger Hindernisse von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, oder Geldstrafe oder Einziehung allein oder in Verbindung miteinander zu erwarten steht.

§ 12.

Die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen wird für das Schutzgebiet den vom Reichskanzler zu bezeichnenden Gerichtsbehörden erster Instanz übertragen.

Für diese Sachen finden die Vorschriften Anwendung, welche für die im § 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten.

§ 13.

In Strassachen findet vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz in Bezug auf die Zuziehung der Beisitzer die Vorschrift des § 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes mit der oben im § 7 Absatz 1 bezeichneten Maßgabe Anwendung. Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

Die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat Anspruch auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung, wenn er sich am Orte des Berufungsgerichts befindet.

In den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen ist die Bertheidigung auch in der Berufungsinstanz nothwendig. In der Hauptverhandlung ist die Anwesenheit des Bertheidigers erforderlich; der § 145 der Strafprozeßordnung findet Anwendung.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Vorschriften im § 40 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.

§ 14.

Die Todesstrafe ist durch Erschießen oder Erhängen zu vollstrecken.

Der Kaiserliche Kommissar bestimmt, welche der beiden Vollstreckungsarten in dem einzelnen Falle stattfinden hat.

§ 15.

In dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden im Schutzgebiet finden das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige, sowie für Rechtsanwälte keine Anwendung.

Die Vorschriften, welche an Stelle der bezeichneten Gesetze zu treten haben, werden von dem Reichskanzler erlassen.

§ 16.

Die in Gemäßheit der Verordnung vom 21. Dezember 1887 bezüglich der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen maßgebenden Bestimmungen finden fortan keine Anwendung. Die Regelung dieser Verhältnisse bleibt vorbehalten.

§ 17.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1890 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Helgoland, den 10. August 1890.

(L. S.)

Wilhelm.
v. Caprivi.

99. Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet.

Vom 27. August 1890.

Zur Ausführung der Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung vom 10. August 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 171) über die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet wird auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), Folgendes bestimmt:

§ 1.

Personen, welche der Gerichtsbarkeit unterliegen.

(Zu den §§ 1 und 2 der Verordnung.)

Die Gerichtsbarkeit in dem Schutzgebiet erstreckt sich nach zwei Richtungen auf einen weiteren Kreis von Personen als die Konsulargerichtsbarkeit. Der Ersteren sind unterworfen:

1. nicht nur Reichsangehörige und Schutzgenossen, sondern auch Ausländer; ausgenommen sind nur Eingeborene (vergl. § 2 der Verordnung), soweit sie nicht durch die von dem Kaiserlichen Kommissar mit Genehmigung des Reichskanzlers zu treffenden Bestimmungen der Gerichtsbarkeit unterstellt werden;
2. nicht nur alle Personen, welche im Schutzgebiet wohnen oder sich dort aufhalten, sondern auch solche Personen, hinsichtlich deren, ohne daß sie dort Wohnsitz oder Aufenthalt haben, ein Gerichtsstand nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist (z. B. in den Fällen der §§ 24, 29, 31, 32 der Civilprozeßordnung).

§ 2.

Gerichtsbehörden.

(Zu § 5 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit; §§ 2, 3 Nr. 9 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete; §§ 3 u. 4 der Verordnung.)

1. Die Gerichtsbehörden erster Instanz haben in den von ihnen ausgehenden Schriftstücken:

- a) sofern es sich um Geschäfte handelt, welche unter Zuziehung der Weisiger erledigt werden, die Bezeichnung als
„Kaiserliches Gericht des südwestafrikanischen Schutzgebietes
zu“;
- b) sofern es sich um Geschäfte handelt, welche von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten ohne Zuziehung von Weisigern erledigt werden, die Bezeichnung als
„Kaiserlicher Richter des südwestafrikanischen Schutzgebietes
zu“

anzuwenden.

2. Die Gerichtsbehörde zweiter Instanz hat in den von ihr ausgehenden Schriftstücken

- a) in den unter 1 a bezeichneten Fällen (§ 7 Absatz 1, § 13 Absatz 1 der Verordnung) die Bezeichnung als
 „Kaiserliches Obergericht des südwestafrikanischen Schutzgebietes“,
- b) in den unter 1 b bezeichneten Fällen die Bezeichnung als
 „Kaiserlicher Oberrichter des südwestafrikanischen Schutzgebietes“

anzuwenden.

3. Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ist der Kaiserliche Kommissar ermächtigt. Die Gerichtsbarkeit erster Instanz wird durch die vom Reichskanzler ermächtigten Personen ausgeübt.

Für den Fall der Behinderung des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten gilt der zur allgemeinen Vertretung desselben durch Anordnung des Reichskanzlers berufene Beamte auch als zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigt. Es ist jedoch zu beachten, daß in der höheren Instanz kein Richter mitwirken darf, welcher in der unteren Instanz bei Erlassung der angefochtenen Entscheidung theilhaftig war (Civilprozeßordnung § 41 Nr. 6, Strafprozeßordnung § 23 Absatz 1). Für den Fall, daß aus diesem Grunde oder aus sonstigen Ursachen der allgemeine Vertreter des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten an der Vertretung behindert ist, ist ein außerordentlicher Vertreter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch den Kaiserlichen Kommissar oder dessen ordentlichen Vertreter.

4. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Personen haben vor Antritt ihres Amtes, sofern sie nicht bereits als Kaiserliche Beamte den Dienst eid geleistet haben, einen Eid dahin zu leisten:

„Ich ic. schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Kaiserlichen Richters in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet getreulich zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe.“

Die Eidesleistung kann auch mittelst Unterschreibens der Eidesformel erfolgen. Von der Vereidigung ist dem Reichskanzler Anzeige zu machen.

5. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten führen die Dienstaufsicht über die bei der betreffenden Gerichtsbehörde angestellten Beamten und regeln die Vertretung derselben im Falle der Behinderung.

Die Dienstaufsicht über die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten wird durch den Kaiserlichen Kommissar geübt. Die von den Ersteren erlassenen allgemeinen Anordnungen, insbesondere über Zustellungen und Zwangsvollstreckungen, sind dem Kaiserlichen Kommissar mitzutheilen. Derselbe kann die getroffenen Bestimmungen aufheben oder abändern, sowie selbst allgemeine Anordnungen des bezeichneten Inhalts auch für die Gerichtsbehörden erster Instanz erlassen.

6. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten sind befugt, geeigneten Personen die Erledigung einzelner zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Geschäfte dauernd oder in bestimmten Fällen zu übertragen. Diese Befugniß erstreckt sich nicht auf die Urtheilssällung, die Entscheidung über Durchsuchungen und Beschlagnahme und Verhaftungen, sowie auf die Ernennung und Vereidigung der Beisitzer und die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — Im Falle einer dauernden Uebertragung ist die beauftragte Person mittelst Handschlags an Eidesstatt zur getreulichen Erfüllung ihrer Obliegen-

heiten zu verpflichten. Die dauernde Uebertragung hindert den Beamten nicht, jederzeit Geschäfte der betreffenden Art selbst wahrzunehmen.

Der Beauftragte handelt im Namen der Gerichtsbehörde: derselbe ist in den betreffenden Schriftstücken als an Stelle des Beamten handelnd zu bezeichnen.

7. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten sind befugt, die Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb des Amtssitzes der Gerichtsbehörde anzuordnen.

8. Der Kaiserliche Kommissar ist befugt, polizeiliche Vorschriften für das gesammte Schutzgebiet oder für Theile desselben zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

§ 3.

Beisitzer.

(Zu den §§ 7 bis 9 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Die Worte, welche der Vorsitzende bei der Beeidigung der Beisitzer an die zu Beeidigenden zu richten hat, lauten:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers des Kaiserlichen Gerichts des südwestafrikanischen Schutzgebietes zu (des Kaiserlichen Obergerichts des südwestafrikanischen Schutzgebietes) getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

2. Die auf Ernennung und Beeidigung der Beisitzer und deren Stellvertreter sich beziehenden Verhandlungen und Protokolle sind zu besonderen Akten zu nehmen.

3. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten haben Namen, Stand und Staatsangehörigkeit der von ihnen ernannten Beisitzer und Stellvertreter dem Reichskanzler anzuzeigen.

§ 4.

Gerichtsschreiber.

(Zu § 10 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Als Gerichtsschreiber ist eine hierzu geeignete Person, welche am Amtssitze des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten wohnen muß, von dem Letzteren zu bestellen. Bei Verhinderung des solchergestalt bestellten Gerichtsschreibers kann der Beamte die Verrichtungen desselben einer anderen geeigneten Person übertragen.

2. Der Gerichtsschreiber hat vor seinem Amtsantritt, die mit den Verrichtungen eines solchen im einzelnen Falle betraute Person vor Ausübung derselben, einen Eid dahin zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Gerichtsschreibers getreulich zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe.“

3. Wird die Erledigung einzelner zur Zuständigkeit des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten gehörenden Geschäfte einer anderen Person übertragen (§ 2 Nr. 6), so kann dieser auch die Bestellung des bei

Erledigung des Geschäfts zuzuziehenden Gerichtsschreibers aufgetragen werden. Im Falle der dauernden Bestellung eines solchen Gerichtsschreibers ist derselbe mittelst Handschlags an Eidesstatt zur getreulichen Erfüllung seiner Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 5.

Rechtsanwälte.

(Zu § 11 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten haben ein Verzeichniß der von ihnen zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen zu führen.

2. Die Bedingungen der Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft sind dem Ermessen des Beamten überlassen. Der Besitz der Reichsangehörigkeit ist nicht erforderlich. Wenn geeignete Personen mit juristischer Vorbildung nicht vorhanden sind, kann der Beamte unter Umständen auch aus anderen Berufsklassen zuverlässige Personen, welche die nöthige Geschäftskenntniß besitzen, zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zulassen. Eine Beerdigung der Rechtsanwälte findet nicht statt.

§ 6.

Zustellungen.

(Zu den §§ 5 und 6 der Verordnung.)

1. In dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden des Schutzgebietes erfolgen die Zustellungen sämmtlich auf Veranlassung der Gerichtsbehörde. Dies gilt sowohl von Zustellungen von Amtswegen (Nr. 2) als von solchen auf Betreiben der Parteien (Nr. 3). Der Unterschied zwischen beiden Arten von Zustellungen beruht lediglich darin, daß die Letzteren nur dann von der Gerichtsbehörde veranlaßt werden, wenn die Partei einen auf die Bewirkung der Zustellung gerichteten Antrag gestellt hat, während es bei Zustellungen von Amtswegen eines solchen Parteiantrages nicht bedarf. Zu dem Antrag einer Partei auf Bewirkung der Zustellung genügt, abgesehen von dem Gesuche um Bewilligung einer öffentlichen Zustellung (§ 187 der Civilprozeßordnung), eine mündliche Erklärung. Ist das zuzustellende Schriftstück ein Schriftsatz oder eine sonstige, von der Partei ausgehende Erklärung, so hat die Gerichtsbehörde nach Einreichung des Schriftstücks auch ohne ausdrücklichen Parteiantrag für die Zustellung Sorge zu tragen, wenn aus dem Inhalte des Schriftstücks hervorgeht, daß und wem es zugestellt werden soll.

2. Von Amtswegen erfolgen:

A. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten: die Zustellung der Abschrift der Berufungsschrift an die Gegenpartei, sowie die Zustellung aller gerichtlichen Entscheidungen, nicht bloß (wie nach § 294 Absatz 3 der Civilprozeßordnung) der nicht verkündeten, sondern auch der verkündeten (§ 6 Absatz 1 der Verordnung), insbesondere auch der Urtheile. Ebenso werden Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle dem Gläubiger und dem Schuldner, und Beschlüsse, durch welche eine Forderung gepfändet oder überwiesen wird, dem Gläubiger, dem Schuldner und dem Drittschuldner von Amtswegen zugestellt (a. a. O.).

Ausgenommen sind nur:

- a) Beschlüsse, welche lediglich die Prozeß- und Sachleitung einschließlich der Bestimmung und Aenderung von Terminen betreffen, insbesondere auch Beweisbeschlüsse (§ 6 Absatz 2 der Verordnung); bei diesen genügt die Verkündung, und zwar ohne Rücksicht auf die Anwesenheit der Parteien bei derselben;
- b) Arrestbefehle; die Zustellung derselben an den Gläubiger erfolgt zwar ebenfalls von Amtswegen (§ 294 Absatz 3, § 809 Absatz 2 der Civilprozeßordnung), die Zustellung an den Schuldner dagegen findet nur auf Antrag des Gläubigers statt (§ 802 Absatz 2 daselbst), damit nicht durch vorzeitige Bekanntgebung des verfügten Arrestes an den Schuldner die demnächstige Vollstreckung des Arrestes in ihrem Erfolge gefährdet werde. Dieses Interesse des Gläubigers fällt jedoch weg, wenn derselbe mit dem Antrag auf Erlaß des Arrestbefehls zugleich die Vollstreckung desselben, z. B. durch Bezeichnung des Arrestgegenstandes (der zu pfändenden beweglichen Sachen oder Forderungen etc.), beantragt. In diesem Fall ist anzunehmen, daß mit dem Antrag auf Erlaß des Arrestbefehls auch die Zustellung desselben beantragt sei, und demzufolge mit dem Arrestbefehl zugleich die Zustellung desselben und die betreffende Vollstreckungsmaßregel zu verfügen;

B. in Strafsachen: alle Zustellungen mit Ausnahme der Zeugenladungen im Falle des § 219 der Strafprozeßordnung;

C. im Konkursverfahren: alle Zustellungen (§ 66 Absatz 2 der Konkursordnung);

D. in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit: alle vom Gericht ausgehenden Zustellungen; jedoch ist hier eine förmliche Zustellung nur nothwendig, insofern es (z. B. wegen Beginn einer Frist und dergleichen) einer Beurkundung der Zustellung bedarf.

3. Auf Betreiben der Parteien erfolgen:

A. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zustellung von Schriftsätzen seitens einer Partei an die andere mit Ausnahme der Berufungsschrift (Nr. 2A) und die Zustellung von Arrestbefehlen an den Schuldner (Nr. 2Ab);

B. in Strafsachen: die Zustellung von Zeugenladungen im Falle des § 219 der Strafprozeßordnung.

4. Auch in dem Schutzgebiet besteht die Zustellung, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Uebergabe, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks (§ 156 Absatz 1 der Civilprozeßordnung). Die Beglaubigung kann aber hier in allen Fällen (nicht, wie nach § 156 Absatz 2 der Civilprozeßordnung, nur bei Zustellungen von Amtswegen) durch den Gerichtsschreiber erfolgen (§ 6 Absatz 3 der Verordnung). Der Gerichtsschreiber hat bei Zustellungen auf Betreiben der Parteien die erforderlichen Abschriften (§ 155 der Civilprozeßordnung) auf Verlangen auch anzufertigen.

5. Die Vorschriften über die Person, an welche die Zustellung zu erfolgen hat (§§ 157 bis 164 der Civilprozeßordnung), sind auch in dem

Schutzgebiet zu beachten, jedoch tritt an Stelle der §§ 160, 161 der § 6 Absatz 6 der Verordnung.

6. Die §§ 165 bis 181 der Civilprozeßordnung finden in dem Schutzgebiet keine Anwendung. In ihre Stelle treten die Anordnungen, welche von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten gemäß § 5 der Verordnung erlassen werden (oben § 2 Nr. 5). Diese Anordnungen können für eine einzelne Zustellung mit Rücksicht auf die Umstände des Falls besonders oder allgemein für alle Fälle, in denen nicht etwas Abweichendes bestimmt wird, getroffen werden. Dieselben können sich beziehen auf die Personen, durch welche die Zustellungen zu bewerkstelligen sind, und die Uebermittlung der Aufträge an dieselben; auf Ort und Zeit der Zustellungen; auf diejenigen Personen, welchen an Stelle des Empfängers das zuzustellende Schriftstück bezw. die Abschrift desselben übergeben werden darf, wenn der Empfänger nicht angetroffen wird; auf das Verfahren, wenn keine Person angetroffen wird, an welche die Uebergabe bewirkt werden kann; auf den Nachweis der erfolgten Zustellung. Ein solcher Nachweis ist stets schriftlich zu den Akten zu bringen (§ 6 Absatz 7 der Verordnung). Bei den Anordnungen bezüglich der Form dieses Nachweises ist zu beachten, daß durch den Letzteren festgestellt werden muß, welches Schriftstück in Ausfertigung oder Abschrift übergeben ist.

7. Zustellungen, welche in einer bei einer Gerichtsbehörde erster Instanz in dem Schutzgebiet anhängigen Rechtsangelegenheit erforderlich werden, aber außerhalb des Bezirkes, in welchem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, zu bewirken sind, sowie Zustellungen in dem Verfahren zweiter Instanz erfolgen im Wege des Ersuchens (§ 5 Absatz 3 der Verordnung).

8. Das Ersuchen ist zu richten:

- a) bezüglich einer im Schutzgebiet zu bewirkenden Zustellung an diejenige Gerichtsbehörde erster Instanz, in deren Bezirk die Zustellung ausgeführt werden soll (§§ 158 und 167 des Gerichtsverfassungsgesetzes);
- b) bezüglich einer im Deutschen Reich zu bewirkenden Zustellung an den Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Zustellung ausgeführt werden soll (§ 162 des Gerichtsverfassungsgesetzes);
- c) bezüglich einer in einem anderen deutschen Schutzgebiet oder im Bezirk eines deutschen Konsulargerichts zu bewirkenden Zustellung an die Gerichtsbehörde des betreffenden Schutzgebietes bezw. an den betreffenden Konsul;
- d) bezüglich einer in einem ausländischen Staate zu bewirkenden Zustellung an die in §§ 182 bis 184 der Civilprozeßordnung bezeichneten Behörden und Beamten.

9. Die öffentliche Zustellung erfolgt in den bei den Gerichtsbehörden des Schutzgebietes anhängigen Rechtsangelegenheiten nach den Vorschriften in §§ 186 bis 189 der Civilprozeßordnung. Jedoch kann die Gerichtsbehörde bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Ladung anordnen, daß eine Einrückung in öffentliche Blätter nicht erforderlich sei (§ 6 Absatz 5 der Verordnung). In einem solchen Falle gilt die Ladung als zugestellt, wenn seit der Anheftung des Schriftstücks an die Gerichtstafel zwei Wochen verstrichen sind (§ 189 Absatz 2 der Civilprozeßordnung).

10 Die in § 190 der Civilprozeßordnung bezüglich des Eintritts der Wirkungen der Zustellung für Zustellungen mittelst Ersuchens anderer Behörden oder Beamten und für öffentliche Zustellungen gegebene Vorschrift ist durch § 6 Absatz 4 der Verordnung auf alle Zustellungen ausgedehnt, welche in den bei den Gerichtsbehörden des Schutzgebietes anhängigen Rechtsangelegenheiten auf Betreiben der Parteien erfolgen.

11. Im Schutzgebiete zu bewirkende Zustellungen in einer bei einem deutschen Gericht anhängigen Rechtsangelegenheit erfolgen auf Ersuchen desselben durch die Gerichtsbehörde erster Instanz in der in Nr. 4 bis 6 bezeichneten Weise. Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte hat auf Grund des Nachweises der Zustellung (Nr. 6) das in § 185 Absatz 2 der Civilprozeßordnung bezeichnete Zustellungszeugniß auszustellen und nur dieses, nicht auch den Nachweis oder die sonst etwa bei der Gerichtsbehörde entstandenen Akten, dem ersuchenden Gerichte zu übersenden.

§ 7.

Zwangsvollstreckungen.

(Zu den §§ 8 und 9 der Verordnung.)

1. Aus welchen Titeln eine Zwangsvollstreckung stattfindet, unter welchen Voraussetzungen insbesondere von den Gerichtsbehörden in dem Schutzgebiet erlassene Urtheile vollstreckbar sind, bestimmt sich nach §§ 644 bis 661, 702 der Civilprozeßordnung.

2. Die Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung (Civilprozeßordnung §§ 662 ff.) einer von einer Gerichtsbehörde des Schutzgebietes erlassenen Entscheidung, eines vor derselben abgeschlossenen Vergleichs oder einer von derselben aufgenommenen Urkunde der in § 702 Nr. 5 der Civilprozeßordnung bezeichneten Art kann erforderlich werden, wenn die Parteien dieselbe zum Zwecke einer Zwangsvollstreckung außerhalb des Schutzgebietes (s. unten Nr. 10, 11) beantragen.

Die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung erfolgt nach Maßgabe der §§ 662 bis 670 der Civilprozeßordnung, jedoch in allen Fällen (nicht bloß in denen der §§ 666, 669) nur auf Anordnung des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten (§ 9 der Verordnung).

3. Die Zwangsvollstreckung innerhalb des Schutzgebietes ist in allen Fällen Sache der Gerichtsbehörde erster Instanz. Die Zwangsvollstreckung wird von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten angeordnet (§ 8 der Verordnung).

4. Der Gläubiger, welcher eine Zwangsvollstreckung im Schutzgebiet beantragt, hat den Titel, aus welchem dieselbe erfolgen soll, nur dann vorzulegen, wenn sich der Titel nicht in den Akten der Gerichtsbehörde (Nr. 3) befindet. Die Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung liegt dem Gläubiger nicht ob, soweit diese Ausfertigung von dem Gerichtsschreiber der Gerichtsbehörde (Nr. 3) zu ertheilen sein würde (§ 8 Absatz 1 der Verordnung). Die Beibringung ist danach insbesondere erforderlich, wenn der Rechtsstreit zur Zeit der Stellung des Antrages bei dem Obergericht des Schutzgebietes noch anhängig ist (§ 662 Absatz 2 der Civilprozeßordnung) oder bei einer anderen Gerichtsbehörde erster Instanz innerhalb des Schutzgebietes eingeleitet worden war.

5. In den Fällen, in welchen der Gläubiger eine vollstreckbare Ausfertigung nicht beizubringen hat (Nr. 4 Absatz 2), darf die Zwangsvollstreckung nur unter denselben Voraussetzungen angeordnet werden, unter welchen nach §§ 664, 665 der Civilprozeßordnung die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung zulässig ist. Auf die Anordnung der Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften über Anhörung des Schuldners, über die Klage auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel, über Einwendungen gegen die Letztere, über die Bemerkung der erfolgten Ertheilung auf der Urchrift des Urtheils (§§ 666 bis 668, 670 der Civilprozeßordnung) entsprechende Anwendung.

6. Die Vorschriften über den Beginn der Zwangsvollstreckung (§§ 671 bis 673 der Civilprozeßordnung) finden auf Zwangsvollstreckungen in dem Schutzgebiet mit der Maßgabe Anwendung, daß in den in Nr. 5 bezeichneten Fällen an Stelle der Vollstreckungsklausel (§ 671 a. a. D.) die Anordnung der Zwangsvollstreckung tritt.

7. In dem Schutzgebiet erfolgt die Ausführung der Zwangsvollstreckung auch in den Fällen, in welchen sie nach der Civilprozeßordnung den Gerichtsvollziehern zugewiesen ist, durch den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten; derselbe kann mit der Ausführung andere Personen beauftragen, welche nach seinen Anweisungen zu verfahren haben (§ 8 Absatz 2 der Verordnung). Der Auftrag ist schriftlich zu ertheilen. Der schriftliche Auftrag tritt bei Anwendung der Vorschriften der §§ 675 bis 677 der Civilprozeßordnung an die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung. Die Vorschriften der §§ 678 bis 683 kommen nicht zur Anwendung; an ihre Stelle treten die Anweisungen, welche der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte den mit der Ausführung der Zwangsvollstreckung beauftragten Personen ertheilt hat. Bei Ertheilung dieser Anweisung ist dafür Sorge zu tragen, daß über jede Vollstreckungshandlung eine schriftliche Nachricht zu den Akten gebracht wird.

8. Die mit der Ausführung der Zwangsvollstreckung beauftragte Person (Nr. 7) hat die in der Civilprozeßordnung (§§ 712, 713, 716, 720 bis 725, 727, 746, 751, 769 bis 771, 777) dem Gerichtsvollzieher zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten, soweit nicht durch die ihr ertheilten Anweisungen (Nr. 7) etwas Anderes bestimmt wird.

9. Auf die in den §§ 730, 739 und 744 der Civilprozeßordnung vorgesehenen Zustellungen bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Forderungen und andere Vermögensrechte finden die §§ 5 und 6 (vergl. insbesondere § 6 Absatz 1) der Verordnung und § 6 dieser Anweisung Anwendung. Im Falle des § 739 Absatz 3 sind die Erklärungen des Drittschuldners stets an die Gerichtsbehörde zu richten.

10. Soll im Deutschen Reich eine Zwangsvollstreckung auf Grund einer in dem Schutzgebiet erlassenen Entscheidung oder einer dort aufgenommenen vollstreckbaren Urkunde erfolgen, so hat der Gläubiger sich eine vollstreckbare Ausfertigung des Titels ertheilen zu lassen (Nr. 1, 2) und auf Grund derselben die Zwangsvollstreckung selbst zu betreiben. Ein Ersuchen an deutsche Gerichte seitens der Gerichtsbehörde des Schutzgebietes findet nicht statt. Jedoch kann, soweit die Zwangsvollstreckung durch einen deutschen Gerichtsvollzieher zu bewirken ist, der Gläubiger zur Beauftragung desselben sich der Vermittelung der Gerichtsbehörde bedienen, welche ihrerseits den

Auftrag unter Beifügung der vollstreckbaren Ausfertigung dem Gerichtsschreiber desjenigen Amtsgerichts überjendet, in dessen Bezirk der Auftrag ausgeführt werden soll (§ 674, Absatz 2 der Civilprozeßordnung; § 162 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

11. Soll die Zwangsvollstreckung aus einem der in Nr. 10 bezeichneten Titel in einem anderen deutschen Schutzgebiet erfolgen, so hat die Gerichtsbehörde erster Instanz auf Antrag des Gläubigers die Gerichtsbehörde des betreffenden Schutzgebietes um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen (§ 700 Absatz 2 der Civilprozeßordnung).

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Zwangsvollstreckung im Bezirk eines deutschen Konsulargerichts erfolgen soll; jedoch ist dem an den Konsul zu richtenden Ersuchungsschreiben eine vollstreckbare Ausfertigung beizufügen.

12. Mit der Zwangsvollstreckung, welche aus einem der in Nr. 10 bezeichneten Titel in einem ausländischen Staate erfolgen soll, hat die Gerichtsbehörde sich nicht zu befassen, deren Betrieb vielmehr dem Gläubiger zu überlassen.

13. Ersucht ein deutsches Gericht gemäß § 700 Absatz 2 der Civilprozeßordnung um Bewirkung einer Zwangsvollstreckung im Schutzgebiet, so ist dieselbe auf Grund des Ersuchens anzuordnen, ohne daß die Vollstreckbarkeit nachzuprüfen ist. Die Vollstreckung erfolgt in der in Nr. 7 bis 9 bezeichneten Weise.

§ 8.

Bestimmungen für Strafsachen.

(Zu den §§ 10 bis 14 der Verordnung und § 21 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Die Verfügung, durch welche der Angeklagte vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden wird (§ 11 der Verordnung), kann, wenn sie von Amtswegen erfolgt oder ein bezüglicher Antrag von dem Beschuldigten schon vorher gestellt war, gleichzeitig mit der Mittheilung des Termins der Hauptverhandlung an den Angeklagten erfolgen. Die Verjüngung wird von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten erlassen. Derselbe hat dabei zu prüfen, ob die im § 11 der Verordnung bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Erscheint in der Hauptverhandlung nach Ansicht des Gerichts die Verhängung einer höheren Strafe als der im § 11 bestimmten angezeigt, so muß die Verhandlung vertagt und der Angeklagte zu dem neuen Termin vorgeladen und eventuell vorgeführt werden.

Unter allen Umständen muß, wenn ohne die Anwesenheit des vom Erscheinen entbundenen Angeklagten verhandelt werden soll, derselbe, falls seine richterliche Vernehmung nicht schon im Vorverfahren erfolgt ist, durch einen ersuchten oder beauftragten Richter über den Gegenstand der Anschuldigung vernommen werden (Strafprozeßordnung § 232 Abs. 2, 3). Nöthigenfalls ist diese Vernehmung nach Maßgabe des § 2 Nr. 6 dieser Anweisung einer anderen geeigneten Person zu übertragen. — Für das im § 231 der Strafprozeßordnung vorgeiehene Ungehorsamsverfahren bedarf es hingegen einer vorgängigen richterlichen Vernehmung des Angeklagten nicht.

2. Das Verfahren in den nach § 12 der Verordnung bezeichneten, Gerichtsbehörden erster Instanz übertragenen Schwurgerichtssachen regelt

sich nach den Vorschriften, welche für die im § 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strassachen gelten. Es findet daher auch der § 9 des bezeichneten Gesetzes Anwendung, wonach in dem Falle, daß die Zuziehung von vier Beisitzern nicht ausführbar ist, die Zuziehung von zwei Beisitzern genügen soll. Dieser Fall wird auch dann als gegeben anzusehen sein, wenn infolge der Zuziehung von vier Beisitzern in erster Instanz nach Lage der Verhältnisse eine ausreichende Zahl von Beisitzern für die eventuelle Verhandlung in der Berufungsinstanz nicht verwendbar bliebe, da bei dem Obergericht (§ 4 der Verordnung) eine Verminderung der Zahl von vier Beisitzern unstatthaft ist, die Personen aber, welche in erster Instanz als Beisitzer mitgewirkt haben, von der Mitwirkung in der Berufungsinstanz ausgeschlossen sind.

3. In Schwurgerichtssachen muß der Angeklagte sowohl in der ersten als in der zweiten Instanz einen Vertheidiger haben (Strafprozeßordnung § 140 Abs. 1, § 13 Abs. 4 der Verordnung).

In diesen Sachen und ebenso in den Fällen, in welchen nach § 140 Abs. 2 der Strafprozeßordnung die Vertheidigung eine nothwendige ist, ist dem Beschuldigten, welcher einen Vertheidiger noch nicht gewählt hat, ein solcher von Amtswegen zu bestellen, sobald das Hauptverfahren eröffnet wird. Beim Mangel geeigneter, zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassener Personen ist als Vertheidiger ein anderer achtbarer Gerichtseingesessener zu bestellen.

4. Auf das Strafverfahren in der Berufungsinstanz finden, soweit nicht in den §§ 36 bis 40 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit und in den §§ 4 und 13 der Verordnung etwas Anderes bestimmt ist, die Vorschriften des dritten Abschnitts im dritten Buche der Strafprozeßordnung Anwendung. Da die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft nicht stattfindet, so erfolgt im Falle der Einlegung der Berufung die Uebersendung der Akten (Strafprozeßordnung § 362, Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit § 39) unmittelbar an das Obergericht.

5. Soweit nach der Vorschrift des § 420 der Strafprozeßordnung vor Erhebung der Privatklage wegen Beleidigungen nachgewiesen werden muß, daß die Sühne erfolglos versucht worden, ist für diesen Vergleichsversuch der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte zuständig. Derselbe kann mit der Vornahme solcher Versuche andere Personen allgemein oder im einzelnen Falle beauftragen.

Erscheint der Beschuldigte in dem zur Sühneverhandlung bestimmten Termin nicht, so wird angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle. — Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit der Sühneverhandlung kann nur ertheilt werden, wenn der Antragsteller im Termin erschienen ist. Kommt im Termin ein Vergleich zustande, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen.

§ 9.

Kostenwesen.

(Zu § 15 der Verordnung.)

1. In den Rechtsachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Konkursordnung oder die Strafprozeßordnung Anwendung finden, werden die wirklich aufgewendeten Auslagen erhoben. Die Gebühren der Zeugen und Sach-

verständigen, sowie die Tagegelber und Reisekosten der Gerichtsbeamten werden in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der Umstände desselben festgesetzt.

Außerdem werden in den bezeichneten Rechtsfachen Gebühren nach Maßgabe des angehängten Tarifs erhoben.

Bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, kann, in Strafsachen jedoch nur, soweit es sich um das Verfahren auf erhobene Privatklage handelt, dem Antragsteller die Zahlung eines zur Deckung der Auslagen erforderlichen Vorschusses auferlegt werden. Die Ausführung der Zwangsvollstreckung (§ 7 Nr 7 dieser Anweisung) kann in allen Fällen von der vorgängigen Zahlung eines solchen Vorschusses abhängig gemacht werden.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Privatklagesachen kann, insofern es sich um ein gebührenpflichtiges Verfahren handelt, der Antragsteller zur Zahlung eines entsprechenden Gebührenvorschusses verpflichtet werden.

Schuldner der entstandenen Auslagen und Gebühren ist derjenige, welchem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind, oder welcher dieselben durch eine vor der Gerichtsbehörde abgegebene oder derselben mitgetheilte Erklärung übernommen hat. In Ermangelung eines anderen Schuldners ist derjenige, welcher das Verfahren beauftragt hat, Schuldner der entstandenen Auslagen und Gebühren. Die Verpflichtung zur Zahlung vorzuschießender Beträge (Abs. 3 und 4) bleibt bestehen, wenn auch die Kosten des Verfahrens einem Anderen auferlegt oder von einem Anderen übernommen sind.

2. In den Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, werden, vorbehaltlich der Vorschriften in den folgenden Absätzen, Kosten nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) erhoben.

Bei Vormundschaften, mit Ausnahme der gesetzlichen Vormundschaft, ist von dem Kapitalbetrag des Vermögens des Mündels, auf welches sich die Vormundschaft erstreckt, insofern dasselbe über 150 Mark beträgt, zu erheben:

- a) von je 50 Mark des Betrages bis zu 300 Mark,
- b) von je 100 Mark des Mehrbetrages bis zu 600 Mark,
- c) von je 150 Mark des Mehrbetrages bis zu 1500 Mark,
- d) von je 300 Mark des Mehrbetrages

fünfzig Pfennig.

3. Der Ansatz der Gebühren und Auslagen erfolgt durch die Gerichtsbehörde der Instanz.

Gegen die in Kostensachen ergehenden Entscheidungen der Gerichtsbehörden erster Instanz findet Beschwerde an die Gerichtsbehörde zweiter Instanz statt.

§ 10.

Geschäftsgang.

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Jeder zur Ausübung der Gerichtsbarkeit von dem Reichskanzler ermächtigte Beamte hat demselben am Schlusse des Geschäftsjahres eine

Geschäftsübersicht einzureichen. Die Berichte der Gerichtsbehörden erster Instanz sind durch Vermittelung des Kaiserlichen Kommissars einzureichen.

3. Der Geschäftsverkehr der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten mit Behörden und Beamten außerhalb des Schutzgebietes, sowie mit dem Reichskanzler erfolgt ausschließlich durch Vermittelung des Kaiserlichen Kommissars.

4. Die Anordnungen der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten bedürfen der Zustimmung des Kaiserlichen Kommissars, soweit sie betreffen:

1. die dauernde Uebertragung einzelner richterlicher Geschäfte auf andere Personen (§ 2 Nr. 6);
2. die Ernennung von Beisitzern (§ 3);
3. die Bestellung und Entlassung von ständigen Gerichtsschreibern (§ 4);
4. die Zulassung von Rechtsanwälten (§ 5);
5. die allgemeine Beauftragung von Personen mit der Vornahme von Sühneversuchen (§ 8 Nr. 5).

Berlin, den 27. August 1890.

Der Reichskanzler.
v. Caprivi.

T a r i f

für die Erhebung von Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkursfachen und Strafsachen.

(Der Tarif ist gleichlautend mit dem in der Dienstabweisung für Kamerun und Togo (Nr. 35) enthaltenen).

100. Verfügung, betreffend die Verleihung von Minenkonzessionen durch Häuptlinge des Schutzgebietes.

Auf Grund der mit den Häuptlingen des südwestafrikanischen Schutzgebietes abgeschlossenen Verträge erläßt der unterzeichnete stellvertretende Reichskommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet folgende Verfügung:

Da nur Weiße, d. h. Angehörige eines civilisirten Staates bei der Regelung der Minenkonzessionen in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete betheiligt sind, und da ein öffentliches Interesse vorliegt, daß eine sachkundige Bergbehörde diese Regelung in die Hand nimmt, so verfüge ich hiermit, daß von heute ab die Häuptlinge in dem diesseitigen Schutzgebiet nur mit Zustimmung der Bergbehörde Konzessionen verleihen oder die etwa schon vorhandenen modifizieren können.

Verleihung von Konzessionen oder Modifizierung von etwa schon bestehenden sind ohne Mitwirkung der Bergbehörde nichtig. Als Bergbehörde fungirt vorläufig der Kaiserliche Reichskommissar in dem diesseitigen Schutzgebiete.

Walvischbai, den 19. April 1886.

Der stellvertretende Reichskommissar
für das südwestafrikanische Schutzgebiet.
Nels.

101. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung von Minenkonzessionen durch Häuptlinge in der Interessensphäre.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verfügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars vom 19. April 1886, wonach die Ertheilung von Minenkonzessionen seitens der eingeborenen Häuptlinge nur mit Genehmigung des Reichskommissars rechtsgültig erfolgen kann, auch für die deutsche Interessensphäre in Südwestafrika Geltung hat.

Usap, den 1. April 1890.

Der Kaiserliche Kommissar.
Dr. Goering.

102. Verordnung, betreffend den Erwerb von Grundeigenthum.

Im Geltungsbereiche der deutschen Interessensphäre wird bis zur anderweitigen Regelung der Grundeigenthumsverhältnisse verboten, ohne Genehmigung des Kaiserlichen Kommissars herrenloses Land in Besitz zu nehmen oder Kaufverträge mit den Eingeborenen über Grundstücke abzuschließen und von Letzteren Besitz zu ergreifen.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zum Betrage von zweitausend Mark bestraft. Auch erkennt die deutsche Reichsregierung solche Besitzergreifungen als rechtsbeständig nicht an.

Der Kaiserliche Kommissar behält sich vor, den Erwerb an bestimmte Bedingungen zu knüpfen und die Genehmigung in jedem einzelnen Falle zu ertheilen, sobald der Erwerb nicht durch Uebervortheilung der Eingeborenen erfolgt ist und dem allgemeinen Interesse des Schutzgebietes nicht widerspricht.

Otyimbinque, den 1. Oktober 1888.

Der Kaiserliche Kommissar.
Dr. Goering.

103. Nachtragsverordnung zu der Verordnung über den Erwerb von Grundeigenthum im südwestafrikanischen Schutz- gebiete vom 1. Oktober 1888, betreffend den Abschluß von Pachtverträgen daselbst.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 1. Oktober 1888 finden in gleicher Weise auf den Abschluß von Pachtverträgen mit Eingeborenen über Grundstücke Anwendung.

Windhoek, den 1. Mai 1892.

Der stellvertretende Kaiserliche Kommissar.
Im Auftrage:
Nöhler, Regierungs-Assessor.

104. Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet.

Vom 15. August 1889.

(Reichs-Gesetzblatt S. 179.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u., verordnen für das südwestafrikanische Schutzgebiet auf Grund des § 1 und des § 3 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), im Namen des Reichs, was folgt:

I. Einleitende Bestimmungen.

§ 1.

Gegenstände des Bergbaues.

Die Auffuchung und Gewinnung folgender Mineralien, nämlich:

1. Edelsteine,
2. Edelmetalle (Gold, Silber, Platin) und andere Metalle, gediegen oder als Erze,
3. Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Schwefel oder zur Darstellung von Mann, Vitriol und Salpeter verwendbar sind,
4. Graphit,
5. Bitumen in festem und flüssigem Zustande,

unterliegt innerhalb des südwestafrikanischen Schutzgebietes den Vorschriften dieser Verordnung,

§ 2.

Bestellung von Vertretern im Schutzgebiet.

Für alle die Erwerbung und die Ausübung des Bergwerkseigenthums betreffenden Angelegenheiten müssen Personen, welche nicht in dem Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, einen im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und denselben der Bergbehörde bezeichnen.

Das Gleiche gilt für Gesellschaften, welche im Schutzgebiet nicht ihren Sitz haben, und für Mitbetheiligte, welche nicht eine Gesellschaft bilden, deren Vertretung gesetzlich geregelt ist,

Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so ist die Bergbehörde befugt, den Vertreter zu bestellen.

II. Vom Schürfen.

§ 3.

Das Schürfen. Schürfggebiet.

Die Auffuchung der im § 1 bezeichneten Mineralien (das Schürfen) ist nur in denjenigen Theilen des Schutzgebietes gestattet, welche von der Bergbehörde durch öffentliche Bekanntmachung für den Bergbau eröffnet werden (öffentliche Schürfggebiete).

§ 4.

Schürferlaubniß.

Wer schürfen will, hat bei der Bergbehörde um Ertheilung der Erlaubniß nachzusuchen. Die Schürferlaubniß wird für die Dauer von sechs Monaten ertheilt. Für dieselbe ist monatlich von der Ertheilung ab im Voraus eine Gebühr von fünf Mark zu entrichten. Wird die Gebühr nicht bei der Fälligkeit gezahlt, so ist die Schürferlaubniß erloschen.

§ 5.

Für jedes öffentliche Schürfsgebiet wird von der Bergbehörde ein Schürfs-Schürfsregister.register geführt. In dasselbe ist einzutragen:

1. Das Datum der Ertheilung der Schürferlaubnis, sowie des Ablaufs derselben,
2. der Name des Berechtigten und dessen etwaige Rechtsnachfolger,
3. das Erlöschen der Schürferlaubnis.

Die Eintragung ist unter fortlaufender Nummer nach der Zeitfolge der Ertheilung zu bewirken.

Ueber die Ertheilung der Schürferlaubnis wird dem Berechtigten ein Schürfschein ausfertigt.

Die Einsicht des Schürfsregisters steht Jedermann frei.

§ 6.

Die Schürferlaubnis ist übertragbar. Der Uebergang derselben wird durch Eintragung im Schürfsregister gültig. Für die Eintragung ist eine besondere Gebühr von zehn Mark zu entrichten.

§ 7.

Die Schürferlaubnis giebt dem Inhaber das Recht, in dem öffentlichen Schürfsgebiet, für welches sie ertheilt ist, auf einer von ihm zu wählenden kreisförmigen Fläche von zwei Kilometer Durchmesser zu schürfen und dabei Andere von dem Schürfen auf dieser Fläche auszuschließen. Vor Beginn der Schürfarbeiten hat der Schürfer die von ihm gewählte Bodenfläche durch ein im Mittelpunkt derselben aufgestelltes Merkmal zu bezeichnen, auf welchem sein Name und die Registernummer seiner Schürferlaubnis anzugeben sind. Das Merkmal muß mindestens zwei Kilometer von dem Merkmal des nächsten Schürfskreises entfernt sein.

Rechte des
Schürfers.

§ 8.

Der Schürfer ist berechtigt, den von ihm gewählten Schürfskreis zu wechseln. Das neue Schürfmerkmal darf nicht aufgestellt werden, bevor das frühere Schürfmerkmal entfernt ist.

§ 9.

Auf öffentlichen Plätzen, Wegen, Straßen und Friedhöfen darf nicht geschürft werden.

Verbot des
Schürfens.

Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des allgemeinen Interesses entgegenstehen.

§ 10.

Unter Gebäuden und in einem Umkreise um dieselben bis zu fünfzig Meter, sowie in eingefriedigten Bodenflächen darf nur geschürft werden, wenn der Eigenthümer seine Genehmigung dazu ertheilt hat.

§ 11.

Der Schürfer ist berechtigt, während der Dauer seiner Schürferlaubnis nach Anweisung der Bergbehörde und vorbehaltlich der dem Grundeigenthümer etwa zu gewährenden Entschädigung eine Bodenfläche von höchstens zwei Hektar zur Errichtung der erforderlichen Baulichkeiten und zum Weiden von Zugthieren und Vieh zu benutzen. Grundstücke, auf welchen das Schürfen untersagt ist, dürfen hierzu nicht gewählt werden.

Nebenrechte des
Schürfers.

III. Die Gewinnung von Edelmetallen und Edelsteinen.

§ 12.

Für die Gewinnung von Edelmetallen (Gold, Silber und Platin) und von Edelsteinen gelten folgende Bestimmungen.

§ 13.

Anzeige vom
Funde.

Der Schürfer, welcher einen Fund macht, hat hiervon der Bergbehörde nach Maßgabe der von der Letzteren zu erlassenden Vorschriften Anzeige zu erstatten.

§ 14.

Erklärung zum
öffentlichen
Grubengebiet.

Nach erfolgter Anzeige von dem Funde, oder wenn es anderweitig zur Kenntniß der Bergbehörde gelangt, daß Edelmetalle oder Edelsteine auf ihrer natürlichen Lagerstätte gefunden worden sind, hat die Bergbehörde festzustellen, ob das Mineral am Fundorte in abbauwürdiger Beschaffenheit vorkommt.

Ist ein solches Vorkommen festgestellt und die Verbreitung des gefundenen Mineralen über eine größere Fläche nach Ansicht der Bergbehörde wahrscheinlich, so kann die Behörde ein entsprechendes, den Fundort einschließendes Gebiet zum öffentlichen Grubengebiet erklären.

Die Erklärung, welche die Ausdehnung und die Grenzen dieses Gebietes festzusetzen hat, erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung. Vor der Erklärung zum öffentlichen Grubengebiet ist, soweit an der einzubeziehenden Fläche Eigenthumsrechte Einzelner bestehen, der Eigenthümer zu hören.

§ 15.

Verleihungs-
gesuch.

Die Verleihung von Feldern ist bei der Bergbehörde nachzusuchen. Das Verleihungsgesuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, für den die Verleihung nachgesucht wird,
2. die Zahl der begehrten Felder,
3. die Lage derselben.

§ 16.

Rechte der
Finder und
Eigenthümer auf
Verleihung von
Feldern.

Jeder Schürfer, welcher bis zu der im § 14 Absatz 3 vorgesehenen Bekanntmachung einen Fund gemacht und angemeldet hat, hat das Vorrecht, daß ihm innerhalb seines Schürfkreises ein gebührenfreies Feld, welches den Fundpunkt einschließen muß (Finderfeld), sowie zwei weitere Felder verliehen werden, für welche die gewöhnliche Gebühr — § 24 — zu entrichten ist.

Der Eigenthümer hat das Vorrecht, innerhalb seines in das öffentliche Grubengebiet einbezogenen Eigenthums eine Anzahl von Feldern (Eigenthümerfelder) sich verliehen zu lassen, und zwar

ein Feld für ein Grundstück bis zu fünfzig Hektar, zwei Felder für ein Grundstück von fünfzig Hektar bis zu zweihundert Hektar und ein Feld mehr für weitere je zweihundertundfünfzig Hektar, im Ganzen jedoch nicht mehr als fünfzehn Felder.

Im Falle des Zusammentreffens geht der Anspruch des Finders dem des Eigenthümers vor.

§ 17.

Der Finder (§ 16 Absatz 1) hat bei der Anmeldung des Fundes oder spätestens innerhalb vierzehn Tagen nach derselben das Verleihungsgesuch an-

zubringen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt. Sind die Ansprüche der Finder erledigt, so wird dies von der Bergbehörde öffentlich bekannt gemacht.

Das Verleihungsgesuch des Eigenthümers (§ 16 Absatz 2) muß bei Verlust des Vorrechtes spätestens innerhalb vierzehn Tagen nach dieser Bekanntmachung angebracht werden. Die Erledigung der Ansprüche der Eigenthümer ist gleichfalls öffentlich bekannt zu machen.

§ 18.

Nach Erledigung der Ansprüche der Finder und Eigenthümer kann Jeder, welcher im öffentlichen Grubengebiet Bergbau treiben will, sich mit zwei Feldern beleihen lassen. Unter mehreren auf dasselbe Feld gerichteten Verleihungsgesuchen entscheidet der Zeitpunkt der Anbringung bei der Bergbehörde und im Falle gleichzeitigen Einganges mangels anderweitiger Vereinbarung das Loos.

Rechte Dritter auf Verleihung von Feldern.

§ 19.

Die Ausdehnung eines alluvialen Feldes beträgt fünfzig ~~×~~ fünfzig Meter, diejenige eines Riff-Feldes fünfzig Meter in der Richtung des Riffes und einhundertundfünfzig Meter in der Breite.

Größe der Felder.

§ 20.

Die Felder sollen, soweit nicht örtliche Verhältnisse eine andere Gestaltung bedingen, die Form eines Rechtecks haben.

Form der Felder.

Innerhalb der festgesetzten Grenzen geht das Abbaurecht senkrecht bis in die ewige Tiefe.

§ 21.

Ueber die Verleihung wird von der Bergbehörde eine Urkunde ertheilt.

Die Verleihung eines Feldes gewährt dem Beliehenen die ausschließliche Befugniß, die in dem § 12 bezeichneten Mineralien aufzusuchen und zu gewinnen, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen.

Rechte aus der Verleihung von Feldern.

Innerhalb der verliehenen Felder darf von Dritten auf die im § 1 bezeichneten Mineralien nicht geschürft werden.

§ 22.

Die im § 11 dem Schürfer gewährte Berechtigung findet auf den Beliehenen entsprechende Anwendung.

Nebenrechte des Beliehenen.

Außerdem hat der Beliehene die Befugniß, im freien Felde, sowie im Felde anderer Beliehener Hülfsbau anzulegen, sofern Letztere die Entwässerung und Lüftung (Wasser- und Wetterlösung) oder den vortheilhafteren Betrieb des Bergwerks, für welches die Anlage gemacht werden soll, bezwecken und der eigene Bergbau des Anderen dadurch weder gestört noch gefährdet, oder aber für allen Schaden, welchen der Hülfsbau dem belasteten Bergwerk zufügt, voller Ersatz geleistet wird.

§ 23.

Auf den im § 10 bezeichneten Grundstücken erfolgt die Verleihung eines Feldes, sowie die Gestattung der Anlage eines Hülfsbaues vorbehaltlich der Verpflichtung des Beliehenen, für allen Schaden, welcher dem Grundeigenthum durch den Bergwerksbetrieb zufügt wird, vollständigen Ersatz zu leisten.

§ 24.

Gebühr.

Für die Verleihung eines Feldes ist eine Gebühr von monatlich zwanzig Mark, für die Eintragung des Ueberganges auf einen anderen Berechtigten eine einmalige Gebühr von vierzig Mark zu entrichten.

§ 25.

Abgrenzung
der verliehenen
Felder.

Die verliehenen Felder müssen auf Kosten des Beliehenen innerhalb vierzehn Tagen durch Zeichen nach Anweisung der Bergbehörde abgegrenzt werden.

§ 26.

Beginn des
Betriebs.

Der Beliehene muß mit dem Betrieb innerhalb eines Jahres von dem Tage der Verleihung an beginnen.

§ 27.

Unterbrechung
des Betriebs.

Der Betrieb darf auf nicht länger als sechs Monate unterbrochen werden.

§ 28.

Wird die in den §§ 26 und 27 vorgesehene Frist, sowie eine von der Bergbehörde festzusetzende und auf höchstens sechs Monate zu bemessende Nachfrist von den Berechtigten überschritten, so erklärt die Bergbehörde die Verleihung für erloschen.

§ 29.

Zusammen-
legung von
Feldern.

Mehrere im Zusammenhange stehende Felder, welche jedoch die Anzahl von fünfzehn nicht übersteigen dürfen, können zu einem Gesamtfeld vereinigt werden. Für die Eintragung ist eine Abgabe von vierzig Mark zu zahlen. Der Antheil eines jeden Betheiligten ist genau zu bestimmen. Sind Felder in dieser Weise vereinigt, so genügt es, zur Einhaltung der in §§ 26 bis 28 erwähnten Fristen, wenn nur eines oder einige derselben bearbeitet werden.

§ 30.

Gruben-
ausschüsse.

Für jedes öffentliche Grubengebiet wird ein Grubenausschuß gebildet, welcher aus Vertretern der mit Feldern Beliehenen und der Eigenthümer von Grundstücken, welche in dem öffentlichen Grubengebiet belegen sind, bestehen soll.

Die Zusammensetzung des Grubenausschusses und das Verfahren vor demselben wird durch Verfügung des kaiserlichen Kommissars für das Schutzgebiet bestimmt.

§ 31.

Der Grubenausschuß ist verpflichtet, der Bergbehörde sowie dem kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet über alle das öffentliche Grubengebiet betreffenden Verhältnisse Aufschluß zu geben.

Vor Festsetzung der Entschädigungen in Gemäßheit des § 49 Ziffer 2 ist der Grubenausschuß, wenn ein solcher gebildet ist, gutachtlich zu hören. Ungleichen soll eine vorherige Anhörung desselben erfolgen, wenn für das öffentliche Grubengebiet Verordnungen über die Wasserbenutzung und über Maßregeln zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erlassen werden.

§ 32.

Rechte des
Finders außer-
halb des öffent-
lichen Gruben-
gebietes.

Soweit im Falle des § 14 die Erklärung eines Gebietes zum öffentlichen Grubengebiet nicht erlassen wird, kann der Finder, falls die Abbauwürdigkeit am Fundorte festgestellt ist, die Verleihung von drei Feldern

innerhalb seines Schürfkreises beanspruchen. Die §§ 15, 19, 20, 21 Absatz 1 und 2, 22 bis 29 finden Anwendung.

§ 33.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Eigenthümer des Grundstückes, unbeschadet der Rechte des Finders (§ 32), beanspruchen, daß ihm eine Abbauberechtigung für sein Grundstück oder einen Theil desselben verliehen werde.

Abbau-
berechtigung.

§ 34.

Die Abbauberechtigung wird für einen Zeitraum von wenigstens fünf und höchstens zwanzig Jahren verliehen. Nach dem Ablauf der Frist kann die Verleihung erneuert werden.

Der Inhaber einer Abbauberechtigung ist befugt, auf dem ihm verliehenen Gebiet selbst Bergbau zu treiben und anderen Personen den Bergbau zu gestatten.

Für die Verleihung ist jährlich im Voraus eine Gebühr von 10 Mark für das Hektar zu entrichten. An Stelle derselben ist auf Verlangen der Bergbehörde eine jährliche Zahlung von höchstens zwei und einhalb Prozent des Werths der Förderung des letzten Jahres nach dem durch die Bücher oder anderweit nachgewiesenen Betrage zu leisten.

§ 35.

Der Abbauberechtigte ist verpflichtet:

1. über die Förderung Buch zu führen;
2. der Bergbehörde jederzeit die Einsicht in die Bücher zu gestatten und die sonst von ihr erforderten Nachweisungen beizubringen;
3. die Fristen der §§ 26 und 27 innezuhalten.

Bei Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen kann die Bergbehörde die Verleihung für erloschen erklären.

IV. Gewinnung von anderen Mineralien.

§ 36.

Auf andere als die im § 12 bezeichneten Mineralien finden die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung.

§ 37.

Wird in einem öffentlichen Schürfgelände ein Mineral gefunden, welches nicht zu den im § 12 bezeichneten gehört, so kann für jeden solchen Fund die Verleihung eines Feldes bis zur Größe von zehn Hektar beansprucht werden.

Größe der
Felder.

§ 38.

Wer bei dem Betriebe eines ihm gehörigen Bergwerks oder durch Schürfarbeiten, welche nach Vorschrift der §§ 3 bis 11 unternommen worden sind, ein Mineral auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt, hat als Finder das Vorrecht vor anderen nach dem Zeitpunkte seines Fundes angebrachten Verleihungsgesuchen.

Entdeckung
von Mineralien.
Verleihung.

Der Finder muß jedoch innerhalb dreißig Tage nach Ablauf des Tages der Entdeckung sein Verleihungsgesuch anbringen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt.

§ 39.

Im Uebrigen geht das ältere Verleihungsgesuch dem jüngeren vor. Das Alter bestimmt sich nach dem Zeitpunkte der Anbringung bei der Bergbehörde. Im Falle gleichzeitigen Eingangs entscheidet mangels anderweiter Vereinbarung das Loos.

§ 40.

Das Verleihungsgesuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, für den die Verleihung nachgesucht wird,
2. die Bezeichnung des Minerals,
3. die Bezeichnung des Fundpunktes,
4. den dem Felde beizulegenden Namen.

Binnen einer von der Bergbehörde zu bestimmenden Frist ist eine den Anforderungen derselben entsprechende Angabe über Lage und Größe des begehrten Feldes bei Verlust des Anspruches auf Verleihung nachzubringen.

Dem Felde kann jede beliebige den Bedingungen des § 20 entsprechende Form gegeben werden. Jedoch muß der Fundpunkt stets in das Feld eingeschlossen werden.

§ 41.

Die Gültigkeit eines Verleihungsgesuches ist dadurch bedingt, daß das in demselben bezeichnete Mineral an dem angegebenen Fundpunkte (§ 40) auf seiner natürlichen Ablagerung vor Anbringung des Verleihungsgesuches entdeckt worden ist und der Bergbehörde in glaubhafter Weise nachgewiesen wird und daß außerdem nicht bessere Rechte Dritter auf den Fund entgegenstehen.

Ob bessere Rechte Dritter vorliegen, hat die Bergbehörde in geeigneter Weise zu ermitteln. Liegt Grund zu einer solchen Annahme vor, so hat die Bergbehörde den Betheiligten Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Rechte zu geben. Sie kann ihnen hierzu eine Frist oder einen Termin unter Ausschlussandrohung bestimmen.

§ 42.

Dritte, welche auf das in der Bekanntmachung bezeichnete Feld oder auf Theile desselben ein besseres Recht zu haben glauben, können dieses Recht, sofern dasselbe nicht bereits in dem Verleihungsverfahren erledigt ist, noch binnen drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung bei der Bergbehörde geltend machen. Die Versäumung der Frist hat den Verlust des Rechts zur Folge.

§ 43.

Die §§ 21 Absatz 1 und 2, 22 bis 31 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die in §§ 26 und 27 bezeichneten Fristen verdoppelt werden und daß die Bestimmung der Bezirke, für welche Grubenausschüsse zu bilden sind, der Bergbehörde vorbehalten bleibt.

V. Gewinnung von Mineralien im Falle gemeinschaftlichen Vorkommens.

§ 44.

Kommen Edelmetalle oder Edelsteine (§ 12) in einem solchen Zusammenhange mit einem anderen Mineral vor, daß die Edelmetalle oder Edelsteine nur bei gemeinschaftlicher Gewinnung mit diesem Mineral abbauwürdig er-

Verleihung bei gemeinschaftlichem Vorkommen von Mineralien.

scheinen, so darf weder die Erklärung des Fundgebietes zum öffentlichen Grubengebiet noch eine Verleihung in Gemäßheit der §§ 33 und 34 stattfinden.

Die Verleihung kann in einem solchen Falle für Edelmetalle oder Edelsteine nur in Verbindung mit dem anderen Mineral beantragt werden. War eine Verleihung für das Letztere bereits erfolgt, so hat der Beliehene innerhalb seiner Feldesgrenzen das ausschließliche Recht auf die Verleihung für die Edelmetalle oder Edelsteine. Auf die Verleihung finden die §§ 37 bis 43 Anwendung.

§ 45.

Steht die Gewinnung verschiedener Mineralien innerhalb derselben Feldesgrenzen verschiedenen Berechtigten zu, so hat jeder Theil die Befugniß, bei einer planmäßigen Gewinnung seines Minerals auch dasjenige des anderen Theils insoweit mitzugewinnen, als diese Mineralien nach der Entscheidung der Bergbehörde aus bergtechnischen oder bergpolizeilichen Gründen nicht getrennt gewonnen werden können.

Berechtigung verschiedener Personen innerhalb derselben Feldesgrenzen.

Die mitgewonnenen, dem anderen Theile zustehenden Mineralien müssen jedoch dem Letzteren auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herausgegeben werden.

VI. Antheile Dritter an den Gebühren.

§ 46.

Soweit Felder auf Grundstücke verliehen worden sind, an welchen Eigenthumsrechte Einzelner bestehen, erhalten die Eigenthümer der Grundstücke die Hälfte der aus solchen Feldern eingehenden Verleihungsgebühren.

Antheil der Eigenthümer.

§ 47.

Soweit Felder in Gebieten verliehen worden sind, welche unter einem eingeborenen Häuptling stehen, hat der Häuptling Anspruch auf die Hälfte der aus solchen Feldern eingehenden Verleihungsgebühren. Der Anspruch erstreckt sich jedoch nicht auf die im § 46 bezeichneten Felder.

Antheil der Häuptlinge.

Die erforderlichen Bestimmungen hinsichtlich der Art der Zahlung sowie der von den Häuptlingen dafür zu übernehmenden Verpflichtungen werden von dem Kaiserlichen Kommissar getroffen. Der Kommissar ist, soweit Gebiete, welche unter einem Häuptling stehen, in ein öffentliches Schürzgebiet einbezogen worden sind, befugt, dem Häuptling einen entsprechenden Antheil an den Schürzgebühren, jedoch nicht mehr als die Hälfte derselben, zu gewähren.

§ 48.

Die Einnahmen aus den in dieser Verordnung genannten Gebühren und Abgaben werden, soweit sie nicht nach §§ 46 und 47 an Grundeigenthümer oder Häuptlinge abzuliefern sind, zunächst zur Bestreitung der durch die Bergverwaltung entstehenden Kosten verwandt. Sollte sich demnächst ein Ueberschuß der Einnahmen über die Kosten der Bergverwaltung ergeben, so wird dieser Ueberschuß zur Hälfte an die deutsche Kolonialgesellschaft behufs Verwendung im Interesse des Schutzgebietes abgeliefert.

Antheil der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika.

VII. Bergbehörde.

§ 49.

Befugnisse der Bergbehörde.

Es wird eine Bergbehörde eingesetzt, welche unter Oberaufsicht des Kaiserlichen Kommissars die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung zu überwachen hat.

Der Bergbehörde liegt insbesondere ob:

1. über alle im Schutzgebiet erfolgenden Verleihungen nach Maßgabe der von ihr zu treffenden Bestimmungen Register zu führen, deren Einsicht Jedermann freisteht;
2. die nach den §§ 11, 22 und 23 zu leistenden Entschädigungen festzusetzen;
3. alle bei Anwendung dieser Verordnung entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden;
4. die Gebühren zu erheben und den nach §§ 46 und 47 Berechtigten ihre Antheile auszuzahlen;
5. die polizeiliche Beaufsichtigung des Bergbaues zu führen.

§ 50.

Beschwerden gegen Entscheidungen der Bergbehörde.

Beschwerden gegen Entscheidungen der Bergbehörde sind an den Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet zu richten, welcher über dieselben endgültig entscheidet.

§ 51.

Form der Bekanntmachung.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Bergbehörde erfolgen in ortsüblicher Weise und jedenfalls durch Anheftung an die dafür am Amtssitze bestimmte Tafel.

VIII. Strafbestimmungen.

§ 52.

Mit Geldstrafe bis zu viertausend Mark oder mit Gefängniß bis zu vier Monaten wird gestraft:

1. wer unbefugt auf die im § 1 dieser Verordnung bezeichneten Gegenstände Schürf- oder Gewinnungsarbeiten treibt;
2. wer unbefugt ein Schürfmerkmal aufstellt;
3. wer die im § 13 dieser Verordnung vorgeschriebene Anzeige von einem Funde unterläßt.

§ 53.

Der Schürfer, welcher wider besseres Wissen bei der Bergbehörde die unwahre Anzeige erstattet, daß er Mineralien der im § 12 bezeichneten Art gefunden habe, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

IX. Sonderrechte in einzelnen Gebietstheilen.

§ 54.

Durch die vorausgehenden Bestimmungen dieser Verordnung werden die auf die Gewinnung von Mineralien der im § 1 bezeichneten Art bestehenden Gerechtigkeiten nicht berührt, welche von der deutschen Kolonialgesellschaft für

Südwestafrika oder von Dritten vor dem Erlaß der Verfügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars für das südwestafrikanische Schutzgebiet vom 19. April 1886 oder, unter Anerkennung der Kaiserlichen Regierung, in der Zeit vom 19. April 1886 bis zur Bekanntmachung der Verordnung vom 25. März 1888, betreffend das Bergwesen und die Gewinnung von Gold und Edelsteinen im südwestafrikanischen Schutzgebiet (Reichs-Gesetzbl. S. 115), rechtsgültig erworben worden sind.

Streitigkeiten, welche diese Gerechtsame betreffen, werden nach Maßgabe des § 49 Ziffer 3 und § 50 entschieden.

Die im ersten Absätze bezeichneten Berechtigten haben an die Bergbehörde eine nach dem Werthe der jährlichen Förderung von Mineralien (§ 1) zu bemessende Abgabe zu entrichten. Die Höhe der Abgabe wird durch die Bergbehörde festgesetzt, darf jedoch zwei und einhalb Prozent des Werths der jährlichen Förderung nicht übersteigen. Von der Abgabe kann der Berechtigte den Werth der Leistungen in Abzug bringen, welche er dem Häuptling des betreffenden Gebiets auf Grund der Verleihung der Gerechtsame zu machen hat.

§ 55.

Die vorausgehenden Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung auf diejenigen Theile des Schutzgebiets, an welchen die deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika vor Erlaß der Verordnung vom 25. März 1888 das Eigenthum erworben hat.

In diesen Gebietstheilen steht es der genannten Gesellschaft oder ihren Rechtsnachfolgern frei, nach ihrem Ermessen Bergbau selbst zu betreiben oder durch Andere betreiben zu lassen und die Bedingungen festzusetzen, unter welchen Letzteres geschehen soll. Von dem Bergbau sind weder Gebühren noch Abgaben an die Bergbehörde zu entrichten.

§ 56.

Die bergpolizeiliche Beaufsichtigung (§ 49 Ziffer 5) erstreckt sich auch auf die Gebietstheile, für welche die im § 54 bezeichneten Gerechtsame bestehen, sowie die im § 55 genannten Gebietstheile.

X. Schlußbestimmung.

§ 57.

Die Verordnung vom 25. März 1888, betreffend das Bergwesen und die Gewinnung von Gold und Edelsteinen im südwestafrikanischen Schutzgebiet (Reichs-Gesetzbl. S. 115), wird aufgehoben.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Reichs-Gesetzblatt in Kraft. Die zur Ausführung derselben erforderlichen Bestimmungen werden von dem Reichskanzler erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. August 1889.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

105. Verordnung, betreffend Beschwerden gegen Entscheidungen der Bergbehörde.

Die im § 50 der Kaiserlichen Verordnung vom 15. August 1889, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiete, vorgesehenen Beschwerden gegen Entscheidungen der Bergbehörde müssen binnen sechs Monaten vom Tage, an welchem die Entscheidung zugestellt oder sonst bekannt gemacht worden ist, bei dem Kaiserlichen Kommissariat schriftlich angebracht werden, widrigenfalls das Beschwerderecht erlischt.

Othimbingue, den 14. Juli 1890.

Der Kaiserliche Kommissar.

In Vertretung:

Nels.

106. Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet.

Vom 6. September 1892.

(Reichs-Gesetzblatt S. 789).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c. verordnen auf Grund der §§ 1 und 3 Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), für das südwestafrikanische Schutzgebiet zur Ergänzung der das Bergwesen betreffenden Verordnung vom 15. August 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Zur Feststellung der auf die Auffuchung und Gewinnung von Mineralien der im § 1 der Verordnung vom 15. August 1889 bezeichneten Art bezüglichen Berechtigten, welche vor dem Erlaß der Verfügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars vom 19. April 1886 oder in den erst später zum Schutzgebiet hinzugekommenen Gebietstheilen der Interessensphäre vor dem Erlaß der Verfügung des Kaiserlichen Kommissars vom 1. April 1890 rechtsgültig erworben worden sind, findet ein öffentliches Aufgebot nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften statt.

§ 2.

Das Aufgebot wird von dem Kaiserlichen Kommissar für das ganze Schutzgebiet oder einzelne Theile desselben erlassen.

Das Verfahren kann von Amtswegen oder auf Antrag eines zur Auffuchung oder Gewinnung von Mineralien Berechtigten eingeleitet werden. Der Antragsteller hat zur Deckung der durch das Aufgebot entstehenden baaren Auslagen einen von dem Kaiserlichen Kommissar festzusetzenden Kostenvorschuß einzuzahlen.

§ 3.

Das Aufgebot hat zu enthalten:

1. Die Bezeichnung des Gebiets, auf welches sich das Aufgebot bezieht:

2. die Aufforderung, die beanspruchten Gerechtfame binnen einer auf mindestens drei Monate zu bestimmenden Frist bei der Bergbehörde des Schutzgebietes anzumelden;
3. die Ankündigung, daß die Versäumung der Anmeldung von Gerechtfamen den Verlust derselben zur Folge hat;
4. die Hinweisung darauf, daß Anmeldende, welche nicht in dem Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, für das Verfahren einen im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter zu bestellen und der Bergbehörde namhaft zu machen haben;
5. die Bezeichnung des Antragstellers, falls das Aufgebot auf Antrag stattfindet.

§ 4.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt in der für die Verordnungen des Kaiserlichen Kommissars hergebrachten Weise sowie durch Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger und in drei durch den Kaiserlichen Kommissar zu bestimmende südafrikanische Zeitungen. Die Einrückung in jedes der vorbezeichneten Blätter hat dreimal in Zwischenräumen von je einer Woche zu geschehen.

Der Lauf der Anmeldefrist beginnt mit dem Tage nach der letzten Einrückung.

Auf die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn die vorgeschriebenen Zwischenfristen nicht eingehalten sind.

§ 5.

Die Anmeldung muß den Gegenstand und den Grund der beanspruchten Gerechtfame erthalten. Derselben sollen die urkundlichen Beweisstücke oder eine Abschrift derselben beigelegt werden.

Personen, welche nicht in dem Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, müssen für das Verfahren einen im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und denselben in der Anmeldung namhaft machen. Das Gleiche gilt für Gesellschaften, die im Schutzgebiet nicht ihren Sitz haben.

Die Anmeldungen sind bei der Bergbehörde zur Einsicht der Betheiligten auszulegen.

§ 6.

Die Unterlassung der Anmeldung hat den Verlust der Gerechtfame zur Folge. Der Ausschluß nicht angemeldeter Gerechtfame wird nach Ablauf der Anmeldefrist durch den Kaiserlichen Kommissar verfügt und öffentlich bekannt gemacht.

Anmeldungen, welche nach Ablauf der Anmeldefrist, aber vor der Verfügung des Ausschlusses eingehen, sind zu berücksichtigen.

§ 7.

Zur Prüfung der angemeldeten Gerechtfame bestimmt die Bergbehörde einen Termin, zu welchem die Anmeldenden, sowie gegebenenfalls der Antragsteller und die sonst bekannten Berechtigten (§ 2 Absatz 2) zu laden sind.

Die Ladung der bezeichneten Personen findet nicht statt, soweit dieselben weder im Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben noch einen

dieselbst sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellt und der Bergbehörde namhaft gemacht haben.

Diejenigen, welche Gerechtame angemeldet haben, sind verpflichtet, zur Deckung der durch die Beweiserhebung über ihre Ansprüche entstehenden baaren Auslagen einen von der Bergbehörde festzusetzenden Kostenvorchuß einzuzahlen.

§ 8.

In dem Prüfungstermine werden die angemeldeten Gerechtame mit den Betheiligten erörtert.

Sind Betheiligte im Termine nicht erschienen, so kann die Bergbehörde nach ihrem Ermessen in Abwesenheit derselben verhandeln oder einen neuen Termin anberaumen.

Die Bergbehörde beschließt über die nach Lage der Sache erforderlichen Beweiserhebungen. Sie ist hierbei an die von den Betheiligten bezichneten Beweismittel nicht gebunden.

Die Leitung der Verhandlungen und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden der Bergbehörde.

Auf die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen finden die Vorschriften der Civilprozessordnung Anwendung.

§ 9.

Nach Schluß der Verhandlungen entscheidet die Bergbehörde über die Rechtsgültigkeit der angemeldeten Gerechtame.

Die Entscheidung muß mit Gründen versehen sein. Sie ist den Betheiligten zuzustellen.

§ 10.

Gegen die Entscheidung steht jedem Betheiligten die Beschwerde an den Kaiserlichen Kommissar zu.

Die Beschwerde muß vor Ablauf von sechs Monaten nach der Zustellung der Entscheidung bei dem Kaiserlichen Kommissar schriftlich angemeldet werden.

Derselbe kann zur Verhandlung über die Beschwerde einen Termin bestimmen und die Erhebung weiterer Beweise anordnen.

Die Entscheidung des Kaiserlichen Kommissars ist endgültig.

§ 11.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Reichs-Gesetzblatt in Kraft. Die zur Ausführung derselben erforderlichen Bestimmungen werden von dem Reichskanzler erlassen.

In denjenigen Theilen des Schutzgebietes, in welchen die Verordnung vom 15. August 1889 noch keine Geltung hat, treten die Abschnitte VII und IX derselben gleichzeitig mit der gegenwärtigen Verordnung in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abschnitte I bis VI und VIII wird durch den Reichskanzler bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Marmor-Palais, den 6. September 1892.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf v. Caprivi.

107. Verordnung, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes für das südwestafrikanische Schutzgebiet.

Vom 8. November 1892.

(Reichs-Gesetzblatt S. 1037.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888, S. 75),*) im Namen des Reichs, was folgt:

Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) tritt für das südwestafrikanische Schutzgebiet bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, am 1. Januar 1893 in Kraft.

Der Kommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet bestimmt, vorbehaltlich der Genehmigung des Reichskanzlers, wer als Eingeborener im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Kiel, den 8. November 1892.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf v. Caprivi.

II. Allgemeine Verwaltung.

108. Verordnung, betreffend die unter dem Namen „Lungziekte“**) bekannte Krankheit des Rindviehs.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Erlaß von Verordnungen auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens für die westafrikanischen Schutzgebiete vom 19. Juli 1886, verordnet der unterzeichnete Kommissar, was folgt:

§ 1.

Jeder Eigenthümer oder Besitzer oder Kondukteur von Rindvieh, welches von der unter dem Namen „Lungziekte“ bekannten Krankheit befallen ist oder derselben verdächtig erscheint, hat dasselbe auf einen Isolirplatz zu bringen und hiervon dem Kaiserlichen Reichs-Kommissar sowie dem zunächst wohnenden Häuptling sofort Anzeige zu erstatten.

§ 2.

Der Häuptling kann einen anderen Isolirplatz als den bereits belegten anweisen. Eine von dem Reichs-Kommissar ernannte Kommission von drei

*) Vergl. § 4 daselbst (Nr. 15).

**) Lungenseuche.

Sachverständigen hat zu untersuchen, ob das Rindvieh von der Krankheit befallen ist oder derselben verdächtig erscheint.

§ 3.

Ist die Kommission der Ansicht, daß dies nicht der Fall ist, so hat sie darüber den im § 1 genannten Personen (Eigenthümer, Besitzer oder Kondukteur) eine Bescheinigung auszustellen und denselben die schriftliche Erlaubniß zu ertheilen, den Isolirplatz zu verlassen.

§ 4.

Entscheidet dieselbe, daß das Rindvieh der Krankheit verdächtig erscheint, so hat dasselbe drei Monate, vom ersten Tage der Unterbringung auf dem Isolirplatz an gerechnet, dort zu verbleiben.

§ 5.

Ist die Krankheit bereits ausgebrochen oder bricht sie während der im § 4 erwähnten Zeit aus, so ist das Rindvieh vom letzten Verendungsfall an gerechnet, weitere drei Monate auf dem Isolirplatz zu halten.

§ 6.

Der Eigenthümer oder Besitzer oder Kondukteur des Viehes hat dafür Sorge zu tragen, daß dasselbe sich nicht vom Isolirplatz entfernt, noch daß Fleisch oder sonstige Theile eines dort verendeten oder geschlachteten Thieres, noch daß dort gebrauchtes Kochgeschirr über die Grenzen des Isolirplatzes verbracht wird. Auch muß er das an der Krankheit verendete Vieh sofort vergraben oder verbrennen lassen.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zum Betrage von Eintausend Mark = 50 \mathcal{L} belegt. Auch kann das außerhalb des Isolirplatzes betroffene Rindvieh getödtet werden.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1887 in Kraft.
Otyimbingue, den 1. März 1887.

Der Kaiserliche Kommissar
für das südwestafrikanische Schutzgebiet.
Dr. Goering.

109. Verordnung, betreffend die Ausübung der Jagd.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 15. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) wird für den Umfang des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebietes mit Einschluß der deutschen Interessensphäre verordnet, was folgt:

§ 1.

Wer mit Reit-, Zug- oder Lastthieren einen Jagdzug veranstalten will, bedarf vorher eines vom Kaiserlichen Kommissar auf die Dauer eines Jahres auszustellenden Erlaubnißscheines.

Der Jagdschein lautet auf die Person und ist von Letzterer zum Zwecke der Legitimation bei Ausübung der Jagd stets mitzuführen.

§ 2.

Für einen jeden Jagdschein wird auf das Jahr eine Abgabe bis zum Betrage von 1000 (Eintausend) Mark = 50 \mathcal{L} erhoben.

Die Gültigkeitsdauer der Jagdscheine wird vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet.

§ 3.

Wer, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben (§ 1 Absatz 1), einen Jagd-
zug unternimmt, wird mit Geldstrafe bis zum Betrage von 2000 (Zwei-
tausend) Mark = 100 \mathcal{L} ,

wer dagegen den gelösten Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei
sich führt (§ 1 Absatz 2), mit Geldstrafe bis 200 (Zweihundert) Mark
= 10 \mathcal{L} belegt.

§ 4.

Die Jagd auf Strauße sowie das Wegnehmen der Eier von den Brut-
stätten ist in der Zeit vom 1. August bis zum 31. Oktober untersagt.

§ 5.

Das Töden von Straußenhennen und Straußenküken sowie von
Elephantenkühen und Elefantenkälbern ist verboten.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des § 4 ziehen Geldstrafe bis
zum Betrage von 300 (Dreihundert) Mark = 15 \mathcal{L} nach sich.

§ 7.

Wer Straußenhennen oder Küken tödtet, wird in jedem einzelnen Falle
mit einer Geldstrafe von 200 (Zweihundert) Mark = 10 \mathcal{L} belegt.

§ 8.

Wer Elephantenkühe oder Elefantenkälber tödtet, hat für jeden einzelnen
Fall eine Geldstrafe von 400 (Vierhundert) Mark = 20 \mathcal{L} zu zahlen.

§ 9.

Wer mit Jagdbeute Handel treibt, welche entgegen den vorstehenden
Bestimmungen gewonnen ist, wird mit Geldstrafe bis 500 (Fünfhundert)
Mark = 25 \mathcal{L} bestraft.

§ 10.

In allen Fällen von Zuwiderhandlungen der vorbezeichneten Art kann
auch Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten eintreten.

§ 11.

Neben den in dieser Verordnung angedrohten Strafen kann die Ein-
ziehung der Jagdbeute und der zur Jagd gebrauchten Gegenstände an-
geordnet werden.

§ 12.

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1892 in Kraft.

Windhoek, den 4. Januar 1892.

Der stellvertretende Kaiserliche Kommissar.

Im Auftrage:

Röhler, Regierungs-Assessor.

III. Handel und Verkehr insbesondere.

110. Verordnung, betreffend das Halten von Viehposten längs des Swachaubflusses von Nonidas bis Horebis.

Bei dem zunehmenden Transportverkehr von Walfischbai nach Otyimbingue sowie von Walfischbai nach Omaruru und umgekehrt wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Es ist verboten, ohne Genehmigung des Reichskommissars auf der Strecke längs des Swachaubflusses Nonidas aufwärts bis Horebis und von da bis Tsaobis Viehposten zu halten sowie Anajhoten oder Gras von dort abzufahren.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen bis 1000 Mark = 50 £ bestraft.

Otyimbingue, den 4. August 1888.

Der Kaiserliche Kommissar.

Dr. Goering.

111. Verordnung, betreffend die Freihaltung der Straßen nach Walfischbai.

Die Straßen von Klein-Barmen und Omaruru nach der Walfischbai sind für den Frachtverkehr von Viehposten freizuhalten.

Zu diesem Zweck wird verordnet:

1. In dem Thale des Swachaub zwischen Klein-Barmen und Otyimbingue darf außerhalb dieser Orte Niemand wohnen oder Viehposten halten.
2. Die Familien, welche sich in Uitdrai niedergelassen haben, haben diesen Ort bis zum 1. Juli zu räumen.
3. Die Verordnung, wonach unterhalb Horebis im Swachaubthale Niemand wohnen darf, bleibt bestehen.
4. Die Familien, welche sich in Moder-Fontain an der Straße nach Omaruru befinden, räumen diesen Ort bis zum 1. Juni.

Otyimbingue, den 17. Mai 1891.

Der Kaiserliche Kommissar.

In Vertretung:

v. François, Hauptmann.

112. Verordnung für die Frachtfahrer von und nach Walfischbai.

1. Jeder Frachtfahrer bezw. Treiber hat sich mit drei Frachtscheinen zu versehen, auf welchen die Art der verfrachteten Sachen genau anzugeben ist.

2. Ein Frachtschein ist für den Frachtfahrer und seinen Austraggeber bestimmt. Der zweite Frachtschein ist für die dem Wagen begegnende Patrouille oder den Truppenposten bestimmt, bei welchen der Frachtfahrer vorbeifährt. Der Posten oder die Patrouille werden dem Frachtfahrer eine Quittung über die Abnahme einhändigen. Der dritte Frachtschein ist dem Kommissariat in Othimbingue einzureichen. Zur Erleichterung der Abgabe an das Kommissariat sind Briefkasten in Usab und Haikamay auf dem Ausspannplatze angebracht.

3. Die Unterlassung der Sendung des Frachtscheins an das Kommissariat wird mit Haft bis zu 14 Tagen oder 100 Mark Geldstrafe bestraft.

4. Revidirenden Posten und Patrouillen sind auf Verlangen die Frachtscheine vorzuzeigen und auszuhändigen.

5. Auf Verlangen der Posten bezw. Patrouillen sind die Wagen abzuladen.

6. Hat ein Frachtfahrer keinen Frachtschein, so sind die revidirenden Patrouillen und Posten ermächtigt, den Wagen abladen zu lassen und ein Verzeichniß der Waaren aufzunehmen.

7. Diejenigen Wagen werden nach dem Posten der Truppe gebracht, welche Waffen, Munition oder Spirituosen aufgeladen haben, zu deren Einfuhr keine Lizenz erteilt worden ist.

8. Die Patrouillen sind ermächtigt, die Waffe zu gebrauchen, wenn sich Jemand ihren Anordnungen widersetzt.

9. Diese Verordnung tritt am 1. Juli in Kraft.

Othimbingue, den 17. Mai 1891.

Der Kaiserliche Kommissar.

In Vertretung:

v. François, Hauptmann.

113. Bekanntmachung, betreffend den Handel mit Spirituosen.

Die Verordnung des Kaiserlichen Kommissars für das südwestafrikanische Schutzgebiet, betreffend die Erhebung einer Lizenzgebühr für den Handel mit Spirituosen, vom 1. August 1888 wird nebst zwei Ergänzungsparagraphen (§§ 3 und 4) zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht. Dieselbe lautet:

§ 1.

Wer in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete mit Spirituosen Handel treiben will, hat dazu die schriftliche Genehmigung (Lizenzschein) des Kaiserlichen Kommissars einzuholen und dafür für das laufende Kalenderjahr eine Gebühr von

„15 Pfd. Sterl. = 300 Mark“

zu zahlen.

§ 2.

Wer, ohne im Besitze eines Lizenzscheines zu sein, mit Spirituosen Handel treibt, hat den doppelten Betrag der Gebühr zu zahlen und kann außerdem mit einer Geldstrafe bis zu

„25 Pfd. Sterl. = 500 Mark“

belegt werden.

§ 3.

Der Lizenzberechtigte hat vor jedesmaliger Einfuhr von Spirituosen in das Schutzgebiet die einzuführende Menge behufs Ertheilung einer Spezialerlaubnis zur Einfuhr bei Strafe von

„15 Pfd. Sterl. = 300 Mark“

anzuzeigen.

§ 4.

Demjenigen, welcher durch Handel mit Spirituosen, insbesondere durch übermäßigen Verkauf oder Verschenten an Eingeborene Anlaß zu Ausschreitungen giebt, kann die Erlaubniß zum Handel ohne Weiteres entzogen werden.

Ufap, den 1. April 1890.

Der Kaiserliche Kommissar a. i.

Dr. Goering.

114. Verordnung, betreffend die Einfuhr von Feuerwaffen und Munition.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 15. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) und des § 2 Ziffer 8 der Dienstsanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet vom 27. August 1890 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 304), wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Einfuhr von Feuerwaffen, Munition oder Schießpulver in das südwestafrikanische Schutzgebiet ist mit Ausnahme der in den §§ 2 und 5 bezeichneten Fälle verboten.

§ 2.

Der Kaiserliche Kommissar kann die Erlaubniß zur Einfuhr von Waffen, Munition und Schießpulver ertheilen:

1. solchen Personen, die eine hinreichende Sicherheit dafür gewähren, daß die Waffe, die Munition und das Pulver nicht an Dritte ver-
geben, abgetreten oder verkauft wird.
2. Reisenden, die mit einer Bescheinigung ihrer Regierung versehen sind, dahin lautend, daß die Waffe, die Munition und das Pulver ausschließlich zu ihrer persönlichen Vertheidigung bestimmt sind.

§ 3.

Wer auf Grund des vorigen Paragraphen Waffen, Munition oder Pulver in das Schutzgebiet einführen will, hat zuvor dem Kaiserlichen Kommissar eine genaue Bezeichnung der Art der Waffe nebst Angabe der Fabriknummer und sonstiger Merkmale sowie ein Verzeichniß der Munition und der Menge des einzuführenden Pulvers behufs Ertheilung einer schriftlichen Einfuhrerlaubnis und Ausstellung eines Legitimationscheins zum Tragen der Waffe einzureichen.

Ueber die Behandlung der Einfuhrerlaubnißscheine bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

§ 4.

Der Legitimationschein zum Tragen der Waffe, der die genaue Bezeichnung der Waffe und den Namen der zum Tragen berechtigten Person enthält, wird auf fünf Jahre ausgestellt und kann erneuert werden; er ist im Falle erwiesenen Mißbrauchs widerruflich.

§ 5.

Der Kaiserliche Kommissar kann die Erlaubniß zur Einfuhr von nichtgezogenen Feuersteingewehren und gewöhnlichem grobkörnigen Schießpulver, sogenanntem Handels- (Neger-) Pulver, denjenigen Personen ertheilen, die eine Lizenz zum Handel mit diesen Waaren gelöst und ein genaues Verzeichniß der einzuführenden Menge eingereicht haben.

§ 6.

Für die Lizenz zum Handel mit nichtgezogenen Feuersteingewehren und gewöhnlichem Schießpulver ist eine Gebühr von 200 Mark für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

Die Lizenz kann jederzeit zurückgezogen oder auf gewisse Theile des Schutzgebiets beschränkt werden. In diesen Fällen kann die gezahlte Lizenzgebühr ganz oder theilweise zurückgewährt werden.

§ 7.

Die Personen, denen eine Handelslizenz ertheilt ist, sind verpflichtet, dem Kaiserlichen Kommissar alle sechs Monate genaue Listen mit der Angabe der Bestimmung der verkauften Waffen und des verkauften Schießpulvers sowie des noch für den Verbrauch verbleibenden Bestandes einzureichen.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark, allein oder in Verbindung miteinander, bestraft. Die Feuerwaffen, die Munition und das Schießpulver, welche Gegenstand der Zuwiderhandlung sind, unterliegen der Einziehung.

Diejelbe Strafe hat derjenige verwirkt, welcher einen Legitimationschein (§§ 3 und 4) gelöst hat, jedoch ohne denselben beim Mitführen von Waffen betroffen wird.

§ 9.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die von der Regierung für die Bewaffnung der öffentlichen Macht und für die Organisation der Landesvertheidigung getroffenen Maßregeln.

§ 10.

Diese Verordnung tritt unter Aufhebung der früheren, diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen mit dem heutigen Tage in Kraft.

Windhoek, den 10. August 1892.

Der stellvertretende Kaiserliche Kommissar.
v. François, Hauptmann.

IV. Zoll- und Steuerwesen.

115. Verordnung, betreffend die Erhebung von Ausfuhrzöllen.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Erlaß von Verordnungen auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens für die westafrikanischen Schutzgebiete, vom 19. Juli 1886 wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Für die Ausfuhr von Rindvieh, Pferden, Schafen und Ziegen, von Straußensehern, Elfenbein und Fellen aus dem Schutzgebiete sowie für den Durchgang dieser Gegenstände durch das Schutzgebiet werden Zölle erhoben.

§ 2.

Die Erhebungsstellen sind das Kaiserliche Kommissariat in Othimbinque und die Schulämter an den Siben der Häuptlinge.

§ 3.

Bei Rindvieh, Pferden, Schafen und Ziegen geschieht die Erhebung des Zolles nach Stückzahl, und zwar ist zu zahlen für die Ausfuhr von:

	£	sh.	
einer Kuh	1	—	(ein Pfd. Sterl.),
einem Ochsen oder Stier	—	3	(drei Schillinge),
einem Kalb	—	2	(zwei =),
einem Pferde	—	10	(zehn =),
einem Schaf oder Ziege	—	1	(ein Schilling).

§ 4.

Bei Straußensehern, Elfenbein, Fellen geschieht die Erhebung des Zolles nach dem Werthe. Der Zoll soll nach dem bei der Erhebungsstelle mit der letzten Post bekannt gewordenen Marktwerthe dieser Gegenstände in Kapstadt berechnet werden und fünf Prozent betragen.

§ 5.

Wer zollpflichtige Gegenstände ausführt, hat deren Zahl und Gattung bezw. deren Werth sowie den Bestimmungsort und den Transportweg bei einer der Erhebungsstellen zu deklariren und den dann dort festgesetzten Zoll zu zahlen. Eine Stundung oder ein Erlaß des Zolles kann nur durch den Kaiserlichen Kommissar erfolgen.

§ 6.

Nach Entrichtung des Zolles bezw. nach Eintreffen des Entscheides des Kaiserlichen Kommissars ertheilt die Erhebungsstelle dem Deklaranten einen Ausfuhrschein, welcher die zollpflichtigen Gegenstände bis zu dem Orte des Ausgangs aus dem Schutzgebiet begleiten muß.

§ 7.

Der Ausfuhrschein muß folgende Angaben enthalten:

1. den Namen des Versenders und bei Viehtransport des Kondukteurs,
2. Zahl, Gattung bezw. Werth der zollpflichtigen Gegenstände,

3. beabsichtigten Transportweg,
4. spezifizirten Betrag des Zolles und
5. Angabe, ob Zoll entrichtet oder vom Kaiserlichen Kommissar gestundet bezw. erlassen ist.

§ 8.

Wenn abgefertigte Gegenstände erweislich auf dem Transport zu Grunde gegangen, so tritt eine Rückerstattung bezw. ein Erlaß des Zolles ein.

§ 9.

Der Zolldefraudation macht sich schuldig:

1. Wer ohne vorgängige Deklaration zollpflichtige Gegenstände ausführt,
2. wer solche Gegenstände in zu geringer Zahl oder Werth anmeldet.

§ 10.

Die Defraudation wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem zehnfachen Betrag des hintergangenen Zolles gleichkommt.

§ 11.

Beschwerden gegen den bei den Schulämtern festgesetzten Zoll sind bei dem Kaiserlichen Kommissar einzureichen, welcher über dieselben endgültig entscheidet. Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 12.

Gegen Strafbescheide des Kaiserlichen Kommissars steht dem Betroffenen die in § 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1886 vorgesehene Beschwerde an den Reichskanzler zu.

§ 13.

Die mit der Zollerhebung beauftragten Schullehrer erhalten als Vergütung fünf Prozent des von ihnen erhobenen Zolles.

§ 14.

Der Ertrag der Zölle nach Abzug der Zollverwaltungskosten fließt in die Kasse des Kommissariats.

§ 15.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1888 in Kraft.

Der Kaiserliche Kommissar
für das südwestafrikanische Schutzgebiet.

116. Bekanntmachung, betreffend die Einführung einer Abgabe für die Benutzung der Wasserstelle in Otyimbingue.

Jeder von der Balfischbai, Tjaobis oder Omaruru kommende Frachtfahrer u. hat für das Tränken seiner Zugochsen in der hier selbst befindlichen durch den Häuptling Zacharias in Ordnung zu haltenden Wasserstelle 2½ Mark an das Kommissariat zu entrichten. Ortsansässige, die bis 50 Stück Rindvieh, Kleinvieh bezw. Pferde auf dem Platze Otyimbingue halten, haben eine jährliche Abgabe von 2½ Mark, diejenigen, die mehr

Vieh halten, eine solche von 5 Mark zu zahlen, für den Fall ihr Vieh die qu. Wasserstelle zum Tränken benutzt.

Die Verordnung tritt mit dem 27. Juni cr. in Kraft.

Zuwiderhandelnde werden bestraft.

Othimbingue, den 26. Juni 1891.

Der Kaiserliche Kommissar.

In Vertretung:

v. François, Hauptmann.

V. Rechtsverhältnisse der Eingeborenen.

117. Verordnung, betreffend das Verbot der Anwerbung und Fortführung von Berg-Damaras des südwestafrikanischen Schutzgebietes.

Hierdurch wird verboten, Berg-Damaras oder andere Eingeborene des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebietes anzuwerben und als Arbeiter aus dem Schutzgebiete auszuführen oder dieselben zur Auswanderung zu veranlassen.

Agenturen zu diesem Zwecke innerhalb des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebietes anzulegen; wird untersagt.

Zuwiderhandelnde werden aus dem Schutzgebiete ausgewiesen werden.

Othimbingue, den 17. Mai 1891.

Der Kaiserliche Kommissar.

In Vertretung:

v. François, Hauptmann.

D.

Das ostafrikanische Schutzgebiet.

I. Grenzen des Schutzgebietes, die Sukkhererschaft und ihre Organe.

Für die Abgrenzung des Schutzgebietes kommt neben dem deutsch-portugiesischen und dem deutsch-englischen Abkommen (Nr. 26 bezw. 27) noch in Betracht die

118. Vereinbarung mit dem Kongo-Staat über die Grenze in Ostafrika.

Durch Notenwechsel zwischen dem Generaladministrator des Kongo-Staates und dem Auswärtigen Amt vom 1. bezw. 25. August 1885 wurde vereinbart, daß die Grenze bilden solle der 30. Grad östlicher Länge von Greenwich bis 1° 20' südlicher Breite und eine gerade Linie von diesem Schnittpunkte bis zum nördlichsten Ende des Tanganyka-Sees, die Mittellinie des Tanganyka-Sees und eine gerade Linie vom Tanganyka-See zum Moero-See über den 8° 30' südlicher Breite.

119. Kaiserlicher Schutzbrief für „die Gesellschaft für Deutsche Kolonisation“.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die derzeitigen Vorsitzenden der „Gesellschaft für Deutsche Kolonisation“, Dr. Carl Peters und Unser Kammerherr Felix Graf Behr-Bandelin, Unseren Schutz für die Gebietserwerbungen der Gesellschaft in Ostafrika, westlich von dem Reiche des Sultans von Zanzibar, außerhalb der Oberhoheit anderer Mächte, nachgesucht und Uns die von besagtem Dr. Carl Peters zunächst mit den Herrschern von Usagara, Nguru, Usuguha und Ukami im November und Dezember v. J. abgeschlossenen Verträge, durch welche ihm diese Gebiete für die Deutsche Kolonisationsgesellschaft mit den Rechten der Landeshoheit abgetreten worden sind, mit dem Ansuchen vorgelegt haben, diese Gebiete unter Unserer Oberhoheit zu stellen, so bestätigen Wir hiermit, daß Wir diese Oberhoheit angenommen und die betreffenden Gebiete, vorbehaltlich Unserer Entschlüsse auf Grund weiterer Uns nachzuweisender vertragsmäßiger Erwerbungen der Gesellschaft oder ihrer Rechtsnachfolger in jener Gegend, unter Unseren Kaiserlichen Schutz gestellt haben.

Wir verleihen der besagten Gesellschaft unter der Bedingung, daß sie eine deutsche Gesellschaft bleibt und daß die Mitglieder des Direktoriums oder der sonst mit der Leitung betrauten Personen Angehörige des Deutschen Reiches sind, sowie den Rechtsnachfolgern dieser Gesellschaft, unter der gleichen Voraussetzung, die Befugniß zur Ausübung aller aus den Uns vorgelegten Verträgen fließenden Rechte, einschließlich der Gerichtsbarkeit, gegenüber den Eingeborenen und den in diesen Gebieten sich niederlassenden oder zu Handels- und anderen Zwecken sich aufhaltenden Angehörigen des Reiches und anderer Nationen, unter der Aufsicht Unserer Regierung und vorbehaltlich weiterer von Uns zu erlassender Anordnungen und Ergänzungen dieses Unseres Schutzbriefes.

Zu Urkund dessen haben Wir diesen Schutzbrief Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Kaiserlichen Insignel versehen lassen.

Gegeben Berlin, den 27. Februar 1885.

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

120. Vereinbarung mit Frankreich über die Erwerbung der festländischen Besitzungen des Sultans von Zanzibar und der Insel Mafia durch Deutschland.*)

a. Note des französischen Botschafters an den Staatssekretär des Auswärtigen Amts.

Berlin, le 17 novembre 1890.

Monsieur le Baron,

au cours des entretiens que nous avons eus ensemble au mois d'août dernier, sur les rapports réciproques de l'Allemagne et de la France à la côte orientale d'Afrique, Votre Excellence m'a déclaré que le Gouvernement Impérial était disposé à reconnaître le protectorat de la France à Madagascar avec toutes ses conséquences.

De mon côté, j'ai été en mesure de vous donner, lors de notre entrevue du 6 de ce mois, l'assurance que, dans ces conditions, le Gouvernement de la République Française n'élèverait pas d'objection contre l'acquisition par l'Allemagne de la partie continentale des Etats du Sultan de Zanzibar ainsi que de l'île de Mafia.

Il a, d'ailleurs, été entendu que les ressortissants allemands à Madagascar et les ressortissants français dans les territoires cédés à l'Allemagne par le Sultan de Zanzibar bénéficieraient, sous tous les rapports, du traitement de la nation la plus favorisée.

Dans le but de consacrer définitivement le complet accord des deux Gouvernements sur les points ci-dessus spécifiés, j'ai l'honneur d'adresser à Votre Excellence la présente communication et je vous prie de m'en faire parvenir un accusé de réception confirmatif.

Veillez agréer, Monsieur le Baron, les assurances de ma très-haute considération.

Jules Herbette.

Son Excellence

Monsieur le Baron Marschall de Bieberstein,
Secrétaire d'Etat aux Affaires Etrangères.

b. Note des Staatssekretärs des Auswärtigen Amts an den französischen Botschafter.

Berlin, den 17. November 1890.

Der Unterzeichnete beehrt sich, Seiner Excellenz dem außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter der französischen Republik, Herrn Herbette, den Empfang des Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen und das Einverständnis der Kaiserlichen Regierung zu den darin enthaltenen Erklärungen auszusprechen. Demnach erhebt die Regierung der französischen Republik keinen Einspruch gegen die Erwerbung der festländischen Besitzungen des Sultans von Zanzibar und der Insel Mafia durch Deutschland, und letzteres erkennt die Schutzherrschaft Frankreichs über Madagascar mit allen

*) Eine solche Vereinbarung war erforderlich wegen des Beitritts Deutschlands zu dem bezüglich Zanzibars zwischen Frankreich und England am 10. März 1862 abgeschlossenen Garantievertrage.

ihren Folgen an. Dabei wird ausdrücklich verabredet, daß die deutschen Reichsangehörigen in Madagaskar und die französischen Staatsangehörigen in den bezeichneten, von dem Sultan von Zanzibar an Deutschland abgetretenen Gebieten in allen Beziehungen diejenige Behandlung erfahren sollen, welche den Angehörigen der meistbegünstigten Nation daselbst zu Theil wird.

Der Unterzeichnete benutzt zc.

Marshall.

Seiner Excellenz Herrn Herbet
zc. zc. zc.

121. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Führung des Prädikats Excellenz durch den Gouverneur von Deutsch-Ostafrika.

Ich bestimme, daß der Gouverneur von Deutsch-Ostafrika für die Dauer seines Amtes und Aufenthalts in Ostafrika das Prädikat Excellenz führen soll.

Berlin, den 14. Februar 1891.

Wilhelm.

v. Caprivi.

An den Reichskanzler.

122. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Rangverhältnisse und Uniformen der Kaiserlichen Beamten in Deutsch-Ostafrika.

Ich will hierdurch auf Grund des § 17 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) und des § 1 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. S. 75 für 1888) Meinen Beamten in Deutsch-Ostafrika einen militärischen Rang mit der Maßgabe beilegen, daß dieser Rang den bezeichneten Kolonialbeamten nur in Ostafrika und für ihre Amtsdauer zusteht, und zwar:

1. dem Oberrichter und den Kommissaren den Rang des Oberstlieutenants,
2. den Kanzlern, Bezirksrichtern, dem Zolldirektor und dem Intendanten den Rang des Hauptmanns,
3. den Vorstehern des Gouvernementsbureaus, der Hauptkasse und des Hauptzollamts den Rang des Premierlieutenants,
4. den Kassirern, Sekretären, Registratoren, Buchhaltern und Zollbeamten den Rang des Sekondlieutenants bezw. Deckoffiziers nach Bestimmung des Reichskanzlers,
5. den Unterbeamten den Rang der Unteroffiziere (Feldwebel, Sergeant, Unteroffizier) nach Bestimmung des Gouverneurs.

Der Oberrichter hat vor den Kommissaren, unter allen anderen Beamten bei gleichem Range das ostafrikanische Dienstalter den Vorrang.

Ferner will Ich auf Grund der eingangs angeführten Gesetze die Uniformen für die in Deutsch-Ostafrika verwendeten Beamten nach Maßgabe der anliegenden Beschreibung hierdurch feststellen.*)

Ich beauftrage Sie, wegen Einführung der Uniform das Weitere zu veranlassen.

Gegeben Kiel, an Bord M. S. „Kaiser“, den 3. Juni 1891.

Wilhelm.

v. Caprivi.

An den Reichskanzler (Auswärtiges Amt).

123. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Rangverhältnisse und Uniformen der Kaiserlichen Beamten in Deutsch-Ostafrika.

Im Anschluß an Meinen Erlaß vom 3. Juni 1891, betreffend die Rangverhältnisse und Uniformen der Kaiserlichen Beamten in Deutsch-Ostafrika, bestimme Ich hierdurch, wie folgt:

Die Festsetzung des Ranges und der Uniform für diejenigen Beamten in Deutsch-Ostafrika, für welche in Meinem Erlaß vom 3. Juni 1891 keine Bestimmung getroffen ist, erfolgt durch den Reichskanzler.

Gegeben Jagdhaus Rominten, den 30. September 1892.

Wilhelm.

Graf v. Caprivi.

An den Reichskanzler (Auswärtiges Amt).

124. Verfügung, betreffend die Ausübung konsularischer Befugnisse und den Erlaß polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Deutsch-Ostafrika.

Auf Grund der §§ 5 und 11 Absatz 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzblatt 1888 S. 75), wird für Deutsch-Ostafrika Folgendes bestimmt:

§ 1.

Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten haben für ihre Bezirke zugleich die Befugnisse wahrzunehmen, welche den deutschen Konsulen nach § 16 des Gesetzes, betreffend die Nationalität der Rauffahrtsschiffe u., vom 25. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 35) und § 35 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate u., vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137) zustehen. Dasselbe gilt von den Befugnissen, welche den deutschen Konsulaten als Seemannsämtern nach der Seemanns-Ordnung vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 432) und nach sonstigen Reichsgesetzen obliegen.**)

*) Vergl. die Beilage zu Nr. 13 D. Kol. Bl. 1891.

***) Vergl. die Anmerkung zu der Verfügung vom 29. März 1889 (Nr. 33 S. 180).

Die für die Konsuln geltenden Ausführungsbestimmungen zu den vorgedachten Gesetzesvorschriften finden entsprechende Anwendung.

In den bezeichneten Angelegenheiten werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) erhoben.

§ 2.

Der Gouverneur ist befugt, polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen deren Nichtbefolgung Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Bis zur Uebernahme der Verwaltung durch den Gouverneur wird diese Befugniß durch den Reichskommissar wahrgenommen.

§ 3.

Diese Verfügung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Berlin, den 1. Januar 1891.

Der Reichskanzler.

v. Caprivi.

125. Gouvernements-Befehl, betreffend die Tagegelder der Beamten.

Die Gouvernementsbefehle Nr. 1 vom 1. Januar und Nr. 8 vom 10. Februar d. J. werden aufgehoben, und treten nachstehende Bestimmungen über die den deutschen Beamten und Militärpersonen des Schutzgebietes bei Dienstreisen zu gewährenden Vergütungen mit rückwirkender Kraft vom 1. Februar d. J. dergestalt an deren Stelle, daß alle bisher erlassenen, sonstigen diesbezüglichen Verfügungen, ohne Rücksicht darauf, ob sie diesen Bestimmungen entgegenstehen oder nicht, soweit sie nicht ausdrücklich aufrecht erhalten sind, hiermit aufgehoben werden.

1. Bei Dienstreisen, welche nach Zanzibar oder auf dem Seewege zwischen den einzelnen Küstenstationen des Schutzgebietes ausgeführt werden, werden folgende Tagegelder gewährt:

- a) für Offiziere und im Offiziersrange stehende Beamte täglich 10 Rupien;
- b) für Deckoffiziere und in gleichem Range stehende Beamte täglich 6 Rupien;
- c) für Unteroffiziere und in gleichem Range stehende Beamte täglich 4 Rupien.

Diese Tagegelder werden jedoch nur bei denjenigen Dienstreisen gewährt, welche vom Kaiserlichen Gouvernement genehmigt worden sind. Es ist daher stets vor Antritt einer Dienstreise ein den dienstlichen Zweck der Reise begründender, von der vorgesetzten Dienstbehörde außerdem begutachteter Antrag rechtzeitig bei dem Kaiserlichen Gouvernement zur Genehmigung einzureichen. Nur ausnahmsweise kann von der vorherigen Einholung der Genehmigung des Kaiserlichen Gouvernements zur Vornahme einer Dienstreise Abstand genommen werden, wenn vorauszusehen ist, daß die erbetene Genehmigung nicht rechtzeitig mehr eintreffen und dadurch der Zweck der Dienstreise vereitelt werden würde. Gleichwohl ist aber auch in diesem Falle eine unver-

zügliche Anzeige an das Kaiserliche Gouvernement über den Zweck der beabsichtigten Dienstreise zu erstatten und nach Beendigung derselben zugleich mit Einreichung eines Berichts über den Erfolg die nachträgliche Genehmigung einzuholen.

Einer jeden Forderungs-Nachweisung über Tagegelder, welche nur dem Kaiserlichen Gouvernement zur Prüfung und Anweisung bezw. Zahlung einzureichen ist, ist ausnahmslos der genehmigende Erlaß beizufügen. Die Zeit, für welche die Tagegelder zuständig sind, wird derart berechnet, daß der festgesetzte Tagegeldersatz vom Tage des Ausbruchs vom Stationsorte ab bis zum Tage der Rückkehr, diesen eingeschlossen, in Ansatz gebracht wird. Sonstige etwa vorkommende Auslagen, wie z. B. Nachtquartier u. s. w. werden dagegen nicht vergütet, mit Ausnahme von etwa entstandenen Fuhrkosten, wie Fahrten auf einer Dhau oder mit einem Dampfer der Deutschen Ostafrika-Linie u. s. w., deren Erstattung besonders erfolgt. Die Tagegelder-Liquidation ist in jedem Falle der vorgeordneten Dienststelle einzureichen, welche unter Zugrundelegung obiger Grundsätze die Richtigkeit der ausgeführten Dienstreise zu bescheinigen hat; die Prüfung der Richtigkeit der angelegten Tagegelder bezw. Fuhrkosten erfolgt durch die Hauptkasse.

Für die Zeit, während welcher ein Beamter oder Offizier u. auf Kaiserlichen Kriegsschiffen befindlich gewesen bezw. an Bord derselben verpflegt worden ist, werden Tagegelder nicht gewährt.

Vom 1. Februar d. J. hört die Gewährung freier Verpflegung an Bord der Gouvernementsdampfer auf. Ob und unter welchen Bedingungen die Kapitäne dieser Dampfer die Fahrgäste fernerhin verpflegen, bleibt der freien gegenseitigen Vereinbarung überlassen.

2. Bei Dienstreisen im Binnenlande werden Tagegelder nicht gewährt. Es findet jedoch bei derartigen Dienstreisen, wenn sie mit der Genehmigung des Kaiserlichen Gouvernements, die erforderlichenfalls auch nachträglich eingeholt werden kann, unternommen worden sind, eine Erstattung der baaren Auslagen statt, wie z. B. Auslage für Träger, Dhaufahrten und dergl. mehr. Sofern jedoch diese Reisen die Dauer von sieben Tagen übersteigen, bleibt es bei den Bestimmungen des Zirkular-Erlasses Nr. 45 vom 29. Dezember 1891.*) In jedem Falle muß auch hier, behufs Erstattung der Kosten, die Richtigkeit derselben bescheinigt und bei Einreichung der Liquidation an das Kaiserliche Gouvernement die genehmigende Verfügung beigelegt sein.

3. Bei Dienstreisen über die Grenzen des Schutzgebietes hinaus — mit Ausnahme der Reisen nach Zanzibar — findet die Allerhöchste Verordnung, betreffend die Tagegelder und Fuhrkosten u. der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten, vom 23. April 1879 entsprechende Anwendung. Hiernach sind Tagegelder und Fuhrkosten zu liquidiren berechtigt nach den Säzen des § 1:

1. zu II: der Kaiserliche Gouverneur,
2. zu III: a) die Stabsoffiziere: Kommandeur, Oberführer, Oberarzt;
b) der Oberichter und die Kommissare;
3. zu IV: a) die Hauptleute, Kompagnieführer und der Intendant;
b) die Kanzler, Bezirksrichter und Bezirkshauptleute, sowie der Zolldirektor und der Gouvernements-Baumeister;

*) Vergl. Nr. 129, VII F. 20 Abs. 3, dessen erläuternder Zusatz den Inhalt des Zirkular-Erlasses enthält.

4. zu V: a) die Subalternoffiziere: Lieutenants, Aerzte;
 b) die im Range des Premierlieutenants und die im Range des Sekondlieutenants stehenden Beamten.
5. zu Va. (In der Allerhöchsten Verordnung vom 23. April 1879 nicht vorgesehener Satz, welcher auf 10 Mark bei Dienstreisen außerhalb des Reichsgebietes und auf 6 Mark bei derartigen Reisen innerhalb des Reichsgebietes festgesetzt wird):
 a) die Deckoffiziere: Deckoffiziere, Zahlmeister-Aspiranten, Oberbüchsenmacher,
 b) die im Range des Deckoffiziers stehenden Beamten;
6. zu VI: a) die Unteroffiziere: Feldwebel, Schreiber, Sergeanten, Unteroffiziere, Lazarethgehülfen, Unterbüchsenmacher,
 b) die im Range der Unteroffiziere stehenden Beamten.

Da die Personen der Klasse VI bei Dienstreisen innerhalb des Schutzgebietes (zur See) und nach Zanzibar 4 Rupien beziehen, so hat dieser Satz auch bei den Dienstreisen derselben außerhalb des Schutzgebietes als Norm zu dienen, soweit nicht im Spezialfalle die Umstände ein Rückgreifen auf den Satz des § 1 zu VI der gedachten Verordnung gestatten. Die Fuhrkosten werden nach den Sätzen des § 5 a. a. O. unter Zugrundelegung der vorstehenden Rangabstufung bemessen. Das Personal der Rangstufe Va erhält an Fuhrkosten:

1. Bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Segelschiffen gemacht werden können, für das Kilometer 10 Pf. und für jeden Zu- und Abgang außerhalb des Reichsgebietes 4 Mark, innerhalb desselben 2 Mark.
2. Bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Segelschiffen zurückgelegt werden können, 40 Pfennig für das Kilometer der nächsten benutzbaren Straßenverbindung. Für die Dauer der Einschiffung auf Kaiserlichen Kriegsschiffen bleiben Tagegelder und Fuhrkosten auch in diesem Falle außer Ansatz.
3. Die außerhalb des Schutzgebietes stattfindenden Dienstantritts- und Versorgungs-Reisen, sowie die Reisen, welche nach Beendigung der Thätigkeit im Schutzgebiete nach der Heimath ausgeführt werden, bleiben hierbei außer Betracht. In diesen Fällen wird die Vergütung, soweit sie nicht bezüglich des militärischen Personals in den organisatorischen Bestimmungen für die Schutztruppe bereits vorgesehen ist, von Fall zu Fall durch das auswärtige Amt festgesetzt werden. Etwaige diesbezügliche Anträge sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege an das Kaiserliche Gouvernement einzureichen.

Dar-es-Salâm, den 9. März 1892.

Der Kaiserliche Gouverneur.
 Freiherr v. Soden.

126. Gouvernements-Befehl, betreffend die Tagegelder der Beamten.

In Abänderung des Gouvernementsbefehls vom 9. März d. J. zu Nr. 1 wird hiermit bestimmt: den deutschen Beamten und Militärpersonen

werden vom heutigen Tage ab bei Dienststreifen auf dem Seewege zwischen den einzelnen Küstenstationen des Schutzgebietes die zuständigen Tagegelber nur noch für die wirklichen Reisetage gewährt, und ist jede weitere Entschädigung für solche Reisen, abgesehen von dem Ertrage etwa vorkommender Auslagen an Fuhrkosten, ausgeschlossen; dagegen wird jeder auch nur angefangene Reisetag hierbei als voll gerechnet.

Dar-es-Salâm, den 1. August 1892.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Freiherr v. Soden.

127. Gouvernements-Befehl, betreffend den Erwerb von Grundeigenthum durch Beamte und Militärpersonen.

Beamte des Gouvernements, Offiziere und Unteroffiziere der Schutztruppe, welche unbewegliches Eigenthum innerhalb des Schutzgebietes zu erwerben wünschen, bedürfen hierzu der Genehmigung des Gouverneurs; dieselbe ist schriftlich auf dem vorschriftsmäßigen Instanzenwege einzuholen: das Gesuch hat zu enthalten:

eine nähere Bezeichnung der Immobilien (Haus, Schamba, Baugrund, Hütte) nach Lage und Umfang, Name des früheren Eigenthümers, Erwerbstitel (Kauf, Tausch, Schenkung) und Höhe des Kaufpreises, und muß von einer begutachtenden Aeußerung der nächstvorgesezten Behörde begleitet sein, woraus ersichtlich, daß irgend welche Bedenken gegen den beabsichtigten Erwerb nicht obwalten.

Die mit Führung der Grundbücher beauftragten Beamten sind angewiesen, etwaigen Anträgen auf Eintragung in das Grundbuch, sofern dieselben von Beamten des Gouvernements oder Offizieren und Unteroffizieren der Schutztruppe ausgehen und mit der hier vorgeschriebenen schriftlichen Genehmigung des Gouverneurs nicht versehen sind, keine Folge zu geben.

Dar-es-Salâm, den 15. Mai 1891.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Freiherr v. Soden.

128. Gesetz, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

Vom 22. März 1891.

(Reichs-Gesetzblatt S. 53).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Deutsch-Ostafrika, insbesondere zur Bekämpfung des Sklavenhandels, wird eine Schutztruppe verwendet, deren oberster Kriegsherr der Kaiser ist.

I. Bildung, Ergänzung und Rechtsverhältnisse.

§ 2.

Die Schutztruppe wird gebildet:

- a) aus Offizieren, Ingenieuren des Soldatenstandes, Sanitätsoffizieren, Beamten und Unteroffizieren des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche auf Grund freiwilliger Meldung der Schutztruppe zeitweise zugetheilt werden,
- b) aus angeworbenen Farbigen.

§ 3.

Die der Schutztruppe zugetheilten deutschen Militärpersonen und Beamten scheiden aus dem Heere und, soweit sie der Kaiserlichen Marine angehören, aus dem Etat der Letzteren aus.

Sie gelten als außer diesem Etat stehende, zeitweise abkommandirte Angehörige der Kaiserlichen Marine.

Die der Schutztruppe zugetheilten Civilbeamten der Militär- oder Marineverwaltung gelten als Militärbeamte.

§ 4.

Die hinsichtlich des strafgerichtlichen Verfahrens gegen die der Schutztruppe zugetheilten Militärpersonen durch die besonderen Verhältnisse der Schutztruppe gebotenen Abweichungen von den Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung werden durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

II. Versorgung.

§ 5.

In Betreff der Versorgungsansprüche der der Kaiserlichen Schutztruppe zugetheilten Militärpersonen und ihrer Angehörigen finden die Bestimmungen, welche für die aus dem Marine-Etat besoldeten Militärpersonen gelten, mit den nachstehenden Maßgaben Anwendung.

§ 6.

Als Dienstbeschädigung ist außer den in den §§ 3, 51 und 59 des Reichs-Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 erwähnten Beschädigungen auch die auf die klimatischen Einflüsse während der Zugehörigkeit zur Schutztruppe zurückzuführende bleibende Störung der Gesundheit anzusehen.

Die Entscheidung darüber, ob eine mit dem Dienst in der Schutztruppe in ursächlichem Zusammenhange stehende Dienstbeschädigung vorliegt, erfolgt für diejenigen Personen des Soldatenstandes, welche in das Heer zurückgetreten sind, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Contingents im Einvernehmen mit dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

§ 7.

Bei Bemessung der Höhe der Pension bleiben die Bezüge in der Schutztruppe außer Betracht. Hinsichtlich der Offiziere, Ingenieure des Soldatenstandes, Deckoffiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten gelten als pensionsfähiges Dienst Einkommen die Gehaltsverhältnisse, welche ihnen nach ihrem Dienstalter und ihrer Charge in der Kaiserlichen Marine zustehen würden.

Als pensionsfähiges Dienst Einkommen gilt:

für den Oberbüchsenmacher der Betrag von	2200	Mark,
für Feldwebel der Betrag von	2000	„

für Büchsenmacher, Sergeanten, Unteroffiziere und
Lazarethgehülphen der Betrag von 1600 Mark,
und für das sonstige Personal der Schutztruppe der
Betrag von 1200

jährlich.

§ 8.

Die Bemessung der Pension der Personen des Soldatenstandes der Unterklassen erfolgt unbeschadet ihres Anspruchs auf Pensionserhöhung und den Civilversorgungsschein nach den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes, sofern es für sie günstiger ist.

§ 9.

Jeder Offizier, Ingenieur des Soldatenstandes, Deckoffizier, Sanitäts-
offizier oder obere Beamte, welcher nachweislich durch den Dienst in der
Schutztruppe invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militär- oder See-
dienstes unfähig geworden ist, erhält an Stelle der im § 12 des Gesetzes
vom 27. Juni 1871 vorgesehenen Pensionserhöhung eine Erhöhung der
Pension, welche beträgt:

- a) 1020 Mark jährlich, wenn die Pensionirung aus der Charge eines
Deckoffiziers bezw. eines Lieutenants oder Hauptmanns (Kapitän
lieutenants) zweiter Klasse oder, bei oberen Beamten, aus einem
pensionsfähigen Dienstinkommen von weniger als 3600 Mark
erfolgt,
- b) 750 Mark jährlich, wenn die Pensionirung aus einer anderen
militärischen Charge (§ 7) oder, bei oberen Beamten, aus einem
pensionsfähigen Dienstinkommen von 3600 Mark und darüber
erfolgt.

Militärpersonen der Unterklassen, welche in der vorbezeichneten Weise
ganz invalide geworden sind, erhalten an Stelle der im § 71 a. a. O. vor-
gesehenen Zulage eine Pensionserhöhung von jährlich 300 Mark.

Für Diejenigen, welche der Schutztruppe ohne Unterbrechung länger als
drei Jahre angehört haben, findet für jedes weitere volle Dienstjahr eine
Steigerung der Pensionserhöhung um ein Sechstel bis zur Erreichung des
Doppelbetrages statt.

§ 10.

Bei denjenigen aus dem Dienst der Kaiserlichen Schutztruppe scheidenden
Personen, welche derselben ununterbrochen mindestens zwölf volle Jahre
angehört haben, ist eingetretene Dienstunsfähigkeit nicht Vorbedingung des
Anspruchs auf Pension.

Für den Anspruch auf die Pensionserhöhungen (§ 9) ist jedoch der
Nachweis der Invalidität erforderlich.

§ 11.

Die Zeit der Verwendung in Afrika wird bei der Pensionirung doppelt
in Anrechnung gebracht, sofern sie mindestens sechs Monate ohne Unter-
brechung gedauert hat. Seereisen außerhalb der Ost- und Nordsee rechnen
hierbei der Verwendung in Afrika gleich.

Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende
Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahr zu erhöhtem Ansatze kommt.

Die Doppelrechnung der Dienstjahre in der Schutztruppe hat auch für
diejenigen Militärpersonen stattzufinden, welche ohne Pension aus der Schutz-

truppe in ihr früheres Dienstverhältniß zurücktreten und demnächst aus diesem letzteren Dienstverhältniß pensionirt werden.

§ 12.

Versorgungsansprüche wegen einer in der Schutztruppe erlittenen inneren Dienstbeschädigung können nur innerhalb sechs Jahren nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe geltend gemacht werden.

Bei Verwundungen, äußeren Dienstbeschädigungen und der contagiösen Augenkrankheit ist die Geltendmachung von Versorgungsansprüchen ohne Zeitbeschränkung zulässig.

Versorgungsansprüche, die nicht wegen Dienstbeschädigung erhoben werden, sind nur insoweit zulässig, als sie bis zum Ausscheiden aus der Schutztruppe erhoben sind.

§ 13.

Scheiden Personen des Soldatenstandes aus der Schutztruppe mit Pension aus, so beginnt die Zahlung der Letzteren mit dem Ablauf des Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in welchem das Ausscheiden stattgefunden hat. Bis zum Beginn der Pensionszahlung wird dem Pensionär das bisherige Gehalt belassen.

§ 14.

Werden Militärpersonen nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe wegen einer mit dem Dienst in Letzterer in ursächlichem Zusammenhange stehenden Dienstbeschädigung pensionirt, nachdem sie in den Dienst des Heeres oder der Kaiserlichen Marine wieder übernommen waren, so fällt die gesammte von ihnen erdiente Pension dem ordentlichen Pensionsfonds zur Last.

§ 15.

Hinterläßt eine der Schutztruppe angehörige Person des Soldatenstandes eine Wittve oder eheliche Nachkommenschaft, so gebührt den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch das volle Gehalt des Verstorbenen.

§ 16.

Die in den §§ 41 ff., § 56 und §§ 94 ff. des Gesetzes vom 27. Juni 1871 vorgesehenen Beihilfen stehen den Hinterbliebenen auch dann zu, wenn der Tod insolge einer militärischen Aktion oder klimatischer Einflüsse und vor Ablauf von sechs Jahren nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe eingetreten ist.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf die Angehörigen solcher Militärpersonen, welche nach einer militärischen Aktion vermißt werden, gleichmäßig Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militärverwaltungsbehörde das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

§ 17.

Oberste Verwaltungs- bezw. Reichsbehörde im Sinne der Pensionsgesetze ist für die Kaiserliche Schutztruppe der Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

III. Uebergangsbestimmungen.

§ 18.

Außer den im § 2 lit. a bezeichneten Militärpersonen können in die Schutztruppe auch solche Deutschen übernommen werden, welche der von dem Reichskommissar für Ostafrika angeworbenen Truppe angehören. Sie erhalten hierdurch die Rechte und Pflichten der vorerwähnten Militärpersonen.

§ 19.

Für die in die Schutztruppe übernommenen Personen ist der in der Truppe des Reichskommissars bereits abgeleistete Dienst im Sinne dieses Gesetzes demjenigen in der Schutztruppe gleich zu achten.

§ 20.

Denjenigen aus dem Heere oder der Kaiserlichen Marine zur Truppe des Reichskommissars übergetretenen Militärpersonen, welche aus dieser bereits ausgeschieden sind oder in die Kaiserliche Schutztruppe nicht übernommen werden, und ihren Hinterbliebenen können Versorgungsansprüche nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen über die Versorgung der Militärpersonen des Heeres und der Kaiserlichen Marine und ihrer Hinterbliebenen vom Reichskanzler zugestanden werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 22. März 1891.

Wilhelm.
v. Caprivi.

129. Allerhöchste Ordre, betreffend die Organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

Ich genehmige die anliegenden „Organisatorischen Bestimmungen“ für Meine Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika und ermächtige Sie, wegen ihrer Ausführung das Weitere zu veranlassen, sowie erforderlich werdende Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen dazu, sofern sie nicht prinzipieller Natur sind, selbständig zu verfügen.

Berlin, den 9. April 1891.

Wilhelm.
v. Caprivi.

An den Reichskanzler.

Organisatorische Bestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.*)

Abchnitt I.

Allgemeines.

Die Schutztruppe ist in Bezug auf militärische Organisation und Disziplin dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) unterstellt. Betreffs der Verwaltung (siehe Abschnitt VI) und der Verwendung — sowohl zu militärischen Unternehmungen als auch zu Zwecken der Civilverwaltung — untersteht sie dem Gouverneur von Deutsch-Ostafrika und weiterhin dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonialabtheilung).

Der Gouverneur erläßt in der Regel seine Weisungen für die Schutztruppe an den Kommandeur derselben. Sollte in besonderen Fällen der

*) Die durch Kaiserliche Ordre vom 4. Juni 1891 genehmigten Bekleidungs-Bestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe sind abgedruckt in der Anlage zu Nr. 13 des Marine-Verordnungsblattes von 1891 und in der Beilage zu Nr. 13 des Deutschen Kolonialblattes von 1891.

Gouverneur sich veranlaßt sehen, einzelnen Unterabtheilungen Befehle direkt zugehen zu lassen, so hat er hiervon alsbald auch dem Kommandeur Mittheilung zu machen.

Die mit Wahrnehmung der Geschäfte der örtlichen Behörden — siehe II. 3 — beauftragten Offiziere können von dem Gouverneur für ihren Bezirk zu Bezirkshauptleuten ernannt werden. Sie unterstehen als solche dem Gouverneur, von dem sie ihre Befehle empfangen und an den sie berichten. In militärischer Hinsicht verbleiben sie dem Kommandeur unterstellt, doch gehen ihre Berichte auch in militärischen Angelegenheiten unter fliegendem Siegel durch die Hände des Gouverneurs an den Kommandeur.

Abschnitt II.

A. Gliederung.

1. Die Angehörigen der Schutztruppe gliedern sich in

a) Offiziere:

Stabsoffiziere	}	Kommandeur,
		Oberführer,
		Kompagnieführer,
		Lieutenants;

b) Deckoffiziere:

Deckoffiziere,
Zahlmeisteraspiranten;

c) Unteroffiziere:

Feldwebel,
Sergeanten,
Unteroffiziere,
Lazarethgehülfen;

d) Aerzte:

Oberarzt,
Aerzte;

e) Militärbeamte:

Obere Beamte (mit Offizierang), Intendant, Ober-Büchsenmacher,
Unter-Büchsenmacher;

f) Gemeine.

2. Durch abkommandirte deutsche Militärpersonen sind zu besetzen:

Offizier- und Unteroffizierstellen des Stabes des Kommandeurs
(siehe Ziffer 4);

alle Offizierstellen bis einschließlich Kompagnieführer herunter;

bei jeder Kompagnie mindestens die Stellen eines Lieutenants,
des Feldwebels und von vier Sergeanten oder Unteroffizieren
(darunter ein Lazarethgehülfe);

die Stellen sämtlicher Aerzte und Beamten.

Mit Farbigen können bei jeder Kompagnie die Stelle eines Lieutenants und der Rest der Stellen der Sergeanten und Unteroffiziere besetzt werden.

Deutsche Militärpersonen gehen den farbigen Inhabern einer Charge gleichen Dienststranges stets vor. Zwischen den deutschen Deckoffizieren, Unteroffizieren und Beamten einerseits und farbigen Offizieren andererseits besteht kein Unterordnungsverhältniß.

3. Die Schutztruppe gliedert sich nach Maßgabe des Etats in:
den Stab,
10 Kompagnien zu etwa 150 Köpfen
und
die erforderlichen örtlichen Behörden.

Für Expeditionen werden die erforderlichen Abtheilungen jedesmal vom Kommandeur zusammengestellt.

4. Der Stab besteht aus:
dem Kommandeur,
einem Oberführer zur Verfügung,
sieben Lieutenants (zwei Adjutanten, vier zur Verfügung bei Erkrankungen zc., einer zur Dienstleistung in Berlin),
einem Oberarzt, welchem sämtliche Ärzte und Lazarethe — unbeschadet deren Unterstellung unter die örtlichen Behörden — nachgeordnet sind,
einem Intendanten, welcher gleichzeitig die Obliegenheiten des Dezernenten und Kurators bei der Hauptkasse des Gouvernements wahrnimmt,
und dem erforderlichen Unterpersonal.

Mit Wahrnehmung der Geschäfte der örtlichen Behörden sind im Allgemeinen die ältesten, in der Station anwesenden Offiziere der Schutztruppe zu beauftragen. Zu jeder Station gehört in der Regel ein Arzt und ein Lazareth, sowie ein Magazin unter einem oder mehreren Beamten.

5. Die Vertheilung der Schutztruppe und deren Unterbringung auf den Stationen ordnet der Kommandeur im Einzelnen nach den allgemeinen Bestimmungen des Gouverneurs.

B. Rangverhältnisse.

1. Jeder im Personaletat der ostafrikanischen Schutztruppe stehende Deutsche bekleidet — unabhängig von seinem in früheren Verhältnissen etwa innegehabten Range und unabhängig von demjenigen Range, welchen er bei eventuellem Ausscheiden aus oben gedachtem Etat (Abschnitt VII B. 7 und C.) demnächst wieder einnimmt — während seiner Zugehörigkeit zum Etat der ostafrikanischen Schutztruppe einen militärischen Rang.

Die Rangverhältnisse zwischen den zur Schutztruppe gehörigen Personen und dem Intendanten regeln sich nach nachstehender Tabelle:

Hauptklasse:	Rangklasse:
a) Stabsoffiziere:	1. Kommandeur, 2. Oberführer, Oberarzt,
b) Hauptleute:	Kompagnieführer, Intendant,
c) Subalternoffiziere:	Lieutenants, Ärzte,
d) Deckoffiziere:	Deckoffiziere, Zahlmeisteraspiranten, Ober-Büchsenmacher,
e) Unteroffiziere:	1. Feldwebel, Schreiber, 2. Sergeanten, Unteroffiziere, Lazareth- gehülfen, Unter-Büchsenmacher.
2. a)	Das Verhältniß der Schutztruppe zur Marine richtet sich nach der „Instruktion über das dienstliche und außerdienstliche Ver-

hältniß des Landheeres und der Marine zu einander“ vom 30. Oktober 1865 mit der Maßgabe, daß Personen der Hauptklassen a, b, c (siehe vorstehende Tabelle) unter sich nach dem Datum ihres Sekond- bezw. Unterlieutenantpatentes rangiren. Personen, welche ein Sekond- bezw. Unterlieutenantpatent nicht haben, rangiren innerhalb ihrer Hauptklassen hinter allen Inhabern derartiger Patente von der Marine sowohl wie von der Schutztruppe.

- b) Die im Deckoffizier- und Unteroffizier-Ränge stehenden Militärpersonen (Hauptklasse d und e) rangiren in der Reihenfolge der Rangklassen nach den Chargen. Bei gleichen Chargen ist das Datum der früheren oder späteren Vereidigung maßgebend für ältere oder jüngere Anciennetät.

Zwischen Deckoffizieren, Unteroffizieren und Mannschaften einerseits und farbigen Offizieren und Unteroffizieren andererseits findet kein Unterordnungsverhältniß statt.

3. Das Verhältniß der Schutztruppe zur Kolonialflottille regelt sich gleichfalls nach der „Instruktion über das dienstliche und außerdienstliche Verhältniß des Landheeres und der Marine zu einander“ mit der Maßgabe, daß die deutschen Militärpersonen der Kolonialflottille zu den farbigen Offizieren und Unteroffizieren der Schutztruppe in keinem Unterordnungsverhältniß stehen.

Abschnitt III.

Obliegenheiten der einzelnen Dienststellen. Ausbildung.

1. Die Obliegenheiten der einzelnen Dienststellen sind im Allgemeinen dieselben wie die der entsprechenden Dienststellen der Marine-Infanterie bezw. des Reichsheeres.

Sie richten sich im Einzelnen nach den vorliegenden Bestimmungen und den speziellen Anordnungen des Kommandeurs.

2. Der Kommandeur ist verpflichtet, für die Leistungsfähigkeit der Schutztruppe zur Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben zu sorgen; im Speziellen trägt er die Verantwortung für die Disziplin, Ausbildung, inneren Dienst und Verwaltung. Die Erlasse des Reichskanzlers (Reichs-Marine-Amts) an den Kommandeur und dessen Berichte an den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) gehen unter fliegendem Siegel durch die Hände des Gouverneurs.

Hat der Kommandeur in militärischer Beziehung Bedenken gegen Anordnungen des Gouverneurs, so darf er diesem hiergegen Vorstellungen machen. Beharrt der Gouverneur auf seinen Anordnungen, so hat der Kommandeur dieselben auszuführen, kann aber unter Mittheilung an den Gouverneur über seine Bedenken an den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) berichten.

3. Die Ausbildung der Schutztruppe ist thunlichst den für die Ausbildung der Marine-Infanterie bestehenden Bestimmungen anzulehnen. Die erforderlichen Abweichungen von den deutschen Vorschriften regelt der Kommandeur und unterbreitet sie, sobald genügende Erfahrungen gesammelt sind, der Genehmigung des Reichskanzlers (Reichs-Marine-Amts).

Abchnitt IV.

Ausrüstung und Bewaffnung, Dienstiegel.

1. Für Bekleidung und Ausrüstung, Waffen und Munition gelten die in Anlage 1 gegebenen Stats.

Die Festsetzung der Proben für die Uniforms- und Ausrüstungsgegenstände sowie für die Waffen veranlaßt das Auswärtige Amt (Kolonialabtheilung).

2. Die Schutztruppe führt Dienstiegel mit dem Reichsadler und der Umschrift „Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika“.

Soweit außer dem Stabe noch für andere Dienststellen der Schutztruppe die Führung von Dienstiegeln erforderlich ist, bestimmt hierüber der Gouverneur auf Vorschlag des Kommandeurs.

Abchnitt V.

Stammrollen, Führungslisten, Krankenbücher.

1. Beim Stabe der Schutztruppe werden über die kommandirten deutschen Militärpersonen nach dem anliegenden Muster Stammrollen geführt, welche die Grundlage für alle ihre Person betreffenden Angelegenheiten, sowie für die Beurtheilung etwaiger späterer Versorgungsansprüche bilden und jederzeit auf dem Laufenden sein müssen.

Auszüge aus denselben sind den Betreffenden alljährlich und vor Antritt eines längeren Urlaubs, einer größeren Expedition oder vor dem Ausscheiden aus der Schutztruppe zur Anerkennung durch Namensunterschrift vorzulegen und der Stammrolle als Anlage beizufügen.

Eine Abschrift der Stammrollen des Stabes befindet sich bei jeder Kompagnie und Station betreffs der denselben zugetheilten Militärpersonen.

Inwieweit eine listliche Führung der farbigen Angehörigen der Schutztruppe, sowie derjenigen Personen, welche sich in einem sonstigen Dienst- oder Vertragsverhältniß zur Schutztruppe befinden, stattzufinden hat, bestimmt der Kommandeur.

2. Der Kommandeur der Schutztruppe führt eine Führungsliste, in der alljährlich eine kurze Beurtheilung des dienstlichen und außerdienstlichen Verhaltens aller im Offiziersrang stehenden deutschen Militärpersonen einzutragen ist.

Abschrift derselben ist zum 1. Januar über alle der Schutztruppe an diesem Zeitpunkt Angehörenden dem Reichskanzler (Reichs-Marine Amt) und durch diesen mit seinen etwa erforderlichen Bemerkungen Seiner Majestät dem Kaiser vorzulegen.

Die Führung der Deckoffiziere, Unteroffiziere und Beamten ist bei Ber- jezungen bzw. beim Austritt aus der Schutztruppe in der Stammrolle unter „Bemerkungen“ einzutragen.

3. Auszüge aus der Stammrolle und den Führungslisten bilden die Ueberweisungspapiere beim Rücktritt aus der Schutztruppe.

4. Bei jedem Lazareth ist ein Krankenbuch und bei jeder Kompagnie oder detachirten Abtheilung ein Nebierkrankenbuch zu führen, welches außer den zur Feststellung des Kranken nöthigen Angaben enthalten muß:

Datum und Krankheitsbefund bei der Aufnahme, Entstehungsur- sache, Verlauf der Krankheit, Datum und Art des Ausscheidens aus dem Lazareth bzw. Nebier.

Abchnitt VI.

Verwaltung.

1. Zur Erledigung der die ökonomischen Angelegenheiten der Schutztruppe betreffenden örtlichen Geschäfte besteht eine Dienststelle, welche die Bezeichnung „Intendantur“ führt. Ihrer Bearbeitung bezw. Fürsorge unterliegen insbesondere:

die Natural- und Geldverpflegung, Unterbringung, Bekleidung, Beschaffung von Waffen und Munition, das Magazinwesen, ferner die Etatskontrolle, sowie überhaupt das gesammte Kassen- und Rechnungsweisen der Schutztruppe.

2. Die „Intendantur“ steht für die Angelegenheiten der Schutztruppe unter der Oberleitung des Kommandeurs, mit den sich aus dessen Unterstellung unter den Gouverneur ergebenden Einschränkungen.

Zu den ökonomischen Angelegenheiten wird die Schutztruppe nach außen hin durch den Kommandeur vertreten. Derselbe kann diese Befugniß unter eigener Verantwortung auf ihm nachgeordnete Organe übertragen.

Die Berichte an den Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonialabtheilung) in Verwaltungsangelegenheiten werden seitens des Kommandeurs erstattet und gehen ebenso wie die für den Kommandeur bestimmten Erlasse des Reichskanzlers unter fliegendem Siegel durch die Hände des Gouverneurs. Damit der Letztere in Betreff der Verwaltung bei der Schutztruppe auf dem Laufenden erhalten wird, ist ihm seitens des Kommandeurs von allen wichtigeren Verwaltungsangelegenheiten Mittheilung zu machen.

3. Wenn dem Intendanten Anordnungen des Kommandeurs der gesetzlichen oder reglementarischen Begründung zu entbehren oder aus ökonomischen Rücksichten bedenklich scheinen, so hat er dem Kommandeur hierüber Vortrag zu halten. Entschidet der Letztere abweichend von der Ansicht des Intendanten, so ist diese Entscheidung unter der Verantwortung des Kommandeurs zur Ausführung zu bringen; jedoch hat der Intendant in jedem Falle das Recht, über seine entgegengesetzte Auffassung unter Mittheilung an den Kommandeur dem Gouverneur zu berichten.

4. Bezüglich der ökonomischen Angelegenheiten ressortiren auch die Stationen der Schutztruppe vom Intendanten. Bei jeder Station fungirt ein Beamter als Rechnungsführer unter Verantwortlichkeit der örtlichen Behörde.

5. Die Kassengeschäfte werden beim Stabe von der Hauptklasse des Gouvernements, bei den Stationen von der betreffenden Bezirksklasse unter der Aufsicht des Intendanten bezw. des Bezirkshauptmanns miterledigt. Letzterer ist befugt, den Rechnungsführer bei der Station zur Erledigung der Kassengeschäfte des Bezirks heranzuziehen.

6. Für das Kassen- und Rechnungsweisen gelten die für die Hauptklasse und die Bezirksklassen erlassenen Vorschriften.

7. Die deutschen Militärpersonen der Schutztruppe können durch Vermittelung der Hauptklasse des Gouvernements für eigene Rechnung Zahlungen in der Heimath einmalig (Heimathszahlungen) und zur Unterstützung von Angehörigen fortlaufend (Familienzahlungen) leisten.

Der Kommandeur bleibt dafür verantwortlich, daß die Höhe der Familienzahlungen so bemessen wird, daß den betreffenden Personen die erforderlichen Mittel für ihre dienstliche Stellung verbleiben.

8. Zur Vermeidung von Ueberhebungen bei Familienzahlungen hat der Kommandeur der Schutztruppe jede Veränderung in der Zahlung, welche infolge von Sterbefällen, Entlassungen zc. stattfinden muß, unverzüglich dem Auswärtigen Amt, Kolonialabtheilung, anzuzeigen.

Kann bei Todesfällen zc. die Einstellung der Zahlung nicht rechtzeitig veranlaßt werden, so werden die durch Einzahlung bei der Gouvernementskasse nicht gedeckten Beträge als Unterstützungen angesehen und von dem Auswärtigen Amt, Kolonialabtheilung, besonders angewiesen. Die Ansprüche der Hinterbliebenen auf die gesetzlichen Gnadenkompetenzen werden hierdurch nicht beeinträchtigt.

Stirbt der Empfangsberechtigte, so sind die Familienzahlungen einzustellen, und ist der Kommandeur der Schutztruppe hiervon in Kenntniß zu setzen. War dieser Empfangsberechtigte die Ehegattin des Anweisenden und hinterläßt dieselbe minderjährige Kinder, so wird zu deren Unterhalt die Familienzahlung so lange an die durch Bescheinigung der Ortsbehörde anerkannten Versorger der Kinder fortgezahlt, bis seitens des Zahlungsanweisers anderweitig darüber verfügt wird.

Abschnitt VII.

Deutsche Militärpersonen.

A. Ergänzung.

1. Die Meldungen behufs Uebertritts zur Schutztruppe erfolgen beim Truppen- (Marine-) Theil, bei dem betreffenden Generalarzt oder bei der Intendantur und sind, sofern keine Bedenken vorliegen, zum 1. Januar und 1. Juli durch das zuständige Kriegsministerium oder das Oberkommando der Marine, an den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) zu übermitteln.

Derartige Vorlagen haben zu enthalten:

- a) Antrag des Betreffenden — bei Deckoffizieren, Unteroffizieren und unteren Beamten in Form einer Verhandlung —, in welchem die Verpflichtung zu einem dreijährigen Dienst in der Schutztruppe übernommen wird.
- b) Ranglisten- oder Stammtrollenauszug.
- c) Aeußerung über die Verwendbarkeit des Antragstellers, Zustimmung zu seiner Verwendung bei der Schutztruppe und Zusicherung seiner Wiederaufnahme in das betreffende Kontingent oder eine etatsmäßige Stelle der Marine nach Ablauf des Kommandos, sofern alsdann Bedenken gegen seine körperliche Brauchbarkeit und seine Würdigkeit nicht bestehen.
- d) Arztliches Attest über die körperliche Brauchbarkeit für den ostafrikanischen Dienst nach Maßgabe der Anlage 3.

2. Die Entscheidung betreffs der Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten erfolgt durch Seine Majestät den Kaiser auf Vorschlag des Reichskanzlers (Reichs-Marine-Amt), betreffs der Deckoffiziere, Unteroffiziere und unteren Beamten durch den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

3. Zum 1. Januar und 1. Juli meldet der Kommandeur der Schutztruppe beim Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) den im kommenden Halbjahr voraussichtlich erforderlichen Ersatz an.

Hiermit sind etwaige Anträge auf Verlängerung ablaufender Abkommandirungen zu verbinden; Ziffer 1 und 2 finden auf dieselben entsprechende Anwendung.

Bei unerwarteten Abgängen, deren Erfolg nicht aufgeschoben werden kann, können entsprechende Anträge dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) auch außer dieser Zeit vorgelegt werden.

4. Beim Wechsel der deutschen Militärpersonen der Schutztruppe ist eine regelmäßige Folge anzustreben; thunlichst $\frac{2}{3}$ der betreffenden Dienststellen müssen durch örtlich orientirte Persönlichkeiten besetzt sein.

B. Stellenbesetzung.

5. Ueber die Besetzung der Stellen des Kommandeurs und des Oberführers befindet Seine Majestät der Kaiser.

6. Alle übrigen Stellen besetzt der Kommandeur der Schutztruppe aus den zu seiner Verfügung stehenden Kommandirten, diejenigen, mit denen die Funktionen der Bezirkshauptleute verbunden sind, mit Zustimmung des Gouverneurs.

Hierbei ist im Allgemeinen die Anciennetät maßgebend; diese richtet sich nach der Dienststellung in der Schutztruppe und innerhalb der gleichen Stellungen nach dem Datum des Eintritts in den Etat der Schutztruppe.

Jede deutsche Militärperson beginnt, falls die ihre Abkommandirung verfügende Stelle es nicht anders bestimmt, mit der Stellung eines Lieutenants bezw. Deckoffiziers, Unteroffiziers u. Abweichungen von der Anciennetät beim Aufrücken in höhere Dienststellungen bedürfen betreffs der Offiziere der Genehmigung des Reichskanzlers (Reichs-Marine-Amts).

7. Unabhängig von der den Abkommandirten in der Schutztruppe übertragenen Dienststellung nehmen sie, soweit sie Offiziere oder Sanitäts-offiziere sind, an dem Chargenavancement der Marine-Infanterie, bezw. des Sanitätscorps der Marine nach ihrem Patent derart Theil, daß ihr Aufrücken mit der Beförderung ihres Hintermannes in der regelmäßigen Reihenfolge erfolgt. Soweit Deckoffiziere, welche früher der Marine angehört haben,*) und Lazarethgehülfen in Frage kommen, nehmen dieselben an dem Chargenavancement der 1. Werstdivision und soweit Unteroffiziere in Frage kommen, so nehmen Letztere an dem Chargenavancement der 1. Compagnie des 1. Seebataillons nach dem Datum ihrer Ernennung derart Theil, daß ihr Aufrücken mit der Beförderung ihres Hintermannes in der regelmäßigen Reihenfolge erfolgt.

„Deckoffiziere (Zahlmeister-Aspiranten), welche früher der Armee angehört haben, avanciren in der Reihenfolge der Zahlmeister-Aspiranten ihres früheren Armeekorps, zugleich mit ihrem dortigen Hintermann. Sie werden eintretendenfalls im Einvernehmen mit dem zuständigen Kriegsministerium zu überzähligen Zahlmeistern befördert. Bei Uebernahme eines solchen Zahlmeisters in die Armee hängt die Uebertragung einer etatsmässigen Stelle von der nachträglichen Ableistung der vorgeschriebenen Probedienstleistung ab.“*)

*) Zufüge, welche der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts mit Genehmigung des Reichskanzlers unter dem 15. Juni 1892 verfügt hat.

Für Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche mindestens ein Jahr zur Schutztruppe abkommandirt waren, wird die Befähigung zur Weiterbeförderung ohne weitere Uebung durch ein Zeugniß des Kommandeurs der Schutztruppe festgestellt.

C. Ausscheiden.

8. Das Ausscheiden aus der Schutztruppe erfolgt:
- a) nach Ablauf des bei der Kommandirung festgesetzten Zeitraumes oder
 - b) vor diesem Zeitpunkt:
 - aa) wegen körperlicher Unbrauchbarkeit, wenn die Wiederherstellung für den afrikanischen Dienst durch eine Beurlaubung nach Europa — siehe E. 11 — *) nicht erfolgt ist bezw. nicht in Aussicht steht,
 - bb) sobald eine Verurtheilung zu einer Ehrenstrafe stattfindet,
 - cc) außerdem hinsichtlich der Offiziere, sobald ein ehrengerichtliches Erkenntniß gegen sie vorliegt, das auf eine höhere Strafe als eine Warnung lautet,
 - dd) wenn der Kommandeur den Rücktritt vom Kommando beantragt, weil er den Betreffenden aus ganz besonderen und erheblichen Gründen zur Verwendung in der Schutztruppe für ungeeignet hält und der Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) diesen Gründen zustimmt.

9. Das Ausscheiden aus der Schutztruppe wird von derjenigen Stelle, welche die Abkommandirung angeordnet hat, zu einem voranzubestimmenden Zeitpunkt verfügt. In der Regel geschieht dies so rechtzeitig, daß die ausscheidenden Personen an dem betreffenden Tage in Deutschland wieder eingetroffen sein können.

Soll der Wiedereintritt in das Reichsheer bezw. die Marine zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes erfolgen, so ist seitens des Reichskanzlers (Reichs Marine-Amt) vorher die erforderliche Vereinbarung mit dem betreffenden Militärkontingent herbeizuführen. Im Uebrigen finden die Entlassungen aus der Schutztruppe nach den für Entlassungen aus der Marine bestehenden Festsetzungen statt. Insoweit die Betreffenden noch dienstpflichtig sind, treten sie zum Beurlaubtenstand des Heeres bezw. der Marine über.

D. Disziplinar-Strafgewalt.

10. Auf die zur Schutztruppe kommandirten deutschen Militärpersonen finden, nach Maßgabe ihrer Dienststellung in der Schutztruppe, die Vorschriften der Disziplinar-Strafordnung für die Kaiserliche Marine Theil I — Dienst am Lande — mit folgenden Abweichungen Anwendung.

Es steht zu:

- a) dem Reichskanzler (Reichs-Marine Amt) die höchste Strafbefugniß,
- b) dem Kommandeur diejenige eines heimischen Marine-Stationsschefs,
- c) dem Befehlshaber einer aus mehreren Kompagnien gebildeten Abtheilung diejenige des Kommandeurs eines Seebataillons,
- d) einem Kompagnieführer diejenige eines detachirten Hauptmanns.

*) Aenderung durch Kaiserliche Ordre vom 10. Januar 1892.

E. Urlaub.

11. Jeder zur Schutztruppe kommandirten deutschen Militärperson stehen nach mindestens zweijährigem Aufenthalt in Ostafrika vier Monate Urlaub nach Europa unter Belassung der vollen Gebührenisse zu. In den Urlaub wird die zur Hin- und Rückreise nach bezw. von dem nächsten europäischen Hafen im Durchschnitt erforderliche, vom Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonialabtheilung) festzusetzende Zeit nicht eingerechnet. Zur Wiederherstellung der Gesundheit kann der Urlaub auf sechs Monate und in besonderen Fällen ausnahmsweise noch weiter*) verlängert werden.

Bei einem Urlaube von mehr als sechs Monaten werden für den sechs Monate übersteigenden Zeitraum nur diejenigen Gebührenisse gewährt, welche nach § 7 des Gesetzes, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe vom 22. März 1891, das pensionsfähige Dienstinkommen darstellen.*)

Ein gleicher Anspruch besteht bei Verlängerung des Kommandos alle zwei Jahre.

12. Zur Ertheilung eines Urlaubs ist bezüglich der Stabsoffiziere der Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt), betreffs der übrigen Militärpersonen der Kommandeur der Schutztruppe befugt. Für die Verlängerung eines Urlaubs in Europa über die Dauer von sechs Monaten hinaus — siehe E. 11 — ist in allen Fällen nur der Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) zuständig.*) Zur Beurlaubung derjenigen Offiziere, welche an besonders wichtigen Stellen das Kommando führen, insbesondere der Bezirkshauptleute, bedarf es der vorherigen Genehmigung des Gouverneurs. Im Einverständniß mit dem Gouverneur kann der Kommandeur sich oder den Oberführer innerhalb eines Monats beurlauben und hat hiervon dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) Meldung zu erstatten.

13. Jedem nach Europa Beurlaubten wird eine Reisebeihilfe gewährt, welche für die im Offiziersrang und Deckoffiziersrang stehenden Personen 1000 Mark, für die im Unteroffiziersrang stehenden Personen 700 Mark beträgt.

Die Zahlung erfolgt zur Hälfte bei Antritt des Urlaubs aus der Hauptkasse des Gouvernements und zur anderen Hälfte bei Antritt der Rückreise aus der Legationskasse in Berlin.

14. In kriegerischen Zeiten oder bei zeitweisem Mangel einer geeigneten Vertretung ist der Antritt des Urlaubs nach Ermessen des Kommandeurs zu verschieben.

F. Persönliche Gebührenisse.

15. Jede zur Schutztruppe abkommandirte deutsche Militärperson erhält vom Tage ihrer Uebernahme auf den Etat der Schutztruppe bis einschließlich des Tages ihres Ausscheidens das Gehalt, welches für die von ihr eingenommene Dienststellung nach dem Etat ausgeworfen ist. Dasselbe wird monatlich im Voraus gezahlt, ohne Rücksicht auf Krankheit, Urlaub oder Freiheitsstrafen.

(Wegen der Gebührenisse bei einem Urlaube nach Europa — siehe E. 11 —).*)

*) Aenderungen durch Kaiserliche Ordre vom 10. Januar 1892.

Beim Wechsel der Dienststellung, welche von Einfluß auf die Gebühren ist, tritt der Bezug des neuen Gehalts mit Beginn desjenigen Monats, in dem die betreffende Veränderung erfolgt, bezw. mit dem Zeitpunkt der Verfügbarkeit der neuen Gebühren ein.

16. Die im Offiziersrang stehenden deutschen Militärpersonen erhalten bei ihrer Abkommandirung ein einmaliges Ausrüstungsgeld von je 1200 Mark, die im Deckoffiziersrang stehenden ein solches von je 1000 Mark.

Dafür sind die Betreffenden verpflichtet, die im Bekleidungs- u. Stat., Anlage 1, unter A. a. vorgesehene Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung, Letztere soweit es sich um blanke Waffen handelt, zu persönlichem Eigenthum zu beschaffen und in brauchbarem Zustande zu erhalten bezw. zu ergänzen.

Während des Aufenthalts in Ostafrika ist die Beschaffung aus den Magazinen der Schutztruppe gegen Bezahlung des Selbstkostenpreises gestattet.

Außerdem werden den vorgedachten Personen die in der Anlage 1 unter A. b. aufgeführten Inventariengegenstände nebst den erforderlichen Schußwaffen und der Munition (Anlage 1 C.) aus den Magazinen der Truppe unentgeltlich geliefert und für Rechnung der Letzteren unterhalten bezw. ergänzt.

Bei der Ablösung vom Kommando haben sie die empfangenen Inventariengegenstände bezw. die nicht verbrauchte Munition an die Magazine zurückzugeben.

Nach Ablauf eines dreijährigen Kommandos erhalten diese Personen beim Beginn jedes weiteren Kommandojahres ein Drittel des beim Eintritt in die Schutztruppe zuständigen Ausrüstungsgeldes.

Erscheint bei außergewöhnlichen Verlusten oder Beschädigungen der Ausrüstung und Bekleidung eine frühere oder reichlichere Beihülfe aus Reichsmitteln billig, so entscheidet hierüber der Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonialabtheilung).

17. Den im Unteroffiziersrang stehenden deutschen Militärpersonen werden bei ihrer Abkommandirung, Bekleidung und Ausrüstung, Waffen und Munition nach Maßgabe des Bekleidungs u. Stats, Anlage 1 unter B. und C., zunächst unentgeltlich geliefert. Sie erhalten davon eine völlige Reiseausrüstung alsbald in Berlin, die übrigen Sachen bei ihrem Eintreffen in Ostafrika aus den dortigen Magazinbeständen.

Eigenthumsrechte stehen diesen Militärpersonen an den ihnen von der Truppe gelieferten und für deren Rechnung auch zu unterhaltenden Bekleidungs- u. Gegenständen — abgesehen von der weiter unten erwähnten Einschränkung — nicht zu.

Ob und inwieweit im Falle etwaiger vorsätzlicher Beschädigungen der Betreffende zur Erstattung der Wiederherstellungs- bezw. Neubeschaffungskosten heranzuziehen ist, entscheidet der Kompagnieführer.

Beim Ausscheiden aus der Truppe werden den im Unteroffiziersrange stehenden Militärpersonen die zur Rückreise nach Deutschland erforderlichen Bekleidungsgegenstände von der Truppe mitgegeben und zur freien Verfügung belassen.

Außer den *in natura* zu liefernden Gegenständen erhält jeder Mann dieser Kategorie zur Beschaffung von kleineren Bedarfsgegenständen eine Vergütung. Dieselbe wird vor Antritt der Ausreise nach Ostafrika mit 50 Mark, nach Ablauf des ersten Kommandos von drei Jahren beim Beginn

jedes weiteren Kommandojahres mit 25 Mark ausgezahlt. Neben diesen einmaligen Beträgen werden fortlaufend vom Tage der Uebernahme auf den Etat der Schutztruppe bis einschließlich des Tages des Ausscheidens monatlich 5 Mark nach demselben Modus gezahlt, wie das Gehalt.

Inwieweit nach Konsolidirung der Verwaltung bei der Kaiserlichen Schutztruppe eine Abänderung der vorstehenden Bestimmungen im Sinne der Bekleidungs Vorschriften bei der Marineverwaltung sich empfehlen wird, bleibt vorbehalten.

18. Die bei der Schutztruppe verwendeten Handwerksmeister, welche eine militärische Charge nicht bekleiden, erhalten ein Ausrüstungsgeld. Die näheren Festsetzungen hierüber sind in den Engagementsverträgen zu treffen.

19. Beim Eintritt in die Schutztruppe und beim Ausscheiden aus derselben werden die kommandirten deutschen Militärpersonen auf Reichskosten von Berlin ab bezw. nach dort zurückbefördert. — An Stelle der freien Beförderung kann auch eine Pauschsumme gezahlt werden, aus welcher auch die Kosten für den Transport der Effekten zu bestreiten sind, und welche für die im Offizierrang und im Deckoffizierang stehenden Personen 1000 Mark, für die im Unteroffizierang stehenden Personen 700 Mark beträgt. Ein Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder findet nicht statt.

Außerdem haben die Kommandirten bei ihrem Eintritt von dem letzten Wohnort nach Berlin und bei ihrem Ausscheiden von Berlin nach ihrem künftigen Wohnort Anspruch auf diejenigen Gebühren, welche Angehörigen der Marine bei Einziehungen und Entlassungen zustehen.

20. Die zur Schutztruppe kommandirten deutschen Militärpersonen haben bis zum Antritt der Reise nach Ostafrika für ihren Unterhalt selbst zu sorgen.

In Ostafrika erhalten sie freie Unterkunft nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, freie ärztliche Behandlung und Arzneimittel, sowie freie Verpflegung in einem Lazareth und an Bord bei dienstlichen Einschiffungen.

Bei kriegerischen Unternehmungen wird die Verpflegung, soweit sie nicht durch Beirübungen stattfindet, aus Dienstbeständen gewährt. Im Sinne dieser Bestimmung tritt freie Verpflegung bei allen Expeditionen, deren Dauer den Zeitraum von sieben Tagen voraussichtlich übersteigen wird, auch dann ein, wenn kriegerische Begegnungen vom Beginn an nicht zu erwarten stehen.*)

Im Uebrigen haben sich die gedachten Militärpersonen selbst zu verpflegen.

Die Lieferung von Verpflegungsmitteln kann erforderlichenfalls auch aus den Magazinen der Schutztruppe gegen Bezahlung stattfinden.

Art und Umfang der freien Verpflegung wird im Verwaltungswege bestimmt.

Die Transportkosten für die Verpflegungsvorräthe auf den inneren Stationen trägt in jedem Falle die Verwaltung.

In soweit in Ostafrika vom Reiche Militärspeiseanstalten eingerichtet werden, sind die kommandirten Militärpersonen zu deren Benutzung nach Maßgabe der vom Kommandeur der Schutztruppe zu treffenden Bestimmungen verpflichtet.

*) Erläuternder Zusatz, verfügt vom Reichskanzler unter dem 31. Oktober 1891.

Abchnitt VIII.

Nachträge.

1. Die Umpflanzung der Forstigen findet durch Pflanzungen in Gdajęstka (s. Pflanzungen in anderen Ländern unterliegen der Genehmigung des Reichsanwaltes (Königlicher Rat, Ministerialbefehl).

2. Die Regelung der Dienstverhältnisse*) der Forstigen erfolgt durch Reichsanwalts mit dem Grade der Gdajęstka.

Die Beweise für die Befreiung der Reichsanwalts befreien der Genehmigung des Gouverneurs.

Der Kommandant der Gdajęstka ist die höchste Instanz für die Forstigen. In den im betreffenden Angelegenheiten ist die Genehmigung des Gouverneurs nur erforderlich, wenn Maßnahmen von weitgehender politischer Bedeutung oder von besonderem öffentlichen Interesse in Frage stehen.

Bei Regelung und Fortführung der Disziplin und der dienstrechtlichen Verhältnisse der Forstigen sind die Beweise der betreffenden Befreiungen in Betracht zu ziehen. Die Befreiung der betreffenden Beweise befreien der Genehmigung des Gouverneurs.

3. Die Befreiung der Forstigen zum Korporal und zum Offizier geschieht durch den Kommandant, ebenfalls die Befreiung und ihre Gdajęstka.

Anlage I

der Organisationsbestimmungen.

A. Zusammenstellung

der Ausstattung für die im Offiziersrang und im Kadettenrang stehenden bewaffneten Militärgenossen der Kaiserlichen Gdajęstka für Deutsch-Ostpreußen.

a. Bei der gemeinsamen Verpflegung und dem gewöhnlichen Bedürfnisgüter zu beziehen.

Ordnungs- Nr.	Menge	Beschreibung	Preis		Bemerkungen
			pro Kopf Monat	Gesamt pro Kopf	
1.	1	Salzwasser, bei jeder als Lebensmittel angewandt	20,00	20,00	
2.	1†	Tabak für Lebensmittel	10,00	10,00	
3.	1	Wasser für Lebensmittel	70,00	70,00	
4.	1	Wasser	5,00	5,00	
5.	1	Lebensmittel	25,00	25,00	
6.	2	weiche Lebensmittel	20,00	40,00	
7.	2	harte Lebensmittel	20,00	40,00	
8.	2	Lebensmittel für Unteroffiziere	10,00	20,00	
9.	2	Lebensmittel für Unteroffiziere	10,00	20,00	
10.	1	Lebensmittel für Unteroffiziere	10,00	10,00	
11.	1	Lebensmittel für Unteroffiziere	14,00	14,00	
12.	2	Lebensmittel für Unteroffiziere	5,00	10,00	
13.	1	Lebensmittel für Unteroffiziere	5,00	5,00	
14.	2	Lebensmittel für Unteroffiziere	5,00	10,00	
15.	1	Lebensmittel für Unteroffiziere	10,00	10,00	
16.	1	Lebensmittel für Unteroffiziere	17,00	17,00	
17.	1	Lebensmittel für Unteroffiziere	1,00	1,00	
Zusammen				218,00	

* Dienstverpflichtung, Befreiung (Ermächtigung, Befreiung, Befreiung), Befreiung.

Zau- fende Nr.	Anzahl	Benennung.	Preis für das Stück Mark.	Ge- sammt- preis Mark.	Bemerkungen.
		Uebertrag . . .		518,40	
18.	1	Tropenhelm (mit Beschlag)	29,00	29,00	
19.	1	Tropenhelm (ohne Beschlag)	11,00	11,00	
20.	2	Helmbezüge von wasserdichtem Kardeydrell	1,50	3,00	
21.	1†	große Feldflasche von Kupfer	15,00	15,00	
22.	1	kleine Taschenseldflasche	1,00	1,00	
23.	1	Infanteriedegen, für Offiziere mit Kaiser- krone	24,00	24,00	
		dazu: eine Scheide aus Leder mit Gehänge (für Feldanzug)	24,00	24,00	
24.	2	Koppel (1 schwarze Unterschulkoppel, 1 gelbe Oberkoppel) mit Zubehör	{ 9,75 15,00	{ 24,75	
25.	2	deutsche Kavallerieportepes (für Ober- büchsenmacher goldene)	5,50	11,00	
26.	2	Schlafanzüge	20,00	40,00	
27.	2	wollene Leibbinden	3,50	7,00	
28.	2	luftdichte Blechkoffer	30,00	60,00	
29.	1†	Armee-Doppelferulrohr	18,00	18,00	
30.	1†	Kompaß	10,00	10,00	
31.	1	Regenmantel	22,50	22,50	
		zusammen . . .		518,65	

Anmerkung. Die mit † bezeichneten Gegenstände fallen bei der Ausrüstung der im Deckoffiziertrange stehenden Militärpersonen fort. Zur Beschaffung von weiteren Baumwollen- und Kardey-Drellanzügen nach Ankunft in Dar-es-Salam, von Wäsche und sonstigen Bedürfnisgegenständen 381,35 Mark.

b.*) Aus den Magazinen der Schutztruppe unentgeltlich zu liefern.

Zau- fende Nr.	Anzahl	Benennung.	Ein- heits- preis Mark.	Ge- sammt- preis Mark.	Trage- und Verbrauchszeit für das Stück.
1.	1	wasserdichte Lagerdecke	39,50	39,50	1 Jahr.
2.	1	Feldbett	70,00	70,00	3 Jahre.
3.	3	Bettlaten	3,25	9,75	3 Monate.
4.	3	Kopftischnüberzüge	1,75	5,25	3 "
5.	2	Moskitoneze	12,50	25,00	6 "
6.	1	wasserdichter verschließbarer Sack	18,00	18,00	1 Jahr.
7.	1	luftdichter Blechkoffer	30,00	30,00	3 Jahre.
8.	2	Messingschlösser dazu	1,00	2,00	1 Jahr.
9.	1	Sturmlaterne	4,75	4,75	1 "
10.	1	zusammenlegbarer Stuhl mit Riemen	9,75	9,75	1 "
11.	1	Generalkarte von Afrika	2,10	2,10	2 Jahre.
12.	1	Karte von Ostafrika	3,10	3,10	1 Jahr.
13.	2	Kameelhaardecken	15,00	30,00	1 "
		Summe . . .		249,80	

Der Gegenstand unter Nr. 11 fällt bei der Ausrüstung der im Deckoffiziertrange stehenden Militärpersonen fort.

*) Die hier aufgeführten Inventariengegenstände bilden die Ausrüstung für die auf die inneren Stationen kommandirten Militärpersonen; dieselben sind daher erst bei Antritt von Expeditionen zu empfangen. Hiervon ausgenommen und sofort bei Antritt des Kommandos bei der Schutztruppe zu empfangen sind die unter Nr. 6, 7, 8, 11, 12 verzeichneten Gegenstände.

B. Nach

derjenigen Bekleidungs- u. Gegenstände, welche den zur Schutztruppe für erstmalige Ausrüstung

Benennung	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
	Wald- bezw. Heimathszug	Truhe	Heimathshelm	Mantel	Graber Koffer (Klein)	Wärmedichter Cad	Regenhelm	Ubersüge dazu	Baumw. weiße Anzüge	Wald- bezw. Drellanzug	Lederschnürschuhe	Lederhosen	Regenschuhe	Baumw. Hemden	Unterhosen	Strümpfe	Taschentücher
Einzelpreis:	60 M.	4.50 M.	15 M.	40 M.	30 M.	8.75 M.	11 M.	1.50 M.	17 M.	19.00 M.	12 M.	14 M.	8 M.	21 M. das Dg.	4.50 M.	0.20 M. das Dg.	3.40 M. das Dg.
Feldwebel	1	1	1	1	1	1	1	2	4	3	2	1	1	6	6	1	6
Unteroffiziere, einschließlich Schreiber	1	1	1	1	1	1	1	2	4	3	2	1	1	6	6	1	6
Lazarethgehilfen	1	1	1	1	1	1	1	2	4	3	2	1	1	6	6	1	6
Unterbüchsen- macher	1	1	1	1	1	1	1	2	4	3	2	1	1	6	6	1	6

Der Reiseanzug ist von den Unteroffizieren u. aus dem denselben zustehenden

Bei Neucommandirungen erhält jeder Mann bei seiner Abreise aus Berlin folgende Gegenstände für die Reise mit:

1 Regenmantel	M.	4
1 baumwollenen weißen Anzug	„	9
1 Karkey-Drellanzug	„	10
1 Paar Lederschnürschuhe	„	11
4 baumwollene Hemden	„	14
2 Paar Unterhosen	„	15
1/2 Duzend Taschentücher	„	17
4 Handtücher	„	20
4 Paar Strümpfe	„	16
1 Paar Morgenschuhe	„	13
1 Reisehut	„	30.

weisung

Deutsch-Ostafrika kommandirten Unteroffizieren und unteren Beamten als in natura zu liefern sind.

18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	Kosten.
Schloßanzug	Wollene Leibbinden	Handtücher	Wettfassen	Uebersäue für Kopfstützen	Kostitäteneg	Wollene Fassen, 2 Stück	Wasserdicke Decke	Regenmantel	Regenschirm	Reisbeutel	Reisbeutel	Reisbeutel	Werkzeugen mit Schloß	Patronenlocher	Wederknäuel	Warte von Dhoakila	Zugeluchtschuhe	
14 Mk.	3,25 Mk.	0,50 Mk. das Dk.	3,25 Mk.	1,75 Mk.	10,50 Mk.	15,10 Mk.	18 Mk.	22,50 Mk.	5,50 Mk.	5 Mk.	26 Mk.	1,25 Mk.	4,75 Mk.	5,50 Mk.	10,50 Mk.	3,00 Mk.	8 Mk.	
1	2	6	3	3	1	2	1	1	1	1	1	1	—	—	1	1	2	
1	2	6	3	3	1	2	1	1	1	1	1	1	1	2	1	1	2	
1	2	6	3	3	1	2	1	1	1	1	1	1	1	—	1	1	2	
1	2	6	3	3	1	2	1	1	1	1	1	1	1	2	1	1	2	

Pauschquantum O. B. Abschn. VII. F. 17, Abs. 5 zu beschaffen.

Bei Entlassung in die Heimath erhält jeder Mann mit:

- 1 Heimathsanzug bezw. Reiseanzug,
- 1 Mantel (im Winter),
- 1 Mütze oder Reisehut,
- 1 Paar schwarze Stiefel,
- 2 baumwollene Hemden,
- 2 Paar Unterhosen,
- 2 Taschentücher,
- 2 Handtücher,
- 2 Paar Strümpfe.

Zu B.: Tragezeit der Bekleidungs- u. Gegenstände für die zur Schutztruppe kommandirten Unteroffiziere und unteren Beamten.

Laufende Nr.	Benennung	Trage- bezw. Verbrauchszeit für das Stück
1.	Mütze	6 Monate
2.	Großer Koffer	3 Jahre
3.	Wasserdichter Sack	1 Jahr
4.	Ueberzüge zum Helm	2 Jahre
5.	Lederschnürschuhe 1 Paar	4 Monate
6.	Ledergamaschen 1 Paar	1 Jahr
7.	Morgenschuhe	1 . . .
8.	Baumwollene Hemden	2 Monate
9.	Unterhosen	2 . . .
10.	Strümpfe	1 Monat
11.	Taschentücher	2 Monate
12.	Schlafanzug	8 . . .
13.	Wollene Leibbinden	4 . . .
14.	Handtücher	2 . . .
15.	Bettlaken	3 . . .
16.	Ueberzüge für Kopfkissen	3 . . .
17.	Moskitonez	1 Jahr
18.	Wollene Decken	2 Jahre
19.	Wasserdichte Decke	1 Jahr
20.	Regenmantel	1 . . .
21.	Regenschirm	1 . . .
22.	Feldflasche	6 Jahre
23.	Feldbett	5 . . .
24.	Leibriemen mit Schloß	6 . . .
25.	Patronentaschen für 36 Mann . 1 Paar	6 . . .
26.	Karte von Ostafrika	1 Jahr
27.	Segeltuchschuhe 1 Paar	3 Monate.

C. Waffen- und Munitions-Bedarfsnachweisung.

Laufende Nr.	Normalbestand	Benennung	Bedarfsbelaüterung	Einheits- satz Mark	Kosten des Normal- bestandes Mark	Trage- bezw. Ver- brauchs- zeit	Jährliche Auffrischung	
							Stück	Betrag Mark
I. Blanke Waffen.								
1.	22	Offiziers- feldzugs- säbel nebst Koppel	10 Feldweibel, 12 schwarze Lieute- nants	40,00	880,00	10 Jahre	2,2	88,0
2.	1 604	Infanterie- Seiten- gewehre	34 Unteroffiziere u., 18 Lazarethgehülften, 2 Unterbüchsen- macher, 50 schwarze Unter- offiziere. 1 500 Gemeine					
			Seite . . .	—	9 100,50	—	—	910,6

Laufende Nr.	Normalbestand	Benennung	Bedarfserläuterung	Einheitsfuß	Kosten des Normalbestandes	Trage- bzw. Ver- brauchs- zeit	Jährliche Auffrischung	
							Stück	Betrag Mark
II. Schußwaffen.								
3.	1 638	Infanterie- gewehre	Uebertrag 30 Offiziere, 10 Aerzte, 34 Unteroffiziere, 2 Unterbüchsen- macher, 1 562 Schwarze	— 3,00	9 100,50 4 914,00	— 5 Jahre	— 327,00	910,00 982,80
4.	82	Revolver mit Gurt, Futteral und Patronen- taschen	30 Offiziere, 10 Aerzte, 1 Intendant, 10 Feldweibel, 18 Lazarethgehülften, 1 Oberbüchsen- macher, 12 Zahlmeister- aspiranten	— 35,00	— 2 870,00	— 5 "	— 16,4	— 574,00
5.	491 400	scharfe Patronen	Eiserner Bestand für 1 638 Köpfe je 300 Patronen	1 000 Stück 15 Mark	7 371,00	—	—	—
6.	163 800	scharfe Patronen	Jährliche Übungs- munition für desgl. je 100 Patronen	Desgl.	—	—	163 800,00	2 457,00
7.	49 140	Play- patronen	Desgleichen je 30 Pa- tronen	1 000 Stück 9 Mark	—	—	49 140,00	442,26
8.	32 760	Exerzier- patronen	Übungspatronen je 20 Stück	1 000 Stück 100 Mark	3 276,00	—	—	—
9.	8 200	Revolver- patronen	Eiserner Bestand für 82 Köpfe je 100 Patronen	1 000 Stück 70 Mark	574,00	—	—	—
10.	8 200	Desgl.	Jährlicher Auf- frischungsbedarf je 100 Patronen	Desgl.	—	—	8 200,00	574,00
Summe . . .				—	28 105,50	—	—	5 940,11

Stammrolle
für die zur kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Südafrika kommandirten Offiziere der kaiserlichen Marine.*)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
Laufende Nummer.	Dienststellung in der Schutztruppe.	Charge in der Marine.	Familien- und Vornamen.	Geboren zu (Zt., Ort, Kreis u. Bundesstaat).	Religion.	Lebensstellung (Stand, Gewerbe).	Nachnamen und Wohnort (Kreis bezw. Bundesstaat) der Ehefrau bezw. Vermert, ob ledig.	Mut- und Familienname, Stand, Wohnort der Eltern, falls beide verstorben, des nächsten Angehörigen.	Dienstverhältnisse vor Eintritt in die Schutztruppe.	Datum der Verjüngung des Eintritts in die Schutztruppe.	Datum des Eintritts in den Etat der Schutztruppe.	Dienstverhältnisse während der Zugehörigkeit zur Schutztruppe.	Orden, Ehrenzeichen, sonstige Auszeichnungen.	Militärische Unternehmungen, welche als „Feldzug“ zu rechnen sind, mitgemachte Gefechte.	Strafen.	Datum und Art des Ausscheidens aus der Schutztruppe.	Bemerkungen.	

Anmerkungen:

1. In Rubrik 11 ist der Inhalt der Ueberweisungs-papiere an die Schutztruppe kurz anzugeben (Datum und Ort des Eintritts in das Reichsheer, bei welchem Truppenteile, Beförderungen, Beförderung, Entlassungen, Wieder Einstellung, Datum des Auscheidens aus dem Reichsheer behufs Uebertritt zur Schutztruppe etc.).
2. In Rubrik 14 sind alle Vordenkungen der persönlichen Verhältnisse aufzuführen, z. B. Dienststellung beim Eintritt in die Schutztruppe, Eintrittstag und Ort der Reise nach Afrika, Eintrittstag bei der Schutztruppe, Beförderung, Beförderungen, Vordenkungen in den (Vordenkungen, Beurteilungen, Entlassungen, Beförderung in Vordenkungen, Dienstverhältnisse etc.). Auch müssen diejenigen Daten angegeben werden, welche zur Feststellung der Doppelrechnung der außershalb Deutschlands bezw. außershalb der Nord- und Ostsee jugendbrachten Dienstzeit erforderlich sind.

*) Die Stammrollen sind getrennt anzulegen nach Offizieren, Meisten, Bedoffizieren, Unteroffizieren, Mannen. Innerhalb jeder dieser Kategorien sind die Betreffenden nach dem Datum des Eintritts in den Etat der Schutztruppe hintereinander aufzuführen.

Anlage 3
der Organisatorischen Bestimmungen.

Anforderungen an die körperlichen Eigenschaften der zum ostafrikanischen Dienst zu kommandirenden Militärpersonen.

1. Die für den ostafrikanischen Dienst zu kommandirenden Militärpersonen sollen in Bezug auf körperliche Brauchbarkeit zu diesem besonderen Dienst militärärztlich untersucht werden. Die Untersuchung ist mit aller Gründlichkeit vorzunehmen und über den Befund ein ärztliches Attest auszustellen.

2. Die bezeichneten Militärpersonen sollen frei sein von denjenigen Fehlern und Gebrechen, wodurch die Feld- bzw. Seedienstfähigkeit aufgehoben wird, und sollen, um die mit dem ostafrikanischen Dienst verbundenen bedeutenden Anstrengungen und klimatischen Schädlichkeiten ertragen zu können, besonders auch einen kräftigen Körperbau und völlige Gesundheit, namentlich ein gesundes, kräftiges Herz und gesunde Athmungs- und Verdauungswerke besitzen. Dazu gehört auch das Fehlen jeglicher durch Erblichkeit bedingten Krankheitsanlage dieser Organe. Personen, welche früher an Magen und Darmkatarrhen, an Gelbsucht, Ruhr oder vor Kurzem an konstitutioneller Syphilis gelitten haben, ferner Personen, bei welchen Neigung oder Anlagen zu Geschwüren und Hautkrankheiten oder chronischen, sich leicht verschlimmernden inneren Leiden (Rheumatismus etc.), zu Blutstocungen und Kon- gestionen nach dem Gehirn, den Lungen, dem Herzen oder anderen wichtigen Organen sich finden, sind nicht für brauchbar für den ostafrikanischen Dienst zu erachten.

3. Die von den betreffenden Militärpersonen früher überstandenen Krankheiten, wie auch etwaige in den Familien derselben erbliche oder verbreitete Erkrankungen sind bei Feststellung des ärztlichen Urtheils in Betracht zu ziehen und in dem Attest anzugeben.

4. Die bezeichneten Militärpersonen müssen bei Gelegenheit der ärztlichen Untersuchung — Absatz 1 — geimpft werden, was in dem ärztlichen Attest zu bescheinigen ist; vermögen sie einen Impfschein beizubringen, welcher nachweist, daß ihre Impfung innerhalb der der Untersuchung vorausgegangenen sechs Wochen stattgefunden hat, so ist von einer erneuten Impfung abzusehen und der gedachte Impfschein dem ärztlichen Attest beizufügen.

130. Gouvernementsbefehl, betreffend Theilung der Kaiserlichen Schutztruppe in eine eigentliche Schutztruppe und Polizeitruppe.

Die Bezirkshauptleute in Tanga, Bagamoyo, Dar-es-Salam, Kilwa und Lindi, sowie der dem Bezirks-Unteramte Pangani vorstehende Offizier sind behufs ausschließlicher Wahrnehmung der bezirksamtlichen Geschäfte zum Gouvernement abkommandirt und haben die Kompagniegeschäfte vollständig abzugeben; das Weitere bezüglich dieser Abgabe wird durch das Kommando der Schutztruppe geregelt werden.

Die genannten Offiziere, desgleichen die den Bezirksämtern beigegebenen weißen Unteroffiziere gelten als zum Gouvernement behufs Uebernahme einer Civilstelle abkommandirte Militärpersonen.

Jedem Bezirksamte wird eine Abtheilung Polizeisoldaten zugetheilt, welche dem Mannschaftsbestande der Schutztruppe entnommen, aus dem Etat ausgeschieden und bezüglich der Verwaltung, Löhnung und Verpflegung unmittelbar dem Gouvernement unterstellt ist.

Die Disziplinargewalt geht vom Kommando der Schutztruppe an den Kaiserlichen Gouverneur und dessen Organe über. Ueber die Verwendung der Polizeitruppe entscheiden im Einverständnisse mit dem Gouverneur die Bezirkshauptleute. Die Stärke der den einzelnen Bezirksämtern zuzutheilenden Polizeitruppe, deren Organisation sowie der Zeitpunkt, wann dieser Gouvernementsbefehl in Kraft tritt, bleibt nachträglicher Bestimmung vorbehalten.

Die Ueberweisung der Polizeimannschaften an die einzelnen Bezirksämter wird seiner Zeit unmittelbar durch das Kommando der Schutztruppe veranlaßt werden. Die Polizeimannschaften, welche die Uniform der Schutztruppe beibehalten, tragen ein Aermelabzeichen, „rothes P auf weißem Grunde“, am linken Oberarm und einen Reichsadler auf dem Turbusch. In Ausübung des Dienstes wird diese Uniform durch eine rothe Schärpe vervollständigt.

Dar-es-Salâm, den 21. November 1891.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Freiherr v. Soden.

131. Gouvernementsbefehl, betreffend Theilung der Kaiserlichen Schutztruppe in eine eigentliche Schutztruppe und Polizeitruppe.*)

Nachdem durch den Gouvernementsbefehl vom 21. November 1891 im Prinzip die Theilung der Kaiserlichen Schutztruppe in eine eigentliche Schutztruppe und eine Polizeitruppe angeordnet ist, werden folgende Gesichtspunkte für die Neuorganisation aufgestellt:

1. Der Etat an Geld für die Kaiserliche Schutztruppe bezieht sich nicht auf diese allein, sondern auch auf die Polizeitruppe mit ihrem europäischen Personal, soweit es aus dem Offizier- bezw. Unteroffizierpersonal der Schutztruppe entnommen ist.

2. Die Polizeitruppe wird zu möglichst gleichen Theilen auf die fünf Bezirke vertheilt und besteht demgemäß aus den Abtheilungen: Tanga (mit Pangani), Bagamoyo (mit Sadani), Dar-es-Salâm, Kilwa, Ngau (Vindi).

Die Stärke der Polizeitruppe wird 400 Soldaten betragen. Die vollständige Gleichtheilung ist nicht möglich wegen der verschieden großen Aufgaben in den Bezirken. Deshalb wird die Vertheilung folgende sein: Tanga: 110, Bagamoyo: 95, Dar-es-Salâm: 45, Kilwa: 85, Ngau: 80.

Die Bezirkshauptleute und der Vorstand des Bezirks Nebenamtes Pangani werden Offiziere der Kaiserlichen Schutztruppe sein, denen je ein europäischer Unteroffizier bezw. Feldwebel beigegeben ist. Von schwarzem

*) Die Bestimmungen dieses Gouvernementsbefehls bezw. desjenigen vom 21. November 1891 sind vom 1. März 1892 ab in Kraft getreten.

Personal ist jedem Bezirk ein schwarzer Offizier als Polizeimeister zugetheilt. Die Uniform der Polizeitruppe ist die der Kaiserlichen Schutztruppe mit folgenden Abzeichen: auf dem linken Arm ein rothes P in weißem Felde, auf der Stirn des Tarbusch ein messingener Adler und im eigentlichen Polizeidienst als direktes Dienstabzeichen eine rothe Schärpe von der rechten Schulter nach der linken Hüfte getragen.

Der Bezirkshauptmann und der ihm beigegebene europäische Unteroffizier sind zur Uebernahme einer Civilverwaltungsstelle abkommandirte Militärpersonen und scheiden in disziplinarer Beziehung aus dem militärischen Befehlsbereich der Kaiserlichen Schutztruppe aus. Die Offiziere unterstehen dem Ehrengericht der Schutztruppe. Die Bezirkshauptleute unterstehen direkt dem Kaiserlichen Gouverneur und sind Befehlshaber der ihnen vom Gouverneur überantworteten Polizeitruppe ihres Bezirkes. Sie werden als solche die Disziplinarstrafgewalt eines detachirten Kompagnieführers erhalten, der Vorgesetzter des Nebenamtes Pangani die eines detachirten Lieutenants. Die detachirten Aerzte, wie z. B. in Tanga, haben keine eigene Disziplinarstrafgewalt, sondern etwaige Straffälle sind dem Kommando der Schutztruppe vorzulegen.

Die Verwendung der Polizeitruppe im Bezirk geschieht nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der vom Kaiserlichen Gouverneur erlassenen Instruktionen. Die Verwaltung geschieht in derselben Weise wie bisher von den Kompagnien; die Löhnungsverhältnisse der Farbigen bearbeitet die bezügliche Bezirkskasse, die Gehälter des europäischen Personals die Hauptkasse. Requisitionen an Uniformstücken, Waffen und Munition gehen unter Beifügung des seiner Zeit vorgeschriebenen Schemas an den Kaiserlichen Gouverneur, der dieselben zur direkten Erledigung und Absendung der bezüglichen Gegenstände dem Kommando der Kaiserlichen Schutztruppe zustellt. Die Polizeitruppe jedes Distriktes wird als selbständige Abtheilung auch in Verwaltungsangelegenheiten betrachtet. Es ist daher von jeder Abtheilung ein Kammer- und Waffenbuch nach demselben Muster wie die der Kaiserlichen Schutztruppe zu führen.

Kleinere Reparaturen an den Waffen werden durch den Büchsenmacher gelegentlich seines Aufenthaltes dort an Ort und Stelle ausgeführt. Sind größere Reparaturen nöthig oder erscheint die Waffe als unbrauchbar, so sind vorläufig neue Waffen zu requiriren, nach deren Eingang dann die alten auf dem Instanzenwege dem Kommando der Kaiserlichen Schutztruppe zuzuführen sind. Die definitive Unbrauchbarkeitserklärung erfolgt durch die Waffen-Reparatur-Kommission beim Kommando, die reparirten Waffen werden möglichst wieder eingetauscht.

Bezüglich der militärischen Ausbildung der Polizeitruppe gelten die Bestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe. Jeder Bezirkshauptmann ist für die militärische Ausbildung der ihm unterstellten Polizeitruppe in allen militärischen Dienstzweigen verantwortlich. Als Ziel ist festzuhalten, daß die Mannschaften der Polizeitruppe jederzeit in den Rahmen der Schutztruppe als Kriegsfeldtruppe eingefügt werden können, ohne einer neuen Spezialausbildung zu bedürfen. Der Kaiserliche Gouverneur wird sich durch eventuelle Entsendung eines Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit von dem guten Zustande der Polizeitruppe nach dieser Richtung hin die Ueberzeugung schaffen. Bei dieser Gelegenheit ist gleichzeitig eine Revision der Waffen und Bekleidung vorzunehmen.

Die Forts und Kasernen werden als Gebäude von der Civilverwaltung übernommen und werden dort in der Gebäudenachweisung nachgewiesen. Im Bedarfsfalle werden bestimmte Kasernements der Kaiserlichen Schutztruppe als Wohnungen überwiesen. Die Positionsgeschütze der Forts bleiben in der Verwaltung und der Oberaufsicht der Kaiserlichen Schutztruppe; sie werden aber der Bezirksverwaltung zur Benutzung für Exerzir- und Salutirzwecke übergeben. Deshalb ist auch der Bezirkshauptmann so lange für die gute Instandhaltung dieser Geschütze verantwortlich, als sie nicht mit Genehmigung des Kaiserlichen Gouverneurs einem im Bezirksort garnisonirenden Theile der Kaiserlichen Schutztruppe für die Zwecke des Exerzirens und Salutirens zugetheilt sind.

Der Kaiserliche Bezirkshauptmann ist unter friedlichen Verhältnissen, die jetzt voraussichtlich an der Küste dauernd die Regel bilden werden, in der Garnison nicht der Garnisonälteste, also unter keinen Umständen Vorgesetzter eines etwa im Orte garnisonirenden Theiles der Kaiserlichen Schutztruppe. Unter kriegerischen Verhältnissen, wo das Fort wieder als solches in seine Rechte tritt, also bei Vertheidigung, leitet diese Vertheidigung der am Orte anwesende älteste Offizier unter Einrangirung des Bezirkshauptmanns.

Um polizeiliche Maßregeln, zu deren Durchführung die Polizeitruppe dem Bezirkshauptmann zu schwach erscheint, durchzuführen, darf die Mitwirkung der Schutztruppe in Anspruch genommen werden, doch tritt dann der Kommandirende dieses Theiles der Schutztruppe, wenn derselbe Offizier ist, in den ganzen Befehl und die volle Verantwortlichkeit für die ihm erwachsende Aufgabe. Der Bezirkshauptmann ist deshalb in solchem Falle verpflichtet, diesen Offizier genau in die Pläne einzuweißen, deren Durchführung er durch die Mitwirkung der Kaiserlichen Schutztruppe wünscht.

Ist der betreffende Befehlshaber ein Unteroffizier, so darf für diesen Fall der Bezirkshauptmann, solange er Offizier der Kaiserlichen Schutztruppe ist, als Befehlshaber eintreten, und es bleibt ihm die Verantwortung für die Durchführung.

Die Verantwortlichkeit für die Nothwendigkeit des eventuellen kriegerischen Unternehmens nach Requisition der Schutztruppe trifft unter allen Umständen den Bezirkshauptmann, für die militärische Durchführung einer einmal übernommenen Requisition ist der betreffende Befehlshaber verantwortlich. Er hat deshalb vorher zu prüfen, ob ihm mit seinen vorhandenen Kräften die Durchführung und Lösung der ihm gestellten Aufgabe möglich sein wird. Tritt in solchem angenommenen Requisitionsfalle ein Theil der Polizeisoldaten als Verstärkung hinzu, so untersteht für die Dauer dieses Unternehmens auch dieser Theil der Polizei dem Befehlshaber der Kaiserlichen Schutztruppe.

Ist von der Polizeitruppe selbständig eine kriegerische Expedition mit Gefechten durchgeführt, so ist dem Kaiserlichen Gouverneur, außer einem allgemeinen Berichte, ein spezieller Gefechtsbericht in doppelter Ausführung im Sinne des Kommandobefehls vom 16. Januar v. Js. einzureichen. Der Kaiserliche Gouverneur wird diese speziellen Gefechtsberichte dem Kommando der Kaiserlichen Schutztruppe zur weiteren Veranlassung übergeben.

Die Requisition von Theilen der Schutztruppe seitens eines Bezirkshauptmanns bedarf im Allgemeinen der vorherigen Genehmigung des Kaiserlichen Gouverneurs. Ist in einzelnen dringlichen Fällen diese Erlaubniß nicht vorher einzuholen, so hat dies nachträglich zu geschehen unter genauer Angabe der Gründe.

Die Lazarethe und deren Personal bleiben Organe der Kaiserlichen Schutztruppe, stehen also nicht in direktem Unterordnungsverhältniß zum Bezirkshauptmann. Die Mannschaften der Polizeitruppe werden behandelt und finden im Lazareth Aufnahme wie jeder Angehörige der Schutztruppe. Die Polizeitruppe führt ein besonderes Krankenbuch, in das der Arzt täglich die Erkrankungen der Mannschaften einschreibt mit dem Vermerk, ob im Revier oder im Lazareth zu behandeln. Die Ärzte in den Stationsorten der Küste und an den festen Lazarethen verkehren direkt mit dem Kommando der Kaiserlichen Schutztruppe bezw. in rein technischen Fragen mit dem Oberarzt.

In den monatlichen Krankennachweisungen des Oberarztes sind die Angehörigen der Polizeitruppe so zu behandeln, als ob sie einer Kompagnie der Schutztruppe angehören.

Stärkerapporte nach dem Schema der Schutztruppe sind von den Bezirkshauptleuten monatlich an den Kaiserlichen Gouverneur einzureichen, welcher dieselben für den General-Stärkerapport dem Kommando der Kaiserlichen Schutztruppe zur Verfügung stellt. In den Stärkerapporten an das Reichs-Marine-Amt hat die Polizeitruppe mit Aufnahme zu finden, als ob die fünf Bezirke fünf Kompagnien bilden.

Todesfälle der Polizeitruppe sind dem Kaiserlichen Gouverneur zu melden, von welchem eine Mittheilung dem Kommando der Kaiserlichen Schutztruppe behufs Rapportverbesserung zugeht.

Jede Polizeiabtheilung hat für die Mannschaften eigene Erkennungsmarken auszugeben. Dieselben haben in jedem Bezirk die Nummern von 1 anfangend und erhalten als Erkennung den Anfangsbuchstaben des Bezirks, also zum Beispiel:

<div style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; width: 40px; height: 40px; display: flex; flex-direction: column; align-items: center; justify-content: center; margin: 0 auto;"> T 1 </div>	= Tanga Nr. 1.	<div style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; width: 40px; height: 40px; display: flex; flex-direction: column; align-items: center; justify-content: center; margin: 0 auto;"> B 4 </div>	= Bagamoyo Nr. 4.
<div style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; width: 40px; height: 40px; display: flex; flex-direction: column; align-items: center; justify-content: center; margin: 0 auto;"> D 8 </div>	= Dar-es-Salám Nr. 8.	<div style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; width: 40px; height: 40px; display: flex; flex-direction: column; align-items: center; justify-content: center; margin: 0 auto;"> K 15 </div>	= Kilwa Nr. 15.
<div style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; width: 60px; height: 60px; display: flex; flex-direction: column; align-items: center; justify-content: center; margin: 0 auto;"> M 10 </div>			

Wie weit der Bezirk, welcher dem Bezirkshauptmann untersteht, nach dem Innern ausgedehnt wird, bleibt der Bestimmung des Kaiserlichen Gouverneurs vorbehalten.

Die Kaiserliche Schutztruppe, nach Ausscheidung der Polizeitruppe, wird in 6 Kompagnien eingetheilt, von denen 2 Sulu-Kompagnien, die anderen Sudanesen-Kompagnien sind. Eingeborene Soldaten sind nur in die Sudanesen-Kompagnien einzustellen.

Die erste Kompagnie (Sudanesen) besetzt das Kilimandscharo-Gebiet und die Karawanenstrasse bis Masinde. Das Gros der Kompagnie wird voraussichtlich bei Gondja Garnison finden. Die zweite Kompagnie hat ihren Stamm in Bagamoyo und giebt sonst die Besatzungen für Tabora und die Stationen am Viktoria-See. Sowohl Tabora, wie auch die beiden Stationen am

Viktoria-See dürfen außer ihrer regulären Besatzung sich durch Anwerbung von Eingeborenen, deren kriegerische Eigenschaften sie dabei zu prüfen haben, verstärken. Diese irregulären Soldaten im Innern sind bezüglich Bewaffnung und Bekleidung nicht den Vorschriften über Uniform u. der Schutztruppe unterworfen. Theilweise sind sie noch mit Borderlader bewaffnet, doch wird angestrebt, den bezüglichen Stationen allmählich einen solchen Vorrath von Infanterie-Gewehren M/71 zu überweisen, daß sie auch die dort angeworbenen eingeborenen Soldaten nicht nur mit dieser Waffe ausbilden, sondern sie auch wirklich bewaffnen können. Bezüglich Bekleidung muß es in Anbetracht der Kosten vorläufig beim Alten bleiben. Die dritte Kompagnie (Sulus) hat ihr Hauptquartier vorläufig in Kilossa (bei Kondoa); sie besetzt auch die Station Mpapua. Die vierte Kompagnie (Sudanesen) soll ihr Hauptquartier in der Gegend von Kisaki nehmen. Welche Posten noch besetzt werden sollen, bleibt vorbehalten. Die fünfte Kompagnie (Sudanesen) ist Bereitschaftskompagnie für den Süden. Stabsquartier ist Kilwa mit einem Unteroffiziersposten in Lindi. Die Trennung ist durch die Kasernementsverhältnisse bedingt. Die sechste Kompagnie (Sulus) ist Bereitschaftskompagnie für den Norden. Stabsquartier ist Dar-es-Salâm.

In den Küstengarnisonen werden Ehrenposten von der Truppe, Sicherheitsposten von der Polizei gestellt, mit Ausnahme von Dar-es-Salâm, für welchen Platz bezüglich des Wachdienstes besondere Vorschriften erlassen werden.

Dar-es-Salâm, den 1. Februar 1892.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Freiherr v. Soden.

132. Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen die Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

Vom 3. Juni 1891.

(Reichs-Gesetzblatt S. 341.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u., verordnen auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, vom 22. März 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Das strafgerichtliche Verfahren gegen die Militärpersonen der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika richtet sich nach den Vorschriften der Preussischen Militär-Strafgerichtsordnung von 3. April 1845, soweit nicht in Nachstehen dem abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§ 2.

Die Militärgerichtsbarkeit bei der Schutztruppe wird verwaltet:

1. durch das Gericht der Schutztruppe,
2. durch Abtheilungsgerichte.

§ 3.

Das Gericht der Schutztruppe besteht aus dem Kommandeur der Schutztruppe als Gerichtsherrn und einem Auditeur. Dasselbe hat die höhere und niedere Gerichtsbarkeit über sämtliche Militärpersonen der Schutztruppe.

§ 4.

Ein Abtheilungsgericht wird gebildet bei jeder aus mehreren Kompagnien bestehenden Abtheilung. Dasselbe besteht aus dem Befehlshaber dieser Abtheilung als Gerichtsherrn und einem untersuchungsführenden Offizier. Das Abtheilungsgericht hat die niedere Gerichtsbarkeit über die zur Abtheilung gehörenden, sowie die derselben vorübergehend überwiesenen Militärpersonen.

§ 5.

Zur Bildung des Untersuchungsgerichtes genügt in allen Fällen die Zuziehung eines Beisitzers. Derselbe hat in den Straffällen der Offiziere und oberen Militärbeamten thunlichst dem Dienstgrade des Angeeschuldigten zu entsprechen.

§ 6.

Der Auditeur kann in Behinderungsfällen durch einen untersuchungsführenden Offizier oder durch einen anderen Offizier vertreten werden. Der Letztere ist nach Maßgabe des § 80 der Militär-Strafgerichtsordnung zu vereidigen.

§ 7.

Spruchgerichte hinsichtlich sämtlicher Militärpersonen der Schutztruppe sind: Kriegs- und Standgerichte. Die Bestimmung des § 61 Absatz 2 der Militär-Strafgerichtsordnung findet auf die Militärbeamten der Schutztruppe keine Anwendung.

§ 8.

Zu einem Kriegsgericht sind als Richter zu berufen:

1. über einen Offizier: ein Oberführer oder älterer Kompagnieführer als Präses, zwei Kompagnieführer, zwei Lieutenants;
2. über einen Unteroffizier: ein Oberführer oder älterer Kompagnieführer als Präses, zwei Offiziere (Kompagnieführer oder Lieutenants), zwei Unteroffiziere;
3. über einen Militärbeamten: ein Oberführer oder älterer Kompagnieführer als Präses, zwei Offiziere (Kompagnieführer oder Lieutenants), zwei obere Militärbeamte, thunlichst vom Dienstzweige des Angeeschuldigten.

Die Offiziere können im Bedarfsfalle durch Sanitätsoffiziere, die Militärbeamten durch Offiziere oder Sanitätsoffiziere ersetzt werden.

§ 9.

Zu einem Standgericht sind als Richter zu berufen:

1. über einen Unteroffizier: ein Kompagnieführer als Präses, ein Lieutenant, ein Unteroffizier;
2. über einen unteren Militärbeamten: ein Kompagnieführer als Präses, ein Lieutenant, ein unterer Militärbeamter.

Die Offiziere können im Bedarfsfalle durch Sanitätsoffiziere, die unteren Militärbeamten durch Unteroffiziere ersetzt werden.

§ 10.

Fallen dem Angeeschuldigten nach dem Ergebnis der Ermittlungen mehrere strafbare Handlungen zur Last und erscheint für die Strafzumessung

die Feststellung des einen oder anderen Straffalles unwesentlich, so ist die Untersuchung nur wegen der schwereren Straffälle einzuleiten. Die nachträgliche Verfolgung der leichteren Straffälle ist nur innerhalb zweier Monate nach Rechtskraft des Erkenntnisses zulässig.

§ 11.

Wird unter Bethheiligung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Die Führung eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache findet nicht statt, jedoch sollen Ausjagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache erforderlich erscheint, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokoll eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Uebersetzung beigefügt werden. Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die betheiligten Personen sämtlich der fremden Sprache mächtig sind.

§ 12.

Dem Angeeschuldigten steht in jedem Falle das Recht zu, sich zu vertheidigen oder durch eine andere Militärperson vertheidigen zu lassen. Ist die Handlung mit dem Tode oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht, so muß ein Vertheidiger zugezogen werden. Die Vertheidigung darf nur zum gerichtlichen Protokoll oder mündlich vor dem Spruchgericht erfolgen.

§ 13.

Vietet die Führung der Untersuchung voraussichtlich keine Schwierigkeiten, und sind sowohl der Angeeschuldigte, als auch die Beweismittel und gegebenenfalls der Vertheidiger zur Hand, so kann der Gerichtsherr mit der Einleitung der förmlichen Untersuchung die Anordnung des Spruchgerichts verbinden.

§ 14.

In den Fällen des § 13 findet mündliche Verhandlung vor dem Spruchgericht statt. Der Angeeschuldigte wird zunächst durch den Auditeur oder untersuchungsführenden Offizier vernommen und, sofern dies nicht schon geschehen ist, über seine Vertheidigungsbefugnisse belehrt. Darauf folgen: die Beweishebung, der Vortrag des Auditeurs oder untersuchungsführenden Offiziers und die Vertheidigung. Dem Angeeschuldigten gebührt das letzte Wort. Die Aburtheilung schließt sich unmittelbar an. Sie erfolgt in Abwesenheit des Angeeschuldigten und des Vertheidigers. Als Protokollführer wird eine durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichtende Militärperson zugezogen. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden, von dem die Verhandlung führenden Auditeur oder Offizier und von dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Dasselbe muß enthalten:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
2. die Namen der Mitglieder des Gerichts, des Auditeurs oder untersuchungsführenden Offiziers, des Protokollführers und des etwa zugezogenen Dolmetschers, sowie den Vermerk über die Beidigungen;
3. die Namen der Angeeschuldigten und ihrer Vertheidiger;

4. die Namen der vernommenen Zeugen und Sachverständigen und den Vermerk über die stattgehabten Vereidigungen.

Das Protokoll muß den Gang und die Ergebnisse der Spruchszugung im Wesentlichen wiedergeben und die Beobachtung aller wesentlichen Formlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke, sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen unter Angabe der Abstimmung der einzelnen Richterklassen und die Urtheilsformel enthalten. Von dem Inhalt der Erklärungen des Auditeurs oder untersuchungsführenden Offiziers, des Angeeschuldigten und des Verteidigers, der Zeugen und der Sachverständigen wird nur das Wesentliche in das Protokoll aufgenommen. In soweit diese Personen bereits im Ermittlungsverfahren vernommen waren, ist in dem Protokoll nur zu vermerken, ob und inwiefern ihre Erklärungen etwa von den früheren Aussagen in erheblichem Punkte abweichen. Kommt es auf die Feststellung eines Vorganges in der Spruchszugung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Äußerung an, so hat der Präses die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist oder welche Einwendungen erhoben sind. Im Uebrigen bedarf es der Vorlesung des Protokolls nicht. Hat ausnahmsweise schon vor der Spruchszugung die eidliche Vernehmung von Zeugen stattgefunden, so kann, wenn die Lage der Sache dies gestattet, von der nochmaligen Vernehmung abgesehen werden. In diesem Falle genügt die Vorlesung des früher aufgenommenen Protokolls.

§ 15.

Ueber das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheiden die Spruchgerichte nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung. Aus den Erkenntnißgründen muß stets genau hervorgehen, welche Thatsachen vom Spruchgericht für festgestellt erachtet sind.

§ 16.

Kein Richter darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

§ 17.

Die Ausfertigungen der Erkenntnisse werden nur von dem Präses und dem Referenten unterzeichnet. Einer Untersiegelung bedarf es nicht.

§ 18.

Der Kommandeur der Schutztruppe hat das Bestätigungsrecht eines Marinestationschefs, der Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) dasjenige des kommandirenden Admirals. Die Erkenntnisse wider obere Militärbeamte bedürfen, wie die Erkenntnisse wider Offiziere, Meiner Bestätigung.

§ 19.

Die Begutachtung eines Erkenntnisses erfolgt: wenn dasselbe durch den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) zu bestätigen ist, durch einen Auditor Meiner Marine, wenn dasselbe durch den Kommandeur der Schutztruppe zu bestätigen ist, durch einen Auditor Meiner Marine oder durch einen zur Ausübung des Richteramts befähigten deutschen Konsul oder einen anderen hierzu befähigten Beamten.

§ 20.

Erfolgt die Aufhebung eines Erkenntnisses, so darf zu dem neuen Spruchgericht der frühere Referent als solcher wieder zugezogen werden. Das neue Spruchgericht hat die rechtliche und militärdienstliche Beurtheilung, welche der Aufhebung des Erkenntnisses zu Grunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

§ 21.

Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten einschließlich erfolgt, soweit dies angängig, an Ort und Stelle; die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von längerer Dauer erfolgt in der Heimath und ist vom Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) nach Maßgabe der für die Angehörigen Meiner Marine bestehenden Vorschriften zu veranlassen.

§ 22.

Die Geschäfte des Generalauditoriums und des Generalauditeurs werden von dem Generalauditorium und dem Generalauditeur Meiner Marine wahrgenommen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Allerhöchstselbst vollzogen und mit Unserem Insignel versehen lassen.

Gegeben an Bord M. P. „Meteor“ Kiel, den 3. Juni 1891.

(L. S.)

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Hollmann.

133. Allerhöchste Ordre, betreffend die Ehrengerichte der deutschen Offiziere der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

Ich befehle hierdurch, daß bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika die anliegende Verordnung über die Ehrengerichte der deutschen Offiziere dieser Truppe in Kraft treten soll.

Sie haben hiernach die weitere Bekanntmachung an die Schutztruppe zu veranlassen.

Potsdam, Neues Palais, den 16. Juni 1891.

Wilhelm.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Verordnung über die Ehrengerichte der deutschen Offiziere der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hiermit, daß die Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere Meiner Marine vom 2. November 1875 auf die deutschen Offiziere der Schutztruppe in Deutsch-Ostafrika mit folgenden Abweichungen Anwendung zu finden hat.

1. In Deutsch-Ostafrika besteht ein Ehrengericht über Hauptleute und Subalternoffiziere. Zu demselben gehören alle deutschen Offiziere der Schutztruppe, welche nach ihrem Range innerhalb der Marineinfanterie Hauptleute und Subalternoffiziere sind, sowie die sonst der

Schutztruppe etwa zugetheilten deutschen Offiziere der vorgedachten Chargen.

(§ 8 der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere in der Kaiserlichen Marine.)

2. Die in Deutschland sich aufhaltenden, oben genannten Offiziere werden auf Antrag ihrer direkten Vorgesetzten einem an Land befindlichen Ehrengerichte der Marine unterstellt.
(§ 12 der genannten Verordnung.)
3. Die zur Schutztruppe abkommandirten Stabsoffiziere unterstehen dem Ehrengerichte der Stabsoffiziere der Marine.
(§ 15 der genannten Verordnung.)
4. Die Anordnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens über einen Stabs-offizier steht nur dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) zu.
(§ 31 der genannten Verordnung.)
5. Vor Anordnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens über den Kommandeur der Schutztruppe ist Meiner Entscheidung einzuholen.
(§ 31 der genannten Verordnung.)
6. Zur Spruchföugung eines Ehrengerichtes über Hauptleute und Subalternoffiziere soll die Anwesenheit des Kommandeurs und sechs stimmberechtigter Mitglieder genügen, sofern die Heranziehung aller oder einer größeren Zahl Mitglieder des Ehrengerichtes wesentlichen Zeitaufwand verursachen würde.
(§ 46 und § 47 der genannten Verordnung.)
7. Die in Deutsch-Ostafrika sich dauernd aufhaltenden, im Hauptmanns- und Subalternoffiziersrang stehenden inaktiven Offiziere werden — sofern sie einem Ehrengerichte in der Heimath unterworfen sind — auf Antrag des Kommandeurs der Schutztruppe dem Ehrengerichte der Schutztruppe zugetheilt.
(§ 4 und § 13 der genannten Verordnung.)

II. Rechtspflege.

134. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiet der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft.

Vom 18. November 1887.

(Reichs-Gesetzblatt S. 527.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ic., verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) im Namen des Reichs, was folgt:

Einzigcr Paragraph.

Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 197) tritt für das Schutzgebiet der Deutsch-Ost-

afrikanischen Gesellschaft in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, am 1. Februar 1888 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 18. November 1887.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf v. Bismarck.

135. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika.

Vom 1. Januar 1891.

(Reichs-Gesetzbl. S. 1.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u., verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), für Deutsch-Ostafrika im Anschluß an die Verordnung vom 18. November 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 527) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 197) kommt in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, in den Gebieten, auf welche sich die Verordnung vom 18. November 1887 bezieht, sowie in dem seitens des Sultans von Zanzibar abgetretenen Küstengebiet sammt dessen Zubehörungen und der Insel Mafia vom 1. Januar 1891 ab mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Abänderungen zur Anwendung.*)

§ 2.

Der Gerichtsbarkeit (§ 1 Absatz 2) unterliegen alle Personen, welche in dem Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten, oder bezüglich deren, hiervon abgesehen, ein Gerichtsstand innerhalb des Schutzgebietes nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist, die Eingeborenen jedoch nur, in soweit sie nach der bisherigen Übung der Gerichtsbarkeit des Reichskommissars unterstellt waren.

§ 3.

Der Gouverneur bestimmt mit Genehmigung des Reichskanzlers, wer als Eingeborener im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist, und inwieweit Eingeborene der Gerichtsbarkeit über das im § 2 bezeichnete Maß hinaus zu unterstellen sind.

§ 4.

Die Sitze und Bezirke der Gerichtsbehörden erster Instanz werden von dem Reichskanzler bestimmt.**)

§ 5.

Als Berufungs- und Beschwerdegericht wird an Stelle des Reichsgerichts (Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit §§ 18, 36, 43) eine Gerichtsbehörde zweiter Instanz am Sitze des Gouverneurs errichtet, welche aus dem

*) Vergl. § 3 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Nr. 15).

***) Vergl. Nr. 15 § 2.

vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten als Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht.

Auf die Beisitzer und den Gerichtsschreiber finden die Vorschriften in § 6 Absatz 2, §§ 7, 8 und 10 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§ 6.

Die Zustellungen werden ausschließlich durch die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten veranlaßt.

Dieselben haben dafür zu sorgen, daß die innerhalb des Bezirkes, in welchem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, zu bewirkenden Zustellungen mit der nach den vorhandenen Mitteln möglichen Sicherheit erfolgen. Sie erlassen unter der Aufsicht des Gouverneurs die hierfür erforderlichen Anordnungen und überwachen deren Befolgung.

Zustellungen in dem Verfahren erster Instanz außerhalb des Bezirkes, in welchem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, erfolgen im Wege des Erziehungens.

§ 7.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind in dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden in dem Schutzgebiete alle Entscheidungen, einschließlich der auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden, von Amtswegen zuzustellen. Diese Vorschrift findet auch auf die Zustellung der Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle an den Schuldner, sowie der Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlüsse an den Schuldner und den Drittschuldner Anwendung.

Für Beschlüsse, welche lediglich die Prozeß- oder Sachleitung einschließlich der Bestimmung oder Aenderung von Terminen betreffen, genügt die Verkündung.

Die Beglaubigung der zuzustellenden Schriftstücke kann in allen Fällen durch den Gerichtsschreiber erfolgen.

Soll durch eine Zustellung eine Frist gewahrt oder der Lauf der Verjährung oder einer Frist unterbrochen werden, so treten die Wirkungen der Zustellung bereits mit der Einreichung des zuzustellenden Schriftstückes bei der Gerichtsbehörde ein, sofern die Zustellung demnächst bewirkt wird.

Bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Ladung kann die Gerichtsbehörde anordnen, daß eine Einrückung in öffentliche Blätter nicht erforderlich sei.

Wohnt eine Partei außerhalb des Bezirkes, in welchem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, so kann, falls sie nicht einen daselbst wohnhaften Prozeßbevollmächtigten bestellt hat, angeordnet werden, daß sie eine daselbst wohnhafte Person zum Empfange der für sie bestimmten Schriftstücke bevollmächtige. Diese Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Der Zustellungsbevollmächtigte ist bei der nächsten gerichtlichen Verhandlung oder, wenn die Partei vorher dem Gegner einen Schriftsatz zustellen läßt, in diesem zu benennen. Geschieht dies nicht, so können alle späteren Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung durch Anheftung an die Gerichtstafel bewirkt werden.

Der Nachweis über die erfolgte Zustellung ist zu den Gerichtsakten zu bringen.

§ 8.

In dem Verfahren vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz nehmen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkursachen und in den zur streitigen

Gerichtsbareit nicht gehörenden Angelegenheiten die Weisiger nur an der mündlichen Verhandlung, sowie an den im Laufe oder auf Grund derselben ergehenden Entscheidungen theil. Jedoch erfolgt die Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde unter Mitwirkung der Weisiger, wenn die angefochtene Entscheidung unter Mitwirkung von Weisigern ergangen ist.

Zu dem Verfahren zweiter Instanz ist eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten und findet der § 269 der Civilprozeßordnung keine Anwendung.

Die Vorschriften in §§ 464 und 468 der Civilprozeßordnung gelten auch für das Verfahren zweiter Instanz.

§ 9.

Die Zwangsvollstreckung im Schutzgebiete erfolgt ausschließlich durch die zur Ausübung der Gerichtsbareit erster Instanz ermächtigten Beamten, welche unter Oberaufsicht des Gouverneurs die hierfür erforderlichen Anordnungen erlassen. Der Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung bedarf es nicht, soweit dieselbe von dem Gerichtsschreiber der Gerichtsbehörde, durch welche die Zwangsvollstreckung zu erfolgen hat, zu ertheilen sein würde.

Die zur Ausübung der Gerichtsbareit erster Instanz ermächtigten Beamten können nach Anordnung der Zwangsvollstreckung mit der Ausführung andere Personen beauftragen, welche nach ihren Anweisungen zu verfahren haben.

§ 10.

Vollstreckbare Ausfertigungen dürfen von dem Gerichtsschreiber nur auf Anordnung des zur Ausübung der Gerichtsbareit ermächtigten Beamten ertheilt werden.

§ 11.

In Strafsachen findet die Hauptverhandlung ohne die Zuziehung von Weisigern statt, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§ 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört.

§ 12.

Der Angeklagte kann auf seinen Antrag oder von Amtswegen wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsortes oder wegen sonstiger Hindernisse von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe oder Einziehung allein oder in Verbindung miteinander zu erwarten steht.

§ 13.

Die Gerichtsbareit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen wird für das Schutzgebiet den vom Reichskanzler zu bezeichnenden Gerichtsbehörden erster Instanz übertragen.

Für diese Sachen finden die Vorschriften Anwendung, welche für die im § 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbareit bezeichneten Strafsachen gelten.

§ 14.

In Strafsachen findet vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz in Bezug auf die Zuziehung der Weisiger die Vorschrift des § 30 des Gerichtsver-

fassungsgesetzes mit der oben im § 7 Absatz 1*) bezeichneten Maßgabe Anwendung. Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzicht oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

Die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat Anspruch auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung, wenn er sich am Orte des Berufungsgerichts befindet.

In den im § 13 Absatz 1 bezeichneten Sachen ist die Bertheidigung auch in der Berufungsinstanz nothwendig. In der Hauptverhandlung ist die Anwesenheit des Bertheidigers erforderlich; der § 145 der Strafprozessordnung findet Anwendung.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Vorschriften in § 40 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.

§ 15.

Die Todesstrafe ist durch Erschießen oder Erhängen zu vollstrecken.

Der Gouverneur bestimmt, welche der beiden Vollstreckungsarten in dem einzelnen Falle stattzufinden hat.

§ 16.

In dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden im Schutzgebiete finden das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige, sowie für Rechtsanwälte keine Anwendung.

Die Vorschriften, welche an Stelle der bezeichneten Gesetze zu treten haben, werden von dem Reichskanzler erlassen.

§ 17.

Die nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, für die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen einschließlich des Bergwerkseigenthums maßgebenden Vorschriften finden keine Anwendung.

Der Reichskanzler und mit dessen Genehmigung der Gouverneur sind bis auf Weiteres zur Regelung dieser Verhältnisse befugt, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen und insbesondere die Voraussetzungen für den Erwerb und die dingliche Belastung von Grundstücken durch Rechtsgeschäfte mit den Eingeborenen festzustellen.

§ 18.

Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) findet in dem Schutzgebiete vom 1. Januar 1891 ab auf Personen, welche nicht Eingeborene (§ 3) sind, Anwendung**).

§ 19.

Bis zur Uebernahme der Verwaltung durch den Gouverneur werden die dem Letzteren auf Grund dieser Verordnung zustehenden Befugnisse von dem Reichskommissar wahrgenommen.

*) Hier liegt ein Redaktionsversehen vor. Es müßte heißen § 8 Absatz 1.

***) Vergl. Nr. 15 § 4.

§ 20.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 1. Januar 1891.

(L. S.)

Wilhelm.
v. Caprivi.

136. Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Deutsch-Ostafrika.

Vom 12. Januar 1891.

Zur Ausführung der Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Januar 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 1), betreffend die Rechtsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika, wird auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), Folgendes bestimmt:

§ 1.

Personen, welche der Gerichtsbarkeit unterliegen.

(Zu den §§ 2 und 3 der Verordnung.)

Die Gerichtsbarkeit in dem Schutzgebiete erstreckt sich nach zwei Richtungen auf einen weiteren Kreis von Personen als die Konsulargerichtsbarkeit. Der Ersteren sind unterworfen:

1. nicht nur Reichsangehörige und Schutzgenossen, sondern auch Ausländer; ausgenommen sind nur Eingeborene, soweit sie nicht nach der bisherigen Übung der Gerichtsbarkeit des Reichskommissars unterstellt waren oder durch die von dem Gouverneur mit Genehmigung des Reichskanzlers zu treffenden Bestimmungen der Gerichtsbarkeit unterstellt werden;
2. nicht nur Personen, welche im Schutzgebiete wohnen oder sich dort aufhalten, sondern auch solche Personen, hinsichtlich deren, ohne daß sie dort Wohnsitz oder Aufenthalt haben, ein Gerichtsstand nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist (z. B. in den Fällen der §§ 24, 29, 31, 32 der Civilprozeßordnung).

§ 2.

Gerichtsbehörden.

(Zu §§ 5 ff. des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit; §§ 2, 3 Nr. 9 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete; §§ 4 und 5 der Verordnung.)

1. Die Gerichtsbehörden erster Instanz haben in den von ihnen ausgehenden Schriftstücken

- a) sofern es sich um Geschäfte handelt, welche unter Zuziehung der Beisitzer erledigt werden, die Bezeichnung als
„Kaiserliches Gericht des ostafrikanischen Schutzgebietes
zu“

- b) sofern es sich um Geschäfte handelt, welche von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten ohne Zuziehung von Beisitzern erledigt werden, die Bezeichnung als
 „Kaiserlicher Richter des ostafrikanischen Schutzgebietes
 zu“

anzuwenden.

2. Die Gerichtsbehörde zweiter Instanz hat in den von ihr ausgehenden Schriftstücken

- a) in den unter 1a bezeichneten Fällen (§ 8 Absatz 1, § 14 Absatz 1 der Verordnung) die Bezeichnung als
 „Kaiserliches Obergericht des ostafrikanischen Schutzgebietes“,
 b) in den unter 1b bezeichneten Fällen die Bezeichnung als
 „Kaiserlicher Oberrichter des ostafrikanischen Schutzgebietes“

anzuwenden.

3. Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ist der Gouverneur ermächtigt, der sich hierbei durch den Oberrichter vertreten lassen kann.*) Die Gerichtsbarkeit erster Instanz wird durch die vom Reichskanzler ermächtigten Personen ausgeübt.

Für den Fall der Behinderung eines zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten gilt der zur allgemeinen Vertretung desselben durch Anordnung des Reichskanzlers berufene Beamte auch als zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigt. Es ist jedoch zu beachten, daß in der höheren Instanz kein Richter mitwirken darf, welcher in der unteren Instanz bei Erlassung der angefochtenen Entscheidung beteiligt war (Civilprozeßordnung § 41 Nr. 6, Strafprozeßordnung § 23 Absatz 1). Für den Fall, daß aus diesem Grunde oder aus sonstigen Ursachen der allgemeine Vertreter des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten an der Vertretung behindert ist, ist ein außerordentlicher Vertreter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch den Gouverneur oder dessen ordentlichen Vertreter.

4. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Personen haben vor Antritt ihres Amtes, sofern sie nicht bereits als Kaiserliche Beamte den Diensteid geleistet haben, einen Eid dahin zu leisten:

„Ich u. ichwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Kaiserlichen Richters in dem ostafrikanischen Schutzgebiete getreulich zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe.“

Die Eidesleistung kann auch mittelst Unterschreibens der Eidesformel erfolgen. Von der Vereidigung ist dem Reichskanzler Anzeige zu machen.

5. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten führen die Dienstaufsicht über die bei der betreffenden Gerichtsbehörde angestellten Beamten und regeln die Vertretung derselben im Falle der Behinderung.

Die Dienstaufsicht über die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten wird durch den Gouverneur geübt. Die von den Ersteren erlassenen allgemeinen Anordnungen, insbesondere über Zustellungen und Zwangsvollstreckungen, sind dem Gouverneur mitzutheilen; derselbe kann die getroffenen Bestimmungen aufheben oder abändern, sowie

*) Nachtrag vom 25. Oktober 1891.

selbst allgemeine Anordnungen des bezeichneten Inhalts auch für die Gerichtsbehörden erster Instanz erlassen.

6. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten sind befugt, geeigneten Personen die Erledigung einzelner zu ihrer Zuständigkeit gehöriger Geschäfte dauernd oder in bestimmten Fällen zu übertragen. Diese Befugniß erstreckt sich nicht auf die Urtheilsfällung, die Entscheidung über Durchsuchungen und Beschlagnahme und Verhaftungen, sowie auf die Ernennung und Beeidigung der Beisitzer und die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — Im Falle einer dauernden Uebertragung ist die beauftragte Person mittelst Handschlags an Eidesstatt zur getreulichen Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Die dauernde Uebertragung hindert den Beamten nicht, jederzeit Geschäfte der betreffenden Art selbst wahrzunehmen.

Der Beauftragte handelt im Namen der Gerichtsbehörde; derselbe ist in den betreffenden Schriftstücken als an Stelle des Beamten handelnd zu bezeichnen.

7. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten sind befugt, die Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb des Amtssitzes der Gerichtsbehörde anzuordnen.

§ 3.

Beisitzer.

(Zu den §§ 7 bis 9 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Die Worte, welche der Vorsitzende bei der Beeidigung der Beisitzer an die zu Beeidigenden zu richten hat, lauten:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers des Kaiserlichen Gerichts des ostafrikanischen Schutzgebietes zu (des Kaiserlichen Obergerichts des ostafrikanischen Schutzgebietes) getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

2. Die auf Ernennung und Beeidigung der Beisitzer und deren Stellvertreter sich beziehenden Verhandlungen und Protokolle sind zu besonderen Akten zu nehmen.

3. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten haben Namen, Stand und Staatsangehörigkeit der von ihnen ernannten Beisitzer und Stellvertreter dem Reichskanzler anzuzeigen.

§ 4.

Gerichtsschreiber.

(Zu § 10 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Als Gerichtsschreiber ist eine hierzu geeignete Person, welche am Amtssitze des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten wohnen muß, von dem Letzteren zu bestellen. Bei Verhinderung des solchergestalt bestellten Gerichtsschreibers kann der Beamte die Berichtigungen desselben einer anderen geeigneten Person übertragen.

2. Der Gerichtsschreiber hat vor seinem Amtsantritt, die mit den Berichtigungen eines solchen im einzelnen Falle betraute Person vor Ausübung derselben, einen Eid dahin zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Gerichtsschreibers getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

3. Wird die Erledigung einzelner zur Zuständigkeit des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten gehörenden Geschäfte einer anderen Person übertragen (§ 2 Nr. 6), so kann dieser auch die Bestellung des bei Erledigung des Geschäfts zuzuziehenden Gerichtsschreibers aufgetragen werden. Im Falle der dauernden Bestellung eines solchen Gerichtsschreibers ist derselbe mittelst Handschlags an Eidesstatt zur getreulichen Erfüllung seiner Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 5.

Rechtsanwälte.

(Zu § 11 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten haben ein Verzeichniß der von ihnen zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen zu führen.

2. Die Bedingungen der Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft sind dem Ermessen des Beamten überlassen. Der Besitz der Reichsangehörigkeit ist nicht erforderlich. Wenn geeignete Personen mit juristischer Vorbildung nicht vorhanden sind, kann der Beamte unter Umständen auch aus anderen Berufsclassen zuverlässige Personen, welche die nöthige Geschäftskennniß besitzen, zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zulassen. Eine Beeidigung der Rechtsanwälte findet nicht statt.

§ 6.

Zustellungen.

(Zu den §§ 6 und 7 der Verordnung.)

1. In dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden des Schutzgebietes erfolgen die Zustellungen sämtlich auf Veranlassung der Gerichtsbehörde. Dies gilt sowohl von Zustellungen von Amtswegen (Nr. 2) als von solchen auf Betreiben der Parteien (Nr. 3). Der Unterschied zwischen beiden Arten von Zustellungen beruht lediglich darin, daß die Letzteren nur dann von der Gerichtsbehörde veranlaßt werden, wenn die Partei einen auf die Bewirkung der Zustellung gerichteten Antrag gestellt hat, während es bei Zustellungen von Amtswegen eines solchen Parteiantrages nicht bedarf. Zu dem Antrage einer Partei auf Bewirkung der Zustellung genügt, abgesehen von dem Gesuche um Bewilligung einer öffentlichen Zustellung (§ 187 der Civilprozeßordnung), eine mündliche Erklärung. Ist das zuzustellende Schriftstück ein Schriftsatz oder eine sonstige von der Partei ausgehende Erklärung, so hat die Gerichtsbehörde nach Einreichung des Schriftstückes auch ohne ausdrücklichen Parteiantrag für die Zustellung Sorge zu tragen, wenn aus dem Inhalte des Schriftstückes hervorgeht, daß und wem es zugestellt werden soll.

2. Von Amtswegen erfolgen:

A. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten: die Zustellung der Abschrift der Berufungsschrift an die Gegenpartei, sowie die Zustellung aller gerichtlichen Entscheidungen, nicht bloß (wie nach § 294 Absatz 3 der Civilprozeßordnung) der nicht verkündeten, sondern auch der verkündeten (§ 7 Absatz 1 der Verordnung), insbesondere auch der Urtheile. Ebenso werden Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle dem Gläubiger und dem Schuldner, und Beschlüsse, durch welche eine

Forderung gepfändet oder überwiesen wird, dem Gläubiger, dem Schuldner und dem Drittschuldner von Amtswegen zugestellt (a. a. D.):

- a) Beschlüsse, welche lediglich die Prozeß- und Sachleitung einschließlich der Bestimmung und Aenderung von Terminen betreffen, insbesondere auch Beweisbeschlüsse (§ 7 Absatz 2 der Verordnung); bei diesen genügt die Verkündung und zwar ohne Rücksicht auf die Anwesenheit der Parteien bei derselben;
 - b) Arrestbefehle; die Zustellung derselben an den Gläubiger erfolgt zwar ebenfalls von Amtswegen (§ 294 Absatz 3, § 809 Absatz 2 der Zivilprozeßordnung), die Zustellung an den Schuldner dagegen findet nur auf Antrag des Gläubigers statt (§ 802 Absatz 2 daselbst), damit nicht durch vorzeitige Bekanntgebung des verfügten Arrestes an den Schuldner die demnächstige Vollstreckung des Arrestes in ihrem Erfolge gefährdet werde. Dieses Interesse des Gläubigers fällt jedoch weg, wenn derselbe mit dem Antrag auf Erlaß des Arrestbefehls zugleich die Vollstreckung desselben, z. B. durch Bezeichnung des Arrestgegenstandes (der zu pfändenden beweglichen Sachen oder Forderungen u. s. w.) beantragt. In diesem Falle ist anzunehmen, daß mit dem Antrage auf Erlaß des Arrestbefehls auch die Zustellung desselben beantragt sei, und demzufolge mit dem Arrestbefehl zugleich die Zustellung desselben und die betreffende Vollstreckungsmaßregel zu verfügen:
- B. in Strafsachen: alle Zustellungen mit Ausnahme der Zeugenladungen im Falle des § 219 der Strafprozeßordnung;
 - C. im Konkursverfahren: alle Zustellungen (§ 66 Absatz 2 der Konkursordnung);
 - D. in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit: alle vom Gericht ausgehenden Zustellungen; jedoch ist hier eine förmliche Zustellung nur nothwendig, insofern es (z. B. wegen Beginn einer Frist und dergl.) einer Beurkundung der Zustellung bedarf.
3. Auf Betreiben der Parteien erfolgen:
- A. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zustellung von Schriftsätzen seitens einer Partei an die andere mit Ausnahme der Berufungsschrift (Nr. 2 A) und die Zustellung von Arrestbefehlen an den Schuldner (Nr. 2 A. b);
 - B. in Strafsachen: die Zustellung von Zeugenladungen im Falle des § 219 der Strafprozeßordnung.
4. Auch in dem Schutzgebiet besteht die Zustellung, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Uebergabe, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks (§ 156 Absatz 1 der Zivilprozeßordnung). Die Beglaubigung kann aber hier in allen Fällen (nicht, wie nach § 156 Absatz 2 der Zivilprozeßordnung, nur bei Zustellungen von Amtswegen) durch den Gerichtsschreiber erfolgen (§ 7 Absatz 3 der Verordnung). Der Gerichtsschreiber hat bei Zustellungen auf Betreiben der Parteien die erforderlichen Abschriften (§ 155 der Zivilprozeßordnung) auf Verlangen auch anzufertigen.

5. Die Vorschriften über die Person, an welche die Zustellung zu erfolgen hat (§§ 157 bis 164 der Civilprozeßordnung), sind auch in dem Schutzgebiete zu beachten; jedoch tritt an Stelle der §§ 160, 161 der § 7 Absatz 6 der Verordnung.

6. Die §§ 165 bis 181 der Civilprozeßordnung finden in dem Schutzgebiete keine Anwendung. An ihre Stelle treten die Anordnungen, welche von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten gemäß § 6 der Verordnung erlassen werden (oben § 2 Nr. 5). Diese Anordnungen können für eine einzelne Zustellung mit Rücksicht auf die Umstände des Falls besonders oder allgemein für alle Fälle, in denen nicht etwas Abweichendes bestimmt wird, getroffen werden. Dieselben können sich beziehen auf die Personen, durch welche die Zustellungen zu bewerkstelligen sind, und die Uebermittlung der Aufträge an dieselben; auf Ort und Zeit der Zustellungen; auf diejenigen Personen, welchen an Stelle des Empfängers das zuzustellende Schriftstück bezw. die Abschrift desselben übergeben werden darf, wenn der Empfänger nicht angetroffen wird; auf das Verfahren, wenn keine Person angetroffen wird, an welche die Uebergabe bewirkt werden kann; auf den Nachweis der erfolgten Zustellung. Ein solcher Nachweis ist stets schriftlich zu den Akten zu bringen (§ 7 Absatz 7 der Verordnung). Bei den Anordnungen bezüglich der Form dieses Nachweises ist zu beachten, daß durch den Letzteren festgestellt werden muß, welches Schriftstück in Ausfertigung oder Abschrift übergeben ist.

7. Zustellungen, welche in einer bei einer Gerichtsbehörde erster Instanz in dem Schutzgebiete anhängigen Rechtsangelegenheit erforderlich werden, aber außerhalb des Bezirkes, in welchem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, zu bewirken sind, erfolgen im Wege des Ersuchens (§ 7 Absatz 3 der Verordnung).

8. Das Ersuchen ist zu richten:

- a) bezüglich einer im Schutzgebiete zu bewirkenden Zustellung an diejenige Gerichtsbehörde erster Instanz, in deren Bezirk die Zustellung ausgeführt werden soll (§§ 158 und 167 des Gerichtsverfassungsgesetzes);
- b) bezüglich einer im Deutschen Reich zu bewirkenden Zustellung: an den Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Zustellung ausgeführt werden soll (§ 162 des Gerichtsverfassungsgesetzes);
- c) bezüglich einer in einem anderen deutschen Schutzgebiete oder im Bezirke eines deutschen Konsulargerichts zu bewirkenden Zustellung an die Gerichtsbehörde des betreffenden Schutzgebietes bezw. an den betreffenden Konsul;
- d) bezüglich einer in einem ausländischen Staate zu bewirkenden Zustellung an die in §§ 182 bis 184 der Civilprozeßordnung bezeichneten Behörden und Beamten.

9. Die öffentliche Zustellung erfolgt in den bei den Gerichtsbehörden des Schutzgebietes anhängigen Rechtsangelegenheiten nach den Vorschriften in §§ 186 bis 189 der Civilprozeßordnung. Jedoch kann die Gerichtsbehörde bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Ladung anordnen, daß eine Einrückung in öffentliche Blätter nicht erforderlich sei (§ 7 Absatz 5 der Verordnung). In einem solchen Falle gilt die Ladung als zugestellt, wenn

seit der Anheftung des Schriftstückes an die Gerichtstafel zwei Wochen verstrichen sind (§ 189 Absatz 2 der Civilprozeßordnung).

10. Die im § 190 der Civilprozeßordnung bezüglich des Eintritts der Wirkungen der Zustellung für Zustellungen mittelst Ersuchens anderer Behörden oder Beamten und für öffentliche Zustellungen gegebene Vorschrift ist durch § 7 Absatz 4 der Verordnung auf alle Zustellungen ausgedehnt, welche in den bei den Gerichtsbehörden des Schutzgebietes anhängigen Rechtsangelegenheiten auf Betreiben der Parteien erfolgen.

11. Im Schutzgebiete zu bewirkende Zustellungen in einer bei einem deutschen Gerichte anhängigen Rechtsangelegenheit erfolgen auf Ersuchen desselben durch die Gerichtsbehörde erster Instanz in der in Nr. 4 bis 6 bezeichneten Weise. Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte hat auf Grund des Nachweises der Zustellung (Nr. 6) das in § 185 Absatz 2 der Civilprozeßordnung bezeichnete Zustellungszeugniß auszustellen und nur dieses, nicht auch den Nachweis oder die sonst etwa bei der Gerichtsbehörde entstandenen Akten, dem ersuchenden Gerichte zu übersenden.

§ 7.

Zwangsvollstreckungen.

(Zu den §§ 9 und 10 der Verordnung.)

1. Aus welchen Titeln eine Zwangsvollstreckung stattfindet, unter welchen Voraussetzungen insbesondere von den Gerichtsbehörden in dem Schutzgebiet erlassene Urtheile vollstreckbar sind, bestimmt sich nach §§ 644 bis 661, 702 der Civilprozeßordnung.

2. Die Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung (Civilprozeßordnung §§ 662 ff.) einer von einer Gerichtsbehörde des Schutzgebietes erlassenen Entscheidung, eines vor derselben abgeschlossenen Vergleichs oder einer von derselben aufgenommenen Urkunde der in § 702 Nr. 5 der Civilprozeßordnung bezeichneten Art kann erforderlich werden, wenn die Parteien dieselbe zum Zwecke einer Zwangsvollstreckung außerhalb des Schutzgebietes (s. unten Nr. 10, 11) beantragen.

Die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung erfolgt nach Maßgabe der §§ 662 bis 670 der Civilprozeßordnung, jedoch in allen Fällen (nicht bloß in denen der §§ 666, 669) nur auf Anordnung des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten (§ 10 der Verordnung).

3. Die Zwangsvollstreckung innerhalb des Schutzgebietes ist in allen Fällen Sache der Gerichtsbehörde erster Instanz. Die Zwangsvollstreckung wird von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten angeordnet (§ 9 der Verordnung).

4. Der Gläubiger, welcher eine Zwangsvollstreckung im Schutzgebiet beantragt, hat den Titel, aus welchem dieselbe erfolgen soll, nur dann vorzulegen, wenn sich der Titel nicht in den Akten der Gerichtsbehörde (Nr. 3) befindet. Die Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung liegt dem Gläubiger nicht ob, soweit diese Ausfertigung von dem Gerichtschreiber der Gerichtsbehörde (Nr. 3) zu ertheilen sein würde (§ 9 Absatz 1 der Verordnung). Die Beibringung ist danach insbesondere erforderlich, wenn der Rechtsstreit zur Zeit der Stellung des Antrages bei dem Obergericht des Schutzgebietes noch anhängig ist (§ 662 Absatz 2 der Civilprozeßordnung) oder

bei einer anderen Gerichtsbehörde erster Instanz innerhalb des Schutzgebietes eingeleitet worden war.

5. In den Fällen, in welchen der Gläubiger eine vollstreckbare Ausfertigung nicht beizubringen hat (Nr. 4 Absatz 2), darf die Zwangsvollstreckung nur unter denselben Voraussetzungen angeordnet werden, unter welchen nach §§ 664, 665 der Civilprozeßordnung die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung zulässig ist. Auf die Anordnung der Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften über Anhörung des Schuldners, über die Klage auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel, über Einwendungen gegen die Letztere, über die Bemerkung der erfolgten Ertheilung auf der Urchrift des Urtheils (§§ 666 bis 668, 670 der Civilprozeßordnung) entsprechende Anwendung.

6. Die Vorschriften über den Beginn der Zwangsvollstreckung (§§ 671 bis 673 der Civilprozeßordnung) finden auf Zwangsvollstreckungen in dem Schutzgebiete mit der Maßgabe Anwendung, daß in den in Nr. 5 bezeichneten Fällen an Stelle der Vollstreckungsklausel (§ 671 a. a. O.) die Anordnung der Zwangsvollstreckung tritt.

7. In dem Schutzgebiete erfolgt die Ausführung der Zwangsvollstreckung auch in den Fällen, in welchen sie nach der Civilprozeßordnung den Gerichtsvollziehern zugewiesen ist, durch den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten; derselbe kann mit der Ausführung andere Personen beauftragen, welche nach seinen Anweisungen zu verfahren haben (§ 9 Absatz 2 der Verordnung). Der Auftrag ist schriftlich zu ertheilen. Der schriftliche Auftrag tritt bei Anwendung der Vorschriften der §§ 675 bis 677 der Civilprozeßordnung an die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung. Die Vorschriften der §§ 678 bis 683 kommen nicht zur Anwendung; an ihre Stelle treten die Anweisungen, welche der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte den mit der Ausführung der Zwangsvollstreckung beauftragten Personen ertheilt hat. Bei Ertheilung dieser Anweisung ist dafür Sorge zu tragen, daß über jede Vollstreckungshandlung eine schriftliche Nachricht zu den Akten gebracht wird.

8. Die mit der Ausführung der Zwangsvollstreckung beauftragte Person (Nr. 7) hat die in der Civilprozeßordnung (§§ 712, 713, 716, 720 bis 725, 727, 746, 751, 769 bis 771, 777) dem Gerichtsvollzieher zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten, soweit nicht durch die ihr ertheilten Anweisungen (Nr. 7) etwas Anderes bestimmt wird.

9. Auf die in den §§ 730, 739 und 744 der Civilprozeßordnung vorgesehenen Zustellungen bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Forderungen und andere Vermögensrechte finden die §§ 6 und 7 (vergl. insbesondere § 7 Absatz 1) der Verordnung und § 6 dieser Anweisung Anwendung. Im Falle des § 739 Absatz 3 sind die Erklärungen des Drittschuldners stets an die Gerichtsbehörde zu richten.

10. Soll im Deutschen Reich eine Zwangsvollstreckung auf Grund einer in dem Schutzgebiete erlassenen Entscheidung oder einer dort aufgenommenen vollstreckbaren Urkunde erfolgen, so hat der Gläubiger sich eine vollstreckbare Ausfertigung des Titels ertheilen zu lassen (Nr. 1, 2) und auf Grund derselben die Zwangsvollstreckung selbst zu betreiben. Ein Ersuchen an deutsche Gerichte seitens der Gerichtsbehörde des Schutzgebietes findet nicht statt. Jedoch kann, soweit die Zwangsvollstreckung durch einen deutschen

Gerichtsvollzieher zu bewirken ist, der Gläubiger zur Beauftragung desselben sich der Vermittlung der Gerichtsbehörde bedienen, welche ihrerseits den Auftrag unter Beifügung der vollstreckbaren Ausfertigung dem Gerichtsschreiber desjenigen Amtsgerichts übersendet, in dessen Bezirk der Auftrag ausgeführt werden soll (§ 674 Absatz 2 der Civilprozeßordnung; § 162 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

11. Soll die Zwangsvollstreckung aus einem der in Nr. 10 bezeichneten Titel in einem anderen deutschen Schutzgebiete erfolgen, so hat die Gerichtsbehörde erster Instanz auf Antrag des Gläubigers die Gerichtsbehörde des betreffenden Schutzgebietes um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen (§ 700 Absatz 2 der Civilprozeßordnung).

Zu gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Zwangsvollstreckung im Bezirk eines deutschen Konsulargerichts erfolgen soll; jedoch ist dem an den Konsul zu richtenden Ersuchungsschreiben eine vollstreckbare Ausfertigung beizufügen.

12. Mit der Zwangsvollstreckung, welche aus einem der in Nr. 10 bezeichneten Titel in einem ausländischen Staate erfolgen soll, hat die Gerichtsbehörde sich nicht zu befassen, deren Betrieb vielmehr dem Gläubiger zu überlassen.

13. Ersucht ein deutsches Gericht gemäß § 700 Absatz 2 der Civilprozeßordnung um Bewirkung einer Zwangsvollstreckung im Schutzgebiete, so ist dieselbe auf Grund des Ersuchens anzuordnen, ohne daß die Vollstreckbarkeit nachzuprüfen ist. Die Vollstreckung erfolgt in der in Nr. 7 bis 9 bezeichneten Weise.

§ 8.

Bestimmungen für Strafsachen.

(Zu den §§ 11 bis 15 der Verordnung und § 21 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Die Verfügung, durch welche der Angeklagte vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden wird (§ 12 der Verordnung), kann, wenn sie von Amtswegen erfolgt oder ein bezüglicher Antrag von dem Beschuldigten schon vorher gestellt war, gleichzeitig mit der Mittheilung des Termins der Hauptverhandlung an den Angeklagten erfolgen. Die Verfügung wird von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten erlassen. Derselbe hat dabei zu prüfen, ob die im § 12 der Verordnung bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Erscheint in der Hauptverhandlung nach Ansicht des Gerichts die Verhängung einer höheren Strafe als der im § 12 bestimmten angezeigt, so muß die Verhandlung vertagt und der Angeklagte zu dem neuen Termin vorgeladen und eventuell vorgeführt werden.

Unter allen Umständen muß, wenn ohne die Anwesenheit des vom Erscheinen entbundenen Angeklagten verhandelt werden soll, derselbe, falls seine richterliche Vernehmung nicht schon im Vorverfahren erfolgt ist, durch einen ersuchten oder beauftragten Richter über den Gegenstand der Anschuldigung vernommen werden (Strafprozeßordnung § 232 Abs. 2, 3). Nöthigenfalls ist diese Vernehmung nach Maßgabe des § 2 Nr. 6 dieser Anweisung einer anderen geeigneten Person zu übertragen. — Für das im § 231 der Strafprozeßordnung vorgesehene Ungehorsamsverfahren bedarf es hingegen einer vorgängigen richterlichen Vernehmung des Angeklagten nicht.

2. Das Verfahren in — den nach § 13 der Verordnung bezeichneten Gerichtsbehörden erster Instanz übertragenen — Schwurgerichtssachen regelt sich nach den Vorschriften, welche für die im § 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbareit bezeichneten Strafsachen gelten. Es findet daher auch der § 9 des bezeichneten Gesetzes Anwendung, wonach in dem Falle, daß die Zuziehung von vier Beisitzern nicht ausführbar ist, die Zuziehung von zwei Beisitzern genügen soll. Dieser Fall wird auch dann als gegeben anzusehen sein, wenn infolge der Zuziehung von vier Beisitzern in erster Instanz nach Lage der Verhältnisse eine ausreichende Zahl von Beisitzern für die eventuelle Verhandlung in der Berufungsinstanz nicht verwendbar bliebe, da bei dem Obergericht (§ 5 der Verordnung) eine Verminderung der Zahl von vier Beisitzern unstatthaft ist, die Personen aber, welche in erster Instanz als Beisitzer mitgewirkt haben, von der Mitwirkung in der Berufungsinstanz ausgeschlossen sind.

3. In Schwurgerichtssachen muß der Angeklagte sowohl in der ersten als in der zweiten Instanz einen Bertheidiger haben (Strafprozeßordnung § 140 Abs. 1, § 14 Abs. 4 der Verordnung).

In diesen Sachen und ebenso in den Fällen, in welchen nach § 140 Abs. 2 der Strafprozeßordnung die Bertheidigung eine nothwendige ist, ist dem Beschuldigten, welcher einen Bertheidiger noch nicht gewählt hat, ein solcher von Amtswegen zu bestellen, sobald das Hauptverfahren eröffnet wird. Beim Mangel geeigneter, zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassener Personen ist als Bertheidiger ein anderer achtbarer Gerichtseingesessener zu bestellen.

4. Auf das Strafverfahren in der Berufungsinstanz finden, soweit nicht in den §§ 36 bis 40 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbareit und in den §§ 5 und 14 der Verordnung etwas Anderes bestimmt ist, die Vorschriften des dritten Abschnitts im dritten Buche der Strafprozeßordnung Anwendung. Da die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft nicht stattfindet, so erfolgt im Falle der Einlegung der Berufung die Uebersendung der Akten (Strafprozeßordnung § 362, Gesetz über die Konsulargerichtsbareit § 39) unmittelbar an das Obergericht.

5. Soweit nach der Vorschrift des § 420 der Strafprozeßordnung vor Erhebung der Privatklage wegen Beleidigungen nachgewiesen werden muß, daß die Sühne erfolglos versucht worden, ist für diesen Vergleichsversuch der zur Ausübung der Gerichtsbareit ermächtigte Beamte zuständig. Derselbe kann mit der Vornahme solcher Versuche andere Personen allgemein oder im einzelnen Falle beauftragen.

Erscheint der Beschuldigte in dem zur Sühneverhandlung bestimmten Termin nicht, so wird angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle. — Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit der Sühneverhandlung kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Termin erschienen ist. Kommt im Termin ein Vergleich zustande, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen.

§ 9.

Kostenwesen.

(Zu § 16 der Verordnung.)

1. In den Rechtsfachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Konkursordnung oder die Strafprozeßordnung Anwendung finden, werden die wirklich

aufgewendeten Auslagen erhoben. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, sowie Tagegelder und Reisekosten der Gerichtsbeamten werden in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der Umstände desselben festgesetzt.

Außerdem werden in den bezeichneten Rechtsjachen Gebühren nach Maßgabe des angehängten Tarifs erhoben.

Bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, kann, in Strafsachen jedoch nur, soweit es sich um das Verfahren auf erhobene Privatklage handelt, dem Antragsteller die Zahlung eines zur Deckung der Auslagen erforderlichen Vorschusses auferlegt werden. Die Ausführung der Zwangsvollstreckung (§ 7 Nr 7 dieser Anweisung) kann in allen Fällen von der vorgängigen Zahlung eines solchen Vorschusses abhängig gemacht werden.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Privatklagesachen kann, insoweit es sich um ein gebührenpflichtiges Verfahren handelt, der Antragsteller zur Zahlung eines entsprechenden Gebührenvorschusses verpflichtet werden.

Schuldner der entstandenen Auslagen und Gebühren ist derjenige, welchem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind, oder welcher dieselben durch eine vor der Gerichtsbehörde abgegebene oder derselben mitgetheilte Erklärung übernommen hat. In Ermangelung eines anderen Schuldners ist derjenige, welcher das Verfahren beantragt hat, Schuldner der entstandenen Auslagen und Gebühren. Die Verpflichtung zur Zahlung vorzuschießender Beträge (Abs. 3 und 4) bleibt bestehen, wenn auch die Kosten des Verfahrens einem Anderen auferlegt oder von einem Anderen übernommen sind.

2. In den Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, werden, vorbehaltlich der Vorschriften in den folgenden Absätzen, Kosten nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) erhoben.

Bei Vormundschaften, mit Ausnahme der gesetzlichen Vormundschaft, ist von dem Kapitalbetrage des Vermögens des Mündels, auf welches sich die Vormundschaft erstreckt, insofern dasselbe über 150 Mark beträgt, zu erheben:

- a) von je 50 Mark des Betrages bis zu 300 Mark,
- b) von je 100 Mark des Mehrbetrages bis zu 600 Mark,
- c) von je 150 Mark des Mehrbetrages bis zu 1500 Mark,
- d) von je 300 Mark des Mehrbetrages

fünfzig Pfennig.

3. Der Ansat der Gebühren und Auslagen erfolgt durch die Gerichtsbehörde der Instanz.

Gegen die in Kostenjachen ergehenden Entscheidungen der Gerichtsbehörden erster Instanz findet Beschwerde an die Gerichtsbehörde zweiter Instanz statt.

§ 10.

Geschäftsgang.

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Jeder zur Ausübung der Gerichtsbarkeit von dem Reichskanzler ermächtigte Beamte hat demselben am Schlusse des Geschäftsjahres eine

Geschäftsübersicht einzureichen. Die Berichte der Gerichtsbehörden erster Instanz sind durch Vermittlung des Gouverneurs einzureichen.

3. Der Geschäftsverkehr der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten mit Behörden und Beamten außerhalb des Schutzgebietes sowie mit dem Reichskanzler erfolgt ausschließlich durch Vermittlung des Gouverneurs.

4. Die Anordnungen der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten bedürfen der Zustimmung des Gouverneurs, soweit sie betreffen:

1. die dauernde Uebertragung einzelner richterlicher Geschäfte auf andere Personen (§ 2 Nr. 6);
2. die Ernennung von Beisitzern (§ 3);
3. die Bestellung und Entlassung von ständigen Gerichtsschreibern (§ 4);
4. die Zulassung von Rechtsanwälten (§ 5);
5. die allgemeine Beauftragung von Personen mit der Vornahme von Sühneverfuchen (§ 8 Nr. 5).

Berlin, den 12. Januar 1891.

Der Reichskanzler.
v. Caprivi.

T a r i f

für die Erhebung von Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkursfachen und Strafsachen.

(Gleichlautend mit dem Tarif für Kamerun und Togo S. 196.)

137. Verordnung, betreffend Eigenthumserwerb an Grundstücken.

§ 1.

Innerhalb der deutschen Interessensphäre von Ostafrika, wie sie durch das deutsch-englische Abkommen vom 1. Juli 1890 festgesetzt ist, mit Ausschluß des früher zum Sultanat Zanzibar gehörigen Küstenstreifens und der Landschaften Usagara, Nguru, Usegua und Ukami sowie der Insel Mafia,*) steht das Recht, herrenloses Land in Besitz zu nehmen, allein der Regierung zu.

§ 2.

Verträge über Grunderwerb unterliegen innerhalb des durch das deutsch-englische Abkommen begrenzten Gebietes der Genehmigung des Gouverneurs.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Dar-es-Salám, den 1. September 1891.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Freiherr v. Soden.

*) Diese ausgenommenen Gebiete bilden das eigentliche Schutzgebiet.

138. Verordnung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz.

Vom 17. Februar 1893.

(Reichs-Gesetzblatt S. 13.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u., verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), für Deutsch-Ostafrika zur Ausführung der Artikel 50 bis 59 der Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz, vom 2. Juli 1890 (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 605), im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Für das Verfahren gegen ein unter deutscher Flagge fahrendes Schiff, welches gemäß Artikel 49 der Generalakte von dem Befehlshaber eines fremden Kreuzers angehalten und in einen Hafen des Schutzgebietes geführt worden ist, gelten die nachstehenden Bestimmungen:

1. Untersuchungsverfahren.

§ 2.

Die Untersuchung des Falls erfolgt durch den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz für den Bezirk, in welchem der Hafen liegt, ermächtigten Beamten.

§ 3.

Der Beamte hat das Schiff, sobald es ihm überantwortet ist, zu be-
sichtigen und für Aufnahme eines Inventars, sowie für Sicherung von Schiff,
Schiffspapieren und Ladung Sorge zu tragen.

Er hat mit möglichster Beschleunigung alle Thatfachen, welche für die Frage, ob ein Fall von mißbräuchlicher Flaggenführung oder von Sklavenhandel vorliegt, von Bedeutung sind, unter Aufnahme der erforderlichen Beweise festzustellen.

§ 4.

Gegen die Entscheidung, daß ein Fall von mißbräuchlicher Flaggenführung vorliegt, steht dem Führer des angehaltenen Schiffs die sofortige Beschwerde zu, welche binnen einer Frist von drei Tagen nach der Zustellung einzulegen ist. Ueber die Beschwerde entscheidet der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigte Beamte.

§ 5.

Ergiebt die Untersuchung, daß ein Fall von Sklavenhandel vorliegt, so ist das Verfahren behufs Verurtheilung des Schiffs mittelst Ueberweisung an die Gerichtsbehörde erster Instanz einzuleiten. In dem Beschlusse sind, unter Anführung der Beweismittel, die Thatfachen anzugeben, in welchen ein Fall von Sklavenhandel gefunden wird.

§ 6.

Ergeht in Gemäßheit des Artikels 53 der Generalakte die Entscheidung, daß das Schiff zu Unrecht angehalten worden sei, so ist hiermit die Festsetzung der dem Schiffe zulommenden Entschädigung zu verbinden. Giebt

der Offizier des fremden Kreuzers binnen dreier Tage nach der Zustellung die Erklärung ab, daß er sich bei der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Anhaltung nicht beruhige, so ist die Sache der Gerichtsbehörde erster Instanz zu überweisen. Im anderen Falle ist das Schiff freizugeben.

II. Spruchverfahren.

§ 7.

Die Gerichtsbehörde, welcher die Sache überwiesen ist, kann jederzeit die Vornahme weiterer Erhebungen veranlassen.

§ 8.

Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung von zwei Beisitzern. Dieselbe beginnt mit dem Vortrag eines Berichterstatters. Hierauf werden der Offizier des fremden Kreuzers und der Führer des angehaltenen Schiffes mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört. Auch in Abwesenheit des Offiziers sowie des Schiffers kann zur Verhandlung geschritten werden, falls der Ausgebliebene ordnungsmäßig geladen ist. Das Urtheil wird mit der Verkündung rechtskräftig und soll dem Offizier und dem Schiffer zugestellt werden.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 9.

Soweit sich aus dieser Verordnung nicht ein Anderes ergibt, finden auf das Verfahren die Bestimmungen entsprechende Anwendung, welche für das Verfahren in Strafsachen in Geltung sind.

§ 10.

Der Offizier des fremden Kreuzers hat Anspruch auf Anwesenheit bei sämmtlichen Vernehmungen und sonstigen zur Ermittlung des Thatbestandes erfolgenden Erhebungen.

§ 11.

Der Offizier des fremden Kreuzers und der Führer des angehaltenen Schiffes können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Kann eine Zustellung an die im Absatz 1 bezeichneten Personen nicht am Sitze der Gerichtsbehörde erster Instanz bewirkt werden, so erfolgt sie durch Anheftung an die Gerichtstafel. Die Zustellung gilt als bewirkt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach erfolgter Anheftung.

§ 12.

Die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt bei der ersten Vernehmung. Ob der Führer und sonstige zur Besatzung des angehaltenen Schiffes gehörige Personen zu beeidigen sind, ist nach freiem Ermessen zu bestimmen.

§ 13.

Das Verfahren ist gebühren- und stempelfrei.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Schilling Rhede, den 17. Februar 1893,
an Bord Meines Panzerschiffes „König Wilhelm“.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf v. Caprivi.

III. Allgemeine Verwaltung.

139. Vertrag zwischen der Reichsregierung und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft.

Zwischen der kaiserlichen Regierung einerseits und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft mit dem Sitz zu Berlin, vertreten durch ihren Vorstand, andererseits wird, nach erfolgter Zustimmung der Hauptversammlung der Mitglieder der Gesellschaft, folgender Vertrag abgeschlossen, in dessen Text unter der „Gesellschaft“ stets die „Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft“ verstanden wird.

§ 1.

Die kaiserliche Regierung beabsichtigt den Abschluß eines Staatsvertrages, durch welchen die Hoheitsrechte über das der deutschen Interessen sphäre in Ostafrika vorgelagerte Küstengebiet, sammt dessen Zubehörungen und der Insel Mafia gegen Entschädigung Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar an Seine Majestät den Deutschen Kaiser abgetreten werden sollen. Das gegenwärtige Uebereinkommen tritt nur unter der Voraussetzung in Rechtswirkung, daß der vorgedachte Vertrag spätestens am 1. Dezember 1890 zum Abschluß gelangt ist, und daß in diesem Vertrage der Uebergang der Hoheitsrechte von Seiten des Sultans von Zanzibar auf keinen späteren Zeitpunkt, als den 1. Januar 1891, festgesetzt wird.

§ 2.

Zum Zweck der Bezahlung der dem Sultan von Zanzibar für die Abtretung Seiner Hoheitsrechte zu gewährenden Entschädigung verpflichtet sich die Gesellschaft, der kaiserlichen Regierung spätestens am 28. Dezember 1890 den Betrag von vier (4) Millionen Mark Deutscher Reichswährung in Gold zur Verfügung zu stellen und auszuführen.

Die kaiserliche Regierung wird dafür besorgt sein, daß der Gesellschaft zum Zweck der Aufbringung der Mittel für diese Zahlung, sowie zu den in § 3 dieses Vertrages bezeichneten weiteren Zwecken rechtzeitig die nach dem preussischen Gesetz vom 17. Juni 1833 (Gesetz-Sammlung 1833, S. 75) erforderliche landesherrliche Genehmigung zur Aufnahme einer mit 5 Prozent jährlich verzinlichen und halbjährlich mit 0,3257 Prozent ihres Nennbetrages zuzüglich der aus den ersparten Zinsen tilgbaren Nominalbeträge zu amortisirenden, zum Kurse von 105 Prozent rückzahlbaren Darlehensschuld in auf jeden Inhaber lautenden Schuldverschreibungen und die nach § 37, Ziffer 4, und § 42, Ziffer 3, der Satzungen der Gesellschaft nöthige Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörde ertheilt werden.

§ 3.

Zur Aufbringung der Mittel für die nach § 2 an die kaiserliche Regierung zu leistende Zahlung, sowie zur Verwendung für dauernde wirtschaftliche Anlagungen in dem deutsch-ostafrikanischen Gebiet und zur Beförderung des Verkehrs nach demselben verpflichtet sich die Gesellschaft gegenüber der kaiserlichen Regierung, eine Anleihe im Gesamtbetrage von 10 556 000 Mark zu schaffen.

Die Gesellschaft ist gehalten, aus dem Erlöse der Anleihe, soweit sie die in § 2 vorgesehene, sofort zu leistende Zahlung übersteigt, die Betonung der Häfen im Küstengebiete nach Maßgabe des unter dem 27. Mai 1890 von Seiten des Reichs-Marine-Amtes ausgearbeiteten Planes (Anlage) auszuführen, sowie Beleuchtungsanlagen im Höchstbetrage von 250 000 Mark zu machen. Mit dieser Arbeit wird spätestens am 1. April 1891 begonnen werden.

Eine Verwendung des Erlöses der Anleihe muß, sofern diese Verwendung sich nicht innerhalb der in Absatz 1 gedachten Zweckbestimmung hält, auf Verlangen der Kaiserlichen Regierung unterbleiben.

Die Verwendung muß innerhalb der ersten zehn Jahre erfolgen, soweit die Kaiserliche Regierung eine Verlängerung nicht eintreten läßt.

§ 4.

Der von der Gesellschaft am 28. April 1888 mit Seiner Hoheit dem Sultan von Zanzibar abgeschlossene und durch das Nachtrags-Übereinkommen vom 13. Januar 1890 modifizierte Vertrag wird mit dem Zeitpunkt der Zahlung der Abfindungssumme (§ 2) außer Kraft gesetzt, insoweit seine Festsetzungen nicht durch den gegenwärtigen Vertrag ausdrücklich aufrecht erhalten werden.

Die Kaiserliche Regierung übernimmt von diesem Zeitpunkte ab die Verwaltung des Küstengebietes und seiner Zubehörungen, der Insel Mafia, sowie des Schutzgebietes.

Der Kaiserlichen Regierung fallen dementsprechend alle vom Zeitpunkte der Uebernahme der Verwaltung ab eingehenden Zölle, sowie die etwa zur Hebung gelangenden Steuern und sonstigen öffentlichen Gefälle jeder Art zu.

§ 5.

Dagegen verpflichtet sich die Kaiserliche Regierung, vom 1. Januar 1891 ab bis dahin, daß die von der Gesellschaft aufzunehmende Anleihe (§§ 2 und 3) zur völligen planmäßigen Tilgung gelangt ist, an die von der Gesellschaft zu bezeichnende Stelle zum Zweck der Verzinsung und Amortisation der aufzunehmenden Anleihe aus den von der Kaiserlichen Regierung vereinnahmten Bruttozollerträgen der Ein- und Ausfuhr in das Küstengebiet bezw. aus demselben ohne jeden Abzug und ohne jede Aufrechnung unter allen Umständen den Jahresbetrag von Sechshunderttausend (600 000) Mark zu zahlen.

Die Zahlung erfolgt in halbjährlichen Raten von je 300 000 Mark an jedem 20. Juni und 20. Dezember.

Vier Wochen nach Abschluß jeder Monatsaufstellung der Zolleingänge wird der Gesellschaft von ihrem Betrage Kenntniß gegeben.

§ 6.

So lange die Verpflichtung der Kaiserlichen Regierung zu der in § 5 bedungenen Zahlung besteht, wird die Kaiserliche Regierung Aenderungen der zur Zeit des Vertragschlusses an der Küste geltenden Zollsätze nicht eintreten lassen, sofern eine solche Aenderung das Aufkommen eines Bruttozollerträgnisses von mindestens 600 000 Mark jährlich gefährdet.

Werden Zollstellen seitens der Kaiserlichen Regierung außerhalb des Küstengebietes errichtet, so werden für die Dauer der Vertragszeit auch die

Erträgnisse dieser Zollstellen zur Aufbringung der vorerwähnten 600 000 Mark verwendet werden.

Falls in einem Jahre oder in einer Mehrheit von Jahren der für den Dienst der Anleihe erforderliche Betrag von 600 000 Mark durch die Bruttoerträgnisse der Zölle nicht erbracht werden sollte, ist die Differenz aus dem Betrag von 600 000 Mark überschreitenden Erträgnissen späterer Jahre nachzuzahlen (§ 5).

§ 7.

Die Kaiserliche Regierung räumt der Gesellschaft als ein ferneres Entgelt für die Aufgabe ihrer Rechte aus dem Vertrage vom 28. April 1888
13. Januar 1890

die folgenden Befugnisse ein:

1. Unbeschadet der von der Gesellschaft außerhalb des Küstengebietes, seiner Zubehörungen und der Insel Mafia (§ 1), sowie außerhalb des Gebietes, für welches der Kaiserliche Schutzbrief erteilt ist, vertragsmäßig erworbenen Rechte tritt die Kaiserliche Regierung der Gesellschaft für das Küstengebiet, dessen Zubehörungen, die Insel Mafia und das Gebiet des Schutzbriefes das ausschließliche Recht auf den Eigenthumserwerb durch Ergreifung des Besitzes (Okkupationsrecht) an herrenlosen Grundstücken und deren unbeweglichen Zubehörungen, vornehmlich also auch das Okkupationsrecht an Wäldern ab, jedoch mit dem Vorbehalt
 - a) der wohl erworbenen Rechte Dritter an dergleichen herrenlosen Grundstücken,
 - b) des Rechtes der Kaiserlichen Regierung, herrenlose Grundstücke, insofern solche nach ihrem Ermessen zu öffentlichen Bauten im Interesse der Verwaltung und der Sicherung des Küsten- und des Schutzgebietes erfordert werden, durch Okkupation für das Reich zu Eigenthum zu erwerben,
 - c) des Rechtes der Kaiserlichen Regierung, für die Ausnutzung der Wälder auch für die Gesellschaft verbindliche Gesetze und Verordnungen im Interesse der Landes- und Forstkultur zu erlassen.
2. In Bezug auf die Gewinnung von Mineralien werden der Gesellschaft für das Küstengebiet, dessen Zubehörungen, die Insel Mafia und das Gebiet des Kaiserlichen Schutzbriefes, gleichviel, ob die Gesellschaft selbst oder ein Anderer der Finder ist, die gleichen Vortheile insbesondere auf die Verleihung von Feldern eingeräumt, welche die in jenen Gebieten jeweilig geltende Gesetzgebung dem Finder zugesteht. Außerdem verpflichtet sich die Kaiserliche Regierung, bei Verleihung von Feldern an Andere, als die Gesellschaft, dem Beliebenen, insofern er nicht der Finder ist, eine Abgabe von fünf (5) Prozent der von ihm geförderten Mineralien zu Gunsten der Gesellschaft aufzuerlegen.
3. Bei der Konzessionirung des Baues und Betriebes von Eisenbahnen im Küstengebiet, dessen Zubehörungen, auf der Insel Mafia und in dem Gebiete des Kaiserlichen Schutzbriefes soll der Gesellschaft im Falle der Uebernahme und der Erfüllung der gestellten Konzessionsbedingungen ein Vorrecht vor anderen Bewerbern zustehen. Die

ihr, im Fall sie von diesem Vorrecht Gebrauch macht, zu ertheilende Bau- und Betriebserlaubnis soll übertragbar sein.

4. Der Gesellschaft wird das Recht auf Errichtung einer Bank mit dem Privilegium der Ausgabe von Noten ertheilt werden.
5. Die Gesellschaft verbleibt im Besiz der ihr zur Zeit des Vertragschlusses zustehenden Befugniß, Kupfer- und Silbermünzen, welche an den öffentlichen Kassen des Küstengebietes, dessen Zubehörungen und der Insel Mafia, sowie des Gebietes des Kaiserlichen Schutzbriefes in Zahlung genommen werden müssen, zu prägen und auszugeben.

§ 8.

Vor dem Erlaß von Gesetzen und Verordnungen für das Küstengebiet, dessen Zubehörungen, die Insel Mafia und das Gebiet des Kaiserlichen Schutzbriefes wird die Kaiserliche Regierung die Gesellschaft zur gutachtlichen Aeußerung auffordern, sofern nicht die Dringlichkeit des Falles eine Abweichung von der Regel erheischt.

§ 9.

Insoweit es sich nicht um Rechte handelt, welche die Gesellschaft auf Grund der ihr hier eingeräumten Befugnisse während der Dauer dieses Vertrages erworben hat (vergl. § 7), tritt das gegenwärtige Uebereinkommen außer Geltung, sobald die aufzunehmende Anleihe (§§ 2 und 3) getilgt ist.

Berlin, den 20. November 1890.

Der Reichskanzler.
v. Caprivi.

Deutsch-Ostafritanische Gesellschaft.
Die Direktion:
Lucas. Bourgeau.

Die Vorsitzenden des Aufsichtsraths:
H. v. d. Heydt. Hugo Oppenheim.

Anlage.

Zusammenstellung,

betreffend die zur Bezeichnung der Küstengewässer des ostafritanischen Gebietes erforderlichen Tonnen und Baken.

Sib. Nr.	Lageort	Seezeichen					Anstrich	Aufschrift	Loppzeichen.
		Spierentonnen	Spistonnen	Walentonnen	Kugeltonnen	Baken			
1.	Zur Bezeichnung des Hafens von I. Tanga. Am südwestlichen Ende der 2 1/2 Faden Untiefe südlich von Jungu Nyama	1	—	—	—	—	roth	„A“	Kugel.
	Seite	1	—	—	—	—			

Sfb. Nr.	Lageort	Seezeichen					Anstrich	Aufschrift	Toppzeichen.
		Spierentonnen	Spisstonnen	Balentonnen	Kugeltonnen	Baken			
	Uebertrag	1	—	—	—	—			
2.	Nördlich von Ninsle	—	1	—	—	—	schwarz	„1“	Dreieck, Spitze oben.
3.	Südspitze von „Menge Rod“	1	—	—	—	—	roth	„B“	Flagge.
4.	Nordöstlich von Dixon Bank	—	1	—	—	—	schwarz	„2“	Dreieck, Spitze unten.
5.	Mittelfahrwasser innerhalb der 3 Faden-Barre zwischen der Insel Nambe und Ninsle	—	—	—	1	—	schwarz und roth senkrecht gestreift	—	Flagge.
6.	Nördlich von Nas Rasone	—	1	—	—	—	schwarz	„3“	Stundenglas.
7.	Am Nordostende des Tanga-Riffs	1	—	—	—	—	roth	„G“	Cylinder.
8.	Nördlich von dem mit „White-Column“ bezeichneten Punkte	—	1	—	—	—	schwarz	„4“	—
9.	An Bäumen auf dem Lande am Hafenende zur Bezeichnung der Mitte des inneren Fahrwassers	—	—	—	2	—	—	—	a) weißes Viereck. b) rothes Dreieck.
	II. Pangani								
	ist genügend gekennzeichnet durch die vorhandenen Baken.								
	III. Küstenstrecke Pangani — Saadani.								
10.	Oestlich der Südspitze des südöstlich von Ushongu auslaufenden Riffs	1	—	—	—	—	roth	„A“	Kugel.
11.	Oestlich der mit „awash“ bezeichneten Untiefe östlich von Kipumbwe	1	—	—	—	—	roth	„B“	Flagge.
12.	Südlich der südlichsten Untiefe des Kipumbwe Reef	—	1	—	—	—	schwarz	„1“	Dreieck, Spitze oben.
13.	Südwestlich der Mkwaja Patches	—	1	—	—	—	schwarz	„2“	Dreieck, Spitze unten.
14.	Nördlich von Duiuni Mdogo	1	—	—	—	—	roth	„G“	Cylinder.
	IV. Küstenstrecke Saadani — Bagamoyo.								
15.	Südlich der Wami Patches	1	—	—	—	—	weiß	Wame	2 Dreiecke übereinander, Spitze nach unten.
16.	Westlich von Windi Patches	—	1	—	—	—	schwarz	„3“	Stundenglas.
17.	Oestlich von Nas Windi	1	—	—	—	—	roth	„D“	Doppeltugel.
18.	Nördlich von Nebandahodi Riff	—	1	—	—	—	schwarz	„4“	Naute.
19.	Rhede von Bagamoyo	—	beliebig	—	—	—	—	—	—
	Seite	8	8	1	2				

Nf. Nr.	Lageort	Seezeichen					Anstrich	Aufschrift	Toppzeichen.
		Spierentonnen	Spigtonnen	Patenttonnen	Kugeltonnen	Balen			
	Uebertrag	8	8	—	1	2			
	V. Küstenstrecke Bagamoyo — Dar-es-Salám.								
20.	Oestlich von Kitapumbe Riff	1	—	—	—	—	roth	„F“	Kugel.
21.	Oestlich der 2 Faden-Stelle süd- oestlich von Vueni Riff	1	—	—	—	—	roth	„G“	Flagge.
22.	Südwestlich von Fungu Masu	—	1	—	—	—	schwarz	„5“	Dreieck, Spitze oben.
23.	Südostlich des Daphne Riff	1	—	—	—	—	roth	„H“	Doppeltugel.
	VI. Basen von Dar-es-Salám.								
24.	Nordlich von Hamond Rod	—	1	—	—	—	schwarz	„1“	Dreieck, Spitze oben.
25.	Nordlich von Northsandhead	1	—	—	—	—	roth	„A“	Kugel.
26.	Nordlich von Ras Mangoni	—	1	—	—	—	schwarz	„2“	Dreieck, Spitze unten.
27.	Sudlich von Northsandhead	1	—	—	—	—	roth	„B“	Flagge.
28.	An der Ostseite des Mittelgrundes im Einlaufe	—	—	1	—	—	schwarz und roth gestreift	„MG“	Stehendes Kreuz
29.	Auf Ras Mangoni	—	—	—	—	2	—	—	a) weißes Viereck. b) rothes Dreieck.
30.	Auf Ras Mahabe	—	—	—	—	2	—	—	a) weißes Viereck. b) rothes Dreieck.
	Gesammitbedarf	13	11	1	1	6			

Bemerkungen.

1. Das Anbringen der Toppzeichen ist empfehlenswerth, aber nicht unbedingt erforderlich.
2. Die Toppzeichen der spizen Tonnen bestehen aus Dreiecken in verschiedener Zahl und in verschiedenen Kombinationen. Statt des Dreiecks können auch Besen in der entsprechenden Lage, Rehrseite nach unten oder oben angebracht werden.
3. Die Toppzeichen brauchen nicht aus vollem Materiale hergestellt zu werden. Am besten eignen sich Toppzeichen aus Korbgeflecht.
4. Die Flaggentoppzeichen werden aus Segeltuch hergestellt.
5. Die Aufschrift auf Tonne Nr. 15 ist mit schwarzer, alle anderen mit weißer Farbe aufzumalen.
6. Zum Anstrich der rothen Seezeichen wird Bleimennige mit einem Zusatz von Venetianisch-Roth verwendet (1,75 kg Bleimennige, 1,45 kg Delfirnif, 0,25 kg Venetianisch-Roth).
7. Die schwarze Farbe wird durch Mischung von fünf Gewichtstheilen roher schwarzer Farbe mit 7,5 Gewichtstheilen Delfirnif zubereitet.
8. Die Unterwassertheile der Tonnen werden mit rother Mennige (zwei Gewichtstheile Bleimennige und 1,45 Delfirnif) oder Rathjens Patentfarbe gestrichen.

140. Verordnung, betreffend die Meldepflicht der Europäer im Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebiete.

§ 1.

Jeder Europäer mit Ausnahme der Angehörigen der Schutztruppe und der Beamten des Gouvernements, welcher im Schutzgebiete zu mehr als einmonatlichem Aufenthalte sich niederläßt, ist verpflichtet, sich schriftlich oder mündlich bei dem Kaiserlichen Bezirksamte seines Aufenthaltsortes baldmöglichst nach seiner Ankunft, spätestens aber innerhalb eines Monats nach seiner Ankunft im Schutzgebiete, zu melden.

§ 2.

Die Meldung hat zu enthalten: Vor- und Zunamen des Meldenden, seiner Eltern bezw. des nächsten noch lebenden Angehörigen, Tag, Monat und Jahr der Geburt, Staatsangehörigkeit, Angabe, ob ledig, verheirathet oder verwittwet, den Wohnort im Schutzgebiete, den letzten Wohnsitz vor Ankunft im Schutzgebiete, Religion, Stand oder Gewerbe, bei Deutschen auch Angabe über Militärverhältnisse.

§ 3.

Verläßt eine meldepflichtige Person das Schutzgebiet dauernd, so hat sich dieselbe beim Bezirksamte mündlich oder schriftlich abzumelden.

§ 4.

An Stelle des Meldepflichtigen kann für die Erfüllung der Meldepflicht dessen im Schutzgebiete sich aufhaltender Dienstherr, Arbeitgeber oder Ehegatte verantwortlich gemacht werden. Für diese Personen beginnt im Falle des § 3 die einmonatliche Meldefrist mit dem Tage der Abreise des Abzumeldenden.

§ 5.

Bereits im Schutzgebiete ansässige Europäer haben binnen einer einmonatlichen Frist vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung die Meldung nach Maßgabe des § 2 nachzuholen.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 30 Rupien oder Haft bis zu einer Woche bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1892 in Kraft.

Dar-es-Salám, den 13. Februar 1892.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Freiherr v. Soden.

IV. Handel und Verkehr insbesondere.

141. Verordnung, betreffend den Kautschukhandel in Ostafrika.

Um der Verfälschung des Kautschuks, durch welche der Handel wesentlich geschädigt wird, nach Möglichkeit zu steuern, wird hierdurch verordnet, wie folgt:

1. Der Verkauf und Ankauf von Kautschuk, welcher durch gröbliche, offenbar auf Täuschung berechnete Beimengung von Sand, Steinchen, Kindestückchen oder dergleichen, wie sie bei sorgfältigem Sammeln vermieden werden kann, verfälscht ist, wird hierdurch verboten.
2. Derartig verfälschter Kautschuk, welcher nach einer Frist von drei Monaten vom Datum dieses Erlasses an vorgefunden werden sollte, verfällt der Konfiskation und Vernichtung, Verkäufer und Käufer aber im Wiederholungsfalle strenger Strafe.
3. Jeder Händler wird hierdurch in seinem eigenen Interesse verpflichtet, das Erscheinen derartig verfälschten Kautschuks im Handel nach der angegebenen Frist sofort der Regierung zur Anzeige zu bringen, welche die erforderlichen Maßregeln dagegen anordnen wird.

Zanzibar, den 3. September 1890.

Schmidt,
Stellvertretender Reichskommissar für Ostafrika.

142. Verordnung, betreffend die Ausübung des Schanfgewerbes.*)

§ 1.

Der Ausschank von geistigen Getränken jeder Art ist nur mit behördlicher Genehmigung zulässig.

§ 2.

Die Genehmigung ist bei dem Kaiserlichen Bezirksamt nachzusuchen und kann verjagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, nach welchen zu erwarten steht, daß der Gesuchsteller den bestehenden Gesetzen und Verordnungen nicht nachkommen werde.

§ 3.

Wird die Genehmigung erteilt, so erhält der Gesuchsteller einen Erlaubnißschein und hat dafür eine Gebühr von 100 Rupien zu entrichten. Dieser Erlaubnißschein hat nur für die darauf namentlich bezeichnete Person und nur auf die Dauer des Kalenderjahres Gültigkeit.

§ 4.

Die Erlaubniß kann auf Zeit oder ganz wieder entzogen werden, wenn der Inhaber derselben den bestehenden Gesetzen und Verordnungen über das Schanfgewerbe zuwiderhandelt oder der Ausschank in seinen Räumen Veranlassung zur Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bietet.

§ 5.

Wer ohne behördliche Genehmigung den Ausschank geistiger Getränke unternimmt oder nach einer stattgehabten Unterjagung fortsetzt, wird mit einer Geldstrafe von 200 Rupien bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1892 in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 1. August 1891.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Freiherr v. Soden.

*) Bergl. Nr. 159, § 2 und die Anmerkung dazu.

143. Verordnung, betreffend den Verkauf von Opium und gleichartigen Genußmitteln.

§ 1.

Wer Opium, Hanf oder Haschisch (Gudjerati: Afina, Ganja, Bhang, Charas; Kisuaheli: Kasumba, Bangi; Arabisch: Afium, Beng, Haschisch) an farbige Soldaten der Kaiserlichen Schutztruppe oder an farbige Angestellte des Kaiserlichen Gouvernements verkauft, wird mit einer Geldstrafe von 1 Rp. bis zu 300 Rps., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Gefängnißstrafe von einem Tage bis zu einem Monat tritt, bestraft.

§ 2.

Ist der Verkauf in einem offenen Laden, aber nicht durch den Ladeninhaber selbst geschehen, so verfällt Letzterer gleichwohl der Strafe, soweit sie nicht an demjenigen, welcher den Verkauf ausgeführt hat, vollstreckt werden kann.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 2. September 1891.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Freiherr v. Soden.

144. Verordnung, betreffend die Einführung von Feuerwaffen jeder Art und die dabei zu erfüllenden Förmlichkeiten.*)

§ 1.

Die Einfuhr von Feuerwaffen, Munition und Pulver jeder Art, sowie der Handel damit ist nur dem Kaiserlichen Gouvernement gestattet.**)

§ 2.

Die europäischen Beamten des Kaiserlichen Gouvernements, sowie die europäischen Offiziere und Unteroffiziere der Kaiserlichen Schutztruppe unterliegen dem im § 1 erlassenen Verbote in dem Falle nicht, wenn sie die Waffen u. nur zu ihrem persönlichen Gebrauch einführen.

§ 3.

Expeditionen, sowie einzelnen Europäern kann die Einfuhr von Feuerwaffen und Munition zu ihrem Schutz oder zur Jagd gestattet werden, sofern sie eine hinreichende Sicherheit dafür gewähren, daß die Waffen und Munition nicht an Dritte vergeben, abgegeben oder verkauft werden. Die Genehmigung, die gleichzeitig mit der Erlaubniß, ins Innere zu gehen, nachzusuchen ist, wird jedoch nur in dem Falle ertheilt, wenn das Kaiserliche Gouvernement nicht in der Lage sein sollte, die hinreichende Menge von Gewehren oder Munition aus eigenen Beständen abzugeben.

*) Vergl. die Brüsseler Akte (Nr. 29) Artikel 8 bis 14.

***) Vergl. § 31 der Zollordnung.

§ 4.

Die seitens des Kaiserlichen Gouvernements ertheilte Erlaubniß zur Einführung von Feuerwaffen jeder Art ic. befreit nicht von der Verpflichtung, in jedem einzelnen Falle den festgesetzten Einfuhrzoll zu entrichten.

§ 5.

Jedes eingeführte Gewehr, gleichviel ob Vorder- oder Hinterlader, muß abgestempelt und in ein von der Polizeibehörde geführtes Register eingetragen werden.

§ 6.

Noch im Besitze von Eingeborenen des deutschen Schutzgebietes befindliche Feuerwaffen werden bei ihrem Vorfinden gestempelt und eingetragen.

§ 7.

Denjenigen nicht zur bewaffneten Macht gehörenden Personen, welche sich im Besitze von gezogenen Gewehren, Magazingewehren oder Hinterladern befinden, sind von der Polizeibehörde Erlaubnißscheine auszufertigen, welche den Stempel der Waffe und den Namen der zum Tragen berechtigten Person bezeichnen müssen. Diese, im Falle erwiesenen Mißbrauchs wider- ruflichen Erlaubnißscheine haben auf 5 Jahre, vom Zeitpunkt der Ausstellung ab, Gültigkeit, können jedoch erneuert werden. Alle Personen, welche sich bereits im Besitze der genannten Gattung von Schußwaffen befinden, haben spätestens 6 Monate vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab bei der Polizeibehörde die Ausstellung eines Erlaubnißscheines zu beantragen. Wer nach Ablauf dieses Zeitraumes im Besitze der bezeichneten Waffen betroffen wird, ohne sich durch einen Erlaubnißschein über seine Berechtigung zur Führung derselben ausweisen zu können, hat die Konfiskation der Waffen zu gewärtigen und unterliegt einer innerhalb der Grenzen des § 13 fest- gesetzten Geldstrafe.

§ 8.

Eine besondere Gebühr für Abstempelung und Eintragung der Gewehre oder für die Ausstellung der Erlaubnißscheine wird nicht erhoben.

§ 9.

An Stelle der bisher geforderten Sicherstellung in baarem Gelde tritt von jetzt ab ein einfacher Versicherungsschein, in welchem der Einzelne, bezw. der Expeditionsführer namens seiner Expedition das Versprechen abgibt, keine der von ihm mitgenommenen Feuerwaffen ohne besondere Ermächtigung der örtlichen deutschen Behörden in fremde Hände gelangen zu lassen. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen dieses Versprechen kann eine Geldbuße in Höhe des doppelten Werthes der veräußerten Waffen verhängt werden. Im Uebrigen bleibt es dem Kaiserlichen Gouvernement unbenommen, in jedem einzelnen Falle auch noch eine besondere Sicherheitsstellung in baarem Gelde oder in Geldeswerth nach seinem eigenen Ermessen zu verlangen.

§ 10.

Den im § 9 festgesetzten Bestimmungen sind auch diejenigen Privat- personen und Missionen unterworfen, welche, weil im Innern des Schutz- gebietes dauernd angefahren und persönlich bekannt, einer jedesmaligen beson- deren Genehmigung seitens des Kaiserlichen Gouvernements, um ins Innere zu gehen, nicht mehr bedürfen.

§ 11.

Missionen und Plantagen- und dergleichen Gesellschaften, welche eine Anzahl Hinterlader nebst der dazu gehörigen Munition zum Schutze ihrer Station einzuführen wünschen, kann in diesem Falle seitens des Kaiserlichen Gouvernements zollfreie Einfuhr gestattet werden, vorausgesetzt, daß diese Hinterlader gleichen Kalibers mit den in der Schutztruppe üblichen Gewehren sind.

§ 12.

Expeditionen, welche deutsches Gebiet nur durchziehen, und deren eigentliches Ziel die angrenzenden fremden Schutzgebiete sind, unterliegen denselben Bestimmungen wie die innerhalb der deutschen Grenze operirenden Expeditionen.

§ 13.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 3000 Rupien, Gefängniß bis zu drei Monaten, allein oder in Verbindung miteinander, sowie mit Einziehung der eingeführten Gegenstände bestraft.

§ 14.

Sämmtliche früheren hiermit nicht übereinstimmenden Verordnungen oder sonstigen Verfügungen werden hierdurch aufgehoben.

§ 15.

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 9. Juli 1892.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Freiherr v. Soden.

145. Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und des Umlaufs fremder Kupfermünzen.*)

§ 1.

Die Einfuhr von Kupfermünzen (Pefas) anderen Gepräges als desjenigen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft wird hierdurch in Gemäßheit des § 39 der Zollverordnung vom 1. Juli 1891 verboten.

§ 2.

Vom 1. Februar d. J. an gelten Kupfermünzen anderen Gepräges nicht weiter als gesetzliches Zahlungsmittel. Vorbehaltlich der Bestimmung in § 3 ist vom gedachten Zeitpunkt ab Niemand verpflichtet, solche Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 3.

Die im Umlauf befindlichen sogenannten Sultanspefas und indischen Pefas werden in den Monaten Februar, März, April d. J.*) bei den Geschäftsstellen der Gesellschaft im Schutzgebiete, sowie in Saadani und Mikindani bei den Zollämtern daselbst derart eingelöst, daß für jeden Pefa

*) Vergl. § 31 der Zollordnung.

fremden Gepräges ein Pesa des Gepräges der Gesellschaft in Tausch gegeben wird.

§ 4.

Nach dem 30. April 1893 dürfen Kupfermünzen anderen Gepräges als desjenigen der Gesellschaft in Zahlung weder genommen noch gegeben werden.

§ 5.

Gewohnheits- oder gewerbsmäßige Zuwiderhandlungen gegen § 4 werden mit Geldstrafe bis zu 500 Rupien oder Haft bestraft.

Daneben ist auf Einziehung der in Zahlung gegebenen oder genommenen Münzen zu erkennen.

Dar-es-Salám, den 17. Januar 1893.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:
Sonnenstein.

146. Verordnung, betreffend die Haftbarkeit und Sicherheitsleistung von Karawanen innerhalb des deutschen Schutzgebietes.*)

§ 1.

Der Durchzug von Karawanen durch das Schutzgebiet ohne vorherige Einholung obrigkeitlicher Erlaubniß ist verboten.

§ 2.

Zuständig zur Ertheilung der Erlaubniß ist das Bezirksamt oder die Station, in deren Bereich der Ausgangsort der Karawane liegt.

§ 3.

Die Ertheilung der Erlaubniß kann in jedem einzelnen Falle davon abhängig gemacht werden, daß der Unternehmer oder dessen Bevollmächtigter sich dem Gouvernement gegenüber vertragsmäßig zur Tragung des von den Theilnehmern der Karawane (Führern, Schutzmannschaften, Trägern) vorfälliger- oder fahrlässigerweise verursachten Schadens verpflichtet.

§ 4.

Die Ertheilung der Erlaubniß kann ferner davon abhängig gemacht werden, daß der Unternehmer der Karawane oder sein Bevollmächtigter die weitere Verpflichtung eingeht, sich wegen des von ihnen zu vertretenden Schadens dem Spruche eines Schiedsrichters zu unterwerfen.

§ 5.

Für die Erfüllung der in § 3 erwähnten Verpflichtungen ist in der Regel die Leistung einer Sicherheit in baarem Gelde oder Werthpapieren zu

*) Durch Runderlaß an die Stationen im Innern vom 10. April 1892 (D. Kol.-Bl. S. 276) hatte der Kaiserliche Gouverneur diesen bereits Weisungen zugehen lassen, wie einerseits Uebergriffen der Karawanen gegen die Eingeborenen vorzubeugen, andererseits ihre Verproviantirung zu sichern sei.

verlangen, welche vor dem Abmarsch der Karawane bei der Hauptkasse oder einer der Bezirkskassen zu hinterlegen sind. Die Sicherheitsleistung muß in allen Fällen erfolgen, wenn es sich um Karawanen von Ausländern handelt, welche weder im Schutzgebiete anlässlich sind, noch daselbst hinreichendes Vermögen besitzen.

§ 6.

Die Höhe der als Sicherheit zu hinterlegenden Summe wird nach der Kopffzahl der Karawane derart bestimmt, daß für jeden Teilnehmer bis zu 20 Rupien berechnet werden.

§ 7.

Der Abmarsch der Karawane braucht erst nach Hinterlegung der Sicherheitssumme gestattet zu werden. Die Rückzahlung erfolgt 6 Monate nach Rückkehr der Karawane oder bei Durchzügen 6 Monate nach deren Austritt aus dem Schutzgebiete.

§ 8.

Ueber die in den §§ 3 und 4 erwähnten vertragmäßigen Verpflichtungen ist eine von dem Unternehmer der Karawane oder dessen Bevollmächtigten und dem Vertreter des Kaiserlichen Gouvernements unterschriebene Urkunde auszustellen, die in allen Fällen der Genehmigung des Kaiserlichen Gouvernements bedarf.

§ 9.

Der Unternehmer der Karawane oder sein Bevollmächtigter erhalten über die ihnen ertheilte Erlaubniß, durch deutsches Gebiet zu ziehen, eine Bescheinigung. Wer ohne einen solchen „Erlaubnißschein“ eine Karawane in das deutsche Schutzgebiet führt oder entsendet, wird mit Geldstrafe bis zu 5000 Rupien oder Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in den einzelnen Bezirken in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 30. September 1892.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Freiherr v. Soden.

V. Der Schiffsverkehr insbesondere.

147. Gesetz, betreffend eine Postdampfschiffsverbindung mit Ostafrika.

Vom 1. Februar 1890.

(Reichs-Gesetzblatt S. 19.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Einrichtung und Unterhaltung einer regelmäßigen Postdampfschiffsverbindung zwischen Deutschland und Ost-

afrika auf eine Dauer bis zu zehn Jahren an geeignete deutsche Unternehmer auf dem Wege der engeren Submission zu übertragen und in dem hierüber abzuschließenden Vertrage eine Beihilfe bis zum Höchstbetrage von jährlich Neunhunderttausend Mark aus Reichsmitteln zu bewilligen.

§ 2.

Der im § 1 bezeichnete Vertrag muß die in der Anlage zusammengestellten Hauptbedingungen enthalten und bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Bundesraths.

Der Vertrag, sowie die auf Grund desselben geleisteten Zahlungen sind dem Reichstag bei Vorlage des nächsten Reichshaushalts-Etats mitzutheilen.

§ 3.

Der nach § 1 zahlbare Betrag ist in den Reichshaushalts-Etat einzustellen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Februar 1890.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Boetticher.

Anlage.

1. Die Fahrten müssen in Zeitabschnitten von längstens vier Wochen stattfinden. Die Bestimmung der anzulaufenden Häfen erfolgt durch den Reichskanzler. Die Fahrgeschwindigkeit ist auf mindestens 10¹/₂ Knoten im Durchschnitt festzusetzen.

2. Die Unternehmer der Linie (§ 1) sind verpflichtet, bei der Hin- und Rückfahrt einen belgischen oder holländischen Hafen anzulaufen.

3. Die in die Fahrt einzustellenden Dampfer müssen vor ihrer Einstellung durch vom Reichskanzler zu ernennende Sachverständige abgenommen werden. Neue Dampfer müssen auf deutschen Werften nach den vom Reichskanzler zu genehmigenden Plänen gebaut sein.

4. Für ungerechtfertigte Verzögerungen bei der Fahrtausführung werden entsprechende Abzüge von der Jahresbeihilfe gemacht.

5. Die Dampfer führen die deutsche Postflagge und befördern die Post nebst den etwaigen Begleitern ohne besondere Bezahlung.

6. Der Zeitpunkt für den Beginn der Fahrten wird vom Reichskanzler mit den Unternehmern vereinbart. Insofern es sich nach seinem Ermessen zur Beschleunigung des Beginns empfiehlt, vorläufig Fahrten auch in anderen als vierwöchentlichen Zeitabschnitten stattfinden zu lassen, ist den Unternehmern hierfür Zahlung nach dem Verhältniß der vertragsmäßigen Jahresbeihilfe zu leisten.

7. Zur Sicherstellung der Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten ist, soweit erforderlich, den Unternehmern die Bestellung einer Kaution aufzuerlegen.

8. Erwachsen den Unternehmern aus dem Betriebe dauernd größere Gewinne, so kann die Regierung den Unternehmern größere Leistungen, z. B. in Bezug auf schnellere oder vermehrte Fahrten u. s. w., auferlegen, oder die Subventionssumme entsprechend kürzen.

148. Vertrag über die Einrichtung und den Betrieb einer regelmäßigen deutschen Postdampferverbindung mit Ostafrika.

Vom 5. bezw. 9. Mai 1890.

Zwischen dem Reichskanzler, General der Infanterie v. Caprivi, handelnd im Namen des Reichs, einerseits und der Aktien-Gesellschaft „Deutsche Ostafrika-Linie“ zu Hamburg andererseits, ist heute nachstehender Vertrag abgeschlossen worden:

Artikel 1.

Die Gesellschaft als Unternehmer verpflichtet sich, die nachstehend aufgeführten Dampferlinien einzurichten und während zehn hintereinander folgender Jahre zu unterhalten.

- A. Eine Hauptlinie zwischen Hamburg und Delagoabai, mit Anlegen in einem niederländischen oder belgischen Hafen, dessen Wahl der Genehmigung des Reichskanzlers unterliegt, ferner in Lissabon, Neapel, Port Said, Aden, Zanzibar, Dar-es-Salâm — oder an einem anderen vom Reichskanzler zu bestimmenden, innerhalb der deutsch-ostafrikanischen Interessensphäre belegenen Küstenplatz — und in Mozambique.
- B. Eine Küstenlinie zwischen Zanzibar und Lamu über Bagamoyo, Saadani, Pangani, Tanga oder Dar-es-Salâm, Pemba und Mombassa.
- C. Eine Küstenlinie zwischen Zanzibar und Inhambane über Kilwa, Lindi, Ibo, Quelimane und Chiloane.

Artikel 2.

Auf den Linien A und C sind jährlich 13 Fahrten in jeder Richtung in Zeitabständen von je 4 Wochen, auf der Linie B jährlich wenigstens 26 Fahrten in Zeitabständen von je 14 Tagen auszuführen.

Für die Fahrten auf der Hauptlinie soll eine Fahrgewindigkeit von durchschnittlich mindestens $10\frac{1}{2}$ Seemeilen in der Stunde eingehalten werden. Die Zeitdauer der Reise auf jeder Linie wird nach diesem Verhältniß mit entsprechendem Zuschlag in Stunden für den Aufenthalt an den Anlaufplätzen und mit einem Abschlag von einer Seemeile für die Stunde bei der Fahrt gegen den Monsun berechnet.

Die Fahrgewindigkeit auf den Küstenlinien ist in einem angemessenen Verhältniß zu derjenigen der Dampfer der Hauptlinie derart zu gestalten, daß unter allen Umständen die Anschlüsse an die Hauptlinie gewahrt sind.

Artikel 3.

Seitens des Reichskanzlers wird bestimmt, an welchen Plätzen und unter welchen Umständen die Post von den Dampfern aufzunehmen und abzuliefern ist.

Artikel 4.

Der Unternehmer hat den Fahrplan aufzustellen und dem Reichskanzler zur Genehmigung (bezw. endgültigen Feststellung) zu unterbreiten. Der Fahrplan wird außer den regelmäßig innezuhaltenden Anlaufplätzen und

Anlaufzeiten bezüglich der Küstenlinien zugleich ersichtlich machen, inwieweit innerhalb der einzelnen Reise und ohne Ueberschreitung der planmäßigen Gesamtdauer derselben gewisse Nebenplätze nach dem Ermessen des Unternehmers behufs der Aufnahme oder Absetzung von Gütern und Reisenden angelaufen werden dürfen. Alle Abänderungen des Fahrplans unterliegen der Genehmigung des Reichskanzlers.

Der Reichskanzler ist berechtigt, zu jeder Zeit unter den im Artikel 22 (letzter Absatz) näher festgesetzten Bedingungen eine Aenderung des bestehenden Fahrplans anzuordnen. Die angeordnete Aenderung ist dem Unternehmer mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, zu welchem sie in Kraft treten soll, schriftlich mitzutheilen.

Artikel 5.

Audere als die fahrplanmäßigen Häfen dürfen, vorbehaltlich besonderer Genehmigung des Reichskanzlers, von den Dampfern nicht angelaufen werden. Sind Letztere infolge schlechten Wetters oder eines anderen Umstandes, welcher bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt nicht zu vermeiden war, gezwungen, dem Fahrplan zuwider einen Nothhafen anzulaufen, so ist die gesetzlich vorgeschriebene Erklärung, falls sie im Auslande zu bewirken ist, wenn thunlich, vor dem deutschen Konsul oder der sonst zuständigen deutschen Behörde abzulegen.

Artikel 6.

Zur Ausführung der Fahrten auf der Hauptlinie sind mindestens vier neue Dampfer, mit einem Raumgehalt von nicht unter 2200 Registertons brutto ein jeder, und für die Fahrten auf den beiden Küstenlinien mindestens zwei neue Dampfer mit einem Raumgehalt von je wenigstens 500 Registertons brutto einzustellen. Dieselben dürfen in ihrer Konstruktion und Einrichtung, namentlich in Bezug auf Sicherheit und Bequemlichkeit für die Reisenden, sowie auch hinsichtlich der Verpflegung, den auf den konkurrierenden Linien verkehrenden Postdampfern nicht nachstehen.

Die Dampfer sollen, abgesehen von den für die Schiffsbesatzung und den zur Aufnahme der Post und deren etwaige Begleiter bestimmten Räumlichkeiten, Einrichtungen zur Beförderung von Passagieren verschiedener Klassen haben. Die Räume für die Passagiere müssen in allen Klassen — abgesehen von Deckpassagieren — mit Schlafeinrichtungen und mit den sonst nothwendigen Gegenständen ausgerüstet sein.

An Bord der Dampfer der Hauptlinie soll sich ein in Deutschland approbirter Arzt befinden.

Die Dampfer müssen durch Querschotte in so viele wasserdichte Abtheilungen getheilt sein, daß auch beim Volllaufen von zwei mittleren Abtheilungen ein Sinken des Schiffes nicht erfolgt. Die Querschotte sind dieser Bedingung entsprechend hoch genug zu führen; das vorderste Schott (Kollisionschott) darf keine Oeffnung haben; die Oeffnungen in den übrigen Schotten müssen leicht und sicher vom Oberdeck aus geschlossen werden können.

Ferner müssen Rettungsboote und Rettungsgürtel in gehöriger Anzahl und Schwimmgürtel in einer der Meistzahl an Passagieren und Mannschaften mindestens gleichen Stückzahl sich an Bord eines jeden Schiffes befinden.

Artikel 7.

Die in die Fahrt einzustellenden Dampfer müssen vor ihrer Einstellung durch vom Reichskanzler zu ernennende Sachverständige geprüft und als den Anforderungen entsprechend anerkannt sein.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, diese Prüfung während der Vertragsdauer jederzeit wiederholen zu lassen und auf Grund des Ergebnisses ein Schiff für ungeeignet zu erklären. In solchem Falle ist der Unternehmer verpflichtet, binnen der ihm gestellten Frist das Schiff zurückzuziehen und durch ein anderes, geeignetes zu ersetzen.

Die in die Fahrt eingestellten Dampfer dürfen ohne Genehmigung des Reichskanzlers zu Fahrten auf anderen als den in diesem Vertrage bezeichneten Linien nicht verwendet werden.

Artikel 8.

Die behufs Inbetriebsetzung der Linien neu zu erbauenden, sowie alle nach Eröffnung der Linien einzustellenden Dampfer müssen auf deutschen Werften und thunlichst unter Verwendung deutschen Materials nach den vom Reichskanzler zu genehmigenden Plänen gebaut werden. Die Schiffe sind zur höchsten Klasse beim Germanischen Lloyd zu klassifiziren.

Die an den Dampfern vorzunehmenden größeren Instandsetzungen müssen, soweit thunlich, ebenfalls auf deutschen Werften zur Ausführung gelangen.

Der Kohlenbedarf für die Dampfer ist, soweit die Einnahme desselben in deutschen Häfen oder in dem anzulaufenden niederländischen oder belgischen Hafen erfolgt, durch deutsches Produkt zu decken. Abweichungen hiervon sind nur mit Genehmigung des Reichskanzlers zulässig.

Artikel 9.

Im Falle ein auf den Vertragslinien verwendetes Schiff in Verlust geräth, hat der Unternehmer einen neuen Dampfer zu beschaffen und bis zu dessen Fertigstellung für den ungestörten Fortgang des Dienstes Sorge zu tragen. Vorübergehend können in solchem Falle mit Genehmigung des Reichskanzlers auch Schiffe eingestellt werden, welche nicht allen vertragsmäßigen Bedingungen entsprechen; nothwendiges Erforderniß ist jedoch, daß sie zur Einhaltung der planmäßigen Fahrzeit im Stande sind.

Zum Ersatz eines in Verlust gerathenen Schiffes durch einen allen Bedingungen Genüge leistenden neuen Dampfer wird eine Frist von 18 Monaten gewährt.

Artikel 10.

Die Dampfer führen die deutsche Postflagge nach Maßgabe der über die Führung derselben durch derartige Schiffe bestehenden Allerhöchsten Bestimmungen und befördern die Post nebst den etwaigen Begleitern ohne besondere Bezahlung. Letztere sind auch unentgeltlich zu verpflegen, und zwar Beamte wie Reisende I. Klasse und Unterbeamte wie Reisende II. Klasse. Jedem Postbegleiter ist eine besondere Kabine mit angemessener Ausstattung zur Benutzung zu überweisen.

Unter Post sind alle Briefbeutel, Zeitungsjäcke, Werthsendungen und Postpakete zu verstehen, welche den Dampfern von der deutschen Reichspostverwaltung oder von den in Betracht kommenden ausländischen Postverwaltungen zur Beförderung übergeben werden.

Alle aus dem Postbeförderungsdienste herrührenden Einnahmen bezieht das Reich.

Werden die Dampfer von Postbeamten nicht begleitet, so ist die Post seitens des Schiffsführers am Anfangspunkte der Fahrt und an den Unterwegsorten gegen Quittung zu übernehmen und in einem eigens zu diesem Zweck hergerichteten, gegen Rässe, Feuergefähr und sonstige Beschädigung geschützten und gehörig gesicherten Raume während der Fahrt unter Verschuß aufzubewahren. Ingleichen hat der Schiffsführer in dem bezeichneten Falle die Verpflichtung, die übernommenen Postfachen an den betreffenden Unterwegsorten bezw. am Endpunkte der Fahrt an die zur Empfangnahme derselben berechtigten Personen abzuliefern.

Die Uebernahme und die Ablieferung der Postfachen hat unter Beachtung der in dieser Beziehung von der Reichspostverwaltung erteilten Vorschriften zu erfolgen. Findet eine Begleitung der Post durch Postbeamte statt, so ist den Beamten außer dem erwähnten Aufbewahrungsraum ein geeigneter, den Anforderungen der Reichspostverwaltung entsprechender, heller Raum zur Bearbeitung der Post während der Fahrt postbureaumäßig einzurichten und zur Verfügung zu stellen; die Erleuchtung, Heizung und Reinigung dieses Raumes hat der Unternehmer auf seine Kosten bewirken zu lassen. Die Uebernahme und Ablieferung der Postfachen liegt in diesem Falle den Postbeamten ob. Jedoch ist der Unternehmer verpflichtet, auf Verlangen der Postbeamten die zum Transport der Postfäcke zwischen dem Bureauaum und dem Aufbewahrungsraum zc. erforderliche Hülfe durch die Schiffsmannschaft zu gewähren.

Wenn der Postbeamte während der Fahrt aus irgend einem Grunde verhindert werden sollte, seinen Dienst weiter fortzusetzen, so hat der Unternehmer die volle Verantwortlichkeit für die Postladung zu übernehmen und den Postdienst bis auf Weiteres nach Maßgabe der für derartige Fälle von der Reichspostverwaltung erteilten besonderen Vorschriften besorgen zu lassen.

Auf jedem Schiff muß auf Kosten des Unternehmers ein verschließbarer Briefkasten angebracht werden. Sofern eine Begleitung der Dampfer durch Postbeamte nicht stattfindet, hat der Kapitän durch einen von ihm zu bestimmenden Schiffsoffizier den Briefkasten rechtzeitig leeren und die darin vorgefundnen Sendungen nach Maßgabe der von der Reichspostverwaltung gegebenen bezüglichlichen Bestimmungen behandeln zu lassen.

Die Einschiffung und Landung der Post hat in allen Häfen auf Gefahr und Kosten des Unternehmers zu erfolgen.

Die Landung der Post hat sofort nach dem Eintreffen der Dampfer in dem betreffenden Hafensorte bezw. auf der zugehörigen Rhede zu geschehen.

Wenn der Dampfer durch Postbeamte begleitet wird, so ist der erste Beamte in jedem Hafen oder Plaz, wo Posten abzuliefern oder einzunehmen sind, sobald und so oft er es in dienstlichem Interesse für nothwendig hält, ans Land zu befördern und von dort an das Schiff zurückzubringen, entweder gleichzeitig mit der Post, oder, wenn der Beamte dies für zweckmäßig halten sollte, ohne die Post, und zwar in einem angemessenen seetüchtigen, mit gehöriger Mannschaft und Ausrüstung versehenen Boote.

Artikel 11.

Der Unternehmer darf mit den Dampfern keine anderen Briefe oder sonstigen postzwangspflichtigen Gegenstände befördern lassen als solche, welche

ihm entweder von den Postbehörden überwiesen, oder die mittelst des im vorhergehenden Artikel erwähnten Briefkastens eingeliefert worden sind.

Der Unternehmer ist auch dafür verantwortlich, daß weder von den Kapitänen noch von der übrigen Schiffsmannschaft Briefe und sonstige postzwangspflichtige Gegenstände mitgenommen werden. Für jede Zuwiderhandlung hat der Unternehmer den Betrag des hinterzogenen Portos und außerdem nach näherer Festsetzung der Reichspostverwaltung eine Strafe bis zu fünfzig Mark zu entrichten.

Der Unternehmer darf jedoch mit seinen Agenten und Beauftragten im Auslande, und ebenso dürfen die Letzteren unter sich, insoweit nicht gesetzliche Bestimmungen der betreffenden Länder entgegenstehen, mittelst der Schiffe Brieffendungen austauschen, ohne dieselben der Post zur Beförderung zu übergeben.

Artikel 12.

Falls ein Dampfer unterwegs einen Unfall erleidet und aus diesem Grunde die Reise unterbrechen muß, hat, wenn an Bord sich ein Postbeamter befindet, dieser in Venehmen mit dem Kapitän, in allen anderen Fällen Letzterer allein für die Weiterbeförderung der Postladung mit dem nächsten deutschen oder fremden, nach dem Bestimmungsort der Postsachen fahrenden oder mit Zwischen- bezw. Ankunftsplätzen in Verbindung stehenden Dampfer zu sorgen. Da sich in dieser Beziehung ein- für allemal bestimmte Vorschriften nicht ertheilen lassen, so müssen der Postbeamte an Bord und der Kapitän, bezw. Letzterer allein, je nach Lage des einzelnen Falles die schnellste Weiterbeförderungsgelegenheit für die Post wählen.

Die für diese Weiterbeförderung entstehenden Kosten fallen stets dem Unternehmer zur Last.

Artikel 13.

Der Unternehmer haftet dem Reich für den Schaden, welcher durch Verlust, Beschädigung oder verzögerte Beförderung von Postsachen in der Zeit zwischen der Einladung und der Ausladung entsteht, in demselben Umfange, in welchem die Reichspostverwaltung durch Gesetze oder Verträge den Absendern von Postsendungen gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet ist. Die die Haftverbindlichkeit beschränkenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs finden hierbei keine Anwendung. Insbesondere wird die Haftpflicht des Unternehmers für Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere nicht dadurch bedingt, daß dem Kapitän bezw. Schiffsoffizier diese Beschaffenheit oder der Werth bei der Einladung angegeben worden ist. Immerhin wird die Postverwaltung nach Thunlichkeit dafür Sorge tragen, daß den Schiffsführern von dem Vorliegen bedeutender Werthsendungen bei Zeiten Mittheilung gemacht wird. Sofern sich jedoch ein mit der Beaufsichtigung der Postladung beauftragter Postbeamter an Bord befindet, bleibt der Unternehmer von der Haftpflicht für die in dem Gewahrsam des Beamten befindlichen Postsendungen befreit.

Artikel 14.

Die Fracht- und Ueberfahrts-gelder fallen dem Unternehmer zu. Die Festsetzung der Tarife erfolgt im Einvernehmen mit dem Reichskanzler. Zu diesem Behuf sind die Entwürfe der bei Eröffnung des Betriebs in Kraft zu setzenden Tarife mindestens drei Monate vor der Betriebseröffnung dem Reichskanzler einzureichen.

Spätere Abänderungen des Tarifs sind mindestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt, zu welchem sie in Kraft treten sollen, dem Reichskanzler anzuzeigen, und gelten als genehmigt, sofern bis zu dem erwähnten Zeitpunkt eine anderweite Bestimmung des Reichskanzlers nicht erfolgt.

Hinsichtlich der Veröffentlichung der Tarife, sowie der dazu ergehenden Abänderungen hat der Unternehmer die etwa ergehenden Bestimmungen des Reichskanzlers zu befolgen.

Artikel 15.

Der Tarif für die Güterbeförderung von und nach Bremen soll mit demjenigen von und nach Hamburg völlig gleichgehalten werden. Demgemäß sind die Güter von und nach Bremen auf dem Wasserwege kostenfrei und ohne Verzögerung bis zum Postdampfer bezw. von demselben, in Hamburg, zu befördern.

Der Unternehmer verpflichtet sich, an denjenigen Orten des Reichsgebietes, welche der Reichskanzler bezeichnen wird, Agenturen zu errichten und zu unterhalten, welche als Sammelstellen für die zur Beförderung mit den Postdampferlinien aufgegebenen Waaren bestimmt sind. Diese Agenturen müssen ermächtigt sein, auf Verlangen des Absenders den Vertrag über den ganzen Transport von der Sammelstelle bis zu dem überseeischen Bestimmungsort der Frachtgüter abzuschließen.

Die in das Konnossement aufzunehmenden allgemeinen Bedingungen (Betriebsreglement) für die Güterbeförderung sind dem Reichskanzler zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 16.

Die von dem Unternehmer für den Betrieb der Postdampferlinien angestellten Personen, einschließlich der in ausländischen Plätzen bestellten Agenten, sollen, soweit durch besondere Verhältnisse nicht Ausnahmen geboten sind, deutsche Reichsangehörige sein.

An solchen Orten des Auslandes, in denen der Unternehmer Agenten unterhält, sollen Letztere auf Verlangen des Reichskanzlers verpflichtet sein, Postdienstgeschäfte nach Maßgabe der von der Reichspostverwaltung zu ertheilenden näheren Vorschriften wahrzunehmen. Die für solche Dienstverrichtungen unter Umständen zu gewährende Vergütung wird von der Reichspostverwaltung festgesetzt.

Schiffsführer und sonstige im Betrieb der Postdampferlinien Angestellte, welche einer erheblichen Verletzung oder Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten schuldig machen, sind aus dem Dienstbetrieb der Postdampferlinie zu entfernen, sofern der Reichskanzler auf Grund des Ergebnisses der anzustellenden Untersuchung dies verlangt.

Artikel 17.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die im Dienste des Reichs oder eines Bundesstaates reisenden Beamten, einschließlich der im Auslande stationirten Beamten, welche sich auf Urlaub begeben oder davon zurückkehren, die Ablösungs- und Ersatzmannschaften der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen in den deutschen Schutzgebieten, sowie die wegen Krankheit oder aus dienstlichen Gründen zurückgesandten Angehörigen der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen, ferner Waffen, Munition, Ausrüstungsgegenstände und Proviant der Kaiserlichen Marine und der Schutz-

truppen gegen um 20 pCt. unter dem Tarif ermäßigte Sätze zu befördern. Jedoch darf die Zahl der erwähnten Mannschaften ohne Zustimmung des Unternehmers nicht über 65 auf demselben Schiffe hinausgehen. Die gedachten Transporte sind, wenn dieselben mindestens vier Wochen vor Abgang des Schiffes angemeldet werden, vom Unternehmer unter allen Umständen zu berücksichtigen und haben auch nach dieser Frist ein Vorrecht vor anderen gleichzeitig oder später zur Beförderung angemeldeten Personen oder Sachen.

Eine gleiche Tarifiermäßigung für die Beförderung von Personen und Sachen ist denjenigen Vereinen zu gewähren, welche für Zwecke der Krankenpflege oder der Mission in den deutschen Schutzgebieten wirken und für welche der Reichskanzler diese Vergünstigung in Anspruch nimmt.

Artikel 18.

Der Unternehmer ist verpflichtet, Personen, welche zum Zweck der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung einer deutschen Behörde, oder deutscherseits einer fremden Behörde überliefert werden sollen, unter nachfolgenden Bedingungen zu befördern.

Diese Personen, mögen sie von einem Polizeibeamten begleitet sein oder nicht, sind während der Fahrt der Regel nach in einer verschlossenen Kammer unterzubringen.

Dem Kapitän (oder, im Falle einer amtlichen Begleitung, dem begleitenden Beamten nach vorherigem Benehmen mit dem Kapitän) bleibt es überlassen, ein zeitweiliges Verweilen dieser Personen auf Deck unter Aufsicht zu gestatten.

Die Beförderung derartiger Personen nebst etwaigem Begleiter ist auf Verlangen der zuständigen inländischen Behörden, oder im Auslande auf Verlangen eines Gesandten oder Konsuls des Reichs oder einer sonst zuständigen deutschen Behörde zu übernehmen, und werden für dieselbe dem Unternehmer die tarifmäßigen Sätze vergütet. Auf ein und derselben Fahrt sollen ohne Zustimmung des Unternehmers mehr als vier derartige Personen nicht befördert werden.

Außer den Gefangenen sind auf Requisition der genannten Behörden auch die Untersuchungsakten und beschlagnahmten Beweisstücke mitzubefördern, ohne daß hierfür eine besondere Vergütung gewährt wird.

Artikel 19.

Auf jedem Dampfer wird ein Beschwerdebuch ausgelegt.

Bei Verabreichung neuer Beschwerdebücher werden die alten eingefordert und zurückgelegt, sobald alle in denselben befindlichen Beschwerden ihre Erledigung gefunden haben.

Das Beschwerdebuch wird von dem mit der Aufbewahrung desselben beauftragten Schiffs-offizier den Reisenden auf Verlangen verabsolgt. Die niedergeschriebenen Beschwerden sind von dem Kapitän sogleich gründlich zu untersuchen. Demnächst hat derselbe, unter Einreichung der Beschwerde in beglaubigter Abschrift und der etwaigen Verhandlungen, an den Reichskanzler Bericht zu erstatten, damit der Sachverhalt geprüft und die Erledigung der Beschwerde veranlaßt werden kann.

In allen für die Reisenden der verschiedenen Klassen bestimmten, gemeinsamen Räumen ist durch einen Anschlag ersichtlich zu machen, welcher

Schiffs-offizier mit der Aufbewahrung des Beschwerdebuches und der Verabfolgung desselben an die Reisenden beauftragt ist.

Artikel 20.

Der Reichskanzler behält sich vor, jederzeit — in Kurshäfen oder unterwegs — den Zustand des Dienstes durch einen Kommissar prüfen zu lassen. Letzterem ist auf sein Verlangen ungehinderter Zutritt zu allen Schiffsräumen zu gestatten und in allen geforderten Beziehungen Aufschluß zu erteilen.

Die Beförderung und Verpflegung des Kommissars auf den Schiffen erfolgt gegen Entrichtung des Ueberfahrtsgeldes (Artikel 17); jedoch ist dem Kommissar stets eine besondere Kabine zuzuweisen.

Artikel 21.

Die regelmäßigen Fahrten müssen spätestens im März 1891 in vollem Umfange aufgenommen werden und erstrecken sich auf einen Zeitraum von zehn hintereinander folgenden Jahren, vom Tage der ersten regelmäßigen Fahrt von Hamburg ab. Vorher sollen jedoch, und zwar im Juli 1890 beginnend, drei oder vier vorläufige Fahrten wenigstens auf der Hauptlinie in Zwischenräumen von höchstens je acht Wochen stattfinden. Im zehnten Vertragsjahre kommen von den letzten regelmäßigen Fahrten soviel Fahrten in Wegfall, als vorläufige Fahrten stattgefunden haben, unter entsprechender Kürzung der Gegenleistung.

Die Vergütung für die vorläufigen Fahrten wird auf Grund der zurückgelegten Entfernungen nach dem Verhältniß der Jahresbeihilfe (Artikel 22) nach Beendigung jeder Fahrt gezahlt.

Inwieweit für die vorläufigen Fahrten von den Bestimmungen der Artikel 1, 6 und 8 hinsichtlich der Ausdehnung der Fahrt und der Beschaffenheit der Schiffe abgesehen werden kann, bestimmt der Reichskanzler.

Artikel 22.

Für die Erfüllung der in diesem Vertrage übernommenen Verbindlichkeiten empfängt der Unternehmer, vom Tage der Eröffnung der regelmäßigen Fahrten ab, aus der Reichskasse eine Vergütung von jährlich 900 000 Mark, zahlbar in monatlichen Theilbeträgen am letzten Tage jedes Monats.

Diese Vergütung wird insoweit gekürzt, als die vertragsmäßig bedungenen Fahrten nicht zur Ausführung gekommen sind. Die Kürzung erfolgt — sei es, daß eine Fahrt ganz oder theilweise ausgefallen ist — in der Weise, daß für jede gegenüber dem Fahrplan zu wenig zurückgelegte Seemeile auf der Hauptlinie der Betrag von 3,80 Mark und auf den Küstenlinien der Betrag von 1,25 Mark von den nächstfälligen Monatsraten zur Reichskasse einbehalten wird. Für die Berechnung der Entfernungen sind die im Fahrplan enthaltenen Festsetzungen der Seemeilenanzahl maßgebend.

Die von dem Unternehmer eintretendenfalls auf Grund der Artikel 11 und 24 zu zahlenden Geldstrafen, welche der Reichskanzler endgültig festsetzt, sowie die nach Artikel 12 zu erstattenden Beförderungskosten werden — unbeschadet der Bestimmung im Artikel 26 — von der zunächst fällig werdenden Subventionsrate einbehalten.

Wenn der Reichskanzler das Anlaufen noch anderer als der im Artikel 1 bezeichneten Häfen anordnet, so soll, wenn die dadurch entstehende Verlänge-

zung oder Verkürzung des Kurses (die Hin- und Rückreise zusammen genommen) gegenüber dem bei Beginn des Vertrages gültig gewesenen Fahrplan nicht mehr als 250 Seemeilen beträgt, eine Aenderung in der Höhe der Vergütung nicht eintreten. Ergiebt sich dagegen aus Kursänderungen der bezeichneten Art eine Verlängerung oder Verkürzung des Kurses (die Hin- und Rückreise zusammen genommen) um mehr als 250 Seemeilen gegenüber dem bei Beginn des Vertrages gültig gewesenen Fahrplan, so wird für jede im Vergleich zu letzterem mehr oder weniger zurückzulegende Seemeile die Vergütung hinsichtlich der Hauptlinie um den Betrag von 3,80 Mark, hinsichtlich der Küstenlinien um den Betrag von 1,25 Mark erhöht bzw. gekürzt.

Artikel 23.

Dem Reichskanzler steht es jederzeit frei, von den Geschäftsbüchern des Unternehmers Einsicht zu nehmen.

Ergiebt das Unternehmen im Laufe des Betriebes dauernd größere Gewinne, so behält sich der Reichskanzler vor, von dem Unternehmer vermehrte Leistungen in Anspruch zu nehmen. Hierbei soll indessen eine Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit bei den im Betriebe befindlichen Dampfern ausgeschlossen sein.

Darüber, ob dauernd größere Gewinne vorliegen, und in welchem Umfange Mehrleistungen beansprucht werden können, entscheidet im Falle von Meinungsverschiedenheit das Schiedsgericht. Weigert sich der Unternehmer, eine ihm hiernach auferlegte Leistung auszuführen, so kann nach Wahl des Reichskanzlers eine entsprechende Kürzung der Subvention erfolgen. Der Betrag der Kürzung ist nöthigenfalls durch das Schiedsgericht zu bestimmen.

Letzteres soll eintretendensfalls in der Weise gebildet werden, daß jede Partei zwei Schiedsrichter bestellt und von sämtlichen Schiedsrichtern ein Obmann gewählt wird. Können die Schiedsrichter sich über die Person des Obmanns nicht einigen, so wird derselbe von dem Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts ernannt.

Artikel 24.

Werden die regelmäßigen Fahrten innerhalb der im Artikel 21 festgesetzten Frist nicht begonnen, so kann der Reichskanzler dem Unternehmer für jeden Tag der Verspätung eine Strafe von 300 (dreihundert) Mark auferlegen.

Wird ein im Fahrplan nicht aufgenommener Hafen angelaufen, so ist, falls nicht ein Entschuldigungsgrund in glaubhafter Weise, insbesondere durch die abgelegte Berklarung und durch den Inhalt des Schiffsjournals nachgewiesen werden kann, für das erste Anlegen eine Strafe von 1000 (eintausend) Mark und für das zweite Anlegen auf derselben Fahrt eine solche von 2000 (zweitausend) Mark verwirkt, bei einer drittmaligen und jeder ferneren Zuwiderhandlung auf ein und derselben Fahrt liegt es in der Befugniß des Reichskanzlers, eine Strafe in Höhe bis 5000 (fünftausend) Mark festzusetzen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf diejenigen Fälle, in welchen fahrplanmäßige Häfen nicht angelaufen werden.

Jede Verspätung in der Abgangs- oder der Ankunftszeit am Anfangs- bzw. Endpunkte der Linie wird, sofern sie nicht erwiesenermaßen durch

einen Umstand, welcher bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt nicht zu vermeiden war, oder durch verspätete Zuführung der Post verursacht ist, mit einer Strafe von 30 (dreißig) Mark für die Stunde belegt. Bei einer nicht gerechtfertigten Verspätung von über 12 (zwölf) hintereinander folgenden Stunden erhöht sich die Strafe von der dreizehnten Stunde ab auf das Doppelte.

Der Reichskanzler ist berechtigt, Strafen bis zu gleicher Höhe auch für Verspätungen der Abfahrt an den Zwischenhäfen festzusetzen.

Die in den Absätzen 2 bis 5 vorgesehenen Strafen sollen in keinem Falle die Höhe der Vergütung übersteigen, welche auf die betreffende Fahrt bei Zugrundelegung des im Artikel 22 bestimmten Satzes für die Seemeile entfallen würde.

Erfolgt der Ertrag eines in Verlust gerathenen Dampfers nicht in der im Artikel 9 bestimmten Frist, so hat der Unternehmer eine Strafe von 300 (dreihundert) Mark für jeden Tag der verspäteten Einstellung des neuen Schiffes zu zahlen.

Artikel 25.

Zum Zweck der Kontrolle über die planmäßige Ausführung der Fahrten ist nach dem jedesmaligen Wiedereintreffen eines Dampfers am Anfangspunkte der Reise ein alle erforderlichen Angaben enthaltender, beglaubigter Auszug aus dem Schiffsjournal an den Reichskanzler einzureichen. Letzterer ist berechtigt, die bezeichnete Kontrolle auch in anderer Weise ausüben zu lassen.

Artikel 26.

Zur Sicherstellung der Erfüllung der aus dem gegenwärtigen Vertrage sich ergebenden Verbindlichkeiten bestellt der Unternehmer dem Reich eine Kaution von 100 000 Mark (einhunderttausend Mark) durch Verpfändung von Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Bundesstaates, welche nach dem Nennwerthe zu berechnen sind. Die Schuldverschreibungen sind nebst Talons und den über vier Jahre hinausreichenden Zinscheinen bei der Reichshauptkasse zu hinterlegen.

Diese Kaution soll dem Reich dergestalt haften, daß der Reichskanzler berechtigt ist, wegen der Forderungen des Reichs aus dem gegenwärtigen Vertrage an Kapital und Zinsen nöthigenfalls auch wegen der Strafen, sowie wegen der durch Ermittlung der Schäden entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten durch sofortige außergerichtliche, nach Maßgabe der Vorschriften im § 11 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869 zu bewirkende Verwerthung der Kaution Befriedigung zu suchen, insofern der Unternehmer der schriftlichen Aufforderung des Reichskanzlers zur Zahlung nicht innerhalb eines von dem Letzteren festzusetzenden Zeitraumes nachkommen sollte. Die Kaution ist von dem Unternehmer demnächst binnen Monatsfrist wieder auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen. Im Unterlassungsfalle ist der Reichskanzler berechtigt, die Ergänzung durch Einbehaltung des erforderlichen Betrages von der zunächst fällig werdenden Vergütung zu veranlassen.

Nach Ablauf des gegenwärtigen Vertrages wird die Kaution bezw. der nicht in Anspruch genommene Theil derselben dem Unternehmer zurückgegeben, sobald feststeht, daß derselbe aus diesem Vertrage nichts mehr zu vertreten hat.

Artikel 27.

Der Unternehmer darf ohne schriftliche Genehmigung des Reichskanzlers das Unternehmen weder an Andere überlassen, noch ganz oder theilweise in Pacht geben. Geschieht solches dennoch, so ist der Reichskanzler — unbeschadet der von ihm etwa zu erhebenden Schadenersatzansprüche — berechtigt, sofort ohne jede Entschädigung des Unternehmers von dem Vertrage zurückzutreten.

Artikel 28.

Sofern sich der Unternehmer Vertragswidrigkeiten irgend einer der in dem Artikel 24, Absatz 2 bis 5 bezeichneten Arten in einem Jahre bei mehr als der Hälfte der fahrplanmäßigen Fahrten hat zu schulden kommen lassen, oder sobald mehr als drei fahrplanmäßige Fahrten hintereinander ausgefallen sind und dieses Ausfallen nicht durch Krieg oder höhere Gewalt, oder einen ungeachtet der Anwendung gehöriger Sorgfalt unvermeidlich gewordenen Unfall verursacht ist, steht dem Reichskanzler das Recht zu, entweder den Betrieb mit den in die Linie eingestellten Schiffen für Rechnung und auf Gefahr des Unternehmers zu übernehmen oder aber, ohne jede weitere Entschädigung des Unternehmers als für die ausgeführten Fahrten, von dem gegenwärtigen Vertrage zurückzutreten.

Artikel 29.

Erachtet der Reichskanzler eine Aenderung in der Zahl der Fahrten der Dampfer für nothwendig, so ist der Unternehmer verpflichtet, die entsprechenden Einrichtungen gegen angemessene Vergütung zu treffen.

Kann in diesem Falle eine Einigung zwischen den Kontrahenten über die Höhe der für die anderweit auszuführenden Leistungen zu zahlenden Vergütung nicht erzielt werden, so soll hierüber das Schiedsgericht (Artikel 23) endgültig entscheiden.

Artikel 30.

Der Reichskanzler kann sich in der Ausübung der ihm durch diesen Vertrag eingeräumten Befugnisse durch Beamte oder Behörden des Reichs ganz oder theilweise vertreten lassen. Die betreffenden Beamten bezw. Behörden werden von dem Reichskanzler eintretendenfalls dem Unternehmer schriftlich bezeichnet werden.

Artikel 31.

Streitigkeiten, welche aus dem gegenwärtigen Vertrage entspringen, sind von den vertragschließenden Theilen dem Schiedsgericht (Artikel 23) zur Entscheidung zu unterbreiten.

Artikel 32.

Ueber die etwaige Fortsetzung des Vertrages nach dessen Ablauf wird eintretendenfalls eine besondere Verständigung mit dem Unternehmer stattfinden.

Den gesetzlichen Stempel für die Ausfertigungen und Ergänzungen des Vertrages trägt der Unternehmer.

Urkundlich ist gegenwärtiger Vertrag zweifach gleichlautend ausgefertigt und von beiden Theilen unterschrieben und unterschiegelt worden.

So geschehen

Berlin, den 9. Mai 1890.

Der Reichskanzler.

v. Caprivi.

Hamburg, den 5. Mai 1890.

Deutsche Ost-Afrika-Linie.

Bohlen. Ed. Boermann.

149. Bekanntmachung, betreffend Bestellung von Lootsen.

Schiffen und Fahrzeugen, welche für den Hafen von Dar-es-Salám einen Lootsen wünschen, kann ein solcher vom Kaiserlichen Gouvernement gestellt werden.

Die Lootsengebühr für Ein- oder Auslootsen beträgt 30 Rupien.

Zum Lootsen sind berechtigt der Kommandant und die Kapitäne der Flottille.

Dar-es-Salám; den 27. Oktober 1891.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Freiherr v. Soden.

150. Verordnung, betreffend die Einführung einer Hafengebühr für einheimische Fahrzeuge (Dhaus) des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes.

Der Kaiserliche Gouverneur verordnet hiermit, was folgt:

§ 1.

Vom 1. September d. J. ab haben sämtliche einheimischen Fahrzeuge (Dhaus), welche einen Hafen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes anlaufen, eine Hafengebühr zu entrichten, deren Höhe nach dem Raumgehalte des Fahrzeuges derart berechnet wird, daß für jeden vollen Kubikmeter 0,25 Mk. Gebühr zu bezahlen sind.

§ 2.

Diese Gebühr ist bei jedem Besuche zu entrichten und zwar an die Zollbehörde des angelaufenen Hafens, wobei es keinen Unterschied macht, ob das Fahrzeug leer oder beladen ist.

§ 3.

Befreit von der Gebühr sind bloß solche Fahrzeuge, welche: 1. einen Hafen in Seenoth anlaufen, jedoch auch nur dann, wenn keinerlei Verkehr mit dem Lande stattgefunden hat, und 2. gewöhnlich keinen Mast führen und nicht zu Transportzwecken benutzt werden, wie z. B. Einbäume, Fischerboote und dergleichen mehr.

§ 4.

Fahrzeuge, welche lediglich mit Rücksicht auf die zollamtliche Untersuchung genöthigt sind, ein Hauptzollamt und ein Nebenzollamt, somit zwei Häfen anzulassen, zahlen die Gebühr nur einmal und zwar im Hafen des Hauptzollamtes.

§ 5.

Fahrzeuge, welche aus einem der Häfen des Schutzgebietes mit Ladung für mehrere Häfen auslaufen, zahlen die Gebühr bloß einmal und zwar in demjenigen Hafen, von dem sie auslaufen, wenn der Schiffer es beantragt und zugleich angiebt, welche verschiedenen Häfen er anlaufen wird und welcherlei Ladung er für jeden derselben an Bord hat. Im ersten Hafen, den er anläuft, hat sich der Schiffer die Bezahlung der Hafengebühr quittiren

zu lassen und bleibt alsdann auf Vorzeigen der Quittung in den übrigen Häfen gebührenfrei.

§ 6.

Um die Höhe der Hafengebühr berechnen zu können, ist der Raumgehalt der einzelnen Fahrzeuge nach Kubikmetern festzustellen. Zu dieser Feststellung sind die nachstehenden sieben Zollämter ermächtigt, nämlich: Tanga, Pangani, Bagamoyo, Dar-es-Salám, Kilwa, Lindi und Mikindani.

§ 7.

Alle Fahrzeuge ohne Unterschied der Flagge, die vom 1. September ab einen Hafen des Schutzgebietes anlaufen und sich noch nicht im Besitze eines deutschen Meßbriefes befinden, sind von der Zollbehörde dieses Hafens mit einem solchen zu versehen.

§ 8.

Für die Ausstellung des Meßbriefes ist eine Gebühr zu entrichten, welche 1 Mark für jeden Kubikmeter Raumgehalt beträgt. Der Meßbrief ist für zwölf Monate vom Tage der Ausstellung an gültig und nach Ablauf dieser Frist von Amtswegen gegen Entrichtung derselben Gebühr zu erneuern, sei es durch Ausstellung eines neuen oder durch Verlängerung des alten Meßbriefes.

§ 9.

Der Schiffer muß jeder Zeit in der Lage sein, den Meßbrief auf Verlangen vorzuzeigen; sofern er dazu nicht im Stande, muß er einen neuen Meßbrief aufnehmen, dessen Gebühr ihm allerdings ersezt werden kann, wenn er glaubhaft nachzuweisen vermag, daß er zwar bereits im Besitze eines Meßbriefes, allein aus irgend einem Grunde zu dessen Vorweis nicht im Stande war. In diesem Falle wird nur die Gebühr für die Ausstellung des Duplikats erhoben.

§ 10.

Jede Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird mit einer Geldstrafe von 1 bis zu 300 Mark zum feststehenden Kurse von 1,50 Mark = 1 Rupee oder mit Gefängniß von 1 Tag bis zu 2 Monaten bestraft; für die Verhängung der Geldstrafe sind die Hauptzollämter, für die Gefängnißstrafe nach Antrag der Letzteren die Kaiserlichen Bezirksämter zuständig. Für Geldstrafen sind der Schiffer, Rheder und Eigenthümer des Fahrzeuges solidarisch haftbar. Gegen etwaige Strafen findet eine Berufung an den Gouverneur statt.

Dar-es-Salám, den 18. Juni 1891.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Freiherr v. Soden.

151. Cirkular-Erlaß, betreffend Hafengebühren für einheimische Fahrzeuge der deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes.

Im Anschluß an die Verordnung, betreffend Hafengebühren für einheimische Fahrzeuge (Dhaus), — Cirkular-Erlaß vom 18. Juni 1891 — wird hiermit bestimmt, daß jedem Schiffer freisteht, anstatt der jedesmal

beim Anlaufen eines Hafens zu entrichtenden Gebühr von 25 Pf. für den Kubikmeter Raumgehalt, eine einmalige jährliche Abgabe in Höhe der Meßbriefgebühr für sein Fahrzeug zu entrichten, worüber er eine Quittung erhalten wird; dieselbe ist in jedem Hafen auf Verlangen der Zollbehörde vorzuzeigen, geht sie verloren, so erhält er gegen Bezahlung von 1 Rupie eine neue.

Jeder nicht im Besitze seiner Quittung befindliche Schiffer hat die gewöhnlichen Hafengebühren zu entrichten, die auch beim nachträglichen Wiederfinden der Quittung nicht zurückerstattet werden.

Dar-es-Salâm, den 8. August 1891.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Freiherr v. Soden.

152. Hafen-Ordnung für den Hafen von Dar-es-Salâm.

§ 1.

Die in den Hafen von Dar-es-Salâm einlaufenden Schiffe haben stets außerhalb des Telegraphenlabels oder auf der ihnen vom Hafenmeister zugewiesenen Stelle zu ankern.

§ 2.

Güter dürfen nicht gelandet werden, bevor die Erlaubniß hierzu vom Zollamt erteilt wird.

§ 3.

Güter dürfen nur an den hierzu bestimmten Lande- und Lade-Stellen gelandet und verschifft werden. Ausnahmen sind nur mit besonderer Erlaubniß des Zollamts zulässig.

§ 4.

Vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang dürfen ohne Erlaubniß der Zollbehörde keinerlei Gegenstände geladen oder gelöscht werden; ausgenommen ist hiervon das nothwendige Gepäck von reisenden Personen.

§ 5.

Es sind im Hafen stets die vorgeschriebenen Lichter und von den Dhaus von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang eine Laterne am Mast zu führen.

§ 6.

Zum Streichen, Reinigen, Ausbessern etc. dürfen Schiffe nur an der vom Kaiserlichen Gouvernement (Flottille) zu bestimmenden Stelle und mit dessen besonderer Erlaubniß auf den Strand gebracht werden.

§ 7.

Kein Ballast, Sand, Steine oder Aische darf in dem Hafen über Bord geworfen werden. Wird ein Aischprahm gewünscht, so ist die Flagge „G“ des internationalen Signalbuches zu heissen.

§ 8.

Ballast darf nur mit Erlaubniß des Hafenmeisters an einer besonderen, von demselben zu bestimmenden Stelle eingenommen werden.

§ 9.

Prähme und Dhaus dürfen nur innerhalb der Linle Wasserleitungsspiße—„Weiße Wand bei der evangelischen Mission“ und innerhalb des Stacheldrahtzaunes vor dem Zollschuppen verankert werden. Das Ankeru von Schiffen und Fahrzeugen in der Einfahrt von Boje A ab ist nur im Nothfalle gestattet.

§ 10.

Dhaus haben ein- oder auslaufenden Schiffen und Fahrzeugen stets auszuweichen.

§ 11.

Kriegsschiffe sind den Bestimmungen unter §§ 2, 3, 4 nicht unterworfen.

§ 12.*)

Der Kommandant der Flottille ist berechtigt, für Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen Geldstrafen bis zum Betrage von 50 Rupien zu verhängen. Beschwerden gegen Strafverfügungen des Kommandanten sind innerhalb einer Woche bei dem Kaiserlichen Gouverneur anzubringen.

Ausführungs-Bestimmungen.

1. Zum Hafenmeister wird bis auf Weiteres der Unteroffizier Schambacher ernannt, dem zur Beihülfe 4 Hafenpolizisten kommandirt werden.
2. Derselbe hat sich sofort beim Ankeru an Bord zu begeben und die Hafenordnung dem Kapitän zu übergeben.
3. Ist von dem ein- oder auslaufenden Schiffe ein Lootje gewünscht, so hat sich dieser mit dem Hafenmeister behufs Einholung von Instruktionen beim Kaiserlichen Gouvernement (Flottille) zu melden.
4. Die Ueberwachung obiger Vorschriften ist Sache des Flottillen-Kommandos.

Dar-es-Salâm, den 25. November 1891.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Freiherr v. Soden.

VI. Zoll- und Steuerwesen.

153. Zollordnung.

§ 1.

Allgemeine
Bestimmungen.

Alle Erzeugnisse der Natur wie des Kunst- und Gewerbestreißes, mit Ausnahme von Schußwaffen und Schießbedarf, dürfen ein- und ausgeführt werden.

§ 2.

Die Ein- und Ausfuhr von Schußwaffen und Schießbedarf richtet sich nach den darüber erlassenen besonderen Bestimmungen.

*) § 12 ist in dem durch Verordnung vom 31. Mai 1892 festgesetzten Wortlaut wiedergegeben.

Sonstige Ausnahmen von dem in § 1 ausgesprochenen Grundsatz können für einzelne Artikel, beim Eintritt außerordentlicher Umstände, sowie aus gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten angeordnet werden.

§ 3.

An der Küste und an den Auslandsgrenzen des von der Küste aus auf zehn Seemeilen sich erstreckenden Grenzbezirkes (Küstengebiet) darf die Ein- und Ausfuhr nur an bestimmten, öffentlich bekannt gemachten Plätzen stattfinden.

Für die übrigen Grenzen bleibt eine gleiche Anordnung sowie die Regelung der Zollverhältnisse vorbehalten.

§ 4.

Zur Sicherung, Feststellung und Erhebung der Ein- und Ausfuhrzölle sind die Haupt- und Nebenämter bestimmt.

§ 5.

Bei den Hauptzollämtern können alle Waaren aus- und eingehen. Ein solcher Ein- und Ausgang findet bei den Nebenzollämtern nicht statt; sie haben nur das Recht, Waaren, die in das Ausland gehen sollen, nach einem Hauptzollamt mit Begleitschein abzulassen, und Waaren, welche mit einem Begleitschein von einem Hauptzollamte kommen, einzulassen. Waaren, die im Zollgebiete verbleiben sollen, dürfen sie mit Begleitschein nach jeder Zollstelle ablassen und von jeder Zollstelle mit Begleitschein einlassen. Auch können sie die von anderen Amtsstellen festgesetzten Hafengelder und Schlaggebühren für Holz (Circularerlaß vom 26. Mai 1891 und vom 18. Juni 1891) gegen Quittung erheben.

Mit Rücksicht auf die jeweiligen Verhältnisse können den Nebenzollämtern erweiterte Befugnisse durch besondere Verfügung des Kaiserlichen Gouvernements bzw. der Zolldirektion erteilt werden.

§ 6.

Bei dringenden Umständen sind die Vorsteher der Hauptzollämter befugt, das Anlaufen auch solcher Plätze, welche nicht Zollstellen sind, unter besonderen Kontrollmaßregeln zu gestatten.

§ 7.

Als Zollaussland werden alle nicht zu Deutsch-Ostafrika gehörenden Gebiete angesehen. Als Zollinland (Zollgebiet) gilt das deutsch-ostafrikanische Festland nebst den dazu gehörenden Inseln.

Zollgebiet.

§ 8.

Die Zollgrenze gegen das Ausland seawärts bildet eine Linie, welche in einer Entfernung von zehn Seemeilen dem Rande des niedrigsten Wasserstandes gleichläuft. Fahrzeuge, welche zwischen dieser Linie und der Küste ohne Zoltpapiere mit Waaren betroffen werden, die aus dem Zollgebiete verschifft sind, werden als Schmuggelfahrzeuge aufgebracht.

Zollgrenze.

§ 9.

Außer den Zollbeamten sind die Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppe, sowie alle Gouvernementsbeamten verpflichtet, nach näherer Anweisung

Grenz-
bewachung.

des Gouverneurs Uebertretungen der Zollvorschriften zu verhindern oder doch zur sofortigen Anzeige beim nächsten Zollamt zu bringen.

§ 10.

Zolltarif und
Zollfreiheit.

Die aus dem Küstengebiet nach dem Auslande ausgehenden Gegenstände sind zollfrei, soweit nicht in dem beigelegten Tarife (Anlage A) Ausfuhrzölle festgesetzt sind.

§ 11.

Die in das Küstengebiet aus dem Auslande eingeführten Waaren unterliegen einem Einfuhrzoll von 5 pCt. des Werthes.

Frei vom Einfuhrzoll bleiben die in der Anlage B aufgeführten Gegenstände.

§ 12.

Waaren, die von einem Hafen des Küstengebietes nach einem anderen Hafen desselben auf dem Seewege übergeführt werden, unterliegen weder dem Ausfuhr- noch dem Einfuhrzoll.

§ 13.

Zollfreie
Niederlagen.

Zur Erleichterung des Verkehrs können zollfreie Niederlagen errichtet oder zugelassen werden.

§ 14.

Eine Befreiung vom Ausfuhrzoll tritt nicht ein, wenn Waaren, welche bereits den Einfuhrzoll entrichtet und sich im freien Verkehr befunden haben, wieder ausgeführt werden.

§ 15.

Für die Benutzung von Häfen, Fähren, Brücken, Straßen, Niederlagen und anderen zur Erleichterung des Verkehrs getroffenen Anstalten können besondere Abgaben nach Maßgabe der zu erlassenden Bestimmungen erhoben werden.

§ 16.

Art der
Verzollung.

Die in den §§ 10 und 11 festgesetzten Zölle werden vom Werthe der Waaren erhoben und sind in baarem Gelde zu entrichten. Der Werthbestimmung der Waaren ist

1. bei der Ausfuhr der Marktpreis am Verschiffungsorte,
2. bei der Einfuhr der Marktpreis am Eingangsorte abzüglich des darauf ruhenden Zollbetrages

zu Grunde zu legen. Ist letzterer Marktpreis nicht festzustellen, so bildet der Ursprungspreis einschließlich Fracht und Versicherungskosten zuzüglich 10 pCt. die Grundlage der Verzollung.

Entsteht über den Werth der nach dem Werthe zu verzollenden Waaren eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Zollpflichtigen und der Zollbehörde, so soll der Werth durch zwei Sachverständige, von welchen jede Partei je einen ernennt, festgesetzt werden und der so ermittelte Werth für beide Theile maßgebend sein; können sich die Sachverständigen über den Werth nicht einigen, so sollen sie einen Obmann wählen, dessen Werthfestsetzung dann als endgültig entscheidend anzusehen ist. Können die beiden Sachverständigen sich über die Wahl eines Obmannes nicht einigen, so wird derselbe durch die zuständigen Verwaltungsbeamten ernannt.

Die Kosten für dies Schiedsgericht trägt der verlierende Theil.

§ 17.

Neben den Zöllen können besondere Gebühren insoweit erhoben werden, als eine in den Vorschriften dieser Verordnung nachgelassene Erleichterung in der Abfertigung auf Antrag des Zollpflichtigen gewährt wird, welche einen Mehraufwand an Beamtenkräften oder besondere Vorkehrungen im Interesse der Zollsicherheit nothwendig macht.

§ 18.

Zur Entrichtung des Zolles ist der Regierung gegenüber derjenige verpflichtet, welcher in dem Augenblick, in dem die Zollpflicht begründet wird, Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Bei der Ausfuhr tritt neben der Verpflichtung des Inhabers solidarisch die des Versenders.

§ 19.

Der zollpflichtige Gegenstand haftet ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten für den darauf ruhenden Zoll und kann, solange dessen Entrichtung nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlagnahme belegt werden.

Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot, über denselben weiter zu verfügen, hat die Wirkung der Beschlagnahme.

Die Verabfolgung des Gegenstandes, auf welchem ein Zollanspruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, Gläubigern oder Konkursverwaltern eher verlangt werden, als bis die darauf haftenden Abgaben bezahlt sind.

Wird der Zoll innerhalb einer von der Zollbehörde festgesetzten Frist nicht entrichtet, so kann der Gegenstand zur Deckung der darauf ruhenden Abgaben und Kosten öffentlich meistbietend verkauft werden.

§ 20.

Alle Forderungen oder Nachforderungen von Zollgefällen, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Gefälle verjähren binnen drei Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Waare in den freien Verkehr bzw. in das Ausland abgelassen ist.

Verjährung
in Bezug auf
Zollgefälle.

Auf das Verantwortlichkeitsverhältniß der einzelnen Zollbeamten gegenüber dem Kaiserlichen Gouvernement sowie auf Nachzahlung hinterzogener Gefälle findet diese Verjährungsfrist keine Anwendung.

§ 21.

Das Löschen und Laden von Waaren darf in den im § 3 bezeichneten Plätzen nur auf den Stellen geschehen, welche das Zollamt bestimmt.

Ort und Zeit
des Löschens
und Ladens.

§ 22.

In der Regel dürfen Waaren nur in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends gelöscht und geladen werden. Zum Löschen und Laden ist die vorherige Erlaubniß der Zollstelle einzuholen. Ausnahmen finden statt:

1. bei Fischerfahrzeugen, welche frische Erzeugnisse des Meeres einführen,
2. bei der Vergung von Strandgut,
3. in besonderen dringenden Fällen.

§ 23.

Waaren, welche ein- oder ausgeführt oder nach einem anderen Zollplaze auf dem Seewege übergeführt werden — mögen dieselben zollpflichtig oder zollfrei sein — sind schriftlich auf einem amtlichen Formulare in deutscher (Deklarationen in englischer Sprache können zugelassen werden) Sprache nach Zahl, Zeichen, Nummer und Verpackungsart der Kolli, Gattung, Gewicht (Nettogewicht) und Werth (in Rupie) dem Zollamt zu deklariren. Enthält ein Kollo verschiedene Waaren, so sind die verschiedenen Sorten getrennt nach Gewicht und Werth aufzuführen.

Die Deklaration soll ferner den Bestimmungsort bei der Ausfuhr, bei der Einfuhr den Verschiffungshafen und die Bezeichnung des Empfängers enthalten. Auch müssen daraus der Name des Schiffseigenthümers, des Schiffers, des Fahrzeuges und seine Flagge zu ersehen sein.

Die Deklarationen müssen die Unterschrift des Ausstellers tragen. Sie sollen deutlich und sauber geschrieben sein und dürfen keine Falschheit enthalten. Deklarationen, welche dieser Bedingung nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden; dem Waarenführer steht es jedoch frei, die Waaren gegen eine bestimmte Gebühr von der Zollbehörde selbst deklariren zu lassen.

Die Deklaration liegt dem Waarenführer ob. An Stelle desselben kann auch bei der Ausfuhr der Waarenversender, bei der Einfuhr der Waarenempfänger deklariren.

Der Waarenversender bezw. Empfänger haftet für die Richtigkeit der Deklaration auch dann, wenn die Ausfertigung derselben durch einen Vertreter erfolgt ist. Es sollen jedoch Abweichungen von dem deklarirten Werth oder Gewicht, welche bei der Revision sich herausstellen, straffrei gelassen werden, wenn der Unterschied 10 pCt. nicht übersteigt. Eine bereits abgegebene Deklaration kann vervollständigt oder berichtigt werden, solange die zollamtliche Abfertigung noch nicht begonnen hat.

Werden Waaren von einem Nebenzollamt aus nach einem Hauptzollamt auf dem Seewege übergeführt, so hat der Waarenversender die Deklaration aufzustellen. Er übernimmt hierdurch für den auf den Waaren ruhenden Zoll die Haftung mit seinem ganzen Vermögen. Die Zollbehörde ist befugt, für diese Verpflichtung Sicherstellung durch Pfand oder Bürgschaft zu verlangen.

§ 24.

Ueber die erfolgte Zollzahlung wird Quittung erteilt.

§ 25.

Die mittelst der Reichspost in Paketen aus- oder eingehenden Waaren müssen, wenn sie der Poststelle zur Beförderung aufgegeben werden, mit einer Inhaltserklärung in deutscher, englischer oder französischer Sprache versehen sein. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Erklärung haftet der Absender. Für zollpflichtige Waaren kann die Post nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen den Zoll von dem Absender oder dem Empfänger einziehen.

Briessendungen sind ohne Rücksicht auf das Gewicht vom Zoll und von jeder zollamtlichen Behandlung befreit.

§ 26.

Reisende, welche zollpflichtige Waaren bei sich führen, brauchen dieselben, wenn sie nicht zum Handel bestimmt sind, beim Ein- und Ausgang nur mündlich anzumelden. Auch steht es ihnen frei, ohne Anmeldung der Revision sich zu unterziehen; in diesem Falle sind sie nur für solche zollpflichtige Waaren wegen Schmuggels verantwortlich, welche sie durch besondere Vorkehrungen der Verzollung zu entziehen versucht haben.

§ 27.

Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß irgend Jemand sich einer Uebertretung dieser Zollverordnung schuldig gemacht oder sich der Beihilfe zu einer derartigen Uebertretung durch Vergung verbotener oder zollpflichtiger Waaren schuldig gemacht hat, so können zur Ermittlung derartiger Vergehen Nachsuchungen nach solchen Vorräthen unter Erforderung des Nachweises der geschehenen Verzollung, sowie Haussuchungen oder körperliche Durchsuchungen vorgenommen werden. Die hierbei zu beobachtenden Formalitäten werden vom Gouverneur durch besondere Bestimmungen festgesetzt.

§ 28.

Die Zollabfertigung findet statt an Wochentagen von 8 bis 12 Uhr vormittags und 3 bis 5 Uhr nachmittags, an Sonn- und Festtagen nur zur Entloshung und Beladung ankommender bezw. abgehender Fahrzeuge von 10 bis 11 Uhr vormittags und 3 bis 4 Uhr nachmittags. Die Dienststunden werden durch Anschlag an den Zollgebäuden bekannt gegeben. Die Zollabfertigung außerhalb der Dienststunden hat in dringenden Fällen, wozu die Abfertigung der Postdampfer zu rechnen ist, auf Verlangen zu jeder Tages- und Nachtzeit gegen Entrichtung einer Gebühr zu erfolgen, welche für je auch nur angefangene 6 Stunden 5 Rupien für jeden europäischen Beamten, 3 Rupien für jeden farbigen Assistenten und 1 Rupie für jeden Zolldiener beträgt.

§ 29.

Alle Fahrzeuge, welche leer von einer Zollstelle nach einer anderen segeln, müssen einen Segel-Erlaubnißschein mit sich führen, für welchen eine Gebühr von 8 Pesa zu entrichten ist.

§ 30.

Für alle zollfreien Waaren, sowohl bei Ausfuhr wie bei Einfuhr, mit Ausnahme der in Anlage B aufgeführten und der mit der Post eingehenden zollfreien Gegenstände, sowie für Waaren, welche von einem Zollplatze nach einem anderen auf dem Seewege übergeführt werden, ist eine statistische Gebühr, welche für eine Ladung im Werthe bis zu 100 Rupien = 8 Pesa und für jeden weiteren Werth von 100 Rupien = 8 Pesa mehr beträgt, zu zahlen.

§ 31.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr für das Zollgebiet oder für einen Theil desselben durch öffentliche Bekanntmachung verboten ist,*) diesem Verbote zuwider ein- oder auszuführen, macht sich einer Kontrebande schuldig. Er hat, sofern nicht in anderen Gesetzen eine noch

*) Vergl. Nr. 144 und 145.

höhere Strafe festgesetzt ist, neben der Einziehung der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt worden ist, zugleich eine Geldstrafe verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und, wenn dieser nicht 20 Rupien beträgt, dieser Summe gleichkommt. Wenn die Geldstrafe im Falle des Unvermögens nicht beigetrieben werden kann, wird auf Freiheitsstrafe erkannt, deren Dauer drei Monate nicht übersteigen darf. Bei der Umwandlung von Vermögensstrafen in Freiheitsstrafen wird ein Tag gleich 1 bis 3 Rupien berechnet.

§ 32.

Wer es unternimmt, die Ein- oder Ausfuhrzölle zu hinterziehen, macht sich des Schmuggels schuldig und hat die Einziehung der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldstrafe verwirkt. Diese Abgaben sind neben der Strafe zu entrichten.

In allen Fällen, in welchen der Werth der geschmuggelten Gegenstände nicht mehr zu ermitteln ist, und infolge dessen obige Berechnung der Strafe und Vollziehung der Konfiskation nicht mehr erfolgen kann, ist auf Zahlung einer Geldbuße von 20 bis 2000 Rupien zu erkennen.

Im Falle des Unvermögens tritt die Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe wie in § 31 ein.

§ 33.

Die Kontrebande wird als vollendet angesehen, wenn die verbotenen Gegenstände unrichtig oder gar nicht deklarirt oder bei der zollamtlichen Revision verheimlicht werden, oder im Falle eines Einfuhrverbotes, sobald die verbotenen Gegenstände über die Zollgrenze gebracht sind. — Sind jedoch verbotene Gegenstände vorschriftsmäßig einem Zollamte zur Revision gestellt, so wird dem Einführer derselben gestattet, dieselben wieder zuzuschaffen; geschieht Letzteres nicht, so werden sie auf seine Kosten von der Zollbehörde vernichtet.

§ 34.

Der Schmuggel wird als vollendet angesehen:

1. wenn zollpflichtige Gegenstände entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung an anderen als den für die Aus- und Einfuhr bestimmten Plätzen ein- oder ausgeführt, oder an anderen als den dafür bestimmten Stellen (§ 21) gelöscht oder geladen werden;

2. wenn zollpflichtige Gegenstände dem Zollamte wider besseres Wissen unrichtig oder überhaupt nicht oder so deklarirt werden, daß sie einen geringeren Zoll zu zahlen hätten;

3. wenn zollpflichtige Gegenstände bei der Zollrevision verheimlicht oder verborgen werden;

4. wenn über Waaren, welche unter Zollkontrolle stehen, eigenmächtig verfügt wird.

§ 35.

Wenn verbotene oder zollpflichtige Gegenstände bei der Ein- oder Ausfuhr zum Zwecke der Umgehung des Verbotes oder der Zollvorschriften in geheimen Behältnissen oder sonst auf künstliche und schwer zu entdeckende Art verborgen werden, so sind die Strafen der §§ 31 und 32 um die Hälfte zu verschärfen.

§ 36.

Alle sonstigen Uebertretungen dieser Verordnung und der zu ihrer Ausführung öffentlich bekannt gemachten Bestimmungen sind, soweit nicht die Strafe der Kontrebande oder des Schmuggels eintritt, mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 50 Rupien zu ahnden. Als strafbare Ordnungswidrigkeit ist insbesondere anzusehen:

1. wenn Jemand Waaren von einem Zollhafen nach einem anderen ohne den vorgeschriebenen Begleitschein überführt;

2. wenn leere Fahrzeuge zwischen der Zolllinie (§ 8) und der Küste ohne Segelerlaubnißschein (§ 29) angetroffen werden und nicht nachweisen, daß sie unmittelbar vom Auslande kommen und sich auf dem direkten Wege zum Zollamte befinden, oder den Platz in Seenothe angelaufen haben;

3. wenn zollfreie Waaren, entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung, an anderen als den für die Aus- und Einfuhr freigegebenen Plätzen aus- oder eingeführt, an anderen als den dafür bestimmten Stellen gelöscht oder geladen, oder dem Zollamt nicht deklariert werden.

§ 37.

Im Wiederholungsfalle der Kontrebande oder des Schmuggels nach vorhergegangener Bestrafung wird außer der Einziehung der Gegenstände des Vergehens die nach §§ 31 und 32 eintretende Geldstrafe verdoppelt. Im zweiten und jedem weiteren Wiederholungsfalle wird dieselbe verdreifacht.

Die Straferhöhung findet jedoch nicht statt, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem die Freiheitsstrafe oder Geldstrafe des zuletzt begangenen früheren Vergehens verbüßt oder erlassen worden ist, drei Jahre verfloßen sind.

Die Grundsätze über die Bestrafung des Versuchs und der Theilnahme, sowie diejenigen über die Verjährung richten sich nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich.

§ 38.

Vorstehende Vermögensstrafen werden durch die Hauptzollämter verhängt und vollstreckt; für den zweiten und ferneren Wiederholungsfall setzt die Zolldirektion die Strafen fest. Freiheitsstrafen werden durch die Kaiserlichen Gerichte verhängt und vollstreckt.

Wenn die durch die Zollbehörde festgesetzte Geldstrafe den Betrag von 1000 Rupien übersteigt, so ist gegen die Festsetzung binnen drei Monaten die Beschwerde an den Gouverneur zulässig. Die Entscheidung des Letzteren ist endgültig.

§ 39.

Bestechungen und Beleidigungen der Zollbeamten werden nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bestraft.

§ 40.

Wenn über die Frage, ob eine Waare zollpflichtig ist, Streit entsteht, so ist gegen die Entscheidung des Hauptzollamtes binnen drei Monaten Beschwerde an die Zolldirektion zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Zolldirektion ist endgültig. Vor der Ent-

scheidung ist dem Beschwerdeführer Gelegenheit zur Begründung seiner Beschwerde zu geben.

§ 41.

Unbekanntheit mit den Vorschriften dieser Verordnung und der infolge derselben bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll Niemand, auch nicht den Ausländern, zur Entschuldigung gereichen.

§ 42.

Die Vergehen der Kontrebande und des Schmuggels (§§ 31 und 32) verjähren in drei Jahren, Ordnungswidrigkeiten (§ 36) in einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle verjährt in fünf Jahren.

§ 43.

Diese Verordnung tritt vom 1. April 1893 an in Kraft und sind von diesem Zeitpunkte ab alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Dar-es-Salâm, den ... März 1893.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Anlage A
der Zollordnung.

1. Zolltarif zu dem Handelsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und dem Sultan von Zanzibar.

Vom 20. Dezember 1885. *)

Ausfuhrzölle.)**

1. Elfenbein	15 pCt. ad valorem,
2. Kopal	15 " " "
3. Gummi	15 " " "
4. Kellen, einschließlich der Provenienz der Insel Zanzibar	30 " " "
5. Sesamjaat	12 " " "
6. Orseille	10 " " "
7. Ebenholz	5 " " "
8. Bourties (Holzbalken)	10 " " "
9. Alle Art einheimischen Tabaks	5 " " "
10. Häute	10 " " "
11. Rhinoceroshörner u. Hippopotamus- zähne	10 " " "

*) Dieser Tarif ist nach Abtretung der festländischen Besitzungen und der Insel Mafia an das Deutsche Reich mit der in der Anlage A 2 enthaltenen Abänderung in Kraft geblieben.

**) Bezüglich der Einfuhrzölle vergl. § 11 der Zollordnung.

12. Schildpatt	10 pCt. ad valorem,	
13. Kauris	5 " " "	
14. Pfeffer	10 " " "	
15. Erdnüsse	12 " " "	
16. Mais, Negerkorn, Mawele, Linsen, sowie alle ähnlichen Korn- oder Hülsenfrüchte, soweit sie nicht anderweit in dem Tarif benannt oder verzollt sind	35 Cents per Djisla,	} das Djisla- maß soll 360 Pfund engl. Negerkorn enthalten. Schafe und
17. Reis, ungeschälter	25 " " "	
18. Chiroko	1 Doll. 10 " " "	
19. Kameele 2 Doll., Pferde 10 Doll., Rindvieh 1 Doll., Ziegen 25 Cents per Stück.		

2. Zusatz zu dem Tarif für die Ausfuhrzölle laut Gouvernements- Verordnung vom 1. Mai 1892.

20. Nelkenstengel per Frazila (35 Pfd. engl.)	2 Doll.
21. Feuerholz (kuni)	10 pCt.
22. Geschälter Reis für das Djisla	35 Cts.
Anmerkung: Mischungen von geschältem und ungeschältem Reis werden nach dem Mischungsverhältnis verzollt. Ist dasselbe 1:1, so tritt der Zollsatz für geschälten Reis ein.	
23. Hörner aller Art (ausschließlich Rhinoceroshörner, welche wie bisher verzollt werden)	10 pCt.
24. Esel: a) Maskot-Esel, für das Stück	8 Doll.
b) Halbblut- und sonstige Esel (Wanyamwesi Esel), für das Stück	5 =

Anmerkung: Hoch saugende Eselfüllen, welche der Mutter folgen, sind vollständig frei.

Anlage B der Zollordnung.

Liste der vom Einfuhrzölle befreiten Gegenstände.

1. Waaren und Güter, welche, um die von einem Schiffe durch Unwetter oder andere Seeunfälle erlittenen Beschädigungen auszubessern, umgeladen oder an Land gebracht werden mögen, vorausgesetzt, daß die so gelöschte Ladung wieder ausgeführt wird.

2. Alle dem Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika gehörigen oder für dasselbe bestimmten Waaren und Güter.

3. Alle Ausrüstungsstücke der Offiziere und Unteroffiziere der Schutztruppe, sowie der Beamten des Gouvernements.

4. Kohlen, Proviant, sowie alle Ausrüstungsstücke für die Kaiserlichen Kriegsschiffe und Fahrzeuge der Flottille.

5. Landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe, soweit sie nicht zum Verkaufe eingehen, desgleichen alles Material, was zum Wegebau sowie zur Anlage und zum Betriebe von Tramways oder Eisenbahnen dient, sowie auch alle Transportmittel; alle diese Gegenstände jedoch nur, sofern sie nach Ausweis einer obrigkeitlichen Bescheinigung für das Schutzgebiet bestimmt sind.

6. Die von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft geprägten Münzen.*)

7. Gebrauchtes Handwerkszeug und ähnliche Geräthschaften, welche Handwerker oder Künstler, die sich in Deutsch-Ostafrika niederlassen wollen, mit sich führen.

8. Physikalische, medizinische und ähnliche Instrumente, welche nicht zu Handelszwecken eingeführt werden, sowie Arzneien, Bücher, Drucksachen und Muster, Statuen und Bilder.

9. Gebrauchte Haushaltungsgegenstände, Möbel, Kleider und Wäsche, welche zum Zwecke dauernder Niederlassung einwandernde Personen einführen, wenn sie durch ein obrigkeitliches Attest nachweisen, daß diese Gegenstände (Anzugsgut) schon längere Zeit in ihrem Gebrauch und Besiß waren.

10. Sämmtliche Gegenstände, welche, von christlichen Missionen eingeführt, unmittelbar den Zwecken des Gottesdienstes der christlichen Bekenntnisse, des Unterrichts, sowie der Krankenpflege dienen.

11. Kleinere Mengen von Verbrauchsartikeln, welche Reisende in ihren Koffern bei sich führen können.

12. Pferde, Esel, Maulthiere, Kameele und Hornvieh.

13. Solche Waaren, welche aus dem deutschen Gebiete in das Ausland behufs Reparatur oder Abänderung gegangen waren und wieder eingeführt werden, wenn sie bei der Ausfuhr einem Hauptzollamte zur Wiedereinfuhr angemeldet waren, und diese binnen neun Monaten vom Tage der Ausfuhr stattfindet, auch die Waaren selbst durch die Reparatur keinen höheren Werth erhalten haben, als sie ursprünglich im Zustande der Neuheit besaßen.

14. Sämereien, Pflanzen, Bäume oder andere zum Anbau bestimmte Gewächse.

154. Tarif de la zone orientale du bassin conventionnel du Congo.**)

1. L'Allemagne, la Grande-Bretagne et l'Italie, dans les territoires sous leur influence situés dans la

Tarif der östlichen Zone des konventionellen Kongo-Beckens.

(Uebersetzung.)

1. Deutschland, Großbritannien und Italien haben das Recht, in denjenigen Gebieten der östlichen Zone des

*) Andere Münzen unterliegen sowohl dem Zoll wie der Verbrauchssteuer.

***) Bezüglich des zwischen dem Kongostaat, Frankreich und Portugal vereinbarten Tarifs der westlichen Zone des konventionellen Kongobeckens vergl. Deutsches Kolonialblatt 1892 S. 275.

zone orientale du bassin conventionnel du Congo et soumis à l'article 4 de l'Acte Général de Berlin, auront le droit de prélever des droits sur les marchandises importées dans ces territoires, soit par terre soit par eau, conformément au régime douanier actuellement en vigueur d'après les traités avec le Zanzibar qui prévoient un droit d'entrée de cinq pour cent ad valorem.

2. Les armes et munitions introduites selon les dispositions spéciales de l'Acte Général de Bruxelles pourront cependant être grevées d'un droit d'entrée qui ne dépassera pas le taux de dix pour cent ad valorem, si les stipulations des traités qui s'y opposent actuellement sont modifiées et si les circonstances le permettent.

3. Le droit d'entrée à prélever sur les alcools sera réglé selon les stipulations du Chapitre VI de l'Acte Général de Bruxelles.

4. Les marchandises suivantes seront admises en franchise de droits, à savoir: les marchandises et les instruments destinés à l'agriculture, ainsi que tous les matériaux destinés à la construction et à l'entretien des routes, tramways et chemins de fer, et en général tous les moyens de transport.

5. Le présent accord entrera en vigueur en même temps que les actes signés à Bruxelles le 2 Juillet 1890. Il restera en vigueur pendant une période de cinq ans et demeurera valable pour cinq autres années et ainsi de suite de cinq ans en cinq ans, à moins que l'une ou l'autre des trois Puissances en demande la révision, six mois avant l'expiration de la période quinquennale.

konventionellen Kongo-Beckens, welche unter ihrem Einflusse stehen und unter den Artikel 4 der Berliner Generalakte fallen, von den in diese Gebiete zu Lande oder zu Wasser eingeführten Waaren Zölle zu erheben und zwar in Gemäßheit des nach den Verträgen mit Zanzibar gegenwärtig geltenden Zollsystems, nach welchem ein Einfuhrzoll von 5 pCt. des Werthes erhoben werden kann.

2. Waffen und Munition, welche in Gemäßheit der besonderen Bestimmungen der Brüsseler Generalakte eingeführt werden, können indessen mit einem Einfuhrzoll von 10 pCt. vom Werth im Höchstbetrage belegt werden, wenn die Bestimmungen der zur Zeit entgegenstehenden Verträge abgeändert sind, und wenn die Umstände es erlauben.

3. Der von alkoholhaltigen Getränken zu erhebende Zoll wird in Gemäßheit der Bestimmungen des Kapitels VI der Brüsseler Generalakte geregelt.

4. Folgende Waaren werden zollfrei zugelassen: die Maschinen und Instrumente, welche für den Ackerbau bestimmt sind, sowie alle Materialien für den Bau und die Unterhaltung der Wege, Pferdebahnen, Eisenbahnen und im Allgemeinen alle Transportmittel.

5. Die gegenwärtige Vereinbarung tritt zu gleicher Zeit mit den zu Brüssel unter dem 2. Juli 1890 gezeichneten Akten in Kraft. Sie gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren und bleibt gültig für weitere fünf Jahre, und so fort von fünf zu fünf Jahren, sofern nicht eine oder die andere der drei Mächte sechs Monate vor dem Ablauf des fünfjährigen Zeitraumes die Revision derselben verlangt.

155. Verordnung, betreffend die Einrichtung von zollfreien Niederlagen in den Häfen von Deutsch-Ostafrika.

§ 1.

Vom 1. März 1892 ab werden, zunächst in den Häfen von Tanga, Dar-es-Salám und Kilwa, zollfreie Niederlagen für solche Einfuhrgüter errichtet, welche nicht dazu bestimmt sind, sofort in den freien Verkehr gebracht zu werden.

§ 2.

Die Aufbewahrung dieser Waaren findet in den Zollschuppen der genannten Plätze in einem hierzu besonders bestimmten Raume statt und zwar auf Gefahr des Einlagerers bezw. Eigenthümers der Waaren.

§ 3.

Die zur Einlagerung angemeldeten Waaren müssen, sofern es ihre Beschaffenheit verlangt, gut verpackt sein; auf der Verpackung muß Marke und Nummer, Letztere in arabischen Zahlen, deutlich erkennbar sein.

§ 4.

Alle Frachtstücke dürfen unentgeltlich acht Tage im allgemeinen Zollhause lagern. Nach Ablauf dieser Frist sind sie zu entnehmen oder zur Niederlage anzumelden und überzuführen.

Geht dies innerhalb der achttägigen Frist nicht, so werden die Waaren von Amts wegen auf Kosten des Eigenthümers zur Niederlage gebracht. Für die Aufbewahrung in der Niederlage sind folgende Gebühren zu entrichten:

Für Frachtstücke bis zu $\frac{1}{2}$ Kubikmeter oder 1200 lbs. englisch, nach Wahl der Zollbehörde, 16 Pesa, für Frachtstücke von $\frac{1}{2}$ bis 1 Kubikmeter oder 1200 bis 2400 lbs. englisch 32 Pesa und so fort für jeden folgenden halben Kubikmeter oder 1200 lbs. englisch 16 Pesa mehr für den Monat, wobei die angefangenen voll rechnen.

§ 5.

Waaren, die ihrer Beschaffenheit wegen nicht thunlich im Zollhaus gelagert werden können, dürfen 30 Tage gebührenfrei auf dem Zollplatz lagern; alsdann bezahlen sie Lagergeld wie andere Frachtstücke.

§ 6.

Für Bretter, Bauhölzer, Wellbleche, Eisenschienen, Mauersteine und Frachtstücke in Größe der hier üblichen Zeise-, Lichte- oder Wein- (nicht Schnaps-) Kisten wird nach dem Gesamtkubikinhalte bezw. Gesamtgewicht der auf einmal eingelagerten Waarenmenge die Gebühr berechnet.

§ 7.

Das Lagergeld ist zu bezahlen, sobald die Waare aus dem Zoll gewahrjam entnommen wird.

§ 8.

Von der Aufnahme in das Lager sind ausgeschlossen:

1. alle feuergefährlichen Gegenstände, wie Petroleum, Pulver und sonstige Sprengstoffe, ätherische Oele, ohne Umhüllung verpackte, leicht brennbare Stoffe (z. B. Baumwolle),
2. alle leicht dem Verderben ausgesetzten Gegenstände,
3. alle Waaren, welche mit ihrem Geruch die Luft verpesten (z. B. getrocknete Fische),
4. alle lebenden Thiere.

§ 9.

Jeder Einlagerer erhält einen auf seinen bezw. des Eigenthümers Namen lautenden Lagerschein, aus welchem Anzahl der Frachtstücke, Art der Verpackung, ihre Marke und Nummer, Waarengattung, Gewicht bezw. Stückzahl und Werth in Dollar und Cent zu ersehen ist. Ferner trägt jeder Schein die Unterschrift des die Waare übernehmenden Beamten. Durch Unterschrift verpflichtet sich der Einlagerer zur Zahlung einer Conventionalstrafe von 1 bis 500 Rupien, falls in den Frachtstücken eine der laut § 8 von der Aufnahme in die Niederlage ausgeschlossenen Waaren verborgen sein sollte.

§ 10.

Für die Ausstellung jedes Lagerscheins wird 1 (eine) Rupie Schreibgebühr erhoben, welche sofort beim Empfang desselben zu entrichten ist.

§ 11.

Die Lagerscheine dürfen verkauft, verpfändet oder sonst auf rechtliche Weise an einen Dritten übertragen werden. Die Uebertragung kann von Europäern untereinander ohne Weiteres vorgenommen werden, jedoch ist sie auf dem Schein in deutscher oder englischer Sprache zu vermerken.

Wollen dagegen Farbige an Weiße oder umgekehrt, oder Farbige an Farbige den Lagerschein übertragen, so muß die Uebertragung vor einem europäischen Beamten des Hauptzollamtes, wo die Waaren eingelagert sind, geschehen; eine Gebühr wird dafür nicht erhoben. Die Uebertragung nur eines Theiles der auf einem Lagerschein verzeichneten Waaren ist nicht zulässig.

§ 12.

Geht ein Lagerschein auf irgend eine Weise verloren, so ist es im Interesse des Eigenthümers geboten, dies möglichst schnell dem betreffenden Hauptzollamt anzuzeigen, damit der Verlust sechs Wochen lang im Zollhause öffentlich bekannt gegeben werden kann; sind nach Ablauf dieser Frist keine Ansprüche geltend gemacht, so gilt der Schein als verfallen, und es wird gegen Entrichtung der in § 10 festgesetzten Gebühr ein Duplikat ausgestellt.

§ 13.

Erledigte Lagerscheine sind dem ausstellenden Hauptzollamte zurückzugeben.

§ 14.

Die eingelagerten Waaren stehen jederzeit ganz oder theilweise (jedoch nur ganze Frachtstücke) in den üblichen Dienststunden zur Verfügung des Lagerscheininhabers.

Die Entrichtung des Zolles und der sonstigen Abgaben findet erst dann statt, wenn die Waare aus der Niederlage in den freien Verkehr des Schutzgebietes gesetzt werden soll; der Verzollung u. s. w. ist alsdann der Werth zu Grunde zu legen, den die Waare zur Zeit der Einlagerung hatte.

Waaren, welche wieder in das Ausland ausgeführt werden, bezahlen außer den im § 4 dieser Verordnung festgesetzten Lagergeldern keinerlei Abgaben.

§ 15.

Länger als sechs Monate dürfen Waaren in der zollfreien Niederlage nicht belassen werden; nach Ablauf dieser Frist müssen sie in den freien Inlandsverkehr gesetzt oder wieder in das Ausland verhandelt werden.

Geschieht dies nicht, so wird der Eigenthümer zur Entnahme aufgefordert; leistet er dieser Aufforderung innerhalb vier Wochen nicht Folge, so wird zur öffentlichen Versteigerung der Waaren geschritten. Unbekannte oder unaufzufindende Eigenthümer werden durch vierwöchentlichen öffentlichen Anschlag zur Entnahme ihrer Güter aufgefordert; ist die Aufforderung ohne Erfolg, so findet gleichfalls öffentliche Versteigerung statt. Der erzielte Erlös wird nach Abzug aller durch die Versteigerung entstandenen Kosten und der sonstigen schuldigen Abgaben sechs Monate lang für den Eigenthümer beim Zollamt hinterlegt; wird der Betrag alsdann nicht abgehoben, so verfällt er der Gouvernementskasse.

§ 16.

Die Einlagerer haben das Recht, in jeder Woche an einem von dem Vorsteher des betreffenden Hauptzollamtes festzusetzenden Tage unter Aufsicht eines Zollbeamten nach Anleitung desselben ihre Waaren auf der Niederlage zu besichtigen und umzulagern. Die etwa dadurch entstehenden Kosten tragen sie selbst.

§ 17.

Es kann denjenigen Geschäften, welche jährlich mindestens 2000 Rupien Zoll und Verbrauchssteuer entrichten, auf vorherigen Antrag bei der Kaiserlichen Zolldirektion in Dar-es-Salâm gestattet werden, daß sie Freiläger für Einfuhrgüter in ihren eigenen Räumen unter Mitverschluß der Zollbehörde einrichten dürfen, wenn diese Räume den zur Sicherung des Zollinteresses nöthigen Bedingungen entsprechen.

Diese Bedingungen sind:

Der Raum darf möglichst nur eine feste Ausgangsthür haben; in Nebenräume führende Thüren dürfen nur belassen werden, wenn sie unter alleinigem Verschluß der Zollbehörde stehen. Die Fenster des Raumes müssen mit Eisenstäben vergittert und außerdem noch mit einem nicht zu weitmaschigen starken Drahtnetz verschlossen sein. Die zum Zollverschluß nöthigen Kunstschlösser werden auf Kosten des Lagerbesizers von der Zollbehörde beschafft.

Der Zutritt zum Lager ist dem Besitzer nur an bestimmten, mit dem Vorsteher des betreffenden Hauptzollamtes vorher zu vereinbarenden Wochentagen gestattet. Die Lagerfrist für zollfreie Privatniederlagen umfaßt sechs Monate.

Der Inhaber eines solchen Lagers hat außer der in § 17 der Zollverordnung vorgeschriebenen Gebühr von 10 bzw. 5 Rupien für die Abfertigung zur und von der Niederlage und der im § 10 dieser Verordnung festgesetzten Schreibgebühr für Ausfertigung der Lagerscheine keine Auflagen zu tragen.

§ 18.

Den Agenten der die deutsche Küste anlaufenden Dampfer oder sonstigen größeren Handelsfirmen, welche sich mit der Verschiffung von Landeserzeugnissen befassen und jährlich mindestens 2000 Rupien Zoll und Verbrauchssteuer entrichten, kann auf vorherigen Antrag bei der Kaiserlichen Zolldirektion gestattet werden, für Ausfuhrsgüter zollfreie, unter Mitverschluß der Zollbehörde stehende Lager in eigenen Räumen einzurichten, wenn die in § 17 bezüglich derselben gestellten Bedingungen erfüllt werden. Alle in solche Lager aufzunehmenden Waaren müssen zunächst die schuldigen Zölle und Verbrauchssteuern entrichten, sodann findet die Aufnahme unter Aufsicht eines Zollbeamten statt.

Lagerscheine werden für diese Art von Niederlagen nicht erteilt, sondern nur Zoll- und Verbrauchssteuer-Quittungen, welche gleichfalls, wie die Lagerscheine, an Dritte rechtlich übertragen werden dürfen.

Alle von dem Lager zur Verschiffung kommenden Waaren sind dem Zollamt nach Anzahl der Frachtstücke, Marke, Nummer und Gewicht auf einem amtlichen Formular zu Ausfuhrerklärungen anzuzeigen, worauf die Ueberführung zum Schiffe, sobald die Ausfuhrerklärung durch den abfertigenden Beamten bescheinigt ist, unter zollamtlicher Begleitung vorgenommen werden darf.

Betreffs des Zutrittes zum Lager gelten die im vorigen Paragraphen aufgestellten Bestimmungen.

An Gebühren sind für die zollamtliche Abfertigung nur die im § 17 vorgeschriebenen zu entrichten.

Die Lagerfrist ist unbeschränkt.

§ 19.

In Privatlagern etwa ausgebrochene Feuersbrünste sind vom Inhaber unverzüglich dem Zollamt anzuzeigen.

§ 20.

Für Waaren, welche auf einem Privatlager durch eine nachweislich ohne eigenes Verschulden entstandene Feuersbrunst vernichtet sind, ist auf Antrag bei der Zolldirektion ein Zoll- und Steuer-Erlaß bzw. eine Rückvergütung zulässig.

Dar-es-Salâm, den 10. Januar 1892.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr v. Soden.

156. Gouvernementsbefehl, betreffend die zollamtliche Behandlung der Kaiserlichen Kriegsschiffe in Deutsch-Ostafrika.

Hierdurch bestimme ich, daß S. M. Kriegsschiffe als Zollausland zu betrachten sind und demgemäß weder Einfuhrzoll noch sonstige Gebühren zu entrichten haben für Güter, welche sie in einem der Häfen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes aus Postdampfern oder sonstigen Fahrzeugen an Bord übernehmen.

Um die Versorgung der Kaiserlichen Kriegsschiffe mit frischem Fleisch zu erleichtern, soll ferner gestattet sein, daß dieselben das zu ihrer Verpflegung bestimmte Rindvieh, Schafe, Ziegen und dergleichen zollfrei an Bord nehmen; was die sonstigen Ausfuhren betrifft, so unterliegen die Angehörigen der Kaiserlichen Marine derselben zollamtlichen Behandlung, wie die übrigen Personen.

Die Fahrzeuge der Gouvernements-Flottille zahlen Zoll wie die Gouvernements-Messen.*)

Dar-es-Salâm, den 9. Juli 1891.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Freiherr v. Soden.

157. Verordnung, betreffend die Zollbefreiung christlicher Missionsgesellschaften innerhalb des deutschen Schutzgebietes in Ostafrika.

Der Kaiserliche Gouverneur für Deutsch-Ostafrika verordnet hiermit in Gemäßheit eines Erlasses der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes, wie folgt:

§ 1.

Sämmtliche innerhalb des deutschen Schutzgebietes angelegenen christlichen Missionsgesellschaften ohne Unterschied der Nationalität genießen für die von ihnen eingeführten Gegenstände Befreiung vom Einfuhrzoll und von der Verbrauchssteuer bis zum Betrage von 1200 Mark jährlich.

§ 2.

Hierüber hat die Abrechnung in folgender Weise stattzufinden:

Der Zoll und die Verbrauchssteuer sind bei der Einfuhr zunächst in der üblichen Weise zu entrichten, die über die einzelnen Zahlungen durch die vereinnahmenden Zollämter ausgestellten Quittungen sind durch die Empfänger derselben (die einzelnen Missionsgesellschaften) am Schluß des Kalenderjahres an die Zolldirektion in Dar-es-Salâm einzureichen, worauf nach erfolgter Prüfung eine Rückvergütung bis zum Betrage von 1200 Mark stattfindet.

*) Vergl. jedoch Anlage B Nr. 4 der Zollordnung.

§ 3.

Auf die Ausfuhrzölle findet diese Vergünstigung keine Anwendung.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Wirksamkeit.

Dar-es-Salâm, den 13. Januar 1892.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Freiherr v. Soden.

158. Verordnung, betreffend die Erhebung einer Gebühr für das Schlagen von Bauhölzern auf dem im Eigenthum des Kaiserlichen Gouvernements für Deutsch-Ostafrika befindlichen Grund und Boden.

§ 1.

Wer auf dem im Eigenthum des Kaiserlichen Gouvernements befindlichen Grund und Boden Bäume fällt oder Bauhölzer schlägt, hat hierfür vom 1. September d. J. ab eine Schlaggebühr zu entrichten.

§ 2.

Die Höhe dieser Gebühr richtet sich nach der Menge des geschlagenen Holzes, und zwar ist für jede Awona (d. h. = 20 Stück) Stämme bezw. Stangen (boritis und mokomba moyo) oder Bretter (bau), wie solche zu Bauzwecken benutzt werden, der dreifache Betrag des darauf stehenden Zolles als Schlaggebühr zu entrichten.

§ 3.

Dünnere Hölzer (fito) und Feuerholz sind dieser Gebühr nicht unterworfen.

§ 4.

Die Gebühr ist auf dem nächsten Zollamte, im Falle der Ausfuhr gleichzeitig mit Ausfuhrzoll zu entrichten.

§ 5.

Der Kaiserliche Gouverneur behält sich vor, in gewissen Gegenden das Fällen von Bäumen oder das Schlagen von Bauhölzern überhaupt zu verbieten.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Einziehung des geschlagenen Holzes und einer Geldstrafe im fünffachen Betrage der Schlaggebühr bestraft; im Falle der Zahlungsunfähigkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Gefängnißstrafe von einem Tage für je 3 Rupien. Für die Festsetzung der Geldstrafe sind die Hauptzollämter zuständig. Die Umwandlung in Gefängnißstrafe*) erfolgt auf Antrag der Zollbehörde durch das örtlich zuständige Kaiserliche Bezirksamt. Gegen die Straffestsetzung ist innerhalb

*) Die Dauer der Gefängnißstrafe darf drei Monate nicht übersteigen (vergl. Nr. 124).

einer Woche die Beschwerde an den Kaiserlichen Gouverneur zulässig, welche bei der die Strafe verhängenden Behörde anzubringen ist und nur im Falle der Gefängnißstrafe aufschiebende Wirkung hat. Für Geldstrafen sind Schiffer, Rheder und der Eigenthümer des Fahrzeuges solidarisch haftbar.

Dar-es-Salâm, den 26. Mai 1891.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Freiherr v. Soden.

159. Verordnung, betreffend die Besteuerung von geistigen Getränken.

§ 1.

Die Einfuhr von geistigen Getränken im Sinne dieser Verordnung ist Jedermann gestattet, doch ist für jedes Liter eine Lizenzabgabe von 16 Pesa ($\frac{1}{4}$ Rupie) zu entrichten, wobei die Beschaffenheit und der Alkoholgehalt der Getränke keinen Unterschied machen. Die Einziehung der Abgabe erfolgt durch die Zollämter gleichzeitig mit dem zu entrichtenden Eingangszoll. Die Hinterziehung dieser Abgabe wird mit einer Geldbuße bis zu 500 Rupien bestraft. Zur Festsetzung der Geldstrafe ist das für die Erhebung der Abgabe zuständige Hauptzollamt befugt, gegen dessen Strafbescheid die Beschwerde an den Kaiserlichen Gouverneur zulässig ist.

§ 2.

Das bisherige Verbot des Verkaufes und Ausschankes geistiger Getränke*) wird vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung dahin abgeändert, daß es sich in Zukunft nur noch auf Farbige erstreckt, indeß der Verkauf und Ausschank solcher Getränke an Weiße unbedingt freigegeben ist. An Farbige dürfen geistige Getränke nur ausnahmsweise, mit besonderer schriftlicher Genehmigung der Ortsbehörde (Bezirkshauptmann oder Stationschef), etwa in Erkrankungsfällen als Arznei, verabreicht werden. Die Genehmigung darf jedoch nicht allgemein, sondern nur von Fall zu Fall ertheilt werden. Jede Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird mit einer Geldbuße von 50 bis 500 Rupien und mit zeitweiligem, im Rückfalle mit dauerndem Verbote des Getränkeverkaufs und Ausschanks bestraft. Personen, welche, ohne eine Schankkonzession zu haben (vergl. Verordnung, betreffend Ausübung des Schankgewerbes vom 1. August 1891,**) an Farbige geistige Getränke ver-

*) Die in dieser Beziehung erlassenen Bestimmungen lauten, wie folgt:

1. Das Feilhalten und der Verkauf von Spirituosen ist, mit Ausnahme von Wein, Bier und Wermuth, verboten.
2. Alle früher ertheilten Erlaubnißscheine sind, insoweit sie andere als die unter 1 aufgeführten erlaubten Getränke betreffen, hiermit aufgehoben.
3. Die Stationschefs sind verpflichtet, Revisionen bei denjenigen Personen vorzunehmen zu lassen, welche sich mit dem Vertriebe der freigegebenen geistigen Getränke befassen.
4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden im ersten Falle mit Geldstrafe bis zu 200 Rupien und Konfiskation der verbotenen Getränke, im Wiederholungsfalle außerdem mit Entziehung der Erlaubniß zum Verkauf von geistigen Getränken bestraft.

**) Vergl. Nr. 142.

laufen oder ausschänken, werden außer mit Beschlagnahme der sämtlichen vorgefundenen Getränke stets mit der höchsten zulässigen Geldstrafe belegt, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Gefängnißstrafe von zwei Wochen tritt.

Für die Festsetzung der Geldstrafe ist das Kaiserliche Bezirksamt zuständig, gegen dessen Strafbescheid die bei demselben binnen einer Woche anzubringende Beschwerde an den Kaiserlichen Gouverneur zulässig ist. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Umwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe ist vom Kaiserlichen Bezirksamte bei dem zuständigen Kaiserlichen Bezirksgerichte zu beantragen.

§ 3.

Unter geistigen Getränken im Sinne dieser Verordnung sind Spiritus, Schnäpse aller Art und Liköre zu verstehen, nicht aber Wein, Bier, Wermuth oder Fruchtsäfte.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1891 in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 1. August 1891.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Freiherr v. Soden.

160. Verordnung, betreffend die Erhebung einer Verbrauchssteuer.

§ 1.

Vom 1. Januar 1892 ab wird innerhalb des deutschen Schutzgebietes eine Verbrauchssteuer erhoben.

§ 2.

Als Maßstab für diese Steuer gelten die Ein- und Ausfuhrn, derart, daß von jeder Ein- und Ausfuhrwaare 1½ pCt. ihres Werthes als besondere Steuer erhoben werden.*)

§ 3.

Die Erhebung dieser Steuer erfolgt durch die Zollbehörde gleichzeitig mit der Zollerhebung und gegen Ertheilung einer besonderen Quittung.

§ 4.

Bei Feststellung der Steuer ist allein der Werth der Waare maßgebend, ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe zollpflichtig oder zollfrei ist.

§ 5.

Bei Berechnung dieses Werthes werden jedoch nicht die Preise von Zanzibar, sondern diejenigen der Küste zu Grunde gelegt, die von der Zolldirektion immer von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden.

*) Landeserzeugnisse, die aus dem freien Verkehr von einem Orte des deutschen Gebietes nach einem anderen überführt werden, um daselbst wieder in den freien Inlandsverkehr gesetzt zu werden, unterliegen der Verbrauchssteuer nicht (Circular-Erlaß des Gouverneurs vom 1. Mai 1892).

§ 6.

Solange die Steuer nicht entrichtet ist, hat die Zollbehörde das Recht, die Waaren, auf Grund deren die Steuer erhoben wird, zurückzuhalten.

§ 7.

Im Falle, daß Waaren im Freilager niedergelegt sind, wird die Steuer erst bei der endgültigen Einfuhr in das Schutzgebiet gleichzeitig mit dem Zolle erhoben.

§ 8.

Jede Hinterziehung dieser Steuer wird mit Einziehung der Waare und einer Geldbuße bestraft, welche dem vierfachen Werthe der hinterzogenen Steuer gleichkommt. Zur Festsetzung der Strafe sind die zuständigen Hauptzollämter befugt. Gegen den Strafbescheid derselben ist innerhalb einer Woche, vom Tage der Zustellung an, die Beschwerde an den Kaiserlichen Gouverneur zulässig, welche bei der die Strafe verhängenden Behörde anzubringen ist.

Dar-es-Salám, den 1. August 1891.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Freiherr v. Soden.

161. Verordnung, betreffend die Erhebung einer Steuer von den innerhalb des Schutzgebietes hergestellten Spirituosen.*)

§ 1.

Wer innerhalb des Schutzgebietes Spirituosen, die für den Verbrauch im Lande bestimmt sind, herzustellen beabsichtigt, hat hierzu vorher die Genehmigung des Kaiserlichen Gouvernements nachzusuchen.

§ 2.

Die Herstellung der Spirituosen wird nur zuverlässigen Personen gestattet werden und unterliegt einer steueramtlichen Aufsicht.

§ 3.

Für die Herstellung von Spirituosen ist eine Steuer zu entrichten. Diese wird nach der Menge des hergestellten Spiritus bemessen und beträgt 10 Rupien für einen Hektoliter.

§ 4.

Die näheren Kontrolvorschriften werden nach Errichtung einer Brennerei bekannt gegeben werden.

§ 5.

Die Herstellung von Spirituosen ohne Genehmigung des Gouvernements wird mit Geldbuße von 100 bis 5000 Rupien bestraft.

Dar-es-Salám, den 16. Januar 1893.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Freiherr v. Soden.

*) Vergl. Artikel 93 der Brüsseler Generalakte.

VII. Rechtsverhältnisse der Eingeborenen.

162. Verordnung, betreffend die Ertheilung des Rechts zur Führung der Reichsflagge an Eingeborene des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen *rc.*, verordnen auf Grund des § 7 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888, S. 75), im Namen des Reichs, was folgt:

Eingeborenen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes kann durch den Gouverneur für Deutsch-Ostafrika nach Maßgabe der von dem Reichskanzler zu erlassenden näheren Bestimmungen das Recht zur Führung der Reichsflagge ertheilt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben am Vord Meiner Nacht „Hohenzollern“,
am Kap Kunnen, den 28. Juli 1891.

(L. S.)

Wilhelm.
v. Caprivi.

163. Verordnung, betreffend den Freikauf von Sklaven.

§ 1.

Jeder Sklave, welcher durch Kauf oder ein anderes Rechtsgeschäft (Tausch, Schenkung *rc.*) von seinem bisherigen Herrn an einen Nichteingeborenen abgetreten wird, erhält dadurch an sich schon die Freiheit.

§ 2.

Jeder Loskauf eines Sklaven ist innerhalb vier Wochen der zuständigen deutschen Behörde desjenigen Ortes, wo der Sklave oder der Loskaufende seinen Wohnsitz hat, anzuzeigen, welche auf Antrag dem Sklaven unter Siegel und Unterschrift einen Freibrief unentgeltlich auszustellen hat. In gleicher Weise kann auch solchen Sklaven, welche kraft einer behördlichen Verfügung oder aus sonst einem Grunde die Freiheit erlangt haben, ein Freibrief ertheilt werden.

§ 3.

Eine zwischen dem Loskaufenden und dem Losgekauften getroffene Vereinbarung, wonach dieser die Loskaufsumme ganz oder theilweise abverdienen soll, ist an sich zulässig, doch muß eine derartige Vereinbarung vor einer der in § 2 genannten Behörden schriftlich abgeschlossen werden und unterliegt der Genehmigung derselben. Die Behörde hat das Interesse des Losgekauften dabei zu wahren und insbesondere darauf zu achten, daß der abzuverdienende Betrag sowohl der in Wirklichkeit bezahlten Loskaufsumme als auch überhaupt den landesüblichen Preisen entspricht. Die dem Losgekauften in Anrechnung gebrachten Maten dürfen nicht unter den üblichen Lohnsätzen bleiben.

Unzulässig ist eine Vereinbarung, wonach auf den abzuverdienenden Betrag Lieferungen des Loskaufenden an Lebensmitteln, Kleidungsstücken und dergleichen in Anrechnung gebracht werden.

§ 4.

Sowohl dem Loskaufenden wie dem Losgekauften ist von Amtswegen eine Ausfertigung der im vorigen Paragraphen erwähnten Vereinbarung auszuhändigen, und auf dieser sind die abverdienten Beträge zu den im Vertrage bestimmten Zeiten von der Behörde zu vermerken.

§ 5.

Es steht dem Losgekauften frei, jederzeit den ganzen Rest oder einen Theil des Restes der abzuverdienenden Summe abzuführen und dadurch das Dienstverhältniß aufzuheben oder entsprechend zu verkürzen.

§ 6.

Auch im Falle des § 3 ist der auf diese Weise Losgekaufte alsbald nach Bezahlung der Loskaufsumme als Freier zu betrachten, dem von der zuständigen Behörde ein Freibrief erteilt werden kann. Dem neuen Herrn stehen keine weiteren Rechte gegen ihn zu als die, welche in der mit dem Losgekauften getroffenen schriftlichen Vereinbarung ihre Begründung haben.

§ 7.

Diejenige Behörde, in deren Amtsbezirk der Losgekaufte seinen Wohnsitz hat, hat auch über die pflichtgemäße Ausführung der getroffenen Vereinbarung zu wachen.

§ 8.

Jede deutsche Ortsbehörde des Schutzgebietes hat ein Register zu führen, in welches jeder angemeldete Loskauf unter fortlaufender Nummer einzutragen ist. Für die Vereinbarungen über Abverdienung des Kaufpreises, welche im Originale der Behörde verbleiben, sind besondere Akten anzulegen, auf welche in dem Register zutreffendenfalls Bezug zu nehmen ist.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen §§ 2 bis 5 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 500 Rupien, an deren Stelle im Unvermögensfalle Gefängniß bis zu drei Monaten tritt, bestraft.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Geltung und hat auch auf alle etwa früher bereits vereinbarten Abverdienungsverträge rückwirkende Kraft.

Dar-es-Salâm, den 1. September 1891.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Freiherr v. Soden.

E.

Das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie.

I. Grenzen des Schutzgebietes, die Schutzherrschaft und ihre Organe.*)

164. Abkommen mit England, betreffend die Abgrenzung der deutschen und britischen Besitzungen auf Neu-Guinea.

a. Note Lord Granvilles an den Kaiserlichen Botschafter in London.

Foreign Office.

April 25th 1885.

Monsieur l'Ambassadeur,

In the Note which I did myself the honour to address to You on the 16th ultimo I stated that Her Majesty's Government were disposed to suggest that the boundary between the British and German Protectorates in New Guinea should be, on the North Eastern Coast, the point of intersection of the 8th parallel of South latitude, and that, as regards the interior, a fair and equal division of the territories should be arrived at by means of a conventional line, or lines, to be drawn from the Coast Boundary to some point on the 141st Meridian of East longitude which divides the Dutch possessions from the rest of the Island.

Her Majesty's Government are now prepared to propose a line which will in their opinion answer to these conditions. It would run as follows.

Starting from the Coast near Mitre Rock on the 8th parallel of South latitude, it would follow that parallel until it is intersected by the Meridian of 147° East longitude; would proceed thence in a straight line in a North Westerly direction to the point of intersection of the 6th parallel of South latitude with the 144th Meridian of East longitude; and would continue thence in a West North Westerly direction until it meets the point of intersection of the 5th parallel of South latitude with the 141st Meridian of East longitude.

This line would give an area on the German side of about sixty seven thousand (67 000), on the English side of about sixty three thousand (63 000), square miles, and would nearly approach the water parting line or natural boundary.

I should be glad to hear from Your Excellency whether it would be considered by the German Government to be a satisfactory frontier.

I have the honour to be etc.

Granville.

His Excellency the Count Münster etc.

*) Bezüglich der Uniformen der Beamten vergl. Deutsches Kol.-Bl. 1890, S. 101.

b. Note des Kaiserlichen Botschafters in London an Lord Granville.

London, den 29. April 1885.

Mylord,

Eurer Excellenz beehre ich mich den Empfang der Note vom 25. d. Mts., worin unter Bezugnahme auf den Inhalt der Note Eurer Excellenz vom 16. v. Mts. der Vorschlag der Königlich Großbritannischen Regierung wegen Abgrenzung der deutschen und britischen Besitzungen auf Neu-Guinea mitgetheilt wird, ganz ergebenst zu bestätigen.

Dieser Vorschlag geht dahin, daß an der Nord-Ostküste Neu-Guineas derjenige Punkt, wo der 8. Grad südlicher Breite die Küste schneidet, die Grenze bilden, und für die Inlandgrenze der beiderseitigen Gebiete die nachstehend beschriebene Linie maßgebend sein soll:

Ausgehend von der Küste in der Nähe von Mitre Rock auf dem 8. Grade südlicher Breite und diesem Grade folgend bis zu dem Punkte, wo derselbe von dem 147. Grade östlicher Länge durchschnitten wird, dann in einer geraden Linie in nordwestlicher Richtung auf den Punkt zu, wo der 6. Grad südlicher Breite den 144. Grad östlicher Länge schneidet, und weiter in westnordwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt des 5. Grades südlicher Breite und des 141. Grades östlicher Länge.

Nachdem ich den obigen Vorschlag einer Grenzregulirung meiner hohen Regierung unterbreitet habe, bin ich ermächtigt worden, die Annahme desselben seitens der Kaiserlichen Regierung zu erklären.

Zudem ich mich dieses Auftrages hiermit entledige, ergreife ich zc.
Münster.

Seiner Excellenz dem Herrn Grafen Granville zc.

165. Kaiserlicher Schutzbrief für die Neu-Guinea-Kompagnie.

Vom 17. Mai 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc., thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir im August 1884 einer Gemeinschaft von Reichsangehörigen, welche inzwischen den Namen Neu-Guinea-Kompagnie angenommen hat, für ein von derselben eingeleitetes Kolonialunternehmen auf Inselgebieten im westlichen Theile der Südsee, welche nicht unter der Oberhoheit einer anderen Macht stehen, Unseren Schutz verheißen hatten; nachdem diese Kompagnie durch eine von ihr ausgerüstete Expedition in jenen Gebieten unter der Kontrolle Unseres dortigen Kommissars Häfen und Küstenstrecken zum Zwecke der Kultur und zur Errichtung von Handelsniederlassungen erworben und in Besitz genommen hat, und demnächst auf Unseren Befehl diese Gebiete durch Unsere Kriegsschiffe unter Unseren Schutz gestellt worden sind; nachdem die beiden deutschen Handelshäuser, welche in einem Theile jener Gebiete schon früher Faktoreien errichtet und Grundeigenthum erworben hatten, der Kompagnie beigetreten sind, und nachdem die Kompagnie, rechtlich vertreten durch Unseren Geheimen Kommerzienrath Adolph von Hansemann, nunmehr angezeigt hat, daß sie es übernehme, die zur Förderung des Handels und der wirtschaftlichen Nutzbarmachung des Grund und Bodens, sowie zur Herstellung

und Befestigung eines friedlichen Verkehrs mit den Eingeborenen und zu deren Civilisirung dienlichen staatlichen Einrichtungen in dem Schutzgebiete auf ihre Kosten zu treffen und zu erhalten, auch damit den Antrag verbunden hat, daß ihr zur Erreichung dieses Zweckes durch einen Kaiserlichen Schutzbrief das Recht zur Ausübung landeshoheitlicher Befugnisse unter Unserer Oberhoheit zugleich mit dem ausschließlichen Recht, unter der Oberaufsicht Unserer Regierung herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen und Verträge mit den Eingeborenen über Land und Grundberechtigungen abzuschließen, verliehen werden möchte:

So bewilligen Wir der Neu-Guinea-Kompagnie diesen Unseren Schutzbrief und bestätigen hiermit, daß Wir über die betreffenden Gebiete die Oberhoheit übernommen haben.

Diese Gebiete sind die folgenden:

1. Der Theil des Festlandes von Neu-Guinea, welcher nicht unter englischer oder niederländischer Oberhoheit steht. Dieses Gebiet, welches Wir auf Antrag der Kompagnie „Kaiser Wilhelms-Land“ zu nennen gestattet haben, erstreckt sich an der Nordostküste der Insel vom 141. Grade östlicher Länge (Greenwich) bis zu dem Punkte in der Nähe von Mitre Rock, wo der 8. Grad südlicher Breite die Küste schneidet, und wird nach Süden und Westen durch eine Linie begrenzt, welche zunächst dem 8. Breitengrade bis zu dem Punkte folgt, wo derselbe vom 147. Grade östlicher Länge durchschnitten wird, dann in einer geraden Linie in nordwestlicher Richtung auf den Schneidepunkt des 6. Grades südlicher Breite und des 144. Grades östlicher Länge und weiter in westnordwestlicher Richtung auf den Schneidepunkt des 5. Grades südlicher Breite und des 141. Grades östlicher Länge zuläuft und von hier ab nach Norden diesem Längengrade folgend wieder das Meer erreicht.

2. Die vor der Küste dieses Theiles von Neu-Guinea liegenden Inseln, sowie die Inseln des Archipels, welcher bisher als der von Neu-Britannien bezeichnet worden ist und auf Antrag der Kompagnie mit Unserer Ermächtigung den Namen Bismarck-Archipel tragen soll, und alle anderen nordöstlich von Neu-Guinea zwischen dem Aequator und dem 8. Grade südlicher Breite und zwischen dem 141. und 154. Grade östlicher Länge liegenden Inseln.

Ingleichen verleihen Wir der besagten Kompagnie, gegen die Verpflichtung, die von ihr übernommenen staatlichen Einrichtungen zu treffen und zu erhalten, auch die Kosten für eine ausreichende Rechtspflege zu bestreiten, hiermit die entsprechenden Rechte der Landeshoheit, zugleich mit dem ausschließlichen Recht, in dem Schutzgebiet herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen und Verträge mit den Eingeborenen über Land und Grundberechtigungen abzuschließen, dies Alles unter der Oberaufsicht Unserer Regierung, welche die zur Wahrung früherer wohlertorbener Eigenthumsrechte und zum Schutz der Eingeborenen erforderlichen Bestimmungen erlassen wird.

Die Ordnung der Rechtspflege, sowie die Regelung und Leitung der Beziehungen zwischen dem Schutzgebiete und den fremden Regierungen bleiben Unserer Regierung vorbehalten.

Wir verheißten und befehlen hiermit, daß Unsere Beamten und Offiziere durch Schutz und Unterstützung der Gesellschaft und ihrer Beamten in allen

gesetzlichen Dingen diesen Unseren Schutzbrief zur Ausführung bringen werden.

Diesen Unseren Kaiserlichen Schutzbrief gewähren Wir der Neu-Guinea-Kompagnie unter der Bedingung, daß dieselbe bis spätestens ein Jahr vom heutigen Tage ab ihre rechtlichen Verhältnisse nach Maßgabe der deutschen Gesetze ordnet, daß die Mitglieder ihres Vorstandes, oder der sonst mit der Leitung betrauten Personen Angehörige des Deutschen Reiches sind und unter dem Vorbehalt späterer Ergänzungen dieses Unseres Schutzbriefes und der von Unserer Regierung zu seiner Ausführung zu erlassenden Bestimmungen, sowie der in Ausübung Unserer Oberhoheit über das Schutzgebiet ferner zu treffenden Anordnungen, zu deren Befolgung die Kompagnie bei Verlust des Anspruches auf Unseren Schutz verpflichtet ist.

Zu Urkund dessen haben Wir diesen Unseren Schutzbrief Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Kaiserlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Berlin, den 17. Mai 1885.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

166. Kaiserlicher Schutzbrief für die Neu-Guinea-Kompagnie.

Vom 13. Dezember 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u., thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die Neu-Guinea-Kompagnie in Berlin das Ansuchen gestellt hat, daß diejenigen Inseln der Salomonsgruppe, welche nördlich der zwischen Unserer und der Königlich Großbritannischen Regierung unter dem 6. April 1886 vereinbarten Scheidungslinie liegen, mit ihrem Schutzgebiet vereinigt werden, die Neu-Guinea-Kompagnie sich auch bereit erklärt hat, unter Unserer Oberhoheit nach Maßgabe der Bestimmungen Unseres Schutzbriefes vom 17. Mai 1885 die Herrschaft über die vorerwähnten Inseln zu übernehmen, und nachdem die Letzteren hierauf durch den dazu beauftragten Offizier eines Unserer Kriegsschiffe unter Unseren Schutz gestellt worden sind,

So bewilligen Wir der Neu-Guinea-Kompagnie für die eingangsgedachten Inseln der Salomonsgruppe diesen Unseren Schutzbrief nach Maßgabe der Bestimmungen Unseres Schutzbriefes vom 17. Mai 1885 und bestätigen hiermit, daß Wir über diese Inseln die Oberhoheit übernommen haben.

Zu Urkund dessen haben Wir diesen Unseren Schutzbrief Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Kaiserlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Berlin, den 13. Dezember 1886.

(L. S.)

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Graf v. Bismarck.

167. Erlaß, betreffend die Befugnisse des Landeshauptmanns der Neu-Guinea-Kompagnie.*)

Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie wird auf Grund des Gesetzes vom 17. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) der Landeshauptmann, Kaiserliche Vize-Admiral a. D. Freiherr Georg v. Schleinitz, hierdurch ermächtigt, mit der Befugniß:

- a) nach Maßgabe des § 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. April 1886 und des § 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Juni 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) bei Erlaß polizeilicher Vorschriften für das gesammte Schutzgebiet gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen;
- b) über die Vertheilung der Geschäfte unter die außer ihm zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten nach örtlich abgegrenzten Bezirken, oder nach Gattungen der Geschäfte, oder nach beiden Beziehungen, sowie über die Amtssitze dieser Beamten Bestimmung zu treffen;
- c) die Vertretung der Beamten im Falle der Hinderung zu ordnen und die Dienstaufsicht über dieselben zu führen;
- d) die Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb der Amtssitze anzuordnen;
- e) die Anordnungen über Ausführung von Zustellungen nach Maßgabe des § 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Juni 1886 zu erlassen.

Alles dies vorbehaltlich der durch Behörden oder Kommissarien des Reichs zu übenden Obergewalt.

Berlin, den 24. Juni 1886.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Graf v. Berchem.

168. Verordnung, betreffend die Veröffentlichung von Verordnungen der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie und des Landeshauptmanns, sowie die Ermächtigung des Landeshauptmanns zum Erlaß von Verordnungen in dringlichen Fällen.**)

Für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie wird mit Genehmigung des Herrn Reichskanzlers Nachstehendes verordnet:

§ 1.

Verordnungen, welche von der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie kraft der ihr verliehenen Landeshoheit erlassen werden, werden in dem von ihr in Berlin herausgegebenen amtlichen Blatte:

*) Vergl. Nr. 180 III, 1.

***) Vergl. Nr. 179.

„Verordnungsblatt
für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie“
abgedruckt.

Sie treten in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin darin bestimmt ist, drei Wochen nach dem Tage, an welchem das amtliche Blatt an der dazu bestimmten Tafel in dem Geschäftshause der Centralstation Finschhafen in Kaiser-Wilhelms-Land angeheftet worden ist.

§ 2.

Der Landeshauptmann der Neu-Guinea-Kompagnie ist ermächtigt, in deren Namen in dringlichen Fällen Verordnungen, welche nicht unter die dem Reiche durch das Gesetz vom 17. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) vorbehaltene Gesetzgebung fallen, zu erlassen und zur Ausführung zu bringen.

Die von dem Landeshauptmann auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erlassenen Verordnungen sind von demselben unverzüglich zur Kenntniß der Direktion zu bringen.

§ 3.

Solche Verordnungen, sowie Polizeivorschriften, welche der Landeshauptmann auf Grund des § 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. April 1886 und der ihm ertheilten Ermächtigung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erläßt, treten in Kraft, sofern nicht darin ein anderer Termin bestimmt ist, drei Wochen nach dem Tage, an welchem sie an der dafür bestimmten Tafel in dem Geschäftshause der Centralstation in Finschhafen angeheftet worden sind.

Berlin, den 24. Juni 1886.

Neu-Guinea-Kompagnie.

Die Direktion.

A. v. Hansemann,
Vorsitzender.

Herzog.

169. Verfügung, betreffend die Ermächtigung der
Neu-Guinea-Kompagnie zum Erlasse polizeilicher und
sonstiger die Verwaltung betreffender Strafvorschriften.

Auf Grund des § 11 Absatz 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75) wird der Neu-Guinea-Kompagnie für das Schutzgebiet derselben die Befugniß übertragen, gegen die Nichtbefolgung polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Berlin, den 3. August 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf v. Bismarck.

170. Allerhöchste Instruktion für das Verhalten der Kommandanten der Kaiserlichen Kriegsschiffe im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie.*)

Bom 24. Mai 1887.

§ 1.

Bei Besuch des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie durch ein Kaiserliches Kriegsschiff hat der Kommandant von dem voraussichtlichen Zeitpunkt seines Eintreffens unter Bezeichnung der anzulauenden Häfen und der muthmaßlichen Dauer des Aufenthalts des Schiffes dem Landeshauptmann und in dessen Abwesenheit dem ordnungsmäßig berufenen Stellvertreter desselben rechtzeitig schriftliche Mittheilung zu machen.

§ 2.

Bei Anträgen des Landeshauptmanns bezw. des Stellvertreters desselben an den Kommandanten auf Gewährung von Schutz und Unterstützung im Interesse der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Schutzgebiete gilt als Grundsatz, daß der Kommandant nach seinem Ermessen und unter seiner Verantwortlichkeit über die Annahme oder Ablehnung des Antrages entscheidet und die zur Ausführung erforderlichen Maßregeln anordnet.

§ 3.

Wenn es sich um Verhütung unmittelbar drohender Angriffe oder Gewaltthätigkeiten gegen Leben, Freiheit oder Eigenthum der Personen im Schutzgebiete handelt, so kann der Kommandant, der hiervon aus eigener Wahrnehmung oder durch glaubhafte Nachrichten Kenntniß hat, die zum Schutz oder zur Abwehr erforderlichen Maßregeln ergreifen, ohne einen Antrag des Landeshauptmanns abzuwarten.

In allen anderen Fällen findet ein militärisches Einschreiten nur auf Ansuchen des Landeshauptmanns bezw. des Stellvertreters desselben statt.

§ 4.

Falls eine regelmäßige Kaiserliche Vertretung im Schutzgebiete vorhanden ist, treten an Stelle der vorhergehenden Bestimmungen diejenigen Vorschriften in Kraft, welche das Requisitionsverhältniß zwischen den Kaiserlichen Vertretern im Auslande und den Kommandanten der Kaiserlichen Kriegsschiffe regeln.

171. Instruktion für den Landeshauptmann im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie in Bezug auf Anträge an die Kommandanten Kaiserlicher Kriegsschiffe auf Gewährung von Schutz und Unterstützung.

Mit Genehmigung des Herrn Reichskanzlers wird Nachstehendes bestimmt:

§ 1.

Als Richtschnur für den Verkehr des Landeshauptmanns mit den Kommandanten S. M. Schiffe gilt im Allgemeinen die Instruktion für das Ver-

*) D. Kol. Bl. 1892 S. 563.

halten der Kommandanten der Kaiserlichen Kriegsschiffe im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie vom 24. Mai 1887 (Marine-Verordnungsbl. 1887, S. 103).

§ 2.

In Fällen, wo die öffentliche Ruhe und Ordnung im Schutzgebiete gefährdet erscheinen, ist der Landeshauptmann und, bei Abwesenheit oder sonstiger Behinderung desselben, sein ordnungsmäßig berufener Stellvertreter befugt, Anträge auf Gewährung von Schutz und Unterstützung an die Kommandanten der im Schutzgebiete anwesenden Kaiserlichen Kriegsschiffe zu richten.

§ 3.

Der Antrag ist in der Regel schriftlich zu stellen und darin der Grund und Zweck der nachgesuchten Unterstützung unter genauer Bezeichnung der zu erfüllenden Aufgaben anzugeben.

§ 4.

Der Landeshauptmann bezw. dessen Stellvertreter ist verbunden, alle Maßnahmen und Vorkehrungen am Lande zu treffen, welche bei einem militärischen Einschreiten S. M. Kriegsschiffe von den Kommandanten als zweckdienlich bezeichnet werden und mit den vorhandenen Mitteln ausgeführt werden können.

§ 5.

Falls sich im Gebiete der Neu-Guinea-Kompagnie ein Kaiserliches Kriegsschiff nicht befindet, so ist der Antrag auf Gewährung militärischen Schutzes durch Vermittelung des Kaiserlichen Generalkonsulats in Sydney an die Kommandanten S. M. Schiffe zu richten.

Berlin, den 7. Juni 1887.

Neu-Guinea-Kompagnie.

Die Direktion.

N. v. Hansemann,
Vorsitzender.

Herzog.

172. Verordnung, behufs Uebertragung der Befugnisse des ehemaligen Landeshauptmanns auf den Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet des Neu-Guinea-Kompagnie.

(Reichs-Gesetzblatt 1890 S. 67.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888, S. 75), im Namen des Reichs, was folgt:

Nachdem die Landesverwaltung des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie von dem Reich übernommen worden ist, werden die gesammten richterlichen und Verwaltungs-Befugnisse des ehemaligen Landeshauptmanns

auf den Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 6. Mai 1890.

(L. S.)

Wilhelm.
v. Caprivi.

173. Verfügung, behufs Uebertragung konsularischer Befugnisse auf den Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888, S. 75), wird für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie Folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Kaiserliche Kommissar hat die Befugnisse wahrzunehmen, welche den deutschen Konsuln nach § 16 des Gesetzes, bezüglich der Nationalität der Rauffahrtschiffe *ic.*, vom 25. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 35) und nach § 35 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate *ic.*, vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137) zustehen. Dasselbe gilt von den Befugnissen, welche den deutschen Konsulaten als Seemannsämtern nach der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 432) und nach sonstigen Reichsgesetzen obliegen.*)

Die für die Konsuln geltenden Ausführungsbestimmungen zu den im vorhergehenden Absatz genannten Gesetzesvorschriften finden entsprechende Anwendung.

In den bezeichneten Angelegenheiten werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs vom 1. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) erhoben.

§ 2.

Der Kaiserliche Kommissar ist berechtigt, die Wahrnehmung der ihm nach § 1 zustehenden Befugnisse vorbehaltlich der Genehmigung des Reichskanzlers anderen Beamten des Schutzgebietes zu übertragen. Er hat den Sitz dieser Beamten zu bestimmen und übt die Aufsicht über deren Amtsführung.

§ 3.

Diese Verfügung tritt am 1. Oktober 1890 in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1890.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Freiherr v. Marschall.

*) Vergl. die Anmerkung zu der Verfügung für Kamerun und Togo vom 29. März 1889 (S. 182).

174. Verordnung, betreffend die dem Landeshauptmann der Neu-Guinea-Kompagnie zustehenden richterlichen und Verwaltungsbefugnisse.

(Reichs-Gesetzblatt 1892 S. 673.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u., verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888, S. 75), im Namen des Reichs, was folgt:

Nachdem die Neu-Guinea-Kompagnie die Landesverwaltung in ihrem Schutzgebiete wieder übernommen haben wird, gehen diejenigen richterlichen und Verwaltungsbefugnisse, die dem Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet der Kompagnie auf Grund der Verordnung vom 6. Mai 1890 (Reichs-Gesetzbl. 1890, S. 67) zustanden, wieder auf den Landeshauptmann über. Der Zeitpunkt der Uebernahme der Landesverwaltung durch die Kompagnie ist vom Reichskanzler bekannt zu machen.*)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 15. Juni 1892.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf v. Caprivi.

II. Rechtspflege.

175. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie.

Vom 5. Juni 1886.

(Reichs-Gesetzblatt S. 187.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u., verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) tritt für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Abänderungen am 1. September 1886 in Kraft**).

§ 2.

Der Gerichtsbarkeit (§ 1) unterliegen alle Personen, welche in dem Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten oder bezüglich deren, hiervon ab-

*) Die Uebernahme ist am 1. September 1892 erfolgt (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. September, D. Kol. Bl. S. 484).

**) Vergl. § 3 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Nr. 15), sowie die Anmerkung zu der Ueberschrift dieses Gesetzes.

gesehen, ein Gerichtsstand innerhalb des Schutzgebietes nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist, die Eingeborenen jedoch nur, soweit sie dieser Gerichtsbarkeit besonders unterstellt werden.

Der Reichskanzler bestimmt nach Anhörung der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie, wer als Eingeborener im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist, und inwieweit auch Eingeborene der Gerichtsbarkeit (§ 1) zu unterstellen sind.*)

§ 3.

Dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten steht die Befugniß zu, bei Erlaß polizeilicher Vorschriften (§ 4 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit) gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen, soweit ihm diese Befugniß durch besondere Anordnung des Reichskanzlers erteilt wird.**)

§ 4.

(Außer Kraft gesetzt durch § 6 der Verordnung vom 13. Juli 1888.)

§ 5.

Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte hat dafür zu sorgen, daß die Zustellungen in dem Schutzgebiete mit der nach den vorhandenen Mitteln möglichen Sicherheit erfolgen. Er erläßt die für die Ausführung erforderlichen Anordnungen und überwacht deren Befolgung.

§ 6.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind in dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden des Schutzgebietes alle Entscheidungen, einschliesslich der auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden, von Amtswegen zuzustellen. Diese Vorschrift findet auch auf die Zustellung der Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle an den Schuldner, sowie der Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlüsse an den Schuldner und den Drittschuldner Anwendung. Für Beschlüsse, welche ausschliesslich die Prozess- oder Sachleitung, einschliesslich der Bestimmung oder Aenderung von Terminen, betreffen, genügt die Verkündung.***)

Die Beglaubigung der zuzustellenden Schriftstücke kann in allen Fällen durch den Gerichtsschreiber erfolgen.

Soll durch eine Zustellung eine Frist gewahrt oder der Lauf der Verjährung oder einer Frist unterbrochen werden, so treten die Wirkungen der Zustellung bereits mit der Einreichung des zuzustellenden Schriftstückes bei der Gerichtsbehörde ein, sofern die Zustellung demnächst bewirkt wird.

Bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Ladung kann die Gerichtsbehörde anordnen, daß eine EINTRÜCKUNG in öffentliche Blätter nicht erforderlich sei.

Zustellungen außerhalb des Schutzgebietes erfolgen im Wege des Ersuchens.

Wohnt eine Partei außerhalb des Schutzgebietes, so kann, falls sie nicht einen daselbst wohnhaften Prozeßbevollmächtigten bestellt hat, angeordnet

*) Vergl. Nr. 203.

***) Vergl. Nr. 167, 172, 174.

****) Es ist der gemäß § 1 der Verordnung vom 13. Juli 1888 (Nr. 176) abgeänderte Text wiedergegeben.

werden, daß sie eine daselbst wohnhafte Person zum Empfange der für sie bestimmten Schriftstücke bevollmächtige. Diese Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt. Der Zustellungsbevollmächtigte ist bei der nächsten gerichtlichen Verhandlung oder, wenn die Partei vorher dem Gegner einen Schriftsatz zustellen läßt, in diesem zu benennen. Geschieht dies nicht, so können alle späteren Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung durch Anheftung an die Gerichtstafel bewirkt werden.

Der Nachweis über die erfolgte Zustellung ist zu den Gerichtsakten zu bringen.

§ 7.

Die Zwangsvollstreckung im Schutzgebiete erfolgt ausschliesslich durch die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten. Der Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung bedarf es nicht, soweit dieselbe von dem Gerichtsschreiber der Gerichtsbehörde, durch welche die Zwangsvollstreckung zu erfolgen hat, zu ertheilen sein würde.*)

Der Beamte kann nach Anordnung der Zwangsvollstreckung mit der Ausführung andere Personen beauftragen, welche nach seinen Anweisungen zu verfahren haben.

§ 8.

Vollstreckbare Ausfertigungen dürfen von dem Gerichtsschreiber der Gerichtsbehörde im Schutzgebiete nur auf Anordnung des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten ertheilt werden.

§ 9.

(Außer Kraft gesetzt durch § 10 der Verordnung vom 13. Juli 1888.)

§ 10.

Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) tritt für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene (§ 2 Absatz 2) sind, am 1. September 1886, in Kraft.**)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 5. Juni 1886.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

176. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie.

Vom 13. Juli 1888.

(Reichs-Gesetzblatt S. 221.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhält-

*) Es ist der gemäß § 2 der Verordnung vom 13. Juli 1888 abgeänderte Text wiedergegeben.

**) Vergl. die Verordnung vom 1. März 1888 (Nr. 187).

nisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888, S. 75),*) für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie in Ergänzung der Verordnung vom 5. Juni 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 187), was folgt:

§ 1.

Der § 6 Absatz 1 der Verordnung vom 5. Juni 1886 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

(Siehe dort.)

§ 2.

Der § 7 Absatz 1 der Verordnung vom 5. Juni 1886 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

(Siehe dort.)

§ 3.

In Strassachen findet die Hauptverhandlung ohne die Zuziehung von Beisitzern statt, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§ 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört.

§ 4.

Der Angellagte kann auf seinen Antrag oder von Amtswegen wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsortes oder wegen sonstiger Hindernisse von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung miteinander, zu erwarten steht.

§ 5.

Die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen wird für jeden der im Schutzgebiete gebildeten Gerichtsbezirke der Gerichtsbehörde erster Instanz übertragen.

Für diese Sachen finden die Vorschriften Anwendung, welche für die im § 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strassachen gelten.

§ 6.

Als Berufungs- und Beschwerdegericht wird für das Schutzgebiet an Stelle des Reichsgerichts und des deutschen Konsulargerichts in Apia (Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit §§ 18, 36, 43, Verordnung vom 5. Juni 1886 § 4) eine Gerichtsbehörde zweiter Instanz am Sitze des Landeshauptmanns errichtet, welche aus dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten als Vorsitzendem und vier Beisitzern besteht.

Auf die Beisitzer und den Gerichtsschreiber finden die Vorschriften im § 6 Absatz 2, §§ 7, 8, 10 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Der § 4 der Verordnung vom 5. Juni 1886 tritt außer Kraft.

§ 7.

In dem Verfahren vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz nehmen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkursachen und in den zur streitigen

*) Vergl. §§ 2 und 3 daselbst (Nr. 15).

Gerichtsbareit nicht gehörenden Angelegenheiten die Beisitzer nur an der mündlichen Verhandlung, sowie an den im Laufe oder auf Grund derselben ergehenden Entscheidungen Theil. Jedoch erfolgt die Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde unter Mitwirkung der Beisitzer, wenn die angefochtene Entscheidung unter Mitwirkung von Beisitzern ergangen ist.

In dem Verfahren zweiter Instanz ist eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten, und findet der § 269 der Civilprozeßordnung keine Anwendung.

Die Vorschriften in §§ 464 und 468 der Civilprozeßordnung gelten auch für das Verfahren in zweiter Instanz.

§ 8.

In Strassachen findet vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz in Bezug auf die Zuziehung der Beisitzer die Vorschrift des § 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes mit der oben im § 7 Absatz 1 bezeichneten Maßgabe Anwendung.

Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

Die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat Anspruch auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung, wenn er sich am Orte des Berufungsgerichts befindet.

In den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen ist die Verttheidigung auch in der zweiten Instanz nothwendig. In der Hauptverhandlung ist die Anwesenheit des Verttheidigers erforderlich; der § 145 der Strafprozeßordnung findet Anwendung.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Vorschriften im § 40 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.

§ 9.

Die Todesstrafe ist durch Erschießen oder Erhängen zu vollstrecken.

Der Landeshauptmann bestimmt, welche der beiden Vollstreckungsarten in dem einzelnen Falle stattzufinden hat.

§ 10.

In dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden im Schutzgebiete finden das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige, sowie für Rechtsanwälte keine Anwendung. Die Vorschriften, welche an Stelle der bezeichneten Gesetze zu treten haben, werden von dem Reichskanzler erlassen.

Der § 9 der Verordnung vom 5. Juni 1886 tritt außer Kraft.

§ 11.

Der § 46 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bleibt außer Anwendung; Geldstrafen fließen ebenso, wie die Gerichtskosten, zur Kasse der Neu-Guinea-Kompagnie.

§ 12.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1889 in Kraft.

Die in diesem Zeitpunkte bei dem Reichsgericht oder dem deutschen Konsulargericht in Apia anhängigen Berufungs- und Beschwerdesachen werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben S. M. Nacht „Alexandria“, den 13. Juli 1888.

(L. S.)

Wilhelm.
Graf v. Bismarck.

177. Verordnung, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse auf den zum Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomonsinseln.

Vom 11. Januar 1887.

(Reichs-Gesetzblatt S. 4.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) im Namen des Reichs, was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 197) tritt für die zum Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomonsinseln in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, mit den in der Verordnung vom 5. Juni 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) vorgesehenen Abänderungen am 1. April 1887 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 11. Januar 1887.

(L. S.)

Wilhelm.
Graf v. Bismarck.

178. Erlaß, betreffend die Ausdehnung von Verfügungen des Reichskanzlers auf die zu dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Inseln der Salomonsgruppe.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Januar 1887, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse auf den zum Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomonsinseln (Reichs-Gesetzbl. Nr. 2 S. 4), wird Folgendes bestimmt:

1. Der Erlaß des Reichskanzlers vom 24. Juni 1886, betreffend die Ermächtigung des Landeshauptmanns, Freiherrn v. Schleinitz, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit, *)
2. die Verfügung des Reichskanzlers vom 1. November 1886 zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Juni 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie, **)
3. die Dienstantweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie vom 1. November 1886, ***) finden vom 1. April 1887 ab auch auf die Inseln der Salomonsgruppe, für welche der Neu-Guinea-Kompagnie der Kaiserliche Schutzbrief vom 13. Dezember 1886 ertheilt worden ist, Anwendung.

Berlin, den 24. Januar 1887.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Graf v. Bismarck.

179. Verordnung, betreffend die Ausdehnung von Verordnungen der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie auf die dem Schutzgebiete derselben zugelegten Inseln der Salomonsgruppe.

Mit Genehmigung des Herrn Reichskanzlers wird Folgendes bestimmt:

Die Verordnung, betreffend die Veröffentlichung von Verordnungen der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie und des Landeshauptmanns, sowie die Ermächtigung des Landeshauptmanns zum Erlaß von Verordnungen in dringlichen Fällen vom 24. Juni 1886, †) und

die Verordnung, betreffend die Erhebung von Gebühren für die auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 über die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie vorzunehmenden Geschäfte vom 12. November 1886, ††)

finden vom 1. April 1887 ab auch auf die Inseln der Salomonsgruppe, über welche des Kaisers Majestät die Oberhoheit übernommen hat, und für welche der Neu-Guinea-Kompagnie der Kaiserliche Schutzbrief vom 13. Dezember 1886 ertheilt worden ist, Anwendung.

Berlin, den 7. Februar 1887.

Neu-Guinea-Kompagnie.
Die Direktion.
H. v. Hansemann. Herzog.
Vorsitzender.

*) Vergl. Nr. 167.

**) Vergl. Nr. 203.

***) Vergl. Nr. 180.

†) Vergl. Nr. 168.

††) Vergl. Nr. 190.

180. Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie, vom 1. November 1886,*) unter Berücksichtigung der durch die Dienstanweisung vom 3. August 1888 eingeführten Aenderungen.**)

Zur Ausführung der Vorschriften über die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie wird, im Einbernehmen mit der Direktion der Kompagnie, Folgendes bestimmt:

I. Personen, welche der Gerichtsbarkeit unterliegen.

(Zu § 2 der Verordnung vom 5. Juni 1886.)

Die Gerichtsbarkeit in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie erstreckt sich nach zwei Richtungen auf einen weiteren Kreis von Personen als die Konsulargerichtsbarkeit. Der Ersteren sind unterworfen:

1. nicht nur Reichsangehörige und Schutzgenossen, sondern auch Ausländer; ausgenommen sind nur Eingeborene,***) insoweit dieselben nicht nach § 2 Absatz 2 der Verordnung der Gerichtsbarkeit unterstellt werden;
2. nicht nur alle Personen, welche im Schutzgebiete wohnen oder sich dort aufhalten, sondern auch solche Personen, hinsichtlich deren, ohne daß sie dort Wohnsitz oder Aufenthalt haben, ein Gerichtsstand nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist (z. B. in den Fällen der §§ 24, 29, 31, 32 der Civilprozeßordnung).

II. Erlaß polizeilicher Vorschriften.

(Zu § 4 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 und § 3 der Verordnung vom 5. Juni 1886.)

Für die Verkündung polizeilicher Vorschriften ist § 3 der Verordnung vom 24. Juni 1886 (Verordnungsblatt für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie S. 38) maßgebend.†)

III. Gerichtsbehörden.

(Zu § 5 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit; § 2 des Gesetzes vom 17. April 1886 und § 6 der Verordnung vom 13. Juli 1888).

1. Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ist der Landeshauptmann ermächtigt, soweit nicht bei Genehmigung der Ernennung desselben durch den Reichskanzler etwas Anderes bestimmt wird. Die Gerichtsbarkeit erster Instanz wird von den übrigen durch den Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten wahrgenommen.

Der Landeshauptmann ist befugt:

- a) bei Erlass polizeilicher Vorschriften für das gesammte Schutzgebiet oder für einen Theil desselben gegen die Nichtbefolgung

*) Vergl. Nr. 178.

***) Dieselben sind durch lateinischen Druck kenntlich gemacht.

****) Vergl. Nr. 203.

†) Vergl. Nr. 190.

- der Vorschriften Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen. (Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete § 11 Absatz 2, 3, Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75);
- b) über die Abgrenzung der Bezirke der Gerichtsbehörden erster Instanz, über die Vertheilung der Geschäfte unter mehrere für denselben Bezirk zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte, sowie über die Amtssitze der Beamten Bestimmung zu treffen;
 - c) die Dienstaufsicht über die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten zu führen und denselben für den Fall der Verhinderung Vertreter zu bestellen;
 - d) die Abhaltung von Gerichtstagen ausserhalb der Amtssitze anzuordnen;
 - e) allgemeine Anordnungen über Ausführung von Zustellungen nach Maassgabe des § 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Juni 1886 zu erlassen.

Für den Fall der Verhinderung des Landeshauptmanns ist demselben zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und der sonstigen in dieser Anweisung ihm übertragenen Befugnisse durch die Neu-Guinea-Kompagnie mit Genehmigung des Reichskanzlers ein Vertreter zu bestellen. Zu beachten ist, dass in der höheren Instanz kein Richter mitwirken darf, welcher in der unteren Instanz bei Erlassung der angefochtenen Entscheidung theiligt war (Civilprozessordnung § 41 No. 6, Strafprozessordnung § 23 Absatz 1). Für den Fall, dass aus diesem Grunde oder aus sonstigen Ursachen der ordentliche Vertreter des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten an der Vertretung behindert ist, ist ein ausserordentlicher Vertreter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch den Landeshauptmann oder den ordentlichen Vertreter desselben.

Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten führen die Dienstaufsicht über die bei der betreffenden Gerichtsbehörde angestellten Beamten und regeln die Vertretung derselben im Falle der Behinderung.

2. Die Gerichtsbehörden erster Instanz haben in den von ihnen ausgehenden Schriftstücken

- a) sofern es sich um Geschäfte handelt, welche unter Zuziehung der Beisitzer erledigt werden, die Bezeichnung als „Kaiserliches Gericht des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie“;
- b) sofern es sich um Geschäfte handelt, welche von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten ohne Zuziehung von Beisitzern erledigt werden, die Bezeichnung als „Kaiserlicher Richter des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie“ anzuwenden.

2a. Die Gerichtsbehörde zweiter Instanz hat in den von ihr ausgehenden Schriftstücken

- a) in den unter 2a bezeichneten Fällen (Verordnung vom 13. Juli 1888 § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1) die Bezeichnung als „Kaiserliches Obergericht des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie“;

b) in den unter 2b bezeichneten Fällen die Bezeichnung als „Kaiserlicher Oberrichter des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie“

anzuwenden.

3. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Personen haben vor Antritt ihres Amtes einen Eid dahin zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Kaiserlichen Richters im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie getreulich zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe.“

Die Eidesleistung kann auch mittelst Unterschreibens der Eidesformel erfolgen. Von der Beeidigung ist dem Reichskanzler Anzeige zu machen.

4. Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte ist befugt, geeigneten Personen die Erledigung einzelner, zu seiner Zuständigkeit gehöriger Geschäfte dauernd oder in bestimmten Fällen zu übertragen. Dieselbe Befugniß erstreckt sich nicht auf die Urtheilsfällung, die Entscheidung über Durchsuchungen und Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie auf die Ernennung und Beeidigung der Beisitzer, die Bestellung von Gerichtsschreibern und die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — Im Falle einer dauernden Uebertragung ist die beauftragte Person mittelst Handschlags an Eidesstatt zur getreulichen Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Die dauernde Uebertragung hindert den Beamten nicht, jederzeit Geschäfte der betreffenden Art selbst wahrzunehmen. — Der Beauftragte handelt im Namen der Gerichtsbehörde; derselbe ist in den betreffenden Schriftstücken als an Stelle des Beamten handelnd zu bezeichnen.

IV. Beisitzer.

(Zu den §§ 7 bis 9 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Die Worte, welche der Vorsitzende bei der Beeidigung der Beisitzer an die zu Beeidigenden zu richten hat, lauten:

„Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers des Kaiserlichen Gerichts des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

2. Die auf Ernennung und Beeidigung der Beisitzer und deren Stellvertreter sich beziehenden Verhandlungen und Protokolle sind zu besonderen Akten zu nehmen.

3. Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte hat Namen, Stand und Staatsangehörigkeit der von ihm ernannten Beisitzer und Stellvertreter dem Reichskanzler anzuzeigen.

V. Gerichtsschreiber.

(Zu § 10 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Als Gerichtsschreiber ist eine hierzu geeignete Person, welche am Amtssitze des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten wohnen muß, zu bestellen. Von der Bestellung ist dem Reichskanzler Anzeige zu machen.

2. Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte kann in einzelnen Fällen, insbesondere bei Behinderung des nach Vorschrift der Nr. 1 bestellten Gerichtsschreibers, die Berrichtungen desselben einer anderen Person übertragen.

3. Der Gerichtsschreiber hat vor seinem Amtsantritt, die mit den Berrichtungen eines solchen in einzelnen Fällen betraute Person vor der Ausübung derselben, einen Eid dahin zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Gerichtsschreibers getreulich zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe.“

Falls von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten die Erledigung einzelner zu seiner Zuständigkeit gehörenden Geschäfte einer anderen Person übertragen wird (Abschnitt III No. 4 der Dienst-anweisung vom 1. November 1886), kann dieser auch die Bestellung des bei Erledigung des Geschäftes zuzuziehenden Gerichtsschreibers aufgetragen werden.

VI. Rechtsanwälte.

(Zu § 11 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte hat ein Verzeichniß der von ihm zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen zu führen. Die Eintragungen, sowie die Löschungen in dem Verzeichnisse sind dem Reichskanzler anzuzeigen.

2. Die Bedingungen der Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft sind dem Ermessen des Beamten überlassen. Der Besitz der Reichsangehörigkeit ist nicht erforderlich. Wenn geeignete Personen mit juristischer Vorbildung nicht vorhanden sind, kann der Beamte unter Umständen auch aus anderen Berufsclassen zuverlässige Personen, welche die nöthige Geschäftskenntniß besitzen, zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zulassen. Eine Beerdigung der Rechtsanwälte findet nicht statt.

VII. Zustellungen.

(Zu den §§ 5 und 6 der Verordnung vom 5. Juni 1886 und § 1 der Verordnung vom 13. Juli 1888.)

1. In dem Verfahren vor der Gerichtsbehörde im Schutzgebiete erfolgen die Zustellungen sämtlich auf Veranlassung der Gerichtsbehörde. Dies gilt sowohl von Zustellungen von Amtswegen (s. Nr. 2), als von solchen auf Betreiben der Parteien (s. Nr. 3). Der Unterschied zwischen beiden Arten von Zustellungen beruht lediglich darin, daß die Letzteren nur dann von der Gerichtsbehörde veranlaßt werden, wenn die Partei einen auf die Bewirkung der Zustellung gerichteten Antrag gestellt hat (vgl. Nr. 4), während es bei Zustellungen von Amtswegen eines solchen Parteiantrages nicht bedarf.

2. Von Amtswegen erfolgen:

A. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten: die Zustellung der Abschrift der Berufungsschrift an die Gegenpartei, sowie die Zustellung aller gerichtlichen Entscheidungen nicht bloss (wie nach § 294 Absatz 3 der Civilprozessordnung) der nicht verkündeten, sondern auch der verkündeten, insbesondere auch der Urtheile. Ebenso werden Zahlungs- und Voll-

streckungsbefehle dem Gläubiger und dem Schuldner und Beschlüsse, durch welche eine Forderung gepfändet oder überwiesen wird, dem Gläubiger, dem Schuldner und dem Drittschuldner von Amtswegen zugestellt (Verordnung vom 13. Juli 1888, § 1).

Ausgenommen sind nur:

- a) Beschlüsse, welche lediglich die Prozess- und Sachleitung einschliesslich der Bestimmung und Aenderung von Terminen betreffen, insbesondere auch Beweisbeschlüsse (§ 1 der Verordnung vom 13. Juli 1888); bei diesen genügt die Verkündung und zwar ohne Rücksicht auf die Anwesenheit der Parteien bei derselben;
 - b) Arrestbefehle; die Zustellung derselben an den Gläubiger erfolgt zwar ebenfalls von Amtswegen (§ 294 Absatz 3, § 809 Absatz 2 der Civilprozessordnung); die Zustellung an den Schuldner dagegen findet nur auf Antrag des Gläubigers statt (§ 802 Absatz 2 daselbst), damit nicht durch vorzeitige Bekanntgebung des verfügten Arrestes an den Schuldner die demnächstige Vollstreckung des Arrestes in ihrem Erfolge gefährdet werde. Dieses Interesse des Gläubigers fällt jedoch weg, wenn derselbe mit dem Antrag auf Erlass des Arrestbefehls zugleich die Vollstreckung desselben, z. B. durch Bezeichnung des Arrestgegenstandes (der zu pfändenden beweglichen Sachen oder Forderungen u. s. w.) beantragt. In diesem Fall ist anzunehmen, dass mit dem Antrag auf Erlass des Arrestbefehls auch die Zustellung desselben beantragt sei, und demzufolge mit dem Arrestbefehl zugleich die Zustellung desselben und die betreffende Vollstreckungsmaassregel zu verfügen.
- B. In Strafsachen: alle Zustellungen mit Ausnahme der Zeugenladungen im Falle des § 219 der Strafprozessordnung;
 - C. Im Konkursverfahren: alle Zustellungen (§ 66 Absatz 2 der Konkursordnung);
 - D. In Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit: alle vom Gericht ausgehenden Zustellungen; jedoch ist hier eine förmliche Zustellung nur nothwendig, insofern es (z. B. wegen Beginn einer Frist u. dgl.) einer Beurkundung der Zustellung bedarf (§ 1 Absatz 1 des preussischen Ausführungsgesetzes zur Civilprozessordnung).
3. Auf Betreiben der Parteien erfolgen:
- A. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zustellung von Schriftsätzen seitens einer Partei an die andere mit Ausnahme der Berufungsschrift (vgl. No. 2 A) und die Zustellung von Arrestbefehlen an den Schuldner (vgl. No. 2 Ab);
 - B. In Strafsachen: die Zustellung von Zeugenladungen im Falle des § 219 der Strafprozessordnung;
 - C. Zustellungen, welche die Betheiligten in nicht gerichtlichen Rechtsangelegenheiten vornehmen lassen wollen, z. B. von Mahnungen

Kündigungen, Protestationen u. dgl. m. (§ 1 Absatz 3 des preussischen Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung).

4. Zu dem Antrag einer Partei auf Bewirkung der Zustellung genügt, abgesehen von dem Gesuche um Bewilligung einer öffentlichen Zustellung (§ 187 der Civilprozeßordnung), eine mündliche Erklärung. — Ist das zuzustellende Schriftstück ein Schriftsatz oder eine sonstige von der Partei ausgehende Erklärung, so hat die Gerichtsbehörde nach Einreichung des Schriftstückes auch ohne ausdrücklichen Parteienantrag für die Zustellung Sorge zu tragen, wenn aus dem Inhalte des Schriftstückes hervorgeht, daß und wann es zugestellt werden soll. — Soll ein erst zu erlassender Gerichtsbeschluß auf Betreiben einer Partei zugestellt werden (z. B. in den Fällen der §§ 633, 730, 802 der Civilprozeßordnung), so ist die Partei schon bei Stellung des Antrags auf Erlaß eines solchen Beschlusses thunlichst zu einer Erklärung zu veranlassen, ob sie die Zustellung an den Gegner gleichzeitig beantragen oder sich einen bezüglichlichen Antrag noch vorbehalten wolle. Auch braucht das Verlangen der Zustellung in dem Antrag auf Erlaß des Beschlusses nicht ausdrücklich ausgesprochen zu sein, wenn nur ein bezüglichlicher Wille des Antragstellers aus den Umständen zu entnehmen ist.

5. Die Vorschriften über die Zustellungen in Buch I Abschnitt III Titel 2 der Civilprozeßordnung, welche auch in Strafsachen (§ 37 der Strafprozeßordnung), in Konkursverfahren (§ 65 der Konkursordnung), zum Theil auch in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit und bei den in nicht gerichtlichen Angelegenheiten auf Betreiben der Beteiligten stattfindenden Zustellungen § 1 Absätze 1, 3 des Preussischen Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung Anwendung erleiden, sind durch die §§ 5, 6 der Verordnung wesentlich modifizirt, insbesondere durch die Bestimmung, daß der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte die für die Ausführung der Zustellungen im Schutzgebiete erforderlichen Anordnungen zu treffen hat.

6. Auch im Schutzgebiete besteht die Zustellung, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Uebergabe, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes (§ 156 Absatz 1 der Civilprozeßordnung). Die Beglaubigung kann aber hier in allen Fällen (nicht, wie nach § 156 Absatz 2 der Civilprozeßordnung, nur bei Zustellungen von Amtswegen) durch den Gerichtsschreiber erfolgen (§ 6 Absatz 2 der Verordnung). Der Gerichtsschreiber hat bei Zustellungen auf Betreiben der Parteien die erforderlichen Abschriften (§ 155 der Civilprozeßordnung) auf Verlangen auch anzufertigen. Sofern Rechtsanwälte im Schutzgebiete zugelassen werden, kann die Beglaubigung der auf ihr Betreiben zuzustellenden Schriftstücke auch durch sie selbst erfolgen.

7. Die Vorschriften über die Person, an welche die Zustellung zu erfolgen hat (§§ 157 bis 164 der Civilprozeßordnung), sind auch im Schutzgebiete zu beachten; jedoch tritt an Stelle der §§ 160, 161 der § 6 Absatz 6 der Verordnung.

8. Die §§ 165 bis 181 der Civilprozeßordnung finden in dem Schutzgebiete keine Anwendung. An ihre Stelle treten die Anordnungen, welche von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten gemäß § 5 der Verordnung erlassen werden. Diese Anordnungen können für eine einzelne Zustellung mit Rücksicht auf die Umstände des Falles besonders oder allgemein für alle Fälle, in denen nicht etwas Abweichendes bestimmt

wird, getroffen werden. Dieselben können sich beziehen auf die Personen, durch welche die Zustellungen zu bewerkstelligen sind, und die Uebermittlung der Aufträge an dieselben; auf Ort und Zeit der Zustellungen; auf diejenigen Personen, welchen an Stelle des Empfängers das zuzustellende Schriftstück bezw. die Abschrift desselben übergeben werden darf, wenn der Empfänger nicht angetroffen wird; auf das Verfahren, wenn keine Person angetroffen wird, an welche die Uebergabe bewirkt werden kann; auf den Nachweis der erfolgten Zustellung. Ein solcher Nachweis ist stets schriftlich zu den Akten zu bringen (§ 6 Absatz 7 der Verordnung). Bei den Anordnungen bezüglich der Form dieses Nachweises ist zu beachten, daß durch den Letzteren festgestellt werden muß, welches Schriftstück in Ausfertigung oder Abschrift übergeben ist. Bei Zustellungen auf Betreiben einer Partei ist dafür Sorge zu tragen, daß die Partei, an welche zugestellt wird, Kenntniß davon erhält, wer den Zustellungsauftrag erteilt hat, soweit dies nicht aus dem Inhalte des zuzustellenden Schriftstückes hervorgeht.

9. Zustellungen, welche in einer bei der Gerichtsbehörde erster Instanz im Schutzgebiete anhängigen Rechtsangelegenheit erforderlich werden, aber außerhalb des Schutzgebietes zu bewirken sind, erfolgen im Wege des Ersuchens (§ 6 Absatz 5 der Verordnung).

10. Das Ersuchen ist zu richten:

- a) bezüglich einer im Deutschen Reiche zu bewirkenden Zustellung: an den Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Zustellung ausgeführt werden soll (§§ 162 des Gerichtsverfassungsgesetzes);
- b) bezüglich einer in einem anderen deutschen Schutzgebiete oder im Bezirke eines deutschen Konsulargerichts zu bewirkenden Zustellung: an die Gerichtsbehörde des betreffenden Schutzgebietes bezw. an den betreffenden Konsul;
- c) bezüglich einer in einem ausländischen Staate zu bewirkenden Zustellung: an die in §§ 182 bis 184 der Civilprozeßordnung bezeichneten Behörden und Beamten.

11. Die öffentliche Zustellung erfolgt in den bei der Gerichtsbehörde des Schutzgebietes anhängigen Rechtsangelegenheiten nach den Vorschriften in §§ 186 bis 189 der Civilprozeßordnung. Jedoch kann die Gerichtsbehörde bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Ladung anordnen, daß eine Einrückung in öffentliche Blätter nicht erforderlich sei (§ 6 Absatz 4 der Verordnung). In einem solchen Falle gilt die Ladung als zugestellt, wenn seit der Anheftung des Schriftstückes an die Gerichtstafel zwei Wochen verstrichen sind (§ 189 Absatz 2 der Civilprozeßordnung). Eine öffentliche Zustellung ist unzulässig, wenn die Partei im Deutschen Reich, in einem deutschen Schutzgebiete oder im Bezirke eines deutschen Konsulargerichts, dessen Gerichtsbarkeit sie unterworfen ist, einen bekannten Aufenthalt hat.

12. Die in § 190 der Civilprozeßordnung bezüglich des Eintritts der Wirkungen der Zustellung für Zustellungen mittelst Ersuchens anderer Behörden oder Beamten und für öffentliche Zustellungen gegebene Vorschrift ist durch § 6 Absatz 3 der Verordnung auf alle Zustellungen ausgedehnt, welche in den bei der Gerichtsbehörde des Schutzgebietes anhängigen Rechtsangelegenheiten auf Betreiben der Parteien erfolgen.

13. Im Schutzgebiete zu bewirkende Zustellungen in einer bei einem deutschen Gerichte anhängigen Rechtsangelegenheit erfolgen auf Ersuchen dieses

Gerichts in der in Nr. 5 bis 8 bezeichneten Weise. Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte hat auf Grund des Nachweises der Zustellung (vergl. Nr. 8) daß in § 185 Absatz 2 der Civilprozeßordnung bezeichnete Zustellungszeugniß auszustellen und nur dieses, nicht auch den Nachweis oder die sonst etwa bei der Gerichtsbehörde entstandenen Akten, dem ersuchenden Gerichte zu übersenden.

VIII. Zwangsvollstreckungen.

(Zu §§ 7, 8 der Verordnung vom 5. Juni 1886 und § 2 der Verordnung vom 13. Juli 1888.)

1. Aus welchen Titeln eine Zwangsvollstreckung stattfindet, unter welchen Voraussetzungen insbesondere von der Gerichtsbehörde in dem Schutzgebiete erlassene Urtheile vollstreckbar sind, bestimmt sich nach §§ 644 bis 661, 702 der Civilprozeßordnung.

2. Die Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung (Civilprozessordnung §§ 662 ff.) einer von einer Gerichtsbehörde des Schutzgebietes erlassenen Entscheidung, eines vor derselben abgeschlossenen Vergleichs oder einer von derselben aufgenommenen Urkunde der im § 702 No. 5 der Civilprozessordnung bezeichneten Art kann, abgesehen von den unter No. 4 bezeichneten Fällen, erforderlich werden, wenn die Parteien dieselbe zum Zwecke einer Zwangsvollstreckung ausserhalb des Schutzgebietes (s. unten No. 10, 11) beantragen.

Die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung erfolgt nach Maassgabe der §§ 662 bis 670 der Civilprozessordnung, jedoch in allen Fällen (nicht bloss in denen der §§ 666, 669) nur auf Anordnung des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten (§ 8 der Verordnung vom 5. Juni 1886).

3. Die Zwangsvollstreckung innerhalb des Schutzgebietes ist in allen Fällen Sache der Gerichtsbehörden erster Instanz. Die Zwangsvollstreckung wird von dem betreffenden, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten angeordnet (§ 2 der Verordnung vom 13. Juli 1888).

4. Der Gläubiger, welcher eine Zwangsvollstreckung im Schutzgebiete beantragt, hat den Titel, aus welchem dieselbe erfolgen soll, nur dann vorzulegen, wenn sich der Titel nicht in den Akten der Gerichtsbehörde, an welche der Antrag gerichtet wird, befindet.

Die Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung liegt dem Gläubiger nicht ob, soweit diese Ausfertigung von dem Gerichtsschreiber der bezeichneten Gerichtsbehörde zu ertheilen sein würde (§ 2 der Verordnung vom 13. Juli 1888). Die Beibringung ist danach insbesondere erforderlich, wenn zur Zeit der Stellung des Antrages der Rechtsstreit noch bei dem Obergericht des Schutzgebietes anhängig ist (§ 662 Absatz 2 der Civilprozessordnung), oder wenn derselbe bei einer anderen Gerichtsbehörde erster Instanz des Schutzgebietes anhängig war.

4a. In den Fällen, in welchen der Gläubiger eine vollstreckbare Ausfertigung nicht beizubringen hat (No. 4 Absatz 2), darf die Zwangsvollstreckung nur unter denselben Voraussetzungen angeordnet werden, unter welchen nach §§ 664, 665 der Civilprozessordnung die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung zulässig ist. Auf die Anordnung der Zwangs-

vollstreckung finden die Vorschriften über Anhörung des Schuldners, über die Klage auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel, über Einwendungen gegen die Letztere, über die Bemerkung der erfolgten Ertheilung auf der Urschrift des Urtheils (§§ 666 bis 668, 670 der Civilprozessordnung) entsprechende Anwendung.

5. Die Vorschriften über den Beginn der Zwangsvollstreckung (§§ 671 bis 673 der Civilprozessordnung) finden auf Zwangsvollstreckungen im Schutzgebiete mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Vollstreckungsklausel (§ 671 a. a. O.) die Anordnung der Zwangsvollstreckung (Nr. 3) tritt.

6. Im Schutzgebiete erfolgt die Zwangsvollstreckung auch in den Fällen, in welchen sie nach der Civilprozessordnung den Gerichtsvollziehern zugewiesen ist, durch den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten; derselbe kann mit der Ausführung andere Personen beauftragen, welche nach seinen Anweisungen zu verfahren haben (§ 7 Absatz 2 der Verordnung). Der Auftrag ist schriftlich zu ertheilen. Der schriftliche Auftrag tritt bei Anwendung der Vorschriften der §§ 675 bis 677 der Civilprozessordnung an die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung. Die Vorschriften der §§ 678 bis 683 kommen nicht zur Anwendung; an ihre Stelle treten die Anweisungen, welche der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte den mit der Ausführung der Zwangsvollstreckung beauftragten Personen ertheilt hat. Bei Ertheilung dieser Anweisung ist dafür Sorge zu tragen, daß über jede Vollstreckungshandlung eine schriftliche Nachricht zu den Akten gebracht wird.

7. Die mit der Ausführung der Zwangsvollstreckung beauftragte Person (Nr. 6) hat die in der Civilprozessordnung (§§ 712, 713, 716, 720 bis 725, 727, 746, 751, 769 bis 771, 777) dem Gerichtsvollzieher zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten, soweit nicht durch die ihr ertheilten Anweisungen (Nr. 6) etwas Anderes bestimmt wird.

8. Bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bewegliche körperliche Sachen (§§ 712 bis 728 der Civilprozessordnung) bleibt es dem Ermessen des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten überlassen, ob er der mit der Pfändung beauftragten Person die Entscheidung über die Belassung der Pfandstücke im Gewahrsam des Schuldners (§ 712 Absatz 2), die Benachrichtigung des Schuldners von der Pfändung (§ 712 Absatz 3), die Versteigerung (§§ 716 bis 720), den Verkauf von Gold- und Silbersachen (§ 721), die Uebertragung von Werthpapieren aus freier Hand (§§ 722 bis 724), die Bewirkung der Aberntung von Früchten (§ 725) überlassen, oder ob er diese Verrichtungen selbst wahrnehmen oder mit denselben eine andere Person beauftragen will.

9. Auf die in den §§ 730, 739 und 744 der Civilprozessordnung vorgesehenen Zustellungen bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Forderungen und andere Vermögensrechte finden die §§ 5 und 6 der Verordnung und Nr. VII dieser Anweisung Anwendung. Im Falle des § 739 Absatz 3 sind die Erklärungen des Drittschuldners stets an die Gerichtsbehörde zu richten.

10. Soll im Deutschen Reich eine Zwangsvollstreckung auf Grund einer in dem Schutzgebiete erlassenen Entscheidung oder einer dort aufgenommenen vollstreckbaren Urkunde erfolgen, so hat der Gläubiger sich eine vollstreckbare Ausfertigung des Titels ertheilen zu lassen (vergl. Nr. 1, 2, 4) und auf Grund

derselben die Zwangsvollstreckung selbst zu betreiben. Ein Ersuchen an deutsche Gerichte seitens der Gerichtsbehörde des Schutzgebietes findet nicht statt. Jedoch kann, soweit die Zwangsvollstreckung durch einen deutschen Gerichtsvollzieher zu bewirken ist, der Gläubiger zur Beauftragung desselben sich der Vermittelung der Gerichtsbehörde bedienen, welche ihrerseits den Auftrag unter Beifügung der vollstreckbaren Ausfertigung dem Gerichtsschreiber desjenigen Amtsgerichts übersendet, in dessen Bezirk der Auftrag ausgeführt werden soll (§ 674 Absatz 2 der Civilprozeßordnung; § 162 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

11. Soll die Zwangsvollstreckung aus einem der in Nr. 10 bezeichneten Titel in einem anderen deutschen Schutzgebiete oder im Bezirk eines deutschen Konsulargerichts erfolgen, so hat die Gerichtsbehörde auf Antrag des Gläubigers die Gerichtsbehörde des betreffenden Schutzgebietes bezw. den betreffenden Konsul unter Uebersendung einer vollstreckbaren Ausfertigung um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen (§ 700 der Civilprozeßordnung).

12. Mit der Zwangsvollstreckung, welche aus einem der in Nr. 10 bezeichneten Titel in einem ausländischen Staate erfolgen soll, hat die Gerichtsbehörde sich nicht zu befassen, deren Betrieb vielmehr dem Gläubiger zu überlassen.

13. Ersucht ein deutsches Gericht gemäß § 700 der Civilprozeßordnung um Bewirkung einer Zwangsvollstreckung im Schutzgebiete, so ist dieselbe anzuordnen, ohne daß die Vollstreckbarkeit nachzuprüfen ist. Die Vollstreckung erfolgt in der in Nr. 6 bis 9 bezeichneten Weise.

IX. Vergleichsbehörde.

(Zu § 21 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Soweit nach der Vorschrift des § 420 der Strafprozeßordnung vor Erhebung der Privatklage wegen Beleidigung nachgewiesen werden muß, daß die Sühne erfolglos versucht worden, ist für diesen Vergleichsversuch der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte zuständig. Derselbe kann mit der Vornahme solcher Versuche andere Personen allgemein oder im einzelnen Falle beauftragen.

2. Erscheint der Beschuldigte in dem zur Sühneverhandlung bestimmten Termin nicht, so wird angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle. — Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit der Sühneverhandlung kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Termin erschienen ist. — Kommt im Termin ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen.

X. Vorläufiges Einschreiten bei den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehörigen Verbrechen.

(Zu § 31 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

Wie der Transport eines verhafteten Beschuldigten nach Deutschland auszuführen sei, ist nach den Umständen zu ermessen. In Zweifelsfällen ist die Weisung des Reichskanzlers einzuholen.

XI. Geschäftsgang.

1. Von der durch den Landeshauptmann vorgenommenen Geschäftsvertheilung unter die außer ihm zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten, sowie von der Bestimmung über die Amtssitze dieser Beamten (vergl. Nr. III 1 unter b) ist dem Reichskanzler Mittheilung zu machen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Jeder zur Ausübung der Gerichtsbarkeit von dem Reichskanzler ermächtigte Beamte hat demselben am Schlusse des Geschäftsjahres eine Geschäftsübersicht einzureichen.

4. Der Geschäftsverkehr der außer dem Landeshauptmann zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten mit Behörden und Beamten außerhalb des Schutzgebietes, sowie mit der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie erfolgt durch Vermittelung des Landeshauptmanns.

5. (Bezog sich auf den geschäftlichen Verkehr mit dem Reichsgericht und dem deutschen Konsulargericht in Apia als Berufungs- und Beschwerdegerichte.)

6. Die dem Reichskanzler mitzutheilenden polizeilichen Vorschriften, sowie die in dieser Dienstsanweisung (Nr. III 3; IV 3; V 1; VI 1; X; XI 1, 3) vorgesehenen Mittheilungen zc. an den Reichskanzler sind durch den Landeshauptmann der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie zur Weiterbeförderung einzureichen.

XII. Schlußbestimmung.

Von den in dieser Dienstsanweisung erwähnten Befugnissen des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten stehen ausschließlich dem Landeshauptmann zu Anordnungen, welche betreffen:

- a) die dauernde Uebertragung einzelner richterlicher Geschäfte auf andere Personen (Nr. III 4);
- b) die Ernennung von Beisitzern (Nr. IV);
- c) die Bestellung und Entlassung von ständigen Gerichtsschreibern (Nr. V);
- d) die Zulassung von Rechtsanwälten (Nr. VI);
- e) allgemeine Vorschriften über Zustellungen (Nr. VII 8) und Zwangsvollstreckungen (Nr. VIII 6);
- f) die allgemeine Beauftragung von Personen mit der Vornahme von Sühneversuchen (Nr. IX).

Berlin, den 1. November 1886.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Graf v. Bismarck.

181. Dienstsanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie.

Bom 3. August 1888.

Zur Ausführung der Vorschriften über die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie, welche durch das Gesetz

vom 15. März 1888 und die Kaiserliche Verordnung vom 13. Juli 1888 getroffen sind, wird in Ergänzung der Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit, vom 1. November 1886 Folgendes bestimmt:

(§§ 1 bis 4 enthalten Abänderungen der Dienstanweisung vom 1. November 1886 und sind in den Text derselben aufgenommen.)

§ 5.

Bestimmungen für Strassachen.

(Zu §§ 4, 5 und 8 der Verordnung vom 13. Juli 1888).

1. Die Verfügung, durch welche der Angeklagte vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden wird (§ 4 der Verordnung vom 13. Juli 1888), kann, wenn sie von Amtswegen erfolgt, oder ein bezüglicher Antrag von dem Beschuldigten schon vorher gestellt war, gleichzeitig mit der Mittheilung des Termins der Hauptverhandlung an den Angeklagten erfolgen. Die Verfügung wird von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten erlassen. Derselbe hat dabei zu prüfen, ob die im § 4 der Verordnung bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Erscheint in der Hauptverhandlung nach Ansicht des Gerichts die Verhängung einer höheren Strafe als der im § 4 bestimmten angezeigt, so muß die Verhandlung vertagt und der Angeklagte zu dem neuen Termin vorgeladen und eventuell vorgeführt werden.

Unter allen Umständen muß, wenn ohne die Anwesenheit des vom Erscheinen entbundenen Angeklagten verhandelt werden soll, derselbe, falls seine richterliche Vernehmung nicht schon im Vorverfahren erfolgt ist, durch einen ersuchten oder beauftragten Richter über den Gegenstand der Anschuldigung vernommen werden (Strafprozeßordnung § 232 Abs. 2, 3). Nöthigenfalls ist diese Vernehmung nach Maßgabe des Abschnitts III Nr. 4 der Dienstanweisung vom 1. November 1886 einer anderen geeigneten Person zu übertragen. Für das im § 231 der Strafprozeßordnung vorgesehene Kontumazialverfahren bedarf es hingegen einer vorgängigen richterlichen Vernehmung des Angeklagten nicht.

2. Das Verfahren in den durch § 5 der Verordnung vom 13. Juli 1888 den Gerichten erster Instanz übertragenen Schwurgerichtssachen regelt sich nach den Vorschriften, welche für die im § 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strassachen gelten. Es findet daher auch der § 9 des bezeichneten Gesetzes Anwendung, wonach in dem Falle, daß die Zuziehung von vier Beisitzern nicht ausführbar ist, die Zuziehung von zwei Beisitzern genügen soll. Dieser Fall wird auch dann als gegeben anzusehen sein, wenn infolge der Zuziehung von vier Beisitzern in erster Instanz nach Lage der Verhältnisse eine ausreichende Zahl von Beisitzern für die eventuelle Verhandlung in der Berufungsinstanz verwendbar bliebe, da bei dem Obergericht (§ 6 der Verordnung vom 13. Juli 1888) eine Reduktion der Zahl von vier Beisitzern unter keinen Umständen gestattet, die Personen aber, welche in erster Instanz als Beisitzer mitgewirkt haben, von der Mitwirkung in der Berufungsinstanz ausgeschlossen sind.

3. In Schwurgerichtssachen muß der Angeklagte sowohl in der ersten als in der zweiten Instanz einen Vertheidiger haben (Strafprozeßordnung § 140 Absatz 1, Verordnung vom 13. Juli 1888 § 8 Absatz 5). In diesen Sachen und ebenso in den sonstigen Fällen, in welchen nach § 140

Abj. 2 der Strafprozeßordnung die Vertheidigung eine nothwendige ist, ist dem Beschuldigten, welcher einen Vertheidiger noch nicht gewählt hat, ein solcher von Amtswegen zu bestellen, sobald das Hauptverfahren eröffnet wird. Beim Mangel geeigneter, zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassener Personen ist als Vertheidiger ein anderer achtbarer Gerichtseingefessener zu bestellen.

4. Auf das Strafverfahren in der Berufungsinstanz finden, soweit nicht in den §§ 36 bis 40 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit und in den §§ 6 und 8 der Verordnung vom 13. Juli 1888 etwas Anderes bestimmt ist, die Vorschriften des dritten Abschnitts im dritten Buche der Strafprozeßordnung Anwendung. Da die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft nicht stattfindet, so erfolgt im Falle der Einlegung der Berufung die Uebersendung der Akten (Strafprozeßordnung § 362, Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit § 39) unmittelbar an das Obergericht.

§ 6.

Kostenwesen.

(Zu § 10 der Kaiserlichen Verordnung vom 13. Juli 1888.)

1. In den Rechtsfachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Konkursordnung oder die Strafprozeßordnung Anwendung finden, werden die wirklich aufgewendeten Auslagen erhoben. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der Umstände desselben festgesetzt, die Tagegelder und Reisekosten der Gerichtsbeamten nach den für deren Höhe geltenden allgemeinen Bestimmungen.

Außerdem werden in den bezeichneten Rechtsfachen Gebühren nach Maßgabe des angehängten Tarifs erhoben.

Bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, kann, in Strassachen jedoch nur, soweit es sich um das Verfahren auf erhobene Privatklage handelt, dem Antragsteller die Zahlung eines zur Deckung der Auslagen erforderlichen Vorschusses auferlegt werden. Die Ausführung der Zwangsvollstreckung kann in allen Fällen von der vorgängigen Zahlung eines solchen Vorschusses abhängig gemacht werden.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Privatklagesachen kann, insofern es sich um ein gebührenpflichtiges Verfahren handelt, der Antragsteller zur Zahlung eines entsprechenden Gebührenvorschusses verpflichtet werden.

Schuldner der entstandenen Auslagen und Gebühren ist derjenige, welchem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind, oder welcher dieselben durch eine vor der Gerichtsbehörde abgegebene oder derselben mitgetheilte Erklärung übernommen hat. In Ermangelung eines anderen Schuldners ist derjenige, welcher das Verfahren beantragt hat, Schuldner der entstandenen Auslagen und Gebühren. Die Verpflichtung zur Zahlung vorzuziehender Beträge (Absätze 3 und 4) bleibt bestehen, wenn auch die Kosten des Verfahrens einem Anderen auferlegt oder von einem Anderen übernommen sind.

2. In den Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, werden, vorbehaltlich der Vorschriften in den folgenden Absätzen, Kosten nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) erhoben.

Bezüglich der Erhebung von Gebühren für die auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 über die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes vorzunehmenden Geschäfte bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen (Verordnung der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie vom 25. November 1886 *Verordnungsbl.* S. 54).

Bei Vormundschaften, mit Ausnahme der gesetzlichen Vormundschaft, ist von dem Kapitalbetrag des Vermögens des Mündels, auf welches sich die Vormundschaft erstreckt, insofern dasselbe über 150 Mark beträgt, zu erheben:

- a) von je 50 Mark des Betrages bis zu 300 Mark,
- b) von je 100 Mark des Mehrbetrages bis zu 600 Mark,
- c) von je 150 Mark des Mehrbetrages bis zu 1500 Mark,
- d) von je 300 Mark des Mehrbetrages

fünfzig Pfennig.

3. Der Ansat der Gebühren und Auslagen erfolgt durch die Gerichtsbehörde der Instanz.

Gegen die in Kostensachen ergehenden Entscheidungen der Gerichtsbehörden erster Instanz findet Beschwerde an die Gerichtsbehörde zweiter Instanz statt.

4. Auf die beim Inkrafttreten dieser Anweisung anhängigen Rechtsachen finden die bisherigen Vorschriften über die Gerichtskosten bis zum Beginn eines nach den neuen Vorschriften gebührenpflichtigen, selbständigen Abschnittes des Verfahrens Anwendung.

§ 7.

Diese Dienstsanweisung tritt gleichzeitig mit der Kaiserlichen Verordnung vom 13. Juli 1888 in Kraft.

Berlin, den 3. August 1888.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Graf v. Bismarck.

Anlage
zu § 6 Nr. 1.

Tarif

für die Erhebung von Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkursachen und Strafsachen.

Der Tarif ist gleichlautend mit dem für Kamerun und Togo geltenden (S. 196), nur fallen bei I Nr. 3 Absatz 1 die Verweisung auf § 7 Nr. 7 und bei III Nr. 2 die Worte „einschließlich der Berufungsinstanz“ fort.

182. Anweisung, betreffend die Ausführung von Zustellungen im Gerichtsbezirke des Bismarck-Archipels und der zum Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomons-Inseln.

Vom 30. Dezember 1887.

Auf Grund des § 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Juni 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-

Kompagnie und der Bestimmung zu e des Erlasses des Herrn Reichskanzlers vom 24. Juni 1886, resp. zu XIIe der Dienstsanweisung vom 1. November 1886, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie, sowie auf Grund des Erlasses des Herrn Reichskanzlers vom 24. Januar 1887, betreffend die Ausdehnung von Verfügungen desselben auf die zum Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Inseln der Salomonsgruppe, wird hierdurch zur Ausführung von gerichtlichen Zustellungen im Gerichtsbezirke des Bismarck-Archipels und der zum Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomons-Inseln Folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Gerichtliche Zustellungen im Gerichtsbezirke des Bismarck-Archipels und der gemäß diesseitiger Verfügung vom 22. Juli 1887 zu demselben gehörigen Inseln der Salomonsgruppe sind nach folgender Anweisung auszuführen.

§ 2.

Der Gerichtsvollzieher ist befugt, Zustellungen im ganzen Bezirke des Gerichtes vorzunehmen.

Zustellungen, welche im Gerichtsbezirke von Kaiser Wilhelmsland oder außerhalb des Schutzgebietes zu erfolgen haben, werden durch Spezialverfügungen des Richters geregelt werden.

§ 3.

Aufträge zu Zustellungen erhält der Gerichtsvollzieher lediglich seitens des Gerichtes. Personen, welche sich behufs Bewirkung von Zustellungen direkt an denselben wenden, sind von ihm an das Letztere zu verweisen.

§ 4.

Die Erledigung der erteilten Aufträge darf nicht verzögert werden. Ist für die Ausführung eines Auftrages eine bestimmte Frist gestellt, so hat der Gerichtsvollzieher den Auftrag innerhalb dieser Frist zu erledigen oder das Gericht von einer etwaigen Behinderung rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 5.

Zustellungen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen, sowie in der Zeit von Sonnenunter- bis Sonnenaufgang dürfen nur auf besondere Anordnung des Richters, welche schriftlich erteilt werden wird und bei Ausführung der Zustellung vorzulegen ist, bewirkt werden.

§ 6.

Der Gerichtsvollzieher hat, wie bei der Vornahme von Amtshandlungen überhaupt, so auch bei Zustellungen die ihm ausgefertigte Amtslegitimation bei sich zu führen und dieselbe erforderlichenfalls der betreffenden Person vorzulegen.

§ 7.

Der Gerichtsvollzieher ist zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

II. Verfahren.

- a) Zustellungen, welche durch den Gerichtsvollzieher bewirkt werden:

§ 8.

Die Ertheilung der Aufträge zu Zustellungen an den Gerichtsvollzieher erfolgt unter Oberleitung des Richters durch den Gerichtsschreiber. Der Verkehr desselben mit dem Gerichtsvollzieher ist ein mündlicher.

§ 9.

Die Zustellungen zerfallen:

- a) In einfache, bei welchen die zuzustellende Ausfertigung oder Abschrift lediglich zu übergeben ist.
- b) In zu beurkundende, bei welchen die bewirkte Uebergabe der Ausfertigung oder der Abschrift durch eine Empfangsbescheinigung des Adressaten oder einer an seiner Statt legitimirten Person urkundlich zu den Akten ersichtlich zu machen ist (Behändigungschein).

§ 10.

Sämmtliche einfachen, wie zu beurkundenden Zustellungen (§ 9), soweit ihre Erledigung durch den Gerichtsvollzieher erfolgen soll (§§ 8 bis 23), sind in das Zustellungsregister für den Gerichtsvollzieher durch den Gerichtsschreiber einzutragen. Derselbe füllt die beiden ersten Spalten, der Gerichtsvollzieher die beiden letzten Spalten des folgenden Formulars aus.

Laufende Nummer monatlich.	Bezeichnung des Schriftstückes.	Datum des Empfanges.	Datum der Zustellung.

§ 11.

Die erste Spalte enthält die durch den Kalendermonat laufende Nummer des Zustellungsauftrages nach dem Zeitpunkte der Ertheilung des Auftrages.

Die zweite Spalte enthält die nähere Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstückes. Der Gerichtsschreiber ist dafür verantwortlich, daß diese Bezeichnung bei thunlichster Kürze jede Verwechslung ausschließt.

In der dritten Spalte quittirt der Gerichtsvollzieher über den Empfang der Aufträge, wobei ihm gestattet ist, über mehrere gleichzeitig erfolgende Aufträge in einem Vermerke, welcher in Höhe der letzten Auftragsnummer zu setzen ist, zu quittiren.

In der vierten Spalte trägt er das Datum der Erledigung ein und zwar für jede Nummer besonders.

§ 12.

Die Unterscheidung der einfachen von den zu beurkundenden Zustellungen wird von dem Gerichtsschreiber in der zweiten Spalte des Registers durch

den zu unterstreichenden Vermerk „Behändigungsschein“ bewirkt. Den gleichen Vermerk trägt das Couvert unten links, welchem der durch den Empfänger zu vollziehende Behändigungsschein beigeigeschlossen ist.

§ 13.

Die Identität des zuzustellenden Schriftstückes wird in der Weise kenntlich gemacht, daß der Gerichtsschreiber nach Eintragung desselben in das Zustellungsregister auf dem Couvert links oben den Monat und die Nummer des Zustellungsregisters vermerkt und zwar den ersteren in römischen Ziffern z. B. Z. R. I. 6.

§ 14.

Sämtliche Zustellungen haben regelmäßig direkt an den Adressaten zu erfolgen. Sie können an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

§ 15.

Bei einfachen Zustellungen finden folgende Erleichterungen statt:

- a) Trifft der Gerichtsvollzieher den Adressaten nicht an, dagegen einen weißen Hausgenossen oder nahen Nachbar desselben, so hat er die letztere Person in geeigneter Form um Annahme und Weiterbeförderung zu ersuchen.
- b) Trifft der Gerichtsvollzieher keine weißen Personen, sondern einen farbigen Diener oder Arbeiter des Adressaten an, so hat er demselben begreiflich zu machen, daß das Schriftstück seinem Herrn übergeben werden soll. Versteht der Farbige dies, und erscheint er dem Gerichtsvollzieher hinreichend zuverlässig, was z. B. bei Malaien, Chinesen etc. häufig der Fall sein wird, so kann der Gerichtsvollzieher dem Farbigen das Schriftstück anvertrauen.
- c) Erscheint der Farbige zu der ad b erwähnten Funktion untauglich, so hat der Gerichtsvollzieher ihn zu veranlassen, das Wohnzimmer des Adressaten zu öffnen, wobei selbst der Gerichtsvollzieher in Gegenwart des Farbigen das Schriftstück an einer sicheren und in die Augen fallenden Stelle niederzulegen und demselben begreiflich zu machen hat, daß er bestraft werden würde, wenn er dasselbe verlegen sollte.
- d) Trifft der Gerichtsvollzieher Niemand an, so kann er, falls eine Wiederholung des Zustellungsversuches nach Maßgabe der Entfernung oder sonstigen Umstände als unthunlich erscheinen sollte, das Schriftstück am Orte der Zustellung zurücklassen, indem er es durch Annageln an die Wohnungsthür oder durch Niederlegung an einem geeigneten Platze gegen Verwehen oder Beschädigung durch Witterungseinflüsse sichert.

Diese besonderen Arten der Erledigung des Zustellungsauftrages (a bis d) sind in die vierte Spalte des Zustellungsregisters nachzutragen; in den Fällen a bis c ist der Name der betreffenden Mittelsperson zu vermerken.

§ 16.

Bei den zu beurkundenden Zustellungen hat der Gerichtsvollzieher darauf zu achten, daß er den, dem zuzustellenden Schriftstücke beigeigeschlossenen Behändigungsschein nach Vollziehung durch den Adressaten zurückerhält.

Die Behändigungscheine werden von dem Gerichtsschreiber nach folgendem Formular gefertigt:

In Sachen habe ich heute Ausfertigung (Abschrift
de . . . vom durch den Gerichtsvollzieher) zugestellt erhalten.
. „ den

Sie tragen links oben die Ziffer des Zustellungsregisters (§ 13).
Das Nichtpassende ist wegzulassen oder auszustreichen.

§ 17.

Die Vollziehung der Behändigungscheine darf lediglich durch den auf der Adresse benannten Empfänger erfolgen, da bisweilen (z. B. C. P. O. §§ 162 bis 164) von der Zustellung an eine bestimmte Person die Rechtsverbindlichkeit der Zustellung überhaupt abhängt. Ausnahmen, in welchen die Zustellung erforderlichenfalls an eine andere Person als den Adressaten erfolgen darf, werden durch den Richter bestimmt.

§ 18.

In Fällen einer einfachen oder zu beurkundenden Zustellung, in welchen die Ausführung derselben eine Reise des Gerichtsvollziehers zu Wasser oder zu Lande erforderlich machen würde, erfolgt die nähere Anordnung durch den Richter, desgleichen wenn eine Zustellung durch Absendung eines Eingeborenen-Manoes bewirkt werden soll.

§ 19.

Zur Verminderung solcher Reisen ist der Gerichtsvollzieher befugt, einfache Zustellungen bei einer sich bietenden Schiffs- oder Bootsgelegenheit einem Weissen, welcher zur Annahme und Beförderung des Schreibens bereit ist, dasselbe zu übergeben.

Betreffs zu beurkundender Zustellungen hat der Gerichtsvollzieher über derartige Beförderungsgelegenheiten an den Richter zu berichten, welcher entscheiden wird, ob dieselben benutzt werden sollen oder nicht.

§ 20.

In den Fällen, in welchen eine Zustellung gemäß § 19 erfolgt, hat der Gerichtsvollzieher sich eine Empfangsbescheinigung der Mittelsperson ausstellen zu lassen. Weigert Letztere sich dessen, so ist ihr das zuzustellende Schriftstück nicht zu übergeben, selbst wenn der Richter die Anordnung getroffen haben sollte. (§ 19 Absatz 2.)

Die Empfangsbescheinigung (Absatz 1) ist nach folgendem Formulare zu fertigen:

Ich bescheinige hiermit, ein gerichtliches Schreiben an den . . .
. (Registernummer § 13) erhalten zu haben,
und verpflichte mich, dasselbe alsbald nach meiner Rückkehr dem
Adressaten einzuhandigen, demselben auch zu eröffnen, daß er den
dem Schreiben beigeflossenen Behändigungschein nach Vollziehung
baldmöglichst an das Gericht zurückzusenden hat.
. den

Handelt es sich um eine einfache Zustellung, so sind die Worte: „demselben auch zu eröffnen zc.“ zu durchstreichen.

Eine Empfangsbescheinigung kann auf mehrere Fälle lauten; die zu beurkundenden Zustellungen sind als solche in derselben kenntlich zu machen (cfr. § 12).

§ 21.

Die vollzogenen Behändigungsscheine (§ 16), sowie die Empfangsbescheinigungen der Mittelspersonen (§ 20) sind von dem Gerichtsvollzieher dem Gerichtschreiber zurückzureichen, welcher die Ersteren zu den betreffenden Akten, die Letzteren zu besonderen Sammelakten bringt.

§ 22.

Die Kontrolle der durch den Gerichtsvollzieher zu bewirkenden Zustellungen erfolgt, wosern keine bestimmte Frist für deren Erledigung vorgeschrieben ist, am Wochenschlusse durch den Gerichtschreiber. Derselbe prüft das Zustellungsregister (§ 10), insbesondere die Eintragungen in der vierten Spalte, macht die noch unerledigten Aufträge durch rothe Tinte oder Rothstift kenntlich und legt das Register, erforderlichenfalls unter mündlichen Erklärungen, dem Richter vor. Der Letztere erläßt die weiteren Anordnungen.

In gleicher Weise werden die Sammelakten (§ 21) bezüglich des Eingangs der von dem Adressaten nach Vollziehung zurückzureichenden Behändigungsscheine kontrollirt.

§ 23.

Die Kontrolle der binnen einer bestimmten Frist zu bewirkenden Zustellungen erfolgt außerdem durch in den bezüglichen Akten ergehende Reproduktionsvermerke, welche wie alle von Amtswegen zu beachtenden Termine (mit Ausnahme der mündlichen Verhandlungen) und Fristen in den Geschäftskalender eingetragen werden.

b) Zustellungen, welche durch Ersuchen der Kompagniedampfer oder von Schiffen der Kaiserlichen Marine bewirkt werden.

§ 24.

Die Zustellungen, deren Erledigung durch Ersuchen der Kompagniedampfer oder von Schiffen der Kaiserlichen Marine erfolgen soll, bestimmt der Richter. Derselbe erläßt auch die Ersuchungsschreiben an die Kommandos S. M. Schiffe.

§ 25.

Die im § 24 erwähnten Zustellungen werden in das Postregister eingetragen, welches nach folgendem Formulare geführt wird:

Laufende Nummer monatlich.	Bezeichnung des Schriftstückes.	Quittung der Kapitäne der Kompagniedampfer wie des übergebenden Beamten.

§ 26.

In die erste Spalte trägt der Gerichtsschreiber die durch den Kalendermonat laufende Nummer des Zustellungsersuchens nach dem Zeitpunkte der Ergehens desselben ein.

Für die zweite Spalte gilt das im § 11 bezüglich der zweiten Spalte des Zustellungsregisters Gesagte.

In der dritten Spalte anerkennt der Kapitän des Kompagniedampfers den Empfang der Aufträge, wobei gestattet ist, daß er über mehrere in der im § 11 Absatz 3 gedachten Weise quittirt.

In Fällen, in welchen eine Quittung des Kapitäns nicht zu erlangen ist, z. B. bei Abwesenheit desselben oder zur Nachtzeit, sowie bei allen Ersuchen an Schiffe der Kaiserlichen Marine, hat der Beamte, welcher die Uebergabe an Bord bewirkt hat, dieselbe und die Person, an welche sie erfolgt ist, einzutragen.

§ 27.

Die Unterscheidung der einfachen von den zu beurkundenden Zustellungen wird von dem Gerichtsschreiber in der zweiten Spalte des Registers durch den zu unterstreichenden Vermerk „Behändigungsschein“ bewirkt. Den gleichen Vermerk trägt das Couvert, in welchem sich das zuzustellende Schriftstück befindet, unten links; demselben ist der durch den Empfänger zu vollziehende Behändigungsschein beigezschlossen (§ 16).

§ 28.

Die Identität des zuzustellenden Schriftstückes wird in der Weise kenntlich gemacht, daß der Gerichtsschreiber nach Eintragung desselben in das Postregister auf dem Couvert links oben den Monat und die Nummer des Postregisters vermerkt, und zwar den letzteren in römischen Ziffern z. B. P. R. I. 6.

Die gleiche Ziffer ist auf den Behändigungsschein links oben zu setzen.

§ 29.

Wie die Zurückreichung der Behändigungsscheine bei zu beurkundenden Zustellungen, welche durch Ersuchen von Kompagniedampfern oder Schiffen der Kaiserlichen Marine erfolgen, zu geschehen hat, bleibt Mangels einer richterlichen Anordnung bei dem Ersuchen den Kapitänen, resp. den Kommandos überlassen.

§ 30.

Die Uebergabe an Bord, sofern sie dem Gerichtsvollzieher übertragen wird, hat durch denselben regelmäßig sofort nach Empfang des Auftrages zu erfolgen; etwaige Ausnahmen werden besonders angeordnet werden. Der Gerichtsschreiber hat darüber zu wachen, daß die Erledigung eines derartigen, dem Gerichtsvollzieher erteilten Auftrages sofort erfolgt und letzterer nach seiner Rückkehr die gemäß § 26 ausgefüllte Postliste vorlegt.

§ 31.

Die Kontrolle über den Eingang der vollzogenen Behändigungsscheine erfolgt gemäß § 23.

Finschhafen, den 30. Dezember 1887.

Der Landeshauptmann.
Freiherr v. Schleiniß.

183. Verordnung, betreffend den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie.

Vom 20. Juli 1887.

(Reichs-Gesetzblatt S. 379.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u., verordnen auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 307), im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Der Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie regelt sich, soweit nicht im Folgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind, nach den Vorschriften des preussischen Rechts, insbesondere des Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872 (Gesetzsamml. S. 433).

§ 2.

Die Auflassungserklärungen des eingetragenen Eigenthümers und des neuen Erwerbers (§ 2 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872) können auch schriftlich erfolgen. Eine gleichzeitige Abgabe beider Erklärungen ist nicht erforderlich.

§ 3.

Die auf die Grundschuld und auf das Bergwerkseigenthum bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über den Eigenthumserwerb, sowie die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bleiben außer Anwendung.

Die an Stelle der Letzteren zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften werden vom Reichskanzler nach Anhörung der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie erlassen.

§ 4.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf den Erwerb von herrenlosem Lande sowie auf die Grundstücke der Eingeborenen keine Anwendung. Jedoch bleiben Grundstücke, welche in das Grundbuch eingetragen sind, den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 unterworfen, auch wenn sie in das Eigenthum eines Eingeborenen übergehen.

§ 5.

Die Grundsätze, nach welchen bei dem durch den Kaiserlichen Schutzbrief vom 17. Mai 1885 der Neu-Guinea-Kompagnie ausschließlich vorbehaltenen Erwerb von Grundstücken durch Verträge mit den Eingeborenen oder durch Besitzergreifung von herrenlosem Lande zu verfahren ist, werden von der Neu-Guinea-Kompagnie mit Genehmigung des Reichskanzlers festgestellt.

Die Eintragung der hiernach von der Neu-Guinea-Kompagnie erworbenen Grundstücke in das Grundbuch erfolgt auf Grund einer über den

Erwerb erteilten Bescheinigung des Landeshauptmanns oder eines von demselben hierzu ermächtigten Beamten.

§ 6.

Anderere Personen können aus der Besitzergreifung von herrenlosem Lande oder aus Verträgen mit Eingeborenen wegen Erwerbung oder dinglicher Belastung von Grundstücken Rechte nur ableiten, wenn der Erwerb vor dem 21. Mai 1885 stattgefunden hat.

§ 7.

Für Eigenthumserwerbungen der im § 6 bezeichneten Art gelten die nachstehenden Vorschriften:

Im Falle der Besitzergreifung von herrenlosem Lande ist zur Rechtswirksamkeit des Eigenthumsanspruches erforderlich, daß vor dem 21. Mai 1885 von dem herrenlosen Grundstück thatsächlich Besitz ergriffen, sowie daß der Besitz nicht wieder aufgegeben oder sonst verloren worden ist.

Im Falle des Erwerbs auf Grund von Verträgen mit Eingeborenen ist erforderlich, daß vor dem 21. Mai 1885 zwischen dem Eigenthümer und dem Erwerber schriftlich oder mündlich ein Vertrag mit der Absicht der Uebertragung und des Erwerbs des Eigenthums geschlossen und der Besitz übertragen, sowie daß der Besitz nicht wieder aufgegeben oder sonst verloren worden ist.

§ 8.

Die Bestimmung im dritten Absatz des § 7 findet auf eine Veräußerung von Grundstücken, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zwischen Nichteingeborenen stattgefunden hat, entsprechende Anwendung.

§ 9.

Für die zum Schutzgebiete gehörigen Inseln der Salomonsgruppe tritt an Stelle des in den §§ 6 und 7 bezeichneten Termins der 28. Oktober 1886.

§ 10.

Wer auf Grund von Erwerbstiteln der im § 6 bezeichneten Art Grund-eigenthum im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie in Anspruch nehmen will, muß den Antrag auf Eintragung seines Eigenthums ins Grundbuch spätestens bis zum 1. März 1888 stellen. Eigenthumsansprüche, welche bis zu diesem Termine durch Stellung des bezeichneten Antrages nicht geltend gemacht sind, verlieren von Rechtswegen ihre Wirksamkeit.

Diese Vorschrift findet auf Eigenthumsansprüche aus Titeln, welche vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das von dem Kaiserlichen Kommissar angelegte „Grundbuch oder Register für Landerwerbungen“ eingetragen worden sind, keine Anwendung.

Die im vorigen Absatz bezeichneten Erwerber können jedoch auf Antrag des Stationsvorstehers des Bezirks, in welchem das Grundstück liegt, durch die zuständige Grundbuchbehörde zur Stellung des Antrages auf Eintragung ihres Eigenthums in das neue Grundbuch angehalten werden. Denselben ist hierzu, und zwar einem Jeden durch besondere Verfügung, eine Frist von mindestens drei Monaten anzuberaumen und damit die Ankündigung zu verbinden, daß bei Versäumung der Frist die Ansprüche ihre Rechtswirksamkeit verlieren.

§ 11.

In den Fällen des § 10 ist der auf Eintragung des Eigenthums gerichtete Antrag nebst Anlagen abschriftlich dem Vorsteher der Station, in deren Bezirk das Grundstück liegt, mit der Aufforderung mitzutheilen, etwaige Einwendungen, welche auf Grund des ausschließlichen Rechtes der Neu-Guinea-Kompagnie zum Landerwerb gegen die Eintragung zu erheben sind, binnen einer auf höchstens drei Monate zu bestimmenden Frist geltend zu machen.

Werden Einwendungen dieser Art innerhalb der Frist erhoben, so ist hiervon der Antragsteller mit der Ankündigung zu benachrichtigen, daß er seine Ansprüche gegen die Neu-Guinea-Kompagnie binnen der Ausschlußfrist von sechs Monaten durch Erhebung der Klage geltend zu machen habe.

Sind seitens der Neu-Guinea-Kompagnie Einwendungen vor Ablauf der Frist nicht erhoben, so erfolgt die Eintragung, falls im Uebrigen die Prüfung des Erwerbstitels des Antragstellers und seiner etwaigen Rechtsvorgänger (§§ 7 und 9) die Rechtsgültigkeit desselben ergibt.

Zur Ergänzung des Beweises kann die Grundbuchbehörde entsprechende Ermittlungen vornehmen, sowie eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung entgegenstehender Ansprüche erlassen. Für die Anmeldung ist eine Frist von mindestens drei Monaten zu bestimmen. Die Bekanntmachung der Aufforderung erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel.

Die Grundbuchbehörde kann von den im vorhergehenden Absatz bezeichneten Maßregeln absehen, wenn der Antragsteller und seine etwaigen Rechtsvorgänger mindestens während der letzten drei Jahre im ungestörten Besitze des betreffenden Grundstückes gewesen sind.

§ 12.

Die Bestimmungen der Nr. IV der Erklärung, betreffend die gegenseitige Handels- und Verkehrsfreiheit in den deutschen und englischen Besitzungen und Schutzgebieten im westlichen Stillen Ozean, vom 10. April 1886 werden durch die §§ 7 ff. nicht berührt. Jedoch findet auf die Ansprüche britischer Staatsangehöriger, sobald sie durch die Entscheidung der in Nr. IV der Erklärung vorgesehenen gemischten Kommission festgestellt sind, die Vorschrift im letzten Absatz des § 10 Anwendung.

§ 13.

Die Bestimmungen dieser Verordnung stehen dem Erlaß von Vorschriften, durch welche zum Schutze der Eingeborenen oder sonst im öffentlichen Interesse Eigenthumsbeschränkungen eingeführt werden, nicht entgegen.

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1887 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Bad Gastein, den 20. Juli 1887.

(L. S.)

Wilhelm.
Graf v. Bismarck.

184. Anweisung, betreffend das Verfahren bei dem Grunderwerb der Neu-Guinea-Kompagnie.

Ueber die Besitznahme herrenlosen Landes und die Erwerbung von Grundstücken der Eingeborenen, zu welchen die Neu-Guinea-Kompagnie nach dem Kaiserlichen Schutzbrief vom 17. Mai 1885 ausschließlich berechtigt ist, werden auf Grund des § 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 379) und mit Genehmigung des Herrn Reichslanzlers die nachstehenden Vorschriften getroffen:

I. Bezüglich des herrenlosen Landes.

§ 1.

Der Besitznahme hat eine sorgfältige Untersuchung vorauszugehen, ob das Land, von welchem Besitz ergriffen werden soll, von Eingeborenen angebaut oder sonst benutzt, oder mit üblichen Bezeichnungen als einem Einzelnen oder einer Gemeinschaft gehörig versehen ist, und ob es infolge dessen von bestimmten Personen als Eigenthum in Anspruch genommen wird.

§ 2.

Wo solche Anzeichen bei der Besichtigung sich finden, ist durch Befragung der Eingeborenen, welche in der Nähe angesiedelt sind, insbesondere der Familienhäupter sowie der Vorsteher von Gemeinden oder ähnlichen Verbänden, wenn solche vorhanden sind, zu ermitteln, von welchen Personen auf die betreffenden Grundstücke Ansprüche erhoben werden und welcher Art die selben sind. Bei der Befragung und der weiteren Besprechung darüber ist womöglich ein der Sprache der Betheiligten kundiger Dolmetscher zuzuziehen und ist darüber eine Verhandlung aufzunehmen, aus welcher der Hergang der Ermittlung und insbesondere die auf die Feststellung von Ansprüchen bezüglichen Fragen und Antworten ersichtlich werden.

Die Grundstücke, auf welche danach Ansprüche erhoben werden, sind vorläufig von der Besitznahme auszuschließen, und ist Bestimmung einzuholen, ob mit den angeblich Berechtigten wegen Ueberlassung der Grundstücke verhandelt werden soll oder nicht. Im ersteren Falle ist demnächst nach den Vorschriften der §§ 5 ff. zu verfahren.

§ 3.

Sind keine Zeichen, daß das Land sich im Besitz Eingeborener befinde, aufzufinden, oder ist es nicht möglich, über die Bedeutung vorhandener Zeichen Aufschluß zu erhalten, weil Eingeborene in der Umgebung nicht vorhanden sind oder Aufschluß von ihnen nicht zu erlangen ist, so sind die gemachten Wahrnehmungen, sowie die Versuche, Auskunft zu erhalten, ausführlich zu registriren, und ist demnächst zur Besitzergreifung zu schreiten.

§ 4.

Die Besitzergreifung erfolgt, indem Grenzpfähle, Steine, Einhegungen oder andere Zeichen angebracht werden, aus welchen erkennbar wird, daß und in welchem Umfange das Grundstück für die Neu-Guinea-Kompagnie in Besitz genommen worden ist. Darüber ist eine Registratur aufzunehmen, aus welcher zu ersehen sein müssen

- a) die Lage der in Besitz genommenen Grundstücke unter Angabe etwaiger natürlicher Begrenzungen, der natürlichen Beschaffenheit oder des etwaigen Kulturstandes des Bodens und der ungefähren Größe;
- b) Zahl, Beschaffenheit und Art der zur Kennbarmachung der Besitzergreifung angebrachten Zeichen.

Diese Registratur ist von dem beauftragten Beamten durch Unterschrift zu vollziehen. In die beizufügende Kartenskizze ist die Lage des Grundstückes, womöglich im Anschluß an Festpunkte, sowie die angebrachte Begrenzung mit möglichster Genauigkeit einzutragen.

II. Mittelbare Erwerbungen von Eingeborenen-Land.

§ 5.

Soll Land erworben werden, welches sich im Besitze von Eingeborenen befindet, oder auf welches einzelne derselben oder Gemeinschaften als ihnen gehörig Anspruch machen, und sind der oder die Besitzer bereit, dasselbe zu überlassen, so ist die Uebertragung durch einen schriftlichen Vertrag zu bekunden. Demselben hat die Ermittlung voranzugehen, welcher oder welchen Personen nach der Anschauung der beteiligten Eingeborenen das Recht zusteht, über die dauernde Veräußerung des Grundstückes zu bestimmen, welche Formen für solche Veräußerungen bei ihnen üblich sind und erfüllt werden müssen, um die Uebertragung gültig zu machen, und an welche Personen der Kaufpreis auszuantworten ist, um den Erwerber von seiner bedungenen Leistung wirksam zu entlasten.

Ergiebt die Ermittlung, daß das Recht zur Veräußerung bezw. zur Empfangnahme des Kaufpreises mehreren Personen zusteht, oder daß die Veräußerung von Seiten des einzelnen Privatbesizers, um gültig zu sein, der Zustimmung anderer Personen, welche der Familie des Besizers oder seiner Gemeinde oder einem ähnlichen Verbande angehören, bedarf, so ist die Verhandlung mit allen Beteiligten zu führen, wenn angänglich, in einer Versammlung derselben, oder wenn dies nicht angänglich, dem Veräußerer eine Zeit zu bestimmen, binnen welcher er die Zustimmung der außer ihm Berechtigten beibringen soll.

§ 6.

Ist über den Gegenstand der Erwerbung, den dafür zu zahlenden Preis und über die zur Veräußerung, sowie zur Empfangnahme des Preises befugten Personen Verständigung erreicht, so ist der Vertrag mit dem oder den Berechtigten in deutscher Sprache in zwei gleichlautenden Exemplaren niederzuschreiben.

Derselbe muß Alles enthalten, was nach deutschem Recht für einen Kauf- bezw. Tauschvertrag wesentlich ist, also insbesondere:

eine genaue Bezeichnung des zu übertragenden Grundstückes nach Lage, Ausdehnung, Beschaffenheit und Begrenzung derart, daß es danach von anderen sicher unterschieden und aufgefunden werden kann,

den Willen der Eigenthumsübertragung von der einen und die Annahme derselben von der anderen Seite,

die Angabe des Kauf- oder Tauschpreises und die Bestimmung, wann und an wen derselbe entrichtet werden soll oder entrichtet worden ist,

die Erklärung, daß und wann das Grundstück übergeben worden ist oder übergeben werden soll.

Der Vertrag muß ferner darthun, daß dem Veräußerer die Bedeutung der Uebertragung deutlich gemacht worden ist, und zwar dahin, daß er durch die Veräußerung sich des Rechtes auf das Grundstück für sich und seine Familie auf alle Zeit begeben, daß er es demnach nicht nochmals an irgend eine andere Person veräußern könne, und daß der neue Erwerber befugt sei, dasselbe nach freiem Belieben zu benutzen und darüber zu verfügen.

§ 7.

Der Vertrag ist von dem Vertreter der Neu-Guinea-Kompagnie zu unterschreiben und von dem oder den eingeborenen Kontrahenten, so lange sie nicht schreiben können, mit einem Handzeichen zu versehen, dessen Bedeutung dahin zu erläutern ist, daß sie damit ihre Zustimmung bindend bestätigen. Auch ist darauf zu halten, daß die etwaigen Miteigenthümer oder Nutzungsberechtigten, sowie die Personen, deren Zustimmung zu der Veräußerung erforderlich ist, den Vertrag mit gleichen Zeichen unter gleicher Belehrung vollziehen.

§ 8.

Wo angänglich, ist ein Dolmetscher, welcher der Sprache des oder der Veräußerer mächtig ist, zuzuziehen, und muß dessen Mitwirkung aus der Urkunde ersichtlich sein, außer ihm ein Zeuge, welcher bei der Verhandlung zugegen sein muß und insbesondere zu bescheinigen hat, daß nach seiner Ueberzeugung dem Veräußerer die Bedeutung der Uebertragung zum Bewußtsein gebracht worden ist. Beanstanden der oder die Veräußerer die Beifügung von Handzeichen aus irgend welchen Gründen, obwohl nicht zweifelhaft ist, daß sie in der Sache einverstanden sind, so ist der Grund der Weigerung anzugeben und in der Urkunde zu vermerken. Der Vertrag ist gleichwohl gültig, wenn durch den anwesenden Zeugen bestätigt wird, daß die Weigerung der Vollziehung andere Gründe habe als den Mangel des Einverständnisses; und daß letzteres nach seiner Wahrnehmung vorhanden sei.

§ 9.

Die Uebergabe des erworbenen Grundstückes ist derart zu bewirken, daß sie alsbald nach der Verständigung über den Inhalt des Vertrages thatsächlich erfolgt. Daß und wie dies geschehen, ist in dem Vertrage zu vermerken. Erfolgt die Uebergabe ausnahmsweise an einem späteren Zeitpunkte, so ist darüber eine besondere schriftliche Verhandlung aufzunehmen, bei welcher dieselben Formen wie bei dem Ueberlassungsvertrage zu beobachten sind.

§ 10.

Die Zahlung des Kaufpreises in Geld oder Waaren erfolgt in der Regel unmittelbar nach der Uebergabe. Es ist die streng zu erfüllende Pflicht der Vertreter der Kompagnie, dafür zu sorgen, daß derselbe unverkürzt und in völliger Uebereinstimmung mit vorgängiger Verabredung an diejenigen geleistet werde, welche darauf nach den vorangegangenen Ermitte-

lungen Anspruch haben. Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so ist denselben die Theilung des Kaufpreises zu überlassen. Die Leistung der Zahlung, die Personen, welche sie in Empfang genommen haben, sowie die Anerkennung des Empfanges und der Befriedigung der Ansprüche an den Erwerber müssen aus dem Vertrage hervorgehen. Erfolgt aus besonderen Gründen die Zahlung des Kaufpreises an einem späteren Termin als dem des Vertragschlusses, so ist darüber eine besondere Verhandlung unter den Formen, welche für letzteren vorgesehen sind, aufzunehmen.

§ 11.

Das eine Exemplar des Vertrages ist, nach der Vollziehung desselben, dem oder den Veräußerern zu übergeben und zu belassen.

Berlin, den 10. August 1887.

Neu-Guinea-Kompagnie.

Die Direktion:

H. v. Hansemann. Herzog.
Vorsitzender.

185. Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Juli 1887, betreffend den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie.

Für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie wird auf Grund des § 3 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie, vom 20. Juli d. J. nach Anhörung der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie die nachstehende Grundbuchordnung erlassen.

I. Einrichtung der Grundbücher.

§ 1.

Für jeden Verwaltungsbezirk des Schutzgebietes oder für Theile desselben wird ein Grundbuch angelegt, in welches die durch Nichteingeborene erworbenen Grundstücke eingetragen werden.

Die nähere Bestimmung der Grundbuchbezirke erfolgt durch den Landeshauptmann. Dieselben sind, soweit möglich, nach natürlichen Grenzen (Inseln, Flußläufen, Bergzügen u. s. w.) festzusetzen. Der Landeshauptmann bestimmt auch den Zeitpunkt, an welchem das Grundbuch anzulegen ist. *)

§ 2.

Die Grundbücher werden nach dem Formular in Anlage A eingerichtet. Jedes Grundstück erhält ein eigenes Grundbuchblatt. Es kann jedoch für mehrere in demselben Grundbuchbezirk liegende Grundstücke desselben

*) Vergl. Nr. 186 und 186a.

Eigenthümers ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt angelegt werden, wenn daraus nach dem Ermessen der Grundbuchbehörde keine Verwirrung zu besorgen ist.

Die Grundbuchblätter eines Grundbuches erhalten fortlaufende Nummern nach dem Zeitpunkt der Anlegung.

§ 3.

Jedes Grundbuchblatt besteht aus einem Titel und drei Abtheilungen. Der Titel giebt in der ersten Hauptspalte an:

1. die Bezeichnung des Grundstückes nach Lage und Begrenzung, nach seinem etwaigen besonderen Namen und sonstigen Kennzeichen unter Bezugnahme auf die bei den Grundakten befindliche Karte (§§ 21, 36), sowie thunlichst die Eigenschaft des Grundstückes nach Kultur und Art der Benutzung;
2. die Größe des Grundstückes.

Die für die Bezeichnung des Grundstückes nach dem Steuerbuch bestimmte Unterspalte ist vorläufig noch offen zu lassen.

Sind mehrere Grundstücke in demselben Grundbuchblatt vereinigt, so sind dieselben unter fortlaufenden Nummern gesondert in der ersten Hauptspalte aufzuführen.

Die zweite Hauptspalte ist zu Abschreibungen bestimmt.

§ 4.

In die erste Spalte der ersten Abtheilung ist einzutragen:

der Eigenthümer nach Vor- und Zunamen, nach Stand, Gewerbe oder anderen unterscheidenden Merkmalen, Wohnort oder Aufenthaltsort; eine juristische Person nach ihrer gesetzlichen oder in der Verleihungsurkunde enthaltenen Benennung; eine Handelsgesellschaft, Aktiengesellschaft und Genossenschaft unter ihrer Firma und Bezeichnung des Ortes, wo sie ihren Sitz hat;

in die zweite Spalte:

das Datum der Eintragung, der Rechtsgrund derselben (Auslassung, Testament, Erbvereinigung u. dergl. m.), sowie die Bemerkte über Zuschreibungen;

in die dritte Spalte:

auf Antrag des Eigenthümers der Erwerbspreis oder die Schätzung des Werthes nach einer öffentlichen Taxe und bei Gebäuden der Feuerversicherungssumme mit Angabe des Tages der Versicherung

§ 5.

In die erste Hauptspalte der zweiten Abtheilung werden eingetragen:

1. dauernde Lasten und wiederkehrende Geld- und Naturalleistungen, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen,
2. die Beschränkungen des Eigenthums und des Verfügungsrechtes des Eigenthümers.

In die zweite Hauptspalte „Veränderungen“ werden alle Veränderungen eingetragen, welche die in der ersten Hauptspalte vermerkten Rechte und Beschränkungen erleiden.

Ist ein in der ersten Hauptspalte eingetragenes Recht aufgehoben, so erfolgt die Löschung in der Hauptspalte „Löschungen“; die Löschung einer

Veränderung wird unter der zweiten Hauptspalte in der Nebenspalte „Löschungen“ bewirkt.

§ 6.

In die erste Hauptspalte der dritten Abtheilung werden die Hypotheken eingetragen.

Wenn mit solchen Rechten der Besitz und Genuß des Grundstückes von Seiten des Gläubigers verbunden ist, so wird zugleich dieses Recht in der zweiten Abtheilung vermerkt.

In die zweite Hauptspalte „Veränderungen“ sind alle Veränderungen der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Posten, sowie etwaige Beschränkungen des Verfügungsrechts über dieselben zu vermerken.

Die Nebenspalte „Löschungen“ in der zweiten Hauptspalte ist für die Löschung der Veränderungen, die Hauptspalte „Löschungen“ zur Löschung der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Posten bestimmt.

§ 7.

Für jedes Grundbuchblatt werden besondere Grundakten gehalten. Den Grundakten sind Tabellen vorzusetzen, welche eine wörtliche Abschrift der Grundbuchblätter sein müssen.

§ 8.

Die Einsicht der Grundbücher und Grundakten ist Jedem gestattet, welcher nach dem Ermessen des Vorstehers der Grundbuchbehörde ein rechtliches Interesse dabei hat.

Den Behörden des Reiches und der Neu-Guinea-Kompagnie, sowie den von ihnen beauftragten Beamten steht die Einsicht der Grundbücher und Grundakten und die Entnahme von Bemerkungen aus denselben frei, auch sind sie berechtigt, Abschriften zu verlangen.

II. Zuständigkeit und Verfahren.

§ 9.

Die Bearbeitung der Grundbuchsachen gehört zur Zuständigkeit der mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten (Grundbuchrichter).

§ 10.

Der Grundbuchrichter verfährt, soweit nicht etwas Anderes vorgegeschrieben ist, nur auf Antrag.

Die Anträge werden mündlich bei dem Grundbuchrichter angebracht oder schriftlich eingereicht. Mündliche Anträge auf Eintragungen oder Löschungen sind von dem Grundbuchrichter aufzunehmen.

§ 11.

Schriftliche, zu einer Eintragung oder Löschung erforderliche Anträge und Urkunden, sowie die Vollmachten von Personen, welche als Bevollmächtigte Anträge stellen oder Erklärungen abgeben, müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt sein. Jedoch bedürfen schriftliche Anträge, welchen die beglaubigten Urkunden beiliegen, in denen die Betheiligten die beantragte Eintragung oder Löschung schon bewilligt haben, keiner besonderen Beglaubigung.

Der gerichtlichen oder notariellen Aufnahme oder Beglaubigung steht die Aufnahme oder Beglaubigung durch einen Stationsvorsteher der Neu-Guinea-Kompagnie oder dessen Stellvertreter oder durch die von dem Landeshauptmann sonst hierzu ermächtigten Beamten gleich.

Der Aufnahme eines besonderen Protokolls über die Beglaubigung oder der Zuziehung von Zeugen bedarf es nicht.

§ 12.

Urkunden und Anträge der öffentlichen Behörden des Schutzgebietes, des Reiches oder eines Bundesstaates, sowie der rechtlichen Vertreter der Neu-Guinea-Kompagnie bedürfen, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und unterschrieben sind, keiner Beglaubigung.

§ 13.

Sind die zur Eintragung oder Löschung erforderlichen Urkunden oder Vollmachten von einer ausländischen Behörde ausgestellt oder beglaubigt, und ist die Befugniß dieser Behörde zur Ausstellung öffentlicher Urkunden nicht durch Staatsverträge des Deutschen Reichs verbürgt oder sonst dem Grundbuchamt bekannt, so muß die Befugniß der ausländischen Behörde zur Aufnahme des Aktes und deren Unterschrift auf gesandtschaftlichem oder konsularischem Wege festgestellt werden.

§ 14.

Die Anträge sowohl als die Urkunden sind genau mit dem Zeitpunkt des Eingangs bei der Grundbuchbehörde zu versehen.

Dieselben bleiben, sofern nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist, in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift bei den Grundakten.

§ 15.

Die Verfügungen auf die Anträge sind vom Grundbuchrichter zu erlassen. Dieselben sollen den Inhalt der Eintragung wörtlich angeben.

Die auf Grund der Verfügungen vorzunehmenden Eintragungen können von dem Gerichtsschreiber als Grundbuchführer ausgeführt werden.

§ 16.

Bei allen Einschreibungen in das Grundbuch ist der Tag der Einschreibung anzugeben; die in die zweite und dritte Abtheilung einzutragenden Posten sind in jeder Abtheilung mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Einschreibungen sind im Grundbuch von dem Grundbuchrichter, und, sofern sie von dem Grundbuchführer vorgenommen sind, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 17.

Der Grundbuchrichter hat die Rechtsgültigkeit der vollzogenen Auflassung, Eintragungs- und Löschungsbevollmächtigung nach Form und Inhalt zu prüfen.

Ergiebt die Prüfung für die beantragte Eintragung oder Löschung ein Hinderniß, so hat der Grundbuchrichter dasselbe dem Antragsteller bekannt zu machen.

§ 18.

Bei mehreren Eintragungsgesuchen für dasselbe Grundstück erfolgt die Eintragung in der durch den Zeitpunkt der Vorlegung der Gesuche bei der

Grundbuchbehörde bestimmten Reihenfolge und aus gleichzeitig vorgelegten Gesuchen zu gleichem Recht, wenn nicht in denselben eine andere Reihenfolge bestimmt ist.

Werden mehrere Auflassungserklärungen desselben Eigenthümers zu Gunsten verschiedener Personen vorgelegt, bevor auf eine derselben eine Eintragung erfolgt ist, so unterbleibt die Eintragung bis zur Erledigung des Widerspruchs.

§ 19.

In den Fällen, in welchen der Erwerb des Eigenthums an Grundstücken eine Auflassungserklärung des bisher eingetragenen Eigenthümers nicht voraussetzt, kann der Eigenthümer von dem Grundbuchrichter durch Geldstrafen bis zu je 150 Mk. zur Eintragung seines Eigenthums angehalten werden, wenn ein dinglich oder zu einer Eintragung Berechtigter oder der Stationsvorsteher des Bezirks dieselbe beantragt.

Bestreitet der angebliche Eigenthümer die Thatfachen, welche zur Begründung des Antrages geltend gemacht sind, so ist der Antragsteller auf den Prozeßweg zu verweisen.

§ 20.

Die Eintragung des Eigenthümers ist dem bisher eingetragenen Eigenthümer und den aus dem Grundbuch ersichtlichen dinglich Berechtigten, sowie dem Stationsvorsteher, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, bekannt zu machen.

§ 21.

Wenn ein Grundstück, welches von einem eingetragenen Grundstück abgezweigt werden soll, auf ein anderes Blatt zu übertragen ist, so muß das einzutragende Grundstück nach den im § 3 bestimmten Merkmalen unter Beifügung einer von einem beeidigten Vermessungsbeamten aufgenommenen oder beglaubigten, die Lage und Größe des Grundstückes ergebenden Karte bezeichnet werden.

§ 22.

Soll die Abtretung einer Hypothek ins Grundbuch eingetragen werden, so ist mit der Abtretungserklärung die Hypothekenurkunde vorzulegen.

Die Abtretungserklärung muß den Namen des einzutragenden Erwerbers der Hypothek enthalten. Der Annahmeerklärung desselben bedarf es nicht.

Die Eintragung der Abtretung wird auf der Hypothekenurkunde vermerkt und dieser Vermerk mit der Unterschrift und dem Siegel der Grundbuchbehörde versehen.

§ 23.

Erfolgt eine Theilabtretung, so ist von der Hypothekenurkunde eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift anzufertigen und zugleich auf die Haupturkunde der Vermerk, welcher Theil der Hypothek abgetreten, und auf die beglaubigte Abschrift der Vermerk, für wen und über welchen Theil derselben die Abschrift gefertigt ist, zu setzen.

Soll die Theilabtretung eingetragen werden, so sind die Haupturkunde und die beglaubigte Abschrift der Grundbuchbehörde vorzulegen und ist die Eintragung der Abtretung gemäß § 22 auf beiden Urkunden und außerdem neben dem Eintragungsvermerk auf der Haupturkunde zu vermerken:

noch gültig auf (mit Angabe der Summe).

§ 24.

Die Vorschriften des § 22 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Hypothek auf andere Weise erworben, oder wenn sie verpfändet wird.

§ 25.

Vormerkungen werden in der ersten Hauptspalte der zweiten Abtheilung eingetragen, wenn durch dieselben das Recht eines Erwerbers auf Auflassung oder auf Eintragung eines Eigenthumsüberganges oder auf ein in diese Abtheilung einzutragendes Recht, — in der ersten Hauptspalte der dritten Abtheilung, wenn durch sie das Recht auf eine Hypothek gesichert werden soll.

In gleicher Weise ist bei Vormerkungen zur Sicherung der Löschung eingetragener Rechte zu verfahren.

Die endgültige Eintragung an der Stelle einer Vormerkung erfolgt mit Bewilligung dessen, gegen welchen die Vormerkung gerichtet war, oder auf Vorlegung einer rechtskräftigen, richterlichen Entscheidung, durch welche derselbe zur Bewilligung der Eintragung oder zur Bestellung des Rechtes verurtheilt ist.

§ 26.

Die Löschung der Eintragungen in der zweiten und dritten Abtheilung darf, sofern nicht die Löschung von Amtswegen vorgeschrieben ist, nur auf Antrag des im Grundbuch eingetragenen Eigenthümers des Grundstückes oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde erfolgen.

§ 27.

Zur Begründung des Löschantrages einer in der zweiten Abtheilung eingetragenen Last genügt die von dem Eigenthümer vorzulegende Lösungsbewilligung des eingetragenen Berechtigten oder dessen Rechtsnachfolgers.

§ 28.

Zur Begründung des Antrags des Eigenthümers, eine Hypothek zu löschen, gehört entweder

1. die von dem Gläubiger ertheilte Quittung oder Lösungsbewilligung, oder
2. der Nachweis der rechtskräftigen Verurtheilung des Gläubigers, die Löschung zu bewilligen, oder
3. der Nachweis der eingetretenen Vereinigung (Konfusion oder Konsolidation).

Mit dem Antrage muß die über die Eintragung ausgefertigte Urkunde oder das rechtskräftige Erkenntniß, durch welches die Urkunde nach erfolgtem Aufgebot für kraftlos erklärt worden ist, vorgelegt werden.

§ 29.

Die Löschung einer Post wird von der Grundbuchbehörde auf der Urkunde vermerkt.

Bei Löschung der ganzen Post wird außerdem die Urkunde durch Zerschneiden vernichtet.

Bei der Löschung eines Theils der Post wird der zu löschende Theil von dem ausgeworfenen Geldbetrag abgeschrieben und diese Theillöschung auf der Urkunde vermerkt.

§ 30.

Eine aus Versehen des Grundbuchamts gelöschte oder bei Ab- und Umschreibungen nicht übertragene Post ist auf Verlangen des Gläubigers oder von Amtswegen mit ihrem früheren Vorrecht wieder einzutragen. Diese Wiedereintragung wirkt jedoch nicht zum Nachtheil derjenigen, die nach der Löschung Rechte an dem Grundstück oder auf eine der gelöschten gleich oder nachstehende Post in redlichem Glauben erworben haben.

III. Von der Bildung der Urkunden über Eintragungen im Grundbuch.

§ 31.

Der Eigenthümer kann jederzeit eine beglaubigte Abschrift des vollständigen Grundbuchblattes seines Grundstückes, oder des Titels und der ersten Abtheilung verlangen.

§ 32.

Ueber die Eintragung einer Vormerkung, über Eintragungen in der zweiten, Veränderungen und Löschungen in der zweiten und dritten Abtheilung erhalten die Betheiligten und die Behörde, welche die Eintragung nachgesucht hat, von der Grundbuchbehörde eine Benachrichtigung, welche die Eintragungsformel wörtlich enthält. Zu den Betheiligten gehört immer der eingetragene Eigenthümer.

§ 33.

Ueber die Eintragungen der Hypotheken werden Hypothekenbriefe ausgefertigt. Mit dem Hypothekenbrief wird die Schuldurkunde durch Schnur und Siegel verbunden.

Ein Verzicht auf die Ausfertigung des Hypothekenbriefes ist zulässig. In diesem Fall erhalten der Eigenthümer und der Gläubiger eine Benachrichtigung nach Vorschrift des § 32.

§ 34.

Der Hypothekenbrief besteht aus der Ueberschrift, dem vollständigen Eintragungsvermerk derjenigen Post, für welche er ausgefertigt wird, den für die Prüfung der Sicherheit der Post erheblichen Nachrichten aus dem Grundbuchblatt und der Unterschrift der Grundbuchbehörde mit Datum und Siegel.

Derselbe wird nach Formular B ausgefertigt.

§ 35.

Die bei einer Hypothek eingetragenen Veränderungen und Löschungen werden von der Grundbuchbehörde auf dem Hypothekenbrief unter Beifügung des Siegels vermerkt.

Wird bei einer Post, über welche bisher ein Hypothekenbrief nicht ausgefertigt war, eine Veränderung eingetragen, so muß die nachträgliche Bildung des Hypothekenbriefes erfolgen.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 36.

Die erste Anlegung des Grundbuchblattes erfolgt auf Antrag des Eigenthümers. Derselbe kann zur Stellung des Antrages nur in den Fällen des § 10 Absatz 3 und § 12 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Juli 1887 und des § 19 dieser Verfügung angehalten werden.

In dem Antrag ist das einzutragende Grundstück nach den in § 3 bestimmten Merkmalen zu bezeichnen.

Dem Antrag ist außer den zur Begründung des behaupteten Eigenthums nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 und des § 11 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Juli 1887 dienenden Urkunden eine von einem beeidigten Landmesser aufgenommene oder beglaubigte Karte in zwei Exemplaren beizufügen. Dieselbe muß die Lage und Begrenzung des Grundstückes veranschaulichen und von einem die Größe und Beschaffenheit des Grundstückes, sowie die auf demselben aufgerichteten Grenzzeichen ergebenden Vermessungsprotokoll ebenfalls in zwei Exemplaren begleitet sein.

§ 37.

Das eine der beiden Exemplare der Karte und des Protokolls bleibt bei den Grundakten, das andere ist für den Stationsvorsteher des Bezirks bestimmt, in welchem das Grundstück liegt. Dasselbe ist dem Stationsvorsteher, sofern es ihm nicht schon zur Erklärung über den Eintragungsantrag zuzufertigen war (§ 11 Absatz 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Juli 1887), zugleich mit der Benachrichtigung der erfolgten Eintragung des Eigenthums (§ 20) zuzustellen. Der Stationsvorsteher hat dasselbe zusammen mit den Benachrichtigungen der Grundbuchbehörde, welche sich auf das in der Karte verzeichnete Grundstück beziehen, aufzubewahren.

§ 38.

Die nach § 5 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Juli 1887 zur Eintragung von Grundstücken der Neu-Guinea-Kompagnie erforderliche Bescheinigung hat dahin zu lauten:

daß die Neu-Guinea-Kompagnie auf Grund des ihr in den Kaiserlichen Schutzbriefen verliehenen ausschließlichen Rechts zum Landserwerb und in Gemäßheit der hierfür erlassenen Anweisungen Eigenthümerin des betreffenden Grundstückes geworden sei.

§ 39.

Wird mit dem Antrag auf Anlegung des Grundbuchblattes ein Zeugniß des Stationsvorstehers des Bezirks vorgelegt, daß die Vermessung des Grundstückes und die Aufnahme einer Karte zur Zeit unausführbar ist, so kann die Eintragung auch ohne Karte und Vermessungsprotokoll vorgenommen werden, falls das Grundstück so genau bezeichnet wird, daß über die Lage und die Grenzen desselben kein Zweifel besteht.

Befügungen eines Rechtsnachfolgers des zuerst eingetragenen Eigenthümers über das Grundstück oder Theile desselben können nur eingetragen werden, wenn die Karte oder das Vermessungsprotokoll über den Gegenstand der Verfügung nachgebracht sind.

§ 40.

Die Kosten für die Bearbeitung der Grundbuchsachen werden nach dem beigefügten Tarif erhoben.

§ 41.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Eigenthumswerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie, vom 20. Juli 1887, in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1887.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Graf v. Bismarck.

Anlage A.

Grundbuch

des Stationsbezirks Finschhafen.

Band I. — Blatt Nr. 6. — Plantage Schönholz.
Steuerbuch:

Bezeichnung des Grundstückes.				Abzeichnungen.							
Nr.	Bestandtheile.	Nr. des Steuerbuchs.	Größe.			Nr. des Steuerbuchs.	Größe.				
			ha	a	m		ha	a	m		
1	Plantage Schönholz am östlichen Ufer des D.-Flusses zwischen der Mündung des B.-Baches und der Plantage Friedenau Karte und Vermessungsprotokoll Bl. 10 der Grundakten.		600	50	—						
2	Der Palmenwald am Flußufer südwestlich von der Plantage bis zur Mündung des J.-Baches und landeinwärts bis zur Grenze des Dorfbezirks von W. Karte und Vermessungsprotokoll Bl. 20 der Grundakten.		150	—	—						

Aus Nr. 1 ist die Tabakpflanzung am Südostende der Plantage übertragen auf Band IV Bl. 10.

Eingetragen am
R. F.

50 40 —

Erste Abtheilung.

Nr.	Eigenthümer.	Zeit und Grund des Erwerbs.	Worth.	
			Mark.	Sh.
1	Die Neu-Guinea-Kompagnie.	Auf Grund der Bescheinigung des Stationsvorstehers zu Finschhafen vom eingetragen am R. S.		
2	Moritz Ferdinand Stubenberg, Kaufmann in Hamburg.	Auf Grund der Auflassung vom eingetragen am R. S. Der Palmenwald (Nr. 2 des Titelblatts) ist eingetragen auf Grund nachgewiesener Inbesitznahme vor dem 22. Mai 1885 am R. S.	Kaufpreis vom	40 000 —
3	Dr. Karl Ferdinand Stubenberg, Landwirth in Finschhafen.	Auf Grund der Erbbescheinigung vom eingetragen am R. S.		

Zweite Abtheilung.

Nr.	Betrag.		Dauernde Lasten und Einschränkungen des Eigenthums.	Veränderungen.		Löschungen.	
	Mark.	Pf.		Ein- tragung.	Löschung.	Nr.	
1			<p>Ein Vorlaufsrecht auf Nr. 1 des Titelblatts für den Kaufmann Karl Leopold Friedmann in Ham- burg auf Grund des Ver- trages</p> <p>vom</p> <p>eingetragen</p> <p>am</p> <p> R. S.</p>			1.	<p>Gelöscht am</p> <p>.....</p> <p> R. S.</p>
2			<p>Die Zwangsversteigerung ist eingeleitet.</p> <p>Eingetragen</p> <p>am</p> <p> R. S.</p>				

Nr.			1.	
	Mark.	Pf.	Hypotheken.	
1	15 000 — 5 000 — 10 000 —		Fünfzehntausend Mark Darlehn, zu 4½ pCt. jährlich vom 1. Juli 1887 an verzinslich, gegen jederzeitige Dreimonatskündigung rückzahlbar, eingetragen für den Tabakhändler Dietrich Brauburger in Bremen auf Grund der Schuldburkunde vom am	
			N.	F.
2	6 000 —		Vormerkung auf eine Hypothek von sechstausend Mark für den Bauunternehmer Philipp Schmidt in Finschhafen, eingetragen auf Grund Ersuchens des Gerichts zu Finschhafen, vom am	Umgeschrieben in eine Hypothek von sechstausend Mark Kaufgeldrest, mit 5 pCt. vom 1. August 1887 an verzinslich, von da an drei Jahre unkündbar und später nach dreimonatlicher Kündigung zahlbar, eingetragen auf Grund Urtheils des Gerichts zu Finschhafen vom am
			N.	F.
				N.
				F.
3	8 000 —		Achttausend Mark, zu 5 pCt. jährlich vom 1. Januar 1888 an in halbjährlichen Raten verzinslich und auf dreimonatliche Kündigung rückzahlbar, eingetragen für den Rentier Felix Bauer Schmidt in Berlin auf Grund der Schuldburkunde vom am	
			N.	F.

Abtheilung.

			2. Veränderungen.		3. Löschungen.		
			Eintragungen.	Löschungen.			
Nr.	Mark.	Pf.	Nr.		Nr.	Mark.	Pf.
1	5000	—			1	10 000	—
				Von den 15 000 Mark sind fünftausend Mark nebst Zinsen vom 1. Juli 1887 an ab- getreten an den Schiffskapitän Paul Dolsten in Ham- burg. Eingetragen am R. F.			Die für Brau- burger noch eingetragenen 10 000 Mark gelöscht am R. F.
1 und 2				Die Posten Nr. 1 und 2 sind mit der Parzelle von Nr. 1 des Titel- blattes übertragen auf Band IV Blatt 10. Eingetragen am R. F.			
					3	8 000	—
							Geldschft am R. F.

Anlage B.

Hypothekenbrief

über

die im Grundbuch von Finschhafen (Kaiser Wilhelmsland) Band I Blatt Nr. 6 auf der Plantage Schönholz, Abtheilung III Nr. 3 eingetragenen 8000 Mark.

Abtheilung III.

Nr. 3. 8000 Mark Achttausend Mark, zu 5 Prozent jährlich vom 1. Januar 1888 an in halbjährlichen Raten verzinslich und auf dreimonatliche Kündigung rückzahlbar, eingetragen für den Rentier Felix Bauerschmidt in Berlin auf Grund der Schuldburkunde vom am

Bestandtheile der Plantage Schönholz:

1. Plantage Schönholz am östlichen Ufer des S.-Flusses zwischen der Mündung des J.-Baches und der Plantage Friedenau . . . 600 ha 50 a,
2. der Palmentwald am Flussufer südwestlich der Plantage bis zur Mündung des N.-Baches und landeinwärts bis zur Grenze des Dorfbezirks W. 150 ha.

Abschreibungen:

Aus Nr. 1 ist die Tabakpflanzung am Südostende der Plantage übertragen auf Band IV Bl. 10 50 ha 40 a.

Eigenthümer: Dr. Karl Ferdinand Stubenberg, Landwirth in Finschhafen.

Erwerbspreis: 40 000 Mark im Jahr

Eingetragen sind:

in der zweiten Abtheilung:

Nr. 1 gelöscht

in der dritten Abtheilung:

1. 5000 Mark.

2. 6000 Mark.

Urkundlich ausgefertigt, Finschhafen, den

Kaiserlicher Richter des Schutzgebietes der
Neu-Guinea-Kompagnie.

N.

Siegel.

Der Gerichtsschreiber.

J.

Kostentarif für Grundbuchsachen.

§ 1.

Für die Eintragung des Eigenthümers einschließlich der vorausgehenden Verhandlungen, insbesondere der Entgegennahme der Auflassungserklärungen sowie für Eintragung des Erwerbpreises oder der Werthschätzung:

bei Grundstücken bis 1 ha Fläche	5	Mark,
von mehr als 1 ha bis 10 ha für jeden Hektar mehr	1,50	=
von mehr als 10 ha für jeden Hektar mehr	0,50	=

Für die Eintragung des Eigenthümers bei Anlegung des Grundbuchblattes einschließlich des vorgängigen Verfahrens wird die Hälfte der vorstehenden Kosten als Zuschlag erhoben.

Wird für mehrere Grundstücke desselben Eigenthümers ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt angelegt, so werden die Flächen der einzelnen Grundstücke bei Berechnung der Kosten zusammen gerechnet.

Bei Abschreibung eines Theilstückes und Uebertragung desselben auf ein anderes Grundbuchblatt werden Kosten nach § 1 nur für die Eintragung auf Letzteres berechnet.

Im Fall des § 39 der Grundbuchordnung vom 30. Juli 1887 wird behufs der Berechnung der Kosten die Größe von dem Grundbuchrichter abgeschätzt.

§ 2.

Für jede endgültige Eintragung in der zweiten und dritten Abtheilung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte:

a) von dem Betrage bis zu 500 Mark von je 100 Mark	0,50	Mark,
b) von dem Mehrbetrage bis 5000 Mark von je 100 Mark	0,20	=
c) von dem Mehrbetrage von je 100 Mark	0,10	=

§ 3.

Für die Eintragung von Veränderungen aller Art, Bormerkungen und Verfügungsbeschränkungen einschließlich der vorgeschriebenen Benachrichtigungen der Interessenten die Hälfte der Sätze des § 2.

§ 4.

Für jede Löschung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte die Hälfte der zu § 2 und $\frac{2}{5}$ der zu § 3 für die Eintragung bestimmten Sätze.

§ 5.

Für Aufnahme von mündlichen Anträgen, welche den Eintragungen oder Löschungen im Grundbuch als Grundlage dienen, oder für die gerichtliche Beglaubigung solcher Anträge sind zu erheben:

- soweit sie auf die Eintragung des Eigenthums sich beziehen, $\frac{1}{5}$ der Sätze zu § 1,
- soweit sie auf anderweite Eintragungen oder Löschungen sich beziehen, $\frac{1}{5}$ der Sätze zu §§ 2 bis 4.

Für Aufnahme oder Beglaubigung solcher Anträge sind die gleichen Beträge zu entrichten, wenn sie durch einen dazu ermächtigten Beamten der Neu-Guinea-Kompagnie erfolgt.

§ 6.

Für

- die Ertheilung des Hypothekenbriefes oder für die Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift des vollständigen Grundbuchblattes $\frac{3}{5}$ der Sätze zu § 2, jedoch nicht über 10 Mark.

b) die Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift des Titels und der ersten Abtheilung des Grundbuchblattes die Hälfte der Sätze zu § 2, jedoch nicht über 5 Mark.

§ 7.

Ergiebt sich bei Berechnung der Kosten in den Fällen der §§ 2 bis 6 ein geringerer Betrag als 0,50 Mark, so wird letzterer Betrag in Ansatz gebracht.

§ 8.

Für jede einzelne Benachrichtigung eines dinglich Berechtigten von einer erfolgten Eigenthumsveränderung 0,50 Mark, wenn der Werth des dinglichen Rechts 100 Mark übersteigt.

Die bei der Eintragung des Eigenthümers stattfindenden Benachrichtigungen des bisherigen Eigenthümers und des Stationsvorstehers sowie die Aufforderung an den Eigenthümer, sein Eigenthum eintragen zu lassen, und die Festsetzung der für den Fall der Nichtbefolgung angedrohten Geldstrafe unterliegen keinem besonderen Kostensatz.

§ 9.

Werden Urkunden, deren Vorlegung zur Erwirkung von Eintragungen nothwendig war, von den Beteiligten ohne Uebergabe einer für die Grundakten bestimmten Abschrift zurückgefordert, so sind für jeden Bogen der auf Anordnung des Grundbuchrichters zu fertigenden Abschrift 0,50 Mark zu entrichten. Die Beglaubigung der von den Beteiligten überreichten Abschriften erfolgt kostenfrei.

§ 10.

Wird der Antrag auf Eintragung des Eigenthümers als unbegründet zurückgewiesen, so hat der Antragsteller $\frac{1}{2}$ der im § 1 bestimmten Kosten zu zahlen.

§ 11.

Außer den in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Kosten werden die baaren Auslagen erhoben, welche durch das Verfahren verursacht sind.

§ 12.

Der Grundbuchrichter kann die Einleitung des Verfahrens von der Zahlung eines Vorschusses der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig machen.

186. Verordnung, betreffend Einrichtung von Grundbuchbezirken, Zeitpunkt für Anlegung von Grundbüchern und Anträge auf Eintragung von Grundeigenthum im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie in das Grundbuch.

Ich verordne wie folgt:

1. Es werden in Gemäßheit der Verfügung des Herrn Reichskanzlers vom 30. Juli 1887 zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Juli 1887, betreffend den Eigenthumserwerb und die

dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie zunächst folgende Grundbuchbezirke dieses Schutzgebietes bestimmt:

1. Gazelle-Halbinsel nebst umliegenden kleineren Inseln; *)
 2. Neu-Lauenburg; *)
 3. Neu-Mecklenburg I., umfassend die nordwestliche Hälfte von der Steffenstraße bis zu 152° östlicher Länge und der Fischer- und Gardner-Insel;
 4. Neu-Mecklenburg II., umfassend die südöstliche Hälfte von 152° östlicher Länge an, und die Gerrit-Denys-Insel und die nördlich und östlich davon gelegenen kleinen Inseln bis zu 155° östlicher Länge;
 5. Neu-Hannover von der Steffenstraße an mit den umgelagerten Inseln, sowie die Inseln Matthias, Squally und Portland;
 6. die Admiralitätsinseln und umliegenden Inseln zwischen dem Äquator und 3° südlicher Breite sowie zwischen 142° und 149° östlicher Länge;
 7. der zum Schutzgebiete gehörige Theil der Salomonsinseln und die nördlich davon gelegenen kleinen Inseln.
2. Als Zeitpunkt der Anlegung des Grundbuches wird der 2. März 1888 bestimmt. Von diesem Tage ab können Eintragungen erfolgen. Es wird begonnen mit Eintragung von Liegenschaften im dritten Grundbuchbezirk Neu-Mecklenburg I.
3. Den Anträgen auf Eintragung von Grundeigenthum in das Grundbuch (§ 10 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Juli 1887) sind die etwa vorhandenen Urkudentitel vollständig beizufügen, auch sind in denselben die Besitztitel nach Lage, Größe, Beschaffenheit, Grenzenbezeichnung u. des in ihnen bezeichneten Grundbesitzes übersichtlich zu benennen und zu gruppieren.

Finschhafen, den 6. Dezember 1887.

Der Landeshauptmann.
Fhr. v. Schleinik.

186a. Verordnung, betreffend die Einrichtung von Grundbuchbezirken.

Im weiteren Verfolg der Verordnung vom 6. Dezember v. J., betreffend Einrichtung von Grundbuchbezirken für den Bismarckarchipel und die Salomonsinseln, werden in Gemäßheit der Verfügung des Herrn Reichskanzlers vom 30. Juli 1887 zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Juli 1887, betreffend den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie für Kaiser Wilhelms-Land zunächst folgende Grundbuchbezirke bestimmt:

*) Durch Verfügung des Landeshauptmanns vom 11. Februar 1889 ist die Anlegung des Grundbuches für den Bezirk Nr. 1 durch Verfügung des Kaiserlichen Kommissars vom Februar 1890 für den Bezirk Nr. 2 angeordnet worden.

1. Finschhafen, umfassend den Bezirk der Centralstation und der Nebenstation Butaueng,
2. Konstantinshafen,
3. Gaxfeldthafen.

Anträge auf Eintragung von Grundeigenthum in die Grundbücher der drei vorgenannten Grundbuchbezirke können vom 1. November ab bei dem Kaiserlichen Gericht des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie zu Finschhafen erfolgen.

Finschhafen, den 16. Oktober 1888.

Der c. Landeshauptmann.
Kraetke.

187. Verordnung, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes auf den zum Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomonsinseln.

Vom 1. März 1888.

(Reichs-Gesetzblatt S. 63.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) im Namen des Reichs, was folgt: *)

Einziger Paragraph.

Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) tritt für die zum Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomonsinseln bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene (§ 2 Absatz 2 der Verordnung vom 5. Juni 1886, Reichs-Gesetzbl. S. 187) sind, am 1. April 1888 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 1. März 1888.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

188. Verordnung, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 4. Mai 1870 über die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes.

Um den Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1870 eine den Verhältnissen des Schutzgebietes entsprechende Anwendung zu sichern, wird auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli

*) Vergl. § 10 der Verordnung vom 5. Juni 1886 (Nr. 175).

1879, und des § 3 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie, vom 5. Juni 1886 Folgendes verordnet:

§ 1.

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb zweier Monate dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der eheliche Vater,
2. jede bei der Niederkunft zugegen gewesene Person,
3. die Mutter.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§ 2.

Jeder Sterbefall ist spätestens binnen eines Monats dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. das Familienhaupt,
2. die zu der Familie gehörenden Hausgenossen,
3. die sonstigen Mitbewohner der Behausung, in welcher sich der Sterbefall ereignet hat.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

Zur Anzeige ist außerdem derjenige verpflichtet, welcher einen Leichnam findet.

Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§ 3.

Wer bei dem Eintritt eines Geburts- oder Sterbefalles zugegen gewesen ist oder sonst von dem Falle Kenntniß erlangt hat, ist verpflichtet, auf die Aufforderung des Standesbeamten als Zeuge vor demselben zu erscheinen.

§ 4.

Wer

1. den in den §§ 1 und 2 vorge schriebenen Anzeigepflichten oder
2. der in dem § 3 vorge sehenen Zeugnißpflicht

nicht nachkommt wird mit Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafe tritt in den Fällen der Nr. 1 nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Außerdem sind die Standesbeamten befugt, die zu Anzeigen oder sonstigen Handlungen auf Grund dieser Verordnung Verpflichteten hierzu durch

Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen.

§ 5.

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§ 6.

Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der in dem Gesetze vom 4. Mai 1870 gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu Fünfhundert Mark bestraft.

§ 7.

Die gegenwärtige Verordnung findet auf Geburts- und Sterbefälle von Eingeborenen, sowie auf Eheschließungen zwischen Eingeborenen keine Anwendung.

Fischhafen, den 22. Februar 1887.

Der Landeshauptmann.
Freiherr v. Schleinitz.

189. Instruktion zu dem Gesetze vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes.

Vom 12. November 1886.

Nachdem das Gesetz vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande durch § 4 des Gesetzes vom 17. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) mit den darin vorgesehenen Maßgaben auf die Schutzgebiete für anwendbar erklärt und durch die Kaiserliche Verordnung vom 5. Juni 1886 (§ 10) für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, vom 1. September 1886 ab in Kraft gesetzt worden ist, werden behufs Ausführung des Gesetzes, mit Genehmigung des Herrn Reichskanzlers, folgende Bestimmungen getroffen, nach welchen die Standesbeamten sich zu richten haben.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Personen, auf welche das Gesetz anwendbar ist.

Das Gesetz vom 4. Mai 1870 findet im Bereiche des Schutzgebietes nicht nur auf Reichsangehörige, sondern nach § 10 und § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Juni 1886 auf alle Personen Anwendung, welche in dem Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten, sofern sie nicht Eingeborene sind, ohne Unterschied der Nationalität oder Staatsangehörigkeit.

Für die bezeichneten Personen erfolgt die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle ausschließlich durch die nach § 4 des Gesetzes

vom 17. April 1886 dazu ermächtigten Standesbeamten mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Register.

§ 2.

Die Berufung zum Standesbeamten gilt nur für die Person des Zuständigkeit der Beamten. Berufenen.

Die Geschäfte des Standesbeamten können daher nur von dem Berufenen selbst oder von dem durch den Reichskanzler ernannten Stellvertreter, nicht aber von einer Person wahrgenommen werden, welche den Ersteren in seinem sonstigen Amte vertritt.

Der Standesbeamte (Absatz 2) ist nur zur Beurkundung der Geburts- und Sterbefälle zuständig, welche in seinem Amtsbezirk sich ereignet haben.

Im Falle des Auffindens eines neugeborenen Kindes oder einer Leiche ist, sofern der Ort der Geburt oder des Todes nicht feststeht, die Beurkundung in dem Geburts- bezw. Sterberegister desjenigen Amtsbezirkles vorzunehmen, in welchem das Kind oder die Leiche aufgefunden wurde.

II. Register im Allgemeinen.

§ 3.

Die von dem Standesbeamten zu führenden drei Register, von denen Beschaffung und Einrichtung der Register. das eine für die Heiraths-, das andere für die Geburts-, das dritte für die Sterbefälle dient, werden von der Kompagnie beschafft. Die Register sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden, zu foliiren, auf der letzten Seite mit einer Bescheinigung der Zahl der Folien unter Siegel und Unterschrift des Beamten zu versehen und in dem Amtsfokale an einem besonders gesicherten Orte zu verwahren.

In den Registern darf nichts radirt oder zwischen den Zeilen eingeschaltet werden.

Das nach § 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 dem Reichskanzler jährlich einzureichende zweite Exemplar ist auf einzelnen Bogen zu führen. Zweites Exemplar. Ist ein Bogen vollgeschrieben, so wird ein zweiter, dritter u. s. w. angeheftet und zwar in solcher Weise, daß der durch das Amtsfiegel zu befestigende Faden die einzelnen Bogen der Länge nach zusammenhält.

§ 4.

Neben den Eintragungen ist — in beiden Exemplaren der Register — Freilassung des Randes. ein Rand von solcher Breite frei zu lassen, daß derselbe nöthigenfalls Raum für Randvermerke bietet. Sofern ein solcher nöthig werdender Vermerk am Rande nicht Platz finden würde, ist der Rand des betreffenden Blattes in der Weise zu erweitern, daß auf dem Blattrande ein Blattstreifen von geeigneter Breite aufgeheftet wird, welcher unter dem Dienstfiegel mit dem Hauptblatte zu verbinden ist. Dieser Blattstreifen ist nach Eintragung des Randvermerks nach dem Hauptblatte zu einzuschlagen.

§ 5.

Die Eintragungen in die Register erfolgen nach der Zeitfolge hinter- Folgeordnung und Numerierung der Eintragungen. einander, ohne daß ein Zwischenraum zwischen der vorhergehenden und der unmittelbar darauf folgenden Eintragung gelassen werden darf. Ebenso dürfen zwischen der letzten Eintragung und dem Abschlußvermerke keine Zwischenräume bleiben. Wo solche gleichwohl sich ergeben sollten, sind sie

zu durchstreichen. Dies gilt gleichmäßig für beide von dem Beamten zu führende Exemplare der Register.

Die fortlaufenden Nummern, unter welchen die Fälle nach § 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 einzutragen sind, umfassen nur je ein Kalenderjahr. Die erste Eintragung jedes Jahres ist daher in jedem einzelnen Register mit Nr. 1 zu bezeichnen, und zwar auch dann, wenn die betreffende Eintragung für das laufende Jahr die einzige bleiben sollte.

Die Nummer ist über die Verhandlung zu setzen, so daß sie über der Mitte der ersten Zeile der Verhandlung sich befindet, also wie folgt:

Nr. 1.

Verhandelt zu den

§ 6.

Schreibweise
der Daten und
Namen.

Der Tag der Eintragung selbst, sowie der Tag der Geburt oder des Todesfalles, um den es sich handelt, sind mit Worten, die Namen der bei der Verhandlung beteiligten Personen mit besonders in die Augen fallenden Buchstaben zu schreiben. Auch ist darauf zu achten, daß der in der Verhandlung angegebene Name mit den bezüglichen Unterschriften übereinstimmt.

§ 7.

Vornamen
und Familien-
namen.

Die Vornamen der Erschienenen dürfen nicht wegbleiben. Bei mehreren Vornamen genügt derjenige, welcher als Rufname dient. Abkürzungen, z. B. „P.“ statt Paul, sind in der Verhandlung wie bei der Unterschrift zu vermeiden. Es ist seitens aller Erschienenen wie der Familienname, so auch der Vorname bei der Unterschrift auszusprechen. Vornamen, die bereits in der Verhandlung vorgekommen sind, müssen bei jeder durch das Formular — wie namentlich bei Eheschließungen — erforderlichen Wiederholung in derselben Vollständigkeit aufgeführt werden, wie das erste Mal.

§ 8.

Abkürzungen.

Wie bei den Vornamen (§ 7 der Instruction), so sind auch im Uebrigen Abkürzungen (z. B. „gb.“ oder „geb.“ statt „geborene“) zu vermeiden.

§ 9.

Niederschrift
durch andere
Personen.

Da es wesentlich darauf ankommt, daß die Eintragungen in den Registern besonders deutlich und leserlich geschrieben werden, so kann der Beamte die Eintragung unter seiner unmittelbaren Aufsicht durch eine Person, die sich durch eine gute Handschrift auszeichnet, bewerkstelligen lassen; es muß aber jede Eintragung von dem Beamten, von den Zeugen und von allen Beteiligten eigenhändig unterschrieben werden. Sind unter den letzteren Personen, welche nicht schreiben können, so ist deren Handzeichen oder, wenn sie auch ein solches zu machen nicht im Stande sind, der Grund hiervon von dem Beamten besonders zu beglaubigen.

§ 10.

Zeugen.

Als Zeugen dürfen in der Regel nur unbescholtene, großjährige Personen zugelassen werden.

§ 11.

Form der Ein-
tragung.

Die Eintragung in die Register ist nicht als ein bloßer Vermerk über die zu beurkundende Thatsache (Heiraths-, Geburts- oder Sterbefall), sondern

in Form eines über den ganzen Hergang aufgenommenen vollständigen Protokolls in deutscher Sprache zu bewirken.

§ 12.

Wenn in der Verhandlung Worte oder Sätze irrtümlich ausgelassen wurden, oder aus anderen Gründen vor Abschluß derselben ein Zusatz erforderlich wird, so sind die zuzufügenden Worte nicht in die Verhandlung selbst einzuschalten, vielmehr unter deutlicher Verweisung auf die Stelle, zu welcher, bezw. auf die Worte, zwischen welche sie gehören, an den Rand zu schreiben, und ist sodann die Zahl der zugesetzten Zeilen und bezw. Worte unter den zugesetzten Worten zu bemerken, der Randvermerk zu datiren, den Erschienenen vorzulesen und von ihnen, sowie von dem Beamten zu unterzeichnen.

Auslassungen
und Zuläge.

§ 13.

In entsprechender Weise ist bei Löschungen und anderweiten Abänderungen (Berichtigungen) zu verfahren, welche im Laufe der Verhandlung erforderlich werden. Es sind also, wenn sich vor Abschluß der Verhandlung ergibt, daß die geschriebenen Worte einer Berichtigung bedürfen, die betreffenden Worte nicht zu durchstreichen; vielmehr ist am Rande neben der betreffenden Stelle zu bemerken, daß, und welche Zeilen und Worte nicht zu gelten haben, und bezw. welche Worte an Stelle derselben zu lesen sind; dieser Randvermerk ist zu datiren, den Erschienenen vorzulesen und von denselben, sowie von dem Beamten zu unterzeichnen.

Löschungen und
sonstige
Abänderungen
bei der
Verhandlung.

§ 14.

Ohne Zuziehung der Erschienenen können Abänderungen (Berichtigungen) von dem Beamten nicht vorgenommen werden. Kann die Abänderung nicht vor Abschluß der Verhandlung selbst vorgenommen werden (§§ 12, 13 der Instruktion), also insbesondere, wenn sich die Nothwendigkeit einer Berichtigung erst nach Abschluß der Verhandlung (durch die Unterschrift des Beamten) herausstellt, so bleibt nur übrig, daß mit den Erschienenen, welche hierzu von Neuem zu laden sind, oder, wenn dieses unausführbar, mit anderweiten, zu der Erklärung geeigneten Personen eine neue Verhandlung zur Nichtigstellung der in der Verhandlung abgegebenen Erklärungen am Rande der ursprünglichen Verhandlung aufgenommen wird. Diese Verhandlung ist zu datiren, mit den Worten „Geschlossen wie oben“ zu schließen und von den Erschienenen und dem Beamten mit Angabe seiner amtlichen Stellung zu unterschreiben.

Abänderungen
nach Schluß der
Verhandlung.

§ 15.

Die auf den Inhalt der Verhandlung bezüglichen Randvermerke sind in beiden Exemplaren der Register gleichzeitig und übereinstimmend einzutragen. Es ist also nicht zulässig, nachdem das zweite Exemplar nach Berlin eingereicht ist, in dem bei dem Beamten zurückgebliebenen Exemplare einen Randvermerk einzutragen. Die Einreichung einer Abschrift des Letzteren würde zur Vervollständigung des zweiten, in Berlin aufbewahrten Exemplars nicht genügen. Vielmehr wird, wenn sich nach Einreichung des zweiten Exemplars die Nothwendigkeit eines Randvermerkes ergibt, an den Reichskanzler zu berichten und mit dem Berichte der Entwurf zu dem in Aussicht genommenen Randvermerke vorzulegen sein, damit eventuell das zweite

Randvermerke
nach Ein-
reichung des
zweiten
Exemplars.

Exemplar zur Eintragung des Vermerkes von Berlin aus dem Beamten zugefertigt werden kann.

§ 16.

Verfahren mit
Personen,
welche der
deutschen
Sprache nicht
mächtig sind.

Wenn Personen bei der Verhandlung betheilig sind, welche der deutschen Sprache überhaupt nicht oder nicht vollkommen mächtig sind, so hat der Beamte dafür zu sorgen, daß denselben der Inhalt der Verhandlung vollständig zur Kenntniß gebracht werde. Daß und wie dies geschehen, ist in dem Protokolle vor dem Schluß desselben zu vermerken. Dabei ist eine Fassung zu wählen, welche jeden Zweifel ausschließt, daß auch der Inhalt der dem Protokoll vorangegangenen mündlichen Verhandlung zur Kenntniß der Betreffenden gelangt ist. Es würde nicht genügend sein, wenn nur bemerkt würde, daß das Protokoll den Betreffenden in der ihnen geläufigen Sprache „vorgelesen“ worden ist.

§ 17.

Beurkundung
der die
Familie des
Beamten be-
treffenden Fälle.

Die Standesbeamten sind befugt, Beurkundungen, welche ihre eigene Familie betreffen, vorzunehmen. Es wird aber von der vorgeschriebenen Form der Beurkundung nicht abzuweichen, insbesondere also nicht durch den Beamten selbst eine Erklärung über die zu beurkundende Thatsache zu Protokoll zu geben sein. Vielmehr wird der Beamte eine bei dem Geburts- bezw. Sterbefall zugegen gewesene oder sonst zur Anzeige berufene Person (Arzt, Hebamme u. s. w.) zu veranlassen haben, mit den weiter erforderlichen Zeugen vor ihm zur Erstattung der Anzeige zu erscheinen.

§ 18.

Abweichungen
von den
Formularen.

Unberechtigte Abweichungen von dem vorgeschriebenen Formular sind zu vermeiden. Es ist z. B. unzulässig, da, wo in den Formularen von dem Beamten die Rede ist („Vor mir, dem unterzeichneten Beamten“, — „ich, der unterzeichnete Beamte“), statt dieses Wortes ein anderes wie „Stationsvorsteher“ und dergl. zu wählen. Auch sind den Namen der Erschienenen Prädikate, wie „Herr“, „Frau“, „Fräulein“, welche im Formulare nicht vorgesehen, nicht voranzustellen.

§ 19.

Besondere, in
die Ver-
handlung auf-
zunehmende
Vermerke.

Was außer dem regelmäßigen Inhalt der Eintragung bei der Verhandlung zu vermerken ist, muß in der Verhandlung selbst, also vor den dieselbe abschließenden Worten „Geschlossen wie oben“ aufgenommen werden.

Hiernach hat insbesondere der Hinweis auf stattgehabte Ermittlungen, auf die besonders aufgenommene Verhandlung nicht am Rande, sondern in der Verhandlung selbst Aufnahme zu finden. Es würde also beispielsweise, um auf die besondere Verhandlung, welche in gewissen Fällen über Anmeldung eines Geburts- oder Todesfalles (§§ 38, 45 der Instruktion) und die daran zu knüpfenden Erörterungen aufzunehmen ist, zu verweisen, unmittelbar vor den Worten „Geschlossen wie oben“ folgender Absatz einzuschalten sein:

„Ueber die Anmeldung der Geburt (bezw. des Todesfalles) und die daran geknüpften Erörterungen ist eine Verhandlung vom
. . . . (bezw. eine besondere Verhandlung vom heutigen Tage) aufgenommen worden.“

§ 20.

Die Verhandlungen sind mit den Worten „Geschlossen wie oben“ abzuschließen. Es ist diesen Worten weder etwas hinzuzufügen, noch sonst an denselben oder an dem ihnen zukommenden Platze (unmittelbar vor den Unterschriften) etwas zu ändern, noch statt ihrer ein abweichender Schlußvermerk zu wählen.

§ 21.

Auf den Schlußvermerk („Geschlossen wie oben“) folgen nur noch die Unterschriften. Auf den Unterschriften, und zwar zunächst die Unterschriften der Erschienenen, sodann die des Beamten. Gleich den Handzeichen der Erschienenen sind auch solche Unterschriften derselben, welche mit anderen als deutschen oder lateinischen Schriftzeichen stattgefunden haben, zu beglaubigen, und ist dabei der unterzeichnete Name mit deutschen bezw. lateinischen Buchstaben wiederzugeben.

Der zur Verhandlung zugezogene und eventuell unter den Erschienenen aufzuführende Dolmetscher hat mit den übrigen Erschienenen (also vor dem Beamten) zu unterschreiben. Die von dem Beamten nach § 9 der Instruktion etwa zur Bewerkstelligung der Eintragung (zum Niederschreiben des Protokolls) zugezogene Person hat das Protokoll nicht mit zu unterschreiben.

Der Beamte hat die Verhandlung mit dem Zusatz „Standesbeamter“ oder „stellvertretender Standesbeamter“ zu unterzeichnen und mit Angabe der sonstigen amtlichen Stellung.

§ 22.

Der Beamte hat sich bei Geburts- und Sterbefällen zu vergewissern, daß die Personen, auf welche sich die Beurkundung beziehen soll, nicht Eingeborene sind, und, wenn die Schließung einer Ehe beantragt wird, daß wenigstens einer der Verlobten nicht Eingeborener ist.

Angabe der persönlichen Verhältnisse.

Der Beamte hat außerdem durch Einsicht von Urkunden, z. B. von Pässen, Heimathscheinen u. s. w., oder auf andere geeignete Weise die Staatsangehörigkeit der betreffenden Personen, soweit möglich, festzustellen. Reichsangehörige sind nicht schlechthin als solche zu bezeichnen, vielmehr ist ersichtlich zu machen, in welchem Bundesstaate sie die Staatsangehörigkeit besitzen.

§ 23.

Die den Parteien auf ihr Verlangen auszuhändigende Urkunde über die geschlossene Ehe, den Geburts- oder Todesfall ist durch die Ausfertigung der in das betreffende Register eingetragenen bezüglichen Verhandlung unter Siegel und Unterschrift des Beamten in nachstehender Form zu erteilen:

Ausfertigung von Verhandlungen.

Nachstehende Verhandlung, welche Blatt . . . Band . . . des bei dem Standesamte des Stationsbezirkes . . . in (Kaiser-Wilhelms-Land) in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Mai 1870 geführten Registers über Eheschließungen (Geburten, Sterbefälle) eingetragen ist, und welche wörtlich, wie folgt, lautet:

..... (hier ist das betreffende Protokoll einzurücken)
wird hiermit zu öffentlichem Glauben unter Siegel und Unterschrift . . .
..... ausgefertigt.

N. N., den . . . ten 18 . . .

(Amtliche Stellung und Unterschrift des Beamten.)
(Siegel.)

Gebühr.
.....

III. Eheschließungen.

§ 24.

Form der Eheschließung.

Die Form der Eheschließung bestimmt sich für die im § 1 dieser Instruktion bezeichneten Personen lediglich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 4. Mai 1870, und es kann daher von solchen Personen innerhalb des Schutzgebietes eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.

§ 25.

Vorprüfung und Zeugnisse.

Wenn die Schließung einer Ehe vor dem Beamten beantragt wird, so hat derselbe die Identität und Dispositionsfähigkeit der Interessenten festzustellen und sich zu vergewissern, daß wenigstens einer der Verlobten in seinem Amtsbezirk seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Beamte hat ferner zu prüfen, ob die zur bürgerlichen Gültigkeit einer Ehe nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden sind. Die bezüglichlichen Bestimmungen des Deutschen Rechtes ergeben sich aus dem dritten Abschnitte (§§ 28 ff.) des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, vom 6. Februar 1875.

Von der Beibringung der im § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 bezeichneten Papiere kann nur unter den im Gesetze erwähnten Umständen abgesehen werden.

Behauptet ein Interessent den Tod der im § 3 Absatz 1 des Gesetzes unter Nr. 2 bezeichneten Personen, so sind die Todtenscheine derselben in beglaubigter Form beizubringen; doch ist es unter besonderen Umständen gestattet, von der Beibringung dieser Papiere ebenfalls abzusehen, wenn der Beamte anderweitig genügende Ueberzeugung von der Richtigkeit der Behauptung gewonnen hat.

§ 26.

Aufgebot.

Ueber den Antrag auf Schließung der Ehe und die angestellten Erörterungen (§ 25 der Instruktion) ist eine Verhandlung aufzunehmen.

Hat der Beamte hiernach die Ueberzeugung gewonnen, daß der bürgerlichen Gültigkeit der beabsichtigten Ehe keine Hindernisse entgegenstehen, so ist unter Beachtung des § 5 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 das Aufgebot durch eine Bekanntmachung des Beamten in deutscher Sprache nach dem hier folgenden Formular zu bewirken:

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß
der N. N. (Vorname und Familienname), seines Standes (Gewerbes), geboren in N., . . . Jahr alt, wohnhaft in N.,
Sohn des N. und der N. in N.,
und

die N. N. (Vor- und Familienname), geboren in N., . . . Jahr alt, wohnhaft in N., Tochter des N. und der N. in N., beabsichtigen, sich miteinander zu verheirathen und diese Ehe in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Mai 1870 vor dem unterzeichneten Beamten abzuschließen.

N. N., den . . . ten 18

(Amtliche Stellung und Unterschrift des Beamten.)
(Siegel.)

Ausgehängt den

Abgenommen und zu den Akten den

Diese Bekanntmachung ist nach Ablauf der im Gesetz vorgeschriebenen Aushängefrist, mit dem Vermerk über den Zeitpunkt der Aushängung und der Abnahme versehen, zu der oben bezeichneten Verhandlung zu nehmen.

§ 27.

Wohnen die Brautleute in verschiedenen Amtsbezirken, so steht es ihnen frei, darauf anzutragen, daß der Beamte, an welchem sie sich zuerst gewendet haben, nach erlassenen Aufgebote die betreffende Verhandlung mit den dazu gehörigen Urkunden urschriftlich an den Beamten, in dessen Bereich der andere Theil seinen Wohnsitz hat, übersendet. Letzterer hat alsdann auch seinerseits zu prüfen, ob die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind. Findet er hiergegen nichts zu erinnern, so ist das Aufgebot zu veranlassen.

Wohnsitz der Brautleute in verschiedenen Amtsbezirken.

Nach Ablauf der im § 4 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 bestimmten Frist hat er den zuerst gedachten Beamten unter Wiederbeifügung der ihm übersandten Verhandlung mit ihren Anlagen zu benachrichtigen, daß das Aufgebot erfolgt und Einspruch nicht erhoben worden ist. Der Zurückbehaltung einer Abschrift der Verhandlung bedarf es nicht; vielmehr genügt es, wenn über den ganzen Hergang ein Vermerk zu den Akten gebracht wird, aus welchem das Datum der Verhandlung und der Beamte, der sie aufgenommen hat, hervorgehen.

Ein ähnliches Verfahren findet statt, wenn der frühere Wohnsitz einer der aufzubietenden Personen, an welchem nach § 5 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 das Aufgebot zu erfolgen hat, zu dem Amtsbereiche eines anderen Beamten gehört.

§ 28.

Eine Dispensation von dem Aufgebote darf nur in besonders dringenden Fällen erfolgen, namentlich bei eintretender plötzlicher Todesgefahr eines der beiden Verlobten, oder wenn dieselben den Bereich des Beamten zu verlassen beabsichtigen und eine Verzögerung der Abreise um die Dauer der Aufgebotsfrist sehr wesentliche Nachteile für sie herbeiführen würde.

Dispensation vom Aufgebot.

§ 29.

Sämmtliche in einem Jahre vorkommenden Eheanmeldungs- und Aufgebotsverhandlungen sind, chronologisch geordnet, altemäßig zu sammeln und neben den drei Registern aufzubewahren.

Bewahrung der Eheanmeldungs- und Aufgebotsverhandlungen.

§ 30.

Einwendungen
gegen Ehe-
schließungen.

Werden auf Grund des Aufgebotes gegen die beabsichtigte Eheschließung Einwendungen erhoben, so können sich dieselben entweder auf ein dem Beamten bis dahin nicht bekannt gewordenes gesetzliches Ehehinderniß oder auf Privatansprüche seitens einer dritten Person gründen. Im ersteren Falle ist, wenn das Hinderniß bescheinigt oder unter Beweis gestellt wird, die Eheschließung so lange zu versagen, bis der Beamte das Hinderniß nach genauer Prüfung für nicht erwiesen befindet oder bis das Hinderniß gehoben ist. Einsprüche dritter Personen finden überhaupt nur Berücksichtigung, wenn sie sich auf ein älteres förmliches Ehegelöbniß oder auf eine glaubhaft nachgewiesene, unter dem Versprechen der Ehe erfolgte Schwängerung gründen. Gelingt es den Parteien nicht, den Widersprechenden zur Zurücknahme des Widerspruches — allenfalls gegen Bestellung einer Sicherheit für etwaige im Wege Rechts zu erstreitende Entschädigung — zu bewegen oder den Beamten von der Unwirksamkeit des Ehegelöbnisses bezw. von dem Nichtvorhandensein einer Schwängerung zu überzeugen, so ist die Eheschließung auszusetzen und an den Reichskanzler unter ausführlicher Darlegung des Sachverhältnisses behufs Ertheilung weiterer Weisung zu berichten.

§ 31.

Verfahren
bei der Ehe-
schließung.

Sind keine Einwendungen erhoben oder geben die erhobenen zu keinem Aufschub Veranlassung, so ist mit der Eheschließung zu verfahren.

Die Brautleute müssen persönlich vor dem Beamten erscheinen.

Die Eheschließung selbst erfolgt in der im § 7 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 vorgeschriebenen Weise.

Ueber den ganzen Hergang ist in dem Register für Heirathen ein Protokoll nach dem folgenden Formular aufzunehmen:

Verhandelt zu N. N., den ersten (zweiten etc.)

Achtzehnhundert

Vor mir, dem unterzeichneten Beamten, erschienen heute im Amtszlokale, betannt und verfügungsfähig:

1. d Staatsangehörige (Vornamen und Familienname),
seines Standes (Gewerbes, eintretendenfalls „ohne Gewerbe“)
. Jahre alt, aus gebürtig, wohnhaft
in, Sohn des und der
in (Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder
Gewerbe und Wohnort der Eltern; wenn diese verstorben, der
letzte Wohnort derselben),
2. die Staatsangehörige (Vor- und Familiennamen),
. Jahre alt, aus gebürtig, wohnhaft
in, Tochter des und der
in (wie ad 1);
3. der N. N. (Vor- und Familiennamen), Jahre alt,
seines Standes (Gewerbes), aus
gebürtig, wohnhaft in, als erster Zeuge;
4. der N. N. etc. (wie ad 3), als zweiter Zeuge;
5. }
6. } die sonst noch anwesenden Personen.
etc. }

Die beiden unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Personen, nämlich der *x. N. N.* und die *x. N. N.*, erklärten, daß es ihre Absicht sei, eine Ehe miteinander einzugehen und dieselbe in der durch das Gesetz vom 4. Mai 1870 vorgeschriebenen Form abzuschließen.

Da die in diesem Gesetz angeordneten Förmlichkeiten erfüllt sind, so richtete ich, der unterzeichnete Beamte, in Gemäßheit des § 7 des genannten Gesetzes sowohl an den *x. N. N.*, als auch an die *x. N. N.* einzeln die Frage, ob es ihre ernstliche und gewisse Absicht sei, mit dem gegenwärtigen anderen Theile eine Ehe einzugehen, und forderte sie auf, wenn dies der Fall sei, diese ihre Absicht durch ein lautes und deutliches „Ja“ zu bekunden.

Nachdem von beiden Theilen die Bejahung dieser Frage in einer der Aufforderung entsprechenden Weise erfolgt war, so erklärte ich, der unterzeichnete Beamte, den *x. N. N.* und die *x. N. N.* kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute.

Diese Verhandlung ist hierauf den Eheleuten, den beiden Zeugen, sowie den übrigen Anwesenden vorgelesen, von denselben genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden (mit Ausnahme des des Schreibens unkundigen *N. N.*, welcher die Verhandlung unterkreuzt hat — mit Ausnahme des *N. N.*, welcher wie hiermit bezeugt wird, an den Händen gelähmt ist und deshalb nicht unterzeichnen konnte).

Geschlossen wie oben.

(Unterschriften.)

(Amtliche Stellung und Unterschrift des Beamten.)

§ 32.

Bei der Unterschrift des über eine Eheschließung aufgenommenen Protokolls hat die Ehefrau, da die Ehe bereits mit dem der Unterschrift vorangegangenen Ausspruch des Beamten zum Abschluß gelangt ist, außer mit ihren Vornamen mit dem Familiennamen ihres Ehemannes zu unterschreiben und den von Geburt und sonst bisher von ihr geführten Familiennamen als Zusatz (z. B. geborene und verwitwet gewesene) beizufügen.

Unterschrift der Ehefrau.

§ 33.

Wenn die Mutter eines unehelichen Kindes mit dessen Vater die Ehe schließt und Letzterer das Kind als sein Kind anzuerkennen bereit ist, so ist es zulässig und zur Wahrung der Rechte des Kindes empfehlenswerth, eine bezügliche Erklärung des Vaters in dem Protokoll über die Eheschließung aufzunehmen.

Anerkennung eines unehelichen Kindes bei der Eheschließung der Eltern.

Diese Erklärung würde in einem besonderen Abjaze, welcher vor dem mit den Worten „diese Verhandlung“ beginnenden Schlußjaze einzuschalten ist, Platz finden können, und würden dabei die einzelnen anerkannten Kinder mit sämmtlichen ihnen beigelegten Vornamen und unter Angabe des Tages und Ortes ihrer Geburt genau zu bezeichnen sein.

IV. Geburten.

§ 34.

Antrag auf
Eintragung und
Form derselben.

Die Eintragung der Geburt eines Kindes in das Register für Geburtsfälle erfolgt unter Beachtung der in § 11 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 enthaltenen Bestimmungen nach dem folgenden Formular.

Verhandelt zu den ersten
(zweiten zc.) Achtzehnhundert

Vor mir, dem unterzeichneten Beamten, erschien heute im Amtszustande, bekannt und verfügungsfähig:

Der (die zc.), welcher (welche) anzeigte,
daß am ersten zc. Achtzehnhundert

um Uhr vormittags (nachmittags) dem
Staatsangehörigen (Stand oder Gewerbe) N. N.

(Vor- und Familiennamen), wohnhaft in N., von seiner Ehefrau, vor ihrer
Verheirathung Staatsangehörigen

N. N. (Vor- und Familiennamen), wohnhaft in N., in seiner Wohnung
zu N. (oder wo sonst) ein Kind Geschlechts geboren und

diesem Kinde d Name beigelegt
worden sei. (Ist die anzeigende Person nicht der Vater oder die Mutter,

so ist der Umstand, daß sie bei der Niederkunft zugegen gewesen oder sonst
über dieselbe aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist, besonders zu bemerken.)

Diese von mir aufgenommene Erklärung ist geschehen in Anwesenheit
der beiden Zeugen, nämlich:

1. N. N. (Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand
oder Gewerbe, Wohnort),
2. N. N. (wie ad 1).

Gegenwärtige Urkunde ist den Erschienenen vorgelesen und von denselben
unterzeichnet worden.

Geschlossen wie oben.

(Unterschriften.)

(Amtliche Stellung und Unterschrift des Beamten.)

§ 35.

Beurkundung
einer Todt-
geburt und der
Geburt eines
bald nach der
Geburt
verstorbenen
Kindes.

Wenn ein Kind todt geboren oder in der Geburt verstorben ist, so
hat die Eintragung nicht im Geburts-, sondern nur im Sterberegister zu
geschehen (§ 39 dieser Instruktion). Ist das Kind aber, wenn auch kurze
Zeit, nach der Geburt verstorben, so ist die Geburt im Geburtsregister und
der Tod im Sterberegister je für sich zu beurkunden.

§ 36.

Geburtsanzeige
durch
den Vater.

Zeigt der Vater die Geburt des Kindes an, so ist zur größeren Deut-
lichkeit hinter dem Worte: „vormittags (nachmittags)“ des Formulars das
Wort „ihm“ einzuschalten. Auch kann in diesem Falle die Fassung dahin
vereinfacht werden, daß hinter dem Worte: „verfügungsfähig“ fort-
gefahren wird:

der Staatsangehörige (Stand oder
Gewerbe) N. N. (Vor- und Familiennamen), wohnhaft in N.

welcher anzeigte, daß ihm am ersten Achtzehnhundert
um Uhr vormittags von seiner Ehefrau zc.

§ 37.

Entstehen Bedenken über die Richtigkeit der Angaben des die Geburt Anmeldenden, so hat der Beamte durch Vernehmung des Geburtshelfers, der Hebamme oder anderer Personen, welche Auskunft zu ertheilen vermögen, anderweiten Beweis zu erheben und, bis dies geschehen, die Eintragung in das Register auszusetzen.

Aussetzung der Eintragung.

§ 38.

In allen Fällen, wo die Eintragung einer Geburt in das Register ausgesetzt werden muß, ist über die Anmeldung und über die sich an dieselbe knüpfenden weiteren Erörterungen eine Verhandlung aufzunehmen und auf dieselbe bei der später wirklich erfolgenden Eintragung in das Register kurz zu verweisen.

Verhandlung über die Aussetzung.

Diese Verhandlungen sind, nach Jahrgängen chronologisch geordnet, aktenmäßig zusammenzufassen und neben den drei Registern aufzubewahren.

Der Einreichung der Urschrift oder einer Abschrift derselben mit dem am Jahresluß einzusendenden zweiten Exemplare des Geburtsregisters bedarf es nicht.

V. Todesfälle.

§ 39.

Die Eintragung eines Todesfalles in das Register für Sterbefälle erfolgt nach folgendem Formular:

Eintragung von Todesfällen.

Verhandelt zu den ersten (zweiten etc.) Achtzehnhundert und

Vor mir, dem unterzeichneten Beamten, erschienen heute im Amtsfokale

- | | |
|------------------|--|
| 1. der | } (Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder |
| 2. der | |

Der (Name des Zeugen Nr. 1) zeigt an, daß am ten Achtzehnhundert um Uhr nachmittags (nachts etc.) in N. N. verstorben sei: der (die) (Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, dessen Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohn- und Geburtsort), Ehemann (Ehefrau) der (des) (Vor- und Familiennamen des Ehegatten), Sohn (Tochter) des (Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen).

Der (Name des Zeugen Nr. 2) gab eine hiermit übereinstimmende Erklärung ab.

Hierüber ist gegenwärtige Verhandlung aufgesetzt und nach Vorlesung von den Erschienenen unterschrieben worden.

Geschlossen wie oben.

(Unterschriften der Deklaranten.)

(Amtliche Stellung und Unterschrift des Beamten.)

Hat der Verstorbene Abkömmlinge hinterlassen, so sind deren Namen, Alter etc. in das Protokoll aufzunehmen.

§ 40.

Angabe der
Staats-
angehörigkeit
des Ver-
storbenen und
seiner Eltern.

Die Eintragung muß alle im Formulare vorgeschriebenen Angaben enthalten.

Die Staatsangehörigkeit des Verstorbenen ist, soweit sie ermittelt werden konnte, anzugeben. Auch ist bei Aufzählung der Eltern des Verstorbenen deren Staatsangehörigkeit neben den sonst vorgeschriebenen Daten, soweit bekannt, stets besonders anzugeben (z. B. Sohn des N. N., Kaufmanns, und der N. N., geborenen N. N., ohne Gewerbe, Beide Staatsangehörige und wohnhaft zu N.).

Auf die frühere (vor der Verheirathung bejessene) Staatsangehörigkeit der Mutter (des Verstorbenen) kommt es hier nicht an.

§ 41.

Persönliche und
Familienver-
hältnisse des
Verstorbenen.

War die verstorbene Person unverheirathet, so ist, außer wenn sie im Kindesalter stand, an der Stelle des Formulars, wo sonst die Bezeichnung als „Ehemann (Chefrau) der (des) N. N.“ stattzufinden hätte, das Wort „ledig“ aufzunehmen.

Soweit die persönlichen und Familienverhältnisse des Verstorbenen (§ 12 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1870, § 39 dieser Instruktion) nicht bekannt sind, ist dies in der Verhandlung ersichtlich zu machen. Eine Aussetzung der Eintragung zu dem Zwecke, um über die nicht weiter bekannten persönlichen und Familienverhältnisse des Verstorbenen Ermittlungen anzustellen, hat nicht stattzufinden.

§ 42.

Zeugen.

Als zweiter Zeuge neben demjenigen, welcher die Anzeige erstattete, ist womöglich eine Person zuzuziehen, welche entweder dem Hinscheiden des Verstorbenen beigewohnt, oder von dessen Tode zuverlässige Kenntniß erhalten hat.

§ 43.

Ergänzende Er-
mittelungen.

Entstehen Bedenken über die Richtigkeit der Angaben der Zeugen, oder kann nach den besonderen Umständen der Tod durch Zeugenaussagen nicht festgestellt werden, so bleibt es dem pflichtmäßigen Ermessen der Beamten überlassen, anderweitige Erörterungen (Vernehmung des Arztes etc.) zu veranlassen.

§ 44.

Beurkundung
einer Todt-
geburt im
Sterberegister.

Bei der Beurkundung einer Todtgeburt oder des in der Geburt erfolgten Todes des Kindes, welche im Sterberegister zu erfolgen hat (§ 35 dieser Instruktion), ist das im § 34 oben vorgeschriebene Formular mit entsprechender Abänderung („ein todttes Kind Geschlechts geboren“ oder „ein Kind Geschlechts geboren worden und in der Geburt verstorben sei“) zu benutzen.

Da übrigens die Eintragung eines Todesfalles auf Grund der Erklärung zweier Zeugen erfolgt, so wird sich empfehlen, das im § 34 der Instruktion vorgeschriebene Formular bei der Beurkundung einer Todtgeburt in der Weise zu ergänzen, daß bei Benennung der beiden Zeugen am Schlusse der Verhandlung bei einem derselben — unter 1 oder 2 — hinzugesügt wird: „welcher eine mit der vorstehenden Erklärung übereinstimmende Erklärung abgab“, oder wenn beide Zeugen dieselbe abgeben, daß hinter den Worten

„der beiden Zeugen“ hinzugefügt wird: „welche eine mit der vorstehenden Erklärung übereinstimmende Erklärung abgaben.“

§ 45.

In allen Fällen, in welchen die Eintragung des Todesfalles nicht streng nach Vorschrift des § 12 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 oder sofort nach der Anmeldung des Todesfalles hat bewirkt werden können, ist eine Verhandlung aufzunehmen, aus welcher die stattgehabten Erörterungen und namentlich die Nothwendigkeit der Abweichung von der gesetzlichen Regel zu erkennen sind. Alle derartigen Verhandlungen sind, chronologisch geordnet, in ein besonderes Aktenstück für jedes Jahr zusammenzufassen und neben den drei Registern aufzubewahren.

Besondere Erörterungen.

VI. Abschluß der Register und Einsendung des zweiten Exemplars sowie der Registerauszüge.

§ 46.

Der Abschluß der Register am Jahreschlusse kann nur durch den Standesbeamten selbst bzw. dessen Stellvertreter erfolgen. Er darf nicht mit Rücksicht darauf, daß schon angemeldete Geburts- oder Todesfälle noch nicht zur Eintragung gelangen konnten, oder aus sonstigen Gründen hinausgeschoben werden.

Abschluß der Register.

Für den Vermerk, mit welchem die Register abgeschlossen werden, empfiehlt sich nachstehende Fassung:

Abgeschlossen für das Jahr Eintausend achthundert und mit einer (zwei zc.) Eintragung (Eintragungen).

N. (Ort), den

Der Standesbeamte.

N. N.

(Amtliche Stellung.)

Haben keine Eintragungen stattgefunden, so wird der Vermerk in dem bei dem Beamten verbleibenden Exemplare (dem gebundenen Register) — ein zweites Exemplar ist in diesem Falle nicht entstanden — ebenso wie vorstehend zu lauten haben, nur mit der Aenderung, daß es statt mit einer (zwei zc.) Eintragung (Eintragungen) heißt: „Ohne Eintragung“.

Der Vermerk ist von dem Tage zu datiren, an welchem er durch die Unterschrift des Beamten thatsächlich vollzogen wird.

§ 47.

Das zweite Exemplar der Register ist mit einem besonderen Berichte dem Reichskanzler einzureichen.

Einreichung des zweiten Exemplars, eventuell einer Salatanzeige.

Hat im Laufe des Jahres eine Eintragung in einem der Register nicht stattgefunden, so ist nicht eine Abschrift des Abschlußvermerks, welcher in dem bei dem Beamten verbleibenden gebundenen Register aufzunehmen ist (§ 46 dieser Instruktion), einzureichen, sondern lediglich die im § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 vorgeschriebene amtliche Bescheinigung (Salatanzeige), für die sich folgende Fassung empfiehlt:

Ich bescheinige hierdurch amtlich, daß in das bei dem Standesamt zu geführte Register im Jahre Eintausend achthundert und eine Eintragung nicht erfolgt ist.

N. N., den . . . ten 18

Der Standesbeamte.

(Siegel.)

N. N.

(Amtliche Stellung.)

Eine solche Bescheinigung ist getrennt für jedes der drei Register, in welchem keine Eintragung statthatte, einzureichen.

§ 48.

Ein-
sendung
von Register-
auszügen an
die Bundes-
regierungen.

Die im § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 vorgesehene Ein- sendung von Registerauszügen (beglaubigten Abschriften der betreffenden Ein- tragungen) für die Bundesregierungen erfolgt an den Reichskanzler.

Sind bei Eheschließungen beide Verlobte Reichsangehörige, aber An- gehörige verschiedener Bundesstaaten, so ist ein Auszug für jede der betreffen- den Bundesregierungen zu schicken.

§ 49.

Geschäftsver-
kehr mit dem
Reichskanzler.

Die in den §§ 15, 30, 47 und 48 dieser Instruktion vorgesehenen Mittheilungen an den Reichskanzler sind durch Vermittelung des Landes- hauptmanns der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie zur Weiterbeförderung einzureichen.

Berlin, den 12. November 1886.

Neu-Guinea-Kompagnie.

Die Direktion:

A. v. Hansemann, Herzog.
Vorstehender.

190. Verordnung, betreffend die Erhebung von Gebühren für die auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 über die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie vorzunehmenden Geschäfte. *)

Mit Genehmigung des Herrn Reichskanzlers wird Nachstehendes be- stimmt:

Bei Anwendung des Gesetzes vom 4. Mai 1870 sind neben den baaren Auslagen bis auf Weiteres folgende Gebühren zu erheben:

1. für das Aufgebot zum Zweck der Eheschließung — fünf Mark,
2. bei Eheschließungen für die Eintragung in das Register, die vor- hergegangenen Verhandlungen und die Ausfertigung der Urkunde — zwanzig Mark,

*) Vergl. Nr. 179.

3. bei Ertheilung eines beglaubigten Auszuges aus den Registern, soweit dieselbe nicht unter Nr. 2 fällt, für jede Ausfertigung einschließlich der Schreibgebühren — drei Mark.

Berlin, den 12. November 1886.

Neu-Guinea-Kompagnie.

Die Direktion:

A. v. Hansemann, Herzog.
Vorsitzender.

III. Allgemeine Verwaltung.

191. Verfügung, betreffend Aenderung der Amtsbefugnisse der Stationsvorsteher.

Durch den am 1. November d. J. erfolgten Uebergang der Landesverwaltung auf Kaiserliche Beamte sind in den Amtsbefugnissen der Stationsvorsteher der Neu-Guinea-Kompagnie wesentliche Aenderungen eingetreten. Die Stationsvorsteher sind, soweit ihnen nicht derartige Befugnisse von mir wieder beigelegt werden, als Verwaltungs- und Polizeibeamte in Fortfall gekommen. Andererseits ist die Wiederübertragung gewisser polizeilicher Befugnisse auf sie in Folge des Interesses der Kompagnie an einer ordnungsmäßigen Handhabung der Bestimmungen über Anwerbung und Ausführung eingeborener Arbeiter und der Stellung der Stationsvorsteher als direkter Vorgesetzter derselben nothwendig geworden.

In Betracht dieser Verhältnisse habe ich es für zweckmäßig erachtet, im Folgenden die öffentlichen Funktionen, welche den Stationsvorstehern genommen sind und welche ihnen noch ferner zustehen sollen, gegenüberzustellen.

A.

Folgende, bisher den Stationsvorstehern zugestandene Befugnisse sind mit dem 1. November d. J. auf den vom Kaiserlichen Kommissar ernannten Vorsteher des örtlichen Polizeibezirks übergegangen:

1. Die Beaufsichtigung des Personenmeldebeweisens nach Maßgabe der Verordnung vom 18. August 1887. *)

2. Das Recht, Schiffsmannschaften den Aufenthalt an Land zu untersagen, Nr. 1 und 2 Verordnung vom 6. Juli 1887. **) 8. August 1888.

3. Das Recht, zur Verabfolgung von Waffen, Munition und Sprengstoffen, sowie von Spirituosen an Angehörige im Schutzgebiete nicht heimischer farbiger Stämme die Genehmigung zu ertheilen, § 2, Verordnung vom 27. Januar 1888. ***)

4. Die Ertheilung der Genehmigung zur Verlegung, Beschränkung und Einziehung von durchgehenden Wegen und öffentlichen Marktplätzen, § 2, Verordnung vom 15. Mai 1888. †)

*) Vergl. Nr. 194.

**) Vergl. Nr. 199.

***) Vergl. Nr. 206.

†) Vergl. Nr. 195.

5. Die Entgegennahme der Berufungen gegen die Strafbescheide der Zollbehörde erster Instanz, § 24 Absatz 3, Verordnung vom 30. Juni 1888.*)

6. Die Entgegennahme der Berufungen gegen die Einschätzungen der Steuerveranlagungskommission, § 3 Absatz 3, Verordnung vom 30. Juni 1888. **)

B.

Dahingegen werden den Stationsvorstehern als solchen die Befugnisse polizeilicher Natur belassen, welche ihnen:

1. nach den §§ 7, 8, 10, Absatz 4, 11, 15, 16, 18 bis mit 23 der Verordnung vom 15. August 1888***) und §§ 7, 9 und 10 der Verordnung vom 16. August 1888 †) bei der Kontrolle der Anwerbung der Eingeborenen als Arbeiter und der Haltung derselben in Depots,
2. nach der Verordnung vom 22. Oktober 1888 ††) zur Erhaltung der Disziplin unter den farbigen Arbeitern zugewiesen sind.

Dabei bemerke ich, daß die in den §§ 1, 2, 3, 4, 7 und 20 der Verordnung vom 15. August 1888 und den §§ 1 und 13 der Verordnung vom 16. August 1888 vorgesehenen landespolizeilichen Befugnisse jetzt dem Kaiserlichen Kommissar zustehen, wie derselbe auch die in § 6 der Verordnung vom 22. Oktober 1888 genannten Befugnisse ausübt.

Fischhafen, den 4. Dezember 1889.

Der Kaiserliche Kommissar a. i.
Röse.

192. Verordnung, betreffend die Erlaubniß zur Ausübung einiger Gewerbebetriebe.

§ 1.

Der ausdrücklichen Genehmigung des Landeshauptmanns bedarf:

- a) der Betrieb der Fischerei auf Perlmuttermuscheln und Perlen, sowie auf Trepang, ohne Unterschied, ob derselbe mit Netzen, tauchenden Eingeborenen oder Taucherapparaten betrieben wird;
- b) die Ausbeutung des Bodens auf Erze, Edelsteine und brennbare Mineralien;
- c) die Gewinnung von Guano oder anderweitigen Düngungsmitteln;
- d) die Ausbeutung von nicht im Besitz der Eingeborenen oder sonst in Privateigenthum befindlichen Kokospalmenbeständen auf Kopra.

Der Ankauf der unter a, b, c und d näher bezeichneten Gegenstände von Eingeborenen, welche dieselben zum Zwecke des Handelsbetriebes gewinnen und zubereiten, ist der direkten Ausbeutung gleich zu achten.

*) Vergl. Nr. 201a.

**) Vergl. Nr. 202.

***) Vergl. Nr. 207.

†) Vergl. Nr. 209.

††) Vergl. Nr. 210.

Der Ankauf von Kopra, die aus den im Eigenthum der Eingeborenen befindlichen Kokospalmen gewonnen wird, bedarf dagegen keiner Genehmigung.*)

§ 2.

Der Genehmigung des Landeshauptmanns oder des durch diesen zu bezeichnenden Beamten bedarf:

- a) der Betrieb der Küstenfischerei, insoweit derselbe nicht die Versorgung des eigenen Hausstandes mit Nahrungsmitteln bezweckt;
- b) das Schlagen von Holz für gewerbliche und Handelszwecke auf allen nicht in Privatbesitz befindlichen Landstrecken.

§ 3.

Die Bedingungen, unter denen die in §§ 1 und 2 erwähnte Genehmigung erteilt wird, werden in jedem einzelnen Falle vom Landeshauptmann oder von dem durch diesen zu bezeichnenden Beamten festgesetzt werden.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 und 2 werden mit Gefängnißstrafe bis zu einem Monat, Haft oder Geldstrafe bis zu Eintausend Mark bestraft. Auch kann auf Einziehung der verwendeten Geräthschaften und der bereits gewonnenen Erträge erkannt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Ersteren dem Thäter gehören oder nicht.

Sinschhafen, den 13. Januar 1887.

Der Landeshauptmann.
Freiherr v. Schleinitz.

193. Verordnung, betreffend die Reichsmarkrechnung und die gesetzlichen Zahlungsmittel.

Mit Genehmigung des Herrn Reichskanzlers wird für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie verordnet:

§ 1.

Im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie gilt die Reichsmarkrechnung.

§ 2.

Als gesetzliche Zahlungsmittel gelten die Zwanzigmarkstücke, Zehnamarkstücke, Einhalberstücke, Zweimarkstücke, Einmarkstücke, Fünfzigpfennigstücke, Zehn-
pfennigstücke, Fünf-
pfennigstücke, Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1887 in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1887.

Neu-Guinea-Kompagnie.
Die Direktion:

A. v. Hanjemann, Herzog.
Vorsitzender.

*) Nachtrag, erlassen durch Verordnung vom 2. Februar 1887, welche zugleich bestimmte, daß die Verordnung mit dem Nachtrage am 4. Februar 1887 in Kraft trete.

194. Verordnung, betreffend das Meldewesen.

§ 1.

Jede Person, mit Ausnahme der Eingeborenen und angeworbenen Arbeiter, welche beabsichtigt, ihren dauernden Wohnsitz im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie zu nehmen bezw. sich länger als zwei Wochen in demselben aufzuhalten, ist verpflichtet, ihre Niederlassung bezw. Ankunft dem Stationsvorsteher derjenigen Station, zu deren Bezirk der beabsichtigte Wohnsitz gehört, persönlich oder schriftlich unter Vorlegung der Legitimationspapiere binnen drei Tagen nach der Ankunft zu melden.*) Bei schriftlicher Anmeldung sind alle Notizen mit einzureichen, welche zur Ausfüllung des in § 3 erwähnten Melderegisters erforderlich sind.

Bei Familien ist das Familienhaupt zur Anmeldung auch der Familienmitglieder und des Hausstandes verpflichtet.

Majorene Gewerbe- oder Geschäftsgehilfen haben sich selbst anzumelden, auch wenn sie im Dienstverhältniß zu einer mit ihm anziehenden Person stehen.

Ferner haben die zur Anmeldung verpflichteten Personen, wenn sie das Schutzgebiet zu verlassen gedenken, sich in derselben Weise abzumelden. Die Vorlegung der Legitimationspapiere ist dazu nicht erforderlich.

§ 2.

Findet innerhalb des Schutzgebietes eine Verlegung des Wohnsitzes in den Bezirk einer anderen Station statt, so hat die An- resp. Abmeldung ebenfalls gemäß § 1 zu erfolgen.

§ 3.

Ueber die erfolgten An- und Abmeldungen ist von jedem Stationsvorsteher*) ein Melderegister nach dem anliegenden Formular zu führen.

Außerdem ist zu jedem Melderegister ein Nachschlagerregister anzulegen, in dem die Namen der zur Anmeldung gelangenden Personen nach dem Alphabet unter Hinweis auf die laufende Nummer des Melderegisters einzutragen sind.

§ 4.

Um eine genaue Führung der Melderegister zu ermöglichen, in welche auch der Zugang durch Geburten und Abgang infolge Todes einzutragen ist, hat der Landesbeamte Nachricht hierüber aus den Standesamtlichen Registern zu den Melderegistern gelangen zu lassen, nach denen Letztere zu berichtigen sind.

Auf Verlangen ist andererseits vom Stationsvorsteher*) dem Landesbeamten Auskunft über die Personalverhältnisse angemeldeter Personen zu geben, in Betreff deren Eintragungen in die Standesamtsregister nöthig werden, sofern die Angaben anderweit nicht zu erlangen sind.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 und 2 dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark bezw. mit Haft bestraft.

Sinichhafen, den 18. August 1887.

Der Landeshauptmann.
Freiherr v. Schleinitz.

*) Vergl. Nr. 191 A Nr. 1.

Melde-Register der Station

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	
Laufende Nummer.	Zinkunft.	Datum der Eintragung.	Familienname.	Vorname.	Tag und Jahr der Geburt.	Ort, Kreis, Staat.	Letzter Wohnsitz.	Staatsangehörigkeit (Indigenat).	Bei deutschem Indigenat das Militärverhältnis.	Religion.	Stand, Gewerbe, Beschäftigung.	Berthetathet oder ledig.	Eventl. Name der Frau.	Eventl. Zahl der Kinder.	Vor- und Familienname der Eltern oder der nächsten Angehörigen.	Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Bemerkungen.	
																			Hier sind einzutragen: Personal- als Abgang durch Verzug oder Tod, Bestrafungen etc. unter Angabe des Datums und bei Verzug des Ortes wohin.

195. Verordnung, betreffend den Straßen- und Marktverkehr.

Es wird hiermit zur Sicherung des Straßen- und Marktverkehrs in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie einschließlich der demselben angehörigen Inseln der Salomonsgruppe verordnet, was folgt:

§ 1.

Durchgehende Wege einschließlich von Fußpfaden, sowie Marktplätze, welche bislang dem öffentlichen Verkehre gedient haben, dürfen demselben durch Privatdispositionen weder ganz noch theilweise entzogen werden.

Als durchgehend wird ein Weg betrachtet, insofern ein solcher in seinem Gesamtlause nicht auf dem Besizthume eines und desselben Grundeigenthümers beginnt und endigt, sondern die Niederlassungen verschiedener Personen, insbesondere Ortschaften, mit einander, mit dem Walde (Busch), mit dem Wasser oder mit den Marktplätzen verbindet.

Bezüglich des Zeitpunktes entscheidet im Zweifel der Zustand am 1. Januar 1888.

§ 2.

Verlegungen, Beschränkungen und Einziehungen von durchgehenden Wegen und öffentlichen Marktplätzen bedürfen der Genehmigung desjenigen Stationsvorstehers,* in dessen Bezirk dieselben belegen sind. Berühren die Wege das Gebiet mehrerer Stationen, so entscheidet der Landeshauptmann darüber, welche Station in dem Falle zuständig ist.

Die Genehmigung ist nur zu ertheilen, insofern die nachgesuchte Veränderung des bestehenden Zustandes ohne eine unbillige Verletzung von öffentlichen oder privaten Interessen erfolgen kann. Behufs Wahrung der letzteren ist die nachgesuchte Veränderung je nach ihrer Erheblichkeit von zwei bis zu zwölf Wochen vor Ertheilung des Bescheides durch den Stationsvorsteher* in geeigneter Weise unter der Verwarnung bekannt zu machen, daß ein nicht rechtzeitig erhobener oder unbegründet gelassener Widerspruch im Verwaltungswege nicht werde berücksichtigt werden. Die Aushängung der Bekanntmachung an der Amtstafel der Stationsverwaltung genügt in jedem Falle.

Die Genehmigung zu der nachgesuchten Veränderung wird nur unter der Beschränkung ertheilt, daß dadurch Servituten, sowie sonstige auf besonderen Rechtstiteln beruhende Verpflichtungen und Befugnisse nicht berührt werden.

§ 3.

Wer dieser Verordnung zuwider

den freien Verkehr auf durchgehenden Wegen und öffentlichen Marktplätzen hindert oder unbefugter Weise Veränderungen an denselben vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu Fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft.

Auch hat der Zuwiderhandelnde überdies zu gewärtigen, daß der frühere Zustand auf seine Kosten wiederhergestellt werden wird.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Sinschhafen, den 15. Mai 1888.

Der c. Landeshauptmann.
Kraetke.

*) Vergl. Nr. 191 A 4.

196. Verordnung, betreffend die Ausübung der Jagd auf Paradiesvögel.

§ 1.

Der Genehmigung des Kaiserlichen Kommissars oder des durch diesen zu bestimmenden Beamten bedarf:

die Ausübung der Jagd auf Paradiesvögel jeglicher Art, gleichviel, ob sie mit Schußwaffen oder in anderer Weise betrieben wird.

§ 2.

Der die Genehmigung enthaltende Erlaubnißschein wird nur für eine bestimmte Person, einen bestimmten Bezirk und einen festbegrenzten Zeitraum ausgefertigt.

Gegebenen Falles hat derselbe die Eingeborenen namhaft zu machen, welche bei Ausübung der Jagd auf Paradiesvögel verwandt werden.

§ 3.

Wird die Jagd auf Paradiesvögel

- a) gewerbsmäßig,
- b) ganz oder theilweise unter Verwendung Eingeborener ausgeübt, so werden die Bedingungen, unter welchen die in § 1 erwähnte Genehmigung erteilt wird, in jedem einzelnen Falle vom Kaiserlichen Kommissar oder dem durch diesen zu bezeichnenden Beamten festgesetzt; von ihrer Erlaubniß hängt auch die Zulassung Eingeborener ab.

§ 4.

Abgesehen vom Falle des § 3 wird der Erlaubnißschein für die Dauer eines Kalenderjahres gegen eine Gebühr von zwanzig Mark ausgefertigt.

§ 5.

Jeder, welcher die Jagd auf Paradiesvögel ausübt, ist verpflichtet, dem zur Ertheilung der Genehmigung zuständigen Beamten (§ 1) auf Erfordern wahrheitsgemäße Angaben über die Art, die Zahl und das Geschlecht der in einem bestimmten Zeitraum erlegten Vögel zu machen und etwaige Aufzeichnungen vorzulegen.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 und 5 werden mit Gefängnißstrafe bis zu einem Monat, Haft oder Geldstrafe bis zu Eintausend Mark bestraft. Auch kann auf Einziehung der verwendeten Waffen oder Geräthschaften und der erlegten Vögel erkannt werden und zwar ohne Unterschied, ob die Ersteren dem Thäter gehören oder nicht.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1892 in Kraft.

Stephansort, den 11. November 1891.

Der Kaiserliche Kommissar.
Röse.

IV. Der Schiffsverkehr insbesondere.

197. Verordnung, betreffend die Errichtung von Seemannsämtern.

Für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie wird mit Genehmigung des Herrn Reichskanzlers verordnet:

Zur Wahrnehmung der den deutschen Seemannsämtern durch die Seemanns Ordnung vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 409) oder durch andere Reichsgesetze übertragenen Geschäfte werden im Schutzgebiete Behörden errichtet, welche die Bezeichnung

„Seemannsamt im deutschen Schutzgebiet der Neu Guinea Kompagnie“

führen. Die Bestimmung des Sitzes der Seemannsämter und die Berufung der zu denselben erforderlichen Beamten bleibt besonderer Anordnung der Direktion vorbehalten.

Berlin, den 7. Juli 1887.

Neu-Guinea-Kompagnie.
Die Direktion.

A. v. Hansemann,
Vorsitzender.

Herzog.

198. Verordnung, betreffend Ordnung des Verkehrs in den Häfen des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie.

§ 1.

Jeder Schiffsführer, welcher in einen Hafen (Rhede) des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie einläuft, ist verpflichtet:

- I. den vom Hafenmeister im Interesse der Aufrechterhaltung der Hafenordnung an ihn ergehenden Weisungen, insbesondere hinsichtlich der Liege-, Lade- oder Löschplätze eventuell auch der Quarantäneplätze, Folge zu leisten und den ihm einmal angewiesenen Platz außer im Falle der Noth und höherer Gewalt nicht zu verändern, es sei denn mit Genehmigung des Hafenmeisters;
- II. dem Hafenmeister auf Erfordern wahrheitsgetreu anzugeben:
 1. den Namen, das Unterscheidungs-signal, den Heimathshafen, die Gattung und den Netto-raumgehalt des Schiffes,
 2. den Namen und den Wohnort des Eigenthümers oder des Korrespondenteheders des Schiffes,
 3. den Ort und den Tag der Ausfertigung des Schiffscertifikats oder des Flaggenattestes des Schiffes,
 4. den Ort und den Tag der Ausfertigung der Musterrolle, sofern dieselbe nicht vorgelegt wird, sowie die Zahl der Schiffsmannschaft,

5. den Ort und den Tag des Reiseantritts und den Tag der Ankunft im Hafen, sowie den Bestimmungsort des Schiffes und den Tag der Abfahrt,
6. die Zahl der mit dem Schiffe angekommenen und abgehenden Passagiere,
7. ob das Schiff mit Ballast oder mit Ladung angekommen ist und abgeht unter summarischer Bezeichnung der Ladungsgegenstände,
8. ob bezw. welche Häfen von dem Schiffe während der Reise angelaufen worden sind,
9. die Adresse desjenigen, welcher die Klarierungsgeschäfte des Schiffes am Orte besorgt, und den Tag der Ausklarierung.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen, des § 1 werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu Einhundert Mark, eventuell mit Haft, bestraft.

Finschhafen, den 13. Dezember 1889.

Der Kaiserliche Kommissar.
Rose.

199. Polizeivorschrift.*)

1. Schiffsmannschaften, welche mit Erlaubniß des Schiffers sich am Lande aufhalten und sich dort ungebührlich betragen, haben auf Aufforderung des Vorstehers der Station oder seines Stellvertreters sich unverzüglich an Bord zurückzugeben.

2. Schiffsmannschaften, welche ohne Erlaubniß des Schiffers sich an das Land begeben haben oder sich am Lande aufhalten, haben auf Auffordern des Vorstehers der Station oder seines Stellvertreters sich unverzüglich an Bord zurückzugeben.

3. Schiffsmannschaften, welche einer gemäß der Nr. 1 oder Nr. 2 dieser Polizeivorschrift vom Stationsvorsteher gegebenen Aufforderung nicht Folge leisten, werden wegen Nichtbefolgung im ersten Falle mit Gefängniß bis zu sechs Tagen und mit einer Geldstrafe bis zu 40 Mark, im Wiederholungsfalle mit Gefängniß bis zu 14 Tagen und einer Geldstrafe bis zu 40 Mark bestraft.**)

Nach Verbüßung der Strafe ist der Gefangene an Bord seines Schiffes zurückzubringen und dem Schiffer zu übergeben.

4. Diese Polizeivorschrift gilt für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie und tritt mit dem Tage ihres Aushanges am Geschäftshause der Station in Kraft.

Finschhafen, den 6. Juli 1887.

Der Landeshauptmann.
Freiherr v. Schleinitz.

*) Vergl. Nr. 191 A 2.

***) Ziffer 3 enthält den durch Polizeivorschrift des Landeshauptmanns vom 8. August 1888 abgeänderten Wortlaut.

200. Quarantäne-Ordnung für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie.

Zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung ansteckender Krankheiten im Wege des Schiffsverkehrs wird für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie verordnet, was folgt:

§ 1.

Wenn auf Schiffen, welche von einem Plage außerhalb des Schutzgebietes kommen, ansteckende Krankheiten, als Cholera, gelbes Fieber, Pest, Pocken, Masern, Scharlach, Typhus, herrschen oder während der zurückgelegten Reise geherrscht haben, so hat der Schiffer bei der Ankunft in einem dem Auslandsverkehr geöffneten Hafen des Schutzgebietes — dem Auslandsverkehr sind zur Zeit geöffnet die Häfen (bezw. Rheden) von Stephansort, Friedrich-Wilhelmshafen und Herbertshöh — eine gelbe Flagge am Vordermast zu heizen.

An Stelle der gelben Flagge treten für die Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zwei übereinander, in einer Entfernung von zwei Metern hängende weiße Laternen, welche am Vordermast zu heizen sind, und deren unterste 3 Meter über Deck befestigt ist.

Die durch die Bekanntmachung des Kaiserlichen Kommissars vom 23. Februar 1891 für die Zollkontrolle in dem Auslandshafen Herbertshöh verstattete Erleichterung fällt fort für ein Schiff, auf welches der erste Absatz dieses Paragraphen Anwendung findet.

§ 2.

Schiffe, welche, aus einem Hafen des Schutzgebietes kommend, einen anderen Hafen desselben anlaufen, unterliegen der Bestimmung des § 1 Absatz 1 in den dort angeführten Fällen und außerdem, wenn der Abgangshafen durch Bekanntmachung des Kaiserlichen Kommissars für infiziert erklärt ist.

§ 3.

Schiffe, welche gemäß § 1 die gelbe Flagge führen, haben an der Stelle vor Anker zu gehen, welche ihnen vom Hafenmeister durch Zuruf aus dem Boot bezeichnet wird, und haben jeglichen Verkehr von Personen oder Gütern mit dem Lande und anderen Fahrzeugen zu vermeiden. Gleichermaßen ist ein Verkehr vom Lande und von anderen Schiffen aus nach dem die gelbe Flagge führenden Schiffe verboten.

Unter dieses Verbot fallen auch die Hafen-, Post- und Zollbeamten, nicht dagegen der mit der gesundheitspolizeilichen Kontrolle der Schiffe beauftragte Beamte und seine Begleitung. Die Letzteren sind verpflichtet, unmittelbar nach Verlassen des Schiffes und vor dem Wiedereintritt in den Verkehr mit dem Lande sich selbst und ihre Kleidungsstücke sowie das benutzte Boot einer sorgjamen Reinigung und Desinfektion, durch welche jede Gefahr ausgeschlossen wird, zu unterziehen.

Erforderlichenfalls unterwerfen sie sich selbst der Quarantäne.

§ 4.

Als bald nach Ankunft eines gemäß § 1 die gelbe Flagge führenden Schiffes hat sich der mit Wahrnehmung der Gesundheitspolizei vom Kaiser-

lichen Kommissar beauftragte Beamte — in den folgenden Paragraphen dieser Verordnung schlechtweg der „Beamte“ genannt — an Bord zu begeben. Derselbe zieht, falls er nicht selbst Arzt ist, den für gesundheitspolizeiliche Revisionen allgemein bestimmten Arzt oder in dessen Ermangelung Heilgehülfen zu.

§ 5.

Der Schiffsführer ist verpflichtet, dem Beamten den etwa in seinem Besitz befindlichen Gesundheitspaß vorzuzeigen und alle Fragen, welche derselbe an ihn stellt, wahrheitsgemäß zu beantworten. Der Beamte ist befugt, die sämtlichen Schiffsräume zu betreten, die Schiffsmannschaft und die Passagiere zu besichtigen und durch Stellung von Fragen, deren Beantwortung wahrheitsgemäß zu erfolgen hat, sich über den Gesundheitszustand, welcher auf dem Schiffe herrscht, zu vergewissern.

Die im vorstehenden Absatz erwähnten Befugnisse stehen dem Arzt bezw. Heilgehülfen, welcher den Beamten begleitet, ebenfalls zu.

§ 6.

Auf Grund der Untersuchung entscheidet der Beamte, ob das Schiff zum freien Verkehr zuzulassen oder der Quarantäne zu unterwerfen ist. Im ersteren Fall ordnet er schriftlich an, daß die gelbe Flagge niederzuholen sei. Im zweiten Fall bestimmt er, in welcher Weise und an welchem Platze, insbesondere ob an Bord oder an Land die Quarantäne abzuhalten sei, und trifft nach Maßgabe der thatsächlichen Verhältnisse die zur Durchführung der Quarantäne erforderlichen Anordnungen.

§ 7.

Von der Anordnung einer Quarantäne sowie den zur Vollziehung derselben getroffenen Anordnungen setzt der Beamte den Schiffer schriftlich in Kenntniß und händigt ihm auf Verlangen ein Exemplar dieser Verordnung aus. Der Schiffer ist verpflichtet, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln für die genaue Erfüllung der Vorschriften dieser Ordnung sowie der auf Grund derselben von dem Beamten getroffenen Anordnungen einzustehen.

§ 8.

Von der Anordnung einer Quarantäne ist, sofern nicht die nachbenannten Beamten selbst die Gesundheitspolizei wahrnehmen, im westlichen Verwaltungsbezirk dem Kaiserlichen Kommissar und im östlichen dem Kaiserlichen Kanzler baldthunlichst Anzeige zu machen unter genauer Schilderung des Sachverhalts.

Die von den genannten Reichsbeamten etwa getroffenen Abänderungen der Maßnahmen des Beamten sind seitens des Letzteren sofort auszuführen und dem Schiffer schriftlich bekannt zu geben. Beschwerden des Schiffers sind von dem Gesundheitspolizeibeamten, falls er denselben nicht abhelfen will, in gleicher Weise weiter zu melden.

§ 9.

Nachdem der Zweck der Quarantäne erreicht ist, ordnet der Beamte durch schriftliche Weisung an den Schiffer an, daß die gelbe Flagge niederzuholen sei. Hiervon ist dem Kaiserlichen Kommissar bezw. Kaiserlichen Kanzler Meldung zu machen.

§ 10.

Abgesehen vom Falle des § 1 ist es nicht ausgeschlossen, den Gesundheitszustand eines einlaufenden Schiffes kontroliren zu lassen. Hierdurch dürfen jedoch dem Schiffe Verkehrshindernisse nicht bereitet werden.

Das Nähere hierüber zu bestimmen, bleibt den Hafenordnungen, welche für die einzelnen Plätze nach Bedürfniß zu erlassen sind, vorbehalten.

§ 11.

Ist in einem Hafen des Schutzgebietes ein Beamter für Wahrnehmung der Gesundheitspolizei vom Kaiserlichen Kommissar nicht bestellt, so tritt an dessen Stelle der Hafenmeister auf.

§ 12.

Wer den Bestimmungen dieser Ordnung oder den in Gemäßheit der selben durch den zuständigen Beamten getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird, insofern nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Reichsstrafgesetzbuch, eine höhere Strafe nicht verwickelt ist, mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark und, wenn durch die strafbare Handlung oder Unterlassung ein Schaden, insbesondere eine Ansteckung verursacht worden ist, mit Geldstrafe bis zu Dreitausend Mark bestraft.

§ 13.

Ist eine der gemäß dem vorstehenden Paragraphen strafbaren Handlungen oder Unterlassungen durch einen Schiffsmann oder Passagier eines dem Verfahren dieser Ordnung unterliegenden Schiffes begangen worden, so wird außer dem schuldigen Schiffsmann oder Passagier, insbesondere auch für den Fall, daß derselbe nicht ermittelt oder aus irgend welchen Gründen nicht bestraft werden kann, der Schiffer nach den Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen bestraft.

§ 14.

Für die Erlegung der einem Schiffsmann oder Passagier seines Schiffes auferlegten Geldstrafe mit Kosten haftet der Schiffer wie der Schuldige selbst, es sei denn, er habe die Zuwiderhandlung des Letzteren rechtzeitig zur Anzeige gebracht.

§ 15.

Für den Eingang der dem Schiffer auferlegten Geldstrafen haften Schiff und Ladung ohne Rücksicht auf die Eigenthumsverhältnisse an denselben mit Ausnahme der der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen oder von ihr gecharterten Postdampfer.

§ 16.

Gegenstände, insbesondere Nahrungs- oder Genußmittel, welche trotz Anordnung des zuständigen Beamten oder Arztes von in Quarantäne befindlichen Personen nicht zur Verwahrung abgeliefert oder in ungehöriger Weise verwendet werden, unterliegen der Einziehung, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

§ 17.

Folgende Bestimmung des Reichsstrafgesetzbuches, welche die wissentliche Uebertretung dieser Ordnung trifft, wird hervorgehoben:

§ 327. Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmassregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung

des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet sind, wissentlich verlegt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist infolge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

§ 18.

Von den einschlägigen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches sollen im Uebrigen hervorgehoben werden:

§ 277. Wer unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder als eine andere approbirte Medizinalperson oder unrechtmäßig unter dem Namen solcher Personen ein Zeugniß über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand ausstellt oder ein derartiges echtes Zeugniß verfälscht und davon zur Täuschung von Behörden Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§ 278. Aerzte und andere approbirte Medizinalpersonen, welche ein unrichtiges Zeugniß über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 279. Wer, um eine Behörde über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand zu täuschen, von einem Zeugniß der in §§ 277 und 278 bezeichneten Art Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§ 280. Neben einer nach Vorschrift der §§ 277 bis 279 erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 19.

Die in dieser Ordnung enthaltenen Strafbestimmungen finden keine Anwendung, wenn der Schiffer unter Aufwendung ordentlicher Sorgfalt wegen Seenoth oder sonstiger unmittelbarer Gefahr für Schiff, Passagiere und Ladung den Vorschriften dieser Ordnung zuwidergehandelt hat.

§ 20.

Dem Schiffer steht es frei, sich den nach Maßgabe dieser Ordnung ihn treffenden Quarantänemaßregeln vorbehaltlich seiner Verpflichtung zur Zahlung der bereits entstandenen Gebühren und Kosten dadurch zu entziehen, daß er ohne Ausnahme des Verkehrs wieder in See geht und das Schutzgebiet endgültig verläßt.

§ 21.

Für die durch den Beamten bewirkte Besichtigung eines Schiffes (§§ 4 ff.) hat der Schiffer zu entrichten:

1. bei einem Raumgehalt bis zu einhundertfünfzig Tons (Brutto) eine Gebühr von zwanzig Mark,
2. bei einem Raumgehalt bis zu dreihundert Tons (Brutto) eine Gebühr von dreißig Mark,
3. bei einem Raumgehalt von mehr als Dreihundert Tons (Brutto) eine Gebühr von vierzig Mark.

Von der Entrichtung dieser Gebühr sind die der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen oder von ihr gecharterten Postdampfer frei.

§ 22.

Tritt bei der Abhaltung einer Quarantäne ein Arzt im Auftrage des Beamten in Thätigkeit, so ist für denselben eine nach den für die ärztliche Praxis maßgebenden Sätzen zu berechnende Vergütung, welche durch den Beamten festzusetzen ist, vom Schiffer zu erheben.

Für den Fall, daß ein Heilgehülfe in Funktion tritt, finden die Vorschriften des vorstehenden Absatzes unter Heruntersetzung der Gebühr Anwendung.

§ 23.

Im Uebrigen werden die baaren Auslagen erhoben.

Schiffsleute und bedürftige Passagiere werden vorbehaltlich des Rückgriffs auf diejenigen Personen, welche für die in Rede stehenden Aufwendungen gesetzlich oder vertragsmäßig mitverantwortlich sind, frei behandelt. Arzneien, Nahrungsmittel und sonstige Materialien sind indeß, soweit thunlich, den Vorräthen des Schiffes zu entnehmen.

§ 24.

Ein Erlaß der durch ein Desinfektionsverfahren oder im Wege sonstiger Maßnahmen beschädigten, sowie auf Unordnung zerstörten Gegenstände findet nicht statt. Schiffsleute und bedürftige Passagiere erhalten im Nothfall die für sie nach dem Ermessen des Beamten unentbehrlichen Ausrüstungsgegenstände unter Vorbehalt des aus § 22 Abs. 2 sich ergebenden Rückgriffs.

§ 25.

Der Verfügung des Kaiserlichen Kommissars bleibt es vorbehalten, andere als die im § 1 erwähnten Krankheiten namhaft zu machen, bei deren Vorhandensein die Bestimmungen dieser Ordnung Platz greifen.

§ 26.

Diese Ordnung erleidet keine Anwendung auf die Schiffe der Kaiserlichen Kriegsmarine.

§ 27.

Diese Ordnung tritt mit dem 1. November 1891 in Kraft.

Stephansort, den 29. September 1891.

Der Kaiserliche Kommissar.
Rosc.

V. Zoll- und Steuerwesen.

201. Verfügung des Reichskanzlers, betreffend den Erlaß einer Zollverordnung durch die Neu-Guinea-Kompagnie.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 Seite 75), wird der Neu-Guinea-Kompagnie hierdurch für den Erlaß einer, für das Schutzgebiet

bestimmten Zollverordnung die Befugniß übertragen, gegen die Nichtbefolgung der Vorschriften derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Berlin, den 7. Juni 1888.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage
v. Holstein.

201a. Zollverordnung für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie.

Mit Genehmigung des Herrn Reichskanzlers wird für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie Nachstehendes verordnet:

§ 1.

Alle Waaren dürfen in das Schutzgebiet frei eingeführt und aus demselben frei ausgeführt werden, soweit der Zolltarif des Schutzgebietes nicht einen Eingangszoll oder einen Ausgangszoll oder ein Verbot der Ein- oder Ausfuhr festsetzt.

Die Einfuhr und die Ausfuhr zollpflichtiger Waaren aus bzw. nach dem Auslande darf nur seewärts und nur in den Häfen geschehen, welche der Landeshauptmann als für den Auslandsverkehr eröffnet erklärt hat. *)

§ 2.

Die zollpflichtigen Gegenstände haften ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben für den darauf ruhenden Zoll und können, so lange dessen Entrichtung nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückgehalten oder mit Beschlagnahme belegt werden.

§ 3.

In jedem für den Auslandsverkehr eröffneten Hafen wird der Stationsverwaltung des Bezirks oder einem damit beauftragten Beamten als Zollbehörde die Sicherung, Feststellung und Erhebung der Zölle übertragen.

§ 4.

Der Führer eines vom Auslande kommenden Schiffes hat sich in dem Hafen, welchen er zuerst anläuft, bei der Zollbehörde zu melden und anzuzeigen, ob er zollpflichtige Waaren an Bord habe und was er davon zu löschen vorhabe.

Das Schiff darf ohne vorgängige Erlaubniß der Zollbehörde weder am Ufer anlegen, noch mit dem Lande oder anderen Schiffen Verkehr treiben.

*) Solche Häfen sind augenblicklich Stephansort, der Friedrich-Wilhelmshafen und Herbertshöh. In Bezug auf Letzteren ist bestimmt worden, daß die aus dem Auslande nach den Häfen von Matupi und Miolo oder von diesen Häfen ins Ausland fahrenden Schiffe, wosfern sie nicht vor Anker gehen wollen, beim Vorbeifahren vor Herbertshöh nach Abgabe des Flaggen Signals „Zollbeamter“ den an Bord kommenden Zollbeamten zu erwarten haben. (Bekanntmachung des Kaiserlichen Kommissars vom 23. Februar 1891.)

§ 5.

Die an Bord befindlichen zollpflichtigen Waaren sind binnen einer von der Zollbehörde zu bestimmenden Frist zu deklariren, und zwar ist deren Verpackungsart, Zeichen und Nummer, die Zahl der Kolli, die Menge und Gattung der Waaren — bei verpackten Waaren für jedes Kolli — nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs, sowie der Name und Wohnort der Waarenempfänger anzugeben.

Die Deklaration kann sowohl von dem Schiffsführer als von dem Empfänger der Waaren oder von einem Bevollmächtigten des Letzteren ausgestellt werden.

Der Deklarant hat die Richtigkeit der Angaben darunter zu versichern und die Deklaration mit seinem Namen zu unterschreiben.

§ 6.

Von dem Schiffsführer ist besonders anzugeben, ob und welche zollpflichtigen Gegenstände sich unter den für den Gebrauch der Schiffsbefahrung und der Passagiere bestimmten Mund- und anderen Vorräthen, sowie unter den Effekten der Schiffsbefahrung und der Passagiere und in welchen Räumen des Schiffes dieselben sich befinden.

§ 7.

Die Zollbehörde ist befugt, das Schiff zu revidiren, um sich Ueberzeugung zu verschaffen, ob

verbotene oder zollpflichtige Waaren an Bord seien,
die Deklaration der zollpflichtigen Waaren richtig sei.

Der Schiffsführer ist verpflichtet, alle Räume des Schiffes auf Verlangen der Zollbehörde zu öffnen und bei der Revision die erforderlichen Hilfsmittel und Arbeitskräfte unentgeltlich zu stellen, auch verbunden, alle über die Ladung vorhandenen Urkunden und Schriftstücke der Zollbehörde zur Einsicht vorzulegen.

§ 8.

Auf Grund der Revision wird der Eingangszoll festgestellt und gegen Quittung erhoben.

Dem Zolle unterliegen nicht diejenigen Waaren, welche zum Gebrauch der Schiffsbefahrung oder der Passagiere während des Aufenthalts im Hafen bestimmt sind.

Auch bleiben solche Waaren vom Eingangszolle frei, von welchen nachgewiesen wird, daß sie aus dem Schutzgebiet herrühren und beim Eingang in dasselbe bereits verzollt worden sind.

§ 9.

Sollen zollpflichtige Gegenstände in einem anderen für den Auslandsverkehr geöffneten Hafen als dem erst angelautenen entlöst werden, so hat der Schiffsführer, wenn er dieselben in dem letzteren Hafen nicht vorschriftsmäßig deklariren und verzollen kann oder will, die Wahl, nachdem er dies erklärt, entweder die Güter durch die Zollbehörde revidiren und auf Grund der Revision den von ihm zu erlegenden Eingangszoll feststellen oder die zollpflichtigen Waaren auf seine Kosten unter amtlichen Verschuß setzen zu lassen.

Ersteren Falles haftet der Schiffsführer für die richtige Stellung der Gegenstände zur Revision und hat den bei der letzteren sich ergebenden Befund mit zu unterzeichnen. Die zollpflichtigen Gegenstände treten nach Erlegung des Eingangszolles in den freien Verkehr.

Im anderen Falle bleibt der amtliche Verschuß bis zur Ankunft in dem Entlöschungshafen, auf welchen die Gegenstände mittelst eines von dem Schiffsführer zu unterzeichnenden Begleitscheines abgefertigt werden.

Durch die Unterzeichnung des Begleitscheines übernimmt der Schiffsführer die Verpflichtung, die im Begleitschein bezeichneten Waaren in unveränderter Gestalt und Menge in dem bestimmten Zeitraum und an dem angegebenen Orte zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen, bis dahin den angelegten amtlichen Verschuß zu erhalten und für den Betrag des Zolles zu haften. Auch ist die Zollbehörde befugt, eine Sicherstellung für den letzteren durch Bürgschaft oder Hinterlegung einer Kaution bis zur Höhe des nach den Konnossementen zu berechnenden Zolles zu verlangen.

§ 10.

Sollen Waaren, welche einem Eingangszolle unterliegen, nicht in einem Hafen des Schutzgebietes sondern außerhalb desselben entlöst werden, so hat der Schiffsführer unter Vorlegung der Konnossemente einen Begleitschein für dieselben bei der Zollbehörde des erstangelaufenen Hafens nachzuweisen, aus welchem die Menge und Art sowie die Verpackung derselben ersichtlich sein müssen. Auch ist die Zollbehörde befugt, solche Waaren, wenn sie es für erforderlich erachtet, unter amtlichen Verschuß zu setzen, dessen Abnahme die Zollbehörde desjenigen Hafens im Schutzgebiete vorzunehmen hat, aus welchem der Schiffsführer nach dem Auslande klarirt. Dasselbe gilt von den zum Gebrauch der Schiffsbefahrung oder der Passagiere bestimmten zollpflichtigen Waaren, soweit dieselben nicht nach § 8 Abs. 2 zollfrei gelassen sind.

§ 11.

Ueber die zur Ausfuhr bestimmten Güter, welche ausfuhrzollpflichtig sind, hat der Versender oder Schiffsführer der Zollbehörde des Ausgangshafens eine Deklaration zu übergeben, welche den Namen des Schiffes und des Schiffsführers, die Nationalität und Tragfähigkeit des Schiffes, den Namen des Versenders und den Bestimmungsort, die Art und Menge der Waaren nach den Benennungen des Zolltarifs und die Verpackung derselben nach Maßgabe des vorzuschreibenden Formulars enthalten und welche von dem Deklaranten mit der Versicherung der Richtigkeit versehen und durch Unterschrift vollzogen sein muß.

Die Deklaration und die Verzollung geschehen entweder vor der Verladung oder wenn die Zollbehörde es gestattet nach der Verladung. In ersterem Falle erfolgt die Verladung unter amtlicher Aufsicht, soweit die Zollbehörde es für erforderlich erachtet; in letzterem Falle ist mit der Deklaration das Konnossement der zu verschiffenden Waaren vorzulegen.

Die Zollbehörde eines dem Auslandsverkehr geöffneten Hafens ist befugt, die demnächstige Ausfuhr zollpflichtiger Waaren aus einem, dem Auslandsverkehr nicht geöffneten Hafen mit der Auflage zu gestatten, daß der Ausführende nachträglich einen glaubhaften Nachweis über die stattgehabte Ausfuhr erbringt.

Für die Entrichtung des Zolles nach der Verladung und zwar sofort nach Beendigung derselben ist nicht allein der Versender, sondern auch der Schiffsführer verantwortlich.

Wenn der Schiffsführer mit Waaren, auf welche ein Ausfuhrzoll entrichtet ist, auf der Fahrt nach dem Auslande noch Häfen des Schutzgebietes anläuft, so hat er sich mit einem Begleitschein für diese Waaren zu versehen.

§ 12.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein- und Ausfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider ein- oder auszuführen, oder wer zollpflichtige Waaren, von welchen der Zoll nicht entrichtet worden, über die Landgrenze einführt, oder in Häfen, welche dem Auslandsverkehr nicht eröffnet sind (§ 1), ausladet oder von solchen Häfen ohne Genehmigung (§ 11) ausführt, macht sich einer Kontrebande schuldig und hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt worden ist, und, insofern nicht in besonderen Gesetzen oder Verordnungen eine höhere Strafe festgesetzt ist, eine Geldbuße verwirkt, welche dem zehnfachen Werth jener Gegenstände gleichkommt, mindestens aber fünfzig Mark beträgt.

§ 13.

Wer es unternimmt, Ein- oder Ausgangszölle (§ 1) zu hinterziehen, macht sich einer Defraudation schuldig und hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße verwirkt. Diese Abgaben sind außerdem zu entrichten.

§ 14.

Abweichungen von dem deklarirten Gewicht, welche bei der Revision sich herausstellen, werden straffrei gelassen, wenn der Unterschied 10 pCt. des deklarirten Gewichts der einzelnen Kollis, oder der in einem Kollo zusammengepackten, verschieden tarifirten Waaren nicht übersteigt.

Kann der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Kontrebande oder Defraudation nicht habe verüben können, oder daß eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach § 17 statt.

§ 15.

Wer innerhalb dreier Jahre nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung eine Kontrebande oder Defraudation von Neuem begeht, hat außer der Konfiskation der Gegenstände des Vergehens den doppelten Betrag der in § 12 bezw. § 13 vorgesehenen Geldbußen verwirkt.

§ 16.

Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Zollhinterziehung wird, wenn nicht nachgewiesen wird, daß dieselbe durch einen Zufall entstanden ist, mit einer Geldbuße bis zu 500 Mark geahndet.

§ 17.

Die Uebertretung der Vorschriften dieser Verordnung sowie der infolge derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften, zieht, sofern keine besondere Strafe angedroht ist, eine Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark nach sich.

§ 18.

Handel- und Gewerbetreibende haben für ihre Diener, Gewerbegehülfen und die sonst in ihrem Dienste stehenden Personen rüchichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche diese Personen wegen Verletzung der Zollvorschriften verurtheilt worden sind, die sie bei Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Verhafteten übertragenen oder ein für allemal überlassenen Handels-, Gewerbs- und anderen Verrichtungen zu beobachten hatten. Weisen die betreffenden Handels- und Gewerbetreibenden nach, daß das Zollvergehen ohne ihr Wissen verübt worden, so haften sie nur für die Zollgefälle.

§ 19.

Im Falle die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, tritt statt derselben Gefängnißstrafe ein, welche im ersten Falle der Kontrebande oder Defraudation sechs Wochen, beim ersten und ferneren Rückfall drei Monate nicht übersteigen soll. Bei der Umwandlung sind drei bis fünfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.

§ 20.

Die Vergehen der Kontrebande und der Defraudation verjähren in drei Jahren, Ordnungswidrigkeiten in einem Jahre von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind. Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle verjährt in fünf Jahren.

§ 21.

Der Thatbestand einer Uebertretung der Zollvorschriften wird durch die mit der Wahrnehmung des Zollinteresses beauftragten Beamten festgestellt, welche sich der Gegenstände des Vergehens und, wenn es zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Kosten erforderlich ist, auch der Transportmittel durch Beschlagnahme zu versichern haben.

Ueber den Thatbestand ist unverzüglich ein Protokoll aufzunehmen, welches enthalten muß:

- Datum und Ort der Aufnahme,
- die Namen der anwesenden Personen,
- die vollständige Angabe des Hergangs der Sache,
- die Unterzeichnung der anwesenden Personen oder die Erwähnung, daß dieselben nicht haben unterzeichnen können oder wollen.

§ 22.

Die Untersuchung und Entscheidung steht beim Zusammentreffen des Zollvergehens mit anderen Verbrechen oder Vergehen dem Gericht, in anderen Fällen der Zollbehörde (§ 3) zu. Letztere kann jedoch, solange kein Strafbescheid ergangen ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen, und ebenso kann der Angeeschuldigte während der Untersuchung auf rechtliches Gehör antragen. Für das gerichtliche Verfahren finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung Anwendung.

§ 23.

Der Vorsteher der Zollbehörde untersucht die Uebertretung summarisch und kann sich hierbei der ihm unterstellten Beamten bedienen. Die Betheiligten und Zeugen werden mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen.

Erscheint der Angeeschuldigte auf Vorladung nicht, oder verweigert er die Auslassung, so wird die Sache zur gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung abgegeben.

§ 24.

Der Strafbescheid, welchem die Entscheidungsgründe beizugeben sind, wird dem Angeeschuldigten zu Protokoll publizirt oder schriftlich behändigt.

Wenn der Angeeschuldigte zu Protokoll oder schriftlich erklärt, daß er sich bei der Entscheidung beruhige, so hat es bei dieser Erklärung, welche unwiderruflich ist, sein Bewenden. Geschieht dies nicht, so kann er binnen vier Wochen präklusivischer Frist nach Eröffnung des Strafbescheides Berufung an den Landeshauptmann einlegen.

Die Berufung ist bei dem Stationsvorsteher *) einzubringen und eine etwaige Rechtfertigungsschrift gleichzeitig einzureichen.

Der Landeshauptmann kann die Aufnahme neu vorgebrachter Beweismittel verfügen. Seine Entscheidung erfolgt ohne mündliche Verhandlung und ist endgültig.

§ 25.

Die Vollstreckung der im Verwaltungswege ergangenen Entscheidungen wird, wenn die Aufforderung zur Zahlung binnen der gestellten Frist fruchtlos bleibt, von dem Vorsteher der Zollbehörde einem Gerichtsvollzieher übertragen und findet nach den für gerichtliche Zwangsvollstreckungen maßgebenden Vorschriften statt.

Die Umwandlung einer nicht beitreibbaren Geldstrafe (§ 19) in Gefängnißstrafe wird auf Antrag der Zollbehörde durch das zuständige Gericht ausgesprochen, welches auch die Vollstreckung der Gefängnißstrafe bewirkt.

Die Veräußerung konfiszierter Gegenstände wird ohne Unterschied, ob die Entscheidung im gerichtlichen oder im Verwaltungswege erfolgt ist, durch die Zollbehörde bewirkt. Letztere trifft auch über die Vernichtung oder Unschädlichmachung verbotener Gegenstände Verfügung.

§ 26.

Die durch die Untersuchung und die Vollstreckung der Entscheidung entstehenden Kosten trägt der Angeeschuldigte.

§ 27.

Auf Schiffe der Kaiserlichen Kriegsmarine findet diese Verordnung keine Anwendung. Werden zollpflichtige Waaren von denselben an Land gebracht, so liegt die Verpflichtung zur Deklaration und Verzollung dem Empfänger ob.

§ 28.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1888 in Kraft.

Die am 1. Oktober 1888 vorhandenen Bestände der nach dem Zolltarif eingangszollpflichtigen Gegenstände, welche vor diesem Termin in das Schutzgebiet eingeführt worden sind, unterliegen der nachträglichen Verzollung nach Maßgabe dieses Tarifs.

Jeder Inhaber solcher Gegenstände hat bis zum 1. Dezember 1888 ein genaues Verzeichniß jener am 1. Oktober 1888 vorhandenen Bestände der Zollbehörde des Bezirks einzureichen und dasselbe mit der eidesstattlichen Versicherung der Richtigkeit und seiner Unterschrift zu versehen.

*) Vergl. Nr. 191 A 5.

Der festgestellte Zoll ist binnen vier Wochen nach Mittheilung des Betrages von dem Zahlungspflichtigen an die Kasse der Station bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung abzuführen.

Unterbleibt die Anzeige in der vorgeschriebenen Frist oder wird die Unrichtigkeit des eingereichten Verzeichnisses nachgewiesen, so tritt die Strafe der Defraudation (§ 13) ein.

§ 29.

Die Ausführungsbestimmungen zu der vorstehenden Verordnung erläßt der Landeshauptmann.

Berlin, den 30. Juni 1888.

Neu-Guinea-Kompagnie.

Die Direktion:

H. v. Hansemann, Herzog.
Vorfigender.

Zolltarif des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie.

Nummer.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz.	
		M.	W.
A. Zollpflichtige Waaren bei der Einfuhr.			
1	Biere jeder Art, auch Meth	—	10
2	Apfelwein und sonstige Obstweine	—	20
3	Weine, soweit sie nicht unter Nr. 4 fallen	—	20
4	Süßweine (insbesondere Malaga, Madeira, Marsala, Sherry, Portwein, Tokayer, Ruster Ausbruch, Schaumweine) und andere schwere Weine (australische, griechische, sicilische, afrikanische)	—	40
5	Branntweine und Liqueure jeder Art, alle sonstigen alkoholischen Getränke, welche nicht unter 1—4 zu rechnen sind, alle Spirituosen oder Spirituosen enthaltenden Mischungen, die zur Bereitung von Getränken verwendet werden können	—	80
6	In Spirituosen eingemachte Früchte	—	20
	die Flasche bis zu 75 Centiliter	—	10
	die größere Flasche bis zu 150 "	—	20
	die Flasche bis zu 75 "	—	20
	die größere Flasche bis zu 150 "	—	40
	die Flasche bis zu 75 Centiliter	—	40
	die größere Flasche bis zu 150 "	—	80
	die Flasche oder Krufe bis zu 50 Centiliter	—	40
	die größere " " 75 "	—	60
	" " " 100 "	—	80
	" " " 150 "	1	20
	die Flasche oder Krufe bis zu 50 Centiliter	—	20
	die größere " " 75 "	—	30
	" " " 100 "	—	40
	" " " 150 "	—	60

Nummer.		Maßstab der Verzollung.	Zollfuß.	
			M.	Fr.
	B. Zollpflichtige Waaren bei der Ausfuhr.			
1	Ropra	die Tonne von 1000 kg	4	—
	C. Einfuhrverbote.			
1	Opium, außer zu medizinischen Zwecken.			
2	Waffen, Munition und Sprengstoffe, außer zum persönlichen Bedarf für Nicht-Eingeborene.			

Anmerkung ad 1—6. Die Verpackung muß in der Regel in Kisten mit einer Flaschen- oder Krugenzahl, die durch 12 aufgeht, geschehen.

Anmerkung ad 1—4. Die Einfuhr, anders als in Flaschen bis zu 150 Centiliter Inhalt, darf nicht stattfinden.

Anmerkung ad 5. Die Einfuhr, anders als in Flaschen oder Krügen bis zu 150 Centiliter Inhalt, darf nicht stattfinden. Die in geringeren Mengen eingehenden medizinischen Spirituosen sind von der Verzollung ausgenommen.

202. Verordnung, betreffend die Erhebung einer Gewerbe- und Einkommensteuer.

Mit Genehmigung des Herrn Reichskanzlers wird für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie Nachstehendes verordnet:

§ 1.

Personen, welche innerhalb des Schutzgebietes Handelsgeschäfte oder ein Gewerbe selbständig betreiben, haben eine jährliche Steuer zu entrichten, welche in sechs Stufen von 40, 80, 120, 240, 400 und 600 Mark zur Hebung kommt; in die beiden untersten Stufen gehören selbständige Handwerker, Händler (Trader), Krämer, Hausirer, in die zwei nächststehenden höheren Stufen Kaufleute, Techniker, Handelsagenten, Gastwirthe, Schankwirthe, in die obersten Stufen Großhändler und Handelsgesellschaften.

Die Einstellung in die einzelnen Stufen jeder Klasse geschieht nach dem Umfange des Geschäftes oder Betriebes.

§ 2.

Einer jährlichen Steuer unterliegen ferner Beamte, kaufmännische Geschäftsführer, Pflanzungsverwalter und -Aufseher, Handlungs- und Handwerksgehülfen, welche ein Einkommen an baarer Besoldung, Tantième oder freier Verpflegung von mehr als 1000 Mark haben, und zwar beträgt die Steuer jährlich von einem Einkommen von 1000 Mark bis 1500 Mark 6 Mark, von dem weiteren Einkommen über 1500 Mark 2 pCt. Jede nicht vollen 100 Mark des Einkommens bleiben bei der Berechnung außer Ansatz.

§ 3.

Das Steuerjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

Die Steuerpflichtigen werden alljährlich im Monat Dezember von den damit beauftragten Beamten der Neu-Guinea-Kompagnie in eine der angegebenen Steuerstufen nach Anhörung von Sachverständigen eingeschätzt und bis zum nächsten ersten März von der Höhe der zu entrichtenden Steuer benachrichtigt.

Gegen die Einschätzung steht Berufung an den Landeshauptmann zu. Dieselbe ist binnen zwei Monaten nach Empfang der Benachrichtigung bei dem Stationsvorsteher *) des Bezirks einzulegen; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidung des Landeshauptmanns ist endgültig.

§ 4.

Die Steuer ist vierteljährlich im Voraus an die Kasse der Station zu zahlen, in deren Bezirk der Pflichtige seinen Wohnsitz, die Handelsgesellschaft ihre Hauptniederlassung hat.

Vorauszahlungen für längere Zeiträume sind zulässig.

Wird die Zahlung nicht innerhalb des ersten Monats des Vierteljahres, für welches sie fällig wird, geleistet, so erhält der Säumige auf seine Kosten eine Mahnung, die schuldige Summe binnen vierzehn Tagen mit 6 pCt. Strafzinsen vom ersten Tage des Vierteljahres ab zu zahlen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist tritt Zwangsvollstreckung auf Kosten des Schuldners ein. Dieselbe wird einem Gerichtsvollzieher übertragen, der nach den für gerichtliche Zwangsvollstreckungen geltenden Vorschriften zu verfahren hat.

§ 5.

Im laufenden Jahre ist die Steuer vom ersten Oktober ab zu entrichten, auch wenn die Einschätzung erst nach diesem Termin erfolgen sollte. Die zweimonatliche Berufungsfrist läuft vom Tage der Benachrichtigung über die Einschätzung. Diese erste Einschätzung gilt auch für das Steuerjahr vom 1. April 1889 bis 31. März 1890.

§ 6.

Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Landeshauptmann.

Berlin, den 30. Juni 1888.

Neu-Guinea-Kompagnie.

Die Direktion:

H. v. Hansemann, Herzog.
Vorsitzender.

*) Vergl. Nr. 191 A 6.

VI. Rechtsverhältnisse der Eingeborenen.

203. Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Juni 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie.*)

Nach Anhörung der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie wird, vorbehaltlich weiterer Anordnung, im Hinblick auf die zur Zeit im Schutzgebiete bestehenden Verhältnisse bestimmt:

Als Eingeborene im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Juni 1886 sind anzusehen:

1. die Angehörigen der im Schutzgebiete heimischen Stämme,
2. die Angehörigen anderer farbiger Stämme.

Berlin, den 1. November 1886.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Graf v. Bismarck.

204. Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnen im Namen des Reichs, was folgt:

Der Neu-Guinea-Kompagnie wird unbeschadet der Bestimmung im § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Juni 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) für ihr Schutzgebiet die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen bis zum Ablauf des Jahres 1897 übertragen.

Der Reichskanzler hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Marmor-Palais, den 7. Juli 1888.

(L. S.)

Wilhelm.
Graf v. Bismarck.

205. Strafverordnung, betreffend das Verbot der Verabfolgung von Waffen, Munition, Sprengstoffen und Spirituosen an Eingeborene, sowie der Wegführung von Eingeborenen aus dem Schutzgebiet als Arbeiter.**)

Auf Grund der mir nach Maßgabe des § 3 Nr. 2 des Reichsgesetzes vom 17. April 1886 und des § 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Juni 1886

*) Vergleiche Nr. 178.

***) Vergleiche Nr. 206.

unter dem 24. Juni 1886 von dem Herrn Reichskanzler erteilten Ermächtigung verordne ich hiermit für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie, was folgt:

§ 1.

Wer Waffen, Munition oder Sprengstoffe an die Eingeborenen verabsolgt, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft. Auch kann auf Einziehung der bei dem Schuldigen vorgefundenen Vorräthe an Waffen, Munition oder Sprengstoffen erkannt werden, insoweit dieselben nach Ermessen des Gerichts das Maß des persönlichen Bedarfs übersteigen.

§ 2.

Wer Spirituosen an die Eingeborenen verabsolgt, wird mit Haft oder Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§ 3.*)

Mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark wird bestraft, wer Eingeborene zur Verwendung als Arbeiter ausführt

- a) aus dem Schutzgebiet nach außerhalb,
- b) aus einem Theile des Schutzgebietes nach einem anderen Theile desselben, oder nach auswärtigen deutschen Plantagen aus denjenigen Theilen des Bismarck-Archipels, wo dies bisher geschehen ist, und aus den zum Schutzgebiet gehörigen Inseln der Salomonsgruppe, ohne Beachtung der von der Landesverwaltung vorgeschriebenen Kontrolle.

Für den nordwestlichen Theil von Neu-Mecklenburg (Neu-Irland) treten die vorstehenden Bestimmungen an Stelle der Bekanntmachung des vor- maligen Kaiserlichen Kommissars G. v. Derken vom 20. März 1886, welche für diesen Landestheil die Anwerbung und Wegführung von Eingeborenen als Arbeiter ausnahmslos untersagt hat, und welche durch Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 8. September d. J. aufgehoben worden ist.

§ 4.

Neben den im § 3 festgesetzten Strafen kann auf Einziehung des zur Wegführung der Eingeborenen bestimmten Schiffsgefäßes erkannt werden, und zwar ohne Unterschied, ob dasselbe dem Thäter gehört oder nicht, wenn derselbe das Wegführen von Eingeborenen zur Verwendung als Arbeiter gewerbmäßig betreibt, oder wegen Verletzung des § 3 dieser Verordnung bereits vorbestraft ist.

Finschhafen, den 13. Januar 1887.

Der Landeshauptmann.

Freiherr v. Schleinig.

*) § 3 ist in der Fassung wiedergegeben, welche er durch eine Verordnung des Landeshauptmanns vom 3. November 1887 erhalten hat.

206. Verordnung betreffend eine Abänderung der §§ 1 und 2 der Strafverordnung, betreffend das Verbot der Verabfolgung von Waffen, Munition, Sprengstoffen und Spirituosen an Eingeborene, vom 13. Januar 1887.

§ 1.

Die in den §§ 1 und 2 der Strafverordnung vom 13. Januar 1887 festgesetzten Strafen kommen nicht in Anwendung bei Verabfolgung von Waffen, Munition oder Sprengstoffen, sowie von Spirituosen an Eingeborene, welche anderen farbigen Stämmen, als den im Schutzgebiete heimischen, angehören, sofern den nachstehenden Bedingungen genügt wird.

§ 2.

Zur Verabfolgung von Waffen, Munition oder Sprengstoffen, sowie von Spirituosen an einen Eingeborenen der im § 1 dieser Verordnung bezeichneten Art bedarf es der Genehmigung des Stationsvorstehers^{*)} in dessen Bezirk der Eingeborene seinen Wohnsitz hat.

Die Genehmigung ist unter Angabe der Verhältnisse, welche die Ertheilung derselben für den Antragsteller wünschenswerth erscheinen lassen, mündlich oder schriftlich nachzusuchen. Dieselbe wird schriftlich und nur für die betreffende Person auf ein Kalenderjahr ertheilt und kann ohne Angabe von Gründen versagt oder den Gegenständen nach beschränkt, sowie im Falle des Mißbrauchs wieder entzogen werden.

Bei dem Erlöschen der Genehmigung ist die Urkunde zurückzureichen oder deren Verlust glaubhaft nachzuweisen.

§ 3.

Der Stationsvorsteher^{*)} hat dem Kaiserlichen Gericht seines Bezirkes die erfolgten Genehmigungen abschriftlich, sowie die in demselben etwa stattfindenden Aenderungen mitzutheilen.

§ 4.

Als Gebühr für die Ertheilung der Genehmigung ist zu entrichten:

- a) wenn dieselbe für sämtliche in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Gegenstände erfolgt, der Betrag von 30 Mark,
- b) wenn dieselbe für einen oder einige derselben erfolgt, der Betrag von 20 Mark.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage des Aushanges in Kraft.

Sinschhafen, den 27. Januar 1888.

Der Landeshauptmann.
Freiherr v. Schleinitz.

^{*)} Vergl. Nr. 191 A 3.

207. Verordnung, betreffend die Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen als Arbeiter.*)

Für die Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen als Arbeiter, soweit dieselben nach den bestehenden Verordnungen unter Kontrolle zulässig sind, gelten die folgenden Vorschriften:

§ 1.

Die Anwerbung von Eingeborenen, welche als Arbeiter aus einem Theile des Schutzgebietes nach einem anderen Theile desselben über See verbracht werden sollen, darf nur durch Schiffskapitäne oder Agenten, welche im Dienst der Neu-Guinea-Kompagnie stehen oder von ihr beauftragt sind, oder welche von dem Landeshauptmann dazu die Erlaubniß erhalten haben, innerhalb der Grenzen dieser Erlaubniß geschehen.

§ 2.

Eingeborene, welche als Arbeiter nach deutschen Plantagen außerhalb des Schutzgebietes ausgeführt werden, können durch Agenten der dazu Berechtigten in den Theilen des Bismarck-Archipels, wo dies bisher geschehen, und auf den Salomonsinseln angeworben werden; jedoch bedürfen die Agenten der Erlaubniß des Landeshauptmanns.

§ 3.

Die nach Maßgabe des § 1 angeworbenen Arbeiter werden von dem Anwerbeplatz in eines der von der Neu-Guinea-Kompagnie angelegten und unterhaltenen Depots gebracht, welches der Landeshauptmann dafür bezeichnet, und dürfen nur von dort unter den von der Verwaltung zu bestimmenden Bedingungen an private Arbeitgeber abgegeben und ihrer Bestimmung zugeführt werden.

Für die nach Maßgabe des § 2 angeworbenen Arbeiter können die zur Ausführung Berechtigten besondere Depots anlegen, in welchen die Arbeiter vor der Verschiffung gesammelt und bewahrt werden.

Arbeiter, welche nach Ablauf des Vertrages zurückgebracht werden, sind, bevor sie an die Anwerbestelle oder ihre Heimath abgeliefert werden, zunächst dem Depot vorzuführen, an welches sie vor Ueberführung an den Bestimmungsort gebracht waren.

§ 4.

Die Beförderung der in § 1 bezeichneten Arbeiter nach und von dem Depot (§ 3) darf nur auf Schiffen der Neu-Guinea-Kompagnie oder auf solchen Schiffen anderer Rheder, welche von dem Landeshauptmann die Ermächtigung dazu erhalten, erfolgen.

Arbeiter, welche nach Maßgabe des § 2 ausgeführt werden, dürfen von den dazu Berechtigten auf eigenen oder gecharterten Schiffen von dem Depot der Berechtigten und von dort nach dem Anwerbeplatz zurück befördert werden.

§ 5.

Das Gesuch um Erlaubniß zur Anwerbung von Arbeitern (§§ 1 und 2) ist auf eine bestimmte Anzahl derselben und für einen oder mehrere bestimmte

*) Vergl. Nr. 191 B 1.

Distrikte oder Theile der Küste, in welchen die Anwerbung beabsichtigt wird, zu richten. Sie wird schriftlich ertheilt. Die darin bestimmten Grenzen dürfen nicht überschritten werden.

§ 6.

Der Erlaubnißschein wird ertheilt, wenn

- a) nachgewiesen wird, daß die anzuwerbenden Arbeiter für eine Beschäftigung im Schutzgebiet oder für eine dazu berechnete deutsche Plantage außerhalb desselben bestimmt sind;
- b) im Falle der Anwerbung mittelst Schiffes dargethan wird, daß das Schiff sich in gutem Seezustande befindet, für Arbeitertransport geeignet ist und einen für die anzuwerbende Anzahl Arbeiter genügenden Raum besitzt, auch den für dieselbe genügenden Vorrath von Lebensmitteln, Frischwasser und Arzneimitteln an Bord hat;
- c) im Falle des § 2 außerdem erwiesen wird, daß aus dem Bezirke des Bismarck-Archipels, in welchem Arbeiter geworben werden sollen, Eingeborene als Arbeiter schon vor dem 21. August 1885 nach deutschen Plantagen außerhalb des Schutzgebietes ausgeführt worden sind.

§ 7.

Die Erlaubniß kann, auch wenn die in § 6 bezeichneten Bedingungen erfüllt sind, für solche Distrikte verweigert werden, in welchen das Entstehen von Konflikten mit den Eingeborenen durch die Anwerbung zu besorgen ist. Sie darf zurückgenommen werden, wenn der Schiffsführer oder der sonstige Agent bezw. deren Gehülfen sich bei der Anwerbung oder im Zusammenhange damit einer Uebertretung der darüber gegebenen Vorschriften, einer schlechten Behandlung der Eingeborenen oder einer sonstigen strafgesetlich unerlaubten Handlung in Bezug auf das Anwerbungs-geschäft oder gegen die Eingeborenen im Anwerbebezirk schuldig gemacht haben.

Die Zurücknahme der Erlaubniß steht dem Landeshauptmann zu; in dringenden Fällen kann sie von dem Vorsteher der Station, zu dessen Bezirk der Anwerbungs-bereich gehört, vorbehaltlich des Rekurses an den Landeshauptmann, ausgesprochen werden.

§ 8.

Als selbständige Arbeiter dürfen nur gesunde Leute angeworben werden, welche ausreichend körperlich entwickelt und nicht infolge höheren Alters gebrechlich sind.

Personen, welche diesen Anforderungen nicht genügen, dürfen nur dann angeworben werden, wenn sie zu einer angeworbenen Familie gehören und ihren Unterhalt von dieser erhalten, vorausgesetzt, daß sie nicht an einer ansteckenden Krankheit leiden.

Darüber, ob ein Eingeborener anwerbefähig ist oder nicht, entscheidet der Stationsvorsteher.

§ 9.

Die Dauer des Vertrages darf drei Jahre nicht übersteigen. Die Vertragszeit ist von dem Tage der Ankunft an dem Bestimmungsort an zu rechnen bis zu dem Tage der Einschiffung behufs der Rückbeförderung. In dem Vertrage ist der Bestimmungsort der Arbeiter anzugeben und auszusprechen:

- a) daß die tägliche Arbeitszeit nach Sonnenaufgang beginnt und mit Sonnenuntergang endet, von einer zweistündigen Pause für die Mittagsmahlzeit und Erholung zu unterbrechen ist, und daß die Arbeitsdauer im Ganzen zehn Stunden nicht übersteigen darf;
- b) daß an Sonntagen nicht gearbeitet wird, es sei denn, daß Sonntagsarbeit im Wege der Disziplinarstrafe verhängt worden ist;
- c) daß von dem Tage der Anwerbung an ein bestimmtes Monatslohn nach den Bestimmungen des Vertrages entweder in baarem Gelde oder in Handelswaaren zu den an dem Bestimmungsorte üblichen Ladenpreisen gewährt, und daß zwei Drittel dieses Lohnes erst nach Ablauf der Dienstzeit unter Aufsicht der Ortsbehörde bezw. des deutschen Konsulats ausbezahlt werden;
- d) daß den Arbeitern die nöthige Behausung, Kost und ärztliche Pflege, einschließlicly der Arznei, frei geliefert werde in Gemäßheit der an Ort und Stelle geltenden Bestimmungen der Behörden oder des deutschen Konsulats;
- e) daß sie nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses frei nach ihrer Heimath zurückbefördert werden, daß sie jedoch nicht das Recht haben, die rechtzeitige Heimbeförderung zurückzuweisen.

§ 10.

Ueber jede Anwerbung eines oder mehrerer Arbeiter an einem Ort ist eine Vertragsverhandlung aufzunehmen, welche die in § 9 bezeichneten Bestimmungen enthalten muß. Zusätze zu denselben sind gestattet, soweit sie nicht im Widerspruch damit oder mit bestehenden obrigkeitlichen Verordnungen stehen.

Diese Verhandlung ist von dem Anwerber und dem oder den Angeworbenen, sowie von zwei der deutschen oder englischen Sprache und Schriftkundigen Zeugen als richtig zu bezeugen.

Ein Schema (1) für eine solche Verhandlung ist beigelegt.

Eine Verlängerung des Vertrages bis zur Dauer von weiteren drei Jahren ist zulässig, wenn Arbeiter und Arbeitgeber darüber einverstanden sind. Die Verhandlung darüber ist von dem Stationsvorsteher des Bezirks, außerhalb des Schutzgebietes von dem zuständigen deutschen Konsulate, aufzunehmen. Bezüglich etwaiger Zusätze gelten die Bestimmungen des ersten Absatzes dieses Paragraphen. Abschrift der Verhandlung ist von den Aufnahmestellen dem Stationsvorsteher des Bezirks, in welchem die Anwerbung stattgefunden hat, zu übersenden.

§ 11.

Der Anwerber hat ein Verzeichniß über die Angeworbenen nach dem beiliegenden Formular A doppelt zu führen, in welches alles auf die Anwerbung, Bezügliche ordnungsmäßig und wahrheitsgetreu einzutragen ist.

Die Rubrik 1 bleibt unausgefüllt.

Die beiden Exemplare des Verzeichnisses sind nach Abschluß der Anwerbung, mit Datum und Unterschrift versehen, dem Stationsvorsteher der Neu-Guinea-Kompagnie zu überreichen, welchem die Kontrolle der betreffenden Anwerbung übertragen ist. Dieser füllt alsbald dieselben in der Rubrik 1 mit der Nummer der Distriktsstammrolle aus und stellt hierauf das eine dem Anwerber wieder zu. Seitens der Betheiligten ist demnächst in allen auf

einen Arbeiter bezüglichen Anzeigen und Schreiben neben dessen Namen auch seine Distriktsstammrollen-Nummer anzugeben.

Den Verzeichnissen sind die nach § 10 aufgenommenen Verhandlungen beizufügen.*)

§ 12.

Die höchste Zahl der Arbeiter, welche einem Schiffe nach außerhalb des Schutzgebietes (§ 2) auszuführen gestattet ist, bestimmt sich danach, daß unter Deck für jeden angeworbenen Arbeiter ein Flächenraum von 1 Quadratmeter (= 10,8 engl. Quadratsfuß) und ein Lustraum von 1,50 Kubikmeter (= 55 engl. Kubikfuß) vorhanden sein muß.

Für Schiffe, welche Arbeiter nur innerhalb des Schutzgebietes befördern (§ 1), darf unter der Voraussetzung, daß sie einen durch Sonnen- und Regensegel gut geschützten Deckraum haben, dieser Deckraum, soweit er nicht zu den Schiffsmanövern gebraucht wird, als Flächenraum mit in Rechnung gezogen werden; für jeden daneben unter Deck für die Arbeiter vorhandenen bezw. bestimmten Quadratmeter Fläche muß jedoch ein Lustraum von 1,50 Kubikmeter vorhanden sein.

§ 13.

Für die gestattete Anzahl Arbeiter muß ein Arbeiterschiff die nach Folgendem zu bestimmenden Mengen von Nahrungsmitteln guter Beschaffenheit und Frischwasser an Bord haben.

Für jeden Arbeiter sind zu rechnen:

als Tagesration: 500 g Reis und
1 500 = Yamswurzel und
4 l Frischwasser,

außerdem per Woche an zwei oder drei Tagen auszugeben:

750 g Salzfleisch oder gedörrte oder gesalzene Fische,
sowie 60 g Tabak und eine Thonpfeife.

An Stelle des Reis können in gleicher Gewichtsmenge gegeben werden: Brot, Korn, frische Kokosnuß und Maismehl; anderes Mehl in zwei Drittel der Gewichtsmenge; an Stelle der Yamswurzel in gleicher Gewichtsmenge: Kartoffeln und ähnliche, in der Südsee übliche Feldfrüchte.

Von diesen Rationen müssen je nach der Entfernung des Bestimmungs-ortes des Schiffes vorhanden sein, mindestens:

- a) Während des Nordwest-Monsuns (Januar—März inkl.), falls das Reiseziel des Schiffes ost- oder südwärts liegt, für je 50 Seemeilen der Entfernung eine Tagesration per Arbeiterkopf;
- b) während des Südost-Passats und der Uebergangszeit (April—Dezember inkl.), wenn das Reiseziel ost- oder südwärts liegt, für je 25 Seemeilen eine Ration per Kopf;
- c) während des Nordwest-Monsuns und der Uebergangszeit (November—Mai inkl.), falls das Reiseziel west- oder nordwärts liegt, für je 25 Seemeilen eine Ration per Kopf;

*) Die beiden letzten Absätze von § 11 enthalten eine durch Verordnung des kaiserlichen Kommissars vom 5. Dezember 1889 eingeführte Abänderung des ursprünglichen Textes.

d) während des Südost-Passats (Juni—Oktober inkl.), falls das Reiseziel west- oder nordwärts liegt, für je 50 Seemeilen eine Ration per Kopf.

Fällt ein Theil der Reise des Schiffes in eine der vorstehend genannten Jahreszeiten, ein anderer Theil in die folgende, so gilt die längere Ausrüstungsfrist für die ganze Reise.

§ 14.

Außer dem nach § 13 erforderlichen Proviant und Wasser müssen die Schiffe mit auskömmlichen Arzneimitteln versehen sein, und darunter müssen sich, abgesehen von den für die Schiffsbesatzung erforderlichen resp. vorgeschriebenen Arzneimitteln, unter Zugrundelegung der nach § 13 zu berechnenden Ausrüstungsdauer mindestens an Bord befinden:

Arzneien und Krankenartikel.	Per	Per		Per		Per	
	Kopf per Woche.	1—15 Köpfe über: haupt.	per Woche.	16—50 Köpfe über: haupt.	per Woche.	51—100 Köpfe über: haupt.	per Woche.
Chininum sulfuricum (oder anderes Chininsalz)	0,75 g	—	—	—	—	—	—
Opiuntinktur	0,5 "	—	—	—	—	—	—
Bittersalz	5,0 "	—	—	—	—	—	—
Salzsaure, reine	—	50 g	—	—	30 "	—	60 "
Cognac	—	—	200 g	—	400 "	—	750 "
Jodoform	—	10 g	—	—	10 "	—	20 "
Sublimat (Hydr. bichlor. corros.) in 1 g Pulvern	—	20 "	—	—	10 "	—	20 "
Vaseline	—	50 "	—	—	25 "	—	50 "
Antiseptische Wundmatte	—	250 "	—	—	125 "	—	250 "
Gewöhnliche geleimte Watte	—	300 "	—	—	150 "	—	300 "
Heftpflaster auf Segeltuch, drei Finger breit	—	15 cm	—	—	10 cm	—	20 cm
Grüne oder andere Seife	—	500 g	—	—	250 g	—	500 g
Kohlensäurer Kalk	—	1 kg	—	5 kg	—	—	1,5 kg
Fieberthermometer	—	1 Std.	—	1 Std.	—	1 Std.	—
Dreieckige Verbandtücher	—	3 "	—	6 "	—	12 "	—
Kessel, Calico, oder appr. Gaze in Stück	—	—	—	10 m	—	15 m	—
Flanell-Leibbinden	—	1 Std.	—	5 Std.	—	10 Std.	—
1 Scheere zu Verbandzeug	—	—	—	—	—	—	—
1 Salbenspatel	—	—	—	—	—	—	—

§ 15.

Dem Stationsvorsteher, welchem die Kontrolle übertragen ist (§ 11), liegt ob:

zu prüfen, ob die nach §§ 10 und 11 zu führenden Anwerbepapiere in Ordnung sind,

festzustellen, ob bei der Anwerbung die bezüglich der Gesundheit der Arbeiter in § 8 gegebenen Vorschriften beobachtet, und ob die Arbeiter mit den in die Anwerbe-Verhandlung aufgenommenen Bedingungen einverstanden sind, zu revidiren, ob das Schiff nach Raum und Ausrüstung den gegebenen Vorschriften (§§ 12, 13, 14)

entspricht, und zutreffendensfalls die schriftliche Erlaubniß auf dem Verzeichniß (Formular A) auszufertigen.

Erst nach der Ausfertigung dieser Erlaubniß darf das Schiff mit den geworbenen Arbeitern den Stationsbezirk verlassen. Die Letzteren dürfen außer im Falle der Seenoth nur in dem Depot und an dem Bestimmungsort abgesetzt werden.

§ 16.

Die Aufnahme der geworbenen Arbeiter in ein Depot (§ 3) darf erst geschehen, nachdem der Stationsvorsteher, welchem die Kontrolle der Anwerbung übertragen ist, oder der Vorsteher derjenigen Station, in welcher das Arbeiterdepot liegt, die vorgeschriebenen Anwerbepapiere revidirt und die Erlaubniß dazu erteilt hat.

§ 17.

Der Vorsteher eines Arbeiterdepots führt ein Verzeichniß nach Formular B, welches er auf Verlangen jederzeit dem Vorsteher der Station seines Bezirks oder einem derselben vorgelegten oder von ihm beauftragten Beamten zur Einsicht vorzulegen hat. Die Spalte 1 dieses Verzeichnisses füllt er nach Anweisung des Stationsvorstehers aus.

Derselbe ist ferner verpflichtet, die Besichtigung der Arbeiter und der Arbeiterhäuser diesen Beamten zu gestatten und jede gewünschte Auskunft über die Verhältnisse der Arbeiter zu geben.

Im Uebrigen gilt für Einrichtung der Arbeiterdepots und die Ordnung in denselben die Verordnung vom 16. August 1888.

§ 18.

Sollen aus einem Depot Arbeiter auf ein Schiff gebracht werden, um sie an ihren weiteren Bestimmungsort zu schaffen, so sind dieselben in eine Liste nach Formular C einzutragen, welche dem Stationsvorsteher des Bezirks zur Genehmigung vorzulegen ist.

Das zur Beförderung der Arbeiter bestimmte Schiff darf erst in See gehen, nachdem die durch § 15 vorgeschriebene Besichtigung stattgefunden hat und die auf der Liste befindliche Bescheinigung vom Stationsvorsteher ausfertigt ist.

Diese Bescheinigung dient dem Schiffer als Erlaubniß, die Arbeiter nach dem betreffenden Bestimmungsort, jedoch nach keiner anderen Stelle außer im Falle der Seenoth, zu bringen.

§ 19.

Sollen im Schutzgebiet angeworbene Arbeiter nach diesem von außerhalb zurückgebracht werden, so sind sie vor Verlassen des Einschiffungsortes (Hafens) in eine Liste nach Formular D einzutragen, welche vom Schiffsführer zu unterschreiben und von dem Kaiserlich deutschen Konsulat, wo ein solches vorhanden, anderenfalls von einer örtlichen öffentlichen Behörde als richtig zu bescheinigen ist. Die Spalten 1 und 15 bezw. 16 bleiben einseitigen unangefüllt.

Das solche Arbeiter befördernde Schiff hat vor deren Absehung den Amtssitz des Vorstehers derjenigen Station, in deren Bezirk das Arbeiterdepot liegt, von welchem die Arbeiter ausgegangen sind, oder derjenigen, in

welchem die Kontrolle der Anwerbung stattgefunden hat, anzulaufen. Erst nachdem der Stationsvorsteher die Erlaubniß zur Absehung auf der Liste D erteilt hat, darf der Schiffsführer die Arbeiter aussetzen und füllt nunmehr die Spalten 1 und 15, 16 aus.

Die erfolgte Absehung der Arbeiter hat der Schiffsführer dem Stationsvorsteher zu melden, was Letzterer unter der Liste D bestätigt.

§ 20.

Werden Arbeiter, welche innerhalb des Schutzgebietes verwendet worden sind (§ 1), in ihre Heimath zurückgebracht, so finden die Bestimmungen des § 19 mit der Maßgabe Anwendung, daß die in Absatz 1 desselben erwähnte Bescheinigung von dem Stationsvorsteher des Bezirkes, aus welchem sie rückbefördert werden, ausgestellt wird, und daß dieselben zunächst an das Depot der Neu-Guinea-Kompagnie, von welchem sie ausgegangen sind, zurückgeliefert werden müssen, welches dann für die weitere Beförderung in die Heimath sorgt oder die Heimbeförderung durch die Arbeitgeber selbst gestattet.

Handelt es sich um Arbeiter, welche im unmittelbaren Dienst der Kompagnie gestanden haben, so kann mit Genehmigung des Landeshauptmanns die Rückbeförderung direkt an die Anwerbestelle, ohne vorherige Ablieferung an das Depot geschehen.

§ 21.

Nach Ablieferung an das Depot hat der Verwalter desselben die zurückgekehrten Arbeiter in das Verzeichniß Formular B (§ 17) einzutragen und dasselbe dem Stationsvorsteher nach Eingang eines jeden Schiffes vorzulegen.

§ 22.

Werden die Arbeiter nach Absehung im Depot aus Letzterem in ihre Heimath befördert, so übernimmt der Führer des Schiffes sie von dem Depot auf Grund einer von dem Stationsvorsteher des Letzteren bescheinigten Liste (D) und liefert sie im Heimathsbezirke nach Maßgabe der Bestimmungen am Schlusse des § 19 ab.

§ 23.

Für die Ausfertigung der Anwerbeerlaubniß (§ 2), die Prüfung der Anwerbepapiere, die Musterung der geworbenen Arbeiter und die Besichtigung und Vermessung der Schiffe (§ 15), sowie für die Eintragung in die Kontrollisten ist von dem Anwerbenden für jeden angeworbenen Arbeiter eine einmalige Gebühr von fünf Mark an die Kasse der Station des Bezirkes, in welchem der Anwerbeplatz liegt, oder desjenigen, in welchem das Depot sich befindet, zu entrichten, worüber die betreffende Kasse Quittung erteilt. Für jede der sonst in dieser Verordnung vorgeschriebenen, von einem Stationsvorsteher zu vollziehenden Bescheinigungen oder zu erteilenden Erlaubnisse ist eine Gebühr von zwei Mark zu entrichten.

§ 24. *)

Die Geburts- und Todesfälle bezüglich sämtlicher der Kontrolle unterliegenden farbigen Arbeiter sind dem gemäß § 11 der Verordnung zuständigen

*) § 24 Absatz 1 und 2 ist durch Verordnung vom 5. Dezember 1889 (vergl. die Anmerkung zu § 11) eingeschoben und die Ziffer der folgenden Paragraphen dementsprechend geändert worden.

Beamten binnen längstens sechs Monaten*) nach Eintritt des betreffenden Ereignisses, bei Todesfällen unter Angabe der Todesursache, anzuzeigen.

In Sterbefällen ist gleichzeitig mit der zu erstattenden Anzeige eine mit der Distriktsstammrollen-Nummer bezeichnete Abrechnung für den Verstorbenen und das nach derselben sich etwa ergebende Guthaben abzüglich eines auf die Beförderung des Nachlasses innerhalb des Schutzgebietes zu rechnenden Betrages von sieben Mark fünfzig Pfennigen in haltbar verpackten und deutlich signirten Tauschwaaren behufs Auslieferung an die Verwandten des Verstorbenen zu überreichen. Kann Letztere nicht bewirkt werden, so findet die Rückgabe an den Arbeitgeber statt.

Die Regelung des Nachlasses eines verstorbenen Arbeiters kann auch in der Weise bewirkt werden, daß der Arbeitgeber das nach der Abrechnung sich ergebende Guthaben auf die in demselben Arbeitsverhältniß stehenden Landsleute des Verstorbenen, sei es durch sofortige Uebergabe von Tauschwaaren oder durch Gutschrift, vertheilt, wobei die vom Verstorbenen etwa ausgesprochenen Wünsche zu berücksichtigen sind.

In diesem Falle ist in der der Todesanzeige beizufügenden Abrechnung ersichtlich zu machen, auf welche Personen der Nachlaß vertheilt ist.**)

§ 25.***)

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängniß bis zu vier Wochen oder Geldstrafen bis zu 500 Mark bestraft.

§ 26.***)

Diese Verordnung tritt an Stelle der Polizeivorschrift des Landeshauptmanns vom 26. Juli v. J. und am 15. August 1888 in Kraft. Sie findet keine Anwendung auf die Rückbeförderung der vor dem Erlaß der letzteren Verordnung angeworbenen Arbeiter.

Finschhafen, den 15. August 1888.

Der c. Landeshauptmann.
Praetke.

Schema 1.

Verhandelt den 18 . .
Vor dem Unterzeichneten erschien(en) heute
Derjelbe (Dieselben) erklärte(n), daß es seine (ihre) Absicht sei, als Arbeiter
für (oder)
das Depot der Neu-Guinea-Kompagnie und zu weiterer Verwendung von
dort innerhalb des Schutzgebietes sich anwerben zu lassen.

*) Die Frist war ursprünglich auf zwei Monate normirt, ist aber auf Anordnung des Reichskanzlers verlängert worden (Verordnung des Kaiserlichen Kommissars vom 26. Juli 1890).

***) Die Absätze 3 und 4 sind durch Verordnung des Kaiserlichen Kommissars vom 29. Mai 1891 hinzugefügt worden, welche zugleich aussprach, daß diese Bestimmungen auf sämtliche noch nicht durch Ausantwortung der Nachlassenschaft beerbungen Fälle Anwendung finden sollten.

***) Vergl. die Anmerkung zu § 24.

Es wurde ihm (ihnen) darauf bekannt gemacht, daß das Dienstverhältniß auf die Dauer von Jahren geschlossen werde; daß diese Zeit mit dem Tage der Ankunft am Bestimmungsorte zu laufen beginne und mit dem Tage der Einschiffung behufs der Rückbeförderung abschließe;

daß die Arbeitsstunden nach Sonnenaufgang beginnen und mit Sonnenuntergang endigen, von einer zweistündigen Pause für die Mittagsmahlzeit und Erholung unterbrochen werden, und die Arbeitsdauer im Ganzen zehn Stunden am Tage beträgt;

daß an Sonntagen nicht gearbeitet wird, es sei denn, daß Sonntagsarbeit im Wege der Disziplinarstrafe verhängt werde;

daß er (sie) von dem Tage der Anwerbung an ein Monatslohn in Höhe von in baarem Gelde in Handelswaaren zu den an dem Bestimmungsorte üblichen Ladenpreisen*) erhalten werde(n), und daß zwei Drittel dieses Lohnes nach Ablauf der Dienstzeit unter Aufsicht der Ortsbehörde oder des deutschen Konsulates ausbezahlt werden;

daß ihm (ihnen) die nöthige Behausung, Kost und ärztliche Pflege einschließlich der Arznei frei geliefert werde in Gemäßheit der an Ort und Stelle geltenden behördlichen oder konsularischen Festsetzungen;

daß, wo solche Bestimmungen fehlen, sowie im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie dafür die für die Arbeiterdepots festgesetzten Bestimmungen gelten;

daß er (sie) mit Beendigung des Dienstverhältnisses frei nach der Heimath zurückbefördert werde(n), daß er (sie) jedoch nicht das Recht habe(n), die rechtzeitige Heimbeförderung zurückzuweisen.

Der (Die) sub 1 aufgeführte(n) Arbeiter erklärte(n) hierauf:

Ich bin (Wir sind) mit den mir (uns) soeben bekannt gegebenen Bedingungen einverstanden und verpflichte(n) mich (uns) während der Dauer von Jahren zur Arbeit nach der oben angegebenen Bestimmung

Verhandelt wie oben.

(Namen des Anwerbenden.)

(Handzeichen

des Angeworbenen.)

B e s c h e i n i g u n g :

Wir bekunden hierdurch, daß vorstehende Verhandlung mit der (den) in derselben genannten Person(en) in der Weise, wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat, und daß d Komparent(en) Erstere zum Zeichen der Genehmigung eigenhändig vollzogen hat (haben).

(Datum und Unterschriften.)

*) Findet eine der beiden Zahlungsarten nicht Anwendung, so sind die betreffenden Worte „in baarem Gelde“ . . . oder „in Handelswaaren etc.“ zu streichen.

Formular C.

Peripetisch

ber von dem Arbeiterdepot der in am das Schiff
 Heimathshafen Kapitän abgegebenen farbigen Arbeiter.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	Nummer der Districts-Stammrolle.		Laufende Nummer.		Name des Arbeiters.		Geschlecht.		Alter.		Tag der Anwerbung.		Ausbedingener Monatslohn.	
	Dauer der Verpflichtung.		Heimathsort des Arbeiters bzw. Ort der Anwerbung		Name und näherer Beschreibung		Wohnort des Arbeiters		Nummer der Revolliste.		Name des Schiffes und Hauwand, welcher die Arbeiter angetrieben hat.		Tag des Ueberganges vom Depot auf das Schiff	
	bes. Dorf und District.		Ma n e		bes. Ort oder Straße.		bes. Ort oder Straße.		für welchen der Arbeiter geboren ist.		Name des Schiffes und Hauwand, welcher die Arbeiter angetrieben hat.		Tag des Ueberganges vom Depot auf das Schiff	
	Kapitän		Kapitän		Kapitän		Kapitän		Kapitän		Kapitän		Kapitän	

Befreiung. Dem Schiff wird hierdurch befohlen, daß die Besatzung und die in vorstehender Liste eingetragenen gemorbenen Arbeiter gemäß der Verordnung vom die Besatzung und die in vorstehender Liste befindlichen sind. Es wird daher dem Kapitän befohlen, die in vorstehender Liste sub 3 aufgeführten Personen aus dem Arbeiterdepot in nach dem in Spalte 10a angegebenen Bestimmungsort als Arbeiter wegzuführen.
 (Ort, Datum.) Stationsvorleser (Kompagnieführer).
 Datum und Unterschrift des Stationsvorlesers.

Verzeichnis

der von dem Schiff Kapitän zur Rückbeförderung
 in das Depot an Bord genommenen farbigen Arbeiter.
 in die Heimath

1	2	3	4	5	6	7	8	9			10	11	12	13	14	15	16	17
Nummer der Ziffern-Klammer-rolle.	Laufende Nummer.	Voller Name des Arbeiters.	Geschlecht.	Alter.	Zusätzliche Monatslohn.	Tag der Hinverbung.	Dauer der Verpflichtung.	Heimathsort des Arbeiters bezw. Ort der Hinverbung.			Name und nähere Bezeichnung des Ortes für welchen der Arbeiter erworben ist.	Wohnort des Besitzers		Bisheriger Lohn ist ausgetobt worden.	Wo wann zur Rückbeförderung eingeschifft.	Tag der Uebergabe an das Depot.	Tag der Abreise im Heimathsorte.	Bemerkungen.
								des Dorfes und Distrikts.	der Bat oder Küste.	des Landes oder der Insel.		des Besitzers	Wohnort					
			a.					a.	b.	c.								

Formular E.

D i s t r i k t s - S t a m m r o l l e
für angeworbene farbige Arbeiter.

Station der Neu-Guinea-Compagnie.

1	Nummer der Distrikts-Stammrolle.	
2	Laufende Nummer.	
3	Roller Name des Arbeiters.	
4	Geschlecht.	
5	Alter.	
6	Ausbedungener Monatslohn.	
7	Tag der Anwerbung.	
8	Dauer der Verpflichtung.	
9	des Ortes und Distrikts. der Bai oder Küste. des Landes oder der Insel.	Heimath- ort des Arbeiters bzw. Ort der An- werbung. Name
10	Name und nähere Bezeichnung des Bestimmungsortes.	
11	Name. Wohnort.	Das Ver- halten für die Stelle der Arbeit vorher ih.
12	Tag des Zugangs in das Depot.	
13	Name des Schiffes und Ka- pitäns, welcher die Arbeiter abließerte.	
14	Nummer der Schiffsliste.	
15	Tag des Abgangs aus dem Depot.	
16	Name des Schiffes und Ka- pitäns, welcher die Arbeiter abholte.	
17	Nummer der Schiffsliste.	
18	Tag der Rückkehr in das Depot.	
19	Name des Schiffes und Ka- pitäns, welcher die Arbeiter zurückbrachte.	
20	Nummer der Schiffsliste.	
21	Tag des Abgangs aus dem Depot.	
22	Name des Schiffes und Ka- pitäns, welcher die Arbeiter in die Heimath bringt.	
23	Nummer der Schiffsliste.	
24	Bemerkungen.	

208. Verordnung, betreffend die Zurückbeförderung von eingeborenen Arbeitern.

Sollen Arbeiter, welche vor dem Inkrafttreten der Polizeiverordnung des Landeshauptmanns vom 26. Juli 1887*) im Schutzgebiete angeworben sind, von außerhalb in dieses zurückgebracht werden, so hat das solche Arbeiter befördernde Schiff vor deren Absehung das Arbeiterdepot zu Mioko anzulaufen, von dessen Vorsteher der mit der Kontrolle der Arbeiteranwerbung von mir beauftragte Stationsvorsteher der Neu-Guinea-Kompagnie im Bismarck-Archipel sofort zu benachrichtigen ist. Erst nachdem Letzterer die Erlaubniß hierzu erteilt hat, darf der Schiffsführer die Arbeiter absehn. Die bewirkte Absehung ist dem genannten Stationsvorsteher zu melden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen den Strafbestimmungen des § 24 (neu 25) der Verordnung vom 15. August 1888.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Finschhafen, den 20. Februar 1890.

Der Kaiserliche Kommissar.
Röse.

209. Verordnung, betreffend die Arbeiterdepots im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie.**)

§ 1.

Zur Errichtung eines Depots für Arbeiter, welche außerhalb des Schutzgebietes Verwendung finden sollen (§ 2 der Verordnung vom 15. August 1888), bedarf es der Erlaubniß des Landeshauptmanns, welche von den dazu Berechtigten unter genauer Angabe des Ortes, sowie eines Planes, welcher die Ausdehnung und Einrichtung des Depots ersieht, nachzusuchen ist.

§ 2.

Das oder die Häuser des Arbeiterdepots dürfen nur an einem luftigen Platze mit trockenem Untergrunde errichtet werden.

Der Fußboden muß eben und mit Brettern oder Steinen oder trockenem Sande bedeckt sein.

Um jedes Haus herum muß in einer Entfernung von 10 m von jeder Wand des Hauses der Boden rein von Gras und anderer Vegetation gehalten werden.

Die Arbeiter-Wohn- und -Schlafhäuser müssen sowohl an den Seiten, wie namentlich im Dach wasserdicht sein und einen oder mehrere vor dem Wetter geschützte Eingänge haben. Sie dürfen nicht gleichzeitig zu anderen Zwecken benutzt werden. Kein Arbeiter-Wohn- oder -Schlafhaus darf für mehr als 100 Arbeiter eingerichtet sein.

*) Vergl. Nr. 207 § 26.

***) Vergl. Nr. 191 B 1.

§ 3.

Die Schlafstellen der Arbeiter müssen mindestens 1 m über dem Erdboden liegen und eine jede muß wenigstens 1,80 m lang und 0,75 m breit und mit einer Matte von diesen Dimensionen versehen sein.

Der Luftraum über den Schlafstellen muß, den Dachraum eingerechnet, eine Höhe von mindestens 1,25 m haben.

Die Schlafstellen können in der Mitte (Längsachse) des Hauses und an den Seiten oder auch quer zur Längsachse angebracht sein. Jede Reihe Schlafstätten muß von einem freien Gange von mindestens 1 m Breite zugänglich sein.

Stoßen zwei Reihen Schlafstätten mit einer Längsseite aneinander, so sollen diese aneinander stoßenden Reihen durch eine Wand von Brettern, Rohr, Bambus oder ähnlichem Material getrennt sein, welche bis wenigstens 1,25 m über den Boden der Schlafstätte reicht.

§ 4.

Gesonderte Häuser oder durch dichte Wände getrennte Abtheilungen der Häuser sind zu bestimmen:

- a) für unverheirathete Männer und Knaben über 14 Jahre,
- b) für unverheirathete Frauen und Mädchen über 12 Jahre,
- c) für Familien mit Kindern, welche Letzteren das unter a und b angegebene Alter nicht überschreiten.

§ 5.

In der Nähe der Wohn- und Schlafhäuser, doch mindestens 15 m davon abliegend, müssen sich befinden:

- a) eine oder mehrere gedeckte Küchen,
- b) ein oder mehrere Aborte.

Die Küche oder ein anstoßender bezw. in der Nähe liegender gedeckter Raum soll so groß sein, daß die Arbeiter darin ihre Mahlzeiten nehmen können.

§ 6.

Die Ernährung der Arbeiter hat nach Maßgabe der für die Verpflegung derselben an Bord der Arbeiterschiffe durch § 13 der Verordnung vom 15. August 1888 vorgeschriebenen Speiserolle zu erfolgen.

Der Depotvorsteher hat für schmackhafte Zubereitung Sorge zu tragen. Gutes, reines, womöglich filtrirtes Trinkwasser erhalten die Arbeiter nach Bedarf.

§ 7.

Ueber die Arbeiter ist beständige Aufsicht zu üben und für ein ruhiges, friedliches Verhalten untereinander, gegen andere Eingeborene und Weiße zu sorgen.

Von abends 8 Uhr bis Tagesanbruch sollen sich die Arbeiter in ihren Häusern oder in der Nähe derselben in einem dieselben umgebenden, eingefriedigten Raum aufhalten.

Widerrechtliche Arbeiter dürfen vom Depotvorsteher durch Einsperren und Entziehung der halben Kost bis höchstens dreimal 24 Stunden bestraft werden.

Reicht diese Strafe nicht aus, so hat der Depotvorsteher dem Vorsteher der Station der Neu-Guinea-Kompagnie, unter dessen Aufsicht das Depot steht, Anzeige zu erstatten behufs eventuellen Einschreitens.

§ 8.

Es ist für strenge Reinlichkeit in Bezug auf den Körper des Arbeiters selbst, wie in den Wohn- bezw. Schlafhäusern und in der Küche zu sorgen. Mindestens einmal in der Woche sind die Schlafstellen und die Räume unter denselben sorgsamst zu reinigen.

Den Arbeitern ist monatlich ein neues Lava-lava zu verabsolgen, welches auf ihren Lohn in Anrechnung gebracht werden darf.

§ 9.

Die tägliche Arbeitszeit darf zehn Stunden nicht überschreiten. Um Mittag ist eine in die zehnstündige Arbeitszeit nicht eingerechnete Ruhepause von wenigstens zwei Stunden zu gewähren.

Bei sehr nassem Wetter darf nur in Nothfällen außerhalb des Schutzes eines Daches gearbeitet werden.

An Sonn- und Festtagen ist die Arbeit verboten, außer bei sehr dringender Veranlassung. Es ist diese in jedem Falle dem Stationsvorsteher der Neu-Guinea-Kompagnie zu melden.

§ 10.

Kranke dürfen nicht zur Arbeit herangezogen werden, und muß für Pflege und arzneiliche Behandlung derselben gesorgt werden. Wunden sind mindestens täglich zu reinigen und neu zu verbinden.

Das Depot muß im Besitz der durch § 14 der Verordnung vom 15. August 1888 für Schiffe vorgeschriebenen Arzneimittel, berechnet für eine vom Stationsvorsteher der Neu-Guinea-Kompagnie nach Maßgabe der tatsächlichen Verhältnisse festzustellende Kopfszahl, auf mindestens zwei Monate sein und ist verpflichtet, den Vorrath rechtzeitig zu ergänzen.

Revisionen durch einen Arzt der Neu-Guinea-Kompagnie müssen gestattet werden.

§ 11.

Für die Erlaubniß zur Haltung des Depots und zur Deckung der durch die Beaufsichtigung entstehenden Kosten ist eine Gebühr von jährlich dreihundert Mark für jedes Depot an die Kasse des Stationsbezirkes, in welchem das Depot sich befindet, zu entrichten.

§ 12.

Die von der Neu-Guinea-Kompagnie errichteten Arbeiterdepots unterliegen bezüglich der Einrichtung und Unterhaltung ebenfalls den Vorschriften der §§ 2 bis 10.

§ 13.

Für die Befolgung der in dieser Verordnung gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher des Depots verantwortlich. Zuwiderhandlungen gegen dieselben werden mit Geldbuße bis zu 300 Mark für jeden Fall bestraft. Werden sie von dem Vorsteher eines nach Maßgabe des § 1 errichteten Depots im Rückfalle begangen, so kann die Erlaubniß zur Haltung des Depots durch den Landeshauptmann zurückgenommen werden.

§ 14.

Diese Verordnung tritt an Stelle der Polizeivorschrift für Arbeiterdepots vom 26. Juli 1887 und am 16. August 1888 in Kraft.

Singhhasen, den 16. August 1888.

Der c. Landeshauptmann.
Kraette.

210. Verordnung, betreffend die Erhaltung der Disziplin unter den farbigen Arbeitern. *)

§ 1.

Zur Erhaltung der Ordnung und des Gehorjams unter den farbigen Arbeitern, welche in einem festen Arbeitsverhältnisse stehen, können Disziplinarstrafen angewendet werden. Als solche sind zulässig:

1. Beschränkung der Nahrung und Entziehung von Genusmitteln,
2. Arbeit über die gewöhnliche Arbeitszeit hinaus,
3. Einsperrung mit oder ohne Anschließung in abgeordneten Räumen,
4. Körperliche Züchtigung.

Gegen solche farbige Arbeiter, welche in Niederländisch-Indien angeworben sind, kann als Disziplinarstrafe auch Geldbuße angewendet werden, deren Höhe den Betrag von 30 Mark nicht übersteigt. **)

§ 2.

Bei der Beschränkung der Nahrung muß das zur Lebenserhaltung Unentbehrliche verbleiben; sie darf die Dauer einer Woche nicht überschreiten. Ueberarbeit darf nicht über drei Stunden täglich und nicht über drei Tage wöchentlich gehen.

Die Einsperrung darf drei Tage in der Woche nicht übersteigen.

§ 3.

Körperliche Züchtigung ist nur gegen männliche, körperlich völlig gesunde Arbeiter zulässig und nur zu verhängen, wenn andere Zuchtmittel keinen Erfolg haben.

Mehr als zehn Schläge hintereinander dürfen nicht erteilt werden, und darf eine solche Züchtigung nicht öfter als einmal in einer Woche geschehen.

§ 4.

Die verschiedenen Disziplinarstrafen können bei schwereren Vergehen oder im Rückfalle auch nebeneinander verhängt werden.

§ 5.

Disziplinarstrafen können nur durch den Stationsvorsteher oder in dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter angeordnet werden und sind unter dessen Aufsicht zu vollstrecken.

*) Vergl. Nr. 191 B 2.

**) Zusatz, hinzugefügt durch Verordnung des Kaiserlichen Kommissars vom 24. März 1890.

§ 6.

Die nähere Bestimmung der Fälle, in welchen sie anzuwenden sind, sowie die Art der Ausführung wird dem Landeshauptmann übertragen.

§ 7.

Ueber die Anordnung jeder Disziplinarstrafe, deren Veranlassung und Vollstreckung ist eine genaue Bemerkung durch den Stationsvorsteher zu den Akten zu nehmen, und sind diese Bemerkungen durch den Stationsvorsteher dem Landeshauptmann monatlich mittelst Berichtes vorzulegen.

Berlin, den 22. Oktober 1888.

Neu-Guinea-Kompagnie.

Die Direktion:

A. v. Hansemann, Herzog.
Vorsitzender.

211. Verordnung, betreffend die Erhaltung der Disziplin unter den farbigen Arbeitern.

Die in § 1 Ziffer 4 und § 3 der Verordnung vom 22. Oktober 1888 (Verordnungsbl. S. 90 f.) als Disziplinarstrafe gegen farbige Arbeiter vorgesehene körperliche Züchtigung darf gegen solche farbige Arbeiter, welche in Niederländisch-Indien angenommen worden sind, nicht angewendet werden, außer während der Dauer der Freiheitsstrafen, welche sie auf Grund der Verurtheilung wegen Verbrechen oder Vergehen verbüßen.

Singhapaen, den 19. Dezember 1889.

Der Kaiserliche Kommissar.
Röse.

212. Verordnung, betreffend die gesundheitliche Kontrolle der als Arbeiter angeworbenen Eingeborenen.

Im Interesse der Erhaltung eines guten Gesundheitszustandes unter den im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie als Arbeiter angeworbenen Eingeborenen wird verordnet:

§ 1.

Einer gesundheitlichen Kontrolle sind zu unterziehen sämtliche im Schutzgebiete als Arbeiter angeworbenen Eingeborenen, auf welche die Verordnung vom 15. August 1888 Anwendung findet, bevor sie:

1. in ein Arbeiterdepot aufgenommen und an Arbeitsstellen des Schutzgebietes verwendet werden (§ 1 Verordnung vom 15. August 1888) oder nach deutschen Plantagen außerhalb des Schutzgebietes verschifft werden (§ 2 l. c.),

2. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in ihre Heimath zurückbefördert werden (§§ 19, 20 l. c.)

§ 2.

Die gesundheitliche Kontrolle wird durch den mit der Beaufsichtigung der Anwerbung beauftragten Beamten (§ 11 l. c.) veranlaßt und durch einen Arzt oder, falls die Zuziehung eines solchen nicht möglich ist, durch einen Heilgehülfen ausgeführt.

Diejenigen Arbeiter, welche von Kaiser Wilhelmsland nach beendeter Dienstzeit oder aus anderen Gründen über Herbertshöh zurückzubefördern sind, müssen vor ihrem Abgang aus Kaiser Wilhelmsland der gesundheitlichen Revision durch einen Arzt bezw. einen Heilgehülfen unterzogen werden. Diese Revision kann nur nach eingeholter Genehmigung des Kaiserlichen Kommissars fortfallen.

Sie findet am Amtssitz des Kontrolbeamten statt, wenn nicht im einzelnen Fall ein anderer Platz vom Kaiserlichen Kommissar bestimmt wird.

§ 3.

Der die Kontrolle der Anwerbung ausübende Beamte (§ 11 l. c.) hat der Landesverwaltungsbehörde des Bezirkes von jeder nach § 2 erforderlich werdenden gesundheitlichen Revision so zeitig Anzeige zu erstatten, daß der Vorsteher derselben oder ein von demselben für jeden einzelnen Fall besonders zu ermächtigender Beamter der Revision beiwohnen kann.

§ 4.

Nach Abstattung des Gutachtens des die gesundheitliche Kontrolle ausführenden Arztes oder Heilgehülfen entscheidet der mit der Kontrolle der Anwerbung beauftragte Beamte (§ 11 l. c.), ob ein Arbeiter beim Verdacht des Vorhandenseins einer ansteckenden oder gefährlichen Krankheit zu isoliren sei, und bestimmt in der Folge, wann die Isolirung zu enden habe.

Beschwerden über Verfügungen des Kontrolbeamten werden vom Kaiserlichen Kommissar oder dem hierzu von ihm ermächtigten Beamten entschieden, ohne daß dieserhalb die einstweilige Ausführung der angefochtenen Verfügung Aufschub erlitte.

§ 5.

Geschlechtskrank befundene Arbeiter sind unter allen Umständen an der Kontrollstelle zurück und streng gesondert zu halten und erst nach vollständiger Genebung zu entlassen.

Jedoch steht es der Neu-Guinea-Kompagnie frei, geschlechtskrankte Arbeiter im Interesse deren ärztlicher Behandlung von einer Kontrollstelle, an welcher sich ein Arzt nicht befindet, an eine solche, wo ein solcher wohnt, befördern zu lassen.

Der Führer des derartige Kranke befördernden Schiffes ist für die Durchführung der Isolirung, nachdem ihm deren Nothwendigkeit vom Kontrolbeamten angejagt ist, haftbar.

§ 6.

Die durch den Aufenthalt und die arzneiliche Behandlung der krank befundenen Arbeiter an der Kontrollstelle entstehenden Kosten trägt der Anwerbende.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen den im § 25 (neue Fassung, alte 24) der Verordnung vom 15. August 1888 angedrohten Strafen.

Stephansort, den 19. November 1891.

Der Kaiserliche Kommissar.

Rose.

213. Strafverordnung für die Eingeborenen.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie vom 7. Juli 1888 (D. R.-M. 1888 Nr. 176) wird nachstehende Strafverordnung für die Eingeborenen erlassen:

§ 1.

Voraussetzungen der Anwendung.

Eingeborene des Schutzgebietes, sowie die ihnen gleichgestellten Angehörigen anderer farbigen Stämme, sofern sie nicht durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit erworben haben und infolge dessen der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterstellt sind, können von den dafür einzusetzenden Gerichten der Neu-Guinea-Kompagnie wegen rechtswidriger Handlungen verfolgt und bestraft werden.

§ 2.

Strafbare Handlungen.

Die Strafverfolgung ist nur zulässig wegen Handlungen, welche nach den Gesetzen des Deutschen Reiches als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind.

Durch diese Bestimmung werden Strafvorschriften, welche auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75) für die Eingeborenen erlassen werden, nicht berührt.

§ 3.

Entscheidung über die Verfolgung.

Ob die nach § 2 strafbaren Handlungen zur Strafverfolgung geeignet sind, oder ob diese Verfolgung zu unterbleiben hat, wird von dem dafür zuständigen Beamten (Gerichtsvorsteher) nach den Umständen des Falles entschieden.

§ 4.

Zulässige Strafen.

Die zulässigen Strafen sind:

Todesstrafe,

Gefängniß mit Zwangsarbeit,

Zwangsarbeit ohne Verwahrung im Gefängniß,

Geldstrafe.

§ 5.

Todesstrafe.

Die Todesstrafe wird durch Erhängen vollstreckt.

§ 6.

Gefängniß mit Zwangsarbeit.

Die zu Gefängniß mit Zwangsarbeit Verurtheilten werden zu Arbeiten, welche ihren Körperkräften entsprechen, unter Aufsicht angehalten und, soweit die Arbeiten nicht im Freien geschehen, in zur Absperrung geeigneten Räumen ein- — oder nöthigenfalls angeschlossen. Sie erhalten keine Löhnung, jedoch die zur Lebenserhaltung nothwendige Beköstigung.

§ 7.

Zwangsarbeit ohne Gefängniß.

Die zur Zwangsarbeit ohne Verwahrung im Gefängniß Verurtheilten haben die ihnen auferlegten Arbeiten in der dafür bestimmten Zeit pünktlich zu verrichten. Sie erhalten keine Löhnung und müssen sich selbst beköstigen oder für die ihnen gereichte Beköstigung eine dafür festzusetzende Entschädigung entrichten. Finden sie sich zur Arbeit nicht ein oder entziehen sie sich derselben, so können sie in Haft genommen werden und werden gleich den zu Gefängniß mit Zwangsarbeit Verurtheilten behandelt.

§ 8.

Behandlung der zur Zwangsarbeit Verurtheilten.

Ueber die Dauer der täglichen Arbeitszeit, die zu gewährenden Ruhepausen, die zu verabreichende Kost, die dafür event. zu entrichtende Vergütung, die Einrichtung des Gefängnisses und die zur Erhaltung der Disziplin anzuwendenden Mittel wird durch besondere Reglements Bestimmung getroffen.

§ 9.

Dauer der Freiheitsstrafen.

Die Gefängnißstrafe mit Zwangsarbeit beträgt mindestens drei Tage und geht bis zu fünf Jahren. Die Zwangsarbeit ohne Verwahrung im Gefängniß beträgt mindestens einen Tag und geht bis zu einem Jahre.

§ 10.

Geldstrafen; Betrag; Beitreibung.

Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist eine Mark, der Höchstbetrag dreihundert Mark.

Kann eine Geldstrafe wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden, so ist der Betrag von den nächst fällig werdenden Lohnbezügen desselben derart in Abzug zu bringen, daß eine zur Befriedigung der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse ausreichende Summe, in der Regel die Hälfte des Arbeitslohnes, ihm verbleibt.

Steht der Verurtheilte nicht in einem festen Arbeitsverhältniß, so kann ihm die Entrichtung der Geldstrafe in Naturalien nach einem von dem Gerichtsvorsteher zu bestimmenden Werthverhältniß gestattet werden.

Ist die Geldstrafe auf keinem dieser Wege einzuziehen, so wird sie in Zwangsarbeit ohne Gefängniß oder nach Umständen in Zwangsarbeit mit Gefängniß umgewandelt.

§ 11.

Mildernde Umstände.

Beim Vorhandensein mildernder Umstände kann unter den angedrohten Mindestbetrag der Freiheitsstrafe und statt der Freiheitsstrafen auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 12.

Strafumwandlung.

Bei Strafumwandlungen ist der Betrag einer Mark gleich einem Tage Zwangsarbeit ohne Gefängniß, und drei Tage solcher Zwangsarbeit sind einem Tage Zwangsarbeit mit Gefängniß gleich zu achten.

§ 13.

Versuch; Theilnahme; Strafausschließung und Strafmilderung.

In Betreff des Versuches einer strafbaren Handlung, der Theilnahme an einer solchen und der Strafausschließungs- und Milderungsgründe sind die Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches zum Anhalt zu nehmen.

§ 14.

Todeswürdige Verbrechen.

Auf Todesstrafe darf nur erkannt werden:

1. wegen des vollendeten Verbrechens des Mordes oder Todtschlags,
2. wegen Brandstiftung im Falle des § 307 Nr. 1 des Strafgesetzbuches,
3. wegen der in den §§ 312, 322 bis 324 des Strafgesetzbuches bezeichneten Handlungen, wenn dadurch der Tod eines Menschen verursacht worden ist.

§ 15.

Audere schwere Verbrechen.

Auf Gefängniß mit Zwangsarbeit nicht unter sechs Monaten ist zu erkennen:

1. wegen Aufruhrs,
2. wegen schwerer Körperverletzung,
3. wegen Nothzucht,
4. wegen Raubes.

Ist in den vorgedachten Fällen durch die strafbare Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden, so ist auf Gefängniß mit Zwangsarbeit nicht unter zwei Jahren zu erkennen.

§ 16.

Bestrafung sonstiger Verbrechen und Vergehen.

Im Uebrigen hat das erkennende Gericht nach den Umständen des Falles zu beurtheilen, ob die strafbare Handlung mit Gefängniß und

Zwangsarbeit, mit Zwangsarbeit ohne Gefängniß, oder mit Geldstrafe, oder gleichzeitig mit der einen und der anderen dieser Strafen zu ahnden.

§ 17.

Entschädigung des Verletzten.

Wo nach den Anschauungen und Gewohnheiten der Eingeborenen dem Verletzten von dem Thäter eine Entschädigung zu leisten ist, kann in dem Urtheil zugleich auf die Gewährung einer solchen Entschädigung erkannt werden.

§ 18.

Verfahren. Stationsgerichte.

Für die Verhandlung und Entscheidung der Strafsachen sind Stationsgerichte zuständig, welche aus einem Gerichtsvorsteher und einem Gerichtsschreiber bestehen.

Der Landeshauptmann bestimmt Sitz und Bezirk jedes Gerichts und ernennt den Vorsteher desselben, sowie für Fälle der Behinderung einen Stellvertreter.

§ 19.

Mitwirkung von Beisitzern.

In den Fällen der §§ 14 und 15 haben bei der Entscheidung zwei Beisitzer mitzuwirken, nachdem sie an der mündlichen Verhandlung theil genommen haben. In allen anderen Fällen verhandelt und entscheidet der Gerichtsvorsteher ohne Zuziehung von Beisitzern.

§ 20.

Ernennung des Gerichtsschreibers und der Beisitzer.

Den Gerichtsschreiber ernennt der Gerichtsvorsteher aus den Stationsbeamten oder den achtbaren Weißen seines Bezirkes. Er beruft aus denselben auch die Beisitzer, wenn deren Zuziehung erforderlich wird.

§ 21.

Theilnahme des Gerichtsschreibers.

Der Gerichtsschreiber ist zu jeder richterlichen Verhandlung zuzuziehen.

§ 22.

Dolmetscher.

Der Zuziehung eines Dolmetschers bedarf es nur, wenn keine der an der Verhandlung theilnehmenden Personen des Gerichts der Sprache des Angeeschuldigten mächtig ist.

§ 23.

Beweismittel. Geständniß.

Das Geständniß des Angeeschuldigten kann als Grundlage des Verfahrens nur dienen, wenn es freiwillig, unumwunden und glaubhaft ist.

Nediglich auf Grund des Geständnisses kann die Verurtheilung nur ausgesprochen werden, wenn der Angeschuldigte dasselbe vor dem erkennenden Gericht wiederholt.

§ 24.

Zeugen.

Die Ladung der Zeugen erfolgt durch den Gerichtsvorsteher in möglichst einfacher Form. Daß und wie sie erfolgt sei, ist in den Akten zu vermerken. Auch Farbige sind Zeugniß abzulegen verpflichtet. Ein Farbiger, welcher ohne genügenden Grund ausbleibt, ist nöthigenfalls zwangsweise vorzuführen. Verweigert er sein Zeugniß, so kann er mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark belegt werden, welche, wenn sie nicht beizutreiben ist, in Gefängniß mit Zwangsarbeit umgewandelt wird.

§ 25.

Verpflichtung und Vereidigung der Zeugen.

Weißer werden von dem Gerichtsvorsteher in der Hauptverhandlung vor der Vernehmung durch Handschlag verpflichtet,

nach bestem Wissen die reine Wahrheit zu sagen, nichts zu verschweigen und nichts hinzuzusehen.

Erachtet das erkennende Gericht die Aussage eines weißen Zeugen trotz der Verpflichtung durch Handschlag nicht für gewissenhaft, dessen Zeugniß aber für dergestalt wesentlich, daß von ihm die Entscheidung der Sache abhängt, so kann es die Verhandlung aussetzen und bei dem richterlichen Beamten des Bezirkes die eidliche Vernehmung des Zeugen beantragen, sofern dies nach der Reichs-Strafprozessordnung zulässig ist.

Sieht der richterliche Beamte des Bezirkes vor, so kann er, bezw. das Stationsgericht, die Vereidigung des Zeugen beschließen.

§ 26.

Augenschein.

Die Einnahme des Augenscheins ist durch den Gerichtsvorsteher regelmäßig vorzunehmen, wenn eine zur Verfolgung geeignete strafbare Handlung bekannt wird, welche Spuren am Thatort hinterlassen hat. Der vorgefundene Thatbestand ist in dem darüber aufzunehmenden Protokoll sorgfältig niederzulegen. Zu einer Leichenschau ist ein Arzt, wenn ein solcher in der Nähe sich befindet, zuzuziehen, welcher in geeigneten Fällen auch die Leichenöffnung und weitere Untersuchung innerer Theile vorzunehmen hat.

§ 27.

Durchsuchungen und Beschlagnahme.

Durchsuchungen werden unter Leitung des Gerichtsvorstehers und, sofern keine besonderen Gründe entgegenstehen, im Beisein des Angeschuldigten vorgenommen.

Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sind von dem Gerichtsvorsteher mit Beschlag zu belegen.

§ 28.

Verhaftung.

Der Angeeschuldigte ist zu verhaften, sobald er der Flucht verdächtig, oder wenn anzunehmen ist, daß er Spuren der That vernichten, oder daß er Zeugen oder Mitschuldige beeinflussen werde, oder wenn die Verhaftung im Interesse der Disziplin geboten ist.

Durch die Haft ist er nur so weit zu beschränken, als es zur Sicherung ihres Zweckes oder zur Aufrechthaltung der Ordnung erforderlich ist.

Nach der Verhaftung ist er alsbald verantwortlich zu vernehmen.

Die Verhandlung und Entscheidung ist thunlichst zu beschleunigen.

§ 29.

Umstände zu Gunsten des Angeeschuldigten.

Zu jeder Lage des Verfahrens haben Vorsteher und Gericht von Amtswegen auch die zu Gunsten des Angeeschuldigten sprechenden Umstände festzustellen und zu beachten; namentlich sind bei Abmessung der Strafe die Umstände, welche die Schuldbarkeit mindern, gebührend zu berücksichtigen.

§ 30.

Vertheidigung.

Auf einen Vertheidiger hat der Angeeschuldigte nur Anspruch, wenn die Anklage auf eines der in den §§ 14 und 15 bezeichneten Verbrechen gerichtet ist. Er kann ihn wählen oder die Bestellung von Amtswegen verlangen. Die letztere geschieht durch den Gerichtsvorsteher. Von dem Anspruch auf Vertheidigung ist dem Angeeschuldigten Mittheilung zu machen. Der Vertheidiger tritt erst bei der mündlichen Verhandlung in Thätigkeit. Demselben sind die Akten mitzutheilen und ist ihm Unterredung mit dem Angeeschuldigten unter Aufsicht zu gestatten.

§ 31.

Eröffnung und Ausdehnung des Verfahrens.

Der Gerichtsvorsteher eröffnet das Verfahren, sobald er von einer strafbaren Handlung Kenntniß erhält, welche nach seiner Ueberzeugung zur Strafverfolgung geeignet ist (§ 3).

Das Verfahren ist summarisch und nicht weiter auszudehnen, als erforderlich, um festzustellen, ob die angeschuldigte Person zu verfolgen ist oder nicht. Jedoch sind Beweise, deren Verlust für die spätere Verhandlung zu besorgen ist, alsbald vollständig zu erheben.

§ 32.

Mündliche Verhandlung.

Die Entscheidung erfolgt auf Grund einer mündlichen Verhandlung, welche der Gerichtsvorsteher anberaunt, sobald er das Vorverfahren für abgeschlossen erachtet.

Der Gerichtsvorsteher ladet zu derselben den Angeeschuldigten, die Zeugen und etwaige Sachverständige und benachrichtigt die Beisitzer, wo deren Mitwirkung erforderlich ist, sowie den etwaigen Bertheidiger.

Ist der Angeeschuldigte in Haft, so wird er vorgeführt.

§ 33.

Leitung und Gang der Verhandlung.

Der Gerichtsvorsteher leitet die Verhandlung. Wirken Beisitzer mit, so steht ihnen zu, Fragen an Zeugen und Sachverständige zu richten. Dasselbe Recht hat der Angeeschuldigte oder dessen Bertheidiger.

§ 34.

Beweisaufnahme.

Nach dem Aufruf der Zeugen, welche demnächst wieder abzutreten haben, wird der Angeeschuldigte über die Anschuldigung vernommen und zur Beweisaufnahme geschritten.

Der Inhalt jeder wesentlichen Befundung ist dem Angeeschuldigten verständlich zu machen, und ist er zu befragen, was er darauf zu erwidern habe. Ueber die gesammte Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 35.

Entscheidung.

Nach Erschöpfung der Beweisaufnahme, zu deren Ergänzung die Verhandlung nöthigenfalls vertagt werden kann, wird das Urtheil gefällt, welches entweder auf Freisprechung oder auf Bestrafung lautet.

§ 36.

Gewinnung des Urtheils.

Das Gericht entscheidet nach freier Ueberzeugung, welche es auf Grund der Verhandlung sich bildet. Haben Beisitzer mitgewirkt, so entscheidet die Stimmenmehrheit. Der jüngste Beisitzer giebt seine Stimme zuerst, der Vorsitzende die seinige zuletzt ab.

§ 37.

Form und Verkündung des Urtheils.

In den Urtheilen ist die Formel, welche die Freisprechung von oder die Verurtheilung wegen der den Gegenstand der Anklage bildenden Handlung ausspricht, von den Gründen zu trennen. Die Gründe theilt der Gerichtsvorsteher nach der Verlesung der Urtheilsformel mündlich kurz mit und bringt sie binnen drei Tagen schriftlich zu den Akten.

§ 38.

Protokoll; Urtheilsgründe.

Das Protokoll über die Verhandlung ist von dem Gerichtsvorsteher und dem Gerichtsschreiber, die Urtheilsgründe sind nur von Ersterem zu unterzeichnen.

§ 39.

Rechtsmittel; Prüfung und Bestätigung von Todesurtheilen.

Gegen die Entscheidungen des Stationsgerichts findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Ist auf Todesstrafe erkannt, so sind die Akten durch den Gerichtsvorsteher mittelst Berichtes dem Landeshauptmann einzureichen.

Derselbe ist berechtigt, nach Prüfung der Sache ergänzende Ermittlungen oder unter Aufhebung des Verfahrens eine neue Verhandlung der Sache vor demselben oder einem anderen Stationsgericht anzuordnen.

Kein Todesurtheil darf vollstreckt werden, bevor es von dem Landeshauptmann bestätigt ist.

§ 40.

Begnadigungsrecht des Landeshauptmanns.

Der Landeshauptmann kann erkannte Strafen im Wege der Gnade mildern oder ganz erlassen; bei der Umwandlung in eine gelindere Strafe in er an das in § 12 vorgeschriebene Verhältniß nicht gebunden.

§ 41.

Strafvollstreckung.

Die Vollstreckung der Strafe erfolgt unter Leitung des Gerichtsvorsteheres gemäß der Urtheilsformel und nach den allgemeinen oder besonderen Anordnungen, welche über den Strafvollzug erlassen werden.

§ 42.

Kosten; Beitreibung zugesprochener Entschädigungen.

Sind durch das Verfahren besondere Kosten entstanden, so sind dieselben in einem abgerundeten Betrage dem Verurtheilten zur Last zu legen und in gleicher Weise wie Geldstrafen beizutreiben.

Entschädigungen zu Gunsten des Verletzten, welche nach § 17 erlaubt sind, unterliegen ebenfalls der Beitreibung durch das Stationsgericht; jedoch findet im Unvermögensfalle Umwandlung in Freiheitsstrafe nicht statt.

§ 43.

Diese Strafverordnung tritt am 1. Januar 1889 in Wirksamkeit.

Die zur Ausführung derselben erforderlichen Bestimmungen erläßt der Landeshauptmann.

Berlin, den 21. Oktober 1888.

Neu-Guinea-Kompagnie.

Die Direktion.

A. v. Hansemann,
Vorsteher.

Herzog.

F.

Das Schutzgebiet der Marshall-Inseln. *)

I. Organe der Schutzherrschaft. **)

214. Verordnung, betreffend den Erlaß von Verordnungen auf dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens für das Schutzgebiet der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886, im Namen des Reiches, was folgt:

§ 1.

Der Kaiserliche Kommissar für das Schutzgebiet der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln ist ermächtigt, für die allgemeine Verwaltung, das Zoll- und Steuerwesen Verordnungen zu erlassen. Dieselben sind sofort in Abschrift dem Reichskanzler mitzutheilen, welcher befugt ist, die erlassenen Verordnungen aufzuheben.

§ 2.

Die Verkündung der Verordnungen erfolgt in ortsüblicher Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Tafel des Regierungsgebäudes.

§ 3.

Gegen Strafbefehle, welche auf Grund der in Gemäßheit des § 1 erlassenen Verordnungen ergehen, steht den Betroffenen Beschwerde an den Reichskanzler (Auswärtiges Amt) zu.

Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, es kann jedoch von dem Kaiserlichen Kommissar die vorläufige Einstellung der Vollstreckung verfügt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Baden-Baden, den 15. Oktober 1886.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

*) Die Gruppen der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln, welche das Schutzgebiet bilden, sind im Oktober 1885 unter deutschen Schutz gestellt worden. Am 16. April 1888 wurde dem Schutzgebiete noch die Insel Pleasant Island einverleibt.

**) Die Bestimmungen über die Uniformen der Beamten sind abgedruckt im D. Kol. Bl. 1890 S. 101.

215. Verfügung, behufs Uebertragung konsularischer Befugnisse an den Kommissar für das Schutzgebiet der Marschall-Inseln.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), wird für das Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln Folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Kaiserliche Kommissar hat die Befugnisse wahrzunehmen, welche den deutschen Konsuln nach § 16 des Gesetzes, bezüglich der Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihrer Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 35) und nach § 35 des Gesetzes vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137) zustehen. Dasselbe gilt von den Befugnissen, welche den deutschen Konsulaten als Seemannsämtern nach der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 432) und nach sonstigen Reichsgesetzen obliegen.*)

Die für die Konsuln geltenden Ausführungsbestimmungen zu den im vorhergehenden Absatz genannten Gesetzesvorschriften finden entsprechende Anwendung.

In den bezeichneten Angelegenheiten werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reiches vom 1. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) erhoben.

§ 2.

Diese Verfügung tritt am 1. Oktober 1889 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1889.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

II. Rechtspflege.

216. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln.

Vom 13. September 1886.

(Reichs-Gesetzblatt S. 291).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) im Namen des Reichs, was folgt:

*) Vergl. die Anmerkung zu § 1 der Verfügung für Kamerun und Togo (S. 180).

§ 1.

Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (Reichsgesetzbl. S. 197) tritt für das Schutzgebiet der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Abänderungen am 1. Dezember 1886 in Kraft.*)

§ 2.

Der Gerichtsbarkeit (§ 1) unterliegen alle Personen, welche in dem Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten oder bezüglich deren, hiervon abgesehen, ein Gerichtsstand innerhalb des Schutzgebietes nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist, die Eingeborenen jedoch nur, soweit sie dieser Gerichtsbarkeit besonders unterstellt werden.

Der Reichskanzler bestimmt, wer als Eingeborener im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist, und inwieweit auch Eingeborene der Gerichtsbarkeit (§ 1) zu unterstellen sind.**)

§ 3.

Dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten steht die Befugniß zu, bei Erlaß polizeilicher Vorschriften (§ 4 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit) gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen, soweit ihm diese Befugniß durch besondere Anordnung des Reichskanzlers erteilt wird.

§ 4.

(Außer Kraft gesetzt durch § 6 der Verordnung vom 7. Februar 1890).

§ 5.

Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte hat dafür zu sorgen, daß die Zustellungen in dem Schutzgebiete mit der nach den vorhandenen Mitteln möglichen Sicherheit erfolgen. Er erläßt die für die Ausführung erforderlichen Anordnungen und überwacht deren Befolgung.

§ 6.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind in dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden des Schutzgebietes alle Entscheidungen, einschliesslich der auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden, von Amtswegen zuzustellen. Diese Vorschrift findet auch auf die Zustellung der Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle an den Schuldner, sowie der Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlüsse an den Schuldner und den Drittschuldner Anwendung. Für Beschlüsse, welche ausschliesslich die Prozess- oder Sachleitung, einschliesslich der Bestimmung oder Aenderung von Terminen, betreffen, genügt die Verkündung.***)

*) Vergl. § 3 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Nr. 15), sowie die Anmerkung zu der Ueberschrift dieses Gesetzes.

***) Vergl. Nr. 242.

***) Dieser Absatz enthält den durch § 1 der Verordnung am 7. Februar 1890 abgeänderten Text.

Die Beglaubigung der zuzustellenden Schriftstücke kann in allen Fällen durch den Gerichtsschreiber erfolgen.

Soll durch eine Zustellung eine Frist gewahrt oder der Lauf der Verjährung oder einer Frist unterbrochen werden, so treten die Wirkungen der Zustellung bereits mit der Einreichung des zuzustellenden Schriftstückes bei der Gerichtsbehörde ein, sofern die Zustellung demnächst bewirkt wird.

Bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Ladung kann die Gerichtsbehörde anordnen, daß eine Einrückung in öffentliche Blätter nicht erforderlich sei.

Zustellungen außerhalb des Schutzgebietes erfolgen im Wege des Ersuchens.

Wohnt eine Partei außerhalb des Schutzgebietes, so kann, falls sie nicht einen daselbst wohnhaften Prozeßbevollmächtigten bestellt hat, angeordnet werden, daß sie eine daselbst wohnhafte Person zum Empfange der für sie bestimmten Schriftstücke bevollmächtige. Diese Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt. Der Zustellungsbevollmächtigte ist bei der nächsten gerichtlichen Verhandlung oder, wenn die Partei vorher dem Gegner einen Schriftsatz zustellen läßt, in diesem zu benennen. Geschieht dies nicht, so können alle späteren Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung durch Anheftung an die Gerichtstafel bewirkt werden.

Der Nachweis über die erfolgte Zustellung ist zu den Gerichtsakten zu bringen.

§ 7.

Die Zwangsvollstreckung im Schutzgebiete erfolgt ausschliesslich durch die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten. Der Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung bedarf es nicht, soweit dieselbe von dem Gerichtsschreiber der Gerichtsbehörde durch welche die Zwangsvollstreckung zu erfolgen hat, zu ertheilen sein würde.*)

Der Beamte kann nach Anordnung der Zwangsvollstreckung mit der Ausführung andere Personen beauftragen, welche nach seinen Anweisungen zu verfahren haben.

§ 8.

Vollstreckbare Ausfertigungen dürfen von dem Gerichtsschreiber der Gerichtsbehörde im Schutzgebiete nur auf Anordnung des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten ertheilt werden.

§ 9.

(Außer Kraft gesetzt durch § 10 der Verordnung vom 7. Februar 1890.)

§ 10.

Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599), tritt für das Schutzgebiet der Marshall-, Brown-

*) Dieser Absatz enthält den durch § 2 der Verordnung vom 7. Februar 1890 abgeänderten Text.

und Providence-Inseln bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene (§ 2 Abs. 2) sind, am 1. Dezember 1886 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Straßburg, den 13. September 1886.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

217. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Marshall-Inseln.

Vom 7. Februar 1890.

(Reichs-Gesetzblatt S. 55.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75),*) für das Schutzgebiet der Marshall-Inseln in Ergänzung der Verordnung vom 13. September 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 291), was folgt:

§ 1.

Der § 6 Absatz 1 der Verordnung vom 13. September 1886 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

(siehe dort).

§ 2.

Der § 7 Absatz 1 der Verordnung vom 13. September 1886 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

(siehe dort).

§ 3.

In Strafsachen findet die Hauptverhandlung ohne die Zuziehung von Beisitzern statt, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§ 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört.

§ 4.

Der Angeklagte kann auf seinen Antrag oder von Amtswegen wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsortes oder wegen sonstiger Hindernisse von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung miteinander, zu erwarten steht.

*) Vergl. § 2 und 3 daselbst (Nr. 15).

§ 5.

Die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen wird der Gerichtsbehörde erster Instanz in Taluit übertragen.

Für diese Sachen finden die Vorschriften Anwendung, welche für die im § 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten.

§ 6.

Als Berufungs- und Beschwerdegericht wird für das Schutzgebiet an Stelle des Reichsgerichts und des deutschen Konsulargerichts in Apia (Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit §§ 18, 36, 43, Verordnung vom 13. September 1886 § 4) eine Gerichtsbehörde zweiter Instanz am Sitze des Kaiserlichen Kommissars errichtet, welche aus dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten als Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht.

Auf die Beisitzer und den Gerichtsschreiber finden die Vorschriften in § 6 Absatz 2, §§ 7, 8, 10 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Der § 4 der Verordnung vom 13. September 1886 tritt außer Kraft.

§ 7.

In dem Verfahren vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz nehmen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkursachen und in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten die Beisitzer nur an der mündlichen Verhandlung, sowie an den im Laufe oder auf Grund derselben ergehenden Entscheidungen theil. Jedoch erfolgt die Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde unter Mitwirkung der Beisitzer, wenn die angefochtene Entscheidung unter Mitwirkung von Beisitzern ergangen ist.

In dem Verfahren zweiter Instanz ist eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten und findet der § 269 der Civilprozeßordnung keine Anwendung.

Die Vorschriften in §§ 464 und 468 der Civilprozeßordnung gelten auch für das Verfahren zweiter Instanz.

§ 8.

In Strafsachen findet vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz in Bezug auf die Zuziehung der Beisitzer die Vorschrift des § 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes mit der oben im § 7 Absatz 1 bezeichneten Maßgabe Anwendung.

Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

Die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat Anspruch auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung, wenn er sich am Orte des Berufungsgerichts befindet.

In den im § 5 Absatz 1 bezeichneten Sachen ist die Verttheidigung auch in der Berufungsinstanz nothwendig. In der Hauptverhandlung ist die Anwesenheit des Verttheidigers erforderlich; der § 145 der Strafprozeßordnung findet Anwendung.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Vorschriften im § 40 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.

§ 9.

Die Todesstrafe ist durch Erschießen oder Erhängen zu vollstrecken.

Der Kaiserliche Kommissar bestimmt, welche der beiden Vollstreckungsarten in dem einzelnen Falle stattzufinden hat.

§ 10.

In dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden im Schutzgebiete finden das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige, sowie für Rechtsanwälte keine Anwendung.

Die Vorschriften, welche an Stelle der bezeichneten Gesetze zu treten haben, werden von dem Reichstanzler erlassen.

Der § 9 der Verordnung vom 13. September 1886 tritt außer Kraft.

§ 11.

Der § 46 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bleibt außer Anwendung; Geldstrafen fließen ebenso wie die Gerichtskosten zur Kasse der Landesverwaltung des Schutzgebietes.

§ 12.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1890 in Kraft.

Die in diesem Zeitpunkte bei dem Reichsgericht oder dem deutschen Konsulargericht in Apia anhängigen Berufungs- und Revidirfachen werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 7. Februar 1890.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf v. Bismarck.

218. Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln.

Vom 2. Dezember 1886 unter Berücksichtigung der durch die Dienstanweisung vom 10. März 1890 eingeführten Aenderungen.*)

Zur Ausführung der Vorschriften über die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln wird Folgendes bestimmt:

I. Personen, welche der Gerichtsbarkeit unterliegen.

(Zu § 2 der Verordnung vom 13. September 1886.)

Die Gerichtsbarkeit in dem Schutzgebiete erstreckt sich nach zwei Richtungen auf einen weiteren Kreis von Personen als die Konsulargerichtsbarkeit. Der Ersteren sind unterworfen:

*) Die Abänderungen sind durch lateinischen Druck kenntlich gemacht.

1. nicht nur Reichsangehörige und Schutzgenossen, sondern auch Ausländer; ausgenommen sind nur Eingeborene (vergl. zur Zeit die Verfügung des Reichskanzlers vom 2. Dezember 1886),*) insoweit dieselben nicht nach § 2 Absatz 2 der Verordnung der Gerichtsbarkeit unterstellt werden;
2. nicht nur alle Personen, welche im Schutzgebiete wohnen oder sich dort aufhalten, sondern auch solche Personen, hinsichtlich deren, ohne daß sie dort Wohnsitz oder Aufenthalt haben, ein Gerichtsstand nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist (z. B. in den Fällen der §§ 24, 29, 31, 32 der Civilprozeßordnung).

II. Erlaß polizeilicher Vorschriften.

(Zu § 4 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 und § 3 der Verordnung vom 13. September 1886.)

Die Verkündung polizeilicher Vorschriften hat in der durch § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 15. Oktober 1886 vorgesehenen Weise zu erfolgen. Der Tag des Inkrafttretens, welcher für die verschiedenen Theile des Schutzgebietes ein verschiedener sein kann, ist ausdrücklich anzugeben.**)

III. Gerichtsbehörden.

(Zu § 5 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit, § 2 des Gesetzes vom 17. April 1886 und § 6 der Verordnung vom 7. Februar 1890.)

1. Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ist der Kaiserliche Kommissar ermächtigt. Die Gerichtsbarkeit erster Instanz wird von den übrigen durch den Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten wahrgenommen.

Der Kaiserliche Kommissar ist befugt:

- a) polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften für das gesammte Schutzgebiet oder für einen Theil desselben zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen (Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete § 11 Absatz 3, Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75);
- b) über die Vertheilung der Geschäfte unter mehrere zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigte Beamte, sowie über die Amtssitze der Beamten Bestimmung zu treffen;
- c) die Dienstaufsicht über die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten zu führen und denselben für den Fall der Verhinderung Vertreter zu bestellen;
- d) die Abhaltung von Gerichtstagen ausserhalb der Amtssitze anzuordnen;
- e) allgemeine Anordnungen über Ausführung von Zustellungen nach Maassgabe des § 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 13. September 1886, sowie über die Ausführung von Zwangsvollstreckungen zu erlassen.

*) Vergl. Nr. 242.

***) Vergl. Nr. 214.

Für den Fall der Verhinderung des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten gilt der zur allgemeinen Vertretung desselben durch Anordnung des Reichskanzlers berufene Beamte auch als zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigt. Zu beachten ist, dass in der höheren Instanz kein Richter mitwirken darf, welcher in der unteren Instanz bei Erlassung der angefochtenen Entscheidung beteiligt war (Civilprozessordnung § 41 No. 6, Strafprozessordnung § 23 Absatz 1). Für den Fall, dass aus diesem Grunde oder aus sonstigen Ursachen der ordentliche Vertreter des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten an der Vertretung behindert ist, ist ein ausserordentlicher Vertreter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch den Kaiserlichen Kommissar oder den ordentlichen Vertreter desselben.

Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten führen die Dienstaufsicht über die bei der betreffenden Gerichtsbehörde angestellten Beamten und regeln die Vertretung derselben im Falle der Behinderung.

2. Die Gerichtsbehörde erster Instanz hat in den von ihr ausgehenden Schriftstücken

- a) sofern es sich um Geschäfte handelt, welche unter Zuziehung der Beisitzer erledigt werden, die Bezeichnung als „Kaiserliches Gericht des Schutzgebietes der Marschall-Inseln“,
- b) sofern es sich um Geschäfte handelt, welche von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten ohne Zuziehung von Beisitzern erledigt werden, die Bezeichnung als „Kaiserlicher Richter des Schutzgebietes der Marschall-Inseln“ anzuwenden.

2a. Die Gerichtsbehörde zweiter Instanz hat in den von ihr ausgehenden Schriftstücken

- a) in den unter 2a bezeichneten Fällen (Verordnung vom 7. Februar 1890 § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1) die Bezeichnung als „Kaiserliches Obergericht des Schutzgebietes der Marschall-Inseln“,
- b) in den unter 2b bezeichneten Fällen die Bezeichnung als „Kaiserlicher Oberrichter des Schutzgebietes der Marschall-Inseln“ anzuwenden.

3. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Personen haben, sofern sie nicht bereits, wie der Kommissar, als Kaiserliche Beamte den Diensteid geleistet haben, vor Antritt ihres Amtes einen Eid dahin zu leisten:
 „Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Kaiserlichen Richters im Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln getreulich zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe.“

Die Eidesleistung kann auch mittelst Unterschreibens der Eidesformel erfolgen. Von der Beeidigung ist dem Reichskanzler Anzeige zu machen.

4. Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte ist befugt, geeigneten Personen die Erledigung einzelner, zu seiner Zuständigkeit gehöriger Geschäfte dauernd oder in bestimmten Fällen zu übertragen. Dieselbe Be-

fugniß erstreckt sich nicht auf die Urtheilsfällung, die Entscheidung über Durchsuchungen und Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie auf die Ernennung und Beeidigung der Beisitzer, die Bestellung von Gerichtsschreibern und die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — Im Falle einer dauernden Uebertragung ist die beauftragte Person mittelst Handschlags an Eidesstatt zur getreulichen Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Die dauernde Uebertragung hindert den Beamten nicht, jederzeit Geschäfte der betreffenden Art selbst wahrzunehmen. — Der Beauftragte handelt im Namen der Gerichtsbehörde; derselbe ist in den betreffenden Schriftstücken als an Stelle des Beamten handelnd zu bezeichnen.

IV. Beisitzer.

(Zu den §§ 7 bis 9 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Die Worte, welche der Vorsitzende bei der Beeidigung der Beisitzer an die zu Beeidigenden zu richten hat, lauten:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers des Kaiserlichen Gerichts des Schutzgebietes der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

2. Die auf Ernennung und Beeidigung der Beisitzer und deren Stellvertreter sich beziehenden Verhandlungen und Protokolle sind zu besonderen Akten zu nehmen.

3. Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte hat Namen, Stand und Staatsangehörigkeit der von ihm ernannten Beisitzer und Stellvertreter dem Reichskanzler anzuzeigen.

V. Gerichtsschreiber.

(Zu § 10 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Als Gerichtsschreiber ist eine hierzu geeignete Person, welche am Amtssitze des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten wohnen muß, zu bestellen. Von der Bestellung ist dem Reichskanzler Anzeige zu machen.

2. Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte kann in einzelnen Fällen, insbesondere bei Behinderung des nach Vorschrift der Nr. 1 bestellten Gerichtsschreibers, die Verrichtungen desselben einer anderen Person übertragen.

3. Der Gerichtsschreiber hat vor seinem Amtsantritt, die mit den Verrichtungen eines solchen in einzelnen Fällen betraute Person vor der Ausübung derselben einen Eid dahin zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Gerichtsschreibers getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Falls von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten die Erledigung einzelner zu seiner Zuständigkeit gehörender Geschäfte einer anderen Person übertragen wird (Abschnitt III No. 4 der Dienst-anweisung vom 2. Dezember 1886), kann dieser auch die Bestellung des

bei Erledigung des Geschäftes zuzuziehenden Gerichtsschreibers aufgetragen werden.

VI. Rechtsanwälte.

(Zu § 11 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte hat ein Verzeichniß der von ihm zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen zu führen. Die Eintragungen sowie die Löschungen in dem Verzeichnisse sind dem Reichskanzler anzuzeigen.

2. Die Bedingungen der Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft sind dem Ermessen des Beamten überlassen. Der Besitz der Reichsangehörigkeit ist nicht erforderlich. Wenn geeignete Personen mit juristischer Vorbildung nicht vorhanden sind, kann der Beamte unter Umständen auch aus anderen Berufsclassen zuverlässige Personen, welche die nöthige Geschäftsfenntniß besitzen, zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zulassen. Eine Beerdigung der Rechtsanwälte findet nicht statt.

VII. Zustellungen.

(Zu den §§ 5, 6 der Verordnung vom 13. September 1886 und § 1 der Verordnung vom 7. Februar 1890.)

1. In dem Verfahren vor der Gerichtsbehörde im Schutzgebiete erfolgen die Zustellungen sämmtlich auf Veranlassung der Gerichtsbehörde. Dies gilt sowohl von Zustellungen von Amtswegen (s. Nr. 2), als von solchen auf Betreiben der Parteien (s. Nr. 3). Der Unterschied zwischen beiden Arten von Zustellungen beruht lediglich darin, daß die Letzteren nur dann von der Gerichtsbehörde veranlaßt werden, wenn die Partei einen auf die Bewirkung der Zustellung gerichteten Antrag gestellt hat (vergl. Nr. 4), während es bei Zustellungen von Amtswegen eines solchen Parteiantrages nicht bedarf.

2. Von Amtswegen erfolgen:

A. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten: die Zustellung der Abschrift der Berufungsschrift an die Gegenpartei, sowie die Zustellung aller gerichtlichen Entscheidungen nicht bloss (wie nach § 294 Absatz 3 der Civilprozessordnung) der nicht verkündeten, sondern auch der verkündeten, insbesondere auch der Urtheile. Ebenso werden Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle dem Gläubiger und dem Schuldner und Beschlüsse, durch welche eine Forderung gepfändet oder überwiesen wird, dem Gläubiger, dem Schuldner und dem Drittschuldner von Amtswegen zugestellt (Verordnung vom 7. Februar 1890, § 1).

Ausgenommen sind nur:

a) Beschlüsse, welche lediglich die Prozess- und Sachleitung einschliesslich der Bestimmung und Aenderung von Terminen betreffen, insbesondere auch Beweisbeschlüsse (§ 1 der Verordnung vom 7. Februar 1890); bei diesen genügt die Verkündung und zwar ohne Rücksicht auf die Anwesenheit der Parteien bei derselben;

- b) Arrestbefehle; die Zustellung derselben an den Gläubiger erfolgt zwar ebenfalls von Amtswegen (§ 294 Absatz 3, § 809 Absatz 2 der Civilprozessordnung); die Zustellung an den Schuldner dagegen findet nur auf Antrag des Gläubigers statt (§ 802 Absatz 2 daselbst), damit nicht durch vorzeitige Bekanntgebung des verfügten Arrestes an den Schuldner die demnächstige Vollstreckung des Arrestes in ihrem Erfolge gefährdet werde. Dieses Interesse des Gläubigers fällt jedoch weg, wenn derselbe mit dem Antrag auf Erlass des Arrestbefehls zugleich die Vollstreckung desselben, z. B. durch Bezeichnung des Arrestgegenstandes (der zu pfündenden beweglichen Sachen oder Forderungen u. s. w.) beantragt. In diesem Fall ist anzunehmen, dass mit dem Antrag auf Erlass des Arrestbefehls auch die Zustellung desselben beantragt sei, und demzufolge mit dem Arrestbefehl zugleich die Zustellung desselben und die betreffende Vollstreckungsmaassregel zu verfügen.
- B. in Strafsachen: alle Zustellungen mit Ausnahme der Zeugenladungen im Falle des § 219 der Strafprozessordnung;
- C. im Konkursverfahren: alle Zustellungen (§ 66 Absatz 2 der Konkursordnung);
- D. in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit: alle vom Gericht ausgehenden Zustellungen; jedoch ist hier eine förmliche Zustellung nur nothwendig, insofern es (z. B. wegen Beginn einer Frist u. dergl.) einer Beurkundung der Zustellung bedarf (§ 1 Absatz 1 des preussischen Ausführungsgesetzes zur Civilprozessordnung).
3. Auf Betreiben der Parteien erfolgen:
- A. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zustellung von Schriftsätzen seitens einer Partei an die andere mit Ausnahme der Berufungsschrift (vgl. No. 2 A) und die Zustellung von Arrestbefehlen an den Schuldner (vgl. No. 2 Ab);
- B. in Strafsachen: die Zustellung von Zeugenladungen im Falle des § 219 der Strafprozessordnung;
- C. Zustellungen, welche die Betheiligten in nicht gerichtlichen Rechtsangelegenheiten vornehmen lassen wollen, z. B. von Mahnungen, Kündigungen, Protestationen u. dergl. m. (§ 1 Absatz 3 des preussischen Ausführungsgesetzes zur Civilprozessordnung).
4. Zu dem Antrage einer Partei auf Bewirkung der Zustellung genügt, abgesehen von dem Gesuche um Bewilligung einer öffentlichen Zustellung (§ 187 der Civilprozessordnung), eine mündliche Erklärung. — Ist das zustellende Schriftstück ein Schriftsatz oder eine sonstige von der Partei ausgehende Erklärung, so hat die Gerichtsbehörde nach Einreichung des Schriftstückes auch ohne ausdrücklichen Parteiantrag für die Zustellung Sorge zu tragen, wenn aus dem Inhalte des Schriftstückes hervorgeht, daß und wem es zugestellt werden soll. — Soll ein erst zu erlassender Gerichtsbeschluß auf Betreiben einer Partei zugestellt werden (z. B. in den Fällen der §§ 633, 730, 802 der Civilprozessordnung), so ist die Partei schon bei Stellung des Antrages auf Erlass eines solchen Beschlusses thunlichst zu einer Erklärung zu veranlassen, ob sie die Zustellung an den Gegner gleichzeitig

beantragen oder sich einen bezüglichen Antrag noch vorbehalten wolle. Auch braucht das Verlangen der Zustellung in dem Antrage auf Erlaß des Beschlusses nicht ausdrücklich ausgesprochen zu sein, wenn nur ein bezüglicher Wille des Antragstellers aus den Umständen zu entnehmen ist.

5. Die Vorschriften über die Zustellungen in Buch I Abschn. III Tit. 2 der Civilprozeßordnung, welche auch in Strafsachen (§ 37 der Strafprozeßordnung), in Konkursverfahren (§ 65 der Konkursordnung), zum Theil auch in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit und bei den in nicht gerichtlichen Angelegenheiten auf Betreiben der Betheiligten stattfindenden Zustellungen (§ 1 Absatz 1, 3 des preussischen Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung) Anwendung erleiden, sind durch die §§ 5, 6 der Verordnung wesentlich modifizirt, insbesondere durch die Bestimmung, daß der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte die für die Ausführung der Zustellungen im Schutzgebiete erforderlichen Anordnungen zu treffen hat.

6. Auch im Schutzgebiete besteht die Zustellung, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Uebergabe, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes (§ 156 Absatz 1 der Civilprozeßordnung). Die Beglaubigung kann aber hier in allen Fällen (nicht, wie nach § 156 Absatz 2 der Civilprozeßordnung, nur bei Zustellungen von Amtswegen) durch den Gerichtsschreiber erfolgen (§ 6 Absatz 2 der Verordnung). Der Gerichtsschreiber hat bei Zustellungen auf Betreiben der Parteien die erforderlichen Abschriften (§ 155 der Civilprozeßordnung) auf Verlangen auch anzufertigen. Sofern Rechtsanwälte im Schutzgebiete zugelassen werden, kann die Beglaubigung der auf ihr Betreiben zuzustellenden Schriftstücke auch durch sie selbst erfolgen.

7. Die Vorschriften über die Person, an welche die Zustellung zu erfolgen hat (§§ 157 bis 164 der Civilprozeßordnung), sind auch im Schutzgebiete zu beachten; jedoch tritt an Stelle der §§ 160, 161 der § 6 Absatz 6 der Verordnung.

8. Die §§ 165 bis 181 der Civilprozeßordnung finden im Schutzgebiete keine Anwendung. An ihre Stelle treten die Anordnungen, welche von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten gemäß § 5 der Verordnung erlassen werden. Diese Anordnungen können für eine einzelne Zustellung, mit Rücksicht auf die Umstände des Falles, besonders oder allgemein für alle Fälle, in denen nicht etwas Abweichendes bestimmt wird, getroffen werden. Dieselben können sich beziehen auf die Personen, durch welche die Zustellungen zu bewerkstelligen sind, und die Uebermittlung der Aufträge an dieselben; auf Ort und Zeit der Zustellungen; auf diejenigen Personen, welchen an Stelle des Empfängers das zuzustellende Schriftstück bezw. die Abschrift desselben übergeben werden darf, wenn der Empfänger nicht angetroffen wird; auf das Verfahren, wenn keine Person angetroffen wird, an welche die Uebergabe bewirkt werden kann; auf den Nachweis der erfolgten Zustellung. Ein solcher Nachweis ist stets schriftlich zu den Akten zu bringen (§ 6 Absatz 7 der Verordnung). Bei den Anordnungen bezüglich der Form dieses Nachweises ist zu beachten, daß durch den letzteren festgestellt werden muß, welches Schriftstück in Ausfertigung oder Abschrift übergeben ist. Bei Zustellungen auf Betreiben einer Partei ist dafür Sorge zu tragen, daß die Partei, an welche zugestellt wird, Kenntniß davon erhält,

wer den Zustellungsauftrag erteilt hat, soweit dies nicht aus dem Inhalte des zuzustellenden Schriftstückes hervorgeht.

9. Zustellungen, welche in einer bei der Gerichtsbehörde im Schutzgebiete anhängigen Rechtsangelegenheit erforderlich werden, aber außerhalb des Schutzgebietes zu bewirken sind, erfolgen im Wege des Ersuchens (§ 6 Absatz 5 der Verordnung).

10. Das Ersuchen ist zu richten:

- a) bezüglich einer im Deutschen Reiche zu bewirkenden Zustellung: an den Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Zustellung ausgeführt werden soll (§ 162 des Gerichtsverfassungsgesetzes);
- b) bezüglich einer in einem anderen deutschen Schutzgebiete oder im Bezirke eines deutschen Konsulargerichts zu bewirkenden Zustellung: an die Gerichtsbehörde des betreffenden Schutzgebietes bezw. an den betreffenden Konsul;
- c) bezüglich einer in einem ausländischen Staate zu bewirkenden Zustellung an die in §§ 182 bis 184 der Civilprozeßordnung bezeichneten Behörden und Beamten.

11. Die öffentliche Zustellung erfolgt in den bei der Gerichtsbehörde des Schutzgebietes anhängigen Rechtsangelegenheiten nach den Vorschriften in §§ 186 bis 189 der Civilprozeßordnung. Jedoch kann die Gerichtsbehörde bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Ladung anordnen, daß eine Einrückung in öffentliche Blätter nicht erforderlich sei (§ 6 Absatz 4 der Verordnung). In einem solchen Falle gilt die Ladung als zugestellt, wenn seit der Anheftung des Schriftstückes an die Gerichtstafel zwei Wochen verstrichen sind (§ 189 Absatz 2 der Civilprozeßordnung). Eine öffentliche Zustellung ist unzulässig, wenn die Partei im Deutschen Reiche, in einem deutschen Schutzgebiete oder im Bezirke eines deutschen Konsulargerichts, dessen Gerichtsbarkeit sie unterworfen ist, einen bekannten Aufenthalt hat.

12. Die in § 190 der Civilprozeßordnung bezüglich des Eintrittes der Wirkungen der Zustellungen für Zustellungen mittelst Ersuchens anderer Behörden oder Beamten und für öffentliche Zustellungen gegebene Vorschrift ist durch § 6 Absatz 3 der Verordnung auf alle Zustellungen ausgedehnt, welche in den bei der Gerichtsbehörde des Schutzgebietes anhängigen Rechtsangelegenheiten auf Betreiben der Parteien erfolgen.

13. Im Schutzgebiete zu bewirkende Zustellungen in einer bei einem deutschen Gerichte anhängigen Rechtsangelegenheit erfolgen auf Ersuchen dieses Gerichts in der in Nr. 5 bis 8 bezeichneten Weise. Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte hat auf Grund des Nachweises der Zustellung (vergl. Nr. 8) das in § 185 Absatz 2 der Civilprozeßordnung bezeichnete Zustellungszeugniß auszustellen und nur dieses, nicht auch den Nachweis oder die sonst etwa bei der Gerichtsbehörde entstandenen Akten, dem ersuchenden Gerichte zu übersenden.

VIII. Zwangsvollstreckungen.

(Zu den §§ 7, 8 der Verordnung vom 13. September 1886.)

1. Aus welchen Titeln eine Zwangsvollstreckung stattfindet, unter welchen Voraussetzungen insbesondere von der Gerichtsbehörde im Schutzgebiete er-

lassene Urtheile vollstreckbar sind, bestimmt sich nach §§ 644 bis 661, 702 der Civilprozessordnung.

2. Die Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung (Civilprozessordnung §§ 662 ff.) einer von einer Gerichtsbehörde des Schutzgebietes erlassenen Entscheidung, eines vor derselben abgeschlossenen Vergleichs oder einer von derselben aufgenommenen Urkunde der im § 702 No. 5 der Civilprozessordnung bezeichneten Art kann, abgesehen von den unter No. 4 bezeichneten Fällen, erforderlich werden, wenn die Parteien dieselbe zum Zwecke einer Zwangsvollstreckung ausserhalb des Schutzgebietes (s. unten No. 10, 11) beantragen.

Die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung erfolgt nach Maassgabe der §§ 662 bis 670 der Civilprozessordnung, jedoch in allen Fällen (nicht bloss in denen der §§ 666, 669) nur auf Anordnung des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten (§ 8 der Verordnung vom 13. September 1886).

3. Die Zwangsvollstreckung innerhalb des Schutzgebietes ist in allen Fällen Sache der Gerichtsbehörde erster Instanz. Die Zwangsvollstreckung wird von dem betreffenden, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten angeordnet (§ 2 der Verordnung vom 7. Februar 1890).

4. Der Gläubiger, welcher eine Zwangsvollstreckung im Schutzgebiete beantragt, hat den Titel, aus welchem dieselbe erfolgen soll, nur dann vorzulegen, wenn sich der Titel nicht in den Akten der Gerichtsbehörde, an welche der Antrag gerichtet wird, befindet.

Die Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung liegt dem Gläubiger nicht ob, soweit diese Ausfertigung von dem Gerichtsschreiber der bezeichneten Gerichtsbehörde zu ertheilen sein würde (§ 2 der Verordnung vom 7. Februar 1890). Die Beibringung ist danach insbesondere erforderlich, wenn zur Zeit der Stellung des Antrages der Rechtsstreit noch bei dem Obergericht des Schutzgebietes anhängig ist (§ 662 Absatz 2 der Civilprozessordnung).

4a. In den Fällen, in welchen der Gläubiger eine vollstreckbare Ausfertigung nicht beizubringen hat (No. 4 Absatz 2), darf die Zwangsvollstreckung nur unter denselben Voraussetzungen angeordnet werden, unter welchen nach §§ 664, 665 der Civilprozessordnung die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung zulässig ist. Auf die Anordnung der Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften über Anhörung des Schuldners, über die Klage auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel, über Einwendungen gegen die Letztere, über die Bemerkung der erfolgten Ertheilung auf der Urschrift des Urtheils (§§ 666 bis 668, 670 der Civilprozessordnung) entsprechende Anwendung.

5. Die Vorschriften über den Beginn der Zwangsvollstreckung (§§ 671 bis 673 der Civilprozessordnung) finden auf Zwangsvollstreckungen im Schutzgebiete mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Vollstreckungsklausel (§ 671 a. a. D.) die Anordnung der Zwangsvollstreckung (Nr. 3) tritt.

6. Im Schutzgebiete erfolgt die Zwangsvollstreckung auch in den Fällen, in welchen sie nach der Civilprozessordnung den Gerichtsvollziehern zugewiesen ist, durch den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten; derselbe kann mit der Ausführung andere Personen beauftragen, welche nach

seinen Anweisungen zu verfahren haben (§ 7 Absatz 2 der Verordnung). Der Auftrag ist schriftlich zu ertheilen. Der schriftliche Auftrag tritt bei Anwendung der Vorschriften der §§ 675 bis 677 der Civilprozeßordnung an die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung. Die Vorschriften der §§ 678 bis 683 kommen nicht zur Anwendung; an ihre Stelle treten die Anweisungen, welche der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte den mit der Ausführung der Zwangsvollstreckung beauftragten Personen ertheilt hat. Bei Ertheilung dieser Anweisung ist dafür Sorge zu tragen, daß über jede Vollstreckungshandlung eine schriftliche Nachricht zu den Akten gebracht wird.

7. Die mit der Ausführung der Zwangsvollstreckung beauftragte Person (Nr. 6) hat die in der Civilprozeßordnung (§§ 712, 713, 716, 720 bis 725, 727, 746, 751, 769 bis 771, 777) dem Gerichtsvollzieher zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten, soweit nicht durch die ihr ertheilten Anweisungen (Nr. 6) etwas Anderes bestimmt wird.

8. Bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bewegliche körperliche Sachen (§§ 712 bis 728 der Civilprozeßordnung) bleibt es dem Ermessen des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten überlassen, ob er der mit der Pfändung beauftragten Person die Entscheidung über die Belassung der Pfandstücke im Gewahrsam des Schuldners (§ 712 Absatz 2), die Benachrichtigung des Schuldners von der Pfändung (§ 712 Absatz 3), die Versteigerung (§§ 716 bis 720), den Verkauf von Gold- und Silberfachen (§ 721), die Uebertragung von Werthpapieren aus freier Hand (§§ 722 bis 724), die Bewirkung der Aberntung von Früchten (§ 725) überlassen, oder ob er diese Verrichtungen selbst wahrnehmen oder mit denselben eine andere Person beauftragen will.

9. Auf die in den §§ 730, 739 und 744 der Civilprozeßordnung vorgesehenen Zustellungen bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Forderungen und andere Vermögensrechte finden die §§ 5, 6 der Verordnung und Nr. VII dieser Anweisung Anwendung. Im Falle des § 739 Absatz 3 sind die Erklärungen des Drittschuldners stets an die Gerichtsbehörde zu richten.

10. Soll im Deutschen Reiche eine Zwangsvollstreckung auf Grund einer im Schutzgebiete erlassenen Entscheidung oder einer dort aufgenommenen vollstreckbaren Urkunde erfolgen, so hat der Gläubiger sich eine vollstreckbare Ausfertigung des Titels ertheilen zu lassen (vergl. Nr. 1, 2, 4) und auf Grund derselben die Zwangsvollstreckung selbst zu betreiben. Ein Ersuchen an deutsche Gerichte seitens der Gerichtsbehörde des Schutzgebietes findet nicht statt. Jedoch kann, soweit die Zwangsvollstreckung durch einen deutschen Gerichtsvollzieher zu bewirken ist, der Gläubiger zur Beauftragung desselben sich der Vermittelung der Gerichtsbehörde bedienen, welche ihrerseits den Auftrag unter Beifügung der vollstreckbaren Ausfertigung dem Gerichtsschreiber desjenigen Amtsgerichts übersendet, in dessen Bezirk der Auftrag ausgeführt werden soll (§ 674 Absatz 2 der Civilprozeßordnung; § 162 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

11. Soll die Zwangsvollstreckung aus einem der in Nr. 10 bezeichneten Titel in einem anderen deutschen Schutzgebiete oder im Bezirke eines deutschen Konsulargerichts erfolgen, so hat die Gerichtsbehörde auf Antrag des Gläubigers die Gerichtsbehörde des betreffenden Schutzgebietes bezw. den betreffen-

den Konsul unter Uebersendung einer vollstreckbaren Ausfertigung um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen (§ 700 der Civilprozeßordnung).

12. Mit der Zwangsvollstreckung, welche aus einem der in Nr. 10 bezeichneten Titel in einem ausländischen Staate erfolgen soll, hat die Gerichtsbehörde sich nicht zu befassen, deren Betrieb vielmehr dem Gläubiger zu überlassen.

13. Ersucht ein deutsches Gericht gemäß § 700 der Civilprozeßordnung um Bewirkung einer Zwangsvollstreckung im Schutzgebiete, so ist dieselbe anzuordnen, ohne daß die Vollstreckbarkeit nachzuprüfen ist. Die Vollstreckung erfolgt in der in Nr. 6 bis 9 bezeichneten Weise.

IX. Vergleichsbehörde.

(Zu § 21 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Soweit nach der Vorschrift des § 420 der Strafprozeßordnung vor Erhebung der Privatklage wegen Beleidigung nachgewiesen werden muß, daß die Sühne erfolglos versucht worden, ist für diesen Vergleichsversuch der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte zuständig. Derselbe kann mit der Vornahme solcher Versuche andere Personen allgemein oder im einzelnen Falle beauftragen.

2. Erscheint der Beschuldigte in dem zur Sühneverhandlung bestimmten Termine nicht, so wird angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle. — Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit der Sühneverhandlung kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Termine erschienen ist. — Kommt im Termine ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen.

X. Vorläufiges Einschreiten bei den zur Zuständigkeit des Reichsgerichtes oder der Schwurgerichte gehörigen Verbrechen.

(Zu § 31 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

Wie der Transport eines verhafteten Beschuldigten nach Deutschland auszuführen sei, ist nach den Umständen zu ermessen. In Zweifelsfällen ist die Weisung des Reichskanzlers einzuholen.

XI. Geschäftsgang.

1. Von der durch den Kaiserlichen Kommissar vorgenommenen Geschäftsvertheilung unter die außer ihm zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten, sowie von der Bestimmung über die Amtsjüge dieser Beamten (vergl. Nr. III 1 unter b) ist dem Reichskanzler Mittheilung zu machen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Jeder zur Ausübung der Gerichtsbarkeit von dem Reichskanzler ermächtigte Beamte hat demselben am Schlusse des Geschäftsjahres eine Geschäftsübersicht einzureichen.

4. Der Geschäftsverkehr der außer dem Kaiserlichen Kommissar zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten mit Behörden und Be-

amten außerhalb des Schutzgebietes, sowie mit dem Reichskanzler erfolgt durch Vermittelung des Kaiserlichen Kommissars.

5. Die Schreiben, mittelst welcher Akten in Strafsachen auf eingelegte Beschwerde dem Reichsgericht (§ 348 Absatz 2 der Strafprozeßordnung) oder auf eingelegte Berufung dem Ober-Reichsanwalt (§ 362 a. a. D.) übersandt werden, sind dem Reichskanzler zur Weiterbeförderung zu überreichen. In derselben Weise erfolgt die Rücksendung der Akten an die Gerichtsbehörde des Schutzgebietes. Soweit das deutsche Konsulargericht in Apsia zum Berufungsgericht und Beschwerdegericht bestellt ist, ist eine solche Vermittelung des Reichskanzlers nicht erforderlich.

6. Die dem Reichskanzler mitzutheilenden polizeilichen Vorschriften, sowie die in dieser Dienstauweisung (Nr. III 3, IV 3, V 1, VI 1, X, XI 1, 3, 5) vorgezeichneten Mittheilungen zc. an den Reichskanzler sind durch den Kaiserlichen Kommissar dem Auswärtigen Amt einzureichen.

XII. Schlußbestimmung.

Von den in dieser Dienstauweisung erwähnten Befugnissen des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten stehen ausschließlich dem Kaiserlichen Kommissar zu Anordnungen, welche betreffen

- a) die dauernde Uebertragung einzelner richterlicher Geschäfte auf andere Personen (Nr. III 4);
- b) die Ernennung von Beisitzern (Nr. IV);
- c) die Bestellung und Entlassung von ständigen Gerichtsschreibern (Nr. V);
- d) die Zulassung von Rechtsanwälten (Nr. VI);
- e) allgemeine Vorschriften über Zustellungen (Nr. VII 8) und Zwangsvollstreckungen (Nr. VIII 6);
- f) die allgemeine Beauftragung von Personen mit der Vornahme von Sühneversuchen (Nr. IX).

Berlin, den 2. Dezember 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf v. Bismarck.

219. Dienstauweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Marschall-Inseln.

Zur Ausführung der Vorschriften über die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Marschall-Inseln, welche durch das Gesetz vom 15. März 1888 und die Kaiserliche Verordnung vom 7. Februar 1890

getroffen sind, wird in Ergänzung der Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit, vom 2. Dezember 1886 Folgendes bestimmt:

(§§ 1 bis 4 enthalten Abänderungen der Dienstanweisung vom 2. Dezember 1886 und sind in den Text derselben aufgenommen).

§ 5.

Bestimmungen für Strafsachen.

(Zu §§ 4, 5 und 8 der Kaiserlichen Verordnung vom 7. Februar 1890).

1. Die Verfügung, durch welche der Angeklagte vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden wird (§ 4 der Verordnung vom 7. Februar 1890), kann, wenn sie von Amtswegen erfolgt, oder ein bezüglicher Antrag von dem Beschuldigten schon vorher gestellt war, gleichzeitig mit der Mittheilung des Termins der Hauptverhandlung an den Angeklagten erfolgen. Die Verfügung wird von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten erlassen. Derselbe hat dabei zu prüfen, ob die im § 4 der Verordnung bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Erscheint in der Hauptverhandlung nach Ansicht des Gerichts die Verhängung einer höheren Strafe, als der im § 4 bestimmten, angezeigt, so muß die Verhandlung vertagt und der Angeklagte zu dem neuen Termin vorgeladen und eventuell vorgeführt werden.

Unter allen Umständen muß, wenn ohne die Anwesenheit des vom Erscheinen entbundenen Angeklagten verhandelt werden soll, derselbe, falls seine richterliche Vernehmung nicht schon im Vorverfahren erfolgt ist, durch einen ersuchten oder beauftragten Richter über den Gegenstand der Anschuldigung vernommen werden (Strafprozeßordnung § 232, Absatz 2, 3). Nöthigenfalls ist diese Vernehmung nach Maßgabe des Abschnitts III Nr. 4 der Dienstanweisung vom 2. Dezember 1886 einer anderen geeigneten Person zu übertragen. Für das im § 231 der Strafprozeßordnung vorgesehene Ungehörigungsverfahren bedarf es hingegen einer vorgängigen richterlichen Vernehmung des Angeklagten nicht.

2. Das Verfahren in den durch § 5 der Verordnung vom 7. Februar 1890 der Gerichtsbehörde erster Instanz übertragenen Schwurgerichtssachen regelt sich nach den Vorschriften, welche für die im § 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten. Es findet daher auch der § 9 des bezeichneten Gesetzes Anwendung, wonach in dem Falle, daß die Zuziehung von vier Beisitzern nicht ausführbar ist, die Zuziehung von zwei Beisitzern genügen soll. Dieser Fall wird auch dann als gegeben anzusehen sein, wenn infolge der Zuziehung von vier Beisitzern in erster Instanz nach Lage der Verhältnisse keine ausreichende Zahl von Beisitzern für die eventuelle Verhandlung in der Berufungsinstanz verwendbar bliebe, da bei dem Obergericht (§ 6 der Verordnung vom 7. Februar 1890) eine Verminderung der Zahl von vier Beisitzern unter keinen Umständen gestattet, die Personen aber, welche in erster Instanz als Beisitzer mitgewirkt haben, von der Mitwirkung in der Berufungsinstanz ausgeschlossen sind.

3. In Schwurgerichtssachen muß der Angeklagte sowohl in der ersten als in der zweiten Instanz einen Verteidiger haben (Strafprozeßordnung § 140 Abs. 1, Verordnung vom 7. Februar 1890 § 8 Abs. 5). In diesen Sachen und ebenso in den sonstigen Fällen, in welchen nach § 140

Abf. 2 der Strafprozeßordnung die Vertheidigung eine nothwendige ist, ist dem Beschuldigten, welcher einen Vertheidiger noch nicht gewählt hat, ein solcher von Amtswegen zu bestellen, sobald das Hauptverfahren eröffnet wird. Beim Mangel geeigneter, zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassener Personen ist als Vertheidiger ein anderer achtbarer Gerichtseingesessener zu bestellen.

4. Auf das Strafverfahren in der Berufungsinanz finden, soweit nicht in den §§ 36 bis 40 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit und in den §§ 6 und 8 der Verordnung vom 7. Februar 1890 etwas Anderes bestimmt ist, die Vorschriften des dritten Abschnitts im dritten Buche der Strafprozeßordnung Anwendung. Da die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft nicht stattfindet, so erfolgt im Falle der Einlegung der Berufung die Uebersendung der Akten (Strafprozeßordnung § 362, Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit § 39) unmittelbar an das Obergericht.

§ 6.

Kostenwesen.

(Zu § 10 der Kaiserlichen Verordnung vom 7. Februar 1890).

1. In den Rechtsfachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Konkursordnung oder die Strafprozeßordnung Anwendung finden, werden die wirklich aufgewendeten Auslagen erhoben. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der Umstände desselben festgesetzt, die Tagegelder und Reisekosten der Gerichtsbeamten nach den für deren Höhe geltenden allgemeinen Bestimmungen.

Außerdem werden in den bezeichneten Rechtsfachen, Gebühren nach Maßgabe des angehängten Tarifs erhoben.

Bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, kann, in Strafsachen jedoch nur, soweit es sich um das Verfahren auf erhobene Privatklage handelt, dem Antragsteller die Zahlung eines zur Deckung der Auslagen erforderlichen Vorschusses auferlegt werden. Die Ausführung der Zwangsvollstreckung kann in allen Fällen von der vorgängigen Zahlung eines solchen Vorschusses abhängig gemacht werden.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Privatklagejachen kann, insoweit es sich um ein gebührenpflichtiges Verfahren handelt, der Antragsteller zur Zahlung eines entsprechenden Gebührenvorschusses verpflichtet werden.

Schuldner der entstandenen Auslagen und Gebühren ist derjenige, welchem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind, oder welcher dieselben durch eine vor der Gerichtsbehörde abgegebene oder derselben mitgetheilte Erklärung übernommen hat. In Ermangelung eines anderen Schuldners ist derjenige, welcher das Verfahren beantragt hat, Schuldner der entstandenen Auslagen und Gebühren. Die Verpflichtung zur Zahlung vorzuschießender Beträge (Abf. 3 und 4) bleibt bestehen, wenn auch die Kosten des Verfahrens einem Anderen auferlegt oder von einem Anderen übernommen sind.

2. In den Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, werden, vorbehaltlich der Vorschriften in den folgenden Absätzen, Kosten nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die

Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reiches vom 1. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) erhoben.

Bei Vormundschaften mit Ausnahme der gesetzlichen Vormundschaft ist von dem Kapitalbetrage des Vermögens des Mündels, auf welches sich die Vormundschaft erstreckt, insofern dasselbe über 150 Mark beträgt, zu erheben:

- a) von je 50 Mark des Betrages bis zu 300 Mark,
- b) von je 100 Mark des Mehrbetrages bis zu 600 Mark,
- c) von je 150 Mark des Mehrbetrages bis zu 1500 Mark,
- d) von je 300 Mark des Mehrbetrages
fünfzig Pfennige.

3. Der Ansaß der Gebühren und Auslagen erfolgt durch die Gerichtsbehörde der Instanz.

Gegen die in Kostenfachen ergehenden Entscheidungen der Gerichtsbehörden erster Instanz findet Beschwerde an die Gerichtsbehörde zweiter Instanz statt.

4. Auf die beim Inkrafttreten dieser Anweisung anhängigen Rechtsfachen finden die bisherigen Vorschriften über die Gerichtskosten bis zum Beginn eines nach den neuen Vorschriften gebührenpflichtigen, selbständigen Abschnittes des Verfahrens Anwendung.

§ 7.

Die Dienstanzweisung tritt gleichzeitig mit der Kaiserlichen Verordnung vom 7. Februar 1890 in Kraft.

Berlin, den 10. März 1890.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf v. Bismarck.

Anlage zu § 6 Nr. 1.

Tarif

für die Erhebung von Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkursfachen und Strafsachen.

(Der Tarif ist gleichlautend mit dem Tarif für Kamerun und Togo, Seite 196, nur fallen bei I, Nr. 3 Absatz 1 die Verweisung auf § 7 Nr. 7 und bei III, Nr. 2 die Worte: „einschließlich der Berufungsinstanz“ fort).

220. Verordnung, betreffend den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Marshall-Inseln.

Vom 22. Juni 1889.

(Reichs-Gesetzblatt S. 145.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u., verordnen auf Grund des § 3 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend

die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), im Namen des Reiches, was folgt:

§ 1.

Der Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Marshall-Inseln regelt sich, soweit nicht im Folgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind, nach den Vorschriften des preussischen Rechts, insbesondere des Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 433).

§ 2.

Die Auflassungserklärungen des eingetragenen Eigenthümers und des neuen Erwerbers (§ 2 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872) können auch schriftlich erfolgen. Eine gleichzeitige Abgabe beider Erklärungen ist nicht erforderlich.

§ 3.

Die auf die Grundschuld und auf das Bergwerkseigenthum bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über den Eigenthumserwerb, sowie die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bleiben außer Anwendung.

Die an Stelle der Letzteren zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften werden vom Reichskanzler erlassen.

§ 4.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf den Erwerb von herrenlosem Land, sowie auf die Grundstücke der Eingeborenen keine Anwendung. Jedoch bleiben Grundstücke, welche in das Grundbuch eingetragen sind, den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 unterworfen, auch wenn sie in das Eigenthum eines Eingeborenen übergehen.

§ 5.

Für die Besitzergreifung von herrenlosem Land oder die aus Verträgen mit Eingeborenen wegen Erwerbung oder dinglicher Belastung von Grundstücken abzuleitenden Rechte sind die in den Verordnungen des Kaiserlichen Kommissars vom 8. Januar 1887 und 28. Juni 1888 enthaltenen oder später von dem Reichskanzler oder mit Genehmigung desselben von dem Kaiserlichen Kommissar zu erlassenden Bestimmungen maßgebend.*)

§ 6.

Die Eintragung bisher erworbener Rechte, welche auf Erwerbstitel der im vorigen Paragraphen bezeichneten Art gegründet werden, findet, soweit die betreffenden Ansprüche nach §§ 3 und 4 der von dem Kaiserlichen Kommissar unter dem 8. Januar 1887 erlassenen Verordnung bei diesem anzumelden waren, nur statt, wenn den Vorschriften der bezeichneten Verordnung genügt ist.

*) Vergl. Nr. 224 und 244.

Die Eintragung der hiernach angemeldeten und von dem Kaiserlichen Kommissar festgestellten Ansprüche erfolgt von Amtswegen durch die Grundbuchbehörde.

Soweit die Pleasant-Insel in Betracht kommt, muß der Antrag auf Eintragung der vor dem 16. April 1888 — dem Tage der Erklärung der deutschen Schutzherrschaft über diese Insel — erworbenen Rechte spätestens bis zum 1. März 1890 gestellt werden. Ansprüche, welche bis zu diesem Termin durch Stellung des bezeichneten Antrages nicht geltend gemacht worden sind, verlieren von Rechtswegen ihre Wirksamkeit.

§ 7.

Die Eintragung der im vorigen Paragraphen bezeichneten Ansprüche erfolgt, falls die Prüfung des Erwerbstitels des Antragstellers und seiner etwaigen Rechtsvorgänger die Rechtsgültigkeit desselben ergibt.

Zur Ergänzung des Beweises kann die Grundbuchbehörde entsprechende Ermittlungen vornehmen, sowie eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung entgegenstehender Ansprüche erlassen. Für die Anmeldung ist eine Frist von mindestens drei Monaten zu bestimmen. Die Bekanntmachung der Aufforderung erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel.

Die Grundbuchbehörde kann von den im vorhergehenden Absatz bezeichneten Maßregeln absehen, wenn der Antragsteller und seine etwaigen Rechtsvorgänger mindestens während der letzten drei Jahre im ungestörten Besitze des betreffenden Grundstückes gewesen sind.

§ 8.

Die Bestimmungen der Nummer IV der Erklärung, betreffend die gegenseitige Handels- und Verkehrsfreiheit in den deutschen und englischen Besitzungen und Schutzgebieten im westlichen Stillen Ozean, vom 10. April 1886*) werden durch die §§ 6 ff. nicht berührt. Die Eintragung der Ansprüche britischer Staatsangehöriger im Grundbuche erfolgt, sobald sie durch die Entscheidung der in Nummer IV der Erklärung vorgesehenen gemischten Kommission festgestellt sind, von Amtswegen durch die Grundbuchbehörde.

§ 9.

Die Bestimmungen dieser Verordnung stehen dem Erlaß von Vorschriften, durch welche zum Schutze der Eingeborenen oder sonst im öffentlichen Interesse Eigenthumsbeschränkungen eingeführt werden, nicht entgegen.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1889 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Juni 1889.

(L. S.)

Wilhelm.

p. Voetticher.

*) Vergl. Nr. 25 S. 88.

221. Verfügung zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Juni 1889, betreffend den Eigenthums-erwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Marschall-Inseln.

Für das Schutzgebiet der Marschall-Inseln wird auf Grund des § 3 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Eigenthums-erwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Marschall-Inseln, vom 22. Juni d. J., die nachstehende Grundbuchordnung erlassen.

1. Einrichtung der Grundbücher.

§ 1.

Für das Schutzgebiet der Marschall-Inseln oder für Theile desselben wird ein Grundbuch angelegt, in welches die durch Nichteingeborene erworbenen Grundstücke eingetragen werden.

Die nähere Bestimmung der Grundbuchbezirke erfolgt durch den Kaiserlichen Kommissar. Dieselben sind, soweit möglich, nach natürlichen Grenzen (Inseln, Wasserläufen, Bergzügen u. s. w.) festzusetzen. Der Kaiserliche Kommissar bestimmt auch den Zeitpunkt, an welchem das Grundbuch anzulegen ist.

§ 2.

Die Grundbücher werden nach dem Formular in Anlage A eingerichtet.

Jeder Eigenthümer erhält einen Artikel, unter welchem sämtliche ihm zugehörige Grundstücke, ihre dinglichen Belastungen und deren Veränderungen eingetragen werden.

In jedem Artikel werden die einzelnen Grundstücke nach fortlaufenden Nummern eingetragen.

§ 3.

Jeder Artikel besteht aus einem Titel und drei Abtheilungen.

Der Titel giebt an: Vor- und Zunamen des Eigenthümers, dessen Stand, Gewerbe oder andere unterscheidende Merkmale, Wohnort oder Aufenthaltsort; eine juristische Person nach ihrer gesetzlichen oder in der Verleihungsurkunde enthaltenen Benennung; eine Handelsgesellschaft, Aktiengesellschaft und Genossenschaft unter ihrer Firma und Bezeichnung des Ortes, wo sie ihren Sitz hat.

§ 4.

In die erste Abtheilung ist einzutragen:

1. Die Bezeichnung des Grundstückes nach Lage (Atoll, Insel) und Begrenzung, nach seinem etwaigen besonderen Namen und sonstigen Kennzeichen unter Bezugnahme auf die bei den Grundakten befindliche Karte, sowie thunlichst die Eigenschaft des Grundstückes nach Kultur und Art der Benutzung;

2. die auf dem Grundstück etwa befindlichen Gebäude;
 3. der Flächeninhalt des Grundstückes;
 4. das Datum der Eintragung, der Rechtsgrund derselben (Auflassung, Testament, Erbbescheinigung und dergleichen mehr);
 5. auf Antrag des Eigenthümers der Erwerbpreis oder die Schätzung des Werthes nach einer öffentlichen Taxe und bei Gebäuden die Feuer-
versicherungssumme mit Angabe des Tages der Versicherung.
- In der letzten Spalte werden die Abschreibungen vermerkt.

§ 5.

In die erste Hauptspalte der zweiten Abtheilung werden eingetragen:

1. dauernde Lasten und wiederkehrende Geld- und Naturalleistungen, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen;
2. die Beschränkungen des Eigenthums und des Verfügungsrechtes des Eigenthümers.

In die zweite Hauptspalte „Veränderungen“ werden alle Veränderungen eingetragen, welche die in der ersten Hauptspalte vermerkten Rechte und Beschränkungen erleiden.

Ist ein in der ersten Hauptspalte eingetragenes Recht aufgehoben, so erfolgt die Löschung in der Hauptspalte „Löschungen“; die Löschung einer Veränderung wird unter der zweiten Hauptspalte in der Nebenspalte „Löschungen“ bewirkt.

§ 6.

In die erste Hauptspalte der dritten Abtheilung werden die Hypotheken eingetragen.

Wenn mit solchen Rechten der Besitz und Genuß des Grundstückes von Seiten des Gläubigers verbunden ist, so wird zugleich dieses Recht in der zweiten Abtheilung vermerkt.

In die zweite Hauptspalte „Veränderungen“ sind alle Veränderungen der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Posten sowie etwaige Beschränkungen des Verfügungsrechtes über dieselben zu vermerken.

Die Nebenspalte „Löschungen“ in der zweiten Hauptspalte ist für die Löschung der Veränderungen, die Hauptspalte „Löschungen“ zur Löschung der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Posten bestimmt.

§ 7.

Für jeden Artikel werden besondere Grundakten gehalten. Den Grundakten sind Tabellen vorzuhängen, welche eine wörtliche Abschrift der Artikel sein müssen.

§ 8.

Die Einsicht der Grundbücher und Grundakten ist Jedem gestattet, welcher nach dem Ermessen des Vorstehers der Grundbuchbehörde ein rechtliches Interesse dabei hat.

Den Behörden des Reiches, sowie den von ihnen beauftragten Beamten steht die Einsicht der Grundbücher und Grundakten und die Entnahme von

Bemerkungen aus denselben frei, auch sind sie berechtigt, Abschriften zu verlangen.

II. Zuständigkeit und Verfahren.

§ 9.

Die Bearbeitung der Grundbuchsachen gehört zur Zuständigkeit der mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten (Grundbuchrichter).

§ 10.

Der Grundbuchrichter verfährt, soweit nicht etwas Anderes vorgegeschrieben ist, nur auf Antrag.

Die Anträge werden mündlich bei dem Grundbuchrichter angebracht oder schriftlich eingereicht. Mündliche Anträge auf Eintragungen oder Löschungen sind von dem Grundbuchrichter aufzunehmen.

§ 11.

Schriftliche, zu einer Eintragung oder Löschung erforderliche Anträge und Urkunden, sowie die Vollmachten von Personen, welche als Bevollmächtigte Anträge stellen oder Erklärungen abgeben, müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt sein. Jedoch bedürfen schriftliche Anträge, welchen die beglaubigten Urkunden beiliegen, in denen die Betheiligten die beantragte Eintragung oder Löschung schon bewilligt haben, keiner besonderen Beglaubigung.

Der gerichtlichen oder notariellen Aufnahme oder Beglaubigung steht die Aufnahme oder Beglaubigung durch die von dem Kaiserlichen Kommissar hiezu ermächtigten Personen gleich.

Der Aufnahme eines besonderen Protokolls über die Beglaubigung oder der Zuziehung von Zeugen bedarf es nicht.

§ 12.

Urkunden und Anträge der öffentlichen Behörden des Reichs oder eines Bundesstaates bedürfen, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und unter siegelt sind, keiner Beglaubigung.

§ 13.

Sind die zur Eintragung oder Löschung erforderlichen Urkunden oder Vollmachten von einer ausländischen Behörde ausgestellt oder beglaubigt, und ist die Befugniß dieser Behörde zur Ausstellung öffentlicher Urkunden nicht durch Staatsverträge des Deutschen Reiches verbürgt, oder sonst der Grundbuchbehörde bekannt, so muß die Befugniß der ausländischen Behörde zur Aufnahme des Aktes und deren Unterschrift auf gesandtschaftlichem oder konsularischem Wege festgestellt werden.

§ 14.

Die Anträge sowohl als die Urkunden sind genau mit dem Zeitpunkt des Einganges bei der Grundbuchbehörde zu versehen.

Dieselben bleiben, soweit nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist, in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift bei den Grundakten.

§ 15.

Die Verfügungen auf die Anträge sind vom Grundbuchrichter zu erlassen. Dieselben sollen den Inhalt der Eintragung wörtlich angeben.

Die auf Grund der Verfügungen vorzunehmenden Eintragungen können von dem Gerichtsschreiber als Grundbuchführer ausgeführt werden.

§ 16.

Bei allen Einschreibungen in das Grundbuch ist der Tag der Einschreibung anzugeben; die in die zweite und dritte Abtheilung einzutragenden Posten sind in jeder Abtheilung mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Einschreibungen sind im Grundbuch von dem Grundbuchrichter und, sofern sie von dem Grundbuchführer vorgenommen sind, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 17.

Der Grundbuchrichter hat die Rechtsgültigkeit der vollzogenen Auflassung, Eintragungs- oder Löschungsbewilligung nach Form und Inhalt zu prüfen.

Ergiebt die Prüfung für die beantragte Eintragung oder Löschung ein Hinderniß, so hat der Grundbuchrichter dasselbe dem Antragsteller bekannt zu machen.

§ 18.

Bei mehreren Eintragungsgesuchen für dasselbe Grundstück erfolgt die Eintragung in der durch den Zeitpunkt der Vorlegung der Gesuche bei der Grundbuchbehörde bestimmten Reihenfolge und aus gleichzeitig vorgelegten Gesuchen zu gleichem Recht, wenn nicht in denselben eine andere Reihenfolge bestimmt ist.

Werden mehrere Auflassungserklärungen desselben Eigenthümers zu Gunsten verschiedener Personen vorgelegt, bevor auf eine derselben eine Eintragung erfolgt ist, so unterbleibt die Eintragung bis zur Erledigung des Widerspruchs.

§ 19.

In den Fällen, in welchen der Erwerb des Eigenthums an Grundstücken eine Auflassungserklärung des bisher eingetragenen Eigenthümers nicht voraussetzt, kann der Eigenthümer von dem Grundbuchrichter durch Geldstrafen bis zu je 150 Mark zur Eintragung seines Eigenthums angehalten werden, wenn ein dinglich oder zu einer Eintragung Berechtigter dieselbe beantragt.

Bestreitet der angebliche Eigenthümer die Thatjachen, welche zur Begründung des Antrages geltend gemacht sind, so ist der Antragsteller auf den Prozeßweg zu verweisen.

§ 20.

Die Eintragung des Eigenthümers ist dem bisher eingetragenen Eigenthümer und den aus dem Grundbuch ersichtlichen dinglich Berechtigten bekannt zu machen.

§ 21.

Wenn ein Grundstück, welches von einem eingetragenen Grundstück abgezweigt werden soll, auf einen anderen Artitel zu übertragen ist, so muß das einzutragende Grundstück nach den in § 4 bestimmten Merkmalen unter Beifügung einer die Lage und Größe des Grundstückes ergebenden Karte bezeichnet werden.

§ 22.

Soll die Abtretung einer Hypothek ins Grundbuch eingetragen werden, so ist mit der Abtretungserklärung die Hypothekenurkunde vorzulegen.

Die Abtretungserklärung muß den Namen des einzutragenden Erwerbers der Hypothek enthalten. Der Annahmeerklärung desselben bedarf es nicht.

Die Eintragung der Abtretung wird auf der Hypothekenurkunde vermerkt und dieser Vermerk mit der Unterschrift und dem Siegel der Grundbuchbehörde versehen.

§ 23.

Erfolgt eine Theilabtretung, so ist von der Hypothekenurkunde eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift anzufertigen, und zugleich auf die Haupturkunde der Vermerk, welcher Theil der Hypothek abgetreten, und auf die beglaubigte Abschrift der Vermerk, für wen und über welchen Theil derselben die Abschrift gefertigt ist, zu setzen.

Soll die Theilabtretung eingetragen werden, so sind die Haupturkunde und die beglaubigte Abschrift der Grundbuchbehörde vorzulegen und ist die Eintragung der Abtretung gemäß § 22 auf beiden Urkunden und außerdem neben dem Eintragungsvermerk auf der Haupturkunde zu vermerken:

noch gültig auf (mit Angabe der Summe).

§ 24.

Die Vorschriften des § 22 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Hypothek auf andere Weise erworben, oder wenn sie verpfändet wird.

§ 25.

Vormerkungen werden in der ersten Hauptspalte der zweiten Abtheilung eingetragen, wenn durch dieselben das Recht eines Erwerbers auf Auflassung oder auf Eintragung eines Eigenthumsüberganges oder auf ein in diese Abtheilung einzutragendes Recht, — in der ersten Hauptspalte der dritten Abtheilung, wenn durch sie das Recht auf eine Hypothek gesichert werden soll.

In gleicher Weise ist bei Vormerkungen zur Sicherung der Löschung eingetragener Rechte zu verfahren.

Die endgültige Eintragung an der Stelle einer Vormerkung erfolgt mit Bewilligung dessen, gegen welchen die Vormerkung gerichtet war, oder auf Vorlegung einer rechtskräftigen, richterlichen Entscheidung, durch welche derselbe zur Bewilligung der Eintragung oder zur Bestellung des Rechtes verurtheilt ist.

§ 26.

Die Löschung der Eintragungen in der zweiten und dritten Abtheilung darf, sofern nicht die Löschung von Amtswegen vorgeschrieben ist, nur auf

Antrag des im Grundbuch eingetragenen Eigenthümers des Grundstückes oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde erfolgen.

§ 27.

Zur Begründung des Löschantrages einer in der zweiten Abtheilung eingetragenen Last genügt die von dem Eigenthümer vorzulegende Lösungsbewilligung des eingetragenen Berechtigten oder dessen Rechtsnachfolgers.

§ 28.

Zur Begründung des Antrages des Eigenthümers, eine Hypothek zu löschen, gehört entweder

1. die von dem Gläubiger ertheilte Quittung oder Lösungsbewilligung oder
2. der Nachweis der rechtskräftigen Verurtheilung des Gläubigers, die Lösung zu bewilligen, oder
3. der Nachweis der eingetretenen Vereinigung (Konfusion oder Konsolidation).

Mit dem Antrage muß die über die Eintragung ausgefertigte Urkunde oder das rechtskräftige Erkenntniß, durch welches die Urkunde nach erfolgtem Aufgebot für kraftlos erklärt worden ist, vorgelegt werden.

§ 29.

Die Lösung einer Post wird von der Grundbuchbehörde auf der Urkunde vermerkt.

Bei Lösung der ganzen Post wird außerdem die Urkunde durch Zerschneiden vernichtet.

Bei der Lösung eines Theiles der Post wird der zu löschende Theil von dem ausgeworfenen Geldbetrag abgeschrieben und diese Theillösung auf der Urkunde vermerkt.

§ 30.

Eine aus Versehen der Grundbuchbehörde gelöschte oder bei Ab- und Umschreibungen nicht übertragene Post ist auf Verlangen des Gläubigers oder von Amtswegen mit ihrem früheren Vorrecht wieder einzutragen. Diese Wiedereintragung wirkt jedoch nicht zum Nachtheil Derjenigen, die nach der Lösung Rechte an dem Grundstück oder auf eine der gelöschten gleich oder nachstehende Post in redlichem Glauben erworben haben.

III. Von der Bildung der Urkunden über Eintragungen im Grundbuch.

§ 31.

Der Eigenthümer kann jederzeit eine beglaubigte Abschrift des vollständigen Artikels oder des Titels und der ersten Abtheilung verlangen.

§ 32.

Ueber die Eintragung einer Vormerkung, über Eintragungen in der zweiten, Veränderungen und Lösungen in der zweiten und dritten Abtheilung

erhalten die Betheiligten und die Behörde welche die Eintragung nachgesucht hat, von der Grundbuchbehörde eine Benachrichtigung, welche die Eintragungsfornel wörtlich enthält. Zu den Betheiligten gehört immer der eingetragene Eigenthümer.

§ 33.

Ueber die Eintragungen der Hypotheken werden Hypothekenbriefe ausgefertigt. Mit dem Hypothekenbrief wird die Schuldburkunde durch Schnur und Siegel verbunden.

Ein Verzicht auf die Ausfertigung des Hypothekenbriefes ist zulässig. In diesem Fall erhalten der Eigenthümer und der Gläubiger eine Benachrichtigung nach Vorschrift des § 32.

§ 34.

Der Hypothekenbrief besteht aus der Ueberschrift, dem vollständigen Eintragungsvermerk derjenigen Post, für welche er ausgefertigt wird, den für die Prüfung der Sicherheit der Post erheblichen Nachrichten aus dem Artikel und der Unterschrift der Grundbuchbehörde mit Datum und Siegel. Derselbe wird nach Formular B ausgefertigt.

§ 35.

Die bei einer Hypothek eingetragenen Veränderungen und Löschungen werden von der Grundbuchbehörde auf dem Hypothekenbrief unter Beifügung des Siegels vermerkt.

Wird bei einer Post, über welche bisher ein Hypothekenbrief nicht ausgefertigt war, eine Veränderung eingetragen, so muß die nachträgliche Bildung des Hypothekenbriefes erfolgen.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 36.

(E. I. § 7; E. II. § 7.)

Die erste Eintragung eines Grundstückes in das Grundbuch erfolgt, soweit nicht in den §§ 6 und 8 der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Juni 1889 die Eintragung von Amtswegen vorgeschrieben ist, auf Antrag des Eigenthümers.

In dem Antrag ist das einzutragende Grundstück nach den in § 4 bestimmten Merkmalen zu bezeichnen.

Dem Antrag ist außer den zur Begründung des behaupteten Eigenthums dienenden Urkunden eine Karte beizufügen. Dieselbe muß die Lage und Begrenzung des Grundstückes veranschaulichen und von einer die Größe und Beschaffenheit des Grundstückes, sowie die auf demselben aufgerichteten Grenzzeichen ergebenden Erklärung begleitet sein. Die Karte nebst der Erklärung bleibt bei den Grundakten.

§ 37.

Wird bei Stellung des Antrages auf Eintragung eines Grundstückes glaubhaft gemacht, daß die Aufnahme einer Karte zur Zeit unausführbar ist, so kann die Eintragung auch ohne Karte vorgenommen werden, falls das

Grundstück so genau bezeichnet wird, daß über die Lage und die Grenzen desselben kein Zweifel besteht.

Verfügungen eines Rechtsnachfolgers des zuerst eingetragenen Eigenthümers über das Grundstück oder Theile desselben können nur eingetragen werden, wenn die Karte über den Gegenstand der Verfügung nachgebracht ist.

§ 38.

Die Kosten für die Bearbeitung der Grundbuchfachen werden nach dem beigefügten Tarif erhoben.

§ 39.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Marshall-Inseln, vom 22. Juni 1889, in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1889.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Graf Berchtem.

Anlage A.

Grund
des Schutzgebietes
Artitel
Eigenthümer: Kaufmann
Abtheilung I.

Nr.	Atoll.	Insel.	Grenzen bezw. genaue Bezeichnung des Grundstückes.
1.	2.	3.	4.
1.	Ebon.	Juridj.	Der südliche Theil von Juridj. Die nördliche Grenze bildet eine Linie, welche durch in Kokosnussstämme eingehauene Kreuze bezeichnet ist. Siehe die Karte.
2.	Jaluit.	Jabwor.	Der Palmenwald im Südosten der Insel, umgrenzt von einem Holzzaun. Siehe die Karte.
3.	Arno.	Jne.	Ein Stück Land auf der an der Südseite des Atolles gelegenen Insel Jne, von einem Steinwall umgrenzt.
4.	Maloclab.	Dlot.	Ein Stück Land auf der Lagunenseite (Westseite) der an der Ostseite des Atolles gelegenen Insel Dlot. Die Lagunenfront beträgt etwa 100 m, die Ausdehnung landeinwärts etwa 250 m. Die Grenzen sind durch in Bäume eingeschlagene Kreuze kenntlich gemacht.

Buch

der Marshall-Inseln.

I.

Karl Schmidt zu Hamburg.

Verzeichniß der Grundstücke.

Darauf stehende Gebäude.	Flächen- inhalt.			Zeit und Grund des Erwerbes.	Werth.	Ab- schreibungen.
	ha	a	qm			
5.	6.			7.	8.	9.
1. Ein Wohnhaus 12 m bei 14 m mit zwei Veranden aus Holz und Wellblech. 2. Ein Lager- und Kauf- haus.	3	6	5	Erworben von der Firma Paul Müller & Co. zu Berlin durch Kauf- vertrag vom 10. Juli 1883. Eingetragen am R. F.	3000 Mark	Uebertragen Band . . . Blatt . . . Artikel.
1. Ein Koprahaus. 2. Ein Wohnhaus mit Strohdach.	2	8	4	Auf Grund der Erb- bescheinigung vom eingetragen am R. F.	4500 "	
1. Ein Wohnhaus 10 m bei 16 m von Holz mit Eisendach. 2. Ein Vorkhaus.	1	8	10	Auf Grund der Auf- lassung vom eingetragen am R. F.	1500 "	
1. Ein hölzernes Wohn- haus. 2. Ein Koprahaus. 3. Ein Eingeborenen- haus mit Stroh ge- deckt.	2	4	8	Auf Grund des Zu- schlagsurtheils vom eingetragen am R. F.	5000 "	

Abtheilung II. Dauernde Lasten

Nr.	Betrag.		Bezeichnung des belasteten Grundstücks nach der laufenden Nr. der I. Abtheilung.	Dauernde Lasten und Einschränkungen des Eigenthums.
	Mark.	Pf.		
1.	2.		3.	4.
1.			1	Auf Nr. 1 Vorkaufsrecht für den Kaufmann Leopold Friedmann in Hamburg auf Grund des Vertrages vom Eingetragen am N. F.
2.	10	50	1	Auf Nr. 1 Zehn Mark 50 Pf. jährlich zu Neujahr für den Häuptling Zeimala Eingetragen am N. F.
3.			1 2 3	Die Zwangsversteigerung ist eingeleitet. Eingetragen am N. F.

und Einschränkungen des Eigenthums.

Betrag.		Veränderungen.		Löschungen.		
		zu Nr.	Eintragungen.	Löschungen.	Betrag.	zu Nr.
Mark.	Ps.			Mark.	Ps.	
5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
						1 Uebertragen (f. Abth. I. Nr. 1) Eingetragen am R. S.
				10 50		2 Gelöscht am R. S.

Abtheilung III. Hypotheken

Nr.	Betrag.		Bezeichnung des belasteten Grundstückes nach der laufenden Nr. der I. Abtheilung.	Hypotheken und Grundschulden.
	Mark.	Pf.		
1.	2.		3.	4.
1.	5000 3000 2000	— — —	1 und 2	Fünftausend Mark Darlehn zu 4½ pCt. jährlich vom 1. Juli 1889 an verzinlich, gegen jederzeitige Dreimonatskündigung rückzahlbar, eingetragen für den Tabakshändler Dietrich Brauburger in Bremen auf Grund der Schuldburkunde vom am R. F.
2.	500	—	3	Vormerkung auf eine Hypothek von 500 Mark für den Schiffskapitän Friedrich Schulze aus Lübeck, eingetragen auf Grund Ersuchens des Landgerichts zu Hamburg vom am R. F. Ungeschrieben in eine Hypothek von 500 Mark Kaufgeldrest mit 5 pCt. vom 1. August 1889 an verzinlich, von da an drei Jahre unkündbar und später nach dreimonatlicher Kündigung zahlbar, eingetragen auf Grund Urtheils des Landgerichts zu Hamburg vom am R. F.
3.	1000	—	1	Eintausend Mark zu 5 pCt. jährlich vom 1. Januar 1888 an in halbjährlichen Raten verzinlich und auf dreimonatliche Kündigung rückzahlbar, eingetragen für den Rentier Felix Bauer Schmidt in Berlin auf Grund der Schuldburkunde vom am R. F.

und Grundschulden.

Betrag.		Veränderungen.		Löschungen.			
		zu Nr.	Eintragungen.	Löschungen.	Betrag.	zu Nr.	
Mark.	Sh.			Mark.	Sh.		
5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	
3000	—	1	Von den 5000 Mark sind 3000 Mark nebst Zinsen vom 1. Juli 1889 an abgetreten an den Schiffskapitän Paul Holsten in Hamburg. Eingetragen am R. S.				
				2000	—	1	Die für Brau- burger noch eingetragenen 2000 Mark ge- löst am R. S.
						3	Uebertragungen (f. Abth. I. Nr. 1). Eingetragen am R. S.

Anlage B.Hypothekenbrief
über

die im Grundbuch der Marshall-Inseln Band I. Artikel I. Abtheilung III
Nr. 3 eingetragenen 1000 Mark.

Abtheilung III.

Nr. 3. 1000 Mark. Eintausend Mark, zu 5 pCt. jährlich vom
1. Januar 1888 an in halbjährlichen Raten verzinslich und auf dreimonat-
liche Kündigung rückzahlbar, eingetragen für den Rentier Felix Bauerschmidt
in Berlin auf Grund der Schulburskunde vom am

Für die Hypothek haftet folgendes Grundstück:

Der südliche Theil der Insel Juridj, Atoll Ebon. Die nördliche
Grenze bildet eine Linie, welche durch in Stokostämme eingehauene Kreuze
bezeichnet ist.

Eigenthümer: Kaufmann Karl Schmidt zu Hamburg.

Erwerbsspreis: 3000 Mark im Jahre

Eingetragen sind:

in der zweiten Abtheilung:

1. ein Vorkaufsrecht für den Kaufmann Leopold Friedmann in
Hamburg,
2. zehn Mark 50 Pf. jährlich zu Neujahr für den Häuptling Zeimata:

in der dritten Abtheilung:

Nr. 1. 2000 Mark.

Urkundlich ausgefertigt, Saluit, den

Kaiserlicher Kommissar für die Marshall-Inseln.

N.

(Siegel.)

Der Gerichtsschreiber.

F.

Kostentarif für Grundbuchsachen.

§ 1.

Für die Eintragung des Eigenthümers einschließlich der vorausgehenden
Verhandlungen, insbesondere der Entgegennahme der Auflassungserklärungen,
sowie für Eintragung des Erwerbsspreises oder der Werthschätzung:

Bei Grundstücken bis 1 ha Fläche	5,00 Mark,
von mehr als 1 ha bis 10 ha für jeden ha mehr	1,50 "
von mehr als 10 ha für jeden ha mehr	0,50 "
jedoch nicht über 50 Mark.	

Für die Eintragung des Eigenthümers bei Anlegung des Grundbuch-
blattes einschließlich des vorgängigen Verfahrens wird die Hälfte der vor-
stehenden Kosten als Zuschlag erhoben, jedoch im Ganzen nicht über 50 Mark.

Für mehrere Grundstücke desselben Eigenthümers werden im Falle
gleichzeitiger Eintragung die Flächen der einzelnen Grundstücke bei Berechnung
der Kosten zusammen gerechnet.

Bei Uebertragung eines Grundstückes auf einen anderen Artikel werden Kosten nach § 1 nur für die Eintragung auf Letzteren berechnet.

Im Fall des § 39 der Grundbuchordnung vom 27. Juni 1889 wird behufs der Berechnung der Kosten die Größe von dem Grundbuchrichter abgeschätzt.

§ 2.

Für jede endgültige Eintragung in der 2. und 3. Abtheilung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte:

- a) von dem Betrage bis zu 500 Mark von je 100 Mark . 0,50 Mark,
- b) von dem Mehrbetrage bis 5000 Mark von je 100 Mark . 0,20 ..
- c) von dem Mehrbetrage von je 100 Mark 0,10 ..

§ 3.

Für die Eintragung von Veränderungen aller Art, Vormerkungen und Verfügungsbeschränkungen, einschließlich der vorgeschriebenen Benachrichtigungen der Interessenten, die Hälfte der Sätze des § 2.

§ 4.

Für jede Löschung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte die Hälfte der zu § 2 und $\frac{2}{5}$ und der zu § 3 für die Eintragung bestimmten Sätze.

§ 5.

Für Aufnahme von mündlichen Anträgen, welche den Eintragungen oder Löschungen im Grundbuch als Grundlage dienen, oder für die gerichtliche Beglaubigung solcher Anträge sind zu erheben:

- a) soweit sie auf die Eintragung des Eigenthums sich beziehen, $\frac{1}{5}$ der Sätze zu § 1;
- b) soweit sie auf anderweite Eintragungen oder Löschungen sich beziehen, $\frac{1}{5}$ der Sätze zu den §§ 2 bis 4.

Für Aufnahme oder Beglaubigung solcher Anträge sind die gleichen Beträge zu entrichten, wenn sie durch eine von dem Kaiserlichen Kommissar dazu ermächtigte Person erfolgt.

§ 6.

Für

- a) die Ertheilung des Hypothekenbriefes oder für die Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift des vollständigen Grundbuchblattes $\frac{3}{5}$ der Sätze zu § 2, jedoch nicht über 10 Mark;
- b) die Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift des Titels und der ersten Abtheilung des Grundbuchblattes die Hälfte der Sätze zu § 2, jedoch nicht über 5 Mark.

§ 7.

Ergiebt sich bei Berechnung der Kosten in den Fällen der §§ 2 bis 6 ein geringerer Betrag als 0,50 Mark, so wird letzterer Betrag in Ansatz gebracht.

§ 8.

Für jede einzelne Benachrichtigung eines dinglich Berechtigten von einer erfolgten Eigenthumsveränderung 0,50 Mark, wenn der Werth des dinglichen Rechts 100 Mark übersteigt.

Die bei der Eintragung des Eigenthümers stattfindenden Benachrichtigungen des bisherigen Eigenthümers, sowie die Aufforderung an den Eigenthümer, sein Eigenthum eintragen zu lassen, und die Festsetzung der für den Fall der Nichtbefolgung angedrohten Geldstrafe unterliegen keinem besonderen Kostensatze.

§ 9.

Werden Urkunden, deren Vorlegung zur Erwirkung von Eintragungen nothwendig war, von den Betheiligten ohne Uebergabe einer für die Grundakten bestimmten Abschrift zurückgefordert, so sind für jeden Bogen der auf Anordnung des Grundbuchrichters zu fertigenden Abschrift 0,50 Mark zu entrichten. Die Beglaubigung der von den Betheiligten überreichten Abschriften erfolgt kostenfrei.

§ 10.

Wird der Antrag auf Eintragung des Eigenthümers als unbegründet zurückgewiesen, so hat der Antragsteller $\frac{1}{5}$ der im § 1 bestimmten Kosten zu zahlen.

§ 11.

Außer den in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Kosten werden die baaren Auslagen erhoben, welche durch das Verfahren verursacht sind.

§ 12.

Der Grundbuchrichter kann die Einleitung des Verfahrens von der Zahlung eines Vorschusses der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig machen.

III. Allgemeine Verwaltung.*)

222. Verordnung, betreffend den Erlaß von amtlichen Bekanntmachungen im Schutzgebiete der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln.

Auf Grund der durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. Oktober v. J. ertheilten Ermächtigung wird hiermit für das Schutzgebiet der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln bestimmt, was folgt:

§ 1.

Öffentliche Bekanntmachungen, insbesondere alle Verordnungen werden in Zukunft an besonderen Anschlagstafeln an folgenden Stellen angeheftet und dadurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

1. in Jaluit

an dem Dienstgebäude des Kaiserlichen Kommissars;

2. in Ebon

an der Station der deutschen Handels- und Plantagen-Gesellschaft auf Juridj;

3. in Namorik

an der Station der Firma Hertzheim & Co.;

*) Hierher gehören auch §§ 5 bis 9 der Verordnung vom 22. Mai 1887 (Nr. 227).

4. in Mille
 - a) an der Station der deutschen Handels- und Plantagen-Gesellschaft auf Dagaewa,
 - b) an dem Missionschulhaus auf Mille;
5. in Arno
 - a) an der Station der Firma Hernsheim & Co. auf Maneletac,
 - b) an der Station des Händlers Charles Douglass auf Ine,
 - c) an der Station der Firma Tiernau Venture auf Arno;
6. in Mejuru
 - a) an der Station der Firma Henderson & Mesarlane auf Ejit,
 - b) an der Station der Firma Tiernau Venture auf Delap,
 - c) an der Station der deutschen Handels- und Plantagen-Gesellschaft auf Mejuru;
7. in Malvelab
 - a) an der Station der Firma Hernsheim & Co. auf Taroa;
8. in Litiab
 - a) an der Station der Firma Tiernau Venture;
9. in Providence
 - a) an der Station der deutschen Handels- und Plantagen-Gesellschaft.

§ 2.

Es bleibt vorbehalten, sobald sich Weiße auf anderen Inseln niederlassen, weitere Anschlagstafeln aufzuhängen.

§ 3.

Wo in einer Verordnung gesagt ist „Dieselbe tritt sofort in Kraft“, bestimmt sich in Zukunft der Tag des Inkrafttretens nach dem Anheften an der Anschlagstafel auf den einzelnen Inseln.

§ 4.

Die Veröffentlichungen erfolgen in deutscher Sprache. Gewöhnlich wird eine englische Uebersetzung beigelegt und, wo es besonders erforderlich erscheint, eine solche in der Sprache der Eingeborenen.

Jaluit, den 24. August 1887.

Der Kaiserliche Kommissar.
Dr. Anappe.

223. Vertrag zwischen dem Auswärtigen Amt und der Jaluit-Gesellschaft, betreffend die Verwaltung des Schutzgebietes der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln.

Vom 21. Januar 1888.

§ 1.

Der Jaluit-Gesellschaft werden für den Bereich des Schutzgebietes folgende ausschließliche Befugnisse und Privilegien ertheilt:

- a) das Recht, herrenloses Land in Besitz zu nehmen,

- b) das Recht, Fischerei auf Perlschalen zu betreiben, soweit solches nicht von den Eingeborenen in herkömmlicher Weise ausgeübt wird,
- c) das Recht, die vorhandenen Guanolager auszubeuten, unbeschadet wohlervorbener Rechte Dritter.

§ 2.

Die Verwaltung des Schutzgebietes wird durch einen Kaiserlichen Kommissar geführt, welchem ein Sekretär zur Seite gestellt werden wird.

§ 3.

Der Kaiserliche Kommissar ernennt die für die örtliche Verwaltung des Schutzgebietes erforderlichen Beamten auf Vorschlag der Vertretung der Gesellschaft in Jaluit vorbehaltlich der Genehmigung des Reichskanzlers.

§ 4.

Für die Verwaltung des Schutzgebietes wird alljährlich ein Etat aufgestellt, welcher zwischen dem Auswärtigen Amte und der Jaluit-Gesellschaft vereinbart wird.

Bis zu einer weiteren Vereinbarung gilt der Etat des vorhergehenden Jahres als maßgebend.

§ 5.

Die Jaluit-Gesellschaft übernimmt die durch die Verwaltung erwachsenden Kosten. Sie ist demzufolge verpflichtet:

- a) dem Auswärtigen Amte den für die Besoldung der in § 2 genannten Reichsbeamten erforderlichen Betrag in Höhe von Mark 25 500 (fünfundzwanzigtausend fünfhundert Mark)* vom 1. April 1889 ab in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen.
- b) dem Auswärtigen Amte auf Vorlegung des Rechnungsabchlusses alljährlich den Fehlbetrag zu ersetzen, welcher sich ergibt, wenn die in dem Etat (§ 4) vorgesehenen lokalen Ausgaben die lokalen Einnahmen überschreiten, wogegen ein Ueberschuß der Gesellschaft zufällt;
- c) sämtlichen Beamten freie Wohnung in den von der Gesellschaft auf ihre Kosten zu liefernden, eventuell zu ersetzenden und zu unterhaltenden Dienstgebäuden zu gewähren und außerdem eine geeignete Amtsstube zur Verfügung zu stellen;
- d) die Wohnung des Kaiserlichen Kommissars, des Sekretärs, sowie die Amtsstube mit entsprechendem Mobiliar zu versehen;
- e) den in § 2 genannten Reichsbeamten auf sämtlichen der Gesellschaft gehörigen Schiffen innerhalb des Schutzgebietes jederzeit freie Fahrt und Verpflegung zu gewähren.

§ 6.

Es sollen in dem Schutzgebiete jährlich nach Maßgabe des Etats Konzessions- und Kopfsteuern erhoben werden.

*) Die lateinisch gedruckte Stelle stellt eine durch Zusatzvertrag vom 26. März 1889 herbeigeführte Veränderung dar. Der ursprüngliche Text lautete: . . . nebst Pensions- und Reliktenbeitrag in Höhe von 23 460 Mark vom 1. April 1888 ab . . .

Die Erhebung anderer Steuern, sowie die Erhebung von Abgaben und Gebühren, welche zur Deckung der Kosten der Verwaltung bestimmt sind, erfolgt nach Maßgabe der hierüber ergehenden Gesetze und Verordnungen.

Stellt sich das Verhältniß der Einnahmen zu den Ausgaben ungünstiger als in dem Stat vorgesehen, so soll auf Vorschlag der Jaluit-Gesellschaft im folgenden Jahre eine andere Regelung der Steuern (Absatz 1) erfolgen.

§ 7.

Gesetze und Verordnungen, welche die Verwaltung des Schutzgebietes betreffen, sollen nur nach Anhörung der Jaluit-Gesellschaft in Hamburg eingeführt werden.

§ 8.

Beim Erlaß von örtlichen Verwaltungsmaßregeln wird der Kaiserliche Kommissar möglichst im Einvernehmen mit der Vertretung der Jaluit-Gesellschaft handeln.

§ 9.

Jaluit wird zum alleinigen Ein- und Ausklarirungshafen für das ganze Schutzgebiet erklärt.

§ 10.

Die freiwillige Auflösung der Gesellschaft kann erst nach erfolgter Mündigung des Vertrages stattfinden. Die Fusion derselben mit einer anderen Gesellschaft bedarf der Genehmigung des Auswärtigen Amtes.

§ 11.

Der Gesellschaft steht das Recht, diesen Vertrag zu kündigen, nach Ablauf von zwei Jahren zu. Macht sie von diesem Rechte Gebrauch, so tritt der Vertrag nach Ablauf eines Jahres seit dem Mündigungstage außer Kraft.

Dem Auswärtigen Amte steht das Kündigungsrecht zu, wenn politische Gründe die Aufhebung des Vertrages erforderlich machen, oder wenn die Gesellschaft ihre vertragsmäßigen Pflichten nicht erfüllt.

§ 12.

Die Pleasant- (Novada-) Insel fällt unter die Bestimmung dieses Vertrages, sobald dieselbe unter den Schutz des Reiches gestellt ist.

Der gegenwärtige Vertrag ist in zwei Exemplaren gleichlautend ausgefertigt und von beiden Theilen unterschrieben worden.

Berlin, den 21. Januar 1888.

Der Staatssekretär
des Auswärtigen Amtes.
Graf v. Bismarck.

Die Jaluit-Gesellschaft.
Im Auftrage des Aufsichtsraths:
A. Weber. Hanstein.

224. Verordnung, betreffend den Erwerb von herrenlosem Land, den Betrieb der Perlfischerei und die Ausbeutung von Guanolagern.

Nachdem der Saluit-Gesellschaft in Hamburg mit Allerhöchster Genehmigung unter dem 21. Januar 1888 für das Schutzgebiet der Marschall-Inseln, folgende ausschließliche Befugnisse und Privilegien ertheilt worden sind:

1. das Recht, herrenloses Land in Besitz zu nehmen,
2. das Recht, Fischerei auf Perlschalen zu betreiben, soweit solches nicht von den Eingeborenen in herkömmlicher Weise ausgeübt wird,
3. das Recht, die vorhandenen Guanolager auszubeuten, unbeschadet wohlerworbener Rechte Dritter,

wird auf Grund der durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. Oktober 1886 ertheilten Ermächtigung für das genannte Schutzgebiet bestimmt, was folgt:

§ 1.

Anderen Personen als der Saluit-Gesellschaft in Hamburg ist die Besitzergreifung von herrenlosem Land verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des § 1 werden mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark bestraft.

§ 3.

Abgesehen von dem herkömmlichen Betrieb der Perlschalenfischerei durch die Eingeborenen, ist es verboten, Fischerei auf Perlschalen ohne Genehmigung der Saluit-Gesellschaft zu betreiben.

Es ist ferner verboten, ohne Genehmigung der Saluit-Gesellschaft Guanolager auszubeuten, sofern nicht vor dem 21. Januar 1888 ein Recht hierauf erworben ist.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 3 werden mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft. Auch kann auf Einziehung der verwendeten Geräthschaften und der bereits gewonnenen Erträge erkannt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die ersteren dem Thäter gehören oder nicht.

§ 5.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Saluit, den 28. Juni 1888.

Der Kaiserliche Kommissar.
Sonnenstein.

225. Verordnung, betreffend die polizeiliche An- und Abmeldung der in dem Schutzgebiete der Marschall-Inseln ansässigen, daselbst zuziehenden bezw. wegziehenden Fremden.

§ 1.

Alle zur Zeit im Schutzgebiete der Marschall-Inseln ansässigen Fremden, Weiße und Halbweiße, sind verpflichtet, sich bei dem Kaiserlichen Kommissar polizeilich schriftlich oder mündlich anzumelden, und zwar die auf Tabwor ansässigen bis zum 1. April d. J., die auf anderen Inseln des Schutzgebietes lebenden mit erster Gelegenheit.

§ 2.

Die Meldung hat zu enthalten:

- Vollständige Vor- und Familiennamen.
- Staatsangehörigkeit.
- Religion.
- Geburtsstag.
- Stand oder Gewerbe.
- Geburts- und Wohnort.
- Angabe ob verheirathet?
- Mit wem?
- Namen, Geburtsstag und -Ort der Kinder.
- Seit wann in der Marschall-Gruppe ansässig?

§ 3.

Alle in das Schutzgebiet zuziehenden Fremden haben sich gleichfalls in der in § 2 vorgeschriebenen Weise und unter Angabe des letzten Aufenthaltes bei dem Kaiserlichen Kommissar zu melden, und zwar diejenigen, welche in Jaluit ihren Wohnsitz nehmen, innerhalb 8 Tagen, die, welche sich auf einer anderen Insel niederlassen, mit erster Gelegenheit.

§ 4.

Tritt in den einmal gemeldeten Verhältnissen eine Veränderung ein, so ist dieselbe innerhalb der in § 3 angegebenen Fristen bei dem Kaiserlichen Kommissar gleichfalls anzuzeigen.

§ 5.

Verzieht Jemand aus dem Schutzgebiete, so hat er sich vorher unter Mittheilung des von ihm gewählten neuen Wohnsitzes bei dem Kaiserlichen Kommissar abzumelden.

§ 6.

Den vorstehenden Bestimmungen sind auch die Schiffer und Seeleute der von einem Hafen des Schutzgebietes ausfahrenden Schiffe unterworfen.

§ 7.

Wer die in der vorstehenden Verordnung vorgeschriebene Meldung unterläßt oder nach geschehener Aufforderung nicht vervollständigt, wird mit Geldstrafe bis zu 50 Doll. bestraft.

Wer vorsätzlich bei seiner Meldung falsche Angaben macht, wird in Gemäßheit von §§ 271 ff. R. St. G. B. mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 75 Doll. bestraft.

Jaluit, den 15. März 1887.

Der Kaiserliche Kommissar.
Dr. Knappe.

226. Verordnung, betreffend unterhaltlose Fremde.

Auf Grund der durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. Oktober 1886 erteilten Ermächtigung wird hiermit für das Schutzgebiet der Marshall-Inseln bestimmt, was folgt:

§ 1.

Jeder Nichteingeborene des Schutzgebietes, welcher sich in demselben aufhält, ohne im Besiße genügender Mittel zum Unterhalt zu sein, oder auf Verlangen eine Gelegenheit zum Erwerb seines Unterhalts durch Arbeit nachweisen zu können, ist gehalten, die ihm von dem Kaiserlichen Kommissar angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit gegen ortsüblichen Lohn zu verrichten.

§ 2.

Jeder Neuanziehende hat bei der gemäß Verordnung vom 15. März 1887 erfolgenden Anmeldung den im § 1 geforderten Nachweis zu führen, widrigen falls ihm der Aufenthalt im Schutzgebiete verweigert werden kann.

§ 3.

Der Führer eines Schiffes ist verpflichtet, den von ihm in das Schutzgebiet gebrachten Fremden, dem gemäß § 2 der Aufenthalt in demselben verweigert wird, entweder wieder an Bord zu nehmen, oder die durch dessen Aufenthalt im Schutzgebiete und dessen Entfernung aus demselben entstehenden Kosten zu tragen.

Bis zur Annahme des Betreffenden an Bord oder Sicherheitsstellung wegen der voraussichtlich entstehenden Kosten, kann dem Schiffer die Aushändigung der Schiffspapiere verweigert werden.

§ 4.

Weigert sich ein Fremder, die ihm gemäß § 1 übertragene Arbeit auszuführen, oder ist zu besorgen, daß derselbe der öffentlichen Ordnung und Sicherheit Gefahr bringen werde, so kann er in Gewahrsam genommen und zwangsweise zur Arbeit angehalten werden.

§ 5.

Ein Schiffer, der die ihm durch diese Verordnung auferlegten Pflichten verlegt, wird mit Geldstrafe oder Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt in den einzelnen Theilen des Schutzgebietes jedesmal mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Jaluit, den 5. Juni 1889.

Der Kaiserliche Kommissar a. i.
Biermann.

IV. Handel und Verkehr insbesondere.

227. Polizeiverordnung für die Insel Jabwor.

Auf Grund der Verordnung vom 13. September 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln, wird hiermit für den Bezirk der Insel Jabwor im Jaluit = Atoll bestimmt, was folgt:

§ 1.

Zur Errichtung neuer wie zur Uebernahme bestehender Schankstellen ist die Erlaubniß des Kaiserlichen Kommissars einzuholen.

§ 2.

Die Erlaubniß kann verweigert werden, wenn kein Bedürfniß zur Errichtung neuer Schankstellen vorhanden ist, oder wenn diejenige Person, welche die Erlaubniß nachsucht, nicht die nöthigen Garantien dafür bietet, daß Sitte und Anstand in den für den Ausschank bestimmten Räumen herrschen werden.

§ 3.

Die einmal erteilte Erlaubniß kann wieder entzogen werden, wenn der Schankstelleninhaber oder das von ihm angestellte Personal wiederholt zu Klagen Anlaß gegeben haben; insbesondere, wenn entgegen den Bestimmungen der Verordnung vom 3. Juni 1886, mit Nachtrag vom 8. Januar 1887,*) geistige Getränke an Farbige verabfolgt worden sind.

§ 4.

Es ist verboten, einem Trunkenen geistige Getränke zu verabfolgen. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 25 Dollars bestraft und haben im Rückfalle den Verlust der Konzession zur Folge.

§ 5.

Es ist dem Inhaber der Schankstelle verboten, Glücksspiele in seinem Lokale zu gestatten.

Der Zuwiderhandelnde wird in Gemäßheit des § 285 R. St. G. B. mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, auch kann ihm die Schankkonzession entzogen werden.**)

§ 6.

Wer durch Trunkenheit öffentlich Uergerniß erregt, wird mit Geldstrafe bis zu 25 Dollars bestraft.

§ 7.

Wer innerhalb des Hafens von Jaluit, d. h. innerhalb einer Entfernung von einem Kilometer von der Insel Jabwor in der Lagune mit Dynamit oder sonstigem Sprengstoff fischt, oder diese Stoffe anderweit ohne besondere Erlaubniß gebraucht, unterliegt der Bestrafung in Gemäßheit des § 296 R. St. G. B. bezw. des § 9 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884.**)

*) Nr. 230 und 231.

***) §§ 5 und 7 enthalten den durch Verordnung vom 8. Juli 1890 abgeänderten Text.

§ 8.

Wer Schweine auf dem öffentlichen Wege oder auf fremden Grundstücken herumlaufen läßt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 10 Dollars bestraft.

§ 9.

Die Inhaber von Grundstücken haben den öffentlichen Weg vor denselben sowie den Strand rein zu halten, insbesondere jeden Sonnabend Abend zu säubern bei Strafe von 0,25 bis 10 Dollars.

Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Faluit, den 22. Mai 1887.

Dr. Knappe.

228. Polizeiverordnung für Nauru (Pleasant Island).

Die Polizeiverordnung des Kaiserlichen Kommissars a. i. für die Marschall-Inseln vom 30. April 1889 hat durch Nachtragsverordnung vom 30. Januar 1890 folgende Fassung erhalten:

Auf Grund der Verordnung vom 13. September 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Marschall-Inseln, wird für Nauru bestimmt, was folgt:

§ 1.

Zur Errichtung neuer, wie zur Uebernahme bestehender Schankstellen ist die Erlaubniß des Kaiserlichen Kommissars einzuholen.

§ 2.

Die Erlaubniß kann verweigert werden, wenn kein Bedürfniß zur Errichtung neuer Schankstellen vorhanden ist, oder wenn diejenige Person, welche die Erlaubniß nachsucht, nicht die nöthigen Garantien dafür bietet, daß Sitte und Anstand in den für den Ausschank bestimmten Räumen herrschen werden.

§ 3.

Die einmal erteilte Erlaubniß kann wieder entzogen werden, wenn der Schankstelleninhaber oder das von ihm angestellte Personal wiederholt zu Klagen Anlaß gegeben haben, insbesondere, wenn entgegen den Bestimmungen der Verordnung vom 3. Juni 1886, mit Nachtrag vom 8. Januar 1887, geistige Getränke an Farbige verabfolgt worden sind.

§ 4.

Es ist verboten, einem Trunkenen geistige Getränke zu verabfolgen. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft und haben im Rückfalle den Verlust der Konzession zur Folge.

§ 5.

Wer durch Trunkenheit öffentlich Aergerniß erregt, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft.

§ 6.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Der Kaiserliche Kommissar a. i.
Biermann.

229. Verordnung, betreffend die Einführung der deutschen Reichsmarkrechnung.

Auf Grund der durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. Oktober 1886 erteilten Ermächtigung wird hiermit für das Schutzgebiet der Marshall-Inseln bestimmt, was folgt:

§ 1.

In dem Schutzgebiete der Marshall-Inseln gilt die deutsche Reichsmarkrechnung.

§ 2.

Als gesetzliche Zahlungsmittel gelten:

Zwanzigmarkstücke,
Zehnmarkstücke,
Einthalerstücke,
Zweimarkstücke,
Einmarkstücke,
Fünfzigpfennigstücke,
Zwanzigpfennigstücke (in Nickelmetall),
Zehnpfennigstücke,
Fünfpfennigstücke,
Zweipfennigstücke,
Einspfennigstücke.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Faluit, den 1. Juli 1888.

Der Kaiserliche Kommissar.
Sonnenschein.

230. Verordnung, betreffend den Verkauf von Waffen, Munition, Sprengstoffen und berauschenden Getränken an Eingeborene der Marshall-Inseln oder andere auf denselben sich aufhaltende Farbige.

§ 1.

Es ist verboten, Schußwaffen, Munition und Sprengstoffe (Dynamit) an Eingeborene der Marshall-Inseln oder auf denselben sich aufhaltende andere Farbige zu verkaufen, gegen Landesprodukte auszutauschen oder denselben sonst irgendwie zu verabsolgen.

§ 2.

Es ist in gleicher Weise verboten, den in § 1 genannten Personen geistige Getränke mit Ausnahme von Bier zukommen zu lassen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen das in §§ 1 und 2 ausgesprochene Verbot werden mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 Dollars geahndet und zwar im Falle des Verkaufes von Schußwaffen für jedes einzelne Exemplar.

Ist Munition als Zubehör zu einer Schußwaffe mit dieser zusammen verabsolgt worden, so tritt keine besondere Bestrafung ein.

(§§ 4, 5 und 6 sind durch den Nachtrag vom 8. Januar 1887 aufgehoben worden.)

Salut, den 3. Juni 1886.

Dr. Knappe.

231. Nachtrag zu der Verordnung, betreffend den Verkauf von Waffen, Munition, Sprengstoffen und berausenden Getränken an Eingeborene der Marshall-Inseln oder andere auf denselben sich aufhaltende Farbige, vom 3. Juni 1886.

Auf Grund der vom Reichskanzler unterm 25. September 1886 ertheilten Ermächtigung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und zum Erlaß polizeilicher Vorschriften*) wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1.

Die §§ 1, 2, 3 der Verordnung vom 3. Juni 1886, betreffend den Verkauf von Waffen, Munition, Sprengstoffen und berausenden Getränken an Eingeborene der Marshall-Inseln oder andere auf denselben sich aufhaltende Farbige, bleiben auch fernerhin in Kraft.

§ 2.

Die §§ 4, 5, 6 der genannten Verordnung werden hierdurch aufgehoben. Das Verfahren bestimmt sich vielmehr nach der Kaiserlichen Verordnung vom 13. September 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Marshall-Inseln und nach den Vorschriften des Gesetzes vom 10. Juli 1879 über die Konsulargerichtsbarkeit.

§ 3.

Die zu der im § 1 genannten Verordnung erlassene Geschäftsanweisung wird gleichfalls aufgehoben.

Salut, den 8. Januar 1887.

Der Kaiserliche Kommissar.
Dr. Knappe.

232. Verordnung, betreffend das Ausfuhrverbot von Waffen, Munition und Sprengstoffen.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Oktober 1886 wird hiermit bestimmt, was folgt:

§ 1.

Es ist fernerhin verboten, aus dem Schutzgebiete der Marshall-, Brown und Providence-Inseln Feuerwaffen, Munition und Sprengstoffe irgend

*) Diese Ermächtigung war eine persönliche; vergl. aber Nr. 218, III Ziffer 1.

welcher Art nach anderen Inseln der Südsee, welche nicht unter der Landeshoheit oder dem Schutze einer fremden Macht stehen, auszuführen, wenn die genannten Gegenstände dazu bestimmt sind, direkt oder durch Händler an Eingeborene der Südeinseln oder andere Farbige verkauft oder sonst veräußert zu werden.

§ 2.

Die Kapitäne der aus einem Hafen des Schutzgebietes ausgehenden Schiffe haben dem Kaiserlichen Kommissar mündlich oder schriftlich Anzeige zu erstatten, wenn sich Waffen und Munition, die nicht zum Schiffsinventar gehören, oder Sprengstoffe an Bord befinden, und gleichzeitig über die Bestimmung dieser Gegenstände Auskunft zu geben.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Dollars oder Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Auch kann auf die Einziehung der genannten Gegenstände erkannt werden, wenn sich dieselben noch an Bord oder für Rechnung des Kontravenienten im Gewahrsam eines Anderen befinden.

§ 4.

Der Schiffsführer, welcher es unterläßt, die im § 2 erforderliche Anzeige zu erstatten, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Dollars oder Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt für Jaluit sofort, für die übrigen Inseln des Schutzgebietes mit dem Tage der erfolgten Bekanntmachung auf denselben in Kraft.

Jaluit, den 23. Mai 1887.

Der Kaiserliche Kommissar.
Dr. Knappe.

233. Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Feuerwaffen, Schießbedarf und Sprengstoffen in Pleasant Island.

Nachdem die Insel Pleasant Island zum Schutzgebiete des Deutschen Reiches erklärt und der Kaiserlichen Verwaltung der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln unterstellt worden ist, wird auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Oktober 1886 bestimmt, was folgt:

§ 1.

Es ist verboten, Feuerwaffen, Schießbedarf und Sprengstoffe irgend welcher Art in Pleasant Island einzuführen.

§ 2.

Es kann in einzelnen Fällen und auf besonderen schriftlichen Antrag von dort angefahrenen Weißen gestattet werden, daß zu deren ausschließlichem

eigenen Gebrauche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art in geringen Mengen in Pleasant Island eingeführt werden.

§ 3.

Wer dem in § 1 dieser Verordnung ausgesprochenen Verbote zuwiderhandelt, oder unter Mißbrauch einer ihm in Gemäßheit des § 2 gewährten Erlaubniß eingeführte Feuerwaffen, Schießbedarf oder Sprengstoffe an Eingeborene verkauft, verschenkt oder in anderer Weise veräußert, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Dollars oder Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Hat die Einführung unter falscher Waarenbezeichnung oder unter Täuschung eines mit der Ausführung dieser Verordnung betrauten Beamten stattgefunden, so tritt Geldstrafe nicht unter 300 Dollars oder Gefängnißstrafe nicht unter zwei Monaten ein.

§ 4.

Diese Verordnung tritt in Jaluit mit dem heutigen Tage, auf Pleasant Island und den übrigen Inseln des Schutzgebietes mit dem Tage ihrer Bekanntmachung daselbst in Kraft.

Jaluit, den 16. April 1888.

Der Kaiserliche Kommissar.
Sonnenschein.

V. Der Schiffsverkehr insbesondere.

234. Verordnung, betreffend die Verpflichtung nichtdeutscher Schiffe zur Meldung bei dem Vertreter der Kaiserlichen Regierung zu Jaluit.

§ 1.

Der Führer eines jeden nichtdeutschen Rauffahrteischiffes ist in derselben Weise, wie dies für deutsche Schiffe durch das Gesetz vom 25. März 1880 und die dazu erlassene Verordnung vom 28. Juli desselben Jahres vorgeschrieben ist, verpflichtet, die Ankunft seines Schiffes im Hafen von Jaluit und den Abgang desselben dem Vertreter der Kaiserlichen Regierung mündlich oder schriftlich zu melden.

Die Meldung der Ankunft hat innerhalb der beiden nächstfolgenden Tage, die Meldung des Abganges vor der Abfahrt des Schiffes zu geschehen.

§ 2.

Bei der Meldung der Ankunft ist anzuzeigen:

1. Der Name, das Unterscheidungs-signal, Heimathshafen, die Gattung und der Netto-Raumgehalt des Schiffes.
2. Der Name und Wohnort des Eigenthümers oder des Korrespondent-Rheders des Schiffes.
3. Der Ort und Tag der Ausfertigung des Schiffscertifikates oder des Flaggenattestes des Schiffes.

4. Der Ort und Tag der Ausfertigung der Musterrolle, sofern dieselbe nicht vorgelegt wird, sowie die Zahl der Schiffsmannschaft.
5. Die Zahl der mit dem Schiffe angekommenen Passagiere.
6. Ob das Schiff mit Ballast oder mit Ladung angekommen ist, letzterenfalls unter summarischer Angabe der Ladungsgegenstände.
7. Der Ort und der Tag des Reiseantritts und der Tag der Ankunft im Hafen.

§ 3.

Bei der Abmeldung ist anzuzeigen:

1. Der Bestimmungsort des Schiffes.
2. Ob das Schiff in Ballast oder mit Ladung abgeht, letzterenfalls unter summarischer Bezeichnung der Ladungsgegenstände.
3. Der Tag der Ausklarierung.

§ 4.

Erfolgt die Meldung schriftlich, so ist dieselbe von dem Führer des Schiffes zu unterschreiben.

§ 5.

Genügt der Inhalt der Meldung nicht, so hat der Schiffsführer dieselbe auf ergangene Aufforderung nach Maßgabe der obigen Bestimmungen zu vervollständigen.

§ 6.

Der Vertreter der Kaiserlichen Regierung in Jaluit ist befugt, für nichtdeutsche Schiffe in Gemäßheit der für deutsche Schiffe bestehenden Vorschriften Mannschaften an- und abzumustern.

§ 7.

Der Vertreter der Kaiserlichen Regierung in Jaluit ist berechtigt, Streitigkeiten zwischen Schiffsführer und Mannschaft nichtdeutscher Schiffe zu schlichten und die Polizeigewalt über dieselben auszuüben.

§ 8.

Für Schiffsmeldungen, An- und Abmusterungen werden Gebühren in Gemäßheit der Art. 23 und 30b des Tarifs über die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reiches vom 1. Juli 1872 erhoben.

§ 9.

Der Schiffsführer, welcher den Vorschriften dieser Verordnung zuwider es unterläßt, die Ankunft oder den Abgang des Schiffes rechtzeitig zu melden, wird mit Geldstrafe bis zu 200 Mark bestraft.

Die gleiche Strafe trifft den Schiffsführer, welcher eine den Bestimmungen des § 2 nicht entsprechende Meldung, der Aufforderung ungeachtet, zu vervollständigen unterläßt.

Jaluit, den 2. Juni 1886.

Dr. Knappe.

234a. Nachtrag zu der Verordnung vom 2. Juni 1886, betreffend die Meldepflicht der im Hafen von Jaluit einlaufenden Schiffe.

§ 1.

Die Verordnung vom 2. Juni v. J., betreffend die Meldepflicht der im Hafen von Jaluit einlaufenden Schiffe bleibt, nachdem dieselbe durch die Kaiserliche Regierung genehmigt worden ist, auch fernerhin in Kraft.

§ 2.

Der Führer eines jeden in die Lagunen von Madjero und Vikiap einlaufenden Schiffes, welches auf seiner Reise sich noch nicht bei dem Kaiserlichen Kommissar in Jaluit gemeldet hat, noch demnächst dorthin geht, ist in gleicher Weise, wie dies durch die oben bezeichnete Verordnung für den Hafen von Jaluit vorgeschrieben ist, verpflichtet, die Ankunft seines Schiffes und den Abgang desselben bei dem unterzeichneten Kommissar schriftlich anzumelden.

§ 3.

Die Meldegebühr beträgt für jede Brit. Reg. Tonne $1\frac{3}{4}$ Cents, jedoch nicht unter 50 Cents.

Jaluit, den 8. Januar 1887.

Der Kaiserliche Kommissar.
Dr. Knappe.

235. Hafenordnung für den Hafen von Jaluit.

§ 1.

Alle Schiffe, welche nicht in dem Schutzgebiete der Marshall-Inseln stationirt und im Inselverkehr thätig sind, haben beim Eintommen in den Hafen von Jaluit und beim Verlassen desselben den von dem Kaiserlichen Kommissar angestellten Lootsen an Bord zu nehmen.

§ 2.

Die Schiffsführer der in den Hafen von Jaluit eintommenden Schiffe haben den Anordnungen des Lootsen Folge zu leisten, insbesondere ihr Schiff da zu Anker zu bringen, wo der Lootse es bestimmt.

§ 3.

Ohne Erlaubniß des Lootsen darf kein Schiffer sein Schiff von einem Platz im Hafen nach einem anderen verholen, es sei denn, daß dasselbe längsseit eines anderen Schiffes gebracht wird, um Ladung einzunehmen oder zu löschen.

§ 4.

Die Lootsengebühr beträgt 1 Dollar pro Fuß Tiefgang und ist sowohl für Einlootsen wie für Auslootsen zu entrichten. Für außergewöhnliche Dienstleistungen wie Hereintauen u. bleibt den Schiffsführern überlassen, mit dem Lootsen ein besonderes Abkommen zu treffen.

§ 5.

Wird die Thätigkeit des Lootsen zum Verholen von einem Platz im Hafen zum anderen in Anspruch genommen, so sind 5 Dollars dafür zu entrichten.

§ 6.

Befinden sich explodirende oder andere feuergefährliche Stoffe in größeren Mengen an Bord eines einkommenden Schiffes, so hat der Schiffsführer unverzüglich Anzeige zu erstatten und den Anordnungen des kaiserlichen Kommissars wegen Unterbringung jener Stoffe Folge zu leisten.

§ 7.

Ein Schiffer, welcher der Bestimmung des § 1 entgegen den Lootsen nicht an Bord nimmt, hat trotzdem die Lootsengebühr zu entrichten. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2 bis 6 werden mit Geldstrafe von 1 bis 100 Dollars bestraft.

§ 8.

Der Lootse ist verpflichtet, dem Führer eines jeden von ihm in den Hafen gebrachten Schiffes ein Exemplar der vorstehenden Verordnung in deutscher oder englischer Sprache, je nach der Nationalität desselben, auszuhandigen.

Jaluit, den 26. Januar 1887.

Der kaiserliche Kommissar.
Dr. Knappe.

236. Verordnung, betreffend den Hafen von Jaluit als Einflarirungshafen.

Auf Grund der durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. Oktober 1886 erteilten Ermächtigung wird hiermit für das Schutzgebiet der Marshall-Inseln, unter Aufhebung der Verordnung vom 17. April 1888, bestimmt, was folgt:

§ 1.

Jaluit wird zum alleinigen Einflarirungshafen für das Schutzgebiet der Marshall-Inseln erhoben.

§ 2.

Die Führer derjenigen Schiffe, welche von einem Hafen außerhalb des Schutzgebietes kommen, haben den Hafen von Jaluit anzulaufen und sich bei dem kaiserlichen Kommissar daselbst zu melden, bevor sie eine andere Insel des Schutzgebietes anlaufen.

§ 3.

Das Gleiche gilt bezüglich derjenigen Schiffe, welche nach Pleasant Island bestimmt sind oder von dort auslaufen, ohne Rücksicht darauf, ob sie ihre Fahrt innerhalb oder außerhalb des Schutzgebietes beginnen oder endigen.

§ 4.

Für den Inhalt der Meldung gelten die Vorschriften der Verordnung vom 2. Juni 1886.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 6000 Mark geahndet. Die Strafe ist gegen Schiff und Ladung ohne Rücksicht auf den Eigenthümer derselben vollstreckbar. Auch kann auf Einziehung des Schiffes erkannt werden.

§ 6.

Kriegsschiffe werden von den Vorschriften dieser Verordnung nicht berührt.

§ 7.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Taluit, den 28. Juni 1888.

Der Kaiserliche Kommissar.
Sonnenschein.

237. Quarantäneordnung für das Schutzgebiet der Marschall-Inseln.

Zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung ansteckender Krankheiten im Wege des Schiffsverkehrs wird für das Schutzgebiet der Marschall-Inseln verordnet, was folgt:

§ 1.

Jedes von einem außerhalb des Schutzgebietes belegenen Plage nach dem Hafen von Taluit kommende Schiff unterliegt den nachstehenden Quarantänevorschriften.

§ 2.

Bei der Annäherung an eine der Einfahrten in die Lagune von Taluit hat das Schiff eine gelbe Flagge am Vormaste aufzuziehen.

§ 3.

Der Regierungsarzt oder im Behinderungsfalle der mit der Wahrnehmung der Gesundheitspolizei vom Kaiserlichen Kommissar beauftragte Beamte begiebt sich unmittelbar bei Einfahrt des Schiffes in die Lagune längsseite des Schiffes, prüft den von dem Schiffsführer bezw. dem Schiffsarzte ihm zu übergebenden Gesundheitspaß, geht an Bord des Schiffes, wenn er von Seiten der genannten Personen die Versicherung erhalten hat, daß keine ansteckende Krankheit an Bord vorhanden ist, und prüft den Gesundheitszustand der an Bord befindlichen Personen.

§ 4.

Der Schiffsführer bezw. der Schiffsarzt hat alle von dem Regierungsarzte oder dessen Stellvertreter gestellten Fragen in Bezug auf den Gesundheitszustand und die Zahl der an Bord des Schiffes befindlichen Personen unweigerlich und wahrheitsgemäß zu beantworten.

§ 5.

Hat der Arzt oder dessen Stellvertreter an Bord des Schiffes keine ansteckende Krankheit oder keine Ansteckungsgefahr vorgefunden, so erteilt er die Erlaubniß zum Herunterholen der gelben Flagge.

§ 6.

Solange die gelbe Flagge aufgezogen ist, ist der Verkehr von dem Schiffe nach dem Lande und umgekehrt verboten. Der Schiffsführer oder jede andere mit der Führung des Schiffes beauftragte Person ist für die Beobachtung dieser Vorschrift verantwortlich.

§ 7.

Stellt der Arzt oder dessen Stellvertreter das Vorhandensein einer ansteckenden Krankheit oder einer Ansteckungsgefahr an Bord des Schiffes fest, so verfügt er das Verankern des Schiffes an einem von ihm, gemeinsam mit dem Lootsen, in jedem einzelnen Falle zu bestimmenden Plage innerhalb der Lagune.

§ 8.

Das Schiff darf, während es sich in Quarantäne befindet, mit dem Lande nur durch Signale verkehren.

§ 9.

Der Regierungsarzt oder dessen Stellvertreter bestimmt die Dauer der Quarantäne in jedem einzelnen Falle.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 6000 Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§ 11.

Für die Geldstrafe sind Schiff, Ladung und insbesondere etwa gelandete Waaren, gleichviel in wessen Besitz sie sich befinden, haftbar.

§ 12.

Die Kaiserliche Verwaltung gewährt keine Entschädigung für irgend welchen durch die Anferlegung der Quarantäne entstandenen Schaden.

§ 13.

Jedes den Quarantänenvorschriften unterliegende Schiff entrichtet eine Quarantänegebühr von 20 Mark.

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der in Jaluit erfolgten Bekanntmachung in Kraft.

Jaluit, den 17. November 1891.

Der Kaiserliche Kommissar a. i.
Brandels.

VI. Steuerwesen.

238. Verordnung, betreffend die Erhebung von Gewerbesteuern.

Die Verordnung des Kaiserlichen Kommissars für die Marschall-Inseln vom 28. Juni 1888, betreffend die Erhebung von Gewerbesteuern, hat durch Verordnungen vom 15. Juli 1889 und 2. August 1890 mehrfache Abänderungen erfahren. Unter Berücksichtigung dieser Aenderungen lautet die Verordnung nunmehr, wie folgt:

§ 1.

Vom 1. Oktober 1889 ab werden Gewerbesteuern erhoben. Dieselben betragen:

a) für die im Schutzgebiete ansässigen kaufmännischen Firmen mit einem jährlichen Geschäftsumsatz von 500 000 Mark und darüber	9000 Mark jährlich,
b) für die Firmen mit einem Jahresumsatz unter 500 000 Mark	6000 = "
c) für Schank- und Gastwirthschaften aller Art	800 = "
d) für Schiffe, welche für Rechnung einer im Schutzgebiete nicht ansässigen Firma daselbst Handel treiben (trading vessels)	1000 Mark für jede Reise,
e) für jede Handelsstation in den Marschall-Inseln	100 = jährlich,
f) für jede Handelsstation in Nauru	200 = "

§ 2.

Die im § 1 unter a, b, c, e, f festgesetzten Steuern sind vierteljährlich im Voraus zu entrichten, die unter d festgesetzte vor dem Antritt der Reise im Schutzgebiete.

§ 3.

Unternimmt eines der im § 1 d genannten Schiffe eine Geschäftsreise im Schutzgebiete, ohne die festgesetzte Steuer entrichtet zu haben, so tritt Geldstrafe bis zu 6000 Mark ein. Die Strafe ist gegen Schiff und Ladung ohne Rücksicht auf den Eigenthümer derselben vollstreckbar.

239. Verordnung, betreffend die Erhebung von persönlichen Steuern.

Auf Grund der durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. Oktober 1886 ertheilten Ermächtigung wird hierdurch für das Schutzgebiet der Marschall-Inseln bestimmt, was folgt:

§ 1.

Die §§ 1 und 3 der Verordnung vom 28. Juni 1888, betreffend die Erhebung von persönlichen Steuern, werden dahin abgeändert:

§ 1. Die Eingeborenen haben als persönliche Steuern jährlich 360 000 Pfund Kopra zu liefern.

Zum Zwecke dieser Steuererhebung wird das Schutzgebiet in einzelne Steuerbezirke getheilt, welche die nachstehenden Beträge jährlich aufzubringen haben:

a) der Atoll von Jaluit	22 500	Pfund,
b) = = = Ebon	50 000	"
c) die Atolle bezw. Inseln von Ailinglablab, Quadjolin, Ujae, Lae und Lip	27 500	"
d) der Atoll von Namorik und die übrigen Atolle der Malikkette	27 500	"
e) der Atoll von Mille	40 000	"
f) der östliche Theil von Majeru	25 000	"
g) der westliche = = =	25 000	"
h) der östliche = = = Arno	25 000	"
i) der westliche = = =	25 000	"
k) die Atolle Aur, Maloelab, Wotje, Ailut und Udjirif	22 500	"
l) die Insel Medjia	10 000	"
m) = = = Nauru	60 000	"
	<hr/>	
	360 000	Pfund.

In jedem Bezirk liegt das Einsammeln der Kopra bis zu einem von dem Kaiserlichen Kommissar jährlich festzusetzenden Termin und an den von demselben bezeichneten Plätzen einem hierzu bestimmten Häuptling ob.

Jeder dieser Häuptlinge erhält, sobald die von ihm gesammelte Kopra an den Bevollmächtigten des Kaiserlichen Kommissars abgeliefert ist, den dritten Theil ihres Werthes (das Pfund zu 4 Pfennig gerechnet) als Prämie ausgezahlt.

§ 3. Die in § 2 festgesetzte Steuer ist vierteljährlich im Voraus zu zahlen.

§ 2.

Diese Verordnung ist vom 1. April 1890 ab in Geltung.

Jaluit, den 17. April 1890.

Der Kaiserliche Kommissar.

Viermann.

§ 2 der Verordnung vom 28. Juni 1888.

Jeder männliche Bewohner des Schutzgebietes, welcher nicht als Eingeborener anzusehen ist und das 16. Lebensjahr überschritten hat, ist verpflichtet, eine persönliche Steuer im Betrage von 20 Mark jährlich zu entrichten.

240. Verordnung, betreffend die Art der Steuererhebung.

Auf Grund der durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. Oktober 1886 ertheilten Ermächtigung wird hiermit in Ausführung der Verordnungen vom 28. Juni 1888 für das Schutzgebiet der Marshall-Inseln bestimmt, was folgt:

§ 1.

Von den in Jaluit angefahrenen Personen, welche nicht als Eingeborene anzusehen sind, sowie von den Firmen, welche daselbst ihre Niederlassung haben, sind die fälligen Steuern pränumerando innerhalb des ersten Monats jedes Vierteljahres auf der Amtsstube des Kaiserlichen Kommissariats in den Dienststunden zu entrichten.

§ 2.

Von den auf den Inseln des Schutzgebietes außer Jaluit ansässigen weißen Personen und Firmen ist der Betrag der fälligen Steuern bei Beginn eines jeden Vierteljahres bereit zu halten und derjenigen Person, welche sich durch eine schriftliche Vollmacht des Kaiserlichen Kommissars legitimiren wird, gegen Quittung zu entrichten.

§ 3.

Eine besondere Veranlagung durch Steuerzettel findet nicht statt.

§ 4.

Reklamationen und Stundungsgehalte sind von den in § 1 genannten Steuerpflichtigen innerhalb der dort genannten Frist, von den in § 2 genannten Steuerpflichtigen während des Aufenthaltes der mit der Erhebung betrauten Person auf der betreffenden Insel einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

§ 5.

Ist die Zahlung, bezw. die Stellung der in § 4 bezeichneten Anträge während der festgesetzten Frist nicht erfolgt, so findet die Einziehung des Steuerbetrages nebst 10 pCt. Zuschlag mittelst Mahnzettels statt.

§ 6.

Wird die rückständige Steuer innerhalb der im Mahnzettel angegebenen Frist nicht bezahlt, so gelangt dieselbe im Wege der Zwangsvollstreckung zur Eintreibung.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1888 in Kraft.

Die seit dem 1. April d. J. rückständigen Steuern sind mit den am 1. Oktober fälligen Steuern zu entrichten.

An Bord S. M. Abt. „Eber“ — Südjee, den 28. September 1888.

Der Kaiserliche Kommissar.
Sonnenschein.

241. Verordnung, betreffend die zwangsweise Eintreibung rückständiger Steuern.

Auf Grund der durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. Oktober 1886 ertheilten Ermächtigung wird hiermit für das Schutzgebiet der Marshall-Inseln bestimmt, was folgt:

§ 1.

Die Zwangsvollstreckung wegen rückständiger Steuerbeträge (§ 6 der Verordnung vom 28. September d. J.) findet in den durch den 2. Abschnitt des 8. Buches der Reichs-Civilprozessordnung vorgeschriebenen Formen statt.

§ 2.

Die Befugnisse des Gerichtsvollziehers werden durch die zur Eintreibung der Steuerbeträge schriftlich ermächtigte Person ausgeübt.

§ 3.

Diese Person hat über jede Vollstreckungshandlung ein Protokoll in Gemäßheit des § 682 der R. C. P. O. aufzunehmen.

§ 4.

Die Versteigerung gepfändeter Gegenstände findet durch einen hierzu besonders bestimmten Beamten statt.

§ 5.

Einwendungen gegen die Zulässigkeit oder Art und Weise der Zwangsvollstreckung, oder auf Grund von Rechten, welche Dritten an Gegenständen derselben zustehen, sind bei dem Kaiserlichen Gerichte des Schutzgebietes zu Jaluit geltend zu machen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Jaluit, den 11. Dezember 1888.

Der Kaiserliche Kommissar.
Sonnenschein.

VII. Rechtsverhältnisse der Eingeborenen.

242. Verfügung zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 13. September 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln.

Vorbehaltlich weiterer Anordnung wird im Hinblick auf die zur Zeit im Schutzgebiete bestehenden Verhältnisse bestimmt:

Als Eingeborene im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 13. September 1886 sind anzusehen:

1. Die Angehörigen der im Schutzgebiete heimischen Stämme.
2. Die Angehörigen anderer farbigen Stämme.

Berlin, den 2. Dezember 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf v. Bismarck.

243. Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen im Schutzgebiete der Marshall-Inseln.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnen im Namen des Reiches, was folgt:

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die erforderlichen Anordnungen für die Regelung der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen des Schutzgebietes der Marshall-Inseln zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 26. Februar 1890.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

244. Verordnung, betreffend den Erwerb von Grundeigenthum und die Anmeldung der bestehenden Ansprüche Fremder auf Grundeigenthum innerhalb des Schutzgebietes der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln.

§ 1.

Es bleibt bis auf Weiteres verboten, von den Eingeborenen des Schutzgebietes Grundeigenthum auf irgend eine Art, sei es durch Kauf, Tausch, Schenkung oder sonst ein Rechtsgeschäft, zu erwerben; wie dies bereits durch die Proklamation des Kommandanten S. M. Kr. „Nautilus“ bei Gelegenheit der Heißung der deutschen Flagge im Oktober 1885 angeordnet worden ist.

§ 2.

Der Bestimmung des § 1 zuwider geschlossene Verträge werden nicht anerkannt und nicht geschützt werden.

§ 3.

Sämmtliche fremden Grundeigenthümer werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem unterzeichneten Beamten bis zum 1. Juli d. J. behufs Prüfung anzumelden, die bezüglichen Kaufbriefe oder sonstigen Docu-

mente einzureichen, bezw. die Beweismittel anzugeben, durch welche sie den Nachweis ihres Eigenthums zu führen beabsichtigen.

§ 4.

Die in dem vorstehenden Paragraphen festgesetzte Frist kann auf Antrag aus besonderen Gründen verlängert werden. Nach Ablauf der Frist eingehende Anmeldungen werden keine Berücksichtigung finden.

Faluit, den 8. Januar 1887.

Der Kaiserliche Kommissar.
Dr. Knappe.

245. Verordnung, betreffend Verträge mit Eingeborenen über unbewegliche Sachen.

Auf Grund der durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. Oktober 1886 ertheilten Ermächtigung wird in Erweiterung der Verordnung vom 8. Januar 1887 hiermit für das Schutzgebiet der Marshall-Inseln bestimmt, was folgt:

§ 1.

Es ist verboten, mit Eingeborenen Verträge abzuschließen, welche den Erwerb von Eigenthum oder dinglichen Rechten an Grundstücken oder die Benutzung der Letzteren zum Gegenstand haben.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des § 1 werden mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Faluit, den 28. Juni 1888.

Der Kaiserliche Kommissar.
Sonnenchein.

246. Verordnung, betreffend das Kreditgeben an Eingeborene und die Anmeldung alter Schulden derselben.

§ 1.

Es ist verboten, einem Eingeborenen (ohne die Genehmigung des Kaiserlichen Kommissars über 50 Dollars) Kredit zu geben. (Das Verbot tritt auch in Kraft, sobald die Summe einzelner kleinerer Forderungen an einen Eingeborenen den Betrag von 50 Dollars erreicht hat.)*

§ 2.

Die zur Zeit bestehenden Forderungen an Eingeborene sind, soweit sie den Betrag von 50 Dollars übersteigen, bis zum 1. Juli d. J. bei dem Kaiserlichen Kommissar zur Prüfung anzumelden.

*) Vergl. § 1 der Verordnung vom 14. August 1887 (Nr. 246a).

§ 3.

Nicht angemeldete Forderungen über 50 Dollars, sowie solche, welche der Bestimmung des § 1 entgegen entstanden sind, werden nicht geschützt werden.

§ 4.

Die Entgegennahme der Anmeldungen und Prüfung der Forderungen erfolgt gebührenfrei; für die Beitreibung kommen die Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes bezw. des Gesetzes, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reiches vom 1. Juli 1872 in Anwendung.

Faluit, den 25. Januar 1887.

Der Kaiserliche Kommissar.
Dr. Knappe.

246a. Verordnung, betreffend das Kreditgeben an Eingeborene.

Auf Grund der durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. Oktober 1886 erteilten Ermächtigung und im Anschluß an meine Verordnung vom 25. Januar d. J. wird hiermit für das Schutzgebiet der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln bestimmt, was folgt:

§ 1.

§ 1 der Verordnung vom 25. Januar d. J. wird aufgehoben und statt dessen verordnet: Es ist verboten, einem Eingeborenen Kredit zu geben.

§ 2.

Auf Antrag kann gestattet werden, daß Eingeborenen, welche als Händler in einem Kontokorrentverhältniß zu einer Firma stehen, beschränkter oder unbeschränkter Kredit gewährt werde.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen das im § 1 festgesetzte Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 500 Dollars bestraft.

§ 4.

Eingeborene im Sinne dieser Verordnung sind in Uebereinstimmung mit der Verfügung des Reichskanzlers vom 2. Dezember 1886:

1. die Angehörigen der im Schutzgebiet heimischen Stämme,
2. die Angehörigen anderer farbigen Stämme, soweit nicht für Gattungen von Personen oder einzelne Persönlichkeiten Ausnahmen gemacht werden.

§ 5.

Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Bekanntmachung auf den einzelnen Inseln in Kraft.

Mille, den 14. August 1887.

Der Kaiserliche Kommissar.
Dr. Knappe.

247. Verordnung, betreffend Verträge mit Eingeborenen über höhere Werthobjekte.

Auf Grund der durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. Oktober 1886 ertheilten Ermächtigung wird hiermit für das Schutzgebiet der Marshall-Inseln bestimmt, was folgt:

§ 1.

Jeder Vertrag mit Eingeborenen über ein Werthobjekt von mehr als 2000 Mark muß schriftlich abgeschlossen werden. Mündliche Nebenabreden sind ohne Wirkung.

§ 2.

Jede Partei hat eine Ausfertigung des Vertrages zu erhalten.

§ 3.

Jeder Vertrag der oben bezeichneten Art bedarf zu seiner Gültigkeit der vorherigen Genehmigung des Kaiserlichen Kommissars. Demselben ist eine Abschrift des Vertrages zur Genehmigung vorzulegen.

§ 4.

Jede Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird mit Geldstrafe oder Gefängniß bis zu drei Monaten geahndet.

§ 5.

Diese Verordnung tritt in den einzelnen Theilen des Schutzgebietes jedesmal mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Mejuru, den 16. Oktober 1889.

Der Kaiserliche Kommissar a. i.
Biermann.

248. Strafverordnung für die Eingeborenen.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen im Schutzgebiete der Marshall-Inseln vom 26. Februar 1890 (D. R.-M. Nr. 56) wird nachstehende Strafverordnung für die Eingeborenen erlassen:

§ 1.

Voraussetzungen der Anwendung.

Eingeborene des Schutzgebietes, sowie die ihnen gleichgestellten Angehörigen anderer farbigen Stämme, sofern sie nicht durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit erworben haben und in Folge dessen der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterstellt sind, können von den dafür einzusetzenden Gerichten der Marshall-Inseln wegen rechtswidriger Handlungen verfolgt und bestraft werden.

§ 2.

Strafbare Handlungen.

Die Strafverfolgung ist nur zulässig wegen Handlungen, welche nach den Gesetzen des Deutschen Reiches als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind.

Durch diese Bestimmung werden Strafvorschriften, welche auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs Gesetzbl. 1888 S. 75) für die Eingeborenen erlassen werden, nicht berührt.

§ 3.

Entscheidung über die Verfolgung.

Ob die nach § 2 strafbaren Handlungen zur Strafverfolgung geeignet sind, oder ob diese Verfolgung zu unterbleiben hat, wird von dem dafür zuständigen Beamten (Gerichtsvorsteher) nach den Umständen des Falles entschieden.

§ 4.

Zulässige Strafen.

Die zulässigen Strafen sind:

- Todesstrafe,
- Gefängniß mit Zwangsarbeit,
- Zwangsarbeit ohne Bewahrung im Gefängniß,
- Geldstrafe.

§ 5.

Todesstrafe.

Die Todesstrafe wird durch Erhängen vollstreckt.

§ 6.

Gefängniß mit Zwangsarbeit.

Die zu Gefängniß mit Zwangsarbeit Verurtheilten werden zu Arbeiten, welche ihren Körperkräften entsprechen, unter Aufsicht angehalten und, soweit die Arbeiten nicht im Freien geschehen, in zur Absperrung geeigneten Räumen ein- — oder nöthigenfalls angeschlossen. Sie erhalten keine Löhnung, jedoch die zur Lebenserhaltung nothwendige Beföstigung.

§ 7.

Zwangsarbeit ohne Gefängniß.

Die zur Zwangsarbeit ohne Bewahrung im Gefängniß Verurtheilten haben die ihnen auferlegten Arbeiten in der dafür bestimmten Zeit pünktlich zu verrichten. Sie erhalten keine Löhnung und müssen sich selbst beföstigen oder für die ihnen gereichte Beföstigung eine dafür festzusetzende Entschädigung entrichten. Finden sie sich zur Arbeit nicht ein oder entziehen sie sich derselben, so können sie in Haft genommen werden und werden gleich den zu Gefängniß mit Zwangsarbeit Verurtheilten behandelt.

§ 8.

Behandlung der zur Zwangsarbeit Verurtheilten.

Ueber die Dauer der täglichen Arbeitszeit, die zu gewährenden Ruhepausen, die zu verabreichende Kost, die dafür event. zu entrichtende Ver-

gütung, die Einrichtung des Gefängnisses und die zur Erhaltung der Disziplin anzuwendenden Mittel wird durch besondere Reglements Bestimmung getroffen.

§ 9.

Dauer der Freiheitsstrafen.

Die Gefängnißstrafe mit Zwangsarbeit beträgt mindestens drei Tage und geht bis zu fünf Jahren. Die Zwangsarbeit ohne Verwahrung im Gefängniß beträgt mindestens einen Tag und geht bis zu einem Jahre.

§ 10.

Geldstrafen; Betrag; Beitreibung.

Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist eine Mark, der Höchstbetrag dreihundert Mark.

Kann eine Geldstrafe wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden, so ist der Betrag von den nächst fällig werdenden Lohnbezügen desselben derart in Abzug zu bringen, daß eine zur Befriedigung der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse ausreichende Summe, in der Regel die Hälfte des Arbeitslohnes, ihm verbleibt.

Steht der Verurtheilte nicht in einem festen Arbeitsverhältniß, so kann ihm die Entrichtung der Geldstrafe in Naturalien nach einem von dem Gerichtsvorsteher zu bestimmenden Werthverhältniß gestattet werden.

Ist die Geldstrafe auf keinem dieser Wege einzuziehen, so wird sie in Zwangsarbeit ohne Gefängniß oder nach Umständen in Zwangsarbeit mit Gefängniß umgewandelt.

§ 11.

Mildernde Umstände.

Beim Vorhandensein mildernder Umstände kann unter den angedrohten Mindestbetrag der Freiheitsstrafe und statt der Freiheitsstrafen auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 12.

Strafumwandlung.

Bei Strafumwandlungen ist der Betrag einer Mark gleich einem Tage Zwangsarbeit ohne Gefängniß, und drei Tage solcher Zwangsarbeit sind einem Tage Zwangsarbeit mit Gefängniß gleich zu achten.

§ 13.

Versuch; Theilnahme; Strafausschließung und Strafmilderung.

In Betreff des Versuches einer strafbaren Handlung, der Theilnahme an einer solchen und der Strafausschließungs- und Milderungsgründe sind die Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches zum Anhalt zu nehmen.

§ 14.

Todeswürdige Verbrechen.

Auf Todesstrafe darf nur erkannt werden:

1. wegen des vollendeten Verbrechens des Mordes oder Todtschlags,

2. wegen Brandstiftung im Falle des § 307 Nr. 1 des Strafgesetzbuches,
3. wegen der in den §§ 312, 322 bis 324 des Strafgesetzbuches bezeichneten Handlungen, wenn dadurch der Tod eines Menschen verursacht worden ist.

§ 15.

Anderer schwere Verbrechen.

Auf Gefängniß mit Zwangsarbeit nicht unter sechs Monaten ist zu erkennen:

1. wegen Aufruhrs,
2. wegen schwerer Körperverletzung,
3. wegen Nothzucht,
4. wegen Raubes.

Ist in den vorgeordneten Fällen durch die strafbare Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden, so ist auf Gefängniß mit Zwangsarbeit nicht unter zwei Jahren zu erkennen.

§ 16.

Bestrafung sonstiger Verbrechen und Vergehen.

Im Uebrigen hat das erkennende Gericht nach den Umständen des Falles zu beurtheilen, ob die strafbare Handlung mit Gefängniß und Zwangsarbeit, mit Zwangsarbeit ohne Gefängniß, oder mit Geldstrafe, oder gleichzeitig mit der einen und der anderen dieser Strafen zu ahnden.

§ 17.

Entschädigung des Verletzten.

Wo nach den Anschauungen und Gewohnheiten der Eingeborenen dem Verletzten von dem Thäter eine Entschädigung zu leisten ist, kann in dem Urtheil zugleich auf die Gewährung einer solchen Entschädigung erkannt werden.

§ 18.

Verfahren. Gerichte.

Für die Verhandlung und Entscheidung der Strassachen sind Gerichte zuständig, welche aus einem Gerichtsvorsteher und einem Gerichtsschreiber bestehen.

Der Kaiserliche Kommissar bestimmt Sitz und Bezirk jedes Gerichts und ernennt den Vorsteher desselben, sowie für Fälle der Behinderung einen Stellvertreter.

§ 19.

Mitwirkung von Beisitzern.

In den Fällen der §§ 14 und 15 haben bei der Entscheidung zwei Beisitzer mitzuwirken, nachdem sie an der mündlichen Verhandlung theilgenommen haben. In allen anderen Fällen verhandelt und entscheidet der Gerichtsvorsteher ohne Zuziehung von Beisitzern.

§ 20.

Ernennung des Gerichtsschreibers und der Beisizer.

Den Gerichtsschreiber ernennt der Gerichtsvorsteher aus den Stationsbeamten oder den achtbaren Weißen seines Bezirkes. Er beruft aus denselben auch die Beisizer, wenn deren Zuziehung erforderlich wird.

§ 21.

Theilnahme des Gerichtsschreibers.

Der Gerichtsschreiber ist zu jeder richterlichen Verhandlung zuzuziehen.

§ 22.

Dolmetscher.

Der Zuziehung eines Dolmetschers bedarf es nur, wenn keine der an der Verhandlung theilnehmenden Personen des Gerichts der Sprache des Angeeschuldigten mächtig ist.

§ 23.

Beweismittel. Geständniß.

Das Geständniß des Angeeschuldigten kann als Grundlage des Verfahrens nur dienen, wenn es freiwillig, unumwunden und glaubhaft ist.

Nediglich auf Grund des Geständnisses kann die Verurtheilung nur ausgesprochen werden, wenn der Angeeschuldigte dasselbe vor dem erkennenden Gericht wiederholt.

§ 24.

Zeugen.

Die Ladung der Zeugen erfolgt durch den Gerichtsvorsteher in möglichst einfacher Form. Daß und wie sie erfolgt sei, ist in den Akten zu vermerken. Auch Farbige sind Zeugniß abzulegen verpflichtet. Ein Farbiger, welcher ohne genügenden Grund ausbleibt, ist nöthigenfalls zwangsweise vorzuführen. Verweigert er sein Zeugniß, so kann er mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark belegt werden, welche, wenn sie nicht bezutreiben ist, in Gefängniß mit Zwangsarbeit umgewandelt wird.

§ 25.

Verpflichtung und Vereidigung der Zeugen.

Weiße werden von dem Gerichtsvorsteher in der Hauptverhandlung vor der Vernehmung durch Handschlag verpflichtet,

nach bestem Wissen die reine Wahrheit zu sagen, nichts zu verschweigen und nichts hinzuzusetzen.

Erachtet das erkennende Gericht die Aussage eines weißen Zeugen trotz der Verpflichtung durch Handschlag nicht für gewissenhaft, dessen Zeugniß aber für dergestalt wesentlich, daß von ihm die Entscheidung der Sache abhängt, so kann es die Verhandlung aussetzen und bei dem richterlichen

Beamten des Bezirkes die eidliche Vernehmung des Zeugen beantragen, sofern dies nach der Reichs-Strafprozessordnung zulässig ist.

Sitzt der richterliche Beamte des Bezirkes vor, so kann er, bezw. das Gericht, die Vereidigung des Zeugen beschließen.

§ 26.

Augenschein.

Die Einnahme des Augenscheins ist durch den Gerichtsvorsteher regelmäßig vorzunehmen, wenn eine zur Verfolgung geeignete strafbare Handlung bekannt wird, welche Spuren am Thatort hinterlassen hat. Der vorgefundene Thatbestand ist in dem darüber aufzunehmenden Protokoll sorgfältig niederzulegen. Zu einer Leichenschau ist ein Arzt, wenn ein solcher in der Nähe sich befindet, zuzuziehen, welcher in geeigneten Fällen auch die Leichenöffnung und weitere Untersuchung innerer Theile vorzunehmen hat.

§ 27.

Durchsuchungen und Beschlagnahme.

Durchsuchungen werden unter Leitung des Gerichtsvorstehers und, sofern keine besonderen Gründe entgegenstehen, im Beisein des Angeeschuldigten vorgenommen.

Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sind von dem Gerichtsvorsteher mit Beschlagnahme zu belegen.

§ 28.

Verhaftung.

Der Angeeschuldigte ist zu verhaften, sobald er der Flucht verdächtig, oder wenn anzunehmen ist, daß er Spuren der That vernichten, oder daß er Zeugen oder Mitschuldige beeinflussen werde, oder wenn die Verhaftung im Interesse der Disziplin geboten ist.

Durch die Haft ist er nur so weit zu beschränken, als es zur Sicherung ihres Zweckes oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich ist.

Nach der Verhaftung ist er alsbald verantwortlich zu vernehmen.

Die Verhandlung und Entscheidung ist thunlichst zu beschleunigen.

§ 29.

Umstände zu Gunsten des Angeeschuldigten.

In jeder Lage des Verfahrens haben Vorsteher und Gericht von Amtes wegen auch die zu Gunsten des Angeeschuldigten sprechenden Umstände festzustellen und zu beachten; namentlich sind bei Abmessung der Strafe die Umstände, welche die Schuldbarkeit mindern, gebührend zu berücksichtigen.

§ 30.

Verteidigung.

Auf einen Verteidiger hat der Angeeschuldigte nur Anspruch, wenn die Anklage auf eines der in den §§ 14 und 15 bezeichneten Verbrechen gerichtet

ist. Er kann ihn wählen oder die Bestellung von Amtswegen verlangen. Die Letztere geschieht durch den Gerichtsvorsteher. Von dem Anspruch auf Vertheidigung ist dem Angeeschuldigten Mittheilung zu machen. Der Vertheidiger tritt erst bei der mündlichen Verhandlung in Thätigkeit. Demselben sind die Akten mitzutheilen und ist ihm Unterredung mit dem Angeeschuldigten unter Aufsicht zu gestatten.

§ 31.

Eröffnung und Ausdehnung des Verfahrens.

Der Gerichtsvorsteher eröffnet das Verfahren, sobald er von einer strafbaren Handlung Kenntniß erhält, welche nach seiner Ueberzeugung zur Strafverfolgung geeignet ist (§ 3).

Das Verfahren ist summarisch und nicht weiter auszudehnen, als erforderlich, um festzustellen, ob die angeschuldigte Person zu verfolgen ist oder nicht. Jedoch sind Beweise, deren Verlust für die spätere Verhandlung zu besorgen ist, alsbald vollständig zu erheben.

§ 32.

Mündliche Verhandlung.

Die Entscheidung erfolgt auf Grund einer mündlichen Verhandlung, welche der Gerichtsvorsteher anberaunt, sobald er das Vorverfahren für abgeschlossen erachtet.

Der Gerichtsvorsteher ladet zu derselben den Angeeschuldigten, die Zeugen und etwaige Sachverständige und benachrichtigt die Beisitzer, wo deren Mitwirkung erforderlich ist, sowie den etwaigen Vertheidiger.

Ist der Angeeschuldigte in Haft, so wird er vorgeführt.

§ 33.

Leitung und Gang der Verhandlung.

Der Gerichtsvorsteher leitet die Verhandlung. Wirken Beisitzer mit, so steht ihnen zu, Fragen an Zeugen und Sachverständige zu richten. Dasselbe Recht hat der Angeeschuldigte oder dessen Vertheidiger.

§ 34.

Beweisaufnahme.

Nach dem Aufruf der Zeugen, welche demnächst wieder abzutreten haben, wird der Angeeschuldigte über die Anschuldigung vernommen und zur Beweisaufnahme geschritten.

Der Inhalt jeder wesentlichen Bekundung ist dem Angeeschuldigten verständlich zu machen, und ist er zu befragen, was er darauf zu erwidern habe. Ueber die gesammte Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 35.

Entscheidung.

Nach Erschöpfung der Beweisaufnahme, zu deren Ergänzung die Verhandlung nöthigenfalls vertagt werden kann, wird das Urtheil gefällt, welches entweder auf Freisprechung oder auf Bestrafung lautet.

§ 36.

Gewinnung des Urtheils.

Das Gericht entscheidet nach freier Ueberzeugung, welche es auf Grund der Verhandlung sich bildet. Haben Beisitzer mitgewirkt, so entscheidet die Stimmenmehrheit. Der jüngste Beisitzer giebt seine Stimme zuerst, der Vorsitzende die seinige zuletzt ab.

§ 37.

Form und Verkündung des Urtheils.

In den Urtheilen ist die Formel, welche die Freisprechung von oder die Verurtheilung wegen der den Gegenstand der Anklage bildenden Handlung ausspricht, von den Gründen zu trennen. Die Gründe theilt der Gerichtsvorsteher nach der Verlesung der Urtheilsformel mündlich kurz mit und bringt sie binnen drei Tagen schriftlich zu den Akten.

§ 38.

Protokoll; Urtheilsgründe.

Das Protokoll über die Verhandlung ist von dem Gerichtsvorsteher und dem Gerichtsschreiber, die Urtheilsgründe sind nur von Ersterem zu unterzeichnen.

§ 39.

Rechtsmittel; Prüfung und Bestätigung von Todesurtheilen.

Gegen die Entscheidungen des Gerichts findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Ist auf Todesstrafe erkannt, so sind die Akten durch den Gerichtsvorsteher mittelst Berichtes dem Kaiserlichen Kommissar einzureichen.

Derjelbe ist berechtigt, nach Prüfung der Sache ergänzende Ermittlungen oder unter Aufhebung des Verfahrens eine neue Verhandlung der Sache vor demselben oder einem anderen Gericht anzuordnen.

Kein Todesurtheil darf vollstreckt werden, bevor es von dem Kaiserlichen Kommissar bestätigt ist.

§ 40.

Begnadigungsrecht des Kaiserlichen Kommissars.

Der Kaiserliche Kommissar kann erkannte Strafen im Wege der Gnade mildern oder ganz erlassen; bei der Umwandlung in eine gelindere Strafe ist er an das in § 12 vorgeschriebene Verhältniß nicht gebunden.

§ 41.

Strafvollstreckung.

Die Vollstreckung der Strafe erfolgt unter Leitung des Gerichtsvorstehers gemäß der Urtheilsformel und nach den allgemeinen oder besonderen Anordnungen, welche über den Strafvollzug erlassen werden.

§ 42.

Kosten; Beitreibung zugesprochener Entschädigungen.

Sind durch das Verfahren besondere Kosten entstanden, so sind dieselben in einem abgerundeten Betrage dem Verurtheilten zur Last zu legen und in gleicher Weise wie Geldstrafen beizutreiben.

Entschädigungen zu Gunsten des Verletzten, welche nach § 17 erkannt sind, unterliegen ebenfalls der Beitreibung durch das Gericht; jedoch findet im Unvermögensfalle Umwandlung in Freiheitsstrafe nicht statt.

§ 43.

Diese Strafverordnung tritt am 1. Oktober 1890 in Wirksamkeit.

Die zur Ausführung derselben erforderlichen Bestimmungen erläßt der Kaiserliche Kommissar.

Berlin, den 10. März 1890.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf v. Bismarck.

Anhang.*)

249. Freundschafts-, Handels- und Schiffsfahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Sultan von Zanzibar.

Vom 20. Dezember 1885.

(Reichs-Gesetzblatt 1886 S. 261.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Hoheit Seyid Bargasch ben Said, Sultan von Zanzibar, von dem Wunsche geleitet, die zwischen beiden Ländern bestehenden Bande der Freundschaft enger zu schließen und die Handels- und Schiffsfahrtsbeziehungen zwischen beiden Ländern zu erleichtern und zu vermehren, haben beschlossen, zu diesem Behufe einen Vertrag abzuschließen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:
Allerhöchstihren Kontre-Admiral Ernst Wilhelm Heinrich Hugo Eduard Knorr,

His Majesty, the German Emperor, King of Prussia, and His Highness Seyyid Barghasch ben Said, Sultan of Zanzibar, being desirous to confirm and strengthen the friendly relations, which now subsist between the two countries and to promote and extend their commercial and shipping relations, have resolved to conclude a Treaty for this purpose and appointed as Their Plenipotentiaries:

His Majesty the German Emperor, King of Prussia:
Rear-Admiral Ernst Wilhelm Heinrich Hugo Eduard Knorr,

and

*) Der Handelsvertrag mit Zanzibar und die Samoaakte, welche hier abgedruckt sind, stehen mit der deutschen Kolonial-Gesetzgebung zwar nicht in unmittelbarem Zusammenhang, doch ist Ersterer für die wirthschaftlichen Verhältnisse in Deutsch-Ostafrika von Wichtigkeit, und in Samoa besteht eine Art gemeinschaftlichen Protektorats von Deutschland, Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika, sodas die Aufnahme der beiden internationalen Verträge in die Sammlung gerechtfertigt erschien.

Seine Hoheit der Sultan von Zanzibar:

Höchstihren Ersten Sekretär
Mohamed ben Salem
ben Mohamed,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikation, folgenden Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Zwischen den Hohen vertragsschließenden Theilen und ihren Unterthanen soll ständiger Friede und aufrichtige Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Die Angehörigen des Deutschen Reiches sollen in den Gebieten Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar in Bezug auf Handel, Schifffahrt und Gewerbebetrieb, wie in jeder anderen Beziehung dieselben Rechte, Privilegien und Begünstigungen aller Art genießen, welche den Angehörigen der meistbegünstigten Nation zustehen oder zustehen werden; insbesondere sollen sie keinen anderen oder lästigeren Abgaben, Auflagen, Beschränkungen oder Verpflichtungen irgend welcher Art unterliegen, als denjenigen, welchen die Angehörigen der meistbegünstigten Nation unterworfen sind oder unterworfen sein werden. Das gleiche Recht wird den Angehörigen des Sultanats von Zanzibar für das Gebiet des Deutschen Reiches eingeräumt.

Artikel 3.

Die Hohen vertragsschließenden Theile räumen sich gegenseitig das Recht ein, Konsuln zu ernennen, um in dem Gebiete des anderen Theiles an solchen Plätzen zu residiren, an

His Highness the Sultan of Zanzibar:

His Chief-Secretary Mohamed ben Salem ben Mohamed,

who having communicated to each other their respective full powers found in good and due form, have concluded subject to ratification the following Treaty of Amity, Trade and Navigation.

Article 1.

There shall be perpetual peace and sincere friendship between the High contracting Parties and their subjects.

Article 2.

Subjects of His Majesty the German Emperor shall enjoy throughout the dominions of His Highness the Sultan of Zanzibar with respect to commerce, shipping and the exercise of trade, as in every other respect, all the rights privileges, immunities and advantages of whatsoever nature, as are, or hereafter, may be, enjoyed by, or accorded to the subjects or citizens of the most favoured nation.

They shall more especially not be liable to other or more onerous duties, imposts, restrictions or obligations, of whatever description, than those, to which subjects or citizens of the most favoured nation now are, or hereafter may be, subjected.

The same rights shall also be accorded to subjects of His Highness the Sultan of Zanzibar, within the territory of the German Empire.

Article 3.

The High contracting Parties acknowledge reciprocally the right of appointing Consuls to reside in each others dominions, wherever this may be deemed, to be desirable

welchen Handels- oder sonstige Interessen die Anwesenheit solcher Beamten ihnen nöthig oder wünschenswerth erscheinen lassen.

Die Konsuln der Hohen vertragsschließenden Theile sollen, ebenso wie ihre Beamten und die zu ihnen im Dienstverhältniß stehenden Personen, sowohl für ihre Person als auch für ihre Häuser und für die Ausübung ihrer Amtspflichten gegenseitig, neben den ihnen hierin eingeräumten besonderen Rechten, dieselben Ehrenrechte und Privilegien genießen, welche die konsularischen Beamten der meistbegünstigten Nation genießen und in Zukunft genießen werden.

Im Falle öffentlicher Ruhestörungen soll den Konsuln auf ihren Wunsch zum Schutz ihrer Person, sowie zur Sicherung der Unverletzlichkeit des Konsulats und der konsularischen Wohnung eine Sicherheitswache gestellt werden.

Artikel 4.

Zwischen den Hohen vertragsschließenden Theilen soll volle und gänzliche Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen.

Die Angehörigen jedes der Hohen vertragsschließenden Theile sollen gegenseitig in dem Gebiete des anderen befugt sein, in alle Häfen, Flüsse und sonstige Wasserstraßen mit ihren Fahrzeugen und Ladungen einzulaufen, zu reisen, sich aufzuhalten und sich niederzulassen, Handel und Gewerbe, im Großen wie im Kleinen, zu betreiben, Häuser, Magazine und Läden zu miethen, zu kaufen und zu besitzen. Sie sollen befugt sein, daselbst jeder Art Waaren und Erzeugnisse zu kaufen, einzutauschen und zu verkaufen, direkt oder durch Vermittelung einer von ihnen gewählten Mittelsperson; die Preise der Güter, Effekten, Waaren und sonstigen Gegenstände,

in the interest of commerce or otherwise. The Consuls of the High contracting Parties, together with their assistants and those in their service, shall enjoy with regard to their persons, houses and also in the exercise of their official duties, in addition to the rights herein stipulated the same honors and privileges as are, or in future shall be enjoyed by Consuls and Consular officers of the most favoured nation.

In event of a riot or other disturbance of the public peace, the Consuls at their request shall be provided with a guard, in order to guarantee their safety and the inviolability of the Consular office and dwelling.

Article 4.

There shall be full and perfect freedom of commerce and navigation between the High contracting Parties. Their subjects shall each throughout the dominions of the other, be authorized, to enter all ports, creeks and rivers, with their ships and cargoes, also to travel, stay and reside, pursue commerce and trade, whether wholesale or retail, in each others dominions, also therein to hire purchase and possess houses, warehouses, shops and stores. They shall everywhere be permitted freely to bargain for, buy, barter and sell all kinds of goods and to do so either personally or through the agency of any person, they may choose for this purpose; they shall likewise be free, to stipulate the price of all such goods, chattels, wares and other

sowohl der eingeführten als der inländischen, sei es, daß die Waaren im Inlande verkauft oder ausgeführt werden sollen, selbst zu bestimmen, ohne jegliche Einmischung seitens der Behörden Seiner Hoheit.

Seine Hoheit der Sultan von Zanzibar verpflichtet sich noch insbesondere, weder die Errichtung irgend eines Monopols, noch eines ausschließlichen Handelsprivilegiums in seinen Besitzungen zu gestatten.

Artikel 5.

Die Angehörigen des Deutschen Reiches sollen in den Gebieten Seiner Hoheit des Sultans berechtigt sein, durch Miethc, Kauf, Schenkung oder sonstige Vereinbarung mit dem Eigenthümer, sowie im Wege der gesetzlichen oder testamentarischen Erbfolge, jede Art von beweglichem und unbeweglichem Vermögen zu erwerben und zu besitzen und darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letzten Willen oder auf andere Weise frei zu verfügen.

Artikel 6.

Zum Zweck der Erleichterung des Handelsverkehrs und von der Absicht geleitet, die Einkünfte Seiner Hoheit aus den Zöllen und den anderweit von Waaren und Landserzeugnissen zur Erhebung kommenden Abgaben auf fester Basis zu regeln und sicherzustellen, ist man über die folgenden in den Artikeln 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 aufgestellten Bestimmungen übereingekommen.

Artikel 7.

Von allen Waaren und Gütern, welcher Art sie sein mögen, welche über See aus fremden Ländern in irgend einen Hafen innerhalb des Gebietes Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar, einerlei ob derselbe auf einer der Inseln oder an der Küste

objects, whether intended for sale within the dominions of His Highness or for export, without interference of any sort on the part of the authorities of His Highness.

His Highness the Sultan of Zanzibar binds himself especially not to allow or recognize the establishment of any monopoly or exclusive privilege of trade within his dominions.

Article 5.

Subjects of His Majesty the German Emperor shall be permitted, throughout the dominions of His Highness the Sultan to acquire by gift, rent, purchase or any other agreement with the owner, as well as by intestate succession, under will or in any other legal manner, property of every description, whether moveable or immoveable, to possess the same and freely dispose thereof by sale, barter, donation last will or otherwise as they think fit.

Article 6.

With a view to facilitate commerce and for the purpose of regulating and securing the revenue which His Highness the Sultan now derives from the customs and other duties levied on merchandise and inland produce, the following regulations contained in articles 7, 8, 9, 10, 11, 12 and 13 have been agreed upon.

Article 7.

His Highness the Sultan shall be permitted to levy a duty of entry not exceeding five per cent on the value of all goods and merchandise of whatever description, imported by sea from foreign countries and landed at any port within the do-

des afrikanischen Festlandes gelegen ist, eingeführt und dajelbst gelandet werden, ohne Unterschied, ob sie für den lokalen Konsum oder für den Versandt nach anderen Plätzen ganz oder theilweise bestimmt sind, soll Seine Hoheit der Sultan berechtigt sein, einen Einfuhrzoll, der 5 pCt. des Werthes der so eingeführten Waaren nicht übersteigen darf, zu erheben.

Mit der erfolgten Zahlung des so bewilligten Einfuhrzolles, welcher in dem ersten Hafen, in welchem die Waaren bezw. Güter gelandet werden, zu entrichten ist, wird die eingeführte Waare für das gesammte Gebiet Seiner Hoheit von allen weiteren Zöllen und Abgaben der Regierung des Sultans, einerlei welcher Art und Benennung die letzteren sein mögen, ein- für allemal und vollständig befreit, und soll es dabei keinen Unterschied machen, ob die Waare in dem Zustande, in welchem sie eingeführt ist, verbleibt oder inzwischen verarbeitet worden ist; wie ebenso, ob sie an dem Einfuhrhafen verbleibt oder nach irgend welchen anderen Plätzen versandt wird.

Als einzige Ausnahme von dem so festgesetzten Maximaleinfuhrzoll von 5 pCt. ad valorem soll Seine Hoheit der Sultan berechtigt sein, einen höheren Einfuhrzoll, und zwar bis zu 25 pCt. ad valorem zu erheben von Spirituosen aller Art, welche vom Auslande in das Gebiet Seiner Hoheit eingeführt werden und einen Alkoholgehalt von 20 pCt. und darüber haben.

Alle anderen geistigen Getränke von weniger als 20 pCt. Alkoholgehalt (wie beispielsweise Biere und Weine) unterliegen dagegen nur dem gewöhnlichen Maximaleinfuhrzoll von 5 pCt. ad valorem.

Dagegen sollen von jedem Einfuhrzoll befreit bleiben:

minions of His Highness in the islands or on the coast of the mainland of Africa, without distinction, whether these goods and merchandise are intended for local consumption or for transmission elsewhere in bulk or otherwise.

On payment of this duty, which is to be paid at that port in His Highness's dominions, where the goods are first landed, such goods shall thereafter be exempt within the whole of the Zanzibar dominions, once for all, from all other customs, duties or taxes of the Government of His Highness the Sultan, of whatever kind they may be and by whatever names they may be designated and without distinction whether those goods remain in the state, in which they are imported, or have been afterwards manufactured, and whether they remain where first landed or are transported elsewhere.

His Highness shall further be permitted — and this shall be the only exception to the general maximum duty of five per cent ad valorem on imports as above agreed upon — to levy a duty of entry not exceeding 25 per cent ad valorem on spirits and all kind of spirituous liquors, imported from abroad in the dominions of His Highness and containing 20 per cent or more of volume of alcohol. All other spirituous beverages containing less than 20 per cent of volume of alcohol, such as beers and wines, shall pay only the general maximum duty of entry of 5 per cent ad valorem.

There shall however be exempted from payment of any import duty the following, namely:

1. Alle Waaren und Güter, welche, nach einem fremden Hafen bestimmt, in einem der Häfen Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar an Bord eines andern Schiffes übergeladen oder zu diesem Zweck zeitweise gelandet und bis zum Eintreffen einer Schiffsgelegenheit im Zollamt niedergelegt werden.

Waaren der letzteren Kategorie sollen jedoch nur dann von dem Einfuhrzoll befreit bleiben, wenn von dem Empfänger nach Ankunft des Schiffes der Zollbehörde angezeigt wird, daß die betreffenden Waaren zur Wiederausfuhr nach dem zu bezeichnenden fremden Bestimmungshafen gelandet werden und dieselben gleichzeitig der Zollbehörde zu zollamtlichem Verichluß übergeben und, ohne daß ein Eigenthumswechsel inzwischcn stattgefunden, innerhalb sechs Monate nach ihrer Ankunft nach dem angegebenen fremden Bestimmungshafen wirklich verschifft werden.

2. Alle Waaren und Güter, welche, ohne für das Gebiet Seiner Hoheit des Sultans bestimmt zu sein, aus Versehen gelandet werden; vorausgesetzt, daß diese Waaren und Güter wieder auf dasselbe Schiff verladen und mit demselben nach dem Auslande ausgeführt werden. Sind solche Waaren und Güter jedoch bereits vorher geöffnet oder aus dem Besitz oder Gewahrsam der Zollbehörde entfernt worden, so soll für dieselben der festgesetzte Einfuhrzoll bezahlt werden.

3. Alle Waaren und Güter, welche, um die von einem Schiffe durch Unwetter oder andere Seemfälle erlittenen Beschädigungen auszubessern, umgeladen oder an Land gebracht

1st. All goods and merchandise which being destined for a foreign port are transshipped from one vessel to another in any of the ports of His Highness the Sultan of Zanzibar, or which have been for this purpose provisionally landed and deposited in any of His Highness's customhouses to await the arrival of a vessel, in which to be re-shipped abroad. But goods and merchandise so landed shall be exempted from the payment of the import duty only, provided that the consignee or his agent shall have on the arrival of the ship declared the goods as landed for transshipment and designated to the custom authorities the foreign port of destination of such goods and shall have at the same time handed over the said goods to be kept under customs seal and also provided that the said goods are actually shipped for the foreign port of destination as originally declared, within a period not exceeding six months after their first landing and without the goods having in the interval changed owners.

2nd. All goods and merchandise which, not being intended for the dominions of His Highness the Sultan have been inadvertently landed from any vessel, provided that such goods and merchandise are re-shipped on board of the same vessel and therein transported abroad.

Should however such goods and merchandise have been previously opened or removed out of the possession or custody of the custom authorities, the stipulated import duty shall be payable on the same.

3rd. All goods and merchandise transshipped or landed for the repair of damage, caused by stress of weather or other disasters at sea, provided the cargo, so discharged,

werden mögen; vorausgesetzt, daß die so gelöschte Ladung entweder an Bord desselben Schiffes oder, falls dasselbe kondemniert oder seine Abreise sonst verzögert werden sollte, in irgend einem anderen Schiffe aus dem Sultanat wieder ausgeführt wird.

4. Kohlen, Proviant, sowie alle sonstigen Ausrüstungsgegenstände, welche von der Kaiserlich deutschen Regierung für den Bedarf ihrer Kriegsschiffe in das Sultanat eingeführt und für die gedachten Schiffe verwendet werden.

5. Landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe, desgleichen alles Material, was zum Begebau, sowie zur Anlage und zum Betriebe von Tramways oder Eisenbahnen dient, sowie auch alle Transportmittel — soweit solche Artikel, nach Ausweis eines von der deutschen Konsulatsbehörde ausgefertigten Attestes, für die deutschen Schutzgebiete bestimmt sind.

Artikel 8.

Seine Hoheit der Sultan soll ferner berechtigt sein, von den in dem angehefteten Tarife aufgeführten Waaren und Landeserzeugnissen, und nur von diesen allein, einen besonderen Zoll zu erheben, und zwar in der Höhe und bezw. zu dem Prozentsatze des Werthes der Waaren und Landeserzeugnisse, wie solche oder solcher bei einem jeden Artikel in dem beigefügten Tarife festgesetzt worden ist.

Die Zahlung dieses Spezialzolles, welcher von und für Rechnung Seiner Hoheit des Sultans erhoben wird, soll, falls sie nicht bereits früher erfolgt ist, jedenfalls vor der Verschiffung aus dem Gebiete Seiner Hoheit des Sultans geleistet werden, und soll es dabei keinen Unterschied machen, ob die in dem Tarife aufgeführten Waaren und Landeserzeug-

shall be reshipped and taken away on board of the same vessel, or if the latter shall have been condemned or her departure been delayed, in any other.

4th. Coals, provisions, naval stores and fittings, which the Imperial German Government may land in the dominions of His Highness the Sultan for the use of German ships of war and which are employed accordingly.

5th. Machines and implements for agricultural purposes, as well as all material destined for the construction of roads, tramways or railroads and the management of the same, and generally all means of conveyance, certified by the attestation of a German Consular officer, resident in the Zanzibar dominions, to be destined for countries under His Majesty the German Emperor's protectorate.

Article 8.

His Highness the Sultan is further permitted, to levy a special duty on such merchandise and native produce, and on no others, as are entered in the annexed tariff, but only to the amount or percentage on the value of the goods and produce therein stated against each article respectively.

The payment of this special duty to be levied by and on behalf of His Highness the Sultan, shall be made (if such has not been previously done) at all events previous to the shipment of these articles out of the dominions of His Highness the Sultan and no distinction shall be made, whether the said goods and native produce come from the

nisse aus dem Gebiete des Sultanats oder aus den außerhalb desselben liegenden Ländern des afrikanischen Festlandes kommen.

Ist der mehrgedachte Spezialzoll jedoch einmal bezahlt, so sollen von den betreffenden Waaren und Landeserzeugnissen, einerlei ob dieselben sich noch im Rohzustande befinden oder ob sie inzwischen verarbeitet worden sind, irgend welche weiteren Abgaben von der Regierung Seiner Hoheit des Sultans oder dessen Behörden nicht erhoben werden dürfen; dieselben vielmehr, vorausgesetzt, daß sie inzwischen nicht im Auslande verarbeitet worden sind, frei in jeden Hafen in dem Gebiete Seiner Hoheit des Sultans eingeführt und aus einem solchen ausgeführt werden können.

Die Hohen vertragschließenden Theile räumen sich gegenseitig das Recht ein, eine Revision des beigefügten Spezialtarifs nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tage der Ratifikation des Vertrages an gerechnet, zu beantragen, um diejenigen Abänderungen, Zusätze und Verbesserungen daran vorzunehmen, welche die Erfahrung als nothwendig oder wünschenswerth dargethan haben sollte.

Artikel 9.

Die Hohen vertragschließenden Theile sind darüber einverstanden, daß, an Stelle und als Aequivalent für die in dem vorstehenden Artikel 8 Seiner Hoheit dem Sultan tarifmäßig bewilligten Spezialzölle, in Wegfall kommen und abgeschafft werden:

1. Daß Seiner Hoheit dem Sultan bisher vertragmäßig für gewisse Küstendistrikte eingeräumt gewesene Monopol auf Elfenbein und Kopal und die, an Stelle der Ausübung

dominions of His Highness the Sultan or from districts of the African continent beyond His Highness's frontiers.

But if the special duty on goods and native produce, above referred to, has once been paid, the latter, whether in a raw or manufactured state, shall not be again taxed with any other duties, or imposts levied by or on behalf of the Government of His Highness the Sultan, but may thereafter be reloaded free elsewhere, at any port in the dominions of His Highness and be exported without further charge, always provided that they have not previously been manufactured in a foreign country.

The High contracting Parties reserve to themselves the right to claim a revision of the annexed special tariff, after a term of five years, to commence from the day of the exchange of the ratifications of this Treaty, in order to allow of such alterations, additions or amendments being made, as experience may have shown to be necessary or desirable.

Article 9.

It is fully understood by the High contracting Parties, that in lieu of and as aequivalent for the special duties referred to in the preceding article 8, to be now levied on behalf of His Highness the Sultan in accordance with the tariff hereto annexed, there shall henceforth cease and be abolished the following, namely:

1st. The monopoly rights, which until now His Highness has been authorized by former treaties to exercise over Ivory and Copal, coming from certain districts on

desselben, von jenen Artikeln erhobenen Abgaben, sogenannte Monopol-taren.

2. a. Der Zoll, welcher bisher in Höhe von 5 pCt. ad valorem oder in Natur allgemein von Waaren, Produkten und Erzeugnissen aus dem Gebiete Seiner Hoheit des Sultans oder aus dem Innern des afritanischen Festlandes in dem ersten Hafen Seiner Hoheit, in welchen sie gebracht worden, zur Erhebung gekommen ist.

b. Die besonderen Abgaben, welche Seine Hoheit als sogenannte einheimische Taxen bisher von gewissen Waaren und Erzeugnissen der vorgedachten Art, zusätzlich zu dem sub a erwähnten Zoll, erhoben hat.

Die Hohen vertragsschließenden Theile sind ferner darüber einig:

- a) daß alle die Waaren, Güter und Erzeugnisse, welche aus den westlich des Sultanats auf dem afritanischen Festlande belegenen Gebieten in das erstere über Land eingeführt werden, sofern sie nicht nach dem angehefteten Spezialtarif der darin angegebenen Verzollung unterliegen, sowohl bei Eintritt in das Gebiet Seiner Hoheit des Sultans als auch bei dem Verlassen desselben von jeder Zoll- oder sonstigen Abgabe an die Regierung Seiner Hoheit des Sultans vollkommen frei sein sollen;
- b) daß die Angehörigen des Deutschen Reiches zu Zöllen, Steuern oder Abgaben, sei es für ihre Person oder ihre Habe, von Seiner Hoheit dem Sultan und seinen Behörden nur insoweit herangezogen werden können, als dies in den Artikeln 7 und 8 ausdrücklich vorgesehen ist.

the coast and the taxes until now charged on these articles as monopoly taxes.

2nd. a. The duty of five per cent ad valorem or in kind, which His Highness the Sultan until now has levied on goods and produce of his own dominions and of the interior of Africa, at the first port, to which such goods have been brought.

b. The special taxes which His Highness in addition to the duty mentioned sub a, has levied until now under the denomination of native taxes on certain goods and produce.

It is further understood by the High contracting Parties:

- a) That all such goods, merchandise and produce, brought by land from districts of the African continent to the west of the dominions of His Highness, as are not included in the special tariff, shall on entering and leaving the dominions of His Highness be free from all duties, taxes and customs of His Highness's Government.
- b) That German subjects are liable to be taxed by or on behalf of His Highness the Sultan or his authorities with only such duties, customs or taxes, be it for their person or their property, as is provided in the foregoing articles 7 and 8.

Artikel 10.

Die Hohen vertragschließenden Theile sind jedoch darüber einverstanden, daß, falls zwischen Seiner Hoheit dem Sultan und den mit Zanzibar im Vertragsverhältniß stehenden Mächten später ein Uebereinkommen darüber zu Stande kommen sollte, daß den in den Hafen von Zanzibar einlaufenden Schiffen Tonnengelder oder Hafenabgaben auferlegt werden, damit diese Gelder unter der Kontrolle eines besonderen Komitees ausschließlich zur Verbesserung des Hafens, der Ankerplätze, Anlage und Bedienung von Leuchttürmen &c. verwendet werden, die am Schlusse des vorstehenden Artikels enthaltene Klausel nicht dahin auszulegen ist, daß deutsche Fahrzeuge von dieser eventuellen Hafenabgabe bezw. von der Zahlung von Tonnengeldern befreit sein sollen, falls die deutsche Regierung ihre Zustimmung zu derselben erteilt haben wird.

Artikel 11.

Was die Erhebung der in den Artikeln 7 und 8 stipulirten Werthzölle betrifft, so soll es in das Belieben der deutschen Unterthanen gestellt sein, dieselben in baarem Gelde oder da, wo die Beschaffenheit der Waaren es gestattet, in Natur zu entrichten.

Als Werth der zu verzollenden Waaren und Güter soll der Marktwert, den dieselben zur Zeit der Zollerhebung bei Baarzahlung haben, maßgebend sein. Bei fremden Importen soll der Werthbestimmung der Marktpreis, den die betreffende Waare zur Zeit der Zollerhebung bei Baarzahlung in Zanzibar hat, zu Grunde gelegt werden.

Entsteht über den Werth der zu verzollenden Waaren Meinungsverschiedenheit zwischen einem deutschen Angehörigen und der Zollbehörde, so soll der Werth, durch zwei Sach-

Article 10.

It is however agreed and understood by the High contracting Parties, that in the event of an agreement being hereafter entered into between His Highness and the powers having treaty relations with Zanzibar, whereby vessels entering the port of Zanzibar shall be charged with tonnage, or harbour dues, such dues to be administered under the control of a special board exclusively of the improvement of the harbour and anchorage, the building and maintaining of light-houses etc. the last clause of the preceding article shall not be construed so, as to exempt German vessels from payment of such harbour- or tonnages-dues, as may with the consent of the German Government hereafter be agreed upon.

Article 11.

It shall be at the option of the German subject, in each case to pay the percentage duties stipulated in articles 7 and 8 either in cash, or if the nature of the goods allow of it, in kind.

The value of the merchandise, goods or produce, on which duty is to be levied, shall be fixed according to the ready money market price, ruling at the time when the duty is levied. In case of foreign imports the value shall be fixed according to the ready money market price, at the time ruling at Zanzibar.

In the event of any dispute arising between a German subject and the customhouse authorities regarding the value of goods, on which duty is to be levied, this

verständige, von welchen jede Partei je einen ernannt, festgesetzt, und der so ermittelte Werth für beide Theile maßgebend sein. Können sich die Sachverständigen über den Werth nicht einigen, so sollen sie einen Obmann erwählen, dessen Werthfestsetzung alsdann als endgültig entscheidend anzusehen ist.

Artikel 12.

Ueber die zollamtliche Behandlung von land- und flußwärts transitirenden Gütern bleiben Verhandlungen zwischen Seiner Hoheit dem Sultan und der Regierung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, eventuell in Verbindung mit den übrigen Signatarmächten der Kongokonferenz, vorbehalten. Seine Hoheit der Sultan von Zanzibar verpflichtet sich jedoch schon hiermit, dafür Sorge zu tragen und seine Beamten dahin zu instruiren, daß der Expedition solcher transitirenden Waaren und Güter beim Ein- und Ausgang, wie in dem Gebiete Seiner Hoheit des Sultans keinerlei unnötige Hindernisse in den Weg gelegt, und daß solche Waaren und Güter im Besonderen nicht skandalöserweise unnötigen Zollformalitäten oder Vorschriften unterworfen werden. Seine Hoheit der Sultan von Zanzibar wird ferner dafür Sorge tragen, daß ein den Anforderungen des Waarenverkehrs entsprechendes Zollgebäude, mit geeigneten, den Schutz der Waaren gegen Diebstahl, Feuergefährdung oder Verderb sicherstellenden Lagerräumen, errichtet werde. Die Festsetzung der Bedingungen, unter welchen von den in diesem Zollgebäude niedergelegten Waaren Lagermiethen und in welcher Höhe zu zahlen ist, bleibt einer besonderen Vereinbarung Seiner Hoheit des Sultans mit den Vertretern der mit Zanzibar in Vertragsverhältnissen stehenden Mächte vorbehalten.

shall be determined by reference to two experts, each party nominating one and the value so ascertained shall be decisive.

Should however these experts not be able to agree, they shall choose an umpire, whose decision is to be considered final.

Article 12.

All questions respecting goods in transit by land or river and the customs regulations thereon are reserved to future and special negotiation between His Highness the Sultan and the Government of His Majesty the German Emperor in conjunction with the other signatory powers of the Congo-Conference, as the case may be.

His Highness the Sultan however now engaged by the present Treaty, to provide and give orders to his officials, that the transport of goods in transit, whether entering, leaving or within the dominions of His Highness, shall not unnecessarily be obstructed or in any way delayed, especially not in a vexatious manner by unnecessary customs formalities and regulations.

His Highness the Sultan of Zanzibar will further see, that a custom-house - building, answering all requirements of commerce be erected at Zanzibar, with stores secure and safe against fire, decay or theft, for the protection of the goods placed therein.

The conditions, under which goods so kept shall be stored, and the charges to be made on account thereof, shall be subject to future agreement between His Highness the Sultan and the representatives of the powers having treaty relations with Zanzibar.

Artikel 13.

Zuwiderhandlungen gegen die in diesem Vertrage vereinbarten Zollbestimmungen sollen, soweit deutsche Unterthanen dabei betheiligt sind, auf desfallige Anzeige der Zollbehörden, von der zuständigen deutschen Konsularbehörde untersucht und, falls der Betreffende für schuldig befunden wird, bestraft werden. Die für solche Zollvergehen seitens der deutschen Konsularbehörden erkannten Geldstrafen, ebenso wie Waaren oder Güter, auf deren Konfiskation dieserhalb etwa erkannt wird, sollen der Regierung Seiner Hoheit des Sultans überwiesen werden.

Artikel 14.

Wenn ein deutsches Schiff einen Hafen in den Besitzungen Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar als Nothhafen anläuft, sollen die Lokalbehörden alle nöthige Hülfe gewähren, um das Schiff in den Stand zu setzen, seine Schäden auszubessern und seine Reise fortzusetzen.

Sollte ein deutsches Schiff an der Küste oder den Inseln des Gebietes Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar Schiffbruch leiden, so sollen Seiner Hoheit Behörden an den nächstliegenden Orten, sobald sie davon Kenntniß erhalten, alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel anbieten, um gegen Vergelohn das Schiff, seine Ladung, wie die an Bord befindlichen Menschen zu retten; sie sollen den geretteten Personen Schutz und Beistand gewähren und ihnen dazu behülflich sein, den Sitz der nächsten kaiserlich deutschen Konsulatsbehörde zu erreichen; sie sollen ferner dafür Sorge tragen, daß die geborgenen Güter sichergestellt und demnächst dem Eigentümer oder dem Schiffsführer oder Schiffsakenten oder dem kaiserlichen Konsul bezw. dessen Bevollmächtigten ausgeliefert werden.

Article 13.

Should a German subject be concerned in a contravention against the customs and tariff regulations stipulated in this Treaty, the competent German Consular authority, on due notice having been given by the customs authorities, shall examine and deal with the case punishing such subject, if found guilty. The fines which may thus be pronounced by the German Consular authorities as well as the goods or merchandise, which thus may have been ordered to be confiscated, shall be handed over to the Government of His Highness the Sultan.

Article 14.

German vessels entering a port in the dominions of His Highness the Sultan of Zanzibar in distress shall receive from the local authorities all necessary aid to enable them to refit and proceed on their voyage.

Should a German ship be wrecked off the coast of the mainland or on one of the islands of His Highness's dominions, the nearest authorities of His Highness shall as soon as they receive information thereof render all assistance in their power, subject always to rights of salvage, in order to save the ship, her cargo and those on board, they shall also give aid and protection to persons saved and shall assist them in reaching the nearest German Consulate, they shall further take every possible care, that the goods and cargo so recovered be secured and afterwards handed over to the owner, captain, agent of the ship, or to the German Consul or his representative.

Die gedachten Behörden werden ferner dafür Sorge tragen, daß die nächste Kaiserlich deutsche Konsulatsbehörde des Schlemmigsten von dem Schiffsunfall benachrichtigt wird.

Sollte ein an der Küste oder den Inseln des Sultanats von Zanzibar gestrandetes deutsches Schiff geplündert werden, so haben die Behörden Seiner Hoheit des Sultans, sobald sie davon Kenntniß erhalten, dem Schiffe nach besten Kräften ungesäumt Beistand zu leisten und für die Verfolgung und Bestrafung der Plünderer, wie für die Wiedererlangung der geraubten Güter, soweit dieselben in das Gebiet Seiner Hoheit des Sultans gebracht worden, Sorge zu tragen.

Wenn ein Schiff Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar oder seiner Unterthanen einen deutschen Hafen als Nothhafen anlaufen oder an der deutschen Küste Schiffbruch leiden sollte, so soll demselben ganz die gleiche Hülfe und Unterstützung seitens der deutschen Behörden gewährt werden.

Artikel 15.

Wenn Matrosen oder andere Individuen eines Kriegs- oder Handelsschiffes des Deutschen Reichs desertiren, so sollen die Behörden Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar, auf Requisition des deutschen Konsularbeamten oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, des Schiffsführers die erforderlichen Schritte thun, um die Deserteure zu ergreifen und in die Hände des Konsularbeamten oder Schiffsführers zurückzuliefern. Gleicherweise können, wenn Deserteure von Schiffen Seiner Hoheit des Sultans oder seiner Unterthanen sich in die Häuser oder auf die Schiffe deutscher Unterthanen flüchten sollten, die Ortsbehörden Seiner Hoheit sich an den deutschen Konsularbeamten oder, wenn

The said authorities shall further see, that the nearest German Consulate is informed at once of such disaster having occurred.

Should a German vessel wrecked off the coast or islands of the Sultanate of Zanzibar be plundered, the authorities of His Highness shall, as soon as they come to know thereof, render prompt assistance without delay and take measures to pursue and punish the robbers and recover the stolen property, which may have been brought into the dominions of His Highness.

If a ship of His Highness the Sultan of Zanzibar or of one of his subjects enter a German port in distress, or be wrecked off the German coast, the like help and assistance shall be rendered by the German authorities.

Article 15.

Should sailors or others on board of a German ship of war or merchant vessel desert, the authorities of His Highness the Sultan of Zanzibar shall upon request of the German Consular official, or, in the absence of such, of the captain of the ship take the necessary steps in order to arrest the deserters and deliver them over to the Consular official or to the captain.

Likewise the authorities of His Highness the Sultan may apply in case of men deserting from ships belonging to His Highness the Sultan, or one of His Highness's subjects and who have taken refuge on board of a German vessel, or in the house of a German subject,

ein solcher an dem Orte nicht vorhanden ist, an den Schiffsführer oder Hausbewohner wenden, welche die nöthigen Maßregeln ergreifen sollen, um, soweit Bedenken dagegen nicht vorliegen, die Wiederergreifung derselben durch Behörden des Sultans zu ermöglichen.

Artikel 16.

Die Angehörigen des Deutschen Reichs genießen innerhalb des Gebietes Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar das Recht der Exterritorialität.

Die Behörden seiner Hoheit des Sultans haben sich in Streitigkeiten, welche zwischen deutschen Reichsangehörigen untereinander und zwischen ihnen und Angehörigen anderer christlichen Nationen entstehen, nicht einzumischen; solche Streitigkeiten, mögen sie civil- oder strafrechtlicher Natur sein, sollen vielmehr durch die Konsularbehörden entschieden werden. Die Untersuchung und Bestrafung von strafbaren Handlungen, deren deutsche Unterthanen, die sich innerhalb des Gebietes Seiner Hoheit des Sultans aufhalten, etwa beschuldigt werden, ist den Behörden Seiner Hoheit entzogen und den deutschen Konsularbehörden ausdrücklich vorbehalten.

Wenn Zwistigkeiten zwischen einem Unterthan Seiner Hoheit des Sultans oder einer durch Konsulu bei Seiner Hoheit nicht vertretenen, nichtchristlichen Nation und einem Angehörigen des Deutschen Reichs entstehen, so soll, falls der deutsche Unterthan der Kläger ist, die Angelegenheit von der höchsten Behörde Seiner Hoheit des Sultans oder einer von derselben besonders dazu ernannten Person gehört und entschieden werden. Die desfalligen Verhandlungen und die Entscheidung sollen jedoch nur dann als rechtsgültig erachtet werden, wenn dem deutschen Konsul oder seinem

to the German Consular official, or there being none, to the captain or occupant of such house, who, unless there is reason to the contrary, shall take the necessary steps for the purpose of enabling the Sultans authorities to recover the deserter.

Article 16.

Subjects of His Majesty the German Emperor shall enjoy within the dominions of His Highness the Sultan of Zanzibar the rights of extritoriality.

The authorities of His Highness the Sultan have no right to interfere in disputes between German subjects amongst themselves or between them and members of other christian nations, such disputes, whether of a civil or criminal nature, shall be decided by the competent Consular authorities. The trial and punishment of all crimes and offences, punishable by law, of which German subjects, within the dominions of His Highness the Sultan may be accused, shall be removed from the jurisdiction of the authorities of His Highness the Sultan and are expressly reserved to the German Consular authorities.

Should disputes arise between a subject of His Highness the Sultan or other non-christian power, not represented by Consuls at Zanzibar, and a German subject, in which the German subject is the plaintiff, the matter shall be brought before and decided by the highest authority of the Sultan or some person specially delegated by him for this purpose.

The proceedings and final decision in such a case shall not however be considered legal, unless notice has been given and an opportunity afforded for the German

Stellvertreter von denselben Anzeige gemacht und Gelegenheit gegeben worden ist, selbst oder durch eine von ihm dazu abgeordnete Person denselben beizuwohnen.

Erscheint dagegen ein deutscher Reichsangehöriger in solchen Zwistigkeiten als der Verklagte, so soll die Sache vor den zuständigen Kaiserlich deutschen Consul gebracht und von demselben, bezw. dem Consulargericht, entschieden werden.

Auf Requisition der deutschen Consulatsbehörde soll die Regierung Seiner Hoheit derselben, zur Vornahme von Verhaftungen oder anderen Amtshandlungen, Polizeihülfe zur Verfügung stellen.

Artikel 17.

Unterthanen Seiner Hoheit des Sultans oder Angehörige, durch Consuln bei Seiner Hoheit nicht vertretener, nichtchristlicher Nationen, welche innerhalb der Besitzungen Seiner Hoheit als Bedienstete bei deutschen Reichsangehörigen angestellt sind, sollen denselben Schutz wie die Letzteren selbst genießen. Sollten dieselben jedoch eines Vergehens oder Verbrechens beschuldigt werden, so sollen sie, sofern hinreichende Verdachtsgründe gegen sie nachgewiesen werden, von ihren deutschen Dienstherrn eventuell durch das deutsche Consulat den Behörden Seiner Hoheit des Sultans zur Bestrafung überwiesen und zu diesem Zweck aus dem Dienste der deutschen Unterthanen entlassen werden.

Artikel 18.

Wenn ein innerhalb des Gebietes Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar domicilirter Angehöriger des Deutschen Reichs zahlungsunfähig wird, soll der deutsche Consul das gesammte Eigenthum desselben in Be-

Consul, or his substitute, to attend the same in person or by a person delegated by him for this purpose.

If on the contrary a German subject should appear in such a dispute as the defendant, the matter shall be brought before the competent German Consular authority and be decided by the Consul, or by a Consular court, as the case may be. At the request of the German Consular authority, the Government of His Highness the Sultan shall place police-assistance at the disposal of the former, to assist in effecting arrests, or in the execution of other official duties.

Article 17.

Subjects of His Highness the Sultan or any non-christian nation, not represented by Consuls at Zanzibar, who are in the regular service of German subjects within the dominions of His Highness the Sultan of Zanzibar, shall enjoy the same protection as German subjects themselves. But should they be charged with having committed a crime or a serious offence, punishable by law, they shall, on sufficient evidence being shown, be handed over by their German employers or by order of the German Consulate to the authorities of His Highness the Sultan for trial and punishment and shall for this purpose be dismissed from the service of the German subjects.

Article 18.

Should a German subject residing in the dominions of His Highness the Sultan of Zanzibar become bankrupt, the German Consul shall seize, recover and realize all available property and assets of such bank-

schlag nehmen, um es unter die Gläubiger des Aqidars, nach Maßgabe der Bestimmungen der deutschen Konkursordnung, zur Vertheilung zu bringen.

Artikel 19.

Wenn ein Unterthan Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar die Zahlung einer berechtigten Forderung eines deutschen Reichsangehörigen verweigert oder sich derselben zu entziehen sucht, so sollen die Behörden Seiner Hoheit des Sultans dem deutschen Gläubiger jede Hülfe und Erleichterung zur Erlangung der Zahlung des schuldigen Betrages gewähren.

In der gleichen Weise wird der deutsche Konsul den Unterthanen Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar jede Hülfe und Erleichterung gewähren, um Zahlung berechtigter Forderungen der Ersteren gegen Angehörige des Deutschen Reiches zu erlangen.

Artikel 20.

Wenn ein Angehöriger des Deutschen Reiches verstirbt, mit Hinterlassung von Vermögen innerhalb des Gebietes Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar, so soll der deutsche Konsul befugt sein, das von dem Verstorbenen hinterlassene Vermögen in Empfang zu nehmen und darüber nach Maßgabe der deutschen Gesetze zu verfügen.

Artikel 21.

Die Häuser, Wohnungen, Magazine und sonstigen Räumlichkeiten, welche innerhalb des Gebietes Seiner Hoheit des Sultans Angehörige des Deutschen Reiches oder Personen, die in festen Diensten der Ersteren stehen, innehaben, sollen von den Behörden oder Beamten Seiner Hoheit des Sultans, ohne die Zustimmung des Besitzers, weder betreten, noch einer amtlichen Unter-

rupt te be dealt with and distributed according to the provisions of the German Bankruptcy Law.

Article 19.

Should a subject of His Highness the Sultan of Zanzibar resist or evade payment of the just and rightful claims of a German subject, the authorities of His Highness the Sultan shall afford to the German creditor every aid and facility in recovering the amount due to him. In like manner the German Consul shall afford every aid and facility to subjects of His Highness the Sultan of Zanzibar in recovering debts justly due to them from German subjects.

Article 20.

Should a German subject die, leaving property within the dominions of His Highness the Sultan of Zanzibar, the German Consul shall be authorized to collect, realize and take possession of the estate of the deceased, to be dealt with according to the provisions of the German law.

Article 21.

The houses, dwellings, warehouses and other premises of German subjects or of persons actually in their regular service within the dominions of His Highness the Sultan of Zanzibar shall not be entered or searched by officials or functionaries of His Highness the Sultan without the consent of the occupier, unless with the cognizance and assistance

suchung unterzogen werden; es sei denn, daß der deutsche Konsul oder sein Stellvertreter seine Genehmigung dazu erteilt haben sollte.

Artikel 22.

Den Angehörigen der Hohen vertragsschließenden Theile werden in dem Gebiete des anderen Theiles Gewissensfreiheit und religiöse Duldung ausdrücklich gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung aller Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und die Einrichtung von Missionen, welcher Art Kultus dieselben angehören mögen, soll keinerlei Beschränkung noch Hinderung unterliegen. Missionare, Gelehrte, Forscher, sowie ihr Gefolge, ihre Habe und ihre Sammlungen bilden den Gegenstand eines besonderen Schutzes der Hohen vertragsschließenden Theile.

Artikel 23.

Die Hohen vertragsschließenden Theile sind des Weiteren dahin übereingekommen, daß, falls zwischen Seiner Hoheit dem Sultan und den Mächten, mit welchen Seine Hoheit in einem Vertragsverhältniß steht oder demnächst stehen wird, später ein Uebereinkommen dahin zu Stande kommen sollte, daß die Einwohner einer bestimmten Stadt oder eines bestimmten Distrikts ohne Unterschied der Nationalität zu Abgaben, welche ausschließlich zur Förderung von Gemeinde- oder gesundheitlichen Interessen zu verwenden sind, herangezogen werden können, und daß die Festsetzung und die Verwendung dieser Abgaben der Kontrolle eines besonderen Komitees unterliegt, die Schlußbestimmung des Artikels 9 dieses Vertrages nicht dahin auszulegen ist, daß deutsche Unterthanen von der Zahlung solcher Gemeindeabgaben befreit sein sollen, zu deren Einführung die Kaiserlich

of the German Consul or his substitute.

Article 22.

Subjects of the High contracting Parties shall within the dominions of the other enjoy freedom of conscience and religious toleration.

The free and public exercise of all forms of divine worship and the right to build edifices for religious worship and to organize religious missions of all creeds, shall not be restricted or interfered with in any way whatsoever.

Missionaries, scientists and explorers with their followers, property and collections shall likewise be the objects of special protection of the High contracting Parties.

Article 23.

It is further understood by the High contracting Parties, that in the event of an agreement being hereafter arrived at between His Highness and the powers which now or hereafter may have treaty relations with Zanzibar, whereby the residents of a certain town or district shall without distinction of nationality be subjected to the payment of taxes for municipal or sanitary purposes exclusively, the same to be fixed and administered under the supervision and control of a special board, the last clause of article 9 of this Treaty shall not be construed so, as to exempt German subjects from being liable to the payment of such local taxes, to the introduction of which the Imperial German Government, being a party of such eventual agreement, may have given its consent.

deutsche Regierung, als Mitkontra-
hentin jenes eventuellen Ueberein-
kommens, ihre Zustimmung ertheilt
haben sollte.

Artikel 24.

Der gegenwärtige Vertrag ist in
je zwei Exemplaren in deutscher,
arabischer und englischer Sprache aus-
gefertigt worden.

Alle diese Ausfertigungen haben
denselben Sinn und die gleiche Be-
deutung; sollten jedoch Meinungsver-
schiedenheiten über die Auslegung des
deutschen und arabischen Textes an
irgend einer Stelle eintreten, so soll
die englische Ausfertigung als allein
maßgebend angesehen werden.

Der gegenwärtige Vertrag soll ra-
tifiziert und sollen die Ratifikations-
Urkunden sobald als thunlich in Zan-
zibar ausgetauscht werden.

Der Vertrag soll am 19. August 1886
und, falls der Austausch der Rati-
fikations-Urkunden aus irgend einem
Grunde erst nach diesem Zeitpunkt
erfolgen sollte, vierzehn Tage nach
erfolgtem Austausch der Ratifikations-
Urkunden in Kraft treten.

Nach Ablauf von fünfzehn Jahren,
vom Tage der Ratifikation dieses
Vertrages an gerechnet, können die
Hohen vertragsschließenden Theile eine
Revision des gegenwärtigen Vertrages
beantragen, um diejenigen Abände-
rungen, Zusätze und Verbesserungen
daran vorzunehmen, welche die Er-
fahrung als nöthig oder wünschens-
werth dargethan haben sollte.

Ein solcher Antrag muß jedoch ein
Jahr vor Ablauf des Vertrages an-
gekündigt werden, widrigenfalls der
Vertrag als stillschweigend auf weitere
zehn Jahre verlängert angesehen
werden soll.

Zu Urkund dessen haben die beider-
seitigen Bevollmächtigten diesen Ver-

Article 24.

The present Treaty has been made
out in six copies, two of which are
written in the German, two in the
Arabic and two in the English
language.

All those copies have the same
sense and meaning, should however
differences hereafter arise as to the
proper interpretation of the German
and Arabic text of one or other of
the Treaty stipulations, the English
copy shall be considered decisive.
The present Treaty shall be ratified
and the ratifications exchanged at
Zanzibar as soon as possible. The
Treaty shall come into operation on
the 19th of August 1886, or if the
exchange of the ratifications by any
reason whatever has been delayed
until after that date, then a fort-
night after such exchange shall have
been made.

After the expiration of 15 years,
to commence from the day of the
ratification of this Treaty, it shall
be competent for the High con-
tracting Parties to move for a
revision of the present Treaty, in
order to allow of such alterations,
additions or amendments being made
as experience may have shown to
be necessary or desirable.

Such a motion must however be
notified one year previous to the
expiration of the present Treaty,
otherwise the Treaty will be con-
sidered as tacitly prolonged for a
further term of ten years.

In faith whereof the respective
Plenipotentiaries have signed this

trag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Zanzibar den zwanzigsten Dezember des Jahres Eintausend achthundertundfünfundachtzig, entsprechend dem dreizehnten Tage des Monats Rabi-al-Ubwal in dem Jahre Eintausend dreihundertunddrei.

Treaty and have affixed thereto their seals.

Done at Zanzibar the twentieth day of December in the year of Our Lord 1885, one thousand eight hundred and eighty five, corresponding with the thirteenth Rabea-el-Awal one thousand three hundred and three of the Hidjerat.

(Unterschriften.)

Tarif

der im Artikel 8 und anderweit im Vertrage erwähnten Spezialzölle, welche Seine Hoheit der Sultan von Zanzibar von den darin aufgeführten Waaren und Landeserzeugnissen zu erheben berechtigt ist, welche aus seinen eigenen Gebieten oder den außerhalb derselben auf dem afrikanischen Kontinent gelegenen Territorien in seine Häfen eingebracht werden.

	pCt. ad valorem.
1. Elfenbein	15
2. Kopal	15
3. Gummi	15
4. Nelken, einschließlich der Provenienz der Insel Zanzibar	30
5. Sejsamsaat	12
6. Orseille aus den Distrikten zwischen Kismaju und Wors- schech, beide Häfen inbegriffen	5
von außerhalb	10
7. Ebenholz	5
8. Bourties (Holz- balken)	10
9. Alle Art einheimi- schen Tabacks	5*)
10. Häute	10

Tariff,

of the special duties referred to in article 8 and elsewhere in this Treaty which His Highness the Sultan of Zanzibar shall be entitled to levy on such merchandise and produce, as are herein named, brought to the ports in His Highness dominions either from his own territories or from districts on the African continent, which lie beyond.

	ad valorem per cent.
1. Ivory	15
2. Copal	15
3. India Rubber	15
4. Cloves (the produce of the island of Zan- zibar included)	30
5. Simsim	12
6. Orchella-weed, co- ming from the districts between Kismayu and Worsheikh, both ports included	5
from all other districts	10
7. Ebony	5
8. Borties (poles and rafters)	10
9. All kinds of native Tobacco	5*)
10. Hides	10

*) Der Zoll war ursprünglich auf 25 pCt. normirt, ist jedoch durch eine nachträgliche Vereinbarung auf 5 pCt. herabgesetzt worden (Reichs-Gesetzbl. 1886 S. 285).

	pCt. ad valorem.		ad valorem per cent.
11. Rhinoceroshörner und Hippopotamus- zähne	10	11. Rhinoceros horns and Hippopotamus teeth	10
12. Schildpatt	10	12. Tortoise shell	10
13. Nauris	5	13. Cowry shells	5
14. Pfeffer	10	14. Chillies	10
15. Erdnüsse	12	15. Groundnuts	12
	Doll. Cents per Djizla*)		Doll. cents.
16. Mais, Negerkorn, Mawele, Linsen, so- wie alle ähnlichen Korn- oder Hülsen- früchte, soweit sie nicht anderweit in dem Tarif benannt und verzollt sind	35	16. Indian Corn, Caffre Corn, Mawele, Len- tils, as also similar grains and legumes not otherwise na- med and provided for in this tariff; per gizla*)	35
17. Reis, ungeschälter	25	17. Rice, in husk, per gizla	25
18. Chiroko	1 10	18. Chiroko, per gizla	1 10
19. Kameele 2 Doll., Pferde 10 Doll., Rindvieh 1 Doll., Schafe und Ziegen 25 Cents per Stück.		19. Camels 2 Doll., Horses 10 Doll., Cattle 1 Doll., Sheep and Goats 25 cents, all per head.	

Erläuternde Bemerkungen.

Die hohen vertragschließenden Theile sind darüber einverstanden:

1. daß alle Waaren und Landeserzeugnisse aus dem Sultanat von Zanzibar und den westlich des Küstengebietes des Letzteren belegenen Territorien des Festlandes, welche in dem vorstehenden Tarife nicht verzeichnet sind, zollfrei sind und mit keinem Zolle belegt werden dürfen;
2. daß, falls Waaren und Landeserzeugnisse, welche in dem vorstehenden Tarife verzeichnet sind, von einem ausländischen Hafen über See in das Gebiet Seiner Hoheit des Sultans von Zan-

Explanatory Notes.

It is fully understood by the High contracting Parties:

1. That all kinds of merchandise and produce originating from the Sultanate of Zanzibar or from the territories to the west of the coast dependencies on the mainland of Africa, which are not mentioned in this tariff, are and shall remain free of any duty.
2. That merchandise and produce included in the special tariff, if imported by sea from a foreign port into the dominions of His Highness the Sultan shall be liable to pay only the import-

*) Das Djizlamaf soll 360 Pfund engl. Negerkorn enthalten.

zibar eingeführt werden, solche Waaren und Landeserzeugnisse nur dem im Artikel 7 des Vertrages festgesetzten Eingangszolle unterliegen:

3. daß die Abgaben, welche von Bodenerzeugnissen erhoben werden, die von dem Grundeigenthum innerhalb der Gebiete Seiner Hoheit des Sultans gewonnen werden, welches vor Abschluß des gegenwärtigen Vertrages sich im Besitze von Fremden befindet, in keiner Weise durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages berührt werden sollen.

duty provided for in article 7 of this Treaty.

3. That the duties and taxes on produce of estates held by foreigners within the dominions of His Highness the Sultan of Zanzibar, previous to the conclusion of the present Treaty shall in no way be affected by any of the provisions of the present Treaty.

(Unterschriften.)

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden hat zu Zanzibar am 5. Juli 1886 stattgefunden.

250. General Act of the Samoan Conference of Berlin.*)

His Majesty the Emperor of Germany, King of Prussia, the President of the United States of America, Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, Empress of India,

Wishing to provide for the security of the life, property and trade of the citizens and subjects of their respective Governments residing in, or having commercial relations with the Islands of Samoa; and desirous at the same time to avoid all

(Uebersetzung.)

Generalakte der Samoa-Konferenz in Berlin.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien,

von dem Wunsche geleitet, für die Sicherheit des Lebens, Eigenthums und Handels ihrer auf den Samoa-Inseln ansässigen oder in Handelsbeziehungen mit denselben stehenden Bürger und Unterthanen Sorge zu tragen, und zugleich in der Absicht,

* Die Generalakte der Samoa-Konferenz in Berlin ist seitens Seiner Majestät des Kaisers am 10. März 1890, seitens des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika am 21. Februar 1890 und seitens Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland am 13. März 1890 ratifizirt worden. Die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden hat in Berlin am 12. April 1890 stattgefunden.

occasions of dissension between their respective Governments and the Government and people of Samoa, while promoting as far as possible the peaceful and orderly civilization of the people of these Islands, have resolved, in accordance with the invitation of the Imperial Government of Germany, to resume in Berlin the Conference of Their Plenipotentiaries which was begun in Washington on June 25. 1887; and have named for Their present Plenipotentiaries the following:

His Majesty the Emperor of Germany, King of Prussia:
Count Bismarck, Minister of State, Secretary of State for Foreign Affairs,

Baron von Holstein, Actual Privy Councillor of Legation;

Dr. Krauel, Privy Councillor of Legation;

The President of the United States of America:

Mr. John A. Kasson,
Mr. William Walter Phelps,
Mr. George H. Bates;

Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, Empress of India:

Sir Edward Baldwin Malet, Her Majesty's Ambassador to the Emperor of Germany, King of Prussia.

Charles Stewart Scott Esquire, Her Majesty's Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary to the Swiss Confederation,

alle Anlässe zu Meinungsverschiedenheiten zwischen ihren betreffenden Regierungen und der Regierung und dem Volke von Samoa bei thunlichster Förderung der friedlichen und gehörigen Civilisirung des Volkes dieser Inseln zu vermeiden, haben in Uebereinstimmung mit der Einladung der Kaiserlich deutschen Regierung beschlossen, die Konferenz ihrer Bevollmächtigten, welche in Washington am 25. Juni 1887 ihren Anfang nahm, in Berlin wieder aufzunehmen, und haben zu ihren Bevollmächtigten die Folgenden ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:
den Herrn Grafen von Bismarck, Staatsminister, Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten,
den Herrn Baron von Holstein, Wirklichen Geheimen Legationsrath,
den Herrn Dr. Krauel, Geheimen Legationsrath.

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:
den Herrn John A. Kasson,
den Herrn William Walter Phelps,
den Herrn George H. Bates.

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien:

Sir Edward Baldwin Malet, Ihrer Majestät Botschafter beim Deutschen Kaiser, König von Preußen,
den Herrn Charles Stewart Scott, Ihrer Majestät außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft,

Joseph Archer Crowe
Esquire, Her Majesty's
Commercial Attaché for
Europe,

who, furnished with full powers
which have been found in good and
due form, have successively con-
sidered and adopted:

First; A Declaration respecting
the independence and neutrality
of the Islands of Samoa, and assuring
to their respective citizens and
subjects equality of rights in said
Islands, and providing for the
immediate restoration of peace and
order therein.

Second; A Declaration respecting
the modification of existing treaties,
and the assent of the Samoan
Government to this Act.

Third; A Declaration respecting
the establishment of a Supreme Court
of Justice for Samoa, and defining
its jurisdiction.

Fourth; A Declaration respecting
titles to land in Samoa, restraining
the disposition thereof by natives,
and providing for the investigation
of claims thereto and for the
registration of valid titles.

Fifth; A Declaration respecting
the Municipal District of Apia, pro-
viding a local administration therefor
and defining the jurisdiction of the
Municipal Magistrate.

Sixth; A Declaration respecting
taxation and revenue in Samoa.

Seventh; A Declaration respecting
arms and ammunition, and intoxi-
cating liquors, restraining their sale
and use.

Eighth; General Dispositions.

den Herrn Joseph Archer
Crowe, Ihrer Majestät
Handelsattaché für Europa,

welche, versehen mit Vollmachten, die
in guter und gehöriger Form befunden
worden sind, nacheinander be-
rathen und angenommen haben:

Erstens: eine Erklärung, betreffend
die Unabhängigkeit und Neutralität
der Samoa-Inseln, worin den Bürgern
und Unterthanen der Vertragsmächte
Gleichheit der Rechte auf den ge-
nannten Inseln gesichert und für die
sofortige Wiederherstellung von Frie-
den und Ordnung auf denselben
Sorge getragen wird.

Zweitens: eine Erklärung, be-
treffend die Aenderung bestehender
Verträge und die Zustimmung der
samoanischen Regierung zu dieser Akte.

Drittens: eine Erklärung über
die Errichtung eines obersten Gerichts-
hofes für Samoa und die Bestim-
mung seiner Zuständigkeit.

Viertens: eine Erklärung, be-
treffend die Ansprüche auf Ländereien
in Samoa, durch welche die Ver-
fügung der Eingeborenen darüber
beschränkt und für die Untersuchung
der Landansprüche und die Ein-
tragung gültiger Titel Sorge getragen
wird.

Fünftens: eine Erklärung, be-
treffend den Munizipaldistrikt von
Apia, durch welche für eine lokale
Verwaltung desselben Sorge getragen
und die Zuständigkeit des Munizipal-
magistrats bestimmt wird.

Sechstens: eine Erklärung, be-
treffend Besteuerung und Einkünfte
in Samoa.

Siebtens: eine Erklärung, be-
treffend die Beschränkung des Ver-
kaufs und Gebrauchs von Waffen,
Munition und berauschenden Ge-
tränken.

Achtens: allgemeine Bestim-
mungen.

Article I.

A Declaration respecting the independence and neutrality of the Islands of Samoa, and assuring to the respective citizens and subjects of the Signatory Powers equality of rights in said Islands, and providing for the immediate restoration of peace and order therein.

It is declared that the Islands of Samoa are neutral territory in which the citizens and subjects of the Three Signatory Powers have equal rights of residence, trade and personal protection. The Three Powers recognize the independence of the Samoan Government and the free right of the natives to elect their Chief or King and choose their form of Government according to their own laws and customs. Neither of the Powers shall exercise any separate control over the Islands or the Government thereof.

It is further declared, with a view to the prompt restoration of peace and good order in the said Islands, and in view of the difficulties which would surround an election in the present disordered condition of their Government, that Malietoa Laupepa, who was formerly made and appointed King on the 12th day of July 1881, and was so recognized by the Three Powers, shall again be so recognized hereafter in the exercise of such authority, unless the Three Powers shall by common accord otherwise declare; and his successor shall be duly elected according to the laws and customs of Samoa.

Artikel I.

Erklärung, betreffend die Unabhängigkeit und Neutralität der Samoa-Inseln, worin den Bürgern und Unterthanen der Vertragsmächte Gleichheit der Rechte auf den genannten Inseln gesichert und für die sofortige Wiederherstellung von Frieden und Ordnung auf denselben Sorge getragen wird.

Es wird bestimmt, daß die Samoa-Inseln ein neutrales Gebiet sind, innerhalb dessen die Bürger und Unterthanen der drei Vertragsmächte gleiche Rechte in Bezug auf Wohnsitz, Handel und persönlichen Schutz besitzen. Die drei Mächte erkennen die Unabhängigkeit der samoanischen Regierung und das freie Recht der Eingeborenen an, ihren Häuptling oder König zu erwählen und ihre Regierungsform in Gemäßheit ihrer eigenen Gesetze und Gewohnheiten zu bestimmen. Keine der Mächte soll irgend eine gesonderte Kontrolle über die Inseln oder deren Regierung ausüben.

Um Frieden und gute Ordnung auf den gedachten Inseln baldmöglichst wiederherzustellen, und im Hinblick auf die Schwierigkeiten, welche eine Königswahl bei dem gegenwärtigen ungeordneten Zustande der dortigen Regierung haben würde, wird ferner bestimmt, daß Malietoa Laupepa, welcher früher, am 12. Juli 1881, als König eingesetzt und von den drei Mächten anerkannt worden war, hinfort wieder als solcher in der Ausübung dieser Würde anerkannt werden soll, sofern nicht die drei Mächte übereinstimmend anders bestimmen; sein Nachfolger soll ordnungsmäßig gewählt werden in Gemäßheit der Gesetze und Gewohnheiten von Samoa.

Article II.

A Declaration respecting the modification of existing treaties, and the assent of the Samoan Government to this Act.

Considering that the following provisions of this General Act cannot be fully effective without a modification of certain provisions of the treaties heretofore existing between the Three Powers, respectively, and the Government of Samoa, it is mutually declared that in every case where the provisions of this Act shall be inconsistent with any provision of such treaty or treaties, the provisions of this Act shall prevail.

Considering further, that the consent of the Samoan Government is requisite to the validity of the stipulations hereinafter contained, the Three Powers mutually agree to request the assent of the Samoan Government to the same, which, when given, shall be certified in writing to each of the Three Governments through the medium of their respective Consuls in Samoa.

Article III.

A Declaration respecting the establishment of a Supreme Court of Justice for Samoa and defining its jurisdiction.

Section 1.

A Supreme Court shall be established in Samoa to consist of one Judge, who shall be styled Chief Justice of Samoa, and who shall appoint a Clerk and a Marshal of the Court; and record shall be kept of all orders and decisions made by the Court, or by the Chief Justice in the discharge of any duties imposed on him under this Act. The

Artikel II.

Erklärung, betreffend die Aenderung bestehender Verträge und die Zustimmung der samoanischen Regierung zu dieser Akte.

Zu Erwägung, daß die nachfolgenden Bestimmungen dieser Generalakte ohne Abänderung gewisser Bestimmungen der bisher zwischen den drei Mächten und der Regierung von Samoa bestehenden Verträge nicht volle Wirkung haben können, wird wechselseitig erklärt, daß in jedem Falle, in welchem die Bestimmungen dieser Akte unvereinbar mit einer Bestimmung eines solchen Vertrages oder solcher Verträge sind, die Bestimmungen dieser Akte vorgehen sollen.

Zu fernerer Erwägung, daß die Zustimmung der samoanischen Regierung für die Gültigkeit der nachfolgenden Festsetzungen erforderlich ist, kommen die drei Vertragsmächte wechselseitig überein, die Zustimmung der samoanischen Regierung zu denselben einzuholen. Diese Zustimmung soll nach Ertheilung jeder der drei Regierungen durch Vermittelung ihrer betreffenden Konsule in Samoa in schriftlicher Form mitgetheilt werden.

Artikel III.

Erklärung über die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Samoa und die Bestimmung seiner Zuständigkeit.

Abschnitt 1.

Es soll ein oberster Gerichtshof in Samoa eingesetzt werden, welcher aus einem Richter besteht; der Letztere wird Oberrichter von Samoa genannt. Er soll einen Richtscerk und Marschall einsetzen; über alle Anordnungen und Entscheidungen, welche von dem Gerichtshofe oder von dem Oberrichter in Befolgung der ihm durch diese Akte auferlegten

Clerk and Marshal shall be allowed reasonable fees to be regulated by order of the Court.

Section 2.

With a view to secure judicial independence and the equal consideration of the rights of all parties, irrespective of nationality, it is agreed that the Chief Justice shall be named by the Three Signatory Powers in common accord; or, failing their agreement, he may be named by the King of Sweden and Norway. He shall be learned in law an equity, of mature years, and of good repute for his sense of honour, impartiality and justice.

His decision upon questions within his jurisdiction shall be final. He shall be appointed by the Samoan Government upon the certificate of his nomination as herein provided. He shall receive an annual salary of six thousand dollars (doll. 6000,00) in gold, or its equivalent, to be paid the first year in equal proportions by the Three Treaty Powers, and afterward out of the revenues of Samoa apportioned to the use of the Samoan Government, upon which his compensation shall be the first charge. Any deficiency therein shall be made good by the Three Powers in equal shares.

The powers of the Chief Justice, in case of a vacancy of that office from any cause, shall be exercised by the President of the Municipal Council, until a successor shall be duly appointed and qualified.

Pflichten erlassen werden, soll ein Register geführt werden. Der Clerk und Marschall sollen angemessene, durch den Gerichtshof festzusetzende Gebühren erhalten.

Abchnitt 2.

Um die richterliche Unabhängigkeit und die gleiche Berücksichtigung aller Theile ohne Ansehen der Nationalität zu sichern, wird vereinbart, daß der Oberrichter durch die drei Vertragsmächte nach gemeinsamer Uebereinkunft ernannt werden soll; falls ein Einverständnis zwischen ihnen nicht erzielt wird, soll derselbe durch den König von Schweden und Norwegen ernannt werden. Er soll rechtsverständlich und reifen Alters sein und in gutem Rufe bezüglich seiner Ehrenhaftigkeit, Unparteilichkeit und Gerechtigkeit stehen. Seine Entscheidung über Fragen innerhalb seiner Zuständigkeit soll endgültig sein. Er soll durch die samoanische Regierung auf Grund einer Bescheinigung über seine in der hier vorgesehenen Weise erfolgte Ernennung eingesetzt werden; derselbe soll ein jährliches Gehalt von Sechstausend Dollars (6000 Dollars) in Gold oder entsprechendem Werthe erhalten, welches im ersten Jahre zu gleichen Theilen von den drei Vertragsmächten, späterhin aus den Einkünften Samoas zu zahlen ist, welche für den Gebrauch der samoanischen Regierung bestimmt sind. Aus diesen Einkünften ist das Gehalt des Oberrichters vor allen anderen Ausgaben zu bestreiten. Ein etwaiger Ausfall soll durch die drei Mächte zu gleichen Theilen gedeckt werden.

Die Befugnisse des Oberrichters sollen im Falle, daß dieses Amt aus irgend einem Grunde unbesetzt ist, durch den Vorsitzenden des Municipalraths ausgeübt werden, bis ein Nachfolger ordnungsmäßig ernannt und eingesetzt worden ist.

Section 3.

In case either of the four Governments shall at any time have cause of complaint against the Chief Justice for any misconduct in office, such complaint shall be presented to the authority which nominated him; and, if in the judgment of such authority there is sufficient cause for his removal, he shall be removed. If the majority of the Three Treaty Powers so request, he shall be removed. In either case of removal, or in case the office shall become otherwise vacant, his successor shall be appointed as herein before provided.

Section 4.

The Supreme Court shall have jurisdiction of all questions arising under the provisions of this General Act; and the decision or order of the Court thereon shall be conclusive upon all residents of Samoa. The Court shall also have appellate jurisdiction over all Municipal Magistrates and officers.

Section 5.

The Chief Justice is authorized at his own discretion, and required upon written request of either party litigant, to appoint assessors, one of the nationality of each litigant, to assist the Court, but without voice in the decision.

Section 6.

In case any question shall hereafter arise in Samoa respecting the rightful election or appointment of King or of any other Chief claiming authority over the Islands; or respecting the validity of the powers which the King or any Chief may

Abchnitt 3.

Im Falle, daß eine der vier Regierungen zu irgend einer Zeit Grund zu Beschwerden gegen den Obergericht wegen einer Vernachlässigung seiner Amtspflicht haben sollte, soll solche Beschwerde derjenigen Autorität unterbreitet werden, welche ihn ernannte; wenn nach deren Urtheil hinreichender Grund für seine Entfernung vorhanden ist, so soll er abgesetzt werden. Wenn die Mehrheit der drei Vertragsmächte es verlangt, so soll er abgesetzt werden. Sowohl im Falle der Absetzung, wie in dem Falle, daß das Amt aus einem anderen Grunde unbesetzt ist, soll sein Nachfolger in der vorbezeichneten Weise eingesetzt werden.

Abchnitt 4.

Der oberste Gerichtshof soll zuständig sein für alle Fragen, welche unter den Bestimmungen dieser Generalakte entstehen; die Entscheidung oder Anordnung des Gerichtshofes darüber soll für alle Einwohner Samoas bindend sein.

Der Gerichtshof soll auch die Berufungsinstanz mit Bezug auf die Municipalmagistrate und Beamten bilden.

Abchnitt 5.

Der Obergericht ist bejagt, nach seinem Ermessen und auf schriftliches Ersuchen einer der streitenden Parteien Beisitzer einzusetzen, je einen von der Nationalität einer jeden der streitenden Parteien, um den Gerichtshof bei der Berathung zu unterstützen, aber ohne entscheidende Stimme.

Abchnitt 6.

Für den Fall, daß in Zukunft in Samoa Streitfragen entstehen sollten mit Bezug auf die rechtmäßige Wahl oder Einsetzung des Königs oder irgend eines anderen Häuptlings, welcher Machtbefugnisse über die Inseln beansprucht, oder mit Bezug

claim in the exercise of his office, such question shall not lead to war but shall be presented for decision to the Chief Justice of Samoa, who shall decide it in writing, conformably to the provisions of this Act and to the laws and customs of Samoa not in conflict therewith; and the Signatory Governments will accept and abide by such decision.

Section 7.

In case any difference shall arise between either of the Treaty Powers and Samoa which they shall fail to adjust by mutual accord, such difference shall not be held cause for war, but shall be referred for adjustment on the principles of justice and equity to the Chief Justice of Samoa, who shall make his decision thereon in writing.

Section 8.

The Chief Justice may recommend to the Government of Samoa the passage of any law which he shall consider just and expedient for the prevention and punishment of crime and for the promotion of good order in Samoa outside the Municipal District and for the collection of taxes without the District.

Section 9.

Upon the organization of the Supreme Court there shall be transferred to its exclusive jurisdiction:

auf die Gültigkeit der Befugnisse, welche der König oder ein Häuptling in Ausübung seines Amtes in Anspruch nimmt, soll eine solche Streitfrage nicht zum Kriege führen, sondern der Entscheidung des Obergerichters von Samoa unterbreitet werden, welcher schriftlich zu entscheiden hat in Uebereinstimmung mit den Vorschriften dieser Akte und dem Gebräuch und Gewohnheiten von Samoa, insofern dieselben nicht im Widerspruch mit diesen Vorschriften stehen. Die Vertragsmächte werden eine solche Entscheidung anerkennen und an derselben festhalten.

Abchnitt 7.

Im Falle, daß zwischen einer der Vertragsmächte und Samoa eine Meinungsverschiedenheit sich ergeben sollte, welche sich nicht durch gegenseitiges Uebereinkommen erledigen läßt, so soll eine solche Meinungsverschiedenheit nicht als Anlaß zum Kriege gelten, sondern soll dem Obergerichter von Samoa zur Erledigung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit unterbreitet werden; derselbe soll seine Entscheidung darüber schriftlich abgeben.

Abchnitt 8.

Der Obergerichter ist befugt, der Regierung von Samoa den Erlaß von Gesetzen vorzuschlagen, welche er für die Verhinderung und Bestrafung von Verbrechen und für die Förderung der guten Ordnung auf Samoa außerhalb des Municipaldistrikts und für die Erhebung von Steuern dasselbst für gerecht und zweckmäßig erachtet.

Abchnitt 9.

Nach der Einrichtung des obersten Gerichtshofes sollen seiner ausschließlichen Zuständigkeit übertragen werden:

1. All civil suits concerning real property situated in Samoa and all rights affecting the same.
2. All civil suits of any kind between natives and foreigners or between foreigners of different nationalities.
3. All crimes and offences committed by natives against foreigners or committed by such foreigners as are not subject to any consular jurisdiction; subject however to the provisions of section 4 Article V defining the jurisdiction of the Municipal Magistrate of the District of Apia.

Section 10.

The practice and procedure of Common Law, Equity and Admiralty, as administered in the Courts of England, may be — so far as applicable — the practice and procedure of this Court; but the Court may modify such practice and procedure from time to time as shall be required by local circumstances. The Court shall have authority to impose, according to the crime, the punishment established therefor by the laws of the United States of England, or of Germany, as the Chief Justice shall decide most appropriate; or, in the case of Native Samoans and other Natives of the South Sea Islands, according to the laws and customs of Samoa.

Section 11.

Nothing in this article shall be so construed as to affect existing consular jurisdiction over all questions arising between masters and seamen of their respective national

1. Alle Civilprozesse, betreffend Grundeigenthum in Samoa, und alle darauf bezüglichen Rechte.
2. Alle Civilprozesse jedweder Art zwischen Eingeborenen und Fremden oder zwischen Fremden verschiedener Nationalität.
3. Alle Verbrechen und Vergehen von Eingeborenen gegen Fremde oder von solchen Fremden, welche nicht einer Konsulargerichtsbarkeit unterworfen sind, unter Beobachtung der Bestimmungen im Abschnitt 4 Artikel V, welche über die Gerichtsbarkeit des Munizipalmagistrats des Districts von Apia bestimmen.

Abchnitt 10.

Die Praxis und das Verfahren des Gemeinen-, Billigkeits- und Admiraltätsrechtes, wie es in den Gerichtshöfen von England gehandhabt wird, soll, soweit anwendbar, auch die Praxis und das Verfahren dieses Gerichtshofes bilden; der Gerichtshof ist indeffen befugt, diese Praxis und dies Verfahren von Zeit zu Zeit den örtlichen Verhältnissen entsprechend abzuändern. Der Gerichtshof soll befugt sein, für Verbrechen diejenigen Strafen zu verhängen, welche für dieselben durch die Gesetze der Vereinigten Staaten, Englands oder Deutschlands bestimmt sind, je nachdem der Oerrichter es für am meisten zweckentsprechend erachtet; soweit eingeborene Samoaner oder andere Eingeborene der Südseeinseln in Betracht kommen, ist er befugt, Gesetze und Gewohnheiten von Samoa anzuwenden.

Abchnitt 11.

Die Bestimmungen dieses Artikels berühren die bestehende Konsulargerichtsbarkeit in Fragen, welche zwischen Schiffen und Seeleuten von Schiffen der betreffenden Nationalität

vessels; nor shall the Court take any ex post facto or retroactive jurisdiction over crimes or offences committed prior to the organization of the Court.

Article IV.

A Declaration respecting titles to land in Samoa and restraining the disposition thereof by natives; and providing for the investigation of claims thereto, and for the registration of valid titles.

Section 1.

In order that the native Samoans may keep their lands for cultivation by themselves and by their children after them, it is declared that all future alienation of lands in the Islands of Samoa to the citizens or subjects of any foreign country, whether by sale, mortgage or otherwise shall be prohibited, subject to the following exceptions:

- a) Town lots and lands within the limits of the Municipal District as defined in this Act may be sold or leased by the owner for a just consideration when approved in writing by the Chief Justice of Samoa.
- b) Agricultural lands in the Islands may be leased for a just consideration and with carefully defined boundaries for a term not exceeding forty (40) years when such lease is approved in writing by the Chief Executive Authority of Samoa and by the Chief Justice.

entstehen, nicht; auch soll der Gerichtshof nicht nachträglich Gerichtsbarkeit über solche Verbrechen oder Vergehen ausüben, welche vor der Einrichtung des Gerichtshofes begangen sind.

Artikel IV.

Erklärung, betreffend Ansprüche auf Ländereien in Samoa, durch welche die Verfügung der Eingeborenen darüber beschränkt und für die Untersuchung der Landansprüche und die Eintragung gültiger Titel Sorge getragen wird.

Abschnitt 1.

In der Absicht, den eingeborenen Samoanern ihre Ländereien zur Bearbeitung durch sich und ihre Kinder zu erhalten, wird bestimmt, daß jede zukünftige Veräußerung von Ländereien auf den Samoa-Inseln an die Bürger oder Unterthanen eines fremden Landes, sei es durch Verkauf, Verpfändung oder auf andere Weise, verboten sein soll, mit folgenden Ausnahmen:

- a) städtische Grundstücke und Ländereien innerhalb der Grenzen des Munizipaldistrikts, wie derselbe in dieser Akte beschrieben ist, dürfen durch den Eigentümer gegen angemessene Gegenleistung verkauft oder verpachtet werden, sofern der Oberrichter von Samoa schriftlich seine Genehmigung erteilt;
- b) ländliche Grundstücke auf den Inseln dürfen für eine angemessene Gegenleistung und unter sorgfamer Festsetzung der Grenzen für einen Zeitraum von nicht mehr als vierzig (40) Jahren verpachtet werden, wenn ein solcher Pachtvertrag schriftlich durch die Oberverwaltungsbehörde von Samoa und den Oberrichter genehmigt wird.

But care shall be taken that the agricultural lands and natural fruit lands of Samoans shall not be unduly diminished.

Section 2.

In order to adjust and settle all claims by aliens of titles to land or any interest therein in the Islands of Samoa, it is declared that a Commission shall be appointed to consist of three (3) impartial and competent persons, one to be named by each of the Three Treaty Powers: to be assisted by an officer to be styled „Natives' Advocate“, who shall be appointed by the Chief-Executive of Samoa with the approval of the Chief Justice of Samoa.

Each Commissioner shall receive during his necessary term of service, a compensation at the rate of three hundred dollars per month and his reasonable fare to and from Samoa. The reasonable and necessary expenses of the Commission for taking evidence and making surveys (such expenses to be approved by the Chief Justice) shall also be paid, one third by each of the Treaty Powers.

The compensation of the Natives' Advocate shall be fixed and paid by the Samoan Government.

Each Commissioner shall be governed by the provisions of this Act; and shall make and subscribe an oath before the Chief Justice that he will faithfully and impartially perform his duty as such Commissioner.

Section 3.

It shall be the duty of this Commission, immediately upon their or-

Es soll indessen Sorge getragen werden, daß die ländlichen Grundstücke und die Fruchtpflanzungen der Samoaner nicht ungebührlich vermindert werden.

Abchnitt 2.

Um alle Ansprüche Fremder auf Land oder irgend welche Rechte an solchem auf den Samoa-Inseln zu regeln und festzustellen, wird erklärt, daß eine Kommission von drei (3) unparteiischen und sachverständigen Personen eingesetzt werden soll, von welchen je eine durch jede der drei Vertragsmächte zu ernennen ist. Derselben wird ein Beamter beigegeben mit dem Titel „Eingeborenen-Anwalt“, welcher durch den Chef der Exekutive von Samoa unter Zustimmung des ersten Richters von Samoa eingesetzt wird.

Ein jeder der Kommissare soll während seiner Amtsdauer eine Entschädigung von monatlich dreihundert Dollars sowie angemessenes Reisegeld zur Reise nach Samoa und zurück erhalten. Die angemessenen und nothwendigen Ausgaben der Kommission für Beweiserhebungen und Vermessungen (solche Ausgaben müssen durch den Oberrichter gebilligt sein) sollen ebenfalls zu einem Drittel durch jede der Vertragsmächte bezahlt werden.

Die Entschädigung des Eingeborenen-Anwalts soll durch die samoanische Regierung festgesetzt und bezahlt werden.

Ein jeder der Kommissare soll die Bestimmungen dieser Akte beobachten und vor dem Oberrichter einen Eid leisten und unterschreiben, daß er seine Pflicht als Kommissar treu und unparteiisch erfüllen will.

Abchnitt 3.

Die Kommission hat unmittelbar nach ihrer Einrichtung öffentlich be-

ganization, to give public notice that all claims on the part of any foreigner to any title or interest in lands in Samoa must be presented to them, with due description of such claim and all written evidence thereof, within four months from such notice for the purpose of examination and registration; and that all claims not so presented will be held invalid and for ever barred; but the Chief Justice may allow a reasonable extension of time for the production of such evidence when satisfied that the claimant has after due diligence been unable to produce the same within the period aforesaid. This notice shall be published in Samoa in the German, English and Samoan Languages as directed by the Commission.

The labours of the Commission shall be closed in two years, and sooner if practicable.

Section 4.

It shall be the duty of the Commission to investigate all claims of foreigners to land in Samoa, whether acquired from natives or from aliens, and to report to the Court in every case the character and description of the claim, the consideration paid, the kind of title alleged to be conveyed, and all the circumstances affecting its validity.

They shall especially report

- a) whether the sale or disposition was made by the rightful owner or native entitled to make it,
- b) whether it was for a sufficient consideration,

kannt zu machen, daß alle Ansprüche Fremder auf Ländereien oder Rechte an Ländereien in Samoa unter gehöriger Beschreibung des Anspruchs und der schriftlichen Beweismittel binnen vier Monaten nach dieser Bekanntmachung zum Zweck der Prüfung und Eintragung bei ihr anzumelden sind, und daß alle nicht in dieser Weise angemeldeten Ansprüche als ungültig und für immer ausgeschlossen erachtet werden; der Oberrichter ist indessen befugt, eine angemessene Frist für die Herbeischaffung der Beweismittel zu gewähren, sofern er überzeugt ist, daß der Antragsteller bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt nicht im Stande gewesen ist, dieselben innerhalb der vorbezeichneten Frist beizubringen. Diese Bekanntmachung soll in Samoa in deutscher, englischer und samoanischer Sprache nach Anordnung der Kommission verkündigt werden.

Die Arbeiten der Kommission sollen innerhalb zwei Jahren und, wenn thunlich, früher beendigt werden.

Abchnitt 4.

Die Kommission hat die Aufgabe, alle Ansprüche Fremder auf Land in Samoa, mag dasselbe von Eingeborenen oder von Fremden erworben sein, zu prüfen und in jedem Falle dem Gerichtshof zu berichten über die Natur und Beschreibung des Anspruchs, die bezahlte Gegenleistung, sowie über den angeblichen Titel und die Umstände, welche seine Gültigkeit betreffen.

Sie hat insbesondere darüber zu berichten:

- a) ob der Verkauf oder die Verfügung durch den rechtmäßigen Eigenthümer oder den dazu befugten Eingeborenen erfolgt ist,
- b) ob eine hinreichende Gegenleistung dafür gezahlt wurde,

c) the identification of the property affected by such sale or disposition.

c) über die Identität des Eigenthums, auf welches sich der Verkauf oder die Verfügung bezog.

Section 5.

The Commission whenever the case requires it shall endeavour to effect a just and equitable compromise between litigants. They shall also report to the Court whether the alleged title should be recognized and registered or rejected, in whole or in part, as the case may require.

Abchnitt 5.

Die Kommission hat, sofern der Fall dazu geeignet ist, sich zu bemühen, einen gerechten und billigen Vergleich zwischen den Parteien herbeizuführen. Sie hat auch dem Gerichtshof darüber zu berichten, ob der beigebrachte Titel je nach Lage des Falles ganz oder zum Theil anzuerkennen und einzutragen oder zurückzuweisen ist.

Section 6.

All disputed claims to land in Samoa shall be reported by the Commission to the Court, together with all the evidence affecting their validity; and the Court shall make final decision thereon in writing, which shall be entered on its record.

Abchnitt 6.

Alle bestrittenen Ansprüche auf Land in Samoa sollen zusammen mit allen auf ihre Gültigkeit bezüglichen Beweismitteln durch die Kommission dem Gerichtshof unterbreitet werden; der Gerichtshof soll darüber eine endgültige schriftliche Entscheidung fällen, welche in das Verzeichniß einzutragen ist.

Undisputed claims and such as shall be decided valid by the unanimous voice of the Commission shall be confirmed by the Court in proper form in writing, and be entered of record.

Unbestrittene Ansprüche und solche, welche von der Kommission einstimmig für gültig erklärt sind, sollen durch den Gerichtshof in gehöriger Form schriftlich bestätigt und in das Verzeichniß eingetragen werden.

Section 7.

The Court shall make provision for a complete registry of all valid titles to land in the Islands of Samoa which are or may be owned by foreigners.

Abchnitt 7.

Der Gerichtshof soll für vollständige Register aller Landtitel auf den Samoa-Inseln, welche Fremden gehören oder gehören können, Sorge tragen.

Section 8.

All lands acquired before the 28th day of August 1879 — being the date of the Anglo-Samoan Treaty — shall be held as validly acquired, — but without prejudice to rights of third parties, — if purchased from Samoans in good

Abchnitt 8.

Alle Ländereien, welche vor dem 28. August 1879 — dem Datum des englisch-samoanischen Vertrages — erworben sind, sollen, ohne den Rechten Dritter zu präjudizieren, als gültig angesehen werden, wenn sie von Samoanern in gutem Glauben für

faith, for a valuable consideration, in a regular and customary manner. Any dispute as to the fact or regularity of such sale shall be examined and determined by the Commission, subject to the revision and confirmation of the Court.

Section 9.

The undisputed possession and continuous cultivation of lands by aliens for ten years or more, shall constitute a valid title by prescription to the lands so cultivated, and an order for the registration of the title thereto may be made.

Section 10.

In cases where land acquired in good faith has been improved or cultivated upon a title which is found to be defective, the title may be confirmed in whole or in part upon the payment by the occupant to the person or persons entitled thereto of an additional sum to be ascertained by the Commission and approved by the Court as equitable and just.

Section 11.

All claims to land, or to any interest therein, shall be rejected and held invalid in the following cases:

- a) Claims based upon mere promises to sell, or options to buy.
- b) Where the deed, mortgage or other conveyance contained at the time it was signed no description of the land conveyed sufficiently accurate to enable

eine angemessene Entschädigung in regelrechter und den Gewohnheiten entsprechender Weise veräußert worden sind. Streitigkeiten mit Bezug auf die Thatsache des Verkaufs oder dessen Ordnungsmäßigkeit sollen durch die Kommission geprüft und entschieden werden, vorbehaltlich der Revision und Bestätigung durch den Gerichtshof.

Abchnitt 9.

Der unbestrittene Besitz und die fortdauernde Bearbeitung von Ländereien durch Fremde während eines Zeitraumes von zehn Jahren oder länger sollen einen gültigen Titel auf die so bearbeiteten Ländereien vermöge der Verjährung bilden; die Eintragung eines solchen Titels kann angeordnet werden.

Abchnitt 10.

In Fällen, in welchen Land in gutem Glauben erworben und verbessert oder bearbeitet worden ist, können Mängel des Titels ganz oder theilweise dadurch ergänzt werden, daß der Inhaber dem Berechtigten nachträglich eine Geldsumme zahlt, deren Betrag durch die Kommission zu bestimmen und durch den Gerichtshof als billig und gerecht zu besitzen ist.

Abchnitt 11.

Alle Ansprüche auf Ländereien oder Rechte an denselben sind in folgenden Fällen zurückzuweisen und für ungültig zu erachten:

- a) Wenn sie sich auf ein bloßes Verkaufsversprechen oder ein Wahlrecht gründen.
- b) Wenn die Urkunde, das Pfandinstrument oder der sonstige Vertrag zur Zeit ihrer Unterzeichnung keine ausreichende Beschreibung des abgetretenen

the Commission to define the boundaries thereof.

- c) Where no consideration is expressed in the conveyance, or if expressed has not been paid in full to the grantor, or if the consideration at the time of the conveyance was manifestly inadequate and unreasonable.
- d) Where the conveyance whether sale, mortgage or lease was made upon the consideration of a sale of firearms or munitions of war, or upon the consideration of intoxicating liquors, contrary to the Samoan law of October 25. 1880, or contrary to the Municipal regulations of January 1. 1880.

Section 12.

The Land Commission may at its discretion through the Local Government of the District in which the disputed land is situated appoint a native Commission to determine the native grantor's right of ownership and sale, and the result of that investigation, together with all other facts pertinent to the question of validity of title, shall be laid before the Commission to be by them reported to the Court.

Article V.

A Declaration respecting the Municipal District of Apia, providing a local administration therefor, and defining the jurisdiction of the Municipal Magistrate.

Section 1.

The Municipal District of Apia is defined as follows: beginning at

Landes enthielten, um die Kommission zur Beschreibung der Grenzen desselben in den Stand zu setzen.

- c) Wenn in dem Vertrage keine Gegenleistung bestimmt ist, oder wenn dieselbe zwar darin bestimmt, aber dem Veräußerer nicht voll bezahlt worden ist, oder wenn die Gegenleistung zur Zeit der Abtretung eine offenbar nicht entsprechende und unzureichende war.
- d) Wenn die Abtretung, sei es Verkauf, Verpfändung oder Verpachtung, gegen Ueberlassung von Schußwaffen oder Kriegsmunition oder berausenden Getränken in Widerspruch mit den samoanischen Gesetzen vom 25. Oktober 1880 oder mit den Municipalregulationen vom 1. Januar 1880 erfolgt ist.

Abchnitt 12.

Die Landkommission kann nach ihrem Ermessen durch die Lokalregierung des Districts, in welchem das bestrittene Land gelegen ist, eine Eingeborenent Kommission einsetzen, um über das Eigenthums- und Verkaufsrecht des eingeborenen Veräußerers zu entscheiden; das Ergebnis dieser Untersuchung ist mit allen anderen auf die Frage der Gültigkeit des Titels bezüglichen Thatfachen der Kommission zum Bericht an den Gerichtshof vorzulegen.

Artikel V.

Erklärung, betreffend den Municipalbezirk von Apia, durch welche für eine lokale Verwaltung desselben Sorge getragen und die Zuständigkeit des Municipalmagistrats bestimmt wird.

Abchnitt 1.

Der Municipalbezirk von Apia wird, wie folgt, bestimmt: bei Bailoa

Vailoa, the boundary passes thence westward along the coast to the mouth of the River Fuluasa; thence following the course of the river upwards to the point at which the Alafuala road crosses said river; thence following the line of said road to the point where it reaches the River Vaisinago; and thence in a straight line to the point of beginning at Vailoa — embracing also the waters of the Harbour of Apia.

Section 2.

Within the aforesaid District shall be established a Municipal Council, consisting of six members and a President of the Council, who shall also have a vote.

Each member of the Council shall be a resident of the said District and owner of real estate or conductor of a profession or business in said District which is subject to a rate or tax not less in amount than Doll. 5 per ann.

For the purpose of the election of members of the Council, the said District shall be divided into two, or three, electoral districts from each of which an equal number of Councillors shall be elected by the taxpayers thereof qualified as aforesaid, and the members elected from each electoral district shall have resided therein for at least six months prior to their election.

It shall be the duty of the Consular Representatives of the Three Treaty Powers to make the said division into electoral districts as soon as practicable after the signing of this Act. In case they fail to agree thereon, the Chief Justice shall define the electoral districts.

beginnend, läuft die Grenze von dort westwärts die Küste entlang bis zu der Mündung des Fuluasa-Flusses; von dort folgt sie dem Laufe des Flusses aufwärts bis zu dem Punkt, wo der Alafuala-Weg den genannten Fluß schneidet; von dort folgt sie dem genannten Weg bis zu dem Punkt, wo derselbe den Vaisinago-Fluß erreicht, und läuft von dort in gerader Linie bis zu dem Anfangspunkt bei Vailoa — indem sie auch die Gewässer des Hafens von Apia einschließt.

Abchnitt 2.

Innerhalb des vorbezeichneten Bezirks soll ein Municipalrath eingesetzt werden, bestehend aus sechs Mitgliedern und einem Vorsitzenden des Rathes, welcher ebenfalls eine Stimme haben soll.

Jedes Mitglied des Rathes muß in dem bezeichneten Bezirk seinen Wohnsitz haben und Grundeigentümer sein oder ein Gewerbe oder Geschäft betreiben, welches einer jährlichen Abgabe oder Steuer von mindestens 5 Dollars unterworfen ist.

Zum Zweck der Wahl von Mitgliedern des Rathes soll der bezeichnete Bezirk in zwei oder drei Wahlbezirke eingetheilt werden, aus deren jedem eine gleiche Anzahl von Räten durch die in der vorbezeichneten Weise befähigten Steuerzahler zu wählen ist; die aus einem jeden Wahlbezirk gewählten Mitglieder müssen in demselben mindestens sechs Monate vor ihrer Wahl ihren Wohnsitz gehabt haben.

Den konsularischen Vertretern der drei Vertragsmächte liegt es ob, so bald als möglich nach der Zeichnung dieser Akte die erwähnte Eintheilung in Wahlbezirke vorzunehmen. Sofern sie sich darüber nicht einigen können, soll der Oberrichter die Wahlbezirke bestimmen. Spätere Aenderungen in

Subsequent changes in the number of Councillors or the number and location of electoral districts may be provided for by municipal ordinance.

The Councillors shall hold their appointment for a term of two years and until their successors shall be elected and qualified.

In the absence of the President the Council may elect a Chairman *pro tempore*.

Consular Officers shall not be eligible as Councillors, nor shall Councillors exercise any Consular functions during their term of office.

Section 3.

The Municipal Council shall have jurisdiction over the Municipal District of Apia so far as necessary to enforce therein the provisions of this Act which are applicable to said District, including the appointment of a Municipal Magistrate and of the necessary subordinate officers of justice and of administration therein; and to provide for the security in said District of person and property, for the assessment and collection of the revenues therein as herein authorized; and to provide proper fines and penalties for the violation of the laws and ordinances which shall be in force in said District and not in conflict with this Act, including sanitary and police regulations. They shall establish pilot charges, port dues, quarantine and other regulations of the port of Apia, and may establish a local postal system. They shall also fix the salary of the Municipal Magistrate and establish the fees and charges allowed to other civil officers of the District, excepting Clerk and Marshal of the Supreme Court.

der Zahl der Räte oder in der Zahl und Anordnung der Wahlbezirke können durch Municipalverordnung vorgenommen werden.

Die Räte sollen ihr Amt für einen Zeitraum von zwei Jahren und bis zur Wahl und Einsetzung ihrer Nachfolger inne haben.

Bei Abwesenheit des Vorsitzenden kann der Rath einen zeitweiligen Vorsitzenden erwählen.

Konsularbeamte sollen nicht als Räte wählbar sein, auch sollen Räte während ihrer Amtsdauer keine konsularischen Funktionen ausüben.

Abschnitt 3.

Der Municipalrath soll über den Municipalbezirk von Apia Gerichtsbarkeit besitzen insoweit, als dies nothwendig ist, um innerhalb dieses Bezirks diejenigen Bestimmungen dieser Akte durchzuführen, welche daselbst anzuwenden sind, einschließlich der Einsetzung eines Municipalmagistrats und der nothwendigen untergeordneten Gerichts- und Verwaltungsbeamten, um ferner für die Sicherheit der Person und des Eigenthums innerhalb des bezeichneten Bezirks sowie für die Abschätzung und Eintreibung der in dieser Akte vorgeesehenen Abgaben Sorge zu tragen; um angemessene Geldbußen und Strafen für die Verletzung derjenigen Gesetze und Verordnungen festzusetzen, welche innerhalb des bezeichneten Bezirks Kraft haben sollen und mit dieser Akte nicht in Widerspruch stehen, einschließlich der sanitätpolizeilichen und sonstigen Polizeiregulationen. Er soll ferner die Lootsengebühren, Hafengebühren, Quarantäne- und sonstige Regulationen für den Hafen von Apia festsetzen und ist befugt, eine lokale Postverwaltung einzurichten. Er hat ferner das Gehalt des Municipalmagistrats festzusetzen und die

All ordinances, resolutions and regulations passed by this Council before becoming law shall be referred to the Consular Representatives of the Three Treaty Powers sitting conjointly as a Consular Board, who shall either approve and return such regulations or suggest such amendments as may be unanimously deemed necessary by them.

Should the Consular Board not be unanimous in approving the regulations referred to them, or should the amendments unanimously suggested by the Consular Board not be accepted by a majority of the Municipal Council, then the regulations in question shall be referred for modification and final approval to the Chief Justice of Samoa.

Section 4.

The Municipal Magistrate shall have exclusive jurisdiction in the first instance over all persons irrespective of nationality in case of infraction of any law, ordinance, or regulation passed by the Municipal Council in accordance with the provisions of this Act, provided that the penalty does not exceed a fine of two hundred dollars or imprisonment for a longer term than 180 days.

In cases where the penalty imposed by the Municipal Magistrate shall exceed a fine of twenty dollars or a term of ten days imprisonment an appeal may be taken to the Supreme Court.

Riebow, Die Kolonial-Gesetzgebung.

Gebühren zu bestimmen, welche den übrigen Civilbeamten des Bezirks mit Ausnahme des Clerk und Marschall des obersten Gerichtshofes zukommen.

Alle Verordnungen, Beschlüsse und Regulationen, welche durch diesen Rath erlassen werden, sollen, bevor sie verbindliche Kraft erlangen, den konsularischen Vertretern der drei Mächte in ihren gemeinsamen Sitzungen als Konsularhof vorgelegt werden. Dieselben werden derartige Regulationen entweder billigen und zurückgelassen lassen oder solche Abänderungen vorschlagen, welche von ihnen einstimmig für nothwendig erachtet werden.

Sollte der Konsularhof nicht einstimmig die ihm vorgelegten Regulationen billigen, oder sollten die durch den Konsularhof einstimmig vorgeschlagenen Abänderungen nicht durch eine Mehrheit des Municipalraths angenommen werden, so sollen die fraglichen Regulationen dem Oberrichter von Samoa zur Abänderung und endgültigen Entscheidung vorgelegt werden.

Abchnitt 4.

Der Municipalmagistrat soll ausschließliche Gerichtsbarkeit in erster Instanz über alle Personen ohne Rücksicht der Nationalität besitzen in Fällen der Verletzung von Gesetzen, Verordnungen und Regulationen, welche von dem Municipalrath in Uebereinstimmung mit den Vorschriften dieser Akte erlassen sind, vorausgesetzt, daß die Strafe Geldbuße von zweihundert Dollars oder Gefängnißstrafe von 180 Tagen nicht übersteigt.

In Fällen, in welchen die durch den Municipalmagistrat verhängte Strafe Geldbuße von zwanzig Dollars oder Gefängnißstrafe von zehn Tagen übersteigt, ist Berufung an den obersten Gerichtshof gestattet.

Section 5.

The President of the Municipal Council shall be a man of mature years, and of good reputation for honour, justice and impartiality. He shall be agreed upon by the Three Powers; or, failing such agreement, he shall be selected from the nationality of Sweden, The Netherlands, Switzerland, Mexico or Brazil, and nominated by the Chief-Executive of the nation from which he is selected, and appointed by the Samoan Government upon certificate of such nomination.

He may act under the joint instruction of the Three Powers, but shall receive no separate instruction from either. He shall be guided by the spirit and provisions of this General Act, and shall apply himself to the promotion of the peace, good order and civilization of Samoa. He may advise the Samoan Government when occasion requires, and shall give such advice when requested by the King, but always in accordance with the provisions of this Act, and not to the prejudice of the rights of either of the Treaty Powers.

He shall receive an annual compensation of five thousand dollars (Doll. 5000,00), to be paid the first year in equal shares by the Three Treaty Powers, and afterward out of that portion of Samoan revenues assigned to the use of the Municipality, upon which his salary shall be the first charge.

He shall be the Receiver and Custodian of the revenues accruing under the provisions of this Act, and shall render quarterly reports

Abschnitt 5.

Der Vorsitzende des Municipalraths soll ein Mann von reifem Alter sein und in gutem Ruf bezüglich seiner Ehrenhaftigkeit, Gerechtigkeit und Unparteilichkeit stehen. Die drei Mächte sollen sich über die Person desselben einigen; falls eine solche Einigung nicht zu Stande kommt, soll er aus den Staatsangehörigen von Schweden, den Niederlanden, der Schweiz, Mexiko oder Brasilien gewählt, durch den obersten Verwaltungsbeamten derjenigen Nation, welcher er angehört, ernannt und durch die samoanische Regierung auf Grund einer Bescheinigung über diese Ernennung eingesetzt werden.

Derselbe kann nach gemeinsamen Instruktionen der drei Mächte handeln, soll aber von keiner derselben gesonderte Instruktionen erhalten. Er soll sich von dem Geist und den Vorschriften dieser Generalakte leiten lassen und soll sich bestreben, den Frieden, die gute Ordnung und die Civilisirung von Samoa zu fördern. Er ist beauftragt, der samoanischen Regierung, falls es die Umstände erfordern, Rath zu ertheilen, und soll dies auf Ersuchen des Königs thun, stets jedoch in Uebereinstimmung mit den Vorschriften dieser Akte und ohne den Rechten einer der Vertragsmächte zu präjudiziren.

Derselbe soll eine jährliche Entschädigung von fünftausend Dollars (5 000 Dollars) erhalten, welche das erste Jahr in gleichen Theilen durch die drei Vertragsmächte und später aus demjenigen Antheil der Einkünfte Samoas gezahlt werden soll, welcher für die Municipality ausgeworfen ist und aus welchem sein Gehalt zuerst bestritten werden soll.

Er soll Empfänger und Verwalter der nach den Vorschriften dieser Akte sich ergebenden Einkünfte sein und vierteljährliche Berichte über seine

of his receipts and disbursements to the King, and to the Municipal Council.

He shall superintend the Harbour and Quarantine regulations, and shall, as the chief executive officer, be in charge of the administration of the laws and ordinances applicable to the Municipal District of Apia.

Section 6.

The Chief Justice shall, immediately after assuming the duties of his office in Samoa, make the proper order or orders for the election and inauguration of the local government of the Municipal District, under the provisions of this Act. Each Member of the Municipal Council, including the President, shall, before entering upon his functions, make and subscribe before the Chief Justice an oath, or affirmation that he will well and faithfully perform the duties of his office.

Article VI.

A Declaration respecting Taxation and Revenue in Samoa.

Section 1.

The Port of Apia shall be the port of entry for all dutiable goods arriving in the Samoan Islands; and all foreign goods, wares and merchandize landed on the Islands shall be there entered for examination; but coal and naval stores which either Government has by treaty reserved the right to land at any harbour stipulated for that purpose are not dutiable when imported as authorized by such treaty, and may be there landed as stipulated without such entry or examination.

Einnahmen und Ausgaben an den König sowie an den Munizipalrath erstatten.

Er soll die Hafen- und Quarantäne-Regulationen überwachen, und es soll ihm als erstem Verwaltungsbeamten die Ausführung der auf den Munizipalbezirk von Apia bezüglichen Gesetze und Verordnungen obliegen.

Abschnitt 6.

Der Obergericht soll unmittelbar nach der Uebernahme seiner Amtspflichten in Samoa die geeigneten Bestimmungen für die Wahl und Einsetzung der Lokalverwaltung des Munizipalbezirks entsprechend den Vorschriften dieser Akte treffen. Jedes Mitglied des Munizipalraths einschließlich des Vorsitzenden soll vor Antritt seiner Funktionen vor dem Obergericht einen Eid leisten oder eine Versicherung abgeben und unterschreiben, daß er seine Amtspflichten gut und getreulich erfüllen will.

Artikel VI.

Erklärung, betreffend Besteuerung und Einkünfte in Samoa.

Abschnitt 1.

Der Hafen von Apia soll Eingangshafen für alle auf den Samoa-Inseln anlangenden zollpflichtigen Güter sein; alle fremden Güter und Waaren, welche auf den Inseln gelandet werden, sollen zum Zweck der Untersuchung nach diesem Hafen gebracht werden. Kohlen jedoch und Schiffsvorräthe, für welche sich eine der Regierungen das Recht der Landung in einem hierfür bestimmten Hafen vorbehalten hat, sind nicht zollpflichtig, falls sie unter den Bestimmungen eines solchen Vertrages importirt werden, und dürfen daselbst der vertragmäßigen Bestimmung gemäß ohne die vorerwähnte Einklärung oder Untersuchung gelandet werden.

Section 2.

To enable the Samoan Government to obtain the necessary revenue for the maintenance of government and good order in the Islands, the following duties, taxes and charges may be levied and collected, without prejudice to the right of the native government to levy and collect other taxes in its discretion upon the natives of the Islands and their property, and with the consent of the Consuls of the Signatory Powers upon all property outside the Municipal District, provided such tax shall bear uniformly upon the same class of property, whether owned by natives or foreigners.

A. Import Duties.

	Doll.	c.
1. On Ale and Porter and Beer per dozen quarts	—	50
2. On Spirits, per Gallon	2	50
3. On Wine except sparkling, per Gallon . . .	1	—
4. On Sparkling Wines per Gallon	1	50
5. On Tobacco per lb.	—	50
6. On Cigars per lb.	1	—
7. On Sporting arms, each	4	—
8. On Gunpowder per lb.	—	25
9. Statistical duty on all merchandize and goods imported, except as aforesaid. ad valorem	2	p. c.

Abschnitt 2.

Um die samoanische Regierung zur Beschaffung der nothwendigen Einnahmen behufs Erhaltung der Regierungsgewalt und guter Ordnung auf den Inseln in den Stand zu setzen, können die nachstehenden Zölle, Steuern und Abgaben erhoben werden, vorbehaltlich des Rechtes der samoanischen Regierung, nach ihrem Ermessen auch andere Steuern von den Eingeborenen der Insel und von ihrem Eigenthum sowie unter Zustimmung der Konsuln der Vertragsmächte von allem Eigenthum außerhalb des Municipaldistrikts zu erheben, mit der Maßgabe indessen, daß solche Steuern ein und dieselbe Art des Eigenthums gleichmäßig treffen sollen, ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe Eingeborenen oder Fremden zusteht.

A. Einfuhrzölle.

	Doll.	Cts.
1. Auf Ale, Porter und Bier für ein Duzend Quart	—	50
2. Auf Spirituosen, für die Gallone	2	50
3. Auf Wein mit Ausnahme von Schaumwein für die Gallone	1	—
4. Auf Schaumweine für die Gallone	1	50
5. Auf Tabak für das Pfund	—	50
6. Auf Cigarren für das Pfund	1	—
7. Auf Waffen zu Sportzwecken, für das Stück	4	—
8. Auf Pulver für das Pfund	—	25
9. Statistischer Zoll auf alle importirten Waaren und Güter mit Ausnahme der vorgeannten, vom Werthe 2 Prozent.		

B. Export Duties.

on copra	} ad valorem .	p. c.	.	{	2 1/2
on cotton					1 1/2
on coffee					2

B. Ausfuhrzölle.

auf Kopra	} vom	pCt.	.	{	2 1/2
auf Baumwolle					1 1/2
auf Kaffee					2

C. Taxes to be annually levied.

	Doll.
1. Capitation tax on Samoans and other Pacific Islanders not included under No. 2, per head	1
2. Capitation tax on coloured plantation labourers, other than Samoans, per head .	2
3. On boats, trading and others (excluding native canoes and native boats carrying only the owner's property) each	4
4. On firearms, each	2
5. On dwelling houses (not including the dwelling houses of Samoan natives) and on land and houses used for commercial purposes, ad valorem	1 p. c.
6. Special taxes on traders as follows:	

Doll.

Class I.

On stores of which the monthly sales are Doll. 2000 or more, each store	100
---	-----

Class II.

Below Doll. 2000 and not less than Doll. 1000	48
---	----

C. Jährlich zu erhebende Steuern.

	Doll.
1. Kopfsteuer auf Samoaner und andere Südseeinsulaner mit Ausnahme der unter Nr. 2 erwähnten, für den Kopf	1
2. Kopfsteuer auf farbige Pflanzungsarbeiter mit Ausnahme der Samoaner, für den Kopf	2
3. Auf Boote, welche zu Handels- und anderen Zwecken bestimmt sind (mit Ausschluß der Eingeborenen - Kanoes und Boote, welche nur zur Beförderung des Eigenthums ihrer Besitzer bestimmt sind), für jedes	4
4. Auf Feuerwaffen für das Stück	2
5. Auf Wohnhäuser (mit Ausschluß der Wohnhäuser der eingeborenen Samoaner) und auf Land und Häuser, welche zu Handelszwecken dienen, vom Werthe	1 pCt.
6. Besondere Steuern für Händler, wie folgt:	

Doll.

Klasse I.

Auf Lagerräume, aus welchen monatlich verkauft wird für 2000 Doll. oder mehr, auf jeden Lagerraum . . .	100
---	-----

Klasse II.

Unter 2000 Doll. und für nicht weniger als 1000 Doll.	48
---	----

Class III.	Doll.	Klasse III.	Doll.
Below Doll. 1000 and not less than Doll. 500	36	Unter 1000 Doll. und für nicht weniger als 500 Doll.	36
Class IV.		Klasse IV.	
Below Doll 500 and not less than Doll. 250	24	Unter 500 Doll. und für nicht weniger als 250 Doll.	24
Class V.		Klasse V.	
Below Doll. 250	12	Unter 250 Doll.	12

D. Occasional taxes.

1. On trading vessels exceeding 100 tons burden, calling at Apia, at each call 10

p. c.

2. Upon deeds of real estate, to be paid before registration thereof can be made, and, without payment of which, title shall not be held valid, upon the value of the consideration paid 1/2

3. Upon other written transfers of property, upon the selling price 1

Evidence of the payment of the last two taxes may be shown by lawful stamps affixed to the title paper, or otherwise by the written receipt of the proper tax collector.

4. Unlicensed butchers in Apia shall pay upon their sales 1

D. Gelegentliche Steuern.

1. Auf Handel treibende Schiffe von mehr als 100 Tons Ladung, welche Apia anlaufen, für jedes Anlaufen 10 pCt.

2. Auf Urkunden über Grundbesitz mit der Maßgabe, daß vor der Eintragung die Bezahlung zu erfolgen hat, und daß ohne solche der Titel nicht für gültig erachtet werden soll, vom Werthe der gezahlten Gegenleistung 1/2

3. Auf andere schriftliche Urkunden über Eigenthumsübertragung vom Verkaufspreis 1

Der Beweis der Zahlung der beiden letzterwähnten Steuern kann durch gültige Stempel auf der Urkunde oder anderweit durch die schriftliche Quittung des zuständigen Steuereintnehmers geführt werden.

4. Fleischer, welche keine Lizenzabgabe zahlen, haben von ihren Verkäufen zu entrichten 1

E. License taxes.

No person shall engage as proprietor or manager in any of the

E. Lizenzgebühren.

Niemand soll als Eigenthümer oder Leiter in einer der folgenden

following professions or occupations except after having obtained a License therefor, and for such License the following tax shall be paid in advance:

	per month Doll.
Tavern keeper	10
	per annum Doll.
Attorney, barrister or solicitor	60
Doctor of medicine or dentistry	30
Auctioneer or commission agent	40
Baker	12
Banks or companies for banking	60
Barber	6
Blacksmith	5
Boat builder	6
Butcher	12
Cargo-boat or lighter	6
Carpenter	6
Photographer or artist	12
Engineer	12
" assistants	6
" apprentices	3
Hawker	1
Pilot	24
Printing press	12
Sail maker	6
Ship builder	6
Shoemaker	6
Land surveyor	6
Tailor	6
Waterman	6
Salesman, bookkeepers, clerks; paid less than Doll. 75 a month	3
Same when paid over Doll. 75 a month	6
White labourers and domestics per head	5
Factory hands and independent workmen	5

Berufsarten oder Beschäftigungen thätig sein, ohne hierfür eine Lizenz erlangt zu haben. Hierfür ist im Voraus die folgende Steuer zu zahlen:

	monatlich Doll.
Wirthshausbesitzer	10
	jährlich Doll.
Attorney, barrister, solicitor	60
Ärzte und Zahnärzte	30
Auktionatoren und Kommissionäre	40
Bäcker	12
Bankiers oder Bankgesellschaften	60
Barbiere	6
Grobschmiede	5
Bootszimmerleute	6
Fleischer	12
Lastboote oder Leichter	6
Zimmerleute	6
Photographen oder Künstler	12
Ingenieure	12
Ingenieurgehülfen	6
Ingenieurlehrlinge	3
Haufirer	1
Loofe	24
Druckerpresse	12
Segelmacher	6
Schiffsbaumeister	6
Schuhmacher	6
Landvermesser	6
Schneider	6
Wasserträger	6
Verkäufer, Buchhalter, Handlungsgehülfen mit weniger als 75 Doll. monatlichem Gehalt	3
Desgl. mit über 75 Doll. monatlichem Gehalt	6
Weißer Arbeiter und Bedienstete, jeder Einzelne	5
Faktoreiarbeiter und unabhängige Arbeitsleute	5

Section 3.

Of the revenues paid into the Treasury the proceeds of the Samoan capitation tax, of the license taxes paid by native Samoans, and of all other taxes which may be collected without the Municipal Districts, shall be for the use and paid out upon the order of the Samoan Government. The proceeds of the other taxes, which are collected in the Municipal District exclusively, shall be held for the use and paid out upon the order of the Municipal Council to meet the expenses of the Municipal Administration as provided by this Act.

Section 4.

It is understood that „Dollars“ and „Cents“, terms of money used in this Act, describe the standard money of the United States of America, or its equivalent in other currencies.

Article VII.

A Declaration respecting Arms and Ammunition, and Intoxicating Liquors, restraining their sale and use.

Section 1.

Arms and ammunition.

The importation into the Islands of Samoa of arms and ammunition by the natives of Samoa, or by the citizens or subjects of any foreign country, shall be prohibited except in the following cases:

Abschnitt 3.

Von den der Staatskasse zufließenden Einnahmen sind die Ergebnisse der samoanischen Kopfsteuer, der von eingeborenen Samoanern gezahlten Lizenzgebühren und aller anderen Steuern, welche außerhalb des Municipalbezirks aufgebracht werden, für den Gebrauch der samoanischen Regierung bestimmt und auf Weisung derselben auszuführen. Die Ergebnisse der anderen Steuern, welche ausschließlich innerhalb des Municipalbezirks aufgebracht werden, sind für den Municipalrath bestimmt und sollen auf dessen Weisung ausgezahlt werden, um die Ausgaben der Municipalverwaltung den Bestimmungen dieser Akte gemäß zu bestreiten.

Abschnitt 4.

Die in dieser Akte gebrauchten Geldbezeichnungen „Dollars“ und „Cents“ beziehen sich auf die in den Vereinigten Staaten von Amerika gültige Währung oder deren Gegenwerth in anderen Geldsorten.

Artikel VII.

Erklärung, betreffend die Beschränkung des Verkaufs und Gebrauchs von Waffen, Munition und berausenden Getränken.

Abschnitt 1.

Waffen und Munition.

Der Import von Waffen und Munition nach den Samoa-Inseln durch die Eingeborenen Samoas oder durch die Bürger oder Unterthanen eines fremden Landes soll untersagt sein, ausgenommen in folgenden Fällen:

- a) Guns and ammunition for sporting purposes, for which written license shall have been previously obtained from the President of the Municipal Council.
- b) Small arms and ammunition carried by travellers as personal appanage.

The sale of arms and ammunition by any foreigner to any native Samoan subject or other Pacific Islander resident in Samoa is also prohibited.

Any arms or ammunition imported or sold in violation of these provisions shall be forfeited to the Government of Samoa. The Samoan Government retains the right to import suitable arms and ammunition to protect itself and maintain order; but all such arms and ammunition shall be entered at the Customs (without payment of duty) and reported by the President of the Municipal Council to the Consuls of the Three Treaty Powers.

The Three Governments reserve to themselves the future consideration of the further restrictions which it may be necessary to impose upon the importation and use of firearms in Samoa.

Section 2.

Intoxicating Liquors.

No spirituous, vinous or fermented liquors, or intoxicating drinks whatever, shall be sold, given or offered to any native Samoan, or South Sea Islander resident in Samoa, to be taken as a beverage.

Adequate penalties, including imprisonment, for the violation of the provisions of this Article shall be

- a) wenn es sich um Gewehre und Munition für Sportzwecke handelt, für welche im Voraus die schriftliche Erlaubniß des Vorsitzenden des Municipalraths einzuholen ist,
- b) wenn es sich um Handwaffen handelt, welche die Ausrüstung von Reisenden bilden.

Der Verkauf von Waffen und Munition durch Fremde an eingeborene Samoaner oder andere in Samoa wohnhafte Südseeinsulaner ist ebenfalls untersagt.

Waffen oder Munition, welche im Widerspruch mit diesen Bestimmungen importirt oder verkauft werden, sollen der samoanischen Regierung verfallen sein. Der samoanischen Regierung verbleibt das Recht, passende Waffen und Munition für ihren eigenen Schutz und die Aufrechterhaltung der Ordnung einzuführen; alle solche Waffen und Munition sollen indeß bei der Zollbehörde (ohne Zahlung von Zoll) deklariert werden, und der Vorsitzende des Municipalraths soll darüber den Konsuln der drei Vertragsmächte berichten.

Die drei Regierungen behalten sich die künftige Erwägung etwaiger weiterer Beschränkungen vor, welche mit Bezug auf den Import und Gebrauch von Feuerwaffen in Samoa erforderlich erscheinen mögen.

Abchnitt 2.

Berausende Getränke.

Sprit oder weinhaltige gegorene Flüssigkeiten oder irgend welche andere berausende Getränke dürfen eingeborenen Samoanern oder in Samoa wohnhaften Südseeinsulanern zum Zweck des Genußes nicht verkauft, überlassen oder angeboten werden.

Für die Verletzung der Bestimmungen dieses Artikels sollen angemessene Strafen, einschließlich Ge-

established by the Municipal Council for application within its jurisdiction; and by the Samoan Government for all the Islands.

Article VIII.

General Dispositions.

Section 1.

The provisions of this Act shall continue in force until changed by consent of the Three Powers. Upon the request of either Power after three years from the signature hereof, the Powers shall consider by common accord what ameliorations, if any, may be introduced into the provisions of this General Act. In the meantime any special amendment may be adopted by the consent of Three Powers with the adherence of Samoa.

Section 2.

The present General Act shall be ratified without unnecessary delay, and within the term of ten months from the date of its signature.

In the meantime the Signatory Powers respectively engage themselves to adopt no measure which may be contrary to the dispositions of the said Act.

Each Power further engages itself to give effect in the meantime to all provisions of this Act which may be within its authority prior to the final ratification.

Ratifications shall be exchanged by the usual diplomatic channels of communication.

The assent of Samoa to this General Act shall be attested by a certificate thereof signed by the King and executed in triplicate, of which one copy shall be delivered to the Consul of each of the Signa-

fängniß durch den Municipalrath innerhalb seiner Zuständigkeit und durch die samoanische Regierung für alle Inseln erlassen werden.

Artikel VIII.

Allgemeine Bestimmungen.

Abschnitt 1.

Die Vorschriften dieser Akte sollen in Kraft bleiben, bis sie nach Uebereinstimmung der drei Mächte abgeändert werden. Auf Verlangen einer der Mächte sollen dieselben nach Ablauf von drei Jahren seit der Zeichnung dieser Akte gemeinschaftlich erwägen, welche Verbesserungen in den Bestimmungen dieser Generalakte etwa eintreten sollen. In der Zwischenzeit können etwaige besondere Verbesserungen nach Uebereinkunft der drei Mächte unter Beitritt Samoas angenommen werden.

Abschnitt 2.

Die vorliegende Generalakte soll ohne unnöthige Verzögerung innerhalb zehn Monaten vom Tage ihrer Unterzeichnung ratifizirt werden.

In der Zwischenzeit verpflichten sich die Vertragsmächte gegenseitig, keine Maßregeln zu ergreifen, welche mit den Bestimmungen der bezeichneten Akte in Widerspruch stehen könnten.

Jede Macht verpflichtet sich ferner, in der Zwischenzeit alle Bestimmungen dieser Akte insoweit in Kraft zu setzen, als dies vor der endgültigen Ratifizierung in ihrer Macht steht.

Die Ratifikationen sollen auf dem üblichen diplomatischen Wege der Mittheilung ausgewechselt werden.

Die Zustimmung Samoas zu dieser Generalakte soll durch eine Urkunde hierüber bescheinigt werden, welche von dem König gezeichnet und in drei Exemplaren ausgefertigt ist, von denen je eines dem Consul einer jeden Ber-

tory Powers at Apia for immediate transmission to his Government.

Done in triplicate at Berlin this fourteenth day of June one thousand eight hundred and eighty nine.

signed: H. Bismarck.
Holstein.
R. Krauel.
John A. Kasson.
Wm. Walter Phelps.
Geo. H. Bates.
Edward B. Malet.
Charles S. Scott.
J. A. Crowe.

tragsmacht in Apia behufs alsbaldiger Uebersendung an seine Regierung mitgetheilt werden soll.

So geschehen in dreifacher Ausfertigung zu Berlin am vierzehnten Juni 1889.

gez. O. Bismarck.
Holstein.
R. Krauel.
John A. Kasson.
Wm. Walter Phelps.
Geo. H. Bates.
Edward B. Malet.
Charles S. Scott.
J. A. Crowe.

Nachtrag.

251. Verordnung über die Führung der Reichsflagge.

Vom 8. November 1892.

(Reichs-Gesetzblatt S. 1050.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnen auf Grund des Artikels 55 der Reichsverfassung im Namen des Reiches, was folgt:

§ 1.

Die Bundesflagge in der durch die Verordnung vom 25. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 39) für die Schiffe der deutschen Handelsmarine festgestellten Form bildet die deutsche Nationalflagge.

§ 2.

Die deutsche Kriegsflagge wird nach näherer Bestimmung des Kaisers von der Kaiserlichen Marine und von den im unmittelbaren Reichsdienst befindlichen Behörden und Anstalten des deutschen Heeres geführt. Unberührt bleibt die Bestimmung in dem Kaiserlichen Erlaß, betreffend die Führung der Kriegsflagge auf den Privatfahrzeugen der deutschen Fürsten vom 2. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 59).

§ 3.

Zum Gebrauche derjenigen Reichsbehörden, welche nicht die deutsche Kriegsflagge zu führen haben, dient die Reichs-Dienstflagge. Dieselbe besteht aus der deutschen Nationalflagge mit einem in der Mitte des weißen Feldes angebrachten, die dienstliche Bestimmung und den Verwaltungszweig kenntlich machenden Abzeichen. Abzeichen sind:*)

1. im Bereiche des Auswärtigen Amtes, einschließlich der Kaiserlichen Behörden und Fahrzeuge in den deutschen Schutzgebieten, der Reichsadler mit der Kaiserlichen Krone,
2. im Bereiche der Kaiserlichen Marine, sofern daselbst nicht die Kriegsflagge zu führen ist, ein gelber unklarer Anker mit der Kaiserlichen Krone darüber,

*) Vergl. D. Kol. Bl. 1893 Nr. 3, welcher eine Farbentafel der Reichs-Dienstflaggen beigegeben ist.

3. im Bereiche des Reichspostamts ein gelbes Posthorn mit der Kaiserlichen Krone darüber,
4. im Bereiche der übrigen Verwaltungszweige die Kaiserliche Krone.

§ 4.

Zur Führung der Reichs-Dienstflagge sind nur die Behörden des Reiches berechtigt. Außerdem haben solche deutsche Schiffe, welche, ohne im Eigenthum des Reiches zu stehen, im Auftrage der Reichspostverwaltung die Post befördern, solange sie die Post an Bord haben, neben der Nationalflagge als besonderes Abzeichen die Postflagge (§ 3 Nr. 3) im Großtopp zu heissen. Für dieselbe Zeit sind diese Schiffe berechtigt, die Postflagge als Wösch auf dem Bugspriet zu führen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1893 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Kiel, den 8. November 1892, an Bord Meines Panzerschiffes „Baden“.

(L. S.)

Wilhelm.
Graf v. Caprivi.

252. Vorschriften, betreffend die von dem Gouverneur von Deutsch-Ostafrika zu führende Flagge und das ihm gegenüber von der Kaiserlichen Marine zu beobachtende Ceremoniell.

(Genehmigt durch Allerhöchste Ordre vom 5. März 1891.)

1. *)
2. Dem Gouverneur von Deutsch-Ostafrika steht für die Dauer des Aufenthaltes innerhalb der Grenzen des Schutzgebietes das Recht zur Führung einer Flagge nach beifolgender Zeichnung**) zu, sobald er sich auf einem Schiffe oder Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine oder auf einem Regierungsfahrzeuge des Gouvernements eingeschifft hat. Diese Flagge wird im Großtopp gesetzt, das Kommandozeichen auf einem Schiffe oder Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine bleibt dabei wehen. Auf einem Regierungsfahrzeuge des Gouvernements, falls dieses gemäß § 16 des Flaggen- und Salut-Reglements den Kriegswimpel führt, wird dieser niedergeholt, sobald die Flagge des Gouverneurs gesetzt wird.

Die Flagge des Gouverneurs darf von demselben auch im Boot an einem Flaggenstock im Bug geführt werden.

3. Dem Gouverneur ist innerhalb der Grenzen des Schutzgebietes von S. M. Kriegsschiffen, soweit dieselben salutfähig sind, ein persönlicher Salut von 17 Schuß zu geben, und zwar:

*) Durch Nr. 251 beseitigt.

**) Vergl. D. Kol. Bl. 1891 S. 145.

- a) bei seiner ersten Einschiffung auf einem Kriegsschiff zwecks Ueberführung nach seinem Regierungssitz durch eines der anwesenden Kriegsschiffe S. M.;
- b) beim ersten Landen am Sitze seiner Regierung durch eines der anwesenden Kriegsschiffe S. M.;
- c) bei einem offiziellen Besuch an Bord eines Schiffes S. M. und zwar beim VORBORDGEHEN — von dem besuchten Schiff, jedoch nur durch ein Schiff an demselben Tage und von demselben Schiffe —, sofern dasselbe den Kommandanten nicht gewechselt hat — nur einmal in demselben Kalenderjahre;
- d) beim Verlassen seines Regierungssitzes infolge Entbindung von seinem Amte durch eines der anwesenden Kriegsschiffe S. M.

Ein dem Gouverneur von Schiffen fremder Nationen gegebener Salut wird nicht erwidert.

4. An sonstigen Ehrenbezeugungen stehen dem Gouverneur an Bord der Kriegsschiffe S. M. zu: 6 Fallsreepsgasten (Matrosen) und Präsentiren der Sicherheitswache, sowie Empfang durch den Wachoffizier und den Kommandanten.
5. Der Gouverneur empfängt den ersten Besuch von allen Flaggoffizieren, Kommodoren und Kommandanten. Den Besuch der Flaggoffiziere und Kommodore, sowie aller Kapitäne zur See erwidert er persönlich, den Besuch anderer Offiziere kann er durch den Kanzler oder einen Offizier der Schutztruppe erwidern lassen.

253. Verordnung, betreffend das Aufgebot von Landansprüchen im südwestafrikanischen Schutzgebiet.

Vom 2. April 1893.

(Reichs-Gesetzblatt S. 143.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u., verordnen auf Grund der §§ 1 und 3 Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), für das südwestafrikanische Schutzgebiet im Namen des Reiches, was folgt:

§ 1.

Zur Feststellung der Ansprüche aus Verträgen über den Erwerb von Grundeigenthum, welche vor dem Erlaß der Verfügung des Kaiserlichen Kommissars vom 1. Oktober 1888, sowie aus Pachtverträgen, welche vor dem Erlaß der Verfügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars vom 1. Mai 1892 rechtsgültig abgeschlossen worden sind, findet ein öffentliches Aufgebot nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften statt.

§ 2.

Das Aufgebot wird von dem Kaiserlichen Kommissar für das ganze Schutzgebiet oder einzelne Theile desselben erlassen.

Das Verfahren kann von Amtswegen oder auf Antrag derjenigen Berechtigten, welche Landansprüche geltend zu machen beabsichtigen, eingeleitet

werden. Der Antragsteller hat zur Deckung der durch das Aufgebot entstehenden baaren Auslagen einen von dem Kaiserlichen Kommissar festzusetzenden Kostenvorschuß einzuzahlen.

§ 3.

Das Aufgebot hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Gebietes, auf welches sich das Aufgebot bezieht;
2. die Aufforderung, die Landansprüche binnen einer auf mindestens drei Monate zu bestimmenden Frist bei der Gerichtsbehörde erster Instanz des Schutzgebietes anzumelden;
3. die Ankündigung, daß die Versäumung der Anmeldung von Landansprüchen den Verlust derselben zur Folge hat;
4. die Hinweisung darauf, daß Anmeldende, welche nicht in dem Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, für das Verfahren einen im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter zu bestellen und der Gerichtsbehörde namhaft zu machen haben;
5. die Bezeichnung des Antragstellers, falls das Aufgebot auf Antrag stattfindet.

§ 4.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt in der für die Verordnungen des Kaiserlichen Kommissars hergebrachten Weise, sowie durch Einrückung in den Deutschen Reichs-Anzeiger und in drei durch den Kaiserlichen Kommissar zu bestimmende südafrikanische Zeitungen. Die Einrückung in jedes der vorbezeichneten Blätter hat dreimal in Zwischenräumen von je einer Woche zu geschehen.

Der Lauf der Anmeldefrist beginnt mit dem Tage nach der letzten Einrückung. Auf die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn die vorgeschriebenen Zwischenfristen nicht eingehalten sind.

§ 5.

Die Anmeldung muß den Gegenstand und den Grund der geltend gemachten Landansprüche enthalten. Derselben sollen die urkundlichen Beweismstücke oder eine Abschrift derselben beigelegt werden.

Personen, welche nicht in dem Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, müssen für das Verfahren einen im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und denselben in der Anmeldung namhaft machen. Das Gleiche gilt für Gesellschaften, die im Schutzgebiet nicht ihren Sitz haben.

Die Anmeldungen sind bei der Gerichtsbehörde zur Einsicht der Beteiligten auszulegen.

§ 6.

Die Unterlassung der Anmeldung hat den Verlust der Landansprüche zur Folge. Der Ausschluß nicht angemeldeter Landansprüche wird nach Ablauf der Anmeldefrist durch den Kaiserlichen Kommissar verfügt und öffentlich bekannt gemacht.

Anmeldungen, welche nach Ablauf der Anmeldefrist, aber vor der Verfügung des Ausschlusses eingehen, sind zu berücksichtigen.

§ 7.

Zur Prüfung der angemeldeten Landansprüche bestimmt die Gerichtsbehörde einen Termin, zu welchem die Anmeldenden, sowie gegebenenfalls der Antragsteller und die sonst bekannten Berechtigten (§ 2 Absatz 2) zu laden sind.

Die Ladung der bezeichneten Personen findet nicht statt, soweit dieselben weder im Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, noch einen daselbst sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellt und der Gerichtsbehörde namhaft gemacht haben.

Diejenigen, welche Landansprüche angemeldet haben, sind verpflichtet, zur Deckung der durch die Beweiserhebung über ihre Ansprüche entstehenden baaren Auslagen einen von der Gerichtsbehörde festzusetzenden Kostenvorschuß einzuzahlen.

§ 8.

In dem Prüfungstermine werden die angemeldeten Landansprüche mit den Betheiligten erörtert.

Sind Betheiligte im Termine nicht erschienen, so kann die Gerichtsbehörde nach ihrem Ermessen in Abwesenheit derselben verhandeln oder einen neuen Termin anberaumen.

Die Gerichtsbehörde beschließt über die nach Lage der Sache erforderlichen Beweiserhebungen und ist hierbei an die von den Betheiligten bezeichneten Beweismittel nicht gebunden.

Auf die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung Anwendung.

§ 9.

Nach Schluß der Verhandlungen entscheidet die Gerichtsbehörde über die Rechtsgültigkeit der angemeldeten Landansprüche.

Die Entscheidung muß mit Gründen versehen sein.

Sie ist den Betheiligten zuzustellen.

§ 10.

Gegen die Entscheidung steht jedem Betheiligten die Beschwerde an die Gerichtsbehörde zweiter Instanz zu.

Die Beschwerde muß bei dieser Behörde vor Ablauf von sechs Monaten nach der Zustellung der Entscheidung schriftlich angemeldet werden.

Zur Verhandlung über die Beschwerde kann ein Termin bestimmt und die Erhebung weiterer Beweise angeordnet werden.

§ 11.

Die nach Maßgabe dieser Verordnung stattfindenden Verhandlungen und Entscheidungen in erster und zweiter Instanz erfolgen ohne Zuziehung von Beisitzern.

§ 12.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Reichs Gesetzblatt in Kraft. Die zur Ausführung derselben erforderlichen Bestimmungen werden von dem Reichskanzler erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin Schloß, den 2. April 1893.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf v. Caprivi.

254. Erlaß, betreffend Abänderung des § 15 der Instruktion vom 1. März 1871 zu dem Gesetz vom 4. Mai 1870.*)

In § 15 der Instruktion des Reichskanzlers vom 1. März 1871 zu dem Gesetz vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes (Reichs-Gesetzbl. S. 599) ist vorgeschrieben, daß, falls die Anzeige einer Geburt bei dem Standesbeamten mehr als drei Tage nach dieser verzögert wird, anderweiter Beweis durch Vernehmung von Zeugen erhoben werden muß.

Diese Frist hat sich bei den vielfach noch unentwickelten Verkehrsverhältnissen in den deutschen Schutzgebieten und bei den großen Entfernungen, welche häufig zwischen dem Aufenthaltsort der anzeigepflichtigen Personen und dem Sitz des mit der Wahrnehmung standesamtlicher Befugnisse betrauten Beamten liegen, als zu kurz bemessen erwiesen.

Zur Vermeidung der hierdurch entstehenden Uebelstände wird fortan bei Geburten die Anzeigefrist auf sechs Monate erstreckt.

Berlin, den 15. April 1893.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abtheilung.
Kaiser.

255. Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reiches.

Vom 1. Juli 1872.

(Reichs-Gesetzblatt S. 245.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c., verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Bei den Konsulaten des Deutschen Reiches sollen die Gebühren und Kosten nach dem diesem Gesetze angehängten Tarif und den folgenden näheren Bestimmungen erhoben werden.

§ 2.

Die in dem Tarif festgesetzten Gebühren dürfen von Berufskonsuln und von solchen Wahlkonsuln, welche auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 8. November 1867, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, Erstattung dienstlicher Ausgaben aus Reichsmitteln beanspruchen, nur im Falle der Dürftigkeit der Betheiligten erlassen werden.

Die unter Nr. 2, 7, 8, 15, 17, 20, 21, 22, 27, 31 und 34 des Tarifs aufgeführten Amtshandlungen müssen im Falle der Dürftigkeit der Betheiligten gebührenfrei verrichtet werden.

*) Dieser Erlaß gilt wie die Instruktion vom 1. März 1871 und der Erlaß vom 11. Dezember 1885 (Nr. 21 und 22) für sämtliche Schutzgebiete mit Ausnahme desjenigen der Neu-Guinea-Kompagnie. Für letzteres sind besondere Vorschriften (Nr. 188 und 189) ergangen.

§ 3.

Sind die Gebühren nach dem Werthe des Gegenstandes zu berechnen, so wird derselbe durch das Kapital und die rückständigen Zinsen bestimmt. Läßt der Gegenstand eine Schätzung nach Geld nicht zu, so erfolgt der Gebührenansatz nach dem Werthe von 500 Thalern, jedoch ist bei unbedeutenden Gegenständen der für die Amtshandlung bestimmte niedrigste Gebührensatz zur Anwendung zu bringen.

§ 4.

Wird die Amtsthätigkeit des Konsuls in Anspruch genommen, das Gesuch aber vor vollständiger Aufnahme der Verhandlung zurückgezogen, oder der Abschluß des Geschäfts von Seiten der Parteien vereitelt, so wird die Hälfte der betreffenden Tariffäße erhoben.

Für die bloße Aufnahme von Anträgen sind keine Gebühren zu erheben.

§ 5.

Ist ein Dokument oder eine Verhandlung in verschiedenen Sprachen aufgenommen, so werden die Säße des Tarifs um die Hälfte erhöht.

§ 6.

Baare Auslagen (z. B. Gebühren der Zeugen, Rechtsbeistände, Sachverständigen oder Dolmetscher, an dritte Personen gezahlte Provisionen, Insertionskosten, Portokosten, Transportkosten bei Amtsgeschäften außerhalb des Konsulats, Lagergebühren u. s. w.) werden besonders erstattet.

§ 7.

Wahlkonsuln können für dienstlich verausgabte Gelder ortsübliche Zinsen berechnen, auch für Geschäfte, welche außerhalb des Kreises ihrer amtlichen Wirkksamkeit liegen, die ortsübliche Vergütung beanspruchen.

§ 8.

Für die mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln bleibt der dem Gesetze vom 29. Juni 1865 über die Gerichtsbarkeit der preussischen Konsuln angehängte Tarif vom 24. Oktober 1865 insoweit in Kraft, als es sich um Amtsgeschäfte handelt, für welche der gegenwärtige Tarif keine Ansätze enthält. *)

§ 9.

Beschwerden über den Ansatz der Gebühren und Kosten sind bei dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt) anzubringen.

§ 10.

Der provisorische Gebührentarif vom 15. März 1868 wird aufgehoben.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1872 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Bad Ems, den 1. Juli 1872.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

*) Ueber die Gerichtskosten ist in den Dienstabweisungen, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit, Bestimmung getroffen.

Tarif.

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts.	Gebühren der Konsulate			
		in Europa excl.		außerhalb Europa sowie in der Türkei nebst Vasallen- staaten.	
		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
1.	<p>Abschriften: für jede auch nur angefangene Folioseite, außer den Gebühren für eine etwaige Beglaubigung, an Schreibgebühren Bei Abschriften oder Ausfertigungen von Schriftstücken, deren Mittheilung durch den gewöhnlichen Geschäftsgang bedingt ist, wird für den ersten Bogen keine Schreibgebühr entrichtet.</p>	—	3	—	5
2.	<p>Atteste (s. auch Schiffssachen): a) für Ausstellung eines Attestes (Bescheinigung, Certificat) für mehrere, dieselbe Sache betreffende Atteste, nicht über b) für Ausstellung eines Lebensattestes Ist dasselbe zur Erhebung von Renten und Pensionen bestimmt, so ist die Gebühr bei geringeren Beträgen auf 10 Sgr. zu ermäßigen.</p>	2	—	3	—
		8	—	12	—
		2	—	3	—
3.	<p>Aufbewahrung, Erhebung, Auszahlung, Ueberweisung von Geldern oder Werthsachen, außer den sonstigen Gebühren für besondere Amtshandlungen: von dem Betrage bis 500 Thlr. von je 10 Thlrn. doch nicht unter von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr. von je 50 Thlrn. von dem Mehrbetrage von je 100 Thlrn.</p>	—	3	—	5
		1	—	2	—
		—	7 ¹ / ₂	—	10
		—	7 ¹ / ₂	—	10
4.	Aufgebot, eheliches	1	—	2	—
5.	Ausfertigungen, wie Abschriften (Nr. 1).				
6.	<p>Beglaubigung: a) einer Uebersetzung Für Anfertigung der Uebersetzung selbst können, in Ermangelung anderweiten Uebersinkommens, die ortsüblichen Sätze beansprucht werden. b) einer Abschrift c) die Unterschrift einer Privatperson Die Gebühren unter a, b und c sind nach Beschaffenheit des Falles auf ein Drittel zu ermäßigen.</p>	2	—	4	—
		1	15	2	15
		2	—	3	—
7.	Behandigung eines Schriftstückes, nebst Ausstellung eines Insinuations-Dokumentes	1	15	2	15
8.	Behandigung bezw. Uebermittlung eines Schriftstückes, ohne Ausstellung eines Insinuations-Dokumentes	—	15	1	—

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts.	Gebühren der Konsulate			
		in Europa excl.		außerhalb Europa sowie in der Türkei nebst Vasallen- staaten.	
		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
9.	Bergung: Mitwirkung bei Rettungs- und Bergungs- maßregeln bei Schiffsunfällen: nach Umfang der Arbeit	5-50	—	10-100	—
10.	Bodmerei: Feststellung der Nothwendigkeit eines Bod- mereigeschäfts Civilstandsakta s. Geburten, Sterbefälle, Ehe- schließung.	4	—	8	—
11.	Diäten: Nimmt ein Geschäft die dienstliche Thätig- keit außerhalb des Amtsorts in Anspruch, so sind, außer den betreffenden Gebühren, Diäten zu entrichten, und zwar: für den Konsul: für die erste Stunde für jede folgende auch nur angefangene Stunde für den Kanzler, Sekretär, Protokollführer: für die erste Stunde für jede folgende Stunde Dauert das Geschäft länger als 6 Stunden, so wird pro Tag entrichtet: für den Konsul für den Kanzler u. Diese Nebenkosten sind in den Fällen Nr. 9, 12, 19, 33 nicht zu entrichten.	1 — — — 5 2	— 15 15 7½ — 15	2 1 1 — 10 5	— — — 15 — —
12.	Defertion: Mitwirkung bei Verfolgung eines deser- tirten Seemanns der Handelsmarine, ein- schließlich der Assistenz bei Gerichtsver- handlungen	2	—	4	—
13.	Dispache: Aufmachung einer Dispache, nach Umfang der Arbeit	5-50	—	10-100	—
14.	Eheschließung , umfassend die Eintragung in die Register, die vorangegangene Verhandlung und die Ausfertigung der Urkunde In den Fällen der §§ 9 und 12 der In- struktion vom 4. Mai 1871, betreffend die Eheschließung von Bundesangehörigen im Aus- lande, kann die Gebühr erhöht werden auf	3 5	— —	6 8	— —
15.	Eid , Abnahme eines Parteieides	2	—	3	—
16.	Entscheidung , provisorische, von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft Wird die Klage vor der Entscheidung zurück- genommen oder die Sache durch Vergleich er- ledigt Expedition von Schiffen s. Schiffssachen.	3 2	— —	6 4	— —

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts.	Gebühren der Konsulate			
		in Europa excl. der Türkei nebst Vasallen- staaten.		außerhalb Europa sowie in	
		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
17.	Geburten: Beurkundung derselben, umfassend die Eintragung in die Register, die vorangegangene Verhandlung und die Ausfertigung der Urkunde	1	—	2	—
	Gelberhebung und Aufbewahrung s. Aufbewahrung.				
18.	Gesundheitspaß: a) Ausstellung eines Gesundheitspasses	2	—	3	—
	b) Visa	1	—	2	—
19.	Haverei: Besichtigung des Schiffes bei Havereifällen behufs Ermittlung des Schadens	3	—	5	—
	Dauert das Geschäft länger als eine Stunde, für jede weitere auch nur angefangene Stunde	1	—	2	—
	Insinuations-Dokument s. Behändigung. Inventar s. Nachlassachen.				
20.	Legalisation von Urkunden, die im Amtsbezirke ausgestellt oder beglaubigt sind	1	15	2	15
	Nach Beschaffenheit des Falles sind diese Gebühren auf ein Drittel zu ermäßigen.				
21.	Matrikel, Eintragung in dieselbe	1	—	2	—
22.	Matrikelschein (Patent)	1	—	2	—
23.	Musterrolle: a) Ausfertigung einer neuen Musterrolle	4	—	6	—
	b) Abänderung der Musterrolle: für jede An- und Abmusterung	—	20	1	—
	Werden mehrere An- und Abmusterungen in demselben Akte vollzogen, so wird für die zweite und jede folgende die Hälfte der vorstehenden Sätze entrichtet; für jede sonstige Abänderung	2	—	3	—
	Zu 23. Für Aufnahme des vorangehenden Feuervertrages wird keine besondere Gebühr entrichtet.				
24.	Nachlassachen: a) Inventarisierung, Sicherstellung (einschließlich der Siegelung) und Aufbewahrung eines Nachlasses: von dem Betrage bis 500 Thlr. (1½ pCt.) (2 pCt.) doch nicht unter	2	—	3	—
	von dem Mehrbetrage (1 pCt.) (1½ pCt.) doch nie über	15	—	25	—
	b) Veräußerung eines Nachlasses: von dem Erlöse von je 1 Thlr.	—	1	—	1½
	doch nicht unter	2	—	3	—
	c) Vornahme einer Siegelung allein	2	—	4	—

N.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts.	Gebühren der Konsulate			
		in Europa excl.		außerhalb Europa sowie in der Türkei nebst Vasallen- staaten.	
		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
25.	Notariatsakte, Aufnahme eines Notariatsaktes (s. auch Beglaubigung und Protest): von dem Betrage bis 500 Thlr. (1 pCt.) (1½ pCt.) doch nicht unter 2	—	—	3	—
	von dem Mehrbetrage (½ pCt.) (1 pCt.) doch nie über 10	—	—	15	—
26.	Öffentliche Verkäufe: von dem Erlöse von je 1 Thlr. —	—	1	—	1½
	doch nicht unter 2	—	—	3	—
27.	Paß (s. auch Gesundheitspaß): a) Ausstellung eines Reisepasses 1	—	—	2	—
	b) Visa desselben —	—	15	1	—
	Patent s. Matrikelschein.				
28.	Protest, Aufnahme eines Protestes 2	—	—	3	—
29.	Schiedsspruch: Abgabe eines Schiedsspruches: Bei einem Gegenstande von einem Werthe bis 100 Thlr. von je 1 Thlr. —	—	1	—	1½
	doch nicht unter 2	—	—	3	—
	von dem Mehrbetrage bis 500 Thlr. von je 50 Thlr. —	—	15	1	—
	von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr. von je 100 Thlr. —	—	15	1	—
	von dem Mehrbetrage bis 20 000 Thlr. von je 500 Thlr. 1	—	—	2	—
	von dem Mehrbetrage von je 1000 Thlr. 1	—	—	2	—
30.	Schiffsfachen: a) Ausstellung eines interimistischen Schiffscertifikats 4	—	—	8	—
	(Sonstige Certifikate in Schiffsfachen nach Pos. Nr. 2.)				
	b) Expedition eines Schiffes: für jede Tonne (à 2000 Pfd.) —	—	¼	—	1½
	doch nicht unter —	—	5	—	10
	Anm. Die Gebühr wird entrichtet für: Attestirung der Schiffsmeldung und Abmeldung, Aufbewahrung und Bescheinigung der Schiffspapiere, Ertheilung von Auskunft an Schiffer und Mannschaft, sowie sonstige Dienstleistungen im Interesse derselben, für welche keine besonderen Gebühren angesetzt sind. Schiffe, welche in demselben Kalenderjahre denselben Hafen wieder besuchen, zahlen bei der zweiten und jeder folgenden Fahrt die Hälfte des tarifmäßigen Satzes, doch nicht unter 5 bezw. 10 Sgr. und in demselben Kalenderjahre nicht mehr als das Vierfache des tarifmäßigen Satzes.				

N ^o	Bezeichnung des Amtsgeschäfts.	Gebühren der Konsulate			
		in Europa excl. der Türkei nebst Vasallen- staaten.		außerhalb Europa sowie in	
		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
	Schiffe, welche in den Häfen zum Zweck der Löschung einlaufen, jedoch wegen erhaltener anderweitiger Bestimmung ohne vorgenommene Löschung wieder absegeln, oder welche wegen Sturm, Haverei, Kriegsgefahr zc. in den Häfen als Nothhafen einlaufen, zahlen die Hälfte des tarifmäßigen Sazes, doch nicht unter 5 bezw. 10 Sgr. In den Fällen, wo nach § 31 der Dienstinstruktion vom 6. Juni 1871 eine Meldung nicht nöthig ist, sowie von Schiffen, welche in den Häfen nur mit Ballast einkommen und mit Ballast wieder von dort ausgehen, sind Gebühren nur insoweit zu entrichten, als die Amtsthätigkeit des Konsuls besonders in Anspruch genommen wird.				
	c) Feststellung der Nothwendigkeit eines Schiffsverkaufs	4	—	8	—
31.	Siegelungen s. Nachlasssachen. Sterbefälle: Beurkundung von Sterbefällen, umfassend die Eintragung in die Register, die vorangegangene Verhandlung und die Ausfertigung der Urkunde	1	—	2	—
32.	Uebersetzung s. Beglaubigung. Vergleich: Vermittelung eines Vergleichs	2	—	4	—
33.	Verklärung: Aufnahme einer Verklärung Dauert das Geschäft länger als eine Stunde, für jede weitere auch nur angefangene Stunde	3	—	5	—
	1	—	2	—	
34.	Visa s. Paß und Gesundheitspaß. Zeugenernehmung, für jeden Zeugen	2	—	3	—

256. Abkommen zwischen der deutschen und englischen Regierung über die Festsetzung der Grenze zwischen dem Kamerun- und dem Oelfluß-Gebiet.

Die Unterzeichneten:

- Der Kaiserliche Wirkliche Geheime Legationsrath Dr. Kayser, Dirigent der Colonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes des Deutschen Reiches,

The Undersigned:

- Dr. Kayser, Privy Councillor, Chief of the Colonial Department of the Imperial German Foreign Office,

2. der Kaiserliche Legationsrath
B. v. Schuckmann,
3. The Honourable P. le Poer
Trench, Königlich Großbritan-
nischer Geschäftsträger und Bot-
schaftsrath,
4. der Königlich Großbritannische
Kommissar und Generalkonsul des
Oil Rivers Protektorats Sir
Claude Mac Donald

haben nach Berathung verschiedener Fragen, welche die Zollinteressen der Deutschland und Großbritannien gehörigen Gebiete am Golf von Guinea betreffen, Namens ihrer Regierungen unbeschadet der Bestimmungen in Artikel IV, 2 des deutsch-englischen Abkommens vom 1. Juli 1890,*) so- wie unbeschadet der Bestimmungen der deutsch-englischen Abkommen vom 29. April 1885 und 27. Juli 7. Mai 1886 und 2. August 1886***) folgende Uebereinkunft getroffen.

1. Daß im Artikel IV, 2 des deutsch-englischen Abkommens vom 1. Juli 1890 erwähnte „obere Ende“ des Rio del Rey Stricks wird an dem Punkte festgesetzt, wo die auf der deutschen Admiralitätskarte von 1889/90****) mit Uriifian und Iinkan bezeichneten Wasserarme am Nordwestende der westlich von Oron gelegenen Insel zusammentreffen.
2. Von diesem oberen Ende des Rio del Rey bis zum Meere, das heißt bis zu dem auf der gedachten Karte mit West Huk bezeichneten Vorsprung, soll das rechte Ufer des Rio del Rey-Wasserlaufs die Grenze zwischen dem Oil Rivers-Protektorat und der Kolonie von Kamerun bilden.

2. B. v. Schuckmann, Imperial
Councillor in the Foreign Office,
3. The Honourable P. le Poer
Trench, Her Britannic Ma-
jesty's Chargé d'affaires and
first Secretary of Embassy,
4. Sir Claude Mac Donald, Her
Britannic Majesty's Commissio-
ner and Consul General of the
Oil Rivers Protectorate.

after discussion of various questions affecting the fiscal interests of Germany and Great Britain in their respective territories in the Gulf of Guinea and without prejudice to the conditions laid down in Section 2 Artikel IV of the Anglo-German Agreement of 1. July 1890, as also the conditions laid down in the Anglo German Agreement of 29. April 7. May

1885 and 27. July 2. August 1886 have come

to the following agreement on behalf of their respective Governments.

1. That the point, named in Section 2 Article IV of the Anglo-German Agreement of 1. July 1890 as the head or upper end of the Rio del Rey Creek shall be the point at the north-westend of the Island lying to the west of Oron, where the two waterways, named Uriifian and Iinkan on the German Admiralty Chart of 1889/90 meet.
2. From this upper end of the Rio del Rey to the sea, that is to say to the promontory marked West Huk on the above mentioned chart, the right bank of the Rio del Rey waterway shall be the boundary between the Oil Rivers Protectorate and the Colony of the Cameroons.

*) Vergl. Nr. 27 S. 92.

**) Vergl. Nr. 38, aa, bb, gg, hh S. 215, 220.

***) Vergl. „Mittheilungen aus den deutschen Schutzgebieten“ (Beilage zum Deutsch. Kol.-Bl.) Bd. 3 von 1890, Tafel VII.

3. Die deutsche Kolonialverwaltung verpflichtet sich, nicht zu gestatten, daß auf dem rechten Ufer des Rio del Rey Krieks beziehungsweise Wasserlaufs irgendwelche Handelsniederlassungen bestehen oder errichtet werden. Ebenso übernimmt die Verwaltung des Oil Rivers=Protectorates die Verpflichtung, nicht zu erlauben, daß auf dem westlichen Ufer der Bakassay=Halbinsel vom ersten Kriek unterhalb Arsibonsdorf bis zum Meere und ostwärts von diesem Ufer bis zum Rio del Rey irgend welche Handelsniederlassungen bestehen oder errichtet werden.

3. The German Colonial Administration engages not to allow any trade-settlements to exist or be erected on the right bank of the Rio del Rey creek or waterway. In like manner the Administration of the Oil Rivers Protectorate engages not to allow any trade-settlements to exist or be erected on the western bank of the Bachusay (Bakassay) Peninsula from the first Creek below Archibongs (Arsibons) village to the sea and eastwards from this bank to the Rio del Rey waterway.

Berlin, den 14. April 1893.

Berlin, April 14th 1893.

gez. Dr. Kayser.

= B. v. Schuckmann.

= P. le Boer Trench.

= Claude Mac Donald.

Sachregister.

Abkürzungen: R. = Kamerun; T. = Togo; S. W. A. = Südwestafrika; D. A. = Ostafrika;
N. G. = Neu-Guinea; M. J. = Marshall-Inseln. Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

A.

- Ambas-Bai [217](#).
Amtsjah der Gerichtsbehörden, R. G. [450](#), [459](#); M. J. [570](#), [579](#).
Antisklaverei-Konferenz, Generalakte derselben [127](#).
Arbeiter, Anwerbung und Ausfuhr eingeborener, R. [253](#); T. [280](#); S. W. A. [322](#); N. G. [535](#). — Zurückbeförderung derselben, R. G. [549](#). — Erhaltung der Disziplin unter den farbigen Arbeitern, R. G. [552](#). — Gesundheitliche Kontrolle, R. G. [553](#).
Arbeiterdepots, R. G. [549](#).
Aufgebot bei Eheschließungen [54](#), [55](#), [61](#), [62](#); R. G. [500](#). — öffentliches, von Bergwerksgerechtigten, S. W. A. [310](#). — von Landansprüchen, S. W. A. [626](#).
Auflassung, R. T. [185](#); R. G. [469](#); M. J. [584](#).
Ausfertigungen, vollstreckbare, R. T. [183](#); S. W. A. [285](#); D. A. [366](#); R. G. [444](#); M. J. [566](#).
Ausfuhr von Eingeborenen R. [253](#); T. [280](#); S. W. A. [322](#); R. G. [532](#), [535](#).
Ausfuhrzölle S. W. A. [320](#) (siehe Zölle).
Ausländer: Naturalisation [26](#).
Ausländische Gesellschaften: Zulassung zum Geschäftsbetrieb [8](#).
Auslieferung von Verbrechern: Vertrag mit dem Kongostaate [41](#). — Vorläufige Festnahme und Freilassung des Auszuliefernden [49](#). — Kosten der Auslieferung [49](#). — Mittheilung der Beweismittel [51](#).

B.

- Banknoten, D. A. [385](#).
Bankprivilegium, D. A. [385](#).
Baumschlaggebühr [427](#).
Beamte: Berechnung der Dienstzeit [9](#). — Versetzung in den einstweiligen Ruhe-

Beamte (Fortsetzung):

- stand [9](#). — Zurückbeförderung der Hinterbliebenen aus dem Auslande [10](#). — Tagegelder [11](#), [12](#), [13](#), [17](#), [18](#); D. A. [327](#). — Fuhrkosten [11](#), [14](#), [17](#), [18](#). — Umzugskosten [15](#), [16](#), [18](#). — Urlaub [19](#). — Ersparnisse [21](#). — Dienst-eid [22](#). — Erwerb von Grundeigenthum, D. A. [330](#). — Rang und Uniform, Westafrika [177](#); D. A. [325](#); R. G., M. J. [433](#). — Rechtsverhältnisse der Landesbeamten von Kamerun und Togo [178](#).
Beglaubigung von Schriftstücken, R. T. [183](#); S. W. A. [284](#); D. A. [365](#); R. G. [443](#); M. J. [566](#).
Begnadigungsrecht [34](#).
Beisitzer: Befugnisse, R. T. [183](#); S. W. A. [285](#); D. A. [366](#); R. G. [445](#); M. J. [568](#). — Ernennung und Beerdigung [29](#); R. T. [188](#), [198](#); S. W. A. [289](#), [298](#); D. A. [370](#), [379](#); R. G. [451](#), [459](#); M. J. [572](#), [580](#). — Mitwirkung derselben bei Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde, R. T. [183](#); S. W. A. [285](#); D. A. [366](#); R. G. [446](#); M. J. [568](#).
Bekanntmachungen, amtliche, M. J. [602](#).
Berechtigungen, Verleihung ausschließlicher, R. [224](#).
Bergbau, Gegenstand des, R. [221](#). — Sonderrechte, S. W. A. [308](#). — Beginn und Unterbrechung des Betriebes, S. W. A. [304](#).
Bergbehörde, R. [224](#); S. W. A. [308](#), [311](#). — Beschwerden gegen Entscheidungen derselben, S. W. A. [308](#), [310](#), [312](#).
Berg-Damara, Verbot der Anwerbung und Fortführung, [322](#).

- Bergwerkseigenthum 24; R. T. 185; R. 221; S. W. A. 300; N. G. 469; M. J. 584. — Erwerbung und Ausübung, S. W. A. 300. — Verleihung von Feldern, S. W. A. 302. — Zusammenlegung von Feldern, S. W. A. 304. — Rechte des Finders S. W. A. 304. — Rechte des Grundeigenthümers S. W. A. 305, 307.
- Bergwerksgerechtfame, öffentliches Aufgebot derselben, S. W. A. 310.
- Bergwesen, S. W. A. 300.
- Bergwerkskonzessionen 99.
- Berufung 31.
- Beschwerde 31. — Mitwirkung der Beisitzer bei Entscheidung über die Beschwerde, R. T. 183; S. W. A. 285; D. A. 366; N. G. 446; M. J. 568.
- Besitzergreifungen an der afrikanischen Küste, Anzeige derselben 104, 125.
- Besinnahme herrenlosen Landes, S. W. A. 299; D. A. 379, 384; N. G. 435, 472; M. J. 584, 606, 625.
- Bekennung der Häfen von Ostafrika 383, 385.
- Beurkundung des Personenstandes 26, 53 ff., 689; R. T. 214; S. W. A. 313; D. A. 367; N. G. 492 ff.; M. J. 566. — der Geburten 55, 64, 75, 689; N. G. 504. — der Heirathen 55, 63, 73; N. G. 502. — der Sterbefälle 56, 65, 76; N. G. 505. — Abschluß der Register 77; N. G. 507. — Einreichung der zweiten Exemplare an das Auswärtige Amt und der Auszüge an die Bundesregierungen 54, 78; N. G. 507. — Zeugen 65; N. G. 496. — Verdolmetschung der Verhandlungen 71; N. G. 498. — Ermächtigung der Beamten, Zuständigkeit, Stellvertretung 66, 67; N. G. 495; auf Reisen 67, 68.
- Brüsseler Generalakte 127. — Abänderungen 168. — Beitritt 168, 169. — Ratifikation 169. — Inkrafttreten 170. — Deklaration zu derselben 173. — Ausführung derselben 380.
- Brüsseler Konferenz s. Antisklaverei-Konferenz.

C.

- Ceremoniell der Kaiserlichen Marine gegenüber dem Gouverneur von Deutsch-Ostafrika 685.

D.

- Deklaration zur Brüsseler Generalakte 173.
- Dienstanzweisung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit, R. T. 186; S. W. A. 287; D. A. 368; N. G. 449; M. J. 569.

- Dienstaufsicht über die Gerichtsbehörden, R. T. 187; S. W. A. 288; D. A. 369; N. G. 450; M. J. 570.
- Dienstleid der Beamten in den Schutzgebieten 22.
- Dienstzeit der Beamten, Berechnung 2.
- Disziplin, Erhaltung derselben unter farbigen Arbeitern, N. G. 552.
- Durchgangsverkehr nach dem Tschad-See 98, zwischen Nyassa-See, Kongostaat, Tanganika-See und den englisch-deutschen Nordgrenzen 99.

E.

- Edelmetalle, Gewinnung derselben, S. W. A. 302, 312.
- Edelsteine, Gewinnung derselben, S. W. A. 302, 312.
- Eheschließung 26; R. T. 214; S. W. A. 313; D. A. 367; N. G. 444, 492; M. J. 566. — Form 54, 55, 60, 63, 73; N. G. 502. — Einwendungen gegen dieselbe 62; N. G. 502. — Anerkennung unehelicher Kinder bei derselben 74; N. G. 503. — Verfahren der Geistlichen, N. G. 494.
- Eigenthumsbeschränkungen, N. G. 471; M. J. 585.
- Eigenthumswerb, R. T. 185; S. W. A. 286; D. A. 367; N. G. 469; M. J. 583. — durch Besitzergreifung herrenlosen Landes und durch Verträge mit Eingeborenen, R. T. 185; T. 279; S. W. A. 299; D. A. 379, 384; N. G. 469, 470, 471, 472; M. J. 584, 585, 624.
- Einfuhr von Waffen und Munition, R. 234; T. 262; S. W. A. 318; D. A. 390; M. J. 613.
- Eingeborene: Begriff, R. T. 182; S. W. A. 283; D. A. 364; N. G. 443, 532; M. J. 565, 624. — Schutz 108. — Anwerbung und Ausfuhr, R. 253; T. 280; N. G. 535. — Zurückbeförderung angeworbener Arbeiter, N. G. 549. — Verfügungen öffentlich rechtlicher Natur 8. — Berechtigung zur Führung der Reichsflagge 26; D. A. 431. — Gerichtsbarkeit über sie, N. G. 532; M. J. 624.
- Einkommensteuer, N. G. 530.
- Eisenbahnbau: Vorrecht der D. D. A. Gesellschaft 384.
- Elefanten, Jagd auf dieselben, R. 228; S. W. A. 315.
- Elfenbein: Verpfändung durch Eingeborene, R. 248.
- Enteignung, R. 250.
- Entschädigung wegen ungerechtfertigter Sistrung von Schiffen 154, 155, 156.
- Ersparnisse der Beamten 21.
- Ersuchen deutscher Gerichte außerhalb des Gebietes der Rechtshilfe 39.

F.

- Feuerwaffen: Einfuhr 134 ff.; R. 234; T. 262; S. W. A. 318; D. A. 390; M. 3. 613. — Registrierung und Stempelung, Erlaubniß zum Tragen, Handel 136. — Durchfuhr 137. — Benachrichtigung der Mächte über den Vertrieb 138. — Uebertretung des Handelsverbots 138. — Dauer der Verbindlichkeit der Mächte 138, 139. — Verabfolgung an Eingeborene R. G. 532, 534; M. 3. 611. — Ausfuhrverbot M. 3. 612.
- Firmenabgabe, T. 278.
- Fischerei, R. G. 510. — auf Perlschalen M. 3. 604, 606.
- Flagge des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika 685.
- Flaggenführung durch einheimische Schiffe 144, 145. — Berechtigungs-urkunde, Benachrichtigung des internationalen Bureaus 149, 150. — durch Eingeborene 26; D. A. 431.
- Flußpferde, Jagd auf dieselben, R. 228.
- Forscher, Schutz derselben 108.
- Frachtfahrer nach Walfischbai 316.
- Freibrief für Sklaven 165; T. 281.
- Fremde: Gleichberechtigung 108. — unterhaltlose, M. 3. 608.
- Fuhrkosten der Beamten 11 — 18.

G.

- Gebühren für Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständige, Rechtsanwälte, R. T. 185, 195; D. A. 367, 378; S. W. A. 286, 296; R. G. 446, 461; M. 3. 569, 582. — für das summarische Gerichtsverfahren, R. 252. — für Verleihung von Feldern, S. W. A. 304, 307. — für Beurkundung des Personenstandes 56, 66; R. G. 508. — bei den Konsulaten 689.
- Geburten, Form der Beurkundung 55, 64, 75; R. G. 504. — Anmeldung 689; R. G. 493. — Verzögerung der Anmeldung 64.
- Gefangene: Transport, D. A. 402.
- Gelehrte, Schutz derselben 108.
- Generalakte der Samoa-Konferenz zu Berlin s. Samoaakte. — der Anti-Sklaverei-Konferenz s. Brüsseler Generalakte. — der Berliner Konferenz s. Kongoakte.
- Gerichtsbarkeit: Umfang 24, 28. — Ausübung 24, 29. — Personen welche derselben unterliegen, R. T. 182, 186; S. W. A. 283, 287; D. A. 364, 368; R. G. 442, 449; M. 3. 565, 569. — über die Eingeborenen, R. G. 532; M. 3. 624. — Dienstanzweisung zur Ausübung, R. T. 186; S. W. A. 287; D.

Gerichtsbarkeit (Fortsetzung):

- R. 368; R. G. 449, 459; M. 3. 569, 580. — Uebertragung von Geschäften, R. T. 187, 198; S. W. A. 288, 298; D. A. 370, 379; R. G. 451, 459; M. 3. 571, 579. — Stellvertretung bei Behinderung zur Ausübung, R. T. 187; S. W. A. 288; D. A. 369; R. G. 450; M. 3. 571. — in Schwurgerichtssachen, R. T. 184; S. W. A. 285; D. A. 366; R. G. 445; M. 3. 568.
- Gerichtsbehörden: Zusammensetzung, Stimmrecht, Zuständigkeit, Sitzungspolizei 29, 30; R. T. 182, 184, 186, 187; S. W. A. 283, 285, 287; D. A. 364, 366, 368; R. G. 443, 445, 449, 450; M. 3. 568, 570. — Dienstaufsicht, R. T. 187; S. W. A. 288; D. A. 369; R. G. 450; M. 3. 570, 571. — Vertretung derselben, R. T. 187; S. W. A. 288; D. A. 369; R. G. 450; M. 3. 571. — Geschäftsgang, R. T. 198; S. W. A. 297; D. A. 378; R. G. 459; M. 3. 579.
- Gerichtskosten, R. T. 184, 195; S. W. A. 286, 296; D. A. 367, 377; R. G. 446, 461; M. 3. 569, 583.
- Gerichtsschreiber 30. — Bestellung und Beeidigung, R. T. 188, 198; S. W. A. 289, 298; D. A. 370, 379; R. G. 451, 459; M. 3. 572, 580.
- Gerichtstage außerhalb des Amtssitzes, R. T. 188; S. W. A. 289; D. A. 370; R. G. 450; M. 3. 570.
- Gerichtsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkursachen 24, 31. — in Strafsachen 32; R. T. 184, 194; S. W. A. 286, 295; D. A. 366, 376; R. G. 445, 458, 460; M. 3. 567, 579, 581. — zweiter Instanz, in Civilsachen, R. T. 183; S. W. A. 285; D. A. 365; R. G. 445; M. 3. 568. — zweiter Instanz, in Strafsachen, R. T. 184, 195; S. W. A. 286, 296; D. A. 366, 377; R. G. 446, 461; M. 3. 568, 582. — in Schwurgerichtssachen, R. T. 194; S. W. A. 295; D. A. 377; R. G. 460; M. 3. 581.
- Gerichtsvollzieher 30.
- Geschäftsgang und Geschäftsübersicht der Gerichtsbehörden, R. T. 198; S. W. A. 297; D. A. 378; R. G. 459; M. 3. 579.
- Geschäftsvertheilung bei den Gerichtsbehörden, R. G. 450, 459; M. 3. 570, 579.
- Gezeye: Inkrafttreten 35. — Veröffentlichung, T. 254.
- Gesundheitspolizei im Hafen von Kamerun 237 — 239. — in Togo 269; s. auch Quarantäne.

- Getränke, Verbot des Verkaufs be-
rauschender, an Eingeborene, S. W. N.
318; D. N. 428; N. G. 532, 534; M.
3. 611.
- Gewerbebetrieb: Erlaubniß zur Aus-
übung, N. G. 510.
- Gewerbesteuer, T. 278; N. G. 530;
M. 3. 620.
- Gewichte für Palmkerne, T. 259.
- Glücksspiele, M. 3. 609.
- Goldmünzen, Werthverhältniß fremder,
zur deutschen Reichsmark, R. 229; T. 259.
- Gouverneur von Kamerun, Rang und
Uniform 177. — von Deutsch-Ostafrika,
Prädikat Excellenz 325. — Flagge und
ihm gegenüber von der Kaiserlichen
Marine zu beobachtendes Ceremoniell
685.
- Grenzen: Berichtigungen 98. — Mei-
nungsverschiedenheiten über, 111. —
Kamerun: Nordgrenze 97, 215, 220, 695;
Südgrenze 80. — Togo: Westgrenze 96;
Ostgrenze 82. — Südwestafrika: Nord-
grenze 90; Südgrenze 95; Ostgrenze 95.
— des englischen Gebietes in Süd-
afrika 96. — des Walfischbaigebietes
96. — Ostafrika: Südgrenze 91, 93;
Westgrenze 94, 323; Nordgrenze 92.
— des englischen Gebietes in Ostafrika
94. — Die deutsch-englische Grenze von
Kaiser Wilhelms-Land 433. — der deut-
schen und englischen Besitzungen im
westlichen Stillen Ocean 84—86.
- Grubenauswürfe, S. W. N. 304.
- Grubengebiet, öffentliches, S. W. N. 302.
- Grundbuch: Einrichtung, R. T. 199;
N. G. 475; M. 3. 586. — Berechtigung
zur Einsicht, R. T. 200; N. G. 477;
M. 3. 587. — Antrag auf Eintragung,
R. T. 201; N. G. 470, 491; M. 3. 585.
— Zwang zur Eintragung, R. T. 202;
N. G. 479; M. 3. 589. — Abzweigungen,
R. T. 202; N. G. 479; M. 3. 590. —
Hypothek, R. T. 203; N. G. 479; M. 3.
590. — Vormerkungen und Löschungen,
R. T. 203; N. G. 480; M. 3. 590. —
Eintragungen, R. T. 202; N. G. 478;
M. 3. 589. — Bildung von Urkunden
über Eintragungen, R. T. 204; N. G.
481; M. 3. 591. — Anlegung eines
Grundbuchblattes, R. T. 205; N. G.
482. — Prüfung der Rechtsgültigkeit
der Anträge, R. T. 202; N. G. 478;
M. 3. 589. — Zeit der Anlegung, N. G.
491.
- Grundbuchanträge: Aufnahme und Be-
glaubigung, R. T. 201; N. G. 477, 478;
M. 3. 588, 592.
- Grundbuchartikel, M. 3. 586.
- Grundbuchbezirke, N. G. 475, 490 bis
493; M. 3. 586.
- Grundbuchblatt: Anlegung, R. T. 205;
N. G. 482.
- Grundbuchführer, R. T. 202; N. G.
478; M. 3. 589.
- Grundbuchrichter, R. T. 201; N. G.
477; M. 3. 588.
- Grundbuchfachen: Bearbeitung, R. T.
201; N. G. 477; M. 3. 588. — Kosten,
R. T. 208, 212; N. G. 483, 488; M. 3.
593, 600.
- Grundbuchtabellen, N. G. 477; M. 3.
587.
- Grundbuchverfahren, R. T. 201; N. G.
477; M. 3. 588.
- Grundeigenthum s. auch Eigenthums-
erwerb. — Erwerb und Verlust 99;
R. 249. — Erwerb durch Beamte, D. N.
330. — Enteignung, R. 250.
- Grundschuld, R. T. 185; N. G. 469;
M. 3. 584.
- Guanogewinnung, N. G. 510; M. 3.
604, 606.

G.

- Hafenabgaben in Kamerun 236.
- Hafengebühr für Dhaus 407, 408.
- Hafenordnung für Dar-es-Salam 409;
für N. G. 516; für Jaluit 616.
- Handel: Monopole und Privilegien 108.
— Schutz auf dem Niger 124, 125. —
mit Palmkernen, R. 230; T. 260. —
mit Waffen, R. 234; T. 263; S. W. N.
318; D. N. 390; M. 3. 611.
- Handelsbetrieb an Bord von Schiffen,
R. 233; T. 268.
- Handelsfreiheit: Deutsche und portu-
giesische Besitzungen in Afrika 91. —
Deutsche und englische Besitzungen in
der Südsee 86—89. — deutsche und
französische Besitzungen in Westafrika 80.
— Deutsche und englische Besitzungen in
Afrika 99; im Kongobeden 103, 105;
im Kriegsfall 120; in Kamerun 219;
N. G. 471; M. 3. 585.
- Handelskonzessionen 99.
- Handelsregister, Führung desselben,
R. 225.
- Handelsvertrag mit Zanzibar 636.
Meistbegünstigung Art. 2. Konsular-
vertretung Art. 3. Handels- und Schiff-
fahrtsfreiheit Art. 4, 10. Erwerb von
Mobilien und Immobilien Art. 5. Zölle
und Abgaben Art. 6 ff. Einfuhrzölle
und Befreiungen davon Art. 7. Aus-
fuhrzölle Art. 8, 9. Schifffahrtsabgaben
Art. 10. Werthsermittlung der zoll-
pflichtigen Waaren Art. 11. Transit-
güter-Lagerräume Art. 12. Verfahren
bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll-
bestimmungen Art. 13. Seerath, Schiff-
bruch, Strandung Art. 14. Desertion

- Handelsvertrag (Fortsetzung):
 von Schiffsmannschaften Art. 15. Ex-
 territorialität der Deutschen und Ge-
 richtsbarkeit Art. 16. Schutz der bei
 Deutschen angestellten Nichtdeutschen
 Art. 17. Konkurs Deutscher Art. 18.
 Beitreibung von Schulden Art. 19.
 Nachlassbehandlung Art. 20. Durch-
 suchung von Gebäuden Deutscher Art. 21.
 Gewissensfreiheit, Gelehrte und ihre
 Sammlungen Art. 22. Kommunal-
 abgaben Art. 23. Authentischer Text
 des Vertrages und Dauer desselben
 Art. 24.
- Hauptverhandlung ohne Beifiger, R. T.
 184; S. W. N. 285; D. N. 366; N. G.
 445; M. J. 567. — Entbindung des
 Angeklagten vom Erscheinen, R. T. 184,
 194; S. W. N. 285, 295; D. N. 366,
 376; N. G. 445, 460; M. J. 567, 581.
- Hausklaverei 157.
- Helgoland: Abtretung an Deutschland
 101.
- Herrenloses Land, Besignahme, S. W.
 N. 299; D. N. 379, 384; N. G. 435,
 469, 470, 472; M. J. 584, 603, 606.
- Hinterbliebene der Beamten. Zurück-
 beförderung aus dem Auslande 10.
- Hinterlader s. Feuerwaffen.
- Holzgewinnung, N. G. 511.
- Hypothek, R. T. 203; N. G. 479; M. J.
 590.
- Hypothekenbrief, R. T. 205, 212; N.
 G. 481, 488; M. J. 590, 600.
- J.**
- Jagd: Ausübung, S. W. N. 314. — auf
 Elefanten und Flusspferde, N. 228. —
 auf Paradiesvögel, N. G. 515.
- Jaluit, alleiniger Ein- und Auskari-
 rungshafen, 605, 617.
- Jaluit-Gesellschaft: ausschließliche Be-
 fugnisse derselben, 603, 606. — ihre
 Verpflichtungen 604. — freiwillige Auf-
 lösung 605.
- Impfzwang, T. 254.
- Inseln unter dem Winde 82.
- K.**
- Kaiser: Schutzgewalt 23. — Verord-
 nungsrecht 24.
- Kamerun: Grenzen des Schutzgebietes,
 Südgrenze 80; Nordgrenze 97, 215, 220,
 695.
- Karawanen: Haftbarkeit und Sicher-
 heitsleistung, D. N. 393.
- Kaufschulhandel, D. N. 388.
- Kolonial-Abtheilung des Auswär-
 tigen Amtes: Zuständigkeit 3.
- Kolonialgesellschaften 26. — Gesell-
 schaftsvertrag 27. — Aufsicht 27.
- Kolonialgesellschaft für Südwest-
 afrika: Antheil an den Bergbaugebühren
 307.
- Kolonialrath: Errichtung 3. — Zu-
 sammensetzung, Sitzungsperioden, Vor-
 sitz 4. — Ständiger Ausschuss 4, 5. —
 Geschäftsordnung 5.
- Kongo: Schiffbarkeit 117. — Quaran-
 täneanstalt an der Mündung 118, 120.
- Kongoakte 102. — Ratifikation, In-
 krafttreten, Beitritt, Abänderungen 126.
- Kongobeden: Neutralität 104, 110. —
 Freiheit der Verkehrsmittel (Straßen,
 Eisenbahnen, Kanäle) 115.
- Konsulargerichtsbarkeit: Gesetz 28,
 24; R. T. 181; S. W. N. 283; D. N.
 363, 364; N. G. 442; M. J. 565.
- Konsularische Befugnisse der Be-
 amten, R. T. 180; D. N. 326; N. G.
 441; M. J. 564.
- Kopfsteuer, M. J. 621.
- Kopragewinnung, N. G. 510.
- Kosten, s. auch Gerichtskosten, in Grund-
 buchfachen, R. T. 206, 212; N. G. 483,
 488; M. J. 593, 600. — bei den Kon-
 sulaten 689.
- Kostenwesen, R. T. 195; S. W. N. 296;
 D. N. 377; N. G. 461; M. J. 582.
- Krankheiten, Verhütung der Einschlep-
 ping ansteckender, R. 237; T. 269;
 N. G. 518; M. J. 618.
- Kreditgeben an Eingeborene, M. J.
 625, 626.
- Kriegsmaterial: Ausfuhr von Togo
 nach Dahomeh 255.
- Kriegsschiffe, zollamtliche Behandlung
 derselben 426. — Verhalten der Kom-
 mandanten gegenüber Requisitionen,
 N. G. 439.
- Küstenfischerei, N. G. 511.
- Küstenschiffahrt, Ermächtigung zu der-
 selben 171, 172.
- Kupfermünzen: Einfuhrverbot, D. N.
 392.
- L.**
- Laden an Sonn- und Feiertagen, N.
 239; T. 269.
- Lagerhäuser für Waffen und Munition,
 T. 262, 264, 266; N. 234.
- Landansprüche in der Südsee 88. —
 Aufgebot derselben im südwestafrika-
 nischen Schutzgebiet 686.
- Landerwerbungen, s. Grundeigenthum
 und Eigenthumswerb.
- Landesbeamte von Kamerun und Togo,
 Rechtsverhältnisse derselben 178.
- Landeshauptmann: Befugnisse, N. G.
 437, 438, 442, 449.
- Landeshoheit, N. G. 435.
- Leichen, Ausstellung derselben, T. 256.

Lizenzabgabe für Spirituosenhandel, R. [239](#); S. W. A. [317](#); D. A. [389](#).
 Löfchen an Sonn- und Feiertagen, R. [239](#); T. [269](#).
 Löfchungen im Grundbuch, R. T. [203](#); R. G. [480](#); M. J. [590](#).
 Lootsfeststellung in Dar-es-Salám [407](#).
 Lungenseuche des Rindviehs, S. W. A. [313](#).

M.

Madagaskar, Schutzherrschaft Frankreichs über, [324](#).
 Manifeste: Verpflichtung der Schiffsführer zur Abgabe, T. [268](#).
 Marktverkehr, R. G. [514](#).
 Maße für Palmöl und Palmkerne, R. [230](#); T. [259](#).
 Meistbegünstigung, D. A. [324](#).
 Meldepflicht der Nichteingeborenen, R. [227](#); T. [257](#); D. A. [388](#); R. G. [512](#); M. J. [607](#). — nichtdeutscher Schiffe M. J. [614](#).
 Meßbriefgebühr [408](#).
 Metalle, Gewinnung derselben, S. W. A. [302](#), [312](#).
 Militärgerichtsbarkeit [35](#), [358](#).
 MinenkonzeSSIONen durch Häuptlinge, S. W. A. [298](#), [299](#).
 Mineralien: Auffindung und Gewinnung, R. [223](#); S. W. A. [300](#), [305](#), [312](#); R. G. [510](#). — Rechte der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft [384](#).
 Missionsgesellschaften, Zollbefreiung der christlichen, D. A. [426](#).
 Missionschutz [100](#), [108](#).
 Munition: Einfuhr und Verkauf [134](#); R. [234](#); T. [262](#); S. W. A. [318](#); D. A. [390](#); M. J. [612](#). — Ausfuhrverbot M. J. [612](#). — Verabfolgung an Eingeborene, R. G. [532](#), [534](#); M. J. [611](#).
 Musterrolle für einheimische Fahrzeuge [145](#), [146](#), [149](#).
 Musterung von Schiffsmannschaften, M. J. [615](#).

N.

Naturalisation [26](#).
 Neu-Guinea: Grenze von Kaiser Wilhelms-Land [433](#).
 Neu-Guinea-Kompagnie [434](#), [435](#), [438](#).
 Neu-Hebriden [83](#).
 Niger: Verkehrsfreiheit [123](#).

O.

Opium: Verkauf, D. A. [390](#).
 Ostafrika: Erwerb des Küstengebiets [382](#). — Zustimmung Frankreichs zum

Ostafrika (Fortsetzung):

Erwerb [324](#). — Grenzen des Schutzgebiets: Südgrenze [91](#), [93](#); Westgrenze [94](#), [323](#); Nordgrenze [92](#).
 Otyimbingue: Benutzung der Wasserstelle daselbst [321](#).

P.

Pachtverträge: Abschluß mit Eingeborenen, S. W. A. [299](#).
 Palmkerne, Maße und Gewichte für dieselben, R. [230](#); T. [259](#). — Handel, T. [260](#).
 Palmöl: Maße und Gewichte, R. [230](#); T. [259](#).
 Paradiesvögel, Jagd auf dieselben, R. G. [515](#).
 Perlenfischerei, R. G. [510](#).
 Perlmuttermuscheln: Fischerei, R. G. [510](#).
 Perlschalen: Fischerei, M. J. [604](#), [606](#).
 Personalsteuern, M. J. [620](#).
 Personenstand s. Beurkundung des Personenstandes.
 Personenstandsregister [68](#) ff.; R. G. [495](#) ff. — Ausfertigungen [60](#); R. G. [499](#). — Abschluß [54](#), [77](#); R. G. [507](#). — Einreichung an das Auswärtige Amt [54](#), [78](#); R. G. [507](#). — Einsendung von Auszügen an die Bundesregierungen [54](#), [78](#); R. G. [508](#).
 Polizeigewalt über nichtdeutsche Schiffe, M. J. [615](#).
 Polizeitruppe für Ostafrika [353](#)—[358](#).
 Polizeivorschriften s. auch Strafvorschriften. Befugniß zum Erlass [28](#), [29](#); D. A. [327](#); R. G. [443](#), [449](#); M. J. [565](#), [570](#).
 Postdampfschiffs-Verbindung mit Ostafrika [394](#) ff. — Vertrag mit der deutschen Ostafrika-Linie [396](#). — Fahrgewindigkeit der Dampfer und Fahrplan [396](#). — Beschaffenheit der Dampfer [397](#). — Bau, Ersatz, Flagge der Dampfer [398](#). — Beförderung der Post [398](#)—[400](#). — Festsetzung der Tarife [400](#). — Eigenschaften und Verpflichtungen der Gesellschaftsbeamten [401](#). — Tarifiermäßigungen [401](#). — Transport von Gefangenen [402](#). — Beschwerdebuch [402](#). — Revision der Schiffe, Fahrten derselben und Subvention [403](#). — Gewinn und Mehrleistungen [404](#). — Konventionalstrafe [404](#). — Auszug aus dem Schiffsjournal, Kaution [405](#). — Uebertragung des Unternehmens, Vertragswidrigkeiten, Aenderung in der Zahl der Fahrten, Vertretung des Reichskanzlers [406](#). — Schiedsgericht [404](#), [406](#).

Postwesen: Regelung 109.
 Privatklage: Sühneverfahren, R. I. 195, 198; S. W. A. 296, 298; D. A. 377, 379; R. G. 458, 459; M. J. 579, 580.

D.

Quarantäne der Schiffe, R. 237; I. 269; R. G. 518; M. J. 618.

R.

Rang der Beamten 177, 325.
 Recht, bürgerliches, 24, 28. — Strafrecht 24, 25, 28. — an Immobilien 24.
 Rechtsanwälte, Zulassung und Verzeichnung derselben, R. I. 188, 198; S. W. A. 290, 298; D. A. 371, 379; R. G. 452, 459; M. J. 573, 580.
 Rechtsanwaltschaft 30.
 Rechtshilfe 36. — Ersuchen um Rechtshilfe an die Gerichtsbehörden in den Schutzgebieten 39.
 Rechtsmittel: Berufung und Beschwerde 31.
 Rechtsverhältnisse 23; R. I. 181; S. W. A. 282; D. A. 363; R. G. 442, 447; M. J. 564.
 Reichsflagge, Verordnung über die Führung derselben 684. — Führung durch Eingeborene 26; D. A. 431.
 Reichsmarkrechnung, R. 229; I. 258; R. G. 511; M. J. 611.
 Religion: Freiheit 100, 109.
 Rhede von Kamerun 235.
 Richter s. Gerichtsbehörden.
 Rindvieh: Ausfuhr I. 258. — Verhütung der Verbreitung der Lungenseuche, S. W. A. 313.
 Ruhestand, einstweiliger, der Beamten 9.

S.

Samoa 86.
 Samoa: Akte 656. Unabhängigkeit und Neutralität der Samoa-Inseln, Gleichberechtigung der Unterthanen der Vertragsmächte Art. I. Aenderung der Verträge, Zustimmung von Samoa zu der Akte Art. II. Der oberste Gerichtshof Art. III. Landansprüche und Landkommission Art. IV. Die Munizipalverwaltung von Apia Art. V. Steuern und Zölle und ihre Verwendung Art. VI. Beschränkung des Verkaufs und Gebrauchs von Waffen, Munition und geistigen Getränken Art. VII. Allgemeine Bestimmungen Art. VIII.
 Savage-Insel 86.
 Schankgewerbe: Ausübung, D. A. 389.
 Schankstellen, Errichtung neuer, M. J. 609, 610.

Schiedsgericht für den Duallaftamm 251.
 Schießpulver, Lagerung desselben, I. 266.
 Schifffahrt: Abgaben 107. — Abgabentarife 114, 118, 122. — der Kriegsschiffe 119. — Vergünstigungen 112, 122. — Beschränkungen 113, 122. — Freiheit auf dem Kongo 104, 107, 112; dessen Nebenflüssen 114; im Kriegsfall 120. — Freiheit auf dem Niger 104, 121, 123, 124; dessen Nebenflüssen 122; im Kriegsfall 124. — Streitigkeiten 109.
 Schifffahrtskommission, internationale, 109, 114, 115. — Befugnisse 117 bis 119. — Beschwerden 117. — Unterstützung durch Kriegsschiffe 119. — Anleihen 119.
 Schiffe, Meldepflicht nichtdeutscher, M. J. 614, 616.
 Schiffsmanifeste, Abfassung, R. 235.
 Schiffsmanschaften, Aufenthalt am Lande, R. G. 517.
 Schiffspapiere, Verpflichtung zur Abgabe, R. 234. — Abfassung der Schiffsmanifeste, R. 235.
 Schiffspassagiere, Verschiffung schwarzer, 146—149.
 Schiffsverkehr: Löschen und Laden an Sonn- und Feiertagen, R. 239; I. 269.
 Schürfen, R. 221 ff.; S. W. A. 300 ff.
 Schürfregister, R. 222; S. W. A. 301.
 Schuldverschreibungen der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft 100, 382.
 Schulden der Eingeborenen, M. J. 625.
 Schusswaffen s. Feuerwaffen.
 Schutzbrief, D. A. 323; R. G. 434.
 Schutzgebiete, Einnahmen und Ausgaben 7.
 Schutzgewalt 23.
 Schutztruppe für Ostafrika: Bildung, Ergänzung und Rechtsverhältnisse 331, 333. — Versorgung 331. — Organisation 334. — Rangverhältnisse 336. — Ausbildung 337. — Ausrüstung 338, 346. — Stammrollen, Führungslisten, Krankenbücher 338, 352. — Verwaltung 339. — Ergänzung 340. — Ausscheiden 342. — Disziplinar- Strafgewalt 342. — Urlaub 343. — Gehalt 343. — Farbige 335, 346. — Waffen- und Munitionsbedarf 350. — Körperliche Anforderungen 353. — Strafgerichtliches Verfahren 358—362. — Ehrengerichte der deutschen Offiziere 362.
 Seemannsänter, R. G. 516.
 Sistrung von Schiffen wegen Sklavenhandels 150—153. — Entschädigung wegen ungerechtfertigter Sistrung 154 bis 156. — Verfahren bei Sistrung deutscher Schiffe, D. A. 380.

- Sklaven, befreite, [133](#), [140](#), [157](#). — Schutz flüchtiger [134](#), [143](#). — Befreiung [140](#), [143](#), [154](#); *F.* [281](#); *D. A.* [431](#). — Schutz befreiter [164](#). — Freibriefe [158](#), [165](#). — Frauen und Kinder, Zufluchtsstätten für befreite, [165](#). — Verkaufsverträge über Sklaven [158](#).
- Sklavenhändler [165](#).
- Sklavenhandel: Unterdrückung [110](#). — Maßregeln zur Bekämpfung [129](#). — Verpflichtung der Mächte zur Bekämpfung [131](#). — Gesetz zur Bekämpfung [132](#), [140](#). — Uebertragung dieser Verpflichtung auf Gesellschaften [132](#). — Verhaftung von Flüchtlingen, die Sklavenhandel betrieben haben [133](#). — Ueberwachung der Straßen und Sistrung der Transporte [139](#). — Einrichtungen zum Abfangen der Transporte [139](#) bis [140](#). — Verhinderung des Verkaufs und der Einschiffung von Sklaven [140](#). — Einfuhr, Transit und Durchfuhr in Ländern der Hausklaverei [157](#). — Bestrafung [158](#). — Maßregeln zur Verhinderung: durch die Türkei [159](#); durch Persien [159](#); durch den Sultan von Zanzibar [159](#)—[160](#). — Mitwirkung der Beamten und Secoffiziere [160](#). — Bureau für Freilassungsangelegenheiten [160](#). — Mittheilung der Maßregeln zur Unterdrückung und der statistischen Angaben an die Mächte [160](#). — Bureau in Brüssel zum Austausch der Auskünfte über, [163](#). — Kosten der Bekämpfung [173](#).
- Sklavenhandel zur See: Unterdrückung [141](#). — Meereszone des Sklavenhandels [141](#). — Schon bestehende Abmachungen über denselben [142](#). — Durchsuchung und Beschlagnahme von Schiffen [142](#). — Mißbräuchliche Führung der Flaggen [142](#). — Internationales Bureau [143](#), [153](#), [161](#)—[163](#). — Bestrafung [148](#), [149](#), [156](#). — Sistrung verdächtiger Schiffe [150](#)—[153](#). — Untersuchungs- und Spruchverfahren [153](#) bis [157](#). — Einheimische Fahrzeuge [158](#). — Aufgebrachte deutsche Schiffe, *D. A.* [380](#).
- Souveränitätsrechte: Ausübung durch Privatpersonen [98](#).
- Spirituosen: Beschränkung des Handels [166](#). — Verhinderung der Einfuhr [166](#), [168](#). — Fabrikation [166](#), [167](#). — Zölle [167](#). — Handel und Besteuerung, *R.* [239](#); *F.* [276](#), [277](#); *S. W. A.* [317](#); *D. A.* [428](#), [430](#); *N. G.* [532](#), [534](#).
- Sprengstoffe: Verbot der Verabfolgung an Eingeborene, *N. G.* [532](#), [534](#); *M. J.* [611](#). — Ausfuhrverbot, *M. J.* [612](#). — Einfuhrverbot, *M. J.* [613](#). — An Bord von Schiffen, *M. J.* [617](#).
- Stebow, Die Kolonial-Gesetzgebung.
- Staatsanwaltschaft in Ehesachen [31](#). — Strafsachen [24](#), [32](#); *R. F.* [184](#); *S. W. A.* [286](#); *D. A.* [367](#); *N. G.* [446](#); *M. J.* [568](#).
- Stationen im Innern Afrikas, Aufgaben neben Bekämpfung des Sklavenhandels [130](#).
- Stationsvorsteher, Amtsbefugnisse derselben, *N. G.* [509](#).
- Statistik: Aufstellung einer Statistik über die Einfuhr und Ausfuhr, *R.* [230](#)—[233](#); *F.* [267](#), [272](#).
- Steuern: Art der Erhebung, *M. J.* [622](#). — Eintreibung rückständiger, *M. J.* [623](#).
- Strafnachricht an den Kongostaat und umgekehrt [52](#).
- Strafniederlassungen in der Südsee [88](#).
- Strafrecht für die Eingeborenen, *N. G.* [555](#); *M. J.* [627](#).
- Strafverfahren: Oeffentliche Klage [33](#). — Hauptverhandlung [33](#). — Umfang der Beweisaufnahme [33](#). — Sicherheitsmaßregeln bei der Strafverfolgung [33](#). — Rechtsmittel [33](#). — Zeugenvereidigung bei Einlegung der Berufung [34](#). — Wiederaufnahme des Verfahrens [34](#).
- Strafvorschriften: Befugniß zum Erlass, *R. F.* [180](#); *S. W. A.* [289](#).
- Straßenverkehr, *N. G.* [514](#).
- Strauße: Schonzeit, *S. W. A.* [315](#).
- Subvention der Ostafrika-Linie [395](#), [403](#).
- Südwestafrika: Grenzen des Schutzgebietes, Nordgrenze [90](#); Südgrenze [95](#); Ostgrenze [95](#); Walfischbaigrenze [96](#).
- Sühneverfahren bei Privatklagen s. Privatklage.
- F.**
- Tagegelder der Beamten [11](#)—[18](#); *D. A.* [327](#).
- Tarif s. auch Zolltarif. — der Gerichtskosten, *R. F.* [196](#); *S. W. A.* [298](#); *D. A.* [379](#); *N. G.* [462](#); *M. J.* [583](#). — der Kosten in Grundbuchsachen, *R. F.* [212](#); *N. G.* [488](#); *M. J.* [600](#). — der Gebühren und Kosten bei den Konsulaten [691](#).
- Todesfall: Anmeldung, *N. G.* [493](#). — Form der Beurkundung [56](#), [65](#), [76](#); *N. G.* [505](#).
- Todesstrafe, *R. F.* [184](#); *S. W. A.* [286](#); *D. A.* [367](#); *N. G.* [446](#); *M. J.* [569](#).
- Todtgeburt: Beurkundung [75](#); *N. G.* [506](#).
- Togo: Grenzen des Schutzgebietes, Ostgrenze [82](#); Westgrenze [96](#).
- Tonga-Inseln [86](#).
- Trepangfischerei, *N. G.* [510](#).
- Trunkenheit, *M. J.* [609](#), [610](#).

II.

- Umzugskosten der Beamten 15—18.
Uniform der Beamten in den west-
afrikanischen Schutzgebieten 177; D. A.
325; R. G., M. J. 433.
Urkunden über Eintragungen in das
Grundbuch, R. T. 204; R. G. 481;
M. J. 591.
Urlaub der Beamten 19.

B.

- Verbrauchssteuer, D. A. 429.
Vereinbarungen über den Sklaven-
handel; Aufhebung früherer durch die
Brüsseler Generalakte 168.
Verordnungen: Veröffentlichung, T.
254.
Verordnungsrecht des Kaisers 24. —
der Beamten in den westafrikanischen
Schutzgebieten 177; D. A. 327; R. G.
437, 438; M. J. 563.
Verpfändung von Elfenbein zc. durch
Eingeborene, R. 248.
Verstümmelung von männlichen Per-
sonen, Bestrafung 132, 158.
Verteidigung, Nothwendigkeit der-
selben in Strafsachen, R. T. 184, 195;
S. W. A. 286, 296; D. A. 367, 377;
R. G. 446, 460; M. J. 568, 582.
Verträge über Gebiete zwischen Venue
und Tschadsee, Anzeige vom Abschluß
98. — mit Eingeborenen über un-
bewegliche Sachen, M. J. 625. — mit
Eingeborenen über höhere Werthobjekte,
M. J. 627.
Vertrag mit der Jaluit-Gesellschaft 603.
Vertretung der Richter, R. T. 187; S.
W. A. 288; D. A. 369; R. G. 450;
M. J. 571.
Verwaltung von Ostafrika, Vertrag mit
der D. A. G. 382. — der Marschall-
Inseln 603.
Viehposten am Swachaubfluß 316.
Vormerkungen, R. T. 203; R. G. 480;
M. J. 590.
Voruntersuchung 25, 32.

W.

- Waffen s. Feuerwaffen.
Walfischbai: Freihaltung der Straßen
nach Walfischbai 316.
Wege: Anlegung und Reinigung in Klein-
Popo 255.
Witu: englische Schutzherrschaft 101.

Z.

- Zahlungsmittel, gesetzliche, R. G. 511.
Zanzibar: englische Schutzherrschaft, Ab-
tretung der Küste an Deutschland 100.
— Handelsvertrag 636.

- Zeugen bei Personenstandsverhandlungen
65; R. G. 496.
Zeugenvernehmung im Kongostaate
und umgekehrt 50, 51.
Zölle: R. 240; T. 271; S. W. A. 320;
D. A. 410; R. G. 522. — Eingangszölle
und Durchgangszölle 107, 113, 122. —
auf Spirituosen 167. — Befugniß zur
Erhebung von Einfuhrzöllen 173. —
Verfahren bei Erhebung der Zölle 174;
T. 271; D. A. 410; R. G. 522. —
Aufhebung der Ausfuhrzölle und Er-
hebung von Einfuhrzöllen, R. 240. —
Rückvergütung der Zölle, R. 241. —
Vergütung für Verlust durch Ausfidern
von Krumm und Bruch von Flaschen,
T. 275.
Zollbefreiungen, D. A. 419, 426.
Zollerträge, Anspruch der D. D. A.
Gesellschaft auf einen Theil derselben
383.
Zollfreie Niederlagen, D. A. 412, 422.
Zollordnung, D. A. 410 ff. — Zulässig-
keit der Aus- und Einfuhr 410. —
Zollgebiet, Zollgrenze und Grenz-
bewachung 411. — Zolltarif 412, 418.
— Zollfreie Niederlagen 412, 422. —
Art der Verzollung, Werthsermittlung
412. — Verzählung der Zollgefälle 413.
— Ort und Zeit des Löschens und
Ladens 413. — Deklaration 414. —
Postsendungen 414. — Reisende 415.
— Durchsuchung, Dienststunden, Segel-
erlaubniß, statistische Gebühr 415. —
Strafbestimmungen 415—418. — Zoll-
befreiungen 419; R. G. 522. — Aus-
landshäfen 523. — Deklaration bei
Einfuhr, Revision der Schiffe, Zoll-
befreiungen 524. — Amtlicher Verschluß
zollpflichtiger Gegenstände, Begleitscheine
für Schiffer, Deklaration zollpflichtiger
Ausfuhrgegenstände 525. — Haftung für den
Zoll, Begleitschein, Strafbestimmungen
526. — Ausnahme für Kriegsschiffe 528.
— Zolltarif 529.
Zolltarif der östlichen Zone des kon-
ventionellen Kongobekens 420; R. 247;
T. 276; D. A. 412, 418; R. G. 529.
Zustellungen, R. T. 182, 183, 189;
S. W. A. 284, 290; D. A. 365, 371;
R. G. 443, 450, 452, 459; M. J. 565,
570, 573, 580. — Verfahren, R. G.
462 ff.
Zustellungsbevollmächtigte, R. T.
183; S. W. A. 284; D. A. 365; R. G.
443; M. J. 566.
Zwangsvollstreckung, R. T. 183, 192;
S. W. A. 285, 293; D. A. 366, 374;
R. G. 444, 456, 459; M. J. 566, 576,
580.

